GESCHICHTE DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU FREIBURG IM BREISGAU

Heinrich Schreiber

213 E.46

213 E 46

...THEEK GENT

...98

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Universität

Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

II. Band.

Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau.

Drei Abtheilungen.

Neue Ausgabe.

Freiburg.
Verlag von Fr. Xav. Wangler.
1868.

Digitized by Google

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

I. Theil.

Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation.

Freiburg.
Verlag von Fr. Xav. Wangler.
1868.

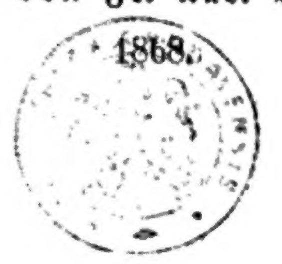

1933/R. 121.
Koehl
Digitized by Google

Stets geforscht und stets gegründet,
Nie geschlossen, oft geründet;
Heitrer Sinn und reine Zwecke,
Nun, — man kommt wohl eine Strecke!

Göthe.

Digitized by Google

Zur Feier

des zurückgelegten

vierten Jahrhunderts

der

Albert-Ludwig's-Universität.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sieh! um der Musen Sitz, wo lächelnd Apollo dahinwallt,
Höheres Leben erfüllt rings die gesegnete Flur.
Müßten sie aber je die geliebte Stätte verlassen,
Von einer grausamen Hand kalt in die Ferne gescheucht;
Trauern würden umher die Lande, der himmlische Zauber,
Der auf dem Breisgau ruht, würde mit ihnen entflieh'n.

Philippus Engentinus. S. 86.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Entstehung und Wanderungen der Universitäten . . . 1

II. Stiftung der Universität Freiburg. Freiheiten, Rechte und Kanzler derselben 7

III. Erster Rector der Universität und deren Eröffnung . . 15

IV. Zahl, Heimath und Rang der Studierenden. Disciplinargesetze für die Universität überhaupt und deren Bursen insbesondre 30

V. Philosophische Facultät.

1. Zahl der Professoren und Aemter der Facultät. Lehrfächer. Statuten 42

2. Erste Lehrer. (Aus Wien) Seulnhofer, Mölfeld, Arnold. (Aus Heidelberg) Wolf, Kerer, Stürzel. 49

3. Kampf des Nominalismus und Realismus in der Philosophie. Gregor Reisch, erster Encyklopädist derselben 59

4. Lehrer der Musik und schönen Wissenschaften. Jakob Locher (Philomusus), Mathias Ringmann (Philesius) 67

5. Hieronymus und Kaspar Baldung, Philippus Engentinus, Johannes Lonicerus 82

6. Uebergang von Lehrern aus Freiburg an die Schulen: zu Tübingen (Stein, Blenderer, Trostel, Harzesser, Winkelhofer, Phrygio); zu Würzburg (Grünwald) und Straßburg (Sturm, Wickram, Zell, Hedio, Capito, Bedrottus u. s. w.). Konrad von Heresbach 91

Seite

VI. Theologische Facultät.

1. Lehrmethode, Würden und Aemter derselben . . 102
2. Erste Lehrer (Aus Heidelberg). Pfeffer von Weidenberg. (Aus Wien). Mösch von Altheim und Matz von Michelstadt 109
3. Neue Richtungen. Humanisten. (Stadtschulen. Gelehrte Gesellschaften. Wimpheling, Reuchlin). Satyriker (Volksdichtung. Brand). Geiler von Keisersberg 118
4. Die Dominikaner Scholl und Grünwald. Georg Northofer 128
5. Tilmann Limperger, Martin Mölfeld, Johannes Brisgoicus 146
6. Johannes Eck, Thomas Murner 155

VII. Juristische Facultät.

1. Erster Lehrer, Konrad Odernheim, und Statuten derselben 170
2. Johann Knapp, Gabriel Chabot, Ulrich Kraft . 177
3. Angelus de Besutio, Paulus Cittadinus . . . 182
4. Hieronymus Vehus 185
5. Ulrich Zasius 190

VIII. Medicinische Facultät.

1. Erster Lehrer, Matthäus Hummel von Villingen. 211
2. Statuten der medicinischen Facultät 216
3. Johann Mölfeld, Konrad Knoll, Johann Widmann. 222
4. Bernhard Schiller, Theodericus Ulsenius . . . 228

IX. Leistungen der Universität und Stadt Freiburg für Bücherdruck und Landkarten 233

Digitized by Google

I.

Entstehung und Wanderungen der Universitäten.

Schon die Entstehung der Universitäten beweiset, daß sie weder besondern kirchlichen oder politischen Formen, noch einzelnen Ständen, Völkern und Ländern angehören; sondern Gemeingut der Menschheit sind.

Bekanntlich entstanden sie in dem Morgenlande, unter dessen Sonne jeder Bildungsprozeß, sei er ein körperlicher oder geistiger, früher anfängt, aber auch schneller vorübergeht. Durch Vermittlung der Araber wurden sie dem Abendlande zugeführt, das sie mit seinem Wissensdrange und seiner Gemüthlichkeit nachhaltig ergriff und höherer Entwicklung zuführte.

Längst hatten großartige Kalifenschulen in Bagdad und Bassora geblüht *) und sich, ausgerüstet mit reichen Biblio-

*) Unter Almansor (753—775), Alraschid (776—808) und Almamun (813—833) gegründet, an deren Hofe die Philosophie des Aristoteles durch griechische und syrische Aerzte eingeführt worden war. Unter Almamun und Motazem (813—844) entstanden eigene Uebersetzungsanstalten, an deren Spitze sich Joh. Mesue, ein gelehrter Grieche, befand, und die erste vollständige Uebersetzung der Aristotelischen Schriften in das Arabische unternahm.

theken, nach Egypten und Spanien *) fortgepflanzt; als noch über dem christlichen Europa die Nacht des Mittelalters ausgebreitet lag, und in seinen Kloster- und Domschulen nicht einmal die uralten sieben freien Künste **) mehr eine begeisterte und kräftige Pflege fanden.

Treffend berichtet hierüber unter Andern Eichhorn (Geschichte der Literatur Bd. II. S. 364): „Glücklicher Weise fügte es sich, daß am Ende des zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts, die arabische Gelehrsamkeit den Abendländern zugebracht wurde; Gerbert hatte sie in Spanien, Constantin von Carthago in Afrika und Asien, Hermann der Contracte an einem der Geschichte noch unbekannten Orte kennen lernen, und die gleich darauf unternommenen Kreuzzüge führten unmittelbar zu den asiatischen Sitzen der arabischen Literatur."

Dasselbe bestätigt auch Schlosser in seiner Weltgeschichte (Abdr. II. Bd. V. S. 207): „Als im eilften und zwölften Jahrhundert der Hof von Cordova nicht mehr der einzige unter den Mauren in Spanien war, sondern Granada, Sevilla, Toledo und Valencia mit ihm wetteiferten; zählte man zu einer Zeit, wo die Völker der lateinischen Zunge nirgends eine ordentliche Bibliothek und nur zwei Universitäten hatten, welche diesen Namen verdienten, in Spanien siebenzig große Bibliotheken mit vielen Tausenden von Büchern und siebenzehn glänzende höhere Lehranstalten (wie Cordova, Sevilla, Granada, Toledo, Xativa, Valencia, Murcia, Almeira u. A.)."

*) Wo die Dynastie der Ommajaden mit jener der Abassiden wetteiferte und im zehnten Jahrhundert die Hochschule zu Cordova stiftete. An diese knüpften sich die, in Arzneikunde und Philosophie damals weltberühmten Namen der Schüler Abu Dschafar's aus Sevilla, Averroës und Maimonides (1206) u. s. w.

**) Nämlich das sogenannte Trivium (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik).

Wer, zumal in Philosophie und Arzneiwissenschaft, zu höherer Einsicht gelangen wollte, besuchte deßhalb die maurischen Schulen in Spanien und verschaffte sich Abschriften oder Uebersetzungen von den Werken arabischer Gelehrten; was um so mehr Ermunterung fand, als der gebildetste Hohenstaufe, Kaiser Friedrich II., sich im Umgange mit Saracenen gefiel, ihre Sprache redete, und sie, mit ihrer höhern Cultur, in seine Nähe und sogar an seinen Hof zog. Daher kam es denn auch, daß die ersten eigentlich christlichen Hochschulen des Abendlandes, in Südfrankreich und Süditalien (namentlich die ärztlichen Bildungsanstalten in Montpellier, Orleans und Salerno), im Grunde nur Absenker dieser arabischen Hochschulen sind, daher auch noch nachbildlich deren Charakter an sich tragen. Gewiß waren sie aus keinen Domschulen, sondern aus freien Vereinen (Corporationen) von Gelehrten und Wißbegierigen hervorgegangen, welche, — mitunter weltlicher oder kirchlicher Seits begünstigt, — zunächst die bei den Arabern erlernte Philosophie und Medizin unter ihre Landsleute verpflanzten. Auf ähnliche Weise ist wohl auch, — wie schon v. Savigny annimmt, — die philosophisch-theologische Schule zu Paris, so wie die Rechtsschule zu Bologna entstanden, ohne eigentlichen Stiftungsbrief und ohne ursprünglich kirchlich-polemische Richtung.

Dagegen mußten die Universitäten bei ihrem Uebergang in das Abendland auch dessen vorherrschend religiösen Charakter mitannehmen. Wie der Christ alle Menschen als Kinder Gottes ansieht und als Brüder mit gleicher Liebe umfaßt; so würdigt er auch alle Güter als Gaben Gottes und sucht sie, als deren Verwalter er sich betrachtet, je nach seinen Kräften, dem Nebenmenschen zuzuwenden. Anstalten, in denen er ihren leiblichen Bedürfnissen zu Hülfe kommt, Nothleidende aufnimmt, nährt, kleidet, oder ihnen Heilung verschafft, sind

ihm Gotteshäuser für Armen- und Krankenpflege; in gleicher Weise wurden ihm die Universitäten Gotteshäuser für Weisheit und höhere Bildung, dazu bestimmt, die Unwissenden aufzunehmen und zu belehren und die Segnungen des Lichtes und der Wahrheit über alle Völker und Zeiten und nach jeder Richtung der Erkenntniß hin zu verbreiten.

Dies war, — im Sinne damaliger Vereine und Stiftungen für Wohlthätigkeit überhaupt, worüber zahllose Beweise vorliegen, — die christliche Anschauung begeisterter Lehrer, welche die Universitäten bei den Söhnen Muhammeds benützt hatten, und nun ihren Mitbürgern solche als friedliche Gottesgabe (wie etwa einen Labetrunk dürstenden Wanderern) herüberbrachten.

Das kirchlich trennende und feindliche Element trat erst dann hinzu, als zur Abrundung auch die theologischen Disciplinen beigezogen wurden, Facultäten sich bildeten, und die Kloster- und Domschulen von selbst eingiengen; unvermögend, sich gegen eine freie und allseitige Pflege der Wissenschaft zu behaupten.

Nun schien es aber auch um so nöthiger, eine Waffe, welche die Verehrer des Korans selbst dargeboten hatten, gegen diese anzuwenden; als der Türke, der die Stelle des Arabers siegreich einnahm, keineswegs auch dessen Bildung und Duldung sich angeeignet hatte, sondern vielmehr mit ebenso fanatischer wie barbarischer Verfolgungssucht gegen die Christen erfüllt war. Diese suchten sich demnach nicht nur mit dem eisernen, sondern zugleich mit dem geistigen Schwerte gegen den sogenannten „Erbfeind ihres Namens und Glaubens" zu vertheidigen, und sahen fortan die Mittel, welche ihnen die Universitäten hiezu darboten, als eine Hauptbestimmung derselben an. Stellen in einzelnen Stiftungsbriefen sprechen dieses deutlich aus.

Dadurch, — und vielleicht mehr wegen dieser glaubenschützenden Richtung überhaupt, als, wie v. Savigny vermuthet, wegen der theologischen Facultäten oder der Promo-

tionen insbesondere, — gelangte der Papst immer mehr dazu, sich in Sachen der Universitäten einzumischen und für sich deren Anerkennung, nachmals sogar deren Bestätigung in Anspruch zu nehmen. Es ergab sich daraus ein positiv-rechtliches Verhältniß, welches fortwährte, als man längst wahrgenommen hatte, wie das Interesse Rom's nicht immer jenes einer allgemeinen Kirche sei und die Handhabung des christlichen Geistes bedinge; wie vielmehr Beide gar oft miteinander in Widerstreit geriethen.

Erst als durch die Kirchenverbesserung im sechzehnten Jahrhundert die Kluft vollends aufgedeckt wurde, welche sich zwischen den Ansprüchen Rom's und demjenigen ergab, was die Reformatoren für ächt christlich anerkannten; hörte man auf, die päpstliche Bestätigung von Universitäten einzuholen und Geschäftsformeln (formulae solennes) hinzunehmen, welchen man zu Gunsten des Ultramontanismus einen ganz andern Sinn als den ursprünglichen unterschieben konnte; wie die Erfahrung lehrte, auch unterschob und noch heut zu Tage unterschiebt.

Dergleichen Geschäftsformeln (um nur die nächstliegenden davon anzuführen) waren: „Zur Ausbreitung des katholischen Glaubens *); zur Förderung der Gottesverehrung **) u. s. w." Sätze, welche ganz dazu paßten, im Interesse Rom's die eigenen christlichen Mitbrüder den Heiden, Juden und Türken zu unterschieben und dadurch, — woran das Alterthum nicht gedacht hatte, — sogar in die Hallen der Wissenschaft ein Tribunal der Ketzerrichter zu verlegen.

Von Italien aus, bei dem uralten Salerno (1075?) beginnend, an Bologna (1110? privil. 1158), Padua (1222),

*) Bulle des Papsts Calixt III. v. J. 1455, die Universität Freiburg betreffend.

**) Urkunde des Bischofs Heinrich IV. von Konstanz v. J. 1456.

Neapel (1224), durch Friedrich II. die erste obrigkeitlich gestiftete Universität, Rom (1245), Perugia (1307), Pisa (1316), Siena (1337), Pavia (1361), Florenz (1438) sich anknüpfend, zog sich nun der Kranz der großen Bildungsanstalten über Südfrankreich (Montpellier 1180, priv. 1289), Toulouse 1229, Orleans 1234, privil. 1305, Lyon vor 1300 u. s. w. nach Paris (1140, privil. 1200), und von da durch das nunmehr theilweise christliche Spanien (Valencia 1209, Salamanca 1250, Valladolid 1346, Toledo und Saragossa 1474, Alcala 1499, Sevilla 1504; Granada, 1531) und Portugal (Coimbra 1279) nach England (Oxford 1141 und 1200, Cambridge 1229) hinüber. Endlich blieb auch Deutschland und Belgien, nach Stiftung der Universitäten Prag (1347), Krakau (1347), Wien (1365) und Heidelberg (1386) nicht länger zurück. Herrlich giengen auch hier in den verschiedenen Staaten einzelne Lichter auf; so Köln (1388), Erfurt (1392), Würzburg (1403), Leipzig (1409), Rostock (1419), Löwen (1426), Greifswalde (1456); doch breitete sich noch immer über die östreichischen Vorlande, ganz Schwaben und die benachbarte Schweiz (Genf besaß eine Hochschule seit 1368, Basel erhielt sie 1460) nur der Wiederschein entfernter Universitäten aus.

Da erhielt auch Freiburg sein edles Kleinod aus der gütigen Hand des Erzherzogs Albert VI. von Oestreich; nicht ohne Mitwirken seiner hohen Gemahlin Mathilde, welche die Wissenschaften liebte, und ihnen, wie ein guter Genius an ihres Gatten Seite, dessen freigebigen Sinn zuzuwenden wußte. Später wurde sie noch einmal mittelbare Stifterin, indem sie ihren Sohn aus erster Ehe, den Grafen Eberhard, dazu bewog, seinem Wirtemberg eine gleiche Freistätte höherer Kultur in Tübingen (1477) zu errichten.

II.

Stiftung der Universität Freiburg. Freiheiten, Rechte und Kanzler derselben.

Die Stiftung der Universität Freiburg fällt schon in eine Zeit, da die Erlaubniß dazu von dem Papst eingeholt werden mußte. Calixt III. spricht zwar durch eine Bulle vom 20. April 1455 im Allgemeinen seine Zustimmung aus, läßt sich jedoch auf nichts Näheres ein, sondern ertheilt dem Bischof Heinrich von Konstanz die Vollmacht, nach genauer Erkundigung und Befund der Umstände das Nöthige zu verfügen.

Dieser nun, wie er sich selbst nennt, „einziger Commissär und Executor", begann damit, durch ein öffentliches Ausschreiben vom 17. April 1456 alle diejenigen aufzufodern, vor ihm zu erscheinen, welche etwas gegen die Errichtung der Hochschule einzuwenden hätten. Die Verlesung der bischöflichen Briefe geschah den 25. April d. J. sowohl im Münster zu Freiburg während des Hochamtes, als im Chore des Münsters zu Konstanz. Als Frist zur Einsprache waren dreißig Tage bestimmt, während welcher Zeit die Einsprecher sich in der bischöflichen Pfalz zu Konstanz einzufinden und daselbst ihr Bedenken vorzutragen hätten.

Durch ein neues Ausschreiben vom 3. September 1456 machte der Bischof bekannt, daß weder in der vergönnten Frist noch später Jemand vor ihm mit einer Einsprache erschienen sei; folglich von ihm als dem Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles die Errichtung der Universität, in der Theologie, dem Kirchen- und bürgerlichen Rechte, der Medizin, den freien Künsten und in jeder andern erlaubten Facultät, genehmigt werde.

Die Mittel zur Dotation derselben wurden in der Uebertragung habsburgischer Kirchenlehen an sie aufgefunden. Unterm 28. August 1456 erklärt nämlich Erzherzog Albert von Wien aus durch eine besondere Urkunde, sowohl in seinem eigenen als in des Hauses Oestreich Namen: er incorporire der von ihm gestifteten Universität die Pfarrkirchen von Freiburg, Breisach, Ensisheim, Winterthur, Ehingen, Rottenburg, Warthausen, Mettenberg und den Altar zu Essendorf. Später (12. März 1457) kam auch noch die Kirche und der Kirchensatz der Stadt Villingen dazu. Kaiser Friedrich, Erzherzogs Albert Bruder, bestätiget noch in demselben Jahr (18. December 1456) sowohl für sich selbst als für das Haus Oestreich diese Dotation und die damit verbundene Errichtung der Universität. Auch Bischof Heinrich von Konstanz ertheilt als päpstlicher Bevollmächtigter unterm 21. Juli 1457 seine Zustimmung.

Erzherzog Siegmund verzichtet noch insbesondere zu Gunsten der Universität unterm 9. December 1460 sowohl für sich als seine Erben und Nachkommen, auf die „Lehenschaft und Präsentirung sammt allen Rechten auf dieselben Kirchen, Zehenden, Gaben und allem Zugehör, nichts ausgenommen.“ Derselbe vermehrt unterm 9. November 1468 auf's neue und reichlichste die Dotation der Universität durch folgende Incorporationen: der Pfarreien Jechtingen, Burgheim und Reuti

im Breisgau, Essendorf, Neuburg, Ellwangen und Asmannshart in Schwaben, und der drei Canonicate in Rottenburg, Horb und Rheinfelden *).

Diese Fürsten trugen um so weniger Bedenken, solche Kirchenpfründen als ewigen Fond der neuen Stiftung einzuverleiben, da die Kirchherren, meistens zugleich Landes- oder Ortsherren, es von jeher gewöhnt waren, solche Pfründen als Lehen für ihre Familie anzusehen, deren Einkünfte sie selbst bezogen oder auch verpfändeten, gewöhnlich aber einem Familiengliede mit der Verbindlichkeit überließen, die kirchlichen Verrichtungen durch einen Leutpriester (Stellvertreter, Vicar) gegen angemessene Entschädigung besorgen zu lassen.

Zur Verwirklichung dieser Incorporationen wurden sogleich am Tage der Schenkung (28. August 1456) „Meister Matthäus Hummel geistlicher Rechte und der Arzneikunde Lehrer" und Marschall Türing von Hallweil, Beide Räthe des Erzherzogs, von demselben als Bevollmächtigte aufgestellt. Er befiehlt ihnen, sobald eine der genannten Pfründen erledigt werde, dieselbe an sich zu ziehen, und mit einem tauglichen Priester unter gehöriger Besoldung zu versehen; den Ueberschuß der Gefälle aber auf die Universität zu verwenden, und daraus einen Doctor oder Meister, oder mehr, wie das Erträgniß ausfalle, anzustellen, und auf solche Weise fortzufahren, bis die Universität gehörig besetzt sei **).

---

*) Die betreffenden Urkunden sind bei Riegger abgedruckt: Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Frib. Brisg. 1773. Pag. 423 sqq.

**) Der Gewaltsbrief für diese Bevollmächtigten ist aus dem Original im Stadtarchive mitgetheilt, in des Verfassers Abhandlung: Matthäus Hummel (Edler) Im Bach, Bevollmächtigter zur Stiftung der Universität Freiburg und erster Rector derselben. Vortrag bei der Gedächtnißfeier der Stifter an der Albert-Ludwigs-Hoch-

Auch die Stadt Freiburg trug ihrerseits zur Beförderung der für sie so wichtigen Stiftung nicht unbeträchtliche Geldmittel bei.

Der eigentliche Stiftungsbrief der Universität wurde zu Freiburg den 21. Sept. 1457 ausgefertigt *); auch nachmals (1477) vom Grafen Eberhard von Wirtemberg bei Errichtung seiner Hochschule zu Tübingen beinahe wörtlich wiederholt **).

Erzherzog Albert erklärt darin (nach den gewöhnlichen Formeln: „zur Abtragung seiner Schulden gegen Gott; zu Trost, Hülfe, Widerstand und Macht für die ganze Christenheit gegen die Feinde ihres Glaubens u. s. w.“): „er habe es unter allen guten Werken auserwählt, eine Hochschule und Universität zu stiften; dadurch wolle er mit andern christlichen Fürsten graben helfen den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unversiegbar geschöpft werde erleuchtendes Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit, zu Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit.“

Er habe auch (so fährt er fort) von dem heiligen Stuhle zu Rom dazu vollkommene Gewalt erworben, was aber für sich allein nicht hinreichen würde, den Bestand seiner Stiftung sicher zu stellen; weßhalb er solche, deren Meister, Schüler und alle ihr Angehörige, noch mit besondern Gnaden und Freiheiten begabe. „Denn (so lautet eine der schönsten Stellen dieser Urkunde wörtlich), wer wollte dieses nicht für diejenigen thun, welche Freunde und Vaterland gutwillig verlassen,

---

schule, am 27. Juni 1833. Beilage 2. — Das Beglaubigungsschreiben für dieselben an die Bischöfe von Augsburg, Konstanz und Basel, findet sich bei Riegger a. a. O. Opuscula etc. Pag. 393.

*) *Rieggeri* analecta Academiae Friburgensis. Frib. 1774. Pg. 277 etc. Neu abgedruckt und aus dem Original berichtigt in: Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. II. S. 447 ff.

**) Bök, Geschichte der Eberhard-Carls Universität zu Tübingen. Tüb. 1774. S. 23 ff.

sich, nach beschwerlichen Pilgerfahrten, als Gäste zu uns begeben, in der Fremde im Elende bleiben und, was ihre Eltern mit Arbeit und im Schweiße ihres Angesichts erwerben, den Unsern, um Lehre, Vernunft und Weisheit dafür zu empfangen, bereitwillig darlegen und hingeben."

Demnach sollen in allen Landen des Erzherzogs, alle Meister und Schüler, die zur Universität Freiburg ziehen, an derselben sich aufhalten, oder sie verlassen, — bei Verlust fürstlicher Huld und einer Strafe von einhundert Gulden rheinisch, — nicht nur sicheres Geleit und unverzogenes Recht von den Amtleuten erhalten, sondern auch von denselben in allen Gnaden, Freiheiten und Rechten der drei Hochschulen, Paris, Wien und Heidelberg geschirmt werden.

Der Universität im Ganzen und jeder Facultät insbesondere, wird ferner volle Gewalt eingeräumt, für alle ihre Meister, Schüler und Angehörige Gesetze und Statuten, nach Bedarf, zu geben, zu ändern und aufzuheben. Kein Zuwiderhandeln, von Wem und in welcher Weise es ausgehe, soll Kraft haben. „Denn (so fügt der Stifter bei) Wir und unsre Erben dieser Universität haben uns vorgenommen, sie in fürstlichen Gnaden und Freiheiten zu schirmen; nicht aber mit unsrer Regierung Macht und Gewalt an sie zu legen."

Das Recht, Meister oder Schüler einzufangen, steht nur dem Rector oder demjenigen zu, welchem es von der Hochschule übertragen ist. Wird einer derselben von sonst Jemanden eingefangen, so muß er, sofern sein Vergehen gering ist, alsbald entlassen, sofern es schwer ist, dem Rector übergeben werden, der über ihn verfügt. Wäre der Verbrecher aber auf frischer That ergriffen und der Art, daß er dem Bischof eingeantwortet werden müßte, so soll es doch nur mit Genehmigung des Rectors geschehen. Auch der Bischof soll ihn gnädig halten, und nur nach der Universität Rath und

Willen strafen. Jedes Jahr sollen die drei Stadthäupter zu Freiburg (Bürgermeister, Obristmeister und Schultheiß) sogleich nach ihrer Wahl dem Rector schwören, sich darnach zu halten.

Kein Jude, Wucherer oder offener Verkäufer, welcher der Universität Angehörige mit Leihen oder Auffaufen beschädigte, darf in der Stadt Freiburg geduldet werden. Auch darf Niemand daselbst, ohne Erlaubniß des Rectors, auf Bücher leihen oder solche an sich kaufen, unter Strafe von vierzig Gulden. Häuser, in welche Studenten einziehen wollen, sind zuvor von zwei Beeidigten nach Billigkeit und Herkommen der Stadt abzuschätzen.

Kein Leibarzt, der nicht von der „Facultät der Arznei" als bewährt zugelassen ist, es sei Frau oder Mann, darf in Freiburg sein Geschäft treiben; so auch kein Wundarzt und Scherer, kein Apotheker, Wildwurzler und sogenannter Empiriker.

In allen Landen des Erzherzogs sind alle Meister und Schüler von Freiburg, für sich und ihren Bedarf, frei von Zoll, Steuer, Ungeld und jeglicher Beschwerung. Nur solche, welche in Freiburg eigene Haushaltung führen, entrichten vom Scheffel Korn sechs Rappenpfenninge und vom Saum Wein eben soviel an Zoll und Ungeld. Dieselben dürfen auch, was sie einkaufen, nach dem gemeinen Marktpreise nehmen, wo, wann und von wem sie wollen; wer sie daran hindern wollte, verliert des Fürsten Huld und zahlt einhundert Gulden rheinisch als Strafe.

Der jedesmalige Rector oder sein Stellvertreter entscheidet in Allem, was Angehörige der Universität unter sich auszutragen haben. Hat auch ein Leie mit einem Studenten etwas zu verhandeln, so antwortet ihm dieser gleichfalls vor dem Rector; ebenso umgekehrt der Leie dem Studenten vor seinem geordneten Richter. Wollte jedoch Einer seinem Rector oder dessen Stellvertreter nicht gehorsamen, so haben diesem alle fürstlichen Amtleute, so weit es Noth thut, Beihülfe zu leisten.

An diesen Freiheiten der Meister und Schüler nehmen auch deren Weiber, Kinder, Knechte und Mägde, Diener und Pedellen, kurz alle, welche zu ihnen gehören, Antheil.

Damit auch Niemand mit Unkenntniß dieser Satzungen und Freiheiten sich entschuldigen könne, sollen dieselben jährlich am „großen Kirchweih-Sonntag" im Münster zu Freiburg von dem Stadtschreiber in Beisein zweier Rathsherren und des Büttels der Stadt, vor allem Volke, auf der Kanzel wörtlich verlesen werden.

Schließlich verpflichtet Erzherzog Albert sowohl sich selbst, bei fürstlicher Würde und Treue, als seine Erben und Nachkommen auf dieselben. Das Gleiche geschieht durch Bürgermeister, Schultheiß und den ganzen Rath der Stadt Freiburg, welche sich noch insbesondere dazu verbindlich machen, etwaige Streitigkeiten mit der Universität entweder gütlich auszutragen, oder, nach nothdürftiger Abhör und Gestalt der Sache, durch den Erzherzog selbst oder dessen Landvogt und Räthe entscheiden zu lassen.

An demselben Tage der Stiftung seiner „Albertina" (21. Sept. 1457) ernannte der Erzherzog auch den ersten Rector derselben; räumte jedoch zugleich der Universität das Recht ein, ihre künftigen Rectoren, Decane und Amtleute selbst zu ernennen *).

Seine Wahl war hiebei auf denjenigen Gelehrten gefallen, dessen er sich seither vorzugsweise bedient hatte, um seine Stiftung in das Leben zu rufen, nämlich auf den schon oben genannten Matthäus Hummel von Villingen. Zu dessen Gunsten hatte er auch, gleichfalls noch den 21. Sept. 1457, eine Urkunde ausgestellt, wodurch er die zwei Theile des landesherrlichen Zehends in der Stadt Villingen der Universität mit der Bedingung schenkt, daraus seinem lieben

*) Gedächtnißrede auf Hummel. Beilage 2. Seite 33 ff.

und treuen Rathe, „als einem Gliede, ersten Rector und Anfänger der Hochschule," fortan ein jährliches Leibgeding von siebzig Gulden rheinisch auszuzahlen. „Um dieses Geld soll er aber lesen und regieren wie andere Doctoren und Meister der Universität." Der Ueberschuß aus diesem Zehend soll zu andern Besoldungen oder zu sonstigen Universitäts-Zwecken verwendet werden.

Zum Kanzler der Universität, welchen damals der Papst ernannte, hatte schon der zur Errichtung derselben bevollmächtigte Bischof Heinrich von Konstanz, unterm 3. Sept. 1456, den jeweiligen Bischof von Basel, und bei Erledigung seines Sitzes den dortigen Kapiteläſtesten aufgestellt; sowie, bei deren Verhinderung, dieses Amt auf ein dazu geeignetes Mitglied der Universität selbst als Vicekanzler zu übertragen erlaubt. Dessen Aufgabe bestand darin, die strengen Prüfungen zur Erlangung des Licenziats in allen Facultäten zu überwachen und dasselbe zu ertheilen, womit damals das Recht, an jeder Universität zu lehren, verbunden war.

Da ein auswärtiger Kanzler schon wegen der Verzögerung der Universität sehr lästig fiel, so unterhandelte sie vom Jahr 1472 an mit dem Bischof von Basel, der anfangs von Jahr zu Jahr, später von zehn zu zehn Jahren auf die Ausübung seines Amtes, zu Gunsten der Facultäts-Decane verzichtete. Als Entschädigung erhielt er für ein Decennium zehn Gulden rheinisch in Gold, welche zur Hälfte von der Artisten-Facultät (als der bei den Promotionen am meisten betheiligten), zu einem Viertheil von der theologischen und juristischen Facultät, und zum letzten Viertheil aus der Universitätskasse bezalt wurden *).

*) *Rieggeri* opuscula ad histor. et jurispr. pertinentia. Pag. 390 etc. 432 etc. et Protocoll. Senat. academ.

III.

Der erste Rector der Universität und deren Eröffnung durch denselben.

Matthäus Hummel (in der Folge unter dem Beinamen Im Bach zum Ritter erhoben *), wurde den 21. Sept. 1425 in der Stadt Villingen auf dem Schwarzwald geboren. Als sechzehnjähriger Jüngling (im Herbst 1441) besuchte er die Universität Heidelberg, wo er schon nach zwei Jahren Baccalaureus der freien Künste und nach fünf Jahren Magister derselben wurde.

Nun widmete er sich (wie es scheint neben andern, besonders medicinischen Fächern) auch dem Kirchenrechte, worin er es nach einigen Jahren so weit brachte, daß er sich der strengen Prüfung (7. Dezbr. 1451) mit dem besten Erfolge unterziehen konnte. Aber es ergab sich unerwartet ein Hinderniß, welches nach den toleranteren Ansichten unserer Zeit fast unbegreiflich ist; damals aber für so wichtig angesehen wurde, daß es die Promotion vereitelte, und Hummel's

---

*) Die Nachrichten über ihn werden hier im Auszuge aus der schon angeführten Gedächtnißrede auf diesen denkwürdigen Mann, nach einer Handschrift von vierzig Pergamentblättern im hiesigen Stadtarchive gegeben.

Abgang von Heidelberg zur Folge hatte. Die Professoren der Juristen-Facultät verlangten nämlich, daß der neu zu creirende Doctor sich lediglich ihrer Kleidung bediene, und daher Gold und Seidenzeug ablege, welches er doch als Magister der Artisten-Facultät zu tragen das Recht hatte. Je größeres Gewicht nun die Juristen auf die Beobachtung ihres Anzugs legten, um so weniger war der junge Mann geneigt, von seinem Bisherigen abzugehen; und da die Sache bald Oeffentlichkeit erhielt, so wurde auch allgemein Hummel's Weigerung, auf seine Rechte zu verzichten, als Ehrensache der Artisten insgesammt angesehen. Sein canonistisches Doctorat scheiterte also wirklich an dieser Klippe, und bei den Juristen war für ihn keine Aussicht mehr; um so mehr nahmen ihn dagegen seine bisherigen Freunde in Schutz, übertrugen ihm Lehrfächer, und wählten ihn sogar im Juni 1454 zu ihrem Decan. Der Pfalzgraf Friedrich selbst wollte ihm schon jetzt die Aufsicht über das Collegium der Artisten anvertrauen, welche er sich jedoch bis zu seiner Rückkehr aus Italien vorbehielt. Auf diese Weise, so schließt Hummel selbst seinen Bericht über diesen Vorfall, „trugen meine Feinde zu meinem Glücke bei."

Am Allerheiligentag 1454 traf er in Pavia ein, und ermangelte nicht, seine Ansprüche auf das Doctorat im Kirchenrechte daselbst sogleich geltend zu machen. Schon den 18. November d. J. wurde er von neun und zwanzig Doctoren öffentlich geprüft, und des Doctorats für würdig erklärt. Bei dieser Feierlichkeit waren nebst einer Menge von Italienern auch sehr viele Deutsche zugegen, worunter sich drei Markgrafen, Brüder des Kaisers Karl **IV.** (nämlich Johann, später Erzbischof zu Trier; Georg, Bischof zu Metz, und Marcus, Canonicus zu Straßburg und Köln), ferner Herzog Johann, Sohn des Herzogs Stephan von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein,

Graf Heinrich von Werdenberg, Ortlieb von Brandis und andre Adeliche auszeichneten. Aus besonderer Gunst des Würzburger Canonicus Georg Heßler, welcher damals bei den Juristen das Rectorat bekleidete, hatte Hummel bei dieser Feierlichkeit keine Auslagen; sein Promotor war Jacobus Ritzius, ordentlicher Professor der Juristen-Facultät.

So hatte Hummel bereits die ersten Früchte seiner Reise in das Ausland geerndtet; weit größere waren ihm noch vorbehalten. Es vergieng nämlich kein halbes Jahr, so meldete er sich schon wieder zu einer neuen Prüfung, und zwar diesesmal aus der Medizin. Den 7. März 1455 schlug er sogar zwei und zwanzig Sätze aus allen Facultäts-Wissenschaften an, und vertheidigte dieselben öffentlich. Darüber war Jedermann so sehr erstaunt und erfreut, daß man den jungen Deutschen gleich darauf in dem bischöflichen Palaste zum Rector der Theologen, Mediziner und Artisten ernannte. Auch der Herzog von Mailand wollte ihm dadurch seine Zufriedenheit zu erkennen geben, daß er ihn von den Auslagen der neuen Promotion befreite. Diese wurde noch in demselben Monat (nämlich den 20. März) durch Johannes Matthäus de Ferrata, unter Mitvorsitz von vier andern Collegen, vorgenommen. Hummel ist noch in späten Jahren beim Andenken an die ihm hier gewordene Auszeichnung entzückt. „Da schmetterten, so ruft er aus, die Trompeten zum Lobe Gottes und zur Ehre der Deutschen.“

Ruhmgekrönt kehrte er nach Heidelberg zurück, wo er den 2. Mai 1455 eintraf. Der Pfalzgraf Friedrich empfing ihn auf das gnädigste, schickte ihn sogleich in das Collegium der Artisten, und bat ihn dringend, die Hochschule nicht mehr zu verlassen. Weniger einladend scheint Hummels Aufnahme von Seite der Professoren gewesen zu sein; denn er erwähnt ihrer mit keiner Silbe, sondern geht sogleich auf seinen Auf-

enthalt in Villingen über, wo wir ihn schon im folgenden Monat nach seiner Ankunft in Heidelberg antreffen. Diese Rückkehr in seine Vaterstadt und in den Schoos seiner Familie wurde für Hummel auf sein Leben entscheidend. Denn gerade um diese Zeit traf auch sein Landesfürst Erzherzog Albert von Oesterreich in Villingen ein, welcher soeben den Plan aufgefaßt hatte, eine besondere Landesuniversität zu Freiburg zu errichten. Noch fehlte im Rathe des Fürsten ein Mann, welcher des Organismus einer Hochschule vollkommen kundig, und zugleich unermüdet und kräftig genug war, die bei ihrer Stiftung sich ergebenden Schwierigkeiten zu besiegen. Da fand Albert bei diesem glücklichen Zusammentreffen in Hummel den Mann, dessen er bedurfte, um seinen großartigen Gedanken auf eine entsprechende Weise verwirklicht zu sehen. Er ernannte ihn also den 20. Juni 1455 zu seinem Rath, erhob ihn zu seinem Vertrauten, und übertrug ihm die Aufgabe, die neue Universität in das Leben zu rufen *).

Ohne Zweifel rührt auch der Entwurf des Stiftungsbriefes selbst von Hummels Hand her, der nun, gemeinschaftlich mit Thüring von Hallweil, seinem Mitbevollmächtigten, Alles aufbot, um die der Universität zugewiesenen Fonds aus Kirchenpfründen flüssig zu machen. Begreiflicher Weise gieng dieses nicht so schnell vor sich und es verflossen noch einige Jahre, bis mit dem Unterricht an der Universität begonnen werden konnte. Während dieser Zwischenzeit wurde Hummel mit zwei Geschäftsreisen beauftragt, wovon die eine

---

*) Die Stadt Freiburg sagt in einem schriftlichen Zeugnisse vom 31. August 1470 wörtlich: „Nu satzt unnser Herr säliger im Uffrichten der Schul all sin Vertruwen zu ihm (Hummel); deßglichen tetten wir sinen Gnaden nach ouch, und ließen ihn die Sachen zurichten wie er wolt. Und meinten es solt gut sin."

(1456) nach Wien und von da zu dem König Ladislaus nach Ungarn, die andere (1459) zu dem Papst Pius II. und zu dem Fürstencongreß nach Mantua ging. Beide Reisen betrafen vorzugsweise die Angelegenheiten der Universität. Zu Wien, wohin ihn von Seite der Stadt Freiburg der Rathsherr Andreas von Bossenstein begleitete, sollte er Professoren für dieselbe zu gewinnen suchen; erhielt aber nicht mehr als drei Meister in den freien Künsten. Entweder hatte man zu der neuen Anstalt noch kein Zutrauen, oder die Abgeordneten konnten kein verhältnißmäßiges Anerbieten machen. Von Wien begab er sich, wohl in Geschäften des Erzherzogs, nach Ungarn. Zu Mantua hatte er sich bei dem Papst um Bestätigung der Incorporationen zu verwenden. Die Unkosten für beide Reisen übernahm die Stadt Freiburg, um auch von ihrer Seite die Errichtung der Universität möglichst zu befördern.

Im Jahre 1459 wurde Hummel auch von dem Erzherzog Siegmund von Oestreich zum Rath ernannt.

Endlich schlug die feierliche Stunde, in welcher ein neuer Tempel der Wissenschaft, noch immer einer der ersten in Deutschland, eröffnet werden sollte. Voran gieng (den 26. April 1460, Mittags) die freie Wahl des ersten Rectors, welche von den ordentlichen Professoren im Münster vor dem St. Johann-Altar in Gegenwart des versammelten Volkes vorgenommen wurde. Sie fiel, wie zu erwarten war, auf Hummel, von dessen Hand nun ein lateinisches Festprogramm ausgegeben wurde, welches wir noch besitzen. Es beschränkt sich auf die Anordnung der Feierlichkeiten, die kirchlicher Art waren, und sowohl noch diesen Tag (den Vorabend) als den folgenden Morgen (den eigentlichen Festtag) einnahmen. Darunter ist auch ein Umzug aller Behörden und der gesammten Bürgerschaft, nach Art der noch jezt üblichen Fronleichnams-Prozessionen zu bemerken.

Der Hauptgegenstand dieser Feierlichkeiten war jedoch eine gleichfalls lateinische Rede, welche von dem neuen Rector noch an dem Orte seiner Wahl, und wahrscheinlich sogleich nach derselben vorgetragen wurde. Da wir in ihr die eigentliche Eröffnungsrede der Universität besitzen, und da sie uns nebstdem über den Geist, in welchem ihre Stiftung aufgefaßt und ausgeführt wurde, die interessantesten Aufschlüsse giebt; so dürfte es auch vergönnt sein, bei der Betrachtung dieses nun beinahe vierhundertjährigen, so merkwürdigen Denkmals etwas länger zu verweilen.

Nach damals üblicher Weise wählte sich Hummel zum Texte seiner Rede den Vorspruch: „Die Weisheit hat sich ein Haus erbaut" *). In der Behandlung und Ausführung desselben bildet der erste Theil des Vortrages ein beinahe ideales Lichtgemälde, während der zweite Theil desselben ein der Wirklichkeit entnommenes, durchgängig sehr dunkel gehaltenes Schattenbild liefert.

Der erste Theil der Rede behandelt nämlich die Frage: „Was gewährt die Weisheit, und somit auch das Haus, welches sie sich erbaut hat, für Vortheile?" Oder, des Bildlichen entkleidet: „Was steht von einer Universität überhaupt zu erwarten?"

Die Weisheit, antwortet der Redner, steht zu uns in vielfachen Beziehungen; sie ist nämlich die Erkenntniß alles Menschlichen und Göttlichen, und umfaßt als solche alles Gute und Böse, alles Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige, alles

---

*) Sapientia aedificavit sibi domum. Zugleich spielt der Redner schon in dem Thema selbst auf die sieben Säulen in diesem Hause (d. i. auf die bereits vorhandenen sieben Lehrer) an. Mit diesem Zusatze lautet daher das Thema: Sapientia aedificavit sibi domum et excidit in ea columnas septem.

Wirkliche und Mögliche. Daher auch ihre verschiedenen Namen; als Erkenntniß des Sinnlichen heißt sie Anschauung; des Uebersinnlichen, Wissenschaft; des Guten, Billigung; des Bösen, Verwerfung u. s. w. Sie ist aber nicht nur (subjectiv) Erkenntniß, sondern auch (objectiv) Grund der Erkenntniß. Daher heißt sie als Grund der Anschauung und Wissenschaft, Licht und Spiegel; als Grund des Thuns und Lassens, Vorbild und Buch des Lebens. Uebrigens ist sie, so getheilt sie hiernach erscheint, doch an sich eine und dieselbe; ein Ausfluß des göttlichen Wesens, alles Menschliche nach jeder Richtung durchdringend, verbessernd und veredelnd.

Nun folgt eine Schilderung des Wesens und Wirkens der Weisheit, welche fast durchgängig in poetischen Bildern ausgeführt ist. Alle irdischen Güter verschwinden vor ihrem Glanze, sie ist die süßeste Harmonie der Seele, sie führt das Richtscheit der Sitten in ihrer Hand, verewigt uns und macht uns den Himmlischen gleich. Sie mildert die umgebende rauhe Natur, richtet Hauswesen und Staaten ein, und schließt sogar die Tiefen der Gottheit auf u. s. w.

Zu Trägerinnen der Weisheit sind vorzugsweise die Hochschulen bestimmt; daher gilt auch von ihnen im reinsten Sinne alles dasjenige, was von der Weisheit selbst gesagt wurde. Das Alterthum hatte zwar auch Gymnasien, sie waren aber Uebungsplätze des Leibes; die Universitäten sind Uebungsplätze der Seele, sie wirken dahin, den edlern Theil des Menschen, seine Vernunft und seinen Verstand auszubilden. So hoch die Vernunft über der Sinnlichkeit steht, so hoch stehen unsre Anstalten über den Instituten der Vorzeit. Niemand zweifelt ferner, daß das Glück den Reichthümern vorzuziehen sei; das ächte Glück des Menschen besteht aber wieder in der Wirksamkeit seiner bessern und göttlichern Natur, indem er nach Wahrheit forscht, und sich mit den Grundsätzen

der Tugend bekannt macht. Daher ist auch das Leben an Universitäten unter Studien und Disputationen das beglückteste. Es ist zugleich das einflußreichste; denn Jeder, dem es um höhere Bildung zu thun ist, sucht sich diese an den Hochschulen zu verschaffen. Das Schwein verachtet zwar den Edelstein und wühlt im Kothe fort, für den Esel hat die süsseste Musik keinen Reiz; aber der bessere Mensch findet sich an den Stätten ein, wo ihm Nahrung für seinen Geist dargeboten wird.

An den Universitäten bietet die Vergangenheit der Gegenwart die Hand; denn dort werden diejenigen, die Jahrhunderte hindurch im Grabe schliefen, wieder aufgeweckt. Halbvermoderte Pergamente, von Mäusen beschmutzt und von Würmern durchlöchert, werden aus langer Dunkelheit an das neue Licht hervorgezogen. Gereinigt, werden sie sorgfältig eingebunden und gehörig verziert. Und damit Niemand einen Andern bei der Benützung störe, liegen die kostbaren Werke an Ketten, umgeben von Tischen und Bänken. Dabei versammelt zu geeigneten Stunden der Lehrer seine Schüler; voll Lust unter diesen Werken, wie der Arzt mitten unter den Heilmitteln, wodurch er die leiblichen Krankheiten hebt. Daher kommt es, daß aus Liebe zur Hochschule, oder zu unserm heiligen Hause, welches sich die Weisheit hier erbaut hat, viele Reiche freiwillig arm geworden sind; sie besitzen ein Haus und eine Heimath, und haben sich selbst verbannt; sie waren ihre eigenen Herren und wurden dienstbar; sie konnten der Ruhe genießen, und setzen sich Mühseligkeiten aller Art, Gefahren der Räuber und Stürmen des Meeres aus. Heil euch, ihr beglücktesten Punkte, ihr Paradies der Erde, Bologna, Paris, Oxford, Wien und ihr andern Universitäten, in welche die Lernbegierigen von Morgen und Abend, Mittag und Mit-

ternacht zusammenströmen, und um so lieber wiederkehren, je öfter sie euch besuchten und je länger sie bei euch verweilten! An den Hochschulen ist gut Hütten bauen. Denn da ist Morgen und Abend gleich, das ganze Jahr ein Tag; fern Langeweile und Ueberdruß. Die Bibliotheken bilden die angenehmsten Spaziergänge, sie sind die blüthen- und düftereichen akademischen Fluren. Da sind die Bahnen der Peripatetiker, die Hallen der Stoiker, Plato's Akademie; da weilt Aristoteles unter seinen Schülern. Da werden die Verse der Chaldäer und Araber vernommen, die Betrachtungen der Indier und die Gebräuche der Juden erklärt. Da finden wir einen Boethius, Hieronymus u. s. w. So fährt der Redner noch einige Zeit in der Bezeichnung der literärischen Schätze fort, welche die Hochschulen darbieten.

Der zweite Theil dieser Eröffnungsrede behandelt die damalige Zeit in ihrem Verhältnisse zur Weisheit und zum öffentlichen Hause derselben, zumal in den öſtreichischen Vorlanden; oder er läßt sich auf die Frage zurückführen: „Warum ist es nöthig, daß sich die Weisheit hier zu Freiburg ein Haus baue; warum ist gerade daselbst die Stiftung einer Universität Bedürfniß?"

Die Antwort lautet: Weil die Weisheit weder von Geistlichen noch Laien in deren Häusern aufgenommen und gepflegt wird. In Bezug auf jene, und zwar vorerst die Weltgeistlichen, bemerkt der Redner wörtlich: „Pfui der Schande, in diesen verderbten Zeiten werden die Studien jeder Art, öffentliche und Privatstudien, aus den Häusern der Geistlichen mit Gewalt und Waffen fortgetrieben. Ihre Stelle nehmen bald Hunde, bald Vögel, bald das geschmückte Pferd, bald jenes zweifüßige weibliche Ungethüm ein, welches der Geistliche mehr fliehen sollte, als Schlange und Basi-

lisk *). Statt der Schriften zu Studien sehen wir bei ihnen in kostbaren Behältern feine Leinwand, Seidenzeug und Prunkkleider jeder Art prangen. Da erblicken wir silberne Gefäße, Leiern und Lauten, bunte Polster, Würfel uud Karten, weiche Lotterbetten, geschnäbelte Waschgefäße, herumgestreute Locken u. s. w.**). Die Bibliotheken der Geistlichen aber leiden an allen Krankheiten, am Rücken und an den Seiten, ihre Sexternen löset die Gicht auf; und Niemand bietet zu ihrer Wiederherstellung die Hand. Bald liegen sie wie Job auf Haufen von Staub und Unrath; bald sind sie begraben wie Lazarus, aber keine Stimme erhebt sich und ruft: Lazarus komm heraus ***)! Läßt sich aber doch bisweilen ein alter Codex ungerufen blicken, so schwört der dumme Petrus, er kenne ihn nicht, und die Dienerschaft schreit: fort, fort ans Kreuz mit ihm †)! Der alte Soldat ehrt doch die Waffen, mit denen er einst gefochten hat; aber der unwissende Geistliche veräußert die merkwürdigsten Pergamente an Maler und Kirschner, oder gibt sie Goldarbeitern, um sie zu Behältern für Armbänder

*) Sed proh pudor, viceversa his nefandis temporibus Universitatum studia generalia atque privata de domibus Clericorum vi et armis expelluntur. — Nam loca eorumdem occupant nunc canes, nunc aves, nunc hippos phalerata, nunc bestia bipedalis nonaria; a qua super aspidem et basiliscum fugiendum venit, eo quod ejus posteriora amariora absinthio etc. etc.

**) Et jam infantes circa focum vagientes, adeo quod nulla tergiversatione celari valeant, in aedibus Clericorum aspicimus.

***) Sub scamnis libri vel in sterquilinio sepeliuntur ut Job. — Nec reperitur quisquam, qui quadriduano jam putrido dicat: Lazare veni foras.

†) Tunc ignarus Petrus jurat, se hominem non novisse; vulgusque clamat: crucifige, crucifige!

und Halsketten zu verwenden, oder klebt wohl auch mit ihren Blättern Oeffnungen in den Fenstern zu *).

Aber vielleicht, fragt man, steht es bei den Klostergeistlichen mit den Studien besser; vielleicht findet bei ihnen die Weisheit Aufnahme? Nicht im mindesten, lautet auch hier die betrübende Antwort. Frucht und Vieh, Geld, Speise und Trank, Orgel und Cither und Besuche bei den Nonnen, sind jetzt die Studien der Mönche **); mit geringen Ausnahmen von Solchen, in welchen sich nicht das Ebenbild, sondern nur die Spur der alten Väter erhalten hat. Vorzüglich sind es dreierlei Gegenstände, welche die Klostergeistlichen von den Studien abziehen; ihr Bauch, ihre Kleider und ihre Häuser. Dahin gehen ihre Sorgen, daß ihr Tisch vortrefflich besetzt, ihre Kleidung gegen die Regel weichlich, und ihr Haus fürstlich wie ein Schloß aufgeführt sei ***); so daß sie auf Gott wenig Vertrauen setzen, von welchem der Psalmist sagt, daß er auch für den Armen und Bettler sorge, und dem Raben und dem Vieh überflüssig seine Nahrung zukommen lasse. Aber die Mönche, sagt man, haben ja eigne Lehranstalten? Richtig, erwiedert Hummel wörtlich: als träge Fischer bedienen sie sich fremder Netze, die sie, wenn sie zerrissen sind, ungeschickt

*) Commendantur aurifabris, ut fiant repositoria bractearum et torquetum; ex eorumque particulis et intestinis fenestralia conglutinantur crebrius.

**) Die Stelle selbst mit ihren Reimen klingt wie ein Auszug aus einem damals üblichen Spottliede auf die Mönche: Greges et vellera, fruges et horrea, cellae cum crumena, potus et patera, organum et cithera, monialiumque assisteria, sunt monachorum studia.

***) Subtrahit enim triplex cura Religiosos a studiis Universitatum vel domesticis librorum; ventris scilicet, vestium et domorum. Ut sint epulae splendidae, vestesque contra regulam delicatae, nec non regales aedificiorum fabricae ut castrorum propugnacula etc. etc.

flicken, ohne ein neues Netz verfertigen zu können. Fremde Arbeiten stehlen sie, Anderer Schriften lesen sie herunter; sie recitiren fremde Weisheit mit theatralischem Lippengeräusche, wie der Pappagei fremde Worte nachplappert. Ohne eigene productive Kraft sitzen sie über Tractätchen, aus welchen sie spanische Possen und unverständliches Geschwätz hervorziehen, nicht zur Erquickung lernbegieriger Seelen, sondern bloß zur Betäubung der Ohren der Zuhörer *). Auf solche Weise wird die hl. Schrift nicht erklärt, sondern vielmehr auf der Gasse mit Füßen getreten u. s. w. In dieser heftigen Sprache drückt sich der Redner noch länger gegen die damaligen Klostergeistlichen und deren Einrichtungen und Lebensweise aus.

Aber auch die Laien seiner Zeit sind nach seiner Versicherung nicht geeignet, der Weisheit den nöthigen Vorschub zu thun. Sie sind nicht nur im Allgemeinen mit den Wissenschaften noch nicht bekannt, und lieben sie daher auch nicht; sondern häufig verachten oder beneiden und schmähen sie sogar diejenigen, welche die Weisheit ehren und sich dem Dienste derselben gewidmet haben. Sobald ihre Kinder der Wiege entwachsen sind, bringen sie dieselben in ausgelassene Gesellschaften, auf die Reitbahn, auf die Jagd, zum Vogelfang und zum Waffenspiele; wo jeder um so mehr den Andern vorgezogen und geehrt wird, je mehr er mit Ausschweifungen

*) Piscatores inertes solis alienis retibus utentes, quae rupta vix imperite resuitis, nova vero nulla contricantes. Aliorum furamini labores, aliorum studia recitatis, aliorum sapientiam superficialiter repetitam theatrali strepitu labiorum, quemadmodum psittacus idiota auditas voces effigiat; sic recitatores videbimini, autores autem nullorum. Quaternis dimembratis libellorumque tractatulis insistitis, de quibus iberas nenias ac apocrypha deliramenta producitis; non ad refocillantium animarum edulium, sed ad pruritum potius aurium auditorum.

prahlt, und je mehr er der Eitelkeit der Welt huldigt *). Unglückliche Eltern, welche an der Verschlechterung ihrer Kinder Gefallen tragen; wißt ihr nicht, daß ihr dereinst deßhalb Rechenschaft geben müßt? Oder glaubt ihr etwa, man werde euch selbst um so mehr loben, je schamloser, frecher und verderbter die jüngere Generation ist? Sehet die Wiesen, wie sie im Frühling mit Blumen bedeckt sind; sie verwelken vor der Zeit, die Saaten werden vom Unkraut erstickt, und selbst die edle Rebe verwildert. So ist es mit euern Kindern; sie erwecken gute Hoffnungen, die aber bald vereitelt werden. — Besondere Schuld fällt auf euch, ihr Adeliche zurück. Eure Vorfahren stifteten Zufluchtsörter der Religion und der Wissenschaft; Kaiser und Könige beschäftigen sich mit Studien, und bekannt ist, daß jedes Gemeinwesen durch den Einsichtvollsten und Weisesten am besten regiert wird. — Unter den edeln Griechen ragten keine hervor, welche nicht auch den Studien oblagen; aber unter uns scheinen gerade diejenigen die adelichen zu sein, welche die unwissendern sind **). Kehret daher wieder zur Tugend euerer Vorfahren zurück, und werdet ihr, die ihr Gelehrsamkeit haßtet, nun Freunde derselben; schickt eure Söhne vielmehr auf die Schulen, als daß ihr sie

*) Filios suos, cum a cunabulis exeant, statim perjuriis blasphemiis luxuriosisque jocalibus et verbis lasciviosis, nunc equorum sellis, nunc venationibus, nunc aucupiis, nunc hastiludiis applicantes; in quibus praesentes adeo gloriantur, quod istum qui majoribus aptior est sceleribus et mundi vanitatibus promptior, omnibus aliis anteponunt et altius dignificant uterinis.

**) Inter Graecos nobiles non fuere principes, qui orbati literarum peritia videbantur. Nunc vero versa vice apud Nostrates nulli nobiles videntur, nisi qui rudiores.

zum Raub erziehet, damit sie Weisheit gewinnen, welche allein wahrhaft adelt *).

Zum Schlusse seiner Rede wendet sich Hummel an seine Collegen, welche er als sieben eherne Säulen im Hause der Weisheit bezeichnet; nämlich vier Meister in den freien Künsten und drei Professoren in der Medizin, dem Kirchenrechte und der Theologie **). Er sagt ihnen unter verschiedenen Bildern und mit steter Beziehung auf die Zahl sieben sehr viel Ermunterndes und Schmeichelhaftes. Zugleich führt er ihre Wirksamkeit in's Einzelne aus, zeigt, wie es nicht mehr einem Manne möglich ist, das ganze Gebiet der Wissenschaften zu umfassen, und wirft einige hoffnungsreiche Blicke in die Zukunft. Sich selbst und seine Mitarbeiter empfiehlt er dem freundlichen Andenken der Nachkommen.

Dieses ist der kurze, aber getreue Inhalt einer Rede, welche wenig ihresgleichen zählen dürfte. Denn schwerlich besitzen wir noch mehr Eröffnungsreden alter Universitäten unsers Vaterlandes. Was ihr aber für uns einen besondern Werth verleiht, ist die reine, ächt wissenschaftliche und eben so freimüthige Gesinnung, wovon diese ganze Rede durchdrungen ist.

Sofort nahmen nun auch in der nächstfolgenden Woche die Vorlesungen ihren Anfang.

Zugleich wurden nebst dem Rector vier Mitglieder in den engern Rath (Consilium, Senat) der Universität gewählt, welchen, unter Anderm, auch die Wahl des künftigen

---

*) Natos vestros potius Gymnasiorum scholis, literarum ac prudentiae politicae (studiis), quam latrociniis et spoliis subjugantes; ut sic caeteris coetaneis in aestimabili scientia et virtute intellectus, quae sola nobilitat, excellentiores reputentur.

**) Septem dicimus columnas aeneas, in artibus videlicet Magistros quatuor, in medicina, jure canonico et sacra theologia tres Professores.

Rectors oblag *). Bei Letzterer wurde, wenn es, — wegen vorhandener ordentlicher Professoren thunlich war, — der Turnus in den Facultäten beobachtet.

Polizeiliche und justizamtliche Geschäfte besorgte der Rector selbst unter Mitwirkung seiner Assessoren. Das Syndicat und die Verwaltung wurde zeitweise einem Professor oder einem besonders dazu aufgestellten Beamten anvertraut.

---

*) Als Beleg für damalige Senatsbesetzungen: „30. April 1469. Electi fuerunt in Assessores Rectoris praecedens Rector Magister Joh. Mösch (theolog.), Doctor juris Conradus de Frankfordia (Odernheim), Magister Januarius de Baden et Magister Fridolinus; qui Rectorem elegerunt Doctorem juris Fridericum de Wendelstein (Meckenlocher). Qui juraverunt juranda etc. etc." *Prot. Sen. acad.*

IV.

Zahl, Heimath und Rang der Studirenden. Disciplinargesetze für die Universität überhaupt und deren Bursen insbesondere.

So mangelhaft noch die Lehrstühle der Universität besetzt waren, so zeigte sich doch sogleich nach der Eröffnung derselben ein nicht unbeträchtlicher Besuch von Studirenden. Schon unter Hummel's Rectorat, vom 1. Mai 1460 bis dahin 1461, werden (mit Ausschluß obiger Professoren) zweihundertvierunddreißig Immatriculirte gezählt, welche dem Rector und den Statuten Gehorsam, Wahrung des Friedens, des Wohls der Universität und der Ehre des Erzhauses Oestreich schwören.

Die Mehrzahl derselben gehört dem geistlichen Stande an; darunter befinden sich, nebst zwölf Kaplänen von Freiburg und vielen Pfarrern der Umgegend, drei Priester des Johanniterordens, nebst dreißig andern Priestern, einundvierzig sonstige Kleriker und ein Benedictiner von St. Trudpert *).

---

*) Eingetragen ist dieser Ehrenmann als: „Dominus Rudolfus de Hochberg, presbyter professus ordinis sancti Benedicti monasterii sancti Trudperti, 10. die Julii (1460)."

Von Adelichen werden aufgeführt: zwei Canoniker von Speier, Hermann Wielin von Winnenden und Wilhelm von Reichenstein, Johann Heinrich von Bodmann, Johann von Ratsamhausen und die Patrizier von Freiburg: Franz Lupp, Rudolph Malterer, Wilhelm Degelin und Anton von Pforr. Nebstdem noch fünfundneunzig Studenten, darunter auch der Pedell der Universität und Artisten-Facultät, Theodorich Kerer von Wertheim, Kleriker der Diöcese Würzburg.

Ihrer Heimath nach gehören nur Wenige (im Ganzen zwanzig) der Stadt Freiburg selbst an, die Andern sind: Ueberrheiner, von Mainz angefangen bis Mühlhausen in Ober-Elsaß (darunter vier Straßburger und ebensoviel Keisersberger, den berühmten Johann Geiler an der Spitze); Schweizer (Schaffhauser, Rapperswyler, Zürcher, Sarganser); einige Vorarlberger und Tyroler (Bregenzer, Meraner); einige Baiern (Augsburger, Nürnberger, Landshuter), die Mehrzahl Breisgauer, Schwarzwälder und Schwaben (Letztere zumal aus Horb, Schorndorf, Ehingen, Tübingen, Stuttgart, Ulm u. s. w.)

In nächstfolgender Zeit (von 1461 an bis 1764 wurde der Rector nur auf ein halbes Jahr gewählt) mehren sich die Namen hoher Adelichen, welche zur Auszeichnung, nach damaliger Sitte, öfter als Rectoren an die Spitze der Universität gestellt wurden, während Vice- oder Prorectoren ihre Geschäfte versahen *). So in den Jahren 1465 und 1466 die Pfalzgrafen Albert und Johann; im Jahr 1468 Graf Friedrich von Hohenzollern (der zugleich mit dem

*) Mit dem Titel „*Magnificus*" wurde der erste Rector der Universität Basel von dem Cardinal **Nicolaus Cusanus** beehrt, worauf solcher anderswo auch auf den Prorector übergieng, während man den fürstlichen Rector als „**Magnificentissimus**" verherrlichte.

Grafen Eitelfritz den 20. Mai d. J. von Meister Konrad Arnolt von Schorndorf immatriculirt worden war *); im Jahr 1496 Markgraf Karl und das Jahr darauf Markgraf Christoph von Baden u. s. w.

Die Disciplinargesetze der Universität waren von Hummel schon in seinem ersten Rectorat entworfen und den 10. August 1460 in dem alten Universitätsgebäude **) bekannt gemacht worden. Als ihn seine Collegen im Frühjahr 1463 wieder wählten, verkündete er auch (den 22. Mai d. J.) diese Gesetze neuerdings, und zwar in Verbindung mit einem in den Protokollen der Universität noch erhaltenen lateinischen Vortrag ***), dessen Gedankengang in Kürze folgender ist: „Der Redner freut sich seiner wiederholten Wahl zum Rector und wünscht dem Vertrauen seiner Collegen entsprechen zu können. Höheres kennt er nicht, als an der Spitze von Männern zu stehen, welche ihrerseits durch Kenntnisse, Weisheit und Tugend über alle Andern hervorragen. Zwar klagt er wieder über die Verwahrlosung der Studien in Klöstern und bei Weltgeistlichen; schildert aber doch zugleich auch mit viel Laune die Verirrungen mancher Studenten auf Hochschulen. Denselben sollen nun diese Gesetze begegnen".

An ihrer Spitze steht die, für die Universität rühmliche Bestimmung: daß kein notorisch-schlechter und ehrloser Mensch,

---

*) Dieser Graf Friedrich führt unter den Rectoren der Universität Freiburg zuerst den Titel „**Magnificus**." Die Pfalzgrafen werden in dem Matrikelbuche als „**illustres principes et domini**" aufgeführt; von dem Grafen von Hohenzollern lautet die Stelle: „**In rectoratu magnifici domini domini Friderici comitis in Hohenzollern etc. etc.**"

) „In scholis majoribus apud fratres minores.**"

***) Vollständig abgedruckt in der vierten Beilage zur Gedächtnißrede auf Hummel. S. 35 ff.

oder überwiesener Verbrecher sich der Privilegien der Hochschule zu Freiburg erfreuen dürfe, sondern schon durch die That derselben verlustig werde.

Für öffentliche Sicherheit wird dadurch gesorgt, daß sich Keiner Tags oder Nachts mit Waffen irgend einer Art und, wenn die sogenannte Mordglocke (Nachts vor eilf Uhr) ausgeläutet hat, nicht einmal unbewaffnet ohne Licht auf der Straße blicken lassen darf. Namentlich wird ein Angriff auf die Scharwächter, Stadtknechte oder andere Personen mit schwerem Carcer oder zwei Gulden, nach Umständen auch noch höher bestraft. Auf nächtliche Ruhestörungen bei den Frauenklöstern, Anpochen, Schreien und Höhnen, oder Hofiren, Plaudern, Briefabgeben und Einsteigen daselbst, ist (durch Beschluß vom 12. Mai 1465) ohne Gnade ein Monat Carcer, und zwar jeden Montag, Mittwoch und Freitag bei Wasser und Brod gesetzt. Wer in nicht üblicher oder gar unanständiger Kleidung, oder vermummt, unter Geschrei und Belästigung Andrer umherzieht, zahlt mindestens fünf Plappert.

Die Kleidung der Studenten ist aber von dem üppigen kurzen, gestreiften, geschlizten oder doppelt getheilten (gefärbten) Reiteranzuge mit seinen goldenen Halsketten und Nadeln, ebenso weit entfernt, als von der schmutzigen Tracht der Bader mit ihren nakten Füßen und Schienbeinen; sie ist eine ehrsame, klerikalische. Ein langer Talar mit Kapuze fällt bis auf die Schuhe herab, welche weder roth noch glänzend schwarz gefärbt, auch nicht mit Schnäbeln versehen sein dürfen. Letzteres wurde jedoch später dahin abgeändert, daß die Schuhe auch Schnäbel haben dürfen, aber nicht länger als das erste Glied des Zeigefingers; das erstemal unter Strafe von vier, sodann unter verdoppelten Plapperten. Bei dem vierten Male wird der Uebertreter der Privilegien der

Universität verlustig *). Nur den Adelichen, die übrigens weder ihre Brust offen, noch besondere Kapützchen tragen dürfen, wird es nachgesehen, wenn ihre Schuhschnäbel um etwas über das vorgeschriebene Maß hinausgehen **).

Eines Barettes (**Bireti**) darf sich jedoch nur derjenige öffentlich bedienen, der mit der Magisterwürde geschmückt ist; das erstemal unter Strafe von sechs, das zweitemal zwölf Plapperten, und so fort in's Unendliche (**«et ita in infinitum»**).

Wer ein Spott-Lied oder -Buch verfaßt, wird relegirt (**«excluditur»**); wer es findet und Jemanden zeigt, verfällt dem Carcer auf einen Monat. Zwei Gulden zahlt, wer gegen die Universität oder eine Facultät mit Andern sich verabredet.

Ausgeschlossen wird ferner, wer beim Uebersteigen der Stadtmauer, es sei Tags oder Nachts, ergriffen wird. Was Einer an Häusern, Weinbergen oder Gärten beschädigt, hat er unter Strafe zu ersetzen. Wer Schulden macht und nicht zahlt, wird entfernt; ebensowenig darf Einer Spielgesellschaften halten oder an solchen Theil nehmen.

Um die Angehörigen der Universität von den übrigen Stadtbewohnern möglichst abgesondert zu halten, wird verfügt:

Kein Lehrer darf vor einem nicht Immatriculirten, wenn er auch Studentenkleidung trüge, wissentlich Vorträge halten, Uebungen anstellen oder denselben in einer Burse dulden. Ebensowenig darf ein, von der Universität Ausgeschlossener, von

*) 22. Jan. 1469. Conclusum, — quod nullum nostrae Universitatis suppositum deferre possit rostra calceorum longiora primo articulo indicis manus, sub poena quatuor plapp. etc. — — Quodsi aliquis praedicto statuto contravenerit, et in contumacia perseveraverit, atque quarta vice rostra detulerit, per nullum nostrae Universitatis privilegium defendatur.

**) 13. Jun. 1470. — Permissum fuit eis (nobilibus), ut si in modico contra statutum excederent in rostris, ut sic tolerarentur.

einem ihrer Angehörigen aufgenommen werden. Keiner von diesen Letztern darf Jagen, Fischen oder Vögel fangen, ohne Erlaubniß der dazu Berechtigten; Keiner darf, bei Strafe von einem halben Gulden, Falken oder andere Jagdvögel öffentlich auf seiner Hand tragen.

Verboten ist ihnen gleichfalls alles Steinwerfen, Ringen, Fechten oder Besuchen von Fechtschulen, Frauenhäusern und entfernten Kirchweihen, alle Theilnahme an Ringeltänzen auf dem Münsterplatze oder anderswo (Ober- und Unter-Linden?), und öffentlichen Zechgelagen; kurz Alles, wobei sie unter sich oder mit den Laien *) in Hader und Streit kommen könnten, bei einer je nach Umständen zu verhängenden Strafe.

Sucht sich Einer seiner Haft zu entziehen, so kann ihn der Rector der Universität zum Ausschlusse bezeichnen.

Wer sich vor dem Rector oder Vicerector auf ergangene Ladungen, zur bestimmten Frist nicht stellt, zahlt zweimal Geldstrafe, das drittemal verfällt er, mit Allem, was er besitzt, dem Kläger und der Universität zur Haft; kann er auf diese Weise nicht Genüge leisten, so wird er öffentlich relegirt.

Bei Festlichkeiten und Umzügen, wobei der Rector erscheint, haben alle Angehörigen der Universität, unter Strafe, sich einzufinden.

Verläßt ein Schüler deßhalb eine Burse oder das Haus eines Magisters **), weil ihn dieser mit Grund zurechtgewiesen, und ein Anderer ihn an sich gezogen hat, so wird, auf

---

*) „Ubi verisimiliter inter vos ipsos, seu vos et Laicos rixae et contentiones possent oriri."

**) Einem solchen wurde immer nur aus Gnade und auf Widerruf erlaubt, einige Studenten in sein Haus aufzunehmen; wobei er geloben mußte, die Statuten der Bursen auf sie anzuwenden, das Haus zu schließen und keinen ihnen beizugesellen, der nicht immatriculirt (ein Laie) wäre.

geschehene Anzeige, der Rector Beide nach Ermessen bestrafen. Tritt ein Schüler erst nach acht Tagen aus, der eine Uebereinkunft mit Burse oder Magister auf ein halbes Jahr abgeschlossen, so hat er auch dieses vollständig zu bezahlen.

Wer sich nicht immatriculiren läßt, oder vierzehn Tage lang keine Collegien besucht, hat keinen Anspruch auf die Privilegien und den Schutz der Universität.

Anschläge von Vorlesungen und andere, darf keiner vor der dafür bestimmten Frist abnehmen.

Vorlesungen oder Uebungen von Artisten dürfen ebensowenig während solcher oder den Repetitorien eines Doctors aus den obern Facultäten, als während der gewöhnlichen Disputatorien der Artisten-Facultät selbst vorgenommen werden.

Die Bewohner der Bursen haben sich den Magistern, welche deren Vorstände sind, in allem Erlaubten und Ehrbaren folgsam zu erweisen und verdiente Strafen ohne Murren hinzunehmen, wenn sie sich nicht Verzögerungen ihrer Promotionen aussetzen wollen. Auch andere Angehörige der Universität haben ihnen anvertraute Schüler bestens zu leiten, damit diese nicht an Kenntnissen zu- und an guten Sitten abnehmen.

Ruhestörer, Händelsüchtige, Ungehorsame, Schwelger, Trunkenbolde, Nachtschwärmer, zumal wenn sie Bürger der Stadt beleidigen, Spieler, Verführer Anderer u. s. w. haben, insofern sie auf Ermahnungen keine Rücksicht nehmen, nebst den im gemeinen Rechte gegen sie bestimmten Strafen, auch noch Verzögerung in akademischen Würden, Suspension oder völlige Entziehung der Universitäts-Privilegien zu gewärtigen.

Hand in Hand mit diesen ältesten Gesetzen der Universität überhaupt, giengen auch jene der Bursen insbesondere.

Das Wort ***Bursa*** stammt bekanntlich aus dem Französischen (**Bourse**) und bezeichnete an den Universitäten ein Wohn- und Kosthaus für Studierende überhaupt (sogenann-

tes **Contubernium**, Convict) und für solche, welche darin Frei=plätze aus einer Stiftung besitzen insbesondere *). Ein **Bursarius** (**Boursier**, Bursche) ist somit ursprünglich derjenige, welcher einem solchen Convict angehört; wodurch er allerdings als Bursenmann (im Hause der Wissenschaft und ideellen Speculation), nach unsern Begriffen in einen ganz eigenen Zusammenhang mit den Börsenmännern (im Hause des Geldes und der reellen Speculation) geräth.

Zu Freiburg bestand die älteste Burse (jetziges neues Universitätsgebäude in der ehemaligen Sattel=, spätern Jesuiten=gasse) aus zwei Häusern: das Eine, mit dem Bilde zum „Pfauen" (daher ***Bursa Pavonis***), hatte schon der Stadt=rath den ersten Lehrern der Artisten=Facultät zur Wohnung eingeräumt; später gieng es als «**Collegium B. Mariae Virg.**» in die Hände der Jesuiten über. Das Nebenhaus, zum „Adler" (daher ***Bursa Aquilae***) genannt, wurde von der Artisten=Facultät selbst angekauft und mit dem ersten in Verbindung gesetzt; auch dieses wurde seiner Zeit zum Collegium der Jesuiten gezogen.

Zu dieser ältesten und eigentlichen Burse, worin es keine Freiplätze gab, kamen im Laufe der Zeit, durch besondere Stiftungen noch andere ähnliche Institute, wie das **domus Carthusianorum, collegium Sapientiae, Battmannicum, Pacis** u. s. w., deren Bewohner entweder gar nichts zu bezahlen oder nur geringen Ersatz zu leisten hatten.

Da sowohl die Licht= als Schattenseiten solcher Contubernien schon längst besprochen sind, so läßt sich hier füglich sogleich zu den ursprünglichen Bursen=Statuten auf der Universität Freiburg übergehen. Diese sind doppelter Art, und beziehen

*) Daher sagt man noch jetzt in Frankreich von einem Stipendiaten: „**il a une bourse dans un collège.**"

sich sowohl auf die Vorstände (**Conventores, Regentes**), als auf deren Untergebene.

Was die Erstern betrifft, so sollen immer wenigstens zwei Meister der Artisten-Facultät, welche von derselben gewählt und von der Universität bestätigt sind, der Burse vorstehen und gleichberechtigt und verpflichtet, Lasten und Vortheile (Emolumente) unter sich theilen.

Mindestens Einer von ihnen muß, unter Strafe von acht Plapperten, jede Nacht in dem Hause zubringen, Winters von Abends sechs, Sommers von Abends acht Uhr; ebenso hat Einer von ihnen jeder Mittags- und Nachtmahlzeit beizuwohnen.

In seiner Woche hält der jedesmalige Vorstand zweimal, oder so oft er es für nöthig findet, nächtlicher Weile Umschau. Wenn die Abendglocke (Winters um acht, Sommers um neun Uhr) den Thorschluß der Stadt verkündet, schließt auch er die Burse, nimmt deren Schlüssel zu sich, und läßt nur ausnahmsweise vor dem ersten Collegium öffnen. Er verhindert jede Störung seiner Untergebenen bei Tag und Nacht, durch Geplauder oder Musik; so auch die Ständchen vor den Bursen.

Alle Woche hält der Vorstand mit dem Verwalter (**Procurator**), unter Beizug der Tischgenossen, Abrechnung; wobei er, wie ein ehrbarer Hausvater, auch keinem Diener einen Betrug in Kauf oder Verkauf nachsieht. Diese schwören jedem Vorstande: der Burse Nutzen und Ehre zu fördern, bei Einkäufen keine Geschenke anzunehmen, in Zwischenzeiten weder Speise noch Trank abzugeben, dem Vorstande gehorsam zu sein und ihm über statutenwidrige Vorgänge im Hause Anzeige zu machen.

Nach jedem Mittagmahl, ausgenommen an einem Ferientage, veranstaltet der Vorstand eine Uebung oder Disputation; Abends nach neun Uhr hebt er jede Trinkgesellschaft auf und läßt keinen Wein mehr abgeben.

Widersetzliche, Unfleißige, Zanksüchtige, Ruhestörer u. s. w. schließt er, bei Strafe seiner Regentschaft verlustig zu werden, von der Burse aus. Er selbst darf keinen Stellvertreter halten und von der Arbeit eines Andern Gewinn ziehen.

Während seiner Amtsführung hat jeder Rector wenigstens einmal die Regenten der Burse und andre Meister, welchen Schüler anvertraut sind, vor sich und seine Räthe zu berufen und sich über den wissenschaftlichen und sittlichen Stand ihrer Pfleglinge Bericht erstatten zu lassen. Er selbst hat am Ende seines Rectorates darüber öffentlich Rechenschaft zu geben. Auch ist er verpflichtet, unter Strafe von zwei Gulden, mindestens einmal, oder so oft ihn sein Gewissen dazu auffodert, durch den Pedellen der Universität in Beisein eines Vorstandes und eines andern Magisters, die Burse untersuchen zu lassen. Etwa vorgefundene Waffen sind ihm verfallen.

Der zweite Theil der Statuten in Betreff der Burse bezieht sich auf die Studierenden.

Diese geloben dem Vorstande Gehorsam; weigert sich Einer dessen, so verfällt er dem Rector zur doppelten Strafe.

Keiner darf außerhalb der Burse übernachten, oder heimlich deren Schlösser öffnen, oder in dieselbe aus- und einsteigen; Keiner darf sich weigern, Alles, was er unter seinem Verschluß hat, seinen Vorgesetzten auf Begehren vorzulegen. Schwer verpönt ist das Einführen eines verdächtigen Weibes, worüber die Zimmergenossen selbst zur Anzeige verpflichtet sind. In der Burse wird nur die lateinische Sprache zugestanden.

Alles dieses unter verhältnißmäßigen Geldstrafen, welche von dem unmittelbaren Vorstande ausgesprochen werden, und größtentheils der Burse selbst zufallen. Nur Weniges erhält die Universität und Facultät. Die Verfügung über Carcer- und andere Strafen hat sich der Rector mit seinen Räthen vorbehalten.

Da sich bald auch zu Freiburg Lehrer und Schüler der Artisten-Facultät in Nominalisten und Realisten trennten, so wurde die bisher vereinigte Burse gleichfalls getheilt und jeder Parthei ein eigenes Haus mit einem Vorstande in ihrer Richtung zugewiesen.

Als im Jahr 1469, mit vier neuen Professoren von Wien, die dortigen Universitätsgesetze nach Freiburg kamen, und in voller Versammlung, welcher auch Abgeordnete der Stadt beiwohnten, der Landvogt Peter von Morsperg und Ritter Bernhard von Bach, Namens des Fürsten (Erzherzogs Siegmund) darüber Vortrag erstatteten, wurde (unterm 17. Juli d. J.) beschlossen: man wolle bei den eigenen Statuten verbleiben, und sich jener von Wien nur ergänzungsweise und zur Verbesserung, wo solche nöthig erschiene, bedienen *).

Ergänzungen und Verbesserungen solcher Art sind wohl folgende Beschlüsse vom Jahr 1469:

Auch der Vicerector soll, wie der Rector, im Rath der Universität nicht mitstimmen, es wäre denn Stimmengleichheit.

Wer sich in Gegenwart des Rectors und seiner Beisitzer ein schmähendes Wort gegen ihn oder sie erlaubt, büßt mindestens mit sechs Tagen Carcer oder höher.

Wer einem Andern etwas schuldig ist, soll entweder zahlen, oder von seinem Hab und Gut hingeben, oder im Carcer sich aufhalten, bis er seinen Gläubiger befriedigt hat.

Will künftig ein Universitäts-Angehöriger bei irgend einer Promotion ein Mahl geben, so darf er, um nicht beschwert zu werden, auf die Person nicht mehr als vierzehn Rappen-

*) „Conclusum est, quod nostra statuta deberent manere, et non deberent assumi statuta Universitatis Viennensis in forma; sic tamen, quod, si in nostris esset defectus, quod fieret suppletio, et si qua essent corrigenda, quod illa corrigerentur etc. etc."

pfenninge Freiburger Münze auslegen. Auch soll die Zahl der Gäste in jeder Facultät durch den Decan und seine Räthe bestimmt werden, damit auf solche Weise Epikurs Lehre nicht nur im Worte, sondern auch im Werke widerlegt werde.

Uebrigens kam wirklich eine Erneuerung der Universitätsgesetze, auf welche die neuen Professoren verpflichtet wurden, noch im Jahr 1469 durch eine Commission zu Stande, in deren Sitzung vom 2. August d. J. auch der Schultheiß, Obristmeister und ein Mitglied des Stadtrathes zugegen waren. Doch hatte der damalige Rector, Magister Konrad Stürzel, zuvor noch an Letztere die Frage gestellt: „ob sie damit etwa ein Recht geltend machen wollten, den Berathungen der Universität beizuwohnen?“ Worauf der Stadtschreiber erwiederte: „sie hätten dieses durchaus nicht im Sinne und wollten keineswegs die Universität in ihren Privilegien beeinträchtigen.“

Gegenseitig ließ sich bald darauf (am 14. Febr. 1470) auch der Rector, Magister Johann Mösch, in eine Sitzung des Stadtrathes einladen, worin die Verwundung eines Bürgers durch einen, aus Freiburg selbst gebürtigen Studenten zur Sprache kam und der Rector ersucht wurde, Namens der Universität die Abfassung des Studenten durch die Stadtbehörde zu genehmigen. Dieser gieng jedoch nicht darauf ein, sondern ließ denselben sofort in den Carcer führen, wo er acht Tage zubrachte; nach deren Verlauf er auf das Gelöbniß wieder frei gegeben wurde, die Stadt nicht zu verlassen, bis er sich im Rechtswege oder gütlich mit seinem Gegner auseinander gesetzt habe.

V.

Philosophische Facultät.

1. Zahl der Professoren und Aemter der Facultät. Lehrfächer. Statuten.

Unter allen Facultäten der neugestifteten Universität erscheint die philosophische (der Artisten*) als die blühendste. Sie allein wurde mit vier Professoren eröffnet, denen noch zwei andere an die Seite traten. In Kurzem vermehrte sich diese Zahl auf das Doppelte, und schon zu Anfang des folgenden Jahrhunderts standen bis dreißig lehrende und regierende Meister (gleichbedeutend mit Doctoren) neben- und, nach verschiedenen Lehrmethoden, gegeneinander.

Diese Facultät führte auch von ihrer ersten Zeit an eine eigene Matrikel, in welche sie ihre Lehrer und Graduirten

*) Facultas Artium. Sie hatte ihren Namen von den oben S. 2. erwähnten sieben freien Künsten (Artibus liberalibus), welche den ursprünglichen Lehrgegenstand derselben ausmachten. Ihre Stellung zu den übrigen Facultäten war nach Universitäten und Zeiten verschieden. Zu Paris mußte sogar, — was zugleich einen Beleg für das Alter dieser Facultät daselbst liefert, — der Rector der Universität aus der Artistenfacultät durch Magister aus derselben gewählt werden; ebenso Anfangs zu Wien und Heidelberg. K. v. Raumer, die deutschen Universitäten. Geschichte der Pädagogik. Thl. IV. S. 20.

eintrug. Nur demjenigen Magister, der darin aufgezeichnet war, und der Facultät geschworen hatte, wurde das Recht des Lehrens und Disputirens, oder der Regentschaft *), zugestanden.

Der weitere Rath der Facultät sollte nie mehr als zwölf, — einschließlich des Decans dreizehn — Mitglieder zählen; womöglich gleichviel Nominalisten und Realisten (de utraque via) **). Dieselben wählten, nachdem zuvor die Wahl des Rectors der Universität vor sich gegangen war, einen regierenden, wenigstens schon vier Jahre diese Würde tragenden, Magister zum Decan der Facultät, und gaben ihm zugleich den engern Rath von zwei Mitgliedern an die Seite, welche in der Regel aus dem abgetretenen Decan und einem Magister von mindestens drei Jahren bestanden. Sie hatten die Aufgabe, den Decan mit Rath und That zu unterstützen, zugleich aber auch, sobald sie es für nöthig erachteten, denselben unter Strafe zu Facultäts-Sitzungen anzuhalten.

Ein eigenes und sehr beschwerliches Geschäft des Decans war es, die ordentlichen Disputationen, jeden Samstag, im Sommer von Morgens 5 Uhr, im Winter von 6 Uhr an, zu veranstalten und zu überwachen. Der Act wurde von denjenigen begonnen, welche noch keinen Grad hatten; auf diese folgten die Baccalaureer, sodann die Magister. Der Decan oder sein Stellvertreter sollte immer zugegen sein, und während dieser Zeit durfte in der Facultät kein Collegium, sowie kein Repetitorium gehalten werden.

---

*) Die lehrenden Magister hießen: Magistri actu regentes. Daher: „Nullus dicatur actu regens, nisi qui legat ordinarium (librum) suum, dummodo poterit habere audientes."

**) Später wurde die Zahl der Collegiaten auf sechzehn vermehrt. „31. Jul. 1491. Approbatum fuit statutum facultatis Artium de sedecim recipiendis ad Consilium facultatis et non ultra; ita tamen quod semper servetur, quod aequalis sit numerus utriusque viae."

Die Baccalaureer disputirten noch überdies regelmäßig jeden Sonntag nach Tisch und beobachteten dabei die Anciennität unter sich.

Jedes Jahr am 31. October wurden auch von der Facultät die zwei Vorstände der Bursen (Conventores), nach jeder philosophischen Richtung hin Einer gewählt, denen selbst die Magister, welche in den Bursen wohnten, Gehorsam zu geloben hatten. Ueberhaupt sollte kein Mitglied der Artisten-Facultät, ohne deren Erlaubniß, in einem Privathause wohnen; weder Schüler noch Baccalaureus oder Magister. Wenn Letzterer öffentlich erschien, so durfte es, um des Beispiels willen, niemals in weichlicher, weibischer Kleidung, mit offener Brust, eine bloße Seidenbinde um den Hals, geschehen.

Patronin der philosophischen Facultät war die hl. Katharina, zu deren Feste deßhalb eine lateinische Rede im Münster gehalten wurde *).

Jedes Jahr am 1. Septbr. berief der Decan die regierenden Magister der Facultät zur Bestimmung der Vorlesungen und Ferien-Uebungen für das nächste Jahr. Die Anwesenden trafen die Wahl je nach ihrem Alter, durften aber das einmal gewählte Buch innerhalb fünf Jahren nicht wieder nehmen.

In den Lehrstunden wurde es so gehalten: Zuerst las der Magister den Text seines Buches langsam vor, damit die Schüler den ihrigen darnach verbessern konnten. Dann unterschied und erweiterte er ihn kunstgerecht (artificialiter) und drückte zuletzt den Inhalt summarisch in Schlußform (per modum conclusionis) aus. Besondere Uebungen und Vorlesungen fielen den Scholaren und solchen, welche das Bacca-

*) „De diva Catherina et artibus liberalibus Friburgi." Jo. Eckii orationes quatuor. Augustae. 1513.

laureat noch nicht hatten, sowie denjenigen zu, welche sich zur Magisterwürde befähigen wollten *).

---

*) Vorgeschrieben waren, für Schüler und solche, welche sich um das Baccalaureat bewarben:

I. Exercitia.

Vetus Ars	14; . . .	vom 1. Nov.	— 25. Febr.
Priorum *	12; . . .	„ 25. Febr.	— 25. Mai.
Posteriorum *	10; . . .	„ 25. Mai	— 22. Juli.
Quatuor primi topicorum *	8; . . .	„ 22. Juli	— 30. Aug.
Elenchorum *	8; . . .	„ 30. Aug.	— 1. Nov.
Tres primi tractatus Alberti	10; . . .	„ 23. April	— 22. Juli.
Duo ultimi tractatus Alberti	10; . . .	„ 22. Juli	— 13. Decbr.

II. Lectiones.

Vetus Ars, Priorum *, Posteriorum *, Topicorum *, Elenchorum,* Sphaera materialis, Algorismus.

Für solche, welche das Baccalaureat besaßen:

I. Exercitia.

Physicorum quatuor primi *	12; . . .	vom 1. Nov.	— 25. Jan.
Ultimi quatuor Physicorum *	12; . . .	„ 25. Jan.	— 4. April.
De coelo et mundo * . .	10; . . .	„ 4. April	— 5. Juni.
De generatione * . . .	10; . . .	„ 5. Juni	— 5. Aug.
Meteororum *	10; . . .	„ 5. Aug.	— 16. Oct.
De anima *	10; . . .	„ 23. April	— 24. Jun.
Parva naturalia * . . .	10; . . .	„ 24. Jun.	— 24. Aug.
Ethicorum quinque primi *	12; . . .	„ 24. Aug.	— 1. Nov.

II. Lectiones.

Primi quatuor et ultimi quatuor Physicorum*, De coelo et mundo*, De generatione*, Meteororum*, De anima*, Parva Naturalia.*

Die für Schriften des Aristoteles geltende Bücher sind (wie im Prager-Verzeichnisse v. J. 1366 bei K. v. Raumer, a. a. O. Thl. IV. S. 274), mit einem Stern bezeichnet.

Vetus ars = Logica vetus. Darüber besitzt die Universitätsbibliothek zu Freiburg, unter andern dahin bezüglichen Incunabeln, folgende: **»Incipit liber acutissimarum quaestionum super arte veteri Aristotelis, qui *Thomistarum clypeus* appellatur, per venerabilem virum, fratrem *Petrum Nigri* ex ord. Praedicator, S. Theol. Prof. noviter**

Nebstdem mußte jeder Schüler, drei Jahre lang, bei einem, von dem Vorstande der Burse eigens dazu ausgewählten Meister, wiederholenden Unterricht in der Grammatik (nach den Lehrbüchern des Alexander und Donat) nehmen und demselben dafür jährlich fünf Schilling Pfenninge Honorar entrichten. Auch gab der Conventor der Burse selbst, unmittelbar vor dem Mittagmahl, eine Stunde in der Logik oder über die **Summulas** ***Petri Hispani***, wofür das erstemal ein Gulden, in den folgenden Jahren ein Viertels-Gulden bezalt wurde. Uebrigens konnten bei jedem regierenden Magister Wiederholungsstunden genommen werden; doch durfte derselbe dafür nicht mehr verlangen, als wöchentlich von einem Scholaren oder Baccalaureanden einen Plappert, von einem Magistranden drei Kreuzer *).

editus. (J. F.) Venetiis per Rainaldum de Noviomago Theotonicum. 1481. Fol.

Die Libri Elenchorum, Priorum, Posteriorum und Topicorum gehörten zur Logica nova.

Parva Naturalia i. e. sexta pars Physiologiae Aristotelicae, quae disputat de generalibus viventium affectionibus etc. etc.

Sphaera materialis Joh. de Sacro Bosco.

Algorismus oder Algorithmus seu computus, aus dem Arabischen al und dem Griechischen ἀριθμός zusammengesetzt.

*) Da das Honorar (Pastus, Collecta) für die öffentlichen Vorlesungen und Uebungen in den Freiburger Statuten nicht angegeben ist, so wird es hier aus jenen der Artisten-Facultät zu Ingolstadt vom Jahr 1472 (*Mederer*, annales etc. IV. 93) beigefügt:

a. Vorlesungen für das Baccalaureat: Parva Logicalia cum exercitio 1 fl., Vetus Ars cum exercitio 24 Gross., Elenchorum 3 Gr., Obligatoriorum 1 Gr., Physicor. cum exercit. 1 fl., Sphaera materialis 3 Gr., prim. lib. Euclidis 1 Gr., Algorismus 1 Gr., libell. rhetoricalis 1 Gr., prima pars Alexandri 3 Gr., sec. pars Alexandri 3 Gr., Exercitium Priorum 10 Gr.

Wer zu einer Würde in der Artistenfacultät gelangen wollte, hatte sich in der, von dem Decan bestimmten Zeit zu melden und vor der ganzen Facultät in die Hand des Decans zu beschwören: Er habe sich, seit seinem Eintrage in die Matrikel der Universität, hier oder anderswo, als ordentlicher Zuhörer (in einer Burse) anderthalb, oder als außerordentlicher (in einem Privathause) zwei Jahre den Studien gewidmet und während dieser Zeit alle betreffenden Lectionen, Exercitien und Disputationen mitgemacht. Insbesondere beschwur der Baccalaureus: er habe in der Fasten viermal und an den Sonntagen statutengemäß disputirt; der Scholar aber beschwur: er habe mindestens viermal ordentlich an Sonntagen und fünfmal außerordentlich in der Fasten einem Baccalaureus respondirt.

Erfolgte die Zulassung zur Prüfung, so wurden von der Facultät sechs Magister, als Examinatoren, drei von jeder Richtung gewählt, denen immer von der gegenseitigen das älteste Mitglied beigegeben ward. Gemeinschaftlich mit dem Decan prüften diese zuerst für das Baccalaureat, je nach ihrem Alter, von der Grammatik anfangend; nachdem sie sich zuvor verpflichtet hatten, unpartheiisch und streng zu Werk zu gehen *).

---

b. Zur Erlangung der Magisterwürde: Ethicorum 1 lb., Metaphys. 9 Gr., Meteoror. 11 Gr., de generat. et corrupt. 3 Gr., de coelo et mundo 6 Gr., parva Naturalia 3 Gr., theor. Planetarum 3 Gr., Arithmetica communis 2 Gr., Topicorum 6 Gr., de anima 11 Gr., Posteriorum 3 Gr. — Exercitia. Librorum de anima 10 Gr., Posteriorum 10 Gr., Ethicorum 1 lb.

*) In den Statuten vom sechzehnten Jahrhundert, ist auch der Umfang dieser Prüfung näher angegeben:

„Ultra quinque tentamina observari non debent, neque etiam durabit aliquod ex his ultra duas horas. In primo autem tentamine absolventur libri de Coelo et Mundo, cum sphaera materiali et

Den geprüften und bestandenen Baccalaureus führte nun der älteste Examinator der Facultät vor, welche sich ihrerseits an den Kanzler oder seinen Stellvertreter mit dem Ersuchen wandte, die Zeit der öffentlichen Prüfung zu bestimmen. Fiel auch diese günstig aus und erhielt der Candidat die schriftliche Licenz, so stellte er an die Facultät die Bitte, in die Zahl ihrer regierenden Meister aufgenommen oder derselben incorporirt zu werden *).

Sofort erfolgte nun, unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten in der Kirche die Ertheilung der Magisterwürde.

Innerhalb vierzig Jahren (1460—1500) zählte die Artisten-Facultät nicht weniger als achthundert vier und achtzig **Baccalaurei** und zweihundert achtundzwanzig **Magistri**.

Dieselbe hatte auch von ihrer Stiftung an eine eigene Bibliothek gegründet und einem Magister aus ihrem Rathe zur Aufsicht anvertraut. Diesem war streng verboten, eines der wichtigern, angeketteten Bücher auswärts zu geben **); nur minder wichtige durften regierenden Facultäts-Mitgliedern, in gleicher Weise durfte auch nur solchen der Schlüssel zur Bibliothek gegen eine Gebühr von acht Pfenningen eingehändigt werden ***).

---

principiis Astronomiae. In secundo interrogabuntur libri Meteororum cum principiis Geometriae. Tertium destinamus Rhetoricae. Quartum vero morali Philosophiae. Quintum habebit ea, quae ad linguas attinent. Postremo autem, his omnibus exactis, instituenda est inter Candidatos disputatio; ita, ut quilibet se antecedentem et consequentem ordine ad certa themata impugnet, atque e diverso utrique thema aliquod propugnandum offerat. Quibus peractis procedendum est ad locationem."

*) „Ad consortium Regentium in facultate artium gratiose admitti petat."

**) „Nulli prorsus aliquem librum catenatum ex libraria concedat."

***) „Statuta Librarii facultatis Artium, per eandem approbata." Solche sind den ältesten Facultäts-Statuten auf Pergament, Blatt 24,

2. Erste Lehrer der Facultät. (Aus Wien) Seulnhofer, Mölfeld, Arnold; (Aus Heidelberg) Wolf, Kerer, Stürzel.

Als Hummel in seiner Eröffnungsrede vom 27. April 1460 der sieben ehernen Säulen des neuen Hauses der Weisheit gedachte, deutete er damit auch folgende vier ordentliche Lehrer und Collegiaten der Artistenfacultät an:

1) Kilian Wolf von Haslach, Priester der Diöcese Würzburg, zu Heidelberg im Jahr 1442 Magister der freien Künste und 1455 Baccalaureus des Kirchenrechts; erster Decan der Artistenfacultät zu Freiburg, der zu seinem Vortrage die „Vetus ars" gewählt hatte.

2) Johann Seulnhofer von Nappurg, Priester der Diöcese Regensburg, zu Wien i. J. 1448 Magister der freien Künste und 1458 Baccalaureus formatus der Theologie. Er begann mit der Ethik des Aristoteles.

3) Johann Mölfeld von Meiningen, Würzburger Diöcese, zu Wien i. J. 1443 Magister. Er trug über die «Summulas Petri Hispani» vor.

4) Konrad Arnold von Schorndorf, Konstanzer Diöcese, zu Wien i. J. 1451 Magister. Er behandelte die «libros Physicorum» des Aristoteles.

Dazu kamen gleich in den ersten Tagen, nebst noch fünf weitern Meistern und Docenten aus Wien und zwei aus Heidelberg:

---

angeschlossen. — Ausdrücklich wird darin verlangt: «Librarius faciat duos rotulos aequales continentes omnes libros, tam catenatos, quam non catenatos." Diese Rotuli sind nicht mehr vorhanden.

Johann Kerer von Wertheim, Kleriker der Diöcese Würzburg, zu Heidelberg i. J. 1456 Magister; er trug über dasselbe Lehrfach, wie sein College Wolf, vor.

Konrad Stürzel von Kitzingen, Würzburger Diöcese, gleichfalls zu Heidelberg i. J. 1458 Magister; er hatte zu seiner ordentlichen Vorlesung den Donat gewählt *).

Aus dem Kreise dieser Lehrer verliert sich, ohne fernere Nachricht, zuerst Magister **Seulnhofer** **). Auch **Mölfeld**

*) «Anno 1460. 27. Aprilis — inchoatum est novum Gymnasium universale — in oppido Friburgensi. — Ad cujus novellae plantationis fundamentum primum, subscripti primi quatuor Magistri pro *Collegiatis* et *Stipendiatis* facultatis Artium conducti atque recepti fuere. Et ex post sequentes alii *Magistri* ac *Baccalarii* juxta eorum primogenita ad praefatam Artium facultatem fuerunt assumpti; secundum quod infra in Decanatu uniuscujusque Decani ad praesentem facultatis Artium *Matriculam* sunt intitulati."

**) Er erscheint schon nicht mehr bei der Austheilung der Lehrfächer am 1. Sept. 1465, woran schon zweiundzwanzig Magister Theil nehmen. Dieselbe ist, zur Bezeichnung des damaligen Standes der Lehrvorträge in der philosophischen Facultät zu interessant, um nicht hier vollständig mitgetheilt zu werden:

«Eodem die (1. Sept.) receperunt Magistri libros ordinarios cum annexis.

Mgr. *Kilianus* libros Oeconomicorum. — Mgr. *Joh. de Meiningen* summulas Petri Hispani et libros Meteororum. — Mgr. *Conr. de Schorndorf* libros Topicorum cum primis duobus libris Ethicorum. — Mgr. *Joh. Kerer* et Mgr. *Henricus de Stetten* veterem Artem cum quatuor ultimis libris Ethicorum. — Mgr. *Udalricus de Tüwingen* parva logicalia Marsilii obligatoria et insolubilia. — Mgr. *Conr. Stürtzel* libros Elenchorum et de Coelo et mundo pro annexo. — Mgr. *Joh. Kugler* libros priorum et primum Metaphysicae usque ad octavum exclusive. — Mgr. *Joh. Knap* libros posteriorum et ultimos libros metaphysicae. — Mgr. *Rudolfus Rasser de Cappel* primos quatuor libros physicorum et parva naturalia — Mgr. *Adam Riederer* ultimos quatuor libros physicorum et Perspectivam. — Mgr. *Fri-*

trat im Jahr 1475 zur medizinischen Facultät über, nachdem er in der philosophischen zweimal Decan, und während dieser Zeit einmal Rector der Universität gewesen war.

Nicht minder hatte der um die Universität, schon als dreimaliger Rector und einige Zeit als Syndicus derselben, vielfach verdiente Konrad Arnold von Schorndorf um diese Zeit seine Lehrstelle abgegeben und eine Kaplanei am Münster, später auch die Stelle des Custos am Collegiatstifte zu Waldkirch übernommen *). Er starb den 8. Mai 1485. Ihm verdankt die Universität die erste ihrer zahlreichen Studienstiftungen, und zwar laut Testament vom 6. d. M., für sechs arme Magister der freien Künste, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen. Verwandte sollten den Vorzug haben, alle Stipendiaten, wo möglich Ausländer, — wenigstens zehn Meilen von Freiburg entfernt geboren, — sein. War er doch selbst, nach damaliger Ansicht, aus dem Auslande (wohl der Hülfe sehr bedürftig) gekommen. Er hinterließ ihnen, nebst fünfhundert Gulden Kapital, sein an die Pfauen-

---

dolinus de Lentzburg controversas Marsilii et theoreticas. — Mgr *Bartholdus de Dachau* libros de Generatione et Latitudines. — Mgr. *Paulus Graff* libros de Anima et proportiones. — Mgr. *Nicolaus Lochrer* secundum librum Graecismi. — Mgr. *Nicolaus Hengst* Donatum. — Mgr. *Joh. Sigrist* Rhetoricam. — Mgr. *Joh. Geyler* primam partem Alexandri. — Mgr. *Andreas Silberer* secundam partem et Musicam. — Mgr. *Joh. de Ettenheim* tertiam partem Alexandri. — Mgr. *Joh. Suter* primam Euclidis. — Mgr. *Joh. de Andelau* Algorismum. — Mgr. *Henricus de Ehingen* computum.

*) An dieses Stift zogen sich, zumal im folgenden Jahrhundert manche Professoren von Freiburg zurück und erscheinen daselbst in der Reihefolge der Pröbste. So: Balthasar Merkle, gewählt 1508, gest. 1532; Andreas v. Stürzel, gew. 1532, gest. 1537; Georg Keck, gew. 1538, gest. 1547; Friedrich Nausea, gew. 1547, gest. 1563; Adrian Manz, gew. 1563, gest. 1583.

Burse (beim Brunnen der spätern Jesuitengasse) anstoßendes Haus zur gemeinsamen Wohnung. Da er aber die Aufnahme der Stiftlinge den Vätern auf dem Johannisberge bei Freiburg anvertraut hatte, so wurde es nach diesen Karthäuserhaus (**Domus** oder **Collegium Carthusianorum**) genannt. Die Stiftung fand mit manchen Andern im dreißigjährigen Krieg ihren Untergang.

Magister Kilian Wolf von Haslach endlich, der unter den ersten Ordinarien und Collegiaten der Artisten als Lehrer und Decan obenan steht, übernahm im Jahr 1467 aus der Hand der Universität die Stelle als Pfarrrector am Münster zu Freiburg, welche er nicht lange bekleidete. Er starb schon im Jahr 1474.

Nach ihm besetzte diese Stelle Magister Johann Kerer von Wertheim, und zwar in Folge der ersten Bitte des Kaisers (**vigore primariarum precum imperialium**) bei der Universität; obgleich diese bereits den Professor der Theologie, Johann Mösch, zum Pfarrrector ernannt hatte. Da eine von dieser Seite eingelegte Berufung vergeblich war, so verzichtete Mösch zu Kerers Gunsten auf sein erworbenes Recht *).

Kerer, wahrscheinlich im Jahr 1436 von wenig bemittelten Eltern (sein Vater war Leinweber) zu Wertheim geboren, hatte wohl den ersten Unterricht in der dortigen Stadt-

*) Hiedurch erklärt es sich, wie Kerer gewissermaßen auf einem doppelten Wege zu dieser Stelle gelangt war; *Klüpfel*, **vita Kereri episcopi Adrimitani (Vetus Bibliotheca ecclesiastica. Vol. I. pag. 22)**, konnte dieses nicht zusammenreimen. Er sagt: „**Dicitur Kererus vigore primariarum precum obtinuisse Friburgensem parochiam. Haud satis percipio, quod et Papa Kerero parochiam contulerit et episcopus Constantiensis, ut dicit, jure devolutionis.**" Die kirchlichen Oberbehörden hatten nicht von der eingelegten ersten Bitte des Kaisers, sondern nur von Mösch's Verzichtleistung Notiz genommen.

schule genossen und im Jahr 1452 die Universität Heidelberg bezogen, an welcher er vier Jahre später (1456) in der Artistenfacultät zum Magister befördert wurde.

Im folgenden Jahr begab er sich nach Freiburg, und übernahm, in Erwartung der Eröffnung der Universalschule, am 28. Sept. d. J. (1457), auf unbestimmte Zeit und gegen halbjährige Kündung, die Besorgung der Particular- oder Stadtschule daselbst. Er verspricht in dem darüber ausgestellten Revers, die Knaben bestens zu unterrichten und jede Irrung, die ihm etwa zustieße, vor Rath und Gericht zu Freiburg (was damals für die Stadt so wichtig war) auszutragen.

Wenn auch nicht unmittelbar bei der Eröffnung der Hochschule, so trat er doch bald nachher als ordentlicher Lehrer bei den Artisten ein, und wurde den 26. Aug. 1461, unter statutengemäßer Beeidigung, von der Facultät, — die sich aus den ursprünglichen Professoren, ihren Decan an der Spitze, constituirt hatte, — in deren Rath aufgenommen *).

Sein Bruder Theodorich, Kleriker der Diöcese Würzburg, wurde am 2. Mai 1460 als Pedell der Universität und Artistenfacultät immatriculirt **), und (mit Nachlaß des

*) Dasselbe war der Fall mit den Magistern: Wilhelm Institoris von Ebingen, Konr. Stürzel von Kitzingen, Johann Kugler von Horb, Johann Knapp von Reutlingen, Rudolph Rasser von Kappelen, Nicolaus Waltheri von Münsingen, und Adam Rieder von Gmünd, welche unterm 4. December 1461 gleichfalls als Collegiati aufgeführt werden. Hiemit ist Klüpfels Zweifel (l. c. pag. 14) gehoben. „Haud scio, cur (Kererus), ut caeteri, Collegiatus non appelletur." Ueber die Collegiatur verfügte die Facultät.

**) „*Theodricus Kerer de Wertheim*, clericus Herbipolensis, Pedellus Universitatis atque facultatis Artium, 2. die Maji (1460) intitulatus." Matric. Univ.

Guldens Gebühr bis auf bessere Zeit), bei dieser im folgenden Jahr (1461) der erste Baccalaureus. Nachmals wurde er Stiftsherr zu St. Leonhard in Straßburg, Pfarrer zu Denzlingen und Beneficiat der St. Peter- und Paul-Pfründe am Münster zu Freiburg, wo er auch begraben ist.

Zehn Jahre lang gehörte Johann Kerer der Artistenfacultät an, in welcher er, je nach dem jährlichen Wechsel, meistens über theoretische und praktische Philosophie des Aristoteles und seiner Ausleger, mitunter auch über Mathematik Vorlesungen hielt und unzähligemal den Disputationen und Prüfungen beiwohnte.

Jetzt wünschte er sich für ein Kirchenamt zu befähigen und den dahin bezüglichen Studien obzuliegen; weßhalb er am 31. December 1470 der Artistenfacultät seine Resignation auf die Stellen, welche er an ihr bekleidete, einreichte *).

Er erlangte auch, obgleich erst Subdiacon, (das Diaconat und Presbyterat erhielt er später durch den Weihbischof von Basel), nach Wolf's Tode, wie bereits gemeldet wurde, durch Verwendung des Kaisers, die Pfarrstelle am Münster zu Freiburg; worüber er am 18. Sept. 1474 einen Revers des Inhalts ausstellte: daß er diese Pfarrstelle in eigener Person (durch keinen Stellvertreter) versehen, solche nur in die Hände der Universität resigniren, und derselben von seinen Einkünften jährlich sechzig Gulden abtreten werde.

Ueber diesen letztern Punkt der Einkünfte, sprach sich übrigens Kerer niemals weiter aus. Ja, als ihn Geiler von Keisersberg deßhalb einst ausdrücklich befragte, entgegnete er humoristisch: „das ist Westphälisch Gericht;" womit er andeutete, daß er nicht geneigt sei, etwas davon auszuplaudern.

Aber auch als Münsterpfarrer hörte Kerer nicht auf, den

*) „Petivit absolvi a regentia, et resignavit Ordinarium."

Wissenschaften und der Universität anzugehören. So wurde er im Jahr 1481 Doctor des Kirchenrechts und als solcher Mitglied der Juristenfacultät und zweimal (1490 und 1492) Decan derselben. Im Jahr 1481 hatte er auch das Rectorat der Universität bekleidet und befand sich öfter im Rath derselben.

Da man seine Rechtlichkeit und Strenge kannte, so übertrug ihm die Universität (bei dem häufigen Wechsel der Rectoren und ihrer Räthe) eine Art Oberaufsicht darüber, ob die Vorlesungen und sonstigen Acte in den Facultäten eingehalten und von Studenten und Lehrern die Statuten in Betragen und Kleidung beobachtet würden *). Natürlich zog er sich dadurch manche Unannehmlichkeit zu. Unter Andern verfolgte ihn eines Sonntags nach der Predigt ein Magister, der einen großen Bart trug und sich getroffen glaubte, bis in seinen Chorstuhl und fragte ihn: „wie ihm sein Bart ge-

---

*) 22. Jun. 1481. Dom. Doctor Joh. Kerer, Superattendens in Universitate, monuit de negligentia commissa per facultatem artium et quod nulla lectio fieret pro Baccalaureis.

17. Mai 1490. Idem proposuit, Doctorem Theologiae non diligenter legere. Idem conquestus est de Magistris in Philosophia legentibus etc. Prot. Sen. acad.

Auf Kerer's Betreiben wurde auch unterm 9. Juli 1486 das ursprüngliche Statut wieder geltend gemacht: daß Meister und Schüler in den Bursen zusammen wohnen sollten: »Quod dicatur stantibus extraordinariis, quod intrent Bursas infra octo dies." Erneuert unterm 12. April 1493: »Quod omnes Magistri et Scholares stantes extraordinarie infra octo dies in Bursis stare, ibique se juxta statuta Bursalia regere debebunt."

Die Bursen mußten deßhalb doppelten Tisch zu 3 und 4 Plappert führen. Doch lief es nicht ohne Dispensen von Seite des Rectors und seiner Räthe ab. Das Bursenleben selbst nahm im Jahr 1620 sein Ende, als die dazu gewidmeten Häuser in das Collegium der Jesuiten umgewandelt wurden.

falle?" Auf Kerers Antwort: „schlecht", schrie der Magister vor der ganzen anwesenden Gemeinde: „so möchte ich, daß ein Basilisk darin wäre und Dich schon durch seinen Anblick umbrächte!"

Am 8. August 1484 wurde er, gemeinschaftlich mit dem, auch noch immer für die Universität thätigen Magister Konrad Arnold, nach Inspruck geschickt, um daselbst, unmittelbar bei dem Fürsten, gegen Denunciationen einzuschreiten, welche von einem Feinde der Hochschule gemacht worden waren. Ihre Sendung hatte den gewünschten Erfolg; sie erlangten sogar von dem Erzherzog Siegmund eine besiegelte Urkunde darüber, daß künftig die Ernennung zu allen Lecturen und Collegiaturen der Universität selbst zustehen solle, und der Regent oder sein Landvogt sich nur die Genehmigung der Gewählten vorbehalte *).

Im Jahr 1493 wurde Kerer von dem Bischof von Augsburg, Friedrich III., Grafen von Zollern, zu seinem Weihbischof gewählt, worauf er sich mit Urlaub der Universität nach Rom begab und daselbst am 8. Mai d. J. die Weihe als Bischof von Adrumetum (in part. infid.) erhielt. Diese Stelle bekleidete er bis zu seinem Tode, im Sept. 1507 **).

Noch bei Lebzeiten hatte er die Statuten zu einem von ihm beabsichteten Convict, das er «Collegium Sapientiae» (gewöhnlich „Sapienz") nannte und in ein hiezu eigens aufgeführtes Gebäude verlegte ***), entworfen. In dieselben hatte

---

*) Prot. Sen. Acad. — *Klüpfel* l. c. pag. 34 etc.

**) Beerdigt wurde er zu Augsburg, doch der Grabstein mit seinem Bilde (l. J. 1591) nach Freiburg gebracht, wo er im Chor der Universitätskirche aufgestellt ist. (Abgebildet bei Klüpfel zu S. 53.)

***) An der Ecke der Pfaffen- und Nußmannsgasse; später in ein Krankenspital, und nach dessen Verkauf (20. Oct. 1829) in zwei Privathäuser Nr. 913 u. 914 umgewandelt.

er jedoch, wie es schon die Natur der Sache mit sich führte, vieles aus den ältern Bursenstatuten überhaupt aufgenommen.

Verleiher (**Collatores**) der Stipendien sind die Decane der vier Facultäten, nebst dem Rector der Particular-Schule (»**una cum Rectore scholae particularis**«, jetzt dem Director des Lyceums) zu Freiburg; Executoren, der Münsterpfarrer und von jeder Facultät ein Professor. Als Oberer (**Praesidens**) im Hause selbst befindet sich ein Meister in den freien Künsten, oder wenigstens Baccalaureus in einer andern Facultät, welcher den **Conventor** und **Oeconomus** (**Procurator**) der Bursen in seiner Person vereinigt.

Der aufgenommene Stiftling erhält ein eigenes Zimmer, das in seiner Abwesenheit kein anderer betreten darf, und worin er sich den Studien und der Erlangung akademischer Würden ungestört widmen kann. Dabei hat er die Vorlesungen, Disputationen und Wiederholungen seiner Facultät, sowie die Privatübungen im Hause ohne Unterbrechung zu besuchen, und dem angeordneten Gottesdienste beizuwohnen; überhaupt in jeder Beziehung Folgsamkeit und streng geregeltes Betragen auszuweisen. Bei bessern Glücksumständen ist er zum Ersatz des sechsten Theiles von dem, was er empfing, verpflichtet.

Die von dem Stifter für jeden Stipendiaten, deren es zwölf sein sollen, ausgeworfene Quote beträgt nicht mehr als zehn Gulden; gegenwärtig werden jedem derselben zweihundert Gulden, also das zwanzigfache verabreicht *).

Zu den ursprünglichen Lehrern an der Artistenfacultät gehört noch Konrad Stürzel von Kitzingen, welcher

*) Werk, Nachrichten über das Collegium Sapientiae zu Freiburg. Programm v. J. 1839. — Dessen Stiftungsurkunden akademischer Stipendien. Freiburg, 1842. S. 1 rc. rc.

seinen Unterricht mit der Grammatik des Donatus eröffnete. Hierauf trug er (in Folge des Fächerwechsels) über verschiedene Theile der speculativen Philosophie, sowie über die Musik vor; wurde im Jahr 1464 Decan seiner Facultät und 1469 Rector der Universität.

Von da an wendete er sich der Juristenfacultät zu, wurde Doctor des Kirchenrechts *), als solcher im Jahr 1478 nochmals Rector und das Jahr darauf **Consiliarius** der Universität.

Später trat er bei der vorderöstreichischen Regierung zu Ensisheim als Kanzler ein; deßhalb wendete sich unterm 5. Juni 1486 die Universität in mehrfachen Angelegenheiten an ihn, zumal wegen ihrer Einkünfte und Schulden **), wegen Streitigkeiten mit der Stadt, und wegen des Ordinariats in der Juristenfacultät.

Stürzel wurde auch Kanzler Maximilians I., in den Ritterstand erhoben, Vogt zu Tann, Grundherr von Buchheim und Hochdorf, und Stammvater einer stiftmäßigen Familie, welche erst in neuerer Zeit mit Alexander Stürzel, Deutschordenskomthur zu Freiburg und Rathgebietender der Ballei Elsaß und Burgund ausgestorben ist ***).

---

*) „Quis legum notitia et omni dicendi genere, morumque suavitate et fide integra praestantior fuit *Conrado Stürtzelio*, — meo praeceptore ac patrono?" *Wimphelingius* Jac. Spiegelio nepoti.

**) „Decimo, ut omnia debita, quibus obligatur Universitas, declarentur, et quomodo Doctor et Magister Conradus Schorndorf se et sua obligaverit pro Universitate."

***) Bei den Rathsbesetzungen in Freiburg wird i. J. 1499 „Herr Konrad Stürtzel Kanzler", und i. J. 1502 „Herr Konr. Stürtzel von Buchheim, Ritter und Hofkanzler", ebenso bis 1509 incl. aufgeführt.

Im Jahr 1523 folgt sein Sohn: „Herr Konr. Stürtzel", der i. J. 1494 den 14. Juni als „**Conradus Stürtzel de Buchen**" in die Matrikel der Universität eingetragen ist. Im Jahr 1535 sein Enkel: „Herr Jakob Stürtzel von Buchheim."

3. Kampf des Nominalismus und Realismus in der Philosophie. Gregor Reisch, der erste Encyklopädist derselben.

Die Frage, welcher Gang in Behandlung der Philosophie der geeignetste sei, hatte auch zu Freiburg, wie anderswo, bald die Lehrer derselben getheilt. Das eigentliche Wesen der christlichen Scholastik, — enge Verbindung der Philosophie mit ihrer Theologie, wobei Erstere in Letztere hinüberführen und sich darin vollenden sollte *), — blieb zwar unverändert dasselbe. Auch deren Form, — dialektisches Aufstellen von Gründen für und wider eine Ansicht, mit syllogistischem Abschluß der Entscheidung, aus Aristoteles, den Kirchenvätern, oder geltenden Lehrern, — wurde, als zumal für die beliebten Disputationen unentbehrlich, beibehalten.

Aber die Anschauungen der Grundbegriffe und der daraus sich ergebende Lehrgang war verschieden. Sprachen nämlich die Nominalisten, mit Aristoteles, den allgemeinen Begriffen (Ideen) jede Wirklichkeit ab und erklärten sie für bloße, durch Verstandesthätigkeit aus der Sinnenwelt erlangte Gedankendinge, für leere Namen; schrieben sie also nur den erscheinenden Einzelwesen (**Particularibus**) Existenz zu: so fanden ihnen gegenüber die Realisten mit Plato in den Ideen, als den allgemeinen Urbildern der Dinge in Gott, (**Universalibus**) — von dem sie auch in die menschliche Vernunft übergegangen, somit hier vor aller Wahrnehmung sinnlicher Gegenstände gewesen seien, — die eigentliche Wirk-

*) „Scholastische Philosophie ist (im Mittelalter) Eins und Dasselbe mit der Theologie; Philosophie ist Theologie, und Theologie ist Philosophie. Man glaubte so wenig, daß das begreifende Erkennen der Theologie nachtheilig sei, daß man es für wesentlich hielt zur Theologie selbst.“ Hegel, Philosophie der Religion. Bd. I. S. 6 ꝛc.

lichkeit; der Welt der Erscheinungen, und stets wechselnder Eigenschaften gegenüber, das bleibende Sein, die wahre Welt.

An der Universität Freiburg hatte sich in Philosophie und Theologie der Nominalismus ausschließlich behauptet, bis im Jahr 1484 die oben erwähnten, an Erzherzog Siegmund abgeschickten Deputirten von demselben, unter Anderm, die Weisung brachten, zu den Realisten überzugehen *).

Da sich die Universität hierin nicht folgsam bewies, so wurde drei Jahre später Magister Northofer von Tübingen nach Freiburg berufen, um daselbst den Realismus in Gang zu bringen, was ihm auch nach und nach gelang. Von nun an wurden die Lehrfächer an der Artistenfacultät mit Nominalisten und Realisten (oder Scotisten) doppelt besetzt; ebenso gab es eine Nominalisten- und eine Realisten-Burse, sowie besondere Examinatoren für jeden Theil **).

*) 14. Sept. 1484. Cum praedictis etiam nuntiis nostrae Universitatis Dominus Princeps quamdam Missivam misit, in qua sua Serenitas vult, ut Universitas viam Realistarum assumat. Prot. Sen. acad.

**) Zum Beleg mag die Vertheilung der Lehrfächer vom 1. Sept. 1497 dienen:

In via Realium.

Magister *Caspar Helin de Herrenberg*, libros de generatione et corruptione.
" *Johannes Oderbolt de Sancto-Gallo*, veterem artem.
" *Joh. Caesar*, libr. Elenchorum.
" *Martinus Mölfeld de Livonia*, priores tres tractatus Alberti.
" *Johann Hasmann ex Bintzwangen*, libros Priorum.
" *Leonhardus Murer de Stutgardia*, libr. Ethicorum.
" *Conradus Reyserspergius*, ultimos tractatus Alberti.
" *Gregorius Billok ex Pforzheim*, libr. quatuor topicorum.
" *Conradus Barner de Riedlingen*, Meteororum.
" *Martinus Wyser de Blidolzheim*, ultimos quat. libr. Physicor.
" *Joh. Zeck*, de coelo et mundo.
" *Antonius de Wangen*, parva Naturalia.

Der Realismus behauptete jedoch nur so lange seinen Sieg, bis durch den Magister **Johannes Brisgoicus**, welchen die Universität aus Paris berief, eine neue Umwandlung zu Gunsten des Nominalismus, oder bestimmter, der vermittelnden Lehre **Wilhelms von Occam** (des **Doctor singularis, invincibilis**, wie ihn seine Schüler nannten) herbeigeführt wurde. Obgleich demselben Orden der Minoriten wie Duns Scotus angehörig und dessen Schüler, wich Occam doch von diesem Lehrer ab, verwarf die dialektische Abstractionsweise der Scotisten und hielt sich mehr an die sinnliche Wahrnehmung, ohne jedoch das speculative Denken ganz zu verwerfen. Den allgemeinen Begriffen (Ideen, Universalien) sprach er nominalistisch eine Wirklichkeit außerhalb des Verstandes ab, gestand ihnen aber vermittelnd insofern eine solche zu, als sie in der Seele seien; entweder als Producte der Abstraction von den Einzeldingen, wodurch gewisse Qualitäten derselben bezeichnet würden, oder als bloße Gebilde, denen nichts Aeußeres wirklich entspreche. Strenge

---

Magister *Christoforus*, Mag. *Georius Rottenburger*, Mag. *Georius* et Mag. *Joh. Waegelin de Aach*, non potuerunt habere libros.

In via Nominalium (seu Scotistarum).

Magister *Joh. Dürr*, tres primos Alberti.
" *Joh. Rossnagel*, ultimos duos Alberti.
" *Martinus Hussmann*, libr. Priorum.
" *Philippus de Wila*, veterem artem.
" *Joh. Scheck ex Dagersheim*, libr. Topicorum.
" *Marcus Mörder de Oberrixingen*, ultimos Physicorum et de coelo et mundo.
" *Johannes Göppinger*, libr. Elenchorum.
" *Ulricus Staeblin*, parva Naturalia.
" *Andreas Böblinger*, Meteororum.
" *Johannes Locher*, de generatione et corruptione.
" *Jacobus Glosser*, Ethicorum.

Scotisten waren über diesen Abfall von ihrem Meister so erbittert, daß es in den Disputationen mit den Occamisten, oder wie man sie auch nannte, Neuerern, nicht selten zum Handgemenge (a verbis ad verbera) kam, und sich diese (wie zu Freiburg) gegen ihre Umtriebe sicher stellen mußten. Fortan wurden nun an der Albertina die Lehrer und Examinatoren in der Philosophie, sowie die Vorstände der Bursen, in Neoteriker (recentiores Philosophantes) und Realisten (secta Realium) abgetheilt *).

---

*) In diesem Gegensatze sind die Lehrer bis zur Zeit der Reformation befangen. So z. B. im Jahr 1508: in decanatu octavo Magistri *Johannis Suter de Zurzach*, decretorum Licentiati.

In via Neotericorum (*Nominalium, moderna via*).

Magister *Caspar Baldung*, Veterem artem.
„ *Johannes Eck*, Priorum.
Dns. Doctor *Joh. Calceatoris*, Posteriorum.
Mag. *Jacobus Maermüller* Augustensis, Quatuor primos Topicorum et exercitium Meteororum.
„ *Joh. Blöchlin*, Elenchorum.
„ *Andreas de Waiblingen*, tres primos tractatus Alberti.
„ *Gangolfus Petri de Langendorf*, primos quatuor Physicorum.
„ *Matthaeus Müller*, ultimos quatuor Physicorum.
„ *Laurentius de Argentina*, de Coelo et Mundo.
„ *Blasius Forner*, de Generatione et Corruptione.
„ *Joh. de Bludentz*, libros de Anima.
„ *Matthaeus Zell*, parva Naturalia et libros Ethicorum quinque.
„ *Joh. Rossnagel*, duos ultimos tractatus Alberti.

In via Scotistarum (*Realium*).

Mag. *Antonius de Yhringen*, veterem artem.
„ *Joh. de Aach*, Priorum.
„ *Joh. Caesar*, Posteriorum.
„ *Georius de Columbaria*, quatuor primos Topicorum.
„ *Joh. Mörlin*, Elenchorum.
„ *Joh. Hassmann*, tres primos tractatus Alberti.

In die Zeit dieser Umgestaltungen fällt das Buch eines Freiburger Gelehrten, welches, als das erste in seiner Art, damals ungemeines Aufsehen machte und sehr oft neu aufgelegt und mit Beigaben vermehrt wurde; es ist die **Margarita philosophica**, eine philosophische Encyklopädie von Gregor Reisch *).

Mag. *Georius de Aach*, duos ultimos tractatus Alberti.
„ *Joh. Fischer*, primos quatuor Physicorum.
„ *Georius de Hechingen*, de Coelo et mundo.
„ *Nicolaus de Rotenburg*, ultimos quatuor Physicorum.
„ *Joh de Wangen*, de Generatione et Corruptione.
„ *Frater Conradus* ordin. Canonicor. Regular., Meteororum.
„ *Michael Meyer*, de Anima.
„ *Martinus de Dietenheim*, parva Naturalia.
„ *Jacobus Sturm de Argentina*, Ethicorum.

*) Die Universitätsbibliothek besitzt unter andern zahlreichen Auflagen dieses Buches auch die **Editio princeps** desselben: **Margarita philosophica (J. F.), Chalchographatum primiciali hac pressura, Friburgi per Joannem Schottum Argentinensem,, circa festum Margarethae. Ann. gratiae 1503.**

Auf dem Titelblatt befindet sich unter der bemerkten Ueberschrift (**Margarita philosophica**) ein Kupferstich, welcher in einem Kreise die Philosophie, dreiköpfig und geflügelt, mit Krone, Scepter und offenem Buche, zu ihren Füßen die sieben freien Künste, vorstellt. Die Rundschrift lautet: **Philosophia humanarum rerum triceps; naturalis, rationalis, moralis. — Logica, Rhetorica, Grammatica, Arithmetica, Musica, Geometria, Astronomia.**

In den untern Ecken sitzt auf einer Seite **Aristoteles** mit der Beischrift: **Philosophia naturalis**; auf der andern **Seneca**, mit **Philos. moralis.**

In den obern Ecken stehen einerseits: **S. Augustinus** und **S. Gregorius**; andrerseits: **S. Hieronymus** und **S. Ambrosius.** Die mit dem Kreuze versehene Fahne in ihrer Mitte hat die Aufschrift: **Philosophia divina.**

Der Verfasser, unterm 25. Octbr. 1487 in die Matrikel der Universität eingetragen *), wurde schon im folgenden Jahr Baccalaureus und wieder ein Jahr später (1489) Magister in der Artistenfacultät **).

Sofort scheint er in die schön gelegene Karthause zu Freiburg als Novize eingetreten zu sein und sich daselbst ungestört den Studien und zugleich dem Unterricht gewidmet zu haben. Solchen ertheilte er unter Andern dem bekannten Johann Eck in der Mathematik und im Hebräischen ***).

Nach und nach stieg er zum Prior seines Klosters empor, da ihm seine Kenntnisse überall Anerkennung erwarben. Selbst Kaiser Maximilian I. schenkte ihm sein Vertrauen in solchem Grade, daß er ihn öfter, auch noch auf seinem Todbette zu Wels in Oberöstreich im Jahr 1519, als Gewissensrath zu sich berief †).

---

*) „Gregorius Rusch de Balingen, clericus Constant. Dioeces. 8 kal. Novembr."

**) Decanatus venerab. Mag. Michaelis Lindelbach ex Ochsenfurt. Anno 1489: „Magister Gregorius Rysch ex Balingen."

***) Strobel, Miscellaneen literarischen Inhalts. Samml. III. S. 96. 101.

†) „— Fluvium navigio Caesar descendens, ad Wels oppidum Austriae pervenit. — Vocaverat ad se Carthusiensem ex Friburgo Brisgaudiae, dominum Georgium Reisch, magnae famae ac doctrinae hominem, quo se in oppido Wels conveniret. Illuc cum venisset, staretque coram Caesare perhumane ab eo susceptus: „bono, inquit, pater venisti omine et tempore, qui mihi auxilio aderis, quo coelos petam" etc. *Freheri* rerum germanic. scriptores ex edit. Struvii. Tom. II. pag. 740.

„Quis in omni Philosophia et in divinis literis acutior Gregorio Reischio Carthusiano? Quo nedum alio consultore usus est Maximilianus etc." *Jac. Wimphelingius* Theolog. Jac. Spiegelio nepoti Jurecons.

Um die Ausgabe der Werke des Hieronymus, Basel 1516, hatte Reisch große Verdienste, indem er von mehreren Orten her brauchbare Handschriften zu derselben herbeischafte. Wimpheling rühmt von ihm, er sei in der Philosophie und Theologie gleich ausgezeichnet.

Reisch starb während des Bauernkriegs im Jahr 1525, auch noch nach seinem Tode, was nicht eben häufig vorkommt, von seinen Ordensbrüdern hoch gerühmt; da er den ganzen Ertrag seines Buchs und andere Einnahmen, — bis zu achthundert Gulden, — diesen auf das uneigennützigste zugewendet, fünf neue Zellen um die Gärtchen und den gemeinsamen Gottesacker, sowie eine noch bestehende Mühle neu aufgeführt, und Speisesaal und Kirche hatte renoviren lassen *).

Zu Anfang seines Buchs entwirft er folgendes Schema seiner Wissenschaft:

Die Philosophie zerfällt in 1. theoretische oder speculative, 2. praktische. Die theoretische geht wieder in 1. rationale (formale), deren Theile Grammatik, Rhetorik und Logik (zusammen das Trivium) bilden, und 2. in reale auseinander. Zur realen gehören: 1. die Metaphysik, entweder geoffenbart als Theologie, in den Schriften des alten und

*) Venerabilis Pater *Gregorius Reysch de Balingen*, Prior domus nostrae et principalis Visitator Provinciae Rheni, autor Margaritae philosophicae, vir doctissimus et expertissimus, cujus fidelitas et industria domui nostrae ac toti ordini permaxime profuit, aedificavit quinque novas cellas circa montem, item Molendinum in horto, item Refectorium et Ecclesiam etc. Obiit anno 1525. Et auditum est ab eo semel, se circiter octingentos florenos (quos de Margaritis saepe impressis et statutis ab eo per ordinem totum divenditis, et apud Imperatorem Maximilianum lucratus est) ad domum nostram, per partes attulisse. Obiit mortem in tumultu rustico Friburgi et sepultus apud nos, anima ad coelos avolante. Mortuarium Carthusiae Friburgensis fol. 128.

neuen Bundes, oder menschlich erdacht, wie bei Aristoteles, Avicenna u. s. w.; 2. die Mathematik, als Quadrivium, nämlich Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie; 3. die Physik oder Naturphilosophie mit der theoretischen Medizin.

Die praktische Philosophie bezieht sich entweder: 1. auf das Thun und Lassen im Leben überhaupt (activa) und zerfällt in Ethik, Politik (mit beiden, kirchlichen und bürgerlichen Rechten), Oekonomie (Verwaltungswissenschaft) und Monastik; oder 2. auf einzelne Künste und Gewerbe (factitia), wie Ackerbau, Jagd, Schifffahrt, Weberei, Waffenwerk, auch praktische Medizin und Theater.

Dieses folgerichtige Schema liegt jedoch dem Werke selbst nicht zum Grunde, welches durch zwölf willkürlich aneinander gereihte Bücher durchgeführt ist.

Solche enthalten: 1. Grammatik, 2. Dialektik, 3. Rhetorik, 4. Arithmetik, 5. Musik, 6. Geometrie, 7. Astronomie mit Kosmographie, Astrologie u. s. w., 8. Naturphilosophie (de principiis rerum naturalium), 9. Naturgeschichte (de origine rerum naturalium, — de mineralibus, vegetabilibus, animalibus, formatione corporis humani), 10. Physiologie (de animae vegetativae et sensitivae potentiis, organis, objectis et operationibus), 11. Psychologie (de animae rationalis origine, natura, immortalitate, futuroque statu tam in miseriis infernalibus quam in gaudiis coelestibus), 12. Ethik (de principiis philosophiae moralis).

Alles ist gesprächsweise zwischen Meister und Schüler behandelt und durch beigedruckte zahlreiche Holzschnitte erläutert. Auf dem ersten Blatt, vor der Grammatik, ist der stufenweise Lehrgang in der Philosophie unter dem Bilde eines Thurms vorgestellt, welchen die angebliche Erfinderin der lateinischen Buchstabenschrift, Nicostrata (Evanders Mutter), dem Schüler aufschließt. In den ersten zwei Stockwerken

sind die Anfänger zu des ***Donatus*** und ***Priscianus*** Füßen vorgestellt. Ueber ihnen sehen ***Tullius,*** als Repräsentant der Rhetorik und Poetik; Aristoteles, als jener der Logik, und Boethius als jener der Aesthetik zu den Fenstern heraus. Eine höhere Gruppe bilden: ***Euclides*** für Geometrie; ***Pythagoras*** für Musik; ***Ptolemaeus*** für Astronomie. Ueber ihnen flattern Fahnen mit Inschriften für Physik und Ethik (***Seneca***). Die oberste Stelle auf den Zinnen des Thurms behauptet ***Petrus Lombardus*** allein mit der Beischrift: **Theologia seu Metaphysica**; womit zugleich auch das Verhältniß der Theologie zur Philosophie, wie die damalige Zeit es auffaßte, vollständig bezeichnet ist.

Da Reisch sich lange Zeit weigerte, sein Buch dem Drucke zu übergeben, so wurde ihm bemerkt, daß dieses auch ohne seine Zustimmung geschehen werde; er möge sich also, wenn es ihm auch nicht um den Ruhm zu thun sei, um des allgemeinen Besten willen zur Herausgabe bewegen lassen *).

4. Lehrer der Musik und schönen Wissenschaften. Jakob Locher. Mathias Ringmann.

Nebst dem Studium der lateinischen Sprache, der Dialektik und speculativen Philosophie, wurden im fünfzehnten Jahrhundert an der Artisten-Facultät zu Freiburg vorzugsweise Musik und schöne Wissenschaften gepflegt.

---

*) „Ergo age, sponte tua, precibus nostrisve rogatus
Annue, et in lucem mox volitabit opus.
Annue; quod fiet, quamvis prohibeberis ipse;
Daedalus impressor fac tua scripta premat.
Haec puer atque senex, et si quem arcana juvabit
Noscere, quae condit Philosophia, leget.
Sic tua mox vastum clarescet fama per orbem;
Viveque, *Gregori Reisch*, tibi quisque canet.
Et si te haud capiet ventosae gloria famae,
Communi at saltem commoveare bono."

Ein tieferes Eingehen in Mathematik, Physik, Naturgeschichte u. s. w. scheiterte an dem damals beinahe allgemeinen Mangel an akademischen Instituten. Die kleine Büchersammlung der Facultät, wohin auch die von Wien aus angelangten Tafeln für Kosmographie und Astronomie gebracht wurden, bot für Lehrer und Schüler nur geringen Ersatz.

Dagegen erfreuten sich Musik und Poesie von jeher, wie im südlichen Deutschland, — der Heimath der Minne- und Meistersänger, — überhaupt, so auch zu Freiburg einer besondern Vorliebe.

Schon einer der ersten Professoren, der nachmalige kaiserliche Kanzler, Magister Konrad Stürzel, hatte mit theoretischen Vorlesungen über Musik begonnen; auf ihn folgte eine beinahe ununterbrochene Reihe von Lehrern in diesem Gebiete. Die Meister Nikolaus Kleindienst von Freiburg, Johann Knapp von Reutlingen, der wegen Mangels an den nöthigen Hilfsmitteln vergeblich um Enthebung von diesem Fache bat; Andreas Silberer, Fridolin von Lenzburg, Johann Keßlin, Konrad Knoll, Lorenz Bock von Freiburg u. s. w. bis herab auf Valentin Fabri, Johann Dumpardus und Glarean, der im Jahr 1516 den Verfall der Musik beklagt und zur Herstellung ihres alten Glanzes beizutragen verspricht, was er auch durch sein berühmtes Werk „Dodekachordon" geleistet hat.

Ein eigner Lehrer der Rede- und Dichtkunst, Magister Heinrich Gundelfinger von Konstanz, wurde den 5. Nov. 1471 auf ein Jahr mit einem Gehalt von vierundzwanzig Gulden (ausdrücklich ohne Honorar für die Vorlesung *) angestellt. Die

*) „Istam lectionem ordinariam debet facere gratis, non recipiendo pastum praeter stipendium." Prot. Sen. acad. de anno 1471. 5. et 28. Nov.

Lehrstunde der Rhetorik mußte Mittags um drei Uhr gehalten und deßhalb bei jeder ordentlichen Disputation der Facultät ausgesetzt werden *).

Magister Heinrich behielt diese Stelle bis 1481 bei, in welchem Jahr er am 18. Mai die Universität ersuchte, ihn, unter Auszahlung seines verdienten Gehalts, zur theologischen Facultät übergehen zu lassen, da er sich doch eigentlich dafür vorgebildet habe und in der Rhetorik ohnehin nur wenig Schüler zähle **).

Auf ihn folgte Johann Lunson von Bischofzell, immatriculirt den 4. April 1483 ***). Vorläufig schloß die Universität mit ihm einen Vertrag, zu zwanzig Gulden jährlich, auf zwei Jahre. Später erhielt er fünfundzwanzig Gulden. Mit der nämlichen Besoldung wurde am 28. August 1492 auch Magister Gabriel Münzthaler von Lorch als ständig angestellt †). Dieser nahm jedoch zugleich das Doctorat in der Juristenfacultät und hielt, nun mit einem Gehalt von

*) Ibidem 10. Jan. 1472. — „Obligatus ad legendum in arte Oratoria sive studiis Humanitatis per medium annum quotidie, et in reliquis sicut caeteri Collegiati etc." Ibid. 11. Dec. 1476.

**) „Desiderat duo, primo ut sibi stipendium integre ab Universitate persolveretur; secundo ut Universitas lectiones in Poesi hucusque factas velit commutare, — — attenta, quod paucos habeat scholares in Oratoria etc." Prot. Sen. acad.

***) „*Johannes Lunson* de Bischoffzell, quarta Aprilis."

Im folgenden Jahr (1484) wurden immatriculirt: „Urbanus et Virgilius Lunson de Episcopali cella, Constant. dioeces. 11. Maji."

†) Er wurde im Jahr 1482 immatriculirt als:

„*Gabriel Calceatoris* (Schusters-Sohn) de Lorch, clericus Moguntinensis. 26. Aug." Schon im folgenden Jahr wurde er in der Artistenfacultät zum Magister befördert und erhielt nach einander die Lectiones Elenchorum, Topicorum, Priorum etc.

sechzig Gulden *), vom Jahr 1499 an Vorträge über Institutionen und Poesie, in jedem Fach täglich eine Stunde. Da sich aber später herausstellte, daß sich beide Lehrstühle nicht wohl vereinbaren, so beschloß die Universität schon unterm 3. Octbr. des folgenden Jahrs (1500), dieselben wieder zu trennen; die Institutionen mit dem bessern Gehalt dem Doctor Gabriel zu überlassen und die schönen Wissenschaften, mit einem Gehalt von zweiunddreißig Gulden, dem Ulrich Zasius anzuvertrauen, was den 16. d. M. auch geschah **).

Nachdem jedoch Zasius, der inzwischen auch Doctor der Rechte geworden, mit einem Gesuch um Zulage abgewiesen worden war, trat er im Jahr 1503 diese Stelle wieder ab, zu welcher sofort der berühmte Philomusus berufen wurde ***).

Jakob Locher, genannt *Philomusus*, wurde um das Jahr 1470 in der Stadt Ehingen in Schwaben geboren. Am 1. Juli 1488 zu Freiburg immatriculirt †), ging er bald

*) 13. Maji. „Conclusum, quod Doctor *Gabriel* pro lectura Institutionum et in Poesi habere debeat in toto et pro pleno stipendio florenos sexaginta et non plus." Prot. Sen. acad.

**) „Conclusum quod velit Universitas dividere lecturam Institutionum et in Poesi per duos Lectores, et velit dare pinguius stipendium illi lecturae, quam Doctor *Gabriel* elegisset. Et in ejus favorem hoc conclusum est, consideratis ipsius laboribus praeteritis et diligentia." Prot. Sen. acad.

„Item fuit assumptus *Udalricus Zasius* ad lecturam in Poesi, et eidem pro stipendio fuerunt addicti et promissi triginta duo floreni pro suo stipendio annuo, quos gratanti animo acceptavit." Ibid.

***) „Ipsa die (Veneris, in vigilia Johannis) receptus fuit *Philomusus* in Universitate ad lecturam in Poesi ad triennium seu quinquennium, juxta et secundum quod comperietur ei scriptum fuisse per Syndicum Magistrum Michaelem." Ibid.

†) *Jacobus Locher de Echingen* Constant. Dioeces. prima die Julii."

wieder von da hinweg, indem er sich im folgenden Jahr (1489) zu Ingolstadt einschreiben ließ.

Nach manchen Querzügen dieses frühreifen und unstäten jungen Mannes (auch an einige italienische Universitäten) finden wir denselben im Jahr 1495 wieder in Freiburg, wo er aus der Bibliothek der Artistenfacultät am 31. Oct. einen Plinius verlangt und gegen Legschein erhält *).

Bald darauf (3. Jan. 1496) wünscht er die Rede bei dem feierlichen Act und der Verkündung der Licenziaten im Münster zu übernehmen. Die Facultät stellt es ihrem Decan anheim, hierüber zu verfügen.

Als er endlich Freiburg wieder verläßt, ohne den geliehenen Plinius zurückgestellt zu haben, beschließt die Facultät unterm 8. Juni 1499, ihm deßhalb nach Ingolstadt zu schreiben und das Buch zu verlangen.

Diese Zeitangaben umschreiben die Dauer von L o c h e r's

*) „In eodem actu conclusum fuit, quod Domino *Jacobo Locher Philomuso* deberet accomodari Plinius ex libraria facultatis; ita tamen, quod daret recognitionem propriam manus suae desuper." Act. fac. art.

In Freiburg kam damals auch seine, wie es scheint, erste und höchst seltene Druckschrift bei Friedrich Riedrer heraus:

„Historia de Rege Franciae, cum nonnullis aliis versibus et elegiis. (Auf der Kehrseite des Titelblatts) Supplicatio *Jacobi Locher* Philomusi ad lectores. (Auf dem zweiten Blatt) Epistola dedicatoria ad magnificum virum Sigismundum Kreutzer. (Unterschrift) Friburgi, nonis Novembribus. Anno Dni 1495 (J. F.) Jacobi Locher Philomusi ad *Federicum Riedrer* Epigramma. (27 Blätter in Quart.)

Dieses „spectaculum theatricum", wie Locher es nennt, hatte er vor einer glänzenden Versammlung, worin auch die Markgrafen von Baden sich befanden, zu Ehren Kreuzers aufgeführt („publicce celebravimus").

zweitem Aufenthalt zu Freiburg *). Es waren merkwürdige, für ihn günstige und folgenreiche Jahre. Damals wurden die Markgrafen von Baden, Karl und sein Bruder Christoph, (zugleich Rectoren der Albertina in den Sommerhalbjahren 1496 und 1497) Lochers Schüler, und ihnen widmete er seinen Leitfaden zur Beredsamkeit nach Cicero's Grundsätzen **). Dem besonders ausgezeichneten Markgrafen Karl weihte er überdieß noch seine Ausgabe des Horaz, die erste in Deutschland, welche aus vaterländischen Handschriften hervorging und im Jahr 1498 zu Straßburg gedruckt wurde ***). Wahrscheinlich geschah es auch auf Locher's Anregung, daß sich die beiden Markgrafen auf der Universität Bologna zunächst an seinen eigenen Lehrer, den Humanisten Beroaldus †) wendeten, welcher ihnen in seinen Schriften ein ehrenvolles Denkmal setzte.

---

*) Darnach, und nach obiger Matrikel, sind auch die Angaben bei „Zapf, Jakob Locher, genannt Philomusus in biographischer und literarischer Hinsicht. Nürnberg 1803" S. 5, zu berichtigen.

**) „Epithoma Rhetorices graphicum, a *Jacobo Locher Philomuso* congestum. Carmen ejusdem ad divam Catharinam." Gedruckt zu Freiburg bei Friedrich Riedrer, an welchen auch das Schlußwort (Friburgi VI. Cal. Mart. 1496) gerichtet ist.

Eine zweite Ausgabe dieses Leitfadens der Rhetorik wurde noch in demselben Jahr (1496) zu Basel bei Joh. Bergmann von Olpe gedruckt.

***) „Horatii Flacci Venusini Poetae lirici opera, cum quibusdam annotationibus imaginibusque pulcherrimis aptisque ad Odarum concentus et sententias." (J. F.) „Elaboratum impressumque — laboribus — Joh. Reinh. Grüninger civis Argentinensis. 1498."

„Editio inter principes numeranda, quae non ex Italis exemplaribus dudum editis, sed ex codicibus manuscriptis in Germania repertis expressa est." *Panzer*, annal. typogr. Vol. I. p. 61.

†) Locher rühmt von ihm unter Anderm:

„Inclitus et fama toto *Beroaldus* in orbe, —
Deliciis rerum variis, linguaeque profatu

Im Sommerhalbjahr 1495 und Winterhalbjahr 1497 gieng das Rectorat der Universität Freiburg an Dr. Siegmund Kreuzer, Canonicus zu Regensburg, Passau und Brixen und Propst zu Rheinfelden, einen besondern Gönner Locher's über, welchen dieser mit Schmeicheleien überhäuft, und als Hauptstütze der humanistischen Studien an der Albertina bezeichnet *).

Zu Freiburg gewann Locher auch das Wohlwollen des Kanzlers Stürzel, welcher ihn dem Kaiser Maximilian zur Dichter-Krönung empfahl **). In Verbindung hiemit steht das zu Ehren dieses Kaisers zu Freiburg gedichtete und wohl auch daselbst aufgeführte lateinische Schauspiel des Philomusus über den Türkenkrieg, in fünf Acten (eigentlich nur Scenen) mit Chorgesängen, Vor- und Schlußrede ***). Sein Inhalt ist kurz folgender:

Organico nostras permulsit saepius aures;
Et mihi praecipue veterum depromsit alumno
Abdita sensa, quibus velantur carmina vatum."

Von Musurus sagt er:

„Prodeat et *Marcus Cretensis*, mella refertis
Cujus ab ore favis manarunt attica docto.
Miscuit interpres hic praestans graeca latinis" etc.

*) „Illud fateri non dubito, quod poetica sublimitas jamdudum ab arce Gymnasii nostri explosa fuisset, nisi tua auctoritate suffulta vires nervosiores acceperit. — Te duce (Pyerides) in florenti Friburgensium Gymnasio, locum soliumque honestissimum sunt adeptae etc. etc."

**) „Tuo beneficio titulum viridemque Laurum magnorum vatum scriptorumque clarissimorum, ab imperiali culmine — — adeptus sum etc."

***) „Actum in celebratissimo Friburgensi Gymnasio a *Jacobo Locher Philomuso*, Ehingensi, Poeta laureato. Regnantibus Alexandro summo Pontifice et divo Maximiliano Romanorum Rege semper Augusto. Idibus Majis. 1497."

Im ersten Act tritt, unter weiblicher Gestalt, der bedrängte und wehklagende Christenglaube auf, in dessen Jammer der Chor einstimmt.

Im zweiten verhandelt das Christenvolk, und der Chor fleht zu Gott um Einigung der Fürsten.

Nun erscheinen Papst und Kaiser nebst den Gesandten zur Berathschlagung. Der Chor verwünscht die Türken.

Im vierten Act berathen sich die Türken mit dem Sultan; ein Kriegsgesang ruft sie zusammen.

Der fünfte führt das Christenheer mit seinen Anführern über die Bühne. Fama berichtet dessen Sieg. Ein Triumphzug mit Gesang macht den Schluß *).

In die Zeit von Lochers zweitem Aufenthalt zu Freiburg fällt auch die Uebersetzung von Brand's (seines Lehrers zu Basel) Narrenschiff in lateinische Verse, welche, — zumal für das Ausland, dem Brand's deutsche Dichtung unzugänglich war, — eine große Verbreitung in zahlreichen Auflagen erlebte **).

---

*) Libri *Philomusi;* panegyrici ad Regem, tragoediarum de Turcis et Suldano. Dyalogus de Heresiarchis. (J. F.) Argentin. per Mag. Joh. Grüninger. 1497.

Eine neue und vermehrte Auflage dieses Schauspiels erschien im Jahr 1502 (ohne Druckort), in Verbindung mit einem andern Drama („Judicium Paridis de pomo aureo"), welche Beide zu Ingolstadt aufgeführt wurden. Sie wurden i. J. 1522 zu Krakau nachgedruckt.

**) Stultifera navis. Narragonicae profectionis nunquam satis laudata navis, per Sebastianum *Brant*, vernacula vulgarique sermone et rhythmo — nuper fabricata, atque jam pridem per *Jacobum Locher* cognomento *Philomusum*, Suevum, in latinum traducta eloquium, et per Sebast. Brant denuo seduloque revisa. (J. F.) In laudatissima Germaniae urbe Basiliensi, opera Joh. Bergmann de Olpe 1497. Kal. Mart. etc."

Von allen Seiten her wurde jetzt dem Philomusus gehuldigt; sogar Zasius, damals noch Schulmeister zu Freiburg, versicherte ihn, daß er Keinen kenne, der ihn übertreffe. Die berühmtesten Humanisten in Deutschland, Celtis, Brant, Wimpheling u. s. w., — so fährt er fort, — seien schon bejahrt; Locher, noch nicht einmal sechsundzwanzig Jahre alt, scheine von den Musen schon in der Wiege zum Studium der schönen Wissenschaften eingeweiht worden zu sein *).

Von Freiburg begab sich Locher nach Ingolstadt an Celtis Stelle, dem weder Essen und Trinken, noch die allgebietende

---

Andere Ausgaben bei Zapf a. a. O. S. 71 ff. — In der Zuschrift an Brant (Friburgi Kal. Febr. 1497) sagt Locher unter Anderm: „Memini dulciter, me puerum stipendiis felicis Academiae sub te praeceptore meruisse. — Quoties in frequenti Gymnasio certamina poetarum, grandisonamque veterum chelin inflammasti etc." —

Als Probe der freien Uebersetzung mag Nachstehendes dienen:

„Wider Gott reden. Corripere facta Dei."

Text: „Der ist ein Narr, wer macht ein Für,
Daß er dem Sonnenschin geb Stür;
Oder wer Fackel zündet an,
Und will der Sunnen Glast zustan.
Vil mehr, der Gott straft um sein Werk,
Der heißt wol Herr von Narrenberg,
Dann er all Narren übertrifft 2c."

Uebersetzung: „Vanam operam impendit, fatuos stultosque labores,
Qui solis radios igne juvare putat;
Et face succensa se credit lampada Phœbi
Augere, ut plenum plenius efficiat.
Stultior ille tamen, superi qui facta tonantis
Atque voluntatem corripit aetheream,
Hic superat stultos omnes etc."

*) *Zasii* epistolae ex edit. *Rieggeri*, pag. 365.

Frau eines Juristen zugesagt hatte *). Dadurch sah sich nun sein Nachfolger nicht gestört, um so mehr wurde er von anderer Seite her in Verdrießlichkeiten verwickelt.

Der alte Prokanzler in Ingolstadt, Georg Zingel, zu Schlierstadt im Odenwald 1428 geboren, Professor primarius der Theologie, viermal Rector der Universität und dreißigmal Decan seiner Facultät, scheint von Anfang an das Auftreten eines so jungen Humanisten und dessen Erfolg in seinen Vorlesungen mißliebig aufgenommen zu haben. Er mochte Gefahr für die Kirche darin besorgen, daß dieser nur über heidnische Autoren und nicht auch über einen **Prudentius**, **Baptista Mantuanus** u. s. w. vortrug. Auch sah er die Dichter überhaupt für eitle, unnütze Menschen und schlechte Christen an, trat daher einer Erhöhung von Lochers Besoldung vorhinein entgegen.

Dieser, seither mit Lobsprüchen überschüttet und wohl dadurch auch verzogen, kannte in seiner Reizbarkeit keine Grenzen, verfolgte seinen Gegner mit Witz und Grobheit, und sprudelte zuletzt gegen ihn eine gedruckte Schmähschrift aus, welche an Heftigkeit wenig ihres gleichen haben dürfte *). Dadurch wurde

---

*) „**Locat ea magistros, ordinat lectiones, distribuit laureas et insignia doctorum. — O docta Norici Ducis Gymnasia, quae tanta vexat bellua!**" ***Klüpfelius*** **de vita et scriptis Conradi Celtis. Cap. 32.**

) **Apologia *Jacobi Locher Philomusi* contra poetarum acerrimum hostem *Georgium Zingel*, theologum Ingolstadiensem Xynochylensem. (s. l. et a.)

Darin sagt er unter Anderm von seinem Gegner: »**Furore vincit Orestem, insania Herculem, rabie tigrides, Thersitem loquacitate; Satanam, mendaciorum patrem, vincit nugamentis, seditione Gracchos, simultatibus Catilinam, audacia Lentulum, infamia Varillum, cunctosque famosos et stigmaticos verberones etc. — Quis tuto migrabit ad Ingolstadium, ubi Satanas mitratus dominatur?**"

Ueber die Schutzschrift der Universität für Zingel: ***Mederer*, annales Ingolstadienses. I. 78.**

begreiflicher Weise Lochers Stellung zu Ingolstadt, so lange Zingel daselbst Einfluß hatte, unhaltbar, und er mochte mit Sehnsucht dem Rufe entgegen sehen, der ihn im Sommer 1503 wieder nach Freiburg brachte.

Aber auch hier hatte sich in wenig Jahren Manches geändert. Die hochgestellten Gönner des Philomusus waren von Stadt und Universität abgegangen; andere Freunde waren in ihrer Laufbahn vorangerückt, wie Zasius, aus dem frühern Stadtschreiber und Schulmeister nun ein geachtetes Mitglied der Juristenfacultät. Aber auch Locher war nicht mehr der frühere, liebenswürdige Dichter voll Schmeichelei und guter Laune. Hatte sich einerseits sein Selbstgefühl übermäßig gesteigert, so war andrerseits durch den Streit mit Zingel sein Gemüth verbittert und mit Mißtrauen und Geringschätzung gegen Andere erfüllt worden.

So kam es denn auch in Freiburg nach und nach dahin, daß sich Locher sogar mit seinem alten Verehrer Zasius in einem solchen Grade zerwarf, daß Beiden die Universität Frieden gebieten mußte *).

Ebensowenig nahm er auf die Statuten der Albertina, die er doch beschworen hatte, Rücksicht. In Folge derselben hatten es ihm einige Rectoren, wiewohl vergeblich, untersagt, an Sonn- und Festtagen öffentlich gegen Honorar zu lesen. Als ihm dieses unterm 26. Nov. 1505 neuerdings verboten wurde, verfügte er sich in Begleitung von zwanzig Studenten zu dem Rector und hielt vor demselben eine lange Rede, worin er seine Verdienste um die Universität erhob und es nur dem Neide von Collegen zuschrieb, daß man seine sonntäglichen Collegien verhindern wolle. Als ihm hierauf der Rector zu-

*) 30. Sept. 1505. „Fuit mandata pax poetae Philomuso et Zasio, in forma communi ut moris est.“ Prot. Sen. acad.

sprach, sich nicht zu sehr zu erheben und Folge zu leisten, hieß ihn Locher schweigen und fügte bei, daß er ihn, wenn er ihm Unrecht thue, schon finden werde.

Des folgenden Morgens fand man im Collegium Spottverse, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache, mit Figuren verziert, angeschlagen, welche zwar nicht auf den Rector selbst, aber doch auf den Gegenstand seines Verbots gerichtet waren. So sagt Locher darin unter Anderm, um hier auch etwas aus seinen Versuchen in der Muttersprache zu geben:

„Gott geb, es reim sich oder nit,
Philomusus hat das Oel verschütt; — —
Nesselkraut und viel Patienz,
Gang hin von uns gen Kobelenz,
Gen Mompallier, da hangen tut
Ein großer Strung mit vollem Mut."

Darüber von der Behörde zur Rede gestellt, antwortete er: „er habe die Verse nur im Jux gemacht."

Alles dieses wäre ihm, innerhalb der Universität, wohl hingegangen, wenn er sich nicht noch weiter, sogar zu empörenden Schmähungen und Thätlichkeiten gegen Auswärtige, hätte hinreißen lassen.

Er begann damit, gegen die Rheinländer überhaupt und die Straßburger insbesondere, in seinen Collegien loszuziehen, und dagegen sich und die Schwaben zu erheben. Er nannte jene nicht nur mit einzelnen Ausdrücken faul und kenntnißlos *), sondern machte auch Spottverse auf

---

*) „In publico auditorio Argentinenses omnes asotos, inertes, indoctos, apertissime criminatus es." *Thom. Wolphii* junioris epistola ad Jac. Locher Philomusum.

sie, worin er ihnen namentlich ein besseres humanistisches Studium absprach *).

Natürlich blieben solche Angriffe nicht ohne Erwiderung, und namentlich war es der junge Dichter der Vogesen, Mathias Ringmann (genannt *Philesius Vogesigena*), welcher sich in ein paar witzigen Versen seiner Landsleute annahm.

Locher wurde dadurch so aufgebracht, daß er dem bartlosen Jungen empfindliche Rache schwur. Als derselbe daher zu Ende des Jahrs 1505 auf einer Geschäftsreise nach Freiburg kam, einen Besuch bei Zasius gemacht hatte und seinen Weg auf den Schwarzwald fortsetzen wollte, lauerte ihm Locher mit acht bewaffneten Landsleuten bei der Karthause auf, ließ den Wehrlosen niederwerfen, ihm die Beinkleider abstreifen und gab ihm eigenhändig mit einer bereit gehaltenen Ruthe einen tüchtigen Schilling **). Unter seinen Helfern zeichnete sich vor Allen Johann Gaudenz von Blumeneck (der Mörder Northofers im Jahr 1509) durch Gewaltthätigkeit aus.

Bei dieser Gelegenheit versicherte überdieß Locher: „auch der Wimpfeling würde tüchtige Schwielen auf seinem

---

*) „In *Tribocum* terris non est vix unus et alter
Qui sine barbarie libera verba canat." *Ibidem.*

**) „Philesium, magna Suevorum caterva stipatus in via publica atrociter aggressus, innocentem juvenem, imberbem, nudum, inermem, isthic peregrinum et hospitem, contra sanctarum legum praescripta impie verberasti, quem ductu auspiciisque meis sciebas proficisci etc."

„Substernentes eum, caligis abstractis denudatum tenentes magistro Jacobo principali, qui solus cum virgis ad nates acriter illum allisit." *Ibidem.*

Weitere Nachrichten über Philesius finden sich in der Biographie universelle. Tome 38 (Ringmann).

Unaussprechlichen tragen, wenn er ihm nicht entwischt wäre" *).

Gegen diesen, den er nur einen „Eselstheologen" (***Mulotheologum***) nannte, schleuderte er nun zwei Schmähschriften **), da er voraussetzte, daß auch Wimpfeling (als Geistlicher) ein Feind der Humanisten sei, worauf ihn solcher mit gleicher Münze als „Eselsdichter" (***Mulopoetam***) bezahlte ***).

Die Universität konnte es schon um ihres Besuchs willen nicht zugeben, daß solche persönliche und stammfeindliche Angriffe, von einem ihrer Lehrer aus, einen immer gehässigern und verwerflichern Charakter annahmen; sie ließ sich daher von Locher das Ehrenwort geben, daß er keine Schmähschrift mehr bekannt machen und überhaupt nichts mehr thun werde, was ihr selbst nachtheilig wäre. Allein dieser war zu wenig seiner selbst mächtig, als daß er im vorkommenden Falle sich beherrschen mochte. So geschah es denn, daß, als ihm am 30. Jan. 1506, nach seiner Vorlesung um 12 Uhr ein Bote die päpstliche Citation in Zingels Sache überreichte, er auf denselben mit Faustschlägen losgieng, dem Fliehenden seinen Dolch nachwarf und die Citation selbst in Stücke zerriß.

---

*) „*Wimpfelingius*, nisi elapsus fuisset tempestive, ferularum plagas innumeras et vibices adhuc circa podicis cloacam gestaret, sacerdotio prius super tumulum posito."

**) „*Jacobi Locher* comparatio mulae ad musam. Currus sacrae theologiae triumphalis." Norimb. 1506. 4. — „Continentur in hoc opusculo, a Jac. *Locher Philomuso* facili syntaxi concinnato etc. (J. F.) Norimb. per Joh. Weissenburger 1506. 10. Dec." 4. Zapf, a. a. O. S. 104 ff.

***) „Contra turpem libellum Philomusi defensio theologiae scholasticae et neotericorum." *Rieggeri* amoenitates literar. Friburg. fasc. II. p. 318 etc."

Auf das hiedurch verursachte Getümmel eilte der Rector, welcher soeben Sitzung hielt, herbei und wollte Locher zu Rede stellen, der jedoch in seinem Grimm nichts von ihm wissen wollte, sich an den König zu wenden drohte, und gegen seine Begleiter prahlte: „er allein sei so viel werth, als ihrer (der übrigen Professoren) sechzig."

Jetzt halfen auch keine Verwendungen des Adels, der Bürger und seiner Schüler mehr für Locher; die Universität kündete ihm bis nächste Pfingsten auf, obwohl sie früher geneigt gewesen war, noch ein Jahr, zu seinem seitherigen Gehalt von zweiundfünfzig Gulden, Nachsicht zu tragen. Ehe jedoch diese Zeit verstrich, traf ein unterm 16. März 1506 ausgefertigtes Schreiben des Herzogs Albert von Baiern ein, wornach dieser „den Meister Jakob Locher zu der Lectur der Poeterei" an der Universität Ingolstadt aufnahm und bestellte.

Locher erhielt seine Besoldung und zugleich (unterm 10. April 1506) leihweise acht rheinische Goldgulden von der Universität, die er auch unter Versicherung seines dankbaren Andenkens noch zweimal um ein Reisegeschenk angieng *).

Er benahm sich diesesmal in Ingolstadt vorsichtiger und gefiel sich daselbst um so mehr, da sein achtzigjähriger Gegner Zingel bald darauf (26. April 1508) starb. Locher folgte ihm erst zwei Jahrzehende später (4. Oktbr. 1528).

*) „*Philomusus* inops et exacrambus iterum summis rogatibus petit ab Universitate bene merita, unam valedictionis remunerationem ad viaticum, quod gratissimo accipiet animo, et laudes singularemque gratitudinem non reticebit. Credit etiam se bene meritum de Gymnasio; et profecto Philomusi labores, pertinax studium, diligentia hactenus cognita aliqualem saltem gratiam et benignitatem merentur. Discedam ab hoc loco, forsitan aliquando rediturus fortunatior, cum omnium amore pace et tranquillitate. — — Valete diu felices, et me laeto afficite dono."

Bei dem Zerwürfniß mit ihm hatte sich unter den Rheinländern vorzüglich Thomas Wolf sehr ehrenwerth bewiesen. Obgleich in seinem Philesius tief gekränkt, schrieb er doch von freien Stücken an Locher und erinnerte ihn an ihr Zusammenleben in Bologna, als sie daselbst bei Beroaldus die Rhetorik hörten. Er bat seinen bisherigen Freund, sich zu mäßigen und versicherte ihn, daß Keiner seiner schwäbischen Landsleute in Straßburg etwas Unangenehmes zu gewärtigen habe, daß vielmehr sein eigenes Haus allen Guten und Gelehrten offen stehen werde *).

3. Hieronymus und Kaspar Baldung. Philippus Engentinus.

Nach Locher's Abgang von Freiburg mußte Zasius die Vorträge in den schönen Wissenschaften, damit solche nicht unterbrochen würden, aushilfsweise übernehmen **); doch erhielt er schon unterm 16. Juni d. J. (1506) darin einen Nachfolger in Pius Hieronymus Baldung aus Gmünd,

*) "Sit, rogo verborum Philomuse mensura tuorum. Ita me tibi devinctum reddes, ita pristinam illam amicitiam, jam pene intermortuam, facies reviviscere. Sic Philomusus totus erit Wolphii, sic Wolphius totus Philomusi." Argentinae, Kal. Novembr. 1505.

**) "Quarta die mensis Martii propter recessum Jacobi Philomusi a loco Friburg, sine licentia Rectoris et Universitatis, ne lectio poetica vacet, ordinatus fuit Dns Doctor *Udalr. Zasius* pro hujusmodi lectura providenda; donec Universitas aliquem peritum et utilem poetam ad eandem lecturam habere poterit. Et pro alio habendo Universitas commisit egregio Domino Doctori Johanni Calceatori S. Theol. Professori, ut ad Argentinam sive alia loca scribat."

welcher bereits den 5. Febr. d. J. in die Matrikel der Universität eingetragen worden war *).

Dessen Gehalt wurde in der Senats-Sitzung vom 16. Juli des folgenden Jahrs (1507) auf vierzig Gulden rheinisch festgestellt; nebstdem sollte er für das Abhalten der monatlichen Disputation in der Juristenfacultät, zugleich für etwa nöthiges Suppliren in derselben, noch weitere zwanzig Gulden, somit jährlich im Ganzen sechzig Gulden erhalten **). Er hatte sogleich (1506) in dieser Facultät das Doctorat in beiden Rechten genommen und erscheint für das Winterhalbjahr 1507 schon als Decan derselben. Auf sein Ersuchen (5. Juni 1509), ihm ein juristisches Lehrfach zu übergeben, da er sonst wegen seiner Vorträge in den schönen Wissenschaften zurückstehen müsse, gieng die Universität zur Zeit nicht ein ***). Doch erhielt er unterm 27. Febr. des folgenden Jahrs (1510) die Institutionen zum Vortrag, verzichtete aber schon am 23. Juli d. J. wieder darauf, und gieng zur vorderöstreichischen Regierung nach Ensisheim als Rath über. Als solcher erscheint er bereits den 23. Juni 1511 bei der Rathsbesetzung

*) „*Jeronymus Baldung* de Gamundia, Augustensis Dioeces. 5. Febr. 1506."

**) „16. Jul. assignati ab Universitate Dom. Doctori *Hieronymo Baldung* quadraginta floreni rhenenses pro lectione poetica; nec alteri unquam intendit Universitas majorem summam dare. Item eidem pro disputatione circulari in jure singulis mensibus celebranda, et quod legat pro aliis Doctoribus Juris, quotiens jusserit Universitas, assignavit alios viginti aureos, sicque annis singulis sexaginta florenos erit recepturus." Prot. Sen. acad.

***) „Item Doct. *Hieron. Baldung* petiit, sibi provideri in lectura Codicis in Jure, attento, quod Universitas hoc commode facere posset et ipse per hoc, quod in Poesi legeret, negligeretur. Respondebatur, quod Universitas alias deliberaret de lectura in Theologia etc." *Ibidem.*

zu Freiburg. Zasius rühmt ihn bei verschiedenen Gelegenheiten als gleich ausgezeichneten Juristen und Humanisten *).

Schon seit dem Jahr 1499 hatte sich auch sein Oheim (avunculus) Kaspar Baldung von Gmünd an der Universität Freiburg befunden **), der im Winterhalbjahr 1500 Baccalaureus, und zwei Jahre darauf Magister der Artistenfacultät geworden war. Von dieser Zeit an las er an derselben, je nach der Fächervertheilung und zwar als Nominalist, über verschiedene Schriften des Aristoteles ***) u. s. w.

Da sich sein Neffe ganz der Juristenfacultät zuwandte, trat er (1510) für ihn als Lehrer der schönen Wissenschaften ein, welche Stelle er jedoch aus demselben Grunde, wie sein Vorgänger, — Doctor bei der Rechte und im Jahr 1515, 1518, 1521 und 1522 Decan der Juristenfacultät geworden, — wieder aufgab.

Das Rectorat der Universität bekleidete er im Wintersemester 1521, während dessen er schon mit der Stadt Straßburg unterhandelte, um daselbst die Stelle als Stadtadvocat zu erhalten †).

---

*) „Vir est et juris peritissimus et insuper omnibus humanitatis studiis ex pari doctus." Epistol. pag. 269. — Ibidem 423. 430. 432.

**) Caspar Baldung de Gamundia clericus dioeces. Augustens. 30. Jul. 1499. Matr. Univ.

***) De generatione et corruptione, topicorum, ethicorum etc. Im Jahr 1508 über veterem artem etc. Oefter ist er auch nominalistischer Examinator.

†) Kasp. Baldungs Brief vom 3. Febr. 1522, aus dem Archiv der Stadt Straßburg abschriftlich mitgetheilt von Herrn L. Schneegans. Daß er die gewünschte Stelle daselbst wirklich erhielt, ergiebt sich aus folgender, von derselben Hand gefälligst beigelegten archivalischen Notiz: „Der hochgelert Doctor Kaspar Baldung unser Advocat. 6. Dec. 1529."

Dahin zog ihn, wie er sagt, besonders sein lieber Bruder, der berühmte Maler Hans Baldung, genannt Grün, welcher sich zu Straßburg bürgerlich eingekauft hatte und daselbst wohnhaft war *).

Hatte die Lehrstelle der schönen Wissenschaften beiden Baldung nur als Uebergang zu einem andern Lehrfach gedient, so gelangte sie jetzt (1516) an einen Bewerber, welcher sich derselben mit voller Seele widmete und nur einer bessern Gesundheit mit mehr Unterstützung bedurft hätte, um darin Ausgezeichnetes zu leisten.

Schon im Jahr 1488 hatte sich ein Wilhelm Engelbrecht von Engen in die Matrikel der Universität einschreiben lassen **); auf ihn folgte im Jahr 1514 Philipp Engelbrecht von daher, der zu Wittenberg Magister in den freien Künsten geworden war ***). Er lebte in bedrängten Verhälthältnissen, was Zasius, unterm 24. August 1515, in einem

---

Im Jahr 1532 sagt Zasius von ihm: „Hodie Assessor sacri Romani Imperii, egregiam juris dicendi exercet provinciam." Epistol pag. 430.

In demselben Jahr (1532, St. Bartholomäus Abend) erkaufte Kaspar Baldung „für sein Hußfrowen Frow Anna Kaufmännin und ihre Kinder, Hans und Magdalena" das Bürgerrecht zu Freiburg.

Zu Anfang des Jahrs 1540 starb er: „9. Mai 1540 Dno. Syndico est injunctum, ut a filio Doctoris *Casparis Baldung* piae memoriae, debitum (viginti florenorum), in quo dictus ejus pater adhuc Universitati tenetur, exigat cum illa, qua poterit, civilitate."

*) Ueber diesen Künstler und dessen vorzüglichste Gemälde: Schreiber, das Münster zu Freiburg, mit 14 lithogr. Blättern. II. Aufl. S. 36 ff. und Beilagen, S. 32 ff.

**) „*Wilhelmus Engelbrecht* ex Engen, clericus Constantiensis, 10 die Decembr. 1488."

***) *Philippus Engelbrecht* Engentinus Constant. dioeces., Magister artium, ut asserit, Wittenbergensis, ultima Octobris 1514.

Briefe an Bonifazius Amorbach mit dem Zusatze bedauert, daß die Universität dessen trefflich ausgeführte Gedichte hoch anschlage *). Aber, fügt er scherzend bei, was nützt das Schattenbild des Lobes ohne Geld? Die Dichter scheinen nun einmal von den Musen selbst, welche die Quellen bewohnen **), zum Wässertrinken verurtheilt zu sein.

Bereits hatte er sich durch poetische Leistungen einen Namen erworben, der ihm die Ehre verschaffte, unter die Gegner der Dunkelmänner eingereiht zu werden ***). Sein Lobgedicht auf Freiburg (Epistel an einen Freund), hatte er während der Faschings-Ferien 1515 niedergeschrieben †) und trat nun öfter zur Aushilfe für Kaspar Baldung ein ††). Kaum hatte er aber dessen Stelle übernommen, so wurde er auch schon durch seine Kränklichkeit an der Besorgung derselben gehindert †††).

*) „Carmina ejus, ut sunt ad unguem elegantia, commendat et magni facit Universitas." *Zasii* epistolae pag. 252.

**) „Musae fontes habitant."

***) Magister Schlauraff jammert über die Dichter in Wittenberg und fügt bei:

Tunc *Philippus Engentinus*,
Qui non est vexator minus,
Incepit unam guerram;
Tunc quaesivi aliam terram.

†) Friburgica, Argent. 1515. — Edit. II. Basil. 1519.

††) „22. Aug. 1516. In eadem Sessione Magister *Philippus* Engentinus proposuit: quoniam anno proxime praeterito Dns Doctor Caspar Baldung plus semel sibi addixisset, se lectionem suam poeticam resignare velle, ideo ipse ductus sub quadam spe, cum eandem lectionem saepe providisset et sic bona sua hic ultra spatium unius anni consumpsisset; petiit in eventum hujusmodi resignationis de ipsa lectura poetica provideri sibi."

†††) „2. Sept. 1517. Facta fuit conventio, in qua Magister *Philippus* per certas literas excusavit se propter infirmitatem non posse providere suam lectionem. Responsum sibi, quod Universitas habeat patientiam."

Als eine pestartige Seuche in den Jahren 1518 und 1819 den größten Theil der Professoren mit ihren Zuhörern aus Freiburg vertrieb, befand sich Engentinus auch unter den Flüchtigen zu Konstanz *). Von da aus schrieb er unterm 17. Juni 1519 an Vadian, den Gründer der Reformation zu St. Gallen **); und dahin gab ihm unterm 1. Sept. 1519 Zasius von den Verheerungen Nachricht, welche die Seuche zu Freiburg angerichtet hatte ***). Die letzten vier Tage, so versichert er, hätten Hunderte in das Grab gestürzt. Doch sei der Mathematiker Meister Jakob Bedrottus hinter alle Drei- und Vierecke seines Euclid verschanzt, obgleich noch immer bettlägerig, glücklicher durchgekommen, als Archimedes dem Marcellus gegenüber †).

Der kränkliche Dichter, der inzwischen wieder eine größere Arbeit beendet hatte ††), glaubte in Bädern Erleichterung in

*) „Exulavimus mensibus decem, ob inclementem aeris intemperiem, quae multas centurias hominum imo chiliades absorpsit; eo tamen gratior fuit mihi isthaec absentia, quod publico senatus nostri literarii decreto decenter abesse licuit etc." *Erasmo Roterod.* Frib. nono Calend. Junias 1520. (Epistolae aliquot eruditorum virorum etc. Basil. 1520. pag. 155.)

**) Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Jahrg. 3. S. 18. (Mitgetheilt von Geh. Hofr. Vierordt, aus dem Archiv von St. Gallen.)

***) „Cave Friburgum cogites; nomenclaturam, quam petis, abominor, ac si stygias undas jurare necesse esset. Pestis ita nos invasit, ut nec alitilia sint secura. Venenum nobis pro aere est, aer pro veneno etc." *Zasii* epistol. pag. 371 etc.

†) Jakob Bedrottus, von Pludenz gebürtig, zugleich Mathematiker und Lehrer der griechischen Sprache, legte am 21. Juni 1523 sein Lehramt nieder und begab sich nach Straßburg. Prot. Sen. acad.

††) „Divi Lamberti historiam a me versibus contextam, si non habes, ad te mittam. Propediem enim exemplaria ex Basilea habebimus etc." Joach. Vadiano. l. c.

Bezug auf sein Uebel gefunden zu haben. Indem ihm Zasius hiezu Glück wünscht, scherzt er zugleich nach seiner Weise: es möchte diese Erleichterung wohl vom leeren Beutel herrühren. Sein Freund möge sich deßhalb in Acht nehmen und sein geringes Einkommen zu Rath ziehen. — Eine Bitte (unterm 21. Juni 1520), daß solches von vierzig auf sechzig Gulden jährlich erhöht werde, fand bei dem Senat der Universität (unterm 7. Aug. d. J.) nur insoweit Berücksichtigung, daß man dem Dichter zehn Gulden als Geschenk zuerkannte *).

Als Ordinarius der Poetik (**Poetices lector ordinarius**), wie ihn der Senat, oder Professor der schönen Wissenschaften (**Humanarum literarum apud Friburgum Professor**), wie er sich selbst nannte, fiel Meister Philipp der Kleiderordnung der Universität anheim, weßhalb ihn unterm 22. Nov. 1520 der Vicerector durch den Pedellen auffodern ließ, entweder seinen Ueberrock nicht so kurz, wie ein gewöhnlicher Handwerker zu tragen, oder den Degen, der darunter hervorblicke, abzulegen. Der Dichter nahm diese Rüge so übel auf, daß er gegen den Abgeordneten in die Worte herausplatzte: „Gang hin zu dem, der dich das geheißen hat und sag ihm, ich wolle mein Messer tragen, und sei er frisch, so komm er und gürte mir's ab.“

Diese unbesonnene Aeußerung wurde sehr übel aufgenommen, zog sich durch eine Reihe von Senats-Sitzungen hindurch, und war nahe daran, dem Meister Philipp seine Stelle zu kosten **). Indessen erhielt er doch den 25. März 1521 zu

*) «7. Aug. 1520. **Placuit tamen Universitati ut ad unum annum duntaxat habeat decem florenos ad illos quadraginta fl. quos prius habet, et per modum doni et non stipendii, ne Poetices stipendium transcendat quadraginta florenos.**»

) 30. Dec. 1520: „Patres perpenderunt commissi facinoris gravitatem, cujus simile in Universitate nunquam auditum sit.**“ **Prot. Sen. acad.**

einer Reise nach Worms, angeblich, um sich dort bei dem Kaiser um die Dichterkrone zu bewerben *), und den 30. September 1522 zu einem Besuch seines Bruders Anton, Weihbischofs zu Speier, Urlaub.

An der immer weiter schreitenden Entwicklung der kirchlichen Reformation nahm er lebhaften Antheil. Die Art, wie er seine nächsten Bekannten im Verhältnisse zu derselben beurtheilte, ersehen wir aus seinem Briefe vom 17. Dec. 1521 an Thomas Blaurer, der gemeinschaftlich mit ihm die Universität zu Wittenberg besucht und jene zu Freiburg bezogen hatte **). „Glaube nicht, daß unser berühmter Zasius als Gegner Luthers und der evangelischen Lehre auftritt; er würde dadurch die öffentliche Achtung verlieren und ist ohnehin schon mit einem Fuß im Grabe. Sei also wegen seiner ohne Sorge. Dagegen zweifle ich in Betreff Faber's. Dieser ist noch rüstig und braucht viel. Daher ist er, um wie Dr. Eck die päpstliche Freigebigkeit zu kosten, nach Rom abgegangen und wird daselbst ein Buch gegen Luther einreichen. Wohl bekomme es ihm! Er wird aus diesem verderblichen Sumpfe reich heimkehren. — — Den gelehrten Lonicerus werde ich, deinem Wunsche gemäß, unterzubringen suchen" ***).

Wirklich wurde auch Magister Johann Lonicerus, Luthers Landsmann, sofort als Docent der hebräischen Sprache an der Universität zu Freiburg angestellt. Aber schon in den ersten Wochen seines Aufenthalts gerieth er in Verdacht, einen

*) 25. Mart. 1521. Comparuit Magister *Philippus Engentinus* Poeticae Professor, qui Wormatiam pro Laurea consequenda petiturus, a Patribus facultatem abeundi impetravit ad unius mensis spatium etc." Conf. Zasii epist. pag. 502.

**) *Thomas Blaurer*, civitatis et dioeces. Constant. 27. Nov. 1514. Matr. Univ. Frib.

***) Taschenbuch für Geschichte und Alterthum a. a. O. S. 19.

beleidigenden Anschlag gegen den Prediger am Münster, einen Franziskaner, an die Münsterthüre angeheftet zu haben und entfernte sich schnell wieder, da man ihm eine Aeußerung des Stadtraths hinterbrachte: „wenn wir den Schuldigen kennten, so würden wir ihn verbrennen, sogar wenn er ein Doctor wäre!" Von Eßlingen aus versicherte Lonicerus in einem an den Stadtrath gerichteten Sendschreiben, er habe kein Wissen von jenem Anschlag *).

Er lehrte nun vier Jahre lang zu Straßburg und wurde im April 1527 Miteröffner der Universität Marburg, wo er 1569 starb. Seine Schriften sind meist philosophischen Inhalts. Der Name seines Sohns, des Botanikers Adam Lonicerus, hat sich in der lateinischen Bezeichnung des Geisblatts (**Lonicera**) erhalten.

Auch Magister Philipp hatte es schon unterm 5. Sept. 1521 gewagt, in einem Collegium über Virgil, Luther rühmen zu lassen, und sogar zu dessen Gunsten einen Vers an der Universität anzuschlagen, was ihm von Seite des Senats Rüge und Warnung zuzog **).

Endlich gelangte er unterm 26. Novbr. 1522 zu einer jährlichen Besoldung von sechzig Gulden, jedoch nicht ohne eine Ermahnung sich den Bart scheren zu lassen ***).

---

*) Taschenbuch für Geschichte ꝛc. I. Jahrg. (1839) S. 371 ff. — Vierordt, Geschichte der Reformation in Baden. Bd. I. S. 169.

**) „*Philippi Engentini* affixus est versiculus aedibus: „„Lutherum ut redimas, Hembd, Schuh, Buch, omnia vendas."" — Placuit, ex quo ipse nuper in Virgiliana lectione occasionem praestiterit, extollendo et nominando eum summum Christi apostolum nostrae tempestatis, ut parumper dissimulet, et postea ab hujusmodi nugis abstineat. Quod si autorem denuntiare possit, poenam non sit evasurus."

***) „Conclusum super Magistri *Philippi* petitione, ut dentur ei sexaginta floreni cum exhortatione pro Barbae ejus rasione."

Er fristete sein Leben bis in den Sommer 1528. Da nun aber seine (vermuthlich Stein-) Schmerzen zu unerträglich wurden, ließ er sich nach Straßburg bringen, wo er der chirurgischen Operation erlag. Zasius wünscht ihm ein glücklicheres Jenseits, da er des Lutherthums doch gar zu anrüchig gewesen *).

6. Uebergang von Lehrern aus Freiburg an die Schulen: zu Tübingen (Stein, Blenderer, Trostel, Harzesser, Winkelhofer, Phrygio); zu Würzburg (Grünwald) und Straßburg (Sturm, Wickram, Zell, Hedio, Capito, Bedrottus u. s. w.). Konrad von Heresbach.

Wie die Universität Freiburg ihre ersten Lehrer von Wien und Heidelberg bezogen hatte, so gab sie gegenseitig solche wieder an andere Hochschulen ab.

Vorerst an Tübingen, welches den ersten Decan seiner Artistenfacultät, Magister Johann Stein von Schorndorf, nachmals Professor des Kirchenrechts daselbst, aus Freiburg erhielt, dem sofort andere Lehrer folgten, namentlich: Magister Konrad Blenderer von Stuttgart, mehrmal Vorstand der Pfauen-Burse, der auch in seiner neuen Anstellung fortfuhr, philosophische Fächer zu lehren; Magister Andreas Trostel von Osweil, auch in Tübingen anfänglich Professor in der Artisten-, später in der juristischen Facultät; Magister Georg

*) „*Philippus* poeta, cum tempora complura intolerabiles cruciatus pertulisset, novissime Argentinam lectica et navigio vectus, se exscindi vel secari passus est. Qua sectura in fata concessit. Domino sit laus, qui eum a tantis cruciatibus liberavit! Utinam meliore jam coelo fruatur, Lutheranum enim nimis quam oluit!“ *Zasii* epist. pag. 199.

Harzesser von Waiblingen, später gleichfalls juristischer Professor, Canonicus der Kreuzkirche zu Stuttgart und erster Begründer des Martinianischen Stifts zu Tübingen, welches von dem dortigen Professor der Theologie und Pfarrer an der Stiftskirche, Martin Plantsch, um reicherer Beiträge willen, seinen Namen erhielt *); Magister Heinrich Winkelhofer von Ehingen, welcher auch zu Tübingen die juristische Laufbahn einschlug, Kanzler wurde u. s. w. **)

Unter den Gelehrten, deren sich Herzog Ulrich von Würtemberg zur Reformation dieses Landes und besonders der Universität Tübingen bediente, findet sich in erster Reihe Paul Phrygio, gleichfalls zuvor Lehrer an der Universität Freiburg. In ihre Matrikel wurde er unterm 3. Juni 1499 als „Paulus von Schlettstadt" eingetragen ***). Die Matrikel der Artistenfacultät führt ihn schon im folgenden Jahr, was für seine treffliche Vorbildung Zeugniß gibt, als „Magister Paulus Seidensticker" auf †). Den Namen „Phrygio" scheint er erst in Basel angenommen zu haben. Daselbst lernte ihn Herzog Ulrich, der sich in seiner Verbannung einige Zeit dort aufhielt, kennen und brachte ihn im Jahr 1535 nach Tübingen ††). Bei ihm waren „Lehre und Leben in Harmonie." Er starb 1543.

*) Bök, Geschichte der Universität Tübingen. S. 310 ꝛc. — Eisenbach, Tübingen S. 510 ꝛc.

**) *Albrecht*, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Friburgi. 1808. Pag. 9 etc.

***) „*Paulus de Sletzstat* dioec. Argentin."

†) „Magistri: *Paulus Seidensticker* ex Schletstadt."

††) „Eum ad munus Pastoris atque Professoris Tubingae obeundum a Basiliensium Magistratu deposcit atque impetrat. Quo anno 1535 profectus, Ecclesias illas repurgavit et Academiam a se restauratam illustravit etc." *Athenae rauricae*. Pag. 19.

Das herabgekommene Würzburg erhielt im Jahr 1498 Kaspar Grünwald, — von dem bei der theologischen Facultät weiter die Rede sein wird, — zugleich als Weihbischof und Professor der Theologie. Von dieser Universität galt damals das abschreckende Distichon:

Balna, census, amor, lis, alea, crapula, clamor,
Impediunt multum Herbipoli studium *).

Gelehrte und Lehrer gab Freiburg ferner an Straßburg ab, woher, so wie aus dem Elsaß überhaupt, die Albertina seither einen großen Theil ihrer Zuhörer bezogen hatte.

Schon im Jahr 1501 reichte nämlich Wimpfeling bei dem Stadtrath daselbst den Vorschlag ein, eine höhere Schule (**Gymnasium**) zu gründen, worin sowohl Geistliche als Laien Unterricht erhielten. Sein Plan wurde zwar beifällig aufgenommen und mit zwölf Goldgulden honorirt, kam aber noch nicht zur Ausführung.

Im Jahr 1524 baten die Prediger den Rath um Errichtung neuer Elementarschnlen. Doch vergieng wieder einige Zeit, bis endlich drei Scholarchen, unter ihnen der treffliche Zögling und Lehrer der Freiburger Universität Jakob Sturm aufgestellt wurden.

Er stammte aus dem alten Offenburgischen Geschlechte der Sturm von Sturmeck, welches seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in einer langen Reihe wackerer Männer, die höhern Aemter der Stadt Straßburg zierte.

Geboren im Jahr 1489, wuchs er unter der Aufsicht einer einsichtvollen Mutter und gemeinschaftlicher Leitung Geiler's und Wimpfeling's auf. Anfänglich hegte er die Absicht, sich als nachgeborner Sohn dem geistlichen Stande zu widmen

*) *Albrecht* l. c. pag. 29.

und brachte zu diesem Behuf einen großen Theil seines Lebens auf der Hochschule zu Freiburg zu.

Immatriculirt wurde er unterm 27. Juli 1504 *); sein jüngerer Bruder Peter unterm 2. October 1506 **).

Welch seltene Vorbildung Jakob Sturm besaß, geht schon daraus hervor, daß ihm die Artistenfacultät, die er nicht einmal ein volles Jahr besucht hatte, den 18. Januar 1505 die Magisterwürde ertheilte ***).

Von nun an las er einige Jahre hindurch, (jedenfalls bis 1508), als Realist öffentlich über Schriften des Aristoteles, worauf er sich der theologischen Facultät zuwandte †). Ob er, (wie Jung, Beiträge zur Geschichte der Reformation Bd. II. S. 188 vermuthet), in Freiburg auch noch die Rechtsstudien betrieb, oder solchen erst nachmals zu Lüttich und Paris oblag, mag dahin gestellt bleiben; da weder in den Protokollen der Juristenfacultät seiner erwähnt wird, noch irgend ein vertrauter Brief über Jakob Sturm's weitere Studien in Freiburg Aufschluß gibt.

Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt trat er dem gelehrten Verein bei, welcher damals Straßburg in wissenschaftlicher Hinsicht sehr hoch stellte; Erasmus läßt ihn, als Mitglied dieser sodalitas literaria, im Jahr 1518 grüßen.

Seine ausgezeichnete Geistesbildung und die Stellung seines Hauses führten ihn jedoch bald zu den höhern Aemtern der damaligen Freistadt, und so auch in das bereits erwähnte Scholarchat.

---

*) „*Jacobus Sturm* Argentinensis 27. Jul." Matr. Univ.

**) „*Petrus Sturm de Sturmeck* 2. Oct." Ibid.

***) Matr. fac. artist.

†) Intitulati. Intitulantur nomina eorum, qui huic facultati operam navarunt, cujuscunque sint gradus aut qualitatis. — Mag. *Jacob. Sturmius* Argentinensis. Acta facult. theolog.

Dadurch kam er mit dem berühmtesten Schulmann seiner Zeit, Johannes Sturm, — geboren 1507 zu Schleiden in der Eiffel, und zu Lüttich in der Schule der Hieronymianer, später auch noch zu Löwen und Paris gebildet, — in nähere Verbindung. Diesem trug er auf, in Straßburg ein Gymnasium auf weiter Grundlage einzurichten, welches auch im Mai 1538 feierlich eröffnet wurde *), und im Jahr 1567 von Kaiser Maximilian II. die Privilegien einer Akademie erhielt.

Uebrigens hatten schon seit dem Jahr 1534 einzelne Gelehrte und Lehrer zu Straßburg, meistens Prediger daselbst, welche von Freiburg kamen, eine Art theologisches Seminar gestiftet, und darin sowohl philologische als theologische Vorlesungen gehalten.

Peter Wickram war im Jahr 1510 seinem großen Oheim Geiler auf dem Predigerstuhle in der Domkirche gefolgt, hatte jedoch denselben im Jahr 1523 gegen die Pfarrstelle zu Ensisheim ausgetauscht, und verliert sich von dieser Zeit an aus der Geschichte **).

Sein Amtsgehülfe und Nachfolger Matthäus Zell von Keisersberg wurde den 22. Octbr. 1502 zu Freiburg immatriculirt ***), im Jahr 1503 Baccalaureus und 1505 zu-

---

*) Inschrift desselben: »Anno post millesimum quingentesimo trigesimo octavo, depositis armis et pacata gravi inter Carolum V. Imp. Rom. et Franciscum I. Galliarum Regem discordia, S. P. Q. Argentin. juventuti christianae, religione et liberalibus artibus instituendae, ludum literarium aperuit. Praefecto primario *Jacobo Sturmio*, Rectore *Joanne Sturmio*. — *Albrecht*, l. c. pag. 18. — K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik. I. Thl. II. A. S. 228 ff.

**) De *Conrado* et *Petro Wickgramis*. Rieggeri amoenitates literariae Friburgenses pag. 127 etc.

***) »*Matthaeus Zell* de Keisersberg Basiliens. dioeces., studens Erfordiensis," Matr. Univ.

gleich mit Jakob Sturm Magister der Artistenfacultät, an welcher er nun lehrte *). Im Jahr 1509 nahm er auch das Baccalaureat in der theologischen Facultät, wobei ihm, als **Cursor biblicus**, der Prophet Ezechiel im alten und die Apostelgeschichte im neuen Testament zum Vortrag angewiesen wurden **). Das Jahr darauf wurde er **Sententiarius** und las statutengemäß über **Petrus Lombardus** ***). Im Winterhalbjahr 1517/8 stand er als Rector an der Spitze der Universität †).

Nachdem er noch einige Hochschulen besucht hatte, übernahm er, vom Domcapitel dazu berufen, die Predigerstelle am Münster zu Straßburg, welche er, ungeachtet schwerer Kämpfe, bis zu seinem Tode (1548) bekleidete.

Während der Zerwürfnisse zwischen dem Pfarrer Wickram und dem Domcapitel wurde von Letzterm auch Kaspar Hedio als Prediger nach Straßburg berufen, was um so mehr auffällt, da er sich bereits unterm 23. Juni 1520, von Basel aus, unmittelbar an Luther mit einem Briefe gewendet hatte, worin unter Andern die Stelle vorkommt: „Mit deinen deutschen Schriften nützest du am meisten, diese bilden unter dem Volke ein richtiges Urtheil; das Volk ist sehr lenksam,

*) Am 20. Oct. 1515 erscheint er an der Spitze der drei Examinatoren „**in via Modernorum.**"

) „Et satisfecit facultati dando florenum unum.**" **Act. fac. theol.**

***) „**10. Sept. 1510 admisit Theologorum facultas perdoctum virum *Mattheum Zell* artium liberalium Magistrum ad legendas sententias Magistri Petri Longobardi juxta statuta ejusdem facultatis, cui satisfecit.**" **Ibidem.**

†) „**Ann. 1517 in vig. O. S. S. *Matthaeus Zell* Keysersbergius, artium Magister et S. Theolog. Baccalaureus.**" **Recensio Rectorum Acad. Albert. *Rieggeri* amoenitates pag. 7.**

††) Jung, Beiträge **II.** 81.

es erkennt den Betrug, dürstet nach Ermahnung und sieht die Wohlthat ein, welche Einsicht schon ein Theil des Dankes ist. Lasse darum nicht nach, du Erlöser, sondern arbeite mit allen deinen Kräften. Sei unser Führer, wir werden deine Streiter sein u. s. w."

Den Namen Hedio nahm er nicht, wie gewöhnlich, sogleich an, als er eine höhere Schule bezog, denn er ist noch, sowohl in der Universitäts- als Artisten-Matrikel zu Freiburg nur als „Seilerssohn von Ettlingen" eingetragen *).

Auch „Wolfgang Schmidssohn." (*«Fabri»*) von Hagenau, bekannter unter seinem übersetzten Familiennamen *«Capito»*, wurde in Straßburg als Lehrer und Prediger angestellt.

Geboren im Jahr 1478, hatte er seine Laufbahn an der Schule zu Pforzheim begonnen, sich im Jahr 1501 nach Ingolstadt begeben **) und war von dort im Febr. 1505 als **Baccalaureus in Artibus** nach Freiburg gekommen ***), wo er ein Jahr später die Magisterwürde erhielt †).

Fortan las er in der philosophischen Facultät als Realist über Aristotelische Schriften und wurde in dieser Richtung Examinator. Im Jahr 1509 hielt er die Rede am Katha-

---

*) „*Caspar Funificis* de Ettlingen, Spirens. dioeces. 7. Jan. 1513." *Matr. Univ.* Ebenso als: „Baccalaureus in angaria Cinerum" 1514 und „Magister" 1516. *Matr. fac. artist.* Von einem Familiennamen Bock oder Böckel findet sich, wie schon Jung a. a. O. bemerkt, keine Spur.

**) *Mederer*, annales Ingolstad. Acad. I. 59.

***) „*Wolfgangus Köpfel* de Hagenau dioeces. Argentin. Baccalaureus Ingolstadiensis." *Matr. Univ.*

†) „Baccalaurei aliarum Universitatum hic assumpti: 1509. *Wolfgangus Fabri* de Hagenau. 1506. Magistri: *Wolfg. Fabri* Hagnoviensis." *Matr. fac. art.*

rinenfeste, Eckius das Hochamt *). Am 6. Decbr. desselben Jahrs wünschte er in die Stelle des abgegangenen Meisters Georg von Hechingen einzutreten; die Facultät bemerkte ihm, daß es eine von der entgegengesetzten Richtung (**de secta moderna**) sei.

Im Winterhalbjahr 1511/12 bekleidete er das Decanat, seine Rathgeber (**Consiliarii**) wurden, der abgegangene Decan und Magister Matthäus Zell. Bei der Rechnungstellung den 17. Mai 1512 wird er als Licenziat aufgeführt; offenbar in der theologischen Facultät, in welcher er am 11. Decbr. 1510 das Baccalaureat erhalten hatte.

Noch im Jahr 1512 wurde er als Canonicus und Prediger nach Bruchsal berufen, welches Amt er drei Jahre bekleidete, bis ihn der Bischof von Basel als Prediger an der Münsterkirche und Professor der Theologie anstellte. Zuvor nahm er noch das Doctorat in der Theologie, wahrscheinlich auf seiner Durchreise, an der Albertina **).

„Von Freiburg, so schrieb er im Jahr 1510 an Hutten, haben mich die Plackereien der Sophisten und die Scholastik, welche ich für meine Bezahlung den Zuhörern vorkauen mußte, vertrieben. Schon damals begann es in mir zu dämmern, weil ich hin und wieder bessere Schriften las. Dann kam der Ruf Philipps von Rosenberg, Bischofs von Speier, nach

*) „Magister *Wolfgangus Fabri* de Hagenau ad concionem habendam Katharinae ordinatus est. Licentiatus Eckius officium decantavit." *Prot. fac. artist.*

**) „Anno 1515 die tertia mensis Julii praestantes et honorabiles viri, *Wolfgangus Fabri*, concionator majoris ecclesiae Basiliensis, *Sebastianus Meiger* lector conventus Friburgensis ordinis Minorum, ambo insignia doctoralia in Theologia a Doctore *Joanne Brisgoico* consecuti sunt solenniter, et omnibus quibus devincti erant, satisfecerunt." *Prot. fac. theol.*

Bruchsal als Prediger; auch diese Stelle gab ich auf, weil ich von lästigen Geschäften erdrückt war. Die Kapitelherren, die Rathssitzungen, das Redestehen jedem dummen Bauern und alten abergläubischen Weibern, raubten mir alle Zeit zu bessern Studien" *).

Im Jahr 1520 folgte Capito dem Rufe des Erzbischofs nach Mainz, drei Jahre später jenem seiner Freunde nach Straßburg. Bisher hatten ihn Erasmus und Zasius mit Lobeserhebungen überhäuft. „Auf, so schreibt ihm jener unterm 26. Febr. 1516, — ergreife die Leuchte, welche wir dir übergeben! Dein rüstiges Alter, dein kräftiger Körper, deine Geistesgaben, Urtheilskraft, ungewöhnliche Kenntniß dreier Sprachen, Beredsamkeit; dein für das Wohl der Menschheit glühendes Herz, das Gewicht deines Ansehens, deine reinen Sitten beurkunden deinen hohen Beruf" **). Auch Zasius führt ihn unter seinen besten Freunden auf ***); wiewohl er später (1525) sogar darauf einräth, ein Buch von Capito zu verbrennen †). Er hatte freilich noch im Jahr 1519 nach Basel geschrieben: „was immer ich von Luther erhalte, empfange ich so, wie wenn es von einem Engel käme" ††).

Auch der bereits oben S. 87 erwähnte tüchtige Mathematiker und Gräcist Bedrottus gieng mit seinem ausgezeichneten

*) Jung, a. a. O. S. 87.

**) Jung a. a. O. S. 88.

***) „Quicquid mihi humani contingat, valete fidissimi sodales — *Wolfgangus* etc. *Epist.* p. 12. — Detestor Basileam, quam paulo ante propter Amorbachios, *Wolfgangos*, Claudios amplexus sum." *Ibid.* p. 18 etc.

†) „*Capitonis* libellus — proximis diebus, me suasore hic publice comburetur." *Ibid.* p. 122.

††) „*Lutheri* quaecunque me contingunt, ita excipio, ac si Angelo auctore emersissent." *Ibid.* p. 4.

Schüler Christian Herlin und dem Juristen, Meister Wendelin Bittelbrunn von Offenburg, an das neue Athenäum zu Straßburg über *).

Nur einige Tage früher als Bedrottus, war auch der berühmte Konrad von Heresbach in die Matrikel der Universität Freiburg eingetragen worden **). Geboren auf dem elterlichen Landgute bei Mettmann im Bergischen am 2. Aug. 1796, zeigte er sich bald zu Tüchtigem berufen; weßhalb ihn sein Vater auf die Hochschule zu Köln schickte, um sich dort, nach freier Wahl, der Theologie oder Jurisprudenz zu widmen. Von Beidem scheuchten ihn die dortigen Dunkelmänner zurück, so daß er sich vorzugsweise mit Sprachen, Geschichte und Naturwissenschaften befaßte.

Von Köln begab er sich nach Freiburg, wo er im Griechischen Unterricht ertheilte, über Herodot und Strabo schrieb und sich zugleich unter Zasius der Rechtswissenschaft widmete. Das Doctorat in derselben erhielt er zu Pavia, wohin er Jünglinge aus angesehenen Geschlechtern, deren Erziehung ihm anvertraut worden war, begleitet hatte.

Erasmus versichert, nie einen vollkommern jungen Mann als Heresbach, dessen Bekanntschaft er zu Freiburg machte, gefunden zu haben; sowohl in Betreff schönen Geistes, als feiner und reiner Sitten. Da Letzterer von seinem Herzog Johann **III**. einen Ruf an dessen Hof erhalten und sich dadurch dem Lehrfach entzogen hatte, fügte Erasmus bei: „ich wäre trostlos, daß er uns entrissen worden, wenn ich nicht

---

*) *Albrecht* l. c. pag. 21 etc.

**) „*Conradus Hertzbachius* Medumanus dioec. Coloniens. clericus, Artium Magister, Baccalaureus Legum, ut asserit, Literarum graecarum Professor 5. Jul. 1521."

wüßte, welche Midasse er aufgegeben und welchen Fürsten er gewonnen hat" *).

Allerdings bewährte sich Heresbach auch an dem Hofe der Herzoge von Jülich, Cleve und Berg (Johann **III.** und dessen Sohnes Wilhelm **IV.** seines Zöglings), nicht minder als tüchtiger Gelehrter wie als ausgezeichneter Staatsmann, und, — was sonst selten damit vereinigt ist, — als vortrefflicher (eine gewichtige Stimme behauptet sogar: „als unbedingt erster") Landwirth seiner Zeit **).

---

*) *Erasmus Rot.* clarissimo D. *Jo. Vlatteno*, praeposito eccles. Cranenburgens. et Scholast. Aquensi etc. Ciceronis quaest. Tuscul. per Erasm. restitutae etc.

**) Wilh. v. Waldbrühl, das Leben berühmter Werkmeister. Frankf. 1853. S. 3 xc. — Heresbach's Abriß der Landwirthschaft erschien gesprächsweise, Anfangs lateinisch (Commentarii de re rustica), später auch deutsch. Er hatte darin alle Erfahrungen, die er aus den alten Schriftstellern, von seinen eignen Gütern und auf Reisen gewonnen hatte, niedergelegt. Erst einige Jahre später folgte von Olivier de Serres „des französischen Landwirths Theatrum Agriculturae." Das. S. 8.

VI.

Theologische Facultät.

---

1. Lehrmethode, Würden und Aemter derselben.

Als die Universität Freiburg in das Leben trat, hatte die scholastische Theologie ihre Blüthezeit längst zurückgelegt. Dennoch behauptete sich diese noch immer auf den Lehrstühlen, nur nicht in ihrer ursprünglichen Form, als Dialektik zur Begründung der Glaubenslehre und Entscheidung darüber; wogegen sich die positiven Theologen erhoben und stets erheben werden.

Abälard's Schüler, Peter der Lombarde (**Petrus Lombardus**, aus einem Flecken bei Novara gebürtig, Professor und nachmals Erzbischof zu Paris, gestorben im Jahr 1164), hatte es verstanden, Positives und Rationelles in der Theologie so geschickt zu verbinden, daß jenes im Wesentlichen sich als unantastbar geltend machte; zugleich aber auch diesem, für bloße Erläuterung, überhaupt im Unwesentlichen ein weiter Spielraum geöffnet wurde.

Auf solche Weise fand sein theologisch-philosophisches System bei allen Partheien Eingang, weil sich dadurch jede in ihrem Gebiete sichergestellt sah; unbewegliche Positivisten und zwei-

felsüchtige Dialektiker. Seine Sentenzen, wie er sie nannte, (**Libri quatuor Sententiarum**) giengen, nachdem sie zuvor noch einen Kampf mit dem hl. Bernhard von Clairvaux bestanden hatten, in alle höhern Schulen als Lehrbuch über, wo sie sich auch bis zur Reformation und nicht selten noch länger behaupteten. Sie wurden unzähligemal aufgelegt und erläutert und verschafften ihrem Verfasser den Ehrentitel des «*Magister Sententiarum.*»

Da sie alles, für Gottesgelehrte nöthige Wissen zu enthalten schienen, so wurden sie, — oder eine, auf Kirchenvätern und Concilien fußende dialektische Dogmatik und Polemik, welche sie vertraten, — bald die Hauptbeschäftigung derselben, und auf Universitäten des Ordinarius der Theologie.

Hand in Hand damit giengen die endlosen Disputationen, wovon zu Freiburg nicht einmal die großen Ferien ausgenommen waren. Denn während derselben (vom 10. Aug. bis 22. Sept.) wurde von der theologischen Facultät ein Baccalaureus, als sogenannter Ferien-Präses (**Prior vacantiarum**) aufgestellt, welcher jeden Freitag Morgens eine Disputation veranstalten und die Theilnehmer darauf einüben mußte. Jede aufgeworfene Streitfrage mußte in drei Schluß- und ebensoviel Folgesätzen behandelt werden. Bittere Entgegnungen oder gar Unterbrechungen waren nicht erlaubt. Auch für die Schulzeit waren auf jeden Tag, an dem nicht gelesen wurde, Disputationen zugestanden. Die glänzendsten Leistungen dieser Art waren jedoch, in Verbindung mit lateinischen Lobreden, auf den 6. Mai, als das Fest des Patrons der theologischen Facultät, des Apostels Johannes (**ante portam latinam**, wo er, der Sage nach, in Oel gesotten wurde); auf den 25. Jan., als jenes der Bekehrung des Apostels Paulus, und auf den 7. März, als den Gedächtnißtag des hl. Thomas

von Aquin (des **Doctor universalis** und **angelicus**) und auf die Feier von Doctor-Promotionen verlegt *).

Biblische Studien traten ganz in den Hintergrund und wurden als Sache angehender Lehrer betrachtet **).

Hatte nun ein Zögling der theologischen Facultät seinen Lehrcurs vollendet und wollte sich auch deren Würden theilhaft machen, so wendete er sich vor Allem an einen Doctor und Consiliarius derselben, der ihn in Gegenwart der übrigen Doctoren und Licenziaten prüfte; wobei er eidlich versicherte, er sei fünfundzwanzig Jahre alt ***) und habe seit fünf Jahren an einer Hochschule, den ordentlichen Lehrstunden der Doctoren, eines Cursor biblicus und des ganzen **Magister sententiarum** beigewohnt; habe ferner mindestens eine lateinische Rede gehalten und in zwei Ferien-Disputationen geantwortet. Auf den Vortrag dieses Meisters, welchen der Candidat zu seinem Beschützer und Vater wählt, werden ihm von der Facultät zwei beliebige Bücher, eines des Alten und Neuen Testaments (z. B. Hiob und die Apostelgeschichte), zugewiesen, deren Erklärung aus der Vulgata mit Benutzung der wichtigern Glossen, er, wenn er täglich liest, in einem halben Jahr, oder unterbrochen, in einem Jahr beendigen kann. Der Candidat ist nun selbst ***Baccalaureus*** oder ***Cursor biblicus***.

*) Alles dieses und das hieher Gehörige ist dem ältesten Statutenbuche der theologischen Facultät auf Pergament: „**Statutariae constitutiones theologicae facultatis generalis studii Friburgensis**" entnommen.

) „Voluit facultas, quod auditores, qui de novo Theologiam audire inciperent, primis tribus aut quatuor annis textus Bibliae et Sententiarum secum ad lectiones portarent, aut saltem sibi portari procurarent." Acta fac. theol. ad ann. 1509.**

***) „**Item, quod promovendus ad aliquem gradum ad minus esset Acolytus et intra annum aut biennium assumeret Diaconatum. Tamen super hoc dispensabat facultas." Ibidem.**

Nach Verfluß eines weitern Jahrs bittet der Candidat den Decan der Facultät, dieselbe zu berufen, und beschwört vor ihr: er habe seinen biblischen Curs im Alten und Neuen Testament statutengemäß gelesen; wohne nun seit sieben Jahren den ordentlichen Vorträgen in der Theologie bei; habe in den Ferien-Disputationen dreimal respondirt, viele lateinische Reden gehalten, auch nach seinen Bibel-Vorträgen bei einem Meister eine Prüfung bestanden und werde seine Vorträge über die Sentenzen ohne Erlaubniß der Facultät nicht bekannt machen. Läßt ihn diese zu, so hält er den feierlichen Anfang (**principium solenne**) seiner Vorlesungen über ***Petrus Lombardus*** mit einem Lobe auf die Theologie und denselben, giebt einen Ueberblick seiner vier Bücher und erläutert dann mit möglichstem Scharfsinn einen Artikel des ersten (von Gott und dessen Eigenschaften). Der Candidat ist ***Baccalaureus sententiarius*** (oder schlechthin ***Sententiarius***) geworden.

Hat er das zweite Buch des Lombardus beendet und geht zum dritten über, so muß er die Feierlichkeiten, wie bei dem ersten, wiederholen; indem er durch den Lehrvortrag dieses und des vierten (letzten) Buchs eine Stufe höher steigt, nämlich ***Baccalaureus formatus*** wird. Sämmtliche vier Bücher des Lombardus kann er gleichfalls in einem Jahr vortragen.

Nun hat der Candidat das Baccalaureat in seinen drei Verzweigungen, gleichsam die niedern Weihen (**ordines minores**) in der theologischen Facultät, gewonnen und bisher die untere Lehrkanzel in den Hörsälen behauptet. Denn dort stehen zwei Kanzeln über einander, deren obere der Baccalaureus noch nicht betreten, sowie auch nicht Vormittags vorlesen *) oder aus den ordentlichen Vorlesungen wegbleiben darf.

*) Später wurde dieses nur auf den **Baccalaureus biblicus** beschränkt. Denn die Acten der theologischen Facultät v. J. 1509 besa-

Jetzt ist für ihn die Zeit gekommen, wo er allmählig zu den höhern Würden und zur höhern Kanzel emporsteigt. Aber auch nach seinem Vortrage des Lombardus geht noch ein Jahr vorüber, in welchem er sich mit seiner Fortbildung im Vorlesen, in Reden und Disputationen zu befassen hat. Dann wendet er sich an den Kanzler der Universität oder dessen Stellvertreter; denn nur dieser ist berechtigt, zum Licenziat in der Theologie zu befördern *). Die Facultät wird Fürsprecherin für den Candidaten, welcher gewöhnlich dem Kanzler beliebt, nachdem derselbe eidlich versichert hat, dreißig Jahre alt zu sein, die höhern kirchlichen Weihen zu besitzen, das Doctorat nicht mißbrauchen und nach dessen Empfang noch ein Jahr auf der Universität Freiburg, — er würde denn davon dispensirt, — die «actus magistrales» ausüben zu wollen. In des Kanzlers Gegenwart wird auch die strenge Prüfung (Examen rigorosum) vorgenommen, welche in folgender Weise eingeleitet wird.

Tags zuvor werden in einer Sitzung der Facultät dem Candidaten die Sentenzen des Lombardus vorgelegt, die er zweimal, vorn (I. u. II. B.) und hinten (III. u. IV. B.) auf Gerathwohl aufschlägt. Die Punkte (puncta solent appellari), welche herauskommen, liegen der Prüfung zu Grunde. Ueber jeden derselben macht er drei Schlußsätze, die er sofort seinen Examinatoren zuschickt. Am folgenden Morgen werden

---

gen: „Fiebant ante certos annos tres lectiones in Theologia singulis diebus regulariter; scilicet doctoralis, et sententiarii ante prandium et lectio biblici vel cursoris post prandium, quum haberi poterat talis idoneus."

*) „Licentiatum solus Cancellarius, aut cui ipse vices suas commiserit, habet promovere. Biblicum vero, Sententiarium et Doctorem promovere potest Doctor quilibet, cui ab ipsa facultate ad hoc faciendum auctoritas concessa fuerit et commissa." Statuta fac. theol.

in einer beliebigen Kirche nach einer hl. Geist-Messe die Schlußsätze des Candidaten über den ersten Punkt vorgelesen und von den Examinatoren der Reihe nach bekämpft. Dasselbe geschieht mit den Schlußsätzen über den zweiten Punkt. Nachdem sich nun der Candidat entfernt hat, vernimmt der Kanzler oder sein Stellvertreter die Stimmen über denselben, dessen Kenntnisse und Betragen und bezeichnet auf den folgenden Tag die Stunde, in welcher er die Licenz ertheilen werde.

Dieses geschieht nun auf feierliche Weise in der Aula der Universität, wieder nach Disputation und lateinischer Rede, nach deren Beendigung der Candidat kniend die Licenz empfängt *).

Noch feierlicher wird es mit der Ertheilung des Doctorats selbst gehalten.

Schon Sonntags zuvor macht der Licenziat, in Begleitung eines Baccalaureus und unter Vortragung des Scepters der Universität durch den Pedellen, seine Einladung bei allen Mitgliedern der Universität, welche ein Baret zu tragen berechtigt sind (**Birettati**), so wie bei allen geistlichen und weltlichen Honoratioren der Stadt. Jeder Meister der Theologie empfängt von ihm ein neues Baret, so auch Kanzler und Rector (mindestens acht Schilling werth), und jeder Eingeladene ein Paar Handschuhe.

Am Tage des Doctorats versammelt sodann die große Münsterglocke die Eingeladenen im Collegium der Universität,

---

*) Die Formel lautet: „**Ego omnipotentis Dei, atque beatorum Petri et Pauli apostolorum, ac sacrosanctae sedis apostolicae auctoritate, qua in hac parte fungor, do tibi N. in theologica facultate licentiam legendi, regendi, disputandi, doctoralia insignia recipiendi et omnia alia, hanc licentiam respitientia exercendi, hic et ubique terrarum. In nomine sanctae et superbenedictae trinitatis, Patris, Filii et Spiritus sancti. Amen.**"

von wo aus sie sich paarweise, unter Vortragung brennender Kerzen in das festlich geschmückte Münster begeben. Hier betritt der Promotor die dazu eigens errichtete hohe Kanzel, ruft nach einer passenden Vorrede den Licenziaten zu sich, ernennt ihn zum Doctor und setzt ihm zugleich das Baret auf, steckt ihm den goldenen Ring an den Finger und übergiebt ihm ein offenes und ein verschlossenes Buch; Alles mit einigen erläuternden Worten. Hierauf besteigt der neue Doctor selbst die Kanzel und empfiehlt in seiner Rede die hl. Schrift. Doch geht auch dieser Act ursprünglich *) nicht ohne Disputation, zur Erheiterung der Versammlung vorüber. Denn schon lauern zwei Kampfhähne im Hintergrunde, wovon der Aeltere den sogenannten Hahnensatz (quaestionem gallinariam) aufwirft, den der Jüngere bestreitet; welche Beide nun unter sich den Kampf so lange fortsetzen, bis der neue Doctor es für geeignet hält, denselben durch seine Danksagung an die Versammlung zu beendigen. Diese löst sich unter Orgelspiel und Lobliedern der Singschüler auf.

Natürlich mußte der Empfang eines jeden Grades dieser Würden nicht nur verhältnißmäßig bezahlt, sondern zugleich auch jeder dabei Betheiligte von dem neuen Würdeträger zu Gast geladen werden.

Was die Aemter der theologischen Facultät betrifft, so durfte zu deren Decan nur ein an der Universität lehrender Doctor der Theologie **) gewählt werden, der aber das auf ihn gefallene Amt auf ein halbes Jahr unter Strafe von zwei Gulden annehmen mußte. In seinen Rath wurden

*) Eine spätere Hand fügte bei: „Antiquata sequentia sunt."

**) „Non nisi Doctorem theologum in hoc Gymnasio regentem, in Decanum eligi posse, decernit facultas."

(den Nothfall ausgenommen) auch nur Magister der Theologie, jedoch nicht geradezu Alle, sondern wie es der Facultät beliebte, aufgenommen *).

2. Erste Lehrer der theologischen Facultät. Aus Heidelberg: Pfeffer von Weidenberg, und aus Wien: Mösch von Altheim und Matz von Michelstadt.

Der erste, und mehr als ein Jahrzehend einzige Ordinarius der Theologie an der Universität Freiburg, war Johann Pfeffer von Weidenberg (**de monte saliceti** **), Priester des Bisthums Bamberg, welcher seine Studien in Heidelberg gemacht hatte und daselbst Licenziat der Theologie geworden war. Als solcher eröffnete er zu Freiburg seine Vorlesungen über die Sentenzen des Petrus Lombardus den 28. April 1460. Zu Erlangung des Doctorats kehrte er in den Ferien nach Heidelberg zurück und erhielt dasselbe den 6. Octbr. d. J.

Alle Nachrichten bezeichnen ihn als sanften und menschenfreundlichen Gelehrten, dem am Gelde wenig gelegen und der lange Zeit eine Zierde der aufblühenden Hochschule gewesen.

---

*) Nicht ohne Interesse dürfte es sein, auch hier eine Uebersicht der Würden zu finden, welche die theologische Facultät zu Freiburg noch während des fünfzehnten Jahrhunderts (bis 1500) ertheilte. Es wurden: **Baccalaurei biblici** von 1470 an, 36; **Baccalaurei sententiarii** und **formati** von 1472 an, 24; **Licentiati** von 1472 an, 22; **Doctores** von 1475 an 21.

In den Aufzeichnungen werden die **Sententiarii** und **Formati** stets mit einander in folgender Weise aufgeführt: „**Admisit facultas theologica ad sententiarum lecturam, pro Gradu et Magisterii forma etc.**"

) ***Rieggeri* **amoenitates literariae Friburgenses. Fasc. I. pag. 35 etc. „De Joanne Pfeffero Theologo."** (Mit Pfeffer's Bildniß.)

Die Universität hatte für ihn ein Canonicat zu Rheinfelden bestimmt, worauf ihr das Präsentationsrecht zustand, das aber von dem Erzherzog Siegmund von Oestreich bereits an einen Andern vergeben worden war, welcher sich dann, um das Recht der Universität zu wahren, eine nochmalige Präsentation, von ihrer Seite, bei dem Stifte Rheinfelden gefallen ließ. Unter diesen Umständen begnügte sich Pfeffer mit einer kleinen Kaplaneipfründe zu Freiburg.

Viermal (1461, 63, 66 und 1470) hatte Pfeffer das halbjährige Rectorat bekleidet. Unterm 23. October 1480 brachte er es auch dahin, daß der jedesmalige Decan seiner Facultät als solcher (was nachmals auch bei andern Facultäten stattfand), in den Senat (**Consilium**) der Universität eintrat. In Bezug auf Pfeffer selbst wurde im folgenden Jahr der Beschluß gefaßt: daß er stets dem Rathe der Universität beiwohnen möge, er sei Decan oder nicht.

Schon im Jahr 1471 hatte er sich dazu geneigt erklärt, Alters halber, gegen eine jährliche Pension von vierzig Gulden, seine Lehrstelle aufzugeben, wurde jedoch im Jahr 1479 wieder zur Aushülfe berufen. Im Jahr 1486 schied er auch aus dem Senat der Universität.

Druckwerke von ihm sind zwei vorhanden: eine Pastoralschrift und eine Abhandlung über den Ablaß.

Erstere, welche Pfeffer als „Leitfaden für Priester" *) bezeichnet, entstand aus seinen Vorträgen über die Briefe des Apostels Paulus an Timotheus und Titus. Er handelt darin, nach einer allgemeinen Einleitung, zuerst von den Bischöfen

*) **Directorium sacerdotale (In fine). Magister *Johannes Pfeffer* de Wydenberg, sacrae theologiae professor, studii universalis Friburgensis initiator, haec concepit et legit, registrum complevit anno Domini 1482, vigilia Thomae apostoli**

und sodann von den Priestern mit und ohne Seelsorge. In einer noch ganz scholastischen Weise folgen Zweifel, Fragen und Antworten, mit Autoritäten Für und Wider, bis zum Kleinlichsten aufeinander. So geht er (um nur ein Beispiel anzuführen) beim Spielen ausführlich darauf ein, mit Wem man spielt, ob mit einem Ordensgeistlichen oder Laien, Gesunden oder Kranken, Reichen oder Armen u. s. w. Wer, sagt er, um des Gewinnes willen spielt, muß nach Raimundus das Gewonnene zurückstellen, mindestens die Absicht dazu haben; nach Thomas, da doch die Sitte nicht dafür sei, das Geld den Armen geben; jedenfalls kann es, wer verloren hat, wieder zurücknehmen. Auch in Betreff des Schach- und Tarock-Spiels wirft er die Frage auf, ob es sündhaft sei. Er meint jedoch, man könne es hingehen lassen, da es mehr eine geistige Beschäftigung und ein Trost in diesem vergänglichen Leben sei u. s. w.

Auf ähnliche Weise ist seine Schrift über den Ablaß *) behandelt, wozu ihm derjenige, welchen Papst Sixtus IV. dem Münster zu Freiburg, Behufs des Chorbaus, im Jahr 1480 auf drei Jahre ertheilte, die Veranlassung gab. Der Verfasser findet, daß denn doch die Ablässe allzusehr vervielfältigt werden, und gibt in den neun Fragen, in welche er seinen Gegenstand eintheilt, zugleich ein anschauliches Bild von der damaligen, allerdings höchst krassen Auffassung derselben. Einige dieser Fragen sind überdieß sehr bedenklich, wenn sie auch mit aller Rücksicht behandelt werden. So z. B. die sechste: Ob wohl Alle, welche in einem Jubeljahr nach Rom pilgern, vollen und vollsten Nachlaß ihrer Sünden er-

---

*) Tractatus, jam noviter compilatus de materiis diversis Indulgentiarum per doctissimum ac famosissimum virum dominum *Joannem Pfeffer* (de) Widenberg, sacrae theologiae professorem eximium ac almae universitatis studii Friburgensis Ordinarium, feliciter incipit.

halten? Pfeffer meint, es würde durch eine solche allgemeine Pilgerfahrt Laien und Geistlichen, Mönchen und Nonnen, Frauen, Jünglingen und alten Männern, doch zu viel Gelegenheit zum Schwärmen und zu Ausschweifungen gegeben, als daß nicht mehr Böses als Gutes davon zu erwarten wäre. Er fügt jedoch sogleich wieder bei: Entgegen steht das Ansehen der römischen Kirche, welche solche Abläße eingesetzt hat und nicht irren kann.

Jedenfalls ist diese Abhandlung von großem Interesse, da sie zum erstenmal einen Gegenstand im Wege der Presse behandelt, welcher von nun an unzähligemal zur Sprache gebracht und die nächste Veranlassung zur Reformation wird.

Nebst diesen Druckschriften besitzt die Universitäts-Bibliothek zu Freiburg von Pfeffer noch eine handschriftliche Sammlung von fünfundachtzig Bußpredigten, welche er als Licenziat der Theologie in der Fastenzeit des Jahrs 1456 in der Reichsstadt Windsheim (Weinheim?) vortrug. Er selbst versichert, er habe sie aus den Sentenzen verschiedener Schriftsteller und ehrwürdiger Lehrer, wie des Heinricus de Hassia und Anderer zusammengetragen.

Als zweiter Ordinarius der theologischen Facultät trat an des bejahrten Pfeffer Seite Johann Mösch, um das Jahr 1443 zu Altheim im Nellenburgischen, Konstanzer Bistums, geboren. Schon im Jahr 1469 war er Priester und hatte, wahrscheinlich zu Wien, das Doctorat aus der Theologie erlangt. Er befindet sich nämlich an der Spitze derjenigen vier Professoren, welche in diesem Jahr Magister Konrad Arnold von Schorndorf, auf Befehl des Erzherzogs Siegmund, und unter Caution der Stadt Freiburg für ihre Besoldung, von Wien der Albertina zuführte*), und wurde den 29. Juli d. J. in die Matrikel der Universität eingetragen.

*) *Rieggeri* opuscula etc. Pag. 414. — *Mitterdorffer*, conspectus historiae Universitatis Viennensis. Pag. 9.

Um die Neuangekommenen zu begrüßen und zugleich mit den Geschäften bekannt zu machen, wurden dieselben sofort (31. Juli) in den Rath der Universität aufgenommen, und Mösch schon am 31. Octbr. d. J. zum Rector erwählt, welche Stelle er auch im Jahr 1471 bekleidete. Zum Ordinarius in der theologischen Facultät und in den Rath derselben wurde er jedoch erst (nach Pfeffers Resignation) im Jahr 1473 ernannt.

Mösch scheint sich auch mit Vorliebe und Glück außerhalb seines eigentlichen Lehrfachs bewegt zu haben; denn er nahm schon am 26. Jan. 1470 dem Magister Arnold, der bisher die Verwaltung der Universitätsgefälle besorgt hatte, dieselbe ab. Zugleich finden wir ihn, sowohl als Rector wie als Abgeordneten, in eine Reihe wichtiger Angelegenheiten der Universität verwickelt, die er mit Geschick und Nachdruck durchzuführen wußte.

So war er es, welcher schon am 4. April 1470 den Kampf gegen die Stadthäupter zu Freiburg, wegen deren Beeidung auf die Privilegien und Statuten der Universität, die sogenannte Albertina, — einen fortwährenden Zankapfel zwischen Stadt und Hochschule, — eröffnete. Er sah auch seine Bemühungen mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, da, nach vielem Widerstreben die Stadthäupter, der Bürgermeister Wilhelm von Lichtenfels an ihrer Spitze, endlich am 12. Octbr. 1472 in seiner und andrer Abgeordneten Gegenwart auf dem Rathhause mit erhobenen Schwurfingern den verlangten Eid leisteten.

Ebenso gelang es ihm, in Betreff der Pfarrpfründen, wozu der Universität das Präsentationsrecht zustand, dieses jederzeit zu wahren und sowohl die Zudringlichkeit der Höflinge bei dem Landesfürsten, als die Anwartschaften des päpstlichen Hofs zu vereiteln. Da wegen Letzterer eigne Abgeordnete nach Rom geschickt werden mußten, so war es wieder Mösch,

der auf Ersuchen der Universität vom 6. Febr. 1475 die nöthigen Instructionen für dieselben entwarf.

Nicht minder als das Wohl des ganzen Körpers, lag ihm auch jenes seiner eignen Facultät am Herzen, für welche er, während seines Decanats, unterm 25. Mai 1473 mehr Lehrer verlangte, um das Studium der Theologie zu befördern. Dieselbe Bitte wiederholten später auch die Zuhörer dieser Facultät *). Die Universität bezog sich jedoch auf ihr dermaliges Unvermögen, wie für andere Facultäten, so auch für die theologische (nebst Pfeffer und Mösch), mehr Lehrer zu besolden, ermahnte zur Geduld und foderte Mösch auf, nicht bloß jeden andern Tag, wozu er laut seiner Anstellung (damals mit Pfeffer alternirend) verpflichtet war, sondern täglich zu lesen.

Bisher hatte Mösch der Universität ergeben gedient und mochte daher auch erwarten, bei vorkommender Gelegenheit von ihr Anerkennung und Berücksichtigung zu finden. Als daher im Sommer 1474 durch den Tod des Magisters Kilian Wolf, die von der Vergebung der Hochschule abhängige Stadtpfarrei zu Freiburg erledigt wurde, bewarb er sich um dieselbe und wurde auch wirklich den 17. Septbr. d. J. zum Pfarrrector ernannt. Allein der Stadtschultheiß hatte bereits im Namen des Kaisers für den Magister Johann Kerer die erste Bitte (oben S. 52) bei der Universität eingelegt. Vergeblich appellirte Mösch mit der Universität dagegen, der Schultheiß setzte für seinen Schützling durch und Mösch verzichtete auf das Recht, welches er bereits zu dieser Pfründe erlangt hatte.

---

*) 5. Octob. 1473. Comparuerunt scholares Theologiae, et imploraverunt auxilium Universitatis pro meliori provisione ejusdem facultatis, quam pluribus temporibus transactis fuisset provisa. Prot. Sen. acad.

Dieses mißstimmte ihn. Vergebens trug ihm die Universität eine andere Pfründe an; er kündete ihr im August 1475 seine Dienste auf, verließ Freiburg auf immer, und nahm in Basel die Dompredigerstelle mit einer Chorpfründe an. Hier hielt er seine Vorträge für das Volk in deutscher, für die Geistlichen im Kapitelhause in lateinischer Sprache. Denn er wollte, wie er selbst sagt, nicht, daß die Sitten der Geistlichkeit auf öffentlicher Kanzel vor den Laien zur Schau ausgestellt würden *).

Sofort (28. Aug. 1475) wurde an Möschs Stelle einer seiner ehemaligen Wiener-Collegen von der Universität zum dritten Ordinarius der theologischen Facultät ernannt.

Nikolaus Matz war um das Jahr 1443 zu Michelstadt im Odenwald, Mainzer Bistums, geboren. Im Jahr 1457 bezog er die Universität Wien, wurde 1459 Magister in den freien Künsten, und studirte nun die Theologie, in welcher er 1469 das Baccalaureat erhielt. Zu gleicher Zeit trat er in die Passauer Diöcese, welche sich bis vor Wien erstreckte und wurde Priester.

Magister Arnold hatte ihn im Jahr 1469, als einen Collegen in der Artistenfacultät nach Freiburg gebracht, wo er den 18. Juli in die Matrikel der Universität und sofort auch in jene seiner Facultät eingetragen wurde. Seine nunmehrigen Amtsgenossen bewirtheten die neuen zwei Magister (Matz und Kolbecker) mit einem Willkomm zu einem rheinischen Gulden.

---

*) (In fine) Tractatulus de horis canonicis dicendis, compendiosius per venerabilem virum, *Johannem Mösch*, Artium et sacrae Theologiae professorem, atque eo tempore in ecclesia majori Basiliensi praedicatorem — comportatus et compositus. — — Impressus Basileae per providum virum, artis impressoriae expertum et probatum Johannem de Besickein. — Anno Domini 1483. (Ed. II. Aug. Vind. apud Anton. Sorg).

Am 31. Juli wurde er mit den andern Ankömmlingen in den Rath der Universität eingeführt, nachdem ihn seine Facultät schon am 21. d. M. in den ihrigen aufgenommen hatte. Am 22. Septbr. ernannte ihn diese zum Examinator derjenigen, welche sich für das Baccalaureat gemeldet hatten.

Im Jahr 1470 wurde er Nachfolger Geilers von Keisersberg im Decanat seiner Facultät, das er mit einer Strenge verwaltete, wodurch er sogleich in Zerwürfniß mit seinen Collegen gerieth. Dieses steigerte sich noch, als er am 25. Febr. 1472 in der Facultätssitzung den Magister Johann Stein von Schorndorf, damals zugleich Decan, einen Meineidigen nannte und sich sogar thätlich an ihm vergriff. Ein solcher Vorfall war der Universität um so unangenehmer, als in Betreff desselben von allen Seiten Competenz-Ansprüche hervortraten. Zwar luden Rector und Senat unterm 13. März den Magister Matz vor, der sich jedoch unbestimmt dahin äußerte: er habe nur solche meineidig genannt, die, gegen die Statuten, Schnabelschuhe trügen und zu Tänzen giengen. Während nun die Zeugen abgehört wurden, erschienen auch schon Abgeordnete von Seite der Stadt, welche den ruchbar gewordenen Fall als einen criminellen ansah, der vor ihren Gerichtshof gehöre. Endlich protestirte Matz selbst in gleicher Weise gegen Universität und Stadt, da er als Priester nur von dem Bischof abgeurtheilt werden könne, welchem zuletzt auch die ganze Sache überlassen werden mußte.

Natürlich war für Matz kein Bleiben mehr in der Artistenfacultät. Er nahm also das Licenziat in der theologischen, bei seinem ehemaligen Wiener-Collegen Mösch, dessen baldigen Abgang er voraussah, und dessen Stelle er auch, bei der damaligen Verlegenheit der Universität, am 28. Aug. 1475 erhielt. Auch die Stadt gab, unterm 1. Septbr. d. J., hiezu ihre Beistimmung, verlangte jedoch: daß Matz täglich eine

Stunde lese und, mit einem Gehalt von vierzig Gulden, sogleich anfange.

Ueberhaupt führte die Stadt Freiburg, in Sachen der Universität damals ein sehr gewichtiges Wort; indem sie (wie oben bemerkt) nicht nur für die Besoldung der Wiener Professoren Bürgschaft geleistet hatte, sondern solche auch jahrelang auszahlte. Sie hatte deßhalb schon zwei Jahre vorher (30. Mai 1473) an die Universität das Ansinnen gemacht, neben einem Oberaufseher von deren Seite, auch noch zwei von der ihrigen, sowohl für die Lehrvorträge als für die Verwaltung der Hochschule aufzustellen. Unterm 20. Juli d. J. wurde jedoch von dieser erwiedert: der jedesmalige Rector sei, als Gelehrter und Vorstand, Oberaufseher genug, zwei bürgerliche würden aus Mangel an Kenntniß mehr schaden als nützen. *) Dagegen aber wende die Universität nichts ein, daß von ihrer Verwaltung die Stadt jährlich, aber nur auf so lange Einsicht nehme, als deren übernommene Bürgschaft daure.

Am 31. Octbr. 1475 ging auch das Rectorat der Universität auf die theologische Facultät, somit auf Matz, als deren Ordinarius, über; in dessen letzten Tagen er in Geiler von Keisersberg noch einen Collegen im Lehrfach erhielt. Zwar wurde ihm nun, statt der bisherigen Wohnung im Universitäts-Collegium, ein eignes Haus zinsfrei eingeräumt, zugleich erhielt er aber auch (16. April 1477) den Auftrag, jeden

*) „Videtur, quod illa superintentio plus laboraret in destructionem facultatum et totius etiam Universitatis, quam in restaurationem. Cum puros Laicos, qui nunquam didicerunt litteram, impossibile videtur, posse applicare oculos ad regimen litteratorum circumspectos; et ex consequenti illi Laici deputati non aliter nisi ad nutum istius vel alterius Litterati superintendere possent. Daretur occasio majoris rixae et discordiae etc. etc."

Tag vorzulesen; was er mit seiner Bestellung und dem Vorwand, daß er nur der zweite Professor der Theologie sei, vergebens abzulehnen suchte.

Er erscheint sogar im folgenden Jahr (1478), — nachdem Magister Stein nach Tübingen berufen worden war, — wieder in der Artistenfacultät; bittet jedoch die Universität schon unterm 9. Novbr. d. J. um seine Entlassung, ferner um Zeugnisse über sein Licenziat und Doctorat in der Theologie und um vollständige Besoldung. Die beiden ersten Stücke wurden ihm bewilligt, in Betreff des Letztern wurde der Syndicus angewiesen, ihm zehn Gulden auszuzahlen.

Unterm 2. Januar 1479 wurde, wie oben bemerkt, der hochbejahrte Doctor Pfeffer neuerdings ersucht, die erledigte theologische Lehrstelle wieder auf ein paar Monate zu versehen, was er auch bereitwillig zusagte.

3. Neue Richtungen. Humanisten (Stadtschulen. Gelehrte Gesellschaften. Wimpheling, Reuchlin). Satyriker. (Volksdichtung, Brand) Geiler von Keisersberg.

Neben der angeerbten scholastischen Behandlung machten sich in Freiburg nach und nach andere Richtungen geltend, welche auf die Lehrvorträge der Theologie daselbst wesentlichen Einfluß äußerten.

Allerdings hatte der Untergang des oströmischen Kaiserthums mit dem Fall von Konstantinopel (1453), und die dadurch bewirkte Verbreitung gelehrter Griechen verhältnißmäßig auch dahin eingewirkt; da sich ein Theil der Lehrer in Italien classische Bildung verschaffte und solche in die Heimath brachte. Aber die Männer dieser Bildung giengen, besonders Anfangs, gleichgültig an der Theologie vorbei, überließen solche sich selbst, nahmen wohl auch deren bisherige

Gestaltung in Schutz, oder machten sich nur über ihre Vertreter lustig. Tiefer griff die neu erfundene Buchdruckerkunst ein und zwar um so mehr, je verbreiteter und volksthümlicher sie wurde. Ganz besonders wichtig wurde aber jetzt (namentlich am Oberrhein) der mündliche Unterricht in den immer mehr anwachsenden Stadtschulen, deren Einfluß man bisher zu gering angeschlagen haben dürfte.

Es war nämlich kaum irgend eine bedeutende Stadt, welche nicht schon Jahrhunderte lang ihre eigene Schule (*Schola trivialis, civica*) besaß, woran wenigstens etwas Latein gelehrt und deren gute Besetzung zur Ehrensache wohlhabender Bürgerschaften wurde. So zunächst Freiburg selbst, wo unter Andern Kerer und Zasius als Schulmeister ihre Laufbahn betraten *); Offenburg wo Sopher; Straßburg wo Gebweiler, und vor Allen Schlettstadt, wo Ludwig Dringenberg, ein Jugendfreund und Landsmann des Agricola und Hegius, aus dem Städtchen Dringenberg in Westphalen gebürtig, an einer Anstalt wirkte, welche viele Hunderte von Zöglingen aus der Nähe und Ferne zählte. An ihr gewannen, nebst andern ausgezeichneten Männern, wie Peter Schott von Straßburg, Sebastian Murrho (Murer) von Kolmar, Jodocus Gallus (Hahn) von Ruffach, Johannes Hugo von Schlettstadt, Dietrich von Plenningen, Johann von Dalberg, Eitelwolf von Stein u. s. w., auch die für Freiburg besonders wichtig gewordenen Gelehrten, Wimpheling und

*) Die bis jetzt urkundlich nachweisbare Reihenfolge der dortigen Schulmeister reicht schon in die ersten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts hinauf:

„1303. Magister *Waltherus*, rector puerorum in Friburg."

„1334. Meister *Berhtolt von Risinsburg*, Schulmeister zu Friburg." u. s. w.

Geiler ihre erste gründliche Bildung *). Später (unter Magister Crato oder Craft Hofmann von Udenheim, da Dringenberg schon 1490 gestorben war) giengen aus derselben Schule: Beatus Rhenanus (Bild) von Schlettstadt, der sich um die Auffindung und Herausgabe alter Classiker bleibendes Verdienst erwarb, Leo Jud aus Gemar bei Schlettstadt, Jakob Spiegel Wimphelings Neffe, Johann Adelphus Stadtarzt in Schaffhausen, Matthäus Ringmann Philesius Vogesigena genannt, Jakob Wolf, Jakob Villinger von Schönenberg, Paul Phrygio (Seidensticker) von Schlettstadt u. s. w., — eine Reihe bedeutender Namen, — hervor. Ihren Höhepunkt erreichte diese Schule unter Johann Sapidus (Witz) von Schlettstadt, der im Jahr 1517 neunhundert Zöglinge beisammen hatte. Darunter auch Thomas Plater, welcher, obgleich schon achtzehnjährig, sich zu den kleinen Knaben setzte und später in seiner Selbstbiographie bemerkte: „dieß war die erste Schule, da mich däucht, daß es recht zugieng" **).

*) „Hinsichtlich des Schulunterrichts wurde Hegius Schule in Deventer, die er im Jahr 1481 gegründet, für Norddeutschland eben so wichtig, wie Dringenbergs Schule in Schlettstadt für das südliche Deutschland. Denn Hegius zog eine Menge tüchtiger Schüler, welche gegen Ende des 15ten oder Anfangs des folgenden Jahrhunderts lauter neue Schulen gründeten." Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Bd. I. S. 159.

**) Röhrich, die Schule zu Schlettstadt, eine Vorläuferin der Kirchenverbesserung, in: Illgen, Zeitschrift für die historische Theologie. Bd. IV. Stück 2. S. 199 ff.

In diesem sehr lobenswerthen, gründlichen Aufsatze, weiß sich Röhrich nur in Betreff der Gründung der Schlettstadter Schule, die er mit Dringenberg entstehen läßt, nicht wohl zurecht zu finden. Sollte es sich nicht damit verhalten haben, wie mit der Freiburger? Auch die Reichsstadt im Elsaß mochte schon Jahrhunderte lang ihre eigene Schule

Einen gleichfalls vorzüglichen Lehrer besaß Pforzheim an Georg Simler, einem Schüler Dringenbergs und Freunde Reuchlins, dem auch Zöglinge, wie Irenicus und Melanchthon, zu hoher Ehre gereichen.

Solche und ähnliche Schulen schlossen sich gegen Niemanden ab, wie dieses damals noch bei den meisten Universitäten gegen die sogenannten Laien der Fall war; man glaubte diese bei einer fremden Sprache und Lehrmethode weit hinter sich zu lassen, während man, der Sache nach, nicht selten von denselben überflügelt wurde.

Aus ihnen gieng, abgesehen davon, daß sie als Vorschulen für die höhern Studien dienten, eine große Zahl von gebildeten Bürgern und Adelichen, namentlich aber von jenen Buchdruckern und Verlegern hervor, welche damals eine der wichtigsten Stützen für die Gelehrsamkeit waren und noch jetzt, besonders jene von Basel, Straßburg, Augsburg, Nürnberg u. s. w. mit Auszeichnung genannt werden.

An diese Schulen reihten sich mehr oder weniger auch die damaligen gelehrten Gesellschaften an. Zwar verdanken die allgemeinen, an der Donau und am Rhein (societas **Danubiana et Rhenana**) dem vielgewanderten Konrad

---

haben; die jedoch nach Außen unbekannt blieb, so lange sie ihre Wirksamkeit auf die Stadt allein beschränkte und ihr Rector etwa nur noch nebenbei zur Ausfertigung von Urkunden u. s. w. verwendet wurde. Mit der glücklichen Erwerbung eines ausgezeichneten und weithin wirksamen Lehrers, trat sie aus ihrem Dunkel hervor (wie die Freiburger Schule unter Zasius) und kam in Aller Mund. Auch Wimpfeling scheint (contra detractores) seinen eignen Lehrer von der ältern Stadtschule zu unterscheiden, indem er sagt: „In domo paterna sub magistro — Dringenbergio *apud scholas triviales* ab infantia in duodecimum annum aetatis permansi."

Celtis und seiner persönlichen Vermittlung unter den zerstreuten Gelehrten ihren Ursprung; die besondern Gesellschaften in Schlettstadt und Straßburg sind jedoch ein Werk Wimpfelings und andrer Zöglinge aus der Schlettstadter Schule. Aeltere und jüngere Männer förderten hier gemeinsam die neue humanistische Richtung. Hochgestellte Geistliche selbst standen in Straßburg an der Spitze; so Thomas Wolf, Canonicus in Straßburg und Propst in Kolmar, dessen Haus allen classisch gebildeten Männern offen stand. „Es war hier, wie Picus von Mirandula sich ausdrückte, ein Symposion von Weisen, er selbst ein Wirth von Philosophen." Um ihn reihten sich: Johann von Botzheim, Jakob Sturm von Sturmeck, Sebastian Brand, Thomas Rappius, Thomas Aucuparius (Vogler), Hieronymus Gebweiler, Otto von Braunfels, Ottmar Luscinius (Nachtigall) und Andre. Zur gelehrten Gesellschaft in Schlettstadt gehörten, nebst Wimpheling: Paul Volz Abt des Klosters Hugshofen, Paul Phrygio der Reformator Schlettstadts, der gelehrte Buchdrucker daselbst Lazarus Schurer, Jakob Spiegel, Beatus Rhenanus, der Reformator Martin Butzer u. s. w.

Wimpheling selbst, geboren zu Schlettstadt i. J. 1450, hatte, nachdem er die Schule seiner Heimath verlassen, die Universität Freiburg besucht, in deren Matrikel er unterm 31. Oct. 1464 eingetragen wurde. Im Jahr 1466 erlangte er daselbst das Baccalaureat in der Artisten-Facultät, worauf er im folgenden Jahr Freiburg verließ, um seine Studien in Erfurt und Heidelberg fortzusetzen. Dann wurde er Prediger in Speier, gab aber diese Stelle später auf, um ganz den Wissenschaften zu leben. Er schrieb sehr viel, hatte in allen Städten am Rhein Bekannte und Freunde, und brachte

häufig Jünglinge auf Universitäten, um dort ihre Studien zu leiten. Freiburg besuchte er öfter *).

„Wir sehen in Wimpheling einen Mann von großem Einfluß, weniger durch die Fülle und Größe seines Geistes, als durch die Liebe zu der Tendenz, die er ergriffen, der er sich bemühte, in den verschiedensten Sphären und auf die mannigfaltigste Weise Eingang zu verschaffen; durch das Talent, die neuen Ideen für ein größeres Publikum zu verarbeiten und zurecht zu richten, und durch seine anspruchlose Persönlichkeit, die, nicht schroff, nicht eckig, vielmehr mild und wohlwollend, für die neue Richtung nur einnehmen konnte" **).

Wie Wimpheling, so hatte auch noch ein andrer von den damals berühmtesten Humanisten und Vermittlern des literarischen Verkehrs, nämlich Johann Reuchlin, einen Theil seiner gelehrten Bildung an der Universität Freiburg gewonnen. Er ist unterm 26. Mai 1470 mit den Worten in die Matrikel eingetragen: «*Johannes Reuchlin de Pfortzen.*»

Was den Humor und die Satyre betrifft, so waren sie von jeher zu sehr dem deutschen Bürger eigen, als daß sie nicht von daher mächtig in die neue Zeitrichtung eingegriffen hätten. Ursprünglich standen ihre Erzeugnisse mit den Stadtschulen in enger Verbindung, wie unter Andern Hugo von Trimberg, vom Jahr 1260—1309 Schulmeister in der Bamberger Vorstadt Theuerstadt beweiset. Sein „Renner" ist eine durchaus bürgerliche Dichtung, so wie ihr

---

*) *Rieggeri* amoenitates literariae Friburgenses. Fasc. II. et III. Ulmae 1776. De Jacobo Wimphelingo.

**) Hagen, a. a. O. Bd. I. S. 248 ff. — Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Deutschland. Bd. I. S. 428 ff.

Verfasser mit Recht an die Spitze der Meistersänger gestellt wird *).

Noch ärger trieben es die Steinmetzen an den Kirchengebäuden selbst (man denke nur an die Eselsprozession im

*) Als kleine Probe der Sprache, wie sie in damaliger Zeit von einem bloßen Schulmeister in Deutschland geführt wurde, mag Folgendes dienen:

— Ze Rome ist (Alles) feile,
Pfarre, Bistum, Propsteie,
Techney (Dekanei) und Abteie. —
So sint dort die Kantzler,
Schriber, Buller (Bullenmacher), Kammerer,
Trüger, Lüger, Absprecher,
Die manchen Beutel machent leer.
Reines Leben, Adel, Kunst,
Belibent ohne des Papstes Gunst.
Es kumme denne mit an die Fahrt
Richart, Klinghart und Gebhart.
Wer die bringt, der wirt gewert,
Was er in dem Hofe gert.
Alle Sachen sind entwicht,
Haben sie den Fürsprecher nicht.
Wanne Nimmervoll und Naghart,
Schinddengast und Lugenbart,
Und sin Bruder Trugenhart,
Leerdenbeutel und Füll den Sack
Pflegent des Hofes Nacht und Tag.
— Wer wohl gelernet Roms Getäusch,
Er sei Diep, Mörder oder Unkeusch,
Hat er ze geben, man macht ihn heilig;
Alleine die Seele bleibt doch meilig (befleckt).
Der Papst ist seinen Kinden hold,
Er nimmt ihr Silber und ihr Gold,
Und thut ihnen Gnade, die besser ist,
Mit ganzen Treuen ze aller Frist.

Bamberger Ausgabe. Hft. II. S. 107 ff.

Straßburger Münster, und an so Manches an Andern), ferner die Faßnachtspiele, Narrencomödien u. s. w., die wieder eine bessere Bearbeitung in den zahlreichen Thiersagen, Windschiffen, Buß-, Heil- und Narrenschiffen fanden, unter welch Letztern sich jenes des Straßburgers Sebastian Brand (geboren 1458) auszeichnete. Nicht nur ernannte ihn Kaiser Maximilian I. zu seinem Pfalzgrafen (**Comes palatinus**) und Rath; sondern auch sein Narrenschiff wurde, wie damals kaum ein andres Werk, durch eine Menge von Auflagen und in lateinischer Uebersetzung verbreitet, sogar von dem berühmtesten Prediger damaliger Zeit in einhundert und zehn Vorträgen auf die Domkanzel zu Straßburg gebracht.

Johann Geiler von Keisersberg wurde den 16. März 1445 zu Schafhausen geboren und von seinem Großvater zu Keisersberg, woher er seinen Beinamen bekam, erzogen. Mit tüchtigen Vorkenntnissen aus Dringenbergs Schule zu Schlettstadt ausgerüstet, besuchte er im Jahr 1460 die Universität Freiburg, in deren Matrikel er unterm 28. Juni d. J. eingetragen ist. Schon im zweiten Jahr wurde er zum Baccalaureus, im dritten zum Licenziaten, am 3. Febr. 1464 zum Magister, öfters zum Examinator, und am 31. October 1469 zum Decan der Artisten-Facultät befördert. Während dieser Zeit hielt er zugleich Vorlesungen über einzelne Schriften des Aristoteles und seiner Ausleger *).

Nach einem kurzen Aufenthalt zu Paris widmete er sich vom Jahr 1471 an dem Studium der Theologie zu Basel, wo ihm (als **Cursor biblicus**), unter Aufsicht eines Magisters das fünfte Buch Mose und die Apokalypse, später die

---

*) *Rieggeri* amoenitates academicae Friburgenses. Fasc. I. pag. 54 etc. „De *Joanne Geilero* Keisersbergio." (Mit Geilers Brustbild.)

Sentenzen des Lombardus zum Vortrage angewiesen wurden. Das Doctorat erhielt er im Jahr 1475 *).

Da er der Bürgerschaft zu Freiburg schon aus früherer Zeit vortheilhaft bekannt war, verwendete sich diese bei der Universität dahin, daß er (zu Matz) als Ordinarius in die theologische Facultät mit einem Gehalt von sechzig Gulden und eigenem Hause (wofür die Universität für das Jahr 4 fl. 4 Schilling Miethe zahlte) berufen wurde.

Am 19. April 1476 trat er bei seiner Facultät ein; am 31. Octob. d. J. wurde er auch zum Rector der Albertina gewählt.

Kaum war ein Jahr vorüber, so lernten ihn während der Badezeit einige Würzburger zu Baden (in der Markgrafschaft) kennen, und waren von seinen dortigen Vorträgen so entzückt, daß sie ihm zweihundert Goldgulden jährlich anboten, wenn er die Predigerstelle bei ihnen übernähme. Geiler war auch diesem Antrage nicht abgeneigt, und begab sich nach Basel, um seine, bis jetzt noch daselbst zurückgehaltene Bibliothek zu erheben. Hier wußte ihn jedoch der ausgezeichnete Senator von Straßburg Peter Schott dahin zu bestimmen, daß er, — da er die Kirchenkanzel jeder andern vorzog, — dieselbe in der Hauptstadt seiner Heimath (des Elsaßes) übernahm, die er auch dreiunddreißig Jahre mit größtem Ruhm und Erfolg versah.

Geiler hatte an diesem Scheideweg seines Lebens glücklich gewählt; er war nicht sowohl ein tiefer Denker, als ein charaktervoller und unerschrockener, des Lebens und seiner Zeit bis in das Kleinste kundiger, des Wortes vollkommen mächtiger, unwiderstehlicher Redner. In ihm war, bei tiefem reli-

*) Athenae rauricae, sive catalogus professorum Academiae Basiliensis. Pag. 4.

giösen Gefühle, classische Bildung und eine Fülle von Humor und Witz, wie nur selten vereinigt.

In dogmatischer Hinsicht erhebt er sich wenig über seine Vorgänger; rücksichtlich der Ablässe ist er zurückhaltend, sogar den eignen Gebrauch der heiligen Schrift findet er für den gemeinen Mann gefährlich.

Dagegen gewährt ihm seine Bekanntschaft mit dem Alterthum eine unbefangene Auffassung des menschlichen Wesens und der daraus hervorgehenden Verpflichtungen. „Der Mensch, sagt er, soll brauchen, was ihm noth ist, und so viel davon, als er im bescheidenen Maße bedarf. Das ist nicht ein Zeichen wahren geistigen Lebens, seinen Leib verachten; nicht dieser und mit ihm das Irdische ist an sich böse, sondern der Wille wird es, der sich ausschließlich dahin wendet."

„Die Mauern machen nicht das Kloster, dieses muß inwendig, in dem Herzen sein. Man kann leicht von Außen die Leute fliehen, sich der weltlichen Dinge und aller Anmuth und Kurzweil der Gesellschaft entschlagen; man hat doch noch weit hin zur wahren Abgeschiedenheit des Gemüthes. — Was ist Fasten an sich selbst? Ein Ding wie ein ander Ding, weder böse noch gut. Nur, wenn es aus der Tugend entspringt, hat es Werth; auch Almosen ohne Reue nimmt die Sünde nicht ab. — Wenn du betest, und eben so viel darum weißt, als die Paternoster-Ringlein, die du ziehst, so hast du schlecht gebetet; du giebst es unserm Herrgott dar, wie wenn man Geld hinzählt."

Nicht selten, besonders wenn er auf die Mönche zu sprechen kommt, steigert sich sein Vortrag zu einschneidender Bitterkeit: „Wenn du einen Mönch siehst, sagt er unter Anderm, so zeichne dich mit dem heiligen Kreuz; ist er schwarz, so ist er ein Teufel; ist er weiß, so ist er seine Mutter; ist er grau, so ist er ein Theil von Beiden."

Auch den Mißbrauch im Kirchenregiment, die vielen Dispensationen u. s. w. züchtigt er mit Schärfe und klagt darüber, daß das gegenwärtige Christenthum von dem ursprünglichen so weit abgewichen sei. „Unser Bischof Jesus Christus aber, — so predigte er im Jahr 1492 vor dem ihm wohlwollenden Kaiser Maximilian I., — wird Reformirer schicken, die schon mit ihren Bullen auf dem Wege sind. Ich werd es nicht erleben, aber Eurer Viele werdens sehen und erleben. Es muß brechen!“ Und im Jahr 1504 wieder vor Demselben: „Weil Papst, Kaiser, König und Bischof nicht reformiren wollen, so wird Gott Einen senden, der es thun muß und die gefallene Religion aufrichten. Ich wünschte den Tag zu erleben und sein Jünger zu sein, aber ich bin zu alt; Eurer Viele werdens erleben, bitt Euch, denket daran, was ich sag.“

In solcher Weise wurde allerdings von Geiler die Reformation schon vor der Reformation verkündet. „So viel ist gewiß, daß er zu den genialsten und gründlichsten Predigern des deutschen Volks gehört“ *).

4. Die zwei Dominikaner: Scholl und Grünwald. Georg Northofer.

Durch den unerwarteten Abgang Geilers, und bald darauf auch jenen seines Collegen Matz, befand sich die Universität Freiburg in großer Verlegenheit. Da eine Bewerbung in Heidelberg um einen theologischen Ordinarius (durch den Syndicus Johann Kugler) keinen günstigen Erfolg hatte, so sah man sich genöthigt, mit dem Prior des Predigerklosters

*) Ammonn, Leben, Lehren und Predigten Geilers von Keisersberg. Erlangen. 1826. — Hagen, a. a. O. S. 122. ff. u. s. w.

zu Freiburg, Doctor Balthasar Scholl, gebürtig aus Straßburg, Rücksprache zu nehmen, der auch auf den ihm gemachten Antrag eingieng.

Bei einem Gehalt von vierzig Gulden, Freiburger Münze, machte er sich auf ein Jahr verbindlich, jeden Werktag, den Donnerstag ausgenommen, eine Stunde über ein, auch auf den übrigen Universitäten übliches Lehrbuch vorzutragen, und sich in Disputirübungen und Prüfungen den Satzungen der Facultät gemäß zu halten. Am 4. März 1480 wurde er in die Matrikel der Universität eingetragen *) und eröffnete seine Vorlesungen am 25. April d. J. Er war der erste Ordensmann, der auf der Universität mit Gehalt lehrte **).

Auch übernahm er das auf ihn gefallene Decanat der theologischen Facultät; der damit verbundenen Beisitzerstelle im Rath der Universität wollte er sich aber (wahrscheinlich aus Ordensrücksichten) nicht unterziehen. Der Senat behielt also den hochbejahrten Pfeffer bei, beschloß aber zugleich: daß, wenn in einer Facultät nur ein einziger Doctor und dessen Halbjahr im Decanat vorüber wäre, er dieses neuerdings zu übernehmen hätte.

Uebrigens mochte die Universität mit Scholl nicht unzufrieden gewesen sein, denn er erhielt erst nach drei Jahren einen Nachfolger. Vielleicht war es sein Orden weniger; er wurde nämlich nach Konstanz versetzt und zeigte bei einer spätern Erkundigung keine Lust mehr, zu seiner Lehrkanzel zurückzukehren.

Sein Nachfolger, Kaspar Grünwald, wurde um das Jahr 1455 zu Kolmar geboren. Auch er trat in den Pre-

*) „Frater *Balthasar Scholl* de Argentina, sacrae paginae Professor. Ord. Praedicatorum."

**) „Primus fuit inter religiosos, ab Universitate conductus pro stipendio." Acta fac. theol.

digerorden und wurde zum Lector der Theologie für seine Ordensbrüder ernannt. Er strebte jedoch weiter, und ließ sich am 17. Juli 1481 bei der Universität in die Matrikel eintragen *). Bald nachher wurde er Baccalaureus der Theologie und schon als solcher am 25. Mai 1483 von der Universität als Lector der Theologie (der jedoch bald darauf Licenziat und Doctor wurde), mit einem Gehalt von 40 Gulden angestellt. Im Jahr 1486 trat er auch an Pfeffers Stelle in den Rath der Universität ein, und wurde den 30. April 1488 zu deren Rector erwählt.

Diese Auszeichnungen verfehlten nicht, den Neid von Ordensbrüdern zu wecken. Als daher der Grünwald gewogene Prior seines Convents abwesend war und ein Andrer dessen Stelle einnahm, plagte dieser den Ordinarius der theologischen Facultät so sehr, daß er sogar vom Besuche der Universität, für welche er noch andere Geschäfte besorgte, abgehalten wurde. Erst die Ankunft des Provinzials der Dominikaner verbesserte, auf die von der Universität erhobene Beschwerde, Grünwalds Stellung **).

Ehe er sein Rectorat niederlegte, machte er der Universität Vorstellungen über seine vielen Arbeiten und seine geringe Besoldung. „Nirgends, sagte er, müsse ein Ordinarius täglich Vorlesungen halten; dabei habe er den geringsten Gehalt.“ Man versprach ihm statt vierzig, zweiund-

---

*) „Religiosus vir, *Gaspar Grünwald* de Columbaria, Theologiae lector. Ord. Praed.“

**) 5. Aug. 1486. «Conclusum, ut Universitas vadat ad Superiorem Praedicatorum eo adventante, et proponat negotium factum cum Doctore ordinario sacrae Theologiae, et petat: ut digne emendet illum antiquum Georgium Rot, qui dixit se Priorem fuisse, et ad cujus instantiam detentus fuit Doctor.» Prot. Sen. acad.

fünfzig Gulden, auf jede Woche einen; doch bleibe zur wechselseitigen Abkündung eine halbjährige Frist bedungen.

Gegenseitig kam unterm 17. Mai 1490 bei dem Senat die Klage ein: Grünwald sei nicht fleißig genug in seinem Amt, er vernachlässige öfter seine Lehrstunden, oder lasse sie, um die Zeit auszufüllen, durch einen Andern halten; zudem lese er, — was hier, als die neue Zeitrichtung bezeichnend, sehr bemerkenswerth ist, — nicht über den biblischen Text, sondern nur über die Summa des hl. Thomas von Aquin. Die Universität beschloß hierauf, die Sache näher zu untersuchen und sodann erst Grünwald zur Rede zu stellen. Letzteres geschah auch wirklich zehn Tage später mit aller Schonung, wobei diesem Lehrer die paulinischen Briefe zugewiesen wurden, zu deren Auslegung er den Stoff aus den Kirchenlehrern sammeln möge *).

Grünwald versprach zwar, sich dem Verlangen der Universität gemäß zu halten; aber schon am 19. Aug. d. J. (1490) erklärte er dem Rector, die Universität möge sich nach einem andern Lehrer für seine Stelle umsehen, indem er nicht mehr länger als von diesem Tage an ein halbes Jahr dieselbe zu verwalten gesinnt sei.

Wirklich erschien er auch am 9. Febr. 1491 im Senat,

---

*) 27. Maji 1490. »Quia pervenit notabiliter ad Universitatem, quod D. Ordinarius in Theologia non legat textualem materiam in ordinaria lectione, sed interdum se absentet etc. etc. — Placuit, quod ponatur ad verbum et in illis omnibus se emendet; cum pietate hortetur, quia universitas illa amplius nec vellet nec posset tolerare. Et ita factum, et obtulit se Ordinarius ad legendum secundum mentem Universitatis. Pro ordinaria lectione debet legere epistolas Pauli, et super illas ex doctoribus colligere materiam. Est statuta hora septima, ut possint scholares ejusdem facultatis visitare etiam jus canonicum.« Prot. Sen. acad.

und brachte mit demselben, zu beiderseitiger Zufriedenheit, seinen rückständigen Gehalt in Ordnung. Nach dieser Abgabe seines Lehramts blieb er nichts destoweniger noch im Rath der theologischen Facultät, und versah sogar in den Jahren 1494 und 1498 das Decanat derselben.

Dieses ist um so auffallender, da er bereits den 17. Juni 1492 von dem damaligen General des Dominicaner-Ordens, Joachim Turrianus, für die Bisthümer Straßburg, Basel und Konstanz zum Ketzerrichter mit unbedingter Vollmacht ernannt worden war *).

Während des Jahrs 1498 wurde er zum Bischof von Ascalon und Bethlehem (in **partibus**) und Weihbischof zu Würzburg geweiht. Er starb den 31. Octbr. 1512 und wurde im Kloster seines Ordens zu Würzburg begraben.

Grünwalds Nachfolger als Ordinarius der theologischen Facultät wurde Georg Northofer **), von dürftigen Eltern zu Northofen in Schwaben, im Jahr 1456 geboren. Er hatte mit schwerer Armuth gerungen, bis er endlich zu Tübingen die Magisterwürde in der Artistenfacultät, und zwar mit Auszeichnung erhielt.

---

*) Solches geht aus den Regesten dieses Ordensgenerals mit Folgendem hervor: „P. M. *Caspar Grünwald*, conventus Friburgensis, fit Inquisitor haereticae pravitatis in Dioecesibus Argentinen. Basileen. et Constantiensi, cum plenaria potestate, die 17. Junii. Romae 1492."

Steillfried, Ord. Praed. Ephemerides Dominicano sacrae. Tom. II. Dilingae 1692. Pag. 867.

**) Mittheilungen zu dessen Biographie lieferte Dr. Weick in dem, von ihm mehrere Jahre hindurch redigirten Unterhaltungsblatt der Stadt Freiburg. Die von demselben zugleich angekündeten: „Beiträge zur Geschichte der Stadt und Universität Freiburg", sind niemals erschienen.

Im Jahr 1487 kam er nach Freiburg, wurde den 13. Mai d. J. in die Matrikel der Universität eingetragen *), schon den 20. Sept. d. J. zum Vorstand einer Burse (Conventor) ernannt, und den 13. Nov. in den Rath der Artistenfacultät, so wie den 24. Jan. des folgenden Jahrs in jenen der Universität aufgenommen.

Am 30. April 1489 wurde er Decan seiner Facultät. Er hatte bisher zwei Jahre lang die Mathematik gelehrt, wofür ihm die Universität unterm 17. Aug. d. J. für jedes Jahr fünfzehn Gulden zuerkannte. Als nun auch die Verbesserung der Statuten seiner Facultät zur Sprache kam, wurde Northofer unter die vier Mitglieder gewählt, welche darüber Bericht erstatteten. Vorzüglich durch ihn erhielt jetzt die Lehrmethode der Realisten in Freiburg das Uebergewicht **).

Am 7. Septbr. 1490 stellte er die Bitte, sich auch, ohne die höhern Weihen, um das Baccalaureat in der Theologie bewerben zu dürfen; was man ihm unter der Voraussetzung zugestand, daß es auch auf den Universitäten zu Paris, Heidelberg und Mainz erlaubt werde.

---

*) „*Georgius Northofer* ex Northofen, Constant. Dioeces. artium Magister Tubingensis."

**) „Novam Doctoris subtilis sectam hic plantavit et rigavit, incrementum autem dedit Deus. Nam ex ea palaestra, velut ex equo trojano, doctissimi prodiere viri, ejus instituto, eruditione atque doctrina imbuti ac suffarcinati. Quamvis autem Scoti dogmata optime calluerit, medullitus intellexerit, non tamen adeo ad pisum erat adfectus, ut aliorum opinationes posthaberet. Quinimo irrefragabilis D. Alexander de Ales fuit ei apprime familiaris; Doctoris S. Thomae scriptitamenta egregie veneratus est; seraphici item Doctoris scriptionibus maximopere laetabatur, ut auditores testes estis, cum publicitus eum profiteretur."

Joannis Eckii Theologi, felicis studii Auripolitani Vicecancellarii et Canonici Eistettensis orationes quatuor. Augustae 1513.

Da Grünwald bereits abgedankt hatte, so verwendete sich Northofer um dessen Stelle und erhielt, — seit dem 10. Febr. 1491 Doctor der Theologie *), — solche auch den 25. d. M. auf zwei Jahre, mit einem jährlichen Gehalt von sechzig Gulden. Dabei wurde ausdrücklich bedungen, daß er täglich und unmittelbar über den Bibeltext lesen solle. Zu gleicher Zeit wurde noch ein zweiter Ordinarius der Theologie aufgestellt.

Nichts desto weniger blieb Northofer auch noch als Collegiat in der Artistenfacultät. Er prüfte am 30. April d. J. (1491) diejenigen, welche sich um das Baccalaureat darin bewarben; an welchem Tag er zugleich von der Universität zu ihrem Rector gewählt wurde. Als solcher drang er unterm 9. Mai bei seinem Collegen auf lebenslängliche Sicherung seiner theologischen Lehrstelle durch eine Signatur des römischen Königs (Maximilian I.), welche er auch erhielt und worauf er seine Collegiatur bei den Artisten niederlegte.

Im Sommer 1492 brach in Freiburg eine pestartige Seuche aus, die Vorlesungen an der Universität wurden deßhalb unterbrochen und schon war man entschlossen, die Anstalt nach Rheinfelden zu verlegen, als das Uebel nach und nach sich verminderte und endlich 1494 gänzlich aufhörte. Da es indeß unter diesen unglücklichen Verhältnissen nicht immer möglich war, alle Professoren zusammen zu rufen, und deßwegen manche wichtige Geschäfte unerledigt blieben, so traf die Universität den 5. Januar 1495 die Anordnung: daß dem jeweiligen Rector jedesmal vier Räthe an die Seite gegeben wurden, welche mit ihm alle Geschäfte zu besorgen hatten, und von denen bei einer jeden Rectorswahl immer zwei wieder austraten. Georg Northofer war der erste unter

*) „Doctor *Georgius Northofer*, Lector ordinarius viae realium, promotus hic in Doctorem anno 1491 die 10. Febr." Act. facult. theol.

den vier ersten Senatoren, deren Nachfolger mit dem Rector und den Decanen der vier Facultäten unter dem Namen: «**Rector et regentes**» bis auf 1767 die Universität regierten *).

Im Jahr 1495 starb, nebst dem hochbetagten ersten Lehrer der Albertina in der theologischen Facultät, Johann Pfeffer, auch Professor Rothpletz von Villingen und machte in seinem Testament der Hochschule seinen ganzen Büchervorrath zum Geschenk. Zur Uebernahme desselben und zur passenden Aufstellung wurde Northofer mit einigen Andern beauftragt. Allein da fehlte es vor Allem an dem nöthigen Gebäude, um die Bücher aufbewahren zu können. Northofer, der in der Folge auch die seinigen der Universität hinterließ, machte schon damals den Vorschlag, ein eignes Haus zu kaufen, um ihre Bibliothek an einen sichern Ort und nach

---

*) 5 Jan. 1495. «Conclusum — in rectoratu — *Nicolai Locher*, quod deinceps futuris temporibus debent esse *quatuor Assessores* et *Condeputati Rectori* pro tempore, qui secum judicialiter discernant singulis Sabbathis diebus, nisi fuerit dies celebris, si saltem aliquid expediendum venerit; et etiam quod sint sibi adjutores pro executione statutorum Universitatis et observantia eorumdem, atque pro aliis causis emergentibus quibuscunque. — Et in omni mutatione Rectoratus debent duo antiqui manere, et duo novi eligi; ita, quod talis numerus quaternarius per quatuor facultates semper servetur. Quare presenti quoque in rectoratu electi sunt: Dni Doctores Georgius Northofer, Udalricus Kraft, Johannes Widmann et Dns Licenciatus Zurzach.»

«In praesenti etiam concordi concluso Universitatis praesentes fuerunt: quatuor praememorati deputati; item Dns Licenciatus *Sigismundus*, Magister *Martinus* Decanus facultatis artisticae, Dns Licent. *Frödler*, Mag. *Heinricus Koler*, Mag. *Joh. Rossnagel* et Mag. *Joh. de Rotwila* dictae Universitatis Regentes. Et Dni Doctores *Joh. Knapp* et *Joh. Odernheim* etiam vocati, absentes fuere licentia petita tamen non obtenta.» Prot. Senat. acad.

einer zweckmäßigen und zugleich gefälligen Ordnung aufstellen zu können. Es mag wohl an den nöthigen Mitteln gefehlt haben; aber dem Umstande, daß dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, ist es zuzuschreiben, daß so viele seltene Werke und typographische Alterthümer fast dreihundert Jahre in finstern Kellern und feuchten Orten modern mußten, bis ihnen endlich 1783 ein ehrenvoller Platz in dem gegenwärtigen geräumigen Gebäude angewiesen wurde, dessen Aeußeres eben so freundlich, als schön und zweckmäßig die innere Einrichtung ist.

Da nun auch im Jahr 1495 Northofers College, Tillmann Limberger, von der Universität abgieng, erhielt jener unterm 16. Octbr. d. J. den Auftrag, sich um einen andern tüchtigen Lehrer umzusehen, welchem eine theologische Kanzel anvertraut werden könnte.

Northofer selbst wurde den 31. Octbr. d. J. das zweitemal zum Rector erwählt *) und blieb auch Prorector, als im folgenden Curse das Rectorat an den Markgrafen Karl von Baden übergieng.

Seine Amtsführung wurde durch mehrfache Zerwürfnisse mit der Stadt (meistens wegen Einsetzung von Angehörigen der Universität gegen die Privilegien derselben) in einem solchen Grade erschwert, daß der Senat damit umgieng, sich höchsten Orts um einen andern Sitz zu bewerben, wo die Universität mehr Schutz und Gerechtigkeit gegen solche Eingriffe finden möchte **).

---

*) „Assessores ejus in Consistorio: Doctor *Joh. Knapp*, Doctor *Sigismundus Krützer*, Doctor *Joh. Widmann* in Medicinis et Licenciatus *Joh. de Zurzach*. Consiliarii vero Doct. *Sigism. Krützer* tanquam antiquus Rector et *Licentiatus Zurzach*." Prot. Sen. acad.

**) 26. Jun. 1496. „Fuit etiam conclusum, quod Universitas deberet laborare apud Regem, quod consentiret Universitati, ut se transferre posset ad alium locum in finem, ut illas et alias injurias,

Freiburgs Bürger, — ihr eigenes Interesse erkennend, — ließen es jedoch nicht zum äußersten kommen, besonders da Kaiser Maximilian, dieser große Freund und Beförderer der Wissenschaften, bald darauf selbst nach Freiburg kam, und somit zu erwarten stand, daß er dem dringenden Ansuchen der Hochschule im Interesse der Wissenschaft entsprechen werde. Er hatte nämlich auf den Herbst des Jahrs 1497 (29. Septbr.) einen Reichstag nach Freiburg ausgeschrieben, der aber erst im Sommer des folgenden Jahrs zu Stande kam; bei welcher Veranlassung eine Menge Fürsten und Herren des Reichs theils persönlich erschienen, theils durch Gesandtschaften vertreten wurden *).

Bei seiner feierlichen Ankunft, am 18. Juni 1498, überreichte die Universität einen Wagen mit Haber und einen andern mit vorzüglichem Landwein, und der Kaiserin ein großes Gefäß von Silber und reich vergoldet, zum Geschenke. Zugleich veranstaltete dieselbe zur Verherrlichung der Anwesenheit des Reichshaupts mehrere feierliche Disputationen und rednerische Uebungen. Bei einigen derselben, welche in Gegenwart des Reichserzkanzlers Bertold von Henneberg, des Bischofs von Worms, Johann von Dalberg und andrer hohen Personen gehalten wurden, erwarb sich vorzugsweise Northofer solchen Ruhm, daß sein Name und durch ihn der Ruhm der Universität weit umher verbreitet wurde.

Den wissenschaftlichen Fortschritten der literarischen Anstalt trat die pestartige Seuche, welche fast das ganze Jahr

per Cives factas, tute, jure et justitia melioribus posset prosequi.« Prot. Sen. acad

*) Schreiber, Maximilian I. auf dem Reichstag zu Freiburg im Jahr 1498. In den Festreden zur Säcularfeier der Geburt des Großherzogs Karl Friedrich von Baden. Freib. 1828.

1501 in Freiburg wüthete, hindernd entgegen. Die Universität hatte bereits den Ordinarius der Theologie, Dr. Martin Mölfeld, durch den Tod verloren, und da dieselbe Gefahr noch mehrere andere Mitglieder bedrohte, so flüchtete sie nach Rheinfelden, von wo sie erst im Herbst des folgenden Jahrs wieder zurückkehrte. Abgesehen von den Nachtheilen für die geistigen Interessen brachte diese Entfernung von Freiburg, im Verein mit mancherlei andern ungünstigen Zeitverhältnissen, den Rechten, Gütern und Gefällen der Hochschule solchen Schaden, daß diese nicht selten in dem Fall war, den Professoren die Gehalte nicht auszahlen zu können. Um dieser Verlegenheit für die Zukunft vorzubeugen und überhaupt in die Leitung der Geschäfte mehr Einheit und Nachdruck zu bringen, wurden im Jahr 1504 Northofer, Kolherr und der Licenziat Sutor von Zurzach dazu gewählt, mit dem Syndikus alle ökonomischen Angelegenheiten der Universität zu besorgen. Ohne Zustimmung dieser Commission durften fortan keine Ausgaben gemacht werden. Dieß ist die erste Spur der bis auf den heutigen Tag fortbestehenden akademischen Wirthschafts-Deputation.

In dem gleichen Jahr 1504 setzte ein Ereigniß alle Gemüther in Bewegung. Die kaiserlichen Soldaten hatten in dem Krieg gegen den Pfalzgrafen am Rhein einen reichen Juden gefangen und für seine Freilassung eine große Summe Geld gefodert. Der Jude, welcher das Lösegeld nicht sofort aufzubringen vermochte, gab seinen damals noch minderjährigen Sohn als Geisel, mit der Bedingung: daß derselbe dem Vater wieder zurückgestellt werde, sobald die Bezahlung erfolgt sei. Der Sohn wurde nach Freiburg gebracht, wo er sich zum Christenthum bekannte und getauft werden wollte. Das Verlangen des Jünglings gab zu einem heftigen Streite Veranlassung. Es ward nämlich die Frage aufgeworfen:

ob es erlaubt sei, einen noch minderjährigen Sohn gegen den Willen seines Vaters, besonders da der abgeschlossene Vertrag desselben mit den Soldaten entgegen stehe, zur Taufe zuzulassen? Angesehene Gelehrte verneinten die Frage, weil der Vater, sobald er das Lösegeld entrichtet habe, seinen Sohn dem Vertrage gemäß zurückzunehmen berechtigt sei, und zwar so, wie er ihn übergeben habe, nämlich als Jude. Dieser Meinung stimmten ganz besonders die Soldaten bei, weil sie fürchteten, der Vater werde seinen Sohn, wenn er Christ geworden, nicht mehr auslösen wollen und sie also um das Lösegeld kommen. Eine andere Ansicht behauptete dagegen, daß man dem Jüngling auf sein Verlangen die Taufe auch gegen den Willen des Vaters ertheilen und ihn dem letztern nach erlegtem Lösegeld unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen, aber nicht unbedingt und ungetauft, zurückgeben müsse. An der Spitze der Vertheidiger dieser letztern Ansicht stand der Professor Northofer. Er machte, da diese Streitsache die allgemeine Theilnahme erregt hatte und die Soldaten wegen des Lösegeldes gewaltigen Lärm verursachten, seine Grundsätze öffentlich bekannt und vertheidigte sie nach damaliger Sitte in einer feierlichen Disputation, woraus er als Sieger hervorgieng *).

---

*) »Conclusiones, quas solemnis vir, Doctor *Georgius Northofer*, in campo literario sustinuit, glorioseque quamvis acerrime confligebatur, evicit, haec sunt:

I. Conclusio: Princeps, et quilibet Judaeorum Superior, non solum potest, imo debet, cum cautela bona, Judaeorum parvulos facere baptizari.

II. Conclusio: Non solum Princeps, — sed et quilibet bonus Christianus potest et debet, in casu, parvulum Judaei et Infidelis, invitis parentibus baptizare.

Corollarium 1. Si quis juvenem Judaei filium, hic existentem,

Auch der Jurist Zasius, obgleich er, nach eignem Geständnisse, anfangs schwankte *), schloß sich dieser Ansicht an und vertheidigte dieselbe in seiner ersten Druckschrift: „de Judaeorum parvulis baptisandis," worin er nicht nur Northofers Sätze wörtlich aufnahm, sondern auch seine ganze Durchführung von demselben genehmigen ließ **). Auch Wim-

patri Judaeo absolute restitueret, infideli non esset melior; imo homicida esset multo deterior.

Coroll. 2. Nec pactum quodcunque, cum Judaeo de restituendo sic initum, est obligatorium. Imo contrarium hujus corollarii facere esset frivolum.

Coroll. 3. Posset tamen iste parvulus, cum certae recuperationis cautela, licite patri restitui.

Coroll. 4. Principes inter Christianos, tot sustinentes Judaeos, praecipue usurarios publicos, male faciunt.

III. Conclusio: Etsi adulti non sint simpliciter ad baptismum suscipiendum compellendi; attamen minis et terroribus, seu coactione conditionata cogi possunt.

Corollarium 1. Princeps Bohemos ad legem Christi servandam licite compellere, nedum potest, imo debet et tenetur.

Coroll. 2. Si Turci Christianos non turbarent, nec vi aliquid eorum detinuerent, ad legem Christi servandam, simpliciter et absolute compellendi non essent."

*) „Ego cum in tanta diversitate, quid sequerer, principio fluctuarem etc."

**) „Exhibitus est mihi Georgio Northofer — — ab egregio et spectatissimo viro Udalrico Zasio, legum doctore tractatus praesens: de baptizandis Judaeorum filiis, per eum editus, petitione accedente, eundem tractatum, si mihi videretur probabilis, subscriptione mea corroborarem etc."

Die Druckschrift von Zasius erschien, mit einer Widmung an den Stadtpfarrer zu Freiburg und Canonicus zum jungen St. Peter, nachmals Weihbischof zu Straßburg, Dr. Heinrich Kolherr, im Jahr 1508 zu Straßburg bei Grüninger.

pheling und **Geiler**, — was für diese Männer und die damalige Zeit bemerkenswerth ist, — stimmten bei *).

Münsterpfarrer **Heinrich Kolherr** **) taufte nun den jungen Proselyten mit großer Feierlichkeit in der Münsterkirche zu Freiburg, nahm ihn, da er nicht mehr zu seinem Vater zurückkehren konnte, in sein Haus auf und erzog ihn auf eigne Kosten.

---

*) **Wimpheling** ist sogar in einem Briefe an Zasius der Ansicht: wenn es viele so glaubenseifrige Männer gäbe, wie Northofer und er, so würde es mit Türken und Juden bald ein Ende haben. „Vellem ego, multos esse Doctoris Georgii et tui similes, qui tantum haberent fidei nostrae zelum; sperarem, propediem illam amplificari et tandem impurissimos etiam Turcas, nedum Judaeos suppressum iri posse."

Auch diese Stelle kann als Beleg dafür dienen, wie man noch damals päpstliche Geschäftsformeln in Betreff der Verbreitung des Glaubens (ut fides catholica dilatetur etc.), wovon oben die Rede war, aufzufassen pflegte.

**) Derselbe ist unterm 24. Mai 1477 in die Matrikel der Universität eingetragen: „*Heinricus Koler* de nova civitate, Herbipolensis dioecesis." Im Jahr 1481 wurde er Magister und Ordinarius in der Artistenfacultät, später auch Decan derselben; im Jahr 1490 zum erstenmal Rector, welche Stelle er bis 1513 inclus. siebenmal bekleidete.

Nach Kerer's Abgang (1493) erhielt er auch die Stelle als Pfarrrector am Münster zu Freiburg, wo er sich, wie ihm Zasius nachrühmt, durch die Abschaffung der: „absurda quondam auctionum nundinatio", verdient machte. Da nämlich die Bürgerschaft dem Münster (zu Förderung seines Baus) das Fallrecht zugestanden hatte, und das beste Kleidungsstück jedes Verstorbenen der Kirche anheimfiel; so wurden solche Kleider in der Kirche selbst aufgehängt, und zeitweise von öffentlichen Ausrufern versteigert. Unter Kolherr wurde diese Sitte abgeschafft und eine Geldtaxe (der Leibfall genannt) dafür eingeführt. Derselbe war zugleich Doctor des Kirchenrechts und Stiftsherr zum jungen St. Peter zu Straßburg.

Eine neue Bewegung brachte das Jahr 1508. Professor Northofer war zum fünftenmal als Rector gewählt worden, ohne Zweifel aus Rücksicht auf die damaligen schwierigen Verhältnisse, die einen Mann von Einsicht, Erfahrung und Kraft erfoderten. Es waren nämlich zwischen den Studenten und der damals in Freiburg garnisonirenden Reiterschaar lebhafte Zwistigkeiten entstanden, die durch den wilden Trotz der Krieger und den jugendlichen, nicht immer wohlgeordneten Freiheitssinn der Musensöhne täglich neue Nahrung erhielten. Bei den stets sich wiederholenden Neckereien der Soldaten und Studenten erhielt durch einen unglücklichen Zufall ein adelicher Priester, Gaudenz von Blumeneck *), eine Schußwunde, ohne daß der Thäter bekannt wurde. Die Familie, welche den Verdacht auf die Studenten warf, foderte von dem Rector Genugthuung und Bestrafung der Thäter. Es ward eine Commission ernannt, welche die Sache untersuchen und insbesondere die Anzeigen gegen die Studenten in dem Hause der Familie Blumeneck aufnehmen sollte. Allein außer der Thatsache der Verwundung ergab sich kein näheres Resultat und der Rector erhielt weiter nichts als eine allgemeine Anklage, so daß er auf keine Weise berechtigt war, auf die verlangte Genugthuung zu sprechen, zumal fast eben so gut behauptet werden konnte, die Verwundung sei durch einen Soldaten geschehen. Der Bruder des Verwundeten, Hans Jörg von Blumeneck, mochte indeß Northofers Verfahrungsweise für bösen Willen halten und schickte deß-

*) Während des Rectorats des Markgrafen Karl von Baden im Jahr 1496, findet sich dieser Blumeneck zugleich mit seinem Bruder, in die Matrikel der Universität eingetragen: „*Johannes Gaudentius de Blomnegk*, canonicus ecclesiae Basiliensis. *Johannes Georius de Blomnegk*, nobilis. 26. Octobr."

halb der Universität folgenden Drohbrief zu: „Rekter! ich wil von Uech, und von der uneversedet ein wissen haben, ob ir, die meinen Bruoder die Schmagheit don hand, ob ir sy us der statt gelassen hand, oder ir sy gefangen hend, deſ wil ich von Ych ein verschrieben antwurt bi diesem Boten haben. Darnach wil ich miner guoten gesellen rad da übe haben. Datum an sanc Ogschwalt Tag, da man zalt tusend fünfhundert und **VIII**. iar. Hans jerg von Blumeneck."

Der Senat legte diesen Brief dem Landvogt, Wolfgang Grafen von Fürstenberg, vor, der einstweilen den Blumeneck'schen Frieden gebot, und ihnen das Recht vorschlug.

Unterdessen hatte Northofer den Juristen Angelus von Vesuzio zu seinem Amtsnachfolger, unter welchem die kaum erloschene Zwietracht mit größerer Heftigkeit ausbrach. Der Commandant der in Freiburg garnisonirenden Reiter, Oberweinmar, machte einen Angriff auf die versammelten Studenten und suchte sie auseinander zu sprengen. Dafür verstümmelten sie seine „Rittbuben." Den 3. März 1509 überfiel Oberweinmar selbst den Universitäts-Pedell rückwärts und verwundete ihn gefährlich. Der Auflauf wurde fürchterlich. Die Soldaten rückten vor das Collegium, wo eben jetzt die Professoren ihre Vorlesungen hielten und würden es in ihrer Wuth erstürmt haben, wenn nicht die Stadtobrigkeit zu Hülfe gekommen wäre. Es wurden die Sturmglocken geläutet und die Zünfte eiligst aufgeboten. Am 12. März wurde endlich Friede geboten; den beide Theile ernstlich angelobten. Drei der heftigsten Studenten erhielten Hausarrest, nämlich: Siegmund von Liebenstein, Wolfgang von Affenstein und Jakob Eßlinger von Emmendingen. Allein diese brachen ihr Wort, verließen den Ort ihres Arrestes, überfielen den Reiteroffizier Waydegg und verwundeten ihn so sehr, daß er den folgenden Tag starb. Der Haß der Soldaten und der mit ihnen ver-

bundenen Blumeneck'schen Familie kannte nun keine Grenzen mehr und der Exrector Northofer, dem die erstern noch immer alten Groll wegen des entgangenen Lösegeldes nachtrugen, wurde das unglückliche Opfer desselben.

Gaudenz von Blumeneck, der indessen auf dem Schloß Landeck von seiner Wunde vollkommen genesen war, eilte voll Rache nach Freiburg zurück. Den 16. April zwischen 12 und 1 Uhr überfiel er den nichts Arges ahnenden Professor, da er eben aus seinem Collegium nach Hause gieng, auf öffentlicher Straße und mordete ihn meuchlings vor seiner eigenen Wohnung. Noch im Tode betete Northofer für seinen Mörder und starb, nachdem er 53 Jahre und 4 Monate gelebt und 22 Jahre als erster Professor der Theologie an der Albertina gelehrt hatte. Dankbar begleitete sie seine Leiche in feierlichem Zuge und wiederholte das fromme Andenken an einen Mann, den sie in ihrer Bittschrift an den Kaiser eines ihrer vorzüglichsten Häupter nennt, noch lange nachher jährlich an dem Tage seiner Ermordung. Johann Eck wurde von dem Senat mit der Trauerrede beauftragt *). Wenn die Universität auf diese Weise das Andenken

---

*) Sie befindet sich in: *Joannis Eckii* Theologi, felicis studii Auripolitani Vicecancellarii et Canonici Eistettensis, orationes quatuor. Augustae. 1513.

Auch verfaßte Eckius Namens der Zuhörer für ihren hingeschiedenen Lehrer folgende Grabschrift:

Θεῷ δόξα.

Georgio Northofer de Northofen Theologo clarissimo, quod subtilis Doctoris placita huic Archigymnasio invexerit, atque annos XXII non sine magno profectu cathedram Theologicam rexerit, studiosa cohors Friburgensis, Patri optimo et de se bene merito posuit. Vixit ann III et L, menses IIII. Obiit Caesar. Maximilian. imperante, Anno Salutis MDIX.

eines ihrer Mitglieder nach Verdienst würdigte, so hatte sie noch mehr die Pflicht, sich gegen ähnliche Angriffe sicher zu stellen und auf die Bestrafung des Thäters zu dringen. Sie bewirkte auch wirklich bei dem Landvogt, dem Markgrafen von Baden und selbst bei dem Kaiser Verhaftbefehle gegen Gaudenz von Blumeneck, der sich nach der That in die Freiung (das Asyl) des deutschen Hauses zu Freiburg und von da nach Ettenheim geflüchtet hatte, und von dort neue Drohungen gegen den Senat ausstieß. Allein diese Befehle blieben ohne Erfolg, theils des Schutzes wegen, den ihm der Adel und das Militär gewährten, theils wegen der Streitigkeiten mit dem Bischof von Konstanz, welcher den Verbrecher als einen Geistlichen vor sein Gericht foderte.

Hauptsächlich aber war es Blumenecks Freunden gelungen, die Universität zu verdächtigen und dieselbe bei der Untersuchung der auf Blumeneck und Landeck gemachten Angriffe in ein gehässiges Licht zu setzen und dadurch den Arm der Gerechtigkeit, der damals eben nicht weit reichte, zu lähmen. Kaiser Maximilian kam 1511 wieder nach Freiburg, wohin er einen neuen Reichstag beschieden hatte, er bestimmte der Universität auf ihre wiederholte Vorstellung einen Gerichtstag in Breisach; allein auch dieser wie noch ein zweiter Termin ging durch den Einfluß der mächtigen Gegner ohne Erfolg vorüber, so daß der Kaiser sich endlich das Erkenntniß in dieser Sache, so wie den Zeitpunkt, wann er sie vornehmen werde, selbst vorbehielt. Dieser Zeitpunkt ist jedoch nie erschienen *).

*) Offenbar hätte die Universität sogleich energisch einschreiten sollen, wie Zasius selbst in einem Briefe an den damaligen Rector Kolherr, vom 17. Nov. 1510 aus Breisach andeutet. Er sagt darin unter Anderm: »Regentium nemo, ne quidem vestigium in Brisaco est. Landvogt (ita oportet scribere, quia habemur ridiculo) in Franciam, Ru-

5. Tilmann Limperger. Martin Mölfeld. Johannes Brisgoicus.

Tilmann (*Telamonius*) Limperger *) wurde zu Mainz um das Jahr 1455 geboren und trat daselbst frühzeitig in den Eremitenorden des hl. Augustin, in welchem er auch, nach vollendetem Noviziat, die höhern Studien anfieng.

Der Ordenssitte gemäß wurde er im Jahr 1477 auswärts und zwar nach London geschickt, um in dem dortigen Convent die philosophischen Studien zu vollenden. Da er jedoch das Klima von England nicht ertragen konnte, wurde er wieder nach Mainz zurückberufen, wo er auch an der dortigen Universität die Magisterwürde erhielt.

Zum Behuf theologischer Studien begab er sich nach Bologna, wurde jedoch schon im Jahr 1482 zweiter Lector in seinem Ordenskloster zu Straßburg, wo er auch die Predigerstelle erhielt, welche er mit Beifall verwaltete.

Um das Jahr 1487 kam er in das Augustinerkloster zu Freiburg, wo er sich zugleich in die Universitätsmatrikel unterm 5. August d. J. eintragen ließ **).

---

dolph Blumenegg Constantiam abiisse fertur. Aulicorum scribarum vulgus cum Caesare est. Solus Oberwinmar in Brisaco exspectat, nescio quem tertium Catonem. Suspicor, ita forte conclusum, ut Marschalk credo, stabuli, qui adhuc in Brisaco est, nostram causam audiat. Dii meliora! Male nobiscum, quod Nebuloni non in *tempore* fuit responsum. Quod tamen fieri non potuit nec ego fecissem, quis enim ad haec portenta improvisus responderet? Sed quia ita receditur, timeo, aures esse a Capitaneo nobilibus impletas. etc. etc."

*) *P. Antonini Höhn* Chronologia Provinciae Rheno — Suevicae Eremitarum Augustinianorum. Wirceburgi. 1744

**) Frater *Tielmannus* de Maguntia, artium Magister Maguntinensis, Baccalaureus sacrae Theologiae Universitatis Bononiensis.

Hier überarbeitete er die Commentarien seines Ordensgenerals, Ambrosius von Cora, über die Regel des hl. Augustin, und ließ sie zu Straßburg drucken *); inzwischen (1489) war er auch in seinem Kloster zum Prior gewählt worden.

Als Grünwald im Jahr 1491 seinen Lehrstuhl an der Universität aufgab und Northofer dessen Stelle erhielt, stellte die Universität zu gleicher Zeit den Prior Limperger als zweiten Ordinarius der Theologie mit dreißig Gulden Gehalt und der Verbindlichkeit an, jede Woche vier Vorlesungen zu halten. Es geschah dieses am 25. Febr. (d. J.), nachdem er am 11. d. M., gemeinschaftlich mit seinem Collegen, die theologische Licenz und Doctorwürde erlangt hatte. Auch in den Rath der Facultät wurden Beide im nämlichen Jahr aufgenommen.

Doch legte er schon am 7. Aug. 1492 sein Lehramt wieder in die Hände der Universität nieder, nachdem er das Jahr zuvor zum Provinzial der Oberrheinischen Kirchenprovinz war ernannt worden; welche Stelle er wieder zwei Jahre später mit jener des Regens und ersten Lectors seines Ordens, auf dessen allgemeiner Lehranstalt zu Straßburg vertauschte.

Als im Jahr 1498 sein ehemaliger Ordensbruder und damaliger Weihbischof zu Basel, Nikolaus Frieß von Mühlhausen, starb, wurde Limperger sofort zu dieser Stelle berufen; als der sechste und letzte Augustiner-Suffragan der Bischöfe von Basel von 1295 bis 1525 **).

Er ging noch im Spätjahr 1498 nach Rom, wurde Titularbischof von Tripolis und am letzten Tag dieses Jahrs

*) Canones Aurelii Augustini juxta triplicem, quam edidit regulam, omni statui modum vivendi praestantes. (J. F.) Argentinae apud Mart. Schott. 1490.

**) Lutz, Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung der kirchlichen Reformation zu Basel. 1814. S. 79.

geweiht. Im Jahr 1522 weihte er gegenseitig den berühmten Geschichtschreiber der Schweiz und des Konstanzer-Conciliums, Johann Stumpf, zum Priester *).

Als Oekolampadius im Jahr 1523 zum zweitenmal nach Basel kam, sprach sich, nebst einem großen Theil der Bürgerschaft, auch der Weihbischof und Domprediger daselbst, „ein biederer und gelehrter Mann", für ihn und seine Lehre aus **). Limperger hatte den Muth gehabt, auch mit Aufopferung seiner Stellen ***) und mit Verachtung der Witzeleien des Erasmus, seiner Ueberzeugung zu folgen.

Seine Lehrstelle zu Freiburg wurde bei dessen Abgang von da durch einen gebornen Liefländer, Martin Mölfeld, besetzt. Derselbe ist unterm 17. März 1491 als Magister der Artistenfacultät in die Matrikel eingetragen †).

Er war aus Paris zur Albertina gewandert, und erhielt am 18. Juli 1492 von derselben vier Gulden zur Unterstützung nach einer Krankheit, in welcher er Schulden zu machen sich genöthigt sah ††). Schon den darauf folgenden zwölften August wurde Magister Martin für den ausgetretenen Augustiner-Doctor um 25 Gulden zum Legens in der Theologie angenommen †††).

---

*) Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten. Thl. III. Bl. 84.

**) Lutz, a. a. O.

***) Basilea sacra. Brunt. 1658. Pag. 353.

†) „*Martinus Mölenfeld* de Livonia, artium Magister dioecesis Tarpatensis."

††) „Conclusum, quod Magistro *Martino* ex Parisiis debeant propinari quatuor floreni ex fisco Universitatis, propter aegritudinem, quam incurrebat eo tempore, in qua etiam nonnulla debita contraxit." Prot. Sen. Acad.

†††) „Conclusum, quod Magister *Martinus* Parisiensis debeat assumi in Legentem in Theologia in locum Doctoris Ordinis S. Au-

Inzwischen blieb er auch Mitglied der Artistenfacultät, deren Decanat er zweimal, im Sommer 1493 und im Winter 1497 bekleidete *).

Am 6. Octbr. 1495 erhielt er eine Besoldung von vierzig Gulden mit dem Auftrage, täglich eine Stunde über den Scotus und die Institutionen zu lesen; am 10. Juni 1497 wurde, da sich dieser Lehrer als „brauchbar" auswies, sein Gehalt auf sechzig Gulden erhöht **). Dagegen traf auch ihn, als alten Conventor, die allgemeine Verordnung vom 25. Jan. 1498: keine Studenten, zum Nachtheil der Bursen, in seinem Hause zu halten, um solchen auch die Gelegenheit abzuschneiden, herum zu schwärmen und nicht zu studieren.

In demselben Jahr (1498) wurde Mölfeld (der schon 1493 Baccalaureus der Theologie geworden war) rasch nacheinander: den 4. Juli Sententiarius, den 9. Octbr. Licenziat, und den 10. Octbr. Doctor in dieser Facultät.

Den 31. Octbr. d. J. trat er als Rector an die Spitze der Universität und erhielt als solcher, gemeinschaftlich mit seinem Collegen Northofer den Auftrag, gegen einhundert Gulden Gehalt, jeden üblichen Tag zwei Stunden über die hl. Schrift, eine des alten und eine des neuen Bundes vorzutragen. Die Auswahl blieb ihnen überlassen, nur sollte der Vertrag mit Mölfeld auf nicht mehr als ein Jahr gültig sein.

---

gustini pro viginti quinque florenis. Item Magister Johannes Oderpoltz debet assumi in locum Magistri Viti pro duodecim florenis." Ibidem.

*) Während des ersten Decanats waren seine Räthe (Assumpti in Consilium) die Magister *Johann von Zurzach* und *Johann Oderpoltz*; im zweiten, die Magister *Leonhard Currer* und *Gabriel Lorch*.

**) „Attenta idoneitate suae personae."

Am 27. Jan. 1499 wurden die Bursen einer strengern Aufsicht unterworfen; über jene zum Adler wurde dem Doctor Northofer, über jene zum Pfauen dem Doctor Mölfeld die Vollmacht eingeräumt, über die Bursen und deren Regenten zu verfügen *).

Von nun an erscheint Mölfeld öfter im Rathe der Universität, so wie als Mitglied der Commission, welche über die zwistigen Punkte zwischen Universität und Stadt zu berichten und eine Ausgleichung anzubahnen hatte.

Mitten in seiner Wirksamkeit raffte ihn die pestartige Seuche des Jahrs 1501 hinweg **).

Nun ergriff die Universität neuerdings das schon öfter angewandte Mittel, sich durch auswärtige tüchtige Lehrer zu verstärken; sie schickte daher zu Anfang des folgenden Jahrs den Decan der Artistenfacultät Johann Cäsar nach Paris, um auf der dortigen Hochschule zwei Lehrer, einen Theologen und einen Artisten zu gewinnen, Beide Deutsche, der neuen Lehrmethode Gregors und Occams kundig, welche nöthigenfalls auch die Regentschaft der Bursen übernehmen könnten und wollten ***). Am 17. Febr. 1502 schloß auch

*) „Delectus fuit Doctor *Georgius Northofer* in principalem gubernatorem Bursae Aquilae, et Doctor *Martinus Mölfeld* in Bursa Pavonis; dataque est eis plena potestas circa Bursam Magistrosque regentes disponendi." Prot. Sen. acad.

**) Expositio Magistri Petri Tartareti in summulas Petri Hispani, unacum passibus Scoti undequaque in marginibus sparsis; — summa accuratione Basileae impressa. Additus est tractatus insolubilium ejusdem, et obligatorium Martini Molenfeld ex Livonia.

***) „Ita tamen quod ambo tam Theologus quam Artista, sint Alamanni, in moderna via *Gregorii* et *Ockam* edocti; qui possint et valeant regere Bursas, si Universitas illis ad hoc necessaria erit." Prot. Sen. acad.

wirklich dieser Abgeordnete zu Paris mit dem Magister Johannes Calceatoris (Schusters-Sohn) genannt Brisgoicus, aus Brokingen im Amte Kenzingen gebürtig, Baccalaureus formatus der Theologie, einen Vertrag ab, worauf dieser im Mai seinen Vortrag über die Sentenzen Wilhelm Occams eröffnete *). Am 6. Febr. des folgenden Jahrs wurde er (unter Decan Northofer) Licenziat, und schon am folgenden Tage (7. Febr.) Doctor der Theologie **). Am folgenden 7. Mai nahm ihn die Facultät einstimmig in ihren Rath auf. Sein Gehalt für die theologische Professur wurde auf achtzig Gulden und vom 11. Jan. 1510 an vollständig (integrum stipendium) auf hundert Goldgulden rheinisch (centum aureos rhenenses) festgestellt.

Inzwischen hatte Brisgoicus auch in der Artistenfacultät Vorträge übernommen. Schon am 20. Juli 1502 hatte ihn diese Facultät zum Vorstande (ad regimen pro conventore) der Pfauenburse und zugleich den Magister Vitus Hartzer zu jenem der Adlerburse ernannt, in welchem Amte auch Beide auf den statutengemäßen Antrag des Decans von der Universität bestätigt wurden. Bei der Austheilung der Lehrfächer unter die Magister dieser Facultät am 1. Septbr. d. J. (1502) erscheint Brisgoicus mit der Ethik des Aristoteles unter den Nominalisten (in via Nominalium). Noch am Vorabend vor Allerheiligen d. J. wurde er zum Decan gewählt

*) „Anno 1502 die 17 Februarii conduxit nomine Universitatis Magister *Joannes Caesar* in urbe Parisiensi Magistrum *Joannem Brisgoicum*, baccalaureum Theologiae formatum, qui circa festum Georgii huc venit. In mense Maji sententias Guilielmi Occam incepit profiteri." Act. fac. theol.

**) „Doctor *Joannes Brisgoicus*, cognominatus Calciatoris, ordinarius Lector secundum viam recentiorum philosophantium, promotus, anno 1503 die sept. Febr." Act. fac. theol.

und erhielt als Räthe den vorigen Decan Magister Johann Sutor von Zurzach und Magister Vitus Hartzer von Blaubeuern. Während seiner Amtsführung wurden „neue Praktiken" von Realisten gegen die Nominalisten zur Anzeige gebracht; die Facultät beschloß, um Frieden zu haben, dagegen Maßregeln zu ergreifen *).

Fortan erscheint Brisgoicus bei der Austheilung der Lehrfächer unter den Nominalisten, oder, wie sie auch genannt werden, Neuerer (in via Neotericorum). In dieser Richtung wurde er auch zum Examinator für Würden der Facultät gewählt **).

Aber schon am 28. Juli 1509 legte er, da er nach Northofers Ermordung für die theologische Facultät ganz in Anspruch genommen war, in der philosophischen seine Stellen nieder ***) und erbat sich nur noch von derselben, daß die Studenten, welche er bei sich im Hause habe, fortan als „or-

*) 26. April 1503. Ventilatum est, quosdam Reales moliri quasdam novas practicas in viae Nominalium jacturam; cui rei proposuit velle providere facultas, quae in omnibus optat concordiam. Acta facul. philos.

**) 18. Dec. 1505. Fuerunt electi in examinatores (admittendorum ad examen Baccalaureatus), in via Realium, Magistri *Joannes Caesar*, *Antonius Beck* et *Nicolaus Schaedlin*; in via Nominalium, Magistri *Joannes Rosmagel*, Doctor *Joannes Brisgoicus*, *Caspar Baldung*. Act. fac. artist.

Im Jahr 1508 werden die Magistri in via Nominalium (darunter Dns Doctor *Joh. Calceatoris*) den Magistris in via Scotistarum (darunter *Jacobus Sturm* de Argentina) gegenüber gestellt. Als Examinatoren werden in diesem Jahre genannt: Examinatores modernae viae: Dns Doct. *Joh. Brisgoicus* etc.; Examinatores viae Realium Mag. *Nicolaus Schaedlin* etc.

***) „Regentiam et consilium facultatis artium in manus ejusdem facultatis resignavit." Act. fac. art.

dentliche", wie jene in den Bursen, angesehen werden möchten, da er ihr Betragen, wie es dort geschehe, sorglich überwachen werde. Die Facultät gestand ihm dieses zu.

Am 31. Octbr. d. J. (1509) wurde er auch zum erstenmal und später noch dreimal zum Rector der Universität gewählt und trat hierauf jedesmal in den Rath derselben ein. Das Decanat der theologischen Facultät bekleidete er nicht weniger als dreiundzwanzigmal; Anfangs abwechselnd mit Northofer, dem Dominikaner Winkel *) und dem Augustiner Braun **), von 1514 an bis 1531 größtentheils mit Georg Wägelin ***) von Ach, sodann mit Martin Kügelin von Birkenfeld †).

Am 28. Juni 1524 richtete er an den Senat der Universität, dessen Mitglied er damals war, die Bitte, ihm Alters

*) Anno Dni 1497. 9. Jul. receptus est ad consortium Baccalariorum et ad facultatem theologicam venerabilis Pater *Joannes Winckel* de Hall ordin. Praedicat. sacr. Theol. Baccalarius formatus. — Anno 1501. 25 Sept. assumptus est ad consilium. — Theol. Doct. et Decanus facult. ab anno 1502 ad ann. 1511.

**) Anno Dni 1501. 4 kal. Febr. admissus fuit ad legendum sententias pro gradu et forma Magisterii venerab. frater *Heinricus Brun* ordinis fratrum heremitarum S. Augustini. — Theol. Doctor et Decanus fac. ab ann. 1503 ad ann. 1522.

***) Anno 1511. 18. Dec. promotus in Licentiatum Theolog. — Baccalaurius formatus Magister *Georgius Waegelin* ex Ach. — Anno 1513. 7. Nov. receptus fuit ad consilium facultatis. — Theol. D. et Decanus ab ann. 1514 ad ann. 1531.

†) Mensis Aprilis die 19. anno 1532 receptus fuit ad facultatem theolog. perdoctus vir Magister *Martinus Kügeli* de Birkenfeld, sacrae Theol. Baccalaureus formatus, qui praelegendo compleverat prius sententias Tubingae. Receptus fuit pro ordinario lectore theologiae ab Universitate hic Friburgi. — In festo divi Mathiae apostoli anno 1533 ad facultatis theolog. consilium receptus fuit. — Theol. D. et Decanus fac. ab anno 1533 ad ann. 1558.

halber seine Aemter, und insbesondere diese Rathstelle, da er bereits zweiundzwanzig Jahre hindurch diene, abzunehmen. Seine Collegen giengen jedoch hierauf um so weniger ein, als gerade seine vieljährige Erfahrung für den Rath der Hochschule besonders wünschenswerth sei.

Schon im Jahr 1520 hatte er mit einem Kapital von 25 Gulden, ein Stipendium für einen Studenten der Theologie, jährlich von einem Gulden und ein Jahrzehend lang genießbar, zunächst für Verwandte und in deren Abgang zu freier Verleihung gestiftet. Im Jahr 1529 fügte er demselben noch zwei ähnliche mit der Bedingung bei, daß derselben Nicht-Anverwandte verlustig würden, sobald sie anderswoher zwanzig Gulden oder mehr jährlich beziehen könnten *).

Fortan wohnte dieser vieljährige Primarius der theologischen Facultät, beinahe unausgesetzt, dem Rath der Universität bei. Am 1. November 1539 setzte der Rector seine Collegen von dem Hinscheiden desselben in Kenntniß.

Brisgoicus hatte der Universität eine silberne Flasche oder zwanzig Gulden vermacht; sie nahm jene an. Das von ihm innegehabte, der theologischen Facultät zugehörige Haus, wurde den 11. Juli 1540 an deren nunmehrigen ersten Ordinarius, Martin Kügelin, um 160 Gulden verkauft.

Zu seinem Erben hatte er den Johannes Bollanus, genannt *Sutoris*, (also gleichfalls eines Schusters-Sohn) aus dem Dorfe Boll bei Meßkirch ernannt, welcher nachmals (13. April 1552) auch eine Stiftung zu dem schönen Zwecke machte, armen Studenten dadurch die Erlangung akademischer Würden in der Philosophie und Theologie zu erleichtern *).

*) Werk, Stiftungsurkunden akademischer Stipendien und anderer milden Gaben an der Hochschule zu Freiburg von 1497—1842. S. 100 ff.

**) Daselbst S. 190 ff.

6. Johann Eck. Thomas Murner.

Johann Eck wurde den 13. Novbr. 1486 geboren. Eigentlich hieß er Johann Maier, sein Vater Michael Maier war Bauer im Dorf Eck im Algau.

Schon als Kind wurde er aus dem elterlichen Hause zu seines Vaters Bruder, Magister Martin Maier, nach Rottenburg gebracht, wo dieser im Jahr 1486 die dortige, der Universität Freiburg incorporirte Pfarrei erhalten und im Jahr 1489 für sich und seine Erben ein eigenes Haus gekauft hatte. Von ihm erhielt sein Neffe den ersten Unterricht *).

Dieser begab sich aus seines Oheims Hause 1498 nach Heidelberg und zwei Jahre später nach Tübingen, wo er in der Artistenfacultät Magister wurde. Daselbst fieng er auch an, sich unter Summenhart der Theologie zu widmen, wurde jedoch 1501 durch die Pest vertrieben, worauf er sich zuerst nach Köln und sodann, auf Verlangen seines Oheims, nach Freiburg wandte.

Hier wurde er den 2. Juli 1502 in die Matrikel der Universität **), und sofort auch, als anderswo Graduirter, in jene der Artistenfacultät ***) eingerückt.

Obgleich erst sechzehn Jahre alt, trat er dennoch statutengemäß als Lehrer ein †), und wurde zugleich als Stipendiat in das Karthäuserhaus aufgenommen.

---

*) „*Jo Eckii* epistola de ratione studiorum suorum." Neu abgedruckt bei Strobel Miscellaneen. III. Samml. Seite 95 ff. — Ueber Pfarrer Martin Maier, die Protokolle und Acten der Universität.

**) „*Johannes Mayer*, Artium Magister Tuwingensis."

***) „Magister *Joann. Maier ex Eck*, Tuwingae insignia nactus. 1500."

†) „1503, in die S. Egidii. *M. Jo. Maier* Elencorum. — 30. Sept. promoti sunt quatuor scholares sub Mag. *Jo. Maier Eckense* in Baccalaureos." Prot. fac. artist.

Während er über Aristotelische Bücher ununterbrochen lehrte und prüfte, wurde er am 8. Mai 1505 auch als Vorstand (**Conventor**) der Pfauen-Burse, als der Burse der Neuerer (**Neotericorum s. Nominalium**), wofür er sich erklärt hatte, aufgestellt. Beide Bursen waren, wegen Ausgelassenheit ihrer Bewohner in Gefahr einzugehen *), weßhalb schon der Decan der Artistenfacultät von dieser den Auftrag erhalten hatte, mit unbedingter Vollmacht Ordnung zu schaffen. Eckius (der von nun an diesen Namen führt) rühmt sich, die Pfauenburse wieder hergestellt zu haben **).

Im Winterhalbjahr 1506/7 wurde er zum Decan der Artisten gewählt. Unter ihm beschloß die Facultät, einen eigenen Pedell aufzustellen, da sie ihr eigenes Collegium habe.

Inzwischen wendete er sich auch, ohne bei den Artisten auszutreten, der theologischen Facultät zu, und las als **Cursor biblicus** im alten Testament über den Ecclesiasticus, im neuen über den Römerbrief ***).

Am 13. Octbr. 1506 wurde er **Sententiarus** †) und am

*) „Facultas, ruinam et damnum Bursarum propter incolarum lasciviam timens etc."

**) „Pavonium, ut vocant, contubernium restitui." *Eckii* epist. l. c.

***) „Anno Dni 1505. 10 die Octobr. incorporatus fuit theologicae facultati et admissus ad legendum cursum Bibliae venerabilis Magister *Joh. Mayer de Eck*. Cui assignatus fuit liber Ecclesiasticus usque ad 25. cap. inclus. in vet. test. In novo Epistola Pauli ad Romanos. Et satisfecit facultati. Elegit in Patrem Dum *Joannem Brisgoicum*." Acta fac. theol.

†) „13. Oct. 1506 admissus est ad Sententiarum lecturam pro gradu et forma Magisterii perdoctus vir, Mag. *Joh. Mayer ex Eck*, qui die 23. ejusd. mens. Principium in Sententias fecit. Et satisfecit etc."

19. Juni 1509 Licentiatus *), als welcher er über Occam und dessen Epitomator Gabriel Biel, Professor der Theologie in Tübingen, (gest. 1495) mit einem Gehalt von fünfundzwanzig Goldgulden las („Assignavit Universitas viginti quinque aureos pro extraordinaria lectura in Theologia"). Das Doctorat in der Theologie erhielt er am 22. October 1510 **).

Damals hatte er auch schon seine dialektische Erstlingsschrift in Druck gegeben ***) und, wie er versichert, die juristischen Vorlesungen bei Angelus de Besutio und Zasius fleißig besucht †).

Im September 1510 will er zufällig (a casu) nach Ingolstadt gekommen und daselbst, wo seine Geschicklichkeit im Disputiren bereits ruchbar geworden, aufgefodert worden sein, eine Probe davon abzulegen. Er hatte sich, wie die dortigen

---

*) „19. Jun. 1509 sub decanatu *Fr. Joh. Winckel* theol. Prof. Ord. Praed. promotus est in Licentiatum ejusdem facult. venerabilis Magister Art. Joh Maier ex Eck s. Theol. Baccalaur. formatus. Et satisfecit etc."

**) 22. Oct. 1510. sub decanatu *D. Jo. Brisgoici* Licentiatus *Joannes ex Eck*, vir perdoctus doctoralia insignia est consecutus. Facultati et singulis Magistris ejusdem plene satisfecit." *Acta fac. Theol.*

Als seine Lehrer in der Theologie bezeichnet er Northofer und Brisgoicus.

***) „Sub praelum Calcographi tunc dedi exercitamenta Dialectices, primitias frugum mearum." *Epistol.* l. c. — „Bursa Pavonis. Logices exercitamenta appellata parva Logicalia, a *Jo. Eccio* in regio Friburgiorum Archigymnasio cantatissimo congesta et examinata in eo contubernio literario, quod Pavonis Bursa nuncupatur. Argent. apud Math. Hupfuff. 1507. 4." Universitäts-Bibliothek.

†) „Utrique Juri sub *Angelo de Besutio* Mediolanensi et *Zasio* celeberrimo operam impendi diligentem." L. c.

Annalen (I. 82.) berichten, zum Thema den Zustand der Kinder, die ungetauft sterben, gewählt. (**De statu Infantium, qui sine Baptismo decedunt**). Jedermann war über Eck's Leistung so entzückt, daß sogleich eine (ohne Zweifel schon vorbereitete) Berufung an des verstorbenen Zingel Stelle für ihn bewirkt wurde, womit er im Triumph nach Freiburg zurückkehrte.

Hier wurde unterm 30. Septbr. 1510 sein ordentlicher Gehalt auf vierzig Gulden angesetzt, und ihm dabei bemerkt, daß er die in verschiedenen Facultäten übernommenen Vorlesungen auch zu geben *) und sich fernerhin der Ausstreuungen und Schmähungen gegen die Universität und ihre Angehörigen zu enthalten habe **), was er dem Rector in die Hand versprach.

Da er jedoch mit dem ihm zugeschiedenen Gehalt nicht zufrieden war, und nun den Ruf nach Ingolstadt wirklich annahm, so fanden sich am 7. Octbr. 1510 neuerdings Spottverse ad valvas **Collegii** angeheftet und zwar folgende:

---

*) „Ita videlicet, quod Dns Licentiatus continuet Lectionem in Theologia, prius ad aliquod tempus per eum lectam. Item quod legat cursum suum in Artibus liberalibus deputatum vel deputandum ad quartam partem anni per se vel per alium Magistrum idoneum. Item quod studio facultatis Juridicae inhaereat, juxta tenorem statuti Universitatis, in quo tres Collegiati facultati Juris adtribuuntur, quorum dictus Dns Licentiatus unus de numero ordinatus est." *Prot. Sen. acad.*

**) Insbesondere war er schon früher beschuldigt worden, die Nominalisten seiner Pfauenburse gegen die Realisten der Adlerburse aufzuhetzen und hatte deßhalb unterm 28. Oct. 1507 Hausarrest erhalten, den er jedoch ungescheut brach, indem er mit Notar und Zeugen in der Sitzung der Senatoren erschien und von ihrem Beschluß an die ganze Universität appellirte: „A concluso Universitatis ad ipsam Universitatem minus consulte appellavit." *Ibidem.*

Epicurus de Aloysio.

Noctua non patitur solem maledicta coruscum,
Non patitur doctum fex malefida virum.
Tullius a Clodiis nostra dispulsus ab urbe est;
Nonne alibi Marci gloria major erit?
Gloriolae stimulus sinceros inter amicos
Pestiferum virus tempus in omne serit.

Natürlich kam man, so sehr man sich deßhalb bemühte, dem Verfasser nicht auf die Spur *). Eckius aber eröffnete seine Vorlesungen zu Ingolstadt den 13. Novbr. an seinem Geburtstage **).

Dessen ungeachtet ließ er sich auch noch aus der Ferne, angeblich wegen hundert Gulden für Versprechungen und Schadenersatz, mit der Universität zu Freiburg in einen Rechtsstreit ein und besuchte sogar am 7. August 1512 eine Tagfahrt daselbst, wobei er sich sehr ungebährdig aufführte und Drohungen ausstieß ***). Bald scheint er sich jedoch eines Bessern besonnen zu haben, denn es liegt noch vom 14. Aug. 1512 ein eigenhändiger Revers von ihm vor, worin er nicht nur seinen bisher gegen die Universität erhobenen Ansprüchen entsagt, sondern auch jedes gegen sie ausgestoßene Schmähwort zurücknimmt †).

*) „Quamvis itaque magna suspicio habeatur contra Magistrum *Joannem*, quod ipse illorum versuum non sit ignarus; quia cum ei non est assignatum stipendium pro suo libito, alibi statum quaesivit, quo tempore dicti versus affixi sunt: unde quia autor nescitur, decretum est, quod publico mandato procedatur contra quoscunque etc." *Prot. Sen. acad.*

**) *Mederer*, annales I. 82.

***) „Hujusmodi vulgaria verba subjungens: Jr wellend Unglück haben, das wirt üch zuston; et sic proterve recessit." *Prot. Sen. acad.*

†) „Ego *Johannes Eckius* Canonicus ecclesiae Eystettensis et Ordinarius studii Auripolitani recognosco praesenti manus meae

So schied Johann Maier, genannt Eck, der bekannteste Dialektiker seiner Zeit *), von einer Anstalt, welcher er nicht nur Aufnahme und Pflege, sondern auch einen großen Theil seiner gelehrten Bildung zu verdanken hatte! — Seine fernere Geschichte gehört nicht mehr hieher.

War in Eck nur Verstand, — dem es nicht sowohl um die Gegenstände des Denkens als um schlagfertige Handhabung seiner Formen zu thun ist, — so finden wir dagegen in Thomas Murner, geboren 1475 zu Straßburg, vorherrschend dichterische Anlagen.

---

scripto, quod — — Rectorem et regentes studii Friburgensis ab omnibus et singulis meis actionibus, quaestionibus, impetitionibus, quaerimoniis etc. etc. liberos dico et quieto. — — Insuper declaro, — mihi nullum unquam fuisse nec esse animum vel per articulos supra dictos, vel per alia — eis injuriandi, eorumque bonam famam et nomen denigrandi, quos non aliter, quam viros integros, omni honore et reverentia dignos existimo. Si vero aliqua hujusmodi verba invenirentur, illa praesenti mea attestatione et recognitione expungo et deleo etc."

*) Er machte förmliche Rundreisen an den Universitäten, um seine Kunst im Disputiren zu zeigen, so i. J. 1515 nach Bologna, Wien u. s. w., wo er nach seiner eignen Versicherung, was auch wohl zu glauben ist, der Regierung werther war als der Universität. („Plus Regiminis adjutus opera, quam Academiae." Epist. l. c.) Dagegen versichert *Eder*, catalog. Rector. Viennens. pag. 59: die Wiener Theologen hätten ihm so wenig geschenkt, daß sich Eck irgendwo geäußert: er habe auf seiner ganzen Fahrt („in tota peregrinatione, quam disputandi studio ad varias Academias instituerat") keine gelehrtern und scharfsinnigern Theologen als zu Wien getroffen.

Die Art, wie er seine Gegner zeichnete, ergiebt sich unter Anderm aus folgender Stelle: „Ego cum his bestiis dentatis et eminus et cominus pugnavi. Cominus quidem, Lipsiae cum ipso Draconis capite, Luthero et Carolstadio, viginti diebus disputando: in Baden cum Capharnaita Oecolampadio et asseclis, pluribus diebus conflixi etc." Epistol. dedicat. in Enchiridio,

Wahrscheinlich besuchte er schon als Knabe die Schule des Barfüßer-Klosters, in dessen Orden er eintrat und für welches er den Fehdehandschuh gegen Wimpfeling's Vorschlag, — eine allgemeine Gelehrten-Schule in Straßburg zu errichten (oben S. 93), — aufnahm *). Auch waren es wohl seine früh hervortretenden Fähigkeiten, welche seine Obern bestimmten, ihn auf mehrere Universitäten (Murner selbst nennt: Paris, Freiburg, Köln, Rostock, Prag, Wien und Krakau) gehen zu lassen.

In Freiburg hatte er Locher (Philomusus) zu seinem Lehrer in den schönen Wissenschaften, dessen Einfluß auf ihn, wie es scheint, längere Zeit vorherrschend blieb.

Zwar nahm er auch am 26. März 1506 das Licenziat **) und am folgenden Tag das Doctorat ***) in der Theologie; dennoch waren es jetzt noch vorzugsweise poetische Vorlesungen und dahin bezügliche Arbeiten, welche ihn beschäftigten.

Die erste Schrift von Murner, welche im Jahr 1499

*) Ueber die lateinische Schule dieses Klosters zu Straßburg, so wie über Murner's ältern Bruder, den Procurator Johannes; seine unglückliche, von den sittenlosen Stiftsherren zum jungen St. Peter, nebst andern Bürgerstöchtern, verführte Schwester; endlich seinen jüngern Bruder Batt oder Beatus, Buchdrucker zu Frankfurt, finden sich Nachrichten in den, schon öfter angeführten trefflichen Beiträgen von Jung, zur Geschichte der Reformation. Bd. II. S. 63 u. 238 ꝛc. ꝛc.

**) „Anno Dni 1506. 26 die Martii promotus est in Licentiatum sacrae Theologiae venerabilis Pater *Thomas Murner* Ordinis Minorum, sub Decanatu F(ratris) *Heinrici Brun* Ordinis Eremitarum S. Augustini S. Theol. Professoris. Et satisfecit Facultati et Doctoribus."

***) „Anno 1506. 27 die Martii promotus est in sacrae Theolog. Doctorem venerabilis Pater *Thomas Murner* de Argentina Ordin. Minor., sub Decanatu *Heinrici Brun* Ord. Eremit. S. August. S. Theol. Prof. Et satisfecit etc."

auf Verlangen des Landvogts Johann Werner von Morsperg zu Freiburg verfaßt und wohl auch daselbst gedruckt wurde, behandelt seine Lähmung als Kind, die er der Zauberei durch ein altes Weib zuschrieb *).

Im nämlichen Jahr erschien von ihm sein Angriff auf die Astrologen, welche dem Kaiser Maximilian bei einem Kriege gegen die schweizerischen Eidgenossen Unheil verkündet hatten **).

Um diese Zeit erklärte er Virgils Aeneis, zunächst Ordensgenossen im Franziskaner-Kloster zu Freiburg, wiewohl nicht ohne Widerspruch. Um diesen zu beseitigen, wandte er sich brieflich an Zasius, von dem vorzugsweise die Mißbilligung solcher Lehrvorträge ausgegangen zu sein scheint.

Allein dieser erwiederte ihm geradezu: „der Klostergeistliche möge in seiner Jugend in Dichtern Unterricht genommen und sie gelesen haben, was sich aber nicht mehr für ihn eigne, wenn er im Kirchendienste sei. So verlange es das Kirchenrecht, dem auch Aeneas Silvius beistimme. — Murner möge

---

*) „Tractatus perutilis de Phitonico contractu fratris *Thomae Murner* liberalium artium Magistri Ordinis Minorum. Ad instantiam generosi Domini Johannis Wörnher de Mörsperg compilatus. (J. F.) Ex Universitate Friburgensi, sole in XVII gradu librae gradiente. 1499."

Dieser Tractat wurde bekanntlich in den Hexenhammer (Malleus Maleficarum) aufgenommen. Daß übrigens Spuren einer frühen sogenannten englischen Krankheit auch noch an dem erwachsenen Murner sichtbar waren, geht aus der Frage hervor, welche dem Landvogt in den Mund gelegt wird: „Quid est, quod caeteris plus te male fortunatum natura constituit, maleficiatum reddidit a phitonica dico muliere contractum?"

**) „Fr. *Thom. Murneri* lib. art. studii Paris. Magistri invectiva contra Astrologos, sereniss. Romanor. Regi Maximiliano contra foederatos, quos vulgo Suitenses nuncupamus, interitum praedicentes. Argentor. 1499.

also, wenn ihm sein guter Ruf am Herzen liege, nicht darauf bestehen, daß auch ältere Klostergeistliche weltliche Dichter lesen. Das sei eitles Zeug u. s. w." *). Weder dieser Brief des großen Rechtsgelehrten noch Murner's Antwort darauf, ist in Riegger's Sammlung von Zasius Briefen aufgenommen. Letzterer beschränkt sich dahin, seine Ordensgenossen zu vertreten, indem diese nicht dazu bestimmt seien, ein beschauliches Einsiedlerleben zu führen, sondern in der Welt zu wirken und zu predigen, sich daher auch eine hiezu erfoderliche Bildung anzueignen.

Eben so wenig wollte man von der Dichterkrönung eines Klostergeistlichen, womit Murner im Jahr 1506 zu Worms von Kaiser Maximilian I. beehrt wurde, etwas wissen. Sogar Johann Schott von Straßburg fand solche bedenklich. Murner meint dagegen, auch um eine Kapuze dürfe sich Apollos Lorbeer winden; er selbst sei übrigens mit dem Doctorat aus der Theologie ganz zufrieden **). Zugleich setzt er Schott von der Zustimmung seines Obern, des Ordensgenerals **Dr.** ***Aegid.***

---

*) Epistola *Udalrici Zasii* de Poetis profanis a Religioso non legendis: „Poetas didicisse juvat, non discere qui in sacris est; legisse in juventa non legere, cum sacra tractare conveniat. Id quod jus nimirum canonicum jubet et in quadam epistola Aeneas Silvius testatur. Quanto fortius Religiosus, qui ut saeculo ita saecularibus literis mortuus est, sacris insudare debet? Detestatus sum semper et vitupero, cum Religiosos, qui Deo, qui supernis contemplandis — studere debent, vanissimis video incubare gentilium literis, in quibus praeter literarum pompam nihil est reliqui. — — Haec tibi optima mente scribo, ita enim sentio, consuloque omnino, si tuae famae faveas; nihil in eam rem defendas, ut Religiosi, qui in juventa non didicerunt, literas profanas adulti discant. Rejicienda sunt vana isthaec etc. etc."

*) „Cuculla non obstat. — Satis superque mihi est, sacratae theologiae titulo fungi."

Delphin. de Armeria, aus Viterbo vom 26. Sept. 1506 in Kenntniß, welcher unbefangen genug ist, in der, einem einzelnen Mitgliede zugedachten Auszeichnung, den ganzen Orden geehrt zu finden.

Alle diese Briefe finden sich als Anhang zu Murners Beurtheilung der weltlichen Dichter aus dem Gesichtspunkt der Kirchenlehrer Augustin und Hieronymus, worüber er auf der Hochschule zu Freiburg vorgetragen hatte. *).

Die erste und älteste deutsche Uebersetzung der Aeneis seines Lieblingsdichters, erschien von ihm mit Holzschnitten zu Straßburg im Jahr 1515 **).

Wie über Virgil, so hatte Murner zu Freiburg auch über lateinische Prosodie gelesen und deren Regeln, um solche seinen Schülern leichter beizubringen, auf ein Brettspiel ge-

---

*) »*Thomas Murner* de Augustiniana Hieronymianaque reformatione Poetarum (J. F.) Impressum Argentinae 1509." Freib. Universitäts-Bibliothek.

Auf der Rückseite des Titelblatts wird der Inhalt mit Folgendem näher bezeichnet:

»Hieronymiana Augustinianaque pudicorum poematum commendatio, impudicorum vero miranda castigatio. Ab erudito viro Doctore *Thoma Murner* Argentin. in alma Universitate Friburgensi lecta et in profanos poetas edita"

In der Zueignung an seinen Lehrer Locher, den er: »Poetarum Germaniae Principem" nennt und mit Lobsprüchen überhäuft, versichert Murner noch insbesondre: „Fateor ingenue, qua possum vigilantia ad id me laboraturum, hoc me ostensurum ex Augustini Hieronymique doctissimis voluminibus, non esse Poeticam vel spernendam, vel sterilem et prohibitam disciplinam etc."

**) „Vergilii Maronis dryzehen äneadische Bücher von Trojanischer Zerstörung und Uffgang des Römischen Reichs, durch Dr. Murner vertütscht (A. E.). Getruckt und seligklich vollendet in der keyserl. freien Stat Straßburg von Joannes Grüningern. 1515. Fol." Freib. Univers. Biblioth.

bracht. Der neue Gedanke gefiel, das Büchlein wurde öfter aufgelegt und von einem seiner Schüler, Magister Vitus Geißfell von Hagenau warm in Schutz genommen *).

Die günstige Aufnahme, welche seine Prosodie auf dem Brettspiel fand, veranlaßte Murner, auch ein Kartenspiel der Logik zu entwerfen. Er habe, versichert er, in jüngern Jahren zu Freiburg die Dialektik des **Petrus Hispanus** fleißig studirt, sich aber auch überzeugt, daß durch deren trockne Behandlung die Schüler leicht abgeschreckt würden. Somit habe er den Entschluß gefaßt, die maßgebenden Kunstwörter in Bilder zu bringen und auf solche Weise, durch eine Art von Spielkarten, die Logik angenehmer zu lehren. Sein Buch ist in sechzehn Tractate, vor jedem ein Bild, eingetheilt. Der erste (de enunciatione) beginnt mit einer Schelle, der zweite (de praedicabili) mit einem Krebs, der dritte (de praedicamento) mit einem Fisch, der vierte (de syllogismo) mit einer Eichel u. s. w.

Murner nahm seine neue Erfindung nach Krakau, wohin

---

*) „*Thomae Murner* Argentini Ord. Minor. sacrae Theolog. Professoris eximii, de sillabarum quantitatibus et arte carminandi facillima praxis. In alma Universitate Friburgensi lecta.

Mathias Sambucellus Lectori:

Ingeniosa cohors ludas paradigmate miro,
Quod tibi Murnerius condidit ecce Thomas.
Quo bene si ludis, caute quoque ludere noscis,
Concito quanta foret sillaba quaeque scies.

Thomas Murner suis discipulis Ord. Minor. in Friburgensi Gymnasio studentibus salutem. Scacus quantitatis sillabarum etc. (J. F.) Sixtus Murner impressit (Argentorati?)." Das.

(N. E.) „Ludus Studentium Friburgensium." Darunter ein Mann, der unter einem Buche ein Brettspiel hält. Auf dem zweiten Blatt das obenerwähnte Empfehlungsschreiben (A. E.). Beatus Murner Argentin. Francphordiae imprimebat. 1511.

er sich von Freiburg aus begab *), und erzielte dort einen solchen Erfolg damit, daß man ihn anfänglich für einen Zauberer hielt und ihm die Universität ein Zeugniß ausstellen mußte, er habe ihr sein Geheimniß geoffenbart und sie billige nicht nur sein neu erfundenes Spiel, sondern bewundere es als eine göttliche Erfindung.

Dieses Buch erlebte nicht nur sogleich mehrere Auflagen, sondern wurde noch anderthalb Jahrhunderte später neu bearbeitet und dem Druck übergeben **).

*) Er sagt selbst in der Vorrede: „Testor Deum, quod praxim hanc praesentem in Universitate Friburgensi legi. Discipulos habui, etsi paucos, qui ex simplici Chartarum intuitu mox in imaginibus quasi in libro recensebant etiam promptissime, ut fere pro literis imaginibus uterentur. Sed praeter jactantiam ego loquor."

**) „*Th. Murner*, Chartiludium Logicae, seu Logica poetica vel memorativa, cum jocundo pictasmatis exercitamento. (J. F.) Cracoviae. J. Haller. 13. Cal. Mart. 1507. 4. Ebert.

Logica memorativa. Chartiludium Logicae, sive totius Dialecticae memoria, et novus Petri Hyspani textus emendatus. Cum jucundo pictasmatis exercitio. Eruditi viri F. *Thom. Murner* Argentini Ord. Min. Theol. Doct. eximii (J. F.) Argentor. 1509. 4. per Joh. Grüninger.

Herdegen, schediasma de Thom. Murneri Logica memorativa. Norimb. 1739.

„Dieses monströse Werk, welches Joh. Just. Winkelmann in seiner, unter dem Namen Stanislai Minck de Weinsheim edirten Logica memorativa 1659. 2. A. 1725 nachgeahmt hat, ist zum andernmal 1609 zu Brüssel in Octav durch Th. Vanduot, zum drittenmal mit Anmerkungen von Joh. Balesdensis 1629 zu Paris in Octav herausgegeben worden." Waldau, Nachrichten von Murner's Leben und Schriften S. 63.

„Ce traité a reparu depuis, avec quelques perfectionnements, qui s'attaptent mieux à la forme des cartes ordinaires, par les soins du père *Guischet*, cordelier et professeur de Philosophie à Angers, sous ce titre: Ars ratiocinandi lepida — in cartiludium redacta. Saumur. 1650. 4.° Biographie universelle. Art. Murner.

Weniger glücklich war Murner mit seinem Versuch, Justinians Institutionen auf ähnliche Weise in Bildern zu behandeln. Er las im Jahr 1515 auf der Hochschule zu Trier über seine neue Erfindung vor, wobei er den Schülern versprach, ihnen innerhalb vier Wochen die Institutionen vollständig beizubringen *). Das juristische Doctorat für ihn wies Zasius nicht nur selbst von der Hand, sondern suchte auch die Facultät zu Basel davon abzuhalten **).

Ueberhaupt bewiesen sich ihm die Juristen zu Freiburg nicht zugethan. So wurde ihm unter dem Rectorat des Angelus de Besutio unterm 25. Novbr. 1508 streng untersagt, etwas auf die Kirchenkanzel zu bringen, was die Rechte der Pfarrkirche (des Münsters) beeinträchtigen oder Ungelegenheiten zwischen dem Pfarrer und Ordensgeistlichen herbeiführen könnte ***). Unter dem folgenden Rectorat des Juristen Eichhorn beschwerte sich Murner unterm 8. Juni 1509 sogar: die Universität habe ihn bei seinem Obern in einigen Punkten denuncirt. Man antwortete ihm: sie habe gethan, was ihr erlaubt und pflichtmäßig gewesen †).

---

*) „Chartiludium Institutae summariae, Doctore *Thom. Murner* memorante et ludente. (Fol. avers.) Intimatio 1515 facta in Universitate Trevirensi in die S. Andreae Apostoli (J. F.) Impress. Argentinae per Joh. Prüss. Freib. Univers. Biblioth.

**) „Quod ad *Murnerum* attinet, video, quod tandem oculos aperitis vos, qui sanctissimi juris facultatem moderamini. Invulgata est jam fabula, homines nihili apud vos nimis faciliter coronari; quod ne Murnerus in tam honesta facultate praestet, per Deum exoratus *Claudi* (Cantiunc.) prohibe etc." *Zasii* epistol. pag. 324.

***) „Mandatum fuit Doctori Murner sub poena Juramenti, quatenus de coetero in ambone proferre audeat verba etc." *Protoc. Sen. acad.*

†) „Respondit Universitas, se fecisse licite et ex officio." *Ibid.*

Schon um diese Zeit hatte sich nämlich Murner, allerdings dem Zuge seines Genius gemäß, mit Eifer auf die Satyre geworfen und dabei zugleich einem Befehl des Kaisers bei seiner Dichterkrönung Folge zu leisten geglaubt *). So erschienen denn nacheinander, seine Narrenbeschwörung und Schelmenzunft (1512), Mühle von Schwindratzheim, (Schwindelheim 1515), Gäuchmatt (Narrenwiese 1519), sämmtlich aus dem Leben gegriffen und mit grellen Farben ausgeführt. Er schonte sich selbst und seinen Stand dabei nicht, wie er denn in seiner Narrenbeschwörung (Abschnitt: „Wächserne Nasen machen") von den Predigern also sagt:

„Wir sind die ersten, die verspotten
Was wir dich lehren und dir roten;
Wir weisen dich den rechten Weg
Und laufen selbst den Affensteg.
Derselbig Weg, die Himmelsstroß,
Jetzt ist er eng, dann ist er groß,
Jetzt ist er lang, jetzt ist er wit,
Nachdem ein jeder Opfer git.
Dann reden wir nach unserm Bedunken,
Darnach wir etwa haben trunken. —
Die Teufel sind uns jetzt zu g'schickt,
Daß der fürwahr einfältig ist,
Dem durch min Lehr ein Seel entwischt."

Nebstdem gab er diese Satyren nicht bloß in Druck, sondern brachte sie als Texte (wie vordem Geiler von Keisersberg) auf die Kirchenkanzel und predigte darüber **). Auch

---

*) „Min Friheit sag ich ihnen voran,
Daß ich sie von unserm Kaiser han,
Der mir's zu Wurms uf einen Tag
Erlaubt, daß ich euch (Narren) schinden mag."

**) So sagt er unter Anderm von der Schelmenzunft:
„Der Schelmen Zunft mit ihrem Orden
Zu Frankfurt ist gepredigt worden u. s. w."

zu Freiburg muß dieses geschehen sein; 'denn im Karsthans (einer heftigen Gegenschrift) wird Murner, seine Sprichwörter rühmend aufgeführt, wobei er auch dessen: „Hast nicht meine Gans gesehen?" erwähnt. Karsthans meint freilich, das sei schlechte Weisheit von einem so gelehrten Mann; worauf jedoch Murner erwiedert: „so schlecht, daß ich eine ganze Fasten täglich davon genug zu predigen hatte, zu Freiburg im Breisgau."

VII.

Juristische Facultät.

1. Erster Lehrer, Konrad Odernheim, und Statuten derselben.

Der erste und bis zum Jahr 1496 einzige Ordinarius der Juristenfacultät war der Doctor des Kirchenrechts, Konrad Odernheim von Frankfurt *). Er begann seine Vorlesungen über das zweite Buch der Decretalen am 29. April 1460. Bis zum Jahr 1479 war es auch nur das Kirchenrecht, welches an der Universität Freiburg gelehrt wurde.

Unterm 9. Aug. 1463 wurde er von der Universität beauftragt, auch die Statuten in Betreff des Licenziats und Doctorats seiner Facultät dem Rector einzureichen, damit über sämmtliche zugleich verhandelt werden könne.

Die Erledigung verzog sich jedoch bis zum 19. März 1471, an welchem Tag die von Odernheim entworfenen Statuten im Senat der Universität vorkamen, und, mit einigen Abänderungen, genehmigt wurden.

---

*) „Dominus Conradus Odernheim de Francfordia Maguntinensis dioecesis, sacrorum Canonum Doctor, primus in eadem facultate Ordinarius." Matr. Univ.

Das Wesentliche derselben, mit Berücksichtigung des Herkommens an der Universität Wien, besteht in Folgendem.

Besondre kirchliche Feier halten die Juristen am Tage ihres Patrons, des heil. Ivo, mit Messe und lateinischer Rede *).

Die Schüler (scholares) der Facultät beobachten die allgemeinen Vorschriften der Universität in Bezug auf Kleidung und Betragen; in den Collegien sollen sie sich friedlich benehmen, nicht heulen, schreien, unanständig zischen und lachen. Vor Allem sollen sie den Umgang mit infamen Menschen, Streitsüchtigen und Spielern meiden. Kein illegitim Erzeugter kann Licenziat oder Doctor werden.

Die Hauptvorlesung wird im Sommer Morgens um fünf, im Winter um sechs Uhr begonnen, und (auf besondre Bitte Odernheim's, die Universität verlangte nämlich zwei Stunden) anderthalb Stunden fortgeführt.

Die Docenten sollen gewissenhaft lesen und ja die ordentlichen Glossen nicht übergehen, sondern dieselben für Neulinge wie für Fortgeschrittene klar, wissenschaftlich und faßlich auslegen und überall darauf bedacht sein, ihren Zuhörern zu nützen. Einwürfe und Zweifel der Schüler sollen sie nach dem Collegium oder zu Hause freundlich entgegen nehmen und beantworten.

Jeden Monat wird eine öffentliche, ordentliche, die sogenannte Cirkel-Disputation abgehalten, welche ein Doctor überwacht und deren Gegenstand er Tägs zuvor ankündet.

---

*) So bemerkt unter Andern Zasius während seines Decanats (1514): „In festo Ivonis fecit orationem nobilis et spectatus adolescens Guilhelmus Riecbhaimer scholaris Juris. — Facultas de bursa expendit 2 fl. 6 schill. 11 den. Pro missa 3 schill., Organistae 1 schill., Aedituo 4 kr. Item 6 den. pro rubra cera in vigilia Jvonis." Prot. fac. jurid.

Er sorgt zugleich dafür, daß der Cirkel an einem geeigneten Orte gehalten wird *). Wer zu irgend einem Grade in der Facultät gelangen will, muß wenigstens in einer solchen geantwortet und an andern außerordentlichen Disputationen sich öfter betheiligt haben (frequens certamen inierit).

In den Rath der Facultät werden (wie bei jeder andern) nur Doctores actu legentes et regentes aufgenommen, welche, zur Wahlzeit des Rectors der Universität, auch den Decan der Faculät wählen.

Wer Baccalaureus werden will, soll zwei Jahre jedes (canonisches wie Civil-) Recht, wer Licenziat werden will, soll sieben Jahre studirt und zuvor das Baccalaureat erhalten haben. Davon kann für den Baccalaureus ein halbes, für den Licenziaten ein ganzes Jahr dispensirt werden.

Die Prüfung zum Baccalaureat ist geheim, in Gegenwart des Decans und des Collegiums der Facultät; die zweite für das Letztere ist öffentlich und feierlich, in Gegenwart des Kanzlers oder seines Stellvertreters, nachdem der Decan mit den übrigen Doctoren zuvor die Punkte, welche Gegenstand der Prüfung sein werden, bezeichnet hat **). Alle Doctoren der Facultät, vom ältesten bis zum jüngsten sollen sich dabei betheiligen, jedoch ohne unter sich in Streit zu gerathen, abzuschweifen, oder Lächerliches vorzubringen.

*) „Praeintimetur materia praecedenti die, et fiat circulus in loco, in quo Laici non impediantur aut scandalizentur." Prot. Sen. acad.

**) „Assignant autem Examinando in utroque jure, punctum unum in jure Canonico, idque in secundo libro Decretalium, alterum in jure Civili in locis ordinariis. Examinando autem in jure Canonico solum, assignant punctum unum in secundo libro Decretalium, alterum in primis quatuor causis Decreti, vel si maluerint, in sexto, aut Clementinis. Examinando vero in jure Civili duntaxat, punctum unum in Codice, alterum in libris Digestorum, in locis tamen ordinariis assignabunt."

Fiel die Prüfung günstig aus, worüber der Decan die Stimmen aller Examinatoren sammelt, so folgt die Ertheilung des Licenziats durch den Kanzler oder seinen Stellvertreter, hierauf Musik und Gesang.

Die Ertheilung des Doctorats findet durch den, aus der Mitte der Facultät hiezu erwählten Promotor (**Pater**) auf eine minder oder mehr kostspielige Weise statt. Im ersten Fall wird ein Hörsaal dazu gewählt und von einem Theil der Gebühren dispensirt. Hier empfängt der Doctorand nach gemeinschaftlicher Sitte das Baret, den Doctorring, das offene und verschlossene Buch, den Kuß und Segen seines Promotors. Dann besteigt er selbst den Katheder, hält eine Rede und disputirt.

Findet dagegen der Act mit aller Feierlicheit in dem Münster statt, so kann die Facultät, ohne Gespött, von den weißen Handschuhen, Bareten und dem Festmahle, welches, wie jenes am Tage des hl. Ivo auf acht bis zehn Gulden zu stehen kommt, nicht dispensiren *). Ueberhaupt belaufen sich die Gebühren für Licenziat und Doctorat in beiden Rechten auf fünfzig, in einem auf dreißig Gulden, (eine für den damaligen Geldwerth nicht unbeträchtliche Summe).

Als Probe der üblichen Festmahle mag Folgendes, welches am 6. Mai 1574 im Gasthause zum Wilden Mann gehalten wurde, dienen.

Die Speisen wurden in drei Gängen aufgetragen:

1. Junge Tauben in Pasteten.
2. Suppe und (Ochsen-) Fleisch, sammt gesottenen Hennen.

*) „Ubi voluerit in ecclesia parochiali recipere insignia cum solemnitate, ipsa facultas impensas in Chirotecis, Birretis atque prandio non remittat, ne habeantur ludibrio; ubi vero in lectorio reciperet insignia, solum gravari velit talibus expensis, quae ferunt illi, qui recipiunt Magisterii gradum in Artibus." Act fac. jurid.

3. Kleine Fische, Grundeln, Groppen, Neunaugen.
4. Grünes Kraut mit getröcknetem Fleisch und gebackenen Kalbsfüßen.
5. Braten: Kitzlein (Ziege), Kalbsbraten, Geflügel.
6. Salmen oder Krebse.
7. Confect (**Bellaria**), Käse, Mai-Anken (Butter), Obst, Nüsse 2c.

Frisches Brod erster Sorte, nebst altem, rothen und weißen Wein zur Genüge, bis die Gäste sich von selbst (**sua sponte**) erheben.

Bei der Revision der Statuten seiner Facultät machte übrigens Odernheim die betheiligten Väter der Universität darauf aufmerksam, daß den Privilegien zufolge jede Facultät selbst ihre Statuten festsetzen, mindern und mehren könne *).

Dieser Professor gehörte zu denjenigen, welche sich erst nach ihrer Anstellung zu Freiburg verehlichten und Veranlassung zu vielfachen Streitigkeiten der Stadt mit der Universität gaben.

Der Gemeinderath verlangte nämlich zu öftern Malen (so auch mit andern Punkten, den 11. März 1477), daß jeder Angehörige der Universität, welcher eine Jungfrau oder Wittwe, „die der Stadt mit ihrem Gut verwandt ist," zur Ehe nimmt, auch dem Bürgermeister schwöre, und wie ein andrer Hintersäß zünftig werde; daß folglich die Universität ein dahin bezügliches Statut errichte und solches jedem, der intitulirt werde, bekannt mache.

Die Universität dagegen suchte stets dieses Ansinnen auf gütliche Weise abzulehnen **).

*) „Quod quaelibet facultas statuere habeat statuta sua, eademque diminuere et augmentare."

**) „Conclusum fuit, quod non deberet Universitas eis consentire, sed mitiori modo, quo posset, declinare."

Es ergaben sich jedoch, nicht nur bei Verlassenschaften solcher Angehörigen der Universität, sondern auch bei andern Gelegenheiten Fälle, welche mindestens ein theilweises Uebereinkommen in dieser Hinsicht nicht umgehen ließen.

So war im September 1481 die Treisam ausgetreten und hatte die Straßen ungangbar gemacht. Indem die ganze Bürgerschaft zu Herstellung derselben aufgeboten wurde, ergieng auch an die Doctoren Odernheim, Streichenbach, Knapp und an den damaligen Syndikus Meister Michael aus Marbach, — deren Frauen in der Stadt begütert waren, — die Ladung, sich entweder selbst oder durch ihre Dienerschaft bei der Arbeit einzufinden. Aber auch dagegen protestirte die Universität, indem diese Personen privilegirt und solche Arbeiten gemein und schmutzig seien *).

Die Bürger nahmen jedoch (28. Sepbr.) diese Antwort sehr übel auf und der Bürgermeister, Freiherr Melchior von Falkenstein erwiederte: „ehe wir davon abgehen, könnte es dazu kommen, daß die Universitätischen auf einen Tag mit Hunden aus der Stadt gehetzt würden." Auch der Stadtschreiber ließ sich dahin vernehmen: „Min Herren haben tusend Guldin daruf gelegt, bis sie die Universität habent herbracht, und sollt es also gan, so legtent sie noch tusend Guldin daruf, bis sie ihrer an würden."

Nebenbei wurde noch in Bezug auf die Verehlichten, deren Frauen in der Stadt begütert waren, bemerkt: „sie möchten leicht die Sache noch schlimmer und härter machen."

Als diese Aeußerungen dem Rector hinterbracht wurden, berief er sofort eine Plenarversammlung aller Baretberechtigten (d. i. Doctoren, Magister und Licenziaten) der Uni-

*) „Quatenus praedictae personae Universitatis privilegiis gaudeant, — opera vilia sint et sordida etc." —

versität *), welche, nach mehrmaliger Berathung am 5. Octbr. d. J. in voller Anzahl vor dem Gemeinderath sich einfanden und dahin aussprachen: „Gegen alle persönlichen Lasten seien die Angehörigen der Universität durch ihre Privilegien gesichert; dagegen wolle es die Universität zugestehen, daß die von den Frauen aus Freiburg herrührenden Güter ihrer Angehörigen, jedoch gleichmäßig wie die Güter aller andern Bürger, arm oder reich, besteuert und aus diesem Gelde persönliche Leistungen (wie Frohnden, Hüter- und Wächter-Löhne u. s. w.) bezahlt würden.“ Darauf wollte jedoch der Gemeinderath nicht eingehen, sondern verlangte: „daß es ihm überlassen bleibe, in vorkommenden Fällen diejenigen, welche sich persönlichen Leistungen nicht unterziehen wollten, nach Billigkeit zu schätzen. Wer von der Universität damit nicht einverstanden sei, möge mit seinem Gut hinweg ziehen.“

Die Sache gedieh nun an den Landesfürsten, welcher sich damals zu Bregenz befand, und durch seinen Landvogt zu vermitteln suchte.

Konrad Odernheim war fünfmal Rector, und wurde zugleich in Geschäften der Universität häufig verwendet. Im Jahr 1469 erhielt er in dem Doctor des Kirchenrechts, Friedrich Meckenlocher von Wendelstein **), einen Collegen, der über die sogenannten „neuen Rechte“ ***) vorlas, aber schon nach einem Jahrzehend die Universität wieder verließ.

*) „Convocati sunt omnes Birretati, scilicet Doctores Licentiati et Magistri etc.“

**) „Dns Fridericus de Wendelstein presbyter Eystettensis dioeces. sacrorum canonum Doctor, 29. Jul. 1469.“ Matr. Univ.

***) „In novis juribus.“ Acta nostra librum VI. Decretalium Bonifacii VIII. intelligunt. — *Rieggeri* opuscula ad historiam et jurisprudentiam pertinentia, pag. 401.

Odernheim selbst starb um das Jahr 1485, denn unterm 27. April des folgenden Jahrs sorgte die Universität für eine nochmalige Suppletur *) seiner Kanzel durch die Doctoren Knapp und Johann Odernheim, des Verewigten Sohn **); worauf Beide unterm 17. Juni 1486 zu ordentlichen Professoren befördert wurden. Der junge Odernheim erhielt für seinen Antheil die „neuen Rechte (**Sextum in novis juribus**)" täglich eine Stunde, bei einem Gehalt von sechzig Gulden. Zugleich mußte er sich verbindlich machen, auch über das römische Recht (**in Legibus**) zu lesen, sobald es die Universität verlangen würde. Er starb im Jahr 1526, nachdem er öfter das Decanat seiner Facultät, auch das Rectorat der Universität bekleidet hatte.

2. Johann Knapp. Gabriel Chabot. Ulrich Kraft.

Einer der kenntnißreichsten und verdienstvollsten Lehrer dieser Zeit an der Universität Freiburg war Johann Knapp, von Reutlingen gebürtig. Schon am 2. Novbr. 1460, als ein das Jahr vorher zu Wien promovirter Magister, nach Freiburg gekommen ***), las er sofort in der Artistenfacultät

*) »27 April 1486: Placuit, ut sicut prius fuit provisum lectionibus sacrorum Canonum, videlicet in antiquis et novis juribus habita, iterum fiat provisio ad festum S. Jacobi; videlicet ut Dns Doctor Knapp legat in antiquis, novellus vero Dns Doctor, filius Ordinarii piae memoriae legat in Sexto. Et secum conveniant Dns Doct. Knapp et Strichenbach et Magister Michael mitiori modo quo poterit; et hoc sit propter penuriam Universitatis et ejus paupertatem.« Prot. Sen. acad.

**) Johannes Odernheim de Friburgo Constant. dioec., 26. Febr. 1479. Matr. Univ.

***) Magister Johannes Knapp de Rütlingen, 2. die Novembr. 1460, Matr. Univ.

eine Reihe von Jahren hindurch über Schriften des Aristoteles, lateinische und griechische Grammatik u. s. w. Hierauf gieng er zur Juristenfacultät über und versah zugleich das Syndicat, im Jahr 1480 auch das Rectorat der Universität; wurde Doctor des Kirchenrechts und vom 17. Juni 1486 an Ordinarius desselben, in welcher Eigenschaft er bei einem Gehalt von einhundert Gulden täglich anderthalb Stunden über die sogenannten „alten Rechte", nämlich die Decretalen Gregors **IX**. vortrug.

Zasius rühmt sich nicht nur, unter diesem Lehrer das Kirchenrecht studirt zu haben, sondern fügt noch ausdrücklich bei, daß derselbe als «**Juris Monarcha**» ausgezeichnet werde *).

Auch die Universität selbst spricht ihm, als er unterm 29. Octbr. 1495 seine Stelle niederlegte, das größte Lob. Er sei, so heißt es in dem betreffenden Protokoll, als kenntnißreicher und fein gebildeter Consulent von Fürsten, Adelichen und Prälaten, wie von Städten, die seiner Unterstützung bedürften, unaufhörlich angegangen, und obgleich er jetzt aus dem Kreise ihrer Lehrer austrete, so gedenke doch die Universität, als treue Mutter, seiner zahlreichen Dienste und Verdienste und gestehe ihm daher lebenslänglich vierzig rheinische Gulden (eine damals ungewöhnliche Auszeichnung), als jährlichen Ehrengehalt von ihrer Seite zu.

Indessen war auch das bürgerliche Recht an den meisten deutschen Hochschulen in den Kreis der Lehrgegenstände gezogen **) und wegen Besetzung dieses Fachs zu Freiburg zwischen

*) Zasii epistola, pag. 412.

) Tübingen erhielt deßhalb einen besondern Bestätigungsbrief des K. Friedrich **III. aus Gräz vom 20. Febr. 1484. Bök, Geschichte der Univers. Tübingen. S. 33 ff. — In Paris durfte sogar bis zum Jahr 1679 nur das von der Kirche ausgegangene Canonische, nicht aber das Civilrecht gelesen werden.

der Universität und Regierung verhandelt worden. In Folge davon stellten sich am 13. Mai 1479 die Zuhörer der Juristenfacultät vor dem Senat mit der dringenden Bitte ein: „damit die Hochschule nicht zurückbleibe *) und zugleich die Ehre des Landesfürsten und der Nutzen der Schüler gewahrt werde, einen Lehrer des Civilrechts (Doctorem Legis) aufzustellen".

Die Universität drückte ihre Bereitwilligkeit dazu aus, fand es aber nöthig, vorerst durch Dr. Knapp als Abgeordneten, den Landvogt deßhalb zu begrüßen, welcher auch im Namen des Regenten einen Legisten zur Probe auf ein Jahr genehmigte **).

Sofort wurde nun der Doctor beider Rechte, Gabriel Chabot von Chambery, unterm 24. Mai d. J. (1479) zum Lehrer des bürgerlichen Rechts (in Lectorem juris Civilis), mit Gehalt von fünfzig Gulden auf ein Jahr angenommen, und denselben Tag in die Matrikel der Universität eingetragen ***). Zur vorläufigen Unterkunft erhielt er eine Stube im Collegium der Universität, nachmals (27. Novbr. 1479) eine Wohnung in der Schiffgasse mit Jahresgehalt von siebzig Gulden, wobei er sich jedoch auf zwei Jahre hinaus verbindlich machen mußte, sein Fach täglich eine Stunde zu lesen und während dieser Zeit Freiburg nicht zu verlassen.

Die Seuche des Jahrs 1481 vertrieb ihn von Freiburg nach Basel, von wo aus er um Gehaltserhöhung einkam,

*) „Cum in singulis Universitatibus circacircum jacentibus, certis exceptis, Doctores Juris civilis regerent et legerent, ac ne nostra Universitas discalceato pede ambularet etc."

**) „Qui quidem Balivus nomine Principis approbavit, Legistam fore assumendum ad tempus unius anni ad eundem probandum."

***) Gabriel Chabotus de Camberiaco utriusque Juris Doctor, 24. Maji 1479.

welche von der Universität abgelehnt wurde, theils wegen ihrer eignen Bedrängniß, theils weil er sich flüchtig gemacht habe und nicht lese *).

Chabot kehrte nicht mehr zurück, sondern begab sich nach Tübingen, wendete sich jedoch im Mai 1486 nochmals schriftlich mit dem Begehren an die Universität Freiburg, den Rest der Besoldung für seine vertragmäßigen zwei Jahre zu erhalten. Neuerdings wurde es ihm (unterm 24. d. M.) freigestellt, die in seinen Vorlesungen ausgesetzten neun Monate nachzutragen und den Gehalt dafür in Empfang zu nehmen.

Sein Nachfolger als «**Ordinarius in Legibus**» wurde Ulrich Kraft aus Ulm, in beiden Rechten Doctor, der von Tübingen aus schon gegen Ende des Jahrs 1490 zugesagt hatte **), nach Freiburg zu übersiedeln, jedoch erst den 2. Jan. 1492 in die Universitäts-Matrikel eingetragen ***) und

---

*) «14. Maji 1481: — Propter inopiam Universitatis et propter magnas expensas, quas modo Universitas habet in litibus Ecclesiarum suarum non potest pro hac vice sibi addicere stipendium ulterius. Etiam quia fugit a nobis tempore Pestis etc." Prot. Sen. acad.

**) „14. Dec. 1490. Legista in Tüwingen, *Dr. Kraft* addixit hic legere pro certis florenis in moneta. Velit tamen, quod fama valet, quod sibi dentur centum et viginti. Et paratus sit venire super festo Georii vel Bartholomaei. Fuit tamen conclusum ex causa, quod Syndicus scriberet sibi, ut super Bartholomaei festum veniret." *Prot. Sen. acad.*

„28. Mart. 1491. Syndicus certificavit Universitatem de adventu Doctoris Udalrici Legistae super festo Jacobi proxime venturo, qui tamen petivit sumptus de Tüwingen huc ad Friburg cum rebus suis. Super quo conclusum, postquam rediret Universitas vellet benigne de hoc sibi loqui." *Ibid.*

***) „*Udalricus Kraft* de Ulma utriusque Juris Doctor. 2. Jan. 1492." *Matr. Univ.* — Eodem die fuit assumptus ad Consilium Universitatis. *Prot. Sen. acad.*

den 9. Aug. d. J. in das Collegium der Juristen aufgenommen werden konnte *).

Im folgenden Sommerhalbjahr bekleidete er das Rectorat, aus welchem jedoch nichts in die Senatsprotokolle eingetragen ist. Wahrscheinlich wüthete damals noch die pestartige Seuche, wegen welcher am 20. Septbr. 1492 auf Widerruf (ad revocationem **Rectoris et Universitatis**) die Schulen geschlossen worden waren **).

Zasius räumt diesem seinem Lehrer die erste Stelle unter dessen juristischen Zeitgenossen in Deutschland ein ***).

Den 8. Mai 1495 leistete Kraft auf sein bisheriges Ordinariat Verzicht, obgleich er sehr gern (**libentissime**) dasselbe beibehielte, indem ihm von Basel aus weit günstigere Anerbieten gemacht worden (**provisum sibi de meliori et competentiori statu**). Der Stadtrath daselbst hatte nämlich im Jahr 1494 den Beschluß gefaßt, nun auch einen Legisten als Ordinarius an der Universität aufzustellen †).

---

*) „9. Aug. 1492. In plena congregatione facultatis juridicae receptus est egregius vir D. *Udalricus Kraft* de Ulma U. J. Doctor ad Collegium Doctorum dictae facultatis. Qui de sua promotione in dictis juribus ostendit mihi (Decano *Kerer*) die sequenti instrumentum sigillo munitum in Universitate Papiensi consecuta, de quo bene contentus." *Prot. fac. jurid.*

**) Nihilominus omnes Stipendiati suis gaudere debent stipendiis per integrum, ex quo per eos non stabat, quin libentissime legissent."

***) „*Udalricus Kraft* dum vixit, inter Germaniae doctores antistes." Epist. pag. 413.

†) Anno nempe 1494 Consules civitatis primum decreverunt, ordinarium in Legibus dare professorem." *Athenae rauricae*, pag. 104.

3. Angelus de Besutio. Paulus Cittadinus.

Einen neuen Aufschwung nahm die Juristenfacultät durch gleichzeitige Berufung von zwei italienischen Rechtslehrern an dieselbe.

Offenbar hatte die Universität schon im Jahr 1483 eine solche beabsichtet, als sie ihrem neuen Syndicus, Dr. Martin Streichenbach, bei einem Jahresgehalt von vierzig Gulden, die ausdrückliche Bedingung setzte, in Geschäften und auf Kosten der Universität (was bei der damaligen Unsicherheit der Straßen nicht ohne Gefahr war) bis zur Etsch (usque ad Athesin) zu reisen.

Indessen verzögerte sich diese Berufung, ohne Zweifel, weil der Universität die Geldmittel dazu mangelten *), bis zum Jahr 1495, da dieselbe durch ihren damaligen Syndikus, Magister Philipp, sowohl mit einem Lehrer des Civil- als mit einem des Kirchenrechts in Italien unterhandeln und solche durch denselben nach Freiburg abholen ließ.

Unterm 20. August d. J. (1495) schreibt nämlich aus Pavia Paulus Cittadinus, beider Rechte Doctor, Rector des Castellioneischen Collegiums **): er werde dem an ihn ergangenen Ruf Folge leisten, wenn sich nach Monatfrist ein Bevollmächtigter der Universität Freiburg persönlich bei ihm einfinde. Dieses geschah denn auch, und am 3. Octbr. d. J. wurde zu Pavia die Zusage unterzeichnet, wornach Cittadinus

*) „11. Jul. 1487. Proposuit Magister Johannes Kostenzer petendo, lecturam suam suspendi ad annum vel biennium, attenta necessitate Universitatis, cum ad triennium nullum fuerit stipendium solutum; ita quod si postea voluerit, possit ad eam lecturam redire etc." Prot. Sen. acad.

**) „Ex Gymnasio Papiensi. Paulus Cittadinus, Collegii Castellionei Rector, J. U. Doctor."

sich verbindlich machte, während zwei Jahren zu Freiburg täglich anderthalb Stunden Civilrecht (**Jura civilia**) zu lehren; doch müsse hierüber zuvor noch die Genehmigung des Herzogs von Mailand eingeholt werden.

Auf gleiche Weise machte sich auch zu gleicher Zeit Johannes Angelus de Besutio, Doctor des Kirchenrechts, für den Vortrag desselben verbindlich.

Beide giengen mit ihrem Begleiter sofort nach Freiburg ab und wurden schon zu Anfang des December in die Matrikel der Universität und das Protokoll der Juristenfacultät eingetragen *).

Da sich Beide in ihrer neuen Stellung gefielen, so wurde unterm 15. Juni 1497 der Vertrag mit denselben wieder auf ein Jahr, mit Gehalt von einhundertundzwanzig Gulden rheinisch und eignem Hause oder acht Gulden rheinisch als Miethzins für ein solches, und dem Zusatze erneuert, daß sie sich der Universität anschließen müßten, falls solche während dieser Zeit genöthigt würde, wegen pestartiger Krankheit anderswohin zu ziehen **).

---

*) „Dominus Joh. Angelus de Bisutio decretorum Doctor (et) Paulus Cittadinus in utroque Jure Doctor, Mediolanenses.“ Matr. Univ. „Item deinde in die beatae Barbarae virginis, quae fuit quarta die mensis Decembris (1495) recepti fuerunt ad facultatem Juridicam egregii viri et domini D. Angelus de Bysutio dioec. Mediolanensis et D. Paulus Cittadinis (sic) de Mediolano U. J. Doctores ac cives Mediolanenses, praestitis antea per eos solitis juramentis juxta statuta facultatis.“ Prot. fac. Jurid.

**) „Debeant adhuc per anni spatium legere et regere, quilibet eorum pro centum et viginti aureis rhenensibus; et ipsis dari domus in posterum ut antea in expensis Universitatis, vel cuilibet eorum porrigi octo aureos rhenenses pro conducenda propria domo ad libitum suum. Item tempore pestis tenentur sequi Universitatem quocunque se vertat, alias carebunt stipendio suo.“ Prot. Sen. acad.

Cittadinus (oder wie er sich später nannte: **de Cittadinis**) verweilte bis zum Jahr 1506 zu Freiburg *), worauf er als Auditor in den Dienst des Cardinals **Laurentius de Bucciis** trat, aber noch immer der Albertina zugethan blieb. So benachrichtete er unterm 29. Mai 1514 von Rom aus (**ex palatio apostolico**) seine frühern Collegen, daß er daran sei, mit dem Neffen seines Cardinals nach Portugal abzureisen, übrigens die meisten, ihm anvertrauten Geschäfte am apostolischen Hofe erledigt habe.

Seine Lehrstelle an der Universität (**Lectio ordinaria Juris civilis**) wurde mit einem jährlichen Gehalt von einhundert Gulden unterm 16. Juni 1506 auf Zasius übertragen.

Länger behielt der Ordinarius des Kirchenrechts, Doctor Johann Angelus de Besutio, seine Lehrstelle an der Universität Freiburg bei, deren Rectorat er sechsmal (zuletzt im Winterhalbjahr 1516) verwaltete. Unterm 8. Novbr. 1514 verzichtete er auf das Canonicat zu Rheinfelden, das er bis dahin

---

In dem schriftlichen Vertrag mit **Cittadinus** vom 17. Juni 1497 lautet die Formel: „**Vicerector, Doctores et Magistri, Universitatem studii Friburgensis regentes et repraesentantes, simul collegialiter congregati, Dom. Paulum Cittadinum etc. ad lecturam Juris civilis sub conditionibus et pactis infra scriptis iterato conduxerunt etc.**"

*) In diesem Jahr erschien noch von ihm: *Pauli de Cittadinis* **Mediolan. J. U. Doct. tractatus juris patronatus et summaria distinctionum ac quaestionum causarum Decreti. (J. F.) Explicit tractatus juris patronatus, per me** ***Paulum de Cittadinis*** **J. U. Doctorem de Mediolano, et juris civilis Ordinarium in Friburgensi Universitate Brisgaudiae compositus. Anno 1503 in festo undecim millium Virginum Martyrum. Laus sit Deo. Impressus (Friburgi) anno Domini 1506, finitus in vigilia Joannis Baptistae (fol.).**

besessen hatte, und wurde bald darauf (1516) von dem Kaiser zum Beisitzer des neuen Kammergerichts zu Speier für den burgundischen Kreis ernannt. Dieses hinderte ihn aber ebensowenig, als seine Theilnahme an der Regierung zu Ensisheim, seine bisherige Lehrstelle beizubehalten, bis die Universität mit Ernst darauf drang, dieselbe mit einem andern Ordinarius zu besetzen. Worauf den 15. Aug. 1520 durch Vermittlung des Statthalters, Freiherrn Leo von Staufen, das Uebereinkommen getroffen wurde, daß die Universität seinem Freunde und Mitregenten die Lectur **in jure Canonico** noch ein Jahr lang zu beliebigem Rücktritt vorbehielt und demselben, für seine langen und treuen Dienste, jährlich zwanzig Gulden auf Lebenszeit zuerkannte.

Zasius schlägt beide italienischen Rechtslehrer, deren Unterricht er benützte, hoch an *).

4. Hieronymus Vehus.

Ein Schüler und sodann auch Lehrer der Juristenfacultät aus dieser Periode, welcher der Universität Freiburg zur Ehre gereicht, ist Hieronymus Vehus **), geboren (um 1483) in der Stadt Baden (Niederbaden) in der untern Markgrafschaft.

*) „Joh. Angelus de Besutio. — vir et nobilitate et doctrinae excellentia omnibus calculis celebrabilis. — Paulus de Cittadinis, vitae integritate legalisque sapientiae eminentia nusquam satis laudatus." Epistol. pag. 412.

**) „Der Name wurde „Veis" ausgesprochen und wird es noch heut zu Tag im Kloster Lichtenthal bei den Kirchengebeten für die Wohlthäter des Klosters. Hier war seine Tochter Abtissin und hier liegt auch seine Wittwe begraben." Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden. I. 133. Note.

Seine erste gelehrte Bildung erhielt er in Reuchlin's Vaterstadt zu Pforzheim, wo er den ausgezeichneten Schulmann Georg Simler zum Lehrer und unter Andern Melanchthon und Franziscus Irenicus zu Mitschülern hatte. Hier gewann er nicht nur eine tüchtige Kenntniß der Sprachen des Alterthums, sondern wurde auch mit dem großen Geiste desselben befreundet.

Zu Anfang des Jahrs 1503 bezog er die Universität Freiburg und wurde unterm 25. März d. J. in deren Matrikel eingetragen *).

Von nun an widmete er sich der Rechtswissenschaft, ohne jedoch den humanistischen Studien untreu zu werden; denn unerwartet erschien von ihm sein Lobgedicht auf Kaiser Maximilian I., welches er als dessen „Böhmischen Triumpf" bezeichnete **).

Zur Wahl dieses Gegenstandes hatte den Verfasser sein patriotisches Gefühl bewogen. Es war nämlich noch in frischem Gedächtniß, wie nach der unglücklichen Schlacht bei Seckenheim (30. Juni 1462) der Churfürst Friedrich von der Pfalz (vom Volk der „böse Fritz" genannt) mit dem gefangenen Markgrafen Karl, in Gefängniß, Geldstrafen und Zerstücklung seiner Erblande verfahren war. Als nun, ungeachtet des kaiserlichen Landfriedens, auch Churfürst Philipp von der Pfalz in einem Successionsstreit mit Herzog Albert IV. von Baiern wieder zu den Waffen griff, sich mit böhmischen Kriegsvölkern verband und somit der Reichsacht anheimfiel, so zog der rit-

*) „Jheronymus Veus ex Nidernbaden Spirens. dioeces. 25. Marcii." Matr. Univ.

**) „Pro D. Maximiliano Ro. R. s. Aug. Hieronymi Vehi vulgo Feus, adolescentuli Badensis, Boemicus triumphus. Argentorati ap. Grüninger." (1505.)

terliche Maximilian, hauptsächlich vom schwäbischen Bunde unterstützt, in eigner Person gegen denselben und schlug ihn im Jahr 1504 bei Regensburg mit solchem Erfolg, daß sich Churpfalz nie wieder zur vorigen Bedeutung erhob. Insbesondre war dieser Sieg damals für die Sicherheit der Reichsstände am Ober- und Mittelrhein wichtig.

Zwar hatte der Markgraf Christoph von Baden, redlich und großmüthig die beschwornen Verträge haltend, an diesem Kriege keinen Antheil genommen *), sich vielmehr bemüht, den Churfürsten mit dem Kaiser zu versöhnen; um so mehr mußte dagegen ein jugendlicher Dichter von einem Siege begeistert werden, welcher ihm als höhere Rache und Strafe für die einst seinem Fürsten und Lande zugefügten schweren Unbilden erschien.

Begreiflicher Weise wurde je nach den politischen Partheien dieses Gedicht verschieden aufgenommen. Noch im Jahr 1518 rühmt sein alter Mitschüler aus Pforzheim (Franc. Irenicus) davon: daß Vehus dadurch mit den übrigen deutschen Dichtern um den Preis gerungen, und diesen, zu nicht geringem Ruhme seines Landesfürsten, des Markgrafen Christoph, davon getragen habe.

Dagegen scheint es den vollen Ingrimm Lochers geweckt zu haben. Denn als sich Vehus am 11. Sept. 1505 durch das Thor des Collegiums in den Hörsaal des Rechtslehrers Paulus Cittadinus begeben wollte, überfiel ihn der reizbare Philomusus mit Faustschlägen, was von Seite des Rectors die Verhängung vorläufigen Hausarrestes über den Angreifer zur Folge hatte. Dieser kehrte sich jedoch so wenig daran,

---

*) Die schöne Antwort, welche er auf das lockende Ansinnen des Kaisers ertheilte, ist bekannt: „Ehr und Eid gilt bei uns mehr, als Land und Leut."

daß ihn nicht einmal der Pedell, der ihn zum Verhör laden sollte, zu Hause traf *).

Nach statutengemäß zurückgelegtem juristischen Curse von sieben Jahren erhielt Vehus im Jahr 1510 die Doctorwürde in beiden Rechten. Sofort trat er auch in den Kreis der Lehrer über.

Noch in der Fasten d. J. (1510) mußte Vehus die Kanzel der schönen Wissenschaften übernehmen. Da er jedoch das Rechtsfach vorzog, so erklärte ihm die Universität, daß er bei einer dortigen Erledigung allen Mitbewerbern vorgezogen werden würde. Dieses geschah auch bald, denn schon am 17. Aug. 1510 erhielt Vehus die Institutionen zum Vortrag. Den 11. Sept. d. J. wurde er in das Consilium der Universität aufgenommen, und erhielt am 31. Octbr. seine Besoldung mit zweiundfünfzig Gulden angewiesen.

Fortwährend mehrte sich das Zutrauen in seinen Charakter und seine Kenntnisse. Im Winterhalbjahr 1511 bekleidete er das Rectorat und besorgte, in besonderm Auftrag der Universität, die Vollendung der auf ihre Kosten erbauten Kapelle in dem Chorumgang des Münsters, wo sich auch die Grabstätten einiger ihrer berühmtesten Lehrer befinden.

Im Juni 1512 übertrugen ihm die Herren von Staufen die Besorgung ihrer Familien-Angelegenheiten zu Mainz.

Kaum war er von da zurückgekehrt, so wählte die Universität den damaligen Propst und Kanzler zu Löwen, Konrad Renner, von Ehingen gebürtig, zu ihrem Rector, worauf, in dessen Abwesenheit, Vehus auch das Vice- oder Prorectorat für das Winterhalbjahr 1512 übernehmen mußte. Im Herbst des folgenden Jahrs (1513) findet sich Vehus als Mitglied der Commission zur Unterdrückung des Bauernaufruhrs, der

*) Prot. Sen. acad.

Bundschuh genannt. Um diese Zeit hatte er sich auch verheirathet und sein Haus wurde unter diejenigen aufgenommen, welche von der Gerichtsbarkeit der Stadt befreit waren *).

Jetzt wurde auch sein eigner Landesherr, Markgraf Philipp von Niederbaden auf ihn aufmerksam und suchte, unter Vermittlung seines Bruders, des Markgrafen Ernst, der auf dem Schlosse zu Sulzburg saß, Vehus in seinen Dienst zu ziehen. Dieser legte den 24. Mai 1514 seine Professur der Institutionen nieder, behielt sich nur auf ein Jahr den Rücktritt offen, und trat die Kanzlerstelle bei Markgrafen Philipp an. Nach Freiburg kehrte er nicht mehr zurück, widmete sich vielmehr jetzt mit solchem Erfolg seinem neuen Dienst, daß Irenicus schon im Jahr 1518 sagen konnte, durch Vehus, in Uebereinstimmung mit Jakob Kirser, dem Kanzler des alten Markgrafen Christoph, sei das badische Land eingerichtet, erhalten und erweitert worden.

Die übrige Wirksamkeit von Vehus bis zu seinem Tode fällt nicht mehr in den Bereich dieser Geschichte, ist auch bereits (wenigstens theilweise, wie seine Verhandlung mit Luther auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521) anderwärts gewürdigt worden **). Daß er der Reformation als solcher zugethan war, beweiset sein Brief an den Churfürsten Friedrich von Sachsen (1522) ***), obgleich er sich zu vermeintlicher

*) Ein Gutachten von Vehus findet sich in: „Consilia sive responsa Claudii Cantiunculae clarissimi nostrae aetatis Jurisconsulti, ac quorumdam aliorum Jurisperitorum. Colon. Agripp. 1571." pag. 504: „Consilium trigesimum tertium Hieron. Veusi J. U. Doctoris (in alma Universitate Friburgensi Institutionum Professoris)."

**) Vierordt, Geschichte der Reformation ꝛc. I. S. 134 ff.

***) *Seckendorf*, histor. Luther. I. 157.

Durchführung derselben, mehr Erasmus als Luther zuneigte. Frischlin besingt ihn als denjenigen, welcher ihr in den badischen Landen zuerst Eingang verschaffte *).

3. Ulrich Zasius.

Wie sich im Mittelalter die Scholastik der Philosophie, Theologie und Medizin, so hatte sie sich auch der Jurisprudenz bemächtigt und die Rechtswissenschaft in eine Menge von Streitsätzen für spitzfindige Dialektik umgewandelt.

Treffend bemerkt in dieser Beziehung Stintzing in seinem Zasius (S. 78): „Was man von Jugend auf in Disputationen, dem wesentlichen Bildungsmittel jener Zeit geübt; die Virtuosität schlagfertiger Dialektik, mit welcher man in reifern Jahren bei Promotionen geglänzt oder in disputatorischen Gastrollen auf fremden Universitäten den Lorbeer errungen hatte; die Fertigkeit, durch die unerschöpfliche Kunst des Definirens und Distinguirens das Zweifelhafte gewiß und das Gewisse zweifelhaft zu machen: — sie übertrug man selbstverständlich in seine Schriften und Vorlesungen, wo es als der höchste Triumpf galt, die Meinung des Thomas oder Scotus, der Glosse oder des Bartolus gegen alle Einwürfe durchzufechten; wenn man es nicht gar vermochte, die ganze Fülle des bisher Vorgebrachten durch eine noch subtilere Distinction zu übertreffen. An die Stelle der Wissenschaft war der nüchternste Auctoritätsglaube und das hohle Virtuosenthum getreten, mit dessen Erscheinen auch in der Kunst das innere Gedeihen zu erlöschen pflegt".

---

*) Hoc duce perpetuae verbum coeleste salutis
Badenis coepit promicuisse focis.
Hoc duce regna suis orbata papalia nervis,
Caeptaque sunt pure dogmata sacra coli,

Wie nun ein und dasselbe Uebel die Wissenschaft in allen ihren Theilen ergriffen hatte, so ergab sich auch nur ein und dasselbe Heilmittel in allen Facultäten dagegen; nämlich entschiedene Rückkehr zu den Quellen, wozu die neuerwachten humanistischen Studien am sichersten die Hand boten.

Unter den damaligen Gelehrten und Lehrern, welche dieses nicht nur einsahen, sondern auch darnach handelten, deßhalb auch für einzelne Wissenschaften Reformatoren wurden und Schulen gründeten, steht Ulrich Zäsi (Zasius), geboren zu Konstanz im Jahr 1461, in erster Reihe *).

Er mußte einen beschwerlichen, jedoch seiner künftigen Aufgabe zuträglichen Bildungsgang durchmachen. Aus der Schule seiner Vaterstadt, in der jedenfalls das Lateinische betrieben wurde **), begab er sich nach dem neu (1477) errichteten Tübingen, wo er am 27. April 1481 mit einem andern Konstanzer immatriculirt wurde. Daselbst war schon seit einiger Zeit in der Artistenfacultät, in welche Zasius wohl zunächst eintrat, zwischen den Nominalisten, Gabriel Biel an der Spitze, und den Realisten, geführt von einem ehemaligen Zögling der Freiburger Hochschule, dem aus Paris zurückgekehrten Johannes a Lapide ***), ein geistig anregender

*) *Udalr. Zasii* epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. — Edidit et commentarium de illius vita praemisit *J. A. Rieggerus.* Ulmae 1774.

**) Daran lehrte wahrscheinlich Wenceslaus Brack, Verfasser des Vocabularius rerum (Aug. 1478. Fol.), der sich selbst: »Artium professor et examinator in Constantia" nennt. Lender, Beiträge zur Geschichte der Studien in Konstanz. Schulprogramm. 1833. S. 31.

***) Ueber ihn und seine Verdienste um Verbreitung der Buchdruckerkunst nach Frankreich, Mehreres im IX. Abschnitt dieses Buchs. — F. Fischer, Joh. Heynlin gen. a Lapide. 1851.

Kampf ausgebrochen und auch nach des Letztern Abgang (1480) lebhaft fortgeführt worden.

Ferner lasen in der Juristenfacultät neben Joh. Naukler: Zasius Landsmann, Joh. Kreuzlinger aus Konstanz als **Legum Ordinarius**, der Savoyarde Gabriel Chabot, aus Freiburg herübergekommen, und, später dahin abgehend, Ulrich Kraft aus Ulm.

Dennoch erwähnt Zasius von seinem Aufenthalt in Tübingen nichts weiter, als daß er dort die Pest (1182 und 1483) durchgemacht habe. Ueberhaupt seien Studenten, welche ihre Gläubiger nicht befriedigt hatten, auf ihren Eid daselbst zurückgehalten worden und geblieben, obgleich der **Ordinarius juris canonici** gesagt habe, daß dieser Eid sie nicht binde. Dieses mag wohl die Jugendzeit (in der sich Geschäftlosigkeit mit lockerm Leben vereinigte) gewesen sein, deren Verlust Zasius später beklagte.

Von Tübingen kehrte er in seine Vaterstadt zurück, trat bei der bischöflichen Curie daselbst als Gerichtschreiber ein, und wurde nach und nach Rechtsbeistand und Kanzleidirector derselben. Nebenbei bekleidete er eine Rechnerstelle, wie Riegger vermuthet, bei dem städtischen Armenhause; scheint auch bei den vielfachen Verhandlungen thätig gewesen zu sein, welche die Stadt Konstanz damals mit den Eidgenossen, wegen Auslösung mehrerer Pfandschaften im Thurgau, führte und wobei sie sich, zur Vermittlung, an den bekannten Einsiedler und Friedensstifter, Nikolaus von der Flüe, wandte *).

---

*) Die Antwort des Bruders Klaus an Konstanz vom 30. Jan. 1482, mit Facsimile aus dem Archiv dieser Stadt und mit einer geschichtlichen Einleitung von ihrem damaligen Bürgermeister, wurde im vierten Jahrgang des Taschenbuchs zur Geschichte und Alterthum von **Dr.** H. Schreiber, S. 341 ff. zum erstenmal mitgetheilt, und gieng auch in den Geschichtsfreund der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, I. Bd. 2. Lief. S. 289 ff., gleichfalls mit Facsimile über.

Die Anstellung bei der bischöflichen Curie war für Zasius besonders deßhalb nützlich, weil sie ihm eine genaue Kenntniß von der damaligen Praxis des Kirchenrechts verschaffte.

Zu Anfang der neunziger Jahre (30. Novbr. 1491) gab er sein Bürgerrecht zu Konstanz auf und nahm den Ruf als Stadtschreiber nach Freiburg an. Von hier aus hatte man seine Bekanntschaft in einem Rechtsstreite gemacht, welcher damals wegen Ablösung passiver Kapitalien bei dem geistlichen Gerichte zu Konstanz geführt wurde, wobei es sich um die Frage handelte: ob die Stadt im Jahr 1368 (beim Loskauf von ihren Grafen) aufgenommene Marken Silber mit drei Pfund (also sechs Gulden rheinisch) wie man sie immer verzinst hatte, oder mit vier Pfund (also 8 Gulden rheinisch), so viel nämlich die Mark Silber zur Zeit des Rechtsstreits (1491) galt, abzulösen habe? Freiburg verdankte es vorzüglich der Geschicklichkeit und rastlosen Thätigkeit des Zasius (welcher nebstdem noch sieben Rechtsgutachten von den Doctoren Knapp, Moser, Uranius u. s. w. beibrachte), daß dieser für die Finanzen der Stadt so wichtige Prozeß zu ihren Gunsten entschieden wurde *).

Daß es aber Zasius bei seiner Uebersiedlung nach Freiburg um Andres zu thun war, als nur um die Stelle des Rathschreibers, bewies er dadurch, daß er solche im Jahr 1496 mit jener des Vorstands an der dortigen Stadtschule austauschte, welche er auch nur als Uebergang zu seinem eigentlichen Ziele betrachtete.

Ohne ihn zu sehr in Anspruch zu nehmen, da er seine Arbeit mit Provisoren, Locaten und Cantoren theilte, machte ihm seine Stelle als sogenannter lateinischer Schulmeister nicht

*) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. II. S. 585 ff. 596 ff. u. s. w.

nur stete Uebung in der damaligen Gelehrten-Sprache zur Aufgabe, sondern brachte ihn auch sowohl mit einheimischen als auswärtigen Gelehrten in vielfache Verbindung.

Vorerst setzte er jetzt an der Universität mit Eifer seine juristischen Studien fort und hatte für das Kirchenrecht die Doctoren Knapp *), Odernheim **) und Angelus de Besutio ***), für das Civilrecht Ulrich Kraft †) und Paulus Cittadinus ††) zu Lehrern. Insbesondere scheint ihn Letztrer ganz für das Civilrecht gewonnen zu haben, da er demselben nachrühmt: er sei zu Doctor Paulus in einem solchen Verhältnisse gestanden, „daß es weder den Lehrer seines Unterrichts, noch den Schüler der dafür aufgewendeten Mühe gereue."

Von nicht geringrer Wichtigkeit als der Verkehr mit seinen eignen und andern ausgezeichneten Lehrern der Universität (wie Philomusus, Capito u. s. w.), war für Zasius jener mit den Mitgliedern der zahlreichen gelehrten Gesellschaften (namentlich der Schlettstadter und Straßburger), welche sämmtlich der neuen Richtung huldigten. Auch als Celtis im Jahr 1494 über Freiburg kam, galt sein Besuch zum Theil schon Zasius, der aber gerade abwesend war und sein Bedauern über dieses Verfehlen in einem Briefe vom 14. Aug. d. J. lebhaft aussprach. „Wäre es mir doch, so schrieb er, beschieden gewesen, der Anwesenheit eines solchen Gastes zu genießen. Es hätte mir, aufrichtig gestanden, nichts Erfreulicheres begegnen können, als Dich zu sehen. Daher beschwöre ich Dich bei Deinem Apoll, daß Du mich rufen läßt oder zu mir kommst, wenn Du Deine Rückreise

*) Oben S. 177. **) Oben S. 178. ***) Oben S. 183.
†) Oben S. 180. ††) Oben S. 182.

über Freiburg nimmst. Du würdest mich für immer glücklich machen" *).

Mit der Pflege der humanistischen Studien entwickelte sich in diesen gesellschaftlichen Kreisen auch das nationale Selbstbewußtsein und Selbstgefühl immer mehr. Man hielt es für unnöthig einer Bildung in Italien nachzujagen, die man, von der neuen deutschen Kunst des Buchdrucks trefflich gefördert, an der Donau und am Rhein ebenso und noch gründlicher erlangen konnte. Zugleich schlossen sich Geister und Herzen um so mehr an das Vaterland an, je mehr es von Außen, zumal durch die Türken bedrängt wurde, und je geliebter der ritterliche Maximilian I. war, welcher des heiligen Reichs Scepter führte und nicht leicht einen ausgezeichneten Mann unbeachtet ließ.

So geschah es denn auch, daß diesem Kaiser, als er sich im Jahr 1497 zu Freiburg aufhielt, der dortige Vorstand der Stadtschule (ohne Zweifel von Seite der Bürger) empfohlen und dabei bedauert wurde, daß er noch keinen akademischen Grad besitze, folglich an der Universität nicht lesen könne. Um diesem Mangel abzuhelfen, bevollmächtigte Maximilian den Münsterpfarrer Magister Heinrich Kolherr durch ein besondres Rescript, Zasius in **Artibus** zu promoviren. Hierin lag nun keineswegs etwas anomales, sondern nur etwas ungewöhnliches. Der Kaiser gab, wozu er berechtigt war, die ***Licentiam legendi* in Artibus**, die Ertheilung der Magisterwürde selbst, die nur von einem Magister vollzogen werden konnte, übertrug er auch einem solchen, von dem er voraussetzte, daß er dabei keinen Anstand nehmen würde. Kolherr aber, der Universitäts-Pfarrer am Münster

---

*) *Klüpfelii* de vita et scriptis Conradi Celtis Protucii, Opus posthumum. Ed. *J. Casp. Ruef.* Pars I. pag. 151 etc.

war, wollte es überall recht machen und brachte daher am 22. Mai 1497 seinen Clienten in die volle Versammlung der Artisten mit der Bitte: auch die Facultät möge in diesen Act einstimmen und dazu entweder die Aula oder den Hörsaal in der Pfauenburse bewilligen. Selbstverständlich erklärte nun die Facultät, bei welcher Zasius kein einziges Collegium gehört hatte, sie nehme auch von seiner Promotion keine Notiz, Kolherr möge es damit halten, wie er beauftragt sei (**posset facere, ut de mandato et privilegio regio haberet**). Was aber die Abgabe eines Saals dazu betreffe, so sei dieses Sache der Universität, (**de hoc salutare deberent Universitatem**), die Facultät habe nichts dagegen *).

Die Promotion unterblieb, da Zasius nirgends als **Magister in Artibus** aufgeführt wird. Daß er aber auch durch diese Verzichtleistung die ihm lange Zeit abgeneigten Professoren nicht gewinnen mochte, geht schon daraus hervor, daß der größte Jurist, welchen Freiburg besaß, es daselbst nicht einmal zum Doctorat in beiden Rechten bringen konnte. Zasius heißt immer nur **Legum Doctor**, aber niemals **Utriusque Juris**, wurde also von den Kanonisten niemals promovirt **).

Für Zasius gab es jetzt kein andres Mittel vorwärts zu kommen, als seiner Stelle als Schulmeister zu entsagen, was er auch im Jahr 1499 that, worauf er am 11. Nov. d. J. mit den paar Worten immatriculirt wurde: «***Udalricus Zasius* de Constantia.**»

Da Münzthaler (oben S. 70) die sogenannte Lehrstelle der Poetik (richtiger der schönen Wissenschaften) durch-

*) Riegger a. a. O. S. 12. Note. Daselbst ist jedoch die Antwort auf die Anfrage in Betreff des Saals weggelassen.

**) Richtig bemerkt dieses auch Stintzing a. a. O. S. 38. Note.

aus abgeben wollte und kein Gelehrter vom Fach zu haben war, so gelangte Zasius endlich am 16. Octbr. des folgenden Jahrs (1500) dazu, mit einem Gehalt von zweiunddreißig Gulden, in die Reihe der Universitätslehrer einzutreten.

Aushülfsweise hatte er schon den Sommer zuvor, noch als Student, für seinen Lehrer und Freund *Cittadinus* juristische Vorlesungen gehalten. Dieser, damals Rector der Universität, wollte sich nämlich auf einige Zeit, wahrscheinlich in ein Bad entfernen, erhielt dazu von dem Senat Urlaub und zugleich die Vollmacht, Zasius zu substituiren *).

„Nun erhob sich aber, — so berichtet Zasius selbst, — ein gewaltiger Lärm unter den Doctoren, die ihn haßten; dennoch wagte es Niemand, Hand anzulegen" **). Ohnehin hatte die Suppletur mit der Rückkehr des Ordinarius ihr Ende erreicht.

Im folgenden Jahr (1501) wurde Zasius **Doctor legum**. Als solcher erscheint er zum erstenmal im Herbst dieses Jahrs, als der Pest wegen die Lehrer mit den Studenten Freiburg verließen und sich theils nach Ehingen, theils nach Rheinfelden flüchteten ***). Auch der neue Doctor begab sich in

---

*) „17. Jun. 1500. Item petiit (Rector) licentiam recedendi, et fuit data alium, *Zasium* videlicet, substitui per quatuor Lectiones." *Prot. Sen. acad.*

**) *Riegger*, l. c. pag. 17.

***) „9. Sept. 1501. conclusum fuit, quod Doctor Angelus, Zasius et Syndicus deberent equitare in causa Spaet ad Rottenburg, quod postea tempore determinato factum fuit. — — Deinde quadam alia die sequente, cum magis ac magis invaluit pestis, conclusum fuit etc. — — Fuit etiam conclusum, quod Doctori Zasio darentur duodecim floreni ultra suum stipendium pro dimidio anno, sic tamen, quod legeret in aliquo praedictorum locorum (Rheinfelden vel Ehingen) duas lectiones, unam in Poesi aliam in Institutionibus." *Prot. Sen. acad.*

die nahe Rheinstadt, und zwar mit einer Gehaltserhöhung von zwölf Gulden auf ein halbes Jahr, bei der Verpflichtung nebst der Poetik auch noch über die Institutionen zu lesen, indem sich der eigentliche Institutionist Münzthaler in das entfernte Ehingen zurückgezogen hatte. Damals befand sich auch ein Vicerector der Universität zu Rheinfelden, wo ihm die Stadt die Jurisdiction über seine Angehörigen zugestanden hatte, die er deßhalb auch, um seine Competenz sicher zu stellen, alles Widerstrebens unerachtet, neuerdings ihren Eid schwören ließ *).

Da diese Pestzeit für Zasius so günstig war, so bemühte er sich während derselben auch um die Vorlesung über den Codex, was jedoch vom Senat mit dem Zusatze abgelehnt wurde: „man wolle ad **Lecturam Codicis** keinen Legenten aufstellen, bis die Pestflüchtigen wieder eingetroffen wären." Ebenso wurde eine Bitte um Gehaltserhöhung **) am 27. Jan. des folgenden Jahrs (1502) abschläglich beschieden.

Da mit dem Aufhören der Pest Zasius wieder auf seine Vorlesung über die schönen Wissenschaften beschränkt war und sich von Seite der Universität keine Neigung kundgab, ihm

---

Hienach scheint Zasius nach seiner Rückkehr von Rottenburg und vor seinem Abgang nach Rheinfelden promovirt worden zu sein. Sonst hieße es in der erstern Stelle **Doctores Angelus et Zasius**.

*) Die darüber von Freiburg aus erlassene Verfügung lautet sehr scharf:

„Si aliquis aut aliqui (suppositorum Universitatis in oppido Rinfelden), cujuscunque status aut conditionis existant, dicto Vicerectori electo talia promittere omnino recusent; illi vel illis omnia privilegia Universitatis abdicantur, nec pro studentibus, sed pro membris abscissis habeantur etc. etc." *Prot. Sen. acad.*

**) „Super augmentatione stipendii sui, pro quo conductus fuit ad legendum omni die legibili in Oratoria vel Poetria, videlicet 32 fl. rhen." etc.

die Institutionen länger zu überlassen, so schritt auch diesmal die Bürgerschaft mit ihrer und des Propsts von Konstanz Verwendung für ihn ein, worauf am 2. Juni 1503 von der Majorität des Senats die Verlängerung dieser Vorlesung auf ein Jahr beschlossen *), und dafür am 8. Juni d. J. ein Gehalt von vierzig Gulden ausgesetzt wurde. Zugleich erhielt er noch weitere zwölf Gulden für Geschäfte als Rechtsanwalt der Universität.

Letzterer Beschluß zu Zasius Gunsten wäre wohl nicht erfolgt, wenn ihn nicht schon ein Jahr zuvor (1502) die Stadt zu ihrem Gerichtschreiber und Rathsconsulenten („eines ehrsamen Raths verpflichteten Doctor") angenommen hätte **). Dadurch war er in der Gunst der Bürgerschaft bedeutend gestiegen, was sich unterm 5. Septbr. des folgenden Jahrs (1504) neuerdings dadurch kund gab, daß sie ihn der Universität als **Ordinarius Legum**, in Betracht seiner Tüchtigkeit und eminenten Gelehrtheit dringend empfahl ***).

Auch diesesmal wußte die Universität auszuweichen, erhöhte jedoch am 22. Septbr. d. J. (1504) sein Gehalt als Institutionarius und Anwalt auf siebzig Gulden rheinisch; wofür er sich zur Abhaltung der Monats-Disputation der Juristen und überdieß mit Hand und Siegel dazu verbindlich machen mußte, sein Lebenlang (per dies vitae) an keiner andern deutschen Universität zu lehren; wenn er aber

*) „Conclusit *major pars* Universitatis, Doctorem Zasium esse assumendum ad Lecturam Institutionum ad tempus, videlicet ad annum; et hoc ad preces reverendi Dni Praepositi Constant. et Civium."

**) Die Reverse bei Riegger a. a. O. S. 21 Note.

***) „Petiverunt Cives in consilio Universitatis pro Doctore Zasio, ut scilicet Universitas eum assumeret in Ordinarium Legum, visa sua idoneitate et eminenti scientia."

eine andre beziehen wolle, dieses der Universität ein Halbjahr vorher anzuzeigen.

Unterm 15. April 1505 schritten auch die Studenten (**disciputi facultatis juridicae**) vergeblich für Zasius ein; während sich an demselben Tag Doctor Johann Odernheim unmittelbar an den Senat gewendet hatte, um die **ordinaria Legum lectura** für sich zu gewinnen, und man zugleich einer Erklärung des Doctor Münzthaler wegen dieser Kanzel entgegensah *).

Inzwischen ließ sich Cittadinus bewegen, noch ein Jahr länger in Freiburg zu bleiben, nach dessen Abgang endlich doch unterm 16. Juni 1506 (im Rectorat seines alten Gönners und Freundes, des Stadtpfarrers Kolherr) das Ordinariat **in Legibus** auf zwei Jahre an Zasius übergieng, mit einem Gehalt von einhundert Gulden rheinisch, zugleich aber auch mit der Verpflichtung, täglich anderthalb Stunden zu lesen, als Rechtsanwalt die Geschäfte der Universität nach wie vor zu besorgen, für die Suppletur der Poetik (von Locher's Abgang bis zu Baldung's Eintritt) nichts weiter zu verlangen und keine andre Universität zu beziehen **).

---

*) Bei Riegger a. a. O. S. 27. Note z ist nur der zweite Theil des Beschlusses, welcher sich auf die Studenten bezieht, abgedruckt; der erste ist jedoch, wegen der damaligen Concurrenz gegen Zasius viel bedeutsamer: „**Auditus est Dns. Doctor *Joh. Odernheim*, cui respondit Universitas, se tunc non velle finaliter concludere de ordinaria lectione Legum providenda, nisi ipsa audiret adhuc certum responsum a Doctore *Gabriele*, quia ipsa suspicaretur, aliquas forsitan esse missas literas eidem Universitati nondum redditas etc.**"

Auch Münzthalers Brief, der schon Anfangs April geschrieben war, kam erst den 24. d. M. zum Vorschein. „**Nescitur, ubi tamdiu (literae) latuerint; dicitur quod fuerint Argentinae reservatae, quod non credit Procurator.**"

) **Prot. Sen. acad. — Confer. *Rieggeri* vita Zasii pag. 28.

Zu der durch Zasius Beförderung vacanten Lectur der Institutionen wurde in derselben Sitzung und für dieselbe Zeit von zwei Jahren, bei einem Gehalt von siebenundzwanzig Gulden, Magister Blasius Eichhorn von Sonnenburg mit der Verbindlichkeit ernannt, noch vor Beginn seiner Collegien das Licenziat oder Doctorat in der Juristenfacultät zu nehmen und diese zwei Jahre hindurch entweder selbst oder durch einen Stellvertreter zu lesen *).

Die von Zasius seither besorgte monatliche Disputation gieng mit der Poetik an Doctor Hieronymus Baldung (oben S. 82) über. Endlich erhielt Doctor Jakob Stürzel von Buchheim (nachmals Mitglied der vorderöstreichischen Regierung) das Extraordinariat im Civilrecht (in jure civili, videlicet in Codice) mit einem Gehalt von vierzig Gulden in solcher Weise, daß er, wenn auch nicht immer eine volle Stunde, doch drei Viertelstunden lese **).

Eichhorn war am 20. Novbr. 1498 immatriculirt worden ***), und hatte schon im folgenden Jahr in der Artistenfacultät, wo er über Bücher des Aristoteles las, die Magisterwürde erhalten †). Er besuchte zugleich juristische Vorlesungen, wurde Licenziat in beiden Rechten, Canonicus des Stifts Brixen und im Sommerhalbjahr 1509 Rector der Universität ††).

---

*) „Huic Collegiaturae ad duos annos per se vel per alium provideat."

**) „Ita, quod legat singulis diebus legibilibus, si non semper ad integram horam, saltem ad tria quartalia horae."

***) „*Blasius Aichhorn* ex Sunnenburg." Matr. Univ.

†) Matr. fac. Artist.

††) „Ann. 1509. in vig. Phil. et Jac. *Blasius Aichhorn* ex Sunnenburg, U. J. Licent. Canon. eccles. Brixinensis." *Riegger*, recens. Rectorum.

Hatte nun auch Zasius durch das Ordinariat sein Ziel erreicht, und sich dadurch in Bezug auf die Vorlesungen erleichtert; so war er doch andrerseits, als Consulent der Universität und der Stadt noch mit einer Masse von Geschäften überhäuft. Zudem hatte er sich als Gerichtschreiber verbindlich gemacht, seiner Behörde zwei Rechtsbücher zu liefern, in denen sie sich künftig Raths erholen könnte: nämlich, eine Sammlung von seitherigen Erkenntnissen des Stadtgerichts (für dasselbe, da eine Anzahl von Städten *) in Freiburg noch immer ihren Oberhof hatte, besonders nach Aussen wichtig), und eine Umarbeitung (Reformation) des eignen, aus jenem von Köln hervorgegangenen Stadtrechts, wobei von ihm die Berücksichtigung „kaiserlicher und geschriebener Rechte" d. h. des Römischen Rechts, ausdrücklich verlangt wurde.

Das erste Buch ist nicht erschienen, dagegen um so sorgfältiger ausgearbeitet, das zweite, von dem auch Stintzing (a. a. O. S. 45) versichert, daß es Zasius Namen mit der städtischen Geschichte für alle Zeiten verknüpft habe. Bei der Ausarbeitung unterstützte ihn der Stadtschreiber Johann Armbruster und sein gelehrter Freund, Ambrosius Kempf. Erst im Jahr 1520 am Neujahrstag trat das neue Rechtsbuch in Kraft.

Im Dienst der Stadt blieb Zasius wohl bis zum Jahr 1511, so weit nämlich die Rechnung der Ausgaben für denselben sich erstreckt. Darin ist auch das Honorar, welches er für das Stadtrecht erhielt, aufgeführt **).

Nebstdem lieferte er bei einer Menge von Rechtsgutachten

---

*) Zweiunddreißig solcher Städte sind im ersten Theil dieser Geschichte der Stadt und Universität S. 74 namentlich aufgeführt und im Urkundenbuch Bd. II. S. 182 ꝛc. ꝛc. belegt.

*) *Riegger* l. c. pag. 36 et 37.

für Einheimische und Auswärtige, und einem sehr ausgebreiteten Briefwechsel, noch eine Reihe eigner wissenschaftlicher Werke, welche Riegger ausführlich angiebt **).

Eine so unermüdete Thätigkeit verfehlte nicht, bei Maximilian I., der schon dem Schulmeister huldreich zugethan war, und nun (1508) den Professor zum kaiserlichen Rath ernannte, gebührende Anerkennung zu finden. Auch Erzherzog Ferdinand, welchem sein Bruder Karl V. im Februar 1522 die deutschen Erblande überließ, zeichnete, bei seiner Anwesenheit zu Freiburg (1524) Zasius vor allen andern Lehrern der Albertina aus.

Dadurch und durch die Doppelstellung dieses Rechtslehrers bei der Universität und der Stadt (in damaliger Zeit nicht ohne Belang), mochte allerdings bei Zasius Collegen mitunter Eifersucht und Mißstimmung geweckt worden sein; ein Hauptgrund der häufigen Zerwürfnisse mit denselben dürfte jedoch, nach der Ansicht des Verfassers dieser Blätter tiefer und in Zasius selbst liegen.

Dieser große Gelehrte und Lehrer war nämlich Reformator in seinem Fache und sich, mit ehrenwerthem Selbstgefühl, dessen vollkommen bewußt. Dieses geht, unter andern zahlreichen Stellen, schon aus der Dedication seines Werks: **«Intellectus singulares et novi in nonnulla loca juris civilis»** an Erzherzog Ferdinand hervor; worin er nach einer schweren Klage über die ungeschickten Glossen, Erklärungen

---

) **Recensio editionum librorum *Ud. Zasii*, vivo adhuc Auctore factorum, pag 164 etc. — Recensio editionum librorum posthumorum, pag. 171 etc. — De quibusdam Zasii Codd. Mss., pag. 186 etc.

Hieher gehört auch der Markgrafschaft Baden Erbordnung („Statuten, Ordnungen und Satzungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften. Baden 1511."), welche Zasius auf Verlangen des Markgrafen Christoph I. abgefaßt hatte.

und maßloßen Irrthümer im Civilrecht, sehr treffend bemerkt: „es sei dieses nun aus Unkenntniß der lateinischen Sprache und andrer schönen Wissenschaften, oder aus einer Fluth von Meinungen (was dasselbe ist, blindem Auctoritätsglauben) so gekommen." „Das konnte, so fährt er fort, nicht so bleiben, Budäus und Alciatus, beider Sprachen, des Griechischen und Lateinischen vollkommen kundig, die ersten Rechtslehrer, brachen die Bahn, indem sie vor Allem den Text säuberten und berichtigten. Auch ich habe, durch ihren Vorgang ermuthigt, hier manche Stellen des Civilrechts aus dem Kerker bloßer Meinungen und den Banden ungeschickter Deutungen befreit, weder einen Accursius noch andre Gelehrten dabei scheuend *)" u. s. w.

Wie es sich nun auch bei andern Reformatoren mitunter ergiebt, daß sie bei der gerechtesten Duldung gegen sich unduldsam gegen Andre werden, die nicht genau dasselbe oder von demselben nicht ebensoviel und in gleicher Weise wie sie wollen; so läßt sich auch eine ähnliche Erscheinung in ihrem Hervortreten und ihren Folgen bei Zasius nicht verkennen.

Schon sein Zerwürfniß mit Locher (oben S. 77), der sich doch seiner bei den kaiserlichen Räthen auf das wärmste angenommen hatte, und den er deßhalb seinen damals treuesten Freund nennt (**fidelissimi tum amici auspicio** **), dürfte aus dieser Quelle herzuleiten sein. Auch Locher fühlte sich in seinem Fache als Reformator, und konnte es bei seiner Stellung und Reizbarkeit nicht so bescheiden, wie der Franziskaner Murner (oben S. 162) hinnehmen und beantwor-

*) „Non veriti, vel contra Accursium, nedum aliorum Doctorum sensa, veriores inquirere intellectus." *Rieggeri* epist. pag. 422.

**) Epistola dedicatoria ad *Jo. Renner*. 1518, vor den Lucubrationes und bei Riegger. S. 414.

ten, wenn Zasius öffentlich die Behauptung aussprach und geltend zu machen suchte: „Aeltre Klostergeistliche gehörten gar nicht in ein Collegium über Poesie, sie sollten überhaupt keine weltlichen Dichter lesen." Mußte nicht der dadurch schwer angegriffene **Philomusus**, in seinem bisherigen Freunde, aller gegenseitigen Versicherungen unerachtet, eine Art Zingel (oben S. 76) zu finden glauben?

Aus derselben Quelle giengen wohl auch seine Schmähungen gegen die philosophische Facultät überhaupt hervor. Sie machte es ihm nicht recht. Zwar suchte er in ihrer Sitzung vom 2. Jan. 1503 Alles in Abrede zu stellen und die Facultät ließ sich seinen Widerruf gefallen, bemerkte jedoch zu Protokoll: daß sie wohl wisse, woran sie sei (**fuisset omnino certa de quibusdam propositionibus per eum prolatis**) und ihn, wenn er sich wieder solche Schmähungen erlaube, bei der Universität belangen werde *).

Kaum als Ordinarius in seine Facultät eingetreten, zerwarf sich Zasius mit sämmtlichen Mitgliedern derselben. Die Veranlassung hiezu gab ein Facultäts-Gutachten für den Herzog Albert von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, welchem Zasius noch ein eigenes beifügte **). Er war nämlich im Winter-

*) Riegger a. a. O. S. 40 ff.

**) Herzog Albert erklärt sich in einem Schreiben an Rector und Regenten der Universität Freiburg, München den 18. Febr. 1508, dahin:

„Unser Meinung ist gewesen, daß er (Zasius) uns einen sondern Ratschlag machen soll. Und hätten wohl lieden mögen, ein jeder Doctor derselben Facultät hätt das auch gethan; so es aber nit geschehen, sonder die gantz Facultät samentlich geratschlagt hat, ist uns das auch zu danknemem Gefallen gekommen. Und haben doch daneben vorgemelts Doctor Zasius Ratschlag, so er auf unser sonder Begern gemacht hat, dann uns der sonderlich berümbt worden ist, zu gutem Dank auch angenommen. Wo er aber darumb ichts

halbjahr 1505/6 Decan und als solcher Geschäftsführer der Facultät; weßhalb seine Collegen *) sogleich die Statuten in Betreff des Decans änderten und Zasius von ihren Berathungen ausschlossen. Der mit Bitterkeit **) geführte Streit konnte erst im März 1508 von der Universität gütlich beigelegt werden.

Große Intoleranz, bei eigner Abhängigkeit von fremder Auctorität, verräth Zasius endlich in Bezug auf kirchliche Reformatoren. So lange Erasmus beistimmt und die östreichische Regierung sich wenigstens gleichgültig verhält, ist ihm Luther ein Engel, er segnet seinen Weg zur Disputation gegen Eck nach Leipzig (Juni 1519) ***). Noch am 1. Septbr. 1520 preißt er ihn als Phönix unter den Theologen †). Völlig entschieden gegen die Reformatoren ist er seit dem Jahr 1524, in welchem sein hoher Gönner, der streng römisch-katholische Erzherzog Ferdinand, zum ersten Mal persönlich nach Freiburg kam ††). Von nun an weiß

Unfugs leiden solt, wär uns vast beschwerlich ꝛc." Riegger, a. a. O. S. 47. Daselbst, so wie S. 30 und 149—163 sind auch andre hieher bezügliche Actenstücke und Protokoll-Auszüge mitgetheilt.

*) Diese waren: Johann Odernheim, (utriusque juris Doctor, in novis juribus Ordinarius) Senior der Facultät, Angelus de Besutio (oben S. 183) und Jakob Mennel von Bregenz (immatriculirt als "Magister Jacobus Mennel de Brigantia const. dioec. 25. Jul. 1493," — Zasius Nachfolger als Stadtschreiber 1496, — Doctor juris und Mitglied der Juristenfacultät, — gestorben 1522).

**) "Dictum Dno Doctori *Zasio*, quod moderatius loquatur de Doctoribus facultatis juridicae ratione officii Decanatus, nec ipsis detrahat etc." *Riegger*, l. c. pag. 30

***) *Zasii* epist. pag. 3 et 4. vita 132 etc.

†) *Ibidem*, pag. 394.

††) Dessen Empfehlungsschreiben für Zasius vom 5. Dec. 1531 („der dieser Zeit von Unsern wegen ein sonder Arbeit hat und in Un-

er nur von einem „schändlichen Luther", gegen den er öffentlich Reden hält *). Er fodert dazu auf (rühmt sich sogar dessen), ein Werk seines alten treuen Freundes Capito (oben S. 97) zu verbrennen u. s. w.

Auf gleiche Weise hält er es mit Zwingli und Oekolampadius, wobei es zu bedauern ist, daß Riegger in seine Sammlung von Briefen des Zasius weder alle hieher gehörigen aufgenommen (vielleicht auch nicht gekannt), noch von den aufgenommenen, wie dieses doch bei einem urkundlichen Abdruck geschehen sollte, alle Stellen mitgetheilt hat **).

Bei dieser bedauerlichen Intoleranz nach so manchen Seiten hin, und gegen eine neue Zeit, die er doch selbst als Reformator in seinem Fach hatte heraufführen helfen, wird es begreiflich: daß die Zahl und Begeisterung seiner

fern Diensten ist"). Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. 1839. S. 378 ff.

*) Epist. pag. 79. 97. etc. etc.

**) So sind auffallender Weise aus derselben, in einen Codex gebundenen Sammlung von Zasius Original-Briefen an Amorbach, die sich auf der Bibliothek des Antistitiums zu Basel befindet, einige der interessantesten gar nicht, andre nur lückenhaft abgedruckt. Wie heftig sich Zasius darin ausspricht, geht schon aus Folgendem hervor: „Quando *Oecolampadius* insanire cesset et cum *Zwinglio* orbem obturbare, si ita tibi sedeat, prolixioribus nuntiato (1526)." — „A pestilentissimo Sathan *Oecolampadio* abhorreto (1528) u. s. w."

Doch kommen auch bei Riegger manche der stärksten Stellen vor: wie S. 147, 152, 155, 461 („Sathanae apostolo *Husschin* renunciet Bonifacius meo nomine, *Zwinglium* haeresiarcham in frusta esse concisum a laudatissimis Helvetiis; restare, ut et ipse propediem ad Sathanam mittatur"). Noch am 30. Oct. 1515 hatte er Erasmus beauftragt: „*Oecolampadio*, integerrimo meo amico, verba salutis immensa adferto." S. 284.

Zuhörer abnahm *), und dem sonst hochverdienten und gepriesenen Gelehrten in spätern Jahren nicht nur sein Aufenthalt zu Freiburg, sondern sein Leben selbst zuwider wurde. Bald zog es ihn nach Mainz, bald nach Nürnberg und dennoch vermochte er es nicht, fortzuziehen **).

Seine häuslichen Verhältnisse scheinen übrigens wenig Störungen erlitten zu haben. Er hatte von zwei Frauen, — von denen die erste während des Pestjahrs 1519, die zweite den 14. Juni 1566 starb, — mindestens acht Kinder. Unter den Söhnen zeichnete sich Johann Ulrich, aus zweiter Ehe, aus, der am 27. Mai 1534 immatriculirt wurde, die praktisch-juristische Laufbahn betrat, am 4. Octbr. 1542 das Doctorat erhielt, und es bis zum kaiserlichen Geheimenrath brachte. Als solcher besuchte er Freiburg im Jahr 1559 und wurde bei seiner Ankunft (18. Octbr.) von der Universität mit einem Ehrengeschenk bewillkommt ***). Im Jahr 1570 starb er zu Wien.

Zu seiner großen Familie nahm Zasius immer noch Kostgänger (Deutsche, Franzosen und Italiener) in sein Haus „zum Wolfeck" †), — gegenüber von der „Stadtschule", an der

---

*) Im Jahr 1523, bei siebenundneunzig neu Immatriculirten bis auf sechs: „et eos quidem Gallos." *Epist.* p. 62. — Im Jahr 1526 hatte er gar keinen. *Ibid.* p. 130.

**) „Taedet me, ita me Dii ament, vitae; alio migrare non licet, Friburgi esse durum est. Norimbergam vocor magnis stipendiis, etiam senex; ferre defectus meos omnes parati sunt, dum veniam. Fluctuo incertus, quid capessam consilii." Epist. pag. 186. — Conf. pag. 300, 450 etc.

***) „Videlicet piscibus, qui haberi possent melioribus pro modo dignitatis, octo cantharis vini optimi et quatuor libris saccari conditi."

†) Damals an der Stadtmauer gelegen, jetzt Nro. 785, Oberamtmann Klein zugehörig, in der untern Pfaffengasse.

er gelehrt hatte und von dem Collegium „zur Sapienz", wo ihm auch ein Saal zu Vorlesungen eingeräumt war, — auf. Er verlangte dabei für Wohnung, Bett und Tisch nicht mehr als dreißig Gulden (wohl Goldgulden zu etwa 3 fl. 44 kr. nach heutiger Währung; sind Silbergulden gemeint, so wird gewöhnlich «in moneta» beigefügt). Im Winter hatte Jeder seine Stube, die er auf eigne Kosten heizen lassen mußte. Für die Zahlung mußte er einen Bürgen stellen *).

Unter diesen jungen Leuten war wohl Urbanus Rhegius aus Langenargen am Bodensee gebürtig, somit ein Landsmann von Zasius, der ihn auch unentgeldlich aufgenommen zu haben scheint, der fleißigste und wurde nachmals als Reformator der Braunschweig-Lüneburgischen Lande, der berühmteste. Sein eigner Sohn Ernst erzählt von ihm, wie er sich ganze Nächte in Zasius Bibliothek vergraben, dort die Bücher durchmustert und besonders die Randnoten von der Hand des berühmten Rechtslehrers abgeschrieben habe. Oft sei er dabei von diesem überrascht und scherzend am Ohr gezupft worden, weil er ihn um seine Gelehrsamkeit betrüge. Mitunter sei Urbanus auch vor Ermüdung über einem Buche fest eingeschlafen, dann habe Zasius leise Folianten auf seinen Rücken gepackt, deren herabstürzende Last verrieth, wer ihn im Schlummer belauscht habe. Er wurde von seinem Gönner, der große Hoffnungen auf ihn setzte, wie ein Sohn geliebt **).

Zasius starb, ungefähr vierundsiebzig Jahre alt, am 24. Novbr. 1535 und wurde in der Universitätskapelle des Münsters beerdigt.

---

*) *Zasius* ad Amorbachium. Epist. pag. 188.

**) *Ernestus Rhegius* in vita Urbani Rhegii patris, praemissa ejusd. Operibus. Norimb. 1562. — *Rieggeri* vita Zasii pag. 70 etc. — Heimbürger, Urbanus Rhegius 1851 rc.

Am 14. Juli 1537 stellte sein alter Freund und Mitarbeiter am reformirten Stadtrecht, Ambrosius Kempf, das Ersuchen: die Universität möge doch etwas (aliquid) an die Kirchenfabrik entrichten, um dem Doctor Zasius ein Grabmal zu setzen. Die Antwort wurde bis zur Rückkehr eines Senatsmitglieds und des Syndikus verschoben. In dieser Zwischenzeit ließ der Stadtrath, zum Beweise dankbaren Gedächtnisses, den noch jetzt vorhandenen Stein für Zasius an die Wand der Kapelle einfügen *). Unterm 1. Aug. 1537 beschloß die Universität, es diese Behörde höflich (civiliter) wissen zu lassen: „sie wundre sich über solches Verfahren, da sie dasselbe habe thun wollen, deßhalb auch mit dem Fabrikverwalter Rücksprache genommen. Zudem habe die Stadt in ihrer Kapelle nichts aufzurichten."

*) Die Inschrift lautet: ‹ *Huldricho Zasio*, Jureconsulto suorum temporum toto orbe celeberrimo, hujus Academiae ornamento singulari et reipublicae Friburgensi in restaurando jure municipali jam olim strenuam operam navanti, aliisque multis nominibus de se bene merito, Magistratus officii memor fieri jussit. Concessit naturae anno Salutis MDXXXV. VIII. Calend. Decembr. ›

VIII.

Medicinische Facultät.

1. Erster Lehrer, Matthäus Hummel von Villingen.

Später als die übrigen Facultäten, trat die medicinische in Wirksamkeit; obgleich auch sie am 30. April 1460 mit der Vorlesung über die Aphorismen des Hippokrates eröffnet wurde. Ihr Ordinarius, Doctor Hummel, war theils für die Universität überhaupt, namentlich die Flüssigmachung ihrer Einkünfte und die Berufung tüchtiger Lehrer, deren persönliche Bekanntschaft er machen mußte; theils für anderweitigen eignen Erwerb zu sehr in Anspruch genommen, als daß er Zeit genug gefunden hatte, sich Vorlesungen zu unterziehen, und auch hierin seiner Aufgabe, als einziger Professor der Arzneikunde Genüge zu leisten *).

Dieses ergibt sich unter Anderm aus der „Kundschaft“, welche am 31. Aug. 1470 von dem Stadtrath zu Freiburg in Betreff Hummels an die Universität ausgefertigt wurde. Derselbe erkannte die Nothwendigkeit mancher Reisen dieses Lehrers zu Gunsten der Hochschule (nach Mantua, Wien,

*) Ueber seine Verdienste für die Stiftung und Eröffnung der Universität, als landesfürstlicher Commissär und erster Rector, vergl. oben S. 15 ff.

Heidelberg, Erfurt, Frankfurt u. s. w.) an; unterläßt es aber auch nicht, wahrheitstreu beizufügen: „Oefters sei Hummel von Seite des Stadtraths aufgefodert worden *) zu lesen, er habe es auch eine Zeit lang gethan; sich jedoch dessen bald aus dem Grunde gewidert, weil seine Besoldung von siebzig Gulden aus dem Zehnten zu Villingen, der nicht einmal so viel ertrage, zu gering sei. Nun habe er angefangen, für Prälaten und Andre zu Tagfahrten hin und her zu reiten und ihnen zu dienen."

Offenbar hatte sich Hummel bei seiner Anstellung, sei es aus Begeisterung für seine hohe Aufgabe, und aus Uneigennützigkeit, oder in Erwartung baldiger Besserstellung, eine zu geringe Besoldung gefallen lassen. Inzwischen hatte er sich (28. Jan. 1459) **) mit der Tochter des Oberschultheißen Vogt zu Freiburg verehelicht, welche ihm bis zum Jahr 1476 zwölf Kinder (sieben Söhne und fünf Töchter) gebar. Mit einer so zahlreichen Familie stand nun sein Gehalt in keinem Verhältnisse mehr, und Hummel mußte sich nach anderweitigen

*) „Do hant wir vil und dick an ihn gefordert, daß er lesen soll. Er hat sich auch der Lectur unterwunden und ein Zit gelesen u. s. w." *Rieggeri* opuscula etc. pag. 398 et 399.

**) „Anno 1459 28. die Januarii mihi desponsata virgo insignis et decora, moribus honesta, speciosa natura et gratia nobilis, Margareta nomine, filia ex honestis parentibus, Johanne Vogt civium et plebeorum Friburgensium summo scabino, et Dorothea Stuelingerin. Genui filios et filias, ad laudem Dei omnipotentis atque totius coelestis curiae: protonatum Joachimum 1. Decembr. 1459, Kilianum Gregorium 10. Mart. 1461, Margaretam ultim. Apr. 1462, Mattheum 11. Mart. 1464, Albertum 15. Apr. 1465, Dorotheam 12. Apr. 1467, Melchiorem 17. Jan. 1469, Annam 21. Febr. 1470, Joachimum secundum 26. Juli 1472, Casparum 20. Octobr. 1473, Barbaram vigilia Bartholomei 1475, Margaretam secundam 4 Novembr. 1476. De dono Domini."

Erwerbsquellen um so mehr umsehen, als seine Collegen ihm nicht einmal den ganzen Zehnten zu Villingen erlaubten, sondern noch einen Theil davon für die Universität in Anspruch nahmen.

Daraus entspann sich nach und nach ein Rechtsstreit, in welchen sich, wie gewöhnlich, auch die Leidenschaft einmischte. Vergeblich war es, daß sich der Erzherzog selbst für seinen Rath verwendete und auch die Bürgerschaft für ihn einschritt; die Universität brachte diese Zehentsache vor das geistliche Gericht zu Konstanz, nöthigte den Beklagten daselbst den Rechtstag zu besuchen und „bannte" demselben inzwischen, was ihm am empfindlichsten fiel, Frau, Kinder und Hausgesinde. Auch an den Landesfürsten nach Wien wurden besondre Abgeordnete, nämlich Meister Arnold von Schorndorf (den Hummel von Wien nach Freiburg gebracht hatte) und der Stadtschreiber abgeschickt.

Wahrscheinlich war es in einem Augenblicke hiedurch verdüsterter Gemüthsstimmung, daß Hummel die, von tiefer Kränkung zeugenden Worte niederschrieb: „An Georgi 1460 habe ich die Universität zu Freiburg eröffnet. Ich habe einen Weinberg gepflanzt, mir zur Bitterkeit. Der Name des Herrn sei gelobt" *). Obgleich diese wenigen Worte ein sehr gereiztes Gefühl verrathen, so zeugen sie doch von einer edeln Seele.

Der Streit wurde im Jahr 1470 durch ein Urtheil des Erzherzogs Siegmund entschieden. Diesem gemäß mußte Hummel zwar den Zehnten von Villingen ganz an die Universität abtreten, erhielt aber dafür lebenslänglich jedes Jahr

*) „Anno 1460 Georgii, incepi Universitatem et studium generale in Friburg. Plantavi vineam, quae mihi conversa in amaritudinem. Sit nomen Domini benedictum." Eigenhändige Aufzeichnung im Stadtarchiv.

siebzig und noch weitere dreißig Gulden für den Fall, daß ihm Thüring von Hallweil (sein früherer Mitcommissär) ein rechtskräftiges Zeugniß darüber ausstellte: es sei wirklich Erzherzogs Albert Absicht gewesen, ihm volle hundert Gulden als Besoldung zuzuweisen *).

In Folge dieser Entscheidung begann Hummel endlich unterm 12. Novbr. 1471 seine Vorlesungen wieder **) und setzte solche ungestört bis zu seinem Tode fort. Zugleich entwarf er die Satzungen für seine Facultät, welche sofort genehmigt wurden.

Ein Jahr später (7. Octbr. 1472) übernahm er es auch, gemeinschaftlich mit dem Professor der Theologie, Johann Mösch, ein Verzeichniß oder Lagerbuch über alle Gerechtsame, Gefälle und Anwartschaften der Universität zu fertigen und damit einem ihrer dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Das Rectorat bekleidete er viermal. Im Jahr 1466 ernannte ihn Markgraf Karl von Baden, so wie später Herzog Karl der Kühne von Burgund, zu seinem Rathe.

Zu wohlverdienter Entschädigung wurde ihm auch im Jahr 1471 noch eine besondere Auszeichnung zu Theil. Im Juni d. J. wurde er nämlich von Kaiser Friedrich auf den Reichstag nach Regensburg berufen und daselbst, sowohl von dem Kaiser selbst als den anwesenden Fürsten und Staatsmännern bestens empfangen. Indem er dieses in seinen Aufzeichnungen erzählt, fügt er noch den Zusatz bei: „so wurde

---

*) Die Belege zur obigen Darstellung dieses Processes sind in Riegger's Abhandlung: „de origine et institutione Academiae Albertinae. Pag. 381 etc." theilweise abgedruckt. Dahin bezüglich sind auch die Senatsprotokolle von den Jahren 1469 und 1470.

**) „Dominus Doctor *Matthaeus Hummel* incepit legere in Medicinis, admissus ab Universitate in crastino beati Martini 1471."

ich von den Großen mit Achtung und Liebe behandelt, während ich von Meinesgleichen, die ich aus dem Staube erhoben und denen ich Wohlthaten erwiesen hatte, angefeindet wurde. Was ich einfach verlor, habe ich doppelt wieder gewonnen." Vielleicht war es bei dieser Gelegenheit, daß ihn der Kaiser zum Edeln im Bach ernannte, und dadurch in Ritterstand erhob. Hummel selbst bedient sich dieses Beinamens nie.

Unter diesen Verhältnissen war für Hummel der Verlust seiner hohen Gönner, welche ihm nach und nach durch den Tod entrissen wurden, um so schmerzlicher. Erzherzog Albert war schon im Jahr 1463 gestorben; er erfreute sich nur kurze Zeit seiner jugendlich aufblühenden Albertina. Ihm folgte im Jahr 1475 Markgraf Karl von Baden, und schon im nächsten Jahr (1476) Pfalzgraf Friedrich. Hummel hält diesem Letztern in wenig Worten die schönste Lobrede: „er war gerecht und wahrhaftig, gottesfürchtig und tapfer gegen seine Feinde" *).

Mit dem Anfang des Jahrs 1477 fieng Hummel selbst an zu kränkeln; erst litt er an Seitenstechen und dann an Stechen auf der Brust. Als sich seine letzten Tage näherten, wurde er ängstlich und unruhig, ja sogar abergläubisch; denn er ließ sich von dem Astrologen Nikolaus das Prognostikon stellen. Doch versäumte er die nöthigen Arzneimittel nicht, und gedenkt namentlich des besondern Fleißes, welchen ihm sein Hausarzt Thomas bewies **). Die letzten Worte, welche er niederschrieb, sprechen die ruhigste christliche Ergebung

*) »Dominus meus Palatinus justus, verax, timens Deum, contra suos inimicos strenuus, in Domino abdormivit, in decembri 1476.«

**) »Mecum erat Dominus Thomas in Medicina doctor, qui magnam diligentiam fecit.«

aus: „möge Gott, mein Herr, alles fügen zu seiner Ehre und zum Heile meiner Seele *). Eine spätere Hand fügte Hummels Aufzeichnungen die Worte bei: „Diesen hauptsächlichsten Begründer der Universität Freiburg, von des Kaisers Majestät durch die Ehre des Ritterstandes ausgezeichnet, raffte das traurige Loos der unsichern Todesstunde den 10. Dezbr. 1477 (also im 53sten Lebensjahr) dahin. Seine Ueberreste wollte er im Chor der Augustiner-Kirche beerdigt wissen."

2. Die Statuten der medicinischen Facultät **).

Alle Magister, Licenziaten und Baccalaureer der medicinischen, oder, wie sie sich auch nennt: Hippokratischen Facultät (**facultas medica seu Hippocratica**) haben sich, in Bezug auf Vorlesungen und Disputationen, ihren Anordnungen zu unterwerfen.

Ihre ordentlichen Ferien fangen mit dem Vorabend von Mariä Geburt (7. Septbr.) an und reichen bis zum Fest des Arztes und Evangelisten Lukas, Patrons der Facultät (18. Octbr.). Will jedoch Jemand auch während derselben lesen, so ist es ihm unbenommen.

Jeder besoldete Lehrer der Facultät (**Lector stipendiatus**) muß ohne Unterbrechung lesen und darf sich in ärztlichen Angelegenheiten nicht länger als drei Tage, in einer dringenden Familiensache höchstens eine Woche von Freiburg entfernen.

Die ordentliche Lehrstunde ist im Sommer von 7—8, im Winter von 8—9 Uhr.

---

*) „**Dominus Deus omnia disponat pro gloria nominis sui et salute animae meae.**"

) Zehn Pergamentblätter in Quart, im Archiv der Universität: „Incipiunt statuta medicinalis facultatis**" (**J. F.**) „**Laus Deo, Pax vivis, Requies aeterna defunctis.**"

Vorzulesen sind, nach neuerer Bestimmung *):

Im ersten Jahr, in der Theorie, der erste Theil des ersten Buchs von Avicenna eine Stunde, und die andre, in der Praxis, der vierte Theil des ersten Buchs.

Im zweiten Jahr, in der Theorie, die **Ars Galeni** **), in der Praxis der erste Theil des vierten Buchs von den Fiebern.

Im dritten Jahr, in der Theorie, die Aphorismen des Hippokrates eine Stunde, und die andre, in der Praxis, das neunte Buch des Almansor oder ein Theil aus dem dritten Buche der Canonen des Avicenna.

Im vierten Jahr soll dieser Gang bei zwei Lehrern wieder von neuem angefangen werden. Ist nur einer vorhanden, so lese er diese Bücher, wie er es für den Nutzen der Schüler, so wie für der Facultät und seine eigne Ehre zuträglich erachtet.

Scholaren und Baccalaureer haben die jedesmaligen Vorlesebücher anständig (**solenniter**) mitzubringen und während des Unterrichts vor sich aufgeschlagen zu lassen. Dabei sollen

---

*) Nach früherer Bestimmung: „**De modo legendi antiquitus servato. Ordinamus, quod Afforismi et Prognosticae legantur in anno sine dolo et fraude et finiantur. Atque Joannicius si legatur, finiatur in medio anno. Item Tegni legatur quoad primam et secundam partem et finiatur in triginta septimanis. Item legantur primus Canon Avicennae et prima fen (i. e. sectio) quarti et finiantur in duobus annis. Item nonus Almansoris legatur et finiatur in medio anno vel uno. Item diligenter declarentur declaranda, movendo quaestionem ubi videatur legenti movenda, correspondens textui vel materiae lectionis legendae.**"

) Sie wird, nach dem damaligen **Itacismus immer „**Tegni i. e.** τέχνη **Galieni**" genannt. Man hatte auch ein „**Liber Microtegni, cujus inscriptio est parva Ars**", d. i. einen Auszug aus Galens τέχνη von **Jacobus Forliviensis etc.**

sie sich jedes Gezischs, Gemurmels oder andern ungebührlichen Geräuschs enthalten.

Findet der Lector beim Eintritt in seinen Hörsaal keine Scholaren (insofern solche auch mit seinem Wissen nicht zugegen wären), so hat er dennoch daselbst eine Stunde zu verweilen und seinem famulus oder denjenigen, welche ihm die Bücher nachtragen (de alia materia extraordinaria) vorzulesen.

Jährlich sind mindestens fünf Disputationen zu halten, damit die Promotionen nicht aufgehalten werden. Den Disputationen eines jeden Magisters haben alle Scholaren und Baccalaureer beizuwohnen.

Wer zum Baccalaureat befördert sein wollte, mußte gehört haben: «Johannitii Artem commentatam», wenn darüber gelesen wird, oder die Aphorismen des Hippokrates, die Ars Galeni und das librum Prognosticorum vollständig; ferner: «primum Canonis Avicennae, primam fen (sectionem) quarti Canonis Avicennae, et aliquem librum in Practica ut nonum Rasis Almansoris.»

Ist ein Solcher schon Magister in Artibus, so muß er mindestens zwei Jahre, als Baccalaureus in Artibus dritthalb, und als bloßer Student (simplex scholaris) drei Jahre medicinische Vorlesungen an einer Universität (in studio generali) besucht haben. Ferner muß er zweiundzwanzig Jahre alt sein und zwei Doctoren, in Gegenwart aller übrigen so wie der Baccalaureer und Studenten, respondirt haben.

Hierauf wird er von dem Decan der Facultät vorgestellt, welche über seine Zulassung entscheidet. Seine Disputation hat er binnen drei Monaten zu halten und während derselben noch auf der Scholaren-Bank (in scamno Scholarium) zu sitzen, worauf ihn sein Promotor «ad cathedram Baccalaureorum» beruft, wo ihn eine neue Disputation erwartet, nach welcher er den gewünschten Grad empfängt.

Der Facultät hat er zwei Gulden und dem Pedellen einen halben Gulden zu entrichten; seinem Promotor aber ein Kleinod zu verehren, das einen Gulden werth ist (Clenodium valens unum florenum).

Endlich hat er sich eidlich zu verpflichten, nur unter Belehrung und Leitung seines selbstgewählten Promotors innerhalb der Stadt Freiburg zu practiciren (practicare in Medicinâ).

Wer Licenziat werden will, muß, wenn er einen Artistengrad hat, fünf Jahre, ohne solchen sechs Jahre medicinische Vorlesungen gehört haben. Er muß allen Doctoren, denen es beliebt, in Gegenwart aller Facultäts-Angehörigen respondiren; doch hat er die freie Wahl, in welcher Reihenfolge.

Hierauf prüft, nach geschehener Vorstellung durch den Decan, die Facultät seine Kenntnisse, sein Alter (ob mindestens zu sechsundzwanzig Jahren), sein Aussehen (ob nicht zu weibisch, — «nimis muliebris in facie» —), seine Aufführung (sit persona pro honore facultatis et titulo doctoratus), endlich, ob er mit einem Doctor der Facultät ein Jahr lang die Kranken besucht hat (infirmos in practicâ Medicinae), und entscheidet über seine Zulassung.

Erfolgt diese, so bestimmt der Kanzler oder sein Stellvertreter, mit Anweisung der Punkte aus Hippokrates und Galenus, Tag und Stunde der Prüfung, welche gewöhnlich Abends in seiner und der ganzen Facultät Gegenwart vorgenommen und mit der Ertheilung der Licenz geschlossen wird.

Der Licenziat zahlt hiebei jedem Doctor anderthalb Gulden und läßt für einen Gulden Confect und Wein in die Prüfung bringen (exponat unum florenum pro confectionibus et vino in examine).

Das Doctorat kann er bei jedem Doctor der Facultät nehmen, doch soll dieses innerhalb eines halben Jahrs ge-

schehen. Dem gewählten Promotor verehrt er mindestens vierzehn Ellen gutes Tuch (quatuordecim ulnas panni boni); nach Belieben auch den übrigen (si placuerit, plures vestire faciat, — ad beneplacitum suae voluntatis). Der Facultät giebt er drei, dem Pedellen zwei Gulden oder ein anständiges Kleid (vestem pro decentia facultatis). Jeder Doctor der Facultät erhält überdies von ihm ein Baret und ein Paar Handschuhe, Licenziaten und Baccalaureer der Medicin das Letztere.

An dem zum Empfang des Doctorats bestimmten Tage begiebt sich nun der Licenziat, von allen Mitgliedern seiner Facultät und andern dazu Eingeladenen begleitet, in feierlichem Zuge in das Münster (ad Ecclesiam parochialem), wo er sich auf einer Bank vor der hiezu besonders errichteten Kanzel niederläßt, während sein Promotor diese Kanzel besteigt. Nun wird wieder eine Frage aus der Medizin durchdisputirt, worauf der Pedell den Eid der Facultät vorliest, welchen der Doctorand mit dem Zusatze beschwört, daß er ohne erfolgte Dispensation, noch ein Jahr lang in Freiburg über Medizin Vorträge halten werde.

Nun empfängt er von seinem Promotor die Zeichen seiner neuen Würde (insignia Magistralia), besteigt selbst die Kanzel, hält eine Rede zum Lobe der Medicin und disputirt nochmals über ein selbstgewähltes Capitel aus Avicenna, oder einen Canon aus Galen oder einen Aphorismus des Hippokrates. Endlich richtet der Promotor eine Danksagung an die Versammlung, welche nun ebenso feierlich, wie sie gekommen war, den neuen Doctor zu dem Gastmahle, das er für sie zurichten ließ (prout suae suppetunt facultates) begleitet.

Der Decan der medicinischen Facultät soll sogleich nach dem Rector der Universität auf ein halbes Jahr gewählt werden. Unterlassen es die Doctoren, denen es zusteht, so soll

ihnen bis zu erfolgter Wahl ihre Besoldung gesperrt werden. (**Doctoribus, ad quos talis electio spectat, in poenam negligentiae stipendia subtrahantur tamdiu, quousque hujusmodi Decanum sibi elegerint.**)

In den Rath der Facultät darf kein Baccalaureus oder Licenziat aufgenommen werden, es wäre denn an Doctoren Mangel; eben so wenig ein ganz neuer oder ein von einer andern Universität in die Facultät aufgenommener Doctor. Jeder Aufgenommene schwört in die Hand des Decans: er werde zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Facultät mitrathen und in gehässigen Fällen weder von Gegenständen, die zur Sprache kommen, noch von den verhandelnden Personen etwas ausplaudern.

Das erste Kapitel des Johannis-Evangeliums (**In principium erat verbum etc.**) ist den Statuten ursprünglich, der Hippokratische Eid denselben von späterer Hand beigefügt.

Da Letzterer bei manchen medicinischen Facultäten im Gebrauch war, und jetzt wenig mehr bekannt ist, dürfte er füglich hier angeschlossen werden:

Juramentum Hippocratis. «Testor Apollinem Medicum et Aesculapium Hygeamque et Panaceam et reliquos omnes Deos Deasque, me, quantum corporis et ingenii viribus efficere potero, hoc jusjurandum et hanc Syngrapham esse servaturum.

Doctorem scilicet, qui me hanc artem docuerit, loco patris habiturum, victum, fortunas, caeteraque, quae illi opus fuerint, cum eo communicaturum, ejusque proli aeque tributurum, ac fratribus, quibus natura conjuncti sumus, hanc artem, si illis usui fuerit discere, sine mercede aut pacto docturum.

Omnia quae audierim, quaeque perceperim, instituta et reliqua totius disciplinae praecepta, cum meis, praeceptorisque mei filiis, tum discipulis, quando juramento

et syngraphae ac Medicinae legi astricti fuerint, alii vero nemini impartiturum.

Victus norma et remediis, quoadusque fieri poterit, pro virili parte judicioque meo, non ad ullam aegrotantium offensionem, sed ad eorum duntaxat commodum atque salutem usurum; quae noxia sunt et laedunt remoturum, nihil per injuriam facturum, nemini rogatum mortiferam potionem daturum, neque id cuiquam consulturum. Mulieri medicamen, abortus faciendi causa, traditurum nulli; cum integritate et pietate vitam artemque meam servaturum; laborantes calculo nequaquam incisurum, sed ejus rei peritis id concessurum.

Quascunque domos intravero, solummodo sanandis aegrotis operam daturum, omni voluntaria et exitiali injuria, omni libidine, omni denique rei Venereae cupiditate remota.

Quae in corporibus, sive mulierum, sive virorum, sive liberorum, sive servorum curandis, quaeque citra curationem in hominum vita ac consuetudine vel viderim, vel audierim, vel quoquo modo cognoverim, quae in vulgus aliquando efferri non oportent, tanquam arcana et mystica sacra semper taciturum.

Mihi igitur pure et sancte jusjurandum servanti, vita arteque mea felicissime fortunatissimeque frui liceat, nomenque meum et gloria apud universos homines et nationes in perpetuum celebretur. Transgredienti autem et pejeranti contraria omnia contingant.»

3. Johann Mölfeld, Konrad Knoll, Johann Widmann.

Unterm 12. April 1475 reichte Johann Mölfeld von Meiningen bei dem Senat der Universität die Erklärung ein: er sei bereit, mit seinem bisherigen Gehalt von der philosophischen zur medicinischen Facultät überzugehen, da er auch

in dieser das Doctorat erlangt habe. Darin fehle es an einem zweiten Lehrer, was Manche zurückschrecke, von denen er wisse, daß sie geneigt wären, medicinische Vorlesungen zu besuchen. Es sei zu besorgen, daß bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes die Facultät eingehe *).

Mit diesem Antrage war nicht nur die Universität, sondern auch die Stadt einverstanden, an welch Letztere derselbe gebracht werden mußte, da sie noch immer für die Besoldungen der ersten, für eine bestimmte Facultät berufenen Lehrer, die deßhalb ohne ihre Zustimmung nicht wechseln durften, entweder Bürgschaft leistete oder, bei der öftern Geldverlegenheit der Hochschule, solche wirklich auszahlte. Dadurch geschah es nun auch, daß sie sich zur unrechten Zeit und bei Gegenständen, welche sie nichts angiengen, in Angelegenheiten der Universität einmischte und häufig bittere Streitigkeiten herbeiführte.

So benützte sie diese Veranlassung, um schon zwei Tage später (14. April) an die Universität folgende Begehren zu stellen: dieselbe möge strenger als bisher das Betragen in den Bursen und die Kleiderordnung für Lehrer und Schüler überwachen **); dem jeweiligen Ordinarius eines Fachs verbieten, seine Stunde ohne Honorar zu lesen, weil jüngere Männer ohne oder nur mit geringer Besoldung dabei nicht aufkommen könnten; endlich bei der Immatriculation das Statut wieder beschwören lassen, welches zur Achtung der Rechte des Landesherrn und der Stadt verpflichte. Die Uni-

*) „Permitteretur legere in Medicinis, ut saltem facultas illa non periret." Prot. Sen. acad.

**) „Ut Universitas reformaret nonnullos Magistros et Scholares, qui incedunt apertis pectoribus, in rostratis calceis, cum pugionibus, cum caputiolis et decurtatis vestibus more Laicorum; ita quod inter istos et Laicos nulla posset haberi discrepantia, quod tamen non deceret etc."

versität behandelte natürlich die ersten Punkte als zu ihrer innern Haushaltung gehörig.

In den Sommerhalbjahren 1481 und 1486 wurde **Dr.** Mölfeld neuerdings Prorector; im Januar 1484 erscheint er als ärztlicher Berichterstatter bei einer schweren Verwundung des Magisters Leonhard Windisch von Regensburg, welche die erste Ausschließung eines dabei betheiligten Universitätsangehörigen wegen Meineids zur Folge hatte. Dieser richterliche Act der Universität wurde am 4. März d. J. (1484), nach eingeholtem Gutachten der Juristen, unter Mitwirkung sämmtlicher regierenden Lehrer, in dem Collegium der Hochschule sehr feierlich vorgenommen und auf gleiche Weise in die Acten eingetragen.

Im November 1487 fieng Mölfeld zu kränkeln an und verließ im September des folgenden Jahrs (1488) Freiburg, um nach Straßburg überzusiedeln. Da er eine geborne Freiburgerin zur Frau hatte, so machte ihm noch die Stadt wegen des Abzugs Schwierigkeiten, worauf jedoch die Universität nicht eingieng. Die Gerichtsverhandlungen darüber wurden im Chor des Münsters, wie dieses auch in älterer Zeit stattfand, vorgenommen *).

Auf Mölfeld folgte als Ordinarius in der medicinischen Facultät K o n r a d K n o l l v o n G r ü n i n g e n, welcher den 31. Juli in die Matrikel eingetragen worden war **). Das Baccalaureat in der Artistenfacultät hatte er zu Erfurt erlangt, die Magisterwürde in derselben zu Freiburg im Jahr 1472.

*) „1. Dec. 1488. **Habita convocatione in novo Choro ecclesiae parochialis propter causam jure merito per Magistrum Leonardum Domino Doctori Meininger movendam etc." Prot. Sen. acad.** — S c h r e i b e r, Geschichte der Stadt u. Universität Freiburg. Thl. I. S. 65.

) „Conradus Knoll de Gröningen Spirens. dioec. ultima die Jul., Baccalaureus Univers. Erford.**"

Fortan war er in dieser Facultät auf mannigfaltige Weise thätig; er findet sich als Bursen-Vorstand und liest über eine Reihe Aristotelischer Bücher; auch über Rhetorik und Musik.

Am 13. Jan. 1487 meldete er sich vorläufig wegen der medicinischen Lehrstelle bei dem Senat, von dem er auch die Zusicherung erhielt, man nehme auf erprobte eigne Zöglinge vorzugsweise Rücksicht. Indessen fand er sich, sogleich nach Mölfeld's Abgang, am 16. Octbr. 1488 wieder mit dem Ersuchen ein, ihm doch dessen Kanzel anzuvertrauen, da er alsbald den Curs beginnen und den Grad nehmen wolle. Bei längerer Verzögerung möchte ihm sonst, auf fürstliche Empfehlung oder sonstige erste Bitte (**per literas Principis aut alias primarias preces**) ein Andrer vorgezogen werden.

Er erhielt auch die gewünschte Lehrstelle, wurde Doctor der Medicin, Consiliarus und im Winterhalbjahr 1490/91 Rector der Universität.

Im März 1492 wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, mit andern Deputirten, im Namen der Universität, dem König Maximilian I. zu Kolmar einen vergoldeten Pokal zu überreichen; sowie bei dessen Kanzler die Beschwörung der Privilegien der Universität durch die Stadthäupter zu Freiburg und andre schwebende Geschäfte zu betreiben. Von nun an wird seiner nicht mehr in den Protokollen erwähnt.

Als vierter Ordinarius in der medicinischen Facultät erscheint Doctor Johann Widmann, welcher bereits den 12. Aug. 1491 immatriculirt worden war *). Am 12. Febr. des folgenden Jahrs (1492) empfing er von der Universität den Bescheid: sie nehme ihn auf drei Jahre zum Lector »**in Medicinis, uti alter Ordinarius,**« gegen dreißig Gulden

*) „Magister *Johannes Widmann* de Haunsheim, Medicinae Doctor. 12. Aug. 1491."

jährlich an. Mehr Besoldung dürfe er übrigens nur erwarten, wenn sich die Einkünfte der Universität vermehrten; früher werde auch kein weiterer besoldeter Lehrer mehr angestellt *).

Dennoch schenkte ihm die Hochschule zum freundlichen Willkomm und weil er mit seinen Vorlesungen sogleich begonnen hatte, noch achthalb Gulden in Münze **).

Indessen wurde schon am 12. April 1493 sein Gehalt auf vierzig Gulden erhöht und ihm das Ordinariat in seiner Facultät ertheilt.

Als am 9. Jan. 1495 unter Rector Locher das sogenannte Quaterniat bei der Universität eingeführt wurde, — wornach die Assessoren (**Assessores et Condeputati**) des Rectors aus einem Mitgliede von jeder Facultät bestehen und bei jedem Wechsel des Rectors, zwei davon aus den betreffenden Facultäten erneuert werden sollten ***); — so befand sich Widmann unter den Neueintretenden. Fortan ist er auch bei dem Abgang eines zweiten Ordinarius in seiner Facultät, ein ständiges Mitglied dieses Collegiums. In solcher Eigenschaft brachte er am 9. Novbr. 1498, nebst Vermehrung seines Gehalts, die Anstellung eines zweiten Lectors in seiner Facultät zum Antrag, sowie, daß ein Bursen-Vorstand verpflichtet werden sollte, Medicin zu studiren †).

---

*) „Nec enim prius debet numerus Stipendiatorum seu etiam Stipendiorum augeri."

**) „Septem et dimidius floreni in moneta." (Interessant wegen des ausdrücklichen Gegensatzes zum [bei Besoldungen] üblichen Gulden in Gold.)

***) „Ita, quod talis numerus quaternarius per quatuor facultates semper servetur." Prot. Sen. acad.

†) „Doctor Johannes Physicus sui salarii petivit augmentum, et quod adhuc unus Physicus disponeretur, unus Conventor ad audiendam Medicinam ordinaretur." Prot. Sen. acad.

Am 10. Jannar des folgenden Jahrs (1499) erhöhte nun die Universität seine Besoldung auf achtundsechzig Gulden, vergönnte es ihm auch, im ärztlichen Berufe zwei Tage abwesend zu sein; empfahl ihm aber dabei zugleich, sein Baret statutengemäß zu tragen und in seinen Vorlesungen fleißig zu sein *).

Im folgenden Mai erhielt er den verlangten Urlaub in die Bäder.

Die Seuche vom Jahr 1501 veranlaßte nun auch die Stadt, auf Anstellung eines weitern Lehrers der Medicin zu dringen, was ihr von Seite der Universität zugesagt wurde **). Zu Stande kam dieses jedoch erst zwei Jahre später.

Unterm 23. Octbr. 1503 wendete sich Doctor Widmann mit der Bitte an die Universität, ihn, da er in die Dienste des Markgrafen von Baden (Christoph I.) treten möchte, seiner Lehrstelle zu entheben, dieselbe jedoch für ihn auf solche Weise vorzubehalten, daß er, während sechs Jahren, wenn auch mit geringerm Gehalt, wieder eintreten könnte.

Auf Letzteres gieng die Universität nicht ein, schloß jedoch mit Widmann am 26. Juli 1505 einen neuen Vertrag auf achtzig Gulden dahin, daß er die regierenden Lehrer der Universität und der Facultäten unentgeldlich behandle ***).

Von nun an scheint er sich nicht mehr auf längere Zeit von Freiburg entfernt zu haben bis zu Ende des Jahrs 1507.

*) „Legat cum diligentia et statutis sese conformet in Bireto deportando etc." Ibidem.

**) „Propter preces civium et etiam necessitatem tunc instantem addictum fuit civibus, quod Universitas vellet assumere adhuc unum Medicum etc."

***) „Conventum est cum Doctore Johanne Widmann, Physico, pro octoginta florenis, ita quod a Regentibus de Universitate et facultatibus medendo nil exigat."

Damals erhielt er nämlich von der Universität, mit Beibehaltung seiner Besoldung, auf ein Vierteljahr Urlaub, um den Herzog von Würtemberg auf seiner Reise nach Rom zu begleiten, wobei ihm zugleich aufgetragen wurde, einige Geschäfte der Hochschule daselbst zu besorgen *).

Widmann findet sich als **Ordinarius** und **Consiliarius Universitatis** noch bis zum 25. Juni 1512, da er seine Stelle mit Dank niederlegte, um in den Dienst des Markgrafen Christoph zu übergehen **).

4. Bernhard Schiller, Theodericus Ulsenius.

Bernhard Schiller von Riedlingen wurde im Sommer 1490 immatriculirt ***), zwei Jahre später bei den Artisten Baccalaureus und im Jahr 1494 Magister †). Von

---

*) „9. Oct. 1507 annuit Universitas Doctori *Joanni Widmann* Medico, quod possit se, salvo stipendio suo, ad quartale unius anni absentare et petere Curiam Romanam cum Duce Wirtembergensi etc. etc." *Prot. Sen. acad.*

**) Dieser hatte sich schon am 9. Jan. 1511 an die Universität mit dem Ersuchen gewendet, ihm den Doctor Widmann unter Vorbehalt seines Lehramts, auf fünf Jahre zu überlassen („ita, ut finito quinquennio ipsum ad lecturam suam in Medicina iterum admitteret"), was die Universität selbstverständlich eben so wenig, als Widmanns eigne Bitte vom 23. Oct. 1503 bewilligen konnte. Als Letzterer von der Universität Abschied nahm, fügte er noch bei: „Quod nihilominus velit Universitati juramento et obedientia manere adstrictus, petens, in quantum sine praejudicio fieri posset, quod Universitas petitionem Dni Marchionis sui causa factam, adhuc admittere, vel saltem aliquando, cum se casus dederit, sui memor esse velit."

***) „*Bernhardus Schiler* ex Riedlingen Constant. dioeces."

†) „*Bernh. Schiller* de Riedlingen. (Hic postea celebris fuit in hac Universitate Medicinarum Professor.)"

nun an las er auch als Realist (in via **Realium**) über Schriften des Aristoteles.

In einer Sommernacht 1491 hatten Stadtknechte den muntern, vielleicht allzu lauten jungen Mann weggefangen und ohne Wissen des Rectors eingesetzt, auch erst spät am folgenden Morgen davon die Anzeige gemacht. Nun weigerte sich dieser, denselben zu übernehmen, so auch der gesammte Senat, mit dem Bedeuten: die Bürger möchten ihren Gefangenen entlassen oder nicht, man werde diesen Fall von Seite der Universität dem anwesenden König vortragen. Jetzt legte sich die Stadtbehörde auf das Bitten, und der Rector gab endlich nach und übernahm seinen Angehörigen *). Die Universität hatte damals Maximilian I. mit einem Gastmahle, einem Wagen Wein und einem Wagen Frucht begrüßt **).

Auch noch später (17. März 1499) sah sich der bereits mehrjährige Magister Schiller in einen verdrießlichen Conflict mit Bürgern verwickelt. Es war nämlich dem Vicerector Northofer berichtet worden, ein Magister, Johann Haßmann sei ins Handgemenge mit Schustern gerathen, worauf sogleich Meister Schiller in Begleitung des Pedells der Universität abgeschickt wurde, um Frieden zu gebieten. Dieses war jedoch bei den aufgeregten Zünftigen vergeblich, welche nun auch die Abgeordneten mit Waffen angriffen, wobei Schillers Mantel mit Messerstichen durchbohrt und als Siegeszeichen zurückbehalten wurde. Auch die Doctoren de Besutio und Odernheim wurden überfallen und mußten sich in eine Kirche flüchten.

---

*) „Dicebatur tamen Civibus ab Universitate, quod si iterum simile facerent, nequaquam vellet sic silentio transire, sed juxta tenorem privilegiorum factum prosequi." Prot. Sen. acad.

**) Ibidem.

Solche Aufregung dauerte einige Tage, bis es endlich den Häuptern der Stadt und Universität gelang, auf gegenseitige Amnestie die Ruhe wieder herzustellen *).

Am 7. Sept. 1503 erschienen mehrere Adeliche vor der Universität mit dem Ersuchen, den Doctor Bernhard zum Lector in der Medizin (pro lectura in Medicinis) aufzunehmen. Die Majorität faßte den Beschluß, es ein Jahr lang, zu einem Gehalt von zweiunddreißig Gulden mit ihm zu versuchen **).

Inzwischen war Dr. Widmann in den Dienst des Markgrafen von Baden auf einige Zeit übergegangen, und somit wurde unterm 14. Jan. 1504 Doctor Theodericus Ulsenius an dessen Statt auf ein Jahr angenommen und den 12. März d. J. in die Matrikel eingetragen ***). Die Universität zahlte ihm sechzig Gulden, welchen die Bürger noch zehn zulegten †). Zugleich erlaubte ihm jene, ohne Präjudiz für Andere wöchentlich nur dreimal zu lesen. Seine Wohnung bezog er (wie Philomusus) im Collegium der Universität, das er jedoch bald wieder räumen mußte.

Uebrigens scheint man nicht ganz mit ihm zufrieden gewesen zu sein, denn unterm 14. Nov. wurde zu Protokoll erklärt: der Vertrag mit Ulsenius reiche zwar noch bis zum nächsten 14. Januar, wenn er jedoch inzwischen sich ander-

*) „Venerunt cives ad Universitatem dicentes: quod vellent post Pascha statim considere cum Universitate et facere concordiam super omnibus controversiis; — de quo Universitas fuit multum grata."

**) „Eum debere recipi ad lecturam per unum annum pro experientia pro salario tringinta duo. flor." Prot. Sen. acad.

***) „*Theodoricus Ulsenius Phrysius* Artium et Medicinae Doctor, 12. Mart. 1504." Matr. Univers.

†) „Assignati pro stipendio ab Universitate septuaginta floreni, et decem floreni a civibus pro primo anno et examine leprae." Prot.

wärts versorgen könnte, so wäre es der Universität nicht unangenehm *).

Dagegen trat nun Schiller, sowohl bei seiner Facultät als beim Rathe der Universität in volle Wirksamkeit und erscheint in solcher bis zum Jahr 1520.

Gemeinschaftlich mit seinem Collegen Widmann sandte ihn die Universität im November 1509 zur ärztlichen Berathung nach Endingen, wo den damaligen Landvogt, Wolfgang von Fürstenberg, seine letzte Krankheit befallen hatte.

Als Eigenthum besaß er das freundliche Lustschloß zum Weier (das sogenannte Weierschloß, jetziges Arbeits- und Versorgungshaus für Blinde) bei dem Dorf Herdern, welches im Jahr 1542 von seinem Sohn Joachim **) an einen nicht minder, als sein Vater ausgezeichneten Gelehrten und Lehrer der Universität, den Juristen Dr. Joachim Mynsinger von Frundeck verkauft wurde. Damals beschrieb es Joh. Pedius Tethinger, und seine tiefgefühlten Verse werden noch heut zu Tage bei dem Leser, der mit der Oertlichkeit bekannt ist, Anklang finden:

---

*) „Decima quarta Novembris conclusum fuit, quod Doctor Ulsenius usque ad festum Hilarii juxta pactum servabitur; si autem interea sibi providere poterit, id Universitati non erit ingratum." Prot. Sen. acad.

**) Dieser war gleichfalls Arzt und mit seinem Bruder Stephan im Juni 1523 an der Albertina immatriculirt worden. Er schrieb zuerst über den englischen Schweiß, oder, wie man ihn auch nannte, die englische Pest.

„*Joachimi Schilleri* Herderensis, pestis Britannicae commentarioli. Basileae 1531. 8."

Im Jahr 1535, nachdem er von seinen Reisen zurückgekehrt war, erscheint sein Name nochmals in der Universitätsmatrikel:

„Clarissimus Medicinae, ut asserit, Doctor *Joachimus Schillerus* Friburgensis, penultima Maji receptus."

«Non est Brisgoica in terra jucundior alter
Fundus, hero hoc quisquam nec mage dignus erit.
Stant silvae a tergo, hinc clivi vallesque venustae,
Stant vites, clivûm, bacchica silva, decus.
Angulus Herdereus, quo vix est pinguior ullus &c. &c.»

Daß die Universität auch die, durch ihre Privilegien ihr zugetheilte ärztliche Aufsicht (oben S. 12) zu Freiburg handhabte, geht aus manchen Stellen hervor. So hatte, unter Andern ein, wie es scheint, fahrender Doctor Johann Has den 13. Jul. 1516 an der Kirchthüre angeschlagen: er sei bereit, in seinem Gasthof eine geheime Kunst, die Chiromantie nämlich, auszuüben und zu lehren; worauf sogleich mit einem Verbot dagegen eingeschritten wurde. Vergebens fand sich in der Senatssitzung vom 18. Juli der Chiromant persönlich ein, die Universität beharrte auf ihrem Beschlusse.

Auch der Gemeinderath ließ sich über Vorkommnisse in seinem Kreise durch einen Stadtarzt Bericht erstatten. Ein solcher Fall ergab sich, als um diese Zeit im Kloster St. Clara Teufelsspuck vorkommen und sogar eine Nonne davon ergriffen sein sollte. Auf Befehl seiner Obern nahm „das Aerztlein in der Neuenburg" bei der Kranken und im Kloster eine Untersuchung vor, worauf der Bericht humoristisch dahin lautete: „wenn der Stadtrath dafür sorge, daß bei St. Clara nächtlicher Weile alle Zugänge geschlossen würden, so werde sich auch kein Teufel mehr in den Klostergängen und Zellen blicken lassen."

IX.

Leistungen der Universität und Stadt Freiburg für Bücherdruck und Landkarten *).

Der Name Johann von Stein, eigentlich Johann Heynlin von Stein (Johannes de Lapide) wird noch heut zu Tag in Frankreich vielfältig und dankbar genannt. Mit Recht; denn er war es, der in Verbindung mit Wilhelm Fichet, einem Collegen an der Universität zu Paris, die Segnungen der Presse zum erstenmal über Frankreich verbreitete **). In diesem Lande hatte schon der Verkauf gedruckter Werke mit den größten Hindernissen zu kämpfen gehabt. Sie wurden als Ausgeburten einer schwarzen, einer Teufels-Kunst verschrieen, und Fust, welcher damit den Markt zu Paris bezogen hatte, mochte sich glücklich schätzen, durch die Flucht dem Ketzergericht zu entgehen. Alle Mittel

*) Auszugsweise aus der Festrede des Verfassers, bei der vierten Säcularfeier der Typographie, am 24. Juni 1840.

*) Mit verdienter Anerkennung und Achtung sagt schon *Crevier*, histoire de l'Université de Paris (Tom. IV. Page 326): „Les seuls scavants en anecdotes historiques connoissent les noms de *Guillaume Fichet* et de *Jean de la Pierre*; noms, qui *devroient être écrits dans tous nos fastes, et célébrés par toutes nos bouches.*"

wurden von den Söhnen der Dunkelheit versucht, um dem Kinde des Lichtes den Zugang in die Hauptstadt und dadurch in ganz Frankreich zu verwehren. Johann von Stein, selbst ein Deutscher und mit der deutschen Kunst vertraut, wagte es, allen Vorurtheilen und Gefahren Trotz zu bieten. In dem schönen Rheinthal an der Universität Freiburg hatte er seine Bildung gewonnen *) und mit dieser ausgerüstet den Weg nach Paris eingeschlagen, wo die Sorbonne den tüchtigen jungen Mann zu ihrem Professor und zweimal (1467 und 1470) auch zu ihrem Rector erhob. Es ist hier die Stelle nicht, die Verdienste, welche er sich daselbst erwarb, einzeln aufzuführen, — ohnehin ist dieses schon von Andern geschehen; — sein größtes Verdienst bleibt es immer, den Sieg über die Dunkelmänner errungen und als Rector der Sorbonne, die drei ersten Buchdrucker nach Paris und dadurch nach Frankreich gerufen zu haben. Bekanntlich legten sich diese, — nämlich Ulrich Gering von Konstanz, Martin Kranz und Michael Freiburger von Kolmar, — den Namen der Gesellschaft der Alamanischen Brüder (*Societas fratrum Alamannorum*) bei, dadurch auf gleiche Weise sich selbst und ihr Geburtsland ehrend. Die ersten Werke giengen im Jahr

---

*) 1461: „Dominus *Johannes de Lapide*, nobilis, Constantiensis dioecesis, undecima Maji." *Matricula Universitatis*.

1463: „Sub decanatu secundo Kiliani Wolf de Haslach: *Johannes de Lapide*, primus omnium promotus cum *Johanne Geilero de Keisersberg*." Matricula Facultatis artisticae.

(Ahneten wohl damals schon die Mitglieder dieser philosophischen Facultät, welch zwei große Männer sie in demselben Act promovirten? Johann von Stein und Geiler von Keisersberg!)

1463: „Feria secunda post palmarum determinavit *Johannes de Lapide, nobilis*."

1470 aus ihrer Presse hervor *); von da an bis 1473 druckten sie 14 Bücher. Ihr Beispiel blieb natürlich unter dem geistreichen und technisch gewandten Volke nicht verloren; bald entstanden in Frankreich zahlreiche Buchdruckereien, so daß sich die Meister schon i. J. 1477 veranlaßt sahen, nach Hause zurückzukehren. Von den drei Lichtern der Alamannen, welche Johann von Stein zu Paris aufgesteckt hatte, entzündeten sich in Frankreich bald eben so viel Hunderte, und, bis auf den heutigen Tag, wie viel Tausende, Hunderttausende? **)

Einige Decennien später, als Johann von Stein studirte auf der Universität zu Freiburg ein anderer junger Mann, dessen Name erst in neuester Zeit aus der Vergessenheit gezogen wurde. Das Verdienst dieser Ehrenrettung gebührt dem berühmten Alexander von Humboldt ***). Es hatte sich nämlich, schon seit der Stiftung der Universität zu Freiburg, eine Vorliebe für Weltbeschreibung (Kosmographie) daselbst ausgesprochen und nach und nach eine Reihe von Kosmographen gebildet. An der Spitze derselben stand Gre-

---

*) Vor Allen: *Gasparini* Bergomensis epistolarum opus. Praemissa est *Guillermi Ficheti* ad *Joannem Lapidanum*, *Sorbonensis scholae Priorem*, epistola." Ohne Jahrzahl, aber zuverlässig von 1470.

**) Ueber J. v. Stein und die alamannischen Brüder:

Albrecht, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Friburgi. 1808. Pag. 13 etc.

Walchner, die allemannischen Brüder. Oder: über Ulrich Gehring von Konstanz und Johann von Stein. Freib. 1824.

***) Alex. v. Humboldt, kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt und die Fortschritte der nautischen Astronomie in dem 15. und 16. Jahrhundert. Aus dem Französischen übersetzt von Ideler. II. Band. Berlin. 1836. S. 358 ff.

gor Reisch, an ihrem Abschlusse der Philolog Heinrich Loriti Glarean; Beginn und Ende gleich achtungswürdig.

Aus dieser Schule nun gieng unter Anderm auch derjenige Gelehrte hervor, welchem wir die erste Bekanntmachung sämmtlicher Reisen des Amerigo Vespucci, die erste Karte von Amerika und zugleich die Benennung dieses Welttheils zuzueignen haben.

Martin Waldseemüller hatte nicht nur an der Universität zu Freiburg, wo er am 7. Dezember 1490 immatrikulirt wurde *), seine Bildung erhalten, sondern war auch von Freiburg selbst gebürtig; wahrscheinlich ein Sohn des Konrad Waldseemüller, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts als Amtherr (anderswo Säckelmeister) im Kaufhause zu Freiburg, in den dortigen Rechnungen erscheint. Damals standen die Bewohner des Rheinthals zwischen dem Schwarzwalde und den Vogesen einander viel näher als jetzt; Gelehrte wie Gewerbsleute wanderten hinüber und herüber und siedelten sich da an, wo sich für ihr Fortkommen bessere Aussichten eröffneten. Auch Waldseemüller, — welcher jetzt nach damaliger Sitte der Gelehrten seinen Namen in den gräcisirten ***Hylacomylus*** umwandelte, — verließ seine Vaterstadt, und begab sich nach Lothringen,

---

*) 1490: „***Martinus Waltzemüller*** **de Friburgo, Constantiensis dioecesis, septima Decembris.**" ***Matricula Univers.***

„Der Vorname Martin, welcher im fünfzehnten Jahrhundert sehr selten ist; der Familienname, dessen unbedeutende Verschiedenheiten in der deutschen Orthographie (t und z für d und s) nichts Ungewöhnliches darbieten; die Angabe des Geburtsorts und der Umstand, daß die gleichnamige Familie zu Freiburg im Breisgau ihren Wohnsitz hatte: lassen keinen Zweifel darüber obwalten, daß diese Matrikel dem Hylakomylus angehört." v. Humboldt a. a. O. S. 362.

wo wir ihn zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in den Vogesen zu *Saint-Dié* (*Sancto Deodato*) finden. Ohne Zweifel war er Lehrer an dem Gymnasium daselbst, in welcher Eigenschaft er sich mit einer kritischen Herausgabe des **Ptolemaeus** nach griechischen Handschriften und mit Kartenzeichnungen zu diesem Werke beschäftigte. Nebstdem hatte er eine (wohl in diesem Städtchen die erste) Buchdruckerei und Buchhandlung, (beides damals noch in einer *libraria officina* vereinigt) errichtet, worin auch im Jahr 1507 seine Einleitung in die Kosmographie, mit den vier Reisen des Amerigo Vespucci als Anhang, erschien *).

Diese Letztern hatte er von dem Herzog René **II.** von Lothringen erhalten, der während der fünfunddreißig Jahre seiner Regierung, besonders seitdem der Fall Karl's des Kühnen seinem Land Ruhe gewährte, die Gelehrten beschützte und vor Allem geographische Forschungen begünstigte. Auch Vespucci stand mit dem Herzog im Briefwechsel, und widmete demselben die Berichte über seine vier Seereisen. Auf

---

*) „Cosmographiae Introductio cum quibusdam Geometriae ac Astronomiae principiis ad eam rem necessariis. Insuper Quatuor Americi Vespucii navigationes."

Der Verfasser hat sich in dieser Ausgabe noch nicht genannt; doch findet sich am Ende, in der untern Hälfte des Druckerzeichens schon sein Monogramm. Darunter steht die Zeitangabe: **Finitum IV. Kal. Septembr. Anno supra sesquimillesimum VII.** Endlich bezeichnen folgende zwei Distichen daneben auch noch den Druckort:

Urbs, *Deodate* tuo clarescens nomine praesul,
Qua *Vogesi* montis sunt juga, pressit opus.
Pressit, et ipsa eadem, Christo monimenta favente
Tempore venturo caetera multa premet.

Die Universitätsbibliothek zu Freiburg besitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar dieser seltenen ersten Ausgabe.

solche Weise kamen dieselben nach **Saint-Dié** und in die Hand Waldseemüllers *). Daß dieser daraus Veranlassung schöpfte, für das noch namenlose, aber von Vespucci so oft bereisete und nun beschriebene Land, dessen Vornamen in Vorschlag zu bringen und dasselbe als Land des Amerigo zu bezeichnen **), werden wir wohl Alle sehr natürlich finden; wenn wir es gleich bedauern, daß der eigentliche Entdecker der neuen Welt, der große Columbus, eben dadurch des ihm gebührenden Vorrechts verlustig wurde ***).

So vielfach Waldseemüller in den Vogesen beschäftigt sein mochte, so zog es ihn doch auch wieder, zumal in den Ferien an den Fuß des Schwarzwaldes, in seine Vaterstadt zurück. Hier war es auch, wo der sinnige Mann mitten unter dem Getümmel von Fastnachtgästen auf den Gedanken verfiel, die Grundsätze der Baukunst und Perspective in zwei Abhandlungen zusammenzustellen, welche, nachdem er

---

*) v. Humboldt a. a. O. S. 363 ff.

**) „Alia quarta pars (terrae) per *Americum Vespucium* (ut in sequentibus audietur) inventa est; quam non video cur quis jure vetet ab *Americo* inventore, sagacis ingenii viro, *Amerigen*, quasi *Americi terram* sive *Americam* dicendum, cum et Europa et Asia a mulieribus sua sortita sint nomina." *Cosmographiae* Introductio. fol. 16. b. — Wahrscheinlich trug Waldseemüller auch schon damals den Namen *America* auf eine Karte dieses Welttheils ein, welche von seiner Hand gezeichnet wurde, aber erst in der Ausgabe des *Ptolemaeus* v. J. 1522 mit diesem Namen erschien. v. Humboldt a. a. O. S. 370.

***) „Die Kosmographie des Hylakomylus, deren weite Verbreitung der Verfasser schon 1508 rühmt, hat vier Ausgaben erlebt (1507, 1509, 1535 u. 1554); und der Umstand, daß sie zweimal zu Venedig abgedruckt worden ist, beweiset, von welchem Einflusse sie gewesen auf die weitre Verbreitung sowohl der Kunde von den vier Reisen des Vespucci, als des Namens Amerika." A. a. O. S. 368.

sie vollendet hatte, sogleich von seinem oben genannten Lehrer Reisch, für die neue Ausgabe seiner Encyklopädie (*Margarita philosophica*) vom Jahr 1509, in Empfang genommen wurden *).

Waldseemüller starb im Jahr 1522; nach ihm kommt kein Andrer mehr aus seiner Familie zu Freiburg vor.

Hätte Freiburg auch nur die Jugendbildung eines Johann von Stein und Martin Waldseemüller durch seine Universität für sich in Anspruch zu nehmen; so würde es doch nicht ohne heitern Rückblick auf seine typographische Vergangenheit auftreten. Dieser wird aber jedenfalls noch freundlicher, wenn wir nebstdem die eigenen Leistungen der Stadt, sei es auch nur in flüchtiger Uebersicht, mit in Betracht ziehen.

Daran ist nun nicht zu zweifeln, daß, bei den uralten Bündnissen und dem lebhaften Verkehr der Rheinstädte unter sich, Gutenbergs Erfindung auch bald nach Freiburg verpflanzt wurde. Da jedoch dieses von den nahen größern Städten, Straßburg und Basel, bereits überflügelt, auch mit ungleich geringern Mitteln für typographische Unternehmungen ausgerüstet war; so mußten seine Versuche in dieser Hinsicht nothwendig schüchtern ausfallen und längere Zeit bei jenen Erstlingen verweilen, wovon die Buchdruckerkunst allenthalben ausgieng.

Die ältesten, bis jetzt bekannten Documente der Freiburger Pressen sind (wie auch anderswo) Ablaßbriefe. Solche

---

*) Im Jahr 1511 erschien von Waldseemüller und seinem Freunde Ringmann gemeinschaftlich: „**Instructio, manuductionem praestans in Cartam itinerariam *Martini Hylacomyli* cum luculentiori ipsius Europae enarratione a *Ringmanno Philesio* Vogesigena conscripta.**" **(Argentorati ex offic. Joann. Grüningeri.)**

wurden, natürlich nur auf höhere Vollmacht des Ordensmeisters, unterm 19. November 1480 aus Freiburg, von dem Komthur des Johanniterhauses daselbst, Rudolph von Werdenberg *) in lateinischer Sprache ausgestellt: „zu einem Feldzug gegen die treulosen Türken, die Erbfeinde der Christen, und zur Vertheidigung der Insel Rhodus und des katholischen Glaubens" **).

In demselben Jahr (1480) erhielt auch das Münster zu Freiburg, zu Vollendung des neuen Chors, von dem Papst Sixtus **IV**. einen Ablaßbrief, welcher gleichfalls durch die Presse vervielfältigt wurde. Davon nahm, wie schon oben (S. 111) angegeben wurde, der Theolog Johann Pfeffer Veranlassung, seinen Tractat über die Ablässe niederzuschreiben. Zwar ist in dieser Abhandlung von 1482 eben so wenig, als in dem damit erschienenen **Directorium sacerdotale** ein Druckort angegeben; es dürfte jedoch kaum Anstand finden, Freiburg dafür zu erklären.

---

*) „***Rudolphus de Werdenberg***, **Bajulivus in Grandenberg et Commendator in Friburgo et Heitersheim Ordinis sancti Johannis.**"

) „Pro expeditione contra perfidos *Turchos* Christiani nominis hostes, in defensionem insulae *Rhodi* et *fidei catholicae*.**" Der Schluß lautet: „**Datum *Friburgi* sub anno a nativitate Domini nostri Jhesu Christi millesimo, quadringentesimo octuagesimo, decima nona die mensis Novembris.**" Das Siegel des Komthurs ist mit rothem Wachs aufgedruckt; die Namen der Empfänger des Ablasses sind von gleichzeitiger Hand eingeschrieben.

Das Blatt in klein Folio, worauf dieser Brief gedruckt ist, trägt das, in den Papieren der Stadt Freiburg damals übliche Wasserzeichen des Ochsenkopfs mit einem darüber gehenden noch nicht erklärten Monogramm. Der Druck ist rein und scharf, aber wimmelt von Abkürzungen. Er hat ganz den Charakter des Drucks der Pfeffer'schen Schriften. Freiburger Universitätsbibliothek.

Man hatte wohl Grund gehabt, denselben zu verschweigen, da bereits, — zumal in östreichischen Städten, — die Beaufsichtung der Druckereien der wirklichen Bücher-Censur, dieser Schöpfung des Papsts Alexander VI. (1492—1503) vorangegangen war.

Mit dem Jahr 1493 treten endlich die typographischen Officinen zu Freiburg aus ihrem bisherigen Dunkel hervor und zwar sogleich zwei Buchdruckereien und zugleich Buchhandlungen auf einmal (Friedrich Riedrer und Kilian Fischer); neben ihnen erscheinen in den Acten der Stadt noch ein dritter Buchdrucker (Bastian Karrer) und zwei Buchbinder (Hans Unter und Jakob Waffenschmied), welche nur deßhalb hier aufgeführt werden, um den damals schon bedeutenden Umfang der typographischen Gewerbsthätigkeit überhaupt zu bezeichnen. Eine Stadt, für welche im Jahr 1493 nicht weniger als 3 Buchdrucker, 2 Buchhändler und 2 Buchbinder urkundlich nachgewiesen sind, kann nicht damals erst ihre Leistungen begonnen, sondern muß dieselben schon längere Zeit hindurch fortgeführt haben.

Ohne Zweifel war es auch hier die Concurrenz, welche den besten Erfolg herbeiführte. Mit diesem Jahr trat nämlich Friedrich Riedrer, von Mühlhausen im Hegau gebürtig, und zwar sogleich mit einem für die damalige Zeit ausgezeichneten Werke und unter Nennung seines Namens auf. Vermuthlich war derselbe von der städtischen Behörde selbst, wenn auch nicht nach Freiburg gerufen, dennoch in seiner Unternehmung begünstigt worden. Fortan erscheint er als der eigentliche Stadtbuchdrucker*), der, schon um

*) Er war niemals Stadtschreiber, wie Zöpfel, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. A. Bd. II. S. 180 unrichtig angiebt.

dieser Stellung willen, die Aufgabe hatte, vorzugsweise deutsche Schriften zu drucken. Sein „Spiegel der wahren Rhetorik“ *), datirt vom 11. Decbr. 1493, ist zwar zum großen Theil aus übersetzten Stellen von Cicero und Quintilian zusammengetragen; dem wesentlichen Inhalt nach aber (wie Riedrer selbst in seiner Vorrede bemerkt) aus den Geschäftsbüchern der Stadt Freiburg, zumal ihrer Rathschreiber Johann Gottschalk und Johann Sünlin **) erwachsen. Und gerade hiedurch wurde dieses Werk, — wie Panzer wörtlich anführt: „eines der ersten deutschen gerichtlichen Formularbücher, welches besonders zur Aufklärung der Lehre von den Anzeigen in peinlichen Fällen für die damaligen Zeiten von unschätzbarem Werth gewesen, hierin eine ganz neue Laufbahn eröffnet und

*) Der vollständige Titel lautet: „Spiegel der waren Rhetoric. Uß M. Tulio C. und andern getütscht: mit irn glidern cluger Reden, Sandbriefen, und Formen menicher Contract, seltzam regulierts tütschs und nutzbar exempliert, mit Fugen uff gottlich und keyserlich schrifft und rechte gegrundt: nüwlich (und vormaln in gemein nye gesehen) yetz loblich ußgangen.“ (A. E.) „Rhetorichscher Spiegel und lüchtender Stern wolerwegens redens und schribens zu Friburg in Brißgaw uß Hilff des, der alle Gutheit würckt, und von aller Creatur ze loben ist. Durch Fridrichen Riedrer versamelt, gedruckt und volendet. An mittwoch vor sant Lucien tag nach desselben unsers lieben herren Gottes Jhesu Christi geburt vierzehenhundert nünßig und drü iar gezalt.“ Universitätsbibliothek.

**) Johann Gottschalk von St. Gallen (nach Riedrer's Charakteristik: „Ciceronischer Natur“) war Oberstadtschreiber; er ist unterm 24. Juni 1473 in das städtische Bürgerbuch eingetragen. Johann Sünlin (nach desselben Charakteristik: „Makrobischer Art“) war Unterstadtschreiber.

dem Freiherrn von Schwarzenberg vorgearbeitet hat" *).

Einem solchen Concurrenten nun, als welchen sich Riedrer durch dieses Werk ankündete gegenüber, sah sich auch Kilian Fischer (*Kilianus Piscator*) schon um des auswärtigen Verkehrs willen genöthigt, aus seinem bisherigen Dunkel hervorzutreten. Er nannte sich also nun ebenfalls in Schriften, die aus seiner Presse hervorgiengen **). Da er vorzugsweise die Geschäfte als Universitäts-Buchdrucker besorgte, so fuhr er fort, in lateinischer Sprache eine Reihe von Werken, zumal Schriften des Augustinus, des Begründers der abendländischen Glaubenslehre, so wie Abhandlungen von Häuptern der Scholastiker, welche als Lehrbücher an der

*) Panzer, Annalen der ältern deutschen Literatur. S. 202 ff. — Daß übrigens Riedrer nicht blos deutsch druckte, geht schon aus der bei ihm i. J. 1496 erschienenen Schrift: »Epithoma Rhetorices graphicum a *Jacobo Locher* Philomuso congestum« (20 Blätter in Quart) hervor. In der Nachschrift zollt der Verfasser seinem Verleger großes Lob: »Merita quidem praemia, *Federice* studiosissime, litterae cultiores tibi debent, qui quidquid cultum, tersum ac mere *latinum* esse videtur, tuis impensis ac fructuosis laboribus in lucem profers. — Nemo est qui nesciat, quantos honores merearis ex *tua* Rhetorica, quam lingua *vernacula* ad utilitatem causidicorum ac magistratuum judicumque peritorum scripsisti: affero ego latinam et puram Rhetoricam, quam et *tu* diligenti cura pensitatam litteris vivis et perennibus dicasti.«

**) Zum erstenmal in der von ihm gedruckten Ausgabe des Bonaventura vom Jahr 1493; vier starke Bände in klein Folio, mit dem schon bemerkten Wasserzeichen des Ochsenkopfs. *Panzer*, annales typographici. Vol. I. pag. 436.

Der Drucker wird in dem Lobgedicht mitaufgeführt, worin allen bei diesem Werke Betheiligten der Himmel gewünscht wird:

Quo libri impressor Friburgi, *Kilianus* ipse *Piscator*, tendat post sua fata precor.

Universität dienten, zu liefern. Die Titel derselben sind größtentheils bei Panzer*) aufgeführt.

Zu Anfang des folgenden (sechzehnten) Jahrhunderts trat zu Freiburg mit deutschen Druckschriften Johann Wörlin ein, welchem wir nebst dem „Seel- und Heiligenbuch (von) Kaiser Maximilians Altfordern", auch die, mit sehr viel Holzschnitten geschmückte, sogenannte „Königliche Chronik" des Dr. Jakob Mennel verdanken **), der im Jahr 1496 als Rathschreiber zu Freiburg auf Zasius gefolgt ***), später dessen College an der Universität und Historiograph Kaisers Maximilian I. geworden war †).

Die Reihe der Druckwerke zu Freiburg, während des sechzehnten Jahrhunderts, in lateinischer Sprache eröffneten die zwei ersten Ausgaben von Reisch (*Margarita philosophica*) vom Jahr 1503 und 1504, besorgt von Jo-

*) Annales typographici. Vol. I. Pag. 437 sqq.

**) Der vollständige Titel lautet: „Ain hüpsche Chronick von Heidnischen und Christen-Künigen der teutschen und welschen Francken; darin nit allein die Troyanischen, Pipinischen und Hugonischen, sunder auch sonst vil treffenliche Geschlecht grosser Künig, Fürsten und Herren, die darauß entsprossen sind, anzeygt werden." (Am Ende.) „Getruckt und vollendet in der Fürstlichen Statt Freiburg im Breyßgau, durch Johannem Wörlin. In Verlegung des hochgelerten Doctor Jakob Mennels. Uff Valentini des heiligen Marterers. Als man zalt von der Geburt Jesu Christi, tusend fünfhundert zweintzig und dreü Jar." (In Quart.)

***) „Jakob Mennel, Meister in syben fryen Künsten. Stattschriber. 1496." Bürgerbuch der Stadt Freiburg. — Ueber diesen Gelehrten, als spätern Professor der Juristenfacultät zu Freiburg oben S. 206.

†) Festreden zur Säcularfeier der Geburt des Großherzogs Karl Friedrich von Baden. Freiburg 1828. S. 135 ff.

hann Schott*), der jedoch später Freiburg wieder verließ und in seine Vaterstadt Straßburg zurückkehrte, wo er allerdings mit weniger Hindernissen und Gefahren zu kämpfen hatte. Denn leider trat jetzt zu Freiburg für Typographie die unseligste Wendung ein, welche für mehr als dritthalb Jahrhunderte entscheidend wurde. Vorerst nannten sich die Drucker und Buchhändler nicht mehr **), sodann stellten sie ihre Arbeiten gänzlich ein; bis auf Johann Faber, der größtentheils nur die Schriften des als orthodox bekannten Philologen Glarean herauszugeben fortfuhr. Die Oestreichische Regierung griff nämlich immer mehr und mehr zu Maßregeln, welche den völligen Ruin der Typographie in ihren Ländern zur Folge haben mußten. Damit es nicht den Anschein gewinne, als ob im mindesten zu viel gesagt würde, so stehe hier nur eine Stelle aus „Schlager's Wiener-Skizzen aus dem Mittelalter. 1839." einer Schrift, welche, als von der Kaiserstadt an der Donau ausgegangen, auch nicht eine Linie von den Schranken der Mäßigung abweicht:

„Schon unterm 20. August 1527, 24. März und 20. Juli 1528, hatte Ferdinand **I.** die gegen Ketzerei gerichteten Patente erlassen, in denen ganz der unversöhnliche Geist der Bulle Innocenz **III.** «**contra Haereticos**» und seiner Nachfolger vibrirt. Ueberdieß erklärte er mit Decret vom 25. Juli 1528, wie unter Standrecht: „„Wer sectische

---

*) Die erste Ausgabe trägt die Nachschrift: **«Chalchographatum primiciali hac pressura *Friburgi* per *Johannem Schottum* Argentinensem, circa festum Margaretae, anno gratiae MCCCCCIII.»** (In Quart.) Zu Ende der zweiten Ausgabe lieset man: ***Friburgi* per Joannem Schottum. MCCCCCIV.**

**) Wir ersehen dieses aus einigen Werken von den Jahren 1506, 1509 u. s. w., bei welchen noch Freiburg als Druckort angegeben ist.

verbotene Bücher führt, soll ohne alle Gnade stracks am Leben mit dem Wasser gestraft (ertränkt) werden."" Welche Maßregel gegen den Buchhandel, um so mehr gegen den Buchdruck ausgedehnt wurde; ähnlich dem absoluten Buchdruckverbot vom 13. Jänner 1534, in dem ebenfalls streng katholischen Frankreich *). Die, durch irgend einen Satz oder ein Wort darin, oder durch ein Nichtverstehen des Sinnes entsprungne Gefahr, in eine sogenannte sectische Untersuchung zu fallen, und nur die Bedrängniß derselben, wenn man auch für unschuldig erkannt wurde, machten diese Patente zu lauter Todesurtheilen für jede, nicht genau in dem gewünschten Geiste sich bewegende Arbeit, vor Allem aber für ihren Druck und Verkauf." So weit diese Skizze aus der damaligen Hauptstadt des Landes.

*) *Crapelet*, études sur la typographie. Paris 1837.

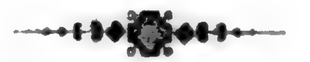

Schnellpressendruck von Franz Xav. Wangler in Freiburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

II. Theil.

Von der Kirchenreformation bis zur Aufhebung der Jesuiten.

Freiburg.

Verlag von Fr. Xav. Wangler.

1868.

Inhalt.

Seite

X. Die Universität Freiburg in ihrem Verhältniß zur Reformation. Gutachten derselben. Beziehungen zu Dr. Joh. Fabri, zu Erasmus und zum Domstift Basel. Pfarreien der Hochschule. Bücherinquisition. Sectische Studenten. 1

XI. Stellung der Universität zur Landesregierung und zur Stadt Freiburg. Rector, Regenten und Beamte derselben. Oberaufsicht. Peinliches Gericht. Anstellung der Professoren. Haushalt und Verträge 41

XII. Leben der Professoren und Studenten an der Albertina im sechzehnten Jahrhundert 67

XIII. Reform der Studien an der Hochschule. Die neuen Lehrpläne. Pädagogium. Classen. Krankenhaus. Anatomisches Theater. Botanischer Garten. Bibliothek und Instrumenten-Sammlung 128

XIV. Philosophische Fakultät.

1. Grammatiker. Redner. Dichter 157

Latinisten: Pictorius, Tethinger, Stüblin, Lorentinus, Nicolasius. — Antracius, Atrocianus, Dinner, Jac.

Seite

Zink, Herter, Hund, Gäßlin, Volmar. — Glarean, Frischlin, Rosalechius, Tuilius.

Gräzisten: Heresbach, Bedrotus, Latomus, Hartung.

Hebräisten: Loniceruz, Dälin, Schreckenfuchs, Zeller, Brunner.

Lector des Französischen: Barthol. Vy.

2. Logiker. Metaphysiker. Ethiker. Historiker 218

Thomas Freigius, Wurer, Armbruster, Mechtersheim (Memnoniker: Schenkelius). — Curtinus. Stridacher. Ratcliff. — Beurer, Pistorius, Guillimannus.

3. Mathematiker. Physiker 250

Udalr. Regius, Gallus Marius, Schreckenfuchs (Vater und Sohn), Suterus, Langius.

XV. Theologische Fakultät.

1. Joh. Brisgoicus, Beck, Lucinius, Fattlin, Kügelin, Valent. Fabri, Elner, Immenhaber 268

2. Casean, Thamer, Neubeck, Winichius, Tegginger, Hagmann 291

3. Lorichius, Mich. Hager. Rosch, Weiß, Hänlin, Turner, Zimmermann, Windeck, Hacker, Wilh. Metzger . . 306

XVI. Juristische Fakultät.

Legisten:

1. Schmotzer, Amerbach, Jud, Joh. Ulr. Zasius, Sichart, Fichart, Nicol. Freigius, Derrer, Bapst, Dumpart, Faller, Rümelin, Gallus Hager, Jac. Streit . . . 321

2. Olzignanus, Wolfg. Streit, Paurmeister, Wack, Joh. Frei, Ulr. Holzapfel, Moll, Angerer, Tucher, Wittum 342

Seite

Canonisten:

3. Amelius (Vater und Sohn), Greiß, Minsinger, Venatorius, Schütz, Artopäus, Schmidlin, Bilonius, Martini (Vater und Sohn), Riescher, Thom. Metzger, Claßmann 353

XVII. Medizinische Fakultät.

1. Krämer, Schiller (Vater und Sohn), Götz, Männlin, Frauenfeld, Joh. Zink, Austrius, Mühlhauser, Streitsteimer, Hohenstein 372

2. Schenk (Vater und Sohn), Meyer, Mock, Freiburger, Fautsch, Dienheim, Walter, Helbling 384

XVIII. Die Jesuiten und ihre Zeit. Wiederholte Versuche derselben sich in Freiburg festzusetzen. Einführung durch Erzherzog Leopold. Die Universität läuft Gefahr, der Sodalität einverleibt zu werden. Blick auf deren Leistungen, zumal in der philosophischen Facultät. Politisches Treiben, Ausweisung und Rückkehr der Jesuiten. Traurige Lage der Hochschule, ihre Theilung zu Constanz und Freiburg, Schicksale und Wiederherstellung. Endlicher Vergleich mit der Gesellschaft Jesu. Leben der Professoren und Studenten 397

XIX. Theologische Facultät.

Ueberficht der Jesuiten. Weltliche Professoren: Henrici, Feucht, Julier, Helbling, Türk, Bildstein, Storer, Egermaier, Vicari, Stapf, Montfort, Ruetsch, Berchtold, Berier, Hildebrand, Kreißer 455

XX. Juristische Facultät.

1. Pascha, Meister, Schaup, Mauch, Hochherr, Zeller, Sonner, Streitl, Kiefer, Wild, Sack, Hug, Heitzmann, Vogel 469

Seite

2. Spengler, Dreier, Schmidt, Weigel, Joh. Siegmund, Joh. Jacob und Joh. Georg Siegmund Stapf, Mader, Klotz, Einhorn, Obrist, Bueb, Walgram, Waizenegger, v. Thurnfels 478

XXI. Medizinische Facultät.

Joh. Casp. Helbling (Sohn), Brunk, Köfferlin, Preiß, Maximilian und Joh. Jac. Egermaier, Matthäus und Joh. Friedr. Blau, Joh. Jac. und Franz Jos. Vicari, Strobel 485

X.

Die Universität Freiburg in ihrem Verhältniß zur Reformation. Gutachten derselben. Beziehungen zu Dr. Joh. Fabri, zu Erasmus und zum Domstift Basel. Pfarreien der Hochschule. Bücherinquisition. Sectische Studenten.

Seit ihrer Stiftung hatte die Universität Freiburg der Kirchenverbesserung durch mündlichen Unterricht und Druckschriften vorgearbeitet. Die Werke ihrer Lehrer, zumal jene von Pfeffer, Geiler und Reisch, waren bekannt und beliebt; die Reformatoren von Straßburg: Zell, Hedio, Capito, Deler, Other u. s. w., so wie die Gründer der dortigen Academie und ersten Lehrer an derselben: Jak. Sturm, Bedrotus, Beutelbronn, Sopher u. s. w.*) hatten größtentheils Stellen an der Albertina bekleidet. Zwick von Constanz, so wie die meisten Blarer, — den nachmaligen Bürgermeister Thomas Blarer nannte Zasius seinen Sohn, — ferner Mangolt**) von da u. s. w.,

*) *Albrecht* de singularibus Academiæ Albertinæ in alias quamplures meritis. Pag. 16. 20. 22. etc.

**) »Frater *Gregorius Mangolt* ex monasterio Augiæ minoris, Baccalaureus 1517. Magister 1520.« *Matricula facultatis Artium.* — Geschichte der Reformation im Großherzogthum Baden von Vierordt. I. 187. u. s. w.

hatten in Freiburg ihre Bildung gewonnen. Von hier aus erhielt die Schweiz ihren Chronisten und Mitreformator Stumpf,*) Basel seinen Limberger, Tübingen seinen Phrygio, Marburg seinen Lonicerus, Reutlingen seinen Alber,**) Lauingen seinen Pfauser,***) Eisenach und Baden seinen Strauß,†) Kaufbeuern, Jena, Leipzig und Heidelberg seinen Strigel,††) Wittenberg den Arzt Mü-

*) Johann Stumpf wurde 1521, seiner Studien wegen, von dem Johanniter-Orden nach Freiburg geschickt, wo er sich vorzugsweise an den Dichter Philippus Engentinus (I. 85 ff.) anschloß. Selbstbiographie, Hottinger, Ruchat, Bernet u. s. w.

**) »*Matthaeus Alber* de Rütlingen. Artium Magister Diœcesis Constantiensis 1. Jun. 1521.« *Matricula Universitatis.* — Ferner: Schnurrer, Erläuterungen der Wirtembergischen Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte S. 30 ff.; Gayler, historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen; Schönhuth, kirchliche Geschichte Wirtembergs und des Hohenloher-Landes im Zeitalter der Reformation u. s. w.

***) »*Joannes Pfauser* de Markolfingen prope Cellam Ratoldi, Clericus Constantiensis. 30. Jun. 1538.« *Matric. Universitat.*

† Derselbe ist in den Matrikeln der Universität und philosophischen Facultät als von Horb am Neckar gebürtig eingetragen. So als »Baccalaureus in angaria crucis 1516: *Jacobus Struss de Horb;*« in dem Facultätsprotocoll vom 28. Sept. d. J.: *Jacobus Strauss de Horb.*« — Vergl. Strobel, Miscellaneen III. Sammlung S. 3 ff. — Vierordt a. a. O. I. 247 ff.

†† »*Victorinus Strigel* de Kaufbüren. Baccalaureus. 30. April. 1539.« *Matric. facult. Art.* — *Adami* vitæ germanorum theologorum. — *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. — *Albrecht* l. c. Pag. 24 etc. — Auf Strigel hatte der Philosoph und nachmalige Professor der Medicin zu Freiburg, Johann Zink, in seinen Vorträgen über Aristoteles den dauerhaftesten Eindruck gemacht. — Während seiner Studien war er Stiftling der Sapienz: »*Conradus Bucher* et *Victorinus Strigel* sapientiales promiserunt, cum ad pin-

lichius;*) Braunschweig-Lüneburg den Reformator Regius**) und Gervasius Marstaller, der, nachdem er ganz Europa durchwandert, als Leibarzt des dortigen Herzogs im Jahr 1578 sein Leben beschloß***) u. s. w.

Jahrzehende lang galt es an der Hochschule Freiburg nur einen geistigen Kampf über Mittel und Maß kirchlicher Verbesserungen; was sich erst dann änderte, als der jugendliche Kaiser Karl V. zu Worms (26. Mai 1521) die Reichsacht über Luther und dessen Anhänger aussprach,

---

guiora pervenerint, quod velint facultati satisfacere. 29. Maji 1539.» *Protoc. facult. Artium.* — Neuestes über diesen berühmten Miteröffner der Universität Jena, der Jahre lang einziger theologischer Lehrer an derselben war, gibt die Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von Richard und Robert Keil, Lpzg. 1858 S. 23 ff. — Dankbar erwähnte es auch am Vorjubiläum dieser Hochschule (19. März 1848) eine Inschrift über dem Thor des Johannisthurms: daß vor dreihundert Jahren Victorin Strigel, begleitet von den ersten zwanzig Studenten, durch dasselbe in Jena eingezogen sei. Das. S. 619.

*) Er war zu Freiburg 1501 geboren, wurde daselbst schon 1514 immatriculirt, im folgenden Jahr Baccalaureus und 1520 Magister der freien Künste. Nun widmete er sich den medicinischen Studien, die er zu Wien beendete; worauf er sich für immer in Wittenberg niederließ. Seinen Freund und Collegen Melanchthon begleitete er 1536 auf dessen Reise in seine Heimat, bei welcher Gelegenheit er auch Freiburg wieder besuchte. Schnurrer, Erläuterungen zc. S. 369. — Vierordt I. 338. u. s. w.

**) Er hieß nicht König, wie Regius gewöhnlich übersetzt wird, sondern Rieger. So gelegentlich seiner prima laurea in der Philosophie: «*Urbanus Rieger* de Argen." (Ad marginem: «Lutheri sectator *Regius.*") *Matr. fac. Art.*

***) «*Gervasius Marstaller* de Neuburg. Laicus. 17. Octbr. 1537.» *Matric. Univ.* — «Baccalaureus 1539. — Pestis sævities abegit promovendos. 1541." *Matr. facult.*

und dieselben niederzuwerfen, ihm zu überliefern, so wie deren Schriften zu verbrennen und aus der Menschen Gedächtniß zu vertilgen befahl. Aber auch jetzt noch, als der kaiserliche Befehl im Senat der Universität verlesen wurde, zögerte derselbe und berieth sich deshalb mit der Landesregierung zu Ensisheim*).

Noch konnte, auf einen bloßen Verweis hin, der Dichter Philippus Engentinus es wagen, einen Vers an die Universität zu Gunsten Luthers anzuheften und ihn als den größten Apostel Christi damaliger Zeit in seinen Vorlesungen zu preisen (Thl. I. S. 90). Dennoch fanden bald von Einigen, — zum Mißfallen Andrer, — Ablieferungen der Schriften desselben, (zuerst von dem Lehrer des Kirchenrechts, Johann Odernheim) an den academischen Senat statt, der nun auch das kaiserliche Edict an den Hauptthüren des Münsters und Collegiums bekannt machte**).

Bedenklicher gestaltete sich schon die Sache, als der Rector (Dr. Caspar Baldung) in der Sitzung vom 29. Januar 1522 vortrug: „die Stadtbehörde lasse, wie er höre, ohne Rücksicht auf das freundschaftliche Uebereinkommen, eigne Abgeordnete an den Kaiser abgehen, womit es zwar nicht auf die Universität, aber doch auf einzelne Lehrer derselben abgesehen sein werde.“ Er selbst unterhandelte noch während

---

*) 27. Aug. 1521. »Imperiale mandatum in condemnationem *Martini Lutheri* et doctrinæ ejus lectum est in Universitate. Conclusum: rem differendam ad decem aut quatuordecim dies, quibus transactis si nil novi acciderit, petatur a dominis Regentibus in Ensisheim consilium super modo procedendi.« *Prot. Univ.*

**) 2. Sept. 1521. »*Joannes Odernheim* U. J. D. libellos *Martini Lutheri* præsentavit Universitati. Reliqui vero omnes de consilio exeuntes verba obtulerunt pro tempore et loco libellos Lutheri a se præsentandos et postea latius deliberandum de Imperatoris mandato.« *Prot. Univ*

seines Rectorats mit der Stadt Straßburg, wohin er sich als deren Sachwalter begab (Thl. I. S. 84).

Wirklich war es jetzt auch der Stadtrath, von welchem die Angeberei gegen Professoren und Studenten zunächst ausging. So setzte derselbe den Rector (was dieser am 18. Octbr. 1522 vortrug) davon in Kenntniß, daß einige Studenten beim Trunk auf einem benachbarten Dorf den englischen Gruß geringschätzig behandelt hätten, und daß er, falls die Universität nicht einschreite, solche für sich züchtigen wolle, „ob sie gleich vier Hochschulen verwandt wären." Auch wisse man Aehnliches von den „allerhöchst Geachteten an der Universität. Es sei jedoch der Stadt nicht gelegen, sie mit Namen anzugeben; sie wolle sich nicht gegen Jeden einlegen. Man werde sie aber wohl finden, wenn man Nachfrage halte." Voll Entrüstung äußerte sich der ehrwürdige Professor der Theologie, Johannes Brisgoicus (Thl. I. S. 151 ff.) über eine solche Verdächtigung: er wisse wohl, daß man auch ihn damit meine, es sei aber bloßes Mißverständniß *).

Sofort folgte, theilweise wohl durch Mitglieder der Universität selbst veranlaßt, von Seite der Stadt eine Angabe nach der andern. Sie hinterbrachte: daß der Student Sigmund Fuchs von Fuchsberg während eines Gastmahls es gerühmt habe, wie Hutten zu Basel ehrenvoll aufgenommen worden sei; daß der Verwalter der Adler-Burse Lutheraner bewirthe und deren Schriften in Umlauf setze **); daß Sonntags während des Gottesdienstes von Herren der Universität und Stadt bei Ludwig Oeler gespielt, sogar eine

*) »Doctor *Joannes* Theologus se purgavit super eo, quod gloriosa virgo semper *Maria* ut advocata non sit imploranda. Putat enim a Senatu eum intelligi.« *Protoc. Univ.*

**) 25. Jan. 1523. *Ibid.*

Vorlesung im Griechischen an diesem Tag gehalten werde *). Ueberhaupt waren Professoren der griechischen Sprache (namentlich Jak. Bedrotus) und der hebräischen (Joh. Lonicerus) den Bürgerlichen und denen, die hinter ihnen standen, zuwider; sie ruhten nicht, bis dieselben von der Universität entfernt waren. Versicherte doch Heresbach in seiner Inauguralrede, erst kürzlich einen Mönch predigen gehört zu haben: „man möge sich vor der neu erfundenen Sprache, welche die griechische heiße, wohl hüten; denn diese sei die Mutter aller Ketzereien. Zugleich befinde sich jetzt ein Buch dieser Sprache, welches das Neue Testament heiße, in vielen Händen; dieses sei voll Dornen und Schlangen. Auch eine andere Sprache, die hebräische, bringe man in Umlauf; wer diese lerne, werde ein Jude."**)

Auch unter den Mitgliedern der theologischen Facultät sollte aufgeräumt werden. So wurde der Carmeliter-Pater Christoph wegen einer Predigt geradezu aus der Stadt gewiesen***), und in Betreff des Professors Matthäus

*) 18. Jun. 1523. *Ibid.* — Oeler war Kaplan am Münster und mußte sich nach Straßburg flüchten, um dem Gefängniß zu entgehen. Mehr über ihn, seine Schutzrede und den Besuch seines Freundes (des Dichters Philippus Engentinus) bei ihm: Geschichte der Stadt Freiburg Thl. III. S. 297 ff.

**) »Audivi non ita pridem Monachum declamantem in ecclesia: a nova jam reperta lingua, quæ vocatur *græca*, sedulo cavendum; hæc est quae parit omnes istas haereses; et, horreo dicere quod adjecit, ea lingua perditus liber in manibus passim habetur, vocatur *Novum Testamentum*; plenus hic liber rubetis et viperis. Tandem subjiciens: et aliam jam oriri linguam, vocatam *hebræam*; qui hanc discunt, efficiuntur Judaei.« Oratio in commendationem graecarum literarum *Friburgi* habita. Pag. 26. a.

***) 16. Sept. 1523. »Frater *Christophorus* ordinis Carmelita-

Stählin (2. April 1524) verlangt: die Universität möge ihn anhalten, deren Artikel gegen Zwingli u. s. w. mitzuunterzeichnen; weigere er sich dessen, so solle sie ihn nur absetzen, man werde ihm sodann die Stadt verbieten. „Wir wollen," — so fügten die Abgeordneten wörtlich bei, — „es mit dem Pfaffen wohl machen können."

Noch genügten die bisherigen Opfer nicht. Auch der treffliche Gervasius Sopher von Breisach (immatriculirt am 16. Novbr. 1505), der im Jahr 1521 das Notariat der Universität bekleidete, mußte fallen; zugleicher Zeit der nachmals so berühmt gewordene Jurist Johann Sichard, eine der glänzendsten Zierden der Basler und Tübinger Hochschule *). Von ihm und seiner Anhänglichkeit an Freiburg, die ihn zum zweitenmal (aus Basel) dahin führte, wird noch später die Rede sein. — Da Meister Leo von Memmingen beschuldigt wurde, einige Nonnen des Klosters Sanct Clara zum Austritt verleitet zu haben, weil man auch außerhalb der Klostermauern zur Seligkeit gelangen könne; so blieb ihm keine andere Wahl übrig, als das Criminal-

---

rum, qui ex *Senatus* jussione ab oppido Friburgensi se recipere jussus est, quasi Lutheranae factionis antistes et protector, petiit ab *Universitate* suae conversationis literas. Decretae sunt ei literae commendatitiae.« *Prot. Univ.*

*) 11. Dec. 1523 erschienen unter Derrers Rectorat acht »gravamina Civitatis Friburgens. contra Universitatem.« Darunter:

»*Quinto* accusarunt *Joannem Sichart* lutheranae factionis autorem, juvenes seducentem et ecclesiam non ingredientem. Petierunt quatenus Universitas curet ut resipiscat et tandem dixerunt: Was liegt ouch üch als viel an ihm? Respondeatur: eum tanquam utilem assumtum ab Universitate nec quidquam constare de lutherana ejus doctrina. Quod si probabiliter fuerit talis repertus aut ab eis demonstratus, puniendus." *Prot. Univ.*

gefängniß im Martins-Thurm oder schleunige Flucht, welche er auch ergriff. Die darauf gefolgte Untersuchung ergab, daß keine Angehörige der Universität mehr dabei betheiligt waren.*)

Nicht weniger als von Seite der Stadtbehörde wurde die Universität von der vorderöstreichischen Regierung zu Ensisheim gedrängt. Diese fahndete überallhin auf die Neuerer und warf solche ins Gefängniß. Da sie nun doch wenigstens anfänglich Bedenken trug, selbst die Klage „zu formiren;" so sollte dieses Geschäft von der Unversität übernommen werden. An deren theologische und juristische Facultät schickte sie die Bekenntnisse der Eingesetzten und verlangte zugleich, daß Mitglieder aus jeder derselben am Gerichtstag zu Ensisheim erscheinen sollten.

So verhielt es sich unter Andern bei der Verurtheilung des Johannes Simonis**).

---

*) 24. April 1524. Mitunter fielen von Beschuldigten auch gegenseitig scharfe Aeußerungen. So klagte Rector Amelius am 10. Mai 1524 dem Senat: „Theoderich Spät habe ihm in das Gesicht gesagt: Ihr bietet mir Recht vor gelehrten Leuten, ich biete Euch Recht vor Luther und Zwingli." Das.

) „31. Jan. 1523. **Doctor *Georgius Schmotzer* ex commissione Praesidis Provinciae petiit formari per Universitatem quaerelam proponendam in judicio contra *Joannem Simonis de Turbel*, captivum Lutheranum in Ensisheim. Conclusum: literas excusatorias concipiendas esse etc. — 5. Febr 1523. Ex commissione Praesidis et Regentium petiit D. *Angelus de Besutio*: quatenus secum Doctores tam Theologiae quam Jurium proficiscerentur Ensishemium etc. Conclusum fuit post varia: Dominis Praesidi et Regentibus super petitione obtemperandum ex gratia et singulari favore ad eos, non autem praecepto." ***Prot. Univ.*** — Ueber die Hinrichtung des Pfarrers Peter Spengler von Schlatt u. s. w. zu Ensisheim: Geschichte der Stadt Freiburg. **III.** 302.

Später wurden Abgeordnete der Universität weniger verlangt, da schon der Rathsfreund von Freiburg, Meister Ulrich Wirtner, dazu geeignet war, „Klagen solcher Art geschickt einzuführen". *)

Dagegen wurde die Bemühung und das Ansehen der Hochschule nach einer andern Seite hin in Anspruch genommen.

Das erste Religionsgespräch zu Zürich (29. Jan. 1523) war für die Abgeordneten des Bischofs zu Constanz, — namentlich dessen Generalvicar Dr. Fabri, — ungünstig ausgefallen**). Er suchte daher solche für ein anderes, welches er auf Pfingsten 1524 beabsichtete, besser auszurüsten. Zu diesem Zweck sendete er unterm 23. Jan. 1524 eine Zusammenstellung der Sätze Zwingli's, welche bekämpft werden sollten, an die theologische Facultät zu Freiburg mit dem Ersuchen, ihr Gutachten darüber abzugeben. Sie that dieses mit Genehmigung der Universität (4. Febr. 1524), und unter Zustimmung derselben zu der von ihr gelieferten Arbeit ***).

Von größerer Bedeutung war der Auftrag, welchen in Folge des Reichsabschieds von 1524 die Universität von ihrem Landesherrn erhielt, für den Speierer Reichstag ein Gutachten über Luthers und seiner Anhänger Schriften zu stellen.

---

*) Daselbst III. 303.

**) „Handlung der Versammlung in der löblichen Stadt Zürich uf den 29. Tag Jänners, von wegen des heiligen Evangelii; zwischen der ehrsamen treffenlichen Botschaft von Costenz und Huldrichen Zwingli, Prediger des Evangelii, sammt gemeiner Priesterschaft des ganzen Gebiets, vor gesessnem Rath beschehen im 1523. Jar." Zwingli's Werke, Ausgabe durch Schuler u. Schulthess. I. Bd. Deutsche Schriften. I. Thl. S. 105 ff.

***) 7. April 1524. *Prot. Univ.*

Inzwischen war am 13. Mai Erzherzog Ferdinand selbst nach Freiburg gekommen und auch von der Hochschule, unter Theilnahme aller ihrer Angehörigen bei Strafe von zwei Gulden, feierlichst empfangen worden. Professor Amelius begrüßte ihn mit einer lateinischen Anrede; nebstdem wurde ihm das gewöhnliche Ehrengeschenk, ein Wagen mit Wein und einer mit Haber dargebracht. Auch des Erzherzogs Rath, **Dr.** Johann Fabri, wurde durch eine lateinische Anrede und ein Geschenk von fünfzehn Goldgulden ausgezeichnet.

Diese persönliche Anwesenheit des streng katholischen Fürsten entschied vollends über die Haltung der Universität, welche nun dahin angewiesen wurde, keinen mehr, der Wittenberg oder Leipzig besucht habe, unter ihre Zuhörer aufzunehmen.

Die schriftliche Auffoderung des Erzherzogs zur „Aufstellung und Bekämpfung der kirchlichen Lehrsätze der Neuerer" erfolgte unterm 4. Juli aus Regensburg und wurde unterm 8. August 1524 der Universität zugestellt. „Zeitliche Gnade des Fürsten bei jeder Gelegenheit und ewige Belohnung von Gott sollen ihr dafür zu Theil werden."

Die Universität erklärte in ihrer Antwort: sie sei mit größter Bereitwilligkeit zu Werk gegangen, beklage jedoch die Kürze der Zeit (der Reichstag sollte nämlich schon im November 1524 zusammentreten), welche ihr nicht erlaubt hätte, den Gegenstand ausführlicher zu behandeln. Da jedoch auch Andre den gleichen Auftrag erhalten hätten, so werde wohl, was ihrer Arbeit abgehe, durch dieselben glücklicher ergänzt werden.

Dessen ungeachtet fügte sie der verlangten Aufstellung und Bekämpfung von acht und dreißig Lehrsätzen der Neuerer, als zweiten, — schwerlich von dem Erzherzog

erwarteten noch weniger gewünschten Theil, — zwei und zwanzig herkömmliche Punkte bei, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung unterliegen sollten. Letztere nehmen übrigens begreiflicher Weise von dem streng Dogmatischen Umgang und beziehen sich zunächst auf kirchliche Verwaltung und Disciplin.

Was den ersten Theil dieses Gutachtens betrifft, so stellt dasselbe jedesmal ein sogenanntes „neues Dogma" mit einigen Worten voran und sucht dasselbe, meistens durch Stellen aus der hl. Schrift nach der Vulgata, selten aus einem Kirchenvater zu widerlegen; oder auch bloß abzufertigen. In solcher Weise geht, nach einer zufälligen Anreihung, das Gutachten von der Messe überhaupt aus, behandelt in folgenden Nummern deren Canon und Application, so wie die Seelenmessen insbesondere; sodann die Anrufung der Heiligen, das **Salve Regina**, die Sacramente überhaupt, die Ablässe, das Priesterthum des Christen; die guten Werke, Gelübde, Freiheit und Gnade, Rechtfertigung durch den Glauben, Buße, Beicht, Excommunication; den Papst als Statthalter Christi, die Kirchenversammlungen, Verbrennung der Ketzer, die Lehrsätze von Huß im Allgemeinen u. s. w.*)

*) Als Probe der Behandlung im Einzelnen mag die Nummer 12 über den Ablaß dienen, in welcher sich die Universität über eine brennende Frage ihrer Zeit aussprach: »**Duodecimum (dogma novum): *Indulgentiæ sunt romanorum adulatorum nequitiæ*« Resp. Hoc dogma expresse cum Evangelica veritate pugnare videtur. Quoniam Matth. 16 dicitur: Tibi dabo claves regni coelorum etc. et Matth. 18 fusius inquit Dominus: amen dico vobis, quaecunque alligaveritis super terram, erunt alligata in coelo etc. Quid iis verbis clarius, quid hac potestate ingentius omnibus saeculis sub coelo est auditum? Sub ea igitur indulgentiarum moderatam dationem contineri, non apparet a veritate alienum.**« Universitäts-Archiv.

Merkwürdig ist auch was (Nr. 36) in Bezug auf Huß gesagt ist:

Auf diese „*Dogmata quædam nova*“ folgen als zweiter Theil die „*Articuli aliquot, multorum judicio ad meliorem formam reducendi.*“ Verhielt sich in Bezug auf Erstere die Universität streng orthodox und conservativ, so zeigte sie sich dagegen in Letztern auf eine Weise reformatorisch, daß ihr Gutachten, wäre es sofort der Presse übergeben worden, dem römischen Index schwerlich hätte entgehen können. Es sind diese Artikel zwar größtentheils nur fromme Wünsche, — denn die Universität erwartet deren Ausführung von den Behörden; *) — es ist jedoch historisch sehr denkwürdig, daß sie es nur wagte, solche ihrem Landesfürsten officiell und in der Voraussetzung einzureichen, daß sie von ihm auch dem Reichstag vorgelegt werden würden.

Die Universität verlangt nämlich vor Allem, daß künftig die heilige Schrift nur in ihrem ächten Sinn dem Christenvolk ausgelegt und dabei alles Andre, bis auf Ammenmärchen und Träumereien beseitigt werde**). Keiner sollte sich mehr unterfangen dürfen, eigne Meinungen dem Evangelium zu unterschieben.

Die Abläße sollten vermindert und Stationirer und Terminirer nicht so leichthin wie seither geduldet werden; da sie häufig nur Wunder, Zeichen und Krankenheilungen, welche

»Aliqui articuli *Joannis Huss* condemnati in Concilio Constantiensi sunt christianissimi, verissimi et evangelici, quos *nec universalis Ecclesia* posset condemnere. Pro extinctione illius temerarii Dogmatici cuique *Orthodoxo* satis esse debet, quod illud cantatissimum *Concilium Constantiense* illos articulos condemnarit.«

*) »Per eos, quibus in his arduissimis causis seu articulis provisio moderamenque commissum est.«

**) »Omnibus aliis, vel anilibus fabulis vel hujusmodi somniis prorsus omissis.«

sie selbst erdichtet haben, ausposaunen und den Leuten unverschämt Märchen aufbinden *).

Die bischöflichen Ordinariate sollten bei ihren Amtshandlungen (Bestätigungen, Vollmachten und dergleichen) strenger sein; Dispensen auf ein rechtliches und vernünftiges Maß zurückgeführt, so wie Fälle nur aus den höchsten und dringendsten Gründen vorbehalten und alle Absolutionen unentgeldlich ertheilt werden.

Kirchliche Censuren sollten nur als geistliche Arznei (spiritualis quaedam medicina) behandelt und das Joch Christi erleichtert werden. Denn gegenwärtig werde die Kirche durch so viel Menschensatzungen, Dienste und Lasten gedrückt, daß der ehemalige Zustand der Juden erträglicher dagegen erscheine, obgleich sie die Zeit der Freiheit noch nicht gekannt hätten **). Demnach sollte bei Satzungen und Dispensen mehr das Seelenheil als der Gewinn beachtet werden; denn manche der Erstern untersagten als böse und unerlaubt, was auf Bezahlnng sofort gut und erlaubt werde. Das einzige

*) Was übrigens hier die Universität für das Allgemeine verlangt, beobachtete sie auch selbst in einem sie zunächst betreffenden Fall. Denn als ihr Pfarrverweser zu Ehingen von Wundern bei der Mutter Gottes daselbst und deren Ruhm für die Kirche mit dem Vorhaben berichtete, dieselben öffentlich bekannt zu machen, antwortete ihm (30. Mai 1520) der academische Senat wörtlich: »De miraculis quae fieri dicuntur in sacello divae Virginis in *Ehingen* scribat Vicarius (Universitatis) Episcopo Constantiensi, et quae ipse judicaverit publicanda, publicentur; quoniam nec ad Ehingenses nec ad Vicarium spectat cognoscere, quando miracula publicanda sint vel non.«

**) „Nam modo tot humanis constitutionibus, servitutibus et oneribus premitur ecclesia, ut olim tolerabilior *Judæorum* fuerit conditio, qui tempus libertatis non cognoverint, quam hodie sit *Christianorum*.«

Böse, wofür es keine Dispens gebe, sei mitunter nichts Anderes als kein Geld haben*).

Interdicte sollten nicht wegen eines einzigen Schuldigen über ganze Gemeinden verhängt**), auch sollte geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit auseinander gehalten werden***).

Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Ordinariate sollten vermieden werden; denn nicht nur zerfalle solche dadurch, sondern auch die Leichtigkeit zu sündigen wachse um so mehr, wenn Niemand strafe als der Papst†). Auch alle Arten von Simonie††), namentlich die großen Anfoderungen, welche bei manchen bischöflichen Offizialen für Weihen von Priestern

---

*) „Multae reperiuntur satis frigidae constitutiones, tanquam mala et illicita prohibentes; ubi tamen *pecunia* offertur, mox dispensatur, et malum illicitumque prius ante nummorum numerationem, fit licitum et plane tolerandum Ibi denique solum malum indispensabile fertur aliquoties *nummis carere.*"

**) "Aliquando propter unius delictum sexcenti immunes nihil commeriti divinis spoliantur officiis et in multis aliis injuste gravantur."

***) „Toti Christianitati grave et dispendiosum apparet, plerosque Pontifices nostri saeculi, saecularis status homines in causis mere profanis ad se in jus vocare; quod in totius romani Imperii jacturam et saecularis jurisdictionis diminutionem et confusionem notorie vertit. Debent enim jurisdictionis limites esse plane distincti unaque aliam non interturbare."

†) "Solet namque sedes apostolica fere omnes praelatos, praepositurās, monasteria et similia eximere a suorum Ordinariorum, quibus immediati subsunt, jurisdictione. Quae res cedit nonnunquam in gravem Ordinariorum jurisdictionis jacturam et diminutionem vix ferendam et ad totius hierarchicj ordinis confusionem. Tribuit etiam licentiam liberius delinquendi, dum non est qui puniat, nisi Papa."

††) "Omnes Simoniaca labes."

und Kirchen, für Ehesachen und Anderes, — so wie für Taxen, Schreib- und Siegelgebühr, — üblich sind, wären zu beseitigen.

Die Curtisanen (wie man sie nennt) ohne Studien und Kenntnisse, beeinträchtigen nicht selten gelehrte und redliche Männer durch allerlei ausgesuchte Ränke in Stellen, deren solche für ihren Lebensunterhalt bedürfen *).

Auch manchen unordentlichen Practiken innerhalb und außerhalb der römischen Curie, wie den gratiis exspectativis, reservationibus, compositionibus super sacerdotiis et praelaturis pinguibus u. s. w. sollte für immer gesteuert werden.

In Betreff der Priesterweihen, des Eintritts in die Klöster und anderer kirchlichen Handlungen sollten die alten Canones darüber streng beobachtet werden **). Gleiches sollte in Bezug auf die Visitationen der Bischöfe, welche jetzt beinahe zu nichts geworden sind, stattfinden.

Endlich sollte der Bücherdruck in allen Sprachen der Beurtheilung der achtbarsten und gelehrtesten Männer jeder Provinz unterliegen.

Von einer umsichtigen und kräftigen Handhabung dieser von ihr beantragten Punkte glaubt die Universität eine neue, Allen wohlgefällige Gestaltung der Kirche Christi erwarten zu dürfen.

---

*) »Illud enim hominum genus aliquoties patronos laicales et spirituales suis juribus patronatus impie spoliant, eruditosque et candidos in beneficiis et sacerdotiis, pro suae vitae necessaria sustentatione consequendis, variis et exquisitis nonnunquam vaframentis molestare praesumunt.«

**) »Quam fragiliora sunt hodie humana corpora quam olim, ideo longiore aetate et majore probatione vitae et carnis opus esse creditur etc.«

Den ersten Theil dieses Gutachtens (**Dogmata quaedam nova**) legte der damalige Rector und Professor der Theologie, **Dr.** Georg Wägelin, am 27. August 1524 dem academischen Senat zur Beurtheilung vor. Es wurde beschlossen, denselben an seinen Collegen Johannes Brisgoicus, die Juristenfacultät und sofort an alle ordentlichen Lehrer der Hochschule gelangen zu lassen. Bei diesem Umlauf wurde noch der zweite Theil beigefügt und das Ganze kam, als ein eigentliches Universitäts-Gutachten, am 30. Sept. d. J. zur Absendung wieder an den Senat zurück.

Da erhob, unterm 7. Oct. d. J., unerwartet Zasius Einsprache, indem er verlangte, daß noch ein eigner Artikel von ihm zu Ehren der Mutter Gottes, und namentlich des **Salve regina** und **Regina coeli** eingeschoben werde; mit dem Bedrohen, daß er, falls die Universität seinem Ansinnen nicht entspräche, denselben unter eignem Siegel an den Fürsten abgehen lassen werde *).

Der Senat entsprach dem Verlangen des hochbejahrten Juristen und räumte der Arbeit desselben im ersten Theil des Gutachtens die fünfte Stelle ein **). Das Ganze konnte

---

*) **«Ipse suo sigillo, quantum Deus ex alto ei dederit, Principi sit missurus.»** *Prot. Univ* — Vielleicht würde sich Zasius auf keine so verletzende Weise in dieses Gutachten eingemischt und sich überhaupt toleranter gegen Andersdenkende in Confessions-Sachen benommen haben, wenn er es nur hätte ahnen können; daß er selbst nach seinem Tod in dem Ketzerkatalog (**«haereticorum catalogo insertus»**) erscheinen und es der Bitte seiner Söhne bedürfen werde, um für den römischen Hof eines Zeugnisses seiner eignen Katholizität (22. Sept. 1562) theilhaft zu werden. *Zasii* **epistolae, ex edit.** *Rieggeri.* **Pag.** 136 ꝛc.

) Auch Zasius hatte, wie die übrigen Mitarbeiter, einen von ihm selbst verfaßten Satz als Dogma der Neuerer vorangestellt: **«Quintum dogma. Duae usitatae ipsius ecclesiae antiphonae.

endlich am 12. Oct. 1524 an Erzherzog Ferdinand befördert werden. Ueber die Aufnahme desselben hat sich keine Nachricht vorgefunden.

So viel ist jedoch richtig, daß der nachmalige König von Ungarn und Böhmen in seinem Schreiben an die Universität (aus Budweis den 12. Januar 1530) dieses Gutachtens mit keinem Wort erwähnte und sein neues Ansinnen lediglich auf „einen gemeinen Auszug aus Luthers und andrer neuen Sectirer Bücher" stellte, welcher mit Angabe der Bücher und Jahre in lateinischer oder deutscher Sprache, wie es beliebe, bis nächsten ersten März einzuliefern sei.

Dieser „gnädigste Befehl" setzte die Universität in nicht geringe Verlegenheit, weniger wegen der Kürze der Zeit, als wegen des Mangels der nöthigen Schriften.

Alle Behörden hatten nämlich in Folge der strengsten landesherrlichen Mandate seither nicht nur darüber gewacht, daß keine Schriften der Neuerer nach Freiburg gebracht, sondern daß auch die daselbst vorgefundenen eingeliefert und verbrannt wurden. Auch Zasius rühmte sich, daß er den Stadtrath dazu vermocht habe, Capito's (eines frühern Collegen und Freundes) Schrift „von drei Straßburger Pfaffen und den veräußerten Kirchengütern 1525," dem Scharfrichter zu übergeben *).

---

salve Regina misericordiae et Regina Coeli laetare, sunt superstitiosae, blasphemae et Christi gloriae derogatoriae; quia, ut Maculistae asserunt, Deipara virgo Maria neutiquam est Regina misericordiae, nec vita, dulcedo et spes nostra, sed solus Deus. — Hoc dogma falsum est etc.«

*) Gesch. der Univ. I. 99. — Am 20. Okt. 1525 setzte der Rector Derrer den Senat der Universität davon in Kenntniß, daß

Dadurch war nun der Universität wenigstens ein großer Theil des Materials, dessen sie zu der von ihr verlangten Arbeit bedurfte, aus der Hand gerückt, und sie konnte nicht umhin, dieses in der Vorlage und zur Entschuldigung derselben (20. Febr. 1530) herauszuheben. Sie klagt wörtlich darüber, daß sie die ihr nöthigen Bücher theils vom Stadtrath zu Freiburg, (der einige zum Andenken in dem Archiv niedergelegt hatte), theils anderswo „zusammengebettelt" und solche zu möglichster Beschleunigung alsbald unter ihre Theologen und Canonisten vertheilt habe. Sie hätte, versichert sie, allerdings weit mehr Artikel und Irrthümer der Neuerer, aus den päpstlichen Bullen und den verdammenden Gutachten von Paris, Cöln und Löwen aufbringen können; diese Schriften seien aber bekannt und Wiederholungen daraus dürften mehr anekeln als befriedigen. Das möchte freilich auch mit ihrer eignen Zusammenstellung der Fall sein; sie habe jedoch damit nichts weiter gewollt, als einem so hohen Befehl Folge leisten *).

Wirklich verräth auch die Arbeit der Universität sowohl die größte Eile, als den Mangel einer Redaction. Man nahm die Auszüge, wie man solche von den verschiednen Professoren erhielt, und stoppelte sie ohne innere Ordnung, bloß nach den Namen der Autoren zusammen. Das Meiste sind bekannte Stellen aus Luthers Schriften, nur Weniges

---

diese Schrift „uf Donstag nechstkünftig (26. Oct.) öffentlich durch den Nachrichter als unchristlich und ketzerisch verbrannt werde."

Ausführlicher sind diese Vorgänge in des Verfassers „Melchior Fattlin" 1832 S. 29 ff. behandelt.

*) »Cum et hanc Articulorum praematuram et inconcinnam farraginem non dubitemus multis displicituram. Verum nil faciendum erat prius, quam (quoad licuit) parendum jussis tantae sublimitatis ac majestatis.« Universitäts-Archiv.

ist aus Melanchthon, Hutten, Hubmaier u. A. eingerückt. Dogmatische Sätze, häufig nur angedeutet, wechseln mit bloßen Schimpfreden ab; was zufällig denjenigen ansprach, der den Auszug besorgte *). Die Universität wurde für ähnliche Arbeiten nicht weiter in Anspruch genommen.

Inzwischen hatte auch Bischof Hugo von Constanz unterm 16. April 1526 die Vornahme eines Religionsgesprächs zu Baden in der Schweiz der Hochschule angezeigt, und sie gebeten: aus ihrer Mitte „einen gelehrten, der hl. Schrift verständigen und Luthrischem Part unargwöhnischen Mann nach Constanz abzuordnen, um dort rathschlagen zu helfen, und folgends auf den 16. Mai zur Collation oder Unterredung nach Baden zu reiten; Alles in des Bischofs Kosten, der großes Vertrauen habe, daß sich die Universität hiezu willfährig beweisen werde."

Diese lehnte unterm 21. April das Ansuchen mit folgenden Worten ab: „So sie ermesse, daß dieses Gespräch nur von Dr. Eck und andern sondern Personen ausgegangen und über den Glauben zu disputiren, zu judiciren, zu ordnen und zu setzen, nur dem heiligen Vater dem Papst, mit

*) Als Beleg mögen folgende Stellen dienen:
Lutherus de abroganda missa: „Christus semel se obtulit, non voluit denuo ab ullis offerri;" de votis monasticis 1522: „Vota omnia nullius sunt momenti;" ad Leonem Papam 1520: „Verum est, sub vasto coelo nihil esse romana Curia corruptius, pestilentius, odiosius;" de servo arbitrio 1525: „Furori Papae cum suis, tu *Erasme* consilio tuo pernitioso inservis. — Quid dicam, Proteus non est Proteus, si tibi comparetur." *Melanchthon* in Matthaeum 1523: „Non est evangelica communio paupertas illa fictitia Coenobiorum." *Huttenus* in bullam Leonis Papae 1520: „Coloniensem et Lovaniensem Universitatem adulatrices Meretriculas vocat." *Dr. Balthasar (Hubmaier)* in disputatione: „Beatam virginem Mariam non esse matrem Dei sed Christi tantum" etc.

Kaiserlicher Majestät und den Ständen des hl. Reichs zustehe, auch der Universität die Theilnahme von dem Haus Oestreich verargt werden könnte; geschweige daß sie mit eignen Händeln genugsam bemüht sei: so wolle ihr nicht gebühren, auf den angesetzten Tag Jemand der Ihrigen zu schicken" *).

Eines dieser vorgeblichen Hindernisse war jedoch schon anderwärts beseitigt. Die Sendboten der zwölf eidgenössischen Orte, zu Einsiedeln versammelt, hatten sich nämlich bereits unterm 11. April mit der Bitte an Ferdinand gewendet, seinen gelehrten und andächtigen Rath Dr. Johann Fabri zu dieser Disputation abgehen zu lassen; was ihnen derselbe auch unterm 24. April von Tübingen aus mit dem Beisatze bereitwilligst zugestand: „daß sie (durch solche Disputation) sonder Zweifel von dem ewigen Gott in dieser Zeit Lob, Ehre und Dank, und nach dem Abschied aus dieser Welt die ewige Seligkeit erlangen werden."

Es erging daher ein neues Schreiben, und zwar von Fabri selbst (Constanz 3. Mai) an die Universität, welches Zasius in der Sitzung des Senats vom 7. Mai, wiewohl wieder ohne Erfolg, vorlegte. Die Universität beharrte auf ihrem frühern Beschluß, worüber Fabri höchst aufgebracht war, und der Universität das Empfindlichste zuschrieb. „Sie versage den Beistand, ziehe sich zurück, halte vielleicht gar zu den Ketzern; er werde ihr aber auch gegenseitig seinen Schutz (patrocinium) entziehen und sie fortan mehr als Feind wie als Freund behandeln."

---

*) Das Protokoll von diesem Tag (21. April) drückt sich dahin aus: „Visum fuit, non esse integrum aliquem mittere ad hujusmodi disputationem; nam possit ibidem aliquid concludi, cujus contrarium forte per illustrissimum Dominum, nostrum Principem, aliosque ad dietam in Spira confluxuros, concludi posset."

Die Universität säumte nicht, einen Mann aus der unmittelbaren Nähe ihres Landesfürsten, der ihr eben so gefährlich als nützlich werden konnte, durch das schmeichelhafteste Schreiben wieder zu beschwichtigen. Sie versicherte ihn, daß sie ihm aufrichtig ergeben sei und in jeder ihr nur möglichen Sache zu dienen wünsche. Ueberhaupt war dieser „eifrigste Kämpfer gegen alle Ketzer," — wie seine Grabschrift ihn nennt, — in die damalige Geschichte der Universität und ihrer Angehörigen zu vielfältig verflochten, als daß nicht auch seiner hier kurz gedacht werden sollte.

Johannes, Sohn des Schmieds Heigerlin zu Leutkirch, hatte, als er sich am 26. Juli 1509 an der Universität zu Freiburg immatriculiren ließ, bereits den Namen Fabri (Schmieds-Sohn) angenommen *). Geboren im Jahr 1478, kam er schon als Priester von Lindau, wo er an der Stadtkirche die Stelle eines Helfers (**Vicarius**) bekleidete und als „der fromme Herr Hanns" gepriesen wurde **).

Zu Freiburg besuchte er unter Andern die Vorträge des bekannten **Dr.** Eck (Thl. I. 155 ff.), dessen er sich vorzugsweise als seines Lehrers rühmte, mit welchem er auch ge-

---

*) „**Joannes Fabri de Lütkilch, presbyter Dioeces. Constant.** 26. **Jul.** 1509." ***Matric. Univ.***

) ***Kettner*, **de** ***Joannis Fabri***, **Episcopi Viennensis, adversarii Lutheri, vita et scriptis. Lps.** 1737. — Zwingli's Werke von Schuler. ꝛc. I. Bd. deutsche Schriften. I. 117 ꝛc. — Walchner, Botzheim S. 187 ff. — Vierordt a. a. O. I. 129 ff. — Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. I. 445 ff. — Fabri's Werke hat größtentheils schon Kettner aufgeführt; Briefe von ihm finden sich in den Sammlungen von Erasmus, Nausea u. s. w., ungedruckt in den Archiven zu Freiburg und Constanz. — ***Sebast. Solidi*** **threnodia.** 1543 ꝛc.

meinschaftlich in der erwähnten Disputation zu Baden (1526) auftrat. Sein Hauptgeschäft an der Albertina war jedoch das Studium der Rechtswissenschaft überhaupt und des Kirchenrechts insbesondere, in welchem er das Doctorat erlangte. Die Juristenfacultät ertheilte ihm später zu öftern Malen Zeugnisse desselben, und begrüßte „ihren Doctor" mit Geschenken.

Aus dieser Zeit schreibt sich auch das enge Verhältniß her, welches wir fortan zwischen Zasius und Fabri finden. Jener führte größtentheils den Briefwechsel der Universität mit diesem und besorgte dessen Weisungen; während ihn gegenseitig dieser in der Gunst des Fürsten zu heben suchte und ihm von demselben Auszeichnungen aller Art, — vom neuen Pelzrock an bis zur Sicherstellung seines Ruhegehaltes, — verschaffte.

Schwerlich kehrte Fabri auf längere Zeit als Pfarrer nach Lindau zurück; denn seine Augen waren zunächst auf das Domstift Basel gerichtet, wohin er als Canonicus zu gelangen suchte. Doch giengen bald seine Wünsche und Bemühungen weiter, nämlich auf die bischöfliche Würde selbst. Es ergiebt sich dieses aus den Briefen der Stadt Freiburg an ihn, worin sich diese, — obgleich die ihr bei dem Landesfürsten geleisteten Dienste anerkennend, — doch nur sehr schwer herbeiläßt, ein Capital von tausend Gulden „zu Erlangung seiner Confirmation als Bischof" vorzustrecken. Sie will es auf zwei Jahre unverzinslich thun, aber dann soll das Hauptgut zurückbezahlt oder der Zins entrichtet werden. Den Coadjutor Nikolaus von Diesbach möchte man mit einer Pension von jährlich vierhundert Gulden zufriedenstellen *).

*) Derselbe hatte sich wirklich im Jahr 1526 in die Ruhe nach Besançon begeben, wo er am 21. Febr. 1527 starb. Hierauf über-

Man sieht, daß es der Stadt wieder ordentlich wohl wird, indem sie, der jahrelangen Umtriebe müde, (7. Aug. 1526) an Fabri schreibt: „In geheim und sonderm Vertrauen wollen wir Euer Würden nicht verhalten, daß ettliche unsers Rats dieser Tage von ettlichen Capitularibus zu Basel gehört, Euer Würden werde nichts des Bisthums halb schaffen u. s. w." Dennoch wurde Fabri schon als Bischof in Wien und in den letzten Jahren seines Lebens (1537) durch die Gunst des Papstes auch noch Dompropst zu Basel, ohne jedoch mehr in den ruhigen Besitz dieser Stelle zu gelangen *). Bei dem Umzug dieses Domstifts nach Freiburg im Jahr 1529 (Gesch. der Stadt **III.** 310) hatte sich auch Fabri hier ein eigenes Haus und einen Weinberg angekauft.

Sein eigentlicher Wirkungskreis hatte sich inzwischen anderswo eröffnet. Der Bischof von Constanz, Hugo von Landenberg, ernannte ihn im Jahr 1518 zu seinem Generalvicar und 1521 zu seinem Weihbischof. Jetzt trat aber auch für ihn der Wendepunkt in seinem Leben ein; vielleicht seine Gesinnung erst ungescheut hervor. Bisher hatte er nämlich freisinnige Gelehrte (unter Andern auch Urbanus Regius) an sich gezogen und war von ihnen gepriesen worden. Am 7. Juni 1519 hatte er Zwingli den freundschaftlichen Vorwurf gemacht: „er schreibe ihm viel zu schüchtern und mißtrauisch; an seiner Liebe dürfe er nicht zweifeln. Die Ablaßtrödler (hier namentlich der Franziskaner Sam-

---

gab der Bischof Christoph v. Utenheim gegen eine jährliche Pension von zweihundert Goldgulden, dem Domcapitel die geistliche und weltliche Verwaltung des Bisthums und starb kurz darauf (16. März 1527) zu Delsperg. Sein Nachfolger wurde der bisherige Domcustos, Philipp v. Gundelsheim, der am 23. Sept. 1527 mit vierzig Pferden in Basel einritt. Ochs, Geschichte. V. 565.

*) Ochs a. a. O. V. 485 ff.

son, der in dem schweizerischen Theil des Bisthums Constanz den päpstlichen Ablaß feilbot) machten die Kirche selbst bei guten Christen verächtlich." Sogar im Mai 1521 versicherte er noch Vadian, dem Gründer der Reformation in St. Gallen: „Eck's neueste Schriften kommen nicht nach Constanz. Dieser gelehrte Mann sucht sich bei dem Papst einzuschmeicheln. Gebe Gott, daß er seine kostbare Zeit und Talente besser verwende!"

Und dennoch sammelte Fabri schon Materialien zu einer Streitschrift gegen Luther, womit er sich in Rom den Weg zu weitern Beförderungen ebnen wollte. Der Papst hatte nämlich jetzt den Kirchenbann über denselben und alle seine Anhänger — „als ewig verfluchte Leute, die mit ihren Nachkommen aller Ehren, Würden und Güter verlustig sein sollten" — ausgesprochen.

Sofort erschien nun auch (1522) Fabri's, dem Papst Alexander **VI.** gewidmete Schrift, welche in mehreren Auflagen verbreitet und in jener von Cöln (1524) durch den Titel: „***Malleus*** **in haeresin Lutheranam**" ausgezeichnet wurde; der (dem Hexenhammer, **malleus Maleficarum** gegenüber) dem Verfasser selbst den Namen „Ketzerhammer, ***Malleus haereticorum***" zuzog. „Er ist, — so hatte einer seiner frühern Lehrer zu Freiburg einem Freunde ahnend zugeschrieben, — nach Rom gegangen, um wie **Dr.** Eck, der päpstlichen Freigebigkeit theilhaft zu werden und wird aus diesem verderblichen Sumpfe reich heimkehren" *).

Von nun an steigerte sich auch wirklich seine Verfolgungssucht gegen Andersdenkende, **) so wie sein Haschen nach

*) Phil. Engentinus an Thom. Blarer (Gesch. d. Univ. I. 89.) — Um diese Zeit schrieb auch Glarean von ihm: „Si serio agat *Faber* stolidus est; si ludat, impudens."

**) „*Faber* carnifex potius quam doctor aut episcopus diceretur;

neuen Pfründen und Stellen von Jahr zu Jahr. Schon 1523 gieng er in die Dienste des jungen Erzherzogs Ferdinand, den er bald beherrschte, über; wurde dessen Geheimschreiber, Hofrath, Beichtvater, zugleich Controversprediger im deutschen Reich; später Propst zu Leutmeritz, Oelenberg und Basel, Suffragan und sodann Bischof zu Wien, Coadjutor des Bisthums Neustadt in Niederöstreich u. s. w.

Nicht ohne Grund hatte ihm Zwingli schon im Jahr 1526 zugerufen: „Du sprichst, Eck und Du seien zwei arme Doctoren. So wollt ihr auch arm sein! Aber Du giebst ohne Zweifel Alles um Bisthümer aus, die Dir zuletzt nicht werden.“ (Anspielung auf Basel) u. s. w.

Noch schärfer nimmt ihn sein früherer Lehrer und College Capito mit, als nach der für Fabri unglücklichen Disputation zu Baden dieser es gewagt hatte, nicht nur Briefe von ihm aufzufangen, sondern auch solche mit Verdrehung mancher Stellen übersetzt herauszugeben. Er nennt ihn geradezu einen Feind Christi*), einen Fälscher und schändlichen

---

nota enim sunt per omnem Germaniam et alias regiones vicinas cruenta ejus tum consilia tum facta; vix ullum Germania carnificem habuit, qui tot occiderit, quot *Fabri* iniquis judiciis damnati sunt.“ *Vit. Theod.* in praefat. colloquii, quod *Devajus* cum Fabro in carcere habuit. Wie hartherzig Fabri seinen Opfern gegenüber sich bewies, ergiebt sich unter Anderm aus seinem Verhalten bei der Hinrichtung des Frühmessers von Sernatingen Johann Heuglin. Als dieser, dem Feuertod geweihte Mann sein Leid klagte und weinte, lachte ihm gegenüber des Bischofs Vicar (Fabri), worauf der Unglückliche sich mit den Worten an ihn wandte; „Lieber Herr, warum lacht ihr über mich? Ich bin ein verlassener elender Mensch, der das Auslachen nicht verdient. Lacht über euch selbst. Gott verzeih euch, ihr wißt nicht was ihr thut.“ Alles Volk zeigte Mitleid. — Walchner in den Schriften der historischen Gesellschaft in Freiburg. I. 81.

*) „Tempora quid faciunt? *patrem* olim Christus habebat Fabrum, nunc *hostem* coepit habere Fabrum.“

Verläumder; sei es, daß er mit vorbedachter Absicht oder nur leichtfertig dabei verfahren sei.

Fabri starb 63 Jahre alt zu Wien am 21. Mai 1541, und wurde in St. Stephans Münster daselbst beerdigt. Seine Sammlung von Handschriften und Büchern kam in die kaiserliche Hofbibliothek. Nach Freiburg hatte er (1. November 1537) mit 1600 Gulden Hauptgut eine Studienstiftung für zwei Stipendiaten, — einen Bürgerssohn von Leutkirch und einen solchen von Freiburg, — gemacht *).

Im Jahr 1529 war es auch Fabri, der das Capitel des Domstifts Basel in Freiburg einführte. Nachdem die übrigen Vorkehrungen deshalb bei der Stadt geschehen waren, erschien er als königlicher Bevollmächtigter (unter Zuzug des Propsts Dr. Andreas Stürzel) am 23. Mai d. J. vor dem Senat der Universität mit dem Begehren: „dieselbe wolle, da ihr die Lehenschaft (das Patronat) zustehe, das Stift auch in das Münster aufnehmen." Die Väter der Hochschule nahmen Anstand, ohne Wissen und Zustimmung des Bischofs von Constanz, als Ordinarius, hierauf einzugehen; Fabri verlangte jedoch sofort Entscheidung. Die Universität wollte nun wenigstens zur Wahrung ihrer Rechte von dem Stift einen Revers ausgestellt wissen, welchen ihr dieses auch zusagte. Es vergiengen jedoch vier Jahre, ohne daß die Universität denselben erhielt oder vom Capitel deshalb nur begrüßt wurde. Vielmehr benahmen sich, — wie der Pfarrer zu öftern Malen sich beschwerte, — die adelichen Herren so, als hätten sie in dem Münster zu befehlen, störten ihn in seinen Verrichtungen, und ließen sich wegwerfend über die Professoren, als Söhne von Schneidern

---

*) Werk, Stiftungsurkunden. S. 158 ff.

und Schustern vernehmen;*) abgesehen von dem höchst ärgerlichen Leben, welches ein Theil von ihnen führte und wogegen sogar die Stadt einschreiten mußte. (Gesch. III. 310 ff.)

Da wurde denn doch auch die Universität des langen Harrens müde und sagte dem Domstift das Münster auf, wenn es nicht den Revers abgeben und sich demselben gemäß betragen werde **).

Unter den Gelehrten, welche gleichzeitig von Basel aus in Freiburg einwanderten, nimmt der berühmte Erasmus von Roterdam die erste Stelle ein. Als willkommnen Gast hatte ihn sowohl die Stadt als die Universität mit Ehrengeschenken empfangen. Man hatte ihm eine der schönsten Wohnungen in dem Hause eingeräumt, welches für Kaiser Maximilian I., wenn auch nicht erbaut doch neu herge-

*) Als am 6. Sept. 1534 Dr. Bär zur Vermittlung vor dem Senat der Universität erschien, hielt ihm der damalige Rector (Sebast. Derrer) unter Anderm wörtlich vor: „Item es sind auch etlich vom Stift Basel, die haben gesagt, sie werden bald Herren werden in der Kirche; es sei nicht vonnöthen, daß man der Universität aufwische (Achtung beweise), denn die seien nichts denn Schneider- und Schuhmacher-Kinder. Sagt Universitas: es sei wahr, sie hoffen aber, es werde darin kein Nachtheil für sie sein. Denn sie seien biedrer Leute Kinder und graduirt. Auch sei die Universität nicht weniger ein ehrlich Collegium, als sie vom Stift Basel" u. s. w.

**) 11. Oct. 1533. „Es sei eine Universität vor vier Jahren durch sie (das Domstift Basel) angelangt worden, daß sie ihnen gönne ihre horas canonicas in der Pfarrkirche zu erstatten, als vera patrona. Auch habe man darum ettlich Artikel vergriffen, doch seien die Briefe noch nicht aufgerichtet, wiewohl die Universität sie vom Capitel oftmals darum ersucht. So sei jetzt der Universität Willen und Wollen, daß sie vom Capitel sich fürhin der Hohenschul Lehenschaft und der Pfarrkirchen nicht weiter brauchen sollen u. s. w."

richtet worden war*). In Freiburg fand endlich Erasmus sowohl alte Freunde aus Basel (namentlich Glarean und Berus) wieder, als den von ihm gepriesenen Zasius. Ueberdies hatte ihn die Universität schon auf einer frühern Durchreise (9. März 1523) mit einem silbernen Becher beschenkt**).

Dennoch wollte es dem, mit solcher Auszeichnung behandelten Gelehrten in Freiburg nicht gefallen. Den ersten Anstoß fand er in dem für ihn ausgemittelten Hause. Es störte ihn schon, daß Ottmar Nachtigall (Luscinius) darin zur ebnen Erde sich befand, und noch mehr daß, nach dessen baldigem Auszug, ein Miethzins im Ganzen zu zwanzig Gulden jährlich von ihm verlangt wurde. Erasmus hatte vorausgesetzt, daß die Stadt denselben zahlen und ihm das Haus ehrenhalber übergeben werde. Dieselbe ging jedoch auf dessen mehrfache Winke nicht so bereitwillig ein, wie unter andern Besançon, welches auf die Klagen dieses Gelehrten über die deutschen Weine und dessen Versicherung, daß ihm nur der Burgunder munde, alsbald ein Faß davon kostenfrei an denselben abschickte.

Da ihm nun, weil er die Miethe nicht zahlen wollte, gekündet wurde, so kaufte er ein eigenes Haus um tausend Gulden, in welches er noch etwa hundert Gulden verbaute. Aber nun fiengen die Klagen des Gelehrten erst recht an. Das Haus erschien ihm viel zu theuer, obgleich er es sehr gut wieder verkaufte; die Arbeitsleute hatten ihn, wie er versicherte, übervortheilt; bei aller Geräumigkeit fand sich

*) Erasmus selbst nennt das Haus „ædes regias et Maximiliano exstructas." Epist. ad *Bilib. Pirkheimerum* 9. Maji 1529.

**) „Dominum *Erasmum Roterodamum* in hospitio apud Navem hospitem, placuit honorifice excipere cum dono argentei poculi." *Prot. Univ.*

doch kein Nestchen darin, dem er sein Körperchen anvertrauen konnte. Ueberdies hatte er keinen Garten, wie ihm ein solcher in Basel zur Verfügung gestanden.

Anfangs erschien ihm das Klima zu Freiburg sehr zuträglich; er rühmte dasselbe in einer Reihe von Briefen*), sprach sogar von Verjüngung. Aber bald sah er nichts als entsetzliche Nebel und unendlichen Regen. Zum Glück beruhigte sich sein Unmuth wieder in dem Gedanken: daß, weil die Sterblichen ihre Sünden nicht beweinen wollten, sich der Himmel für sie in Thränen auflöse**).

Auf den Märkten fand er nicht Auswahl genug und zugleich Alles abentheuerlich theuer. Die Stadt, — so ließ er sich vernehmen, — ist nicht übel, aber klein; der Rhein zu entfernt, daher wenig Verkehr; die alten Silbergruben der Einwohner sind erschöpft u. s. w.***)

Auch die Freunde, die ihn so herzlich bewillkommt hatten, verloren nach und nach ihren Reiz. Unter Allen war ihm noch Zasius der angenehmste. „Wer mit ihm spricht, wird mehr Trieb zur Frömmigkeit spüren; doch altert er augenscheinlich und hört nicht mehr gut. — Was andre Stadtbewohner betrifft, so ist mir seither noch Keiner von

*) Ad *Tomicium* Episcop. Cracov. 8. Jun. 1529 „Vix unquam sensi coelum amicius." — Ad *Ant. Fugger* 7. Jul. 1529: „Coelum experior tam amicum meo corpusculo, ut vix alibi commodius sim expertus." — Ad *Bilib. Pirkheimer* 15. Jul. 1529: „Coelum comperio tam amicum meo corpusculo, ut hic propemodum videar repubescere etc."

**) „Obsecro, quid sibi vult, ingens quod ab aethere nimbus
Noctes atque dies sic sine fine ruit?
Terrigenae quoniam nolunt sua crimina flere,
Coelum pro nobis solvitur in lachrymas."

***) Epistolae ad *Rinckium*, *Pirckheimerum* aliosque.

ihnen durch Besuche lästig geworden. — An der Hochschule wird das Studium der Theologie schwach betrieben, das der Sprachen mittelmäßig. — Ich wollte lieber unter den Türken wohnen (**inter *Turcas* habitare mallem**) u. s. w." *)

Da es der Universität daran lag, ihre theologische Facultät durch ein ausgezeichnetes Mitglied zu verstärken und sich für diesen Zweck der Verwendung des Erasmus zu bedienen; so ließ sie denselben durch einen besondern Abgeordneten (Dr. Johannes Brisgoicus) darum ersuchen. Seine Antwort gieng dahin: „er wolle deshalb nach Cöln oder Löwen schreiben." Schwerlich that er es; jedenfalls war die Universität doch nicht geneigt, sich aus den damaligen Hauptsitzen der Dunkelmänner zu bereichern **).

Dagegen machte sie den Versuch, den berühmten Gelehrten selbst für eine ihrer theologischen Lehrstellen zu gewinnen. Aber auch dieser Versuch schlug fehl. Erasmus ließ sich nach vielen Bedenklichkeiten, zwar in das Album der Universität als Professor eintragen und sowohl in den Rath derselben als in jenen der theologischen Facultät aufnehmen, beschwor auch alle Verpflichtungen wie jeder andre Ordinarius; hiebei hatte es aber auch sein Bewenden und diese bloße Förmlichkeit schadete mehr, als sie nützte, indem sie jede wirkliche Anstellung eines tüchtigen Theologen beseitigte ***).

*) Diese und noch mehr derartige Stellen sind aus Erasmus Briefen nachgewiesen in des Verfassers „Glareanus, seine Freunde und seine Zeit." 1837. S. 76 ff.

) **„4. Sept. 1531. Respondit (*Erasmus*), se *Coloniam* velle aut *Lovanium* pro aliquo Theologo scribere, modo reddatur certior super salario et domo certa." *Prot. Univ.*

) **13. Aug. et 11. Octob. 1533. „Conclusum quoque, ut domus *Erasmi* recipiatur in numerum domorum privilegiatarum etc." *Prot. Univ.

Ohnehin befand sich Erasmus bei zunehmendem Alter häufiger kränklich und sah sich zugleich in eine Menge von literarischen Fehden verwickelt, die ihm viel Verdruß machten und theilweise auch nachtheilig auf Freiburg zurückwirkten, wo sie Unduldsamkeit und Streitsucht mehrten.

Dieses war namentlich mit der daselbst (1532) gedruckten Schrift des Georg Wicelius „Apologie wider die Afterredner, die Lutheristen" der Fall, welche unter Erasmus Schutz und theilweise mit Wiederholung von Sätzen aus seinen Schriften erschienen war. Zwar würdigte Luther selbst diesen Gegner, einen ehemaligen Anhänger, keiner Antwort; um so schärfer fielen dagegen seine und Amsdorfs Hiebe auf Erasmus. Fortan behandelte ihn Luther als Feind aller Religion, der über Alles spotte und ohne sittlichen Ernst den Mantel nach dem Wind hänge, um gute Täge zu haben *).

Auch Wicelius mußte es später (in einem Schreiben an Propst Julius Pflug 1538) zugestehen: „daß für Schulen im katholischen Deutschland wenig, viel dagegen im ketzerischen geschehe, aus dessen Anstalten treffliche Talente hervorgiengen Schon jetzt vermisse man gelehrte Katholiken unter den Deutschen; die Anzahl ihrer kenntnißreichen Lehrer der Theologie und guten Prediger sei gering, während bei den Ketzern die Wissenschaften in Ehren stünden." Noch offener äußerte sich der Freiburger Professor Johann Zink, (von welchem später mehr die Rede sein wird), mit den Worten: „Wenn ich noch jung wäre, so würde ich lutherische Anstalten aus dem Grunde aufsuchen, weil dort das Sprachstudium eifriger als an den unsrigen getrieben; Beredsamkeit, Poesie und Geschichte viel fleißiger geübt und auf alle Wissen-

*) (Heß) Erasmus von Roterdam. II. 451 ff.

schaften eine weit bessere und praktischere Methode angewendet wird" *).

Erasmus hatte vom April 1529 bis zum Juli 1535, also volle sechs Jahre, in Freiburg zugebracht, da zog es ihn unwiderstehlich fort; einer seiner Freunde bemerkte scherzend: „den lieben Rebhühnchen und Schnepfen nach." Allgemein hatte man erwartet, ihn bei einer Ortsveränderung in eine katholische Stadt von Belgien oder nach Besançon, — wohin er gewissermaßen zugesagt hatte, — ziehen zu sehen; er kehrte jedoch wieder in das reformirte Basel zurück, das er, seiner frühern Behauptung nach, verlassen hatte, um seine Rechtglaubigkeit nicht in Frage zu stellen. Dort starb er auch ein Jahr später, am 11. Juli 1536. Sein Umzug war in aller Stille geschehen; er hatte sogar vorläufig seinen Hausrath zurückgelassen, der nach seiner Abreise beinahe verbrannt wäre.

Da konnte sich auch die theologische Facultät zu Freiburg nicht enthalten, mit Hinweisung auf dasjenige, was die Universität für Erasmus gethan hatte, mißbilligende Worte in ihr Protocoll einzutragen.

Schon früher (7. Dec. 1533) war von Herren der vorderöstreichischen Regierung die Hochschule gewarnt worden, daß Mitglieder von ihr Verbindungen zu Basel und Straßburg unterhielten und daselbst ketzerische Bücher kaufen ließen, was verhindert werden müsse.

Eine namentliche Anzeige erfolgte jedoch erst später und zwar gegen den im Jahr 1535 von Tübingen nach Freiburg gekommenen Meister der freien Künste, Blasius Mül-

*) Vierordt a. a. O. aus: *Müller*, epistolae und *Adami* vitae Theologorum.

ler von Wildberg *). Auf die Klage des Stadtraths, — welcher zu gleicher Zeit den Bonaventura am Rain als „der Lutherei verdächtig," in den Thurm setzen ließ, — wurde Blas. Müller am 18. Nov. 1537 von dem Senat der Universität verhört und erklärte sich dahin: „Gott habe ihm die Gnade zu predigen verliehen, darum wolle er auch, so lange er lebe, nicht davon abstehen und für und für die Wahrheit verkünden. Er sei nicht gegen die Bilder, insofern man solche nicht anbete; denn wenn dieses geschehe, so sei es ärger, als wenn man keine hätte. Auch die Messe verwerfe er nicht; er habe nur gesagt und wiederhole es: daß wenn sich Einer sein ganzes Leben hindurch nicht bessere, sondern zuwarte, bis ihn der Tod ergreift, ihn alsdann Alles, was er zu Meßpfründen vermacht, nichts mehr nütze. Auch der englische Gruß, gehörig aufgefaßt, sei ihm nicht zuwider u. s. w." Seine alte Dienstmagd, die zur Zeugschaft gegen ihn aufgerufen wurde, konnte nichts weiter angeben, als: „Meister Blasius habe einmal unwillig zu ihr gesagt: die Barfüßer, ihre Nachbarn, hätten ihre Mutter Gottes wieder so aufgeputzt, daß er Lust bekäme, sie über den Altar herab zu ziehen."

Der Senat ermahnte hierauf den Angeklagten, sich künftig vorsichtiger zu äußern, und erwiederte dem Stadtrath: „die Universität könne denselben zur Zeit um so weniger strafen, als er die Prädicatur bei den guten Leuten (im Krankenspital) freiwillig aufgegeben habe. Dieselbe kenne auch kaiserlicher und königlicher Majestät Mandate wider die Lutherischen und werde solche nöthigenfalls gegen Jeden handhaben." Der Stadtrath zeigte sich zwar durch diese Eröff-

**) „*Blasius Müller* ex Wildberg, *Artium* Magister Tubingensis. 19. Aug. 1535." *Matric. Univ.*

nung befriedigt, dennoch gelangte die Sache noch zur Regierung, welche deshalb einen eigenen Bevollmächtigten nach Freiburg abgehen ließ *).

Einige Jahre später wurde die Universität neuerdings auf einen hinkenden Lizentiaten der Theologie, der nicht näher bezeichnet wird, als Anhänger der Straßburger Reformatoren aufmerksam gemacht **).

Auch auf die auswärtigen Angehörigen der Universität, zumal deren Pfarrverweser, erstreckten sich solche Denunciationen. So wurde unter Andern Magister Georg Abraham Sattler zu Rottenburg als der lutherischen Ketzerei verdächtig bezeichnet. Zugleich verlangte die östreichische Regierung zu Innspruck dessen Entfernung. Die Universität stellte jedoch derselben vor: daß dieser Pfarrherr keine Behausung, und außer den Reben, die erfroren seien, kein Einkommen habe. Ueberhaupt seien bei den jetzigen schweren Zeiten und der „Priestertheure" die der Universität einverleibten Kirchen und Pfarreien am Einkommen dermaßen in Abgang gekommen, und im großen und kleinen Zehenten, in Jahrzeiten, Todfällen, Beicht- und Opfergeld also geschmälert worden; daß die Universität nicht nur keinen Nutzen davon ziehe, sondern vielmehr Alles dieses sich selbst absparen und den Pfarrverwesern erstatten müsse. Sie wäre daher genöthigt, auf Rottenburg zu verzichten, wenn die Regierung nicht anders helfen könne ***).

*) 19. Jan. 1539. *Prot. Univ.*

**) „30. April 1545. Debite et tamen oblique inquiratur de moribus, fide et conversatione Licentiati claudicantis, qui de secta *Buceriana* quodammodo infectus esse dicitur." *Ibidem.*

***) „15. Mart. 1561. Lectis literis D. *Ambrosii Volmar* et *Bernhardi Unger*, quibus explicatur sub fido silentio, ob quas causas M. *Ge rg. Abraham. Sattler* lutheranae haereseos sit suspectus, placuit: scribendum esse regimini Oenopontano etc." *Prot. Univ.*

Hatte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Stadtrath von Freiburg öfter Universitäts-Angehörige, als der Ketzerei verdächtig, angezeigt; so schlug solches in dessen zweiter Hälfte um, und wir sehen mit Ueberraschung, wie jetzt die Universität mit kirchlichen Beschuldigungen im Allgemeinen und Einzelnen gegen die Stadt auftritt.

Als am 9. Dec. 1565 Junker Simon von Pfirt von Seite der vorderöstreichischen Regierung in Ensisheim zu Freiburg erschien und wegen Wiederherstellung der Burse den Verhandlungen des academischen Senats beiwohnte, wurde auch folgender seiner Sendung und Vollmacht fremder Vortrag an ihn gehalten:

„Es wolle sich gar ansehen lassen, als ob die von Freiburg gern von der alten katholischen Religion fallen und neugläubig werden wollten. Denn man sage viel und es erzeige sich zum Theil also. So haben auch die von Freiburg sectische Stadtschreiber, Advocaten, **Medicos**, Fürsprecher, und seien sunst so viel neugläubig, die den Samen des Unkrauts wohl säen mögen. Das will die Universität also der Regierung Pflichthalber angezeigt und die Regierung ermahnt haben, daß dem fürkommen und es abgestellt und der Universität über Nacht nichts verwiesen werde. Dies Alles hat der von Pfirt geantwortet, wolle er fleißig referiren" *).

Es war dieses, unter dem Vorwand eigner Sicherstellung, eine Reihe von amtlichen Beschuldigungen, welche, mit Benennung der Personen, vertraulich weiter ausgeführt wurden und viel Unheil verbreiteten. Ob nicht auch andre Beweggründe hiebei wirksam waren, läßt sich freilich kaum mehr ausmitteln; so viel ist jedoch richtig, daß diese Beschuldigun-

*) *Prot. Univ.* Pars VI. pag. 200.

gen ausgezeichnete Männer betrafen: den damaligen weitberühmten Stadtarzt Schenk von Grafenberg, den Syndicus Dr. Schnepf, den Rechtsanwalt Rauch u. s. w. Zwar stellte die Universität diese und ähnliche Angebereien in Abrede, der damalige Landesfürst suchte sie auch durch ein besonderes Schreiben an die Stadt (17. Jan. 1568) davon zu reinigen; dieselben liegen jedoch nicht nur hier, sondern auch noch in andern Stellen der Universitätsprotocolle zu urkundlich vor, als daß die Geschichte Umgang davon nehmen dürfte *).

Da Erzherzog Ferdinand, der im October 1567 nach Freiburg kam und sich huldigen ließ, nicht nur selbst streng katholisch war, sondern, — dem Territorial-System zufolge, — dasselbe auch von seinen Unterthanen verlangte; so beschloß die Universität am 4. Dec. 1567: keinen mehr als Angehörigen zu dulden, der sich weigere, das von der Kirchenversammlung zu Trient aufgestellte Glaubensbekenntniß zu beschwören. Sämmtliche Professoren und Beamte ließen sich dazu herbei, mit Ausnahme des Mag. Joh. Thomas Freigius, welcher damals Grammatik lehrte und sich dahin aussprach: „er habe bereits der Universität Basel zugesagt" **).

Auch zögerte der academische Senat nicht, von dieser Beschwörung des Glaubensbekenntnisses die Regierung in Kenntniß zu setzen (14. Febr. 1568), und zugleich beizufügen: „es wäre gut, wenn die Stadt Freiburg solches auch thäte."

---

*) Geschichte der Stadt Freiburg. III. 312 ff.

**) „Cum autem M. *Joh. Thom. Freygius* Grammatices professor praefatum juramentum praestare recusaret ac diceret: se operam suam Academiae Basiliensi posthac addixisse: Domini Universitatis protervium hominis satis mirari non potuerunt etc." *Prot. Univ.*

Wiederholt wurde es am 13. April 1579 für die neu eingetretenen Mitglieder der Universität. Später kam es nicht mehr regelmäßig, sondern nur dann an die Reihe, wenn ein besonders eifriger Landesfürst, oder Vorstand der Regierung, dem man zu Diensten sein wollte, es wünschenswerth fand.

Der Eifer, sich bei dem Erzherzog Ferdinand in Gunst zu setzen, führte auch dahin, daß unterm 30. August 1568 allen Convictoren und Lehrern, welche Kosttische hielten, streng befohlen wurde: die ihnen anvertrauten Studenten unaufhörlich zu ermahnen („assidue hortentur") Katholiken zu bleiben, an Sonn- und Festtagen Predigt und Amt zu besuchen u. s. w. Der Erzherzog ermangelte nicht, unterm 24. Oct. 1576 sein „gnädigstes Wohlgefallen hierüber zu bezeigen, mit Befehl, demselben hinfür also straks nachzusetzen und keinen Sectischen bei oder unter sich zu gedulden." Die Universität versichert in ihrer Antwort vom 21. Nov. 1577: „Wie sie seither ob der alten, wahren, katholischen Religion, sowohl bei Professoren als Studenten gar steif gehalten, so werde sie es auch künftig thun und keinen Sectischen, so der neuen Lehre auch nur verdächtig, bei sich gedulden. Dessen habe fürstliche Durchlaucht sich gnädigst zu versehen." Zugleich wurden alle Lehrbücher von Sectischen, wie schon früher die parva rudimenta von Oekolampadius und die Rhetorik von Melanchthon, so die Logik von Ramus streng verboten.

Auch wurden die Büchervisitationen wieder eifriger als jemals vorgenommen. Diese hatte die Universität, durch wiederholte Beschuldigungen des Stadtraths, ganz in ihre Hände zu bringen versucht; Erzherzog Ferdinand war jedoch auf den Vortrag der Regierung zu Ensisheim so billig, unterm 9. Jan. 1571 „die Buchführer als des Raths Gerichtszwang unterworfen" anzuerkennen und nur zu befehlen:

„daß auf dessen Ansuchen der Rector jederzeit etliche Gelehrte zu den Städtischen, die Bücher zu besichtigen verordne.“

Die Universität beauftragte hiezu ihren ersten Theologen nebst dem Stadtpfarrer, welcher durch eine Predigt im Münster die Vornahme der Untersuchung einzuleiten hatte*). Sodann ließen erst die Bevollmächtigten die Kisten und Schränke der Buchführer, welche bis dahin verschlossen bleiben mußten, öffnen; ferner eine Zunft nach der andern vor ihnen erscheinen und sich die paar Bücher eines jeden, oder wenn Jemand mehr hatte, deren Verzeichniß eidlich vorlegen. Traute man den Angaben nicht, so wurde noch in den Häusern der Betheiligten eine Inquisition vorgenommen. Was von Büchern oder Bildern keine Gnade fand, mußte abgeliefert und zerrissen oder verbrannt werden. Auch die eignen Angehörigen der Universität mußten sich dieser Bücherschau unterziehen; Lehrer den Schülern, was verdächtig schien, wegnehmen, hinterlegen oder zerstören u. s. w.

Die nachtheiligen Folgen eines so barbarischen und willkührlichen Verfahrens konnten nicht ausbleiben. Schon im Jahr 1575 beklagte sich die Universität bei der Regierung: „daß so wenig Studenten nach Freiburg kommen, also die Zahl der Studiosen von Jahr zu Jahr vermindert werde; Oestreichische sogar etwan auf Universitäten, so der neuen Religion anhängig, studiren.“ Anstatt jedoch für den wahren Grund dieser Erscheinung ihre Augen zu öffnen und darnach ihre Maßregeln selbst zu treffen, bittet sie: „das Mandatum, so weiland Kaiser Ferdinandus aus-

*) Später wurden auch Mönche aus den Klöstern beigezogen. „22. Jan. 1627. Magnificus Rector referirt: was gestalten die Stadt, mit Zuziehung der Herren Capuziner und Dominicaner, die Visitation der Bücher vorgenommen.“ *Prot. Univ.*

gehen lassen, — daß des Hauses Oestreich Unterthanen und Landsassen ihre Kinder und Verwandte auf keine andere Universitäten, als gen Wien, Ingolstadt oder Freiburg schicken und in studiis erhalten dürfen, — jetzt durch Erzherzog Ferdinandus wieder erneuern zu lassen."

Ungeachtet diese Bitte unerfüllt blieb, so hörte sie dennoch nicht auf, nach bisheriger Weise vorzufahren und ihre Zuhörer selbst zu verscheuchen.

So geschah es unter Anderm, daß am 8. Mai 1589 der Hofmeister der drei Grafen von Leiningen, welche erst kürzlich die Universität bezogen hatten*), vor den Senat derselben geladen und ihm schwer verwiesen wurde, daß er am Ostertag mit seinen Herren nach Langendenzlingen gefahren sei, indem an diesem Tag sämmtliche Angehörige der Universität den Rector in das Münster zu begleiten und mit ihm daselbst zu Opfer zu gehen hätten.

Zwölf Tage später (20. Mai) erschien dieser Hofmeister wieder vor dem Senat und legte demselben ein offenes Schreiben der Pfleger (**Dominorum Curatorum**) seiner Grafen vor, worin sie sich auf den Religionsfrieden beziehen; „hoffend, daß solche gegen denselben nicht gezwungen werden und es ihnen frei stehe, bei einem ***Studio generali*** ihres Willens zu leben."

Hierauf wurde von dem Rector, unter Zuzug des Notars, dem Hofmeister erwiedert: es seien auch schon Herren und Grafen ihrer Religion hier gewesen, die den Rector in Prozessionen, zu Kirchen und Opfer statutengemäß begleitet hätten. „Wollten auch sie auf gleiche Weise thun, so könne

*) „*Philippus Jacobus*, *Reinhardus*, *Christophorus* Comites in Leiningen, Domini in Westerburg et Schaumburg etc. Romani Imperii semper Liberi. 23. Jan. 1589." *Matric. Univ.*

man sie ebenso voviren, anders aber sei es der Universität leid."

Einen Monat später (30. Juni) beschickte der Rector neuerdings den Hofmeister und fragte ihn: „wie nun, auf sein genommenes Bedenken, die Sache beschaffen?" Die Antwort des Hofmeisters war: „er sei täglich einer Gutsche gewärtig, die sie hinwegführen werde."

XI.

Stellung der Universität zur Landesregierung und zur Stadt Freiburg. Rector, Regenten und Beamte derselben. Oberaufsicht Peinliches Gericht. Anstellung der Professoren. Haushalt und Verträge.

Während des fünfzehnten Jahrhunderts hatte die vorderöstreichische Regierung weder Aufsicht noch Befehl über die Universität in Anspruch genommen. Man betrachtete diese als eine völlig selbstständige Körperschaft, mit eignen Mitteln deren Verwaltung, und Statuten deren Handhabung und Aenderung ihr überlassen sei; die ebensowohl über ihre Lehrfächer und deren Methode, als über Anstellung und Gehalte der Lehrer und über die Disciplin ihrer Schüler ohne Einschränkung verfüge.

Ihre Gewalten handhabte der Rector*) mit dem Rath der Universität.

Jener, anfänglich unverehlichter Cleriker (ob nur der niedern Weihen), wurde später auch aus den einmal verehlichten Clerikern**), und noch während des

---

*) „Designatio officii rectoralis." Univ. Archiv.

**) „De Conjugatis in Rectores eligendis. 14. April 1512. Placuit et conclusum est: quod Clerici conjugati, non bigami, deinceps in Rectores possint eligi." *Prot. Univ.*

sechzehnten Jahrhunderts ohne Rücksicht auf solche Weihen aus den Mitgliedern des academischen Senats überhaupt gewählt, wenn er auch zum zweitenmal verehlicht war*).

Wo die Universität mit ihren Angehörigen öffentlich erschien, hatte er den ersten Platz zu behaupten. Als Pfalzgraf Philipp der streitbare, Bruder des Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz (der tapfere Vertheidiger Wiens gegen die Türken im Jahr 1529) sich zum Besuch der Universität hatte einschreiben lassen**) und dessen Einreihung bei feierlichen Aufzügen der Hochschule zur Sprache kam; wurde ausdrücklich verlangt: daß der zeitweilige Rector stets seine Stelle einnehme; auf ihn sollten sodann die hier studierenden Prinzen und Grafen nach eignem freundschaftlichen Uebereinkommen folgen***). Es wurde daher auch im Jahr 1564 dem damaligen Rector verwiesen, daß er bei der Fronleichnams-Prozession den anwesenden Bischof von Basel, — (der damals in Herdern eine Badekur brauchte), — zur rechten Seite gehen ließ†). „Wo es sich, — so lautete der

*) „25. Jul. 1571 Dominus *Joannes Andreas a Schwanbach* literas a sede Apostolica, ut futuris temporibus in hac Academia Rectores etiam *bigami* eligi legitime possint, impetratas, hisce diebus Universitati admisit." — Als erster Rector *bigamus* wurde Vigilia om. SS. 1571 *Gallus Streitstaimer* Med. D. gewählt.

**) „*Philippus* Comes Palatinus Rheni inferioris superiorisque Bavariae Dux. 6. Jun. 1516." *Matric. Univ.*

***) 7. Jun. 1516. „Fuit in eadem convocatione disputatum de locatione *Principis Bavariae*, Comitum et Baronum hic studentium. Ubi Universitas conclusit: Magnificum Dominum Rectorem pro tempore semper debere manere in loco suo solito, et deinde Principes locandos et post illos Comites. Ita tamen quod ipsi sibi ipsis deferant mutuum honorem amicabilem prout melius sciant." *Prot. Univ.*

†) Obgleich der Bischof von Basel, — allerdings nur dem Namen nach, — zugleich Kanzler der Universität Freiburg war; denn

Senatsbeschluß vom 3. Juni d. J., — hinfür also begiebt, soll der Rector oben gan."

Vor ihm her wurden zwei Scepter getragen. Das älteste von 1466, schön gearbeitet, — zugleich der philosophischen Facultät für alle ihre Feierlichkeiten zuständig, weil größtentheils von ihr bestritten; — und das eigentliche Rectorats-Scepter vom Jahr 1512, von der Universität mit 53 Gulden bezahlt.

In seinem Anzug zeichnete ihn zur Kopfbedeckung eine reiche Caputze, Eigenthum der Hochschule, aus, welche er nach seiner Wahl von dem Vorgänger empfieng, und bei abgelaufener Geschäftsführung seinem Nachfolger überreichte *).

Regelmäßig wurde der Rector an den hohen Festtagen von den Universitäts-Angehörigen in feierlichem Zug aus dem Collegium zur Kirche begleitet; außerordentlich geschah dieses auch bei Festreden, Doctoraten u. s. w. Ueberhaupt sollte er öffentlich niemals ohne Pedell oder einen andern Begleiter erscheinen.

Seine Wahl erfolgte halbjährlich am Vorabend vom 1. Mai und von Allerheiligen. War er im Frühjahr gewählt worden, so ließ er durch den, eigens dafür bezahlten Stadtschreiber, in Beisein von zwei Rathsfreunden und zwei Professoren nebst dem Notar, — anfangs von der Kanzel in der Münsterkirche, später von dem Erker (sogenannten Häuslein) über den Lugstühlen auf dem Münsterplatz herab, — allem Volk die Privilegien der Universität (Geschichte I. 11.) feierlich verlesen. Nur einmal wagte es ein zur

der That nach ließ er sich diese Würde alle zehn Jahre um ebensoviel Gulden abkaufen und auf die jedesmaligen Facultäts-Decane übertragen.

*) „24. Maji 1514. Conclusum per Universitatum: *Capitium* Rectoris ex Schamloto aut Atlas fieri debere." *Prot. Univ.*

Theilnahme abgeordneter Professor, sich derselben zu weigern. Es war vergebens. Man hielt ihm seinen Diensteid entgegen und bemerkte ihm „die Universität befehle."

Auf die Kundmachung der Privilegien und die Wahl des neuen Stadtraths, begab sich der Rector, von zwei Senatoren und dem Notar der Universität begleitet in die Sitzung desselben, um sich von den Häuptern der Stadt die Wahrung der Privilegien der Universität und den Schutz für dieselben zuschwören zu lassen *). Nachher bewirthete er die angesehensten Bürger auf Kosten der Universität in einem Gasthause.

Alle Halbjahre wurden auch die Statuten für die Studierenden (Geschichte I. 32 ff.) in der Aula der Albertina (doch auch im Münsterchor **), von dem Notar in Gegenwart des Rectors vorgelesen und von diesem mit einer Anrede begleitet. Hierauf folgte wieder ein Festmahl und zwar gleichfalls in der Aula, für Professoren und Studenten. Kredenzt wurden dabei die silbernen Becher, welches damals zum Hausrath der Universität gehörten ***).

*) Hiebei bediente sich der Rector, nachdem er gegrüßt und seinen Sitz eingenommen hatte, folgende Auffoderung: „Stadtschreiber, ich als Rector der Hochschule allhier befehle euch, daß ihr Namens derselben den Häuptern allhier den gewöhnlichen Eid vorleset." Derselbe lautete: „Ihr werdet dem Rector im Namen der Universität schwören, sie bei ihren Freiheiten, Statuten und Herkommen zu handhaben und zu schirmen; doch den Verträgen, wie sie gemacht sind, unvergriffen. Alles getreulich und ohne Gefährde."

**) 7. Jun. 1514. „Conclusum, quod Statuta legantur in Choro Ecclesiae majoris."

***) 8. Dec. 1559. „Es sollen die silbernen Tischbecher jeder zwölf Loth halten und ein jeder Ordinarius und Consiliarius einen halben Theil eines Bechers bezalen. So aber Einer für sich selbst einen ganzen zahlen wollte, soll es ihm frei gestellt sein."

Neuangekommene Studenten trug der Rector zu jeder Zeit, wie solche eintrafen, in die Matrikel der Universität ein. Wer eilfthalb Jahre alt war, beschwor selbst die Statuten, soweit solche ihm eröffnet wurden; wer weniger zählte, that es durch einen Beistand. Nur Bischof oder Prinz in männlichem Alter wurden auf Handschlag zugelassen.

Bei Vergehen jeder Art konnte der Rector Arrest, doch längstens auf einen Monat und nicht außerhalb der Stadtmauern, so wie auf einige Tage Carzer zuerkennen; nur mußte er in nächster Sitzung dem Senat davon die Anzeige machen. Es bedurfte auch der Genehmigung von diesem, wenn ein Verbrecher unter den Universitätsverwandten an die Stadtbehörde und in deren Gefängniß abgegeben werden sollte.

Dem Rector standen zwei Senatsmitglieder (wovon eines der vorige Rector) als engster Beirath zur Seite („**Consiliarii, Assessores *Rectoris***“); dazu kamen in der Regel noch zwei andre (wovon eines der jedesmalige Decan der Artisten-Facultät), welche zusammen, unter dem Vorsitz des Rectors den gewöhnlichen Rath der Universität („**Senatus, Consistorium,**“) oder deren Regentschaft ausmachten. Eifersüchtig hielt dieser Rath darauf, daß er in keinem Fall umgangen wurde. Auch die Vierherren der Wirthschaft („**Quaternarii, Quaterniati**“), unter ihnen der Verwalter der Universitätskasse („**Bursarius, Thesaurarius**“), sämmtlich Professoren, erstatteten ihre Berichte und Rechnungen an denselben; ihnen war zugleich das Archiv der Universität und die Wahrung ihrer Rechte (als „**Conservatores jurium Universitatis**“) anvertraut.

Ein besondrer Universitäts-Notar erscheint zum erstenmal i. J. 1509.

Es konnte nicht fehlen, daß eine so durchaus selbstständige

und freie Stellung der Universität bei der Landesregierung ungern gesehen wurde und deren vielfältige Angriffe hervorrief.

Eine erwünschte Veranlassung, sich in die Angelegenheiten derselben einzumischen, bot im sechzehnten Jahrhundert die Kirchenverbesserung dar, welche den Unterthanen des Erzhauses Oestreich fern bleiben sollte. Damals schien es der Regierung an der Zeit, sich eine, wenn vorläufig auch nur mittelbare, Oberaufsicht über die Hochschule anzueignen. Daher hatte sie, als der Erzherzog Ferdinand (im Mai 1524) persönlich in die Vorlande kam, demselben unter Anderm die Vorlage gemacht, für die Universität Freiburg einen Superintendenten bestellen zu lassen, wodurch dieselbe gegen alle Ketzerei gesichert würde. Wirklich bemühte sich auch der Hofrath **Dr.** Johann Fabri, der in seinem Gefolge war, mehrere der einflußreichsten Professoren dafür zu gewinnen. Noch bei seinem Abschied hatte er dem **Dr.** Amelius deshalb mit der Versicherung zugesetzt: der Superintendent werde nichts kosten (es handelte sich nämlich zunächst um einen Bischof als solchen), die Universität möge selbst wählen u. s. w. *) Dem **Dr.** Zasius wurde der Antrag unter dem Vorgeben empfohlen: „der gnädige Fürst halte gar viel auf die Privilegien der Universität und ein Superintendent werde besonders geeignet sein, dieselben zu schützen.“ Dessen ungeachtet erwiederte die Universität unterm 16. Juni d. J. (1524) der Regierung: „Wie sie es seither gethan habe, so werde sie auch künftig ihre Lehrstellen, Geschäfte und Anderes auf eine Weise selbst besorgen, daß sie sich deshalb vor Gott, dem Fürsten und Jedem dem es zustehe, ehrenhaft verantworten

*) 2. Jun. 1524. „Worauf er geantwortet: putavimus, nos tales dispensatores quod non indigissemus.“ *Prot. Univ.*

könne." Dem Mag. Theobald Bapst, der den regierenden Herren zu Ensisheim diese Antwort überbrachte, antwortete der dortige Kanzler empfindlich: „Ihr habt uns einen Lauf (bei dem Fürsten) abgewonnen." Dessen ungeachtet kam dieser Gegenstand neuerdings (später noch öfter) zur Sprache, als im August des folgenden Jahrs Dr. Amelius an das Hoflager des Erzherzogs, damals zu Tübingen, wegen Auslieferung von Zehnten der Universität abgeordnet wurde. Sein College Bapst hatte sich nämlich deshalb vergebens nach Villingen begeben, indem er nicht einmal in die Stadt gelassen wurde, sondern dortige Rathsfreunde von den Mauern herab ihm zuriefen: „er möge nur wieder hinziehen, woher er gekommen; weil sich die Freiburger mit den Bauern eingelassen, so seien sie nicht gemeint, an die Universität etwas abzugeben." Vergebens hatte Meister Theobald erwiedert: dieses gehe die Hochschule nichts an *). Die Villinger ließen den Zehnten derselben erst auf ausdrücklichen Befehl des Erzherzogs, welchen Amelius erwirkte, verabfolgen. Diesem kam es zu gut, daß sich Dr. Jakob Spiegel bei dem Fürsten befand und als früherer Zögling der Universität sich für dieselbe, — gegen welche bereits zu Innspruck Schritte geschehen waren, — lebhaft verwendete. Er war es auch, welcher ihr Ferdinand's Befehl an die vorderöstreichische Regierung und zugleich dessen tröstende Versicherung eröffnete: „die Universität werde nicht fallen, wenn nicht er selbst falle" **).

*) 29. Jul. 1525. „Universitatis et Civitatis causas *semper* esse separatas, nec Universitatem esse in eadem conföderatione."

**) „Universitas illa non sit casura, nisi princeps cadat." Der Protocollist der Universität fügt hier die Worte bei: „responsum dignum principe." — Dr. Spiegel blieb fortwährend der Universität zugethan und erbot sich auch (20. Aug. 1527) zu Führung ihrer Ge-

Nicht minder wichtig, als die Fernhaltung eines besondern Oberaufsehers, war für die Universität die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Ihr selbst stand in solchen Fallen nur die Voruntersuchung zu. „Wer als schuldig befunden war, sollte, — so besagte der Stiftungsbrief der Albertina, — von dem Rector an den Bischof von Constanz abgeliefert und von diesem, obgleich nur nach der Universität Rath und Willen gestraft werden.“ (Gesch. I. 11.)

Diese Anordnung erschien sowohl der Regierung als der Stadt ungenügend. Die Universität ließ sich auch unterm 14. Mai 1509 Beiden gegenüber folgende Anordnung derselben gefallen:

„Hat ein Student einen Todschlag oder einen andern Malefizhandel begangen, darum er von der Stadt gefangen genommen und dem Rector vorgestellt worden wäre; ist er ein Geistlicher, so soll ihn der Rector dem Bischof von Constanz, ist er ein Laie dem Landvogt oder dessen Statthalter zu Ensisheim überantworten.“

Die Universität bemühte sich jedoch sehr bald, einen für sie so ungünstigen Punkt wieder rückgängig zu machen; brachte es auch, unter Zustimmung des ihr geneigten Landvogts Wolfgang Grafen zu Fürstenberg dahin, daß noch am 27. desselben Monats neuerdings dahin abgeschlossen wurde: „daß der Rector den Malefizthäter, er sei geistlich oder weltlich, von der Universität oder Stadt eingesetzt, dem Bischof von Constanz gefänglich überliefern und seinen Gnaden

schäfte bei dem König. *Prot. Univ.* — *Adami* vitae germanorum Jureconsultorum. 1705. Pag. 31. — Später sah sich die Universität veranlaßt, einen eignen „Sollicitator“ zu bestellen. So ernannte sie zu einem solchen (7. Jan. 1563) am kaiserlichen Hof den Secretär Dionysius von Rost u. s. w.

den Handel eröffnen solle; worauf dieselben den Schuldigen strafen lassen werden, wie es sich in Malefizhändeln gebührt. Bei nächtlichen Ruhestörungen sind die Universitätsverwandten von den Stadtwächtern zu Handen zu nehmen, in ein ziemliches Käfig oder Behälter zu legen (wozu auch die Universität einen Schlüssel hat), und sobald es Tag wird, dem Rector vorzustellen."

Nun war aber noch die Zustimmung des damaligen Bischofs von Constanz einzuholen, welche nach vielen Bedenklichkeiten im Juni 1514 erfolgte.

In der Vorstellung an den Erzherzog Ferdinand vom Jahr 1524, hatte die vorderöstreichische Regierung auch das Bestätigungsrecht von Professoren an der Albertina für sich in Anspruch genommen. Dagegen sträubte sich diese um so mehr, als sie das Recht unbedingter Anstellung derselben zu haben behauptete. Da in dem Stiftungsbriefe nichts davon erwähnt ist, so konnte dasselbe nur auf der Verzichtleistung irgend eines Landesfürsten (die Universität nannte Kaiser Maximilian I.) beruhen. Es gereichte ihr jedoch zu nicht geringer Verlegenheit, daß die Regierung die Vorlage dieser Urkunde verlangte. Solche war nun, alles Nachsuchens unerachtet, nicht zu finden; bald mußte sie verschoben, bald auf einer Flucht in den Kriegszeiten anderswohin gebracht worden sein.

Endlich ließ sich die Regierung nicht mehr abweisen, und so war unterm 21. Nov. 1577 die Hochschule genöthigt, sich dahin auszusprechen: „Kaisers Maximilian renuntiatio juris praesentandi Professores, habe man immer noch nicht finden können. Man halte dafür, sie sei damals verlegt worden, als der König von Frankreich in diese Lande herausgewollt und man der Universität Briefe, um sie an einen sichern Ort zu schicken, in einen Sack zusammengepackt."

„Kraft solcher Renuntiation habe die Hochschule bisher, wenn vacirende Plätze in allen Facultäten vorhanden gewesen, **Professores** und **Ordinarios** auf- und angenommen; sei ihr auch von regierenden Landesfürsten niemal ein Eintrag geschehen. Sie sei also in ruhiger wohlhergebrachter Possession **vel quasi juris recipiendi Professores ordinarios in quacunque facultate.**"

„Nebstdem hätten, Kaiser Maximilian I. und Kaiser Ferdinand, als damals regierende Landesfürsten, der eine für **Mag.** Joh. Haßmann, der andere für Othmar Luscinius gnädigst angesucht; sie, im Fall eine Lectur ledig würde, zu solcher vor Andern anzunehmen, und Keiner sei von den damaligen Vorfahren angenommen worden. Daraus leicht zu ersehen, daß die Universität schon zu jenen Zeiten das **jus recipiendi Professores** ruhig gehabt; denn sonst die beiden Kaiser für gemeldete zwei Personen nicht intercedirt hätten."

Eine weitere Beschuldigung, welche die Regierung (1524) vor dem Landesfürsten gegen die Albertina erhob, war: daß dieselbe weder Ueberschläge noch Rechnungen ihres Haushalts vorlege. Auch hiergegen verwahrte sich die Universität so lange, als es nur thunlich war. Am 1. Febr. 1549 erklärte sie endlich vor den nach Freiburg abgesandten Commissarien:

„Wiewohl sie kraft ihrer Freiheiten Ursache hätte, sich zu weigern, so wolle sie doch, Ehren und Glimpfs halb und aus keiner Gerechtigkeit, noch viel weniger fürstlicher Stiftung und ihren Privilegien zum Nachtheil, sondern königlicher Majestät zu unterthänigem Gefallen; auch der tröstlichen Hoffnung, daß solches zu Nutzen, Wohlfahrt und Besserung für sie begert werde, was ihren Haushalt betreffe, vorlegen. Zugleich erinnere sie sich, daß alle drei Commissarien (An-

dreas von Konritz, Peter Neser und Georg Schmotzer) eingeleibte Glieder der Hochschule seien, weßhalb sie sich ihrer Personen wegen nicht beschwert fühle."

Es ergab sich nun, daß die Universität an Zinsen ihrer Capitalien und dem Ertrag ihrer Pfarreien gegen zweitausend Gulden jährlich einnahm; von Letztern bezog sie, je nach guten oder bösen Jahren und dem Stand der Fruchtpreise 700 bis 1200 Gulden.

Ihre Auslagen, — so klein die Gehalte waren, — beliefen sich auf 16 bis 1700 Gulden und jährlich 50 Gulden **pro primis fructibus**, (erste Erträgnisse wieder besetzter Pfarreien, welche an den Bischof entrichtet werden mußten). Von Gehalten bezogen die zwei Rectoren jährlich 20, der erste Theolog 140, der zweite 100; der Kanonist 120, der Legist 120, Codicist 100, Institutionarius 80; der erste Medicus 95, der zweite 80; der Professor der hebräischen und griechischen Sprache 90, der Dichter Glarean 76, der Mathematiker 40, der Rhetoriker 30, Physiker 30, höhere Dialectiker 20, niedere Dialectiker 18; der Syndicus 40, Notar 16, Pedell 24, der Bursar und die Bierherren der Wirthschaft 16, die Stipendiaten 90 und die Executoren der Stipendien 7 Gulden. Gegen 400 fl. giengen von Jahr zu Jahr in außerordentlichen Ausgaben an den Bischof, sodann für Bauten, Prozesse, Extrageschenke u. s. w. auf. Nebstdem besoldete die Artisten-Facultät aus ihren Mitteln noch einige Lehrer.

In der von den Commissarien verlangten und ihnen von der Universität übergebenen Beschwerdeschrift (20. März 1549) spricht sich dieselbe dahin aus:

„Die ordentlichen Lehrer sind hier mehr als anderswo mit Lesen und Regieren angestrengt; ihre Besoldungen geringer, als daß sie sich bei diesen schweren Zeiten damit erhalten könnten. Die Folge ist, daß die ältern Legenten, so ihr

Gemüth zur Universität gesetzt, vor den Jahren verbraucht werden; die Jüngern erträglichern Diensten nachtrachten und sich leicht von der Universität abziehen lassen, dagegen ihre Stellen bei so geringer Besoldung mit geschickten und berühmten Männern nicht mehr wohl zu besetzen sind."

„Die Pfarreien werden überall an Zehenten, Jahreszeiten, Beicht- und Opfergeld geschmälert, die Priester theurer; alle fünf oder sechs Jahre ist eine Pfründe ledig, wodurch die Universität zur Zahlung der ersten Früchte ohne Nachlaß angehalten wird; Pfarrhöfe und Kirchen sind im Abgang. So hat die Universität einige Jahre her von der Pfarrei Freiburg nicht nur nichts bezogen, sondern noch über 300 Gulden in den Pfarrhof verbaut. Auch Burse und Collegien sind baufällig."

„Nebstdem werden die Privilegien der Universität nicht immer von der Stadt gehörig beachtet, so daß sie eines eignen Fiscals zu deren Handhabung bedürfte."

Hiermit war nun der Uebergang von Eifersucht und Kampf der Universität gegen die Regierung, zu einer Annäherung an dieselbe, aber auch zu einer immer steigenden Abhängigkeit von ihr gemacht.

Diese letztere kündete sich schon nach wenig Tagen, als die Facultäts-Statuten einverlangt wurden, in der von der Regierung dabei gebrauchten Formel an: „Wir befehlen Euch anstatt königlicher Majestät." Die Universität suchte in ihrer Antwort einen so gebieterischen Ton mit den Worten zurückzuweisen: „Maßen wir mit den Commissarien verhandelt, übergeben wir u. s. w." *)

Im December des nächsten Jahrs (1550) erschienen neuerdings Abgeordnete von Seite der Regierung.

*) 11. April 1549. „Inter alia refutetur prudenter hoc, quod Domini a regimine scripserunt. Wir befehlen 2c." *Prot. Univ.*

Auch diese Herren fanden, daß das Einkommen der Universität auf wenigstens viertausend Goldgulden erhöht werden sollte. Für geeignet hiezu hielten sie die Einverleibung mehrerer Propsteien und Canonicate, welche, — wie sie voraussetzten, — König und Kaiser durch ihre Oratoren in Rom leicht durchsetzen könnten. Sie hatten sich jedoch geirrt, denn alle Versuche deshalb, — wenn jemals solche angestellt wurden, — blieben erfolglos. Dagegen that die Universität sehr gut, sich auf einen zu gleicher Zeit von der Regierung vorgeschlagenen Austausch der Pfarreien in Schwaben, — wodurch sie Sicheres aus der Hand gegeben hätte, — nicht einzulassen.

Neue Vorschläge und Eröffnungen machte eine im Jahr 1557 erschienene Regierungscommission, welche sich sowohl durch vorläufiges Schreiben vom 10. April d. J. als durch ihre Zusammensetzung aus Theologen, Juristen und Medicinern als eine Abordnung „die Universität zu visitiren und zu reformiren" bezeichnete.

Vor Allem untersuchte sie die Einkünfte der Universität, welche sich jetzt, als reines Erträgniß der Pfarrpfründen auf 800 Gulden und in Zinsen von angelegten Capitalien auf 1593, also zusammen auf 2393 Gulden herausstellten; wozu noch 104 Gulden Zinse für die Stipendien kamen. Die etwas erhöhten Besoldungen (einschließlich 52 Gulden für einen dritten Theologen und 60 für einen fünften Juristen) beliefen sich auf 1616 Gulden.

Mit besonderm Nachdruck hob es die Universität heraus: „Wiewohl sie anfänglich von den Fürsten von Oestreich mit mehrern Kirchen, als der Pfarre Ehingen, Rottenburg, Freiburg, Neuburg an der Donau, Essendorf, Asmannshart, Mettenberg, Ellwangen bei Münchrot, Warthausen, Villingen, Breisach, Ensisheim, Burgheim, Üchtingen Reutte und

Winterthur; ferner drei Canonicaten, zu Ehingen, Horb und Rheinfelden, auch einer Caplanei zu Essendorf begabt, und auf die Pfarreien Föhringen an der Lauch und Binzingen, so wie auf vier Caplaneien zu Freiburg vertröstet worden; so habe sie doch Breisach, Winterthur und Ellwangen im Rechtsweg verloren und Föhringen nebst Bintzingen und den Caplaneien zu Freiburg bisher nicht erlangen mögen."

„Die der Universität einverleibten Pfarren seien nicht exempt (wie manche Prälaturen dieser Landesart), müßten daher dem Bischof die ersten Früchte entrichten."

„Collegium und Burse seien baufällig; die Theologen hätten bereits ihren Hörsaal im Predigerkloster, die Studenten müßten in der Stadt Herberge und Kost suchen. Letzteres sei um so empfindlicher, als sogar die Scharwächter streitende Bürger mit Bescheidenheit schieden; Universitäts-Angehörige aber mit Spießen und Hellebarten."

Die Commissarien versicherten nun: auf vielfaches Ansuchen hätten sich die Prälaten in Schwaben und im Breisgau dazu verstanden, gegen viertausend Gulden zum Bau einer neuen Burse beizusteuern. Der Bischof von Basel habe eine halbe Präbende bewilligt; der Bischof von Straßburg wolle einen Theologen unterhalten. Da der Bischof von Constanz nichts beisteure, so werde er die ersten Früchte fallen lassen (was jedoch nicht geschah). Der Abt zu Kempten bewillige ungefähr so viel, als einer der gemeinen Prälaten; was er habe thun müssen, sonst wären ihm die Commissarien mit Knechten und Rossen nicht mehr aus dem Kloster abgezogen. Um der Pfarrei Freiburg aufzuhelfen, hätten sie schon öfter mit dem Stadtrath verhandelt, derselben einige Caplaneipfründen einverleiben zu lassen; er habe sich jedoch bisher dieses zu thun geweigert.

Die Anstellung eines zweiten Canonisten und Aushilfe

für den hochbejahrten Dr. Bapst hielten die Commissarien für nöthig, ohne zur Zeit noch auf die Bedürfnisse des Unterrichts selbst, neue Lehrpläne u. s. w. einzugehen.

Am 23. Dec. 1562 kam Kaiser Ferdinand nach Freiburg, begieng daselbst das Weihnachtfest und verließ am 7. Jan. 1563 die Stadt wieder. Demselben wurden die gewöhnlichen Ehrengeschenke in 40 Mutt Haber und 16 Saum Wein dargebracht. Seine Hofherren wurden von der Universität bewirthet, der Vicekanzler erhielt von ihr 20 Gulden in Gold. Sie versicherten: der Kaiser habe auch seinerseits für den Bau der Burse 4000 Gulden bewilligt; die Universität möge nur dieses Geld „fröhlich auf ihren Glauben" aufnehmen, der Kaiser werde sie nicht im Schaden lassen. Sie wollten ihn dahin zu bringen suchen, daß er noch mehr bewillige.

Um auch die Regierung bei guter Laune zu erhalten, wurden nicht lange nachher dem Kanzler derselben ein vergoldeter Pokal und deren Räthen Kristallwerke und silberne Becher verehrt.

Als des Kaisers Ferdinand (der am 25. Juli 1564 starb), zweiter Sohn und nunmehriger Landesfürst, Erzherzog Ferdinand, im Mai 1573 einen neuen Tag der vorderöstreichischen Lande, (nur zu bekannt durch die Schuldenlast, welche er auf diese häufte), persönlich hielt, und die Universität ihre Abgeordneten dahin abgehen ließ; wurde diesen im Vertrauen eröffnet, „die Hochschule sei bei dem Fürsten schwer bezüchtigt, die ihr anvertraute Jugend zu vernachlässigen, was wohl wieder eine Visitation derselben herbeiführen werde."

Am 20. d. M. kam der Erzherzog nach Freiburg, wohnte am folgenden Morgen der Fronleichnams-Prozession baarhaupt bei und empfieng hierauf Nachmittags die Universität. Diese hatte den Studenten unter Relegation verboten, wäh-

rend der Anwesenheit des Fürsten Degen zu umgürten, Gasthäuser zu besuchen oder die Hofherren irgendwie zu beleidigen. Die Rede des Vicerectors Neubeck, (schon im folgenden Jahr Bischofs zu Wien), wimmelte von Schmeicheleien. Als Ehren-Rector wohnte der damals in Freiburg studirende Graf Ulrich von Helfenstein, begleitet von seinem Bruder Rudolph und drei Grafen von Sulz *) diesem Empfang bei.

Auch wurde nicht nur dem Erzherzog selbst ein Wagen mit weißem und rothem Wein und ein andrer mit Haber, sondern ebenso dem tirolischen Kanzler Kastner und dem Cammerpräsidenten Heidenreich dasselbe Geschenk, nur nicht so reichlich dargebracht. Der Kanzler, als er dafür dankte, versicherte auch: „obschon sich der Fürst veranlaßt sehe, eine strengere Visitation anzuordnen; so hoffe er doch, daß, wenn nicht weitere Klagen einliefen, Alles wieder beschwichtigt werden würde" **).

Die Visitatoren, — an ihrer Spitze Dr. Justinian Moser, Kanzler bei der vorderöstreichischen Regierung, — stellten sich erst zwei Jahre später (13. Juni 1575) ein; den unter ihnen befindlichen Stadtarzt Dr. Schenk von Grafenberg glaubte die Universität „absuppliciren" zu müssen. Sie wurden mit dem besten Wein und Fischen im Werth von zwei Kronen empfangen. Die Verhandlungen mit ihnen währten zehn Tage lang, während welcher sich die Universität „in Gottes Namen unterthänig submittirte; doch mit der

---

*) „*Christophorus*, *Rudolphus* et *Carolus Ludovicus* germani fratres comites a *Sulz*, provinciales comites in Kleggew, sacrae Imperialis aulae judices ordinarii, domini in Fadutz. Schellenberg et Blumeneck. Laici. 21. Nov. 1571." *Matric. Univ.*

**) „Speraret, nisi ulterior de Universitate subsequeretur querela, quod omnia sedarentur." *Prot. Univ.*

Protestation, daß ihr an ihren Freiheiten nichts benommen werde." Die Einnahmen der Universität zeigten sich nicht unbeträchtlich erhöht, dagegen beliefen sich auch ihre Ausgaben auf fünftausend Gulden.

Die Entscheidung des Erzherzogs erfolgte unterm 24. Oct. 1576 und wurde am 4. Juli 1577 von der vorderöstreichischen Regierung der Universität eröffnet. Darin ist unter Anderm gesagt: „Die Professoren sollen zu rechter Zeit und sobald die Stunde geschlagen, in ihrem Auditorium erscheinen, keine Lection ohne große Ursache versäumen, besonders nicht durch Ausreiten; sie sollen zu Haus bleiben und sich mit andern Geschäften nicht beladen, wodurch sie in ihren Vorlesungen gehindert würden. Müßten sie aber je verreiten, so geschehe es in den Ferien. Den Studiosen nämlich sei nicht damit geholfen, daß den Professoren versäumte Lectionen am Gehalt abgezogen würden; solle die Universität zu Ruhm gelangen, so erfordere es die Nothdurft, daß die Professoren fleißig seien u. s. w."

In spätern Erlassen wurden Gehaltserhöhungen ohne Genehmigung des Fürsten oder der Regierung, so wie das Ausleihen von Geld auf Zinsen, ohne Vorwissen derselben, verboten *). Gegen das Erstere zumal beschwerte sich die Uni-

*) 16. Nov. 1578. „Die **Executores Stipendii Bapstii** und **Universitas** haben Anspruch wegen ausständiger Zinsen an Herrn Graf Heinrich zu Fürstenberg vor dem Rottweilischen Hofgericht so viel, daß man ganz füglich wider den Grafen mit der Acht procediren möcht. Doch wollen sie jetzmalen noch stillstehen und seiner damit verschonen, aber des Hrn. Grafen Procuratoren zu Rottweil vermelden, wo die Zahlung nicht erfolge, daß man fürfahren werde."

18. Dec. 1578. „**Literae a Principe Ferdinando 2. Dec. datae prælegunlur. Quibus omnino prohibet et interdicit, ne posthac eo inscio per Universitatem ulla ad census elocetur pecunia.**"

versität auf das bitterste: „es sei für sie schimpflich und verkleinerlich, der Senat werde keine Reverenz mehr finden u. s. w.“

Uebrigens geschah jetzt von der Universität aus freien Stücken, was zu ihrem Gedeihen nicht länger verschoben werden durfte; sie nahm eine Reform ihrer Studien (wovon weiter unten ausführlich die Rede sein wird) vor.

War nun während des sechzehnten Jahrhunderts die Albertina in vielfachen Widerstreit mit der Landesregierung gerathen, so war dieses nicht weniger in ihren Verhältnissen zur Stadt Freiburg der Fall. Solche schienen zwar durch die Stiftungsurkunde der Hochschule selbst vollkommen geregelt; veränderte Zeiten führten jedoch auch veränderte Bedürfnisse, daher neue Ansprüche und Kämpfe verschiedener Art herbei. Diese wurden nicht sowohl auf dem Rechtswege als durch gütliche Vergleiche, selten durch einen Machtspruch des Landesfürsten geschlichtet und bezogen sich größtentheils auf das häusliche Leben der Universitätsangehörigen.

So war schon durch das erste Concordat vom 6. Mai 1478 dahin entschieden worden: „Wenn ein Doctor, Meister oder Student der Universität sich mit einer Jungfrau oder Wittwe so der Stadt zugehörig, verehlicht; soll das Gut so ihm seine Hausfrau zubringt oder zubringen wird, das zuvor der Stadt mit Steuer und Anderm verbunden, derselben wie andrer Stadtverwandten Gut pflichtig bleiben. Doch soll der Doctor, Meister oder Student mit seinem Gut und seiner eignen so wie der Seinigen (Hausfrau, Kinder und Gesind) Person, der Freiheiten der Universität genießen. Dabei aber der Hochschule Statuten halten und sich keine Verpfändung des Guts ohne Wissen des Landvogts oder Rectors erlauben.“

Schnell (2. Juni 1478) folgte auf diesen Vergleich ein zweiter, des Inhalts:

„Wer von Angehörigen der Universität Gewerbe oder Handel treibt, soll deren Freiheiten nicht genießen, sondern der Stadt Gerichtszwang unterworfen, derselben gewärtig sein und ihr den Zoll entrichten. Auch muß mit der Stadt übereinkommen, wer deren Wunne und Weide benutzen will."

„Waren es seither nur zwei Doctoren oder Meister, welche, obgleich mit Bürgerinnen verehlicht, dennoch der Stadt nicht zu schwören hatten und sich der Privilegien der Universität erfreuten (*Uxorali privilegiati*); so sollen es künftig derer vier sein. Sind mehr Verheirathete solcher Art in Freiburg vorhanden, so mag sie die Stadt, der sie, wie von Altem hergekommen, zu schwören haben, in ihren Rath oder zu andern Aemtern ziehen, die solchen Personen gemäß. Uebrigens mögen solche Doctoren, Meister oder Studenten Collegien lesen oder hören wie Andre."

„Wittwen von Universitäts-Verwandten sollen ihrer Männer Freiheit, so fern sie ihren Wittwen-Stuhl nicht verkehren, ein Jahr lang genießen. Nach Verfluß desselben aber von der Stadt gehalten werden, wie andre ehrbare Wittwen aus den ihrigen."

Durch das dritte Uebereinkommen vom 23. Sept. 1501 wurde die Zahl der „privilegirten Geweibten" einschließlich der zwei Aerzte, auf acht erhöht. Im übrigen sollen Doctoren, Meister und Studenten, welche mit fremden Frauen nach Freiburg ziehen oder daselbst mit solchen sich verehlichen, „so lange sie ihren Pfenning verzehren und kein Gewerb treiben," der Universität Freiheiten, wie Andre genießen.

„Wenn einer, — so besagte ein vierter Vergleich vom 14. Mai 1509, — von Verwandten der Hochschule mit Tod abgeht, so soll dieselbe durch Notar und Zeugen das In-

ventar der Verlassenschaft fertigen lassen, eine Abschrift davon der Stadt zustellen und die Erben einsetzen."

„Bürgerliche Händel gehören in erster Instanz vor den zuständigen Richter (Rector oder Schultheiß), der unverzogen Recht sprechen soll; in zweiter Instanz vor Landvogt und Räthe zu Ensisheim, weil doch jeder regierende Fürst von Oestreich der Stadt und Universität natürlicher Herr und Landesfürst ist."

Heftige Streitigkeiten führten die vielen Käufe von Häusern und Gütern durch Verwandte der Universität herbei, welche davon keine Abgaben mehr entrichten wollten. Sie schickte deshalb und des Zolls wegen einen Bevollmächtigten an die Regierung mit dem Ersuchen, so lange der Streit währe, Freiburg verlassen zu dürfen*).

Auf Letzteres gieng dieselbe nicht ein, brachte jedoch unterm 22. Jan. 1517 ein fünftes Uebereinkommen zu Stand, wodurch festgesetzt wurde: „Künftig mögen sechs und zwanzig Personen, es seien Doctoren, Meister oder Studenten, jeglicher ein eigen Haus, dazu einen Lustgarten oder Reben käuflich an sich bringen, und so viel sie Wein in den Reben bauen, davon der Stadt von jedem Saum einen Plappert geben, aber sonst zu dienen nicht schuldig sein; doch der Stadt Herrschaftsrecht und Allmendzins ohne Schaden. Die aus Freiburg Geweibten, die in der Zahl obiger Acht nicht begriffen, sollen jedoch nicht unter diese 26 aufgenommen werden, sondern der Stadt gänzlich unterworfen sein."

„Mit dem Collegium, den Bursen und Stipendienhäusern soll es bleiben wie bisher, und ob die Universität mehr Häu-

---

*) 31. Dec. 1516. „Impetretur quoque consensus, ut Universitas propter pericula possit et valeat mutare locum pendente lite." *Prot. Univ.*

ser dazu kaufen wollte, soll es nicht ohne Wissen und Willen des Raths geschehen."

„Fertigungen über liegende Güter können nur vor der Herrschaft Stab zu Freiburg geschehen (**Contractus immobilium ad judicem politicum spectat**)."

„Alle ***ordinarie legentes*** in allen Facultäten können Tischgänger halten, ihr Korn, wie andre Einwohner, mahlen und backen; sollen aber das Fleisch an der Metzig kaufen und von jedem Saum Wein, so sie einlegen, der Stadt einen Plappert Zoll geben."

„Andre Universitätsverwandte, so nicht **ordinarie** lesen, und Tischgänger halten, sollen das Brod an den Bänken und das Fleisch in der Metzig kaufen und gleichfalls vom Saum Wein einen Plappert zu Zoll geben. Aus solchen Häusern, den Bursen rc. soll auch der Wein nicht maßweis verkauft werden, damit die Stadt nicht um ihr Ungeld komme."

„Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern außerhalb der Stadt sollen, — so entschied ein sechster Vertrag vom 17. Jan. 1523, — vor keinen auswärtigen Richter gebracht; sondern es soll stets nur von dem ordentlichen (Rector oder Schultheiß) Recht genommen und gegeben werden." — „Willigt der Bischof von Constanz, — so wurde unterm 4. Jan. 1524 entschieden, — nicht innerhalb sechs Wochen in die Ablieferung eines Verbrechers an ihn, so soll den Partheien ihr Recht unabbrüchig bleiben." — „Wer von der Universität in den Dienst oder Satz der Stadt oder dahin als Bürger übergeht, oder umgekehrt von der Stadt zur Universität, ist seiner frühern Eidespflicht ledig."

Sehr übel hatte es der Stadtrath aufgenommen, daß ihn der Pfarrer Heinrich Kolherr bei seinem Abzug (1518) nicht einmal gegrüßt, „wiewohl er dem Rath geschworen habe, was jeder Pfarrherr schuldig sei." Der Rath verlangt

nun, „die Universität, (der das Patronat zustehe), wolle die Pfarrei Freiburg versehen, wie es sich gebühre und dieselbe nicht mit Abgaben beschweren, damit der Pfarrer, der einem Prälaten gleich geachtet werde, einen ehrlichen Stand haben möge" *).

Auch mußte es (26. Juli 1523) der Stadtschreiber in Erinnerung bringen: „daß die Universität kein Recht habe, Jemand die Stadt zu verbieten." In Bezug auf Criminalfälle (Malefizhändel) fügte derselbe bei: „wer solche begehe, sei schon dadurch von der Universität ausgeschlossen. Diese möge der Stadt nicht so viel Beschwerden und Unkosten damit machen; sonst wäre es, — also drückte er sich wörtlich aus, — wäger (besser), Ihr wäret weit von uns. Denn müßten wir um solcher Sachen willen mehr als einmal gen Innspruck reiten, so würden wir mehr verzehren, als wir von Euch Nutzen hätten."

Ein neuer (achter) Vertrag wurde am 29. Mai 1539 mit Folgendem abgeschlossen:

„Die drei Stipendien-Häuser: ***Collegium Carthusianorum***, ***Battmannicum*** und ***St. Galli*** sollen in Mahlen und Backen des großen Zolls frei sein und beim kleinen bleiben. Sollten noch mehr solcher Häuser entstehen, so hat der Landesfürst zu entscheiden."

„Beim Umgang (Prozession) auf unsers Herrn Fronleichnamstag sollen vier Personen des Raths, namentlich Bürgermeister, Schultheiß, Obristmeister und ein Rathsfreund oder deren Stellvertreter vor Rector und Regenten den

---

*) 7. Febr. 1519. „Ad ecclesiam parochialem oppidi Friburg nominatus fuit Mag. *Georgius Keck* de Hechingen; reservata tamen Universitati pensione annua centum florenorum rhenensium, per eundem singulis annis solvenda." *Prot. Univ.*

Vorgang haben; worauf dann die Universität ihren freien Gang von männiglich unverhindert, behaupten möge." *)

„Die sechs Collegiaten, so außerhalb der Burse Tischgänger halten, deren Namen dem Rath anzuzeigen sind, mögen wie andre Einwohner der Stadt mahlen und backen. Hat ein Bürger nicht über drei Tischgänger, so mag er für sich, sein Gesinde und diese drei unter dem kleinen Zoll; für mehr aber nur unter dem großen mahlen und backen, oder das Brod am Laden kaufen."

Als neuen Grund zur Beschwerde machte (29. Juni 1549 und später öfter) die Universität geltend, daß ihren Angehörigen so geringes Fleisch aus der Metzig geliefert werde. Sie gieng so weit, deshalb mit einer Klage bei dem Landesfürsten zu drohen **).

Dagegen wies sich der Gemeinderath aus, daß auf seine Anordnung alles Schlachtvieh aus dem Gebiete der Stadt in dieselbe verbracht werde. Darüber hinaus habe er aber keine Gewalt, weshalb das Mastvieh von daher über den Rhein komme; indem das Pfund Fleisch, das zu Freiburg nur zwei Kreuzer koste, in Straßburg mit drei Kreuzer bezahlt werde.

Auch wegen bürgerlicher Aufnahme von Studenten, so wie über die Frage: wie lange einer als Student der Universität zu gelten habe, wurde diese mit der Stadt stößig.

*) In Folge vieler Zwistigkeiten wurde (21. Jan. 1589) dieser Punkt dahin abgeändert: „Hier studierende Grafen oder Herren haben zur Seite des Rectors und sogleich nach demselben den Vorrang. Folgt nun ein adeliches Stadthaupt, so geht es rechts von einem Mitglied der Universität; ein bürgerlicher Stellvertreter links. Im Uebrigen vergleichen sich die anwesenden Herren der Universität und Stadt und gehen miteinander."

**) „Si id Senatus non correxerit, cogatur Universitas, id ad regiam referre Majestatem."

Am 20. Juni 1563 beklagte sich der Lothringer Ludwig Lordell*) bei den Vätern der Hochschule: „er habe eine Wittwe, so der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfen, zur Ehe genommen und sodann, — wie diejenigen zu thun schuldig seien, so Frauen unter der Stadt nähmen, — sich in eine Zunft einkaufen und Bürger werden wollen. Es sei ihm aber von dem Rath geantwortet worden, daß man ihn nicht annehme, man wolle keinen Wälschen in dem Burgrecht haben. Deshalb bitte er, unter der Universität Gerichtsbarkeit bleiben zu können. Es wurde ihm geantwortet, er möge von dem Rath verlangen, daß sich derselbe seiner Hausfrau entschlage; also, daß er sich unter jede ihm beliebige Obrigkeit mit ihr begeben könne."

Gegenseitig beschwerte sich der Stadtrath: „es begebe sich öfter, daß Studenten von hinnen anderswohin sich begeben, wieder kommen, neuerdings hin- und herziehen, keine Vorlesungen besuchen; aber dennoch, so sie Strafwürdiges sich zu Schulden kommen lassen, nichts destoweniger der Universität unterworfen sein wollten. Er verlange daher zu wissen, wie lange einer als Student zu achten und zu behandeln sei?"

Die Universität erwiederte: „Wer einmal immatriculirt sei, werde so lange für einen Studiosen und der Universität Zugewandten gehalten, bis er auf die Privilegien verzichte, oder solche ihm von der Universität abgekündet würden; es ziehe gleich ein solcher von hier hinweg und komme hernach wieder oder bleibe hier."

Von noch mehr Gewicht für die Stadt war die Frage: „wie es mit einem Studenten zu halten sei, der sich mit einer Bürgers-Tochter oder -Wittwe zu Freiburg verehlicht hätte, sodann fortgezogen und über eine Zeit wieder mit ihr zurückgekehrt wäre?"

*) Imatriculirt den 7. Nov. 1560.

Eine landesfürstliche Commission entschied unterm 15. Oct. 1568 darüber folgendermaßen: „ein Solcher, sofern er einen Monat weniger als vier Jahre mit seinem Haushalt an einem fremden Ort sich aufgehalten hätte, und nun wieder zurückkehrte und Vorlesungen besuchte; dürfe nicht mehr von der Stadt angefochten werden, sondern genieße die Freiheiten der Universität. Wäre er jedoch nur kürzere Zeit ausgeblieben, so habe er einem Rector in Beisein des Obristmeisters an Eides Statt zu geloben: daß er nicht gefährlicherweise, um sich von der Stadt Gerichtsbarkeit zu befreien, sondern seiner Nothdurft oder Dienste wegen fortgezogen sei und nun seinen Studien wieder obliegen wolle. Auf solches Gelübde hin soll er für einen befreiten und der Universität verwandten Studenten gehalten werden, ohne dasselbe aber der Stadt unterworfen sein."

Schon früher (30. Mai 1561) hatte Kaiser Ferdinand „**motu proprio et ex plenitudine potestatis**" dahin verfügt: daß die Wittwen der Professoren, so lange sie „in wittlichem Wesen bleiben," (also nicht bloß ein Jahr lang), der Hochschule Freiheiten genießen: ferner daß Studenten von den nach Freiburg gebrachten und daselbst gewonnenen Gütern nichts, sondern allein von den daselbst erheiratheten und ererbten, — so vorhin in der Stadt Steuer und Dienstbarkeit gewesen, — wo sie oder ihre Erben solche veräußern und das Geld aus der Stadt führen wollten, den Abzug; wo sie aber zu Freiburg bleiben, die gewöhnliche Steuer, wie andre Einwohner geben sollen."

Diese beiden Punkte bestätigte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, wobei er zugleich den Stadthäuptern den jährlichen Schirmeid an die Universität einschärfte; indem jene denselben so lange nicht erstatten wollten, bis diese

wieder Abschriften von Verlassenschaften ihrer Angehörigen an die Stadt abgebe.

Ueberhaupt handelte es sich fortan in den Verhältnissen der Stadt zur Universität weniger mehr um Uebereinkommnisse, als um Befehle von oben. Auf solche Weise wurde zu den seitherigen sechsundzwanzig „gefreiten" Häusern der Universität unterm 13. Januar 1579 auch deren neu erbautes Collegium (ehemaliges v. Konritz'sches Haus zum Phönix, auf dem Barfüßerplatz zwischen der Egel- und Gerbergasse, die jetzige alte Universität Nr. 219), aufgenommen; später die Zahl der „privilegirten Geweibten" auf zwölf vermehrt.

„Noch mehr Zugeständnisse der Stadt aufzutragen, hielt die Landesregierung nicht für rathsam; denn sonst möchte sie sagen, man wolle sie von den Verträgen ganz abtreiben und diejenigen, welche geschlossen sind, nicht halten."

XII.

Leben der Professoren und Studenten an der Albertina im sechzehnten Jahrhundert.

Ursprünglich lag in der vereinigten Burse, zum Pfau und zum Adler, (Geschichte I. 37) der Mittelpunkt des Universitätslebens. Die meisten Lehrer (zumal jene der philosophischen und theologischen Facultät), wohnten daselbst mit den Studenten zusammen und unterstützten durch ihr Ansehen die Vorstände derselben. Hier (in ihrem Eigenthum) hielten die Artisten ihre Vorlesungen, die Theologen anfänglich in dem Barfüßer- später in dem Predigerkloster; denn das erste Haus der Hochschule (nachmals für die Bapstische Stiftung verwendet*), bot zu wenig Raum dar, um die Hörsäle aller Facultäten aufzunehmen. Nebst denen für die Juristen und Mediciner, dem Sitzungssaal für den Senat und den Geschäftzimmern für die Beamten, enthielt es den

---

*) 10. Maji 1596. „Cum *antiquum* Collegium Universitatis, sumtibus aliquot fundationum decreto Senatus Academici exstructum et reparatum sit *pro alumnis iis, quibus nullas peculiares habitationes, loca vel domos fundatores destinaverunt*, — placuit: a *Theobaldo Bapst*, fundatore sex stipendiorum largissimo, hanc domum tanquam a potiore denominandam etc." *Prot. Univ.*

Carzer der Universität und ständige Wohnung für den Pedellen, so wie vorübergehende für einen neuangekommenen Lehrer.

Die größern Feierlichkeiten der Hochschule, als Disputationen, Reden und Festessen (mit Ausnahme der Promotionen, welche in der Kirche vor sich giengen) wurden in der Aula der Burse gehalten. Für Wohnung und Kost darin wurde nur so viel entrichtet, daß die Artisten-Facultät nicht zu Schaden kam; die ohnehin das Pfauenhaus von der Stadt zum Geschenk erhalten und das anstoßende Adlerhaus zu dem billigen Preis von zweihundert sieben und zwanzig Gulden rheinisch dazu erkauft hatte. Drei ihrer ordentlichen Professoren (wovon der Conventor stets einer sein sollte, welche auch von der Facultät besoldet wurden), lehrten daselbst: Grammatik (nach Torrentinus), Logik (nach Cäsarius), Physik und Ethik (nach Jacobus Stapulensis.*) Auch den Haushalt besorgte die Facultät mit wenig Dienerschaft, durch eines ihrer Mitglieder. Es kam freilich dabei vor, daß sich wegen nicht gehaltener Vorlesung ein Lehrer mit Einkäufen auf ein Magistermahl und Zurüstung von Geflügel entschuldigte.

Dieses gieng jedoch, wie es bei allen ähnlichen Anstalten von jeher der Fall war, nur so lange, als die Begeisterung dafür, wohl auch das Bedürfniß andauerte; mit dem Aufhören von Beiden nahm das Bursen-Leben eine andre Richtung.

Vergebens gebot jetzt der Senat der Universität bei jeder Veranlassung, den Lehrern der philosophischen Facultät,

*) Als die Streitigkeiten zwischen Nominalisten und Realisten sich gelegt, schien auch für beide Partheien ein Conventor genügend; zugleich wurde die Zahl der ordentlichen Lehrer in der Burse auf drei beschränkt.

wie sämmtlichen Studenten, die Burse zu beziehen*) und bedrohte sogar die Erstern, insofern sie sich verehlichten, mit dem Verlust ihrer Stellen**). Die Zeiten hatten sich geändert, und was im Hinblick auf das allgemeine Beispiel die eigne Opferbereitwilligkeit nicht bewirkte, vermochte auch kein Befehl mehr zu erzwingen.

Schon Anfangs des sechzehnten Jahrhunderts befanden sich zwanzig Verehlichte an der Universität; darunter vier Doctoren der Rechte, zwei der Medicin, vier Meister der freien Künste, Syndicus, Notar, Pedell, sogar Studenten***).

Der damalige Protocollführer des Senats konnte, indem er sie namhaft macht, sich nicht enthalten, das scherzhafte Distichon beizufügen:

„Dünket es Dir nicht auch, die Hochschule mit eigenen Paaren
Brächte, gar wohl verseh'n, munter ihr Tänzchen zu Stand?" †)

---

*) 19. Nov. 1528. „Placuit, studentes ad Bursam *cogi.*"
Prot. Univ.

**) 20. Jan. 1581. „Placet Universitati, quotquot posthac in Professores facult. Art. suscipiuntur, si contigerit aliquem eorum statum *Coelibatus* mutare, statim actu ipsius professio vacare debeat, nisi cum aliquo specialiter per Universitatem dispensatum fuerit."
(Antwort der Facult.)

10. Mart. 1581 „Statutum de Uxoratis praelectum quod attinet, putant nunc *diversa esse tempora*, asserentes: plerosque ex ipsorum numero *Uxoratos* in Professores susceptos." *Ibidem.*

***) „Studens, qui habet filiam piscatoris Pforr, *Joannes Schütz* dictus etc." Später (11. Octob. 1515) verfügte der Senat der Universität: „Quod deinceps nullus computetur ad *ordinem Uxoratorum*, nisi sit *Doctor* vel *Magister.*" — Ein Jahrhundert später (13. Febr. 1613) „wird uxoratis civibus academicis angezeigt, daß sie, so sie nicht drei *Lectiones* hören, a Privilegiis excludirt sein sollen." *Prot. Univ.*

†) „Nonne levem choream credas Academia circum
Cum propriis posset ducere conjugibus?"
Ibidem Tom. II. pag. 178.

Die Verehlichten nahmen fortan zu, weshalb sich auch die Stadt veranlaßt fand, die Zahl der Privilegirten unter denselben, — obgleich sie zu ihrem Schaden und daher sehr ungern Bürgerinnen ihrer Gerichtsbarkeit entließ, — von zwei auf zwölf zu vermehren.

Auf Verwendungen von Seite der Stadt nahm übrigens die Universität selten Rücksicht; obgleich sie bei der Zutheilung solcher Privilegien, sogar an Studenten, ihre eigenen Verordnungen nicht immer handhabte*).

Bei dieser veränderten Lage der Dinge ist es erklärlich, daß Professoren mitunter eher auf ihre Lehrstellen verzichteten, als in die Burse wanderten**).

Diese gerieth begreiflicher Weise dadurch immer mehr in Nachtheil. Das Hauswesen mußte Verehlichten überlassen werden, welche allerlei Unfug dabei trieben. So wurde am 11. Dec. 1523 von der Stadt die Anzeige gemacht: „unter dem Vorwand, Lebensmittel zu Straßburg einzukaufen, treibe der eine Vorstand (mit Umgehung des Stadtzolls) Handel; der andere lasse Fische und Braten, welche seine Frau auswärts zubereite, in die Burse bringen, um den Studenten ihr Geld abzulocken. Diese Vorstände hätten auch Weinlager in Privathäusern, wo sie nicht nur Studenten, sondern auch Bürgern ausschenkten. Verwalter, die verehlicht seien, paßten für eine Burse nicht" ***).

*) „Freitags den 15. Juli A°. 1605 ist von Herrn Rector und Regenten der Hochschule allhie Vitus Keller Studiosus von Villingen unter die Zahl der Geweibten bei der Universität aufgenommen worden." *Prot. Univ.*

**) 25. Jul. 1558. „Injunctum M. *Andreae Rieckher*, ut ad proximam usque convocationem deliberet, an juxta decretum velit in *bursam* migrare aut *lectioni* renuntiare." — 6. Aug „resignat *lectionem*." *Ibid.*

***) „Ideo eis non videretur consultum, uxoratos habere procuratores." *Prot Univ.*

Auch die Kost wurde schlechter, so daß Lehrer nach dem Abendmahl Gasthäuser besuchten, und sich dann noch bis zum Uebermaß den Schlaftrunk aufstellen ließen *).

Eine Köchin, schon früher wegen schlechter Aufführung aus der Stadt verwiesen, wurde von dieser gefänglich eingesetzt, als sie, angeblich durch die Privilegien der Universität geschützt, neuerdings in der Burse erschien. Die Häupter der Stadt ließen sich durch gegentheilige Protestationen nicht irre machen, versicherten vielmehr (26. Sept. 1558): „Wo die Universität nicht abstehe, und der Rath über diese Person Recht ergehen lassen müßte, könnte deren Sache leicht malefizisch werden und es ihr um das Leben springen. Die Universität habe gewußt, daß der Köchin die Stadt verboten worden und dieselbe, sobald sie einen Fuß hinein gesetzt, ihre Urfehde gebrochen und gegen der Stadt Gericht gefrevelt. Auch habe man sie nicht in der Burse selbst, oder einem andern Gebäude der Universität, sondern auf der Straße gefangen. Bisher sei ihr Gnade bewiesen worden."

Das Betragen der Lehrer wirkte auch auf die Studenten zurück. Nächtlicher Weile tauschten dieselben an der Pforte ihre langen Talare und Barrete aus, warfen sich in bürgerliche Kleidung und schwärmten umher **). In den Bursen

*) 18. Dec. 1533. „Eines Abends sagte Magister Johannes: „Gottsmarter, ich muß zu Nacht essen, wir haben schlecht gelebt in der Burs;" nahm noch zwei Andre mit sich zum Salmen, wo wieder gegessen und getrunken wurde, worauf sie sich in die Burse zurückbegaben und als Schlaftrunk noch vier Maß Wein aufstellen ließen. (Der Saum für die Burse war damals zu sieben Schilling angesetzt.) Meister Hanns wurde völlig bewußtlos u. s. w."

**) 11. Jan. 1549. „Janitores, se nolentes Bursalium onerare invidia, eos alienis et extraneis vestimentis indutos emittunt etc." *Prot. Univ.*

selbst nahmen die Trinkgelage, — diese Pest solcher Anstalten, — überhand. Während der Abwesenheit der Vorsteher hielten die Untergebenen, von der Dienerschaft begünstigt, ihre Kränzchen, wählten Weinkönige und brachten sich, — sogar bis zum Säufer-Wahnsinn, — die Becher zu*).

Hierüber zur Rede gestellt, versagten die Studenten, unter Berufung auf das Betragen der Lehrer, geradezu den Gehorsam auf die Statuten. Sie hatten es zu vielfältig belauscht, wie ihre Vorsteher noch Abends spät durch das Hinterpförtchen des Adlerhauses weiblichen Besuch erhielten und sodann reichliches Nachtessen in ihre obern Zimmer bringen ließen; oder wie solche selbst im Dunkel hinausschlüpften und in verdächtigen Häusern aufgegriffen wurden **).

---

*) 13. Aug. 1515. „Fuit propositum: *Eberhardum de Lapide* et quosdam alios studentes quadam nocte praeterita in *Bursa Aquilae auratae* ad *aequales haustus* bibisse et sic eundem *Eberhardum* quasi ad insaniam venisse, vulgo: er sig schier unsinnig worden und ihm die Finger wöllen abbisen. Conclusum ut fiat inquisitio."

28. Mart. 1549. „Visitatores Bursae retulerunt: — Bursales in quadragesima die Veneris bacchanalia, quae solent vocare *Regnum* celebrasse, cantavisse, clamasse et saltasse saepius ad mediam usque noctem. Ad quae *Gottfridus a Zimmern* testudine cecinerit."

Solche Gelage mit dem Commando ihres Königs, giengen auch in die öffentlichen Gasthäuser über, wo wir solche („convivia sub titulo *regis* in publicis diversoriis"), während der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts häufig finden.

**) 24. Sept. 1520. „Proposuit Rector: — scholares in Pavonis contubernio esse dicentes: se ad statutorum observantiam nec obligari, nec ad eandam cogendos esse. Tum quia ipsimet *Conventores* eorum non observent; quod et ipsi choreas visitent, noctu et ipsi vicatim ambulent, vociferent et discurrant per oppidum: tum quia eis non praesint ut debeant, refectionibus mensalibus in stuba communitatis non intersint, sed seorsim se recipiant in recessus etc." — 28. Juni 1524. „Suspectam personam Bursam ingressam, et per

Deshalb fruchteten auch alle, von dem academischen Senat zur Hebung der Burse versuchten Maßregeln wenig. Wohlgemeint war der Rath, nur treue Dienstleute zuzulassen*); ebenso die zeitweilige Bestellung von Oberaufsehern mit einem Honorar von jährlich zwei Gulden**).

Bei oft geringfügigen Veranlassungen wurden die Vorstände gewechselt und die Bursanten mit Ruthen gestrichen. Letzteres begegnete unterm 24. Mai 1515 dem Jacob Bombast***), der Enten auf der Straße weggefangen und in lustiger Gesellschaft verzehrt hatte; abgesehen davon, daß dieselben bezahlt werden mußten. Noch weniger war im Grunde durch ein Johannisfeuer im Hof der Burse (1517) verschuldet worden. Die Vorsteher waren, wie häufig, abwesend, und nun fiel es den jungen Leuten ein, auch unter sich, dem alten Herkommen gemäß, über die Flammen zu springen und dabei zu singen und zu trinken. Ein früher zurückgekehrter Magister sah dem Scherz beifällig zu und bewirthete sogar die Theilnehmer, welche dagegen vom Conventor hart angelassen und, wegen Widerrede, theilweise streng gezüchtigt wurden.

Amtlich lag es dem Pedellen der Universität ob, mit

totam noctem cum dimidia die in ea sustentatam. Poculenta et esculenta portata fuisse in habitationem Mag. *Theobaldi.*" — Auf diese und andre Beschuldigungen wußte Meister Theobald (Bapst) dem Rector nichts anderes zu erwiedern als: „Et si duxisset mulierem ad Bursam, non fuerit primus; scilicet ejus Antecessores etiam fecerint. Ideo petiit se absolvi a Conventoria." *Prot. Univ.*

*) 8. Aug 1548 „Curet (facultes Artium) ut Bursa habeat *fidos* famulos, qui de Bursae commodo promovendo sint solliciti etc."

**) 16. Oct. 1532. „Deputentur duo Superintendentes, unus ex Universitate, alius ex Facultate etc."

***) „1. Mart. 1515. *Jacobus Bombastus* ex Hedelfingen, Clericus dioec. Const." *Matric. Univ.*

der Ruthe zu strafen. Er hatte diesen Schilling mitunter nicht bloß in Geheim, sondern auch in Gegenwart Andrer zu ertheilen. So erhielt er (14. Juni 1534) den Befehl, den Gervasius Baumann von Pfaffenweiler, in Gegenwart eines Verwandten desselben, Mag. Kiefer, — wegen auswärtigen Kegelns um Wein, — mit Ruthen zu streichen. Er weigerte sich dessen und erklärte, eher seine Stelle aufgeben zu wollen. Der Senat, der von seinem Beschluß nicht abging, nahm den Ehrenmann beim Wort*); doch kommt nachher die Ruthenstrafe seltener vor

Gegenseitig suchten sich die jungen Leute für solche Strenge durch Bosheiten aller Art zu rächen. Bald fand sich ein Schlüssel mit Pulver gefüllt irgendwo im Feuer und knallte los, oder die Thüre des Vorstandes war angebohrt und mit unreinen Lappen (statt der Blumenkränze) behangen. Sogar ein Gespenst gieng eine Zeit lang in der Burse um, und nicht nur der Vorstand derselben hatte die Schwäche, deshalb bei dem Senat die Anzeige zu machen; sondern dieser verwies ihn noch an die Franziscaner, und, falls deren Beschwörung nichts fruchte, auf Kosten der Facultät, im Namen der ganzen Universität und mit einem Empfehlungsbriefe Glarean's, an einen renommirten Exorcisten zu Neuenburg, um solchen unter guten Bedingungen heimlich

*) 14. Juni 1534. „Propositum est, quod Pedellus officium suum potius deserere velit, quam *Gervasium* virgis cædere. Conclusum: quod si pedellus decreto Universitatis repugnet, ab officio dimittatur et licentietur."

28. Juni. „Proposuit Rector: quod Pedellus *Johannes Velocianus* deprecetur poenam *Gervasii*, cædere virgis. Conclusum ut pedellus cædat, vel Universitas sit visura de alio pedello ad festum Jacobi Apost."

25. Juli. „Proposuit M. D. R. deliberandum super novo Pedello, cum antiquus propediem sit abiturus." *Prot. Univ.*

nach Freiburg zu bringen*). — Wie mochte sich das schlaue Gespenst über die von ihr gefoppten gelehrten Herren in geheim lustig gemacht haben!

Von größerm Belang scheint ein am 20. Mai 1536 in der Burse gelegtes Feuer gewesen zu sein.

Unter allen Vorständen hatte sich Mag. Jacob Roßnagel am meisten verhaßt gemacht. Er büßte es mit dem Leben **).

Die Frage: wie der Burse aufzuhelfen sei, kehrte immer wieder zurück; endlich (1561) stürzten die schon lange baufälligen Gebäude derselben theilweise ein, wurden auch nur theilweise, — meistens durch auswärtige Beiträge — wieder hergestellt***).

Aber auch diese neue Burse wollte nicht gedeihen. Um die Lehrer wieder dahin zu ziehen, hatte man die sieben obern Zimmer derselben mit den Namen der sieben Weisen bezeichnet und verlangte für Stube und Schlafkammer monat-

---

*) 16. April 1533. „In eodem consessu Mag. *Udalricus Regius* Conventor conquestus est de quodam *spiritu* inambulante Bursas. Fuit conclusum: ut consultis *fratribus minoribus*, per vota vel exorcismos huic calamitati medeatur. Qui si hoc pacto ejici nequeat, placuit: ut Conventor praedictus expensis facultatis Artium, *nomine totius Universitatis*, etiam literis commendatitiis *Glareani* petat *Henricum Hæring* adjuratorem spirituum *Neuenburgi* habitantem. Illumque hac de re consulat et huc bonis conditionibus clam invitet, dæmonium expulsurus."

**) 12. Maji 1521. „D.ns. Rector proposuit; *Jacobum Rossnagel* Art. Mag. Conventorem in Bursa Pavonis, a suis interfectum discipulis." *Prot. Univ.*

***) „Ist ein Theil der niedergefallenen Bursen durch die Bausteuer, zugleich mit schweren Kosten der Universität und Artisten-Facultät zwar wieder erbaut; der andre aber ungebaut, der Platz öde und leer. Wäre auch dessen Bau nothdürftig, ist aber in der Universität Vermögen nicht rc." Bericht v. J. 1575.

lich nicht mehr als sechs Gulden. Zugleich war ein eigner Tisch, mit vier Gerichten, genug Brod und einem Schoppen Wein, zu 42 Gulden jährlich für sie bestellt worden. Der gewöhnliche Tisch kostete wöchentlich nur einen halben Gulden. Am 14. Dec. 1570 hielt man mit freier Bewirthung die Hausräuche. „So hoffte die Universität, daß wieder alle **Professores Artium**, wie vor Zeiten, die Burse beziehen würden."

Sie irrte sich, selbst die Bevorzugung der Lehrer schlug zum Nachtheil der Anstalt aus. Das trauliche Zusammenleben von ehemals stellte sich bei dieser Sonderung nicht mehr ein und der reicher besetzte Tisch erregte Mißgunst, sogar von Seite des Conventors Sticheleien. Bald wurde auch hier abgebrochen und die fünf Meister, nebst einem Priester, welche denselben besetzten, sahen sich nach und nach veranlaßt, wieder Speisen und bessern Wein von auswärts kommen zu lassen.

Schon früher hatten die Artisten bei der Universität angesucht, daß diese den Haushalt der Burse übernehmen möchte, während sie deren Disciplin besorgten *); indem sonst, bei den theuern Zeiten, die Facultät um ihr ganzes Vermögen kommen würde. Die Universität war auch hierauf eingegangen und hatte ein Mitglied des Senats zum „**Superior et Regens domesticus Bursae**" aufgestellt. Allein der unterm 3. Sept. 1575 dazu bevollmächtigte **Dr.** Lorichius, bat schon am 21. Febr. des nächsten Jahrs darum, dieses Dienstes enthoben zu werden; so daß ihm nicht ohne Empfindlichkeit erwiedert wurde: „er möge seine Stelle doch mindestens ein Jahr behalten."

*) „Academia sumtibus suis *Oeconomiam* sustentare velit; facultas omnem *Disciplinae* curam et *laborem* libenter suscipere parata est." *Supplicatio ad Universitatem* de anno 1575.

Ein zweiter derartiger Versuch, welchen die Universität (1. März 1581) mit einem andern Professor der Theologie Dr. Mich. Hager anstellte, fiel nicht besser aus; indem sich dieser schon nach acht Monaten, wegen Kränklichkeit zurückzog und somit die vollständige Verwaltung der Burse wieder von der Facultät übernommen werden mußte *).

Auf solche Weise gieng es mit Klagen und unzureichenden Maßregeln fort **), bis endlich im Jahr 1620 zugleich mit der philosophischen Facultät und ihrem Vermögen, auch deren Burse den Jesuiten in die Hände fiel und in das Collegium derselben umgewandelt wurde.

Dennoch hatte die Burse bis dahin nicht aufgehört, von der Universität zu ihren Festlichkeiten benutzt zu werden. Dieses war insbesondere mit den Theaterstücken der Fall, welche während des sechzehnten Jahrhunderts von der Bürgerschaft und den Studenten mit besondrer Vorliebe gepflegt wurden. Jene führte, unter Vermittlung der Meistersänger (Geschichte der Stadt Freiburg III. 168 ff.) ihre Mysterien auf dem Münsterplatz und bei Umzügen durch die Stadt auf; diesen blieb nur Vorhaus und Hof der Burse, wo sie ihre Bretter aufschlugen, zur Verfügung. Größtentheils waren es eigne Dichtungen von Lehrern oder Schülern der Universität, welche hier zur Darstellung kamen und bald solchen Beifall erndteten, daß von den Vätern der Hoch-

*) 3. Nov. 1581. „Placet Universitati, facultatis artium Regentibus indicandum et injungendum, ut ipsimet Disciplinam *cum Oeconomia* Bursæ in posterum regant, cum nunc fundamenta jacta et tantum opus sit, eadem manu teneri.“

**) 14. Febr. 1597. „In Bursa dissoluta vita existit, tota disciplina perit. Conventor nullius frugis et inutilis; neque huic consulitur, nisi Universitas ejus curam Oeconomiæ in se transtulerit.“ *Prot. Univ.*

schule die Verordnung ausging, jährlich sollten vier Theaterstücke für die eignen Angehörigen und eines feierlich für das ganze Publikum gegeben werden*). Die Dichter, zugleich die Directoren der Schauspiele wurden, da man keinen Eintritt zahlte, meistens von der Universität honorirt, welche zugleich auch das Bretterwerk für die Bühne und die Scepter für die Majestäten lieferte, die bisweilen darüber wandelten.

So kamen nach und nach die meisten verwendbaren Stoffe aus der hl. Schrift des alten Bundes zur Aufführung; seltener traf die Reihe einen aus jener des neuen Bundes oder aus der Legende, am wenigsten aus der Profangeschichte. Dabei übte die Universität durch zwei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, denen jedes Stück in Handschrift vorgelegt werden mußte, das Recht der Zensur aus. Ganz besonders wachte sie darüber, daß kein leichtfertiges Zwischenstück («Intermedium») eingeflochten würde.

Man sah: den Patriarchen Joseph (öfter, da er vorzüglich beliebt war), den Philister Goliath, Samson, Judith und Holofernes, Jephtha, Hiob, Elias, die keusche Susanna; Johann den Täufer, Lazarus, St. Laurentius, St. Katharina; den Triumph der Gerechtigkeit, Aeneas und Turnus, die keusche Lukretia u. s. w.

Auch einzelne Komödien von Terenz wurden gegeben. Und zuletzt fehlte es nicht an wandernden Dichtern, welche sich zu Declamationen und Theaterstücken anboten. Von solchen hielten sich die Brüder und von des Kaisers Majestät

*) 12. Nov. 1581. „Injungitur, ut quotannis in Bursa quatuor comoedias, nullas autem amplius posthac publicas absque præscitu Universitatis peragant." *Prot. Univ.* — 16. Nov. 1601. „Decernitur, ut Universitas solvat 12 flor. Monendus etiam actor, ut aliquid remunerationis petat a facultate Artium. Est et quolibet anno una Comoedia solenniter exhibenda." *Prot. Univ.*

gekrönte Poeten, Kaspar und Johann Sedulius Monate lang zu Freiburg auf.

Anfänglich (29. März 1576) schien ihr Anerbieten die Bretter zu besteigen oder auch Unterricht zu geben, an dem Verlangen des Rectors zu scheitern, zuvor ihre Namen in das Album der Hochschule eintragen zu lassen. Lange weigerten sie sich dessen; indem sie glaubten, in Folge ihres Privilegiums darüber hinaus zu sein *). Endlich fügten sie sich doch **), und nun stand der Ausführung ihres Begehrens nichts mehr im Wege.

Neben der vereinigten Burse bestanden im sechzehnten Jahrhundert noch fünf Stiftungshäuser, deren Bewohner mieth- und kostfrei waren. Das älteste davon, Nachlaß eines der ersten Lehrer der Artistenfakultät, Arnold's von Schorndorf (1485), — von den Aufsehern denen es vertraut war «*Domus Carthusiana*» genannt, (Geschichte der Univ. I. 51.), — entgieng am wenigsten den öftern Rügen der Universität. Man warf seinen Stiftlingen lockeres Leben, Nachtschwärmen und Einziehen verdächtiger Personen vor ***). Dagegen erwies sich Kerer's «*Collegium Sapientiae*» (1501. Thl. I. 52.) ebenso geordnet als vielseitig wirksam. Die übrigen Stiftungshäuser waren von geringerem Belang;

*) 24. Maji 1576. «Existimant. se Cæsar. Majest. privilegio quo gaudeant, ab ejusmodi subjectione esse immunes, et pro suo arbitrio suæ professionis specimina edere liberrime posse.» *Prot. Univ.*

**) 9. Jun. 1576. «*Joannes* et *Casparus Sedulius* Clivenses Dioeces. Colon. Poetæ laureati, Clerici.» *Matric. Univ.*

***) 26. Nov. 1523. «Provideatur apud patres Carthusiae, ne libere egressus nocturno concedatur tempore inhabitantibus *Domum Carthusianam*, et quidem de Superintendentibus provideatur." — 3. Aug. 1528. „Rector proposuit, studentes *Domus Carthusianae* licenter vivere, nec servare statuta propria, nec Facultatis, nec Universitatis etc." *Prot. Univ.*

das Collegium *Battmannicum* oder *S. Hieronymi* (1531), eine Stiftung des aus Neuenburg am Rhein gebürtigen Erhart Battmann, Canonicus zu Beromünster im Argau; das Collegium *S. Galli*, von D. Gallus Müller aus Fürstenberg, Hofprediger des römischen Königs Ferdinand zu Innspruck (1537) zunächst für Verwandte gestiftet; das Collegium *S. Theobaldi*, aus dem ursprünglichen Nachlaß des D. Theobald Bapst, Professors der Rechte (1564), durch Vereinigung mit andern Stiftungen zu einem eignen Haus (1596, oben S. 67) erwachsen *); endlich das Collegium *Pacis*, auf gleiche Weise durch passende Vereinigung (1580) entstanden **).

Ueberhaupt gehören die meisten, noch jetzt flüssigen Studienstiftungen der Hochschule Freiburg (fünfundzwanzig) dem sechzehnten Jahrhundert an ***); abgesehen von beinahe ebenso viel eingegangenen, deren Namen nur noch in den Protocollen der Universität vorkommen †), da ihre Fonds während des dreißigjährigen Kriegs und in Folge desselben untergiengen.

---

*) 21. Aug. 1595. „Pro quolibet alumno, ad novum *S. Theobaldi* Collegium suscepto, semper et singulis annis numerentur ex proventibus *conjuscunque fundationis* quinquaginta floreni." *Prot Univ.*

**) Schreiber, die Stifter das Hauses zum Frieden. Gedächtnißreden. I. 1830. — Die letztgenannten vier Stiftungshäuser lagen nebeneinander in der untern Franziscaner-Gasse und führten folgende Namen: Collegium S. Galli = zum Wachsstock (nunmehr Nr. 103), Pacis = zum Pilger (Nr. 104), S. Hieronymi = zum Pilgerstab (Nr. 105), S. Theobaldi = zum Eckhaus hinten und vornen (Nr. 106). Sie wurden nebst der Domus Carthusiana, in verwahrlostem Zustand (1778) auf Befehl der Regierung, zur Erhöhung der noch übrigen Fonds, an Meistbietende um 9469 fl. veräußert.

***) Werk, Stiftungsurkunden. 1842.

†) Aus diesen sind zu den noch von Lorichius (bei Werk S. V) aufgeführten dreizehn eingegangenen Stiftungen, für das sechzehnte

Je mehr, auch diesen Stiftungen gegenüber, die Burse an Bedeutung verlor, desto zahlreicher begaben sich die Studenten in Privathäuser, wo sie zugleich Wohnung und Kost fanden. Die strengen und oft wiederholten Mandate gegen diese Häusler («Domuncularii») fruchteten wenig, da der academische Senat alsbald wieder Ausnahmen gestatten mußte. Bei ihrer geringen Besoldung konnten viele Lehrer mit Haushaltung solche Pensionate nicht umgehen. Berühmten Lehrern, wie einem Zasius, Glarean, Hartung u. s. w., konnten sie schon wegen des denselben bewiesenen Zutrauens nicht verboten werden; ebensowenig ehrenhaften Bürgern, wenn die Universität nicht in bittern Zwist mit der Stadt kommen wollte. Auch waren manche Vortheile eines schönen Familienlebens für die, ihrer Heimath und ihren Eltern entrückten jungen Leute nicht zu übersehen.

Gegenseitig ließ es sich aber auch nicht verkennen, daß ein weniger beschränktes und schon deßhalb lockenderes Leben in der Stadt zu mancherlei Verirrungen Anlaß gab, welche in einer streng überwachten Burse nicht zu besorgen schienen; um so mehr aber auch die Eifersucht ihrer Bewohner rege machten. Dieses war zumal rücksichtlich des späten Herumschwärmens auf den Straßen der Fall.

So rief eines Abends ein Schweizer, der in einem

Jahrhundert nachzutragen jene von: Bär, Cäsar, Mynsinger, Schönau, Gabler, Heßler und Wertheimer. — Daß übrigens auch solche Stipendiaten vielfältig gerügt werden mußten, ergiebt sich unter Andern aus folgender Stelle: 14. Jan. 1546. «Quia plerique Stipendiati, *Elemosinarum voratores*, hactenus in multis negligentiis nimium adinventi adeoque iisdem abusi perspecti sunt; decrevit Universitas: ut si quis eorum in posterum Stipendiorum commodis frui cupit, *quater in anno* sub juramenti praestiti debito, quotiescunque requisitus fuerit, Universitati defectus recenseat etc.»

Privathaus wohnte, schonungslos zu bekannten Mitschülern hinauf: „O ihr barmherzigen Bursanten, jetzt müßt ihr daheim hinter Schloß und Riegel bleiben und ich gang (gehe) frei, wo ich will." Alle Väter versammelten sich, um über diesen Exzeß zu berathen *).

Noch empfindlicher trieb es ein angetrunkner Bauer, der sich mit seinem Seitengewehr am hellen Tag vor die Burse stellte und herausfodernd zurief: „Ist denn keiner unter euch so fromm (mannhaft); er gang heraus und schlag sich mit mir!" Dieser übermüthige Raufbold hatte kurz zuvor einen Cleriker verwundet und gedroht, noch manchem Studenten die Finger abzuschlagen **).

Es mußte wahres Labsal für die Bewohner der Burse sein, als sich in der Nacht vom 9. Sept. 1542 ein gewaltiger Auflauf zwischen Studenten und Handwerkern, mit Geschrei und Waffengeklirr vor ihr Haus zog; jedoch hier durch die herbeieilende Bürgerschaft wieder auseinander getrieben wurde. Noch glücklicher mochten sie sich am 3. Jan. 1580 fühlen, als Fleischer unter Anführung eines Schuhknechts, von dem Lichtbraten, den sie an diesem Tag feierten, taumelnd mit gezuckten Degen die Burse selbst angriffen, das Thor erbrachen, Alles vor sich her niederwarfen und erst an der Stiege zurückgetrieben wurden, wo ihre Gegner schnell verrammelt, das vorhandene Brennholz auf sie schleuderten.

Ueberhaupt bietet das Freiburger Studentenleben im sechzehnten Jahrhundert so manches Bemerkenswerthe dar, daß ein Abriß desselben in der Geschichte der Albertina nicht fehlen darf.

---

*) 26. Nov. 1523. »Placuit super illius excessu deliberandum in pleno Patrum confessu.« *Prot. Univ.*

**) 5. et 29. Octobr. »Placuit, insultum et minas ejus exponi supremo magistro.« *Ibidem.*

Strenge Handhabung alter Kleiderordnungen war damals Sache vieler Obrigkeiten. Man wollte, zumal in kleinern Städten, die Angehörigen eines jeden Standes schon auf den ersten Blick erkennen; insbesondre legte die Universität Freiburg Gewicht darauf, daß sich auch hiedurch die ihrigen von den übrigen Stadtbewohnern unterschieden. Sie hatte deßhalb schon in ihren ältesten Disciplinar-Statuten von 1460 (Gesch. I. 33) die Kleidung derselben auf eine Weise geregelt, welche unverändert bleiben sollte. Die geringste Abweichung davon wurde gerügt und nach Umständen schwer bestraft. Ein halbes Jahrhundert lang hatte auch diese Ordnung ihr Ansehen behauptet; da fiengen denn doch die jungen Leute an, — besonders wenn sie von andern Hochschulen kamen, — sich dagegen aufzulehnen und zu weigern, eine gefälligere modische Tracht gegen eine längst veraltete umzutauschen. Es half jedoch nichts, entweder mußten sie Folge leisten oder sie setzten sich der Gefahr aus, fortgewiesen zu werden. Das Auge der Väter sah scharf und gelegentlich kam ihm auch noch jenes der Stadtbehörde zu Hilfe.

Es wurde im Jahr 1521 zwei Lehrern, darunter dem Bartholomäus Latomus durch den Pedellen verwiesen, daß sie mützenartige Barette und längere Degen umgürtet (nicht, der Vorschrift nach, mit dem Talar bedeckt) trügen*).

Zwei Jahre später (30. Mai 1523) mußte Christoph Straßer deßhalb seinen Degen abliefern und zur ersten Rüge einen Schilling zahlen. Geschah dieses nicht bis Sonnen-

---

*) 24. Jan. 1521. »Dictum fuit, quod Mag. *Bartholom. Latomus* et Mag. *Gregorius Frauenfeld*, Studentium praesides et institutores, Byrreta gestent Galeris similia. Placuit quod eis dicatur per pedellum, ut istis Byrretis abstineant similiter et longioribus illis gladiis quibus cingantur.« *Prot. Univ.*

untergang, so hatte er sich in den Carzer zu stellen; unterließ er auch dieses, innerhalb drei Tagen die Stadt zu meiden *).

Unterm 18. Mai 1529 brachte, — weil hier vielleicht die Augen der Väter etwas getrübt waren, — die Stadtbehörde (Obristmeister Ulrich Wirtner) den Sohn des ehemaligen Professors, spätern Regierungsraths D. Hieronymus Baldung (Gesch. I. 82.), wegen nicht studentischer Kleidung und langen Degens zur Anzeige. Die Universität schickte sofort zwei der ihrigen an den Stadtrath mit der Bitte ab: durch geeignete Mittel sie zu unterstützen, daß sich sämmtliche Studenten zur Immatriculation einfänden und in der denselben zustehenden Kleidung erschienen **).

Nicht nur gegen kurze Röcke und lange Degen, sondern auch gegen die Bärte zog die Universität zu Feld, worin unter Andern der jugendlich kräftige Mynsinger einen solchen Schmuck des Mannes erblickte, daß er den Senatoren der Universität versicherte: „er wolle lieber alle Freunde verlieren, als sich den Bart scheren lassen" ***).

Unerwartet kam eine neue Mode, — Federn auf den Hüten, — zum Vorschein, welche namentlich in dem Grafen Conrad von Castel, Canonicus zu Würzburg, dem Freiherrn von Limburg und Johann Bapt. Marschall †) ihre Vertreter fand. Kaum hatten die Väter dieses wahrge-

*) »Quod si neutrum facere voluerit infra triduum, se in alium locum recipiat.« *Prot. Univ.*

**) *Ibidem* l. c. — 10. Dec. 1511. »Placuit ut *juniori de Stouffen* gladius, — qui sibi propterea, quod ipso super tunicam accinctus fuerat apud cuculum in chorea receptus, — non restituatur et alias poenas statuti solvat.«

***) 30. Maji 1535. »Ex parte barbae respondit (*D. Mynsinger*) quod lubentius velit omnes perdere amicos, quam radere barbam.« *Prot. Univ.*

†) »*Berchtoldus Marschalk* de Molberg, Dioeces. Argentin. laicus.

nommen, als sie neuerdings zwei Abgeordnete (die Doctoren Derrer und Frauenfeld) an die Stadthäupter schickten, um sich deren Unterstützung zu versichern. Als solche bereitwilligst zugesagt wurde, machte die Universität ihr Verbot dieser Mode bekannt. Dessen ungeachtet wagten es die jungen Herren, noch einige Tage später auf einem Kirchgang zu den Barfüßern ihre Federn zu tragen und sich dabei, durch Marschall als Sprecher mit der Bitte an den Rector der Universität zu wenden, ihnen ihre Federn zu erlauben; da sie sich bei der Immatriculation auf keinen besondern Anzug verpflichtet auch schon anderswo studirt hätten, wo ihnen durch ebenso verständige Herren wie hier, die Federn nicht versagt worden wären.

Da die Universität der Unterstützung von Seite der Stadt sicher war, so beschloß sie mit Nachdruck zu Werk zu gehen; lud den Sprecher vor den Senat und verwies es ihm besonders, daß er sich auf andre Universitäten, was „odiös“ sei, berufen habe *).

Zuletzt sagte Marschall der Universität auf **) und glaubte nun, umgeben von seinen Freunden, mit dem Federnhut geschmückt, durch die Straßen prunken zu dürfen. Er hatte sich jedoch geirrt; denn nun nahm ihn die Wache in Empfang und brachte ihn in das Stadtgefängniß. Dort ver-

---

22. Jun. 1533. — *Joannes Marschalk* de Zymern, Dioec. Argent. 12. Dec. 1534. *Matric. Univ.*

*) 14. Jun. 1536. „Est itaque conclusum, quod Universitatis propositum cum *Majestate* servetur in isto negotio; praeterea quod dictus *Marschalk* in proxima convocatione ad verbum ponatur etc.“ — 18. Jun. 1536. „Verbis acriter corripiatur, dicaturque ei, quod alias Universitates huic comparare eum minime deceat, quum sit odiosum etc.“ *Prot. Univ*

**) 31 Jul. 1536. „Universitati resignavit etc.“ *Ibidem.*

wahrte man ihn, bis er seine Ausstände bezalt und die übliche Urfehde geschworen hatte, worauf er Freiburg verließ *).

Die Neckereien wegen nicht statutenmäßiger Kleidung dauerten indessen fort und nicht einmal Professoren und Mitglieder des Senats selbst blieben davon verschont. So kam es denn, als dieser Gegenstand in der Sitzung vom 2. Juli 1537 wieder zur Sprache gebracht wurde, dahin, daß Mynsinger mit Bitterkeit ausrief: „sein Anzug sei ehrbar und die Herren sollten sich eher mit etwas anderm, als mit solchen Lappalien beschäftigen" **). Eine damals unerhörte Aeußerung, welche auch seinen Ausschluß aus dem Senat auf längere Zeit zur Folge hatte.

Sogar noch im folgenden Jahrhundert war die prunkende Feder der Universität höchst zuwider. So lesen wir in deren Protocollen unterm 12. Juli 1630 wörtlich: „Dem Joh. Ulrich Kurz von Untermarchthal ist die Feder auf dem Hut verboten worden, der aber nicht parirt. **Decretum:** Soll incarzerirt, die Feder verboten und er widrigenfalls abgeschafft werden."

Dabei wurde auf keine Entschuldigung Rücksicht genommen. Vergebens stellte (16. Mai 1543) Mag. Melchior Mühlhauser seine Armuth vor, und daß er noch den Rock trage, den er von seinem Vater geerbt. Dem Antonius Apascuanus wurde sogar eine Frist von acht Tagen gesetzt, um ein Stück an seinen alten Mantel nähen zu lassen, und eine von vierzehn Tagen, um sich einen neuen anzuschaffen ***).

*) 23. Aug. 1536. „Notarium ad quartum usque diem spe frustranea detinuit." *Ibidem.*

**) „Se arbitrari, quod in decenti vestitu incedat; — et quod Domini alia haberent tractanda, quam res istas frivolas." *Ibidem.*

***) 17. Maji 1546. »Dantur illi octo dies pro termino, ad assuendam partem huic veteri pallio; ad novam vero vestem conficiendam quatuordecim dies. Et nihil in hoc immutetur, sed aequa lance fiat processus.« *Prot. Univ.*

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß öfter ein Rector der Hochschule mit Schmähungen und sie selbst mit Spottversen behandelt wurde. So erhielt als solcher Mag. Johann Sutor von Zurzach den damals gegen Schweizer nicht seltenen Uebernahmen: „Kuhmaul"; *) zugleich wurde an seinem Haus ein Pasquill auf die Universität angeschlagen, obgleich Sonntags zuvor die Verfasser eines andern, unter brennenden Kerzen und Glockenschall ercommunizirt worden waren**).

Unterm 17. Jan. 1546 klagte es der damalige Rector (Dr. Martin Kügelin) den versammelten Vätern: wie der freche Adeliche, Caspar von Trient***) mit Federhut, kurzem Rock und langem Degen, die Hand an demselben, vor ihn getreten sei und ihm erklärt habe: „er hätte gewünscht, Philosophie und Medizin dahier zu hören, finde jedoch keinen Lehrer darin, der ihm genüge. Die Universität sei seiner nicht würdig und er kenne mehrere Adeliche, welche deren Befehle über ihren Anzug nicht ferner dulden, sondern sich von hier fort begeben würden"†).

*) 29. Aug. 1510. »Rectorem dixit (*Schorp*) fore *Milchmul* oder *Kuhmul*, et quod ipse non curet Rectorem. Velit ad libitum vestes suas portare et pedellum Universitatis evaginato ense percutere conatus est« — »Item placuit, ut Mag. *Wilhelmo Mellinger* ex Basilia etiam, propterea quia Rectorem ein *Kuhmul* fore dixit, mandetur ad carcerem etc.« *Prot. Univ.*

**) 12. Nov. 1511. »Non obstante, quod dominica proxime præcedente aliorum præcedentium carminum famosorum auctores fuerant accensis candelis et pulsatis campanis in excommunicationem gravati.«

***) „*Caspar a Tridentina*, nobilis laicus Dioeces Tridentinæ." *Matric. Univ.*

†) »Decretum: re et corpore arrestetur et recta via in carcerem ducatur ob nefandam illam contumeliam Universitati illatam.« *Prot. Univ.*

Digitized by Google

Auch die oben (S. 84) erwähnten Vorgänge mit Marschall und seinen Freunden, so wie mit Mynsinger (S. 86), waren Gegenstand eines Spottgedichts geworden, dessen Verfasser unbekannt blieb. Dennoch hatte der Hofmeister des Grafen v. Castel bald nachher Urlaub genommen *).

Der Lothringer Albericus Montanus**), der für einen Satyriker galt, entfernte sich gleichfalls um diese Zeit und der damalige Rector stellte unterm 4. Juni 1539 an den Senat die Anfrage: ob man nicht demselben nach Waldkirch nachsetzen wolle, wo er sich, dem Vernehmen nach, bei dem Sohn des Doctors Caspar Baldung aufhalte.

Unter Andern hatte Montanus mit des Zasius Sohn Johann Ulrich Spottverse gewechselt, welche dieser sogar am Portal des Münsters anheften ließ. Von ihm wird später die Rede sein.

Uebrigens waren, zumal in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, zu Freiburg nicht bloß Angelegenheiten der Universität, sondern auch der Kirche (Geschichte der Stadt III. 291 ff.) und politische Vorgänge mit scharfer Lauge behandelt worden.

So beklagte sich (11. Oct. 1515) die Stadt Basel bei der Universität über ein von da ausgegangenes Spottlied auf die Niederlage der Schweizer bei Marignano. Die Universität beeilte sich, bei ihren Angehörigen das Abschreiben und Singen dieses Lieds unter Strafe von einem Gulden zu verbieten. Auch die Stadt spürte dem Verfasser nach, und da ergab es sich denn: „daß dasselbe von dem Haus

*) 18. Aug. 1537. Mag. *Laurentius* (*Schleeuried* Herbipol.) Comitis *ab Castell* præceptor, super pasquilo inquisitus: „er wisse nichts davon ꝛc." *Ibidem.*

**) »*Albericus Montanus*, nobilis laicus Dioec. Tullens. 6. Jun. 1537.« *Matric. Univ.*

des Dr. Zasius ausgegangen sei, wohin die Gerichtsbarkeit der Stadt sich nicht erstrecke" *).

Es hatte daher auch allgemeines Entsetzen verursacht, als einige Jahre zuvor (12. Nov. 1510) der Famulus einiger Studenten aus Feldkirch (im Vorarlbergischen) in den Straßen der Stadt umher ausgerufen hatte: „Hie Schwyzer Grund und Boden." Die Universität wies jede Untersuchung hierüber von sich ab, indem dieser Famulus noch der Particularschule angehöre.

Sogenannte Narrenzünfte kamen in damaliger Zeit zu häufig vor, als daß sie nicht auch an der Albertina Eingang gefunden hätten. Eine solche Zunft mochte schon länger in geheim bestanden haben, bis sie endlich am 16. Juni 1540 zur Anzeige kam. Mag. Johann Häring erhielt einen scharfen Verweis und mußte zur Strafe noch drei Disputationen in der Artistenfacultät halten. Die übrigen büßten mit zwei Tagen und einer Nacht, der Vorstand mit doppeltem Carzer. Diese Narrenzunft erinnert auch an das Narrenhäuschen, in welches damals nächtlicher Weile von den Scharwächtern beigefangene Studenten und Andre vorläufig eingesperrt wurden **).

So sehr es übrigens von jeher in dem Bemühen der Universität lag, ihre Angehörigen von den Bürgern fern zu

*) 2. Dec. 1515. »Rector deduxit: Consulatum inquisitionem fecisse et tandem reperisse, quod illud (carmen contra Confoederatos) primum datum ex ædibus D. *Zasii*, ubi jurisdictio Consulatus cessaret.« *Prot. Univ.*

**) 16. Oct. 1510. »Non solum Studentes sed sine delectu omnes, qui in plateis noctu post campanam „„Mordglocke"" sine lumine et cum immodestis clamoribus inveniuntur, sive laici nobiles sive clerici studentes, in eandem domum „„Narrenhäusle"" injiciantur.« *Prot. Univ.*

halten und abzusondern, so wollte dieses dennoch je länger um so weniger gelingen. Es gab der Berührungspunkte im Familien- und öffentlichen Leben zu viele, als daß sich nicht Beide bei mannigfaltigen Gelegenheiten, friedlich und im Streit begegnet hätten.

Eine Hauptveranlassung hiezu boten die Hochzeiten, welche damals auf den Zunftstuben gefeiert wurden und wozu sich gewöhnlich Studenten, auch ungeladen, einfanden. Nur selten geschah es, daß die jungen Herren abgewiesen wurden, sich sodann mit gezuckten Degen vor dem Haus aufstellten und zu ertrotzen suchten, was ihnen nicht freiwillig zugestanden wurde*).

Wie weit es bei solchen Gelegenheiten mit der Verschwendung getrieben wurde, ergiebt sich unter Anderm daraus, daß am 26. Juni 1514 Barthol. Dalfinger vor dem Senat mit der Bitte erschien, es nicht zu hindern, daß am folgenden Tag vierzig Studenten oder mehr auf seiner Hochzeit sich einstellten. Die Universität gieng jedoch auf dieses Ansinnen nicht ein; verbot es vielmehr, bei Strafe von einem Gulden den ihrigen, mit den, bei solcher Gelegenheit üblichen Pauken, so wie an der Faßnacht in ihren Wehren ohne Mäntel „mit Violen" umherzuziehen**). Sie foderte auch die städtische Behörde dazu auf, von Seite der Bürgerschaft

*) 1. Dec. 1513. »Post reprehensionem eorum in inferiori parte Zunftæ Doleatorum catervatim sunt congregati et cum gladiis evaginatis; ita ut virgines et mulieres aufugerint etc.« — Puniti sunt nobiles: *Philippus de Rechberg*, *Petrus de Andlo etc.*« *Prot. Univ.* — 17. Nov. 1521. »Quidam Studentes caligis vel tibialibus ferme apertis circa genitalia, steterunt ante honestas mulieres et retrocedere jussi armorum gestibus resistentiam præ se tulerunt.« *Ibidem.*

**) »Nec ut Studentes in eisdem nuptiis corisarent aut cum tympano incederent, admisit.«

dem Leichtsinn junger Leute zu steuern *) und strafte Verschwender unter den ihrigen, deren sie habhaft wurde **). Ehrenmänner zeigten selbst mitunter solche an; so Mag. Damian Wertheimer Professor der Ethik (28. Sept. 1601) den ihm empfohlenen Jacob Molitor von Mörsburg, der seit Anfang des Schuljahrs nicht weniger als 220 Gulden (eine damals ungewöhnliche Summe) gebraucht und um der Schmäuse willen die er gab, Schulden auf Schulden gehäuft hatte.

Uebermäßiges Trinken war das sechzehnte Jahrhundert hindurch, wie allenthalben, so auch zu Freiburg an der Tagesordnung.

Schon zu Anfang des Jahrs 1526 hatte der Stadtrath auf den berauschten Bürger eine Strafe von einer Mark Silber gesetzt und die Universität ersucht, bei den ihrigen dasselbe zu thun. Unterm 13. März (d. J.) behielt sie sich in ihrem Mandat eine willkührliche Strafe vor ***). Diese hinderte nicht, daß mitunter die Weinkönige mit ihrem Hofstaat, — Abzeichen in Seidenbändern um die Hüte, — mit Musik in der Stadt umherzogen †).

---

*) 24. Jun. 1538. »Deputati ad Senatum Friburgensem instent, quatenus prospiciat apud suos Subditos, ne ipsi quibusdam Studentibus prodigis nimia exponant atque vendant; ne Universitas cum tempore cogatur contra eos Senatusconsultum Macedoniani practicari.« *Prot. Univ.*

**) 26. Jul. 1538. »Rector retulit, *Joannem Jackamardum* de Befort Burgundum, se prodigaliter in Bursa gerere. Decretum, ut ad triduum *sine vino* incarceretur.« *Ibidem.*

***) »Placuit: ebrietatem et ad æquales potus invitationem per mandatum publicum sub poena *arbitraria* Universitatis prohibendas.«

†) 13. Jan. 1573. »Die solis proxime præterito convivarunt nonnulli studiosi in hospitio publico apud Silvestrem, *Regiam aulam* inter sese habentes; fictitium Regem et Aulicos deinceps a prandio

In einem solchen Putz und stark angetrunken, trat sogar der Geistliche aus Coblenz, Balthasar a Merula, vor die Väter der Albertina („*histrionum* more indutus, largiter potus“); weßhalb er (14. Nov. 1578) auf drei Tage Carzer oder zu vier Kronen verurtheilt wurde. Er bezog den Carzer, schimpfte jedoch mit dem Zusatz auf die Universität, daß er eher auf deren Privilegien verzichten, als ihr fernerhin Folge leisten wolle. Die Väter nahmen ihn beim Wort und zeigten ihn durch den Notar der Stadt an.

Im Jahr 1596 kam, wie das Senatsprotocoll sich ausdrückt, „die teuflische Trinkweise auf, daß Einer mit vollem Glase sich erhob und die Übrigen ihm so lange zuschrieen und pochten bis er es geleert hatte“ *).

Glücksspiele waren von der Stadt streng verboten. Als sich im Winter 1584 außerhalb ihrer Gemarkung, im Dorf Ufhausen, ein sogenannter Glückshafen niederließ, wurde es den Bürgern von ihrer Obrigkeit untersagt, dahin zu gehen. Der damalige Rector (Dr. Jac. Streit) war der Ansicht, daß auch in Betreff der Studenten dasselbe geschehen sollte. Es unterblieb jedoch, indem dieser Hafen seinen Weg weiter fortsetzen mußte.

Entführungen von Mädchen, mit deren Zustimmung, kamen öfter vor. Als Paul Breiswerk am 1. Mai 1516 den Leonhard Rainer von Innspruck mit dessen Freund

---

per plateas hinc inde, pileis circumvolutis sericis diversicoloratis fasciis, circumduxerunt, fidicinibus præcedentibus.«

*) 22. Nov. 1596. »*Diabolicus* bibendi modus (noviter) excogitatus, quo unus bibens surrexit alii omnes bibenti acclamantes *bestialibus* clamoribus et pulsibus tumultuantes, minime ferendus; quoniam conjunctus cum maximo scandalo cedit in dehonestationem Universitatis. Decernitur publicandum mandatum; quo omnes monebuntur modestiæ servandæ etc.«

bei einer solchen Veranlassung überraschte, verließ seine Nichte zugleich mit den Studenten das Haus, in welches sie folgenden Tags auf Klage des Stadtraths wieder zurückkehren mußte. Dabei fielen schwere Worte auf den Senat der Hochschule, als saumselig im Strafen und das Recht nicht handhabend *). Ungeachtet die Universität es zur Bedingung der Rückgabe gemacht hatte, daß dem Mädchen kein Leid geschehe, wurde dasselbe dennoch von der Stadt einige Tage lang eingesetzt, worauf auch ihr Entführer Arrest bei dem Pedellen erhielt. In Folge des alten, bei solchen Fällen üblichen Stadtrechts, wurde jedoch das Mädchen ihrem Geliebten zur Ehe richterlich zuerkannt**), weshalb dieser nicht weiter gestraft wurde. Sein Freund verlor dagegen auf einige Zeit den Degen und mußte zwei Gulden zahlen.

Da man in jener Zeit öffentliche Frauenhäuser duldete, so wurden diese auch von Studenten besucht, wobei Unordnungen mancherlei Art***) und zumal blutige Händel mit Bürgerlichen vorfielen.

Schwängerungen wurden von der Universität mit Carzer und Geld bestraft†); Fälle von Nothzucht urtheilte

---

*) »Super quo Consulatus exprobravit Universitati, quod negligenter puniret; item quod justitiam non administraret etc.« *Prot. Univ.*

**) 6. Aug. 1516. »Cognata *Pauli Briswerk* Leonhardo de Innspruck adjudicatur in uxorem etc.« *Ibidem.*

***) 6. Aug. 1516. »*Hieronymus Mayer* de Gamundia, qui fregit fornacem in domo meretricum, propter hunc et alios excessus debet recedere ab Universitate.« — Auf Eröffnung dieses Urtheils erwiederte er: „Muß ich hinweg so schandlich, so will ich Lib und Gut daran denken." *Ibidem.*

†) 30. Jun. 1563. »*Joannes Jacobus Has* Luceranus, quia virginem defloraverit eamque gravidam effecerit, puniter carcere per duas septimanas et tribus coronatis Universitatis fisco applicandis.«

10. Juni 1565. „Stadt zeigt an: es sei ein Priester so *Peter Linck*

das bischöfliche Ordinariat gewöhnlich sehr mild ab. Die Universität verhängte in solchen Fällen überdies Relegation *).

Bei öffentlichen Schlägereien stand gewöhnlich ein bekannter Raufbold, mitunter ein später nicht unberühmter Name an der Spitze der Studenten. So im September 1514 Sebastian Schertlin, bei einem Auflauf zwischen denselben, Bürgern und Bauern, in dem benachbarten (nachmals eingegangenen) Dorf Adelhausen, wo tüchtig gezecht worden war **). Schertlin und sein Freund Magister Johann Freiding aus Kempten entgiengen nur dadurch, daß sie verwundet waren, der Strafe. Schon am 23. Oct. d. J. (1514) kamen jedoch neue Klagen ein, daß eine Anzahl Studenten unter Anführung Schertlin's die Scharwächter der Stadt angelaufen habe. Die Universität strafte diesen mit acht Tagen Carzer bei Wasser und Brod ***); seine Ge-

genannt und vor etlicher Zeit bei den Augustinern Schulmeister gewesen; der habe eine geistliche Frau zum Grünen-Wald, Schwester *Frenen* schwanger gemacht. Begert, daß Univers. tanquam ejus subditum propter hoc facinus strafen wolle. Decretum. Weil er Linck in zwei Jahren fast nie hie gewesen und sich als Student gehalten, will Universit. ihn nicht pro subdito erkennen, funder hiemit excludirt haben. Soll Notarius der Stadt anzeigen." *Ibidem.*

*) 24. Maji 1515. Magister *Johannes Caesar* caus. curial Dni. Constant. Episcopi Commissarius proposuit: *Bertholdum de Rot* etc. per Ordinarium de et super excessu per ipsos perpetrato absolutos. — 4. Jun. 1515. Comparuit *B. de Rot* et iterum petiit, sibi injunctam ab Universitate poenam mutari in aliam. Conclusum, ut avisetur, quod recedat ab Universitate in pace; et ita factum est et de poena dissimulatum.»

**) Kurz zuvor waren diese jungen Leute unter Paukenschlag nach dem Dorf Zähringen zum Tanz gezogen, und hatten dort den Bauern so tapfer zugetrunken, daß einer derselben beinahe des Todes war. («Fiat inquisitio de *aequalibus haustibus.*»)

***) «Decretum fuit, ut *Sebast. Schertlin* maneat ad octo dies

nossen nach Verhältniß. Einer davon kündete zur Zufriedenheit der Hochschule freiwillig auf.

Kaum war Schertlin von der Universität abgegangen, so versammelte sich ein neuer Kreis von Trink- und Streitlustigen, meistentheils Adelichen, um den Canonicus von Würzburg Johann von Bibra, Neffen des dortigen Bischofs, und seinen Freund Johann von Stein. Bei ihnen war das verbotene Jagen und Fischen an der Tagesordnung; Wölfe und Füchse hatten sie zur Unterhaltung mitgebracht*). Ganze Nächte brachten sie trinkend und singend in dem Haus eines Priesters, Georg Rechberger, genannt „Teufelsbeschwörer" zu**), zogen dann lärmend durch die Straßen und geriethen in Händel, wobei Verwundungen vorfielen.

Auch im Gasthaus zum Sponhart hatte Bibra einen Fremden angegriffen, der sich nicht mehr mit Geld abfinden lassen wollte und seinen Gegner auf das äußerste bedrohte. Die Universität sah sich deshalb (2. Dec. 1516) veranlaßt, den damaligen Bürgermeister Balthasar Tegelin von Wangen zu ersuchen, durch diesen Fremden den Stadtfrieden beschwören zu lassen und ihm Recht vor der Hochschule anzubieten; wo nicht, das weiter Nöthige zu thun (d. i. ihn auszuweisen). So sehr sich nun der Vorstand der Stadt bemühte, dem Wunsch der Hochschule zu entsprechen, so scheint

---

in carceribus, cui solum panis et aqua interim pro vitæ sustentatione administrabitur etc.» *Prot. Univ.*

*) 26. Jul. 1516. «Animalia fera, videlicet *Lupos* et *Vulpes*, diligenter custodiant, ne aliis damna inferant.» *Prot. Univ.*

**) 11. Mart. 1517. «Conclusum, quod Dominus *Georgius Rechberger* vocetur ad Universitatem, et abdicantur sibi privilegia propter suos malos et indispositos mores de et supra quibus saepe denuntiatus fuit.» *Ibidem.*

er doch dem Domherrn von Bibra nicht genug gethan zu haben, denn es lief die Anzeige bei dem Senat ein, daß Sonntag (21. Dec. 1516) Abends derselbe den adelichen und gestrengen Herrn Bürgermeister am Kragen gefaßt, an den Haaren umhergezogen und noch sonst mißhandelt habe*). Die Universität erkannte sofort dem zügellosen jungen Herrn (unter Vorbehalt weiterer Strafe) Hausarrest zu; da jedoch derselbe (angeblich) von seinem Onkel nach Würzburg abgerufen wurde**) und der Bürgermeister selbst mit allen zu Freiburg damals anwesenden Domherren („cum omnibus Canonicis") um Nachlaß für ihn bat, so kam er für seinen unerhörten Frevel mit der Abgabe von vier Gulden an die Universitätskasse davon.

Auffallend ist Stein's Aeußerung, als er am 26. März 1517 Freiburg ebenfalls verließ: „Herr Rector, ihr hand (habt) zu mir gesagt, ich und min Gesellen sollen usziehen. Nun bin ich fertig, es will mich aber Niemand han (haben). Ich bin bi dem Tüfelsbeschwörer gesin (gewesen), der sagt, die von Friburg wollen ihn beschweren. Darum müssen wir hinwegziehen. Ich kann nicht also schlecht zehren; ich muß im Tag wohl sechsmal essen, wenn's ein Andrer thät, er müßt sterben."

Es war übrigens mit solchem Abziehen hohe Zeit; denn bereits ließen sich die Bürger vernehmen: „wenn es so fortgienge, so würden sie den jungen Herren die Häuser stürmen."

---

*) „Retulit Dr. *Joh. Brisgoicus*: — quod Dns. *Johanes de Bibra* — nobilem ac validum virum *Balthas. Tegelin* magistrum civium jugulo arripuisset et crinibus ac aliter male tractasset etc."

**) 8. Jan. 1517. „Comparuit venerabilis vir Dns. *Joh. de Bibra* Canonicus Herbipolensis et proposuit: se vocatum per mandatum reverendissimi Dni. Episcopi Herbipol. ideo petat sibi relaxare arrestum etc."

Auch die hier studirenden Mönche hatten sich theilweise nicht besser aufgeführt. Im September 1521 warf unter der Tanzlaube zu Ebringen ein Carmeliter seine Caputze ab und foderte mit gezucktem Degen die Bauern zum Kampfe heraus *). Ein Benedictiner, der in einem Kloster untergebracht war, stieg nächtlicher Weile auf Leitern über die Mauer desselben, zog mit lustigen Gesellen in der Stadt umher und brachte Ständchen. Die Scharwächter griffen ihn endlich auf und übergaben ihn dem Rector. Er wurde auf fünf Tage bei Wasser und Brod in den Carzer verurtheilt, mußte Urfehde schwören und dem Notar noch fünf Bären („ursos“, damalige Bernermünze) zahlen.

Später wendeten sich die Stiftsherren von Straßburg ihrer Angehörigen wegen, die zu Freiburg studirten, unmittelbar an die Universität. Aber auch diese entsprachen nicht und der Senat verweigerte ihnen eine empfehlende Fürsprache bei dem Capitel.

Sogar die Beanen (Schuljungen **), welche man erst durch die schon vielfach beschriebne und abgebildete „*Depositio Beanorum*“ zu Füchsen, anderswo Pennalen, — den Schoristen gegenüber, — beförderte), waren in den allgemeinen Strudel hineingezogen worden und verbanden sich mitunter gegen die Studenten. Ihrem Tanz sollten diese schon seit Jahren nicht mehr beiwohnen ***).

*) 6. Sept. 1521. „Conclusum, fratrem *Augustinum Bummer* ex Markdorf *Ordinis* Carmelitarum vocari in conspectum Patrum, qui nuper in *Ebringen* unter der Tanzlauben degladiando rusticos invitavit, cuculla exuta cum multis insolentiis.“ *Prot. Univ.*

**) Wörtlich Gelbschnäbel. Bean romanisch = Bec jaune.

***) 27. Jul. 1515. „Fuit relatum, Cerdones Fabros et quosdam *Beanos* contra Studentes fecisse conspirationem et propterea timendum, tumultum fieri praesertim tempore *Choreae Beanorum*. Conclusum: quod nullus ex Studentibus sub poena dimidii floreni Cho-

Nun erneuerte die Universität alle frühern Verordnungen gegen das Nachtschwärmen ohne Licht und mit Waffen, die Aufläufe und Streithändel und ließ aus eichenen Bohlen einen strengern Carzer im Collegium errichten. Dessen ungeachtet kamen von Zeit zu Zeit wieder Verwundungen von Bürgerlichen vor; sogar im Rücken des Schultheißen bewarfen Studenten einen Metzger mit Steinen „und plärten ihm nach wie die Kälber.“ Der Pedell (Michael Buck) selbst, — der deshalb seine Stelle verlor, — wurde bezüchtigt, mit einem angeblich vergifteten Degen einen Seiler schwer verwundet zu haben. Auf gleiche Weise gieng das ausschweifende Leben mit Mädchen und Weibern, besonders bei den Haus- und Tischgenossen des Mag. Hieronymus Strauß von Nördlingen fort. „Sie führen, — so wurde geklagt (8. Dec. 1516), — ein so unziemlich Wesen, daß es Gott leid sei und er die Nachbarn darum strafen werde.“

Vom Jahr 1519 an nahmen die Streithändel wieder mehr zu und wurden nicht nur die Scharwächter, sondern ganze Zünfte in dieselben verwickelt. Anfänglich die Bäcker; als Wolfgang Wagner aus Lauingen, vom Zechen nach Hause zurückkehrend, im Mai d. J., einen derselben schwer verwundete. Zwar hatte ihn am folgenden Morgen der Rector durch den Notar in den Carzer beschieden; Wagner hielt es jedoch für sicherer, in der Freiheit des deutschen Hauses den weitern Verlauf abzuwarten. Nun beschloß die Universität gegen denselben vorzuschreiten und ihn zu ergreifen, sobald er sein Asyl verlassen würde, setzte auch den Verwundeten hievon in Kenntniß; doch wurde es noch im Jahr 1520

---

ream Beanorum, eodem anno fiendam, visitet.“ — 9. Sept. „*Erenberg* non negavit, se fuisse cum Chorea Beanorum, vocatum tamen per *Ludimagistrum*. Conclusum: ut Ludimagister vocetur ad Univertitatem et idem *Erenberg* solvat poenas.“ *Prot. Univ.*

von Seite der Stadt gerügt, daß die Universität so langsam und mild mit ihren Strafen einschreite, wogegen der Rector einwarf, daß bei größerer Strenge der Universität die Bürger jammern dürften: „dieselbe wolle die Studenten vertreiben“ *).

Es erfolgte nun ein Cravall zwischen Studenten und Bäckern nach dem andern; sobald ein Theil nächtlicher Weile sich blicken ließ, war der andre zur Hand. Als am 22. Oct. 1520 Studenten vom Abendtrunk im Gasthaus zum Schnabel heimkehrten, fanden sie die Bäckerknechte in der Schustergasse aufgestellt. Sogleich entzündete sich der Streit und da Augustin Linz von Constanz mit geschwungnem Degen unbesonnen auf seine Gegner einstürzte, schleuderten ihn diese in den Bach und mißhandelten ihn so, daß er für todt zu einem benachbarten Chirurgen getragen wurde.

Bald darauf zogen die siegreichen Knechte mit Pfeiffen und Trommeln durch die Stadt, wobei es abermal einen Kampf absetzte, bei dem sich von Seite der Studenten wieder ein „weißer Mönch“ mit seinen Freunden auszeichnete.

Gegenseitig stellten sich während der Freiburger November-Messe 1520 einige der tüchtigsten Vorfechter unter den Universitäts-Angehörigen, vor der Apotheke dem Münster gegenüber, herausfodernd auf. Sie trugen bunte geschlizte Beinkleider, lange Schwerter und den Mantel über die Schultern zurückgeworfen. An ihrer Spitze sah man Meister Latomus von Arlon, den sächsischen Ritter Heinrich von Eppendorf nicht weniger durch Gelehrsamkeit als durch Schulden

*) 18. Oct. 1520. »Cives subjunxerunt, subolere eis, Universitatem lento pede et parum rigorose cum suis subditis ad delictorum vindictam procedere. Quibus Dns. Rector respondit: Universitatem vereri, si rigorosius animadverteret in statutorum transgressores, — fore, Cives clamaturos, Universitatem velle scholares per nimium rigorem propulsare.« *Ibidem.*

ausgezeichnet*); den Nürnberger Franz Frosch, welchen Zasius als Supplenten aufgestellt hatte, den gewaltigen Hieronymus Hauser von Pludenz und Andre. Jedermann gieng scheu an ihnen vorüber und auch die Universität selbst strafte sie nicht höher als um einen Schilling Pfenning. Dennoch kündete Meister Johann Machtolf von Eßlingen eher auf als er zahlte, und Hauser verschwor sich keine Strafe mehr zu entrichten**).

Als der Senat der Hochschule damals noch zur Berathung zusammensaß, wurde Dr. Johannes (womit sich der Ordinarius der Theologie, Joh. Brisgoicus gemeint glaubte) zu einem reisigen Knecht hinausgerufen. Dieser fragte ihn vorerst: „ob er der Doctor Hanns sei?" Worauf derselbe, als dieses bejaht wurde, fortfuhr: „Mein Herr Junker Oswald von Hatstadt laßt euch sagen, wo ihr ihm werdet, wolle er euch den Kopf zerschlagen." Der Senat schickte begreiflicher Weise zum Schutze seines Mitglieds sofort Abgeordnete an den Stadtrath, von dem sie mit Vorwürfen wegen zu großer Nachsicht empfangen wurden. Sie beklagten sich jedoch unter Anderm bei demselben: „die Drohung, der Universität Privilegien nicht mehr zu handhaben und Doctoren und Regenten, wie Andre, anzugreifen, sei für sie unleidlich. Die Regenten seien friedsame, mehrentheils alte Leute, welche straften, so viel ihre Statuten und ihr Gerichtszwang es er-

*) 13. Maji 1522. »Decreta est citatio contra nobilem *Henricum de Eppendorf* in Basilia agentem ad instantiam creditorum. — 28. Maji. Procedatur juxta statuta etc.« *Prot. Univ.*

**) Sogar der Famulus des Ehren-Rectors, Grafen Wilhelm von Zweibrücken hatte ein langes Schwert umgethan. Als er (11. Febr. 1521) damit auch in der Burse erschien, wo ihm dieses verwiesen wurde, lachte er dem Conventor ins Gesicht, und als er dieselbe verließ „hat er gar findlich gejuchzget." *Prot. Univ.*

laubten. Zudem seien gegenwärtig viel fremde Studenten hier. Stoße nun das hitzige junge Volk zu Zeiten aufeinander, so geschehe dieses an andern Hochschulen auch. Die Vorfahren seien freundlicher gegen die Universität gewesen und hätten nicht jede Ungelegenheit auf deren Regenten gewälzt. Wenn Dr. Johann Odernheim über das Freiburger Stadtrecht Disputationen hatte, so geschahe dieses auch in andern Universitätsstädten, wie zu Bolonia, ebenso rc."

Letzteres, so wie die Besudlung des Stadtwappens um diese Zeit, scheint die bürgerliche Behörde besonders aufgebracht zu haben*).

Nebstdem hatte Pedell Christoph Wagner von Nörtingen Anfangs Mai 1521 den Brunnenstock vor dem Collegium umgestürzt und sich hierauf flüchtig gemacht. Er entschuldigte sich dahin, daß er eines Abends wohlbezecht die schon beschädigte Säule umfaßt habe, um durch einen Trunk Wasser die Gluth des Weins zu dämmen; dieselbe sei jedoch alsbald gebrochen und hätte ihn beschädigt, wenn er nicht zurückgesprungen wäre. Auch dieser Vorgang wurde ebensowohl der Böswilligkeit zugeschrieben, als daß eines Morgens von einem Frachtwagen ein Fäßchen mit Burgunder verschwunden war, welches leichtfertige Studenten sich zugeeignet, aber auch alsbald wieder ersetzt hatten.

Neue Streithändel brachte der Januar 1522. Schon am 9. d. M. wurde zur Anzeige gebracht; daß der adeliche Cleriker, Martin von Degenfeld nächtlicher Weile in der Neuburg verwundet und seines Barets und Mantels beraubt

*) »Exposuit M. D. Rector: Cives nolle audire de ulla concordia, nisi denuntiati duo per eosdem (licet non nominati); videlicet Dns. Dr. *Joh Odernheim* et *Notarius* ante omnia puniantur. Nisi fiat, man müsse hart büßen. Quia Nobiles habentes affines in Senatu indigne ferant, eosdem diffamari etc.«

worden sei*). Noch mehr beschuldigte man sich gegenseitig, als in der Nacht vom 20. Jan. Kürschnergesellen ein Frauenhaus bereits in Besitz genommen hatten, welches die Studenten mit Steinen und Degen stürmten.

Obgleich nach solchen Vorgängen die Bewohner der Burse nunmehr strenger als jemals überwacht wurden; so war es doch einer derselben, der einen von Freiburg gebürtigen jungen Kürschner, Michael Mattmann, nächtlicher Weile auf der Straße niederstieß. Am Morgen vom 4. Febr. 1524 fand man dessen Leichnam und erfuhr zugleich von einer Frau, die in der Nähe wohnte, daß sich Abends vorher Zwei im Vorbeigehen gegrüßt hätten. Hierauf habe Einer den Andern gefragt: „wer er sei, ob ein Handwerksgesell?" und auf die bejahende Erwiederung sogleich an den Degen gegriffen.

Dieser Mittheilung an den Rector der Universität fügte der Obristmeister der Stadt noch bei: es befinde sich Niemand in der Freiheit des deutschen Hauses, auch habe diesen Morgen noch kein Verdächtiger die Stadt verlassen; er bitte deshalb um Untersuchung.

Nachdem der Senat solche angestellt hatte, glaubte er dem Schultheißen versichern zu dürfen, es finde sich unter den Studenten keiner, der dieser That schuldig oder nur verdächtig sei. Man möge denselben nicht so aufsitzen; es wohnten nebst ihnen viel Andre in Freiburg u. s. w.**)

---

*) Derselbe erklärte mit Andern (3. Febr. 1522), eher wegzuziehen: „ab insidioso hoc oppido, cum nullum auxilium nec ab Universitate, nec a Regentibus sperent." *Prot. Univ.*

**) 4. Febr. 1524. „Placuit ut dicatur *supremo Scabino*, neminem ex Studentibus inventum hujus facinoris reum, vel saltem laborare suspicione, licet *diligens* inquisitio sit habita. Deinde rogetur, ne tam pravus esse velit in Studentes etc."

Da sich jedoch die Verwandtschaft des Entleibten hiemit nicht beruhigte und gegenseitig die Studenten bedrohte, so sah sich die Universität nach einem Vierteljahr genöthigt, derselben Frieden bieten zu lassen*); die bischöfliche Genehmigung der Uebernahme von Maleficanten an der Hochschule (die im Mai 1524 erfolgte) zu betreiben; endlich im Juni d. J. Mattmanns Mörder durch öffentliches Patent an dem Münster (in foribus Ecclesiae) als von ihr für immer ausgeschlossen zu erklären.

Inzwischen hatte sich Rudolph Abegg von Bregenz, der am 3. Febr. Abends, angeblich auf einen kurzen Besuch die Burse verlassen, als unläugbarer Thäter herausgestellt. Mattmanns Verwandte zeigten sich jetzt auch durch das veröffentlichte disciplinarische Urtheil der Universität, — ohne criminelle Behandlung des Schuldigen zu verlangen, — befriedigt.

Der nun folgende Bauernkrieg und dessen gemeinsame Gefahr söhnte die Gemüther von Angehörigen der Stadt und Universität wieder aus. Die Letztern, unter Führung des Rectors und zweier Professoren, erschienen in drei Rotten getheilt, zur Vertheidigung auf den Mauern und ließen es sich sogar gefallen, mit freiwilligen Frondiensten der Bürgerschaft in Schanzarbeiten beizustehen**). Bei der mit den Bauern abgeschlossenen und beschworenen Uebereinkunft betheiligte sich die Hochschule nicht.

Von nun an erscheint mehrere Jahre hindurch der Besuch

*) 6. Maji 1524. „Quia familia *Michaelis Mattmann* nuper interfecti magnas agit minas in Studentes, placuit Magistrum *Theobaldum* (*Bapst*) mitti ad *superiorem Scabinorum*, quatenus pax eis mandetur."

**) 14. Maji 1525; „Civitatem angarialibus præstationibus infossare apud moenia Monasterii Oberrieder." *Prot. Univ.*

der Universität sehr vermindert. Waren in den zwei Semestern des Jahrs 1522 noch 171 immatriculirt worden; so fallen auf das Jahr 1525 nur 22; auf 1526, wo sich noch eine ansteckende Seuche einstellte, gar nur 16. Erst mit 1529 stieg die Frequenz wieder auf 64, mit 1534 auf 101, mit 1537 auf 128 u. s. w. Zugleich fanden sich, nachdem das Domstift Basel zu Freiburg seine Zufluchtstätte gefunden hatte, von Jahr zu Jahr mehr höhere Geistliche ein. So brachte das Jahr 1546 unter 68 Clerikern einen Abt, zwei Mönche und 22 Domherren (davon 2 aus Speier, ebensoviel aus Worms, 3 aus Mainz, 2 aus Trier, 6 aus Würzburg, 3 aus Augsburg, 1 aus Ellwangen, 1 aus Leiden u. s. w.) In gleichem Verhältniß nahm der höhere Adel, theils in Geistlichen theils in Laien zu. So lieferte das folgende Jahr drei Grafen (Ludwig, Otto und Philipp) von Isenburg, zwei (Georg und Maximilian) von Lichtenstein, ebensoviel (Johann und Philipp) von Manderscheid u. s. w.

Dadurch änderte sich Manches in den bisherigen Verhältnissen unter den Studierenden an der Hochschule. Während namentlich die Burse sich entleerte, wurden nicht selten ganze Häuser für Adeliche und ihr Gefolg gemiethet. Die Disciplinargesetze konnten nicht mehr so wie früher gehandhabt werden; öfter ließ sich die Universität von solchen Herren gefallen, was sie Bürgerlichen nicht zugestanden hätte.

Schon Graf Eitelfritz von Zollern hatte es übel vermerkt, daß ihn die Universität nur als „günstigen" und nicht als „gnädigen Herrn" bezeichne. Der Senat beschloß (13. Juni 1510) dieses zu verbessern.

Der erwählte Bischof von Görz, Antonius von Salamanca, ließ sich zwar im März 1529 in das Album

der Hochschule eintragen*), wies aber dabei die übliche Verpflichtung auf die Statuten derselben zurück; da er deutscher Reichsfürst sei und nur vor dem Reichskammergericht zu stehen habe. Besondere Abgeordnete (darunter Zasius) mußten ihn versichern, daß auch Pfalz- und Markgrafen sich dieser Verpflichtung mit ihrem Ehrenwort („loco juramenti fide data“) unterzogen hätten. Dennoch mußten sie sich öfter bei ihm einfinden, bis er sich endlich herbeiließ, ihnen zum Zeichen seiner Ergebenheit die Hand zu reichen („offerre fidelitatem in manus Legatorum“).

Ein Graf von Isenburg, Tischgenosse des Erasmus, war nicht einmal dahin zu bringen, sich einschreiben zu lassen, obgleich er der Privilegien der Hochschule sich erfreuen wollte. Diese war genöthigt, ihm unterm 28. Mai 1529 zu eröffnen: wenn er mit den Seinigen fortfahre sich dessen zu weigern, so müsse sie der bürgerlichen Behörde die Anzeige davon machen**).

Am 20. Dec. d. J. wurde Graf Poppo von Henneberg, Domherr zu Bamberg und Würzburg (an demselben Tag auch Moriz von Hutten, Domherr zu Würzburg und Eichstett) eingeschrieben***). Die Universität ernannte den Erstern für das Sommerhalbjahr 1530 zum Ehren-Rector; machte aber zugleich an ihm die Erfahrung, wie wenig solche Herren sich eigneten, an die Spitze einer wissenschaftlichen

*) „Reverendissimus D. *Antonius de Salamanca*, electus Episcopus Gurcensis... Martii 1529. Dedit duos aureos in auro.“ *Matric. Univ.*

**) „Civiliter denuncientur Senatui, nisi se inscribi fecerint. Et super hoc Pedellum certificentur.“ *Prot. Univ.*

***) „Illustris ac generosus Dominus Dns. *Poppo* princeps ac comes *de Hennenberg*, Canonicus Bambergensis et Herbipolensis. — *Moritius ab Hutten*, Canonicus Herbipolensis et Aistettensis 20. Dec. 1529.“ *Matric. Univ.*

Anstalt gestellt zu werden. Poppo besuchte bald keine öffent- Vorlesungen mehr*), benahm sich übermüthig und gab den um ihn sich schaarenden Adelichen kein gutes Beispiel.

Des Zechens wurde kein Ende, theils bei Gastwirthen, theils in Privathäusern. Am 17. Juli 1531 tranken sie zum Spiegel. Während nun der Wirth einen von ihnen, der ganz berauscht war, nach Haus brachte, wodurch ein Tumult entstand, den die Scharwache zu stillen suchte; stürzten zwei Adeliche mit gezuckten Degen die Stiege herunter und einer von ihnen hieb dem Wachtmeister, „einem armen Werkmann," den Daumen ab. Der Stadtrath bat nun: man möge Beide mit Arrest belegen und Recht ergehen lassen; sonst sei zu besorgen, „daß das gemeine Volk selbst dazu thun werde." Beide suchten, unter Vermittlung des Grafen von Henneberg, sich mit dem Wachtmeister abzufinden und einer von ihnen verließ nicht lange nachher die Hochschule**).

Aber bald liefen neue Klagen ein. Gelegenheitlich eines andern Abendschmauses wurde eine Fahrt veranstaltet, wozu ein Karren hervorgezogen wurde. Das Loos solchen zu besteigen, traf den Domherrn Graf Poppo, der auch unter Jubel in der Stadt herumgeführt und endlich auf dem Fischmarkt in den Bach geschüttelt wurde. Darauf bestieg Wolf-

*) 16. Jan. 1533. „Proposuit M. D. Rector: Comitem ab *Hennenberg* non visitare publicas lectiones, verum privatas audire a *Theodorico de Reiffenstein* injuriatore Universitatis etc." *Ibidem.*

**) „*Vitus Longus de Planeck*, laicus Dioeces. Frisingens." Er ließ sich, wie es damals üblich wurde, spät, nämlich erst dann immatriculiren, als er sich nach einigen Vergehen der Gerichtsbarkeit der Stadt entziehen wollte. — 16. Jun. 1532. „Rebelles Studentes intimentur Senatui, nominatum praeceptor Comitis ab Hennenberg etc." — 28. Jun. „Abnuntiet Glareanus *Gallo non inscripto* mensam, donec inscribi se curaverit etc." *Prot. Univ.*

gang Adolph von Waldenfels den Karren und zwei Scharwächter mußten ihm mit Laternen vorleuchten.

Ein andermal (18. Novbr. 1531), gieng, nachdem die ganze Nacht gezecht worden war, der Zug früh Morgens unter Lautenschlag und Gesang in dem Münster umher, was natürlich sofort eine Klage der Geistlichkeit zur Folge hatte. Der deshalb zu möglichster Entschuldigung an den Stadtrath abgeordnete Professor Bapst äußerte sich hiebei unter Anderm: „Auf Mannszucht haben unsre Herren für und für gehalten, ist ihnen aber doch in diesen Sachen wie andern Obrigkeiten begegnet, die leider bei diesen gefährlichen Läufen nicht wie sichs wohl gebührt strafen dürfen, sondern nach Gelegenheit der Zeit und Personen. Dazu hat eine Universität sorgen müssen, daß, wo sie der Rauhe nach handelte, die Studenten sich anderswohin thun möchten, was dem gemeinen Mann auch nicht gelegen wäre u. s. w."

Neue Händel, wobei sich ein Walther von Hennehofen hervorthat und die Scharwächter den jungen Herren Degen und Mäntel abnahmen, brachten den damaligen Bürgermeister so auf, daß er den Seinigen mit Erbitterung zurief: „Gebt ihnen ihre Messer und Kleider wieder. Wenn sie aber nochmals kommen, so schlagt auf sie wie auf Hunde. Und wenn ihr schon einen oder mehr todt schlagt, so schadet es nicht, sie bleiben ein andermal daheim"*).

Als Graf Poppo mit seiner Umgebung die Universität verlassen hatte, wurde es eine Zeit lang ruhiger; doch bildete sich bald wieder eine ähnliche Gruppe von Adelichen, an deren Spitze Hugo Friedrich von Landenberg sich befand. In seiner Gesellschaft gefielen sich unter Andern die Dom=

*) „Conclusum: quod fiat de his verbis horrendis et truculentis melior inquisitio." *Prot. Univ.*

herren von Ellwangen. Christoph von Westerstetten, Christoph von Freiberg, Johann Georg von Westernach; ferner Georg von Schwalbach, Franz von Tannenberg u. s. w.

Diese Herren veranstalteten Tänze mit schönen Nachbarinnen, zogen nächtlicher Weile als Hanswurste vermummt boshafte Lieder singend, und unter Tags mit prunkenden Federnhüten umher, zu welchem Behuf sie einen eigenen Vorstand (**«Rector Pennarum»**) unter sich gewählt hatten. Die Scharwächter behandelten sie nur „als Schergen, Oehlberger" u. s. w. Besonders zeichnete sich hierin Landenberg aus. Als eines Abends die Gesellschaft bezecht und jauchzend das Gesellschaftshaus des Adels zum Ritter verließ und der Wachtmeister erinnerte, es sei Zeit nach Hause zu gehn, rief ihm Landenberg höhnend zu: „Mathis gang Du selber, ich weiß wohl schlafen gan."*) Und des folgenden Abends versicherte er Angesichts der Wache: „er hätte große Lust, dem Mathis das Messer in den Leib zu stoßen oder ihm den Daumen abzuhauen." Bei einer andern Gelegenheit bedrohte er den Stadtschreiber, „ihm das Hütlein abzuschlagen, **cum particulis capitis**, wenn er ihm nicht Reverenz beweise."

Endlich machte ihn, nachdem er auch nächtlicher Weile verwundet worden war, die Universität darauf aufmerksam, daß ihm, wenn er fortfahre, die Wächter so zu necken (**„Civita-**

*) Wer gedächte hier nicht unwillkührlich der scherzhaften Verse Moscherosch's in Bezug auf solche Studenten:

„Cum Sterni leuchtunt, Monus quoque scheinit ab Himmlo,
Gassatim lauffunt per omnes Compita, Gassas,
Cum Geigis, Cytharis, Lautis, Harfisque spilentes;
Haujuntque in Steinos, quod Feurius springit ab illis.
Tunc veniunt Waechtri cum Spiessibus, atque reclamant:
Ite domum Gaesti, schlaxit jam Zwölfius Uhra."

Drittes Gesicht. Straßburg. N. A. 1677.

tis vigiles deludendo“) noch größere Gefahr bevorstehe. Da jedoch auch dieses vergeblich war, so blieb ihm nur die Wahl übrig, entweder in den Carzer zu wandern, oder die Stadt zu verlassen*).

An Landenberg's Stelle trat kaum ein Jahrzehnt später der Canonicus von Ellwangen, Johann Wilhelm von Schwende**). Wie jener, so hatte dieser einen Kreis von lustigen Freunden um sich versammelt, mit dem er nächtlicher Weile lärmend und musicirend durch die Straßen zog, die Wachen höhnte und mit denselben mehrfach in blutigen Streit gerieth. Den über ihn verhängten Hausarrest hielt er nicht; im Carzer saß er bis zu vier Wochen. Die Universität sah sich, bei seltenem Langmuth von ihrer Seite genöthigt, ihn im Februar 1549 zu relegiren; „seiner eigenen Sicherheit wegen und ohne Nachtheil für seine Ehre", wie sie sich ausdrückte. Sie verlangte nur, daß er die nächsten Tage, bis er sich mit seinen Gläubigern auseinandergesetzt, zu Hause bleibe und sodann die Stadt verlasse. Leider traf das Geld nicht so schnell ein, als sie es wünschte; auch ein Zeugniß mußte sie ihm versagen, „um nicht seine zahllosen Tumulte und Händel, seine schlechte Aufführung, seine Trägheit im Studiren, Nichtachtung der Statuten, Carzerstrafen u. s. w." aller Welt bekannt zu machen.

Jugendlicher Leichtsinn war es wohl, daß in der Fastenzeit 1546 Magister Jonas Dankwart, einige Freunde auf

---

*) 12. Mart. 1536. „Ille a *Landenberg* per carcerem puniatur; quod si istam poenam ferre noluerit, dicatur ei quod alio se conferat.“ — Die Schulden des Franz von Tannenberg ließ (2. Jan. 1537) der Offizial von Augsburg zahlen und ihn sofort nach Haus schicken.

**) „*Joannes Wilhelmus de Schwende* nobilis Canonicus Ellwangensis. 26. Mart. 1547.“ *Matr. Univ.*

einen Schmaus in die Burse lud; die Albe umwarf als eine gebratene Gans aufgestellt wurde, und dieselbe taufte. Die Regenten der Hochschule behandelten jedoch diesen Vorgang mit aller Strenge *); verurtheilten den Meister Dankwart zu fünf Tagen Carzer bei Wasser und Brod und ließen ihn noch überdieß vier Gulden Strafe zahlen.

Einen Franzosen, der öfter ein gemeines Verbrechen, den Hausdiebstahl, begangen hatte, verfällte die Universität verdientermaßen in schmachvolle Relegation.

Habsüchtige Spieler bestrafte sie mit einem Tag Carzer; darunter auch einen Barfüßer-Mönch, der sogar an der Faßnacht mit der Zither durch die Straßen zog.

Bei den zahlreichen Streithändeln, welche zwischen Studenten und Handwerkern mit dem Degen ausgefochten wurden, geschah es immer häufiger, daß Einzelne umkamen. Im April 1544 hatte Vitus Fromm von Mengen seinen Angreifer Michael Thysselin bei einem nächtlichen Auflauf erschlagen und sich mit dessen Verwandten abgefunden. Die Universität verfällte ihn ihrerseits in den Carzer und zwanzig Gulden (wovon jedoch fünf nachgelassen wurden).

Im September 1555 waren die Handwerker aufgeregter als jemals. Am 29. d. M. zogen sie mit dem Geschrei durch die Straßen: „Teufel heraus, friß Pfaffen und Studenten!" und stürmten das Frauenhaus. Dabei kam es zu blutigem Kampfe, ein Gesell wurde erstochen und der Thäter floh in die Freiheit des Oberrieder (Wilhelmiten-) Klosters. Kaum wußte man ihn hier, so wollte der Stadtrath das Kloster durch seine Wache besetzen lassen; der Prior jedoch von Studenten unterstützt, trieb dieselbe wieder fort.

*) Sie sahen darin „despectionem sacramenti Baptismi." Dagegen bemerkte eine gleichzeitige Randglosse im Protocoll der Universität: „Juvenis animo non praemeditato, hilaritatis ergo hoc fecit."

Die Universität nahm dieses Verfahren in Schutz; „denn, — so behauptete sie, — ein ehrsamer Rath habe unbefugter Weise, geistlichen und weltlichen Rechten zuwider, seine Wächter in die Freiheit, dem Prior in das Seine, ihm zu Abbruch und Schaden verordnet. Wenn nun der Rath verlange, die Hochschule möge gemeinschaftlich mit ihm den Flüchtling (Sigmund Vehus aus Landau) überwachen, so sei sie keineswegs gewillt, dieses zu thun. Es gebühre ihr solches nicht, Vehus behaupte, zur Gegenwehr gezwungen worden zu sein, auch werde man denjenigen, die ihn in seinem Leid heimsuchen, das Kloster nicht verbieten." Unterm 21. Nov. 1555 ertheilte die Universität ihrem Angehörigen das Zeugniß: „daß er sich außerhalb dieser Handlung, welche Universitas seinthalb weder gut noch böse achte, wohl ehrlich und recht gehalten, auch von Niemand Klage gegen ihn gekommen."

Im März 1561 erschlug Stephan Rümelin den Georg Trautmann und löste sich bei dessen Frau und Kindern mit 140 Gulden ab. Nun verlangte der Stadtrath auch noch 100 Gulden als öffentliche Strafe („pro publica muleta"). Die Universität verbot es den Freunden Rümelin's, auf solche einzugehen; „denn, sagte sie, wollen die von Freiburg ihn der Ansprache nicht erlassen, so mögen sie bei der Universität Recht suchen." Dagegen strafte diese um zehn Pfund *).

Gegenseitig wurde der Student Athanasius Sträulin (*Strolinus*) von Schonau am 30. Aug. 1562 nächtlicher Weile im Frauenhaus erstochen. Die Universität ermahnte nun den Stadtrath, auf den Thäter zu fahnden. Keiner war aufzufinden.

Um diese Zeit erscheint auch wieder ein Domherr von Ellwangen, Otto von Freiberg, an der Universität, dessen

*) 19. Mart. 1561. „Is autem *Rümelin* Universitati pro mulcta dabit decem libras friburgenses." *Prot. Univ.*

sie sich baldigst entledigt *). Einem Matthäus Meßner von Ueberlingen wird bei seiner Entlassung aus dem Kerker der Rath gegeben: „die Luft zu ändern, indem man ihn sonst verschicken werde."

Besuch des Frauenhauses wurde mitunter nach Umständen mit Carzer oder Ruthen bestraft **).

Als Hartmann Schopper im Carzer so sehr tobte, „als ob er von dem bösen Feind besessen wäre, Papier und Stroh anzündete u. s. w., so wurde verfügt: ihm nur Wasser und Brod zu geben bis er zahm werde und ihn sodann zur Stunde aus der Stadt zu weisen." Schon nach wenig Tagen erstattete er geduldig die Urfehde und zog davon.

Aber auch dafür sorgte die Universität, daß keiner der ihrigen ungestraft mißhandelt wurde. So lesen wir in ihren Protocollen: „12. Aug. 1565. Vom Hofgericht zu Ensisheim ist sententia definitiva ergangen zwischen der Universität und Wolf Heintz dem Apotheker allhie, so vor ettlichen Jahren einen Studenten, welcher ein Wälscher und Priester gewesen, geschlagen: daß Wolf Heintz die hundert Gulden vermög der Privilegien der Universität zu geben schuldig sei, und Universitati Kosten und Schaden abtragen solle."

---

*) 30. Jan. 1561. „*Otto de Friberg* (Canonicus Ellwangensis), qui non studet, noctivagus est, in diversoriis est, alias multipliciter deliquit, 5 dies detinebitur carcere aut 20 denariis luet mulctam; postea indignus privilegiis hinc ablegandus"

**) 24. Febr. 1564. „Inquisitio de his qui in Lupanari fuerunt. Decretum. Haec inquisitio communicanda est Decano Basiliensi. *Oswaldus Schäfer* per 8 dies incarceratur. *Wolfgangus Carolus a Leichtlin et Ferdinandus a Leichtlin* fratres, quia non sunt ejus aetatis ut incarcerentur, *virgis* castigandi sunt a praeceptore *M. Melchiore Wiel.* Ad petitionem Commendatoris domus theutonicae *Jacobus a Schauenstein* non incarceratur; debet autem etiam *virgis* a Ludimoderatore castigari."

Um diese Zeit gieng eine tief eingreifende Aenderung im Studentenleben an der Albertina vor sich. Von Jahr zu Jahr fanden sich mehr Burgunder, Lothringer und eigentliche Franzosen von Adel an derselben ein, welche nicht nur mit übermüthigen Ansprüchen ihre deutschen Standesgenossen verletzten; sondern auch durch ihr ganzes Verhalten Studenten und Bürger gegen sich so sehr aufbrachten, daß diese unter einander Frieden schlossen und sich gemeinschaftlich, wie zu einem nationalen Kampf, gegen die anmaßenden Gäste erhoben.

Anfänglich handelte es sich um den Vortritt bei den, damals sehr häufigen öffentlichen Aufzügen; einen Gegenstand, der auch von dem deutschen Adel (und von der Universität) mit großer Wichtigkeit behandelt wurde.

Die Franzosen kannten jedoch, sogar gegen einander selbst, hierin kein Maß und erlaubten sich, zur Befriedigung ihrer Eitelkeit, mitunter groben Unfug. Als am 21. Jan. 1587, bei einem solchen Festzug aus dem Collegium in die Kirche, der damalige Rector einen hohen Adelichen aus Frankreich an seine Seite berief; riß ihn auf dem Wege der Hofmeister eines andern wieder von da hinweg und stellte seinen Herrn hin, weil dieser eines ältern und berühmtern Adels sei. Vergebens wies sich der Entsetzte durch einen sehr langen Stammbaum (»perlonga genealogia«) aus; vergebens wurde auch der eifersüchtige Hofmeister um drei Kronen gestraft: das Scandal war einmal zu allgemeiner Heiterkeit geschehen und die Universität sah sich, Aehnliches zu verhüten, bewogen, für die Zukunft ohne weitere Rücksicht die Zeit des Eintritts in die Studien bei ihr (die Anciennität), als maßgebend in solchen Fällen festzusetzen *).

*) „Ut prior in Matriculam Universitatis assignatus pro Barone, in processione quibuscunque aliis sui status praeferatur sine omni alio respectu."

Am 5. Nov. 1597 hatten sich die drei Brüder, Eitelfritz, Johann und Georg Ernst Grafen von Hohenzollern, Herren in Sigmaringen ꝛc. in das Album der Hochschule eintragen lassen, deren Senat geneigt war, einen davon für das nächste Winterhalbjahr zum Rector zu ernennen. Doch wußte man noch nicht, ob sie bis zum Schluß desselben in Freiburg verweilen würden, da sie sich zunächst wegen der Pest in Burgund (»donec cessaret pestis in Burgundia«) dahin begeben hatten. Inzwischen kam Neujahr und der damalige Rector (Dr. Jur. Metzger) lud den ältesten dieser Brüder ein, bei dem gewöhnlichen Festzug dieses Tags an seiner Seite zur Kirche zu gehen. Die jüngern Brüder, welche hierauf folgten, erhielten gleichfalls zwei Brüder, Grafen aus Burgund, zur rechten Seite. Kaum gieng jedoch der Gottesdienst zu Ende, so winkte der Hofmeister den wälschen Grafen zu und verließ allein mit ihnen die Kirche. Ueber dieses auffallende Betragen zur Rede gestellt, erwiederte er: seine Herren seien durch den Vortritt des eines Hohenzollers heruntergesetzt, man möge nur ihre Namen sofort in der Matrikel streichen (»suorum nomina ex Universitate deleri seorsim petiit«). Der Rector machte ihn darauf aufmerksam, daß er erst den Befehl von Haus abzuwarten habe, welcher auch dahin gieng, die Universität nicht zu verlassen, sondern nur künftig an keinen Aufzügen derselben mehr Theil zu nehmen.

So kam Ostern heran und die Universität beschloß, um neue Verdrüßlichkeiten zu vermeiden, keine Einladungen zum Kirchgang mehr an solche Herren ergehen zu lassen. Die Grafen von Hohenzollern waren zwar inzwischen abgegangen; dagegen war aber des hl. römischen Reichs Erbtruchseß Wilhelm Heinrich Freiherr von Waldburg u. s. w. zum Besuch der Universität eingetroffen, dessen Vater Chri-

stoph sogleich den Vortritt für ihn beansprucht hatte. Sein am 9. Jan. 1598 im Senat verlesenes Schreiben besagt: „er erfahre, daß ettliche burgundische Herren die Präeminenz bei der Universität zu erhalten suchen. Nun traue er ihr zwar zu, daß sie selbst so viel Einsehen haben und, als Deutsche, des heiligen Reichs und der hochdeutschen Nation Reputation in schuldige Acht nehmen werde; doch gebe er ihr dabei noch vernünftig zu erwägen auch wohl zu betrachten, daß die Stände des heiligen Reichs, sonderlich diejenigen, so von dem hl. Reich ansehnliche Aemter tragen, denjenigen so (wie die burgundischen Herren) andern Reichsständen unterworfen, vorangehen sollen. Auch werde die Universität wohl wissen, wie die Erbtruchsessen nach den Erbschenken das vornehmste Reichserbamt tragen und obwohl sie den Grafen-Namen nicht führen, doch den vornehmsten Grafen gleich gehalten werden u. s. w."

Die Universität blieb jedoch bei ihrem Beschluß stehen, keine Einladung an die Herren ergehen zu lassen und entschädigte den Erbtruchseß Wilhelm Heinrich dadurch, daß sie ihn auf das Sommerhalbjahr (1598) zu ihrem Rector ernannte, welche Auszeichnung nicht verfehlte auch von seinem Vater beifällig aufgenommen zu werden.

Es hatte jedoch dieses Sommerhalbjahr noch nicht lange begonnen, als auch die burgundischen Herren von Haus die Erlaubniß erhielten, von der Universität abzugehen.

Vergebens hatte also in weniger als dreißig Jahren die Universität vier französische Adeliche, die Grafen von Vergy (1575) und von Croy (1595), so wie die Barone von Belvoir (1569) und von Montigny (1581); — deutsche während dieser Zeit nur drei, die Grafen von Helfenstein und Oettingen und den Freiherrn von Waldburg, — zu Rectoren ernannt. Ersterer hatte sogar das Ansinnen gestellt, die Scepter der Universität und das Rectorat-Siegel

an ihn abzuliefern und ohne seinen Befehl und Vorsitz keinen Senat zu halten; bis es ihm endlich begreiflich gemacht wurde, daß es sich hiemit für ihn und seine Nation nur um eine Ehrenauszeichnung handle und die Geschäfte von einem stellvertretenden Professor (als Vice- oder Prorector) besorgt würden.

Waren die Ansprüche dieser Herren der Universität gegenüber sehr unbescheiden, so beleidigte nicht weniger ihr übriges Verhalten Studenten und Bürger.

In der Nacht vom 14. April 1562 verwundete Stephan von Lalosch, des Grafen Heinrich Karl Anton von Ligny*) Hofmeister, mit einem Rappier den damaligen Wachtmeister der Scharwache so schwer in den Schenkel, daß dieser sofort abgenommen werden mußte und man für das Leben des Unglücklichen besorgt war. Lalosch wurde nun aus seinem Bett vor den Rector gebracht, der ihn in dem Carzer streng verwahren ließ. Vergebens bot sich sein Herr um ihn frei zu machen, als Bürge für ihn an; man bemerkte ihm: „er möge nicht selbst ganze Nächte betrunken umherziehen und Unfug treiben." Zum Glück erholte sich der Wachtmeister allmählig, worauf ein Vertrag dahin zu Stande kam: „daß demselben der Hofmeister fünfthalbhundert Gulden für den abgenommenen Schenkel entrichte und jeder seinen Kosten an sich habe." Darauf wurde Lalosch gegen übliche Urfehde ledig gelassen.

Durch derartige französische Raufbolde wurde denn auch das Duell unter den Studenten zu Freiburg einheimisch.

Früher hatte die Universität ihren Angehörigen sogar den Besuch des städtischen Fechtbodens unter-

*) „*Henricus Carolus Antonius Comes de Ligny,* Baro de ramo aureo, Aeduus. Laicus. 11. Nov. 1561." *Matr. Univ.*

sagt *); auf dem übrigens nur Meister, welche von den Marxbrüdern zu Frankfurt graduirt waren, Unterricht ertheilen durften.

Erst Anfangs der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts finden wir Studenten in schulgerechtem Fechten, (welches nun an die Stelle der regellosen Schlaghändel trat), begriffen; wobei auch einer zufällig sein Leben verlor. Sein Widerpart, obgleich vom Ordinariat zu Constanz schuldfrei gesprochen, mußte dennoch der Universität zehn Kronen, wegen Uebertretung ihres Verbots, als Disciplinarstrafe bezahlen **).

Das erste wirkliche Duell unter Studenten zu Freiburg kommt im Jahr 1579 zwischen Johann Scholl von Villingen und Meinrad Stehlin von Hegnen am Bodensee vor. Ersterer wurde sogleich auf zwei Tage in den Carzer verfällt; Letzterer, der verwundet war, sollte nach seiner Herstellung dieselbe Strafe leiden ***).

Es war dieses noch ein deutscher Zweikampf auf den Hieb gewesen, während bald der französische auf den Stich überhand nahm. Vergebens warnten Freunde in sol-

*) 23. Febr. 1538 „Lecta est inquisitio super *Dimicatoribus* habita et decretum: quod per publicum mandatum omnibus Univers. subditis mandetur, ne posthac *publicam palaestram* sub dimidii floreni poena adeant. In privatis tamen ædibus Univers. subditis suis hoc exercitium non prohibet." *Prot. Univ.*

**) 15. Mart. 1565 „*Reginaldus de sancto fonte*, qui ante aliquot septimanas *Justum Gabilionem* studiosum inter digladiandum *casu* interfecit, punitur in 10 Coronatis eo quod ludum gladiatorium jure et in statutis Universitatis prohibitum exercuerit." *Prot. Univ.*

***) 3. Aug. 1579. „*Johannes Scholl* Villinganus provocavit ad duellum *Menradum Stehelin*, qui propterea per duos dies ad carceres deputatur; simul autem ambo admonendi ut ad *Bursam migrent*."

chen Fällen: „den Handel doch fein studentisch auf den Hau auszumachen;" auch die Universität mußte von Zeit zu Zeit ihr Mandat wiederholen: „daß sie jeden unnachsichtlich relegiren werde, der *punctim* gehe."

Am 26. Mai 1581 foderte Peter Wack einen andern Studenten, Georg Gemperlin. Letzterer wendete sich an die Universität, um vor seinem Gegner sicher zu sein.

In der Nacht vom 24. Mai 1594 war Cuno von Grafenstein aus Boppard wohl bezecht auf den Straßen umherschwärmend, in ein Haus gerathen, wo mit Gastmahl und Tanz eine Hochzeit gefeiert wurde, an welcher Günter von Freiberg Theil nahm. Die Studenten geriethen sogleich in Streit und Grafenstein wurde von Freiberg gefodert. Dieser erschien auch am folgenden Morgen mit zwei Secundanten, (einem Basler-Domherrn, und einem Studenten) vor des Erstern Wohnung, um ihn zum Duell mitzunehmen. Dazu hatte jedoch Grafenstein, der inzwischen nüchtern geworden war, keine Lust mehr und suchte sich möglichst zu entschuldigen («honeste se excusare»). Hierüber ergrimmte der Domherr so sehr, daß er ihm zurief: „Cuno magst du es leiden, wenn dir Jemand eine Maulschelle giebt?" und ihm augenblicklich eine hinschlug. Nun flogen freilich die Degen aus den Scheiden, die Kämpfenden wurden jedoch alsbald von Umstehenden getrennt. Von der Universität erhielten beide Studenten strenge Verweise, mußten ihre Degen abgeben und Frieden geloben. Grafenstein büßte noch überdies wegen Nachtschwärmerei mit einem halben Gulden. Der Domherr befand sich nicht im Bereich der Hochschule.

Joh. Stupanus war der erste, der (18. Nov. 1616) an der Universität Freiburg auf Leben und Tod foderte.

Ueberhaupt scheint der abgemessene Zweikampf lange

Zeit zuvor an den Hochschulen gehandhabt worden zu sein, ehe er (nach beendetem dreißigjährigen Krieg) in allgemeine Sitte übergieng (Geschichte der Stadt Freiburg IV. 170).

Nachdem einmal die blutigen Raufereien zwischen Franzosen und Deutschen unter nationalen Farben und Bändern begonnen hatten, wurden sie auch mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt. Vier deshalb aus dem Arrest flüchtige Franzosen (*de Lahorte*, *Bougère*, *Jordes* und *Maginet*) wurden am 16. Dez. 1588 an den Pforten des Münsters und des Collegiums ausgeschrieben.

Am 5. Juni 1592 wurde es zwar unter Relegation verboten, bewaffnet umherzuziehen und sich anzugreifen; aber schon wenig Tage darauf verlor wieder ein deutscher Student durch einen Franzosen sein Leben.

Um von der Universität möglichst unabhängig zu sein, beschlossen die Franzosen jetzt, unter sich ein Priorat mit eignen Statuten zu gründen, worüber sie dem Senat Eingabe machten*).

Das folgende Jahr brachte neue Angriffe von ihrer Seite. Nachdem am 1. März 1593 fünfzehn von ihnen im Storchen gezecht hatten, fielen sie über einen armen Geiger her, den sie tödtlich verwundeten; flohen sodann in die Freiheit zu den Oberriedern und hierauf aus der Stadt. „Sie hätten, — sagt das Protoc. vom 15. März, — die ganze deutsche Nation geschändet und verkleinert, der hinkende wälsche Doctor habe sie angereizt; doch sei es diese Nacht auf einen Andern abgesehen gewesen, nämlich auf den Gra-

*) 14. Aug. 1592. „Gallicæ nationis studiosi volentes *Prioratum* inter ipsos erigere et secundum *proprias leges* vivere, exhibuerunt super eo rescriptum, petunt hoc permitti et approbari. Quod Dni. Senatores inspicient.“ *Prot. Univ.*

sen Wolfgang von Oettingen, der vom 1. Mai bis 31. Oct. 1592 das Rectorat bekleidet hatte."

Neuer Straßentumult erhob sich Nachts den 13. Juni 1593, wobei der Burgunder ***Claude Petit*** erstochen wurde. Alle dabei Betheiligte von Seite der Deutschen, Graf Wolfgang v. Oettingen, Balthasar v. Dalberg, Georg Theoderich v. Westerstetten u. s. w. bekamen Arrest. Neuerdings wurde Friede geboten, Nachtschwärmen mit und ohne Musik streng untersagt; Abzeichen und Waffen sollten nicht mehr getragen werden. Die Franzosen bewiesen jedoch den Professoren keine Achtung („Reverenz") und Folgsamkeit; auf die an sie ergangene Vorladung erschienen nur vier, die Hofmeister blieben vollends weg (**«Omnes Galli vocati, *quatuor* saltem comparuerunt etc.»**).

Da beschwerte sich denn auch der Graf v. Oettingen (23. Juni 1593) über das für ihn besonders gefährliche Verbot des Waffentragens. Die Universität gieng zwar nicht davon ab, erlaubte es ihm jedoch, beim Ausgehen seinen Degen durch einen Famulus nachtragen zu lassen. An dem Haus, wo er wohnte, (bei **Dr.** Meier) wurden die Fenster von den Franzosen öfter eingeworfen. Endlich (15. Sept. 1593) machten sich alle von diesen, welche noch arrestirt waren, flüchtig.

Auch gegen die Sicherstellung fremden Eigenthums lehnte sich der Uebermuth der Franzosen auf. Am 14. Septbr. 1595 liefen mehrere derselben durch die Reben am hintern Schloßberg. Als ein Bannwart ihnen entgegentrat, stieß ihn ein Student aus Besançon (***«Hugo Henricius»***) nieder. Er wurde ergriffen und anfänglich in das Gefängniß auf dem Predigerthurm, sodann in eine Stube des neuen Collegiums gebracht, wo ihm zwei Wachen beigegeben wurden. Am 22. Septbr. bat die Frau des Ermordeten mit ihrem

Beistand den Rector: „ihr kaiserliches Recht zu vergönnen.“ Inzwischen bemühte sich die Universität einen Vergleich zu bewirken, der auch am 22. Nov. 1595 mit dem zu Stande kam, daß der Thäter der Wittwe zweihundert Gulden entrichtete; worauf er nach geschworner Urfehde ledig gelassen wurde. Das Geld wollte er jedoch keineswegs des Mordes wegen, sondern nur aus Erbarmen mit Frau und Kindern («in commiserationem liberorum atque uxoris») gegeben haben.

Durch diesen Fall belehrt war ein andrer Bannwart nach Jahren vorsichtiger. Derselbe sah gleichfalls einige Franzosen, einen Grafen mit Hofmeister und zwei Dienern*), durch die Reben ziehen und Letztere für den Erstern Trauben lesen. Ohne ein Wort zu sagen gieng er ihnen nach und hielt ihnen erst dann den Spieß vor, um sie zu pfänden, als er des Beistands der Thorhüter gewiß war. Nun versicherte der Hofmeister (natürlich umsonst): „in Frankreich könne man in Weinbergen, wo es beliebe, Trauben sich aneignen; beschwerte sich über Gewaltthat, da er ein Geistlicher sei und Leute dazu gekommen u. s. w.“

Bei der leidenschaftlichen Eifersucht der Franzosen gegen die Deutschen wurde von denselben sogar der Meuchelmord nicht verschmäht.

Als am Abend vom 24. Jan. 1600 der Student Joh. Weiß von Mößkirch in ein „zum schwarzen Gatter“ genanntes Haus auf Besuch eintreten wollte; stürzte sich ihm ein daselbst wohnender Franzose, der auf ihn gelauert hatte, entgegen, und stieß ihn todt nieder. Zwar wurde das Haus

*) „Perillustris Dom. *Carolus Comes ab Avi* Baro à Madruz. — *Christophorus Dumains* Baroducensis. 27. Mart. 1621.“ *Matric. Univerşit.*

sogleich geschlossen, der Franzose hatte sich aber vorläufig schon zu den Oberriedern in die Freiheit begeben.

Früh Morgens versammelte sich der Senat der Universität und beschloß: „weil hier kein homicidium casuale sondern ex proposito, also der Thäter der Freiheit nicht werth sei; denselben daraus abzufodern und in der Stadt Gefängniß zu übergeben, damit man seiner bei Ankunft der klagenden Freundschaft sicher sei.“ Der Franzose hatte jedoch bereits der Stadt den Rücken zugekehrt, und war nicht mehr zu erreichen.

In demselben Haus wohnte unter Andern damals auch ein „wälscher Cleriker“ („Prior Sabaudus“) Franz von Blonay*), dessen Hofmeister abwesend war und den man der Mitwissenschaft bei diesem Mord beschuldigte. Blonay bekam daher Arrest in einer Stube des Collegiums; die Universität hielt jedoch dafür: daß er wie unschuldig erscheine („quasi innocens videatur“). Obgleich daher ein vom Vater des Ermordeten Bevollmächtigier schleunigst eintraf, so konnte sich dieser dennoch um so weniger zurecht finden, als er von keiner Seite unterstützt wurde. „Universitas erklärte, sie könne ihm nicht Beistand thun, weil sie als Richter hierin zu gebrauchen sein möchte; auch die Stadt hat sich entschuldigt.“ Es blieb also nichts übrig, als den Arrestirten, — der nach Haus berufen wurde, — unter dem Versprechen zu entlassen: „daß er, über kurz oder lang darum ersucht, vor der Universität Red und Antwort geben wolle.“ Nebstdem mußte er fünf Kronen bezahlen.

Einen Monat vor der Ermordung des Weiß (24. Dec.

*) „*Franciscus*, *Gabriel*, *Jacobus Ablonei*, fratres nobiles Sabaudi Dioeces. Sebennensis. — *Joannes Castilionus* ex S. Blasio Sabaudus Dioec. Sebenn. præscriptorum trium fratrum nobilium præceptor. 28. Febr. 1599.“ *Matric. Univ.*

1599) war Joh. Casp. Bosch aus Waldsee im Handgemeng von Landsleuten erstochen worden. Da man diesen Fall als bloßen Todschlag (»homicidium casuale«) behandelte, so wurde jeder Theilnehmer um zehn Kronen für die That, und um sechs Kronen, weil sie aus dem Carzer in die Freiheit entwischt waren bestraft.

Wie auch die Stadt Freiburg unter solchen Umständen verfuhr, ergibt sich aus Folgendem.

Am 9. Juni 1614 erschlug der bürgerliche Granatenbohrer Rudolph Schaid den Studenten Wilhelm Lukas Köstlin aus Kärnten und begab sich sofort zu den Deutschherren in die Freiheit. Mit Zustimmung der Universität führte die Stadtbehörde die Untersuchung; jene hatte nur verlangt, daß das deutsche Haus sorgfältig mit Wächtern umstellt werde. Als jedoch diese (21. Nov. 1614) Zahlung verlangten, protestirte die Universität dagegen, und richtete unterm 2. März 1615 an die Stadt die Frage: „ob sie besser inquiriren und Justitiam administriren wolle oder nicht?“

Unterm 17. März 1615 antwortete der Stadtrath: „er könne vermöge des Stadtrechts gegen keinen Bürger öffentlich ein Blutgericht anstellen, wenn der Maleficant oder Todschläger sich Rechtens anbiete und nicht flüchtig sei. Weil nun Schaid nicht flüchtig, sondern nur in der Freiheit sei und sich Rechtens erbiete, wolle der Stadtrath vernehmen, ob ein Privatkläger aus der Freundschaft oder sonst vorhanden, worauf gebührend Recht werde ertheilt werden.“

Die Universität erklärte nun „den Thäter in der Freiheit für so viel als flüchtig, weil man ihn nicht zu Hand bringen könne; auch seien des Entleibten Freunde zu weit gesessen. Sie hoffe also, die Stadt werde amtlich die Klage erheben, wobei sich der Thäter stellen möge, damit Unglimpf

und Nachreden von beiden Obrigkeiten mögen abgehalten werden. Die Juristenfacultät erbiete zu Anstellung dieses Prozesses allen Beistand und Direction."

Erst am 4. März 1616 wies Thomas Köstlin, Bruder des Entleibten, durch Vollmacht dessen Gläubiger an Rudolph Schaid und bat um Gerechtigkeit gegen ihn. Derselbe befand sich jedoch längst wieder in Freiheit und ein nochmaliges Begehren der Universität an die Stadt „um ein **Judicium ex officio**" scheint gleichfalls unberücksichtigt geblieben zu sein.

Diese häufigen Mordhändel (am 14. Aug. 1613 und 3. Jan. 1614 waren ebenfalls Studenten in solchen gefallen), ohne strenge Bestrafung, mußten die Universität, — welcher ohnehin jetzt der Eintritt der Jesuiten bevorstand, — in Mißachtung bringen und deren Besuch beeinträchtigen. Im Jahr 1616 hatte sie auch nur 97, im folgenden Jahr gar nur 78 Zuhörer. Dennoch belaufen sich diese von **1520** bis **1620** auf nicht weniger als zwölftausend achthundert sechs und neunzig. Eine gewiß sehr beachtenswerthe Zahl!

Um der Eifersucht zwischen Franzosen und Deutschen möglichst vorzubeugen, zugleich auch andre Nationalitäten auszuzeichnen, hatte die Hochschule in den Jahren 1600 und 1603 die adelichen Polen, Stadtnicky und Zolhiensky zu Ehrenrectoren ernannt. Wie wenig mehr übrigens solche Ehrenstellen damals gesucht waren, läßt sich aus folgendem wörtlichen Auszug aus den Protocollen der Albertina ermessen:

22. Octob. 1614 „***Dr. Pascha*** fürstenbergischer Rath zu Haslach hat in einem Schreiben an ***Dr. Martini*** sich entschuldigt, daß er die zwei jungen Grafen so hier studirt*)

*) „***Wratislaus*** et ***Fridericus Rudolphus*** Comites a Fürstenberg. — ***Michael Bavarus*** Fürstenbergens. præcept. 17. Jun. 1613." ***Matr. Univ.***

abholen lassen; weil er verstanden, daß der Aeltere nächstens zum Rectorat kommen und ihm allbereits Mag. *Nicolasius* Poeseos Prof. gratulationem componirt haben solle. — Hiemit, weil Niemand hierin eine Wissenschaft gehabt (die Wahl gieng erst am 31. Octobr. vor sich), auch vielleicht ermelter Hr. Graf zu solcher Dignität nicht gelangt wäre, ist man male content gewesen und hat insonderheit bei *Nicolasio* zu inquiriren befohlen."

Endlich hatte auch noch (10. Mai 1613) der damalige Pfarrer Christoph Pistorius bei der Universität um Audienz gebeten, weil er eine Anzeige von höchster Wichtigkeit zu machen habe. Als ihm solche gewährt wurde, beschuldigte er den Studenten Rudolph Steckinger von Schlettstadt als Hexenmeister; was auf die versammelten Väter einen solchen Eindruck machte, daß sie beschlossen, sofort die schärfsten Maßregeln gegen ihn zu ergreifen. Vergebens bat der Ausgeschlossene um Wiederaufnahme: „am 19. Juli 1613 ist Rudolpho Steckinger, welcher aus sonderbaren Ursachen von der Universität relegirt und der Stadt denunzirt worden; seine Supplication, daß er wieder angenommen werden möchte, absolute abgeschlagen worden."

Gegenüber diesem angeblichen Hexenmeister befand sich Markus Roy, geboren zu Sigmaringen 1577, gleichzeitig an der Universität*). Den Studien der philosophischen Facultät lag er mit solchem Eifer ob, daß er deren Würden als der erste unter allen Mitbewerbern erlangte**). Als er hierauf drei ihm anvertraute junge Adeliche aus Schwaben

*) „*Marcus Roy* Simmaringensis Dioec. Constant. 1. Dec. 1598." *Matric. Univ.*

**) „*Marcus Roy* Sigmaringanus. Baccal. 17. Dec. 1602. Mag. 10. Jun. 1603. „Est ille B. *Fidelis* a Sigmaringa ex ordine *Fratrum Capucinorum Martyr*." *Matr. Fac. Art.*

auf ihrer Reise durch Italien, Frankreich und einige spanische Provinzen begleitet hatte, nahm er seine dadurch unterbrochenen Studien zu Freiburg neuerdings auf und erhielt auch am 7. Mai 1611 das Doctorat aus beiden Rechten zu Villingen auf dem Schwarzwald, wohin sich die Universität der Pestseuche wegen geflüchtet hatte.

Die juristische Praxis, der er sich nun als Anwalt zu Ensisheim widmete, sagte ihm jedoch so wenig zu, daß er (einem ältern Bruder hierin nachfolgend) in den damals allgemein begünstigten Orden der Capuziner, zu Freiburg*) eintrat und nach abgelegtem Gelübd (1613) sich auch den theologischen Wissenschaften in den Ordenshäusern zu Constanz und Frauenfeld widmete. Im Jahr 1621 wurde er in das Kloster zu Feldkirch (im Vorarlbergischen) als Guardian versetzt und im folgenden Jahr, — als Papst Gregor **XV.** die Congregation de propagande fide gestiftet hatte, — an die Spitze von zehn Ordensbrüdern zum Haupt der, zumal durch Erzherzog Leopold von Oestreich betriebnen, rhätischen Mission gewählt. Auf seinen Antheil fiel der nähere Theil des Bündnerlands, in welchem er auch bei dem Dorf Grüsch, von dem, durch seine Predigten aufgeregten Volk, am 24. April 1622 erschlagen wurde. Er ist der erste Martyrer (**Protomartyr**) der Propaganda, der am 24. März 1729 selig und am 29. Juni 1746 heilig gesprochen wurde**).

*) „**Anno 1600 supplicaverunt Patres *Capucini* pro donatione ad aedificationem Monasterii sui, deditque Universitas 160 fl. seu 100 libras.**" ***Prot. Univ.***

**) Dafür hatte sich unter Andern auch die Universität Freiburg, und zwar schon durch Schreiben vom 7. Oct. 1674 verwendet.

Aeltere Lebensbeschreibungen des Pater Fidelis erschienen bei dessen Seligsprechung (1729) zu Lucern und (aus dem Italienischen übersetzt, mit dessen Testament, Freiburg 19. Sept. 1613) zu Constanz;

Sein Vorgang mochte auf einen andern gleichzeitigen Juristen **Freiburgs** nicht ohne Einfluß geblieben sein. **Marcus Paulus Volcker**, von Würzburg gebürtig, hatte von 1621 an zu Freiburg studirt*), daselbst das Doctorat aus beiden Rechten und im Jahr 1624 die ordentliche Professur der Institutionen an der Albertina erhalten.

Glücklich verehlicht, war er als Lehrer und Schriftsteller unermüdet**), bis er im Jahr 1628 seine Frau durch den Tod verlor; wodurch er so sehr gebeugt wurde, daß er (5. Mai) auf seine Lehrstelle Verzicht leistete und sich zu Constanz in den Orden der **Capuziner** aufnehmen ließ.

---

eine neuere zur hundertjährigen Erinnerung seiner **Heiligsprechung**, zu Freiburg 1846.

*) „*Marcus Paulus Volcker* **Herbipolensis, Stud. Juris. 7. Maji. 1621.**“ *Matric. Univ.*

) Er lieferte folgende **Dissertationen: „**De jure non scripto. 1624. — De judicio criminali. 1625. — De solutionibus. 1625. — De mutuo. 1625. — De sponsalibus et nuptiis. 1626. — De crimine laesae Majestatis. 1626. — De tutelis et curis. 1626. — De jure successionis ab intestato. 1626. — De fructibus. 1626. — De contractu Societatis. 1626. — De jure feudali. 1627. — De ultimis voluntatibus solemnibus. 1627. — De fidejussionibus. 1628.**“

XIII.

Reform der Studien an der Hochschule. Die neuen Lehrpläne. Pädagogium. Classen. Krankenhaus. Anatomisches Theater. Botanischer Garten. Bibliothek und Instrumentensammlung.

War es die Artistenfacultät, — diese „Mutter der Hochschule," — gewesen, welche mit zahlreichen Lehrern die Universität eröffnet, deren Zuhörer in ihrer Burse versammelt und zuerst das Scepter der freien Körperschaft erhoben hatte; so war auch sie es wieder, von welcher in dem, an Verbesserungen reichen sechzehnten Jahrhundert die erste Reform ihrer Studien ausgieng und zum ermunternden Beispiel für die übrigen Facultäten wurde. Zwar hielt sie noch in der ersten Hälfte desselben, zumal bei dem gefährlichen Mißtrauen einer streng katholischen Landesregierung an den angeerbten Formen fest, theilte sich in Realisten oder Scotisten und Nominalisten oder Neoteriker; nahm regelmäßig sechs von jeder Seite in ihren Rath und einen als Vorstand in ihre Burse und verlieh auf gleiche Weise jährlich ihr Decanat, ihre Lehrfächer,

das Recht ihrer Prüfungen u. s. w.*) Dennoch zeigte sich schon damals, namentlich in Betreff der alten Sprachen, ein Aufstreben zum Bessern.

*) So gieng z. B. am 1. Sept. 1511 die Vertheilung der Lehrfächer auf folgende Weise vor sich:

„In via Dominorum *Realium* electio:

Mag. *Johannes Caesar* veterem artem. M. *Johann. Hassmann* Priorum libros. M. *Georgius Achensis* Posteriorum. M. *Johann. Achensis* tractatus Alberti ultimos. M. *Joh. Fischer* primos tractatus Alberti. M. *Joh. Walter* alias *Kellner* Topicorum. M. *Johann. Gyssler* Elencorum. M. *Nicolaus Schaedlin* Meteororum. M. *Martinus Rechberger* primos Physicorum. M. *Nicolaus Sutoris* de anima. M. *Wolfgangus Fabri* ex Hagnau libros Ethicorum, M. *Joh. Klump* ex Zell ultimos Physicorum. M. *Achatius* religiosus ex Langnau de generatione et corruptione. M. *Bernhardus Botzheim* parva naturalia. M. *Conradus* religiosus de coelo et mundo.

In via Dominorum *Nominalium* hi elegerunt pro futuro anno:

Mag. *Joh. Rossnagel* veterem artem. M. *Andreas ex Beblingen* Elencorum. M. *Joh. Hess* Priorum. M. *Matthaeus Zell* ex Kaisersberg Posteriorum. M. *Joh. Pfaffenwiler* primos tractatus Alberti. M. *Balthasar* ex Augusta ultimos tractatus Alberti. M. *Matthaeus Molitoris* Topicorum. M. *Heinricus Carpentarius* ultimos Physicorum. M. *Gangolfus* libros Ethicorum. M. *Heinricus Klammer* primos Physicorum. M. *Melchior* ex Trochtelfingen libros de anima, M. *Matthaeus Carpentarius* de Coelo et mundo. M. *Melchior Wiest* ex Rottwila parva naturalia. M. *Jacobus Pistoris* Meteororum. M. *Joh. Adler* ex Augusta de generatione et corruptione.

Electi *Examinatores* die 4. Mart. 1512. De via *Realium*: M. *Joh. Caesar*. M. *Nicolaus Eichelberg*. De via *moderna*: M. *Joh. Hess*. M. *Matthaeus Zell*. M. *Balthasar* (*Pacimontanus*).

Electi *Examinatores* die 20. Febr. 1521. In via *Nominalium*: Mag. *Matthaeus Stachlin*, M. *Theobald. Bapst*, et extra consilium M. *Ludovicus Schmotzer* Constantiensis. In via *Realium*: Doctor *Caspar. Nell*, Mag. *Joh. Caesar*, Mag. *Bartholomaeus Latomus* Arlunensis.“ *Prot. Facult.*

„Singulis annis duo eligantur *Decani*, qui sint *ejusdem* contubernii. — Quo die Decanus eligitur, eligi debent et *duo Con-*

Bisher hatte sich auch die Facultät auf genügende Vorbildung ihrer Zuhörer durch tüchtige Stadtschulen verlassen können; die rühmlichern Tage von diesen giengen jedoch in katholischen Orten nach und nach vorüber, und so geschah es, daß sich häufig für philosophische Fächer unvorbereitete Leute herzudrängten, um der von der Facultät zu erlangenden Grade theilhaft zu werden *).

Um nun diesem Unwesen, das die ganze gelehrte Bildung untergrub zu steuern, hielt es die Facultät für nöthig, sich vorerst nach unten zu erweitern und eine eigne Privatschule für lateinische und griechische Sprache zu gründen.

Sie übergab dieselbe zwei zuverlässigen Lehrern aus ihrer Mitte, einem Latinisten und einen Gräcisten, welche

---

siliarii ejusdem, quorum unus antiquus Decanus immediatus, alter vero *alterius* contubernii ad minus trium annorum Magister existat." *Statuta Facult.* — „1525 in vigilia Omnium Sanctorum Mag. *Sebastianus Austrius* Rubeaquensis in Decanum Facult. Art. electus. Ejusdem Consiliarii: M. *Michael* ex Ach et M. *Andreas Beblinger*." *Prot. Facult.*

Ihren Pedellen wählte die Facultät ständig. Derselbe bezog von den Studenten jedes Vierteljahr ein sogenanntes „Fronfastengeld." Erst unterm 26. März 1555 wurde verfügt: „Pedellus non amplius petat a studiosis nummos angariales."

Wer vor der Facultät erschien, that es im „philosophischen Habit." 22. April 1555. „M. *Georgius Precht*, literas testimoniales sui magisterii petens, absque habitu philosophico, Capitium vocant, comparens increpatur etc." *Prot. Fac.*

*) „Animadvertit Facultas, complures adolescentes optimae quidem spei, minus tamen in humanioribus literis fideliter instructos, *consequendorum graduum gratia* quotidie huc confluere; interim sua spe non raro ob frigidam planeque jejunam eruditionem cum ignominia, simulac magno sumtuum impensorum detrimento frustrari etc." *Prot. Facultatis*

die, ihnen von dem Bursenvorstand überwiesenen Zöglinge, — zumal diejenigen welche keine Hauslehrer hatten, — täglich zwei Stunden in jeder Sprache unterrichteten und sie dahin zu fördern suchten, daß sie freie Aufsätze in denselben lieferten. Wurden sie sodann in den Prüfungen für befähigt erachtet, so giengen sie zu den öffentlichen Vorlesungen über und konnten sich um die Grade bewerben. Als Schulgeld wurden jährlich vier Gulden bezahlt; später übernahm die Universität die geringe Entschädigung der Lehrer.

So entstand durch zeitgemäßes Einschreiten der philosophischen Facultät im Jahr 1572 das erste Pädagogium zu Freiburg, das jedoch nicht lange in seiner ursprünglichen Beschränkung, — frühere gute Stadtschulen ersetzend, — blieb; sondern sich bald, — noch in den achtziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts, — zu einer vollständigen gelehrten Mittelschule (einem Gymnasium) mit vier Classen erweiterte.

In der obersten derselben, Prima, wurde täglich zwei Stunden hindurch Logik gelehrt und mit Wiederholungen und Uebungen im Disputiren in Verbindung gebracht. Die Schüler dieser Klasse mußten zugleich die öffentlichen Vorträge an der Facultät über römische und griechische Literatur, so wie über hebräische Sprache besuchen.

Der Secunda war die Rhetorik und Poetik vereinigt zugetheilt. Es wurden hier die Reden von Cicero, Isocrates und Demosthenes, so wie die Gedichte von Virgil, Horaz und Homer gelesen.

Die Tertia wurde als sogenannte höhere Syntax im Lateinischen und Griechischen, mit den entsprechenden Autoren behandelt. Insbesondere kamen hier die Briefe und Gespräche Cicero's, so wie die Comödien des Terenz, — ein Lieblingsbuch damaliger Schulen, — an die Reihe.

Die Quarta endlich beschäftigte sich sowohl theoretisch mit den beiderseitigen Sprachlehren und dem Memoriren aus Wörterbüchern, als practisch mit leichtern Uebersetzungen und Stylübungen.

Für diese erweiterte Anstalt wurden jetzt fünf Professoren (Logiker, Rhetor, Poet und zwei Grammatiker) verwendet und ein Studienvorstand (»**Praefectus studiorum**«) an ihre Spitze gestellt. Ihre Zöglinge hießen zum Unterschied Classenschüler (»**Classici**«) und hatten sich in der Aufführung von wenigstens zwei Theaterstücken jährlich zu üben *). Nebstdem mußten sie sich jedes Jahr zwei öffentlichen Prüfungen, denen ein Mitglied des academischen Senats beiwohnte, unterziehen.

Aber auch hiebei blieb es nicht. Man hielt es für zweckmäßiger, den Jahrescurs der Logik wieder von der Mittelschule zu trennen und dafür einen solchen als Prima der Rhetorik insbesondere (»**prima et suprema classis erit *schola rhetorica***«) zuzuscheiden. Ihre Schüler sollten sich vorzugsweise mit oratorischen Aufgaben mündlich und schriftlich befassen und zu diesem Zweck nicht nur die Redner der Griechen und Lateiner, sondern auch Geschichtschreiber und Dichter derselben lesen, um daraus für eigne Arbeiten Material zu gewinnen.

Der Jahrescurs der Secunda fiel nun unter dem Namen der Humanität vorzugsweise der Poetik zu (»**secunda classis erit *Humanitatis***«); worin die Schüler sowohl das Studium der Grammatik vollenden, als sich in dichterischen und sonstigen stylistischen Arbeiten versuchen sollten. Wurde an Sonntagen keine Disputation in der Burse

---

*) »**Classium discipuli duabus minimum actionibus, Comœdiæ alicujus vel Tragœdiæ, per annum exerceantur.**«

gehalten, so sollte daselbst von Classenschülern declamirt werden.

Tertia und Quarta (Syntax und Grammatik) blieben unverändert, setzten jedoch ihrerseits noch eine sogenannte Rudiment in der Particular-Schule oder in häuslichem Unterricht voraus*).

Hiemit gieng die erste gelehrte Mittelschule (»Gymnasium academicum«) zu Freiburg, von der philosophischen Facultät der Hochschule gegründet und mit deren Lehrern besetzt, in das folgende (siebzehnte) Jahrhundert über.

Was nun die eigentlich philosophischen Fächer oder die öffentlichen Vorlesungen (»publicas lectiones«) betraf, so unterschied die Facultät zwischen denjenigen drei, wovon sie jetzt ihre Jahrescurse benannte, — nämlich Logik, Physik und Metaphysik; — und zwischen den vier übrigen, — Mathematik, Ethik, Geschichte und hebräische Sprache, — welche sie so vertheilte: daß Geschichte und hebräische Sprache neben der Logik, Mathematik neben der Physik und Ethik neben der Methaphysik gehört werden sollten.

Hiebei hatte der Lehrer, wo es nur immer thunlich schien, die Philosophie des Aristoteles und der Peripatetiker vorzutragen, zu erläutern und zu vertheidigen**). Der Text sollte richtig übersetzt, bei schwierigen Stellen verweilt, Gegentheiliges bekämpft, und jeden Freitag, das die Woche hindurch Vorgetragene wiederholt werden.

---

*) „Infima seu *quarta* Classis eorum erit, qui *absolutis principiis seu rudimentis grammaticalibus* ad pleniora Grammatices praecepta deducuntur etc."

**) „Omnia ex sententia *Aristotelis* et *Peripateticorum*, ubi quidem recte senserunt, docentur, defenduntur et explicantur." *Methodus Facult Art.* de anno 1604.

Für den Samstag und Sonntag war die wöchentliche Disputation unter den Zuhörern der Philosophie (außerhalb der Burse und in derselben) vorgeschrieben. Der Decan der Facultät hatte zuvor die Sätze durchzusehen und mit dem Professor des Fachs, dem sie entnommen waren, der Disputation von Anfang bis zu Ende beizuwohnen. Überdies sollte jeden Monat eine feierlichere Disputation, der Reihe nach, von einem Professor gehalten und von sämmtlichen übrigen Lehrern der Facultät nebst ihren Zuhörern besucht werden. Wer nachläßig war, zahlte einen halben Gulden Strafe; wer dagegen seine Disputation gehörig hielt, empfieng ebensoviel aus dem Peculium der Artisten.

Streng verboten war es hiebei, irgend eine andre Rücksicht auf den Häretiker Ramus zu nehmen, als um ihn zu bekämpfen *); er durfte nicht einmal unter den Büchern der Studenten gefunden werden **). Dennoch wußte Michael Weiglin von Mößkirch, bei seiner Disputation für die Magisterwürde, den damaligen Decan geschickt zu täuschen. Er hatte Sätze aus Ramus, welche seine Freunde mit empfehlenden Sinngedichten begleiteten, zur Vertheidigung ausgezogen, solche nach Vorschrift dem Decan vorgelegt und sie, da derselbe keine Einwendung dagegen machte, mit Beifügung dessen Namens als Präses, in Basel drucken lassen; überdies das Schriftchen seinem Herrn, dem Grafen von Zimmern zugeeignet. Der gespielte Betrug scheint erst während der Disputation zu Tag gekommen zu sein und brachte solche Aufregung hervor, daß die Väter der Hochschule als-

*) 30. Mart. 1590: „Curabit Facultas, ut *Ramus* omnino exstirpetur aut deleatur; neque citandus ulterius, nisi ad infringendam ipsius doctrinam.“ *Prot. Univ.*

**) 14. Maji 1590. „Placet mandatum affigendum cum comminatione, ne quisquam Studiosus domi retineat Ramum.“

bald sämmtliche Theilnehmer theils mit Entziehung ihrer Stipendien theils mit Carzer straften; die Exemplare der Druckschrift einzogen und es sogar bei der Facultät in Frage stellten, ob sie Weiglin als Ramisten nur promoviren wolle *). Diese gieng hierauf nicht ein, indem Weiglin unterm 18. Juni 1591 als Magister aufgeführt ist. Dagegen mußte er sich noch als solcher, und obgleich er bereits in ein Stift als Lehrer berufen war, der Carzerstrafe unterziehen **). Die nachtheiligste Folge dieser Mystification war übrigens, daß fortan die philosophischen Sätze der Zensur des Decans der theologischen Facultät unterworfen und die Disputationen selbst von einem Mitglied derselben, welches dafür mit fünfzig Gulden honorirt wurde, überwacht werden mußten ***). Ein Rector rühmte sich sogar später (1605), alle Ramisten und Lullianer, — und deren seien viel gewesen, — aus Freiburg fortgeschafft zu haben †).

---

*) 27. Maji 1591. „Sequens sententia in Autorem Disputationis et alios qui Epigrammata sua hisce addiderunt, per Notarium sedente Senatu publicata est:"

„Academicus Senatus vos, tanquam ordinariae disciplinae contemptores et calumniatores, primum quidem qui stipendia habent (quatuor) iisdem privat, reliquos vero non Stipendiatos recta ad carcerem ire jubet. Singulis vero sub poena relegationis severissime mandat, ut intra dies quatuordecim exemplaria thesium praedictarum ad unum omnia impressa et scripta ubicunque fuerint repetatis eademque Decano Fac. Art. tradatis etc."

**) 16. Aug. 1591. „Mag. *Mich. Weiglin* jussus subire poenam carceris, quam etiam alii sustinuissent." *Prot. Univ.*

***) 25. Nov. 1605. „Reprehenduntur disputantes, si argumentum urgeant; jubentur tacere."

†) In Betreff der, von einem und demselben Professor vorgetragenen Mathematik und hebräischen Sprache verordnete der Lehrplan von 1604: „Facto initio sui cursus ab Arithmetica *Gemmae Frisii*, Geometriae principia ex *Joannis Vogelini* compen-

Unter solchen Umständen konnte es nicht anders sein, als daß die philosophischen Disputationen zum Nachtheil der Universität immer mehr vernachläßigt wurden.

Entmuthigend wirkte auch auf die Professoren das fortwährende Ansinnen des academischen Senats, nur Unverehlichte unter sich aufzunehmen und solche, wie ursprünglich, ihr Haus (die Burse) beziehen zu lassen.

Von den Lehrstellen, welche die Artisten-Facultät ehedem selbst vergab, waren ihr zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts noch zwei zu freier Verleihung und zwar deshalb übrig geblieben, weil sie deren Gehalt aus ihrer Casse bezahlte; nämlich die Stelle des Ethikers und des Grammatikers. Letztere wurde im Jahr 1590 erledigt und die Facultät verlieh sie an einen Verehlichten. Sogleich verlangten die Väter der Albertina, mit Berufung auf alte, längst nicht mehr beachtete Statuten, die Entfernung desselben und die Anstellung eines Ledigen. Vergebens waren alle Vorstellungen der Facultät zur Rechtfertigung ihrer Wahl; sie mußte Folge leisten *).

---

dio aut ex ipsis primis *Euclidis* elementis docet. Deinde explicat sphaeram *Jo. de sacro Busto*, cujus textui addit, quae alias etiam discentibus sunt scitu necessaria in rebus astronomicis partim etiam astrologicis. His ultimo tempore subjungit theoricas planetarum *Jo. Purbachii*, aut computum ecclesiasticum, aut vicibus alternis modum componendi horologia, aut alia etiam instrumenta mathematica cum eorumdem usu.

In functione *hebraica* explicat psalmos Davidicos. Deinde ad calamum dictat resolutionem vocabulorum. Dictat quoque compendium grammaticae hebraicae aut ejusdem praecepta docet compendiose ex aliquo recepto autore."

*) 16. Oct. 1590. „Alium *coelibem* quantocius eligant."

20. April 1595. „In *Philosophia* posthac *coelibes* saltem assumendi Professores. Qui vero duxerit uxorem, se ipsum eo facto

Auf gleiche Weise hatte der Senat die frühere Strafgewalt der Facultät, sogar in ihren Classen, auf eine Art beschränkt, daß deren Schüler kaum mehr gegen ihre Lehrer sich folgsam bewiesen. Jede Kleingkeit sollte vor den Rector gebracht und von demselben oder dem Senat entschieden werden.

Als das Pädagogium ins Leben trat, hatte es die Facultät ausdrücklich gewünscht, von der „knechtischen Ruthenstrafe" abgehen zu können. Umsonst hatte sie ihr altes, von einzelnen Senatoren unterstütztes «*Jus Carceris*» wieder beansprucht; die Mehrzahl der Väter kehrte immer wieder auf kleinliche Schulstrafen oder den häßlichen Schilling zurück*).

Als besonders nachtheilig erwies sich hiebei der stete Wechsel der Professoren wegen ihrer gar zu geringen Gehalte. „Es sind, — so bemerkte der Jurist Dr. Metzger den Visitatoren im November 1605, — mehrentheils junge Leute, die sich nur gebrauchen lassen, bis sie studia altiora absolvirt. Wenn sie am besten zu verwenden wären, und jeder in seiner Professur wohl exercirt ist, ziehen sie davon."

Zugleich war es nicht zu übersehen, daß die Jesuiten durch beliebte Schulen ringsumher die Frequenz schmälerten und auch nach der Albertina ihre Hand ausstreckten**).

---

professione privat, nec retinebit eam, nisi benigne ab Universitate concedatur." *Prot. Univ.*

*) 22. Febr. 1592. „Placet: delinquentes erectos supra scamnum sisti aut in humum sedendo, vel virga manus delinquentis semel verberando, tum etiam procumbentis alicujus nates virga inversa feriendo puniri." 16. Oct. 1593. „Ad coercendam et exstirpandam summam negligentiam eorum qui *Classibus* addicti sunt placet Senatui: posthac virgis caedendos esse, qui officio suo deesse reperti fuerint; et qui faciunt indigna studiosis instar *Beanorum* tractentur." *Ibidem.*

**) „Circumsepti sumus et obsessi *Societatis Jesu Patribus*, qui

Nachdem die philosophische Facultät ihre Mittelschule mit gutem Erfolg und zur Zufriedenheit des damaligen Landesfürsten, Erzherzogs Ferdinand, gegründet und erweitert hatte; foderte derselbe im Jahr 1574 sämmtliche Facultäten auf, ihre Lehrpläne mit Wünschen und Anträgen zur Studienreform einzureichen. Es vergiengen einige Jahre, bis solche genehmigt an den academischen Senat zurückgelangten; worauf die theologische Facultät den neuen Lehrplan am letzten Febr. 1578 in ihr Verfassungsbuch eintrug und sich darnach zu halten beschloß.

An ihr lehrten damals drei Professoren; zwei die heiligen Schriften des alten und neuen Bundes, einer die scholastische Theologie *). Dazu wünschte sie noch einen

Seminariis suis sumtuose passim et magnifice exstructis et flore juventutis omni ad se tracto, de stirpe meliori foecundos surculos sibi retinent, et stolones nobis relinquunt."

Das erste gedruckte Verzeichniß der Vorlesungen an der philosophischen Facultät und den mit ihr verbundenen Classen erschien unter dem Titel: „Synopsis, ordo et catologus praelectionum et exercitationum Facultatis artium et classium eidem conjunctarum, una cum indice professorum et autorum, qui hoc anno 1593 in eadem Facultate et classibus Archigymnasii Friburgensis Brisg. docebuntur. Frib. 1593. 4.

Damals zählte diese Facultät dreizehn Professoren, wovon fünf (*Dialecticus*, *Rhetor*, *Poeta* et *duo utriusque Grammaticae*) den Classen zufielen. Das *Curriculum philosophicum* lag dem *Organicus*, *Physicus*, *Metaphysicus* und *Mathematicus* ob. Dazu kamen noch der *Graecus*, *Hebraicus*, *Historicus* und *Ethicus*.

*) „Uni *Testamenti Veteris*, alteri *Novi* explicationem commendamus. Tertius sententias, cum ex iisdem sacris scripturis, tum e sanctorum Patrum commentariis collectas, — quos *locos communes*, sive *Theologiam scholasticam* appellamus, — interpretabitur. Idque primo ex *Petri Longobardi* Episcopi Parisiensis libris de Sententiis theologicis inscriptis quatuor; deinceps vero ex

Casuisten und einen Catecheten. Die Anstellung des Erstern wurde ausgesetzt; Letzterer erhielt eine Besoldung von jährlich 52 Gulden.

Die Lehrer der hl. Schriften besorgten zugleich die Einleitungen in dieselben und wechselten mit einzelnen Büchern nach dem Bedürfniß der Zuhörer ab. Der Catechet hatte sich des römischen Catechismus zu bedienen.

Ursprünglich wurden in der feierlichen Jahres-Disputation dieser Facultät allerlei Fragen zur Sprache gebracht («**disputatio** ***quodlibetica***»); wobei den Jüngsten das Recht, zuerst zu opponiren eingeräumt und jede Unterbrechung mit einem halben Gulden bestraft wurde. Der Präses derselben bezog zwölf Gulden aus der Universitätscasse. Vom Jahr 1527 an wurde jedes Vierteljahr eine feierliche Disputation unter dem Vorsitz eines Doctors der Theologie gehalten und das Honorar aus der Stiftung des Junkers Hanns v. Schonau dafür (1524) entrichtet. Wer nicht bis zu Ende aushalten mochte, erhielt nichts. Mit dem Jahr 1575 fügte die Facultät diesen vier literärischen Kämpfen der ihrigen zur Fronfastenzeit, noch acht andre bei, (wofür der Präses jedesmal eine Krone aus der Universitätskasse erhielt); so daß von nun an auf jeden Monat eine feierliche Disputation fiel. Die wöchentlichen jeden Freitag wurden neuerdings in Erinnerung gebracht.

Nebstdem hielt ein Zuhörer dieser Facultät am Feste ihres Patrons (***S. Johannes ante portam latinam***), nach dem Hochamt, so wie an dem Vorabend vor Weihnachten und Pfingsten nach der Vesper im Münster; ferner an des Apostels Paulus Bekehrung und dem Fest des St. Thomas von Aquin im theologischen Hörsaale eine

D. *Thomae Aquinatis* theologica Summa, aut ex aliorum Scholasticorum scriptis, in artis methodum redactis."

lateinische Rede. Eine solche sollte auch von 1575 an, — wenn es an Candidaten dafür nicht fehlte, — jeden Monat daselbst gehalten werden.

Nach der Rückkehr der Universität von Villingen (April 1595), wohin sie sich der Pest wegen geflüchtet hatte, wurde die Studienreform neuerdings zur Sprache gebracht, und die theologische Facultät erklärte sich jetzt (was sie unterm 24. April 1604 an den Erzherzog Maximilian wiederholte) dahin:

Der theologische Curs daure vollständig sechs Jahre; während desselben lehrten zwei ordentliche Professoren Scholastik und ein dritter wechsle mit einzelnen Büchern der hl. Schrift, mit Gewissensfällen und Controversen ab. Mit den Disputationen und Declamationen sei keine Aenderung vorgegangen *).

---

*) „Sunt in *Facultate theologica* Professores ordinarii *tres*, quorum *duo* explicant Summam theologicam *D. Thomae Aquinatis*.

Utuntur methodo ac ratione docendi, ab optimis theologis aliarum Universitatum, quorum scripta habentur, hactenus observata. Et juxta facultatis statuta debent suum curriculum absolvere annis circiter quinque.

Tertius Prof. ord. interpretatur in eodem quinquennio nunc unum atque alterum librum ex utroque Testamento, nunc tradit compendio doctrinam de Casibus conscientiae, nunc quoque compendio simili doctrinam de Articulis controversis; omnia methodo ac ratione a doctissimis quibusque observata et ad auditorum captum accomodatissima."

In Betreff der Disputationen sprach sich bei der landesherrlichen Visitation (25. Nov. 1605) der Professor der Theologie D. Jac. Hacker so aus:

„Disputationes frequentiores eaeque hebdomadariae instituendae. In iis *Aristotelica* argumentandi forma, omnibus bene constitutis Academiis stata et solennis; *uno Friburgo extorris et exulans*, deinceps re

Das Jahr 1609 brachte im Studienwesen der theologischen Facultät, von welcher deshalb wieder Bericht eingefodert wurde, nichts Neues; sie begnügte sich damit, die Aufgaben ihrer Professoren und deren Lehrmethode ausführlicher darzustellen.

Die juristische Facultät hatte einen Lehrcurs von fünf Jahren. Von ihren Professoren war damals, als am 17. April 1595 Rector Hänlin im academischen Senat das verschlimmerte Aussehen der Hochschule tiefbetrübt zur Sprache brachte *), Einer abwesend und ein Andrer seit mehrern Jahren durch Kränklichkeit gehindert, Vorlesungen zu halten. Auch machte man es den Juristen zum Vorwurf, daß sie sich zu viel mit fremdartigen Geschäften befaßten; zugleich verlangte man, daß sie Facultäts-Gutachten gemeinschaftlich bearbeiteten und den Disputationen mehr Aufmerksamkeit widmeten. Es wurde geklagt, daß sie dazu Stellvertreter schickten, welche die Thesen nicht einmal durchgegangen hätten; daß sie gewandte Studenten fern zu halten und als Streitköpfe zu beseitigen suchten.

Im Jahr 1604 zählte diese Facultät sechs ordentliche Professoren; einen Canonisten, einen Pandectisten, zwei Codicisten und zwei Institutionisten (für das römische und das Kirchen-Recht).

---

ligiose observanda. Nam sine ea nec vera possunt intelligi nec falsa refutari, nec ambigua dispesci."

Seine Collegen waren dafür, die bisher üblich gewesene scholastische Methode beizubehalten.

*) „Scimus omnes, ipsique inter nos persaepe non sine quodam animorum dolore et perturbatione colloquuti et conquesti fuimus, non illam hujus nostrae Academiae faciem amplius esse, vel in *Professoribus* vel in *Auditoribus*, quae quondam et ante paucos annos extiterit."

Dem Senat schien hierin des Guten zu viel zu liegen. Er hielt dafür, vier bis fünf juristische Professoren genügten; die Zuhörer würden durch so viel Lehrer nur ermüdet, woher es komme, daß diese mitunter sehr wenig besucht würden *). Ueberdies bezogen Einige von diesen Herren die ansehnlichsten Gehalte an der Hochschule. (Martini 360, Tucher 320, Metzger 300 Gulden u. s. w.)

Auf den wiederholten Befehl des Erzherzogs Maximilian aus Wien vom 27. Jan. 1609 (*«de modo docendi et discendi»*), hob es die Facultät in ihrer Vorlage besonders heraus: daß ihre Professoren mehr juristische Vorlesungen hielten als anderswo vorkämen. Zugleich versicherte sie, daß jeden Monat ordentliche und häufig außerordentliche Disputationen gehalten und zu größerer Uebung den Studenten Vorsitz und Leitung dabei überlassen würden. Nebstdem seien die Professoren beauftragt, in ihren Vorlesungen nur die schwierigsten und am meisten practischen Materien und diese auf eine solche Weise zu behandeln, daß sie die Zuhörer zum Selbststudium der übrigen dadurch anregten und befähigten.

Die medizinische Facultät war während des sechzehnten Jahrhunderts nicht nur durch Vorlesungen und engere Praxis; sondern durch die damals häufig wiederkehrende Pest auch an entfernten Orten in Anspruch genommen. Bei solchen Veranlassungen ließ nämlich die Universität ihre Lehrer und Schüler entweder auseinandergehen und jeden dahin ziehen wo er es räthlich für sich fand; oder sie begab sich, was öfter der Fall war, mit einem Theil ihrer Angehörigen

*) „Numero ultra numerum aucto, cum Auditores tot audiendis Doctoribus fatigentur, fit, ut eorum unus *uno* tantum auditore eoque incerto, duo alii vix *ternis* aut *quaternis* contenti esse debeant.“ *Prot. Univ.*

in eine andre, von der Ansteckung frei gebliebene Stadt, wo sie zur Zeit auch Schüler aufnahm und Unterricht ertheilte*). Solche Zufluchtsorte waren vorzugsweise Villingen auf dem Schwarzwald (dreimal) und Mengen in Schwaben (zweimal); doch wurden auch Rheinfelden, Radolphzell und Constanz gewählt**).

Nach den Jahren, in welchen diese „Pest" oder „Luftseuche" (wie sie auch in den Protocollen der Universität genannt wird***), während des sechzehnten Jahrhunderts

---

*) „Drei Ding sind, dadurch Jedermann
Der Pestilenz entfliehen kann.
Fleuch bald, zeuch weit von solcher Gränz,
Darin regiert die Pestilenz.
Komm langsam wieder in die Stadt,
Da solche Sucht regieret hat."
Alte Spruchverse.

**) Unter solchen Umständen mußte sich die Universität bei ihrer Aufnahme eine Menge von Bedenklichkeiten gefallen lassen. So z. B. im Jahr 1535 von der Stadt Villingen: „Ne quis nostrorum alumnorum *Lutheranismum* seminet; ne quis nostratum primo impetu in *res venales* irruat; ut Universitatis alumni sint *pacifici* etc." *Prot. Univ.*

***) Leider standen nur diese dem Verfasser zu Gebot, indem die eigentlichen Pestacten, welche Gutachten der medizinischen Facultät über diese Krankheit enthielten, worauf die Protocolle öfter verweisen, nicht mehr aufzufinden waren.

Eine hieher bezügliche „historisch-pathologische Studie über den schwarzen Tod in Würtemberg (1349)" lieferte Dr. Alb. Moll im Würt. medizin. Correspondenzblatt Bd. XXVII. S. 249 ff. Daselbst wird diese Krankheit als „ansteckender Typhus der gewaltigsten Art bezeichnet, wovon das vierzehnte Jahrhundert sechzehn aufzähle." (Im fünfzehnten Jahrhundert dürften sich wohl nicht viel weniger nachweisen lassen; das sechzehnte zählte, wie oben angegeben, fünfzehn.) Später habe man den Namen „Pest" für diese Krankheit beseitigt und sie „Typhus" genannt.

Einen Beitrag zur Geschichte der Pest im sechzehnten Jahrhundert lieferte auch Sprengel, Geschichte der Arzneikunde. 2. A. III. 125 ff.

erschien, ist keine periodische Wiederkehr derselben anzunehmen. Sie zeigte sich nämlich, mehr oder weniger heftig: 1501, 1511, 1519 (Thl. I. S. 87.), 1526, 1530, 1535, 1540, 1541, 1551, 1553, 1564, 1576, 1583 (volle drei Jahre lang bis 1586), 1592 und 1594. Anders verhält es sich mit den Monaten. Gewöhnlich fieng sie nämlich im Juli und August (während der Hundstage) an; und erst im März oder April des folgenden Jahres (also nach neun bis zehn Monaten), konnten die Geflüchteten von der Universität wieder nach Freiburg zurückberufen werden. Zwar mochten hiebei zufällig auch andre Gründe Einfluß äußern; dennoch ließ es im Februar 1552 der zu Freiburg gebliebene Senat streng untersuchen: ob nicht etwa die Pestflüchtigen auch vor der Fastenzeit Grauen hätten (»quadragesimale tempus abhorreant«).

Lange Zeit beschränkte sich die ganze Vorsorge gegen diese Seuche, als Strafe Gottes, auf die Flucht vor derselben *). Daß hiezu hochgelegene Orte mehr geeignet waren, ergibt sich sowohl aus der öftern Wahl von Villingen als daraus, daß die Universität daselbst niemals durch Annäherung der Pest (wie dieses bei Mengen der Fall war **) beunruhigt wurde.

*) Folgerichtig sah der gemeine Mann sogar diese als Eingriff in Gottes Strafgericht, daher als sündhaft an und sprach seinen Unwillen darüber aus. Hiedurch wurde im Jahr 1594 der damalige Stadtpfarrer und zugleich Professor der Theologie Dr. Joachim Landolt veranlaßt: „eine christliche Antwort von der Flucht zur Zeit regierender Pestilenz (Freiburg, durch Martin Böckler)" drucken zu lassen. Schon früher hatte Dr. *Ludov. Berus* diese Frage in lateinischer Sprache behandelt: „De Peste. An et quatenus christiano homini sit fugienda? Basil. per Joh. Oporin. 1551." — Ebenso Lorichius. 1577.

**) 25. Sept. 1541. „Mag. *Joann. Dumpardus* (nuntiat): aeris intem-

Später (1576) fieng man an, Leute aus angesteckten Ortschaften der Umgegend von Freiburg an den Stadtthoren abzuweisen*). Zu gleicher Zeit wurden die Vorstände der Stiftungshäuser beauftragt, ihre Alumnen möglichst darin abzuschließen, — da sich die Seuche von Haus zu Haus durch den bloßen Verkehr fortpflanze; — dieselben zu ermuntern und deren Schlafsäle und Wohnzimmer reinlich zu halten**).

Im Jan. 1583 sah sich die Universität nach einem Haus zur Aufnahme ihrer erkrankten Studenten und nach einer Wärterin für dieselben um***). Bei der diesmaligen jahrelangen Dauer der Epidemie ernannte Erzherzog Ferdinand eine eigene Commission, um bessere Anordnungen dagegen

periem ipsis etiam prae foribus esse, quae undequaque oppidulum *Mengen* circumdederit. Quid agendum? — Decretum: Pestis ratione ipsimet sibi consulant, quoniam apud Universitatem nullum consilium sit relictum." *Prot. Univ.* — Damals befand sich Glarean mit andern Professoren zu Villingen, wo ihr Aufenthalt keine Störung erlitt.

*) 19. Sept. 1576. „Cum circum haece partes Pestis ingravescere admodum coeperit (consuluit Universitas), ne ex locis talibus advenientes in oppidum hoc reciperentur." — 30. Oct. 1592: Die „sterbenden Läufe" haben ringsum zu Breisach, Neuenburg (von Westen und Süden her) und in viel Dörfern eingerissen. Die Universität verhandelt deshalb mit der Stadt, welche Leute aus solchen Orten an den Thoren abweisen läßt rc.

**) 28. Oct. 1576. „Inprimis Collegiorum Praesides monendi, ut suis alumnis animum confortent ne timeant; domo quantum possunt se contineant (cum malum ex sola conversatione propagetur de domo in domum); cubicula et conclavia munda retineant etc." *Prot. Univ.*

***) 25. Jan. 1583. „Domus aliqua constituetur per Syndicum pro Studiosis peste laborantibus. — Sciscitabit etiam de Vidua quadam, quae Studiosos peste infectos et infirmantes hic reciperet etc." *Ibidem.*

zu treffen. Die Universität machte den Vorschlag, für die ihrigen und die bürgerlichen ein gemeinschaftliches „Brechhaus" zu errichten. Darauf gieng jedoch die Stadt nicht ein, baute ein eigenes „Pesthaus" und bestellte Träger für die Gestorbenen.

Dadurch sah sich die Hochschule in die Nothwendigkeit versetzt, auch für ihre Kranke wenigstens vorläufig ein Haus vor der Stadt „zum Turnsee" genannt, halbjährlich um sechzehn Gulden zu miethen und einen Chirurgen nebst Wärterinnen dahin zu bestellen.

Hiemit war jedoch kein Genüge geleistet und da besonders in den Jahren 1610 und 1611 die Seuche („die grassirende böse Luftsucht") heftiger als seit langer Zeit wiederkehrte *); so wurde nicht nur in dem bisherigen Haus zum Turnsee neue Einrichtung getroffen, sondern zugleich der

*) Damals sollen in der Schweiz am sogenannten „schwarzen Tod" über zweimal hunderttausend Menschen gestorben sein. Die Stadt Zürich verlor (1611) sechstausend Einwohner, der Flecken Schwyz achtzehnhundert; im Thurgau starb innerhalb acht Monaten mehr als die Hälfte der Bevölkerung. Die Todten wurden ohne Sarg, ohne Sang und Klang in Gruben zusammengeworfen und mit Kalk überschüttet. Ganze Dörfer starben aus und viele Landstrecken lagen noch lange nachher unbebaut. Viele flohen in die Wälder, erlagen aber auch dort dem unsichtbaren Feinde und selbst die wilden Thiere, welche die Leichen fraßen, sollen von der Pest ergriffen worden sein. Die Seuche überfiel plötzlich mit Todesschwäche, Fieber, unlöschbarem Durst und Erbrechen; die Leichen wurden schwarz im Gesicht. Daneben schwollen an verschiedenen Körpertheilen Eiterbeulen auf, woher auch der häufige Name „Beulentod" kam. Trat rechtzeitiger Schweiß ein, so war der Kranke gerettet.

„Anno 1610 Professores Universitatis ob *nimis* grassantem Pestem hinc Friburgo cum discipulis transmigraverunt *Villingam* usque ad finem anni 1612." *Prot. fac. theol.*

Beschluß gefaßt, ein für erkrankte Angehörige der Universität überhaupt geeigneteres Haus anzukaufen.

Dieses fand sich endlich mit einem dazu gehörigen Garten in der nördlichen Vorstadt Neuburg gegen den Schloßberg hin und wurde auf Betreiben der medizinischen Facultät, welche von neuen bösen Suchten sprach, im Juli 1620 von der Universität um sechzehnhundert Gulden erkauft. Dadurch gewann dieselbe nicht nur ein kleines Krankenhaus für Angehörige, womit sie das anatomische Theater in Verbindung setzte; sondern ließ zugleich den Garten zu einem botanischen einrichten, welcher als der fünfte unter solchen Universitäts-Gärten von Deutschland erscheint*). Als erster Gärtner desselben wurde Jacob Kö-

*) 25. April 1620. „Medici haben referirt, daß sich allerhand böse Suchten erzeigen. Decret. Soll privatim mit der Stadt geredet werden wegen der Behausuug so von Flader zu erkaufen. Flader hat sie für 1800 fl. feil geboten und sind 1500 geboten." — 26. Juni 1620. „Wegen des Fladerischen Gartens und Hauses begehren Medici Bescheid. Decret. Man soll das Haus per 1600 fl. pro bono publico kaufen und Bezahlung halber sich vergleichen." — 10. Juli 1620 „Medici cum Doctore *Metzgero* referiren: was mit Flader wegen des Gartens gehandelt worden. 500 fl. stehen darauf, 600 auf Michaelis 500 über Michaelis ein Jahr. Decret. ist ratifizirt und genehm gehalten und den Kauf anzugeben befohlen und ad Senatum geschickt." *Prot. Univ.* — Nur die botanischen Gärten von Leipzig (1580), Breslau (1587), Heidelberg (1593) und Gießen (1605) sind älter. Später entstanden solche Gärten zu Jena 1629, Kiel 1669, Berlin 1679, Straßburg 1691, Ingolstadt 1700, Würzburg 1709, Wittenberg 1711, Halle 1725, Göttingen 1737, München 1810, Bonn 1819 u. s. w. Von auswärtigen sind die italienischen die ältern. Gleichfalls später entstanden jene zu Paris 1626, Oxford 1632, Kopenhagen 1640, Upsala 1657, Edinburg 1680, Petersburg 1725, Madrid 1753 u. s. w. *Perleb*, de horto botanico Friburgensi Pag. VII.

nig mit einem Jahresgehalt von achtzehn Gulden angestellt. Durch die Umwandlung der Stadt Freiburg in eine Festung (nach deren Einnahme durch die Franzosen 1677) fiel auch dieser Garten mit den darin befindlichen Gebäuden der Zerstörung anheim.

War nun die medizinische Facultät mit der Handhabung der, gegen die „Pest“ angeordneten Maßregeln der Stadt häufig unzufrieden *); so war sie es nicht minder mit deren Apotheken. Dennoch bewies sich auch hierin die Stadt geneigt, zum Bessern einzulenken.

Am 3. Dec. 1551 erschien der treffliche Bürgermeister Joh. Albert von Anwil, begleitet von dem Obristmeister Joh. Baldung und einem Rathsfreunde vor dem Senat der Universität und erbat sich Abgeordnete von ihr, um die Visitation der Apotheken künftig wieder mit der nöthigen Strenge vornehmen zu können. „Dieselben seien mit zuverläßigen und wirksamen Materialien nicht gehörig versehen, daher lasse man Arzneien von auswärts kommen und berathe zugleich Aerzte von daher; was nicht nur der Stadt, sondern auch der Universität zum Nachtheil gereiche. Anderswo, wo man keine Universität habe, werde hierin mehr Sorgfalt bewiesen **). Sei man dann mit den Apotheken im Reinen, so wolle der Stadtrath die Sache mit den Chirurgen und Andern zur Hand nehmen und die Marktschreier, Kälberärzte u. s. w. abschaffen. Man werde von einer Reform zur andern übergehen (sic ex una reformatione secuturam aliam).“

*) 19. Nov. 1611. „Weil in hiesiger Stadt keine Polizei, sondern der gefährlichen Zeit unerachtet alles *confuse* geschieht; sei der Senatus civicus zur Vollziehung der wohlangestellten Ordnungen zu ermahnen u. s. w.“ *Prot. Univ.*

**) „Manifestum sit, in aliis locis ubi non sit Universitas, meliorem servari ordinem et majorem adhiberi in talibus curam.“ *Ibidem.*

Der Senat bezeichnete zwar unterm 22. Dec. d. J. zwei Mitglieder der medizinischen Facultät als Abgeordnete zu einer gemischten Commission; als jedoch diese erst spät ins Leben trat, wünschte die Universität überdies: „es möge von der Stadt auch noch ein auswärtiger Arzt und Apotheker beigezogen werden, damit nicht der ganze Haß der ersten Visitation auf diejenigen falle, welche in der Stadt blieben."

Nun verfügte auch Erzherzog Ferdinand unterm 9. Jan. 1571, „daß die Visitation der Apotheken jährlich wenigstens zweimal von den Verordneten des Raths vorgenommen und auf dessen Ansuchen bei dem Rector die Aerzte der Universität beigezogen und die Taxen gemacht werden sollten."

Im Jahr 1578 kam zu den bisherigen zwei Apotheken noch eine dritte; die Stadt nahm auch später die Apotheker-Ordnung von Straßburg mit deren Arzneimittel-Taxe an.

Unterm 24. Oct. 1576 (eröffnet 4. Juli 1577) setzte Erzherzog Ferdinand auch eine Taxe für die Aerzte («taxa salarii Medicorum»), — nach Maßgabe jener für die Grafschaft Tirol, — mit Folgendem fest:

„Es sollen einem Arzt, als oft er zum Patienten berufst wird, von den vermöglichen Personen zwanzig Kreuzer und von den gemeinen unstatthaften Personen und Dienern 10 Kr. gegeben werden. Ganz armen Kranken soll der Arzt ohne einige Belohnung um Gottes Willen aus christlicher brüderlicher Liebe mit seiner Kunst gewärtig sein. Auf das Land berufen, soll dem Arzt jedesmal mit Fuhr und Zehrung 20 Kr. und so oft er einen ganzen Tag still liegt, ein rheinischer Gulden zu 60 Kr. nebst Unterhalt gegeben werden. Doch soll Niemanden verwehrt sein, den Aerzten, nach Gestaltsame ihrer gehabten Müh, über obbestimmten Lohn zu verehren."

Die Universität äußerte sich dagegen unterm 21. Novbr.

1577: „Es befremde sie nicht wenig, daß eine Taxe des Arztlohns denen vorgeschrieben werde, von denen die Medici nicht bestellt oder besoldet, welchen sie auch weder mit Diensten noch sonst verwandt, auch deren Jurisdiction gar nicht unterwürfig seien. Dieses gereiche nicht nur **facultati medicae** sondern auch der ganzen Universität zu nicht geringer Verkleinerung. Auch sei es gegen deren Privilegien, daß zu Freiburg nicht allein alte Weiber, Juden und andre unerfahrene Leute, sondern mit Reverenz zu melden, Nachrichter und Wasenmeister sich der Arznei anmaßen u. s. w."

Uebrigens blieb es doch auch von Seite der Universität nicht unbeachtet, daß, während die übrigen Facultäten jedes Jahr ihre Statuten vorlesen ließen, dieses von der medizinischen niemals geschah. Sie entschuldigte sich damit, daß solche nicht geordnet und zu voll veralteter Ausdrücke seien, um noch veröffentlicht zu werden. (Thl. I. S. 216 ff.)

Endlich kam doch im Jahr 1604 auch von dieser Facultät eine Vorlage über ihren Lehrplan und die dabei berücksichtigte Reform ihrer Studien zu Stande, welche (im Jahr 1609 beinahe wörtlich wiederholt) sich dahin aussprach:

„Indem die gesammte Medizin aus drei Haupttheilen, — der Physiologie, Pathologie und Therapie, — besteht; so wird dieselbe auch an der Universität Freiburg ganz übereinstimmend von ebensoviel Professoren vorgetragen."

„Indem es ferner an allen berühmtern Hochschulen üblich ist, nur die ausgezeichnetsten Schriftsteller bei den Vorträgen in der Medizin zum Grunde zu legen; so hält sich auch die medizinische Facultät der Albertina vorzugsweise an die Väter der Arzneikunde Hippocrates und Galenus selbst und zieht nur bei dunkeln Stellen derselben andre classische

Autoren zu Rath, deren Aussprüche sie erst nach sorgfältiger Prüfung annimmt. Sie benutzt hiebei von den Aeltern: Dioscorides, Avicenna, Rhazes, Trallianus, Oribasius, Actuarius, Celsus; von den Neuern Fernelius, deren Ansehen unangetastet ist."

Der Lehrcurs der medizinischen Facultät umfaßte vier Jahre, während welcher früher zwölf Disputationen (jährlich drei) gehalten wurden. Im Jahr 1575 schrieb die Universität für jedes Vierteljahr eine vor und ertheilte dem Präses derselben eine Krone als Honorar. Im Jahr 1609 verstand sich auch die medizinische Facultät, wie die übrigen, zu monatlichen Disputationen.

Der jedesmalige Primarius und Senior der Facultät lehrte die Therapie oder medizinische Praxis*).

Dem Secundaris war die Pathologie für seinen vierjährigen Curs zugewiesen**).

*) »Practica *Rhazis* ad Almansorem. — De simplicium medicamentorum facultatibus. *Gal.* libr. 1. usque ad libr. 6. — De medicamentorum compositione. *Gal.* — De antidotis. *Gal.* — De medicamentis purgantibus. *Hipp.* — De purgantium medicamentorum facultatibus. *Gal.* — De theriaca ejusque usu. *Gal.* — De compositione medicamentorum localium. *Gal.* — De methodo medendi. *Gal.* — De venae sectione. *Gal.* — De internis affectibus. *Hipp.* — De humorum usu. *Hipp.* — De locis in homine. Tertia pars. *Hipp.* — De virginum morbis, natura muliebri, morbis muliebribus, superfoetatione et foetus exsectione. *Hipp.* — De victus ratione in morbis acutis. *Hipp.* et *Gal.* — De chirurgicis. *Hipp.* et *Gal.* — Aphorismi *Hipp.* — De urinis. *Actuarius.*«

**) »De differentiis morborum. *Gal.* — De causis morborum. *Gal.* — De locis in homine. *Hipp.* — De flatibus. *Hipp.* — De veteri medicina. *Hipp.* — De symptomatibus. *Gal.* — De febribus. *Gal.* — De tumoribus praeter naturam. *Gal.* — De causis procatarcticis. *Gal.* — De plenitudine. *Gal.* — De locis affect. *Gal.* — De pulsibus, eorum differentiis et praesagiis. *Gal.* — De crisibus.

Der jüngste Professor hatte jedesmal die Physiologie zu übernehmen *).

Nebstdem war von jeher dessen Aufgabe, sowohl botanische Excursionen mit den Zuhörern der Medizin anzustellen; als sie von Zeit zu Zeit in die Apotheken zu führen und daselbst mit den einfachen Arzneimitteln bekannt zu machen **)

Auch die Section der Leichen wurde, wenn sich Gelegenheit dazu bot, nicht vernachläßigt. Schon früher hatte die Universität einen Befehl des Landesfürsten zur Ablieferung von solchen auf die Anatomie zu erwirken gesucht.

Gal. — De diebus criticis. *Hipp.* — De prognosticis. *Gal.* et *Hipp.* — De Diaeta. *Hipp.* — De alimentorum facultatibus. *Gal.* — De aere, aqua et locis. *Hipp.* — De peste, sudore anglico, scorbuto et aliis novis morbis, juxta mentem recentiorum auctorum approbatorum.

*) „Exhortatio ad artes. *Gal.* — Quod medicus philosophus. *Gal.* — De sectis ad novitios. *Gal.* — De optima secta. *Gal.* — De constitutione med. *Gal.* — (Hi libri praemittuntur loco procmii). — Ars prima. *Gal.* — De humana natura. *Hipp.* — De elementis. *Gal* — De temperamentis. *Gal.* — De usu partium. *Gal.* — De semine. *Gal.* — De foetus formatione. *Gal.* — De septimestri et octimestri partu. *Hipp.* et *Gal.* — De optima corporis constitutione. *Gal.* — De bono corporis habitu. *Gal.* — De naturalibus facultatibus. *Gal.* — De plantis *Dioscoridis*."

**) Längere Zeit besorgte D. Meier die botanischen Ausflüge in der Umgegend von Freiburg, wo, — wie er sich schon im Jahr 1573 darüber ausspricht, — „major ac in quavis alia Germaniae Academia herbarum numerus in propinguis montibus eorumque elegantissimis vallibus provenit."

Später übernahm D. Jacob Walter mit der Physiologie auch die Botanik und erhielt bei der Vertheilung der Lehrfächer im Jahr 1624 den besondern Auftrag: „ut pro occasione Studiosos deducat ad *hortum publicum medicum* vel *herbationem aliam*."

Im Jahr 1609 wird auch eines Scelets zum Studium der Osteologie erwähnt *).

Neben den Anstalten, welche zunächst der medizinischen Facultät dienten, wurden während des sechzehnten Jahrhunderts noch andre von allgemeiner Bedeutung gegründet; nämlich die Bibliothek und Instrumenten-Sammlung der Universität.

Auch hierin war die Artisten-Facultät längst vorangegangen. Sie hatte schon im Jahr 1462 für Beides ein unteres Zimmer in ihrer Burse ausgemittelt; Bücher und Instrumente, welche sie nach und nach erwarb, dahin bringen, die wichtigern Werke anketten lassen und einen Bibliothecar aufgestellt (Thl. I. S. 48). Insbesondere mußte es ihr darum zu thun sein, für ihre Vorträge die besten Ausgaben des Aristoteles und seiner Ausleger zu erhalten; weshalb ihr Decan seine Collegen dringend bat, darauf zu

*) „*Cadaverum* quoque sectio, si qua offertur occasio, non negligitur. Si vero ea occasio non suppetit, *icones* aeneis typis affabre expressae de hominis fabrica cum fideli explicatione demonstrantur; aut particularis sectio in parte oliqua a bruto animante dissecta instituitur. — Si quoque contingat, ut *ossium* doctrina sit explicanda, *Sceleton* nuper summa cum industria erectum et compactum, ante oculos discipulorum Anatomicus objiciet, et structuram fabricamque eorum diligentissime demonstrabit."

„Praeterea si professoribus offeratur quid *singulare*, quod scitu et cognitu dignum sive in *Valetudinario*, sive apud *Chirurgos*, sive *Pharmacopolas*, sive alia quacunque occasione oblata et concessa; id discipulis significatur et spectandi copia datur."

„Deducuntur quoque interdum studiosi ad *aegrotos*, si res patiatur, ubi pulsum explorare, urinam inspicere et caetera ad aegri curam morbique causas spectantia examinare ipsis licebit. Quod quidem eo crebrius fieret, nisi importuna *Agyrtarum* et *Circumforaneorum* impostura in hac urbe in dies magis magisque temere accresceret."

fahnden *) und solche dem Ausschuß zum Kaufe vorzulegen **). Bei dem damaligen hohen Preis gedruckter Werke, welcher bald über ihre Kräfte hinausgieng, sah sich jedoch die Facultät zu dem Beschluß genöthigt, kein Buch mehr, ohne besondre Vollmacht, über sechs Gulden kaufen zu lassen ***). Neben solchen Anschaffungen waren auch von ihren Lehrern (so 1469 von Mag. Johann Graf von Andlau) einzelne Vermächtnisse gemacht worden, wodurch sich ihre Sammlung von Zeit zu Zeit vermehrte. Dieselbe gieng später mit andern kleinen Bibliotheken aus Stiftungshäusern in die allgemeine Büchersammlung der Universität über, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ihre Begründung erhielt.

Der Professor des Kirchenrechts Dr. Johann Odernheim (Thl. I. S. 177) war es, der zuerst (1526) der Universität seine Bücher, wiewohl mit der Auflage vermachte, dem Canzler Nicolaus Bapst zu Ensisheim, einen silbernen Pokal, dreißig Gulden werth, dafür zuzustellen. In Ermanglung eines eignen Locals wurden dieselben bei jenen der Artisten untergebracht †).

---

*) 17. Mart. 1466. „Decanus enixe supplicat omnibus Magistris; si contingat aliquem illorum invenire textus bonos librorum *Aristotelis* et solida commentaria super eisdem; quod amore facultatis eidem facultati hoc significare, quo pretio comparari possint, dignarentur.“ *Prot. fac. Art.*

**) 17. Jun. 1466. „Tradita fuit potestas, emendi libros necessarios et utiliores pro facultate, quatuor Collegiatis.“ *Ibid.*

***) 21. Maji 1470. „Conclusit Facultas Artium, quod Librarius non emat aliquem librum carius sex florenis, nisi cum consensu Facultatis speciali etc.“

†) 15. Maji 1533. „Super erigenda Bibliotheca et loco convenienti conclusum est: quod Doctor *Martinus* et Doctor *Theobaldus* recognoscant libros Doctoris *Odernheim* et secundum facultates or-

Hatte die Universität auf solche Weise eine, für die damalige Zeit nicht unbeträchtliche Sammlung juristischer Bücher gewonnen; so erhielt sie im Jahr 1554 gleichfalls durch Vermächtniß auch eine Auswahl von theologischen Werken, wodurch ihre Bibliothek nach einer andern Seite hin erweitert wurde.

Ludwig Bär (*Berus, Ursus*), zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts aus altem Geschlecht in Basel geboren, hatte zu Paris studirt, daselbst die philosophische und theologische Doctorwürde erlangt, war 1513 Professor der Theologie zu Basel, Stiftsherr und Propst zum St. Peter daselbst geworden. Sein Lieblingsfach blieb scholastische Theologie. Erasmus nennt ihn seinen unvergleichlichen Freund und einen vollendeten Theologen.

Der Reformation entfremdet, wurde er 1526 bei dem Religionsgespräch zu Baden einer von den Schiedsrichtern der katholischen Parthei und begab sich schon im Januar 1529 von Basel nach Freiburg, wohin ihm das Domcapitel nachfolgte, das ihn für den Verlust seiner bisherigen Stellen mit der Pfründe eines Domscholasters entschädigte.

Zu Freiburg warf auch (1531) die Universität ihr Auge auf ihn und hoffte, in Berus einen Nachfolger des Theologen Wägelin zu gewinnen. Er entschuldigte sich jedoch mit Schwindel und vielen Arbeiten. Und als vollends der zur Unterhandlung beauftragte Dr. Theobald Bapst der Besoldung gedachte, erwiederte er demselben: „er möchte es weder seinem Namen noch der Universität Paris zu Leid thun, daß er um hundert Gulden oder auch um zweihundert Kronen lese"*).

dinent et reponant in librariam facultatis Artium. Interea Universitas consultabit de propris loco exstruendo."

*) 24. Aug. 1531. „Mirati sunt Domini hujus Theologi immodestiam et singularem superbiam." *Prot. Univ.*

Somit behielt dieser Gelehrte zwar seine Stelle am Domstift Basel bis zu seinem Tod (14. April 1554) bei; suchte aber dennoch auch der Universität Freiburg dadurch nützlich zu werden, daß er sowohl ein (längst eingegangenes) Stipendium für Theologen stiftete, als hundert Bücher aus seiner Bibliothek als Legat für die Hochschule bezeichnete.

Aus solchen Vermächtnissen*) und gelegentlichen Ankäufen erwuchs nach und nach die Bibliothek der Universität, welche im neuen Collegium derselben untergebracht wurde und zugleich deren mathematische und physikalische Instrumente aufnahm.

Einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs lieferte eine Geldschuld des Mathematikers Oswald Schreckenfuchs, wofür die Universität (22. Oct. 1575) aus seinem Nachlaß die werthvollsten Bücher und Instrumente für ihre Sammlungen auswählen ließ. Zum Bibliothekar hatte sie seinen ältesten Sohn und Nachfolger bestellt.

*) 22. Febr. 1585. „Hohes Stift zu Augsburg überschickt Hrn. Dr. Heinrichmann's sel. Bücher der Universität in fünf Stipplichen und einem kleinen Fäßlin." Das.

XIV.
Philosophische Facultät.
1. Grammatiker. Redner. Dichter.

Latinisten: Pictorius, Tethinger, Stüblin, Lorentinus, Nicolasius. — Antracius, Atrocianus, Dinner, Jacob Zinck, Herter, Hund, Gäßlin, Volmar. — Glarean, Frischlin, Rosalechius, Tuilius.

Gräzisten: Heresbach, Bedrotus, Latomus, Hartung.

Hebräisten: Lonicerus, Dälin, Schreckenfuchs, Zeller, Brunner.

Erster Lector des Französischen: Barthol om. By.

Indem von Sprachlehrern, Dichtern und Rednern der Universität zu Freiburg im sechzehnten Jahrhundert die Rede ist, dürfen auch einige dahin bezügliche Vorstände der dortigen Stadtschule nicht übergangen werden; entweder weil sie sich durch literarische Leistungen auszeichneten oder ebenfalls zur Anstellung an der Hochschule gelangten.

An ihrer Spitze steht Georg Pictorius, geboren im Jahr 1500 zu Villingen, wo er auch den ersten Unterricht erhielt und gegenseitig ertheilte. Tüchtig mit Sprachkenntnissen ausgestattet, kam er (1529) nach Freiburg, an dessen Particularschule er als Lehrer eintrat und sich Beifall erwarb *).

*) „Non parvam a Civibus laudem et gratiam pro labore retulit."

Schon in dieser Stellung bewies er seine Vorliebe für das Studium der Natur durch Herausgabe und Erläuterung einschlägiger Schriften. So erschien von ihm (1531) das Gedicht Marbod's Bischofs von Rennes (gest. 1123) von den Kräften der Edelsteine*), welchem er noch ein eigenes über den Mühlstein beifügte. Später folgte sein poetisches Allerlei vom Bau und den Eigenschaften des Menschen, der vierfüßigen Thiere, Vögel, Schlangen, Fische, Pflanzen, Metalle u. s. w.**); ferner sein Thiergarten, worin er zumal aus der damaligen Volksmedizin allerlei mittheilte***).

*) „*Marbodei* galli poetæ vetustissimi de lapidibus pretiosis enchiridion, cum scholiis *Pictorii* Villingensis. Ejusdem *Pictorii* de lapide molari carmen. Anno 1531."

**) Er nannte dieses Schriftchen, das er seinem Gönner, dem Abt von St. Peter widmete, «*Παντοπώλιον*» (Trödelmarkt), gab demselben eine religiöse Färbung, und fügte ihm noch eine Anzahl zum Theil scherzhafter Gedichte, sammt Gesprächen über den wahren Adel, den Zorn und die Trunkenheit bei (Basel 1568).

Als Probe seiner Poesie mag folgendes Sinngedicht „auf Amor's Allgewalt" dienen:

„Heu quam difficile est, crudelem vincere Amorem;
Singula nam vincit perfidus iste Deus.
Mugit Rex Superum tenerasque perambulat herbas
In taurum versus; singula vincit Amor.
Coecum nam flexit fervens Proserpina Ditem,
Martem pulchra Venus; singula vincit Amor.
Nam Polyphemus amat pia Virginis ora marinæ,
Factus et Alcides foemina; vincit Amor.
Omnia vincit Amor, facit omnia, singula curat;
Terras et Coelos, Tartara vincit Amor.
Atque feras, pisces tacitos pictasque volucres;
Omnia curat amans, singula vincit Amor."

***) «*Ζωοτροφεῖον* seu *Leporarium*, quorundam animalium continens naturas ac proprietates, rem medicam concernentes (Basileæ 1560).»

In den Zeitpunkt seiner Anstellung als sogenannter „lateinischer Schulmeister“ fällt wohl auch die Mythologie des Pictorius, welche er unter ganz geänderten Verhältnissen mit Abbildungen herausgab *).

Wie es nämlich seine Vorgänger, Zasius zur Jurisprudenz, Kerer zur Theologie gezogen hatte; so zog es ihn zum Studium der Medizin, worin er das Doctorat und nach kurzer Zeit solchen Ruf erlangte, daß ihn die vorderöstreichische Regierung (1540) nach Ensisheim, ihren Sitz im obern Elsaß berief.

Hier lebte er als practischer Arzt und Physicus bis zum Jahr 1569 und lieferte zugleich als Gelehrter zahlreiche Schriften in lateinischer und deutscher Sprache**).

Nachfolger des Pictorius an der Particularschule zu Freiburg war Johann Anton Tethinger von Pfullendorf, zugleich Magister der freien Künste; unter dessen Söhnen,

*) „Apotheoseos tam exterarum Gentium quam Romanorum Deorum libri tres. Basil. 1558.“

**) „Tuendæ Sanitatis ratio, septem Dialogis conscripta. — Succisivarum Lectionum novem Dialogi. — Conviviorum libri tres. Basil. 1554.“ — Sanitatis tuendæ Methodus, carmine elegiaco conscripta. Basil. 1561.“ — Medicinæ tam simplices quam compositæ, ad omnes ferme corporis humani præter naturam affectus. Basil. 1560.“ — „Physicarum quæstionum centuriæ tres. Bas. 1568.“

„Laßbüchlin. Mit Anhang, wann und wie man schröpfen soll. Bas. 1554.“ — „Badenfartbüchlin. Bericht von allerhand einfachten und achtunddreißig componirten mineralischen Teutschlands Wildbädern ꝛc. Frankfurt 1560.“ u. s. w.

Zur Literatur: *Adami* vitæ germanorum Medicorum. 1620. Pag. 184 etc. — *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. 1688. Pag. 1261. etc. — Als grausamer Hexenverfolger und Vertheidiger der Necromantie wird Pictorius von Sprengel, Geschichte der Arzneikunde, 2. A. III. 278 u. 288 bezeichnet.

Digitized by Google

Christoph und Johann Pedius, die ihn gleichfalls im Lehramt unterstützten, sich der Letztere als lieblicher Dichter auszeichnete. Im Vorwort zu seiner Auswahl Erasmischer Briefe versichert dieser, seit dem Jahr 1518 der Jugend Unterricht ertheilt und sich während dieser Zeit vom Nutzen der Stylübungen (weßhalb er auch solche Musterbriefe herausgebe) überzeugt zu haben*). Beigefügt ist dieser Sammlung Tethinger's Beschreibung der Stadt Freiburg (1538)**) und des Dorfes Herdern, in lateinischen Distichen***).

Seine bedeutendste Leistung ist jedoch das Heldengedicht «*Wirtembergia*» (1545), welches in lateinischen Hexametern die Thaten des Herzogs Ulrich verherrlichte †).

Zu seinen ausgezeichneten Schülern gehörte der berühmte Heinrich Pantaleon von Basel, der es besonders

---

*) „Ego jam fere viginti quinque perpetuos annos docendi munere fungor; hoccine saxum strenue volutando comperi, nihil exercitatione styli magis utile fuisse etc." Frib. Brisg. e phrontisterio nostro Kal. Apr. 1543. — D. Erasmi Rot. epistolæ breviores aliquot, lectu jucundiores; in rem studiosæ juventutis nuperrime selectæ per *Joann. Pedium Tethingerum*, apud nobile Brisgoiæ Friburgum de trivio literatorem. Frib. Stephanus Melechus Gravius excudebat. 1543. — In demselben Jahr und in derselben Druckerei erschienen noch: „Declinationum clasmata per *J. P. Tethingerum* Ludimagistrum Friburgensem."

**) Text und Uebersetzung von dem Verfasser dieser Geschichte mitgetheilt im Freib. Woch. Bl. 1816 Nr. 7 ff.

***) Gesch. d. Univ. I. 232.

†) „Wirtembergiæ libri duo, quibus illustrissimi Wirtembergorum Principis *Huldrichi* res, militiae domique gestae in eo potissimum bello, quod illi a foederatis aetate nostra Suevis illatum fuit, autore *Jo. Tethingero Pedio* Tubingio, Friburgi Brisgoiae Paedonomo, describuntur. *Schardii* historicum opus. Pag. 875—907.

heraushob, die Schule des Johann Pedius zu Freiburg ein Jahr lang (1537) besucht zu haben *).

Auf Tethinger folgte Caspar Stüblin, gebürtig aus dem Dorf Amtzell bei der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Algau. Von Haus aus höchst dürftig, ließ er sich im Januar 1548 bei der Albertina einschreiben **), kam schon am 22. April d. J. in das Battmannische, am 6. Juli des folgenden Jahrs in das Kerersche Stiftungshaus (die Sapienz); wurde auf Pfingsten 1549 Baccalaureus ***) und am 31. Oct. 1550 Magister †) in der Artistenfacultät. Diese übertrug ihm auch am 21. Nov. 1551 die von ihr zu besetzende Lehrstelle der lateinischen Grammatik mit einem Jahresgehalt von fünfzehn Gulden ††).

Da jedoch schon im Frühjahr 1553 wieder eine pestartige Seuche ausbrach und die Lehrer vertrieb †††), so begab sich Stüblin nach Schlettstadt und nahm an der dortigen altberühmten Schule (Thl. I. S. 119), — zugleich des Beatus Rhenanus Bibliothek, die er seiner Vaterstadt vermacht hatte, benutzend, — die Stelle des lateinischen Schulmeisters an.

Hier schrieb er, um sich von seinen Anstrengungen zu erholen (»scholae molestias pertaesus«), sowohl 1553 sein

*) *Pantaleonis* prosopographia. III. 561.

**) „*Casparus Stüblin* de Vangio. 19. Jan. 1548." *Matr. Univ.*

***) „Baccalaurei promoti in Angaria Pentecostes. 1549: *Casparus Stüblin* ex Amptzell." *Matric. Fac. Art.*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1550 promovebantur in Magistros: *Casp. Stüblin* ex Amptzell." *Ibidem.*

††) 21. Nov. 1551. „Denique M. *Casparo Stüblin* (Facultas) contulit Grammaticam, quam jubebatur legere sub salario 15 fl. per annum." *Prot. Facult. Artist.*

†††) 22. Febr. 1553. „Ingruente peste nolens Facultas quicquam concludere, Universitate inconsulta etc." *Acta Facult.*

Utopien, wie er es sich dachte, als (1555) seine, der Äbtissin Scholastica von Falkenstein zu Masmünster gewidmete Coropädie, von den Sitten und der Lebensweise der Klosterfrauen *).

Auch hatte er einige Jahre später (1558) bereits seine Ausgabe und lateinische Uebersetzung des Euripides vorbereitet **), wiewohl solche erst 1562 gedruckt erschien. Er widmete dieselbe dem damaligen Kaiser Ferdinand I. (»Selestadii apud veteris Elcebi reliquias, 22. Octob. ann. 1559), welcher schon früher durch seine vorderöstreichische Regierung von dem tüchtigen Schulmeister zu Schlettstadt Nachricht erhalten und daher solche beauftragt hatte, der Universität Freiburg (30. Jan. 1559) zu eröffnen: „es sei sein gnädigster Wille, daß M. Stüblin mit einer ziemlichen Besoldung bestellt werde, die rudimenta graecae linguae in Universitate publice zu lehren, weil er (zwar noch ein junger, aber ein feiner gelehrter Mann) zuversichtlich auch in andere Wege bräuchlich und nutz sein möge.“

Ein solcher Befehl war jedoch, bei der Eifersucht der Universität auf die selbstständige Besetzung ihrer Lehrstellen,

---

*) „Coropaedia, sive de moribus et vita Virginum sacrarum, libellus plane elegans ac saluberrimis praeceptis refertus, *Gasparo Stiblino* autore. Ejusdem de Eudaemonensium republica commentariolus. Basileae per Jo. Oporinum. 1555.“

**) „Euripides poetarum tragicorum princeps, in latinum sermonem conversus, adjecto e regione textu graeco. Cum annotationibus et praefationibus in omnes ejus tragoedias. Autore *Gasparo Stiblino*. Accesserunt *Jacobi Micylli* de Euripidis vita ex diversis autoribus collecta, de tragoedia et ejus partibus prolegomena quaedam etc. Basil. per Jo. Oporinum. 1562 fol.“ Anregung zu dieser Arbeit erhielt er durch den Vortrag seines Lehrers Hartung über die Phonizierinnen des Euripides. Kritische Bemerkungen darüber in: *Lizelii* historia poetarum graecorum Germaniae. Pag. 73 etc.

(oben S. 49) geradezu geeignet, das Gegentheil von dem was er bezweckte, herbeizuführen. Stüblin erschien zwar zu Freiburg, wurde aber von der Universität nicht angestellt, sondern sah sich genöthigt, auch hier wieder an der städtischen Particularschule die erledigte Stelle des Vorstandes zu übernehmen.

Er versah jedoch diese nicht lange, und wieder war es seine schriftstellerische Thätigkeit, welche ihm zur Empfehlung diente.

Die Ermordung des Bischofs von Würzburg, Melchior Zobel (15. April 1558), welche allgemeine Theilnahme erregte, gab ihm nämlich Veranlassung, gemeinschaftlich mit seinem Freunde Dinner lateinische Gedichte darüber zu veröffentlichen; wovon er die erstern dessen Nachfolger im Bisthum*), die letztern dem Würzburger und Augsburger Domherrn, Johann Egenolf von Knöringen (nachmals Bischof zu Augsburg, einem ehemaligen Zögling der Albertina) zueignete**).

Da der neugewählte Bischof es zu seiner Aufgabe machte,

*) „Ad reverendiss. et illustriss. principem et Dominum D. *Fridericum* Episcopum Herbipolensem et Ostrofrancorum Ducem etc. bonarum literarum Conservatorem. Satyra in Sicarios ac impiissimos latrones, quorum nuper quidam comprehensi sunt, qui reverendiss. in Christo Principem et Dominum D *Melchiorem Zobel* Episcop. etc. ex insidiis adorti, anno Domini 1558 die vero 15 Aprilis perfide et crudelissime interfecerunt, *Gasparo Stiblino* autore. Item elegia *Conradi Dinneri* Acroniani pia et vera. S. l. et a."

**) „De caede reverendiss. Principis et Domini D. *Melchioris Zobel* Herbipolens. Episcopi et Franciae orientalis Ducis. Carmen heroicum *Caspari Stiblini* et elegia *Conradi Dinneri* ad Joann. Aegolphum a Knöringen. His adjecta est eadem historia prosa oratione non minus docte quam ad fidem veritatis descripta, incerto autore. Basil. per Joann. Oporinum 1561." Die Widmung ist ausgestellt: „Friburgi Brisg. 16. Febr. 1561."

die Universität Würzburg wieder herzustellen und sowohl Stüblin als Dinner für geeignet hielt, dieselbe in Aufnahme zu bringen; so berief er beide zu sich, welche auch im März 1561 gemeinschaftlich Freiburg verließen*).

Nun trat Christoph Lorentinus aus Breisach**) als «**moderator ludi literarii Friburgensis**» ein. Er war am 23. März 1555 bei der Universität immatriculirt, an Weihnachten 1556 Baccalaureus und an Pfingsten 1558 Magister in den freien Künsten geworden. Lateinische Gelegenheits-Gedichte von ihm kommen als Beigabe zu den Schriften Hartungs und anderer Gelehrten vor. Am 5. Nov. 1579 empfahl er der Universität seinen Bruder Mag. Laurentius Lorentinus, welcher seither bei dem Bischof von Basel gleichfalls als Schulmeister gedient hatte und nun eine andre Anstellung suchte.

Später zeichnete sich als Vorstand der Particularschule zu Freiburg Magister Georgius Nicolasius aus, von dem wir auch einen Bericht über die Einrichtung derselben besitzen.

Diese Schule hatte noch zu Anfang des folgenden (siebzehnten) Jahrhunderts drei Lehrer, einen Rector, Cantor und Provisor, und vier Classen.

Die zwei untersten, worin die Anfangsgründe der lateinischen Sprache («**rudimenta latina**») und das Lesen des Griechischen vorkamen, besorgte der Provisor.

---

*) *Albrecht*, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Pag. 32 etc.

**) Häufig nur unter dem Vornamen seines Vaters als *Christophorus Laurentii* (des Laurentius Sohn) aufgeführt; so in dem Protocoll der Artisten-Facultät vom 31. Oct. 1562, wo er auf die Lehrstelle der Grammatik Verzicht leistet und die Facultät ihre Zufriedenheit mit seinem unausgesetzt bewiesenen Fleiß ausdrückt.

In der dritten Classe behandelte der Cantor im Lateinischen die höhere Wortfügung («praecepta majoris Syntaxeos»), las gewählte Briefe aus Cicero, lehrte die griechischen Declinationen und Conjugationen und gab zugleich Unterricht im Choralgesang und den Anfangsgründen der Vocal- und Instrumentalmusik überhaupt.

In der vierten Classe wurden von dem Präceptor lateinische Syntax und Prosodie wiederholt, Ovids Elegien gelesen, die unregelmäßigen griechischen Zeitwörter behandelt, der lateinisch-griechische Catechismus eingeübt und das Evangelium aus dem Urtext erklärt, höhere Stylübungen angestellt; nebstdem der Unterricht in der Musik weiter geführt.

Täglich wurde sechs Stunden gelehrt, Ferien gab es unter der Woche keine.

Seine Laufbahn als Schulvorstand eröffnete Nicolasius in dem Städtchen Munderkingen in Schwaben; von wo aus er im Jahr 1590 eine lateinische Messiade*), und zwei Jahre später eine lateinische Phraseologie**) lieferte.

Im Jahr 1598 machte er als Schulrector zu Freiburg sein Hauptwerk, ein lateinisches Lehrgedicht „Gott und die Natur“ in vier Gesängen, bekannt. Im Vorwort dazu stellt er sich selbst zur Rede, wie er ein solches Unternehmen habe wagen können? Seine Antwort ist: „daß die gütige Natur ihren Palast nicht nur Keinem verschließe, sondern vielmehr Jeden dahin einlade und vor ihm der ganzen Welt Schätze ausbreite. Wie hätte er sich scheuen sollen, so freund-

*) „Historia Salvatoris nostri Jesu Christi, secundum evangelicam veritatem heroicis numeris explicata per M. *Georg. Nicolasium* ludirectorem Mundreichingensem. Ingolstadii 1590.“

**) „Poeticus illustrandi carminis apparatus h. e. copiosae diversarum rerum phrases ac periphrases etc. Dilingae (1592).“

lich dahin berufen, einzutreten!" *) In demselben Jahr erschien von ihm (durch Mitglieder des Domstifts Basel veranlaßt und demselben gewidmet), sein Lobgedicht auf Kaiser Heinrich II. und dessen Gemahlin Kunigunde**).

Später (1605) schrieb er seinen marianischen Blumenstrauß in 150 Gedichten***) und Theaterstücke, welche er selbst zur Aufführung brachte.

Im Jahr 1612 erhielt er, durch einstimmige Wahl, die Lehrstelle der Poesie an der Universität†) und später nebst der Rhetorik jene der griechischen Sprache und Geschichte††).

---

*) „De intimo atque admirabili Dei et Naturae opilicio, h. e. quibus ex causis, qua ratione atque actione oriantur singula, crescant, existant, intereant etc. Per M. *Georg. Nicolasium* particularis scholae Frib. Brisg. Rectorem. Frib. 1598."

**) Panegyris heroica, inscripta *Henrico II.* imperatori et *Kunigundae* imperatrici. Frib. 1598.

***) „Cento panegyricus *Marialis*, sive Sertum, augustissimae Coelorum reginae centenis quinquagenis flosculis heroici carminis filo compositum. 1605."

†) 20. Octbr. 1612. „Supplicavit pro professione Poeseos M. *Georgius Nicolasius* trivialis scholæ rector et omnibus votis susceptus est, eique 125 flor loco salarii cum 20 muttis frumentorum et plaustro vini sunt constituti."

29. Aug. 1614. „*Nicolasio* Professori Poeseos zur Haltung einer Comödie 40 oder 50 fl. bewilligt."

5. Sept. 1614. „Comoedia Nicolasii soll eingestellt werden."

28. April. 1615. „M. *Nicolasius* Prof. Poes. soll seine Action nach Corporis Christi exhibiren." *Prot. Univ.*

††) 11. Sept. 1615. „Ist M. *Georg. Nicolasius* ad graecam linguam et historiam deputirt worden." — „15. Jun. 1620. M. *Georg. Nicolasius* Rhetorices et græcæ linguæ Professor." *Ibidem.*

Ueberhaupt benutzten die Lehrer an der Stadtschule die ihnen dargebotene Gelegenheit, sich an der Universität weiter auszubilden. So lesen wir in dem Protocoll der philos. Facultät unterm 30. April

Sein Leben schloß er im Jahr 1632, mit Hinterlassung einer Tochter, der „Jungfrau Cäcilia Nicolasius."

Was nun den öffentlichen Vortrag der lateinischen Grammatik an der Universität selbst betraf, so blieb derselbe, auch nachdem der frühere jährliche Fächerwechsel (Thl. I. S. 44) nicht mehr stattfand, dennoch wegen des damit verbundnen geringen Gehalts sehr wandelbar und gewöhnlich Anfängern überlassen. Die philosophische Facultät zahlte nämlich dem Lehrer, den sie zu ernennen das Recht hatte, bis 1558 nur 12 höchstens 15, sodann auf Betreiben der Regierung 25, von 1563 an 30 Gulden u. s. w. Dazu kam noch von Seite der Universität der (i. J. 1500) über sämmtliche Professoren dieser Facultät verhängte Zwang, nebenbei auch noch Vorlesungen an einer der übrigen Facultäten zu hören. Dadurch gewann die Universität zwar eine beachtenswerthe Pflanzschule für diese, jedoch keineswegs ohne Nachtheil für jene. Alle Vorstellungen gegen das bezügliche Statut blieben lange Zeit fruchtlos*).

1555: „*Christophorus Meyer* Mörsburgensis Cantor Friburgensis et *Casparus Sattler* Rottwilensis hypodidascalus in schola civili hic, facultati supplicarunt, ut Grammatices lectio sibi remitteretur, ut eam complere non astringerentur; allegantes causam, quod ea hora qua Grammatica legitur, in scholis essent occupati. Facultas ex causa rationabili mota eorum petitioni annuit ea tamen conditione ut iis diebus, quibus scholam frequentare non tenentur, eam lectionem visitent. Quod se facturos polliciti sunt." Sofort wurden Beide Baccalaureer und Sattler schon 1557 Magister.

*) 7. Jan. 1501. „Cum *superioribus* diebus jurati nuntii insinuationem *Artium Facultas* percepisset: Magnificentiam vestram et alios quosdam nostræ Universitatis Regentes omnes et singulos artisticae facultatis Magistros ad superiorum facultatum studia et lectiones audiendas *poenali statuto* taliter qualiter condito astrinxisse; quod quidem tanquam eidem facultati onerosum, grave, prae-

In diesen Einrichtungen dürfte wohl der Hauptgrund liegen, daß im sechzehnten Jahrhundert Sprachgelehrte von Auszeichnung an der Universität Freiburg seltener vorkommen.

Unter Andern bekleideten die Stelle der lateinischen Grammatik, womit häufig auch jene der Stylistik («Grammatica oratoria») und der eigentlichen Rhetorik Hand in Hand ging: die Reformatoren von Straßburg, Capito und Zell (Gesch. der Univ. I. 95 ff.), wovon der eine 1512*), der andre 1518**) von der Universität abgieng; der nachmals berühmte Jurist Theobald Bapst***); der Theolog Matthäus Stählin (oben S. 7), welchen,

judiciale: *Magistri* qui et *Doctores* appellantur, Artium Facultatem repraesentantes, per eorum *Decanum* collegialiter reclamaverunt. Vos et alii id *surda aure* praetereuntes in eo quod coeptum est permanserunt. Verum Facultas eam rem silentio et taciturnitate labi patientiaque ratificare sui officii fore non est arbitrata etc."

16. April 1515. „Nemo vel mediocriter doctus inficiabitur, absonum esse ex Doctore praeter necessitatis casum debere fieri scholarem; cum expresse Universale Collegium ex quatuor constituatur facultatibus, quarum non est minima facultas Artium tanquam omnibus aliis praebens fomentum etc"

*) 5. Jun. 1512. „*Magister Wolfgangus Fabri* Decanus Facultatis Artium petiit sibi de collegiatura aliqua forsan vacatura aut aliquo modo ab Universitate provideri, ut se apud eam continere possit et eo citius respondere; ne bonas conditiones sibi alibi oblatas ipsum negligere contingat."

**) 15. Jun. 1518. „Magister *Matthaeus Zell* retulit Universitati gratias de benefactis sibi ab eadem et resignat suam collegiaturam etc."

***) 20. Jun. 1521. „Mag. *Theobaldus Bapst* labores in juventutem Universit. habitos exposuit humiliterque rogavit pro collegiatura *Rhetoricae* vel *Metaphysicae*. Responsum super his: Facult. Art. loco et tempore congruis provisuram, continuet suam diligentiam."

als Rector der Universität die Pest im October 1526 dahinraffte *); der spätere Arzt Sebastianus Austrius, der in diesem Jahr als Lehrer der Grammatik eintrat **).

Ulrich Rieger («Regius») aus Ehingen, 1523 immatriculirt ***) und 1525 zum Magister befördert †), brachte eine Reihe von Jahren als Vorstand und Lehrer in der Burse zu, und seiner dringenden Bitte um Befreiung davon wurde langsam entsprochen ††). Nun übernahm er nacheinader die hebräische Sprache, Geometrie und Astronomie u. s. w. †††), die Prädicatur im Münster und die Stadtpfarrei selbst; wobei jedoch (8. Mai 1539) die Beschuldigung gegen ihn einlief: „er halte keine Predigt, worin nicht etwas von Ketzerei vorkomme.“ Seiner Bitte um eine theologische Lehrstelle wurde aus dem Grunde nicht entsprochen, weil die Universität eine solche mit der Prädicatur nicht vereinbaren könne *†). Bald darauf (im Sept. 1540) starb er.

*) 22. Oct. 1526. „Vicerector faciat inventarium relictorum bonorum Magistri *Stehelin* Rectoris peste absumpti.“

**) 7. Nov. 1526. „*Sebastianus Austrius* designatus in locum Magistri *Petri* Conventoris peste sublati, ad Grammaticæ lectionem.“

***) „*Udalricus Rieger* ex Ehingen. Dioec. Const. 31. Oct. 1523.“ *Matric. Univ*

†) „In vigilia omnium Sanctorum 1525 Magisterii gradu insignitus: *Huldrichus Regius* ex Ehingen.“ *Matric. Facult. Artist.*

††) 31. Aug. 1533. „Proposuit (Mag. *Udalricus*), sibi hactenus bursalis mensæ curam demandatam fuisse, cui insudaverit magno studio suo nec minus incommodo. Unde petat, ab isto onere liberari.“ — 14. Juni 1534. „Resignavit M. *Udalricus* conventoriæ et procuratoriæ. Conclusum: quod adhuc conventoriæ provideat.“

†††) 23. Febr. 1538. „Mag. *Udalricus* collegiaturas Geometriae, Astronomiae et linguae sanctae resignavit; collegiaturam Mathematicae sibi reservavit.“

*†) 3. Maji 1540. „Petiit, Universitatem ei lecturam vacantem ad praedicaturam conferre. — Demonstretur M. *Udalrico*, quod duo

Als Vorstand der Burse und Lector in derselben («Lector contubernialis») folgte Mag. Johannes Gaudentius Anhauser von Reutlingen *). Auch dieser wandte sich der Theologie zu, in welcher er schon am 3. Oct. 1536 das Doctorat erhielt. Hiemit ausgerüstet begab er sich, unter Vermittlung des Bischofs Johann Fabri und des königlichen Hofpredigers Gallus Müller nach Wien, wo ihm eine theologische Professur und schon im folgenden Jahr (1537) das Rectorat an der Universität zu Theil wurde **). Übermäßige Anstrengung führte hier in der Blüthe des Lebens (28. Januar 1541) seinen Tod herbei ***).

Zu derselben Zeit, wie Anhauser, — und wohl auch wie dieser in Folge der in Würtemberg eingeführten Reformation, — kam Mag. Sebastian Linck von Stuttgart

officia illa nequeant se compati; quamobrem Universitas ei lecturam theologicam ad concionaturam conferre non possit." — 13. Maji. „Quia id sit contra Universitatis statutum, quemadmodum ipsemet sciat." *Prot Univ.*

*) „*Joannes Gaudentius Anhuser* ex Reutlingen, Magister Artium ut asserit, Clericus Constant. Dioec. 26. Oct. 1534." *Matric. Univers.*

**) „*Eder*, catalogus Rectorum et illustrium virorum Archigymnasii Viennensis." 1560. Pag. 73. — „Post suscepta in alma Friburgens. Universitate Doctoratus insignia, a christianissimo rege nostro *Ferdinando* Viennam austriacam vocatus et studio illic *theologico* præfectus est etc." *Joann. Hofmeister* in praefatione ad Anhauseri scriptum de sacratissimo Missae sacrificio. Colmariae 1543.

***) „Ante diem cecidit, fatis jam vincula solvens,
Hic annis Juvenis vixit, at arte Senex."

Sebastiani Solidi (*Schilling*) Threnodia in immaturam mortem *Joann. Gaudentii* Theologiae Doctoris profundissimi, qui Viennae obiit 5. Cal. Febr. a. 1541.

Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Reformations- und Gelehrten-Geschichte. 1798. S. 305 ff.

nach Freiburg *), und bewarb sich in dieser Zufluchtstätte (wie er sich ausdrückte) um eine Lehrstelle der Grammatik oder Rhetorik. Seine Bitte wurde erhört, aber schon nach kurzer Zeit gab er diese Stellen auf **) und verließ im folgenden Jahr Freiburg wieder ***).

Solche wandernde Gelehrte, welche sich nur auf einige Zeit da niederließen, wo es ihnen behagte, scheinen auch die nächstfolgenden gewesen zu sein:

Caspar Velius Ursinus, der am 1. Febr. 1522 als Doctor und Canonicus von Breslau immatriculirt †) und sowohl von Erasmus als Zasius vielfältig gerühmt wurde.

*) „Magister *Sebastianus Linckius* Stuttgardianus. 9. Febr. 1535." *Matric. Univ.*

**) 8 Febr. 1535 „Auditus M. *Sebast. Linck*, qui inprimis conquestus de sua calamitate studiorum et quod nulla salus ei relicta sit, confugerit huc tanquam ad Asylum et petiit, ut sibi aliquo officiolo Domini velint providere, quod velit summa diligentia præesse." „Decretum: ut Domini Superintendentes Bursarum loquantur M. *Sebastiano Schilling*, si velit cedere suae lectioni *Grammaticae* quod M. *Sebast. Linck* surrogetur." — 5. Mai 1535 „Mag. *Sebast. Linck* petiit sibi conferri lectionem *Rhetorices*, quae ei a Dominis statim est assignata ad revocationem usque. Deinde ut stipendium quod ab Universitate habeat, cessat. Item si ei non fuerit animo, amplius legere in *Grammatica*, debeat Facultatem Artium certiorem reddere, ut et huic lectioni provideatur." — 3. Juni 1535 „Resignavit M. *Sebast. Linck* lectiones suas, nempe *Rhetoricam* et *Grammaticam* cum gratiarum actione, quae resignationes ab Univers. acceptae sunt. Conclusum: ut *Gaudentius* ad aliquot dies legat in Grammatica."

***) 18. Apr. 1536. „Cum juxta decretum 26. Mart. habitum Magnifici Domini Rectoris sententia exspectatur, an sex floreni sint Magistro *Seb. Linckio* pro viatico dandi; conclusit, ipsi nihil dandum esse." *Prot. Univ.*

†) „Dns. *Caspar Velius Ursinus* Doctor, Canonicus Wratislaviensis. 1. Febr. 1522." *Matric. Univ.*

Von ihm erschienen fünf Bücher Gedichte, deren Abdruck Letzterer in Basel betrieb; ferner **Monosticha de vitis regum etc.**

Johannes Antracius, der im Jahre 1534 immatriculirt und im folgenden Magister wurde *). Sein Wunsch gieng auf eine Lehrstelle der Rhetorik oder griechischen Literatur **).

Johannes Atrocianus, der 1530 das dem Aemilius Macer unterschobene Gedicht von den Kräften der Kräuter mit des Strabus Gallus Gärtlein, zu Freiburg herausgab und dem Physicus von Colmar zueignete ***). Schon früher (1528) war von ihm eine Elegie auf den Bauernkrieg und der *Nemo evangelicus* (dem Bischof Philipp von Basel gewidmet) erschienen †).

Er ließ sich jedoch erst 1543 bei der Universität einschrei-

---

*) „Dns. *Joannes Antracius* presbyter ex Neuburg Dioeces. Augustens. 23. Nov. 1534" *Matr. Univ.* — „In vigilia Nativitatis Domini 1535, Magistri promoti: *Joannes Antracius de Rain.*" *Matr. Fac. Art.*

**) 3 Mart. 1536 „Magister *Joannes Antracius* est auditus qui pro aliqua lectura petiit, sive sit *Rhetorices* sive *graecae literaturae*, in quibus suam pollicitus est operam. Placuit, quod hoc in festum Phil. et Jacobi proxime venturum differatur, quo tempore lecturae istae conferuntur; et petenti dicatur, quod Univers. posthac ejus immemor esse nolit."

***) „*Aemilius Macer* de herbarum virtutibus, cum *Joannis Atrociani* commentariis longe utilissimis et nunquam antea impressis. Ad haec *Strabi Galli*, poetae et theologi clarissimi, hortulus vernantissimus. Apud Friburgum Brisgoicum. 1530."

†) „*Joannis Atrociani* elegia de bello rustico. Ejusdem epigrammata aliquot selectiora. Basil. 1528. — *Jo. Atrociani* nemo evangelicus. Basil. 1528 etc."

ben*), wurde 1547 Meister in den freien Künsten**); lehrte von 1550 an abwechselnd lateinische Grammatik mit Terenz, und hielt es während des Pestjahrs 1553 bis zuletzt in der Burse aus, worauf diese geschlossen wurde***).

Auch der weitgereiste Georg Acanthius von Kelheim, bekannt durch seine Schriften über Cicero's Rhetorik und Plato's Philosophie, soll sich um 1550 zu Freiburg niedergelassen haben †).

Conrad Dinner von Ueberlingen am Bodensee gebürtig, war am 2. Juli 1555 in die Matrikel der Univer-

*) *Joannes Atrocianus* e Colmaria, Laicus Dioeces. Argentin. ut creditur. 26. Sept. 1543." *Matric. Univ.*

**) „*Joannes Atrocianus* Colmariensis, in Magistrum Artium promotus, angaria Nativitat. Dom. 1547." *Matr. Fac. Art.*

***) 9. Sept. 1553. „Recenset M. D. Vicerector, Mag. *Jo. Atrocianum* etiam migrasse, neminemque amplius in Bursa esse. Quare placuit, Bursas omnes fore claudendas et legant qui Auditores habent, in auditoriis Theologorum et Jurisconsultorum mutatis horis, si aliter fieri non possit." *Prot. Univ.*

Confer. „*Athenae rauricae*, sive catalogus professorum Academiae Basiliensis. Pag. 334," wo unter der Aufschrift: „*Johannes Acronius* aliis *Atrocianus*" offenbar zwei Gelehrte vermengt werden.

†) Kobolt, baierisches Gelehrten-Lexicon unter Acanthius. — In den Protocollen der Universität Freiburg findet sich dieser Gelehrte nicht. Dagegen erscheint ein aus Gundelsheim gebürtiger Balthasar Acanthius, Domherr zu St. Cyriak außerhalb Worms, immatriculirt 11. Dec. 1546, Baccalaureus in der Artisten-Facultät zu Pfingsten 1547. Er hörte beinahe ausschließlich die griechische Sprache bei Hartung; weßhalb die Facultät durch diesen dem Acanthius (7. Dec. 1548) abrathen ließ, sich um die Magisterwürde zu bewerben, da er kaum ein Vierteljahr philosophische Vorlesungen besucht habe, wofür sechs Vierteljahre vorgeschrieben seien. („Statuta sex integrarum angariarum completionem requirunt"). — „Quo audito *Hartungus* bene erat contentus, suoque discipulo, antequam examina inciperentur, dissuasit." *Acta Facult. Art.*

sität eingetragen, am 31. Oct. 1556, als der erste unter siebzehn Bewerbern Baccalaureus und am 30. April 1558 auf eine ebenso ausgezeichnete Weise Magister in der Artistenfacultät geworden. Zugleich Stiftling und später Vorstand im Collegium St. Galli, lehrte er nicht nur lateinische Grammatik und widmete sich zugleich der Rechtsgelehrsamkeit, worin er gleichfalls das Doctorat erhielt; sondern zeichnete sich auch als Schriftsteller so aus, daß ihn die Universität für Glareans Stelle zu erhalten wünschte. Er hatte jedoch, wie sein Freund Stüblin (oben S. 161) dem Bischof von Würzburg bereits zugesagt und ließ sich nicht mehr von seinem Wort abwendig machen*).

Nach dem Abgang des Dr. Artopäus, der (1557) eine Anstellung im Kirchenrecht erhielt, verwaltete der treffliche Philipp Jacob Zinck von Freiburg gebürtig**), während einiger Jahre die Lehrstelle der Rhetorik***). Leider wurde

*) 1. Mart. 1560. „M. *Conr. Dinnero* professori Grammatices permittit Universitas, ut salva sua lectione usque ad Dominorum revocationem agat praesidem stipendii S. Galli; ita tamen, ne res isthaec trahatur in exemplum contra decretum in simili causa jam dudum latum.“ — 30. Nov. 1560. „Universitas aget cum M. *Conr. Dinnero* ut, non curato quod suam operam episcopo Herbipolensi addixerit, se patiatur praefici lectioni Poeseos.“ — 11. Dec. 1560. M. *Conr. Dinner* exposuit, se addixisse episcopo Herbipolensi suam operam; pactis se contrafacturum minime.“ *Prot. Univ.*

Nebst lateinischen und griechischen Gedichten erschien von ihm: Epithetorum graecorum farrago locupletissima. Francof. 1589. N. Edit. Hanoviæ 1605. — *Pantaleonis* Prosopographia. III. 552. — *Lizelii* historia poetar. graecor. 199 etc.

**) „*Jacobus Philippus Zinck* Friburgensis, Laicus. 12. Mart. 1551.“ *Matric. Univ.* — „Magister factus in Angaria Pentecostes 1557. *Matr. Facult.*

***) 23. Jun. 1558. „*Jac. Phil. Zinckio* operam suam Universitati offerenti, committitur lectio *Rhetoricae* ad tempus, ut probetur

er bei seiner schwächlichen Gesundheit bald dahingerafft. Die Facultät selbst setzte, was selten der Fall war, dem hingeschiedenen Mitglied aus Dankbarkeit eine Denktafel im Münster *).

Auch der ausgezeichnete Mag. Joh. Thomas Freigius (von welchem später die Rede sein wird), begann seine Laufbahn als Lehrer mit dem Sprachunterricht **).

Als zunächst dafür Pädagogium und Classen (oben S. 131) von der philosophischen Facultät bestellt wurden, erlangten die Anstellungen an derselben mehr Bestand.

Eine Reihe von Jahren hindurch finden wir den Mag. Matthäus Herter (*Duretus*) ***) mit der Grammatik beschäftigt. Zugleich lieferte er Gelegenheits-Gedichte in lateinischer Sprache †).

---

et in Bursam se recipiat." — 15. Oct. 1559. „Novies non legit, per nimiam tussim impeditus. Hunc statuta excusatum habent." *Prot. Univ.*

*) „D. O. M. Venerabili ac docto viro *Phil. Jac. Zinckio*, ingenuarum artium Magistro et Oratoriæ hujus Friburgensis Academiae Professori, *Collegium bonarum artium*, caeterique erga quos etiam post fata sua munificus esse voluit, Collegae et Benefactori suo, ut gratitudinem testificarentur, hanc tabulam communibus expensis erexerunt. Obiit VIII die Martii anno Salutis MDLXI. Anima Deo vivat."

**) Den 14. Novbr. 1566 bot er sich an, nebst der lateinischen die griechische Grammatik vorzutragen. Sein Gehalt wurde deßhalb um zwanzig Gulden erhöht.

***) Immatriculirt 23. Mai 1575. Baccalaureus 9. Oct. 1576. Magister 8. Juli 1578.

†) „Gratulatorium carmen in honorem eruditione, virtutumque elegantia conspicuorum adolescentium, cum *Michaelis Hageri*, *Johannis Schochneri*, amitinorum Überlingensium; tum in gratiam eximiæ spei juvenis *Ludovici Zipperi* Friburgensis, quibus in florentissimo apud Harlungos Archigymnasio 8. idus Julii philosophici

Auf ihn folgte Mag. Blasius Hund*), der seine Lehrstelle im Lateinischen und Griechischen bis zum hohen Alter beibehielt**).

Mit gleicher Beharrlichkeit hatte D. Heinrich Tucher***)

Doctoratus insignia decernebantur, Theseæ amicitiæ ergo conscriptum per *Matth. Herter* Tettnangensem ejusdem laureæ consortem. Frib. 1578" — „Epithalamia in nuptiis Domini M. *Joannis Stridackeri* Tettnangensis, in alma Frib. Br. Schola artium Decurionis Ethicesque Professoris. Bas. 1580." — „Schediasma in gratiam et ornamentum Domini *Joh. Noschii* ex Cella Ratoldi Presbyteri, olim Philosophiæ, tandem vero 8. Cal. Octobr. 1585 Theologiæ Doctoris Friburgi in summo fano renuntiati. Bas. 1585." — „Poemation gratulatorium in honorem *Petri Schleheri* Villingani, cum in sua patria, (ubi tum Archigymnasium ob pestem Friburgi ingruentem receptum habuit), inter sex Juris utriusque Candidatos consortes 7. Id. Nov. 1594 Doctor renuntiaretur. Frib. 1594 etc."

*) „*Blasius Hundius* de Lelwangen Dioec. Constant. Laicus 26. April 1566." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1568, Magister 2. Aug. 1569. *Matr. Fac. Art.*

**) 9. Nov. 1588. „M. *Heinrico Fischbach* Dialectices, M. *Blasio Hund* latinæ Grammatices. M. *Joachimo Rosalechio* Poeseos et M. *Johanni Andreae Zimmermann* graecae Grammaticae Professoribus accersitis et praesentibus dicitur: eosdem intellexisse, quod academicus Senatus constituerit, diligentiorem et exactiorem modum docendi legendique in *artibus inferioribus* introducendum fore; cui expediendo requiratur, ut quilibet Professor duabus horis, una docendo et altera repetendo occupetur. — Ideoque senatum jam exspectare, ut se declarent, an talem laborem subire modumque praescribendum observare vellent? Ad quod omnes unanimiter consenserunt, dummodo Universitas digna mercede et salario ipsis responderet."— 7. Jan. 1618. „M. *Blasius Hund* rogat propter senium, ut alii lectionem græcam committant. Renuntiatio fuit acceptata ipseque commendatus propter sedulam diligentiam." *Prot. Univ.*

***) „*Joannes Heinricus Tucher* ex Bühl Argentin. Dioec. Laicus. 5. Maji 1558." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1559, Magister 29. Jul. 1561." *Matric. Fac.*

über zwanzig Jahre Sprachen (von 1573 an bis 1588 Rhetorik mit 80 fl. Gehalt) gelehrt*).

Uebrigens wollte der Senat der Universität noch gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts darauf bestehen, daß philosophische Lehrstühle nur an Unverehlichte, die in der Burse wohnten, vergeben werden sollten. Derselbe sprach daher dem D. Paul Gäßlin**), welcher auf Tucher als Professor der Rhetorik gefolgt war, nachdem er sich verehlicht hatte, im Jahr 1591 diese Stelle geradezu ab***). Dessen ungeachtet erscheint Gäßlin fortan als Lehrer dieses Fachs†), welches nach seinem Tod am 29.

*) 9. Nov. 1588 „Dns. D. *Heinricus Tucher* pari modo ad M. Rectorem accersitus et quaesitus ratione professionis *Rhetorices*, num in eadem persistere et operam suam ad novam Classium institutionem, unam horam docendo alteram repetendo insumere vellet. Ad quod respondit: se jam a viginti annis hunc pulverem scholasticum trivisse, nunc vero ejus pertæsum munere suo cedere, hancque provinciam alteri demandandam lubens permittere velit. Ita tamen, si Senatus *publicum* aliquem Eloquentiæ professorem simul habere et fovere cupiat, ad eam operam suam obtulerit.“

**) „*Paulus Gaestlin* laicus ex Hüfingen Constant. Dioeces. 28. April 1578. *Matric. Univ.* — Baccalaureus 1580, Mag. 1582. *Matr. Fac.*

***) 7. Jan 1591. „Dn. *Paulus Gaestlin* J. V. D. professor Rhetorices in institutione Classium petit, ne cadat a Professionis suæ munere propter ductam uxorem sed ut diutius eam retinere possit, cum aliis conditionibus antea postpositis et spretis suam operam Universitati locarit. Cui responsum, professiones *philosophicas* solum dari iis qui in coelebi statu viverent et in *Bursa* agere ibique custodiendae disciplinae præesse possent. Ob id ejus petitioni non annuit Senatus propter statutum contrarium.“

†) 22. April. 1595. „*Gästlin* jubetur in Oratoria non tantum praeceptis docendis immorari, sed crebriora exercitia praescribere et exigere.“ *Prot. Univ.*

März 1602 an Erasmus Pascha und später an Isaak Volmar verliehen wurde; auf dessen Verzichtleistung es noch an Mag. Nicolasius übergieng*).

Unter den Professoren der Poesie während des sechzehnten Jahrhunderts ragt Heinrich Loriti, zugenannt Glareanus, — geboren im Juni 1488 zu Mollis im Canton Glarus in der Schweiz, — hervor. Da der Verfasser diesem ausgezeichneten Gelehrten schon einen biographischen Versuch (Glareanus, seine Freunde und seine Zeit, Freib. 1837) gewidmet hat; so beschränkt er sich hier darauf, einige Hauptzüge aus dem Leben desselben zu wiederholen und Neuaufgefundenes über ihn nachzutragen.

Stets erinnerte sich Glarean mit Freude daran, wie er als Knabe die Herden auf den Alpen gehütet, und wie

---

*) 23. Oct. 1613. „*Isacus Volmar* Utr. Jur. Doct. et Professor *Rhetorices* resignat *professionem* suam cum gratiarum actione et promissa gratitudine. Quam resignationem legitime factam acceptavit Senatus academ." — 31. Jan. 1614. „D. *Is. Volmar* hat cum gratiarum actione *privilegiis* Universitatis resignirt." — 29. Nov. 1613. „Rhetorica *M. Nicolasio* est concredita."

Isaak Volmar war früher evangelischer Prediger und sodann zur katholischen Kirche übergegangen. Seine Freiburger Matrikel lautet: „*Isacus Volmar* Uracensis ex ducatu Wirtemberg. 19. Dec. 1606." Vierordt **II.** 177. giebt Weinsberg als seinen Geburtsort an. Nachdem er (neben der Professur der Rhetorik) die juristischen Studien zu Freiburg beendet, versah er noch einige Zeit die Stelle eines Rechtsanwalts daselbst. So besagt das Protocoll der Universität vom 10. April 1615: „Dr. *Isac Volmer* Advocatus hat vor dem academico Consistorio eine anzügliche Schrift im Namen etlicher Partheien eingeführt, welche von den Actis zu verwerfen." Später wurde er Rath und Canzler bei der Regierung zu Ensisheim, sodann bei jener zu Innspruck; Geheimerrath, Freiherr zu Rieden und Mitabgeordneter zu den Westphälischen Friedensunterhandlungen. (Geschichte der Stadt Freiburg **IV.** 28 und 85.)

ihn schon bei dieser idyllischen Lebensweise die Muse besucht habe. Da seine wohlhabenden Eltern die Anlagen ihres Sohnes wahrnahmen, so ließen sie ihn auf die Stadtschule zu Bern abgehen, wo damals Rubellus lehrte, den sein Schüler auch in dessen Heimat Rottweil begleitete. Unter diesem trefflichen Lehrer bildete Glarean seinen lateinischen Styl und erwarb sich eine seltne Einsicht in die Musik; unter ihm schwärmte er auch, mit seinem Schulfreunde Myconius, — was für die damaligen Zustände bezeichnend ist, — für die Erweiterung der freien Schweiz über den Schwarzwald hinaus *).

Tüchtig mit Schulkenntnissen ausgerüstet, begab sich nun Glarean nach Cöln, um daselbst, nebst den philosophischen auch die theologischen Studien zu betreiben und sich zur Pfarrstelle in seinem Dorf zu befähigen. Obgleich er auch den Letztern sich widmete, so zog es ihn doch vorzugsweise zu den Erstern und besonders zur Poesie hin; als er im Jahr 1508 den berühmten Hermann Busch in glänzender Versammlung den Ruhm der Stadt Cöln besingen hörte. Vier Jahre später, nachdem er inzwischen (1510) Meister in den freien Künsten geworden war, wagte er es selbst, Maximilian I. ein Lobgedicht zu widmen, welches er demselben und den auf dem Reichstag anwesenden Fürsten „in der Dorischen Tonart" vortrug; worauf der Kaiser eigenhändig das Haupt des jungen Dichters mit dem Lorbeerkranz schmückte und einen Brillantring an dessen Finger steckte.

Von nun an wurden die schönen Wissenschaften Glarean's Lebensaufgabe, und da er weniger ein angebornes

---

*) »O utinam nobis ea tempora fata dedissent,
Et dare eam vellent tempora forte diem;
Qua nemus *Helvetium*, quod vestro in littore Rheni,
Sub libertatem posset adire suam etc.« *Glareani* Eleg. lib. II.

Genie für eine einzelne als ein höchst bildsames Talent für ihre Gesammtheit besaß; so wurde er bald ein ausgezeichneter Lehrer in denselben und zog eine Schaar strebsamer Jünglinge an sich. Doch trieben ihn die Anfeindungen der Dunkelmänner von Cöln fort, worauf er sich nach Basel wandte, hier mit zahlreichen Schülern ein gemeinsames Haus, eine Art Burse bezog, und in den alten Sprachen, der Poesie, Musik und Mathematik Unterricht ertheilte.

Auch seine poetische Kraft ruhte nicht. Hatte sein erstes Lobgedicht den besten Erfolg gehabt, so versuchte er es jetzt mit einem zweiten auf sein eignes Land und Volk (»**Helvetiae descriptio etc.**«); das ihm von der zu Zürich versammelten Tagsatzung gleichen Ruhm nebst einem Ehrengeschenk in Geld eintrug. Zu Basel kam Glarean auch in die Nähe des Erasmus, der ihn als Führer der Schweizer in den schönen Wissenschaften bezeichnete. Uebrigens warf er sich mit den meisten dortigen Professoren schon dadurch ab, daß er, — ungehalten über zu wenig Rücksicht gegen ihn als Magister und gekrönten Dichter, wiewohl nicht zugleich Professor, — bei einer Disputation (1515) auf einem Esel in die Aula ritt und auf die Frage, was er damit wolle, antwortete: „einen sichern Platz, da man seit zehn Monaten zögere, ihm einen solchen anzubieten.“

Es kam ihm daher die Verwendung der Tagsatzung um ein königlich französisches Stipendium für ihn sehr gelegen, worauf er (1517) die Universität Paris bezog und sich daselbst wieder auf seitherigen Fuß mit einem Pensionat einrichtete, dem er die Form des römischen Staates gab; worin er als Consul seine Senatoren um sich versammelte, einen Censor, Prätor, Aedil ernannte u. s. w.

Zu Anfang des Jahrs 1522 kehrte Glarean unter günstigen Bedingungen wieder nach Basel zurück, errichtete

dort ein möglichst selbstständiges philosophisches Collegium und verehlichte sich mit einem Mädchen, das er nach seiner Neigung gewählt hatte. Als er diese Frau (1539) durch den Tod verlor, heirathete er die Wittwe eines ehemaligen literarischen Gegners. Beide Ehen blieben kinderlos.

In diesen zweiten Aufenthalt Glarean's zu Basel fällt eine völlige Umwandlung seiner kirchlichen Ansichten. Hatte er seither „Sophisten und Theologen wie ein Hercules bekämpft und um so leichter vernichtet, da er früher in ihrem eignen Lager war;" so wendete er sich jetzt mit seiner ganzen Derbheit gegen die Reformatoren und brach seine frühere Freundschaft mit Myconius und Zwingli ab.

Unter solchen Umständen war für ihn kein Bleiben mehr zu Basel und er begab sich deßhalb, — wie Erasmus und noch vor demselben (29. Febr. 1529), — nach Freiburg; wo er bereits (25. Febr.) die Lehrstelle der Poetik mit einem Gehalt von 42 fl. zur Probe auf ein Jahr angenommen hatte *). Nicht uninteressant ist es hiebei, daß

*) Glarean's eigenhändiger Revers (Univers. Archiv) lautet: Ego *Henricus Glareanus*, art. lib. magister ac poeta laureatus praesentibus notum facio, quod Magnificus, egregii, venerabiles et praestantissimi viri ac Domini, Rector et Regentes studii generalis *Friburgensis in Brisgaudia*, me ad providendam lectionem *Poetices* quadraginta duorum florenorum stipendio ad anni spatium conduxerunt, subscriptis tamen conditionibus adjectis.

Primo ut in dicto studio publice literarum negotio ad anni tempus per me diligenter incumbam, salva nihilominus praemissis Rectori et Regentibus aut prorogandi, aut si forte (quod absit) per mores meos staret, de alio providendi facultate.

Secundo ne Imperatoriae Majestati Regiaeve Celsitudini, Archiduci Austriae, fundatoribus praefatae Universitatis pientissimis, nec publice nec privatim verbo aut facto, scripto vel dicto male velim.

Tertio ut simul a contagione novarum opiniorum vehementer

eigentlich die Stadtbehörde es war, welche die Anstellung Glarean's zu Freiburg betrieb, weil er auch ein guter Christ sei. Dadurch erhielt seine Wagschale gegen jene von Sichard, der sich gleichfalls gemeldet hatte, das Uebergewicht.

Auch zu Freiburg richtete Glarean sogleich ein Haus zu einem Pensionat ein und las, um sich zu empfehlen, nebeneinander über Homer, Virgil, Ovid's Metamorphosen und Livius. Schon im nächsten Jahr (26. Jan. 1530) wurde er mit dem gewöhnlichen Gehalt von 52 fl. für die Canzel der Dichtkunst als Ordinarius angestellt. Eine Gehaltszulage von 8 fl. erhielt er am 18. März 1531 mit dem Bedeuten, daß für ihn nicht mehr als 60 fl. aufgeboten werden könnten («supremus sit augendi modus»). Da seine Vorträge immer zahlreicher besucht wurden, so vergönnte ihm (18. Oct. 1537) die Universität in ihrer Aula Poetik zu lesen.

Seine Hausgenossen zogen ihm durch statutenwidrigen An-

abstineam, atque in lectionum enarratione nihil quod haeresim sapiat immisceam.

Quarto ut vivere ex aequo cum caeteris sub legibus Universitatis debeam, omnique pravo affectu cessante cum singularum facultatum Doctoribus ac Magistris amice et tranquille conversari assuescam, neminem quovis modo aut lacessendo aut calumniando.

Postremo ut dissidia et factiones contra Rempublicam praemissi studii literariam sive Civitatis Friburgensis, aut inter eosdem mutuo excitare, quam diligentissime caveam, et orta forsan quacunque ex causa pro viribus meis supprimere studeam.

Hos supra scriptos articulos ego *Glareanus* praedictus in manus Rectoris juravi et promisi. In cujus rei evidens testimonium has patentes literas manu propria scriptas atque sigilli mei consueti appensione roboratas Dominis meis supradictis dedi. Datum *Friburgi* anno a Christi natali 1529 die Jovis 25 mensis Februarii, indictione secunda.

zug, Singen, Tänzen und Nachtschwärmen manche Rügen von Seite der Universität zu *), und er selbst hatte seinen Mund zu wenig in seiner Gewalt, um nicht durch eigne Spöttereien und derbe Witze dieselben zu vermehren. Als besonders merkwürdig erscheint es aber, daß er, der nunmehr ohne Duldung Andersgesinnter für den Katholizismus eiferte, von der General-Inquisition unter die erste Classe verbotener Schriftsteller, nämlich unter die „Autoren verdammten Andenkens, deren alle herausgegebene oder noch herauszugebende Werke verboten sind" (»prima classis Autorum damnatae memoriae etc.«), und zwar ohne jeden mildernden Beisatz aufgenommen wurde.

Nachdem Glarean bis zu seinem Ende der besten Gesundheit genossen, starb er an Entkräftung am 28. März 1563 fünfundsiebenzig Jahre alt, wovon er vierunddreißig an der Universität Freiburg gelehrt hatte. Seine Gemahlin überlebte ihn nur kurze Zeit. Der Universität vermachte er hundert Sonnenkronen; dagegen hatte er seiner Bibliothek, kurz vor seinem Tod, eine andre Bestimmung gegeben **).

*) Darunter machte sich besonders ein natürlicher Sohn des Kaisers Maximilian I. (»naturalis filius bonae memoriae *Maximiliani* Imperatoris«) bemerkbar; immatriculirt als »*Christophorus Maximiliani*. Laicus Dioec. Coloniens. 31. Aug. 1532.« Als derselbe noch in Glarean's Haus gestorben war, erhielt dieser von der Universität (3. Mai 1539, 27. Febr. 1542 und 3. März 1544) Empfehlungsschreiben an den König Ferdinand, ohne, wie es scheint, damit zur Zahlung der nachgelassenen Schulden seines Zöglings zu gelangen.

**) Er hatte sie nämlich an seinen mehrjährigen Tischgenossen, Johann Egenolph von Knöringen, damals Domherr später Bischof von Augsburg (immatriculirt 8. Juni 1560), um einige hundert Gulden verkauft und sich nur deren Nutznießung vorbehalten. Als Geschenk dieses Herrn kam die Bibliothek nach Ingolstadt

Seine zahlreichen Werke sind im Anhang zu dem oben erwähnten biographischen Versuch aufgeführt. Darunter ragt seine Bearbeitung lateinischer Autoren und zumal des Livius so hervor, daß Drakenborch in seine Ausgabe dieses Classikers die Anmerkungen Glareans zu demselben vollständig aufnahm und Niebuhr in dieser Hinsicht ihn einen wahrhaft freigebornen Geist nennt, welcher die Schranken kleinerer Geister kühn durchbrochen habe.

Sein Zwölftonarten-System (Dodecachordon) bezeichnet die Musik-Gesellschaft in Zürich (Neujahrsgeschenk 1855 S. 21) „als ein für die Kunstgeschichte wichtiges Werk, als Hauptwerk über die Musik aus jener Zeit; nicht nur durch die Darlegung von Glarean's Grundansicht über die Tonarten, die er auf's Feinste und Sorgfältigste charakterisirt und durch eine geordnete Theorie der Musikwissenschaft, die er darin niederlegt: sondern auch durch die Vorführung einer Menge von Compositionen aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert von den besten Tonkünstlern, wie auch von eigenen; nebstdem durch viele historische Notizen, Nachweisungen und kritische Urtheile, welche für die Geschichte der Musik für alle Zeiten von Nutzen sind."

---

und von da in neuerer Zeit mit dem übrigen Bücherschatz der Hochschule nach München.

Glarean erhielt, wie er es gewünscht hatte, seine Grabstätte bei den Predigern, wo ihm die Universität auch einen Denkstein setzte, der bei Aufhebung des Klosters in das Münster übertragen und der Universitäts-Kapelle gegenüber eingefügt wurde. Die Inschrift lautet: „*Heinrichus Glareanus* **Poeta laureatus, Gymnasii hujus ornamentum eximium, expleto feliciter supremo die, componi hic ad spem futurae resurrectionis praevidit. Cujus manibus propter raram eruditionem candoremque in profitendo, Senatus reipublicae literariae gratitudinis et pietatis ergo, monumentum hoc aeternae memoriae consecratum, posteritati ut exstaret, erigi curavit. Excessit vita anno Salutis 1563 die 28 mensis Martii aetatis suae 75.**"

Glarean hatte der Universität (11. Aug. 1560) Beatus Moses von Gebweiler als seinen Nachfolger auf dem Lehrstuhle der Poesie vorgeschlagen. Sie ließ sich jedoch durch diese Empfehlung ebensowenig bestimmen, als sie Glarean's viel früherem Antrag Folge gab, einen aus ihrer Mitte mit dem Lorbeerkranz zu schmücken; da ihm der Kaiser das Recht eingeräumt habe, seinerseits drei Dichter zu krönen.

Der Senat scheint vielleicht gehofft zu haben, daß der berühmte Hartung zu seinen Vorträgen im Griechischen auch noch die Poetik auf die Dauer übernehmen werde, was jedoch nicht geschah. Nun sahen sich die Väter in ihrer Verlegenheit genöthigt, zur Versehung derselben einen Mann zu berufen, der zwar seiner Zeit zu den ausgezeichnetsten Artisten der Hochschule gehört, aber längst eine andre Laufbahn eingeschlagen hatte.

Apollinaris Burkhart von Heitersheim, immatriculirt 2. April 1538, Baccalaureus 1539, Magister 1542, hatte mit Beifall Unterricht in den Sprachen, nachmals auch in der Physik ertheilt; war im December 1550 von einer Reise nach Italien als Doctor der Medizin zurückgekehrt, und bekleidete sodann die Stelle eines Stadtarztes zu Solothurn. Ihn ernannte nun die Universität zu Glarean's Nachfolger mit einem Jahresgehalt von 130 Gulden und der Aufgabe über den, von seinem Vorgänger so trefflich bearbeiteten Livius und über Juvenal zu lesen. Der Gewählte entsprach nicht, und da vollends auch noch seine Rechtglaubigkeit bezweifelt wurde*), so hielt er es nach einigen Jahren für geeigneter wieder als Arzt auf seinen frühern Posten zurückzukehren und es den Vätern zu überlassen: „um einen andern Poeten Nachdenkens und Nachtrachtens zu haben.“

*) 15. Mart. 1565. „Cum ante aliquot menses ratione *Lutheranismi* ab Universitate increparetur et ipse hoc moleste tulisset etc.“

Auch die folgenden Wahlen waren nicht glücklicher. Zwar scheint Jacob Bosch von Kinseck, — immatriculirt 3. Febr. 1558, Baccalaureus 1559, Magister 1561, — ein Verehrer des Horaz, mehr Beifall gefunden zu haben; ihn raffte jedoch ein früher Tod (1568) dahin.

Zu derselben Zeit hatte sich Valentin Rotmeier (Rotmarus), der später die Jahrbücher der Universität Ingolstadt bearbeitete*), um die Lehrstelle der Poesie beworben; da sich jedoch die Entscheidung über sein Gesuch verzögerte, so gieng er zu einer andern Anstellung nach Constanz ab**).

Jetzt machte sich Hartung verbindlich, mitunter die Vorträge über Poesie zu besuchen, welche Mag. Jodocus Lorichius (von dem später mehr die Rede sein wird), aushilfsweise, wöchentlich um einen Gulden hielt. Zugleich wurde dieser angewiesen, seine theologischen Studien fleißig zu fördern und sich, ohne Wissen und Willen der Universität gegen Niemand zu verpflichten***).

---

*) „*Valentinus Rotmeir* Bavarus, ex Grasau, Cler. Chiemens. 15. Oct. 1557." — Baccalaureus 31. Oct. 1558. — Magister 30. Jul. 1560 *Matr. Univ.*

(*Valentinus Rotmaier* Salisburgensis. Hic ob insolentiam perpetratam in locum sextum rejectus est; inter locandum enim secundum obtinuerat.)

**) 10. Maji 1569. „M. *Valentinus Rotmair*, qui suam operam ad profitendam Poesin obtulit Universitati, conditionem acceptavit Constantiae."

***) 16. Octob. 1568. „M. *Jodocus Lorichius* substituitur, ut pro M. *Jacobo Boschio* legat Poesin, quum ipse *Boschius* valde aegrotet. *Lorichius* habebit loco salarii singulis septimanis florenum."

8. Sept. 1569. „Prospiciet sibi Universitas de alio Poesis professore. Interim opportunitate data Dns. *Hartungus* visitabit lectiones illius qui tum vicaria opera Poesin profitetur."

Als endlich nach Jahren der gekrönte Dichter und Professor zu Tübingen, Nicodemus Frischlin sich zu Freiburg um die Lehrstelle der Poesie bewarb, schien für diese wieder ein guter Stern aufzugehen; dennoch hatte auch hier nur ein Irrlicht sein Spiel getrieben.

Am 21. Oct. 1579 trat Frischlin mit der Erklärung vor den academischen Senat: „daß er, wenn seine Dienste genehm wären, solche der Universität widmen wolle." Diese suchte sich nun durch besondre Abgeordnete an ihn über die zwei Punkte sicher zu stellen: „daß er keine Disputationen über religiöse Gegenstände anstellen und längere Zeit an der Universität bleiben werde."

Da Frischlin dieses auch schriftlich zusagte, so wurde ihm „der königliche Lehrstuhl der Dichtkunst" an der Albertina, mit einem für damals beträchtlichen Gehalt, sofort übertragen; was der neue Professor, der sich innerhalb eines Monats mit seiner Familie einzufinden versprach, dankbar annahm*).

---

15. Nov 1569. »*M. Jodoco Lorichio*, theologiae studioso, qui hactenus vicaria opera lectioni poeseos praefuit, collatum est stipendium D. *Theob. Bapst*. Hac tamen lege, ut idem *Lorichius* in studio suo theologico sedulo progrediatur, operam suam futuro tempore absque scitu et voluntate Universitatis nemini addicat et quod hactenus in aedibus *Carthusianis* habuit stipendium resignet. Has conditiones acceptavit seque illas servaturum promisit.« *Prot. Univers.*

*) 21. Octobr. 1579 »*Frischlinus* proponit: si opera ejus grata esset, eam Universitati locatam velit.«

»Hac petitione ejus intellecta, deputantur Dns. *D. Jod. Lorichius* et *D. Udalr. Holzapfel* ut ipsum privatim admonerent: ne in causa religionis disputando alicui scandalum vel offendiculum praeberet, sed ubique gravem et modestum se gerere vellet. Neque etiam ad hanc Universitatem veniendi animum induceret, nisi longiori tempore hic permansurus esset etc. etc.«

Anstatt jedoch sein Wort zu halten, ließ er unterm 10. Nov. 1579 an die Universität ein Entschuldigungsschreiben mit der Bitte um Urlaub bis zum nächsten Frühjahr, — der auch genehmigt wurde, — abgehen. Da jedoch Frischlin auch dann noch keine Miene machte sich zu stellen, es vielmehr verlautete: sowohl seine Frau als der Herzog von Wirtemberg hielten ihn vom Umzug ab; so sah sich die

---

22. Octob. 1579. »Amandati Universitatis referunt, se juxta hesternum jussum cum Poeta *Frischlino* egisse, ut promiserit: se nolle religionem nec dicendo nec scribendo vellicare, tantumque petiisse, ut ipsius infirmitas sustineatur donec meliora addisceret. Atque insuper responderit: se nequaquam a *Duce Wirtembergensi* remorari posse, cum ei nulla alia ratione addictus sit nisi quod ex terris ipsius oriundus esset. Et tandem sequentia ipsius Frischlini postulata in scriptis obtulerunt:

1. An in hac Academia Dni. *Hartungi* vel alium locum obtinere possit?

2. An aequis conditionibus et justo salario? Quoad religionem petit (ut prius) æquanimitatem et condonationem infirmitatis, ne tanquam Apostata criminari possit.

3. Observantiam sacrorum et studiorum pietatem recte colere et Conciones audire promittit; neque oblocutor religionis futurus.

4. Fidem erga domum Austriacam et Academiam retenturus.

Hisce utrimque tractatis, nihil de religione definitum, sed ita susceptus spe in melius proficiendi, Universitatem mansuetam experturus, quamdiu se modestum exhibuerit.

Oblata autem fuit *regia Poeseos professio* ipsius eruditioni digna, habiturus annuatim loco Salarii 160 fl. cum dimidio vini vehiculo, si tantum creverit et provenerit Universitati de decimis, et decem Muttis frumenti. Pro Arza jam curabit Universitas ei dandos 12 thaleros. Insuper exspectabit honorarium pro sumtibus vehendi huc suppellectilem.

Frischlinus omnia grato animo acceptavit, suamque operam fidelem tam in docendo quam in vivendo obtulit et se quam citissime in mensis spatio cum tota familia huc venturum promittit.«

Universität genöthigt, diesen unzuverläßigen Gelehrten des ihr gegebnen Wortes zu entbinden *).

Nach solchen Mißgeschicken hielt es die Universität für räthlicher, auf fernere Berufungen für die Lehrstelle der Poetik zu verzichten und dieselbe, unter dem Namen der Humanität, einer besondern Vorbereitungsclasse zuzutheilen. In solcher Einreihung wurden geringere Ansprüche an deren Lehrer gemacht, welche sich nun leichter, gewöhnlich aus den eignen Zöglingen der Hochschule ergaben.

Nicht eben der gründlichste, jedenfalls aber der literarisch fruchtbarste darunter ist Joachim Rosalechius aus Pommern gebürtig. Von der evangelischen zur katholischen Confession übergegangen, hatte er den Trierer-Domherrn, Hermann von Eller 1582, als Hofmeister auf die Universität

*) »Postea cum anno 1579 (*Frischlinus*) alibi extra patriam conditionem quaerere vellet et *Friburgum*, vetustissimam in Brisgoia Academiam, proficisci constituisset, cui in docendo operam promiserat: consilium mutare coactus est, partim quod uxor sequi recusaret (in locum Papisticum); partim quod illustrissimus princeps Wirtembergicus neque illuc, neque alio ipsum vellet dimittere, et protectionem contra adversarios perpetuam, et omnis generis beneficia per D. *Melchiorem Jaegerum* clementissime polliceretur.« *Adami* vitae germanor. Philosoph. Heidelb, 1615. Pag. 362. — *Lizelii* historia Poetarum graecorum Germaniae. Francof. 1730. Pag. 138 etc.

20. Nov. 1579. »*Nicodem. Frischlinus* Poeta laureatus scribit ad Univers. graves causas praetendens, quare hactenus huc reverti non licuerit et petit sibi usque ad tempus veris inducias huc veniendi concedi. Quod propter asperitatem hiemis haud difficulter obtinuit ita tamen, ut maturet commodo tempore suum adventum et spei de se motae satisfaciat.«

26. Febr. 1580. »*Nicodem. Frischlinus* Poeta laureatus Tubingæ agens ab opera, Universitati ad professionem Poeseos promissa liberatur et dimittitur.« *Prot. Univ.*

An demselben Tag, an welchem Frischlin seines Worts ent-

Freiburg begleitet*); der jedoch keinen Anstand nahm, ihn thätlich zu mißhandeln**).

Nun bot er sich ebenso bereitwillig als höchst bescheiden der Universität zu Diensten an und erhielt im April 1585 die Lehrstelle der Poetik mit einem Gehalt von jährlichen 80 Gulden. Da jedoch diese für seinen Unterhalt und die Anschaffung nöthiger Bücher keineswegs zureichten, so sah er sich bei seiner Armuth («attenta sua paupertate») genöthigt, Wohnung und Tisch mit den Sapientisten zu theilen; was ihm aber auf die Länge so unerträglich wurde, daß er „durch das enge Stübchen und die strenge Zucht ganz verwirrt zu werden besorgte.“ Die Universität suchte ihn also möglichst wohlfeil in die Burse zu bringen und beauftragte, — da er sich mit seinen Gläubigern nicht zurecht zu finden wußte, — zwei Curatoren aus ihrer Mitte, welche seine Besoldung in Empfang nahmen und vierteljährlich Abschlagszahlungen machten. Auf solche Weise entgieng sie dem Vorwurf, den Bürgerlichen nicht zu Recht geholfen zu haben.

Indessen hatte sich Rosalechius dem Studium der Theologie gewidmet und im September 1590 die höhern Weihen zu Constanz erhalten. Dadurch wurde die Univer-

bunden wurde (26. Febr. 1580) meldete sich ein Geistlicher aus Flandern, Mag. Ludovicus Lautius zum Privatunterricht in der Poesie, der ihm auch auf das Ersuchen mehrerer adelichen Studenten bewilligt wurde. Er gieng jedoch schon am 20. August d. J. mit einem Reisegeld von 20 fl. wieder ab.

*) «*Hermannus ab Eller*, nobilis Clericus Canonicus Trevirensis ex Comitatu Montensi, Dioeces. Coloniens. — *Joachimus Rosalechius* ex nova Treptoa Pomeraniae, Dioeces. Caminens. Mag. Artium, Laicus. 12. Dec. 1582.» *Matr. Univ.*

**) 17. Aug. 1584. «Mag. *Joachimus Rosalechius*, praeceptor *Hermanni ab Eller*, conquestus Domino Rectori, quod idem discipulus eidem manus inferre violentas conatus sit.» *Prot. Univ.*

sität in Stand gesetzt, seine Lage mit einer Kirchenpfründe zu verbessern. Dennoch genügte auch diese nicht, der Dichter schwärmte auf Wallfahrten (nach Einsiedeln) und in Bädern umher, und trug sich zuletzt noch mit dem Gedanken in einen Orden zu treten. Er starb auch im April 1595 auswärts in dem Städtchen Weil und über seinen Nachlaß wurde Gant erkannt *).

Rosalechius hat, nebst biblischen Theaterstücken (Tobias u. s. w.) und Hymnen auf die Geburt und Kindheit Christi **), eine Menge von Gelegenheitsgedichten geschrieben, wodurch er sich überallhin zu empfehlen wußte. Bald war es die Verlängerung des Rectorats oder eine feierliche Promotion, bald eine Hochzeit, bald ein Todfall, welche ihn zum Gesang begeisterten***). Sogar sein eigenes Fie-

*) 3. Dec. 1593. „M. *Rosalechius* a thermis reversus suam absentiam diuturnam excusat: quoniam interea semper curam corpori lavando dederit; addit etiam se passim exclamari tanquam levem, vagum et inconstantem, quae omnia excusationibus longis removet. Et quia ex haeresi ereptus sacerdotioque modo addictus alicui ordini regularium se submittere cogitaret, ut se liberaret eorum odiis, qui ejus rebus et statui invident etc.

Respondetur: Eum saepius monitum sui muneris, minime emendatum, sed subinde negligentiorem factum, sicque negligere juventutem et Senatus autoritatem contemnere: Quae vitare velit etc."

28. Jul. 1594. „M. *Rosalechius* petit veniam proficiscendi ad thermas quasdam, substitutum deputans M. Moosmüller. Instando ulterius ad eam profectionem sibi dari 12 fl."

28. April. 1595. „Supellectilia Dni. M. *Joach. Rosalechii*, apud exteros in oppido *Weil* defuncti, quae etiamnum hic sunt, ad ipsum spectantia consignari debent. Ut ad instantiam creditorum ejus aliquot, per publicum proclama omnes citari possint."

**) *Joach. Rosalechii* hymnorum liber, de nativitate et infantia Jesu Christi. 1585. Frib. Brisg. typis Frobenianis.

***) „Carmina gratulatoria: ad *Lorichium*; in nuptiis *Herteri*; in

der und die Ruthen der Kinder waren vermögend, seine Feder in Bewegung zu setzen *). Es sind leicht fließende lateinische Verse, welche derselben entströmen, voll derber Schmeicheleien nach damaliger Weise; wie wir sie auch bei Herter und Nicolasius (oben S. 164) finden, deren Letzterer übrigens Gediegeneres geliefert hat. Seine deutschen Verse sind ungenießbar.

Auf Rosalechius folgte als Professor der Dichtkunst Mag. Bernhard Moosmüller aus Bruck bei Fürstenfeld in Baiern gebürtig; der zu Dillingen als **Magister Philosophiae** promovirt und schon im Sommer 1594 (sogleich nach seiner Ankunft am 7. Juli d. J.) dieses Fach aushilfsweise gelesen hatte. Im folgenden Jahr (1595) erhielt er auch das Doctarat in beiden Rechten; gieng jedoch schon im März 1597 von Freiburg ab, unbeliebt wegen zu rohen Verfahrens gegen seine Schüler**). In der Folge wurde er herzoglich baierischer Rath, Procanzler zu Neuburg und zuletzt Rath bei Kaiser Ferdinand.

Nun trat Mag. Johann Fautsch, — nachmals Pro-

---

actum juridicum et medicum; in sedecim Juvenum Baccalaureatum philosophicum; de *Schmidlini* familia, studiis etc."

*) „De febre ipsius elegia. 1583. — De virgis, ipsarumque laude et recto usu, carmina latino-germanica. 1594. etc."

**) 18. Jul. 1596. „M. *Bernh. Moosmüller*, poeseos professor, propter castigationem junioris filii M. *Jacobi Beurer*, insolentissime ab ejusdem seniore impetitus dum ad docendum intrare voluit mit solchen Worten: warum er Moosmüller familiae et parentibus den despectum gethan und seinen Bruder *virgis* castigirt habe rc. Quapropter deputatur ad carceres per octiduum pane et aqua."

7. Mart. 1597 *Dr. Bernh. Moosmüller* resignat suam Professionem Poeseos. — Kobolt, Ergänzungen zum baierischen Gelehrten-Lexicon S. 308, wo auch Moosmüllers kleine Schriften aufgeführt sind.

fessor der Medizin, — nicht ohne Glück in diese Stelle ein, welche später an Johann Thuilius*) und nach ihm an Erhard Brenzinger**) übergieng, der sie noch beim Eintritt der Jesuiten (1620) als Doctor der Rechte und «**Professor Humanitatis**» bekleidete.

Früher als die lateinische war die griechische Sprache an der Universität Freiburg, aus dem steten Fächerwechsel in die Hand einiger ausgezeichneten Lehrer, — Heresbach und Bedrotus (Thl. I. S. 99. ff.), — übergegangen. Für den Erstern hatten sich „zum Gedeihen und Ruhm der Universität" Zuhörer der Juristenfacultät, Heinrich von Eppendorf an ihrer Spitze, verwendet***). In seiner

*) „*Joannes Thuilius* Tirolensis, Logices studiosus. 2. Nov. 1605." *Matr. Univ.* — Baccalaureus 1607. Mag. 1608." *Matr. Fac. Art.* —

Er war von Marienberg in Tirol gebürtig, betrieb zuerst auf seines Vaters Gütern den Ackerbau, studirte sodann zu Innspruck, hierauf zu Freiburg, wo er von 1609 an Poesie lehrte, lateinische Gedichte verfaßte und sich zugleich der Medizin widmete. Im Jahr 1623 finden wir ihn als Professor artium liberalium zu Padua. Daselbst starb er auch 1630, als er zur Pestzeit Kranken Hilfe leisten wollte.

**) „*Erhardus Brenzinger* Altkirchensis, Dioec. Basil. 17. Nov. 1609." *Matr. Univ.* — „Baccal. (privatim promotus in Facultatis Senatorio) 1611. Mag. 1612." *Matr. Fac. Art.*

***) 20. Jun. 1521. „Nobiles et potiores Jurium scholares rogarunt: Magistrum *Conradum Hertzbach* graece doctum, Erasmi alumnum, stipendio provideri pro augmento et gloria Universitatis." — 22. Jun. „M. *Conr. Hertzbach* eleganti oratione rogavit pro voto Scholarium, oblato suo nomine per *Heinricum Eppendorfium*; condigno et condecenti stipendio faveri ad professionem graecae linguae. Deputati sunt Dns. Rector *Joannes* Theologus, *Caspar Baldung* Doctores, conventuri cum Græco. Convenerunt quoque hoc modo: Ut pro honorario recipiat ad primam quartam anni 15 fl. et cum incepturus esset lectionem etiam tempore vacantiarum illa quarta pars inciperet. In qua parte anni ipse Gymnasium, Universitas

Antrittsrede pries und empfahl er das Studium der griechischen Literatur *). Leider gieng die Universität auf eine von ihm verlangte Gehalts-Erhöhung nicht ein, weßhalb er sie schon nach zwei Jahren wieder verließ **).

Seine Stelle übernahm der Gräzist und Mathematiker Jacob Bedrotus ***), welcher seit 1521 Vorstand in der Burse gewesen war; aber auch dieser verzichtete nach einigen Jahren auf dieselbe, um sich nach Straßburg zu begeben.

Zu gleicher Zeit gab Bartholomäus Henrici, Steinhauers-Sohn von Arlon im Luxemburgischen (geb. 1485), der deßhalb in der gelehrten Welt den Namen Latomus (vulgo Maçon) annahm, im Lateinischen und Griechischen

vero ejus diligentiam et eruditionem græcæ linguæ experiri possit. Quodsi de post utrique placeret ultra convenire, esset utrique æqua potestas protinus." *Prot. Univ.*

*) „Clarissimi viri *Conradi Heresbachii* Jureconsulti de laudibus græcarum literarum oratio, olim Friburgi in celeberrimo conventu et Doctorum et Procerum habita. — *Joann. Sturmii* de educatione Principum etc. Argentorati. 1551."

**) 21. Maji 1523. «*Conradus Hertzbach* græcarum Professor Literarum, per literas augendum suum stipendium rogavit ad LXXX fl. Placuit ex causis non augendum; quodsi priori non velit contentari amplectendam meliorem conditionem in literis expressam.» *Adami* vitæ germanor. Jureconsult. 1705. Pag. 100 etc.

***) «*Jacobus Bedrotus* Pludentinus, Artium Magister ut asserit, Presbyter Diœces. Curiens. 1. Jul. 1521.» *Matric. Univ.*

23. Aug. 1521. M. *Jacobus Bedrotus* a Facult. Art. in Conventorem electus et assumptus petiit confirmari. Cui mos est gestus usque ad Univers. revocationem si juranda juraret. Juravit eodem die.

21. Juni 1525. *Jacobus Bedrotus* græcarum literarum Professor Universitati cum gratiarum actione resignavit lectionem suam; petiit ut Univers. ei integrum stipendium numeraret usque ad festum Jacobi Apostoli proxime futurum. Universitas lectionem acceptavit, et quoad suam petitionem vult exsolvere stipendium, ita tamen ut ipse suis expensis substituat ita, ut lectioni sit provisum.

Privatunterricht *). Es wurde ihm öfter verwiesen, daß er Stunden und Autoren öffentlicher Lehrer durchkreuze **). Seine werthesten Schüler waren die Domherren von Trier, Johann Ludwig und Wolfgang von Hagen***).

Zu Anfang des Jahrs 1518 wurde Latomus unter die Meister der Facultät †), und zu Ende des folgenden in den Rath derselben aufgenommen ††).

*) Als er am 28. Sept. 1516 geprüft wurde, führte er noch seinen Familien-Namen, mit welchem er auch als Baccalaureus in die Matrikel der Facultät eingetragen ist: »In angaria Crucis: *Bartholomaeus Henrici* lapicidae Arlonensis.« Seine Examinatoren waren: Nominalisten, Mag. Matthäus Zell, M. Heinrich Klamer von Gmünd und M. Melchior Fatlin von Trochtelfingen. Realisten, M. Albert Krauß, M. Joh. Cäsar und einer außerhalb des Raths der Facultät.

Als Magister hatte er jedoch schon seinen Namen, wie es damals üblich war, geändert: »Magistri in angaria Luciæ 1517: *Bartholomaeus Latomus* Arlunensis.« Er hatte unter zehn Candidaten die erste Stelle behauptet.

**) 5. Juni 1518 »*Barth. Latomus* incusatus fuerat coram Decano, quod horas et libros Dominorum Pædagogistarum occuparet. Sed de hora Dom. Decanus male fuerat informatus, nam hora sexta post coenam usus fuerat et non quinta. Nihilominus tamen placuit tunc temporis facultati, quod nullus magistrorum horas pædagogio assignatas, lectionibus extraordinariis occupare unquam præsumat. De libris vero facultas admisit singulis magistris de Regentia, quod cum Pædagogistis concurrere possint; modo Scholasticos illos, qui Pædagogio interesse tenentur, non impediant vel subtrahant.« *Prot. Fac. Art.*

23. Aug. 1521. »*Barth. Latomum* Art. Mag. placuit vocari ad Universitatem, eo quod horam non mutaret ad conclusa Universitatis, ordinariis lectionibus præjudicantem.« *Prot. Univ.*

***) Letzterer war noch im Octob. 1523 zu Freiburg immatriculirt worden: „*Wolfgangus ab Hagen*, Treverensis Canonicus.

†) „Convocatis Magistris de Consilio 13. die Jan. 1518 sequentes Baccalaurei ad Regentiam seu consortium Magistrorum assumti sunt: *Barth. Latomus*, *Theobald. Bapst* etc. *Prot. Fac. Art.*

††) 26. Dec. 1519. „Concludebatur: M. *Theobaldum* et M. *Latomum* assumendos esse in Consilium Facultatis.“ *Ibidem.*

Da seine Elegie auf den Tod des Kaisers Maximilian I. Beifall erhalten hatte, so ließ er jetzt sein poetisches Schreiben Austria's an Carl V. folgen; dessen Spitze darauf hinaus lief, daß sich dieser Kaiser Deutschlands annehmen möchte*).

Von Freiburg begab sich Latomus nach Cöln, wo nebst seinem epischen Gedicht über Franz von Sickingens Kampf gegen Trier und dessen Belagerung (Colon. 1523), auch seine Abhandlung über vereinigte Dialectik und Rhetorik erschien**).

Dem Unterricht, zugleich auch dem Studium der Theologie sich widmend, und mit literarischen Arbeiten in lateinischer und griechischer Sprache beschäftigt, gieng Latomus nachmals in den Rath des Kurfürsten von Trier über und starb hochbejahrt zu Coblenz***).

---

*) „Ecquid adhuc cessas? quid tanto cardine rerum
Imperio differs consuluisse tuo?
Nunquid adhuc patriæ tibi *Carole* gloria vilis?
Nunquid Germani res tibi nulla soli?
Imperii nunquid tibi non adeunda potestas;
Num piget, hic regni sceptra locare tui? etc."

Epistola Austriæ ad Carolum Imp. fictitia *Barptolomaeo Latomo* Arlunense autore. Argentinae apud Jo. Knoblochum. Mense Novembri anno 1521. Die Dedication ist: „Friburgi ex Academia nostra Calend. Januar. 1520" ausgestellt.

**) Summa totius rationis disserendi, uno eodemque corpore et Dialecticas et Rhetoricas partes complectens. *Barptolomaeo Latomo* Arlunensi autore. Coloniae. 1527. („In Coloniensi Academia pridie Calend. Octobr. A. 1527"). — Ferner: „Oratio Ciceronis pro Milone, expositione artificii et annotationibus illustrata. Ibid. 1528. — Artificium dialecticum et rhetoricum in quatuor praeclarissimas orationes ex T. Livio et Cicerone. Ibid. 1532 etc."

***) *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. Norimb. 1688. Pag. 851. — *Lizelii* historia Poetarum graecorum Germaniae. Francof. 1730. Pag. 32. — *Pantaleonis* Prosopographia III. 229. — *Saxii* onomasticon literarium III. 99. etc.

Auf Heresbach, Bedrotus und Latomus folgten indessen zu Freiburg minder ausgezeichnete Lehrer (Mag. Caspar Greber an der Spitze*); bis sich die Universität entschloß, ihrem Latinisten Glarean (der selbst einige Zeit griechische Grammatik las), einen ebenbürtigen Gräzisten an die Seite zu stellen.

Johann Hartung, zu Miltenberg in Franken 1505 geboren**), hatte schon seit neun Jahren griechische Sprache und Literatur an der Universität Heidelberg gelehrt. Es

*) Als der Bedeutendste darunter erscheint Joh. Venatorius, von dem, als Professor des Kirchenrechts, später die Rede sein wird. Die Lehrstelle der griechischen Sprache erhielt er am 26. Nov. 1542 und als Vorlesbuch die Grammatik des Chrysoloras. („Chrysoloram sibi legendum injunxerunt.")

**) Seine Eltern waren so dürftig, daß ihr Sohn unter Tags mit Handarbeit sein Brod verdienen mußte, um Nachts studiren zu können. „Interdiu victu quæritando occupatum, noctu cum idonea ad studiorum labores præsidia deessent, etiam ad Lunæ radios studuisse constat." *Beureri* Joh. Hartungus, sive oratio in ejusdem obitum. Argentorati 1583.

Hartung sah sich daher auch seines Unterhalts wegen öfter genöthigt, seine Universitätsstudien zu unterbrechen. So eröffnete er auf einige Zeit Schulen zu Frankfurt und Alzei, versah die Stelle des Correctors in einer Druckerei zu Augsburg, begleitete als Secretär den Grafen von Falkenstein durch Lothringen und Frankreich (wornach er 1529 Magister wurde), und nahm sogar 1532 an dem Feldzug in Ungarn gegen die Türken Theil, auf dem er dreizehn Wochen lang im Freien schlafen mußte, jedoch immer seinen Homer bei sich trug.

Nach Heidelberg zurückgekehrt, wurde er Vorstand der dortigen Realisten-Burse, widmete sich vier Jahre lang der Jurisprudenz (nachdem er früher auch Theologie studirt hatte), und nahm zugleich die Richterstelle in einem Kloster an. Es zog ihn jedoch stets wieder zu seinen Griechen und endlich gelang es ihm auch, zum Ordinarius der griechischen Sprache befördert zu werden. *Beureri* oratio etc.

verlautete jedoch, daß er sich mit der Confessions-Aenderung in der Pfalz nicht befreunden könne; weßhalb ihn die Universität Freiburg für sich zu gewinnen wünschte. Er erschien auch wirklich (auf vorgängige Schreiben des Dr. Venatorius) am 19. Juni 1546 vor dem Senat der Albertina und erklärte seine Geneigtheit, die Lehrstelle im Griechischen an derselben zu übernehmen.

Man machte ihm jedoch bemerklich, daß man zugleich eines Lehrers im Hebräischen bedürfe; daß ferner die griechische Kanzel eine Collegiatur sei, welche er herkömmlicher Weise mit einer öffentlichen Disputation antreten und wobei er sich den Lasten derselben, mindestens der Regenz in der Artisten-Facultät unterziehen müsse. Hartung erwiederte: zwar habe er sich mit dem Hebräischen lange nicht mehr beschäftigt, werde sich jedoch bald wieder eingeübt haben. Er gedenke, wöchentlich dreimal Griechisch und zweimal Hebräisch zu lesen, wofür er hundert Gulden als Jahresgehalt verlange. Was die Facultätslasten betreffe, so sei er bisher davon befreit gewesen; er wünsche es auch ferner, zumal das erste Jahr hindurch zu bleiben, doch werde er, wenn es nicht anders sein könne, zu entsprechen suchen.

Da ihm nun angedeutet wurde, Glarean könnte es übel nehmen, wenn man einem Collegen sogleich hundert Gulden zugestehe; so begnügte sich Hartung mit neunzig, nebst Ersatz der Umzugskosten. Zugleich machte er sich verbindlich, mit seiner Haushaltung längstens in vier Monaten aufzuziehen, leistete den gewöhnlichen Eid und wurde als Professor für beide Sprachen aufgenommen*). Der seitherige

---

*) „Tandem gratum hoc sibi propositum esse dixit, atque ideo omnia se subiturum fideliter; operam quoque daturum, ut ad majus intra quatuor menses huc cum re sua familiari advolare valeat. No-

Docent des Hebräischen verzichtete, — weil er es wegen schneller Abreise nicht persönlich thun könne, — durch den Vicerector auf seine Stelle *).

Da die philosophische Facultät zu Heidelberg es nicht verkannte, welch ein Verlust sie und ihre Universität bedrohe, so bemühte sie sich denselben abzuwenden. In der Eingabe an ihren Senat machte sie denselben auf die Wichtigkeit der griechischen Sprache für alle Studien aufmerksam und versicherte in Betreff Hartung's „daß er auch das Rühmlichste, was sie von ihm sagen würde, durch Tüchtigkeit und Kenntnisse übertreffe" **). Dieser war jedoch nicht mehr von Freiburg abwendig zu machen, hatte schon daselbst ein eigenes Haus (neben dem seines Freundes Venatorius) erkaufen und mit den Bildern des Ajax und Philoctet (damals gab es noch keine Numerirung der Gebäude) bezeichnen lassen; auch begann er mit dem Winterhalbjahr seine Vorlesungen, wie die Universität es gewünscht hatte.

Weniger fügsam bewies er sich seiner Facultät gegenüber. Diese erinnerte ihn deshalb (Dez. 1547) ernstlich daran, seine Disputation («pro facultate») zu halten und ihren Sitzungen beizuwohnen; widrigenfalls sie seine Schüler nicht promoviren werde. Nachdem wieder ein Jahr vergangen war (6. Dez. 1548), stellte auch der Senat die gleiche Foderung an ihn; doch ersuchte derselbe die Facultät, in die-

---

vissime juranda jurans, est in *utriusque literaturae* professorem assumtus." *Prot. Univ.*

*) 29. Jun. 1546. „Vicerector Mag. *Joh. Molitoris* nomine retulit: quia ob nimis celerem suam abitionem personaliter hebræam lecturam resignare nequiverit, sibi jussa fecerit, id suo nomine Dominis significare." *Ibidem.*

**) *Hautz* Lycei Heidelbergensis origines et progressus. 1846. Pag. 39 etc.

sem Fall auf ihr Verlangen, — das eine Veranlassung zum Abgang Hartungs werden könnte, — aus Rücksicht und ohne Beeinträchtigung ihrer Statuten zu verzichten.

Die Facultät machte jedoch (11. Dec. 1548) noch einen letzten Versuch, welcher wenigstens die Folge hatte, daß Hartung in ihr Album eingetragen und zugleich von ihr rücksichtlich der Disputation befreit wurde*). Auch wegen des Eintritts in ihren Rath wurde er nicht weiter behelligt**).

Wenn sich nun Hartung gegen seine Collegen nicht nur mit seinen stark besuchten Vorlesungen, sondern auch mit dem Drang häuslicher Geschäfte entschuldigte***); so war Beides wohl gegründet.

Eine Erleichterung in den Erstern erhielt er zwar dadurch, daß er an seinen neu eingetretenen Collegen Schreckenfuchs das Hebräische mit zwanzig Gulden seines Gehalts abtrat†); dafür aber sah er sich nach Glarean's

*) 14. Jan. 1549. „Magister alius Universitatis assumtus: M. *Joannes Hartungus* Miltenburgensis.“ *Matric. Facult.*

**) 30. Augusti 1549. „M. *Joannem Hartungum* græcæ linguæ professorem non esse posthac appellandum, aut ad facultatis consilium vocandum, decretum est calculo communi; propterea quod sæpenumero amicissime a Decano *Balthas. Wurer* jussu Facultatis sit admonitus, ut tandem petat ad Facultatis consilium, ipse vero sæpe denegavit et noluit.“ *Prot. Facult.*

***) 22. Dec. 1548. „Se hoc tempore, quum tanta *Familia* sit onustus, postulata non posse facere. Quodsi autem contingeret, Familiam suam mutari aut diminui, ut speraret, se tum hoc facturum esse.“ *Prot. Univ.*

†) 7. Jun. 1552. „Dns. *Hartungus* comparuit interrogatus a Dno. Vicerectore, an lectionem *hebraicam*, uti ad Dominorum aures pervenerat, velit dimittere, atque Dno. *Schreckenfuchsio* ea in parte cedere? Qui respondit: se id benigno facturum animo, tum ad Universitatis incrementum et honorem, tum etiam ut M. *Oswaldus* possit retineri in Universitate. Et propterea de solito suo sa-

Tod aufgefodert, dessen Lehrstelle der Poesie mindestens eine Zeit lang zu überwachen und darauf als Ehrenrath in den Senat der Universität einzutreten; so wie er früher (als man einen Ueberfall des Herzogs Moriz von Sachsen befürchtete) von demselben als Kriegsrath den Abgeordneten der Stadt zugetheilt worden war*). Sein Gehalt wurde übrigens erst 1569, und nur unter der Bedingung daß er die Universität nicht mehr verlasse, auf zweihundert Gulden erhöht **).

---

lario viginti quoque annuos (florenos) remissurum; quæ resignatio et remissio a Dominis est accepta." *Ibidem.*

*) 17. Mart. 1552. Der Stadtrath erkundigt sich, auf Mittheilung der V. Oestr. Regierung zu Ensisheim, wessen er sich propter tumultus bellicos bei der Universität zu versehen habe?

Antwort: „Wir wöllen mit einander heben und legen." Der Stadtrath solle den Platz bestimmen, wo sich im Fall eines Angriffs die Zugehörigen der Univ. zu versammeln hätten, die Waffen an sie abgeben ꝛc."

Die Univers. schickte nun selbst ihren Syndicus nach Ensisheim, der am 28. April hinterbrachte: sibi a doctore *Petro Neser* nomine Regiminis responsum: ipsos Dominos de omni eventu non minus incertos ac Universitatem. Sed si *Mauritiani* per Rhenum aut Falkensteiner-Thal descendere vellent, tutius foret *Brisacum* res transmittere; verum si ascenderent ab Argentina, consultius foret in *Waldshut* vel quamvis aliam illarum Civitatum transferre.

Domini hoc tam incerto consilio suis rebus non satis prospectum videntes concluserunt: „Man soll das nothwendigst in Säklin thun und stiller Wis in D. Gallen Haus tragen und daselbst in ein Fäßlin schlagen, also warten wo es hinaus wölle. Daß man es aber dahin trage geschehe darum, daß es diß weniger lütbrecht würde."

Auf eine neue Abordnung des Stadtraths, auch einen Deputirten zu ernennen, der bei ihnen im Kriegsrath sitze, wie auch bei der Priesterschaft angelangt worden: „pluralitate votorum *Dns. Hartungus* ad hanc functionem est deputatus." *Prot. Univ.*

**) 25. Jun. 1569. „Domino *Joanni Hartungo* de tenuitate sui

Dabei bereitete sich Hartung auf seine Vorlesungen sehr sorgfältig vor. „Wie oft, — so versichert sein mehrjähriger Hausfreund Beurer von ihm, — sah ich ihn mehrere Tage lang über einer dunkeln Stelle brüten; aber dann auch, wenn er sie enträthselt hatte, voll Freude aufspringen, ein Lied singen und jenes Archimedeische „„gefunden““ ausrufen.“ Zwar blieb Homer, den er beinahe auswendig wußte, sein Liebling; dennoch brachte er auch die meisten übrigen Dichter und mehrere Prosaiker der Griechen mit einer beinahe ängstlichen Gründlichkeit, dabei aber auch mit größter Klarheit zum Vortrag.

Nahm ihn nun schon sein Lehramt so sehr in Anspruch, so ist es um so mehr zu bedauern, daß ihm auch seine häuslichen Verhältnisse wenig Ruhe und Erholung gönnten. Die vornehmen jungen Herren des Pensionats, wodurch er sein spärliches Einkommen zu verbessern suchte, waren keineswegs durchgängig geneigt, sich in seine Hausordnung, — so wenig streng sie war, — zu fügen; weßhalb sich Hartung genöthigt sah, öfter mit Einzelnen zu wechseln, welche er als Verführer der übrigen kennen lernte. War er in seine Studien vertieft, so schlichen sie in die Gasthäuser, wo nach und nach von ihnen, insbesondre von dem Domherrn Achantius enorme Schuldposten zu Tag kamen. Vor den Senat gerufen, setzten sie Hartungs Tisch als unzureichend für sie herunter und nöthigten dadurch diesen, sich vor der Universitätsbehörde zu verantworten *). War Hartung vollends

salarii conquerenti addiderunt Domini 40 fl. ut *ducentos* habeat. Hac tamen lege, ne Universitatem hanc unquam deserat sed ad dies vitæ suæ hic permaneat. Qui hoc ipsum grato animo acceptavit et Universitati se perpetuo devovit.“ *Ibidem.*

*) 1. Jul. 1557. „Als ettlich des *Hartungi* Jungen sich beschwert, indem sie Universitas strafet, damit daß sie in die Wirths-

auf einige Tage abwesend, so zogen die jungen Leute auf die Jagd und den Fischfang (Beides von der Stadt streng verboten), und verursachten ihm manche Verdrüßlichkeiten. Bei einer solchen Gelegenheit ließ seine Frau den Senat dringend bitten, ihren Mann, von dem sie selbst eine harte Behandlung fürchte («cujus quoque saevitiam ratione sui vereatur»), nichts davon wissen zu lassen: daß fünf von seinen Tischgängern dem Fischer, — den sie mit einem Gulden wieder zufrieden gestellt, — in das Handwerk gegriffen. Der Senat ließ drei davon und darunter den eignen Famulus des Professors mit Ruthen streichen; die zwei übrigen mußten sich vier Tage lang des Weins enthalten. Wegen Mißbrauchs der Feuerwaffen durch ihre Hausgenossen, machte der Senat Hartung selbst, so wie auch Glarean, verbindlich, und befahl dem Erstern (8. Sept. 1559) ausdrücklich, deßhalb den Joh. Christoph von Heideck zu züchtigen.

Das meiste Leid jedoch, welches den bejahrten Hartung traf, kam ihm von derjenigen Seite, wovon er am meisten Trost und Freude hätte erwarten sollen; nämlich von seinem Schwiegersohn Christoph Baldung, einem jungen Patrizier aus Freiburg, der am 9. Juni 1551 in die Matrikel der Universität eingetragen wurde. An diesen verehlichte er seine einzige Tochter Catharina, überzeugte sich jedoch bald davon, daß der junge Mann von seinen Eltern (bei

häuser gand; causire, man gäb ihnen daheim zu schmal zu essen. Ist auch Hartungus beschickt worden, welcher sich verantwortet und sagt: er halte sie wie er seine Jungen allweg hab gehalten; gäb ihnen alle Tag zweimal Fleisch und in der Woch dreimal Gebratnes, aber nit mehr dann ein Quartel Weins über das Mahl und solchs ex parte. Begert, man solle auch die gehorsamen und frommen Jungen darüber verhören." *Prot. Univ.*

denen er lebte) verzogen, leichtsinnig und verschwenderisch sei. Nach einigen häuslichen Auftritten brachte Hartung diese Sache bei dem Senat der Universität, als der beiderseitigen Oberbehörde zur Sprache; welcher auch sofort den jungen Mann vorlud, von demselben aber vernahm, daß er künftighin der Hochschule nicht mehr angehörig sein wolle. Da nun auch die vorderöstreichische Regierung sich in diese Angelegenheit mischte, so wurde nicht nur Baldung's Vater (Altobristmeister Hanns Baldung) höchst erbost über Hartung*), sondern auch dessen Tochter scheint von ihrem Mann (1561) thätlich mißhandelt worden zu sein**).

Bei dem dauernden Zerwürfniß in seiner Familie glaubte sich später Christoph Baldung davon überzeugt zu haben, daß der adeliche Schlesier Hanns von Schönaich (immatriculirt am 17. Juli 1568), einige Wochen sein Tischgänger, ein unerlaubtes Verhältniß mit seiner Frau angeknüpft habe; weßhalb er bei der Universität auf dessen Festnehmung in der Absicht drang, den Rechtsweg gegen ihn zu betreten***).

---

*) 3. Aug. 1561. „Dr. *Jac. Streit* refert: Der alt Baldung sei dem Herrn Hartungus mit gewehrter Hand vor das Haus treten und ihn zu schlagen begehrt. Deßwegen soll Univers. darein sehen laut der Regierung Schreiben."

**) 11. Nov. 1561. „Lectis inquisitionibus præsumtiones habentur, filiam *Hartungi* a marito suo ultimo Octobris verberatam esse." *Ibidem.*

***) 1. Dec. 1568. „Es hat sich *Christoph Baldung* Herrn *Hartungi* Tochtermann, dieses Tags vor der Universität ernstlich beklagt, ab einem Studioso genannt *Hanns von Schönaich* aus Schlesien; der sei bei ihm etliche Wochen zu Tisch gegangen, sich aber dermaßen gegen seine Hausfrau argwöhnisch gemacht, daß er ihn geurlaubt. Nachdem dieß geschehen, hab Schönaich seiner Hausfrau täglich Briefe zugeschrieben und auch Adulterium mit ihr committirt, was Baldung genugsam zu beweisen vermeint. Seine Frau hab auch dem

Hartung nahm nun zwar seine Tochter wieder zu sich, ohne jedoch ihre Schuld in Abrede stellen zu können. Auch wurde Schönaich zu einem Reinigungseid, den er zu erstatten bereit war, von der Universität nicht zugelassen. Er lag, da er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, theils im Carzer theils im Collegium an einer Kette, die er erst nach einem halben Jahr abfeilen konnte; worauf er sich zu den Oberriedern in die Freiheit flüchtete und endlich unter Vermittlung der Regierung die Stadt verließ. Auch sein Bruder Dietrich, der zu seiner Unterstützung nach Freiburg gekommen war, wurde wegen Schimpfens über die Universität zweimal gefänglich eingesetzt.

Nicht lange nachher (1570) starb Hartung's Tochter; zwei Jahre später seine erste Gemahlin, ihre Mutter; ihnen folgte im Mai 1576 sein Schwiegersohn Christoph Baldung, über dessen drei Söhne (deren Schwester bereits Nonne im Kloster Beuron war), nun ihr Großvater als Pfleger und der Professor der Rechte, Dr. Andreas Moll, als dessen Gehilfe von der Universität aufgestellt wurde. Zwei Jahre später trat jedoch Hartung diese Pflegschaft vollständig an seinen Collegen ab. Inzwischen hatte er dafür gesorgt, daß seine Enkel, obgleich noch minderjährig, bei der Universität eingeschrieben wurden, um des Schutzes derselben theilhaft zu sein *).

Schönaich oft zugeschrieben und viel Geld angehengt, legt auch ein Schreiben vor, so Schönaich seiner Frau kürzlich geschickt. Item hab Schönaich ihm auf Leben und Tod gedroht. Begert also: Universitas wolle auf seine Kosten den Schönaich gefänglich einlegen, dann er ihn rechtlich belangen wolle. Decretum. Universitas wolle den Schönaich ex officio tanquam Magistratus, ins Gefängniß legen und inquiriren. Worauf er diesen Tag eingelegt worden." *Prot. Univ.*

*) *Joannes Casparus Baldung* ex Friburgo, Laicus. Suo nomine

Nun verehlichte sich Hartung, — auch seinerseits liebevoller Pflege bei hohem Alter bedürftig, — zum zweitenmal; übrigens noch immer einer seltenen Gesundheit sich erfreuend, welche bei seinem kleinen und zarten Körperbau («in parvo et tenui corpusculo») um so mehr überraschte. Als er deßhalb einst gefragt wurde: woher es kommen möge, daß die Grammatiker (wohl hier Schulmänner überhaupt) länger lebten als Andre, gab er zur Antwort: „sie trieben durch ihre steten Anstrengungen und ihren Schweiß im Lehren, Wiederholen, Prüfen, Strafen, durch ihre Nahrungssorgen und ihre Nachtwachen, alle schädlichen Krankheitsstoffe aus ihrem Leibe heraus."

Der Tübinger Professor, Martin Crusius, der auf seiner Reise nach Basel im November 1566 Hartung besuchte; wurde nicht nur in dessen Hause gastfreundlich aufgenommen, sondern von ihm auch zu einem Mahl gezogen, welchem die damaligen Freunde der Reformation, die Doctoren, Syndicus Paul Schnepf und Stadtarzt Joh. Schenk beiwohnten. Hartung hatte kurz zuvor aus seinem Rebgut in der Lehener-Vorstadt acht Fahrten Most eingebracht. Seinen Collegen beschenkte er nicht nur mit seinen Schriften, sondern schickte auch dessen Frau als Hochzeitgeschenk ein Goldstück. Mit Vergnügen liest man den Bericht über die-

---

avus suus *Hartungus* fidem dedit, eo quod minorennis esset. 29. Jul. 1568. — *Joann. Christophor. Baldung.* Frib. Laicus. 24. Oct. 1570. — *Joannes Baldung* Frib. Laic.; cujus nomine, quia minorennis septimum annum agens, juramentum præstare non potuit, D. *Jacob. Streit* spospondit ac fidem dedit 6. Mart. 1572.

Dazu bemerkt das Senatsprotocoll v. 28. Febr. 1572: «Dominus *Hartungus* petit, suum ex filia nepotem juniorem, septem vel octo forsam annorum, Universitatis Matriculæ incorporari. Diversis objectionibus interpositis, tandem conceditur.»

ses trauliche Verhältniß zweier wahrhaft humanen Lehrer der griechischen Sprache *).

Wie glücklich Hartung, auch bei widrigen Schicksalen, seinen Lebensfrohsinn zu behaupten wußte, geht unter Anderm aus des „Obsopäus Kunst zu trinken" hervor, welche ihm gewidmet ist. Der Verfasser gedenkt der Tage, da er im Kloster der Bärtler, mit deren Abt Sebast. Wagner und ihrem Richter Hartung, zwar nicht des Diogenes Faß umhergewälzt aber doch des Bacchus Fässer geleert habe **).

*) *Martini Crusii* Germanograeciae libri sex. Basil. Pag. 127. — S. 121 ist auch ein Gedicht von Crusius an seinen Freund griechisch und lateinisch mitgetheilt, welches in letzterer Sprache also lautet.

Joanni Hartungo Friburg. Academ. Doctori Graeco 29. Febr. 1568:

Hartungus multos feliciter exigit annos,
Dum grajos libros et bona plura docet.
Hartungi gaudent scriptis et voce diserta,
Qui cupiunt animos erudiisse suos.
Hartungo laudem ex multo fidoque labore,
Nec contemnendas esse videmus opes.
Hartungum, Decadum scriptorem, lectitet omnis,
Obseptas Veterum qui cupit ire vias.
Hartunge, climacterem saliendo repelle.
Tam bene sit sibi, quam mi bonus hospes eras!

**) „De arte bibendi libri tres, auctore *Vincentio Obsopaeo.* Norimbergae, 1536." — („In unser teutsch Sprach transferirt durch G. Wickgram, Gerichtsschreiber zu Colmar. Freib. 1537").

Hartung erscheint hier in einem juristischen Nebengeschäft aus seinem Aufenthalt in Heidelberg als: „judex in fonte salutis." Nach *Bruschius*, monasterior. Germaniae cent. I. pag. 53 etc. war Heilsbronn (»fons salutis«) ein prachtvolles Cisterzienserkloster zwischen Nürnberg und Anspach, dessen Bewohner (»fratres conversi sive laici«) aus Westphalen das Recht mitgebracht haben sollen, Verbrecher einzufangen, abzuurtheilen und aufzuknüpfen.

Nachdem **Hartung** auch an der Universität Freiburg dreiunddreißig Jahre lang gelehrt hatte, fieng er im Frühjahr 1579 zu kränkeln an und trat deßhalb am 24. April d. J. mit seinem letzten Willen vor den Senat der Universität. Noch wenig Tage vor seinem Tode sagte er, — fortwährend beschäftigt: — „ich bin nun einmal zur Arbeit geboren, wünsche aber jetzt doch Ruhe." Diese wurde ihm, als er am 16. Juni d. J. sanft einschlief. Ein leichtes Fieber hatte nach und nach die Kräfte des Greises aufgezehrt. Er wurde bei seiner Frau und Tochter im Predigerkloster beerdigt. Seine Exequien wurden in Verbindung mit der von Mag. **Beurer** verfaßten Trauerrede am 31. Juli im Münster gehalten. Die Universität setzte ihm, ihrer dortigen Capelle gegenüber eine Denktafel; die Grabschrift hatte er, so wie noch eine andere, jahrelang zuvor selbst gemacht. Beide drücken seine Sehnsucht nach Ruhe auf die Mühen eines langen Lebens aus *).

Schüler hatte er in größter Anzahl gehabt, einem Heerhaufen nicht unähnlich **), denn jeder hatte sich herbeige-

---

*) „Cl. V. *Joanni Hartungo* Miltenburgensi Ostofranco, Philosopho eximio, graecarum literarum in Acad. hic Friburg. 30 amplius annis publ. Professori, ejusque singulari ornamento; Senatus academ. ob pietatem praeclaraque ejus in rempubl. literariam merita, gratitudinis ac officii ergo hoc monumentum posuit. Qui vivens hoc sibi ipse Epitaphium scripsit:

Πολλὰ καμὼν καὶ πολλὰ παθὼν ἐν παιδοδιδάσκειν,
Ἔνθαδε νῦν κεῖμαι σὺν θεῷ ἡσύχιος.

V. Annos 75. Obiit ann. 1579. Jun. 16.

Die zweite, von **Hartung** selbst verfaßte Grabschrift, lautet nach **Beurer's** Angabe:

Γήρᾳ οὐ νούσῳ βίον ἔλλιπον ἔνθαδε κεῖμαι,
Ἄθλιος ἐν καμάτῳ, ὄλβιος ἐν θανάτῳ.

**) „Tot habuit discipulos, qui mediocrem exercitum facile aequare possint." *Beurer.*

drängt, den berühmten Lehrer zu hören; darunter viele, die sich nachmals als Lehrer der griechischen Sprache und als Gelehrte auszeichneten, wie Dinner, Stüblin, Casean, Fichard u. s. w. Heinrich Pantaleon rühmt es in seiner Prosopographie dankbar nach: daß er drei Jahre lang Hartung über griechische Dichter, zumal Euripides und Theocrit habe hören können*).

Unter seinen Schriften sind vor Allen jene über seinen Liebling Homer zu erwähnen**); Reusner fügt sogar unter Hartung's Bild den Vers bei:
«*Eustathio* quantum, tantum mihi debet *Homerus*» ***).

Nebstdem hatte er den Apollonius Rhodius ins Lateinische übersetzt†), das griechische Lexicon um mehr als tausend Wörter bereichert††), vier Decurien schwieriger und merkwürdiger Stellen in griechischen und lateinischen Autoren erläutert†††), einen ganzen Vortrag in griechischen Hexa-

*) Deutsche Ausgabe S. 318.

**) „Prolegomena in tres priores Odysseæ *Homeri* rhapsodias. Francof. 1539. — Chilias *Homericorum* locorum, qui a diversis Pindari, Hesiodi, Aristophanis, Aeschyli, Euripidis, Sophoclis etc. interpretibus, vel sine autoris nomine vel mutilati usurpantur. Basil. 1568."

***) Icones virorum literis illustrium; sub effigie Hartungi.

†) „*Apollonii Rhodii* Argonauticorum libri quatuor, nunc primum latinitate donati atque in lucem editi. Basil 1550."

††) „Lexicon græco-latinum, post *Conradum Gesnerum* philosophum etc. postremo nunc non mediocriter auctum per *Joannem Hartungum*, virum græcarum literarum peritissimum. Basil. 1550. 1562 etc."

†††) „Decuriæ quatuor locorum quorundam memorabilium, ex optimis quibusque autoribus, cum græcis tum latinis excerptorum. Basil. 1559—1568." (Dabei finden sich griechische Gedichte seiner Schüler: Christoph Casean, Valentin Rotmair, Joh. Thom. Freigius rc.; lateinische seiner Schüler: Wolfgang Streit, Leon-

metern gehalten *), viele Stellen in Aristoteles und Strabo berichtigt; zugleich auch lateinische Dichter namentlich Virgil**) und Horaz***) mit Anmerkungen versehen u. s. w.

Der Universität hinterließ Hartung in seinem letzten Willen nebst baaren fünfzig Gulden, drei silberne Pocale und seine wichtigsten Bücher, welche die Universität noch nicht besaß†).

Nach seinem Tod ergieng es Hartung wie seinem Collegen Glarean, obgleich er wie dieser, eine protestantische Universität aufgegeben hatte, um an einer katholischen ihres Glaubens zu leben. Nur hatte er sich gegen Andersdenkende nicht so unduldsam wie Zasius und Gla-

hart Engelhart, des Rectors der Freiburger Particularschule Mag. Christoph Lorentinus u. s. w.)

*) „De confusione linguarum babylonica. Francof. 1535"

**) (*Virgilii* opera) „Accesserunt *Joannis Hartungi* annotationes in libros Maronis Aeneidos, diligenti cura ab ipso autore collectæ. Basil. apud Henr. Petri. 1551. 1561. 1575."

***) (*Horatii* opera) „Accedunt *J. Hartungi* in omnia Horatii opera breves observationes, quibus docet potissimum, ubi hic noster Græcos imitatus sit. Basil. per H. Petri. 1555. (Præfationem præmisit *Martinus a Neuhausen* ex Friburgo Brisiacorum. 5. Cal. April.)

†) „Weiter vermache ich der Universität meine fürnembste Bücher und Autores, so Universitas zuvor nit hat, wie man dieselben mit meiner Hand verzeichnet hinter mir wird finden. Die übrigen Bücher sollen meinem jüngsten Enkel Johann Hartung-Baldung in einer besondern Stuben in meiner vordern Behausung behalten und aufgehebt werden." Testament vom 24. April 1579.

In Bezug auf Hartung's Bibliothek wurde von dem Senat der Hochschule später verfügt:

11. April 1589. „Mag. Jac. Beurer soll sehen, was daraus der Universität zu kaufen dienstlich, und dessen einen Catalogum übergeben. Gleichergestalt sehen, ob und was aus des Mag. Joh. Brunners sel Bibliothek der Universität dienstlich und zu kaufen."

rean bewiesen; dafür nennt ihn aber auch der Index von Madrit geradezu einen Lutheraner*).

Hartungs Nachfolger in dessen Lehrfach wünschte Beurer zu werden, welcher jedoch schon als Professor der Poesie und Geschichte angestellt war; weßhalb der Senat die griechische Sprache an Mag. Johann Brunner übertrug.

Durch dessen Verzichtleistung (1587) gieng sie dennoch an Beurer und sodann (13. Jul. 1590) an Mag. Blasius Hund (oben S. 176) über, der sie bis zum Jahr 1618 inne hatte.

Mit noch mehr Hindernissen als die griechische, hatte die hebräische Sprache an der Universität Freiburg (wie an katholischen Lehranstalten überhaupt) zu kämpfen. Zwar hatte schon der Karthäuser-Prior Reisch ihr Alphabet in seine **Margarita philosophica** aufgenommen (welchem spätere Ausgaben eine kleine Grammatik beifügten**), auch darin Unter-

---

*) „*Joannes Hartongus* vel *Hartungus* German. Philologus, Professor Friburgensis, *Lutheranus*." Index librorum prohibitorum et expurgandorum. Madriti. 1667. Pag. 611.

„Joannes Hartungus I. Cl." Index librorum prohibitorum. Romae. 1704. Pag. 148.

Von dem Zeugniß der theologischen Facultät von Freiburg zu Gunsten der Professoren Hartung und Schreckenfuchs (1602) wird später die Rede sein. Sie schrieb die Verdammung des Erstern seiner Uebersetzung der Apologie der Griechen gegen das Fegfeuer zu, welche er zu Heidelberg auf Befehl des Kurfürsten gefertigt hatte.

**) „Introductio quædam ad hebraicarum sanctissimarum literarum amorem et studium." Daß diese Grammatik nicht von Reisch selbst herrührt, bezeugt Schott in seiner Ausgabe von 1504 mit den Worten: „Praeter Alphabetum nihil de hebraeo *Auctor ipse* immiscuit. Quod ergo in aliorum impressione superadditum comperies, alienum a Margarita nostra intelligas." Sie unterscheidet sich auch von: *Joannis Reuchlini* fundamenta hebraica. Pforzhemii 1506.

richt ertheilt*); dennoch wurde die Besetzung dieser Lehrstelle erst wieder 1521 in Anregung gebracht, in welchem Jahr sie Lonicerus (Thl. I. S. 89.) wiewohl nur auf ganz kurze Zeit erhielt**).

Am 23. Octob. 1522 fand sich ein Lehrer der hebräischen Sprache, mit einem Empfehlungsschreiben von Heinrich von Eppendorf bei dem Senat der Universität ein. Er erhielt statt der gewünschten Anstellung zwei Gulden Reisegeld.

Inzwischen hatte sich Michael Däle von Aach (Baccalaureus 1514, Magister 31. Oct. 1516) als Hebraist mit einem Jahresgehalt von dreißig Gulden angeboten. Die Universität bewilligte ihm (27. Dec. 1522) fünfundzwanzig auf ein Jahr zur Probe. Zwei Jahre später wurde sein Gehalt auf vierzig Gulden erhöht; als er aber 1529 neuer-

*) So versichert der bekannte *Joannes Eckius* (de ratione studiorum, ad ann. 1506): „a *Gregorio Reischio* Carthusiano Mathematicam et Cosmographiam, et (ad ann. 1511) elementa *linguae sanctae* hausi.“ Thl. I. S. 64.

**) 22. Jan. 1521. „Commissum Doctori *Joanni* theologo, ut Wittenbergam pro Magistro Lovaniensi hebraice docto scribat, quo veniente conveniatur cum eo ad probam.“ — „*Joannes Lonicerus* Arternensis Diœces. Moguntin. ut asserit Mag. art. Universitat. Wittenbergens. 14. Dec. 1521.“ *Matr. Univ.*

4. Jan. 1522. „Placuit commoneri Professorem literarum hebraearum mandati et edicti imperialis, eo quod *Lutheranus* vulgetur etc.“ (Thl. I. S. 89.) — Hatte doch schon Erasmus öfter geklagt: „Graece aut hebraice scire, pene *haereticum* est.“ — „Religionis nostrae monumenta, hoc est Biblia, jam plane vel neglecta prorsus vel scholasticorum somniis sic obruta, ut in scholis vix agnoscantur aut legantur. Audivi a quodam *Lutetiae* magni nominis et doctore designato Theologo, qui fatebatur, se novum Testamentum non legisse unquam, nisi eam partem Evangelii et Epistolae quae in Missa legitur. Adeo omnia meliora studia evanuerunt inopia hujus.“ *Heresbachii* oratio l. c. pag. 31, a.

dings um Zulage bat, „da er nun eine Reihe von Jahren um geringen Sold gedient", so wurde er mit seiner Bitte abgewiesen.

Dieses veranlaßte ihn im Frühjahr 1531, ein besseres Auskommen in Straßburg zu suchen; worauf seine Hinterlassenschaft mit Beschlag belegt wurde. Däle nahm dieses sehr übel (**«grave fert bonorum suorum arrestationem»**) und verlangte zu wissen, was er für seinen Aufenthalt im Collegium der Universität noch zu zahlen habe. Die Rechnung betrug etwas über fünf Gulden. Unterm 26. Sept. 1532 verfügte der Senat: „wenn Däle zahlt, so kann er seinen Hausrath wie das Inventarium ihn ausweist, wieder zu sich nehmen."

Auf Däle folgte Johann des Müllers Sohn von Mößkirch, ***Joannes Molitoris*** (**Magister 30. Apr. 1535**), welcher längere Zeit hebräische Sprache lehrte, aber zugleich Theologie studirte und sodann als Vierherr am Münster angestellt wurde. Da hiedurch seine Vorträge an der Universität Störungen erlitten, auch von wenig Zuhörern besucht wurden, so wurde (1546) Hartung zu denselben verpflichtet.

Aber auch dieser war hiemit nicht glücklich, klagte schon 1550 über Mangel an Zuhörer*) und übergab zwei Jahre

*) 8. **Maji 1550. „Retulit Dns. D.** ***Theobaldus*****: Dom.** ***Hartungum*** **sibi conquestum esse, quod quantumvis diligenter profiteatur linguam** ***hebraicam*****, tamen nullos habeat discipulos, eoquod illa lectio non sit necessaria ad** ***completionem*** **studiosorum; quasi cupiens ut ad necessitatem completionis ligatur. Sed de hoc** ***nil*** **actum."** ***Prot. Univ.***

Die philosophische Facultät hatte ihrerseits schon unterm 13. Juni 1548 das Statut gemacht: „**Conclusum est, ut in praelectione statutorum complentes nostri ad linguarum praelectionem audiendam adhortentur; Magistrandi quidem ad** ***hebraeam*****, Baccalaureandi autem simulque Magistrandi ad** ***graecam*****."** Von den übrigen Facultäten aber war hierin nichts geschehen.

später das Hebräische an Mag. Oswald Schreckenfuchs (oben S. 200).

In der Hand dieses nicht minder ausgezeichneten Hebraisten als Mathematikers (von dem später die Rede sein wird), blieb nun diese Kanzel bis zu seinem Tod (1575); worauf sie für einige Monate an einen getauften Juden Joh. Wilhelm Zeller übergieng, der für jede Woche die er lehrte, einen Gulden erhielt *). Nach diesem gelangte sie an den übergetretenen Protestanten Jacob Suter von Ravensburg, der einige Zeit die Schule im Kloster Petershausen bei Constanz versehen hatte und von einigen bischöflichen Räthen der Universität als Lehrer der Mathematik und hebräischen Sprache empfohlen worden war.

Am 28. April 1575 erschien er selbst in der Sitzung des Senats, bewarb sich um beide Stellen und erhielt sie auch nach manchen Bedenklichkeiten mit einem Jahresgehalt von 120 fl. Da jedoch nicht lange nachher auch die Logik frei wurde, so übertrug ihm der Senat diese nebst dem Hebräischen; die Mathematik aber dem ältern Sohn des Mag. Oswald Schreckenfuchs **).

*) „*Joannes Wilhelmus Zeller*, baptizatus Judæus Friburgi, Laicus, 27. April 1575.“ *Matric. Univ.*

3. Sept. 1575. „*Jo. Wilh. Zeller* baptizato Judæo discessum hinc paranti, decernuntur testimoniales literae actae apud nos vitae; honorarii loco ultra mercedem ipsi constitutum, donabuntur 2 flor.“ *Prot. Univ.*

**) 25. Jul. 1575. „Vacante nunc Organi lectione, D. *Freygio* ablegato, placuit Universitati, hanc *Jacobo Sutero*, Mathesin vero M. *Laurentio Schreckenfuchsio* conferre. Prout eidem *Sutero*, nuper artium Magisterium adepto, Organi lectionem una atque hebraicam professionem committit. Quae officia animo promptissimo suscipit salario supra constituto. Monetur, ut in consilium Facultatis Artium recipi petat.“ *Ibidem.*

Nach Verfluß des Probejahrs wurde Suter sowohl in seiner Lehrstelle belassen, als unter die privilegirten Verehlichten aufgenommen.

Da ihm jedoch später eine Gehaltszulage versagt, auch der Unterricht in der hebräischen Sprache auf einen Andern übertragen wurde, er sich überdieß zugleich dem Studium der Medizin gewidmet und darin promovirt hatte; so war ihm jetzt auch eine Anstellung in diesem Gebiet erwünschter, weshalb er im Jahr 1583 als Stadtarzt nach Horb am Neckar abgieng *).

Sein Nachfolger, Mag. Johann Brunner, aus dem Tockenburgischen, der Heimath Zwingli's gebürtig, hatte ungefähr vierzehn Jahre eine Predigerstelle versehen; sich sodann, — Katholik geworden, — in größter Dürftigkeit mit vier Kindern nach Freiburg gewendet **), und daselbst auf Empfehlung des Bischofs von Basel vorerst (1579) die, durch Hartungs Tod erledigte griechische (oben S. 211) und nun (1582) dazu die hebräische Lehrstelle erhalten. Noch in diesem Jahr veröffentlichte er sein katholisches Glaubensbekenntniß ***), zugleich bemühte er sich auch, eine von ihm ver-

*) 12. Apr. 1583. „Dr. *Jacobus Suterus* Organi Aristotelici professor proponit: se in oppido *Horb* cum Magistratu transegisse ut eum constituerint et conduxerint *Medicum*, quapropter submisse rogat ut onere profitendi sublevatus, concedatur ad futuram mutationem hinc migrare. Domini gratulantur etc. Affigendum, vacare hanc professionem.“ *Prot. Univ.*

**) „*Joannes Brunner* Tockenburgius Turgavius, Dioec. Constant. Philosophiæ Magister ejusdemque Professor. Laicus. 25. Febr. 1579.“ *Matric. Univ.*

***) „Professio catholica *Joannis Brunneri* Dockenburgensis, post haeresin, in qua natus, educatus et annis circiter quatuordecim concionator fuerat, nunc graecarum literarum et sanctae linguae Professoris ordinarii, in inclyto serenissimi Principis *Ferdinandi* Ar-

faßte hebräische Grammatik der Presse zu übergeben. Dieses wurde jedoch erst dadurch ermöglicht, daß Frobenius (zunächst zum Druck eines Breviers für das Domstift Basel), einige Pressen nach Freiburg verlegte und die Universität die Kosten deckte *).

chid. Austr. etc. Archigymnasio apud Friburgum Brisgoiae. Ingolstadii 1582."

*) 7. Jun. 1583. M. *Johannes Brunner* graecae et hebraicae linguarum Professor, hebraicam Grammaticam a se scriptam et congestam sub praelum dare cupit, dummodo Universitas dimidiam partem exemplariorum accipere et tantundem sumptuum pro eo Typographo praestare velit. Cui dicetur: idipsum curaturam Universitatem ut medietas sumptuum pendatur ita tamen, ne illi aliqua exemplaria hic divendere liceat, donec Universitatis distracta fuerint.

1. Mart. 1583. *Ambrosius Frobenius* hat, auf Anmahnung der päpstlichen Heiligkeit und ettlicher Cardinäle hieher zu ziehen, sich eingelassen. Der Rath hiesiger Stadt hat ihn mit seinem Gesind frei zu sitzen bewilligt; doch daß er und dasselbe der Stadt geschworen sein solle.

26. April. Hr. Ambr. Frob. laßt vorbringen, daß, als die Herren des Raths zu Basel in Erfahrung gebracht, daß er ettlich Pressen herabschicken wollen, die Druckerei anzufangen, sie ihn beschickt und ihm gedroht, so er darin vorfahre, werde er und sein Geschlecht es entgelten. Er aber sei beständig und wolle hier ein Werk zurichten, daß nicht allein der Stadt sondern dem ganzen Land zu Nutzen und Ehre gereiche.

27. Jan. 1584. „Die Regierung zu Ensish. schreibt, daß Buchdrucker Frobenii halb die Fürstl. Durchlaucht sich abermal entschlossen; ihn des sectischen Gesinds halb in Freiburg einkommen zu lassen, in Bedenken gezogen. Dieweil er aber sich mit den Basler Herren ihr Brevier zu drucken eingelassen und die Stadt ihre Verwilligung dahin gegeben, will man ihn Frobenium solches verrichten lassen."

1. Dec. 1584. Judaeus operam suam typographiae Frobenianae hic impendens, ad instantiam Universitatis apud Senatum politicum impetrat, ut cum uxore sua mensa alicubi emta per spatium trium mensium, donec Grammatica hebraica *Johannis Brunneri* absolvatur, hic vivere possit.

Endlich konnte diese Grammatik im Jahr 1585 ausgegeben und als Vorlesebuch benutzt werden *).

Am 9. Oct. 1587 verzichtete Mag. Brunner, der schon lange unheilbar krank lag, auf seine Lehrstellen; die hebräische wurde dem Mag. Laurent. Schreckenfuchs (von dem später die Rede sein wird) übergeben. Am 23. Jan. 1588 wurden auch Brunner's noch ledigen drei Kindern (eine Tochter hatte sich inzwischen verehlicht) von der Universität Vögte gesetzt.

Die französische Sprache wurde erst zu Anfang des folgenden (siebzehnten) Jahrhunderts an der Universität öffentlich gelehrt **).

*) „Rudimenta hebraicae linguae, accurata methodo et brevitate conscripta; eorundem rudimentorum praxis, quae vivae vocis loco esse possit; de hebraica syntaxi canones generales. Omnia nunc recens recognita et aucta in usum Studiosorum linguae sanctae in inclyto Archigymnasio apud Friburgum Brisgoiae. Per *Jo. Brunnerum* Togkenburgensem ejusdem s. linguae professorem ibidem publicum. Friburgi Brisgoiae excusa anno 1585.“ (IV et 367 in 4°.)

**) 29. Nov. 1613. „*Bartholom. Vy* der Alte (von Delsperg) begehrt linguam gallicam zu profitiren und in Matriculam Universit. eingeschrieben zu werden. Dem ist die Matrikel vergönnt auch ling. gall. doch horis alias non legibilibus zu lesen.“

2. Logiker. Metaphysiker. Ethiker. Historiker.

Thomas Freigius, Wurer, Armbruster, Mechtersheim, (Memnoniker: Schenkelius). — Curtinus, Stridacher, Ratcliff. —

Beurer, Pistorius, Guillimannus.

Waren die Zustände an der Universität Freiburg schon für das Studium der griechischen und hebräischen Sprache nicht förderlich; so waren sie es für jenes der Philosophie noch weniger. Trotz der vielen Disputationen durfte kein irgendwie anstößiges Selbstdenken laut werden; wollte es sich dennoch geltend machen, so wurde es mit Gewalt zurückgewiesen.

Die einzelnen philosophischen Fächer wurden in der Regel von angehenden Docenten vorgetragen, welche später andre Laufbahnen einschlugen. Dieses war zunächst mit der Dialectik der Fall, welche damals in eine leichtere und schwerere (*Dialectica minor et major*) unterschieden wurde.

So übernahm nach einigen solcher Dienstjahre Mag. Andreas Böblinger das Syndicat der Universität*). Mag. Johann Zink wurde Professor der medizinischen Facultät; noch zu seiner Zeit mußten die Lehrer der Philosophie zur

*) 15. Mart. 1526, „M. *Andreas Beblinger* proposuit: se Philosophiae rudimenta novellis tradidisse, Bursisque pluribus annis præfuisse; rogavit Syndicatus officium sibi deferri. — 5. Apr. Electus in Syndicum pro stipendio 24 flor.“

Burse wandern *). Mag. Dumphart wendete sich der Jurisprudenz, M. Immenhaber, Häring,**) Wurer,***) Dornvogel,†) Ob††) u. s. w. der Theologie zu.

Damals (1542) machte die philosophische Facultät der Universität den Vorschlag: entweder alle ihre Lehrstellen zu besetzen aber auch zu bezahlen; oder es der Facultät anheimzustellen, so viel Fächer zu vergeben als sie mit vierzig Gul-

---

*) 3. Oct. 1540. „Mag. *Joann. Zinck* resignavit lectionem difficilium tractatuum Dialectices cum gratiarum actione. — Placet: ut pedellus affigat publice, lecturam hanc atque Ethicae lectionem vacare; quamobrem si aliqui ad eas ambiant, possint Dno. Rectori nomina sua dare." — „Universitas M. *Joanni Dumphart* lectionem difficilium tractatuum Dialectices sub stipendio viginti florenorum, Mag. *Melchiori Mülhuser* totum Quadruvium sub stipendio quadraginta florenorum, et M. *Jacobo Immenhaber* lectionem Ethices et minorum Naturalium sub stipendio quod habuit M. *Phil. Halbeicher* contulit; ita quod omnes ad *Bursam* migrent. Caeteri vero Magistri competitores specificentur, quia Universitas sit eis etiam cum tempore subventura; quae facultatem etiam est adhortata, ut dictum M *Joann. Dumphart* in Conventorem eligat." *Prot. Univ.*

**) 16. Nov. 1542. „M. *Joanni Hæring* lectio difficiliorum tractatuum *Joannis Caesarii* (Major Dialectica) per Universitatem confertur. Minorem Dialecticam M. *Jacobo Müller* tradiderunt Patres" *Ibidem.*

***) M. Balthasar Wurer von Schönberg erhielt am 3. Aug. 1545 die Major Dialectica, auf welche er am 24. Jul. 1547 wieder verzichtete. Später wurde er „Proepiscopus Constantiensis", als welcher er 1606 über neunzig Jahre alt starb.

†) M. Michael Dornvogel von Mößkirch gieng als „Episcopus Adrimitanus et Suffraganeus" nach Augsburg über. *Albrecht* l. c. Pag. 33.

††) Am 12. Juli 1548 wählte die philosophische Facultät den M. Mathias Ob von Worms zum „Conventor," welchen die Universität, unter Zutheilung der freien Dialectica minor, sofort bestätigte. Er starb als „Suffraganeus Spirensis." *Ibidem.*

den jährlich bestreiten könne. Die Universität gieng jedoch von ihrem Beschluß nicht ab, daß die Facultät selbst nur «**Moralem Philosophiam et posteriores libros Naturalium**» (mit 28 fl.) «**et Grammaticam**» (mit 12 fl. jährlich) besetzen dürfe. Zugleich behielt sie sich ausdrücklich ihr Bestätigungsrecht aller Lehrer vor *).

Zur Theologie gieng unter Andern auch Mag. Marcus Tegginger über, welchem im Jahr 1559 die schwierigere Dialectik anvertraut wurde; von dem auch noch später, als Professor an der theologischen Facultät zu Freiburg und Suffragan des Bischofs von Basel, die Rede sein wird **).

Als gleichzeitiger College von ihm erscheint Johann Thomas Freigius, geboren zu Freiburg 1543 ***), immatriculirt am 20. Juli 1554 †), Baccalaureus 1557, Ma-

*) 11. Nov. 1542. „Universitatem pro suorum statutorum tenore jus approbandi omnes praelectores habeat, quemadmodum et Conventorem, quem Facultas pro tempore eligit; quod quidem jus ab antiquo habeat et servare velit, quoniam sit in profectum Facultatis et auditorum.“ *Prot. Univ.*

**) 2. Oct. 1559. „Mag. *Marcus Tegginger* Cellensis, more rituque consueto est admissus, ut posthac praesit difficilioris Dialecticæ professioni ita tamen, ut in Bursam migret.“ — Nachdem M. Tegginger am 21. Oct. 1563 resignirt hatte, gieng diese Stelle am 7. Nov. d. J. an Mag. Zachäus Endrysius über.

***) Freigius giebt dieses in der Widmung seiner „quaestiones physicae“ selbst an, indem er bemerkt: dieselben enthielten gerade so viel Bücher als er gegenwärtig (1579) Jahre zähle, nämlich sechsunddreißig.

†) „*Joannes Thomas Freygius* Friburgensis, Laicus 20. Jul. 1554.“ *Matr. Univ.* Der Name ist durchgestrichen und am Rand bemerkt: „Iste *Thomas Freygius* deinceps Basileae Doctor J. U. promotus, hicque Organi et Ethices Aristotel. Professor, propter summam et ineffabilem quasi proterviam, rebellionem et inobedientiam, incursumque perjurium, ab Universit. nostrae gremio exclusus, hacque Matricula decreto Universitatis expunctus est atque deletus 9. Dec. 1575.“

gister 1559; ein Gelehrter, durch Kenntnisse und Leistungen ausgezeichnet, zugleich aber auch einem Leben voll Mühen und Kränkungen verfallen.

Schon als Knabe verlor er seinen Vater, der — eines Bauers Sohn von Schalbach in der obern Markgrafschaft, — sich im Jahr 1522 auf die Universität Freiburg begeben*), nach vollendetem philosophischem Curs (Baccalaureus 30. April 1525), den juristischen Studien gewidmet und in beiden Rechten das Doctorat erlangt hatte. Als ihm eine, an der Universität gewünschte Anstellung nicht zu Theil wurde **), folgte er dem Ruf als Senator und Consulent nach Ulm, wo er auch sein Leben beschloß. Mit den Kindern kehrte hierauf die Mutter wieder nach Freiburg zurück, wo sie sich neuerdings verehlichte und mit zwei Töchtern an der Pest (1564) starb.

Ihr Sohn hatte sich inzwischen mit größtem Eifer den philologischen Studien unter Glarean zugewendet, erhielt auch auf diesem Gebiet, als Professor der lateinischen Grammatik, seine erste Anstellung. Aber auch hier verfolgte ihn schon sein Mißgeschick. Er wurde am 4. April 1566 vor die Facultät geladen und darüber zur Rede gestellt, warum er bei seinem Unterricht in der Grammatik neben dem vorgeschriebenen Terenz auch noch Salust erkläre? Freigius suchte sich damit zu rechtfertigen, daß er seinen Schülern in Terenz zugleich das häusliche, in Salust aber das öffentliche und große Leben der Alten zu zeichnen versuche. Die Facultät vermeinte dagegen, dieses eigne sich für den Professor der

*) „*Nicolaus Fry* ex Schalbach Dioec. Constant. 13. April. 1522.“ *Matric. Univ.*

**) 1. Febr. 1544. „Supplicavit D. *Nicolaus Frey*, quatenus Universitas sibi unam ex vacantibus seu vacaturis lectionibus in facultate juridica conferre dignetur.“ *Prot. Univ.*

Poesie; er selbst möge bei Terenz stehen bleiben, die Uebersetzungen der Schüler aus dem Deutschen ins Lateinische fleißig corrigiren, ihnen die Phrasen und Sentenzen einprägen; wenn dieses Alles gehörig geschehe, werde er wohl keine Zeit mehr für einen andern Autor finden.

Dem Statut der Universität (oben S. 167) und der eignen Neigung zu Folge hatte Freigius als Lehrer der Artistenfacultät zugleich Vorlesungen der Juristen besucht und gieng nun, — schon um der Beschwörung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses auszuweichen (oben S. 36), — nach Basel, wo er das Doctorat in beiden Rechten am 3. Aug. 1568 erhielt.

Bei dieser Veranlassung machte er die Bekanntschaft des Philosophen Petrus Ramus (**Pierre de la Ramée**). Dieser hielt sich nämlich auf seiner Reise durch Italien, die Schweiz und Deutschland, längere Zeit zu Basel auf und gab daselbst Vorlesungen. **Dr.** Freigius war so entzückt davon, daß er in einem Sinngedicht versicherte: dieser Lehrer vereinige in sich die ausgezeichnetsten Denker der Alten *).

Indem nun auch durch Joh. Bauhin's Abgang von Basel die Stelle der Rhetorik daselbst ledig geworden war, unterzog sich zwar Freigius derselben; da ihm jedoch auch von Freiburg eine außerordentliche Professur mit der Zusicherung der nächsten ordentlichen angeboten wurde, so kehrte er wieder dahin zurück und übernahm vorläufig, nebst der leichtern Dialectik, die Politik des Aristoteles **).

---

*) „Invictus, *Rame!* es, nam bis duo pectora gestas,
Socratis, *Euclidis*, *Tullii*, *Aristotelis*.
Arte es Aristoteles, methodo Plato, Tullius ore,
Ingenio Euclides. *Rame* quid ulterius?"

**) 4. Octob. 1570. „D. *Jo. Thom. Frey* Basilea huc jam reversus juxta conventionem aliquid *extraordinarie* profiteri sibique

Im Juli 1571 starb Mag. Caspar Casean, früher, wie sein Bruder Christoph, Professor der Grammatik*), später der Ethik, wodurch diese ordentliche Lehrstelle mit einem Jahresgehalt von 100 fl. frei wurde. Universität und Facultät theilten sich in die Zahlung derselben, welche deßhalb auch gemeinschaftlich und zwar an Dr. Freigius vergeben wurde**).

Dennoch lud diesen die Facultät unterm 5. Jan. 1572 neuerdings vor, weil er sich (sogar in Unterschriften von Zeugnissen) als Erbe des Philosophen Ramus bezeichne. Vergebens machte Freigius dagegen geltend: daß ihm diese Erbschaft durch ein eigenhändiges Schreiben von Ramus empfohlen worden sei, er dieselbe angetreten habe und um so mehr vertheidigen werde, als Manche dessen Lehre zur Erde schleuderten und mit Füßen träten. Zuletzt wurden auch noch Zuhörer über Aeußerungen desselben abgehört***).

Bekanntlich hatte sich Ramus in letzter Zeit an die Hugenotten angeschlossen und fiel mit ihnen als Opfer

---

autorem quemdam assignari cupit. Domini memores hujusmodi conventionis ipsi *politica Aristotelis* ut legat assignant, idque fieri debere hora octava antemeridiana volunt. Lectionem vero suam *Dialectices minoris* hora nona absolvat." *Prot. Univ.*

*) Schreiber, die Stifter des Hauses zum Frieden. S. 4 ff.

**) 25. Juli 1571. „Defuncto M. *Casparo Cassiano* Ethices professore, cujus professionis collatio et provisio alias ad facultatem artium spectat, placuit Universitati, ut D. *Jo. Thom Frey* ordinarie legat *Ethicam* usque ad revocationem Universitatis pro stipendio centum florenorum. Solvet autem Universitas ipsi quinquaginta duos et art. facult. quadraginta octo florenos. Quod idem D. Frey gratissimo acceptavit animo."

***) „Serio interrogati sunt, an locutus sit: poenitet me, quod tam egregia ingenia naeniis molestati pereant misere. Cum fuerint promoti, ab illis abstineant, et legant in posterum *Ramum* etc. Haec omnes confessi sunt." *Prot. Facult. Art.*

der Bartholomäusnacht (24. Aug.) 1572. Sein Leben von Freigius ist den Reden des Taläus (Marburg 1599) beigefügt.

Bei der Neugestaltung der philosophischen Studien wurden die logischen Schriften (das Organon) des Aristoteles, mit einer Zulage von jährlich sechzig Gulden, dem **Dr.** Freigius von dem Senat der Universität zugeschieden. Derselbe war jedoch bis dahin noch nicht in den Rath seiner Facultät aufgenommen worden, weßhalb diese den Auftrag erhielt, ihn auf sein Ansuchen nicht zurückzuweisen, da kein Anderer zum Vortrag des ihm anvertrauten Fachs geeignet erscheine *).

Uebrigens währte es nicht lange mehr, bis sein Schicksal zu Freiburg für immer entschieden wurde.

Es sollte nämlich im Juni 1575 für den verstorbenen Joh. Andreas von Schwanbach, einen ehemaligen Schüler später Gönner der Universität, eine Trauerrede und zwar von **Dr.** Freigius gehalten werden. Dieser hatte sie auch bereits niedergeschrieben, erfuhr jedoch zufällig noch den Tag vor der Feierlichkeit, daß Schwanbach auch an die Jesuiten ein Legat gemacht habe. Nun wollte er mit dem Vortrag dieser Rede nichts mehr zu thun haben, und schickte daher sein Manuscript mit einem nicht höflichen Schreiben zur Verfügung an den Rector **). Wie natürlich erfolgte

*) 2. Jan. 1573. „Facultati mandant (Domini), quatenus D. *Thom. Freigium*, humiliter debitoque modo petentem in Facultatem, repudiare nolint; praesertim cum *primus* existat, qui velit ac possit cum fructu docere *Organum Aristotelicum*, nec alius jam reperiatur, qui hanc subire provinciam cupiat. Sicque omnibus placere proceribus Senatus academici.“ *Acta Facult.*

**) 9. Jun. 1575. „Die exequiarum nunc instante, sub finem antecedentis diei circa horam nonam ille *Freigius* per suam sororem

eine Vorladung vor den Senat, wobei dem Gerufenen auch streng verwiesen wurde, daß er, anstatt in seinen Vorlesungen den Aristoteles nach herkömmlicher Weise zu erläutern, den Neuerer und Afterphilosophen Ramus sprechen lasse.

Derartige Vorwürfe regten den reizbaren Gelehrten im Innersten auf und er erwiederte sie mit der herben Gegenrede: „er habe seither Aristoteles so gut vorgetragen als es ihm möglich gewesen; die Universität möge vielmehr bedenken, mit welcher Anstrengung er täglich zwei Fächer lehre und dafür sorgen, daß er mit einem sein nöthigstes Auskommen finde."

Solcher Antworten waren die Herren nicht gewohnt und da Dr. Freigius nicht einmal reuig um Verzeihung bat, auch noch einige Vorlesungen ohne Angabe eines genügenden Grundes versäumte; so wurde er am 25. Juli 1575 seiner Lehrstelle enthoben *).

Dno. Rectori schedam sua manu scriptam unacum concepta oratione funebri transmitit, se non oraturum significando. Scheda sic habet."

„Magnifice Dne. Rector! Audivi quod *Schwanbachius* Jesuitis legaverit aliquid. Quod si ita est, habes hic vitam ipsius, sed unacum mea Musa. Facite quod vobis placet. Ego nolo amplius vestris puerilibus nugis inservire. *Freigius.*"

*) „His ita investigatis Universitas inprimis pertinaciam, rebellionem et vesaniam hujus viri, alias doctissimi, magna admiratione non sine paterno dolore perspiciens, nec ullius emendationis spem de ipso concipiens; *detestandum* potius eum quam *tolerandum* judicat. Et quia veniae deprecationem in minimo non attigerit, nullaque venia dignus appareat; *privandum ipsum suis Professionibus* decernit." etc.

25. Jul, 1575. „D. *Jo. Thom. Freigius* Organi et Ethices Arist. professor octo dierum defectus exposuit, nulla legitima ratione adducta. Eidem ob id est responsum; quod quidem non impune ferret alius Professorum quispiam tot inexcusabiles defectus. Sed quum jam suam functionem finiverit, condonata sibi falcidia. *Uni-*

Da Dr. Freigius nicht Vermögen genug besaß um sich damit durchzubringen, seine Aufregung sich auch allmählig gelegt hatte; so wendete er sich im August (1575) mit der bescheidenen Bitte an die Universität, ihm doch ein Extraordinariat nicht zu versagen. Sogleich begann er auch in seiner Wohnung einen Privatunterricht über die Institutionen.

Die gebietenden Herren, welche ihn wahrscheinlich noch mehr demüthigen wollten, würdigten seine Bitte keiner Antwort und ließen ihm, auf Betreiben der Juristen, durch den Notar eröffnen: er habe seine ohne Genehmigung der Universität und Juristenfacultät unternommenen Privatvorlesungen unter Strafe des Eidbruchs sofort einzustellen. Weil Freigius nicht alsbald Folge leistete, so wurde er auf den 8. Octob. d. J. vor den Senat geladen. Er erschien, sprach jedoch nur die wenige Worte, worauf er sich schnell entfernte: „er müsse sich jetzt mit seinem eignen Pflug ernähren; weil ihm das Lesen publice abgekündet sei, müsse er privatim auf Recht lesen.“ Auch diese Aeußerung wurde ihm übel genommen.

Noch mehr zürnten die Herren über folgenden Vorfall. Der Pedell der Universität pochte bald darauf neuerdings an des Doctors Wohnung. Da trat dieser heraus und rief ihm, — des Hetzens müde und weil er die Ladung auf sich bezog, — aufgeregt zu: „weder Pedell noch Notar solle künftighin vor sein Haus kommen.“ Als ihm hierauf der Pedell erwiederte, es gehe nicht ihn an, sondern seinen Verwandten (Georg Schreckenfuchs), antwortete Freigius: „gut, aber dennoch poche nicht mehr an meiner Thüre.“

---

versitas ipsum nunc velit dimissum. — Qui plurimum indignatus recessit.“

Die Herren, denen Alles haarklein hinterbracht wurde, konnten sich nicht genug über die Frechheit, Nichtachtung und Bosheit eines Angehörigen der Universität, der dafür den Carzer verdiene, wundern *). Doch in Betracht seines Grades, seiner Frau (Barbara, einer Tochter des Oswald Schreckenfuchs) und seiner Kinder beschlossen sie, ihn nochmals unter Eidespflicht schriftlich vorzuladen. Freigius antwortete gleichfalls schriftlich, worauf er sogleich durch den Pedellen mündlich vorgerufen und ihm durch den Vicerector (Dr. Georg Meier) wiederholt wurde: daß in der Weigerung, sein Privatissimum einzustellen ein fortlaufender höchst strafbarer Eidbruch gegen die Hochschule liege. Anfänglich entgegnete Dr. Freigius ruhig: „es sei dieses ein altes Lied, er wisse sich dadurch nicht eidbrüchig, daß er zu Hause lese u. s. w." Als jedoch der Vicerector fortfuhr den schwer gedrückten Mann zu reizen, so platzte dieser endlich auch, wie von Sinnen («rationis expers») heraus: „er verzichte somit auf Eid und Privilegien!" und eilte in größter Aufregung davon.

Dieser Vorgang, den die Herren selbst herbeigeführt hatten, schien nun denselben so strafwürdig, daß sie sich dahin vereinbarten: den Dr. Freigius von der Universität auszuschließen, seinen Namen aus der Matrikel zu tilgen und ihn der Stadt in der Hoffnung anzuzeigen, daß ihm solche keinen bürgerlichen Schutz gewähren werde **).

---

*) 5. Dec. 1575. «Quam temeritatem, contemtum et malitiam hominis Universitas haud satis mirari valens; propter quod ipse justam Carceris poenam meruisset etc.» *Prot. Univ.*

**) 9. Dec. 1575. «Pro hesterno decreto — Domini in id tandem consentiunt unanimiterque concludunt:»

«Quod quidem (*D. Freigius*) extra civitatem repelli non debeat, sed acceptata propria renuntiatione illius hesterna, tantum-

Da sich diese nicht bewogen fand, einen so geachteten Lehrer auszuweisen und derselbe seine Vorlesungen zu Hause fortsetzte; so ergriffen die gebietenden Herren nun auch noch ihr letztes Mittel gegen ihn, indem sie es durch einen Anschlag am Album der Universität den Studenten bei Verlust der Privilegien verboten, das Privatissimum bei **Dr. Freigius** zu besuchen *). Als dieser Strafbefehl kurz darauf zerrissen und mit Koth beworfen wurde; so stellte der Senat zwar eine Untersuchung deßhalb an, bei der jedoch nichts herauskam.

Uebrigens war jetzt für **Dr. Freigius** kein Bleiben mehr zu Freiburg. Da ohnehin seine Gesundheit angegriffen war, so zog er sich bei **Basel** auf das Land (wahrscheinlich in die Heimath seiner Familie, nach **Schwalbach**) auf einige Zeit zurück, daselbst unausgesetzt als Schriftsteller thätig.

Hier kam ihm auch der ehrenvolle Ruf zu, der ihm für die erlittene harte Behandlung einigen Ersatz gewährte.

---

modo extra Universitatis gremium sit excludendus. Prout autoritate plenaria Universitas eundem tanquam putridum et abjectissimum membrum rejicit; ac uti hominem protervum, rebellem et juramenti, famae et honoris sui neglectorem crudelem atque perjurum excludit, deque Universitatis matricula delendum eum et explodendum decernit. Eumque sic exclusum, senatui hujus Civitatis expresse denuntiandum per dominum Vicerectorem et ejus consiliarios (Dr. Jac. *Streit* et Dr. *Suffraganeum*) concludit; hoc addito, quod quia is propter perjurium et plures rebellionis causas exclusus fuerit, non speret Universitas, illum sub tutelam civilem receptum iri.«

*) »21. Dec. 1575. D. Jo. Thom. Freigius summa temeritate pergit in jure domi docere. Ideoque vult Universitas omnibus studiosis publico interdicere mandato, ne quisquam illum amplius audiat sub poena amissionis privilegiorum.« —

Die freie Reichsstadt **Nürnberg** beabsichtete nämlich, das erst kürzlich in ihrer Landstadt **Altdorf** gegründete und rasch aufblühende Gymnasium zu einer Universität zu erheben. Dazu bedurfte sie eines Gelehrten, der mit der Einrichtung einer solchen vertraut, zugleich wissenschaftliche Tüchtigkeit und Energie des Charakters genug besaß, um dieselbe nach allen Theilen hin durchzuführen. Sie suchte und fand diesen Mann in **Dr. Freigius**, dem sie daher noch im Jahr 1576 das Rectorat der neuen Hochschule übertrug, welches er bis zu deren vollständiger Einrichtung (1581) bekleidete *).

In diesem Wirkungskreis schien der unermüdet thätige Gelehrte und Lehrer sich zu verdoppeln; denn in wenig Jahren hatte er seine schon vorhandenen und öfter aufgelegten Lehrbücher über Logik, Ethik und die Philosophie des **Ramus** überhaupt **); mit einer Reihe von andern, über die Vorbildung in den freien Künsten ***), Cicero als Denker und Redner †), über Geometrie und Stereometrie, Physik, Geschichte, Oeconomie und Politik u. s. w. ††) vermehrt,

---

*) **Will**, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf. 1795. S. 10. ff.

**) »Quæstiones logicæ et ethicæ 1574. — *Petri Rami* dialecticæ institutiones etc. 1575. — *Ejusdem* liber de militia C. Jul. Cæsaris; — liber de moribus veterum Gallorum. 1584 etc.«

***) »Pædagogus; hoc est libellus ostendens, qua ratione prima artium initia pueris quam facillime tradi possint. 1582.«

†) »Ciceronianus, in quo ex Ciceronis monumentis ratio instituendi locos communes demonstrata, et Eloquentia cum Philosophia conjuncta descripta est. 1575.«

††) »Quaestiones geometricae et stereometricae. 1583. — Quaestiones physicae. 1579. — Quaestiones oeconomicae et politicae. 1578. — Historiae synopsis, seu praelectionem historicarum in Altorfiano Noribergensium Gymnasio delineatio. 1580. — Mosaicus.

welche den damaligen Standpunkt dieser Wissenschaften mit Andeutungen zu deren Weiterführung bezeichneten.

Abgesehen von zahlreichen juristischen Arbeiten, — die Logik der Rechtsgelehrten (»**Logica Jureconsultorum**«) wurde von ihm zuerst (1582) gegeben; — wobei er, wie ehdem sein Vater*), zumal auf Zasius Rücksicht nahm**). Hiezu kamen noch einzelne historische Schriften, eine griechische Grammatik, Commentare zu classischen Autoren, namentlich Cicero***) und eine Menge von eignen Reden und griechischen und lateinischen Gedichten †).

Continens historiam ecclesiasticam ab orbe condito usque ad Mosis mortem 1583 etc. etc.«

*) »*Rieggeri* recensio editionum librorum *Uldalrici Zasii* posthumorum. *Zasii* epistolae pag. 171 etc.;« wo die hieher bezüglichen Leistungen des D. *Nicolaus Freigius* einzeln aufgeführt sind.

**) Zasius *Freigii* h. e. Commentarii in pandectas juris civilis, olim ab *Ulrico Zasio* diffuse tractati 1570. N. E. 1631. — Partitiones juris utriusque. 1571. — Partitiones feudales. 1581. — Paratitla seu synopsis Pandectarum juris civilis. 1583. — Idea boni et perfecti Jurisconsulti. 1587. — Quaestiones Justinianeae. 1597 etc.« *Lipenii* bibliotheca realis juridica u. A.

***) Orationes *Ciceronis*, perpetuis notis logicis, arithmeticis, politicis, historicis illustratae.

†) Unter den Reden ist für die Universität Freiburg jene »in obitum *Wolfgangi Streitii* J. U. D. 1573;« unter den Gedichten »*Freigii* liber tristium, tempore pestis a 1564 scriptus (u. edit. 1582)« bemerkenswerth.

Von der damaligen Pestkrankheit (1564, oben S. 144) giebt der Verfasser folgende Merkmale an:

Cum non occulte *Pestis* male sana vagari,
Verum per totas incipit ire domos;
Corpora diversas maculas sortita gerebant,
Bubones illas graia Thalcia vocat.
Mos populi vero cuneos, papulasque Latini;
Nominibus forma conveniente suis.

Nachdem Dr. Freigius in der Einrichtung der Universität Altdorf seine schönste Lebensaufgabe gelöset hatte,

---

Nec vis his eadem, variat mensura locusque,
Hic nucis has instar gesserat, ille pyri
Vidi ego; qui tales femorum regione tumores
Gestabant, et queis brachia laesa forent.
Huic cervix humerusque, illi coxaeque dolebant,
Sederunt variis dira venena locis.
Nec modus exitii, nec finis omnibus idem;
Mortuus hic citius, serius ille fuit.
Quamcunque arripuit contacto corpore partem;
Ex illa invasit caetera membra statim. —
Vicinos etiam diri contagio morbi
Corripuit, flammas ut cita naphtha solet.
Quosdam sedulitas et major cura peremit;
Neglectu quidam sed periere sui. —
Nec res major erat, vel plenior ulla pericli,
Quam timor, heu multos perdidit. — —
In primis acres capitis venere dolores,
Infecit calidus lumina mœsta rubor.
Sanguinolenta imo marcebat lingua palato,
In siccisque ingens faucibus ardor erat.
Languidus ægrotos quatiebat anhelitus artus,
Quaque via exiret spiritus, arcta fuit.
Corporis exterior tenui suffusa rubore,
Sola superficies frigida adusque fuit.
Intus at ardebant grandi præcordia flamma,
Errabat venis visceribusque lues.
Sæpe quis exigua contectus sindone, tolle
Clamabat, vestes hæ mihi (tolle) graves.
Nimirum toto nudari corpore juvit,
Membraque constrato ponere aperta toro.
Juvit aquam gelido gustare e fonte petitam;
Nec modus aut requies, nam vetat ipsa, sitis.
Sed paulum aut multum quisquam gustaverat, idem
Impetus est gelidis tingere pectus aquis.

trieb ihn im Jahr 1582, wie es scheint die Pest wieder von da in seine Heimath zurück. Wir finden ihn nämlich gegen Ende dieses Jahrs ohne Frau mit fünf Kindern zu Basel; wovon ihm, — vor seinem eignen Hinscheiden am 16. Jan. 1583 innerhalb vierundzwanzig Stunden, — zwei Töchter und ein Sohn durch den Tod entrissen wurden. Im Verlauf von acht Tagen folgten auch die zwei noch übrigen Söhne dem Vater nach.

In dem Index der Inquisition (Madrit 1667 S. 655 ꝛc.) wird *„Joan. Thomas Freigius“* als Lutheraner aufgeführt und genau angegeben, was ganz oder theilweise von seinen Werken verboten ist.

Nachdem **Dr.** Freigius von der Universität Freiburg entfernt worden war, gieng das Organon des Aristoteles zuerst (25. Jul. 1575) an Jacob Suter und sodann (19. April 1583) an Mag. Joh. Armbruster über. Am 13. Jul. 1590 übernahm **Dr.** Thomas Metzger, nachmals Mag. Joh. Andreas Mechtersheim diese Lehrstelle, die er noch im Jahr 1620 bekleidete.

Im August 1598 eröffnete Mag. Lambertus Schen-

Interea strato corpus convolvere lecto
Non cessant, membris non venit ulla quies.
Amentes alii jacuere et stulta loquuti
Prodebant vitæ signa timenda suæ etc.« —

Diese früheste Arbeit des Verfassers (1564) wurde auch seine letzte (1583). Sein Verleger, Seb. Henricpetri zu Basel, bemerkt nämlich zur zweiten Auflage dieser Elegie: »Quem (*Freigium*) tristes hi elegi in lucem atque theatrum primum evocarunt; eidem nunc post tot exhaustos vitæ labores, missionem impetrarunt.« — *Adami* vitæ germanorum Jureconsultorum et Politicorum. 1705. Pag. 114 etc. etc.

kelius*) auch einen Curs über Gedächtnißkunst (Ars memoriae). Da jedoch die Universität in Erfahrung brachte, daß er seinen Schülern dafür 8 bis 10 Gulden und zugleich einen Revers auspresse, die von ihm erlernte Kunst nicht weiter zu lehren; so lud sie dieselben vor und beauftragte sie, von einer so brodlosen Kunst abzustehen („ut abstineant ab ea arte, tanquam minus utili") und, was einer über vier Gulden bezahlt habe, zurückzufodern. Schenkelius zeigte nun seinerseits an: er werde am 8. Octbr. (1598) nach Constanz reisen um dort vor dem Bischof Klage zu erheben; zugleich machte er sich über dieses Verfahren der Universität lustig („dicendo, ejus decretum esse ridiculum etc.") **).

War in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts schon die Dialectik und Logik streng überwacht und darin durchaus keine, von der herrschenden abweichende Ansicht an der Universität geduldet worden (oben S. 134); so war dieses ebenso in Bezug auf die Metaphysik der Fall, welche, bis sie an die Jesuiten übergieng, nicht mehr aus der Hand von Geistlichen gelassen wurde.

Der, als Professor des Organon bereits erwähnte Johann Armbruster von Freiburg (immatriculirt 7. Septbr. 1574; i. J. 1578 Mag. der Philosophie, später auch Doctor der Theologie) erhielt als Vorstand der Burse zugleich die Lehrstelle der Metaphysik; auf die er am 4. Juli 1592 wie-

*) „*Lambertus Schenkelius* Dorsilius, Mag. Art. ut asserit, Laicus Dioec. Colon. 21. Jul. 1598." *Matr. Univ.*

**) Streng verboten blieb der Besuch von Vorlesungen über Chiromantie (als „ars prohibita"), welche schon am 13. Juni 1516 ein Dr. Johann Heß am Münsterportal (in einem Gasthaus der Stadt für Jedermann) angekündigt hatte. „Inhibeatur scholaribus per juramentum, ne accedant ad eum."

der verzichtete, um als Stadtpfarrer am Münster (bis 3. Dec. 1604) einzutreten *). Er starb als Archidiaconus und Canonicus des Domstifts Basel am 6. Dec. 1610 **).

Zwar hatten sich um die erledigte Canzel der Metaphysik mehrere achtbare Laien und Verehlichte gemeldet; sie wurde jedoch an Petrus Curtinus (*Courtin*) von Freiburg in der Schweiz, der Theologie studirte, vergeben ***). Derselbe (immatriculirt 13. Mai 1587, Baccalaureus 1588, Magister 1591) genoß wegen seiner Dürftigkeit ein Bapstisches Stipendium, von dem er jedoch schon in einem Abend (20. Oct. 1589) über drei Gulden so arg durchjubelte, daß einer aus der Gesellschaft, bis zum Wahnsinn betrunken, alle Vorübergehenden anfiel.

Auch die Regentschaft der Burse wurde ihm übertragen, welche er nicht ohne Härte führte.

Später erscheinen als Lehrer der Metaphysik (1613) **Dr.** Jacob Hacker Professor der Theologie, (1617) Mag. Wilhelm Metzger und (1620) Mag. Johann Arnold Lizentiat der Theologie.

Die Ethik, von der Facultät selbst verliehen, wurde bei der Reorganisation des philosophischen Studiums dem Joh. Stridacher von Tettnang (immatriculirt 19. Jan. 1572, Baccalaureus 30. April d. J., Magister 7. Juli 1573),

*) Seine Besoldung als Pfarrverweser betrug jährlich: »**In fixo; 60 somas Vini, 50 muttas Frumenti dimidium Tritici reliquum Siliginis, et in Pecunia 150 Flor. Cum reliquo Parochiæ proventu, cujus numerus exprimi nequeat, cum sit errans.**« *Prot. Univ.*

**) Seine Grabschrift ist in des Verfassers „Münster zu Freiburg" Herdersche Kunst- und Buchhandlung 1826 S. 59 mitgetheilt.

***) 16. Jan. 1593. »**Placuit: M.** *Cortino* **tanquam Coelibi et Theologiæ studio incumbenti eam opera vicaria ad tempus committendam.**« — 7. Jan. 1594. »**Confirmatur in** *Metaphysicae* **professione et Ordinarius declaratur.**« *Prot. Univ.*

einem tüchtigen jungen Gelehrten anvertraut. Die Universität bewilligte ihm (1576) eine jährliche Personalzulage von zwölf Gulden *); bestätigte ihn auch (1579) als Decan der Facultät und nahm ihn in ihren Rath auf. Am 24. Jan. 1583 fanden ihn Morgens, ehe das Thor aufgieng, Holzbauern erstochen auf der Erde liegen, während das Pferd, das er geritten hatte, bei ihm umherlief. Der Mörder war nicht auszumitteln.

Zufällig kam damals ein wandernder Engländer, Wilhelm Ratcliff nach Freiburg, der sich für einen Philosophen und Mathematiker ausgab, und der katholischen Confession wegen aus seinem Vaterlande vertrieben zu sein, auch große Reisen der Studien wegen gemacht zu haben behauptete. Die Universität nahm ihn unterm 5. Aug. 1583 in ihr Album auf **), und genehmigte am 30. d. M. die Verleihung der Ethik an ihn auf Probe mit dem gewöhnlichen Gehalt von 48 Gulden ***).

Noch im Herbst dieses Jahrs mußte er sich der Pest we-

---

*) 1. Aug. 1576. »M. Joannes Stridacher professor Ethicae petit ab Universitate subsidium sui stipendii; siquidem *Facultatis Artium hujus lectionis Collatricis* praestare quicquam ultra competens salarium, quod 48 Florenor. est, vires non ferant. Universitas considerata ejus persona subsidii vel contributionis loco 12 florenos annuit ei.« *Ibid.*

**) *Wilhelmus Ratcliffus* Anglus, Dioeces. Eboracensis, Laicus. Philosophus et Mathematicus. 5. Aug. 1583.« *Matr. Univ.*

***) 16. Aug. 1583. »Quidam Anglus, Dn. *Wilhelmus Ratcliff* nominatus, religionis catholicae nomine cui se addictum profitetur, a patria exulans, — postquam ad longum suas peregrinationes ad Hispaniarum, Italiae, Galliarum et Germaniae Universitates susceptas studiorum gratia recensuisset, tandem — si qua in re operam utilem praestare possit Universitati, quicquid sibi imponatur, haud gravatim in se suscepturum declarat, modo honeste vivere queat.«

gen mit der Universität nach Villingen flüchten, wo er auch über Mathematik las; erhielt im folgenden Jahr Urlaub zum Bad im Glotterthal, starb jedoch schon im October desselben *). Canonicus Planta vom Domstift Basel ließ sich (16. Octbr. 1584) dessen geringe Verlassenschaft, gegen Zahlung der Schulden desselben einhändigen.

Nun (26. Oct. 1584) gedieh die Ethik an Damian Wertheimer von Freiburg (immatriculirt 12. Juni 1557, Baccalaureus 10. Jan. 1559, Magister 4. Febr. 1561), welcher sein bisheriges Lehrfach, die Physik (aushilfsweise las er auch Rhetorik) an den Dr. Med. Martin Holzapfel abtrat. Ungeachtet er viel kränklich war, so behielt er dieselbe doch bis zu seinem Tod (15. Sept. 1605) bei.

Hierauf verlieh die Facultät dieses Fach an den Dr. Jur. Clemens Claßmann, von dem es (30. Mai 1614) an Dr. Jur. Arbogast Hochherr übergieng, der es (nebst der Mathematik) noch 1620 lehrte. Von beiden letzten Lehrern wird später mehr mitgetheilt werden.

Als erster Professor der Geschichte an der Universität Freiburg erscheint Johann Jacob Beurer von Säkingen (immatriculirt 21. Juni 1565, Baccalaureus 21. Jan. 1567, Magister 3. Aug. 1568). Er hatte die Burse, wie angehende Lehrer überhaupt bezogen; in deren Namen er auch (1. Febr. 1572) die Facultät, wiewohl vergeblich, um Herabsetzung des Kostgeldes ersuchte.

Seine Laufbahn als Docent begann er nach Glarean's und Bosch's Tod (oben S. 186) mit Versehung der Poesie und Uebernahme der Geschichte, welche er anfänglich

*) 3. Aug. 1584. »Ad instantiam *Wilhelmi Ratclif* professoris *Ethices* propter corporis infirmitatem conceditur, ut ad balneas in Glotterthal proficiscatur, dummodo tempore quo abfuturus sit per substitutum lectioni prospiciat.« *Prot. Univ.*

nur als moralisch-politische Nutzanwendung von Stellen alter Classiker behandelte. Zu diesem Zweck las er nebst Dichtern auch Historiker *), und die Universität ermunterte ihn noch später zu einem mehr selbstständigen Vortrag seines Lehrfachs **). Sogar sein Leitfaden der Geschichte nach einer neuen Methode, läßt seine ursprüngliche Behandlungsweise durchblicken; indem derselbe zugleich eine Blumenlese aus classischen Autoren enthält ***).

Als Beurer am 1. Febr. 1572 an die philosophische Facultät die Bitte stellte, als Professor der Geschichte in ihren Rath aufgenommen zu werden, trug dieselbe deßhalb großes Bedenken: „weil sein Lehrfach nicht nothwendig gehört, auch kein Zeugniß daraus in das Absolutorium aufgenommen werden müsse" †). Dennoch nahm sie auf seine Person Rücksicht und erfüllte seine Bitte. Damit hatte sie nun allerdings gut gethan; denn Beurer wurde für sie bei ihren neuen Einrichtungen sowohl durch die Uebernahme

*) 23. April 1573. »M. *Joann. Jacobus Bürer* Poëseos Prof. unam tantum lectionem omisit etc.« — 8. Octobr. 1575. »M. *Jacobus Beurer* Historiae ac Poëseos professor stipendii sui auctionem sibi fieri petit. 25 flor. augmenti recipit nomine.«

**) 26. April 1585. »M. *Johanni Jacobo Beurer* dicitur, ut lectione *Virgilii* relicta, sua consueta hora postmodum *Historicum* quemdam interpretandum aggrediatur.« — 22. April. 1595. »M. *Beurer* non agat *grammaticum expositorem* in historiarum lectione, quod praeter ejus dignitatem sit; sed in docendo oratorio modo se personis et auditoribus accomodare studeat, cum id facile præstare possit.« *Prot. Univ.*

***) „Synopsis historiarum et methodus nova etc. Hanoviæ 1594.«

†) »Cum ejus lectura sit *libera* lectura, et nulli aspirantes ad gradus teneantur eam audire sicuti alios Artium et Philosophiæ professores; et ipse non cogatur illis dare recognitiones etc.« *Prot. Fac. philos.*

der griechischen Abtheilung des Pädagogiums*), als später durch die Präfectur über die Classen sehr nützlich, was auch allerseits anerkannt wurde**).

Im Jahr 1586 überreichte Beurer seine erste Druckschrift über Plato's Briefe der Universität, welche ihn dafür mit acht Gulden honorirte***). In demselben Jahr wurde er auch als Decan der philosophischen Facultät in den Senat der Universität aufgenommen†).

Im folgenden Jahr (1587) wurde endlich auch dem Trauerredner Hartungs (oben S. 208) die längst ge-

---

*) 16. Octob. 1586. »Ad instantiam M. *Jac. Beurer* ab eodem græcum Pædagogium ademtum et M. *Zimmermann* ad probationem commissum.«

**) 25. Juli 1589. »M. *Joh. Jac. Beurer* Praefectus Classium exhibuit consignationem negligentiorum.« — 23. Jan. 1590. »*Beurer*, graecae linguae et Historiarum Professor, hactenus per anni spatium officio praefecturae classium functus, dimissionem et laborum compensationem petit. Universitas in eo munere hujus industriam probat et vult ut in eodem longius perseveret.« *Prot. Univ.*

***) »Epistolae *Platonis*, graece et latine; eruditissimis notis logicis, ethicis et politicis distinctae et illustratae et Machiavellismo oppositae. Opera et studio *Joann. Jac. Beureri* Saccingensis, in Archigymnasio Friburgensi latinarum literarum Professoris. Accessit in calce analysis Psalmi 120 unacum aliis quibusdam. Basil.«

11. Jul. 1586. »Idem (*Beurerus*) epistolas Platonis quibusdam annotationibus suis illustravit, cujus operis exemplar Universitati dedicat et donat. Hujus conatus commendandus, quod pro ornamento Universitatis laboraverit; juncta admonitione ut procedat et pergat. Ob eundem autem conatum hac vice remuneratur octo florenis.«

†) 14. Nov. 1586. »Dni. Professores Fac. Art. nuper electum Decanum M. *J. Beurer* Historiarum Professorem in medio constitutum praesentant; eumque confirmatum in Consilium suscipi petunt. Universitas eorundem electione approbata, cum hujus dexteritas antea quoque probata existat, eum fide data in Consilium adscripsit.«

wünschte griechische Lehrstelle, mit Beibehaltung bisheriger Lehrfächer übertragen *).

In demselben Jahr lieferte er sein Leben des Aristoteles *), versah dessen Buch von der Welt mit Anmerkungen und gab seine Rede «de literarum periodis.» **) Später (1595) erschienen seine Mittheilungen über Mohameds Leben, Lehre, erste Geschichte seiner Anhänger u. s. w. ***).

Wehmüthig berührt es zu lesen, wie in derselben Zeit der vielfach verdiente Gelehrte und Lehrer, die Universität um Anwartschaft auf irgend eine medizinische Professur angeht, wozu er sich innerhalb eines Jahrs geeignet machen wolle; weil er sich in seiner Dürftigkeit anders nicht zu helfen wisse †).

Die Universität ließ ihm auch am 8. Jan. 1599 fünfundvierzig Gulden nach, welche er ihr für Früchte, die er seit einigen Jahren empfangen hatte, schuldete ††).

*) 21. Oct. 1587. «Ad supplicationem M. *Jo. Jac. Beurer* historiae Professoris pro vacante (resignatione *Brunneri*) lectione *graeca*, eidem indulgetur ut graecae professioni posthac ad placitum Universitatis, nihilominus retenta latina, praeesse possit.» *Prot. Univ.*

**) «Basil. mense Septembri 1597.» In Bezug auf das damalige Zeitalter versichert Beurer: «Hoc persuasissimum habeo, nullum unquam fuisse saeculum, in quo acrius, vehementius unquam disputatum scriptumve; in quo Logica veris et vivis exemplis luculentius adhibita, usurpata et expressa fuerit. Profecto longe plurima scripta hominum nostrae aetatis tantum methodica sunt et syntagmatica.» Pag. 188.

***) Saracenica sive Moamethica etc. etc. Anno 1595..»

†) 15. Sept. 1595. M. *Jo. Jac. Beurer* supplicationem scriptam exhibuit, qua petit sibi spem faciendam ad professionem quamdam *medicam* obtinendam; promittens se spatio unius annui ad talem qualificatum redditurum. Egestatem suam simul conquestus, cui hac ratione consulere speraret.

††) «Ut agnoscat Dominorum benevolentiam erga se, condonat ei totum.» *Prot. Univ.*

Später schien für Beurer wieder ein besserer Stern aufzugehen.

Kaiser Rudolph II. nämlich gab aus seinem Schlosse zu Prag unterm 14. Febr. 1602 der Universität „gnädiglich zu vernehmen: daß er den ehrsamen gelehrten Magistrum Joh. Jac. Beurerum, seiner in griechischer Sprach, wie zugleich in Historiis habenden trefflichen Erfahrenheit auch anderer guten Qualitäten willen, motu proprio mit dem Titel und Prädicat eines kaiserlichen Historici und *graeci Interpretis* gnädigst gewürdigt."

„Weil nun Beurer viel Jahre bei der Universität zugebracht und neben der griech. Sprache auch Poesin, zu seinem Lob und seiner Auditoren Nutzen gelehrt und nunmehr emeritus auch mit andern Gnaden zu bedenken; so befehle er (der Kaiser) überdieß: daß die Universität dem *Beurer* zu seinem bisherigen Salarium hinfür jährlich *einhundert Thaler* ad dies vitae aus der Univ. gemeinem Einkommen zustehen lasse und ordentlich reiche ꝛc."

Unterm 9. Mai 1602 erklärte jedoch die Univers. an den Kaiser: „daß sie dem *M. Beurero* solche Ehrentitel gar wohl gönne und gern gebe; — aber die Addition nicht reichen könne, was sie nicht in Ungnaden zu verdenken bitte." Am 21. März 1605 schrieb nun Erzherzog *Maximilian* von Innspruck aus: „wiewohl er selbst erachte, daß sich die Univ. in Schöpfung der Professoren-Besoldungen einziehen und behelfen müsse, was an sich billig und recht; so ersuche er dennoch dieselbe, nicht entgegen zu sein, daß die von seinem geliebten Herrn und Bruder dem *M. Beurer* zuerkannten 100 Thlr. von 14. Febr. 1602 an gereicht werden, da derselbe in Historiis, graeca et hebraica linguis, Poesi, Philosophia und andern freien Künsten sonderlich erfahren, darin viel Jahre her der Univers. Nutzen und Ruhm ge-

bracht, mit viel Kindern begabt und eben gar ein schlechtes Salarium habe, also daß er seine Gelegenheit an andern Orten zu suchen gedrungen sein möchte, welches in allweg zu verhüten ꝛc."

Von einer Gehaltszulage für Beurer war keine Rede mehr, da derselbe schon im Juli d. J. (1605) starb. Es wurde sogar unter den Vätern der Hochschule besprochen: ob sie überhaupt einen besondern Lehrer für Geschichte aufstellen wollten „weil in Deutschland kein Historicus Professor sei." Endlich vereinigten sie sich am 18. Novbr. d. J. dahin, die historische Lehrstelle zugleich mit der Präfectur über die Klassen dem damaligen Professor der Rhetorik Jos. Langius zu übergeben *).

Im Jahr 1589 hatte auch der bekannte Historiker und Convertit Dr. Joh. Pistorius (geboren 1546 zu Nidda in der Wetterau), damals Rath des Markgrafen Jacob III. von Baden **), in der Vorstadt Neuburg zu Freiburg ein Haus angekauft, welches er unter die Privilegien der Universität aufgenommen wünschte, was geschah ***).

*) 18. Nov. 1605. „Lectio historica collata Domino *Langio*, cui confertur etiam Praefectura Classium." *Prot. Univ.*

**) *Freheri* theatrum virorum eruditione clarorum. Pag. 348. — *Schoepflini* historia Zar. Bad. I. ab init. — Vierordt Gesch. der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden. II. 21. ff. — Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. I. 15. ff. — Leichtlen, Zähringer S. 4 u. s. w.

***) 21. Jul. 1589. „Dns. D. *Johannes Pistorius* Principis Marchionis in Hachburg Consiliarius, propter domum hic in suburbio novi castri e regione S. Nicolai ab Abbate S. Trudperti emptam, scriptis ad Dn. D. *Lorichium* literis sub Universitatem cooptari petit. Universitas eum tanquam magni nominis et existimationis virum lubentissime et cum gratulatione suscipiendum decernit, quod huic Dns. D. *Lorichius* scripto significare jubetur."

So sehr sich die Universität beeiferte, ihm zu entsprechen, so schickte sie dennoch zum Religionsgespräch nach Baden (1589) keinen ihrer Professoren ab*); dagegen erschien bei jenem zu Emmendingen (1590) ihr damaliger Rector Dr. Hänlin. Schon früher hatten die Senatoren beschlossen, den Dr. Pistorius, wenn er Aufzügen der Universität beiwohne, ehrenhalber unter ihre ältern Mitglieder einzureihen**); nachdem er bereits in das Album der Universität eingetragen worden war***).

Es fand daher auch keinen Anstand, als er am 8. Febr. 1591 die Universität ersuchte, vor derselben eine Trauerrede auf den verstorbenen Markgrafen Jacob halten zu dür-

*) 27. Nov. 1589. »Dns. Dr. *Joh. Pistorius* denuntiat literis scriptis Senatui, hodierno die primum congressum ipsius disputationis cum Lutheranæ sectæ Theologis Tubingensibus futurum. Cumque Universitas ei obtulerit operam ad futuram disputationem mittendi aliquem ex suis qui eidem assisteret, petit modo aliquem ablegandum, qui non colloquio assistat, sed consultationibus privatis et sententiis conferendis adjumento esse posset. Universitas multis et variis hinc inde collatis sententiis haud gravatim concederet, ut aliquis ex Theologis ad thermas Badenses inferiores, locum disputationi destinatum, proficisceretur *privato* nomine et motu proprio non autem publica auctoritate. Quoniam vero hoc serius denuntiatum et modo disputatio incepta sit, respondendum: ob alias occupationes et sacrum tempus istans, quodque confideret alios eidem adfuturos, ideo minime necessarium duceret Universitas aliquem ablegandum.«

**) 16. April 1590. »Dns. Dr. *Joh. Pistorius*, si accesserit processiones Universitatis, collocandus post unum vel alterum seniorem Consiliarium.« *Prot. Univ.*

***) »Nobilis clarissimus expertissimusque vir D. D. *Joannes Pistorius* Nidanus ex Hassia, Marchionum Badensium Consiliarius summus, Universitatis tutelæ præstito fidelitatis pro more juramento se submisit, matriculæque huic assignari petiit. 13. Mart. 1590.« *Matr. Univ.*

sen *). Ebensowenig wurden ihm zwei Mitglieder der theologischen Facultät zur Kirchenvisitation, wenigstens in Freiburg, versagt **).

Die letzte Zeit seines Lebens brachte **Pistorius** zu Freiburg zu, wo er auch 1609 starb und bei den Augustinern beerdigt wurde. Dessen hinterlassene Bibliothek wurde zwar der Universität angetragen, von derselben jedoch nicht erkauft ***).

Im Jahr 1606 siedelte auch ein Historiker nach Freiburg

*) 8. Febr. 1591. »Dns. Dr. *Johannes Pistorius* instando per alium petit, ut in laudem Principis *Jacobi* Marchionis Badensis defuncti, ante obitum ex haeresi ad fidem catholicam deducti, in crastinum diem orationem conscriptam publice recitari liceat. Universitas hoc pietatis officium optimo Principi omnino deberi existimans, id ipsum permittit, denuntiando studiosis scripto affixo, ut hujus recitationi præsto sint.«

**) 16. Jul. 1591. »Refertur Dnm. *Johannem Pistorium* Nidanum s. Theol. Doctorem, Vicarium Constantiensem, a Rmo Episcopo huc ablegatum ad visitationem et petiisse verbotenus duos primarios Theologos *Jod. Lorichium* et *Georg. Haenlin* Professores Universit. sibi in eo negotio adjungendos. Idem Dns. *Pistorius* significavit sibi injunctum a Rmo agendi cum Universitate, cum præsens Parochus Friburgensis sit intrusus necdum investitus, de primis fructibus eo nomine præstandis.« — 30. Jul. »Univers. consensit, ut ambo ipsum in tali negotio adjuvent in Civitate, extra autem, in quantum fieri possit, nusquam pertrahantur.« — 16. Aug. 1591. »Si contigerit abire Dn. D. *Pistorium*, excipiendus prius aliquo convivio academico.«

***) 4. Mart. 1613. „D. *Joanni Pistorio* soll man anzeigen, daß die Universität seines Vaters seligen Bibliothek zu kaufen nicht begehre."

„D. *Joann. Pistorius* Medicus hat (30. Mai 1613) Privilegium academicum begehrt." — Sein gleichfalls aus Baden gebürtiger Bruder **Karl** (Magister 14. Juni 1611) versah längere Zeit für Mag. **Tuilius** die Lehrstelle der Poetik, wofür ihm am 18. Jan. 1613 vierzig Gulden als Honorar zuerkannt wurden." *Prot. Univ.*

im Breisgau über, der in der Schweiz geboren, zuerst derselben seine Forschungen gewidmet hatte; sodann im Dienste des Hauses Oestreich dessen Genealogie und Geschichte zu bearbeiten unternahm.

Franz Guillimann (eigentlich Guillimat) war zu Freiburg im Uechtland von dürftigen Eltern geboren, welche ihn, unter Vermittlung dortiger Jesuiten, im Jahr 1587 in deren Collegium nach Dillingen brachten. Drei Jahre später kam er als lateinischer Schulmeister nach Solothurn, das er jedoch wegen Umtrieben gegen den König Heinrich IV. von Frankreich im Jahr 1595 wieder verlassen mußte.

Die katholische Parthei verschaffte nun ihrem Günstling eine Stelle als Secretär bei dem damaligen spanischen Gesandten in der Schweiz, Grafen Alonzo Casati; in welchem Dienst Guillimann Muße genug fand, sowohl zwei kleine Sammlungen größtentheils geistlicher Gedichte herauszugeben, als sich mit der Geschichte seines Vaterlands zu beschäftigen, wovon er (1598) einen vorläufigen Band veröffentlichte *).

Da er jedoch in demselben manche, von den bisherigen (namentlich auch rücksichtlich des Bunds der Urcantone u. s. w.) abweichende Ansichten äußerte; so fand dieses Werk die gehoffte günstige Aufnahme unter seinen Landsleuten nicht. Dieses verstimmte den Verfasser so sehr, daß er nicht nur auf die Herausgabe seiner großentheils fertigen «Helvetica» verzichtete **); sondern sich sofort dem Haus Oestreich zu-

*) „De rebus Helvetiorum, sive Antiquitatum libri quinque. Friburgi Aventicorum. 1598."

**) „*Helvetica*, quae tangis, noti tu aut alius a me exspectare aut sperare. Fateor, scripseram res gestas Helvetiorum modo et stylo Flori. — Sed adeo ingratas *Antiquitates* habuerunt, ut coepta protinus abjecerim maximam partem in *usus posticos*, ut ita tecum loqui liceat etc." Epistol. ad *Goldastum*, 12. Sept. 1607.

wandte und dessen Geschichte zu bearbeiten unternahm. Tüchtiges Material dafür lieferten ihm die Bibliotheken der Klöster, namentlich jene zu Einsiedeln, dessen Bibliothekar Pater Christoph, Guillimanns vertrauter Freund war.

So erschienen denn seine »Habsburgiaca«, dem Kaiser Rudolph II. gewidmet im Jahr 1605 *); wurden von diesem mit einer jährlichen Pension von 400 Gulden honorirt, in Deutschland beifällig aufgenommen und öfter abgedruckt.

Zugleich hatte Guillimann seinem bisherigen Dienst entsagt und sich, — auf den Wunsch des Erzherzogs Maximilian, der ihn für Oestreich zu erhalten suchte, — um die, durch Beurer's Tod (1605) erledigte Lehrstelle der Geschichte an der Albertina beworben **).

---

*) „*Franc. Guillimanni* Habsburgiaca, sive de vera et antiqua origine domus Austriae etc. Mediolani 1605."

**) Dieses beweisen unter Anderm folgende zwei von ihm noch vorhandene undatirte, doch in Freiburg selbst geschriebene Briefe:

„Magnifice Rector

Amplissimi Scholae Proceres!

Postquam reliquam *hic* agere aetatem constitui, delectatus loci et Academiae celebritate et consuetudine, quam vobiscum habiturum me confido; ne tamen sim sine aliquo vestro usu, si quid ex me vel subsidii vel ornamenti exspectatis, en paratam operam, quam vobis liberaliter offero, nec spero cum dedecore. Sic penes vos erit, Proceres! de me officiisque meis decernere. Adnitar certe semper ne vos poeniteat.

Vestrae Magnificentiae et
Dominationum vestrarum
obsequientissimus
Franciscus Guillimannus.

Magnifice Rector

Amplissimi Academiae Proceres!

Audio quaeri Historiae Professorem. Ad eam rem, si vobis

Die Universität hatte zwar gegenseitig, um ihr Verleihungsrecht zu wahren, diese Canzel sofort vergeben *); konnte es jedoch nicht hindern, daß auch Guillimann von der vorderöstreichischen Regierung eingesetzt und durch dieselbe (Ensisheim 20. Nov. 1606) dem Senat der „Befehl" ertheilt wurde: sich sowohl über die eidliche Verpflichtung der Professoren überhaupt, als insbesondere darüber auszuweisen, woher die Salarien für Guillimann und Langius geschöpft und erhöht werden möchten.

Ersterer gieng zu Ende des Jahrs 1606 nach Freiburg**), bekleidete jedoch seine Lehrstelle daselbst nur kurze Zeit, da er schon im Jahr 1609 nach Innspruck abging, um zumal die dort vorhandenen Chroniken für seine Fortsetzung der östreichischen Geschichte zu benutzen***). Daselbst

---

videor idoneus ego, meam jam pridem adeo liberaliter vobis oblatam universim operam, in ejus petitione rursum nunc offero. Neque dedecori, ut spero, Scholae ero. Vestrum est ferre de me sententiam et quid hac in re possim experiri. Ut sim gratus id enim vero semper connitar. Exspectabo igitur responsum.

Vestrae Magnificentiae et
Amplitudini paratissimus
Franciscus Guillimannus."

*) 16. Sept. 1605: „Lectio Dni. *Beureri* vacat, cujus provisio non differenda *ex causa.*"

**) „Vale iterum *Christophore!* Ascendo jam currum. Intra quintum diem ero Friburgi; ibi vacare tandem libere musis et mihi licebit. Non erimus regno indecores." Ad patrem Christophorum. 26. Decembr. 1606.

***) Gaßler, Abhandlung über Guillimann. Wien 1783 und neuerdings *Daguet*, biographie de Franç. Guillimann. Fribourg (en Suisse) 1843, nehmen zwar an, dieser Gelehrte habe schon zu Anfang des Jahrs 1607 seiner Canzel entsagt: „weil die Geschichte von jeher nur wenig Anbeter fand; ja wohl durch die Herrschsucht

scheint er zwar der oberöstreichischen Regierung nicht genehm gewesen sein *); hielt sich aber dennoch, unter dem unmittelbaren Schutz des Erzherzogs, — der die Pension des nunmehrigen kaiserlichen Raths und Historiographen auf 500 Gulden erhöhte, — drei Jahre lang auf **), ließ Abschriften und Zeichnungen fertigen und sich noch ein Patent ausstellen, wornach ihm auch sämmtliche Klöster ihre Archive und Bibliotheken öffnen sollten.

Zu Freiburg hatte er inzwischen (April 1610) seine erste Frau verloren und aus deren Nachlaß eine Druckerei mit Verlag, — worin unter Andern seines Freundes „Jahrbücher von Einsiedeln" erschienen ***), — angelegt;

---

ihrer scholastischen Schwestern aus leicht begreiflichen Ursachen gern unterdrückt werden möchte."

Da nun Guillimann, — der übrigens in die Matrikel der Universität gar nicht eingetragen ist, — erst zu Anfang des Jahrs 1607 nach Freiburg kam; so hätte er, dieser Angabe zu Folge, seiner Lehrstelle sogleich entsagt oder vielmehr dieselbe niemals bekleidet. Er selbst bemerkt vor seinem Abgang nach Innspruck in einem Briefe an Goldast vom 27. Septbr. 1609: „Ne te hoc fugiat, *liberatus ab hac historica professione*, omni alia cura exutus etc." Hiernach scheint seine Verzichtleistung auf die Lehrstelle der Geschichte in die erste Hälfte des Jahres 1609 gefallen zu sein.

*) »Quis mihi persuadeat, nulla apud vos, exempli gratia, exstare Chronica manuscripta, nulla Tirolensium monumenta? Certe bibliothecam Oenoponte esse instructissimam, semper audivi etc.« Ad *Fabrum* Concellar. Oenip.

**) 4. Maji 1611. »Tres proxime præteritos annos meliori parte apud Oenipontem peregi. Jam porro in exstruendo ornandoque hoc amplissimo et gloriosissimo ædificio totus deditus sum, et brevi cum Deo apparebit hujus architecturae pars altera, quæ de sereniss. Principibus est etc.«

***) „Annales Eremi deiparæ Matris monasterii in Helvetia, auctore reverendo fratre *Christophoro Hartmanno*. Friburgi. 1612."

sich auch nochmals verehlicht. Mit großer Spannung sah man hier dem Erscheinen seines Hauptwerks entgegen, auf welches Erzherzog Maximilian noch insbesondre 500 Gulden zugesichert hatte.

Aber nun fiengen Jammer und Klagen an. Die Cammer war keineswegs so bereitwillig im Auszahlen als der Fürst im Anweisen. Von einem Vorschuß war keine Rede, nicht einmal die Pension wurde ihm gehörig entrichtet. Da überfiel neuer Unmuth den bedrängten Gelehrten; er machte Schulden, sein Hauswesen gieng zurück und an eine Herausgabe seiner „Fürsten Oestreichs" *), wozu der Kupferstecher Kilian bereits eine Menge von Portraits geliefert hatte, war nicht zu denken. Neuerdings wendete sich Guillimann (9. Juli 1612) in einem Schreiben an den Erzherzog, welches ein tief gefühlter Nothschrei eines Mannes ist, der die wichtigste Arbeit seines Lebens durch Mangel an Unterstützung im entscheidenden Augenblick vereitelt und sich selbst der Dürftigkeit preisgegeben sieht **).

Erschöpft von Anstrengung und Sorgen starb Guillimann schon am 14. Octbr. d. J. (1612). Seine Angehörigen wünschten ihn in der Gruft der Universität zu be-

*) Der Titel der, noch von dem Professor der Theologie Dr. Joh. Paul Windeck überarbeiteten, nach Innspruck gekommenen Handschrift lautete: „De Principum Habsburgo-Austriacorum vita, moribus, rebus gestis, conjugiis, liberis ac variis dominiis acquisitis, opus absolutum, in duos tomos divisum etc."

Von weniger umfangreichen Arbeiten hatte Guillimann zu Freiburg dem Druck übergeben: „De episcopis Argentinensibus liber commentarius. Friburgi apud *Joseph. Langium* 1608," und „De origine et stemmate Conradi Salici syntagma. Frib. 1609."

**) „Incredibili ac prope intolerabili meo dolore cogor rursus tuæ serenitati importunus esse etc." Vollständig ist dieses Schreiben abgedruckt bei *Daguet* pag. 77 etc."

erdigen, was ihnen jedoch verweigert wurde. Alumnen aus verschiedenen Collegien trugen ihn zu Grabe *).

Seine Bibliothek wurde auf Verlangen des Erzherzogs geschätzt, der jedoch nur einige Bücher daraus erkaufte**). Buchdrucker, und Maler David Schmidlin der dem Verewigten zu Innspruck gedient hatte, wurden auf künftigen Erlös (1613) vertröstet; endlich Druckerei und Bücher insgesammt, wegen geliehenen Geldes dem Karl Pistorius überlassen, der unter Zuzug eines Abgeordneten der Erben Alles wieder an den Buchhändler Straßer veräußerte.

Die Wittwe gieng in ein Kloster von Franziskanerinnen, wo sie noch 1637 lebte. Zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verwendete sich (1621) Guillimanns vieljähriger Freund, Pater Christoph***).

---

*) 15. Octob. 1612. „Demnach gestrigen Tags den 14. hujus *Franciscus Guillimannus* östreichischer Rath und historicus gestorben und sein Wittib und Erben ihn sub tumba Universitatis zu begraben begehrt, ist ihnen solchs abgeschlagen und ferners erkannt worden: daß man seine briefliche Sachen durch den Notarium soll versecretiren lassen, ihn aber aus unterschiedlichen Collegiis die Alumni zu Grab tragen sollen.“ *Prot. Univ.*

**) 20. Dec. 1612. „Serenissimus Archidux petit, æstimari bibliothecam *Guillimanni*.“ — 22. Nov. 1613. „Der Vogt der Kinder soll Fürstl. Durchlaucht schreiben, ob sie die Bibliothek zu kaufen verlange.“ — 9. Mai 1614. „Erzherzog Maximilian begehrt etwelche libros etc.“

***) 26. Apr. 1621. „Pater *Christophorus* religiosus von Einsiedeln referirt, wie ihm *Guillimannus* selig lieb gewesen, dessen Kindern ein Vogt, nomine Sommervogel (gesetzt), welcher auf sie nicht Acht habe und keine Rechnung ablege. Kleinodien seien hin, Bücher und Anderes distrahirt. Bitte man wolle Inspection halten und Reitung nehmen.“ *Prot. Univ.*

3. Mathematiker. Physiker.

Udalr. Regius, Gallus Marius, Schreckenfuchs (Vater und Sohn), Suterus, Langius.

Mathematik und verwandte Wissenschaften (Mechanik, Physik, Theorie der Musik, Geographie, Kosmographie, Astronomie u. s. w.) wurden von jeher zu Freiburg mit Vorliebe gepflegt. Wichtigen, auch von Alex. v. Humbold in seinem Kosmos anerkannten Einfluß dahin *), äußerte Reischs **Margarita philosophica** (Thl. **I.** S. 63. ff.), welche bei ihrer Menge von Auflagen, bis weit in das sechzehnte Jahrhundert hinein für einzelne Theile der Mathematik als Leitfaden benutzt wurde **).

*) „Die **Margarita philos.** des Priors der Karthause bei Freiburg, ***Gregorius Reisch*** erschien zuerst unter dem Titel **Aepitome omnis Philosophiæ, alias Margarita philosophica, tractans de omni genere sensibili.** So die Heidelberger Ausgabe von 1486 und die Straßburger von 1504. In der Freiburger desselben Jahrs und in den zwölf folgenden Editionen, welche in der kurzen Epoche bis 1535 erschienen, blieb der erste Theil des Titels weg."

„Das Werk hat einen großen Einfluß auf die Verbreitung mathematischer und physikalischer Kenntnisse im Anfang des 16. Jahrhunderts ausgeübt; und ***Chasles*** der gelehrte Verf. des **Aperçu historique des méthodes en Géometrie** (1837) hat gezeigt, wie wichtig die Reischische Encyklopädie für die Geschichte der Mathematik des Mittelalters ist."

) Als solcher wird sie unterm 16. Octob. 1532 für Geometrie und Astronomie zu Freiburg ausdrücklich vorgeschrieben „In Quadruvio, Geometria et Astronomia ex** ***Margarita philosophica*** **praelegantur.**" ***Prot. Univ.***

Unter den ersten hieher bezüglichen Lehrern dieser Periode traten die schon oben (S. 168 und 169) gelegentlich anderer Fächer aufgeführten Professoren Stählin und Regius (Rieger) hervor*). Beide lehrten nebst der Mathematik auch Musik. Letzterer gab überdieß (1536) ein Lehrbuch der Arithmetik in Druck, welches öfter aufgelegt wurde**).

Auf ihn folgten in kurzen Zwischenräumen seine Schüler Mag. Johannes Schreckius von Eßlingen***), Mag. Gallus Marius von Ueberlingen†), Mag. Jacob Immenhaber von Rottweil und Mag. Melchior Mühlhauser von Kaisersberg††).

*) 16. Nov. 1527. »*Udalricus Regius* artium Magister in domo Sapientiæ, rogavit pro lectura *Mathematicae*, *Arithmeticae* et *Musicae*, per obitum Magistri *Matthiae Staehelin* vacantis. Offerens se pro parvo stipendio dictae lectioni provisurum, ut nihilominus possit particeps esse domus sapientiae. Praesit Lecturae ad dimidium annum pro stipendio *novem florenorum* ad probam et Universitatis revocationem etc.«

**) »Utriusque Arithmetices epitome, ex variis autoribus concinnata per *Hudalrichum Regium*. Frib.« (Praefatio *Galli Marii* data 1536. Calend. Sept.) — Altera editio expurgata. Frib. 1543. — Tertia revisa etc. Ibid. 1550.

***) 12. Sept. 1535. »M. *Joann. Schreckius* lectionem suam *Arithmetices* ac *Musices* resignavit cum petitione, ut Univers. in futurum velit eum commendatum habere si contigerit eum aliquando redire.«

†) 18. Oct. 1536. »Mag. *Gallus Marius* sibi lectionem *Arithmetices* et *Musices* prorogari petiit. Decretum sub priori suo stipendio continuet dictam lectionem.«

††) 30. April 1540. »Decrevit Univers. Mag. *Melchiorem Mülhuser* esse in lectione *Mathematices* ad festum Om. Sanct. usque tentandum sub salario quod habuit *Immenhaber*; — ita tamen quod *Bursam* inhabitet.«

Von ungleich höherer Bedeutung für die Universität Freiburg wurde zu gleicher Zeit als Schriftsteller in Mathematik, mathematischer Geographie und Musik der berühmte Glarean; obwohl er zunächst als Professor der Dichtkunst angestellt war *).

Einige Zeit lang wurde noch die Mathematik von Mitgliedern der philosophischen Facultät aushilfsweise gelehrt **),

15. Nov. 1543. »Contulit Univers. per modum substitutionis lectionem *Arithmetices* et *Musices* Mag. *Christophoro Eliner* usque ad reditum M. *Melchioris* sub salario hactenus M. *Melchiori* praestito.« *Prot. Univ.*

*) Schreiber, Heinr. Loriti Glareanus, seine Freunde und seine Zeit. 1837. Beilagen S. 118. ff. — In dem Vorwort zu seiner Arithmetik bemerkt Glarean unter Anderm; er habe dieses Büchlein schon zu Paris Schweizern, — die, wie er königliche Stipendiaten waren, — sodann auch zu Basel und Freiburg vorgetragen. Da nun Glarean schon 1517 zu Paris sich befand, so war er wohl einer von den ersten Lehrern, welche daselbst Theile der Mathematik behandelten: »*Georgius Hermonymus* Lacedæmonius vehementer Academiam nostram (*Parisinam*) commendat; ünam tamen *deesse* causabatur. Quid? — *Mathemata*, inquit.« *Jac. Faber* Stapulens. in dedicatione Commentarii, in Joann. de Sacro Bosco. 1516. — »Non abs re dolebas, hanc numerosam hujus almi studii *Parisiensis* philosophantium turbam et bonarum literarum cupidam, tam necessaria semita esse destitutam, nempe Mathesi.« *Idem* in dedicat. Commentar. in Arithmeticam Jordani. 1510.

**) 20. Octob. 1549. »Pro lectione *Mathematices* oratores comparuerunt M. *Christoph. Eliner* et M. *Jo. Udalric. Beitzer*; huic (Baitzer), qui diu eandem provinciam cum auditorum gratitudine providit, assignata est praelectio *vicaria* saltem opera ad dimidium annum.« — 31. Oct. 1549. »Venerabilis ac perdoctus M. *Georgius Döbeler* resignavit Dominis lecturam vicariam *Quadruvii*« — 4. Febr. 1552. »M. *Christoph. Eliner* proponit: se propter theologicam lectionem *Mathematices* professioni non posse amplius præesse. Decretum, quod M. *Joannes Acerbus* vicaria opera sub dimidii floreni stipendio ad usque veram ejus lecturæ collationem legat.« *Prot. Univ.*

bis es der Universität (1552) gelang, einen der ausgezeichnetsten Lehrer und Gelehrten in diesem Gebiete für sich zu gewinnen.

Erasmus Oswald Schreckenfuchs, der sich überall nur als Oestreicher (»*Austrius*«) angibt, scheint nach der gleichzeitigen Versicherung Pantaleons, entweder auf dem längst zerstörten Schloß Merkenstein*) (unweit Baden in Niederöstreich) selbst, oder auf einem dahin gehörigen Bauerngut im Jahr 1511 geboren worden zu sein. Von da kam der talentvolle Knabe nach Wien, welches Schreckenfuchs wohl deßhalb einmal, gelegentlich der dortigen Stadtuhr „seine liebe Vaterstadt" nennt.

Hierauf soll er die Universitäten Ingolstadt, Leipzig und Basel besucht haben. Gewiß ist jedoch nur, daß der berühmte Sebastian Münster zu Basel sein bedeutendster Lehrer war**), dem auch der dankbare Schüler eine

---

*) Prosopographia III. 422. Pantaleon und nach ihm Freher (Theatrum etc. 1474) sprechen zwar von einer „Grafschaft" Merkenstein, eine solche gab es jedoch niemals (Flor. v. Khautz S. 184 ɩc.); weshalb ihre Angabe nur in obiger Beschränkung genommen werden kann. Da nun dieser Geburtsort in weiter Entfernung völlig unbekannt war, Schreckenfuchs auch amtlich seinen Studienort (Wien) dafür nicht unterschieben durfte; so bediente er sich derselben Bezeichnung für seine Heimath, wie wir solche noch gegenwärtig bei Handwerkern üblich finden. Vergl. Schnurrer, Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen. S. 113 ff.

Auch der Geschlechtsname Schreckenfuchs, so schön er, zumal für einen Mann der Wissenschaft, anklingt, blieb sich nicht immer gleich. Auswärtige Schriftsteller, der Inder u. s. w., wandelten ihn aus Unkenntniß der deutschen Sprache in Schreckenfuß sogar Schraktentus um; oder machten aus Erasmus Oswald und Schreckenfuchs zwei verschiedene Personen.

**) »Præceptor meus *Sebastianus Münsterus* semper mihi in me-

Trauerrede in hebräischer Sprache hielt. Im Jahr 1539 finden wir ihn zu Venedig, wo er den jüdischen Gelehrten Elias Levita kennen lernte.

Auf der Rückreise aus Italien nahm er in der Reichsstadt Memmingen die Stelle als Schulmeister an. Hier verehlichte er sich zum erstenmal; hier wurde auch sein ältester Sohn Laurentius geboren. Von Pfingsten 1548 bis dahin 1549 hielt er sich in gleicher Eigenschaft (mit einem Gehalt von 65 Gulden und zwei Eimern Wein) in dem Wirtembergischen Städtchen Bietigheim auf; wodurch er der dortigen Regierung näher bekannt und von ihr der Universität Tübingen als Lehrer der hebräischen Sprache vorgeschlagen wurde. Diese wies jedoch (31. Okt. 1549) das Ansinnen derselben aus dem Grunde ab, weil ein Professor des Hebräischen, wie man ihn seither gehabt habe, genüge.

Gleichwohl versuchte Schreckenfuchs sein Glück in Tübingen. Am 8. März 1550 daselbst immatriculirt, wurde er schon am 12. d. M. Baccalaureus und am 4. Februar 1551 Magister. Allein öffentlicher, besoldeter Lehrer dort zu werden, wollte ihm nicht gelingen. Diesen Umstand benutzte die Universität Freiburg, um sich des seltenen Gelehrten und Lehrers zu versichern. Die Vermittlung wurde von Glarean und Hartung übernommen *).

moria habendus, dum spiritus hos reget artus. *Schreckenfuchsii* Commentar. in sphær. Joannis de Sacro Busto. Pag. 218.

*) 23. April 1552. „Jussus Notarius inquirere apud Dom. *Glareanum*, an scripserit *Oswaldo Schreckenfuchsio* Mathematico et quid ab ipso responsi nomine acceperit. Quod Notarius fecit dixitque: Dom. *Glareanum* dudum scripsisse etc.“ 12. Maji 52. „Productae sunt literæ Dno. *Hartungo* scriptæ, continentes, *Mathematicum* propediem adventurum et de Mathematices lectione cum Dominis acturum.“ 7. Jun. 52. „Ad preces Magistri *Oswaldi Schreckenfuchsii* pro lecturis *Mathematices* et *hebraicae linguae* ambae sub

Auf persönliches Erscheinen und den von Hartung rücksichtlich des Hebräischen geleisteten Verzicht, erhielt Schreckenfuchs am 7. Juni 1552 beide Lehrstellen der Mathematik und hebräischen Sprache und versprach schon zu Ende des folgenden Monats anzufangen. Die Artisten-Facultät trug zwar Bedenken, ob derselbe, in Tübingen Magister geworden, in Freiburg als solcher anzuerkennen sei; was die Universität lächerlich und zu verschweigen nöthig fand, um nicht einen so gelehrten von ihr aufgenommenen Mann etwa wieder zu verlieren.

Nunmehriger Ordinarius wurde er schon nach drei Jahren (31. Octbr. 1555) Decan seiner Facultät (als welcher er zugleich in den Rath der Universität eintrat); dieselbe Würde bekleidete er 1568 und 1571. Im Jahr 1559 wurde er auch beständiger Senator und 31. Oct. 1563 Rector der Hochschule, welches Amt er, — da 1564 in Freiburg die Pest ausbrach und Schreckenfuchs mit dem größern Theil der Universitäts-Angehörigen sich nach Mengen flüchtete, — bis zum Frühjahr 1565 (wiewohl im letzten Halbjahr nur als Stellvertreter) führen mußte. Seine auswärtigen Bemühungen wurden mit drei Maltern Brodfrucht und zwölf Thalern honorirt.

Da erschien ihm seine Besoldung doch zu gering und er bat (20. Mai 1565) mindestens um ein Stipendium für einen seiner drei Söhne, welches der älteste auch sofort erhielt.

---

80 florenorum salario sunt concessae. Mathematica scilicet 60 et Hebraeum 20. Ita quod singulis diebus legibilibus in Mathematicis, in Hebræo vero nonnisi alternis legat. Qui etiam statim juranda juravit et promisit, se ad festum divi Jacobi incepturum, honores et onera Facultatis artisticæ sicut et cæteri subiturum. Cui etiam Viatici seu Honorarii loco floreni sex sunt condonati liberaliter." *Prot. Univ.*

In das Frühjahr (April) 1567 fällt folgender Vorfall. Man hatte bei Schreckenfuchs erfahren, daß sich Geistliche des Domstifts Basel über Tischgenossen von ihm ungünstig ausgesprochen. Da nun diese Herren zufällig vorübergiengen, stürzten sämmtliche Hausbewohner mit Degen und Stöcken über sie, trieben sie in die Flucht und spielten besonders einem darunter sehr derb mit. Dieser verschwor sich deßhalb auch, entweder selbst oder durch seine Knechte den alten Schreckenfuchs umzubringen, was jedoch durch das Einschreiten der Behörden verhindert wurde. Die Universität vermittelte und Magister Oswald mußte zur Strafe an sie zehn Kronen entrichten.

Inzwischen hatten auch seine drei Söhne an demselben Tag (12. Febr. 1566) die Magisterwürde erlangt*); unter denen besonders der älteste (Laurentius) ein schmucker junger Mann war, der seinen Degen umgürtet trug und noch in der Fastenzeit (1572) verlarvt umherlief; wofür er mit Verlust der Waffe und des Stipendiums nebst acht Tagen Carzer büßen mußte. Dieses war es vielleicht, was ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach Ingolstadt führte**).

*) „Magistri promoti 12. Febr. anno 66. *Oswaldus Schreckenfuchsius* e Pietenkeim (Bietigheim), — *Laurentius Schr.* Memmingensis, — *Philippus Jacobus Schr.* Tubingensis.“ *Matric. Facult.*

**) 10. Mart. 1575. „Languente Dno. *Erasmo Osw. Schreckenfuchsio* Matheseos et Hebræi professore, quia de ejus valetudine nulla fere spes videatur, ne lectiones suæ tanto vacare contingat tempore, opere pretium fore censet Univ. si eædem lectiones per substitutum peragerentur. Et occurrit deliberationi filius ipsius Schreckenf. senior M. *Laurentius* nunc agens *Ingolstadii*, qui patris vices donec revalesceret aut vitam cum morte commutaret, agere commode posset. Ideoque cum sene ipso hac in parte conferendum committit Univ. D. *Udalr. Holzapfel.*“ *Prot. Univ.*

während sein Bruder Philipp Jacob die Universität Dole besuchte und daselbst Schulden hinterließ *).

Vater Schreckenfuchs hatte sich im December 1571 zum zweitenmal verehlicht und endlich (28. Febr. 1574) zweihundert Gulden Jahresbesoldung, doch mit der Ermahnung erhalten, darüber zu schweigen, damit der Senat nicht mit ähnlichen Gesuchen von Andern belästigt werde **). Schon zu Anfang des folgenden Jahrs fieng er an zu kränkeln, im August (1575) starb er.

Da er früher von der Universität einhundert Gulden geliehen hatte, so verstand sie sich jetzt dazu Bücher und Instrumente daran zu nehmen. Sein Nachfolger im Hebräischen wurde Jac. Suterus (oben S. 214) ***); in der Mathematik sein Sohn Laurentius, dem man zugleich ein gesetztes Betragen, Toga und Burse einschärfte †).

*) 14. Aug. 1575. »Universitas *Dolana* scribit ad Universitatem, quod *Philippus Jacobus Schreckenfuchsius* cuidam civi Dolano pro victu et habitatione debeat 80 coronatos. Petens, ut auxilio esse velit Universitas, quo iste civis ab eo solvatur. Universitas respondebit: eundem hic non esse, sed quia parens ejus obierit, fortassis ad accipiendam hæreditatem venturus sit. Monere tunc eum ad solutionem præstandam velit.« *Ibidem.*

**) 28. Febr. 1574. »Dns. *Erasm. Osw. Schreckenfuchsius* supplicat auctionem stipendii. Domini considerantes ejus bene merita, senectutem et labores, addiderunt sibi viginti florenos ut posthac singulis annis recipiat ducentos florenos. Sed hortetur ipse, ut hanc benevolentiam sibi reservet nec aliis revelet, ne sibi inde occasionem Dominos in pari supplicandi genere molestandi sumant.« *Ibid.*

***) 14. Aug. 1575. »Defuncto Dno. *Schreckenfuchsio* Mathematices et hebrææ linguæ professore, commendatur quidam *Jacobus Suterus* nunc in *Petridomo* Pædagogum agens ad utrasque professiones. Confertur igitur de ipsius persona etc.«

†) 25. Jul. 1575. »Magistro *Laurentio Schreckenfuchsio* comprimis ad viriles mores togamque suscipiendam hortato, idque se factu-

Schreckenfuchs lieferte von 1546 an bis zu seinem Tod eine Reihe für Mathematik und hebräische Literatur wichtiger Druckschriften *). Von nachgelassenen Werken wurde sein «Calendarium gentium. Bas. 1576» durch seinen Sohn Laurentius herausgegeben. Ungedruckt

rum spospondenti collata est *Mathesis* sub 70 flor. stipendio. Vultque Universitas ut in Bursa habitet, utque in Facultatis Artium consilium petat, monet.»

*) «Sphæra mundi. Autore Rabbi *Abrahamo* hispano, filio R. *Haijae*. Arithmetica secundum omnes species suas. Autore Rabbi *Elija* orientali. Quos libros *Osw. Schreckenfuchsius* in linguam latinam vertit, *Seb.* vero *Münsterus* illustravit annotationibus. Bas. 1546.»

«*Claudii Ptolomaei* omnia quae exstant opera. Summo studio castigata ab *Erasm. Osw. Schreckenfuchsio*; et ab eodem isagogica in Almagestum præfatione et in priores libros annotationibus illustrata. Bas. 1551.» (In der Widmung an den Abt von Kempten klagt er über Theologen, welche Astronomie mit Astrologie verwechseln; und lobt ihn, daß er für die schwäbischen Abteien ein «studium commune» in der Abtei Ottobeuren zu Stande gebracht habe). Commentaria in novas Theoricas Planetarum *Georg. Peuerbachii*, quas etiam brevibus tabulis pro eliciendis tum mediis tum veris motibus omnium Planetarum illustravit. Bas. 1556.»

«Scholia in *Proclum* de sphæra, sive circulis coelestibus. Bas. 1561.»

«Primum mobile. Hoc est absoluta et perfecta in tabulas directionum *Johannis de Monteregio* et *G. Peurbachii*, *Lucaeque Gaurici* additiones commentaria. Bas. 1567.» (mit Gedichten von Hartung, Thomas Freigius dem Schwager von Schreckenfuchs, u. A.)

«Commentaria in sphæram *Joann. de Sacrobusto* accuratissima. Bas. 1569.»

«Cantica Canticorum et Ecclesiastes Salomonis paraphrasticos chaldaico idiomate conscripti, et ex chaldæa lingua in latinam versi per *Er. Osw. Schr.*, Mathematum et linguae hebraeae in Academia Friburgensi professorem. Basil. 1553.» (Angehängt ist die «Oratio funebris hebraica in obitum *Seb. Münsteri*»).

blieben seine hebräische Uebersetzung des Neuen Testaments, seine: «Compositio Quadrantis» u. s. w.

Aus dem Bisherigen ergiebt es sich zur Genüge, daß Erasmus Oswald Schreckenfuchs nicht (wie die *Athenae rauricae* S. 297 und darnach Schnurrer a. a. O. S. 118 versichern) von 1570 bis 1576 in Basel Rhetorik gelehrt und dadurch eine „eigne Biegsamkeit" verrathen haben könne. Las während der angegebnen Jahre wirklich ein Schreckenfuchs in Basel, so mag es der gleichnamige Sohn Oswald gewesen sein, der wie seine beiden andern Brüder, um diese Zeit Freiburg verließ und (nach Mieg's Angabe) 1583 als Stadtarzt zu Mühlhausen starb.

Eine Herzensangelegenheit für Mag. Laurentius Schreckenfuchs war es, seinen Vater wieder aus dem Ketzerverzeichniß («Catologus haereticorum») zu bringen, in welches derselbe auf der Kirchenversammlung von Trient, wegen seiner Trauerrede auf Sebast. Münster eingerückt worden war. Zwar nahm er in solcher von Glaubenssätzen völlig Umgang, konnte sich aber doch nicht enthalten, bei seines Lehrers Ueberzug von Heidelberg nach Basel zu bemerken: „Weil er erkannte, daß der Mönchsstand in dem er seither gelebt hatte, von keinem Werth sei; so legte er die Kutte und damit den Orden ab und ergriff eine Lebensweise wie andre gute Menschen: er nahm ein Weib, nach dem Spruch, es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei."

Mag. Laurentius trug somit in vollem Senat der Universität (5. Sept. 1577) die Bitte vor, ihm über die Catholizität seines Vaters, die er noch auf seinem Todbett an den Tag gelegt habe, ein obrigkeitliches Zeugniß auszustellen *). Zugleich erhob sich der Weihbischof von Basel

*) Sen. 1577. «Notissimum esse, qualiter annis abhinc *duo-*

und Professor der Theologie, Dr. Tegginger, und berichtete: daß ihn sein ehemaliger Lehrer Schreckenfuchs schon im Jahr 1568, als er des Suffraganats wegen die Reise nach Rom gemacht, unter Einhändigung einer Bittschrift ersucht habe, sich beim Papst für ihn zu verwenden. Diesem zufolge habe er, unter mündlicher Empfehlung, Pius V. die Bittschrift überreicht, welcher ihm auch eine Vollmacht für den Beichtiger seines Lehrers und dessen vorläufige Lossprechung ertheilt *). Dennoch habe der Papst gewünscht, daß auch noch die Universität bei dem Protector der deutschen Nation ein Memorial zur Vorlage an die Inquisitoren einreichen möge.

Der Bitte des M. Laurentius in Bezug auf seinen Vater wurde von der Universität sofort, wiewohl ohne Er-

decim in Concilio Tridentino (pater suus), ut ipse semper conquestus est, non alia prorsus de causa, quam quod orationem funebrem in obitum *Sebast. Münsteri* scripsisset, in qua fidem tantum non perstrinxit ut vix mentionem ejus aliquam faceret, *Catalogo Haereticorum* nihilominus insertus fuerit. Quae res non solum pie vita functi famae et existimationi, quae cum in vivis exstaret maxima erat, detraheret, sed etiam familiae aliquid labis aspergeret; quin etiam ejus posthumi labores, inter quos praecipuus est *Testamentum novum* ex latina lingua in hebraicam hactenus nunquam versum ab eo autem integre translatum, edendos et praelo commendandos olim evulgandosque plurimis aliis incommoditatibus jactatos, apud Catholicos parum gratos efficere posset etc.« *Prot. Univ.*

*) »Ad quae sua Sanctitas (*Pius V. P. M.*) tale dederit responsum: si Vir ille, quem Nobis commendatis, Catholicus est et catholice communicat, Nos eum jubemus esse bono animo et ut habeat bonam conscientiam. Quare dicite ei, ut confessorem eligat quem velit, cui confiteatur, cui etiam potestatem committimus eum absolvendi et restituendi in omnibus; in nomine Dei Patris et Filii et Spiritus sancti, facto simul crucis signo manu dextra.« *Ibidem.*

folg entsprochen. Denn, nach vielen andern Bemühungen, sah sich die theologische Facultät derselben veranlaßt, im Jahr 1602 neuerdings ein Zeugniß sowohl für Hartung als Schreckenfuchs auszustellen *).

*) 10. Jun. 1602. „Rdus. Dns. Decanus Facultatis proposuit, se multa hactenus Romam scripsisse ad familiarem quendam, ad procurandam deletionem ex Indice prohibitorum librorum, nominum *Joannis Hartungi*, et *Erasmi Oswaldi Schreckenfuchsii*, quondam professorum Acad. hujus Friburgen., illius graecarum literarum, hujus hebraicarum lit. et Astronomiae. Sed his diebus responsum ex urbe ab eodem suo familiari accepisse, postulari testimonium publicum R. Facultatis Theologicae, de praedictorum virorum scriptis, et morte ac sepultura secundum morem Ecclesiae Catholicae.

Rda. Facultas mota pietate causae decrevit, testimonium petitum esse scribendum, et Romam mittendum. Quod fuit hujusmodi.

Nos *Jodocus Lorichius* S. Theologiae Doctor, Professor, et R. Facultatis Theologicae pro tempore Decanus, una cum Rdis. et Clarissimis viris, S. Theol. Doctoribus et Professoribus, ejusdem R. Facultatis Regentibus, in Archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae, Dioecesis Constantiensis, notum facimus his publicis literis: doctissimos et claros viros, *Joannem Hartungum*, et *Erasmum Oswaldum Schreckenfuchsium*, quondam Academiae praedictae publicos professores, illum graecarum literarum hunc hebraeae linquae et Astronomiae; multis annis in eadem Academia catholico ritu Sacramenta sumpsisse, diviuis officiis interfuisse, tandemque ut veros Catholicos mortuos ac sepultos esse, nobis aliisque adhuc viventibus testibus, etiam oculatis.

Et quamquam *Joannes Hartungus*, cum esset lector graecarum literarum in Academia Heidelbergensi adhuc catholica, initio invalescentis haeresis, mandato sui Principis, apologiam Graecorum contra Purgatorium, ex graeco in latinum verterit, propter quod se putavit scriptum fuisse in Indicem prohibitorum autorum; et *Erasmus Oswaldus Schreckenfuchsius*, praeter funebrem orationem in obitum *Sebastiani Münsteri*, etiam nonnullas epistolas hebraeas, ad ejus linquae peritos familiares non Catholicos scripserit; propter quae et ipse putaverit se in praedictum Indicem prohibitorum au-

Aber auch dieses war vergeblich. Die Namen **Hartung** und **Schreckenfuchs** erscheinen gleicherweise in den spätern Verzeichnissen der Inquisitoren, beide in erster Klasse*), und sind wohl heut zu Tage noch nicht ausgestrichen.

Im Jahr 1577 hatte M. **Laurentius Schreckenfuchs** der Universität auch ein von ihm verfertigtes mathematisches Instrument, zusammt dem von ihm herausgegebenen **Calendarium gentium** seines Vaters überreicht und dafür 20 Gulden als Honorar erhalten**). Sein ständiger Gehalt betrug jetzt achtzig Gulden.

Am 14. Nov. 1578 wurde er von seiner Facultät dem Senat der Universität als Decan, daher auch als neu ein-

---

torum scriptum esse; tametsi neque in istis, neque in aliis ejus scriptis, quae omnia Astronomica sunt, sicut nec in *Joannis Hartungi*, quae omnia exegetica autorum graecorum, quicquam contineatur, quod eos haereticos arguere possit: utrumque tamen a quondam Ssmis. D. nostris (*Joannem Hartungum* a *Leone P. P. X.*, *Oswaldum* autem *Schreckenfuchsium* a *Pio P. P. V.*) dudum absolutionem ab inscriptione in Indicem prohibitorum autorum obtinuisse, et ex eodem aliquando deletos fuisse; ut istius Indicis exempla, quae in his partibus quondam visa sunt, testabantur. In quorum omnium fidem, uberioremque testificationem, literas has sigillo Facultatis nostrae, et publici Academiae nostrae Notarii subscriptione consignari ac muniri curavimus. Datum ex Facultatis nostrae decreto, X. Junii M.DCII."

*) »Index librorum prohibitorum et expurgandorum novissimus. Madriti 1667. Pag. 365 et 611.«

**) 23. April 1577. »M. *Laurent. Schreckenfuchsius* instrumentum Mathematicum quod vocant *Tarqueti* sua industria artificiose confectum, dono offert Universitati cum Kalendario antiquorum annorum parentis sui posthumo. Haec Universitas gratiose acceptans ipsum remunerabit honorario deinceps constituendo.« — 7. Aug. 1577. »M. *Laurent. Schreckenf.* propter confectum et Universitati oblatum *Tarqueti* instrumentum honorarii loco donabuntur 20 flor.« *Prot. Univ.*

tretendes Mitglied desselben, — an dem viel ausgesetzt, das aber doch genehmigt wurde, — vorgestellt. Einige Jahre später (25. Juli 1583) wurden besonders seinetwegen, die alten Kleiderordnungen mit Toga und Capuze, wieder in Erinnerung gebracht.

Endlich (1585) gelang es ihm auch, für das von seinem Vater in's Hebräische übersetzte Neue Testament einen Verleger in Basel zu finden; die Universität lehnte es jedoch ab, ihrerseits die Genehmigung zum Druck desselben zu ertheilen und verwies ihn damit an den Papst*).

Am 4. Dec. 1587 erhielt Mag. Laur. Schreckenfuchs zu seiner Lehrstelle der Mathematik auch noch jene der hebräischen Sprache. Am 8. Dec. 1611 starb er und wurde, seinem letzten Willen gemäß, auf dem allgemeinen Gottesacker beerdigt. Dem Senat der Universität hatte er einen silbernen Pocal und jedem Mitglied desselben einen Ducaten vermacht. Noch jetzt ist seine Studienstiftung, — zunächst für Verwandte, in deren Abgang auch von freier Verleihung, — im Gedeihen**).

Joseph Langius von Kaisersberg wurde mit der Bezeichnung als Professor der Redekunst am 9. Mai 1604 in das Album der Universität eingetragen***). Seine

---

*) 12. April. 1585. »M. *Laurent. Schreckenfuchsius* proponit: novum Testamentum a suo parente in hebraicam linguam translatum esse et dominum *Sebastianum Frobenium* typographum Basiliensem consensisse, id operis typis suis se excusurum, si ei committeretur. Quod expediendum et utrum evulgandum sit, idem Universitatis consensum postulat. Cui respondetur: non esse penes Universitatem talia approbare vel reprobare, sed autoritate apostolica censores deputatos requirendos esse, si id evulgare cupiat.«

**) Stiftungsurkunden. S. 385. ff.

***) »*Josephus Langius* Cæsaremontanus, Oratoriæ Professor. 9. Maji 1604.« *Matr. Univ.*

Studien hatte er zu Straßburg gemacht, dort auch sowohl seine Sprichwörter*), als seine Stellensammlung (kleine Blumenlese)**) in Druck gegeben und seine neue große Blumenlese***) dem Verleger bereits eingehändigt. Da wurde er durch seinen Uebertritt von der evangelischen zur catholischen Kirche brodlos und irrte mit Frau und fünf Kindern umher, bis er zu Freiburg wieder eine Anstellung fand †).

Hier lehrte er Rhetorik und griechische Sprache, gab auch 1608 als Professor dieser Fächer und Classenvor=

*) »Adagia, sive sententiæ proverbiales, græcæ, latinæ, germanicæ, ex præcipuis autoribus collectæ ac brevibus notis illustratæ inque locos communes redactæ. Argentor. 1596.«

**) »Loci communes, sive florilegium rerum et materiarum selectarum. Argentor. 1605.«

***) »Polyanthea nova h. e. opus suavissimis floribus celebriorum sententiarum, tam græcarum quam latinarum refertum etc. 1604.«

Der spanische Index verbotener Bücher (Madrit 1667) und nach ihm *Bayle* (dictionn. histor. et crit.) machen schon darauf aufmerksam: daß die erste Polyanthea, ein Werk des Mönchs Dominicus Nanus Mirabellius (der auch ein Monotessaron Evangeliorum schrieb), zu Basel 1512, und die zweite von dem Cölner Buchhändler Maternus Cholinus 1585 gedruckt wurde. Die dritte, neue Polyanthea, wurde von Langius zusammengetragen und wie die beiden frühern, öfter herausgegeben. Die vierte, von der dritten wenig verschieden, erschien als »Polyanthea novissima«; endlich die fünfte (Frankf. 1621) als »Florilegium magnum, seu Polyanthea floribus novissimis sparsa.«

†) Langius sagt dieses selbst in der Widmung seiner zweiten Ausgabe der Polyanthea nova an den Fürstabt Johann Adam von Kempten. Freib. 14. März 1607: »Ego cum conjuge et quinque liberis in mundo, ut fieri solet, *miserrime* agitatus, sicuti cæterarum fortunarum, ita et jam speratae ex hujus libri editione utilitatis jacturam facere compulsus sum etc.«

stand die Satyren von Juvenal und Persius heraus *). Gegen Ende des Jahrs 1611 wurde ihm, mit Beibehaltung der griechischen Sprache die Mathematik übertragen.

Alsbald erschien auch von ihm (zunächst für seine Vorlesungen), ein mathematisches Elementarbuch, welches er (21. Juli 1612) dem Senat der Universität überreichte und wofür er mit vierzig Gulden honorirt wurde **).

Jetzt vollendete er auch das Studium der Medizin, erhielt das Doctorat in derselben und wurde zugleich für das Winterhalbjahr 16¹³/₁₄ von der philosophischen Facultät als ihr Decan dem Senat vorgestellt ***).

Im April 1615 fiel er in eine schwere Krankheit, an der er im folgenden Monat verschied †).

*) „*Dec. Jun. Juvenalis* et *Auli Persii Flacci* satyrae omnes. Studio et cura *Jos. Langii* Caesaremontani, in archiducali Academia Friburgensi Brisgoiae Rhetorices et graecarum literarum Professoris. Frib. 1608.“

**) *Elementale mathematicum.* Continens elementa Logisticae vulgaris, Logisticae astronomicae, Geometriae, Astronomiae sphaericae, Theoricae Planetarum, Geographiae. Studio et opera *Jos. Langii* Caesaremont, in archiduc. Acad. Friburg. *Mathematices* et *graecae linguae* Prof. Ordin. Frib. 1612.“ N. E. Argentor. 1625. (In praefatione *Js. Habrechtus* dicit: „quod *Langii* opus tantopere discentibus placuerit, ut intra decennium omnia impressa exemplaria vendita atque distracta fuerint.“)

„28. Sept. 1612 hat man M. *Jos. Langio* wegen eines Operis Mathematici so er ausgehen lassen und Senatui academico verehrt, 40 fl. verehrt.“ *Prot. Univ.*

***) 15. Nov. 1613. „Facultas Philosophica seu Artium abdicato antiquo Decano Dno. Clemente Classmann, novum electum Dnm. *Josephum Langium Medicinae Doctorem et Professorem Matheseos* praesentavit, qui more majorum data fide prius receptus.“ *Ibidem.*

†) 30. April 1615. „Dr. *Arbogast Hockherr* Decanus Facultatis Art. beklagt sich. Weil ihr Quaestor *Joseph. Langius* in beschwer-

Seine nächsten Nachfolger wurden: in der Mathematik Dr. Conrad Kropf; in der griechischen Sprache und Geschichte M. Georg Nicolasius *).

Später besetzten: Dr. Arbogast Hochherr und M. Erhard Brenzinger die Canzel der Mathematik **).

Die Physik wurde größtentheils Doctoren und Professoren der Medicin anvertraut. So unter Andern dem D. Joh. Zinck ***), später dem D. Martin Holzapfel †), der

---

liche Krankheit gefallen und ettlich hundert Gulden hinter ihm und Facultas damit verlustig möchte werden, inmassen von *Tucker*, *Beurer* und *Schreckenfuchs* geschehen, begehrt er zeitliche Hilfe und Einsehen. Decretum: man solle noch der Zeit *Langio* verschonen, bis man seiner Krankheit Auslauf vernehme." — 5. Jun. 1615. „Hr. Dr. *Jos. Langii* sel. Wittib ist auf ihr flehentliche Supplication Vertröstung geschehen, daß ihrer und ihrer Kinder jederzeit sonderlich mit Stipendien soll gedacht werden." *Ibid.*

*) 11. Sept. 1615 „ist Dr. Kropf ad professionem *Matheseos* und M. *Nicolasius* ad *graecam linguam* et *historiam* deputirt worden."

**) 7. Juli 1617 „erhielt D. Hochherr majoribus votis und 19. Mai 1618 M. Brenzinger ad probam die professionem Mathematices." („*Erhardus Brenzinger* Altkirchensis Diœc. Basil. 17. Nov. 1609. *Matr. Univ.* — Baccal. et Mag. 1611. *Matr. fac. art.*)

***) 16. Nov. 1542. „D. *Joh. Zinck* in sua lectione Physices legenda, pro commodo Auditorum suorum progrediatur."

†) *Joh. Brectii* panegyricus in solennitatem doctoralem Dni. *Mart. Holzapfel.* Basil. 1579.

4. Jan. 1585. „Dns. D. *Martinus Holzapfel* Medicus huc accessitus in Physicae Professorem suscipitur, admonitus ut Facultati Artium in Regentia auxilio sit." Der seitherige Prof. d. Physik (nunmehr der Ethik) M. *Damianus Wertheimer* hatte sich geäußert: „er sei von seiner Lectur verstoßen und werde dessen noch sterben müssen." Doch gab er sich zufrieden und die Univ. empfahl ihm, mit Holzapfel verträglich zu sein.

1589 mit 800 Gulden Gehalt von Bischof Ernst nach Bamberg gerufen wurde, doch erst 1590 die Stelle eines Stadtarztes zu Augsburg übernahm.

Im Jahr 1611 gieng dieses Fach an D. Jac. Walter zugleich Professor der Medizin mit der ausdrücklichen Bemerkung über, weil „beide Fächer verwandt und die Mittel der Universität gering seien *)."

*) „Propter professionum affinitatem et propter tenues facultates Academiae."

XV.

Theologische Facultät.

1. Brisgoicus, Beck, Luscinius, Fattlin, Kügelin, Valent. Fabri, Eliner, Immenhaber.

Mit Dr. Johannes Brisgoicus, der seine Studien zu Paris gemacht hatte und siebenunddreißig Jahre lang zu Freiburg lehrte, war die theologische Facultät in das Zeitalter der Reformation eingetreten. Zu den vielfachen Leistungen dieses kenntnißreichen Professors (Thl. I. S. 150 ꝛc.), gehört auch sein Gutachten über Verbesserung des Kirchencalenders, welches Maximilian I. (1514) von den Theologen zu Freiburg verlangt hatte. Der Kaiser legte um so größeres Gewicht auf die glückliche Lösung dieser Aufgabe, als er darin zugleich eine Ehre für sich selbst erblickte *).

Das im Namen der Universität von Dr. Brisgoicus in eilf Sätzen abgefaßte Gutachten, gieng sofort an den Kaiser ab **) und erhielt den Beifall aller Sachkundigen ***).

---

*) „Quo non modo Pontifici satisfacietis, sed ipsi universali Ecclesiae benefacietis, nobisque seorsim vel ob id gratificabimini, quod censura et judicio vestro *Imperii nostri tempora* exornabitis, in solvendo eo nodo et errore eliminando, qui involvere videatur omnem nostrae Religionis celebriorem festivitatem. Datum in oppido nostro *Innspruck* 21. Octobr. 1514.“ Univers. Archiv.

**) „Consilium super Calendarii reformatione, conscriptum per D. *Joannum Brisgoicum*, nomine et jussu Universitatis Friburgensis anno 1514 die penultima mensis Novembris, quod hinc ad caesaream Majestatem missum fuit.“

***) Der kaiserliche Rath und Secretär *Jacobus de Banissiis* spricht sich in seiner Antwort vom 14. Dec. 1514 dahin aus:

Da sich jedoch dieser Gegenstand kirchlicher Seits verzögerte, so lief in Betreff desselben ein neues Schreiben Maximilian's (Füssen 12. Sept. 1516) an die Universität ein, welches wieder Namens der theologischen Facultät von Dr. Brisgoicus dahin beantwortet wurde: dieselbe beharre, mit Umgehung der übrigen Vorschläge ihres ersten Gutachtens, auf dessen viertem und fünftem Satz, wornach zur Berichtigung des Calenders eilf Tage, — entweder miteinander, oder vorerst eine Woche und sodann nach Belieben die übrigen Tage, — auszulassen seien *).

Bekanntlich kam jedoch diese Verbesserung des Calenders erst im Jahr 1582 zum Abschluß und wurde im Bisthum

„In quo Majestati suae Caesareae valde satisfactum est, cum ab omnibus peritis et doctum et prudens approbatum fuerit ejusmodi judicium. Et missum ad *Urbem* ad sessionem illam, ad quam satis mature veniet; cum in aliud tempus prorogata sit sessio super hujusmodi correctione Calendarii. Quod dominationibus vestris magnam laudem et gloriam pariturum est; Majestati vero Caesareae et decus et ornamentum parabit."

*) „Ante biennium jam fere elapsum, facultas *Theologorum* universalis studii Friburgensis ad Caesareae Majestatis et ipsius studii praememorati jussum undecim propositiones ordinavit; sub ipsius sacrosancti generalis Concilii (Lateranensis) emendatione, ex quibus liquido constare poterat, quid eidem facultati super *romani Calendarii* necessaria reparatione videretur.

Nunc vero rursum super eodem negotio consulta facultas, in priori omnino persistit sententia; hoc addito, quod in praesentia aliis viis tunc factis omissis quartae (et quintae) propositioni ejusdem consilii adhaeret: quod integra omissa hebdomada aureus numerus in cyclum lunarem tempore Niceni Concilii calendario affixum commutetur. — Adjicitur insuper, quod residui dies aut per quatuor bissextorum emissione, aut simul cum hebdomada, aut alio convenienti tempore supprimi possent. Id quod pro libitu suo ipsum generale decernet Concilium etc. Datum in Academia Friburgensi 24. Sept. 1516." Univ. Arch.

Constanz durch Mandat des Bischofs Marcus Sitticus vom 9. Oct. 1583 eingeführt.

Neben Dr. Brisgoicus, und zwei Ordensgeistlichen, einem Dominicaner und einem Augustiner (Thl. I. S. 153) hatte im ersten Jahrzehend des sechzehnten Jahrhunderts an der theologischen Facultät zu Freiburg Mag. Antonius Beck von Ihringen als Ordinarius gelehrt. In der philosophischen Facultät, der er viele Jahre angehörte, hatte er zu den Realisten oder Scotisten gezählt, über Schriften des Aristoteles vorgetragen und auch das Decanat bekleidet.

Am 26. März 1509 trat er bei den Theologen, wiewohl unter der erschwerenden Bedingung als Ordinarius ein, daß er sich mindestens zwei Jahre lang mit einem Gehalt von sechzig Gulden begnüge und auf seine vorige Stelle Verzicht leiste*). Da Beck hierauf eingieng, so erhielt er im folgenden Jahr das Doctorat der Theologie und wurde in den Rath der Facultät aufgenommen.

In diesen neuen Verhältnissen bemächtigte sich jedoch seiner die Schwermuth und er endete im September 1511 durch Selbstmord sein Leben. Die Universität ließ für ihn aus den Gebühren des Rectorats (12. Sept.) sechs Messen lesen; der Bischof von Constanz aber legte auf seinen Nachlaß Beschlag, indem sein Vermögen dem Fiscus verfallen sei. Die deßhalb nach Constanz Abgeordneten machten dagegen geltend: Beck habe sich aus Krankheit entleibt, weßhalb kein Fiscus seinen Nachlaß ansprechen dürfe. Wäre er aber auch einem solchen verfallen, so könnte es nur der Fiscus der Univer-

*) 26. Mart. 1509. „Mag. *Anton Beck* assumtus est in Ordinarium Theologiae hac conditione, ut ad minus ad biennium contentus maneat in stipendio sexaginta florenorum, et resignet Collegiaturam."

sität sein, welcher Beck ganz angehört habe. Der Bischof beharrte jedoch auf seiner Ansicht und ließ sich zuletzt nur aus Gnade herbei, die Sache durch einen Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Hiemit war jedoch der Universität keineswegs genügt; sie foderte vielmehr den Vater und Schwager des Verewigten auf, ihre Ansprüche auf dessen Erbschaft unter Zahlung seiner Schulden vor dem Rector geltend zu machen. Zugleich enthob sie Beck's Haushälterin der Verpflegung seiner Kinder *).

Hiemit scheint nun diese Sache, da nichts mehr darüber in den Protocollen vorkommt, ihr Ende erreicht zu haben.

Beck's Lehrstelle gieng auf Mag. Georg Wägelin von Ach (Thl. I. S. 153) über, der sie bis zu seinem Tod (1531) bekleidete **).

Dadurch beschränkte sich die theologische Facultät zu Freiburg lange Zeit auf zwei Männer, wovon der eine schon hochbejahrt und der andre nicht im Stande war, sich über die seitherige Scholastik zu erheben.

Die Regierung, welche dieses wohl einsah, wünschte deßhalb auch noch die Anstellung eines dritten ausgezeichneten Theologen und suchte einen solchen, durch Vermittlung des Landesfürsten selbst, an die Universität zu bringen.

---

*) „Negotium Concubinae D. *Antonii* dilatum est ita, quod ipsa amoveatur de alendis liberis." *Prot. Univ.*

**) 5. Nov. 1511. „Petente *Magistro Georgio Achensi* lecturam ordinariam in theolog. sibi responsum est: quod se disponere debeat, ut *Licentiam* recipiat in theol. quanto citius potuerit, et interea temporis provideat Lectioni. Licentia recepta Universitas stipendium sibi creabit." — 17. Juli 1531. „Significavit Vicerector: Dum. Doctorem *Georgium Achensem* vita defunctum et inventarium honorum suorum confectum esse, quod nunc Senatui praesentandum sit tenore concordiae." *Prot. Univ.*

Ottmar Nachtigall (*Luscinius* auch *Progneus*) wurde zu Straßburg um das Jahr 1487 geboren. Seine Bildung erhielt er theils auf der tüchtigen Schule seiner Vaterstadt und im vertrauten Umgang mit den Mitgliedern der gelehrten Gesellschaft daselbst; theils auf den Universitäten zu Löwen, Paris, Padua und Wien und seinen großen Reisen, da er nicht nur beinahe ganz Europa, sondern auch einen Theil von Asien durchwanderte. Philosophie studirte er zu Paris, das Doctorat im Kirchenrecht erhielt er wahrscheinlich zu Padua; in Wien hielt er zugleich Vorlesungen über Musik.

Im Jahr 1514 befand er sich wieder zu Straßburg, von wo aus er neuerdings zwei Reisen nach Italien unternahm. Davon zurückgekehrt, erhielt er ein Canonicat zu St. Stephan und lehrte die griechische Sprache in seiner Vaterstadt. Da sich diese jedoch der Reformation zuwandte, nahm er einen Ruf als Lector in das Benedictiner-Kloster St. Ulrich und Afra zu Augsburg an, wo er (1524) über die Psalmen las und das Studium der hl. Schrift in den Ursprachen, zumal der griechischen, betrieb.

Um dieselbe Zeit hatten ihn auch die Brüder Raimund und Anton Fugger, Patronen der Kirche St. Mauritius, als Controvers-Prediger bestellt, um von da aus der Reformation, die zu Augsburg immer weiter um sich griff, entgegenzuarbeiten.

Luscinius, seines reizbaren und heftigen Temperaments wegen hier nicht an seinem Platz, behandelte sofort Andersdenkende, namentlich die Lutheraner, als Rebellen und Ketzer, und zog dadurch von der Stadtbehörde, anfänglich das Verbot über die Straße zu gehen und sodann das Einstellen seiner Predigten auf sich. Nicht minder verlor er dadurch

auch bei Gelehrten, welche ihn seiner Kenntnisse wegen seither hochgestellt hatten *).

Diesen Zeitpunkt benutzte Erzherzog Ferdinand, um (17. Mai 1525) einen so ausgezeichneten Mann der Universität Freiburg für die erste ledige Stelle in der Theologie oder dem Kirchenrecht vor allen andern Mitbewerbern zu bezeichnen **).

---

*) So rügte es unter Andern Melanchthon in sehr scharfen Epigrammen, daß Luscinius auch den bereits verstorbenen Hutten noch geschmäht hatte:

»Cum laceras miseros crudeli carmine Manes,
Nomen erit *Vultur*, non *Philomela* tibi!«

und:

»Sis miser et nulli miserabilis, omnia quisquis
A Diis pro *merito* cuique venire putas!«

**) »*Ferdinandus* Dei gratia Princeps et Infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Dux Burgundiae etc.«

»Honorabiles, docti, devoti et fideles dilecti. Etsi non dubitemus, cum vobis tum cætero literatorum coetui constare de singulari doctrina, sacraeque Theologiae et Juris canonici peritia, cum inculpatae vitae candore conjuncta, honorabilis, nobis dilecti *Ottmari Luscinii*, quibus apud nos fide digno probatur testimonio; minime alienum fore duximus, si et eundem *Ottmarum* vobis studiosius et pro nostro in homines sui similes favore commendaremus. Ea ratione vos hortantes et requirentes, ut quandocunque isthic in Gymnasio vestro aliquam lecturam vel in Theologia vel in dicti Juris professione vacare contigerit, eundem *Ottmarum* nostri contemplatione commendatum habeatis, illum in tali lectura cunctis competitoribus anteferendo. In quo ut nobis non mediocriter satisfacietis, ita non vulgare ornamentum accedet isti Gymnasio; si hujus viri, cui ad professionem Scripturarum utriusque linguæ cognitio non deest, et inter bonas literas enutriti, præsentia accesserit. Datum in oppido Inspruck die 17. mensis Maji anno Domini 1525. *Ferdinandus.*
Ad mandatum serenissimi domini Principis Archiducis proprium
Jac. Spiegel.«

Daß sich der so dringend Empfohlene zugleich auch persönlich in Freiburg eingefunden hatte, geht aus dessen Bewirthung durch den damaligen Decan der Juristenfacultät, den Canonisten Georg Amelius hervor *). Die Universität antwortete am 15. März 1526 dahin: „sie werde, bei einer sich ergebenden Vacatur und Bewerbung auf das Schreiben des Erzherzogs Bedacht nehmen" **). Auch auf dem Religionsgespräch zu Baden in der Schweiz (1526) wird er unter den von Bischof Hugo von Constanz Abgeordneten (Fattlin, Schlupf, Gallus Müller, Pyrata u. s. w.) als Canonicus zu St. Mauritius in Augsburg aufgeführt ***). Zu gleicher Zeit gedenkt Zasius seiner mit großer Achtung †).

Nachtigall war noch im November 1528 in Augsburg, begab sich jedoch alsbald von da nach Freiburg, wo er schon im Januar 1529 die Widmung eines Buchs an Anton Fugger unterzeichnete ††), und sich am 4. Mai in das Album der Universität eintragen ließ †††). Daselbst

---

*) „Dedi pro quatuor mensuris vini, Doctori *Ottmaro Nachtigall* propinandis 20 Denarios."

**) 15. Mart. 1526. „Lectæ sunt Principis literæ pro Doctore *Ottmaro Luscinio* recipiendo ad lecturam ordinariam vel Theologiæ vel Juris, sub dato Innspruck 17. Maji 1525. Conclusum: Universitatem memorem literarum *hujusmodi* futuram, cum vacante lectura aliqua pro eadem petierit." *Prot. Univ.*

***) „Dominus *Ottmarus Luscinius*, Canonicus ad sanctum Mauritium Augustæ." Causa helvetica orthodoxæ fidei. Lucernæ. 1528.

†) „*Ott. Luscinius*, vir raræ eruditionis gloria inter paucos celebrandus." *Zasius* Remio. 15. Calend. Jul. 1526. Epistol. pag. 456.

††) „Seria jocique" etc. — „Ex Academia Friburgensi, idibus Januarii. 1529."

†††) „*Ottomarus Luscinius*. D. D. Doctor. 4. Maji. 1529." *Matric. Univ.*

übernahm er auch vorläufig die Stelle des Münsterpredigers und bezog zur ebenen Erde ein Haus, dessen obere Zimmer später an Erasmus abgegeben wurden (oben S. 28)*). Da jedoch dieser das ganze Haus für sich und seine adelichen Tischgenossen haben wollte, so geriethen beide Bewohner desselben, seither gute Freunde, in Uneinigkeit; in welcher es von Seite Nachtigalls, der übrigens im Recht war, nicht an heftigen Ausbrüchen fehlte**). Er verließ auch in kurzem ein Haus, in dem er nicht gern gesehen war.

Aus seiner Anstellung an der Universität wurde aber wohl aus dem Grunde nichts, weil diese zu eifersüchtig war, um sogar ihrem Landesfürsten eine Stimme bei der Wahl ihrer Professoren zuzugestehen. Sie erklärte dieses auch unumwunden in ihrer Eingabe an die vorderöstreichische Regierung vom 21. Novb. 1577 (oben S. 50).

Nachtigall blieb also Münsterprediger, und zwar mit geringem Einkommen, bis zu seinem Tod. Schon am

*) »Qui has literas reddit, *Ott. Luscinius*, primus est hujus urbis Ecclesiastes, musices egregie peritus, linguarum ac bonarum literarum non imperitus etc.« *Erasmus* ad Mallarium. 1530. — »Est (*Luscinius*) in hoc mei fati, quod ut ille Augusta, ita ego Basilea profugi; ne videremus, quae dolerent oculis.« *Idem* ad Theologum. s. a.

**) »Quid *Luscinio* acciderit, nescio; sed nuper apud Carthusianos dixit: Erasmum esse *Nebulonem*, et omnes, qui legunt ipsius libros, fieri Nebulones.« *Idem* ad Cholerum 5. Octobr. 1532.

Auf solche heftige Ausbrüche spielt wohl des Cognatus satyrisches Gedicht auf vier Gelehrte zu Freiburg an (*Cognati* oper. I, 415.), worin er sagt: Erasmus habe eine schwache Brust, Zasius höre, Glareanus sehe schlecht und dem Luscinius habe das Predigen die Stimme verdorben:

»*Luscinius* superest, cui concio multa canoram
Eripuit vocem, sit *Philomela* licet.«

26. Aug. 1527 hatten sich die beiden Fabrikpfleger, Sebastian von Blumeneck und Ambrosius Kempf an die Universität mit der Erklärung gewendet: sie hätten nicht mehr als jährlich fünfzig Gulden für die Prädicatur im Münster; die Universität, als Patronin desselben, möge gleichviel auflegen, damit man sich Nachtigalls versichern könne, der auch für eine Professur geeignet sein dürfte. Sie erhielten die Antwort: „die Hochschule sei nicht geneigt hiezu beizusteuern, und werde schon für einen geeigneten Lehrer Sorge tragen; gefalle dieser sodann den Bürgern, so könnten sie wegen der Prädicatur ein besonderes Uebereinkommen mit ihm treffen“ *).

Luscinius, so vielfach zurückgestoßen, scheint sich immer mehr auf sich selbst beschränkt zu haben. Seine letzte Lebenszeit brachte er großentheils in der schönen Carthause auf dem Johannisberg bei Freiburg zu, die er vorläufig mit dem Bild des hl. Ottmar schmückte und in welche er auch als Ordensmitglied einzutreten wünschte. Er wurde jedoch, ehe die Vollmacht hiezu eintraf, zu Anfang des Septembers 1537 vom Tod überrascht.

Auch vermachte er seinen Nachlaß, mit Ausnahme geringer Legate, an die Carthause, nach deren Aufhebung seine Bücher an die Universität gelangten. Diese begieng seine Exequien, wie gewöhnlich, am fünften Tage **). Seine Grabstätte erhielt er in der Carthause in der Reihe der Brüder ***).

*) »Decretum: nihil ad illam Praedicaturam contribuendum per Universitatem, possent enim nonnulla incommoda ex tali Praedicatura emergere. Sed respondendum civibus: Universitatem diligenter laboraturam pro Doctore legente et regente; qui si posthac placiturus sit civibus, possint cum eo ex parte Praedicaturae convenire« *Pr. Univ.*

**) 9. Sept. 1537. »Decretum, ut Universitas Doctoris *Ott. Luscinii* ad proximam feriam quintam, ut moris est, exequias celebret.« *Ibidem.*

***) *Mortuarium Carthusiae Friburgensis.* Fol. 247. a.

Daß Luscinius ein vielseitig gebildeter tüchtiger Gelehrter war, beweisen schon seine zahlreichen Schriften, die am vollständigsten bei Strobel, Miscellaneen literarischen Inhalts (IV. 38—70) aufgeführt sind. Dem beigefügten Versuch einer Lebensbeschreibung mangeln Mittheilungen aus Freiburg.

Lizelius (historia poetarum graecorum Germaniae pag. 28 etc.) ist ganz entzückt von der „Musen-Nachtigall, die schon am frühen Morgen, lange bevor der Kirchenverbesserung Licht aufgegangen, in dem Garten der schönen Künste und Wissenschaften, theils eigne Lieder theils Lieder der Griechen gesungen.“ Es ist dieses um so höher anzuschlagen, als Luscinius in eine Zeit fiel, wo noch die Meisten vom Studium des Griechischen abgeschreckt wurden, welches man ihnen (wie er selbst berichtet) als Pflanzschule des Irrthums und der von der Kirche verdammten Ketzereien vorstellte *).

Noch höher aber, als diese Lieder in fremden Zungen und die Herausgabe und Uebersetzung classischer Autoren, dürfte wohl Nachtigalls Kenntniß der eigenen Muttersprache und deren, damals noch seltne Verwendung auf wissenschaftlichem Gebiet, Anerkennung verdienen.

Sein „Psalter des Kunigs und Propheten Davids, — zu verständigem und klarem Hochteutsch gebracht, dergleichen vor nie gesehen,“ — erschien „zu Augsburg im Augstmond 1524;“ im gleichen Jahr mit Lu-

*) „Arcete liberos vestros a *graecis literis*, nec permittatis, illos corrumpi his novitiis erroribus. Aliter enim legunt isti, quam sancta mater Ecclesia. — Schismatici sunt graeci et ab Ecclesia praecisi. His adde, quod graecae literae nil aliud plane sunt, quam erroris seminarium et haeresum ab Ecclesia damnatarum suscitabulum.“ (Vergl. oben S. 6.)

thers Uebersetzung desselben. Offenbar hatte Nachtigall beabsichtet, catholischer Seits derselben wetteifernd entgegenzuwirken; wurde jedoch, — schon wegen seiner geringern Kenntniß des Hebräischen, — durch dieses Meisterwerk Luther's in Schatten gestellt und der Vergessenheit überliefert. Immerhin bleibt dieser Psalter eine seiner bedeutendsten Arbeiten, was auch von seiner deutschen Uebersetzung der Evangelien-Harmonie des Ammonius (oder vielmehr Tatian), Augsb. 1524, — eine lateinische hatte er das Jahr vorher gegeben, — gelten dürfte.

Daß Luscinius auch in der Musik sich auszeichnete, beweisen sowohl seine «*Institutiones musicae*, a nemine usquam prius pari felicitate tentatae. Argentor. 1515» eines seiner ersten; als seine «*Musurgia* seu praxis Musicae. Argent. 1536,» eines seiner letzten Werke.

So sehr er übrigens allgemein als Vorfechter des alten Glaubens gekannt war, so konnte er dennoch, wenigstens in zweiter Classe, dem Index nicht entgehen. Seine «Allegoriae Psalmorum etc.» werden in der spanischen Ausgabe (Madrit 1667) S. 814 aufgeführt.

Die Prädicatur im Münster hatte kurze Zeit vor Nachtigall, Melchior Fattlin von Trochtelfingen einige Jahre versehen *), welcher bald darauf, als Weihbischof zu Constanz, durch übermüthiges Auftreten die Universität beleidigte **).

*) Schreiber, Melchior Fattlin. Gedächtnißrede. 1832. S. 8. ꝛc.

**) 31. Jan. 1521. „Doctor *Melchior Trochtelfingius* Suffraganeus Constantiensis petiit sibi fieri convocationem Universitatis, jactatis prius et motis magnis tragoediis et multis projectis ampullis in Universitatem apud Dum. Vicerectorem (*Casp. Baldung*) et quosdam alios Dominos Universitatis regentes. Quem placuit patribus audire.

Nach Nachtigalls Tod gieng diese Prädicatur, mit einer kleinen Kaplaneipfründe im Münsterchor, die er dazu erhalten hatte, an Ulrich Rieger (*Regius*, oben S. 169) über, der sich (14. Febr. 1538) besonders dafür verbindlich machen mußte, „keinen neuen Lehren Gehör zu geben."

Da sich die Universität wegen Uebernahme einer theologischen Professur oder Bezeichnung eines dafür geeigneten Gelehrten, vergeblich an Erasmus gewendet hatte (oben S. 30); den zu gleicher Zeit anwesenden Luscinius aber nicht anstellen wollte; so befand sie sich nach Dr. Wägelins Tod (1531) in nicht geringer Verlegenheit. Umsonst wurde nach allen Seiten hin geschrieben; endlich meldete der Rector: ein Baccalaureus von Tübingen, Namens Kügelin, habe sich eingefunden und bewerbe sich um das Ordinariat *).

Qui pavonico incessu ingressus ad patres, facto magno undulatae vestis strepitu, coepit satis invidiose et ingenti cum fastu, *more istorum titularium Episcoporum*, conqueri: quod cum heri parasset ab hinc profectionem, jam itineri accinctus, interpellatus sit a Bursario et Syndico super solvendis duobus florenis rhenens. in quibus adhuc sit Universitati obligatus, quos omnino diffiteatur se debere, neque satis mirari posse, qua fronte Universitas eos ab ipso postulare ausit. — Post parvam deliberationem ei est per organum M. D. Vicerectoris satis et plus quam civiliter responsum: Patres audivisse, qua excandescentia rem eis leviunculam reprobarit; rationem ei gratitudinis vel maxime habendam, ut qui hoc *totum* quod sit, Universitati acceptum ferre merito debeat, quae eum ex *stercore* erexerit, pauperem multis honoribus et benevolentiis prosecuta. Objecta denique ei est non secuta conventio de parochia Friburgensi, quo nomine isti duo floreni debiti juste postulentur etc. etc." *Prot. Univ.*

*) 11. Oct. 1531. „Proposuit Dominus Rector, quemdam adesse Baccalaureum Theologiae ex Tübinga huc profectum, et pro lectione ordinaria petentem. Placuit, eundem ad conspectum Patrum vocari."

Er wurde vorgerufen, verlangte jedoch schon für den Anfang hundert Gulden jährlich und noch Bedenkzeit, ob er darauf zusagen wolle oder nicht. Vergebens ersuchten ihn die Väter, nur zwei Tage lang zu bleiben und eine Probevorlesung zu halten; er kehrte sofort wieder zurück.

Verletzt durch solchen Hochmuth («hujus arrogantia») beschlossen sie, neue Erkundigungen einzuziehen, die jedoch wieder ohne Erfolg blieben. Endlich sahen sie sich genöthigt, in dem Vorstand der Sapienz-Stiftung, Mag. Joh. Bollanus, einen eignen Abgeordneten mit Vollmacht umherzuschicken. Einem Baccalaureus sollte er achtzig, einem Licenziaten neunzig und einem Doctor hundert Gulden Gehalt anbieten. Dieser schloß auch wirklich am 13. Dec. 1531 zu Tübingen mit Kügelin auf die von demselben verlangte Summe ab. Am 15. April des folgenden Jahrs wurde der neue Ordinarius immatriculirt*) und am 23. d. M. in Pflicht genommen.

Kaum waren jedoch ein paar Jahre vergangen und derselbe zum Rector gewählt worden, so machte er schon dem Senat die Eröffnung: man habe ihm brieflich eine fette Stelle angetragen und er bitte nun um Rath, wie er sich hiebei zu verhalten habe. Die Väter schickten seinen Collegen Brisgoicus an ihn mit der Antwort ab: sie besorgten nicht, daß er, der mit großen Kosten hieher berufen worden, sobald wieder abgehen werde. Ihm dieses rathen könnten sie nicht, da es (bei dem hohen Alter des theologi-

---

*) „*Martinus Kügelin* ex Birgfelden Dioec. Spirens. Clericus. Artium Magister ut asseruit. 15. April. 1532.“ — Er selbst bezeichnete sich im Vertrag vom 13. Dec. 1532 als: „*Martinus Kügelin* ex Dirkenfeld, pago juxta Phorzen oppidum sito, hoc tempore Bursarum alterius Tubingens. Universitatis, *Realium* cognominatae, conductus Officialis et Rector.“

schen Primarius) zum Nachtheil der Universität sei, dem sie möglichst vorbeugen müßten. Auch seine Besoldung könnten sie noch nicht erhöhen, da er schon die größte in der Facultät habe; sie wollten jedoch bei der ersten Gelegenheit, durch eine Kirchenpfründe oder in anderer Weise darauf Bedacht nehmen.

Als vollends nicht lange nachher Brisgoicus starb, vereinigte Kügelin in seiner Person die ganze theologische Facultät. Zwar meldete sich der Dominicaner, Ambrosius Pelargus, — der, ebenso wie Kügelin, erst i. J. 1533 Doctor der Theologie geworden war, — für die erledigte Stelle; wurde jedoch unterm 9. Juli 1540 unter dem Vorgeben abgewiesen: die wieder anziehende Pest gestatte es der Universität nicht, diese Stelle zu vergeben.

In solcher Weise gieng es jahrelang fort. Während von auswärts kein Ordinarius zu erhalten war, schob Kügelin, — der offenbar einen solchen möglichst lange fern halten wollte, — jede Promotion bei der Facultät auf, und erklärte sich selbst dazu bereit, nebst seiner Lection wöchentlich noch drei Stunden oder mehr unter der Bedingung zu lesen, daß ihm jede Stunde mit fünf Schillingen honorirt werde. „Er besitze, — versicherte er zugleich, — fleißige Schüler, die sich wohl mit der Zeit zum Doctorat eignen dürften u. s. w.“

Inzwischen verlangte König Ferdinand neuerdings von der Universität ein theologisches Gutachten, um solches dem Reichstag vorlegen zu können. Kügelin übernahm die Abfassung desselben, mußte jedoch am 16. Nov. 1544 dringend aufgefodert werden, eine Arbeit zu vollenden deren Einreichungsfrist schon im October abgelaufen war. Zugleich beauftragte ihn die Universität, endlich den Mag. Valentin Fabri zu promoviren, damit das theologische Ordinariat wieder besetzt werden könne.

Kügelin's Antwort erfolgte unterm 19. Dec. 1544 dahin: „er sei, ungeachtet strenger Arbeit noch nicht fertig; übrigens sei auch der Reichstag verschoben worden, und er könne, da man ihn persönlich dahin berufen habe, das Gutachten selbst überreichen" *).

Weiteres über diesen Gegenstand findet sich in den Protocollen der Universität nicht.

Kügelin starb am 1. Sept. 1559 und wurde in der Münstercapelle der Universität feierlich beerdigt.

Ungeachtet aller Aufträge der Universität hatte er doch nicht dahin gebracht werden können, dem Valentin Fabri die Doctorwürde zu ertheilen. Dieser, von Mindelheim gebürtig, hatte sich 1536 schon als Priester bei der Universität eingeschrieben **); war sofort Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in den freien Künsten geworden.

Das Doctorat in der Theologie nahm er 1547 zu Ingolstadt, worauf seiner festen Anstellung als Ordinarius nichts mehr im Wege stand. Da er sich jedoch, ohne die Universität deshalb zu begrüßen, auswärts begeben hatte, so wurden die versäumten Vorlesungen an seinem Gehalt abgezogen ***).

---

*) Zugleich stellte er an die Universität das Ansinnen, die V. Oestr. Regierung hievon in Kenntniß zu setzen: „Universitas Dominis de Ensisheim scribat: *Facultatem theologicam* adhuc in conficiendo consilio laborare; et quia D. *Martinus* etiam ad Comitia peculiariter vocatus, possit Consilium per eum Principi praesentari. Fiat." *Prot. Univ.*

**) „*Valentinus Fabri* Mindelheimius, Presbyter Dioeces. Constant. 1 Junii 1536." *Matric. Univ.*

***) 16. Oct. 1547. „D. *Valentinus* quindecim defectus non legendo commisit, quum se reciperet *Ingolstadium*, assumendo ibidem Doctoratum. Verum quia abitio illa praeter Rectoris nedum Uni-

Ungern trat er (9. Sept. 1548) in den Rath der Universität ein. „Ich sehe wohl, — so äußerte er sich, — daß ich mich dessen nicht länger erwehren kann."

Neben seiner Lehrstelle hatte er bisher noch die Prädicatur am Münster versehen; jetzt bat er auch um Erleichterung und Zulage. Nach dem Siege der kaiserlichen Truppen bei Mühlberg (24. April 1547) und der Auflösung des Schmalkaldischen Bundes, waren catholische Prediger wieder gesucht. Um daher Dr. Valentin nicht zu verlieren, erhöhte (31. Octob. 1548) die Universität, welche tüchtiger Kräfte ohnehin sehr ermangelte (»cum idoneis personis jam maxime sit destituta»), seine Besoldung auf hundert Gulden und erlaubte ihm, während seiner Predigten in der Fastenzeit nur alle andre Tage zu lesen.

Dessen ungeachtet konnte sie diesen, für sie nöthigen Lehrer nicht halten.

Am 11. Octob. 1548 hatte sich nämlich die bisherige Reichsstadt Constanz unter östreichischen Schutz begeben. Am 13. Oct. d. J. war der letzte evangelische Gottesdienst daselbst gehalten und die Stadt von vielen Einwohnern verlassen worden. Am folgenden Tag zogen zweitausend Oestreicher ein und brachten einen Geistlichen aus Bregenz mit, welcher den catholischen Gottesdienst zu St. Stephan eröffnete. Die Commissarien verlangten jedoch einen gelehrten und tüchtigen Prediger, um die Ketzerei auszureuten und bezeichneten als solchen Dr. Valentin Fabri.

Dieser erhielt nun am 12. Jan. 1549 einen Bestellungsbrief von König Ferdinand, welchem nicht auszuweichen war. Am 17. Jan. trat er zu Constanz sein Amt an, „anfangs gelind, allmählig schärfer;" sogar die Worte sollen

versitatis consensum fuit peracta, Domini hos omnes illi secundum statutum defalcandos decreverunt." *Prot. Univ.*

ihm entfallen sein: „es werde zu Constanz nicht recht gehen, bis man Menschenköpfe so wohlfeil haben könne als Kalbsköpfe" *). Doch sprach er sich vor der Universität mit Widerwillen gegen seine neue Stellung aus und bat sie, durch eigenes Schreiben an den König seine Entlassung zu bewirken **).

Dazu wollte sich jedoch dieser nicht verstehen; auch spätere Schreiben waren vergebens.

Weil nun die theologische Facultät aus Mangel an Doctoren nicht mehr promoviren, nebstdem Kügelin wegen Kränklichkeit nicht lesen konnte; so ergriff die Universität endlich das äußerste Mittel, ihren Lehrer mit dem Verlust seiner Stelle zu bedrohen, wenn er nicht zurückkehre.

Dr. Valentin scheint, selbst kränklich, bei dem König Alles versucht zu haben. Im August 1551 war er eine Leiche.

Für die erledigte Stelle meldeten sich zwei Bewerber, Jacob Immenhaber von Rottweil und Christoph Eliner von Mößkirch. Beide hatten an der philosophischen Facultät zu Freiburg ihre Studien gemacht, deren Würden erlangt und Lehrstellen an ihr bekleidet. Immenhaber wurde 1536 Baccalaureus, 1538 Magister und 1543 De-

*) Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Constanz. Taschenbuch für Geschichte ꝛc. III. 135.

**) 11. Maji 1549. »Quoniam D. *Valentinus Fabri* modo hic est, sit vocandus et cum eo agendum de reditu suo; ne Universitas propter penuriam ordinariorum et consiliariorum aliquo modo deficiat et diffametur. Vocatus — respondebat: *invitus* hinc Constantiam vocatus a reg. Maj. *invitus* etiam tamdiu detineatur. Lubentius enim et tutius se apud Universitatem inque solita et propria habitatione quam illic apud plures infideles. Propterea suum esse consilium, ut Univers. scriberet reg. Majestatis consiliariis Constantiae etc.«

can dieser Facultät; Eliner 1540 Baccalaureus, 1542 Magister und 1550 Decan.

Auch hatten sich Beide der theologischen Facultät zugewendet, an welcher Immenhaber 1548 Biblicus und 1549 Sententiarius; Eliner 1548 Biblicus, 1550 Sententiarius und 1551 Formatus wurde *).

Nun war aber noch ein Haupthinderniß zu überwinden. Seitdem nämlich am 28. Jan. 1533 Kügelin selbst mit zwei Andern (darunter Pelargus) das theologische Doctorat unter Vorsitz des Dr. Brisgoicus erhalten hatte, war nur noch ein Einziger (nämlich Anhauser der sogleich nach Wien abgieng, oben S. 170), am 3. Oct. 1536 mit dieser Würde bekleidet worden **). Immenhaber und Eliner mußten sie daher auswärts nehmen; obgleich der Letztere bereits dadurch begünstigt worden war, daß ihm der Senat am 11. Nov. 1551 unter der Bedingung baldigen Doctorats die offene Lehrstelle Fabri's anvertraut hatte. Ersterer hatte vorläufig den Ruf als Münsterprediger angenommen.

Beide Candidaten begaben sich nun im Sommer 1553 nach Padua, wo sie ihres Wunsches theilhaft wurden. Daselbst brach aber auch schon der Rangstreit zwischen ihnen

*) Ueber diese Würden der theol. Facultät Thl. I, S. 104 ff.

**) »Ab hoc D. *Joh. Gaudentio* (*Anhauser*) usque ad annum Dni. 1554 *nullus* omnino, neque Licentiatus neque Doctor Theologiæ creatus est; quia Facultas theologica toto illo tempore, vel Collegio *Promoventium* vel *Promovendis* caruit. Unde quosdam nostrates oportuit alibi promoveri; D. scilicet *Christoph Wertwein* Paduae, D. *Valent. Fabri* et Religiosum Ord. Praedicat. *Joannem Fabri* Ingolstadii, D. *Christoph Eliner* et D. *Jacob Immenhaber* similiter Paduæ. — Anni autem prædicti 54, die Junii 23. M. *Simon Scheibenhart* ex Augusta, Concionator Frib. Üchtlandiae promotus fuit simul in Licentiatum et Doctorem Theologiae. — *Prot. Fac. Theol.*

aus, welchen der dortige Canzler, ihr Promotor, zu Gunsten Eliner's entschied, weil derselbe schon einen höhern theologischen Grad (den der Formatur) nach Padua gebracht habe.

Noch mehr entbrannte dieser Streit, als es sich nach ihrer Rückkehr (27. Sept. 1553) um den Sitz im Rath der Facultät handelte. Dr. Kügelin, der diese immer noch in sich vereinigte*), brachte die Angelegenheit vor den Senat der Universität, welcher dem Ausspruch der Paduaner beistimmte und zu Frieden und Freundschaft ermahnte**).

Während Eliner fortan seinem Lehrfach obliegen konnte, wurde Immenhaber schon im Jahr 1554 von König Ferdinand auf den Reichstag nach Augsburg als Prediger beschieden***); mußte es sich auch später gefallen lassen, die

*) „Petierunt a Doctore *Martino* ad Consilium Facultatis theologicae recipi, quia D. *Martinus* tunc *solus* eandem facultatem repraesentabat." — „Locum sibi Paduae assignatum D. *Christophorus* absolute sibi deberi etiam Friburgi arbitrabatur. E diverso D. *Jacobus* putabat, quia multis aliis nominibus ipse tanquam senior D. *Christophoro* præcederet, sibi daudum fuisse primatum. Quia vero aliter evenisset, judicium illud solum locale et Paduae validum habendum; salva sibi Universitatis Friburgensis ordinatione." *Prot. fac. theol.*

**) 30. April 1554. „Responsum: Universitatem omnino moleste audiisse tantam inter ipsos de re *nihili* esse discordiam. Et quoniam rem suis promotoribus tradidere determinandam, prout determinata est relinquit Universitas cum adhortatione, quod lite ejusmodi posthabita velint esse in posterum amici et concordes, quales praecipue decet divini verbi concionatoribus et eis qui alios talia docent." *Prot. Univ.*

***) 22. Dec. 1554. „Lectae sunt literae regiae Majestatis, quibus efflagitat, mitti D. *Jacob Immenhaber* ad Comitia Augustana, ut ibidem seminet verbum Dei." — 23. Dec. „Dr. Jacob zeigt an: er sei bedacht sich der Univers. zu Gefallen dahin zu begeben und

Pfarrei Freiburg einige Jahre lang zu übernehmen, da sich derselben Niemand unterziehen wollte *).

Im Jahr 1556 erhielt er eine außerordentliche Professur an der theologischen Facultät, welche erst im Februar 1559, als die Genehmigung der Regierung hiezu eintraf, in ein drittes Ordinariat, — wiewohl ohne entsprechende Besoldung, — umgewandelt wurde. Als Entschädigung diente ihm ein Canonicat, welches ihm zu gleicher Zeit bei dem Basler Domstift verliehen wurde. Die Universität sah zwar diese Doppelstellung nicht gern, ließ sich dieselbe aber doch gefallen **).

Durch Kügelin's Tod (1. Sept. 1559) rückte Eliner zum Primariat in der theologischen Facultät vor; sein Nachfolger erhielt nun ein Jahresgehalt von 140 (später von 170) Gulden. Eine neue Einladung von Seite des Kaisers führte ihn im Sommer 1561 nach Innspruck. Da zeigte sich (2. Mai 1562) Dr. Balthasar Hagmann erbötig, die Pfarrei Freiburg zwei Jahre lang „auf Gewinn und Verlust" anzunehmen und zu versehen.

Hatten sich nun Immenhaber's Verhältnisse nach allen

---

zu sehen ob er diese Provinz möchte abschaffen; wo nit, wölle er thun was ihm möglich."

*) 12. Mart. 1559. „Denuo in deliberationem venit, quo pacto consulendum sit Parochiae Friburgensi, cum *nemo* reperiri possit, qui huic praeesse velit." — 29. April. 1559. „D. *Jac. Immenhaber*, etsi Parochiae sit praefectus, in officio Rectoratus continuatur ad semestre tempus." — 30. April. 1561. „Decrevit Universitas, cum D. *Jacobo* serio agendum, ut Parochiae Friburgensi adhuc praesit etc."

**) 10. Nov. 1562. „D. *Immenhaber* interrogatus, quonam pacto sit *Basiliensibus* obligatus et juratus, respondet: se solummodo ratione praebendae suae beneficii obnoxium et juratum esse. Contenta est Universitas hac responsione."

Seiten hin günstig gestaltet, so mußte ein verschuldeter Umschlag derselben für ihn um so empfindlicher werden.

Schon am 31. Octob. 1558, als er so eben zum Rector der Universität gewählt worden war, verlangte der Senat von ihm, seine Haushälterin zu entfernen, da sie im Verdacht stehe ein Kind von ihm zu haben. Als er neuerdings zu Ende des Jahrs 1565 das Rectorat bekleidete, gieng wieder das Gerede, eine bei ihm befindliche im dritten Grade mit ihm verwandte Base sei von ihm schwanger. Auf geschehenen Vorhalt erklärte er sich in der Sitzung des Senats vom 24. Dec. dahin: „daß das Mädchen für sich selbst und ohne der Universität Befehl sogleich von ihm ziehe."

Man erfuhr jedoch bald, daß das Mädchen auf dem Wege nach Zurzach eines Knabens entbunden worden, und, nachdem sie diesen dem Schulmeister daselbst eingehändigt, wieder zu Immenhaber zurückgekehrt sei. Der Senat hielt sich durch eine so leichtfertige Nichtachtung seines Befehls und der Ehre der Universität veranlaßt, zum Aeußersten zu schreiten. Am 2. März (1566) beauftragte derselbe Notarius und Pedellen: „mit drei Stadtknechten in Dr. Jacobs Haus, so er am Imbiß sitze, zu gehen, und ihm bei Eidespflicht zu gebieten, das Elslein den Stadtknechten zu übergeben. Worauf es in das Collegium geführt, daselbst verhört und sodann in der Stadt Gefängniß gebracht werden solle."

Schwerlich würde übrigens die Universität eine so auffallend strenge Maßregel ergriffen haben, wenn nicht schon zuvor ein landesherrliches Mandat ergangen wäre: „Pfaffen-Metzen, so sie auf den Straßen wandeln, einzufangen und des Orts zu verweisen."

Da man des Mädchens nicht habhaft wurde und statt

dessen Immenhaber selbst sich stellen sollte *), so entwischte auch er in die Freiheit des Oberrieder-Klosters, aus der er nur hervortrat, um von der Universität seine Absetzung zu vernehmen **).

Vergebens waren alle seine Bemühungen wieder angestellt zu werden; obgleich er schon unterm 29. März (1566) versicherte: „der Ordinarius (Bischof von Constanz) habe

*) 2. Mart. a prandio. „Notarius referirt: Als er sammt den Stadtknechten über Imbis zu D. Jacob gekommen, hab er demselben dreimal per juramentum der Universität Befehl geboten; Dr. Jacob aber so viel disputirt und tergiversirt, daß die Else die Stiege hinauf und eine andre hinab aus dem Haus entrunnen. Da nun D. Jacob, der gesagt, sie werd sich nur anziehen, gemerkt daß sie fort sei; hab er die Stadtknechte überall suchen und alle Schlösser öffnen lassen. Decretum. Dr. Jacob soll die Else in 24 Stunden der Univers. stellen oder aber in ihre Fußstapfen ston. Darauf sagt D. Jacob, er wolle sie stellen wo möglich." *Prot. Univ.*

**) 4. Mart. post prandium. „Von den Herren der Univ. communi suffragio decernirt: Da D. Jacob Immenhaber zwo Jungfrauen geschwächt und mit der einen, so ihm nahe verwandt, incestum begangen auch etlichemal das Jurament nit gehalten, so kann man ihn in Universitate nit mehr gedulden. Deßhalb soll er des Rectorats entsetzt auch weiter in consilio Universitatis nit sein. Von der Lectur und andrer Straf will man zu andrer Zeit handeln und soll D. *Eliner* Vicerector sein. Auf Befehl der Herren hat Notarius D. Jacob aus der Freiheit vor die Universität beruft und ist ihm solches Decretum eröffnet worden."

7. Mart. 1566. Die Herren haben nicht allein obige Sachen und daß D. Jacob publice infamis ist, sondern auch bedacht, daß er seine Sachen im Rectorat und andern Geschäften gar lüderlich verrichtet, auch ganz frigide gelesen und nicht tauglich zu profitiren und deßhalb decernirt: daß er seine Lection in Theologia nur noch bis künftige Georgi versehen soll; mittlerweile mag er sich in ander Weg versehen, denn ihn die Univers. für keinen Professor mehr halten wird. Andre Straf will sie ihm aus Gnade nachlassen." *Prot. Univ.*

ihm Dispens und Absolution ertheilt." Und als er vollends auch die Aeußerung fallen ließ: „es säßen im Senat noch Andre, die es mehr als er verdienten, ihrer Dienste und Würden verlustig zu sein;" wurde er durch den Notar gewarnt zu schweigen, um nicht noch mehr zu gewärtigen.

In das unterbrochne zwölfte Rectorat Immenhaber's (sechsmal war dasselbe verdoppelt worden), trat sein alter Widerpart Eliner ein; der sich, — nach der Entfernung seines Vorgängers, — sowohl bei der Universitäts- als Stadtbehörde, gegen ähnliche Beschuldigungen verwahren mußte.

Auch mit seinem jüngern Collegen Christoph Casean gerieth er in ein Zerwürfniß, welches der Senat zu heben bemüht war.

Er starb nach mehr als zwanzigjährigem Ordinariat und fünfzehnmaligem (sechsmal verdoppelten) Rectorat, als Studienstifter (zunächst für Familien- und Ortsberechtigte), am 19. Jan. 1575 *).

*) Stiftungsurkunden a. a. O. S. 287 ff. — Grabschrift: Münster zu Freiburg. Beilagen. S. 51.

2. Casean, Thamer, Neubeck, Winichius, Tegginger, Hagmann.

Unter den Söhnen des Nicolaus Lurkäs zu Trarbach, zeichnete sich der ältere, Christoph, durch geistige Anlagen aus, wurde zum gelehrten Stand bestimmt und ergriff (bei der Dürftigkeit seiner Familie) den Wanderstab, um sein Glück auswärts zu suchen. Hiebei änderte er seinen Namen, — dessen zweite Hälfte ins Lateinische übersetzend, — in Caseanus um; was seine zwei Brüder, Caspar und Heinrich, die ihm später folgten, auch thaten. Nur sein Vetter Jodocus hielt sich an die erste Hälfte des Geschlechtsnamens, und gieng aus einem Lurkäs als Lorichius in die gelehrte Welt über.

Christoph Casean wurde in seinem einundzwanzigsten Altersjahr (1549) in die Matrikel der Universität eingetragen *), und schon unterm 25. Sept. 1550 unter die Stiftlinge der Sapienz aufgenommen. Ungern fügte er sich in das Statut, auch noch dem Unterricht über die lateinische Grammatik beizuwohnen, da er dessen nicht bedurfte; wurde jedoch mit seiner Bitte, davon befreit zu werden, — so geschickt er auch sei, — abgewiesen. Desto erwünschter waren ihm Hartung's Vorträge im Griechischen und er befand sich unter den Wenigen, welche diesem Lehrer, der sich nicht

---

*) 30. **Aug.** 1549: ***Christophorus Trorbach*** Treverensis. ***Matric. Univ.*** — Er kommt auch als ***Mosellanus***, ***Casianus*** und ***Cassianus*** vor.

mehr gern mit den Anfangsgründen abgab, zu folgen vermochten *). Hebräisch hörte er bei Schreckenfuchs. Diesen beiden Lehrern drückte er auch seine Dankbarkeit in lateinischen Gedichten, welche ihren Werken beigefügt wurden, aus.

Im Jahr 1555 erhielt Casean (seit 1553 Magister), die Lehrstelle der Grammatik und trat bald darauf in den Rath der Facultät ein. Es zog ihn jedoch zur Theologie, in der er sich bald so auszeichnete, daß ihn der Bischof von Straßburg für seinen Kirchensprengel zu gewinnen suchte. Casean hatte jedoch zu viel Anhänglichkeit an die Albertina und bot somit den Vätern derselben unbedingt seinen Dienst an. Diese gewährten ihm eine Besoldung von 40 fl. jährlich, unter der Bedingung, daß er sich während sechs Jahren zu jedem Auftrag gebrauchen lasse, welchen die Universität seinen Fähigkeiten zutrauen würde.

Da er inzwischen Priester geworden war, übertrug ihm auch der Stadtrath die Predigerstelle in dem Münster **). Der Neugewählte zeigte sich des ihm bewiesenen Zutrauens würdig, und erlangte den Ruhm eines vorzüglichen Redners. Bald darauf erwarb er sich das Doctorat in der Theologie und wurde dritter, sodann zweiter Professor derselben. Das Rectorat der Universität bekleidete er viermal (nämlich zweimal gedoppelt). Auch als Schriftsteller versuchte er sich.

So vielseitige Anstrengung überstieg Caseans Kräfte.

---

*) 1553. 7. Jun. »Petiit pro Magisterio, et ex omnibus petitoribus solus *Caseanus* habebat suam recognitionem profectus in græca lingua ab *Joanne Hartungo*, qui non amplius rudimenta græca tradebat.« *Prot. Fac. Art.*

**) 1558 7. Oct. wurde Casean's Eingabe dem Magistrat vorgelegt, welcher ihm die gewünschte Stelle am 1. Jänner 1559 übertrug. Die Verhandlungen hierüber befinden sich in dem städtischen Archiv.

Schon im Frühjahr 1569 fieng er zu kränkeln an und erholte sich nicht mehr. Am 2. Decbr. 1570 starb er. Sein Vermächtniß vom 26. Juli 1570 legte den Grund zu einer der wohlthätigsten Stiftungen *).

Nach der Entfernung Immenhabers (oben S. 289) berathschlagte die Universität mehrmals, ob sie sich wieder auf die Anstellung eines dritten Theologen einlassen und als solchen namentlich Thamer, der damals zu Mainz angestellt war, berufen wolle. Dieser hatte bei anerkannten Kenntnissen, doch einen zu wechselvollen Lebenslauf durchgemacht, um nicht manches Bedenken zu erregen.

Theobald Thamer wurde Anfangs des sechzehnten Jahrhunderts zu Oberehenheim im Elsaß geboren. Seine erste Bildung erhielt er auf der Schule der nahen vormaligen Reichsstadt Rosenheim (gewöhnlich Rosheim), welche er sein „liebes Vaterland" nennt. Um das Jahr 1534 studirte er auf der Universität Wittenberg die Philosophie. Daselbst wurde er unter Melanchthon mit Auszeichnung promovirt, gieng zur Theologie über, hörte Luther selbst, unternahm sodann verschiedene Reisen, war eine Zeit lang zu Frankfurt an der Oder angestellt und trat hierauf in die Dienste des Landgrafen Philipp von Hessen.

In Folge der übernommenen Verbindlichkeit wurde er 1543 Professor der Theologie und Pastor zu St. Elisabeth in Marburg und begleitete beim Ausbruch des Schmalkaldischen Kriegs (1546) die hessischen Truppen als Feldprediger.

Nach Marburg (1547) zurückgekehrt, gerieth er wegen der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben zuerst mit seinem Collegen Draconites, dann auch mit Andern

*) Stiftungsurkunden S. 242 ff.

in heftigen Streit; predigte (um Ostern 1549) seinem Revers zuwider, neuerdings abweichende Ansichten, und wurde deßhalb vorläufig durch die Statthalterschaft von seinen Aemtern beurlaubt, worauf er einige Jahre zu Frankfurt am Main sein Unterkommen fand. Da jedoch auch zwei Religionsgespräche, — zu Wittenberg mit Melanchthon und zu Zürich mit Bullinger, — auf Kosten und unter freiem Geleit des Landgrafen von Hessen, bei Thamer nichts verfiengen; so wurde er von demselben vollends entlassen und begab sich im Sommer 1553 nach Italien, wo er sich auch das folgende Jahr aufhielt, vollends zur catholischen Kirche übergieng, Diaconus wurde und auf der Hochschule zu Siena das Doctorat aus der Theologie erhielt.

Von da begab er sich wieder nach Deutschland, wo er sich eine Zeit lang in der Gegend von Minden umhertrieb *) und von dem dortigen Bischof Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, an seinem Domstift als Prediger angestellt wurde.

Bald darauf kam er als Canonicus und Professor nach Mainz, wo er (als Fortsetzung seiner deutschen Schutzschrift **), seine lateinische Apologie im Jahr 1561 drucken ließ ***).

Hier bezog er eine jährliche Besoldung von dreihundert

---

*) »Vagatur hoc tempore in *Mindensi* regione erro quidam et errorum architectus, *Thamerus*, adversus cujus furores præmunire animos necesse est.« *Melanchthon*, consil. theol. II. 244.

**) „Wahrhaftiger Bericht Theobaldi Thameri von den Injurien und Lästerungen, welche ihm die Lutherischen deßhalb falsch und unchristlich zugemessen, daß er in den Glauben mit guten Werken des Menschen Gerechtigkeit setzet und in St. Bartholomes Stiftskirche zu Frankfurt am Main diesen also bis ins dritte Jahr gepredigt und bekannt hat.“ O. O und J. 4°.

***) „Apologia *Theobaldi Thameri* de variis calumniis, quas ab

Gulden und besaß schon eigne Güter, als die Universität Freiburg (9. Juli 1566) den Decan der philosophischen Facultät, Mag. Johann Frei, dahin mit dem Auftrag abgehen ließ: sich zuvor genau über Thamer zu erkundigen und ihm erst sodann das Berufungsschreiben der Universität zu übergeben, wenn er sich überzeugt habe, daß er für sie tauge.

Der Abgeordnete that, wie er beauftragt worden; erstattete einen, für Thamer günstigen Bericht und brachte denselben sogleich mit sich nach Freiburg *).

Der Senat der Universität empfing diesen freundschaftlich und trug ihm sofort die dritte theologische Lehrstelle mit zweihundert Gulden Gehalt an, auf welche er auch eingieng.

In Mainz bestellte er noch den Domherrn Heinrich Krieg zu seinem Verwalter, hinterließ daselbst sein Testa-

---

anno 1552 usque ad hunc 1561 pertulit a Lutheranis, nunc primum in lucem edita. Moguntiæ. 1561." 4°.

Zu Mainz erschien von ihm auch noch: „In sacrosanctam Domini nostri Jesu Christi passionem brevis introductio. 1561."

Zu Marburg hatte Thamer herausgegeben: „Paraclesis, i. e adhortatio ad sacratissimæ Theologiæ studium 1547." — „An et quatenus Christianis in persecutionibus sit fugiendum. 1547." — „Disputatio de justificatione fidei. 1547."

Zu Rom war seine „Antithesis" um 1554 erschinen.

*) 31. Juli ante prandium. „M. Hanns Frei referirt: nachdem er sich auf seiner Reise bei vielen sachverständigen Leuten zu Speier, Worms und Mentz erkundigt und vernommen, daß *Dr. Thamerus* ein constans Catholicus u. veteris religionis assertor strenuus; daß er auch catholice lehre und predige, dem neuen Glauben und den Sectariis gar zuwider sei und dann auch honestissimæ vitæ, auch eruditissimus Theologus und *acerrimus Disputator* sei; habe er ihm die Briefe nomine Universitatis überantwortet, einen gar guten Lust und Willen zur Univers. bei ihm befunden und ihn deßwegen mit sich hieher gebracht." *Prot. Univ.*

ment, zog in der ersten Hälfte des November vollends nach Freiburg und wurde am 18. d. M. (1566) in die Matrikel der Universität eingetragen.

Am 10. Jan. 1567 disputirte er öffentlich pro facultate und wurde am 15. Juni d. J. zugleich mit Hartung als Ehrenmitglied in den Rath der Universität aufgenommen.

Am 4. Dec. (1567) legte er mit seinen Collegen den, zum erstenmal bei der Universität eingeführten Eid wegen Behauptung des catholischen Glaubensbekenntnisses ab.

Im folgenden Jahr (31. Oct. 1568) wurde Thamer noch Decan der theologischen Facultät, fieng jedoch schon an zu kränkeln. Am 23. Mai 1569 starb er. Die Universität ließ ihn in ihrer Münstergruft beerdigen und setzte ihm eine Denktafel *).

Seine Erben machten ihr (27. Febr. 1570) seine Bibliothek zum Geschenk; wogegen ihnen sein übriger Nachlaß abzugsfrei ausgeliefert wurde.

Zu Thamer's Nachfolger wurde ein um das Jahr 1545 geborner Freiburger, Johann Caspar Neubeck erwählt. An der Stadtschule tüchtig vorgebildet, bezog er kaum fünfzehn Jahre alt, die Universität **); wurde am 21. Jan. 1561 Baccalaureus und am 9. Febr. 1563 Magister; erhielt 1567 das Berische Stipendium für Theologen und war 1569 schon Priester.

Nun suchte sich die Albertina des aufstrebenden jungen Mannes zu versichern; ernannte ihn unterm 20. Dec. d. J.

*) Schreiber, das Münster zu Freiburg. Beilagen. S. 49. — Nachrichten über Thamer finden sich bei Salig, Gesch. der augsburg. Confession. III. 199 x. — Pantaleon III. 291. — *Loos, illustr. scriptor. German. catalogus etc. etc.*

**) 22. Sept. 1559. „*Joannes Casparus Nybeck* Friburgensis. Laicus.“ *Matric. Univ.*

(1569) zum dritten Ordinarius der Theologie mit einem Gehalt von 160 Gulden und beschleunigte sein Doctorat aus derselben, welches er am 10. Jan. 1570 erhielt.

In demselben Jahr trat er in den Senat der Universität ein und übernahm zugleich das Decanat der theologischen Facultät, welches er ein Jahr lang führte.

Casean's, seines ehemaligen Lehrers, frühzeitiger Tod (oben S. 293) erledigte auch die Prädicatur am Münster, welche nun, nebst der Spitalpfarre, von Seite der Stadt ihm angetragen wurde. Neubeck nahm sie an, nicht ohne Rüge der Universität: „da er nur ihr allein zu dienen sich verpflichtet habe und seine nicht starke Constitution größere Anstrengung nicht erlaube.“ Dennoch war es gerade das Predigtamt, wodurch er sich vorzugsweise auszeichnete und den Weg zu seiner baldigen Beförderung bahnte.

Erzherzog Ferdinand nämlich, der im Mai 1573 nach Freiburg kam, auch von Neubeck als Vicerector begrüßt wurde (oben S. 56), hörte so viel Rühmliches von dessen Canzelvorträgen, daß er ihm einen höhern Wirkungskreis zudachte.

Obgleich daher Neubeck im nächsten Frühjahr (1574) als wirklicher Rector an die Spitze der Universität trat, so mußte er doch schon unterm 8. Juni seinen Collegen eröffnen: „daß ihn Kaiser Maximilian II. zur Uebernahme eines geistlichen Amtes in Oberöstreich nach Wien beschieden habe; weßhalb er nur auf so lange um Entlassung bitte, bis er Folge geleistet und sich des Nähern erkundigt.“

Mit Wehmuth sahen die Väter einen der tüchtigsten Collegen aus ihrer Mitte scheiden und wünschten nur, daß er, sobald er nach Wien käme, die Hochschule benachrichtige, zu welchem Amt ihn der Kaiser verwenden wolle. Falls ihm

dasselbe nicht zusagte, solle ihm ein Jahr lang der Rücktritt offen bleiben. Nur möge er inzwischen einen Stellvertreter ernennen; als welchen er auch Jodocus Lorichius bezeichnete.

Bis kurz vor seiner Abreise versah Neubeck seine Amtsgeschäfte zu Freiburg, und prüfte noch am 18. Juni (1574) den Münsterpfarrer Joachim Landolt vier Stunden hindurch für die theologische Doctorwürde; der ihn dafür mit einer Maß Claretwein nebst frischgebackenen Mundbroten und einer Lade voll Zucker honorirte.

Noch hatte die Universität nicht alle Hoffnung aufgegeben, Neubeck wieder in ihre Mitte zurückkehren zu sehen, als ein Brief desselben vom 31. Oct. (1574) solche vollends vereitelte. Darin zeigte der neuerwählte Bischof von Wien „seiner Lehrerin und Ernährerin" seine Beförderung an, und leistete auf alle seine bisherigen Stellen Verzicht, „nur nicht auf die Freundschaft der Universität, die er neuerdings seiner Dankbarkeit und Dienstbereitwilligkeit versicherte."

Am 19. Dec. 1574 traf auch ein Schreiben des Landesherrn Erzherzog Ferdinand, in Bezug auf die Beförderung Neubecks ein. Da nun die Universität für diesen nichts mehr thun konnte, so ertheilte sie bald darauf seinem Stiefbruder, der sich gleichfalls dem geistlichen Stand gewidmet hatte, zur Erleichterung seiner Studien ein Stipendium.

Bald nach seiner Einweihung (im Juli 1575) besuchte Neubeck noch einmal seine Vaterstadt, wo er auch von der Universität mit Ehrengaben begrüßt und glänzend bewirthet wurde. Am 18. Aug. 1594 starb er, nachdem er seiner Kirche zwanzig Jahre vorgestanden hatte.

Casean's für die Universität herben Verlust (oben S.

293) suchte sie durch Heinrich Winichius, der zu Lüneburg um 1544 geboren war, zu ersetzen.

Als Stiftling des Domcapitels Halberstadt kam er um das Jahr 1564 nach Ingolstadt, um sich dort der Philosophie und Theologie zu widmen. Nachdem er in der Erstern die Magisterwürde erlangt hatte, trieb es ihn nach Italien und die theologische Facultät zu Ingolstadt befürwortete selbst (1567) sein Verlangen dahin, um seine Studien schneller zu beendigen; weil man in Italien die theologischen Würden viel leichter erlange als anderswo*).

Winichius trat nun in das **Collegium germanicum** zu Rom ein, das Papst Gregor nicht lange vorher besonders für Norddeutsche gestiftet hatte und wurde Geistlicher daselbst; kehrte jedoch bald wieder nach Deutschland zurück, ließ sich schon am 29. April 1568 bei der Universität Freiburg immatriculiren**), und stellte sich am 25. Juni d. J. der theologischen Facultät vor, um bei derselben ihrer Würden theilhaft zu werden. Weitläufig erzählte er, wie unermüdet er sich seit mehr als drei Jahren zu Ingolstadt, Rom und an andern Universitäten auf die theologischen Wissenschaften verlegt habe; lediglich in der Absicht, um in seinem Vaterlande dem Lutherthum entgegen zu wirken und die Rechtgläubigkeit wieder herzustellen u. s. w.***)

*) „Curricula studiorum multo sunt prolixiora et diuturniora in *Germania*, *Gallia* et *Hispania*, quam in *Italia*; sive id proveniat, quod graviores et frequentiores ibi proponantur lectiones; sive etiam, quod exercitationes scholasticæ ibidem sunt frequentiores; sive denique, quod Itali in conferendis gradibus cæteris nationibus sint aliquanto faciliores.“ *Prot. fac. theol. Friburg.*

**) „*Henricus Winichius* Saxo-Luneburgensis Clericus. 29. April. 1568“ *Matric. Univ*

***) „Nihil se magis in votis habere, quam ut in *Saxonia*, patria sua Lutheranismo graviter laborante, Ecclesiam Dei juvare

Die theologische Facultät machte ihn sofort (23. Juli) zum **Baccalaureus biblicus**, am 24. Jan. des folgenden Jahrs (1569) zum **Sententiarius**, am 21. Mai zum **Formatus** und schon am 26. Juli zum **Doctor**, der nun auch wirklicher Domherr zu Halberstadt wurde und daselbst die Domcanzel übernahm.

Winichius verließ Freiburg noch im September d. J.; die Universität wendete sich jedoch schon wieder am 6. April und neuerdings am 29. Juni des folgenden Jahrs mit dem Antrag einer theologischen Lehrstelle und Ersatz der Reisekosten an ihn.

Wegen seiner wurde die Bewerbung von zwei eignen tüchtigen Zöglingen zurückgewiesen und, da er noch nicht geantwortet hatte, am 14. Dec. 1570 nochmals ein Bote an ihn abgeschickt.

Endlich stellte sich Winichius am 17. Mai 1571 persönlich zu Freiburg ein, machte sich auf wenigstens zwei oder drei Jahre für das dritte theologische Ordinariat, zu 200 Gulden Gehalt, verbindlich und erhielt überdieß für den Aufzug 25 Thaler.

So wurde er College Eliner's und Neubeck's, für das nächste Winterhalbjahr Decan der Facultät, und erhielt die Bücher Mosis zum Vortrag.

Er unternahm jedoch schon im folgenden April (1572) zum Mißfallen der Universität, eine Wallfahrt nach Einsiedeln und gab nach seiner Rückkehr von da dem Rector zu verstehen, daß er nicht länger in Freiburg bleiben möchte.

ac ad orthodoxam religionem restituere possit. Et hæc quidem omnia ita se habere sine ullo fuco etc." *Prot. fac. theol.* Fol. 10. — Die theolog. Facult. zu Ingolstadt hatte ihm sogar, auf sein Vorgeben, in ihr Zeugniß gesetzt: „Instituit vitam suam impendere, et si opus fuerit, cum Apostolo etiam superimpendere in promovenda, defendenda ac propugnanda fide catholica." *Ibid.*

Am 10. Juli wiederholte er sein Verlangen entlassen zu werden, wogegen ihm der Senat erklärte: er könne ihn seines Wortes nicht entheben, die von ihm übernommene Pflicht sei kaum zur Hälfte erfüllt, er werde hoffentlich Genüge leisten *).

Da jedoch Winichius neuerdings nach Mainz abgieng und statt der erlaubten acht Tage wochenlang ausblieb, sodann nochmals auf längere Zeit sich entfernte; so sah die Universität wohl ein, daß ihm zum Lehramt Lust und Freudigkeit abgehe und erlaubte ihm daher auf nächste Weihnachten Freiburg für immer zu verlassen.

Zum leztenmal fand er sich am 23. Dec. 1572 ein, beurlaubte sich und verlangte unter einem Schwall von Worten (»verbis numerosissimis«) seine volle Besoldung. Die Universität fand sich nicht veranlaßt hierauf einzugehen, schickte ihm aber doch noch zur Leze durch ihren Syndicus ein Geschenk von 25 Thalern.

Es vergieng kein Jahr, so war Winckhius schon nicht mehr in Halberstadt, sondern hatte sich als Domprediger nach Hildesheim begeben, wo er zur Einführung der Jesuiten wesentlich mitwirkte, und selbst als Jesuit, schwarzer Spanier (»Jesuita, Hispanus niger«) u. s. w. vom Volk bezeichnet wurde **).

Schon nach Immenhaber's Entfernung (oben S. 289)

---

*) 10. Jul. 1572. »D. *Winichius*, non attento eo quod antehac Universitati spospondit, nedum eo quoque, quod paucis abhinc diebus asseruit, denuo sollicitat pro relaxatione sui promissi, varias praetendendo causas satis et *frigidas* et *frivolas*. Cui ad hoc respondendum decernitur: Promisisse se, Universitati ad biennium profitendo fore addictum, quod biennium haud semis sit transactum; promissum igitur ejusmodi suum Universitas relaxare nolit, sed speret huic se satisfacturum.« *Prot. Univ.*

**) *Reiffenbergii* historia Soc. Jesu ad Rhenum inferior. I. 256 etc.

hatte Marcus Tegginger von Ratolphzell am Untersee gebürtig, für dessen Lehrstelle wünschenswerth geschienen. Seine Verhältnisse waren jedoch damals so beschaffen, daß er den Eintritt in die theologische Facultät zur Zeit ablehnen zu müssen glaubte.

Er war 1553 in das Album der Universität eingetragen worden *), hatte sich schon im folgenden Jahr zum Baccalaureat und 1556 zur Magisterwürde in der philosophischen Facultät befähigt; im Jahr 1558 Rhetorik gelesen und war am 2. Oct. 1559 von der Universität zum Professor der höhern Dialectik bestellt worden. Zu gleicher Zeit in den Rath der Facultät, mit eigner Wohnung in der Burse aufgenommen; erhielt er das Berische Stipendium zu 40 fl. und wurde ein volles Jahr hindurch Decan der Facultät.

Nachdem er (22. Nov. 1561) bei den Theologen Cursor biblicus und bald darauf in der Abtei Oehningen Priester geworden war, wünschte ihn die Universität für ihre damals erledigte Pfarrei Ehingen, wozu sich kein tüchtiger Verweser finden wollte, auf ein Jahr lang zu verwenden, und Tegginger ließ sich auch dazu bewegen. Nur verlangte er, den biblischen Curs auf seiner Stadtpfarrei zu lesen und sich Professur und Stipendium vorzubehalten. Gegen Ersteres sträubte sich jedoch die theologische Facultät so lange, bis ihr die darüber erboste Universität erklärte: „sie werde es ihr schon gedenken!" **) Da gab denn auch sie ihre Zustimmung ***).

*) »*Marcus Tegginger* de Cella Ratolphi. Laicus Const. Dioeces. 20. Jun. 1553.« *Matric. Univ.*

**) »Non moris esse, ut primus in Theologia cursus alio in loco quam hic absolvatur. Ad haec non convenire, ut sacra praelegantur iis, qui Beani sunt.« — »Quod aegre ferens Universitas suo tempore recordabitur.« *Prot. Univ.*

***) 20. Sept. 1562. »Mag. *Marco Teggingero*, Universitatis Vi-

Die Herren beeilten sich jedoch keineswegs, Tegginger wieder abzulösen, da er sowohl die Liebe seiner Gemeinde gewonnen hatte, als die Gefälle, welche die Hochschule von daher bezog, sorgsam überwachte. Sie war deshalb hocherfreut, als er sich dazu verstand, seine Stelle fünf Jahre lang beizubehalten.

Inzwischen (1565) lief von dem Bischof von Basel, Melchior von Lichtenfels, bei der Universität ein Schreiben mit der Bitte ein: ihrem Pfarrverweser Tegginger die noch übrige Dienstzeit nachzulassen, da er denselben zu seinem Weihbischof bestimmt habe. So ungern die Universität hierauf eingieng, so erlaubte sie es ihm doch, im Sommer 1566 in seine neue Stelle einzutreten. Eine Folge hievon war seine Reise zur Bischofsweihe nach Rom, auf der er zugleich in Bologna die theologische Doctorwürde erhielt.

So vergiengen einige Jahre, als durch den Abzug des Winichius neuerdings eine Lücke in der theologischen Facultät entstanden war. Da erschien Weihbischof Tegginger am 20. August 1572 mit der Erklärung vor dem Senat der Universität: indem er zu Freiburg beständig zu wohnen und sich den Wissenschaften zu widmen wünsche, wäre ihm eine Stelle an der Universität, die er neben seinen sonstigen Amtsverrichtungen versehen könnte, ganz angenehm. Sein Principal werde nichts dagegen einwenden und dem Capitel sei er nicht verpflichtet.

Mit Freude ergriffen die Väter diese Gelegenheit, sich eines so geachteten Mannes zu versichern; bestimmten seinen Gehalt auf 250 Gulden und verlangten nur, es der Uni-

---

cario in *Ehingen*, data est potestas a facultate, legendi et cursum absolvendi extra Universitatem.»

versität ein Halbjahr zuvor anzukünden, falls er sein Lehramt nicht mehr versehen könnte oder wollte.

Im Juni 1573 zog Tegginger in Freiburg ein und wurde von der Hochschule mit einem glänzenden Gastmahl empfangen. Zugleich wurde er in den Rath derselben und in die theologische Facultät eingeführt.

Aber schon einen Monat später verlor er seinen Collegen Neubeck, der auf sein Bisthum nach Wien abgieng und am 9. Jan. 1575 Eliner durch den Tod; so daß er in kürzester Zeit Primarius seiner Facultät wurde.

Die Stelle des Letztern wurde einige Zeit durch Dr. Balthasar Hagmann versehen, der jedoch bald (19. Jan. 1576) als Domherr in das Stift Basel übergieng und in Folge dessen sein Lehramt an der Universität aufgeben mußte*). Er starb auch schon im Juni 1578.

Diese zahlreichen Verluste bewogen den Erzherzog Ferdinand, bei der Universität auf Anstellung ausgezeichneter Gelehrten zu dringen. Sie versicherte in ihrer Antwort, die nöthige Vorsorge bereits getroffen zu haben.

Auch Tegginger konnte sich nicht mehr lange der Universität widmen. Bisher war er als Weihbischof keineswegs dem Domcapitel sondern lediglich seinem wohlwollenden Bischof verpflichtet gewesen. Jetzt gieng dessen Leben zu Ende (er starb den 16. Mai 1575 zu Pruntrut), wodurch sich Tegginger bewogen fand, auch bei dem Capitel als Canonicus und Scholaster (später als Domdecan), einzutreten. Als solcher half er (22. Juni 1575) Jacob Blarer von Wartensee (gleichfalls einen Schüler der Universität Freiburg) zum Bischof von Basel wählen.

*) Zwar suchte das Capitel dieses in Abrede zu stellen; das Senatsprotocoll bemerkt jedoch: „Quam excusationem Universitas ceu *calvam* acceptat et Deo rem commendat.“

Er kehrte zwar nach dieser Wahl sogleich wieder nach Freiburg zurück, lehrte, behauptete bei theologischen Disputationen den Vorsitz und ertheilte das Doctorat; sein Capitel drang jedoch immer mehr darauf, daß er ihm „durch persönliche Residenz" zu Diensten sei, und so trat Tegginger am Schlusse des Sommerhalbjahrs 1581 für immer von der Universität ab. Diese drückte ihm (15. Sept. d. J.) durch Abgeordnete aus ihrer Mitte ihren Dank für seine Leistungen aus.

Hiemit hatte jedoch Tegginger nicht aufgehört, zum Wohl der Universität nach Kräften mitzuwirken. Im Jahr 1599 bestimmte er nämlich einen beträchtlichen Theil seines Vermögens zu Stipendien, für Angehörige seiner Familie und Bürgerssöhne seiner Vaterstadt (Ratolphzell). Dem Gemeinderath daselbst räumte er das Präsentationsrecht ein. Der ursprüngliche Fond von gegen 14,000 Gulden ist inzwischen schon um mehr als ein Drittel gestiegen*). Auch seine Bücher bereicherten die Bibliothek der Hochschule.

Am 20. Febr. 1600 starb er, kaum über sechzig Jahre alt, und wurde im Münster, in der Familien-Capelle der Schnewlin, vor dem von ihm gestifteten Altar beerdigt. Eine Denktafel daselbst bewahrt sein Ehrengedächtniß**).

*) Stiftungsurkunden. S. 357 rc.

**) Das Münster zu Freiburg. Beilagen S. 57.

3. Lorichius, Mich. Hager, Nosch, Weisz, Hänlin, Turner, Zimmermann, Windeck, Hacker, Wilh. Metzger.

Jodocus Lorichius, der Familie Lurkäs zu Trarbach angehörig, wurde am 3. Dec. 1562 in die Matrikel der Universität Freiburg eingetragen*) und in die Sapienzstiftung, später in das sogenannte Carthäuserhaus aufgenommen. Schon nach einigen Jahren, nachdem er inzwischen 1564 Baccalaureus und 1566 Magister geworden war, erweckte er solches Zutrauen, daß ihm die Lehrstelle der Poesie (oben S. 186) anvertraut wurde. Da man mit seinen Leistungen zufrieden war, so entschädigte man ihn durch das reichere Bapstische Stipendium und begünstigte sein Studium in der Theologie. Im Jahr 1570 besang er in lateinischen Versen die Vorzüge desselben („Ἐπινικιον theologici studii“) und widmete diese erste Gabe schriftstellerischer Thätigkeit seinen Mitstiftlingen in der Sapienz.

Ein für Lorichius günstiger Ruf nach Colmar beförderte seine Anstellung in der Theologie. Die Universität besorgt, auch ihn zu verlieren, ernannte ihn zum Stellvertreter, später zum wirklichen Nachfolger Neubeck's mit einer Besoldung von 200 Gulden, die am 23. Dec. 1577 auf 260 erhöht wurde. Schon 1574 war er Doctor der Theologie geworden und im folgenden Jahr in den Rath der Universität eingetreten.

---

*) 3. Dec. 1562. ‹*Jodocus Lorichius*. Trarbachius. Diœc. Trevir. Laicus.› *Matric. Univ.*

Um diese Zeit wurde sowohl von Seite des Landesfürsten als des Ordinariats in Constanz der Versuch gemacht, die als Vorkämpfer gegen die Evangelischen beliebten Jesuiten auch in Freiburg einzuführen. Bereits hatten sich Einzelne derselben, — so der Provinzial Petrus Canisius *) — dort umgesehen, und waren von der Universität gastfreundlich bewirthet worden **). Bald ließen sie auch bessere Zöglinge an die Albertina abgehen, um an ihr das theologische Doctorat zu erhalten. Unter Andern 1573 aus Mainz den Magister Johannes Colman ***); 1574 aus Dillingen den Magister Mathias Oxiander u. s. w. †)

Da traf es sich, daß zu Ende des Jahrs 1576 ein Theil der Professoren, wegen der Pestseuche die in Freiburg geherrscht hatte, sich noch zu Ratolphzell aufhielt. Dieser zufällige Umstand schien dazu günstig, mit dem in Betreff der Jesuiten längst beabsichteten Plan hervorzutreten. Man lud daher den damaligen Decan der theologischen Facultät,

---

*) „*Quinquaginta et amplius annorum*, acri conatu *Archiduces Austrii* allaboraverunt, Societatem hac tandem in urbe ut collocarent.“ — „Et *Canisius* quidem ad Friburgenses, inspiciendis rebus profectus, apprime apta omnia repererat etc. etc.“ — Historia Provinciae Societatis Jesu Germaniae superioris. Pars IV. Pag. 233 etc. (Verfasser des vierten und fünften Theils dieser Geschichte ist Pater Franz Xaver Kropf S. J., welcher in der Matrikel der Universität Freiburg unterm 24. Oct. 1731 als Professor der Mathematik aufgeführt wird.)

**) 23. April 1571. „Jesuita quidam, concionator Badensis, ab Universitate convivio est excipiendus.“ *Prot. Univ. etc.*

***) 20. April. 1573. „Domini respicientes, ejus commendationes laudabiliter factas a Jesuitis etc.“ *Prot. fac. theol.*

†) 3. Mart. 1574. „*Mathias Oxiander* Constantiensis, Clericus, Magister Philosophiae Dillinganus etc.“ *Matric. Univ.*

Lorichius, und seinen Collegen Hager nach Constanz ein, wo ihnen der dortige Suffragan eröffnete: Erzherzog Ferdinand habe es der Gesellschaft Jesu vergönnt, im Elsaß ein Collegium zu errichten, was der Hochschule großen Nachtheil bringen dürfte; weßhalb denselben zu Freiburg ein Haus einzuräumen wäre, damit durch sie die Universität an Glanz gewinne.

Lorichius machte alsbald hievon dem Rector die Anzeige und fügte zugleich seinem Schreiben (11. Jan. 1577) den Wunsch bei: daß bis zu ihrer Rückkehr die schadhafte Burse vollends hergestellt werde, um auch in Bezug auf Disciplin jede Veranlassung zur Klage wegzuräumen. Was den theologischen Lehrplan betraf, so hatte diesen die Facultät schon vor einigen Jahren neu bearbeitet, aber ihn bisher noch nicht genehmigt zurück erhalten *).

Unterm 9. Aug. 1577 schrieb auch der Erzherzog selbst an die Universität: „daß er in seinen vorderöstreichischen Landen ein Collegium der Societät Jesu zu errichten gedenke, die Stadt Freiburg dafür am geeignetsten halte und daher gehorsamen Bericht und Gutachten erwarte, ob nicht dasselbe, wie zu Ingolstadt, der Universität incorporirt werden möchte."

Jetzt war entschiedener Widerstand und vor Allem ein Mann nöthig, welcher sich mit Unerschrockenheit an die Spitze seiner Collegen stellte. Dieser Mann fand sich in Lorichius. Kaum war das landesherrliche Schreiben eingelangt, so wurde er zum Vorstand einer Commission gewählt, welche die Ge-

*) „Decretum Reformationis Studii theologici in Archiducali hoc Gymnasio Friburgensi. Exhibitum serenissimo Archiduci Austriae *Ferdinando* Principi nostro etc. per Commissarios ac Visitatores. Anno 1575. Mense Junio. Approbatum deinde et remissum Anno 1577. Mense Julio."

genvorstellung zu entwerfen hatte. Ihr Bericht, von seiner Hand niedergeschrieben, befindet sich noch im Archiv der Hochschule, und hebt folgende Puncte heraus:

„Die Universität könne ihrer Bestimmung und ihren Freiheiten nach keine Lehrer aufnehmen, welche einem Orden verpflichtet seien; sondern ihre Professoren müßten freie Männer sein, welche der Anordnung und dem Gefallen der Universität allein, ohne Jemands Einrede, zu gehorchen hätten. Ferner seien durch die bisherige Lehre und Lehrmethode Hunderte von einsichtsvollen und frommen Männern, zu ihrem eignen und des Vaterlandes Wohl, von der Universität gebildet worden; man könne ihr also von dieser Seite keinen Vorwurf machen. Was aber die Disciplin betreffe, so sei es nicht Sache einer Universität, sich mit der Erziehung verwahrloster Knaben zu befassen; sondern dieses stehe den untern (Trivial-) Schulen zu. Dessen ungeachtet habe die Universität schon vor Jahren eine Art Pädagogium errichtet, um den Mängeln, die von diesen Schulen herrührten, abzuhelfen. Auch erbiete sie sich bei gehöriger Unterstützung noch jetzt, besondere Personen für die Ueberwachung der Zucht aufzustellen. Den Professoren selbst könne dieses nicht zugemuthet werden, da sie Fleiß und Arbeit der freien Geistesbildung zu widmen hätten. Am allerwenigsten aber werde der Disciplin durch die Gesellschaft Jesu entsprochen; denn die von ihr gebildeten Jünglinge seien ganz besonders zum Hochmuth, Ungehorsam und zur Bosheit geneigt; entweder deßhalb, weil sie der Zucht zu früh entlassen, oder deßhalb, weil sie nicht angewiesen würden, die Freiheit auf den Hochschulen vernünftig und nützlich zu gebrauchen. Von der Art und Weise endlich, wie die Väter der Gesellschaft collegialische Verhältnisse behandelten, habe man sich bereits zu Ingol-

stadt überzeugt; wo mit ihrem Eintritt der Friede und die Einigkeit unter den Professoren gestört worden sei."

Mit diesem, von dem Senat beifällig aufgenommenen und am 24. Octbr. (1577) an die Regierung eingesendeten Gutachten wurde für damals die Einführung der Jesuiten siegreich bekämpft, und auch in der Folge blieb jeder Angriff erfolglos, so lange sich Lorichius in den Reihen der Professoren befand.

Hatte sich hier Lorichius als freisinnig und charakterfest erprobt; so bewies er sich bald darauf nicht weniger als wohlwollend und menschenfreundlich.

Die Stiftung seines Vetters Christoph Casean (oben S. 293) hatte seither kaum für zwei Blutsverwandte ausgereicht. Einigen Vorschub hatte ihr dessen Schwägerin (kinderlose Wittwe des Mag. Caspar Casean), 1574 durch Schenkung ihres Hauses gegen Leibgeding geleistet. Wichtiger war die Unterstützung des Mathias Wertwein aus Pforzheim, der (früher Canzler der Universität Wien) jetzt zu Brixen, als Domherr und Canzler des dortigen Fürst-Bischofs lebte. Dankbar erinnerte er sich der, während seiner Studienzeit zu Freiburg genossenen Wohlthaten, und beschloß, sie nach Kräften zu erwiedern. Zu diesem Zweck berief er in den Frühlingsferien d. J. 1580 Lorichius zu sich, und entwarf gemeinschaftlich mit demselben den Plan zu einer Stiftung. Beide Männer kamen überein, dem Vermächtnisse Casean's den neuen Fond von 6000 fl., welchen Wertwein übergab, zuzulegen, und ein Alumnat von zehn Plätzen zu gründen. Das Haus, welches für diese Stiftung bestimmt wurde, sollte den bedeutungsvollen Namen: Haus zum Frieden (***Domus vel Collegium Pacis***) führen; damit jeder, der es bezöge, schon dadurch erinnert würde, in brü-

derlicher Eintracht mit seinen Mitstiftlingen den Wissenschaften obzuliegen.

Nebst dem Capital sicherte Wertwein noch einen Theil seines Silbergeräths und die besten Bücher dem Stiftungshause zu.

Frohlockend, einen seiner liebsten Wünsche erfüllt zu sehen, kehrte Lorichius wieder nach Freiburg zurück, und gab den Vätern der Hochschule von seinen Bemühungen Nachricht. Den 26. Sept. 1580 fertigte Wertwein den Stiftungsbrief zu Brixen aus, den 6. Novbr. desselben Jahres starb er daselbst.

Noch war für diese Stiftung nicht genug geschehen; auch Lorichius gab, so viel er vermochte, nebst Hausgeräth und Bibliothek dahin, übernahm selbst das Amt des Vorstehers und unterzog sich derselben Lebensweise wie jeder andre Bewohner des Hauses.

Wer in dasselbe aufgenommen wurde, legte die Waffen welche er trug, ab, und kleidete sich in die Tracht der Alumnen. Diese bestand aus Wollen- oder Leinenzeug von dunkeln Farben. Seidene, gestickte oder zerschlitzte und faltige Kleider blieben verboten. Ein sich ganz anschließender Rock reichte bis auf das Knie herab, und wurde um die Hüften gegürtet; ein rundes und einfaches Barett bedeckte den Kopf, beim Ausgehen wurde ein Mantel mit Aermeln umgeschlagen. Jeder Stiftling hatte sein eigenes Zimmer und Bett; Arbeits- und Speisesaal waren gemeinschaftlich. Morgens fünf Uhr wurde im Sommer und Winter mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Jeder studirte für sich, und besuchte die ihn betreffenden Vorlesungen; doch versammelten sich auch an gewissen Tagen die Stiftlinge um den Vorsteher zu wissenschaftlichen Unterhaltungen und Disputationen, welche ausschließend in der lateinischen Sprache geführt wur-

den. Zur Erholung waren Spaziergänge und musicalische Uebungen, besonders im Singen, vergönnt und gewünscht. Den Tisch theilte der Präses mit den Alumnen, auch die Bibliothek des Hauses wurde gemeinschaftlich benutzt. Fremde Besuche sah man nicht gern, doch waren immer besondere Zimmer für Gäste eingerichtet. Wer krank wurde, bezog einen hiefür bestimmten Saal; nur ansteckende Kranke wurden entfernt, um auswärts gefahrloser gepflegt zu werden *).

Im Jan. 1591 wurde dieses „Haus zum Frieden" bezogen und den 14. d. M. mit einem Mahle eingeweiht. Dabei sprach Lorichius Worte der Rührung und des Dankes, seinen Eltern und der Hochschule; durch deren Unterstützung es ihm gelungen war, einen von ihm mit Liebe gehegten Gedanken zu verwirklichen.

Nebstdem war Lorichius ein ebenso fruchtbarer als beliebter Schriftsteller, dessen vieljährige Beschäftigung mit dem classischen Alterthum auch in seinen theolischen Schriften hervortrat **).

Fünfunddreißig Jahre lang hatte Lorichius, als Ordinarius der Theologie, der Universität Dienste geleistet; beinahe ebensolang ihre Registratur unentgeldlich besorgt. Neunmal hatte er das Rectorat, siebzehnmal das Decanat seiner Facultät bekleidet, und stets den Sitzungen des Senats beigewohnt. Da beurlaubte er sich im Jan. 1605 sowohl von der Universität als Facultät und zog sich vorerst ganz zu seinen Stiftlingen zurück, in deren Mitte er noch seinen Thesaurus der theoretischen und practischen Theologie bearbeitete. Dann nahm er (6. Febr. 1610) auch von diesen Abschied und begab sich in die Carthause, welche ihm schon

*) „Statuta Collegii Pacis." Stiftungsurkunden S. 481 ff.

**) Dieselben sind aufgeführt in: Schreiber, die Stifter des Hauses zum Frieden. Gedächtnißrede. 1830. S. 40 ff.

öfter zum Aufenthalt gedient hatte. Hier bezog der siebzigjährige Greis eine der abgeschiednen Zellen um den gemeinsamen Gottesacker, und schrieb den 16. März 1611, noch vor dem feierlichen Tage der Einkleidung seinen letzten Willen nieder *). Es ist dieses Sitte des Ordens, damit derjenige, welcher in denselben tritt, nichts mehr mit der Welt zu verkehren habe.

Wahrscheinlich überlebte Lorichius seine Einkleidung nicht lange; die letzte Nachricht von ihm geht bis zum 18. Juli des genannten Jahres. Längst wurden die kleinen Zellen der Carthause mit dem Gottesacker in ihrer Mitte zerstört; an ihrer Stelle erhob sich das noch jetzt stehende große Gebäude, und über den geebneten Grabhügeln blüht ein Rosengarten.

Noch vor seinem Abgang von der Universität hatte Lorichius den Schmerz erlebt, einen seiner tüchtigsten Angehörigen sich und der Universität durch den Tod entrissen zu sehen.

Mathias Casean war am 7. Mai 1575 an dieselbe gekommen, 1579 Baccalaureus und 1581 Magister der Philosophie später auch Doctor der Theologie geworden. Im Jahr 1587 nahm er die Stelle eines Canonicus am Domstift zu Baden und eines Regenten des dortigen Seminariums an; später wurde er Pfarrer zu Erstein. Von da berief ihn die Universität am 8. Nov. 1593 zu einer theologischen Professur, welche er bis zu seinem Tod (19. Nov. 1603) bekleidete. Auch er gründete eine Studienstiftung.

Nach Eliner's Tod (oben S. 290) hatte neben Tegginger und Lorichius noch als ordentlicher Professor der Theologie Michael Hager gelehrt; der mittlere von drei

*) In diesem letzten Willen stiftete er auch ein ewiges Almosen für arme eheliche Wöchnerinnen.

Brüdern dieses Namens aus Ueberlingen, die sämmtlich Zöglinge der Universität Freiburg waren und wovon sich der ältere Johannes der Rechtswissenschaft, der jüngere Laurentius der Medizin widmete.

Michael Hager war am nämlichen Tag mit seinem jüngern Bruder (17. Nov. 1567) zur Universität Freiburg gekommen und hatte zugleich mit dem ältern (1569 und 1570) die Würden der philosophischen Facultät erlangt. Dann hatte er sich dem Studium der Theologie gewidmet, auch gegen anderthalb Jahre die Universität Ingolstadt besucht; worauf er am 1. Aug. 1576 zum dritten Professor und am 7. d. M. zum Doctor der Theologie befördert und sofort in den Rath der Facultät aufgenommen wurde.

Er war der erste Catechet an der Universität, welchem neben seinem eigentlichen Lehrfach aufgetragen wurde, an Sonn- und Festtagen im Catechismus zu unterrichten. Für Beides erhielt er vom 23. Dec. 1577 an 250 Gulden Gehalt.

Den Catechismus gab er am 20. Nov. 1579 und seine ordentliche Lehrstelle nebst der Regentschaft der Burse am 31. Jan. 1583 wegen Kränklichkeit ab. Die Universität verehrte ihm hiebei einen vergoldeten Pocal vierzig Gulden werth. Am 15. Aug. des nächsten Jahrs (1584) starb er. Sein Bruder Johannes sagte den Vätern der Albertina „hochfleißigen Dank" und stellte ihnen den Pocal wieder zurück.

Noch schneller giengen seine zwei Nachfolger vorüber. Der erste, Johann Nosch von Ratolphzell (immatriculirt 26. Nov. 1571, Baccal. 1573, Mag. 1575), zugleich Vorstand des Sapienzhauses, übernahm zwar den Catechismus («lectio Catechismi») aus Hagers Hand mit einem Jahresgehalt von 52 Gulden und einer Pfründe zu St. Nicolaus; gab ihn aber nach dessen Tod wieder ab, um (als

Doctor der Theologie, 24. Sept. 1585) das erledigte dritte Ordinariat (mit 100 Kronen jährlich) zu besetzen. Er starb im April 1592. Jonas Weiß von Ueberlingen (immatriculirt 22. Dec. 1576, Baccal. 1579, Mag. 1580), Professor des Griechischen am Pädagogium (»graeci Paedagogii«), später Doctor der Theologie, erhielt am 9. April 1585 die Catechese mit einer Kirchenpfründe, verzichtete jedoch schon 1592 auf beides.

Längere Dauer hatte die mehrseitige Wirksamkeit des Georg Hänlin, als Professor und Stadtpfarrer zu Freiburg.

Er war in dem Dorf Bußmannshausen (bei Biberach) in Schwaben geboren, im Jahr 1569 nach Freiburg gekommen *), 1570 Baccalaureus, 1572 Magister **) und zwei Jahre später Priester geworden; sodann im Jahr 1578 wieder aus Rom zurückgekehrt, wo er einen mehrjährigen Curs in der scholastischen Theologie durchgemacht hatte. Er wurde nun, — unterstützt von einem erhöhten Berischen Stipendium, — Doctor der Theologie; gieng jedoch schon im Sommer dieses Jahrs als Collegiats-Decan und Prediger nach Colmar ab, wo er anderthalb Jahre zubrachte.

Am 16. Dec. 1580 stellte er sich dem Senat der Universität neuerdings mit dem Ersuchen um eine theologische Lehrstelle vor. Da jedoch Weihbischof Tegginger noch nicht abgetreten, dagegen die Pfarrei Freiburg erledigt war, Hänlin auch nicht mehr in das ketzerische Colmar (»locum hæresibus infectum») zurückwollte; so übertrugen ihm die Väter, nebst der Pfarrstelle am Münster, die Anwartschaft

*) „*Georgius Haenlin* Bometzhausensis. Laicus. 19. Febr. 1569." *Matric. Univ.*

**) In der Facultäts-Matrikel wird Hänlin immer als „Bibracensis" aufgeführt.

auf Tegginger's Professur, welche er am 4. Aug. 1581 wirklich besetzte.

Seiner Aufnahme in den Rath der Universität, welche er am 15. Febr. 1586 verlangte, stand zwar nichts entgegen; doch beschloß der Senat, ihn bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Stadt und Universität, nicht einzuladen, damit er sich seiner gelegentlich als Vermittler bedienen könne.

Am 20. März 1592 verzichtete er auf die Pfarrei und behielt sich nur das zweite theologische Ordinariat mit dessen Besoldung vor, welchem er sich, — wie er versicherte, „lelenslänglich" widmen wolle. Doch gab er am 14. Dec. 1601 auch diese Stelle auf und gieng als Canonicus (später Decan) zum Domstift Basel über. In dieser Stellung lebte er noch bis zum 4. Jan. 1621 *).

Ein Versuch, aus Löwen einen berühmten Professor der Theologie zu erhalten, war 1575 gescheitert. Da kam zehn Jahre später der Engländer D. Robert Turner, damals Professor zu Ingolstadt, auf einer Reise aus Frankreich durch Freiburg und bot sich von freien Stücken zu einer theologischen Professur an. Die Universität ließ sich, — indem die ordentlichen Stellen bei der Facultät zur Zeit besetzt waren, — dazu herbei, für Turner ein eignes viertes Ordinariat an derselben mit einem Jahresgehalt von dreihundert Gulden zu gründen. Er versprach, sich mit nächstem Frühjahr (23. April 1587) zuverläßig in Freiburg einzufinden. Es lief jedoch schon am 20. März ein Schreiben von ihm des Inhalts ein: er könne sein Wort nicht halten und wünsche daher desselben entbunden zu werden. Die Universität that es.

Unerwartet erschien am 10. Juli 1592 Turner persön-

*) Grabschrift: Münster zu Freiburg. Beil. S. 61.

lich wieder und bot sich, unter vielen Entschuldigungen neuerdings, und zwar, da Rosch vor kurzem gestorben war (oben S. 315), für das nun erledigte dritte Ordinariat der theologischen Facultät an. Die Universität ließ sich abermal hinhalten und nahm ihm nebst dem gewöhnlichen Eid ihrer Professoren das Versprechen ab, längstens in acht Wochen mit seinem Haushalt zu Freiburg zu sein.

Es verlief jedoch wieder beinahe ein Jahr, daß sich Turner weder stellte noch entschuldigte und die ihm zugesagte Canzel ledig blieb. Ein am 5. April 1593 an ihn abgeschickter Bote brachte endlich die Versicherung, er werde innerhalb zwanzig Tagen sich einfinden. Zugleich lieferte ein Frachtfuhrmann, den die Universität größtentheils zahlen mußte, von ihm einige Kisten mit Büchern.

Am 15. Sept. 1593 erfuhr man, daß Turner sich auf einem Canonicat in Schlesien befinde, und setzte ihm nun den 16. Oct. als letzten Termin *).

Seine Bücherkisten blieben uneröffnet, wurden am 15. Jan. 1601 durch Abgeordnete des Jesuitencollegiums zu Ingolstadt, als Legat an dasselbe verlangt und an sie abgeliefert.

Nach solchen jahrelangen, für sie höchst nachtheiligen Täuschungen, wendete sich die Universität wieder an einen ihrer eignen und erprobten Zöglinge.

Johann Andreas Zimmermann, von Freiburg gebürtig, war am 24. Octob. 1579 in die Matrikel der Hochschule eingetragen, 1581 Baccalaureus und 1583 Ma-

*) 15. Sept. 1593. „Quoniam constet, D. *Turnerum* Vratislaviae in Silesia Canonicatu potiri eidemque incumbere, tantoque tempore Universitatem suspensam tenuit datamque fidem aliquoties fefellit, exspectandus usque ad festum S. Galli proximum. Si tum non aderit, prospiciendum de alio professore." *Prot. Univ.*

gister der philosophischen Facultät geworden. Sofort war er auch bei dieser, anfänglich für den Unterricht im Griechischen und die theatralischen Uebungen der Schüler eingetreten; später (1590) Professor der Physik und Regens der Burse geworden. Als Letzterer erhielt er auch am 18. April 1595, — nunmehr zugleich Priester und Doctor der Theologie, — die vierte theologische Lehrstelle, mit welcher die Regentschaft der Burse fernerhin vereinigt bleiben sollte. Da jedoch der Zöglinge nicht viele waren, so begnügte sich die Universität (8. Nov. 1596) damit, daß er wenigstens täglich einmal die Burse besuche. Sein Gehalt wurde auf 120 Gulden festgestellt.

Nach und nach rückte er zum Primarius in seiner Facultät, mit erhöhter Besoldung vor und bekleidete zehnmal das Rectorat der Universität.

Damals entbrannte neuerdings in den Domstiften der Kampf des Adels gegen die Bürgerlichen und veranlaßte Zimmermann, in der Sitzung des Senats vom 19. Nov. 1611 den Antrag zu stellen: „indem die Nobilisten hohen Stifts Constanz die Doctores auszustoßen suchten, sich deßhalb mit Ingolstadt in Verbindung zu setzen und gemeinschaftlich an den Kaiser zu wenden." Bei der Annäherung der Jesuiten kündeten auch die Dominicaner zu Freiburg der theologischen Facultät (16. Oct. 1619) den Hörsal, welchen dieselbe bisher in deren Kloster benutzt hatte, auf.

Die letzten Lebensjahre Zimmermann's waren durch Kränklichkeit und das Ueberhandnehmen der Jesuiten getrübt. Unter Anderm war es diesen darum zu thun, sich der Münstercanzel zu bemächtigen. Lange setzte sich Zimmermann dagegen, um die Rechte der Universität ungeschmälert zu erhalten; endlich drangen doch die Väter der Gesellschaft durch, und dem von der Hochschule bestellten Pfarrer blieben nur

noch wenig Predigten übrig. Zimmermann starb im Sommer 1629.

Weniger glücklich als mit diesem Lehrer war die Universität mit einem seiner Collegen, der ihr höhern Orts zugebracht wurde.

Erzherzog Maximilian von Oestreich, Großmeister des deutschen Ordens, hatte nämlich am 4. Octob. 1604 aus Ensisheim der Hochschule geschrieben: „Johann Paul Windeck von Schlettstadt, der hl. Schrift Doctor, Custos und Canonicus der Collegiatkirche zu Markdorf, sei ihm durch ein Zeugniß aus Löwen und durch andere, als weitberühmter Gelehrter und exemplarischer Theologus, — was auch dessen eigne Schriften auswiesen, — gerühmt worden. Um nun diesen Windeck zu erhalten, sei sein gnädigstes Ersuchen, demselben in der theologischen Facultät eine extraordinäre Professur mit vierhundert Gulden jährlicher Besoldung alsbald einzuräumen. Daran geschehe sein gnädigstes Belieben."

Die Universität ermangelte nicht, sogleich (8. Oct.) „in unterthänigster Reverenz" zu antworten: „Bei ihr seien die Sachen so beschaffen, daß kaum die ordinären Professoren, vielweniger extraordinäre, besoldet werden könnten. Ueberdieß sei bei der theologischen Facultät noch kein Extraordinärer bestellt worden; nur junge Candidaten, so sich in Catechismo und andern geringern Büchern geübt, habe man zu erproben gesucht, ob sie ad professiones ordinarias tauglich sein möchten, die auch mit einem gar geringen Salario zufrieden gewesen."

„Sie (die Universität) habe jedoch, zu unterthänigsten Ehren und gnädigstem Wohlgefallen seiner Fürstlichen Durchlaucht, dem D. Windeck eine Stelle zur Profession sammt einem Salario verordnet, womit er wohl zufrieden sein werde. Getroster Hoffnung, daß auch ihr Einkommen gemehrt, und

sie bei den alten Privilegien gegen alle **Perturbatores** jederzeit werde geschützt und gesichert werden."

Der Schlüssel zur Verwendung des Erzherzogs lag darin, daß Windeck das Jahr zuvor (1603) zu Cöln sein «**Prognosticon futuri status Ecclesiæ**» herausgegeben und Maximilian gewidmet hatte, worin er durch zweiundvierzig unumstößliche Gründe den nahen Untergang der Protestanten verkündete und solche in einem Nachtrag durch ebensoviel Gründe zu bewegen suchte, sich wieder mit dem Papstthum zu vereinigen. Unter den Mitteln die Ketzer auszurotten, hatte er die strengsten aufgenommen; was den Protestanten Anlaß gab, die Ursache der folgenden Kriege auf den Wiener-Hof zu schieben, obgleich dieser der Arbeit Windecks keinen offiziellen Charakter zugestand. Im Jahr 1604 gab er zu Cöln noch seine «**Theologia Jurisconsultorum**» heraus; sein Tractat „von den Curfürsten" wurde 1616 gedruckt *).

Zu Anfang des Jahrs 1605 trat Windeck, — der übrigens auch seine Studien zu Freiburg gemacht hatte **), — als Ordinarius in die theologische Facultät ein; der anwesende Lorichius ermahnte mit ernsten Worten zu collegialischer Eintracht.

Dreimal bekleidete Windeck an der Albertina das Rectorat; doch konnte er schon 1618 wegen „Leibesschwäche" nicht mehr lesen. Am 12. Dec. 1620 Morgens 3 Uhr war er gestorben.

Auch seine spätern Collegen, **Dr.** Jacob Hacker und **Dr.** Wilhelm Metzger (Sohn des Canonisten **Dr.** Thomas Metzger), Beide früher Professoren der Metaphysik, giengen bei der Umgestaltung der theologischen Facultät schnell vorüber.

*) *Bayle*, dictionnaire historique et critique. Art. *Jean Paul Windeck.*

**) „*Paulus Windeck*, Schlettstadiensis, Laicus, Dioec. Argentinensis. 8. Nov. 1555." *Matric. Univ.* (Baccalaureus 1556, Mag. 1558.) *Matr. Fac. Art.*

XVI.

Juristische Facultät.

Legisten.

1. Schmotzer, Amerbach, Jud, Joh. Ulr. Zasius, Sichart, Fichart, Nicol. Freigius, Derrer, Bapst, Dumpart, Faller, Rümelin, Gallus Hager, Jacob Streit.

Durch die vieljährige Wirksamkeit des berühmten Ulrich Zasius an der Juristenfacultät zu Freiburg (Thl. I. S. 190 ff.), hatte sich eine Schule des bürgerlichen Rechts gebildet, aus der sowohl eine Reihe von Gelehrten und trefflichen Geschäftsmännern nach Aussen, als tüchtigen Professoren der eignen Universität hervorgieng.

Zu Anfang des Jahrs 1508 war der gleichfalls von Constanz gebürtige Magister Georg Schmotzer nach Freiburg gekommen*), wo er sich mit allem Eifer der Rechtswissenschaft widmete. Als Vehus (Thl. I. S. 185 ff.) die Lehrstelle der Institutionen gegen jene eines Canzlers bei dem Markgrafen Philipp von Baden austauschte, erhielt Schmotzer (14. Juni 1514) dieselbe mit einem Jahresgehalt von vierzig Gulden und zugleich die Leitung der

*) „*Georgius Schmotzer*, Art. Mag, Tubingensis, Clericus Constantiensis, 27. Jan. 1508." *Matric. Univ.*

monatlichen Disputationen, jedesmal zu einem Gulden. Da er Letztere nicht immer hielt, so wurde er 1520 bedroht dieselben zu verlieren und sogar unverdient erhaltenes Geld zurückzuzahlen. Noch am 26. Oct. 1514 trat er, als Doctor beider Rechte, in den Rath der Universität ein, wurde zweimal Rector und einmal Vicerector derselben. Seine Leistungen anerkennend erhöhte sie am 1. Sept. 1522 seine Besoldung auf 72 Gulden.

Am 24. Febr. 1525 legte er jedoch vor dem Senat die Erklärung ab: „er gehöre zwar seit siebzehn Jahren der Universität an und sei gesinnt gewesen, an ihr sein Leben zu beschließen; nun habe ihn aber der Landesfürst zum vorderöstreichischen Regierungsrath zu Ensisheim ernannt. Ungern folge er diesem Rufe, da er es vorzöge, mit Gelehrten zu leben. (»Magis enim gaudeat, doctis conversari.«) Er gedenke baldmöglich nach Freiburg zurückzukehren und wünsche deßhalb, zwei Jahre lang die Institutionen durch einen Stellvertreter versehen zu können." So ungewöhnlich dieses Ansinnen war, so gieng dennoch die Universität, in Betracht der Tüchtigkeit Schmotzer's und dessen seitheriger geringer Besoldung nicht nur darauf ein, sondern gestand ihm noch eine jährliche Pension von zwölf Gulden zu.

Da sich jedoch sein Aufenthalt zu Ensisheim verlängerte, so verzichtete er unterm 15. Nov. 1534 freiwillig auf diese Pension und behielt sich nur den Wiedereintritt in den Rath der Hochschule und in die Juristenfacultät vor.

Als Schmotzer endlich im November 1547 hochbejahrt und der Ruhe bedürftig, nach Freiburg zurückkehrte, gab er auch diese Verhältnisse zur Universität auf*).

---

*) 6. Nov. 1547. „Domini ejus resignationem acceptarunt, cupiendo, quod Universitatem commendatam sibi habere dignetur." *Prot. Univ.*

In demselben Jahr, da Schmotzer als Institutionarius eintrat, bezog Magister Bonifazius Amerbach von Basel die Universität Freiburg *) und wurde einer der tüchtigsten Schüler und vertrautesten Freunde von Zasius. Die Beweise für Letzteres liegen in ihrem beiderseitigen Briefwechsel, wobei es nur zu bedauern ist, daß Riegger in seine Ausgabe der Briefe von Zasius diejenigen nicht aufnahm, welche die Lücke zwischen den Jahren 1514 und 1519 ausfüllen; zwar größtentheils von Bruno Amerbach an seinen Bruder Bonifacius, so wie von Joh. Frobenius an diesen aus Basel geschrieben sind, aber zur Beleuchtung des regen wissenschaftlichen und geselligen Lebens im Hause von Zasius wesentlich beitragen **).

Damals waren noch die schönen Tage, in denen Thomas Blarer die Wohnung mit Amerbach theilte, Lucas Paliurus Unterstützung fand, Zwick und Capito als willkommene Gäste begrüßt wurden und Zasius, mit Oecolampadius befreundet, seinem Luther Glück auf den Weg zum Religionsgespräch wünschte ***).

Von Freiburg aus trat Amerbach seine Reisen nach Italien und Frankreich an, auf denen er zu Avignon das juristische

*) »*Bonifacius Amorbach* Basil. Civit. et Dioec., Magister ut asseruit Basiliens. 16. Sept. 1514.«

**) Der erste Brief von Zasius an Bonif. Amerbach ist 13. Cal. Januar. 1512. der zweite 4. Id. Junii 1519 datirt (*Zasii* epistolæ pag. 1 et 3). Zwischen hinein fallen die oben bemerkten noch nicht edirten Briefe; der erste Bruno's vom 8. Nov. 1514 und der letzte von Bonifacius aus Freiburg („an Witprecht Schießer in D. Amerbachs Hus ze Basel"), auf Freitag nach Lichtmeß 1519. Daraus ergiebt sich auch, daß Bonif. Amerbach über vier Jahre in Freiburg zubrachte.

***) »*Lutherus* noster disputatum proficiscitur, ita *Oecolampadius* scribit; cui prosperæ aves viam prosperent.« Epistol. pag. 3.

Doctorat erhielt. Zurückgekehrt bewarb er sich um die «**Lectio sexti Decretalium**» an der Albertina, die ihm (29. Aug. 1524) auf ein Jahr mit 40 Gulden Gehalt zuerkannt wurde, auf die er aber schon im October d. J. verzichtete *).

Als nun die, von Schmotzer zwei Jahre lang vorbehaltenen Institutionen 1527 frei wurden, meldete sich Amerbach neuerdings und wieder bewirkte Zasius dessen Anstellung mit jährlich 60 Gulden **). Mit Sehnsucht erwartete man seine Ankunft; da verlautete: „zu Basel sei er für sein Ordinariat bis zum Maitag des nächsten Jahrs verpflichtet." Nun erst wurde beschlossen, nicht länger zu warten und die Institutionen mit einem andern Gelehrten zu versehen.

Sie giengen an **Dr.** Hieronymus Jud aus Pforzheim über, der sich deßhalb unterm 1. Oct. 1527 meldete ***). Er hatte seine Studien zu Freiburg gemacht, sich aber schon an den Markgrafen Philipp von Baden zu Dien-

*) 29. Aug. 1524. «Cum jam quasi ad anni spatium vacarit lectio sexti Decretalium visum est patribus, eidem providendum, ne ultra vacet. *Bonifacius* nimirum *Amerbach* Basiliensis rogavit pro ea. Qui et assumptus est ad lecturam præmissam ad anni spatium pro quadraginta florenis.» *Prot. Univ.*

**) „Placuit Dominis Patribus propositum tuum, qui te amant tibique volunt, quod juventutem tuam suo tot annis studio foverunt. Lectura Institutionum tibi destinatur etc." Epist. pag. 171. — Conf. pag. 173 etc.

13. Aug. 1527. «Petenti Doctori *Bonif. Amorbachio* pro lectione Institutionum decretum est: ut eidem scribat *Zasius*, eum praemissae lectioni praefectum sub stipendio sexaginta florenorum annuorum.» *Prot. Univ.*

***) 7. Octob. 1527. «Lectæ sunt litteræ Doctoris *Hieron. Jud* petentes pro Institutionum lectura. Ex Phorcia 1 Octob. 1527.

Acceptatus ad lectionem Institutionum ut legat, regat, equitet, omniaque rempublicam studii nostri concernentia pro viribus, ut vir integer et honestus curet pro stipendio 60 floren.» *Prot. Univ.*

sten verpflichtet. Dessen ungeachtet wurde er in den Rath der Universität aufgenommen und auf Allerheiligen 1528 zu deren Rector gewählt.

War Amerbach von Zasius, wie von einem väterlichen Freund aufgenommen und in die Rechtsgelehrsamkeit eingeweiht worden; so erwies er auch gegenseitig dessen aufstrebendem Sohn Johann Ulrich Zasius (geboren aus zweiter Ehe, 1521) alles Wohlwollen. Dieser war nur ein Jahr vor seines Vaters Tod bei der Albertina eingeschrieben worden *), hatte sich aber mit allem Eifer der Rechtswissenschaft gewidmet, und daraus, nachdem er auch italienische Hochschulen besucht **), im Septbr. 1541 die Licenz ***), sodann im Octbr. 1542 das civilistische Doctorat zu Freiburg erhalten.

Daselbst verwendete sich besonders Ambrosius Kempf, wiewohl ohne Erfolg, um eine Lehrstelle für ihn.

Glücklicher war Zasius zu Basel, wo er 1543 von der Universität als Codizist angestellt wurde. Da jedoch diese Ernennung mit einem frühern Religions-Edict der dortigen

---

*) »*Joannes Udalricus Zasius*, Friburgensis. 27. Maji 1534.« *Matric. Univ.*

**) Namentlich Padua, wo damals der jüngere Marianus Socinus lehrte. Die Kosten zu dieser Reise bestritt seines verewigten Vaters treuer Gönner, der kaiserliche Rath Joh. Baumgartner; während später Bonif. Amerbach seinen jungen Freund von den Gläubigern in Basel befreite, sich aber dafür dessen ererbte Bibliothek verpfänden ließ.

***) Er bat darum am 27. Aug. 1541 aus Schloß Binningen (bei Basel), wohin er sich vom Reichstag zu Regensburg, — auf dem er als Canzler des Herzogs von Savoyen in Deutschland dessen Geschäfte besorgte, — während der Pestzeit zurückgezogen hatte. Seine damalige Unterschrift lautete: »**Sabaudiae Ducis Cancellarius germanus.**«

Stadtbehörde im Widerspruch war, so mußte er schon nach einem Jahr als öffentlicher Lehrer abtreten.

Jetzt begann für ihn eine sehr trübe Zeit, bis er als Rath Ferdinand's I. an den kaiserlichen Hof berufen, in solcher Eigenschaft auch den Schmalkaldischen Krieg mitmachte*), und später zum Reichs-Vicecanzler erhoben wurde.

Im October 1559 besuchte Joh. Ulr. Zasius nochmals seine Vaterstadt und wurde von der Universität mit Ehrengaben begrüßt**). Er starb am 27. April 1570 an einer Kopfwunde, die er sich durch Herabspringen von einem Wagen, dessen Pferde durchgiengen, zuzog***).

---

*) In diese Periode 1547 und 1548 fallen die Briefe von Joh. Ulrich Zasius an Bonif. Amerbach, mit denen die Universität Basel ihren Glückwunsch zur vierten Jubelfeier von jener von Freiburg (1857) begleitete. So dankenswerth diese erste Bekanntmachung ist, so bleibt doch noch immer eine vollständige Ausgabe der Briefe von Ulrich Zasius und seinen Söhnen (wenn auch nur an Bonif. Amerbach) zu wünschen übrig. Denn auch die Briefe des ältern Bruders Joachim, — der als Canonicus zu Basel und Constanz und Propst zu Oelenberg am 4. Mai 1569 zu Freiburg starb, — sind vielfach interessant. So zeichnet er unter anderm (1540) seinen Bruder: „Nescio sane, quo natus sit astro frater meus, *quaedam appetit supra vires*; compescendus est ejus impetus, ne sese praecipitem dedat. Probo est ingenio ac compositis moribus; sed quoddam habet, nescio quod longe se altius etc." Handschrift zu Basel.

**) 18. Oct. 1559. „D. *Jo. Ulr. Zasius*, Imperatori a consiliis secretioribus, huc proxime veniens, ab Universitate hisce excipietur munisculis, quemadmodum etiam non ita pridem D. *Balthas. Stumpf* Cancellarius in Ensisheim honoratus est. Videlicet piscibus, qui haberi possunt melioribus pro modo dignitatis; octo cantharis vini optimi et quatuor libris saccari conditi. Haec munera offerent M. *Mathaeus Frei* Notarius et M. *Jacobus Etherus* Syndicus, quod et factum est rite." *Prot. Univ.*

***) Seine Berichte über die innern Verhältnisse Deutschlands i. J.

Zu den ausgezeichnetsten Schülern seines Vaters hatte auch Johann Sichart von Tauberbischofsheim gehört, der zu Ingolstadt Magister der freien Künste, sodann Hofmeister in einem vornehmen Hause zu München geworden und am 3. Juni 1521 bei der Universität Freiburg eingetreten war*).

Hier hatte er sich mit der schönen Tochter des Kaufmanns Hesler verehlicht; war auch, — zum großen Verdruß der städtischen Behörde, welche den von ihr empfohlenen Gregor Frauenfeld vorgezogen wünschte, — von der Hochschule unter ihre privilegirten Verehlichten aufgenommen worden**).

Dieser Grund und daß er zugleich der Ketzerei verdächtig schien***), hinderte seine Anstellung als Professor zu Freiburg; weßhalb er sich, — von Zasius an Canti-

---

1533 lieferte Buchholz auszugsweise: „Ferdinand I. Bd. 8. S. 710 ff. — Vergl. daselbst VII. 529 ff. — Das Schreiben desselben aus Wien vom 5. Aug. 1566 an Herzog Christoph von Würtemberg findet sich in: „Wechselschriften vom Reichsbanner, in sich haltend einen Beweis vom Unterschied zwischen demselben und der Würtembergischen Sturmfahne.“ 1695. S. 162. — Ueber Joh. Ulr. Zasius: *Adami* vitae germanorum Jureconsultorum pag. 86. — *Athenae rauricae* pag. 130 etc.

*) „*Johannes Sichardus*, clericus Dioeces Mogunt. Art. Mag. ut asserit, Ingolstad. 3. Jun. 1521.“ *Matric. Univ.*

**) 11. Dec. 1523. „*Johannes Sichardus* receptus, tanquam utilis, legere publice potens, et pauperior hujusmodi levaminibus egens.“ *Prot. Univ.*

***) (Oben S. 7). „Synn jetz gefährliche Läuf des Luthrischen Glaubens halb. Begert (der Stadtrath), man wöll mit dem Sichart gütlich verschaffen, abzeston. Wo das nit möge sin, sollen den ruhen (rauhen) Hobel bruchen.“ Daselbst. — Vergl. Vierordt, Reformation in Baden. I. 168.

uncula empfohlen*), — mit einem Zeugniß der Universität**) im Frühjahr 1524 nach Basel begab und daselbst als Professor der Rhetorik angestellt wurde. Dort las er Livius, Cicero und Quintilian, gab alte Classiker verbessert heraus und erhielt von König Ferdinand ein Patent, die Bibliotheken seiner Länder durchforschen zu dürfen. Auf solche Weise entdeckte er den Codex Theodosianus, den er auch (Basel 1528) herausgab.

Da sich jedoch nun auch Basel der Reformation zuwandte, so kehrte Sichard (1530) wieder nach Freiburg zurück; verlegte sich unter Zasius mit allem Eifer auf das Studium des bürgerlichen Rechts und machte darin solche Fortschritte, daß ihm schon zu Ende des Jahrs 1531 das Doctorat daraus ertheilt wurde. Doch gelang es ihm erst nach Jahren, ein juristisches Lehramt mit höchst geringer Besoldung auf ein Jahr zu erhalten, nach dessen Verlauf er darauf verzichtete***), um einem vortheilhaften Ruf nach Tübingen zu folgen, wo er im Sommer 1535 eintraf. „Seine Vorlesungen über den Codex des Justinian sind nach seinem Tod gedruckt und mehrmal aufgelegt worden. Sein gründlicher und lichtvoller Vortrag war gesucht und geschätzt. Dem Landesregenten leistete er treffliche Dienste. Auch an der Errichtung des Landrechts hatte er noch Antheil. Seine Denkungsart war bieder, das Betragen gegen Jedermann

*) „Hunc (*Sichardum*) tibi tanto commendo nisu, quanto si parens illius essem. Scio enim, quem commendo etc.“ *Epistol.* pag. 330.

**) 4. Jan. 1524. „*Georgio Amelio* injunctum est, concipere literas testimoniales pro *Joh. Sichart* Magistro.“ *Prot. Univ.*

***) 10. Jun. 1535. „Auditus est D. *Sichardus*, qui conditioni suae renuntiavit, eamque in pleno Patrum consessu libere resignavit; cum annexa petitione, quod Universitas sui esse memor velit in futurum data occasione.“ *Prot. Univ.*

gefällig. An die alte Kirchenverfassung behielt er noch immer Anhänglichkeit. Er starb am 9. Sept. 1552" *).

Seine Grabschrift lautete:

«**Conditur hic Juris vertex utriusque *Sichardus.***
O quantum claudit parvula terra virum!»

Zu derselben Zeit, wie Sichart, und als dessen Hausgenosse, widmete sich Johann Fichart von Frankfurt, als Schüler von Ulr. Zasius, der Rechtswissenschaft und wurde am 20. Mai 1530 in das Album der Universität eingetragen **). Obschon sein Lehrer bereits hochbejahrt war, so versichert er dennoch, weder in Deutschland noch in Italien einen andern gehört zu haben, welcher Zasius an Lebhaftigkeit des Vortrags übertroffen hätte ***). Lehrer und Schüler gewannen sich lieb und Zasius ertheilte das civilistische Doctorat beiden jugendlichen Freunden (Sichart und Fichart) zu derselben Zeit. Nachdem Fichart einige Zeit bei dem Reichskammergericht zu Speier sich geübt und sodann seine italienische Reise unternommen hatte, übertrug ihm seine Vaterstadt ihr Syndicat, in welchem Amt, — zugleich als fruchtbarer Schriftsteller, — er bis 1581 lebte.

Unter die trefflichsten Schüler von Zasius aus dessen letzter Lebensperiode gehört auch noch **Dr.** Nicolaus Frei-

---

*) Schnurrer, Erläuterungen der Würtembergischen Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte. S. 346 ff. — ***Pantaleonis*** **prosopographia I. 217. —** ***Adami*** **vitae jureconsultorum Pag. 40. — Athenae rauricae Pag. 308 etc. etc.**

) „*Joannes Ficardus*** **Francofurdiensis Dioec. Mogunt. 20. Maji 1530."** ***Matr. Univ.***

) „**Neminem se ex Germaniae et Italiae Doctoribus audivisse, qui *Zasium* vivida illa docendi ratione superarit." —** ***Pantal. **l. c. III. 442. —** ***Adami*** **vitae l. c. 113. —** Ein Brief von Fichart an seinen Lehrer: ***Zasii*** **epist. 506.** — Schriften in: ***Lipenii*** **bibliotheca realis juridica etc. etc.**

gius (oben S. 221), der Herausgeber mehrerer Schriften desselben*). So verdienstlich seine Bemühungen sein mochten**), so erntete er doch anfänglich wenig Dank mit denselben. Die Universität schickte ihm ein ihr gewidmetes Werk wieder zurück, und die Erben des Zasius schlugen wegen eines andern sogar den Rechtsweg gegen ihn ein.

Zum Nachfolger von Ulrich Zasius wurde Sebastian Derrer aus Nördlingen ernannt, der seinem berühmten Vorgänger persönlich angenehm war. So nennt ihn dieser den Seinigen; setzt Amerbach (1524) davon in Kenntniß, daß Derrer als Codizist in dessen Stelle eingetreten sei und in einigen Tagen das Doctorat erhalten werde, nicht prunkvoll in der Kirche, sondern bescheiden in der Aula; ladet ihn (1528) zu Derrer's, dieses besten Mannes, Hochzeit ein und wünscht (1529) daß er sich mit demselben näher bekannt mache u. s. w.***).

Sebastian Derrer war schon im Jahr 1512 nach Freiburg gekommen†), daselbst 1513 Baccalaureus und 1515 Magister in den freien Künsten geworden; hatte sodann die Lehrstelle der Mathematik erhalten und sich zugleich dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmet.

Als Amerbach im October 1524 auf seine kurz zuvor erhaltene Lehrstelle verzichtete, wurde Derrer mit Beibehal-

---

*) „Recensio editionum librorum *Ud. Zasii* posthumorum." Epistol. pag. 171 sqq.

**) Sein Sohn läßt in des Vaters Grabschrift denselben hierüber also sprechen:

„Ut quoque post obitum notus foret omnibus ille
Zasius Almannae gloria magna plagae,
Vulgavi illius multo monumenta labore etc."

***) *Zasii* epistolæ. Pag. 80, 83, 198, 202.

†) „*Sebastianus Derrer* de Nerlingen (Nördlingen) August. Diœce. 17. Oct. 1512." *Matric. Univ.*

tung seiner bisherigen Collegiatur dafür angenommen. Einige Jahre später (1527) erhielt er zehn Gulden Zulage (nun jährlich 50 fl.) unter der Bedingung, daß er die Mathematik aufgebe. Er that es. Bald darauf baten ihn die Väter, solche wieder anzutreten; auch hierin bewies er sich folgsam.

Sie übertrugen ihm achtmal das Decanat seiner Facultät, neunmal das Rectorat der Universität, schickten ihn auf den Einzug der Gefälle nach Schwaben und ernannten ihn zum Bursarius; Derrer besorgte alle diese Aemter mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit. Als vollends nach Zasius Tod der Canonist Amelius (als **Secundarius in facultate**) sich weigerte dessen Stelle zu übernehmen, war Derrer (als bisheriger **Tertiarius**) sogleich dazu bereit und ließ sich (1. Dec. 1535) zum **Primarius** mit einem Gehalt von hundert Gulden ernennen*).

Unglücklicher Weise fand sich auf der Canzlei der Hochschule zwei Jahre später ein Schreiben des Königs Ferdinand an die vorderöstreichische Regierung, worin derselbe sich dahin ausspricht: „wie er erfahren, so sei zu Freiburg für das Primariat in der Juristenfacultät übel gesorgt.“ Derrer wollte deßhalb sogleich im Senat eine Umfrage veranlassen. Da jedoch diese unterblieb und er im folgenden Jahr die Sache neuerdings zur Sprache brachte; so riethen ihm die Väter „darüber still zu sein.“

Auch von andrer Seite her wurde das bisherige Vertrauen auf die Juristen zu Freiburg erschüttert. So zog um diese Zeit der Sachse Theoderich Reifenstein, der lange Zeit im Gasthaus zum rothen Schwert sich aufhielt und

---

*) 1. Dec. 1535. »Placuit multis præhabitis, quod, cum Doctor *Amelius* tanquam primus in facultate præesse nolit, et Doctor *Sebastianus* suam obtulerit operam, hæc (lectio *Zasii*) tertio ipsi concedatur etc.«

Privatunterricht ertheilte, über dieselben, auch über sonstige Professoren los; bis ihn endlich die Stadt (7. Dec. 1533), auf Klage der Universität, um 20 Pfund Pfennnig strafte und ihm den Aufenthalt kündete *).

Uebrigens wird Derrer von Senkenberg als namhafter Jurist bezeichnet, und auf dessen Angabe hin versichert: Maximilian I. habe ein neues bürgerliches Gesetzbuch beabsichtet und die Namen der dafür geeigneten Gelehrten aufnehmen lassen **).

Derrer starb am 31. Juli 1541 während der damals herrschenden Pestseuche ***). Auf ihn folgte unterm 6. März 1542 als Primarius des Civilrechts D. Theobald Bapst.

Dieser, von Gebweiler im Elsaß gebürtig, gab gewöhnlich das bekanntere Ensisheim als seinen Geburtsort an. Zu Anfang des Jahrs 1515 kam er an die Universität Freiburg †), wurde 1516 Baccal. und im folgenden Jahr Magister der philosophischen Facultät; worauf er als einer der Conventoren in der Burse vorerst die lateinische Sprache lehrte und sodann zur Professur der Rhetorik befördert wurde.

Manche Züge aus seiner Jugend bezeichnen ihn als einen

---

*) 15. Sept. 1532. »Proposuit M. D. Rector, quam graviter *Theodoricus* ille *Reiffenstein* Saxo injuriatus fuerit Doctoribus et toti facultati juridicæ, dicendo publice: *Bartolum* et *Baldum* fuisse Nebulones et nequam homines et nullum Juristam esse probum. Fiat inquisitio apud summum Magistrum, num sit arrestatus et Civibus juratus vel Civitati ille *Theodoricus*.« (Vide *Glarean* Pag. 86.)

**) „Refert id *Sebast. Derrerus*, jurisconsultus *magni nominis*. Jurispr. libr. I. epist. dedicat. ad Carolum V. et Ferdinandum fratres.“ *Method. Jurispr.* in appendice 3. de recept. juris Romani. §. 5. pag. 100.

***) Grabschrift: Münster zu Freib. Beil. S. 44.

†) „*Theobaldus Bapst* ex Ensisheim, Clericus Basil. Diœces. 12. Jan. 1515.“ *Matr. Univ.*

frohen, mitunter leichtfertigen Gesellen und tragen zum Gesammtbild des Lehrer-Lebens in damaliger Zeit bei (oben S. 67). So verließ unter Anderm Bapst an einem schönen Maiabend 1519, Nachts eilf Uhr, nachdem er in der Realisten-Burse seine Studenten zur Ruhe gebracht hatte, mit den beiden andern Conventoren Barthol. Latomus und Jac. Roßnagel das Haus und schwärmte mit ihnen singend durch die Straßen, bis sie durch eine Nachtigall auch durch das Thor in die Vorstadt Neuenburg hinaus gelockt wurden. Dort schäferte Bapst noch zu einem Frauenhaus hinauf, während das Thor geschlossen wurde und die Scharwächter herbeikamen um die späten Ruhestörer in Empfang zu nehmen*). Vergebens griffen diese zu den Waffen; sie mußten endlich in der Freiheit des Johanniterhauses Schutz suchen, während ihr Widerpart am folgenden Morgen die eroberten Siegeszeichen, Bapst's Mantel und Roßnagel's Degen dem Rector vorlegte. Diesesmal lief die Sache mit einem bloßen Verweis ab, zugleich wurde aber die philosophische Facultät beauftragt, für solidere Bursenvorstände Sorge zu tragen.

Nun verlegte sich Bapst mit allem Eifer auf die Rechtswissenschaft; besorgte nach dem Bauernkrieg auswärtige Geschäfte für die Universität**); wurde im October 1525 zum

*) 14. Maji 1519. — „Unde ipsi accesserint nullo malo animo ad muros, qui sunt circa Lupanar et sederint supra ipsos muros; tunc Mag. *Theobaldus* quædam locutus sit jocando cum mulierculis. Interim vigiles venerint etc.“ *Prot. Univ.*

**) 20. Oct. 1525. „*Theobald. Bapst* art. Mag. petiit remunerandos labores in Universitatis bonum locatos ob negatia ejus tempore periculosissimo in Suevia et apud Principem non sine sua gestos jactura. Habitis gratiis in continenti remuneratus est duodecim florenis, quos et cum gratiarum actione acceptavit.“ *Ibidem.*

erstenmal Rector derselben, — noch immer voll jugendlichen Uebermuths, weßhalb ihn Zasius aus amtlichem Auftrag zurecht weisen mußte *); — und erhielt sodann die Erlaubniß, mit seinem Neffen (dem Sohn des vorderöstreichischen Canzlers Nicolaus Bapst) die Hochschule zu Dole zu beziehen, um dessen Studien zu leiten.

Als er sich am 19. Novbr. 1528 wieder dem Senat der Universität vorstellte, erhielt er seine Canzel der Rhetorik (die inzwischen von Mag. Math. Rasch versehen worden war) zurück **); nahm darauf das juristische Doctorat und erhielt die Institutionen zum Vortrage ***).

Als am 21. Dec. 1535 Derrer Primarius der Juristen wurde, trat Bapst als Codicist mit achtzig Gulden Gehalt in dessen Stelle ein †). Als sodann auch Ersterer mit Tod

*) 6. Febr. 1526. „Doctor *Zasius* ex Universitatis commissione *Rectorem* rogavit, magistratum in se collatum pro sua modestia honeste sine commotione *modestius* gerat, ne nascatur inter Dominos dissidium aut contentio. Quodsi quid subvenerit contra aliquem Dominorum, prius finem magistratus Rectoratus deducat." *Ibidem.*

**) 19. Nov. 1528. „Decretum, ut Mag. *Theobaldus* ipse collegiaturae provideat, consuetum locum in consessu Patrum habiturus. Qui visa Universitatis benignitate, obtulit se paratum et legendo et consulendo." *Ibidem.*

***) 28. Oct. 1529. „Rector proposuit, non esse opus Patribus multis verbis exponere, quot annis ipse praefuerit *Rhetorices* lectioni juvenis. Cum autem jam sit ætatis gravioris, maturius studium deceat. Et licet meliores conditiones alibi sint eidem oblatæ, memor tamen humanitatis Universitatis nostræ, firmiter secum constituisse, si saltem quoquo fieri possit modo, cum Universitate se mansurum etc."

†) 21. Dec. 1535. „Præterea cum *Codicis* lectio de facto vacet, D. *Theobaldus*, qui ex ordine sequitur, huic lectioni sub octoginta florenorum stipendio præpositus sit. Provideat ad hoc D. *Theobaldus* Institutionum lectioni, donec de lectore fuerit provisum."

abgieng, wurde Bapst Ordinarius des Civilrechts d. i. Professor der Pandecten und zu gleicher Zeit östreichischer Regierungsrath. Diese Stellen bekleidete er bis zu seinem Tod, den 4. Oct. 1564, in seinem achtundsechzigsten Altersjahr.

Ueberdieß hatte ihn die juristische Facultät vierzehnmal zu ihrem Decan und der Senat der Universität eben sovielmal zu deren Rector, so wie auch (nach Derrer) zum ständigen Bursarius gewählt.

Da er bei einer solchen Menge von Geschäften öfter Monate lang kränkelte und außer Stand war zu lesen; so hielt es doch die Universität, — auch von Seite der Regierung dazu aufgefodert, — für ihre Pflicht, dem Studium der Pandecten anderweitig Vorschub zu leisten. Bapst ließ ihr hierin die Wahl: entweder gütlich mit ihm übereinzukommen, oder ihn wie Zasius und andre erkrankte Lehrer zu behandeln, oder in Betreff des Ruhegehalts ein gemeinsames Statut aufzustellen. Die Väter wählten (31. März 1549) das Erstere, und vertrugen sich mit D. Theobald jährlich auf achtzig Gulden so lange er nicht lesen könne; wobei er es ihnen anheimstellte, auf Kosten der Hochschule einen Stellvertreter für ihn zu ernennen.

Bapst gehört (mit 10,800 Gulden) unter die bedeutenderen Stipendienstifter der Universität Freiburg. Auch gieng sein Wunsch, daß mit Unterstützung von Andern, seine Stiftlinge ein eignes Haus beziehen möchten, etwa dreißig Jahr nach seinem Tod durch das *Collegium Theobaldicum* in Erfüllung*). Seine Leiche wurde am 5. Octbr. 1564 in der Münstercapelle der Hochschule feierlich beigesetzt**); die Trauerrede am 20. Mai des folgenden Jahrs von Magister Thomas Mühleck vorgetragen.

*) Stiftungsurkunden S. 210. ff.

**) Grabschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 49.

Mag. Joh. Thom. Freigius widmete dem Andenken seines Lehrers eine Elegie, welche nebst einer kurzen biographischen Notiz, bei Pantaleon **III**. 342 ꝛc. abgedruckt ist *).

Nach Derrers Tod giengen die von Minsinger eine Zeit lang besorgten Institutionen an Johannes Dumpart von Freiburg über.

Dieser hatte sich am 20. Juli 1534 bei der Universität einschreiben lassen**), war im folgenden Jahr Baccalaureus und 1537 Magister der philosophischen Facultät geworden; erhielt auch sofort zum Unterricht in dieser am 8. März 1538 die Musik, am 8. Octob. d. J. die griechische Sprache, am 16. Octob. 1540 die schwierigere Dialectik (»**lectio difficilium tractatuum Dialectices**«), mit zwanzig Gulden Gehalt und der Verpflichtung die Burse zu beziehen. Zugleich wurde er Decan der Facultät.

Inzwischen hatte er sich der Rechtswissenschaft gewidmet, das Doctorat darin erhalten und verzichtete am 6. Juni 1542 auf alle bisherigen Aemter und Würden, um das Officialat bei der Curie von Straßburg zu übernehmen. Aber auch von hier aus wendete er sich bald wieder mit dem Ersuchen an die Universität Freiburg, ihm die Institutionen zu übergeben ***). Er erhielt sie am 19. Juli

---

*) Darin versichert er unter Anderm:

»Civibus oraculum fuerant tua tecta misellis
Ex his urbs certam tota petebat opem.
Pauperibus fueras portus tutissimus; omnes
Qua tandem licuit parte juvare, juvans etc.«

**) »*Joannes Dumpart* Friburg. Laicus. 20. Jul. 1534.« *Matric. Univ.*

***) 13. Febr. 1543. »Lectæ sunt literæ eximii Domini Doctoris *Joannis Dumpardi*, officialis curiæ archidiaconalis Argentinensis, petentis, ut Universitas sibi lectionem Institutionum imperialium conferre velit etc.«

1543 unter ausdrücklicher Versicherung, daß ihn die Universität andern Bewerbern vorziehe, weil sie besonderes Vertrauen in ihn setze; trat am 10. Jan. 1544 in den Senat der Universität ein, wurde zweimal Rector derselben und ebenso vielmal Decan der Juristen-Facultät und schon am 19. Dec. 1544 Codizist mit achtzig Gulden. Die volle Ordinariats-Besoldung zu hundert Gulden erhielt er zwar erst am 30. April 1547; dennoch schon unterm 25. Febr. 1546 eine Zulage von zehn Gulden, mit einer väterlichen Ermahnung wegen seiner geschlizten Beinkleider und seines kurzen Rocks *).

Am 7. Octob. 1548 verzichtete er auch auf die Professur des Codex und gieng als Generalvicar nach Constanz ab.

Bald darauf meldete sich D. Johannes Balbus für diese Stelle, wurde jedoch nicht angenommen **). Daß sich damals die Universität rücksichtlich ihrer Juristen-Facultät in nicht geringer Verlegenheit befand, ergibt sich aus folgenden wörtlichen Auszügen ihrer Protocolle:

17. Febr. 1554. »Instructio *Hartungi*. Wenn der Hartungus gon Speier kummt, soll er sich zu Meister Jo-

*) 25. Febr. 1546. »Quia discissis tibialibus curtaque nimium veste hactenus amictus incessit, voluit Universitas ut ab eodem amictu, tanquam Doctorem minus decentem cohibeatur, seque ut Ordinarium decet posthac amiciat.“ *Ibidem*.

**) 11. Febr. 1549. »Doctor *Joannes Balbus* ex Hoffheim castello Herbipolensis Dioecesis, legitimæ et liberæ conditionis, qui Heidelbergæ ad sexennium complevit, Ingolstadii in Doctorem promotus, petit lecturam Codicis cum salario annuo 140 florenor.« — 12. Febr. »Decretum non assumendum esse, civiliter autem et liberaliter ablegandum. Jussum insuper Notario, ut illi sex thaleros per Bursarium dandos in hospitium ferat, et calculationi hospitis cum Doctore *Balbo* intersit et nummis a Bursario receptis, sumtibus sufficiat.« *Prot. Univ.*

hann Häring Prädicanten allda verfügen und ihm anzeigen, daß die Hochschul zweier gelehrter Juristen bedörf. Dieweil dann die Univ. ein sunder Vertrauen zu ihm hab, sei sein Befehl, ihm die Sach stiller und vertrauter Meinung anzuzeigen. Ob einer oder zwen zu Speier u. s. w. Es soll auch Hartungus nach **D.** ***Johann Balbo*** fragen, und so Mag. Häring ihm den Minsinger fürschlagen wird, soll er antwurten, daß mit demselben nichts zu handeln."

„Wo ihm auch eine stattliche Person anderswo dann zu Speier angezeigt wurd, mag er in der Universität Kosten hinach riten ꝛc. Als auch **D.** ***Hartungo*** solch Instruction von dem Notario geantwurt, hat er sich hören lassen: er wisse ein fürneme Person ***Theobaldum Pillicanum.*** Hat ihm dargegen **Notarius** anzeigt, daß mit dem nichts zu handeln, denn der sei zu alt wie **Univers.** bericht, und werde sich **Univers.** nit leichtlich mit so betagten Personen inlassen."

Da sich nun kein auswärtiger Gelehrter nach Wunsch finden ließ, so griff die Universität wieder auf ihre eignen Zöglinge zurück. Vorerst auf **Dr.** Andreas Faller von Donaueschingen (immatriculirt am 2. April 1538), der sich am 11. Oct. 1548 dazu verstand, die von Dumpart unterbrochene Vorlesung über den Coder, wöchentlich um einen Gulden zu Ende zu bringen. Später (22. Juli 1550) erhielt er die Institutionen, jährlich zu achtzig Gulden, als Nominalcanzel; sollte jedoch über seine Besoldung schweigen und zugleich fortfahren, den Coder zu supliiren*). Aushilfsweise

*) 22. Jul. 1550. »Domini ulterius de *Institutionibus* deliberarunt. Et personam D. *Joann. Artopaei* propter suos pueriles mores, nullam gravitatem et inidoneitatem propterea in regendo, pro hac vice non acceptandam statuerunt. Et duo D. *Andreae Faller* eandem lectionem in *titulum* collocarunt annuis 80 florenis. Injun-

versah er auch einmal (1553 zur Pestzeit) das Rectorat und im Sommerhalbjahr 1555 das Decanat der Juristenfacultät. Er fieng jedoch bald darauf (1557) zu kränkeln an und starb schon am 18. Oct. 1560, achtunddreißig Jahre alt. Er wurde im Münster zur Erde bestattet *).

Zu gleicher Zeit mit Faller meldete sich Joh. Bernhard Rümelin von Rheinfelden, der schon im Jahr 1527 an die Universität Freiburg gekommen war**), an derselben seine Curse gemacht und das juristische Doctorat erlangt hatte. In letzterer Zeit war er bei dem Reichskammergericht zu Speier angestellt. Die Universität übertrug ihm (28. Nov. 1549) den Codex mit jährlich 120 Gulden und der Verpflichtung, nöthigenfalls auch für D. Bapst zu lesen. Dieser versicherte nämlich fortwährend: er wolle kein Hinderniß sein, wenn ein in Theorie und Praxis ausgezeichneter Mann für die Universität gewonnen werden könne***).

Rümelin gab jedoch schon am 6. April 1553 seine Stelle, als zu wenig einträglich, zur Verwunderung des Senats der Universität wieder auf.

Für die Institutionen trat am 9. Juni 1561 Dr. Gallus Hager von Ueberlingen (der nebst seinem Bruder

---

gatur D. *Andreae*, ut hanc sibi oblatam conditionem sibi reservet tacendo, scilicet non dicat D. *Artopaeo*." *Prot. Univ.*

*) Grabschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 47.

**) „*Joannes Bernhardus Rümili* Rhinfeldensis Dioec. Constant. 13. Dec. 1527." *Matric. Univ.*

***) 24. Oct. ‚D. *Theobaldus* suum exhibuit Universitati gratum animum; ut si posset haberi aliqua insignis, excellens tum doctrina tum praxi persona in profitendis legibus, ipse nolit impedire ordinariam in eandem fiendam collationem, imo quam diligentissime de tali persona habendam inquisitionem‘ *Prot. Univ.*

Conrad am 23. Juli 1548 zur Universität gekommen war *), mit einem Gehalt von hundert Gulden ein. Schon im folgenden Jahr erhielt er 40 Gulden Zulage, verlangte jedoch am 13. Jan. 1563 noch mehr: „da er mit seiner Besoldung nicht auskomme, es für ihn spöttisch sei, daß er so wenig habe; daher auch seine Freunde in ihn drängen sich anderswohin zu begeben." Die Väter wollten die Besoldung für die Institutionen nicht erhöhen, aber noch zwanzig Gulden für zehn Disputationen jährlich zulegen. Dessen ungeachtet begab sich Hager (auch wegen Kränklichkeit) in den Dienst der schwäbischen Prälaten und kündete am 16. Mai 1565 seine Stelle **).

Von längerer Dauer war die Anstellung des D. Jacob Streit von Villingen, der am 21. Mai 1535 in das Album der Universität eingetragen wurde ***). Auch dieser war, nachdem er das juristische Doctorat erhalten, in auswärtige Dienste übergegangen; kehrte jedoch aus denselben im Jahr 1557 bereitwillig zurück, um als Codizist anfangs provisorisch auf halbjährige Kündung, und vom 20. Novbr. 1558 als wirklicher Ordinarius einzutreten.

Am 30. Nov. 1560 bewarb er sich um die Pandecten, die er auch im folgenden Jahr mit der, von dem Kaiser verfügten Besoldung erhielt †). Zugleich wurde er vorderöstreichischer Regierungsrath und als solcher öfter nach

*) „*Gallus* et *Conradus Hager* ex Ueberlinga, fratres. 23. Jul. 1548." *Matric. Univ.*

**) Ebenso schnell gieng das Provisorium des Dr. Beitzer als Codizist vorüber.

***) „*Jacobus Streit* de Villinga. Laicus. 21. Maji 1535. *Matric. Univ.*

†) 24. Jun. 1561. „D. *Jacobus Streit* praeficitur professioni Pandectarum sub stipendio ab imperatoria Majestate decreto." *Prot. Univ.*

Ensisheim abgerufen; so zwar, daß es die Universität den dortigen Herren zu verstehen gab, sie möchten eigne Räthe anstellen *).

Auch zu den Visitationen des Reichskammergerichts zu Speier wurde Streit von dem Kaiser befohlen; was die Universität gleichfalls ungern sah. Sie wurde sogar veranlaßt, ihn (1565) zu erinnern, daß er auf seine Lehrvorträge und andre Geschäfte der Universität den schuldigen Fleiß verwende **). Das Rectorat derselben wurde ihm siebenmal übertragen.

Als er 1595 seine Stelle über dreißig Jahre bekleidet hatte, schöpfte ihm die Universität einen Ruhegehalt von zweihundert Gulden nebst zufälligen Einnahmen. Am 3. Febr. 1601 starb er. Seine Söhne, Johann Jacob kaiserlicher Reichshofrath und Georg Wilhelm vorderöstreichischer Regierungsrath, nebst seinem Tochtermann Junker Wolfgang v. Breuning, setzten ihm eine Denktafel im Münster ***).

*) 29. Novembr. 1561. »Lectis literis regim. Ensisheimiani, quibus D. *Jac. Streit* avocatur ad *Consistorium Principis* proxime futurum, rescribitur: Universitati non placere, nec esse consultum, omnibus Consistoriis dictum D. *Jacobum* suae lectioni deesse. Adhuc tum semel Universitatem morem gerere velle, eidem abeundi copiam dando. In posterum prospiciant sibi Domini Regiminis, ut *proprios* habeant Consiliarios. Hoc modeste scribitur.« *Ibidem.*

**) 16. Octob. 1565. »D. *Jacobus Streit* admonetur, ut in profitendo et aliis rebus peragendis debitam adhibeat diligentiam.«

***) »D. O. M. Nobili viro *Jacobo Streit* J. U. D. Div. Rom. Impp. Ferdinandi I., Maxim. II., Rudol. II. et Ferdinandi Archiducis Austriae ad annos 40 Consilario, de Republica christ. liter. et bonis viris optime merito, 3. Febr. 1601, aetatis 78, pie in Christo et placide defuncto, mœstiss. liberi superstites parenti optimo et desideratissimo.« — Kleine biographische Notiz bei Pantaleon III. 525.

2. Olzignanus, Wolfg. Streit, Paurmeister, Wack, Joh. Frei, Ulrich Holzapfel, Moll, Angerer, Tucher, Wittum.

Da es der Universität nicht gelingen wollte, ihre Juristenfacultät durch ein berühmtes Mitglied zu verstärken; so glaubte die oberöstreichische Regierung, in diesem Fall für sie einschreiten zu müssen. Dieselbe wendete sich daher im April 1562 unmittelbar an das Collegium der Juristen zu Padua, welches auf nochmaliges Ersuchen (3. October) eines ihrer Mitglieder nach Innspruck abgehen ließ, um daselbst das Weitere zu vernehmen.

Hier erfuhr nun Hieronymus Olzignanus, daß er mit einem Jahresgehalt von vierhundert Gulden für Freiburg bestimmt sei; wo er auch am 30. Octob. dieses Jahrs eintraf und sein Amt anzutreten verlangte.

Inzwischen war zwar auch die Universität von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt worden, hatte jedoch alsbald nach Innspruck erwiedert: „sie vermöge es nicht, einen Professor mit 400 Gulden zu besolden, auch habe niemal einer so viel gehabt. Wolle jedoch kaiserliche Majestät oder deren Regierung einen anstellen; so mögen sie es auf ihren Säkel hin thun. Doch daß dieses ohne Abbruch der andern Professoren geschehe und der Eintretende sich den Statuten der Hochschule gemäß halte. Auch tauge es für diese nicht, einen Italiener oder einen andern der deutschen Sprache unkundigen anzunehmen; da man nicht allein Vorlesungen zu halten,

sondern auch Berichte zu machen, auszureiten, zu ordnen, zu regieren und Sitzungen beizuwohnen habe, was kein solcher vermöge. Zudem sei es der Universität nicht gelegen, daß Regierungen oder andre Leute Professoren für sie bestellten; denn es sei lediglich ihres Gefallens, Lecturen zu verleihen."

Dennoch empfing die Universität ihren neuen Lehrer höflich mit Fischen und sechs Kannen Wein, nahm ihn in ihre Matrikel auf *), ließ ihn öffentlich disputiren und beschloß endlich (19. Nov.): dem Kaiser und der Regierung Folge zu leisten und Olzignanus als Primarius in der Juristen-Facultät eintreten zu lassen **). Sonach mußten ihm sowohl Bapst als Jac. Streit weichen; welch Letzterer nun eine Besoldung von 230 Gulden erhielt. Doch zeigten sich sämmtliche Juristen schwierig, daß sie einem fremden und unbekannten Mann weichen mußten ***). Auch wurde diesem ausdrücklich bemerkt: daß er seine Professur von der Universität habe, welcher von der Regierung nur der Auftrag geworden sei, ihm eine solche zukommen zu lassen †).

---

*) »*Hieronymus Olzignanus*, Legum Doctor Patavinus, Laicus. 3. Dec. 1562.« *Matric. Univ.*

**) 19. Nov. 1562. »Universitas (digressis juridicæ facultatis professoribus) hanc rem matura deliberatione perpendens, tandem Imperatoriæ Majestati ac Regimini Oenipontano hac in parte obtemperandum esse conclusit, ac prædictum Olzignanum *primarium* juris professorem esse voluit. Jubetur ergo D. *Jacobus Streit* ut eidem cedat, eumque hora sua legere sinat ac sibi aliam eligat etc.« *Prot. Univ.*

***) »Omnes Juris professores erant difficiles in eo, quod ipsis cedendum homini peregrino et ignoto.« *Ibidem.*

†) »Doctori *Olzignano* dicitur expresse: quod *Regimen* ipsum in professorem *non* acceperit vel ipsi lecturam contulerit, verum potius hæc ab *Universitate* fieri. Nam Regimen ipsi *non potuit*

Als sich daher Olzignanus auch in den Rath der Universität meldete, wurde ihm dieses (22. Nov.) mit dem Bedeuten abgeschlagen: „Wiewohl man ihn gern in das Consilium annähme, so sei dieses doch für keinen Theil; da er kein Deutsch verstehe und die Universität einen Dollmetscher haben müßte."

Am 6. Dez. (1562) wiederholte die Universität ihr voriges Schreiben an die Regierung zu Innspruck; wobei sie ausdrücklich bemerkte: „sie sei dem Olzignanus nicht abhold und möge wohl gelehrte Leute leiden; er sei ihr aber nicht tauglich, weil er kein Deutscher sei. Der Fürst von Baiern nehme zwar auch Professoren zu Ingolstadt an; er besolde sie aber auch aus seinem eignen Säkel."

Als Kaiser Ferdinand I. am 23. Decbr. 1562 von Frankfurt nach Freiburg kam (Gesch. der Stadt III. 330), versicherten die mit ihm anwesenden Commissarien am 4. Jan. 1563 wörtlich:

„K. Maj. werde verschaffen, daß dem D. *Olzignanus* das Salarium ohne der Universität Beschwerde und Nachtheil aus ihrer Majestät Cammer bezahlt werde. Und daß die Regierung ihn unwissend der Universität also hergeschickt, sei der Univers. nicht zu Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten geschehen. Dessen dann K. M. der Universität einen Revers und Schein unter ihrer Maj. Insigel geben wolle. Die Regierung habe auch der Universität Freiheiten und Gerechtigkeiten deßhalb nicht gewußt."

---

nec quidem voluit conferre lecturam; sed solummodo ut fieret ipsi collatio lecturæ *mandavit* et injunxit Universitati. Omnibus denique professoribus juris dicitur, ut juxta modum et ordinem proximis annis a Commissariis imperatoriis præscriptum, jura posthac prælegant." *Ibidem.*

Dennoch ertheilten diese Commissarien schon drei Tage später (7. Jan.) den Befehl, daß die Universität dem Olzignanus aus dem ihrigen das Salarium von 4. Oct. an bezahle, man werde sie wieder zu bedenken wissen. „Solchen Bescheids, dieweil er dem vorigen straks zuwider, verwundert sich die Universität nicht wenig. Sie muß aber bezahlen, was nicht zu umgehen ist."

Vollends brach der Sturm über Olzignanus los, als derselbe am 22. Dec. 1565 bei der Regierung um Erhöhung seines Gehalts auf fünfhundert Kronen und eine gleiche Entschädigung wegen Auswanderung der Universität zur Pestzeit einkam. Diese ließ sich unterm 24. Dec. d. J. dahin vernehmen: „Man könne ihm kein solches Salarium geben, er verdiene es auch nicht, lese nicht mit Nutzen; worüber man zwölf Studiosos juris vernommen habe. Er lebe zu köstlich und habe viel Schulden. Auch sei er gar seltsam, so daß man ungeschaffene Sachen von ihm erzähle. Wenn er hinweg komme, so werde die Universität seine Lectur wohl versehen."

Am 5. April 1566 erbat sich Olzignanus von der Universität die Auszahlung des ihm schuldigen Gehalts nebst einem Zeugniß; dankte und eröffnete ihr zugleich, daß er auf Ostern nach Mailand abgehen werde. Die Väter wünschten ihm zu seiner neuen Stelle Glück.

Nun verlangten aber doch (13. Jan. 1567) die kaiserlichen Regierungen Bericht darüber: wie die Universität des Olzignanus Stelle wieder besetzt habe und drangen Beide auf einen berühmten Juristen, welcher ihnen vor der Anstellung namhaft zu machen sei. Um diesem zuvorzukommen hatte jedoch die Hochschule schon am 20. Oct. zuvor (1566) schleunigst alle Stellen an der Juristenfacultät vertheilt; namentlich im Civilrecht, die Pandecten dem D. Jacob

Streit (oben S. 340), den Codex dessen Neffen D. Wolfgang Streit und die Institutionen dem D. Wack übergeben. Das Kirchenrecht war mit den Doctoren Schmidlin und Bilonius besetzt worden; so daß die Universität durch besondre Abgeordnete versichern lassen konnte, es sei Alles nach Gebühr besetzt *).

Wolfgang Streit, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters von Villingen, wurde daselbst am 2. Mai 1537 geboren. Schon als Knabe von neun Jahren kam er nach Freiburg, unter des würdigen Pedius Tethingers (oben S. 159) Leitung; wurde 1552 bei der Universität eingeschrieben**) und zwei Jahre später Baccalaureus der freien Künste. Länger sollte er sich nicht mit Philosophie beschäftigen, um nicht, wozu er Neigung trug, derselben ganz anzugehören; er gieng also zur Rechtsgelehrsamkeit über und besuchte, nach Vollendung ihrer Studien mehrere Hochschulen in Frankreich ***). Von da zurückgekehrt erhielt

*) 13. Jan. 1567. „Bede Regierungen zu Innspruck u. Ensisheim begehren Bericht, wie *D. Olzignani* Platz mit einem Professor Juris versehen sei und daß Universität nach einem berühmten Juristen trachten und denselbigen ehe er angenommen, der Regierung namhaft machen solle. Universitas, dieweil sie erachtet, daß durch solche und dergleichen Sachen sie von ihrem *Jure assumendi Professores*, so sie bisher allweg ruhiglich gehabt, kommen möchte, hat decernirt: daß zwen ex consilio D. Jac. Streit u. D. *Dav. Schmidlin* sollen gen Ensisheim verreisen, der Regierung in Schriften und auch mündlich fürzuhalten, daß Universitas für sich selbst diesen u. D. *Artopaei* seligen Platz nach aller Gebühr versehen." *Prot. Univ.*

**) »*Wolfgangus Streit* Villingensis. Laicus. 11. Aug 1552.« *Matric. Univ.*

***) Daß an diesen damals das bürgerliche Recht mit Auszeichnung gelehrt wurde, versichert unter Andern Tobias Paurmeister von Kochstett, dessen Andenken Mertens (1809) ein Programm widmete. Derselbe hatte sich, auf der Weiterreise nach Frankreich durch

er aus beiden Rechten das Doctorat 1564 und trat am 12. Oct. 1566 als Codizist, mit einem Gehalt von 140 später 180 Gulden bei der Facultät ein. Er starb jedoch schon im sechsunddreißigsten Altersjahr (12. Jan. 1573), nachdem er bereits eine vielseitige Wirksamkeit entwickelt hatte.

Namentlich bewirkte er noch in seiner letzten Lebenszeit die Verbesserung der philosophischen Studien und damit auch den Anfang für die Reform der übrigen. Er half den Grund zu einer tüchtigen Vorbildung durch Beförderung des Classensystems (oben S. 131) legen; setzte unter Anderm die Zurückberufung des **Dr. Freigius** (oben S. 175) und die Einführung des Aristotelischen Organons im Senat durch und wagte es sogar, die Schriften des Ramus, die er in Frankreich genauer kennen gelernt hatte, zu schützen. „Wenn aus dieser Reform, — so ruft ihm einer seiner Freunde zu, — ächte Philosophen, Logiker, Ethiker, Physiker, tüchtige Redner, vielfach gelehrte Männer hervorgehen, — und sie werden es, — so ist dieses vorzugsweise dein Werk." *)

---

die Pest gehindert, am 6. Juni 1580 in Freiburg einschreiben lassen, ein Jahr lang extra ordinem gelehrt; war am 19. Sept. 1581 **Legum Doctor**, und sodann wieder nach Halberstadt abgerufen worden. Er sagt: „*Friburgi* eo fine substiti, ut inde in *Galliam* ei vicinam, *juris civilis studiis tota tum Europa clarissimam*, prima quaque occasione transirem etc."

*) „*Hilarii Pyrckmaier*, Landshutani, oratio ad *Wolfg. Streithium* J. U. Doctorem et in Archigymnasio Friburgensi Antecessorem, de Philosophiæ instauratione ipsius consilio instituta. Frib. 1573 mense Januario."

„Aristotelis Philosophorum summi organum introduxisti; tuo consilio Senatus academ. omnium artium autores optimos in Scholam nostram suscepit etc." — „Sic, spinosis subtilitatibus remotis, *Ramum* illum aureum (arboris Philosophiæ) summa lætitia decerpere; hoc est veram Logicam, seu vim de rebus omnibus bene et sentiendi et judicandi cognoscere licet etc."

Wieder giengen mehrere Dozenten der Juristen-Facultät schnell und spurlos vorüber.

So wurde **D. Jacob Wack** von Oberehenheim (der auch die Philosophie zu Freiburg studirt hatte und daraus 1549 Magister geworden war) am 29. Oct. 1565 als Institutionarius mit hundert Gulden Gehalt angestellt. Die Universität brachte jedoch bald in Erfahrung, daß er unfleißig lese, öfter unvorbereitet sogar wohlbezecht den Catheder besteige und scheint es wenig bedauert zu haben, daß er schon am 19. Jan. 1567 auf seine Lehrstelle verzichtete.

Auf ihn folgte **Dr. Johannes Frei** von Lauterburg (immatriculirt 11. Aug. 1554, Baccal. 1555, Mag. 1557), der am 8. März 1573 den durch Wolfg. Streit's Tod erledigten Coder erhielt, aber auch schon im Juli des folgenden Jahrs starb.

Als hierauf **D. Ulrich Holzapfel** von Rottenburg (immatriculirt 15. Oct. 1552, Mag. 1555; früher Professor der Rhetorik und seit 9. April 1573 Institutionarius) 1574 Codizist wurde; so trat zwar **D. Andreas Moll** *) sofort (5. Aug. 1574) als Institutionarius ein, mußte jedoch schon im Jahr 1580 wegen Krankheit um einen Stellvertreter bitten und starb im folgenden Frühjahr.

Dieser Stellvertreter war wieder nur auf einige Jahre

„*Jo. Thom. Freigii* oratio in obitum *Wolfg. Streitii* etc.“ 19. Febr. 1573. Friburgi Brisg. in summo templo habita.

„Monumentum meo Mæcenate dignum si statuere vultis, hoc illius virtute et meritis dignissimum erit: Liberalium studiorum illustratio et expositio, et facilior quasi via ad ingenuarum artium culmen constrata.“

*) „*Joannes Andreas Moll*, Laicus Dioec. Argentin. 25. Aug. 1561.“ *Matric. Univ.*

D. Lazarus Wendelstein von Rottenburg*), damals Procurator bei der bischöflichen Curie zu Constanz, der zu Anfang des Jahrs 1587 wieder abtrat**).

Neuerdings drang die Regierung auf Anstellung berühmter Männer, ohne jedoch selbst weiter einschreiten zu wollen. Die erzherzogliche Resolution vom 24. Oct. 1576 (eröffnet 4. Juli 1577) auf den Bericht der Visitations-Commission vom Jahr 1575 besagt: „So viel dann (den Punkt) berührt, daß etliche Jahre her nicht so viel Studenten zu Freiburg als etwa gewesen, — ob solches gleichwohl zum Theil aus der Theurung die fast allenthalben viel Jahre gewährt und auch deßwegen, daß die Sectischen allda ausgeschlossen worden, erfolgt sein möchte; — so halten doch ihre fürstliche Durchlaucht dafür, daß sich noch keiner frequentiae Studiosorum zu versehen, es werden dann einer oder mehr berühmte Professoren, vorab in der Juristenfacultät und Philosophia oder literis humanoribus bestellt und erhalten. Deßwegen Fürstl. Durchlaucht gnädigst befohlen, mit allem Fleiß darauf bedacht zu sein 2c."

Die Universität antwortete unterm 21. Nov. 1577 dahin: „sie wisse über die gegenwärtige Zahl der Professoren in der Juristenfacultät keinen mehr anzunehmen 2c."

So blieb es hierin beim Alten, und als dritthalb Jahre später wieder eine Visitations-Commission der vorderöstreichischen Regierung eintraf, wurde sie von der Universität mit Ehrengeschenken empfangen***) und hielt es nicht für nöthig, auf weitere Anstellungen zu dringen.

---

*) „*Lazarus Wendelstein* Rottenburgens. Dioec. Constant. Laicus. 13. Nov. 1562." *Ibidem.*

**) 27. Febr. 1587. „Institutionum per D. *Lazar. Wendelstein* resignata lectio Dno. Doctori *Heinrico Tuchero* confertur."

***) 28. Mai 1580. „Hr. Georg Graf von Thurn 2c. Land-

Am 7. Dec. 1587 stellte sich Christoph Angerer, beider Rechte Doctor und Canzler des Bischofs von Basel, dem Senat der Universität mit der Erklärung vor: „er habe es stets gewünscht, demselben seine Dankbarkeit beweisen zu können und nun biete sich ihm bei der in der Juristenfacultät durch den Tod des D. Ulrich Holzapfel entstandenen Vacatur eine Gelegenheit hiezü dar. Obgleich er gesinnt sei, an der Hochschule sein Leben zu schließen, so mache er sich doch vorläufig nur auf sechs Jahre verbindlich."

Christoph Angerer von Eßlingen war am 20. Aug. 1558 zur Universität gekommen, hatte 1559 und 1561 die Würden der philosophischen Facultät, später auch das Doctorat in beiden Rechten erlangt, die bischöfliche Canzlerstelle wieder abgegeben und war nun als Codizist, später Pandectist in eine neue Stellung eingetreten.

Im Jahr 1588 nahmen ihn die Väter der Hochschule auch in ihren Rath und sein Haus unter die privilegirten auf. Viermal verwaltete er das Rectorat, einmal war er Vicerector.

Weniger glücklich war er mit seinen Vorlesungen. Im Jahr 1594 hatte sich die Universität vor der Pest nach Villingen geflüchtet; seit ihrer Rückkehr von daher konnte Angerer jahrelang den Catheder nicht mehr besteigen. Und

---

vogt zu Ensisheim und Hr. Dr. Jacob Holzapfel der Canzler, sind ex deputatione Universitatis durch Hrn. Dr. Ulrich Holzapfel und Hrn. D. Georg Mayer cum Notario excipirt den 3. Juni und jedem ein Scattlen Zucker sammt einem Marcipan, sodann vier Kannen mit Klaret insgemein; von Kristallwerk jedem ein Manns-Paternoster, des Hrn. Landvogts hat einen Kristall-Bisam-Apfel; weiter dem Hrn. Landvogt zwei Vorleg-Gäbelin mit Kristall-Stielen sodann ein Kristall-Löffel, item dem Hrn. Canzler zwen Löffel von Silber übergoldet auch mit Kristall-Stielen offerirt und verehrt worden." *Prot. Univ.*

als er nun vollends, nach **D. Jac. Streit's** Tod, am 1. Juni 1601 Ordinarius der Pandecten wurde, fand sich die Universität veranlaßt, ihm als **Primarius** in **Dr. Tucher** einen ***Secundarius Pandectarum*** an die Seite zu stellen; denn es wurde vor den Visitatoren unumwunden ausgesprochen: „Angerer sei kein Professor, verstehe weder das Jus noch Latein, habe nie disputirt, es sei ihm auch nie ein Consilium approbirt worden. Man solle ihm ein Deputat schaffen und einem Andern seine Stelle einräumen."

Er starb im October 1614.

Johann Heinrich Tucher von Bühl war am 5. Mai 1558 in das Album der Hochschule eingetragen, im folgenden Jahr Baccalaureus und am 29. Juli 1561 Magister geworden. Von nun an gehörte er sein Leben hindurch derselben als Lehrer an. Vorerst in der philosophischen Facultät, — deren Decanat er öfter bekleidete, — als Professor der alten Sprachen und zumal der Redekunst, welche er, nach **D. Ulrich Holzapfel**, vom 9. April 1573 bis 25. Juli 1594 versah**).

Sodann in der juristischen Facultät, in welche er schon (1581) während der Krankheit des **D. Moll** als dessen Stellvertreter eintrat. Durch **Dr. Wendelsteins** Austritt wurde er (1587) Institutionarius***), nach **Dr.**

*) »*Joannes Heinricus Ducher* (sic) ex Bühel Argent. Diœc. Laicus. 5. Maji 1558.« *Matric. Univ.*

**) 9. Dec. 1588. »Decernitur communi voto, *Joh. Heinr. Tucher* Doctorem Juris et Professorem Institutionum pro *publico* Professore in Rhetoricis retinendum aliumque ad institutionem Classium assumendum.«

***) 13. Jan. 1587. Proponit (D. *H. Tucher*), se per octodecim annos Universitati in professionibus sibi commissis inserviisse et ante decennium supremum in jure gradum assumpsisse ea intentione, ut, si daretur occasio, Universitati etiam in aliis quam hactenus factum

Bſtonius Tod (28. Febr. 1592) zweiter Canoniſt*), und 1601 zweiter Pandectiſt. Er ſtarb im Frühjahr 1609.

Neben Tucher lehrte in Philoſophie und Jurisprudenz Sigmund Wittum von Villingen (immatriculirt 15. Sept. 1588**), ſchon im folgenden Jahr, 13. Juni 1589 Magiſter); der neben ſeiner Lehrſtelle der Dialectik (nach Fiſchbach's Tod), dem Studium der Rechtswiſſenſchaft oblag, darin (in beiden Rechten) Doctor, 1595 außerordentlicher und 1601 ordentlicher Profeſſor Institutionum juris civilis wurde. Noch am 13. Nov. 1598 hatte ihn die philoſophiſche Facultät zugleich als Profeſſor der Logik und ihren Decan dem Senat der Univerſität zum Eintritt in denſelben vorgeſtellt. „Weil 1597 D. Jac. Streit ſich erklärt hatte, er wolle oder könne nicht mehr leſen und D. Angerer wegen Krankheit außer Stand war; ſo wurden (14. Oct.) die Doctoren Wittum und Reiſcher auch als deren Vertreter angenommen, ohne daß man ihnen insbeſondere angab, weſſen Stelle jeder zu verſehen habe."

Am 22. Dec. 1615 wurde Wittum Ordinarius des Coder, im Jahr 1623 ſtarb er***).

---

esset, deservire posset. Eoque nomine sibi oblata occasione mutandæ conditionis prius suam operam Universitati offert, suique rationem haberi petit, ne contra voluntatem Universitatem deserere cogatur.»

*) 28. Febr. 1592. »Saltem habeat (*Tucherus*) nomen secundi Canonistæ; sed secundum præscriptum Collegii Juris, materias utiliores, certos titulos vel libros sibi assignandos ex Legibus vel Canonibus legat.»

Manche Diſſertationen von ihm erſchienen gedruckt. So: De jurejurando. 1594. — De Solutionibus. 1595. — Assertiones juridicæ de jurisdictione omnium judicum, ex utroque jure collectæ. 1605. — De dolo malo. 1605. etc. etc.

**) »*Sigismundus Wittumb* Villinganus. 15. Sept. 1588.» *Matr. Un.*

***) Auch von Wittum erſchienen manche Diſſertationen: »Consilia quædam criminalia. 1618. — Positiones legales de homicidio. 1621. — Assertiones selectæ ex variis Doctorum commentariis. 1618. — De universa testamentorum materia. 1619. etc.

Canonisten.

3. Amelius (Vater und Sohn), Greisz, Minsinger, Venatorius, Schütz, Artopäus, Schmidlin, Bilonius, Martini (Vater und Sohn), Rieschcr, Thomas Metzger, Claszmann.

Als Doctor Johann Angelus de Besutio, zum Regierungsrath befördert, am 15. Aug. 1520 sein Ordinariat im Kirchenrecht abtrat, wurde dasselbe sofort an **D.** Johann Odernheim (Thl. **I.** S. 177) verliehen*); worauf dessen bisherige Lehrstelle (**«Sextus in novis juribus»**) an **D.** Caspar Baldung (das. S. 84) und von diesem schon nach zwei Jahren an **D.** Georg Amelius übergieng**).

Dieser aus Mähren gebürtig (daher stets nur als ***Moravus*** bezeichnet), hatte seinen deutschen Geschlechtsnamen „Achtsnicht," nach Sitte der Zeit in den griechischen „Amelius" umgewandelt, und war schon als Doctor beider Rechte

*) 3. Sept. 1520. „Lectura ordinaria Doctoris *Angeli* collata est Doctori *Joanni Odernheim* et ob certas causas rogatus fuit, ut per unum annum pro centum florenis legeret" etc. etc. *Prot. Univ.*

**) 1. Sept. 1522. „Doctor *Caspar Baldung* sponte renuntiavit in manus Universitatis ordinariæ suæ lectioni libri sexti decretalium. — Doctor *Georgius Amelius* Moravus rogavit pro lectione ordinaria libri sexti. Exauditus pro voluntate ita tamen, ut lectionem Codicis extraordinariam hucusque prosecutam suspendat, lectionem vero libri sexti continuet. Assignati pro stipendio lectionis ejusdem dicto doctori sexaginta floreni." *Prot. Univ.*

am 30. Sept. 1521 in das Album der Universität eingetragen worden *).

Für das Sommerhalbjahr 1523 zu deren Rector gewählt, wurde er sogleich in ihre Streitigkeiten mit der Stadt verwickelt. Dabei habe ihm (wie er am 30. Mai d. J. den Vätern der Hochschule vortrug), bei einer Versammlung auf dem Ritter, der Stadtschreiber trotzig zugerufen: „Ihr seid noch nicht ein Jahr lang hier und wollt neue Dinge suchen? Da mag ein ehrsamer Rath spüren, was für einen Nutzen er von Euch hat. Ihr sollt sehen, wie Ihr leset und Eure Schüler informirt!" Worauf er (Amelius) erwiedert: „ich rede aus Befehl meiner Herren und so viel mir befohlen ist; fange nichts Neues an. Und obgleich ich noch nicht lange hier bin, so bin ich doch fromm und redlich und anderswo Fürsten und Herren bekannt. Darum gebührt einem Stadtschreiber nicht, mit mir also freventlich zu reden."

Kaum seines Rectorats ledig, wurde Amelius im April 1524 an den Erzherzog Ferdinand, der sich damals zu Stuttgart aufhielt, abgeordnet, um Namens der Universität auch wegen der vorderöstreichischen Regierung Beschwerde zu führen, welche, gegen die Privilegien der Hochschule, die Bestätigung ihrer Lehrer und die Oberaufsicht über sie in Anspruch nehme. Der Abgeordnete besorgte seinen Auftrag so gut, daß ihm selbst ein Schreiben an die Regierung mitgegeben wurde, worin sich der Erzherzog wörtlich aussprach: „Als Uns von den Regenten der gemeinen Schul Freiburg anlangt, wie Ihr ihnen unbillig Inbruch thund, darin sie beschwert und uns angeruft; darum befehlen wir Euch, sie bei ihrem alten Herkommen bliben ze lauffend. Darin thund Ihr Unser ernstlich Meinung."

*) „*Georgius Amelius* Moravus, Jurium Doctor uti asserit. Ultima die Septembris 1521." *Matric. Univ.*

Im Triumph schickte die Universität dieses Schreiben nach Ensisheim, und ernannte das Jahr darauf den glücklichen Geschäftsträger zum Primarius im Kirchenrecht. Er soll fortan diesem ausschließlich angehören; über bürgerliches Recht nur privatim lesen. Dabei aber Schriften entwerfen, lesen, schreiben und reiten, wie es der Universität Bestes verlangt. Als Jahresgehalt erkennt sie ihm, für den Anfang ungewöhnlich, aus Rücksicht für seine Person und Leistungen, hundert Goldgulden zu.

Von nun an erscheint Amelius gewöhnlich im engern Rath des jedesmaligen Rectors (als **Consiliarius Rectoris**), bekleidete selbst dessen Stelle fünfmal und war einmal unter dem Grafen Conrad von Castell (1537) Vicerector. Wie Andre solcher Adelichen begriff es auch Graf Conrad nicht, daß er bloß ein Ehrenamt bekleide, kam deßhalb (4. Juli 1537) in die Sitzung des Senats, wollte Amelius abtreten lassen und hielt nun eine Schutzrede für die Federn auf den Hüten, mit dem Beifügen: „es befremde ihn, in den Rath der Universität nicht eingeladen zu werden; man rede ihm deßhalb übel nach, weil er, wenn er darin säße, manche Dinge wenden möchte. Es sei auch Amelius viel zu rauh in Worten und im Strafen, weßhalb man ungern zu ihm komme. Sogar seinem Vater sei über ihn und seinen Vetter von Limburg Einiges geschrieben und er darüber zur Rede gestellt worden; er möchte wohl wissen, wer es gethan u. s. w."

Da jedoch der Ehrenrector im Senat nichts ausrichtete, dieser auch den Vicerector nicht abtreten ließ; so beauftragte nach einigen Tagen (12. Juli) Ersterer den Universitätspedellen, den größern Theil der Senatoren mit Ausschluß des Vicerectors in sein Haus zu berufen; worauf ihm jedoch mit dürren Worten entgegnet wurde: „er habe weder eine

Theilung im Senat zu versuchen, noch sich überhaupt um die Geschäfte der Universität zu kümmern" *).

Daß übrigens Amelius derber Natur war, ergiebt sich unter Anderm aus seinem Streit mit dem gleichfalls derben Collegen Bapst in der Senatssitzung vom 3. Juni 1535, wobei es beiderseits zu Püffen kam **).

Dieser Umstand mochte wohl dazu beitragen, daß Amelius keine Gehaltsvermehrung erhielt und sich deßhalb (16. Oct. 1538) mit einem sehr trüben Brief an den Bischof von Wien Friedrich Nausea (Grau) um Empfehlung an irgend eine einträglichere Stelle wandte ***).

Amelius starb an der Pest im Octob. 1541. Sein älterer Sohn setzte ihm in dem Münster eine Denktafel †). Er hatte nebst einer Wittwe zwei Söhne, Martin und Georg hinterlassen, welche noch sehr jung, zu gleicher Zeit (11. Febr. 1541) in die Matrikel der Universität eingetragen wurden ††).

---

*) »Quod Universitatis negotiis se non oneret; quandoquidem ipsius non sit administrare, sed solius Universitatis.«

**) 3. Juni 1535. »Orta est lis inter Doctores *Amelium* et *Theobaldum*, quæ fuit satis impertinens. Jussi sunt ambo exire. In absentia eorum conclusum, ut in proxima convocatione nocens puniatur. Mandata est pax utrique verbo et facto.« — 17. Jun. 1535. »Unanimiter conclusum, ut pœnam dent. Hoc facto D. *Amelius* surrexit; quia percussus fuerit, ideo eum iterum percussisse etc.«

***) »Friburgi ad pulpita juris adscriptitius Lector, centum annuis aureis contentus pene consenui. — Quocirca si quid est aut in posterum erit, in quo mihi commendatione tua consultum esse putaveris, fac quæso. — Pro quo immortali beneficio me tibi perpetuum clientem devincies etc.« Epistol. ad *Fr. Nauseam* libri 10. Basil. 1550. Pag. 231.

†) Münster zu Freiburg. II A. Beilagen S. 44.

††) »*Georgius*, *Martinus Amelius*. 11. Febr. 1541.« *Matr. Univ.*

Beide waren sehr lebhaft und ihrer Mutter unfolgsam, weßhalb sich diese (21. Febr. 1542) durch den Pedellen an die Väter der Hochschule mit der Bitte wandte, ihren ältern Sohn (Martin, geb. zu Freiburg 30. Oct. 1526) zu strafen. Dieser wurde sofort auf drei Tage bei Wasser und Brod in den Carzer gesteckt und ihm bei seiner Entlassung bedeutet: „wofern er sich nicht bessere, werde er mit Ruthen gestrichen werden" *).

Ein so drastisches Mittel mochte für den aufstrebenden jungen Mann wenig passen; er blieb mürrisch wie zuvor, schien wenig zu studiren und schwärmte nächtlicher Weile umher. Da wurde neuerdings zur Einsperrung gegriffen, jedoch aus Uebersehen der jüngere Bruder in den Carzer gebracht und erst den folgenden Montag (4. Dec. 1542) daraus entlassen**); während der ältere laut aussprach: „man werde ihn nicht lange darin festhalten." Da nun auch die Reihe an ihn kam, ließ er sich zwar Morgens (5. Dec.) abführen; als jedoch Mittags der Pedell wieder nachsah, war er durch ein Loch, das er sich in die Wand gebrochen hatte, entwischt und hatte schon die Stadt hinter seinem Rücken ***).

---

*) 4. Mart. 1542. »Lecta inquisitione super *Martino Amelio* habita est conclusum: quod cum simplici exultionis juramento emancipetur. et propter malos ejus mores et inobedientiam acriter verbis corripiatur et admoneatur, ne postbac delinquat, aut ipse sit acriter *virgis* vapulaturus.« *Prot. Univ.*

**) »Proposuit Dns Vicerector, errorem in captura *Georgii Amelii* commissum; et quod eodem die eum libenter voluisset e carcere dimittere, sed veritus fuisset, ne solitum exultionis juramentum in die Dominica præstare potuisset.«

***) 5. Dec. 1542. »Cum post horam primam ad carcerem venisset (*Pedellus*), et cum præter suspitionem aperuisset; quemdam parietem per machinationes sinistras demolitum et perfractum conspexisse, per quem *Martinus* incarceratus evolaverit.« *Ibidem.*

Erst im Frühjahr 1549 kehrte er wieder dahin zurück, feierte zu Freiburg seine Verehlichung und widmete sich nun bis Ostern 1553 an der Hochschule mit allem Eifer der Rechtswissenschaft; so weit es die Geschäfte zuließen, die er nun für den jungen Markgrafen Karl II. (den Sohn des Markgrafen Ernst, der im Sept. 1552 vorerst die Regierung des Oberlands, aber schon im Januar 1553 die Erbschaft der ganzen Markgrafschaft Baden-Durlach antrat) besorgen mußte.

Hier fiel er jedoch neuerdings den kleinlichen Neckereien wegen Kleidung und Vortritt anheim; weßhalb er auch seinen Aufenthalt zu Wien, wohin ihn Markgraf Karl in Regierungsangelegenheiten an das königliche Hoflager abgeordnet hatte, in der zweiten Hälfte des Jahrs 1553 dazu benutzte, um an der Hochschule daselbst das Doctorat in beiden Rechten zu nehmen. König Ferdinand war von den Kenntnissen und der Gewandtheit des badischen Abgeordneten von Mährischer Abkunft, — den er auch für sich zu gewinnen hoffte, — so überrascht, daß er denselben in den Adelstand erhob.

Sofort trat nun auch D. Martin Amelius nach dem am 5. April 1554 erfolgten Hintritt des badischen Kanzlers Oswald Gut in dessen Stelle ein. Sein zu Freiburg ererbtes Haus verkaufte er im Jahr 1563; von seinem 1556 zu Niefern bei Pforzheim erbauten Schloß schrieb er sich Herr zu Niefernburg.

Dieser tüchtige Staatsmann, Beförderer der Reformation und erster Director des badischen Kirchenraths, starb im Jahr 1592. Seine spätere Geschichte gehört nicht mehr hieher *).

*) Biographische Notizen bei Pantaleon, Adam, Freher, Schöpflin, Sachs, Kolb (Niefern), Vierordt u. s. w.

In die Stelle seines Vaters trat am 6. März 1542, wiewohl nur auf kurze Zeit, D. Jacob Greiß von Baden ein, welcher auch zu Freiburg seine Studien gemacht hatte *). Im Jahr 1538 war ihm die Abhaltung der monatlichen Disputationen in der Juristenfacultät mit zwölf Gulden Gehalt übertragen worden. Im Dec. 1543 verzichtete er auf das Kirchenrecht und gieng in den Dienst seines Landesfürsten über **).

Auf ihn folgte Joachim Minsinger, geboren zu Stuttgart am 13. Aug. 1514. Seine Familie zählte ursprünglich zum Adel der Schweiz, aus der sie nach der Schlacht von Sempach (1386) auswanderte. Für den erlittenen Verlust entschädigte sie der Kaiser mit dem am Neckar gelegenen Schloß Frundeck, von dem sie fortan den Namen führte. Bei Joachim's Geburt fand man es bedeutungsvoll, daß er (wie kampfgerüstet) einen Zahn mit auf die Welt brachte; weßhalb er sich auch in Druckschriften mit Vorliebe als «*Dentatus*» bezeichnete. Sein Vater war östreichischer Canzler in Würtemberg, während der Vertreibung des Herzogs Ulrich (1519 — 1534).

Unter Marcoleo (Märklin) tüchtig vorgebildet, begab sich Minsinger 1532 nach Tübingen, sodann nach Padua, und — da inzwischen ein politischer Umschwung in Würtemberg eingetreten war, als Anhänger Oestreichs, —

---

*) «*Jacobus Greiss* Badensis. Laicus. Dioec. Spirens. 16. Jan 1533.» *Matric. Univ.*

**) 10. Dec. 1543. „Ad lectas literas *Marchionis Badensis* et personaliter Dni Doct. *Jacobi Greiss* canonici Juris resignationem, decrevit Univers, ut Dno *Marchioni* rescribatur; Dnos de Universitate ejusdem Dni Doctoris resignationem non ægre ferre; eos tamen libenter voluisse ut apud Universitatem permansisset etc.“ *Prot. Univ.*

im October 1534 nach Freiburg*). Daselbst erhielt er die Institutionen (16. Jan. 1536) zur Probe, später als Ordinariat mit einem jährlichen Gehalt von vierzig Gulden; worauf er noch im April Doctor beider Rechte und am 7. Juni 1536 in den Rath der Universität aufgenommen wurde. Am 14. Juni 1543 trat er als Codizist ein, übernahm jedoch schon im December d. J. die Canzel des Kirchenrechts (von Jacobi 1544 an mit 120 Gulden Gehalt), die er bis zu seinem Austritt (1548) bekleidete.

Während seines mehr als zwölfjährigen Lehramts an der Albertina hatte er viermal ihr Rectorat und siebenmal das Decanat seiner Facultät bekleidet; war aber auch zweimal auf längere Zeit aus dem Senat gestoßen worden, weil er Bart und Federn auf dem Hut in Schutz genommen und eine Dienstreise ohne Urlaub angetreten hatte.

Dazu konnte er aber nicht gebracht werden, seinen schönen Sitz (das von Tethinger besungene Weiherschloß) in dem benachbarten Dorf Herdern aufzugeben; mußte sich auch deßhalb, wegen öfterer Verspätung in den Vorlesungen, von seinen Collegen mit Strafe bedrohen lassen. Dort, wo neben seiner »*Austrias*« sein Werk über die Institutionen entstand, überließ er sich, häuslich glücklich, zugleich dichterischer Begeisterung und ernster Forschung.

Von Freiburg gieng Minsinger an das Reichskammergericht zu Speier (dessen wichtigere Entscheidungen er in sechs Centurien bekannt machte), und von da (1556) als Canzler in die Dienste des Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg über. Seiner anerkannten Verdienste für die Regierung und zugleich für die Gründung der Universität

*) „Joachimus Minsingerus, Studgardianus. 28. Oct. 1534.“ *Matric. Univ.*

Helmstedt (1574) daselbst, hat der Verfasser bei einer andern Gelegenheit gedacht *).

Minsinger starb, vierundsiebenzig Jahre alt, am 3. Mai 1588.

Auf ihn war zu Freiburg Johann Venatorius als Lehrer des Kirchenrechts gefolgt, der (1542) als Magister immatriculirt wurde **) Sofort hatte derselbe griechische Sprache und Literatur, sodann am 19. Dec. 1544 die Institutionen ***), am 9. Sept. 1548 das Kirchenrecht provisorisch und am 13. Jan. 1549 definitiv übernommen; verzichtete jedoch schon am 25. April 1550 auf dasselbe, um sich nach Augsburg in andre Dienste, aus denen er nicht mehr zurückkehrte, zu begeben.

Streng war es ihm von dem Senat verwiesen worden, daß er sich an der Schützenlust vom 21. Sept. 1545 betheiligte. Junker Hieronymus von Baden hatte nämlich damals „der Gesellschaft des Stahls" (den Armbrustschützen) einen Wagen mit rothem und weißem Wein unter der Bedingung verehrt, daß sie selbst solchen von Krozingen (drei Stunden weit) nach Freiburg ziehe. Es war ein munteres Volksfest, zu dem „Dr. Hanns Jäger" sich auch eingefunden hatte †).

---

*) „Joachim Minsinger von Frundeck. Vortrag bei der Gedächtnißfeier an der Albert-Ludwigs-Hochschule. 1834."

**) „Joannes Venatorius Culsanus Dioec. Mogunt. Laicus, Magister ut asserit. 24. April 1542." *Matric. Univ.* — „Magister aliunde assumtus: Mag. *Joh. Jaeger* a Kültzen. *Matr. Fac. Art.*

***) 16 Octob. 1544. Mag. *Joann. Venatorius* lectionem græcæ literaturæ resignat.

19 Decemb. 1544. Doctor *Joannes Venatorius* ad lectionem *Institutionum* ad anni spatium assumtus est cum stipendio 60 flor.

†) „Decretum est: ut in posterum ab hujusmodi ineptiis nec

An seine Stelle trat **D. Johann Ulrich Schütz** von Münstral, der auch zu Freiburg studirt hatte *), am 15. Juli 1550 provisorisch, drei Jahre später als Ordinarius des **Kirchenrechts**; gieng jedoch nach sechs Dienstjahren an das **Reichscammergericht** über. Unterm 24. Sept. 1556 hatte der Erzbischof von Mainz an die Universität geschrieben: „man möge denselben des Nachdienens von einem halben Jahr entheben und ihn hinziehen lassen.“ Dagegen gehörte sein Nachfolger bis zu seinem Tod der Universität an.

Johann Artopäus (mit seinem Geschlechtsnamen **Tillnberger**) aus **Speier** gebürtig, war am 8. August 1540 bei der Universität **) und erst vier Jahre später, als Magister von Cöln, bei der philosophischen Facultät ***) eingetragen worden.

Am 6. Juni 1545 kam er vorlaufig um die Lehrstelle der **griechischen Sprache** ein, welche ihm auch unter der Bedingung zuerkannt wurde, daß er einen Tag Grammatik, den andern einen Autor, zu einem halben Gulden wöchentlich lese †).

Er wohnte, wie gewöhnlich solche Anfänger, in der **Burse**, deren Diener er gelegentlich beohrfeigte; wofür er

---

non ludicro coepto desistat.“ — Vergl.: „die Schützengesellschaften zu Freiburg. 1846.“

*) „*Joannes Udalricus Schütz* de Münstral Dioec. Basil. 18. Mart. 1537.“ *Matric. Univ.* — „Baccalaureus in angaria Pentecostes: *Joannes Udalricus* ex Monstrol.“ *Matric. Fac. Art.*

**) „*Joannes Artopaeus* Spirensis Dioec. Magister ut asserit. 8. Aug. 1540.“ *Matr. Univ.*

***) „1544, in angaria Crucis. *Joh. Artopegius* Art. Mag. Univers. Colonieus. *Matr. Fac. Art.*

†) 6. Juni 1545. „Pro suo labore Universitas sibi ex singulari favore numerabit hebdomadatim dimidium florenum.“

seinen ganzen Wochenverdienst an die Universitätskasse als Strafe zahlen mußte («ut in posterum cautior sit»).

Nun erhielt er auch die Rhetorik zum Vortrag, wurde jedoch wegen Versäumniß einer Lehrstunde, — da er einen abgehenden Freund begleitete, — wieder gestraft *).

Im folgenden Frühjahr wurde er von einem Fleischer in den Arm verwundet, weßhalb er im Sommer das Bad brauchen mußte. Am 8. April 1546 trat er mit Thränen in den Augen vor den Senat, seine Armuth und seinen Unfall klagend. Die Väter schenkten ihm aus Mitleiden sechs Gulden und wiesen Minsinger an, seine Sache zu führen.

Inzwischen hatte sich Artopäus mit allem Eifer der Jurisprudenz gewidmet und (1546) das Doctorat aus beiden Rechten erhalten. Aber auch dahin verfolgte ihn seine Armuth. Am 13. Jan. 1547 verklagte ihn der Verwalter der Münsterfabrik, daß er noch nicht einmal die Gebühr wegen Läutens der großen Glocke bei seinem Doctorat entrichtet habe.

Bei Hartungs Ankunft mußte er vollends das Griechische abgeben und die Rhetorik trug ihm, — ungeachtet dringender Bitten um Gehaltserhöhung, — nicht mehr als dreißig Gulden ein **).

Er schrieb ein Theaterstück, die Vergötterung der Weisheit, von allerdings seltsamer Erfindung. Minerva, als deren

*) 16. Oct. 1545. „Confessus est Mag. *Artopaeus*, unum se habere defectum, ductus amicitia cujusdam familiaris, quem abeuntem conduxit. Ob hunc defectum, nulla satis idonea ratione commissum, condemnatus est in mulctam.“ *Prot. Univ.*

**) 24. Octob. 1546. „Decretum: cum hactenus pro more fieri consueverit, ut Rhetorices Professori non plus quam triginta floreni annuatim penderentur, et id quidem diu multumque inoleverit; ob id Dominos non esse affectos, quidquam illi plus addere.“ *Ibidem.*

Repräsentantin, nimmt nämlich gewahr, daß das Leben der Menschen, die sie unterrichtet, immer kürzer wird. Sie will den Grund davon erfahren um ihm abzuhelfen. Vergebens steigt sie hinab in die Höhle der Parzen, sie entschuldigen sich; vergebens fliegt sie zum Olymp empor, wo Jupiter die Götter versammelt, sie wissen sich, zuletzt sogar auch Bacchus, Cupido und Ceres zu rechtfertigen. Da kehrt sie betrübt zur Erde zurück; aber der Jurist klagt, daß die Gesetze keine Achtung fänden und das Schwert Tausende vertilge; der Arzt jammert über Kräuterweibchen und Pfuscher; nur der Theolog spricht von dem Sündenfall der ersten Menschen und dem Tod als Strafe dafür. Zugleich beweiset er aber auch aus der Bibel, daß Gelehrte und Lehrer ewig glänzen werden, wie die Sterne. Darüber ist Minerva entzückt und verkündet sich und den ihrigen Unsterblichkeit *).

Am 27. Jan. 1549 baten Freunde von Artopäus, dieses Stück aufführen zu dürfen; es wurde nicht erlaubt.

Inzwischen erhielt er (neben der Rhetorik) provisorisch die Institutionen, bis zu einem Gehalt von achtzig Gulden; verehlichte sich, mußte neuerdings Strafe zahlen, wurde auch wegen des Maskenlaufens in der nächsten Fastnacht streng getadelt **). Bei einer solchen Veranlassung meinte er doch, „man thue ihm unfreundlich."

Da er sich immer in Geldnoth befand, erlaubten ihm die Väter, im Jahr 1554 über das Notariat Privatvorträge zu halten ***). Der Abgang des D. Schütz verschaffte ihm

*) „Apotheosis Minervæ. Basil. 1551."

**) 9. April 1550. „Quod D. *Artopaeus* repertus est larvatus circuisse hisce bacchanalibus, acerrime a Dominis et paterne propter pueriles suos mores increpatur." *Prot. Univ.*

***) 10. Aug. 1554. „D. *Joanni Artopaeo* conquerenti suam paupertatem et petenti sibi admitti ut *privatim* praelegat auditoribus

endlich das Kirchenrecht, welches ihm, nach längerer Stellvertretung, am 24. Juni 1561 als Ordinariat zuerkannt wurde. Er befand sich jedoch nur wenig Jahre in dieser bessern Stellung; denn schon am 24. Juni 1566 wurde er als schwer erkrankt gemeldet.

Wenig Tage nachher ließ er den Senat der Universität um eine Gabe für sich und ein Stipendium für seinen ältesten Knaben bitten; „angesehen seine treuen Dienste und die Menge seiner Kinder." Die Universität schenkte ihm zwanzig Thaler *).

Am Morgen des 10. August 1566 starb er und wurde in der Augustinerkirche neben seiner Frau beerdigt. Jetzt ist er in den Protocollen der Hochschule als «eximius ac clarissimus» aufgeführt; eine schlechte Entschädigung für ein Lehrer-Leben voll Noth und Jammer. Am 21. Nov. 1574 berichteten die Pfleger seiner zehn Waisen: „der eine Sohn sei Tuchscherer und bettle; ein andrer, der studire, könne aus dem väterlichen Nachlaß nicht unterhalten werden; eine Tochter sei bei einem Töpfer zu Breisach im Dienst u. s. w."

Glücklicher war David Schmidlin von Ensisheim (immatriculirt 2. Sept. 1542,**) Baccal. 1543, Mag. 1545). Auch er hatte die Burse bezogen, war Vorstand in derselben, Professor der leichtern (minoris) Dialectik und 1556 Doctor in beiden Rechten geworden. Zu Anfang des folgen-

Juris; data est prælegendi facultas libellum illum quem indicavit, duos scilicet illos tomos artis *Notariatus* noviter impressos etc." *Ibidem.*

*) „Für die oratio funebris in obitum Imperatoris *Ferdinandi I.* (die er am 10. Mai 1565 hielt, die auch später gedruckt wurde) sind ihm vier Kronen verordnet worden."

**) „*David Schmidlin* ex Ensisheim D. B. 2. Sept. 1542." *Matric. Univ.*

den Jahrs erhielt er die Institutionen, am 9. Juni 1561 den Coder; versah in den Sterbensläufen von 1565 das Notariat, und wurde (20. Oct. 1566) nach Artopäus Tod, mit einem Gehalt von 220 Gulden Ordinarius des Kirchenrechts. Diese Stelle versah er bis zu seinem Tod am 7. Jan. 1585 *).

Jacob Bilonius war von Metz, wo er das Organistenamt bekleidet hatte, schon als Meister in den freien Künsten, am 9. Novbr. 1552 nach Freiburg gekommen**); hatte daselbst die Rechte studirt, darin das Doctorat erhalten, und wurde am 20. Octob. 1566 als «secundarius Canonum professor,» anfänglich mit achtzig später (23. Dec. 1577) mit zweihundert Gulden Gehalt angestellt. Nach Schmidlins Tod wurde er Primarius des Kirchenrechts, während Dr. Lazarus Wendelstein von Rottenburg***), der seit 1580 Institutionarius juris civilis gewesen war, am 4. April 1587 in seine Stelle eintrat. Aber schon am folgenden 29. Mai sagte dieser, zur großen Unzufriedenheit der Universität, seine Stelle wieder ab; weil er an das Reichskammergericht zu Speier berufen worden sei. Am 11. Sept (1587) trug der Rector den Senatoren vor: „Dr. Wendelstein sei abgegangen, sage den Herren

*) „7. Jan. 1585 wird Rectori angezeigt, daß D. *David Schmidlin* um 10 Uhr gestorben und daß er deßhalb bis Morgen um 12 Uhr solle begraben werden; da jedoch ein Actus Baccalaureatus morgen gehalten werden solle, so nicht abzustellen, möge die Freundschaft die Beerdigung bis 3 Uhr anstehen lassen. Universitas wolle 4 Windlichter dahin geben und die Leiche durch sechs Personen austragen lassen." *Prot. Univ.*

**) „*Jacobus Bilonius* Organista Metensis. Laicus. Mag. Art. ut asserit, 9. Nov. 1552." *Matric. Univ.*

***) „*Lazarus Wendelstein* Rottenburgensis, Diœc. Const. Laicus 13. Nov. 1562." *Ibid.* — Baccalaur. 1563, Mag. 1566. *Matr. Fac. Art.*

Lebewohl und gedenke ihnen zu andrer Zeit eine Letze zu geben."

Bilonius lebte, als sehr fleißiger Lehrer gerühmt, bis zum 4. Januar 1592; Mag. Beurer hielt seine Leichenrede.

Am 19. Sept. 1581 war ihm unter Andern auch die Freude zu Theil geworden, seinen jüngern Sohn Joseph*), — gemeinschaftlich mit Paurmeister und Stribacher, — am 19. Sept. 1581 das Doctorat in den kaiserlichen Rechten mit ungewöhnlichem Jubel empfangen zu sehen. Damals nämlich erlaubten die Väter wieder auf vieles Bitten den uralten glänzenden Umritt der Universitäts-Angehörigen, um die Gäste zur Feierlichkeit im Münster abzurufen, und Dichter verherrlichten dieselbe durch ihre Preisgesänge.

Die Stelle des zweiten Canonisten war wieder eine Zeit lang ledig geblieben, da erfuhr man: „daß zu Ingolstadt ein berühmter Jurist sich befinde, der dort hinweg wolle, übrigens ein Lehramt dem Herrendienst vorziehe." Am 26. April 1589 erschien nun Dr. Friedrich Martini von Hainstatt**) selbst vor den Vätern der Hochschule, die sich freuten, daß er Freiburg vorgezogen und ihm sofort die freie Canzel übertrugen. Am 9. Octob. d. J. (1589) zog er von Ingolstadt herüber; wurde auch, so ungewöhnlich dieses vor Umfluß des Probejahrs war, am 19. Jan. 1590 in den Rath der Universität aufgenommen***).

---

*) „*Christophorus Bilonius* Friburgensis 12 annorum, et *Josephus Bilonius* Friburg 11 annorum. 31. Jul. 1572." *Matric. Univ.*

**) »*Fridericus Martini*, utriusque Juris Doctor, Canonum Professor, ex Hainstatt Diœc. Herbip. 11. Oct. 1589.« *Ibidem.*

***) 19. Jan. 1590. »Licet nullus anno probationis nondum elapso in Senatum cooptandus, tamen Univers. D. *Martini* sine mora consilio suo associat.«

Im Frühjahr 1591 begab er sich in Geschäften der Universität nach Prag an den Hof Kaisers Rudolph II. Am 8. Jan. des folgenden Jahrs (1592), wurde er zum Bischof von Constanz nach Mörsburg berufen, wo ihm eröffnet wurde: „der schwäbische Kreis habe eine Stelle bei dem Reichscammergericht zu Speier zu besetzen; die Stimmen aller Kreisverwandten seien auf ihn gefallen, er werde über die gewöhnliche Besoldung noch 500 Gulden erhalten." Martini schlug diesen Antrag aus, indem er der Universität bei seiner Anstellung seine Dienste auf zehn Jahre zugesagt.

Diese beförderte ihn nun nach Bilonius Tod zum Primarius des Kirchenrechts, wählte ihn neunmal zu ihrem Rector und verehrte auch seinem Sohn, D. Friedrich Martini dem jüngern, einen silbernen Pocal, als derselbe am 17. Octob. 1611 seine Hochzeit zu Weingarten feierte. Sie verlieh diesem sogar, aus Rücksicht für seinen Vater, (22. Dec. 1615) die »Institutiones imperiales; obgleich er übel qualificirt und vorauszusehen war, daß er der Universität schlechten Ruhm bringen werde" *). Wirklich mußten dieselben auch nach kurzer Zeit in andre Hände gegeben werden.

Sein Vater starb im Jahr 1630; nicht nur als Lehrer und Geschäftsmann, sondern auch als Schriftsteller thätig**).

Hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Angabe (bei Kobolt rc.), daß Martini erst 1597 nach Freiburg abgegangen sei.

*) »*Fridericus Martini* Ingolstadiensis, nobilis ac clarissimi Doctoris *Frider. Martini* primar. Professoris etc. filius laicus, Diœc. Aistettens. 23. Mart. 1593. *Ibidem*.

**) Den zahlreichen Abhandlungen, die er schon zu Ingolstadt geliefert hatte und die bei Lipenius, Jöcher, Mederer, Kobolt u. s. w. angegeben sind, fügte er zu Freiburg jedes Jahr

Mit Dr. Laurentius Riescher von Mainz*) trat im Jahr 1598 der sechste Professor, als *Extraordinarius Institutionum canonicarum*, in die Juristenfacultät ein. Im Jahr 1601 wurde er Ordinarius dieses Fachs mit 120 Gulden Gehalt**).

Als er jedoch später seine Frau durch den Tod verlor, trat er in den geistlichen Stand und wurde (1612) Offizial des Bischofs von Strasburg***). Zu Anfang des Jahrs 1615 war er gestorben.

Magister Thomas Metzger von Laubheim war als Hofmeister zweier Adelichen von Stotzingen, nach Frei-

---

einige bei. So: de tutelis, collatione beneficiorum, rebus ecclesiæ non alienandis, crimine læsæ majestatis, regalibus, servitutibus, præscriptionibus, transactionibus, possessione, jure venandi etc.; zumal sein größeres Werk: de jure censuum seu annorum redituum, eorum potissimum, qui emtionis titulo comparantur. Frib. 1596. Colon. 1660 etc.

*) »*Laurentius Rieschérus*, Moguntinus 16. Sept. 1585.« *Matric. Univ.*

**) 1. Jun. 1601. »Licet Institutionum Juris Canonici professio non *numeraria* sed *extraordinaria* sit, Senatus autem eam utilem et necessariam Juventuti judicans, decernit habendam in posterum pro *ordinaria*.« *Prot. Univ.*

***) 26. Oct. 1612. „Hr. D. Lorenz Riescher hat in persona Senatui angebracht, wie er Willens geistlich zu werden und Vertröstung zu dem Officialat zu Molsheim habe. Weil er aber constitutionem loci et aeris nicht erfahren, bitte er, man wolle ihm seine Professorstelle cum fructibus ein Jahr aufhalten. Darauf ihm geantwortet: daß man seiner Mutation halb wohl zufrieden, aber die Professorstell in fructibus aufzuhalten sei nicht verantwortlich. Wolle aber ihm mit einem Gnadengeld zu seinem hoffentlichen contento begegnen.“ *Ibidem.*

burg gekommen und mit ihnen am 14. Octob. 1586 immatriculirt worden *).

Bald darauf nahm er das juristische Doctorat, ließ sich jedoch vorläufig für die Classen der philosophischen Facultät verwenden; wurde hierauf (1588) Ordinarius der Metaphysik **) und (1591) der Logik (**Organi Aristotelici**); wobei er (1590) auch über die Institutionen Privatvorträge hielt. Vom Jahr 1592 an las er diese öffentlich; erhielt 1595 provisorisch und 1601 definitiv den Codex, und am 22. Dec. 1615 das zweite Ordinariat des Kirchenrechts.

Nach Martini's Tod (oben S. 368) wurde er ***Canonum Primarius*** mit der Verpflichtung „zu thun so viel ihm möglich." Dieses mochte allerdings nicht mehr viel sein; denn schon unterm 3. Mai 1627 hatte Erzherzog Leopold aus Innspruck die Universität dahin aufmerksam gemacht:

„Wir werden mehr und mehr verständiget, daß die Juristen-Facultät bei Euch etwas in Abgang kommen wolle; weil derselben fürnehmste Professoren, Martini und Metzger ***), als die ältesten und wohlverdienten, wegen ihrer vielen und lange Jahre geleisteten treuen und emsigen

*) »*Ulricus a Stotzingen* Ulmensis, *Christophor. Wilhelmus* a Stotzingen Dischingensis, Nobiles. *Thomas Metzgerus* Laupheimensis, Mag. Artium, Præceptor. 14. Octob. 1586.« *Matric. Univ.*

**) 16. Dec. 1588. „Dns *Valerius de Valeriis* patritius Venetus, qui antea in Professorem Metaphysicum susceptus eidemque functioni aliquamdiu cum laude præfuit, dimissionem impetrando proxime discessit.«

»Sicque vacante Professione ad eam præsens Dns D. *Thom. Metzger* operam suam offert. Domini eidem vacantem Profess. metaphysicam conferunt.« *Prot. Univ.*

***) Von ihm führt *Lipenius* an: „Extant *Thomae Metzgeri* consilia cum consil. crimin. *Sigism. Wittum.* Friburgi 1677."

Dienste und Arbeit billig etwas zu verschonen; auf Dr. Claßmann aber wegen seines Leibeszustandes keine beständige Hoffnung zu machen u. s. w."

Dieser Letztere i. J. 1595 immatriculirt*), 1597 Baccalaureus und Magister, hatte jahrelang Ethik, Institutionen und Pandecten gelehrt, bis er nach Martini's Tod, am 12. Juli 1630 ***Secundarius Canonum*** wurde. Seinen Vorgänger Metzger, der 1632 starb, überlebte er nur kurze Zeit; indem der damalige Rector schon am 12. Nov. 1633 den an diesem Tag erfolgten Tod desselben ankündete. Auf die gleichzeitige Bitte der Wittwe: „ihr an Geld oder Silbergeschirr zur Ausrichtung der Funeralien etwas erfolgen zu lassen," glaubte der Senat nicht eingehen zu können.

*) „*Clemens Classmannus* Croffæus, Laicus, Diœces. Trevirens. 18. Dec. 1595." *Matric. Univ.*

XVII.

Medizinische Facultät.

1. Krämer, Schiller (Vater und Sohn), Götz, Männlin, Frauenfeld, Joh. Zink, Austrius, Mülhauser, Streitsteimer, Hohenstein.

Obgleich D. Johann Widmann am 25. Juni 1512 als Leibarzt des Markgrafen Christoph nach Baden abgegangen war (Thl. I. S. 228); so kehrte er doch später wieder nach Freiburg zurück, wo er seine letzte Lebenszeit zubrachte. In seinem 1530 daselbst ausgestellten Testament vermachte er unter Anderm fünfzehn Gulden an der lieben Frauen Bau im Münster, um daselbst ein Viertel von einem obersten Fenster im neuen Chor „mit Schild und Bild wie gewöhnlich," zu schmücken.

Als sein Nachfolger meldete sich David Krämer von Freiburg, der an den Schulen daselbst unterrichtet, 1501 Baccalaureus (*«David Sellatoris»*), und 1504 Magister der freien Künste geworden war; sich sodann der Medizin zugewendet und darin am 17. Octob. 1509 das Doctorat erhalten hatte.

Auf sein Ansuchen vom 9. Juli 1512 und die darauf gefolgte Verwendung von Studierenden der Facultät, nahm ihn am 21. Nov. 1513 die Universität auf ein Jahr, mit

Gehalt von zweiunddreißig Gulden zur Probe an. Er mußte diese gut bestanden haben, denn schon am 13. April 1515 erscheint er als Ordinarius, dessen Besoldung auf vierzig Gulden erhöht wurde.

Am 10. Sept. 1520 entschied der Senat der Universität als Schiedsrichter zwischen ihm und dem Bürgermeister Jacob Ziegler von Breisach einen Streit wegen Arztlohn gütlich dahin: daß der von D. David glücklich behandelte Bürgermeister zu den vierzig Gulden, welche er ihm anbiete, noch weitere zehn aufzulegen habe; eine Vermittlung, welche von beiden Theilen angenommen wurde und zu erkennen giebt, wie solche Fragen in damaliger Zeit (wo noch keine Medizinaltaxe bestand) behandelt wurden.

Durch den Austritt des D. Bernhard Schiller (Thl. I. S. 230) wurde Krämer Primarius der Facultät mit dessen Gehalt von siebenzig Goldgulden. Zwar verwendete sich die Regierung schon unterm 25. Jan. 1523 für Schillers Wiederanstellung; jedoch ebensowenig mit Erfolg als später (1527) Erzherzog Ferdinand selbst *). Allerdings brach auch jetzt in verstärktem Maß die Seelenstörung aus, an welcher er schon früher gelitten zu haben scheint. Er wurde deßhalb durch die Stadt in das Irrenhaus zu St. Anastasius in Basel abgeliefert, wo er wegen nicht bezahlter Curkosten mit Schuldarrest belegt wurde **).

---

*) 29. Jan. 1527. „Princeps noster *Ferdinandus* per literas, D. *Bernhardum Schiller* ad lecturam suam, quam ante annos certos habuit, præsentavit. — 4. Febr. Licet Vicerector Patres vocaverit, nemo tamen comparuit; quare valde commotus indignatione abscessit cum Notario." *Prot. Univ.*

**) 27 April. 1528. „Proposuit Rector, uxorem Doctoris *Bernardi Schiller*, mania laborantis, supplicasse Dominos Regentes in *Ensisheim* ut sibi auxilio sint, ut *Basilienses* sibi restituant mari-

Von seinen Söhnen hatte sich der ältere, Joachim, gleichfalls der Medizin gewidmet, verließ jedoch Freiburg, um als Militärarzt Dienste zu nehmen. Da traf am 5. April 1536 ein Abgeordneter der vorderöstreichischen Regierung mit deren Befehl bei der Universität ein, Dr. Joachims Vermögen mit Beschlag zu belegen und dessen Frau und Kinder aus der Stadt zu weisen; indem man in Erfahrung gebracht habe, daß er sich im Feldlager des Königs von Frankreich befinde. Die Universität mußte, so ungern sie es that, hiezu die Hand bieten und dem Dr. Joachim, als er wieder zurückgekehrt war, am 8. Juli 1538 den Schlüssel zu seinem Haus verweigern. Dennoch wurde auch hierin vermittelt; aber der berühmte Arzt (zugleich Verfasser der ersten Schrift über den englischen Schweiß) gelangte nie zu einer Anstellung bei der Hochschule.

Inzwischen war Dr. David Krämer in mehrfache Streitigkeiten mit der Stadt Freiburg verwickelt worden. Diese beklagte sich am 22. Mai 1526 darüber, daß die zwei Professoren der Medizin (Dr. David und sein nunmehriger College, Dr. Paul Götz) ihren Patienten Arzneien verkauften; was diese auch keineswegs läugneten, indem die Medicamente aus den Apotheken meistens schlecht bereitet und unwirksam seien. Sie versicherten, sich einer Vernachläßigung ihrer Kranken schuldig zu machen, wenn sie dieses nicht thun würden.

Noch in demselben Jahr (20. Oct. 1526) wurde die verderblich wirkende Pestseuche ein neuer Grund zur Unzufriedenheit. Dr. David hatte mit andern Professoren das angesteckte Freiburg verlassen; da verlangte der Stadtrath zweimal, daß er zur Behandlung der Kranken zurückkehre,

tum suum legitimum. Qui recusant dictum Doctorem uxori suæ dare, nisi solvat 80 florenos etc." *Ibidem.*

widrigenfalls werde man ihm später die Stadt verbieten («**Senatus sit eum ab** ***oppido Friburgensi*** **exclusurus**»). Jedesmal erwiederte jedoch die Universität: sie habe es ihren Lehrern erlaubt sich fortzubegeben wohin sie wollten, könne also keinen derselben, ehe die Krankheit ihr Ende erreicht habe, zurückrufen.

Und dennoch fiel **Dr.** Krämer schon nach vier Jahren (1530) als Opfer einer solchen Ansteckung. Alsbald war der Bischof von Wien **Dr.** Johann Fabri (oben S. 21) bei der Hand, um für die erledigte Stelle seinen Schwager **Dr.** Joh. Murgel von Lindau mehrfach zu empfehlen. Die Universität suchte jedoch durch schleunige Besetzung der erledigten Stelle einem solchen Eindringling zuvorzukommen *). Sie ließ den, schon 1522 für Bernhard Schiller angestellten und sogleich in ihren Rath beförderten **Dr.** Paul Götz **) von Straßburg (einen ihrer erprobten Zöglinge, Baccal. 1513, Mag. 1514) in des Verewigten Stelle als Primarius, und in seinen Platz **Dr.** Fridolin Männlin von Lörrach als Secundarius einrücken.

Am 3. Mai 1538 erhielt **Dr.** Götz (oder wie er auch hieß «**Götzonis**» d. i. Götzen Sohn) zehn Gulden Zulage, also von nun an jährlich achtzig Gulden. Seine Stelle bekleidete er bis zu seinem Tod (27. Sept. 1553). Er hinterließ von drei Frauen mehrere Kinder, wovon der älteste

---

*) 2. Dec. 1530. „Petitionis Dni, D. *Fabri* Episcopi Viennensis suo tempore volunt Domini esse memores. Invigilet tamen interim Universitas matureque deliberet atque deliberando maturet, ne sinistræ subornentur practicæ, quas quisque facile subolere poterit de *alienis* intrusionibus.“ *Prot. Univ.*

**) 23. Jul. 1522. „Doctor *Paulus Götz* assumtus est in *Archiatrum* facultatis medicæ in locum Doctoris *Bernardi* ita, ut ad festum Galli stipendium ejus accipiat.“ *Ibidem.*

Sohn Hieronymus unter die Soldaten gieng, der mittlere, Andreas seinem Vater einen Denkstein setzte *).

Dr. Fridolin Männlin war am 1. Aug. 1518 bei der Universität eingeschrieben **), und zwei Jahre später Baccalaureus geworden; hatte sich sodann der Medizin gewidmet und war am 17. Juli 1531 als Ordinarius in den Rath der Universität eingetreten.

War schon seine Ernennung nicht ohne Mühe durchgesetzt worden; so verwickelte ihn auch die Wohnung die er bezog, in neue Verdrüßlichkeiten. Dieselbe hatte nämlich zuvor ein Militär («Capitaneus») von Augsburg Vitus Zimpert inne gehabt, der sich dadurch beleidigt fühlte, daß er einem Professor weichen mußte und deßhalb in voller Rüstung seinen Gegner, als er aus dem Hause trat, anfiel und mit Maulschellen behandelte («Doctori palpando barbam et genas manu vapulando»). Dr. Fridolin wehrte sich gegenseitig, schleuderte den prahlerischen Hauptmann («Capitaneum et gloriosum militem») zu Boden und zerzauste ihm gegenseitig den Bart. Die Universität beschloß nun, für ihr Mitglied Beschwerde zu erheben und verlangte am 9. Aug. 1532 von der Stadt: dieselbe wolle, — vermöge der Freiheit der Hochschule und des königlichen Verbots auf freier Straße Jemanden anzugreifen, — den Zimpert als ihren Verwandten in die Strafe der hundert Gulden verfäl-

*) „D. O. M. S. Anno Domini 1553 die Cosmæ et Damiani (27. Sept.) *Paulus Götzonis* Doctor Medicinae insignis, hujus Universitatis ordinarius Professor publicus vitam cum morte mutavit. Filius inter multos natu medius *Andreas Götzonis* pietatis ergo möstus f. f. Requiem precare viator." (Kreuzgang des Lehrinstituts Adelhausen.)

**) „*Fridolinus Mennlin* ex Lörrach. Diœc. Const. 1. Aug. 1518." *Matric. Univ.*

len; wovon die eine Hälfte königlicher Majestät die andre der Stadt selbst zustehe. Dieser kam jedoch ein solcher Handel sehr ungelegen, weßhalb sie zögerte, bis der Hauptmann abgegangen war und der Universität nur noch eine Protestation vor dem Notar übrig blieb.

Dr. Männlin bekleidete nur einmal das Rectorat, da er schon im April 1536 mit Tod abging.

Die regierenden Herren der Hochschule nahmen nun (7. Juni 1536) an seine Stelle den D. Georg Frauenfeld von Freiburg an; der zwar ein beliebter practischer Arzt gewesen zu sein scheint, auch von der Stadt empfohlen wurde, keineswegs aber ein tüchtiger Lehrer war.

Er starb schon nach kurzer Zeit, im März 1542.

Nun wurde ein bekannter Gelehrter, D. Hieronymus Gemusäus, — Mitherausgeber der Werke Galen's (Basel 1538. 5 Bände) — und zwar unmittelbar von König Ferdinand, am 4. April d. J. (1542), für die erledigte Lehrstelle der Universität empfohlen. Diese hielt mehrfache Berathungen, bis sie sich (29. April) dahin entschied, mit Umgehung des Genannten, den Dr. Johann Zink von Eßlingen als Secundarius, der medizinischen Facultät mit vierzig Gulden Gehalt auf ein Probejahr zuzuweisen.

Dieser hatte sich nämlich schon als Magister, am 6. April 1535 bei der Universität einschreiben lassen*), und sowohl für Physik als griechische Sprache angeboten; für welch' Letztere er auch zunächst verwendet wurde.

Bei der Kärglichkeit des Gehalts für diese Professur unterzog er sich auch der Physik, erklärte jedoch am 1. Mai 1537 der Universität, zu großem Mißfallen derselben, daß

---

*) „*Joannes Zinck*, Artium Magister ut asserit, ex Esslingen. 6. April 1535.“ *Matric. Univ.*

seine Kräfte kaum ausreichten, beide Lehrstellen neben seinen übrigen Geschäften (zumal dem Studium der Medizin, das er mit Eifer betrieb) zu versehen. Er behielt indessen beide Stellen bei, und wurde nur Samstags von der physikalischen Morgenstunde, wiewohl mit der Verbindlichkeit befreit, alsdann den Disputationen der philosophischen Facultät anzuwohnen.

Nun erhielt er denn doch auch das Doctorat in der medizinischen Facultät und damit eine ruhigere und einträglichere Anstellung (zuletzt bis zu siebenzig Gulden) in derselben.

Aber die Kräfte des trefflichen jungen Mannes waren erschöpft; vergebens erbat er sich am 8. März 1545 Urlaub ein Bad zu besuchen, er starb noch im September dieses Jahrs. Seine Schüler setzten dem allzufrüh hingeschiedenen Lehrer eine Gedenktafel in der Universitätscapelle des Münsters *).

Einen nicht minder beschwerlichen Gang mehrere Fächer hindurch, schlug auch sein Nachfolger ein.

Sebastianus Austrius, von Ruffach im Elsaß gebürtig, war am 9. Dec. 1520 an die Universität Freiburg gekommen **).

---

*) Epitaphium *Joannis Zinckii* Philosophiae et Medicinae Doctoris clarissimi:

Zinckius ingenio medicae celeberrimus artis
Elegit vita nunc meliore frui.
Cujus in hoc tumulo feliciter ossa quiescunt;
Perpetuum virtus nescit obire diem.
Discipuli meritum has figunt ratione tabellas,
Ut discat quisquis nominis esse memor.

Obiit anno aetatis suae trigesimo nono; anno vero salutis quadragesimo quinto, pridie idus Septembris."

Münsterbuch. Beilagen S. 45.

**) „*Sebastianus Austrius* de Rubeacho, Basil. Diœc. Clericus 9. Dec. 1520." *Matr. Univ.*

Sofort trat er in die Burse ein, deren Vorstand («Conventor») er später wurde, erhielt beide Würden («primam lauream et magisterium») in der philosophischen Facultät, und lehrte lateinische Grammatik, Physik und Mathematik, wobei er sich zugleich der Medizin widmete, in welcher er auch das Doctorat erhielt.

Schon nach Dr. Männlins Tod war er (21. April 1536) als Mitbewerber um die zweite medizinische Professur aufgetreten; zog sich jedoch, da er diese nicht erhielt, in das Elsaß zurück, wo er sich als practischer Arzt zu Colmar niederließ.

In diesen Zeitabschnitt fällt seine Erklärung vom ersten Buch des Paulus von Aegina*); so wie seine Ueberarbeitung des Cornelius von Mecheln über Kinderkrankheiten.

Nach Dr. Zink's Tod knüpfte nun die Universität, — unter Vermittlung seines Landsmanns, Dr. Theob. Bapst, — Unterhandlungen mit ihm an und zog ihn (15. Nov. 1545) dem Dr. Cajus Claudius Cervianus aus Marseille vor, der sich gleichfalls für diese Professur gemeldet hatte. Austrius erhielt sechzig Gulden als Gehalt, jedoch unter der Bedingung, zwei Jahre lang die Herren wegen Zulage nicht zu belästigen. Seinem Mitbewerber wurden zwei Kaiserkronen geschenkt.

Als praktischer Arzt gesucht und in schwierigen Fällen («in arduis negotiis») weit gerufen, erhielt Austrius zwar (12. April 1548) eine Zulage von zwanzig Gulden, starb aber schon zu Anfang des Jahrs 1550.

---

*) «De secunda valetudine tuenda. In *Pauli Aeginetae* Medici clarissimi librum explanatio, universam sane super hac re materiam amplectens. Per *Sebastianum Rubeaquensem*, Artium et Medicinae Doctorem, Commentariorum vice edita. Argentor. 1538.»

Nun erschien vor dem Senat wieder einer der ältern Zöglinge der Universität, gleichfalls ein Elsäßer, nämlich Dr. Melchior Mühlhauser aus Kaisersberg, der sich schon am 20. April 1536 hatte immatriculiren lassen *). Er brachte am 23. Jan. 1550 in Erinnerung, wie er als Magister (seit 1539) der Hochschule, besonders in Mathematik, längere Zeit Dienste geleistet habe, welche er nun als Nachfolger des trefflichen Dr. Austrius zu erneuern wünschte. Sofort wurde ihm auch dessen Stelle und Gehalt (80 fl.) auf ein Probejahr zu Theil; am 4. Sept. d. J. trat Mühlhauser auch in den Rath der Universität ein. Als er jedoch am 19. März 1551 um die Fortführung seines Lehrfachs ansuchte, hatte man den gebietenden Herren bereits Allerlei von der Aufführung des muntern Doctors vergangne Fasching im Elsaß, hinterbracht; weßhalb sie auf seine Bitte vorläufig nicht eingiengen.

Dennoch wurde ihm, als der Primarius der Facultät, Dr. Götz (oben S. 375) mit Tod abgegangen war, dessen Stelle am 25. April 1554 mit 110 Gulden Gehalt zuerkannt, und von Seite der Universität nur die Bedingung beigefügt: daß er ihr im Fall seines Austritts, denselben ein halbes Jahr zuvor anzeige; sich auch zur Visitation der Apotheken oder andern Geschäften brauchen lasse.

Inzwischen hatte sich Mühlhauser mit einer der drei Töchter von Joachim Schiller verehlicht; die zwei andern wurden gleichfalls von Aerzten, — Caspar Kreisel und Albert Holzapfel, — heimgeführt.

Im Jahr 1555 erhielt Mühlhauser einen für ihn zu günstigen Ruf als Leibarzt des damaligen Erzbischofs von Salzburg, als daß er nicht auf seine bisherige Lehrstelle verzichtet hätte, was denn auch am 1. Dez. d. J. geschah.

*) »*Melchior Mühlhusius* ex Cæsarimonte. 20. April 1536.«

Schon gegen das Lebensende des Dr. Paul Götz hatte sich Magister Gallus Streitsteimer von Tübingen gebürtig, am 9. Sept. 1553 bei der Universität für eine medizinische Lehrstelle empfohlen. Er war am 17. Mai 1535 zur Universität gekommen*), hatte in den Jahren 1537 und 1541 die philosophischen Würden erlangt, sich jedoch vorzugsweise auf die Medizin verlegt und war nun daran, nach Italien abzugehen um daselbst das Doctorat zu nehmen. Die Herren sicherten ihm Mühlhauser's Stelle, — der zum Primarius seiner Facultät vorrücken würde, — mit dessen damaligem Gehalt zu. Nach Verfluß von zwei Monaten sollte er sich wieder in Freiburg oder Villingen einfinden und lesen; doch zuvor, — weil er Laie sei und ehe er sich verehlichte, — noch Cleriker werden und die niedern Weihen nehmen, um seiner Zeit auch das Rectorat bekleiden zu können**).

Streitsteimer besetzte nach seiner Rückkehr die zweite medizinische Professur, rückte am 21. Jan. 1557, nach Mühlhauser's Abgang, in dessen Primariat ein und versah das Rectorat der Universität, sogar als zweimal Verehlichter, (oben S. 42), fünfmal.

Er lehrte nicht weniger als gegen dreiundvierzig Jahre an der Universität und starb 71 Jahre alt am 31. August 1595. Die Universität hielt seine Beerdigung in ihrer Capelle besonders feierlich; die Trauerrede auf ihn wurde von dem damaligen Professor der Poesie, Mag. Moosmüller

---

*) »*Gallus Strytstaymer* ex Thubinga. Const. Diœc. Laicus. 17. Maji 1535.« *Matric. Univ.*

**) »Curet item, quandoquidem *Laicus* est, ut antequam conjugio matrimoniali se ligat, fiat *clericus* et suscipiat primam, ut vocant, tonsuram, ut aliquando Rectoratus dignitatis capax sit.« *Prot. Univ.*

(oben S. 192) gesprochen *). Seine Kinder und Erben setzten ihm eine Denktafel **).

Georg Hohenstein (Hauenstein) aus Buchau in Schwaben gebürtig, war am 20. April 1530 in das Album der Universität aufgenommen, 1532 Baccalaureus und 1535 Magister der freien Künste geworden ***); hatte sodann aber auf mehrere Jahre die Universität verlassen.

Am 24. Juli 1545 zurückgekehrt, wurde er neuerdings in das Album und die Regenz der philosophischen Facultät, ohne die bei auswärtigen Magistern sonst üblichen Leistungen aufgenommen †).

Von nun an studierte er Medizin und empfahl sich, als Doctor derselben, am 19. Jan. 1556, für eine vacant werdende Lehrstelle der Universität. Diese war jedoch mit seiner Aufführung nicht zufrieden und legte die Unterhandlung mit ihm in folgender Stelle ihrer Protocolle nieder:

30. April 1556. „Als in Bedenken kommen, wie man einen andern **Medicum** bekommen möcht, ist concludirt, daß **Dns Rector in praesentia Dominorum** zu **D.** ***Georgen*** gut rund sagen solle: wolle und möge er sich der Gesellschaften und des Zechens abthun und des Ausreitens enthalten, in **consiliis Universitatis** sein, fleissig überlesen

*) »Oratio funebris in obitum *Galli Streitsteimeri* Tubingensis, Med. Doct. et in Acad. Friburg. Prof. primarii. Frib. 1595.«

**) Gemälde und Inschrift. Münsterbuch. Beilagen S. 55.

***) »*Georgius Hohenstein* Diœc. Constant. 20. April. 1530.« *Matric. Univ.* — »Baccalaurei in angaria Luciæ. *Georgius Hauenstein* ex Buchau. 1532.« — »Magistri in angaria Nativitatis Domini 1535: Georgius Hohenstein ex Buochen.« *Matr. Fac. Art.*

†) 24. Jul. 1545. »Mag. *Georgius Hohenstein* receptus est in album et ad regentiam facultatis artium omissa disputatione et aliis ad quæ *aliunde* venientes Magistri tenentur; eo quod hic promotus fuerat ante nonnullos annos." *Prot. Fac. Art.*

und der **Auditorum** Nutz schaffen; so wolle **Universitas** die Sach mit ihm uf ein Jahr versuchen und sehen wie er sich anlassen wolle. Er sagt: er wolle sich der Universität gefällig und den **Auditoribus** nutzlich so viel möglich halten ꝛc."

Rasch nacheinander kam nun Hohenstein in den Rath der Universität und wurde Ordinarius. Als sich jedoch die alten Klagen wegen Unfleiß und Mangel an Vorbereitung auf die Collegien erneuerten; beschloß die Universität, sich um einen andern zweiten Professor für die Medizin umzusehen. Er starb im August 1570.

Nicht uninteressant ist es, daß sein Sohn Johann Ulrich gegen den Wein, den sein Vater so sehr geliebt, die entschiedenste Abneigung gefaßt hatte. Er konnte deßhalb nicht Priester werden und mußte das reichlichere theologische Stipendium gegen ein anderes austauschen *).

*) 28. Aug. 1574. »Quia ille abstemius (*Joh. Udalr. Hohenstein*) vinum non bibit et *sacerdos propterea fieri nequit*, commutantur stipendia.« *Prot. Univ.*

2. Schenk (Vater und Sohn), Meyer, Mock, Freiburger, Fautsch, Dienheim, Walter, Helbling.

Obwohl der berühmte Dr. Johann Schenk von Grafenberg keine Professur an der Universität Freiburg bekleidete; so stand er doch mit derselben in so vielfachen Verhältnissen, daß er in ihrer Geschichte nicht übergangen werden darf.

Geboren im Jahr 1530 im Dorf Grafenberg (Wirtembergischen Oberamts Nürtingen), hatte er seine wissenschaftliche Bildung sowohl in Philosophie als Medizin an der Universität Tübingen gewonnen und an Letzterer 1554 das Doctorat erhalten. Sofort gieng er zur Praxis nach Straßburg über, von wo aus er bald einem Ruf als erster Stadtarzt und Physikus nach Freiburg folgte.

Dahin mochte ihn auch die Aussicht auf etwaige Anstellung an der Universität gelockt haben. Denn so beliebt und gesucht er als ausübender Arzt war, so zog er doch die Pflege der Wissenschaft vor und hörte nicht auf, in den Büchern zu wühlen. Sein eigner Sohn nannte ihn deßhalb einen „literarischen Nimmersatt" und „eine lebendige Bibliothek." Dieses war wohl auch ein Hauptgrund, daß er Freiburg nicht mehr verließ um unter vortheilhaftern Bedingungen (wofür sich die Fugger verbürgten), nach Augsburg zu gehen. Ueberdieß fand er auch zu

Freiburg seine zweite treffliche Gattin Cordula geborne Verler, welche ihn überlebte *).

Mit der Universität wollte es sich jedoch schon aus dem Grund nicht machen, weil sie damals, ihrer Freiheiten und Ansprüche halb, in stetem Hader mit der Stadt lag und jeden Beamten derselben fern zu halten suchte. Auch mochte sich Schenk mitunter ein tadelndes Wort über einzelne Herren der Albertina, — zumal die Mediziner, die in ihrer Facultät wenig Ordnung hielten **), — erlauben; was nie vergessen und verziehen wurde.

So kam es denn, daß die Universität zwar, den Regierungen gegenüber, Schenk's Tüchtigkeit anerkennen mußte ***); gegen jede Annäherung desselben sich jedoch verwahrte.

Die wichtigste landesherrliche Visitation der Hochschule war unstreitig jene vom Jahr 1575; der Erzherzog hatte für die medizinische Abtheilung den Dr. Schenk dazu ernannt, was jedoch den Vätern der Albertina sehr ungelegen kam. Sie

---

*) Sie starb am 18. Dec. 1602. Ihr Vater „Herr Hanns Verler" war Kaufmann, lebenslängliches Mitglied des Stadtraths und Obristmeister.

**) 14. Dec. 1561. „Cum quaerela ad Universitatem pervenisset, facultatem medicam non observare statuta sua, nec habere convocationes, adeo ut per sesqui anni spatium Decanum nunquam elegerit. Jubet et præcipit Universitas, ut in posterum debitis temporibus Decanum eligat aliaque, sicut reliquae facultates solent, debite juxta statuta perficiat etc." *Prot. Univ.*

***) 25. Oct. 1570. „Regimen *Oenipontanum* schreibt Universitati und begert, ob nit ein berühmter Medicus allhie, welcher gen Innspruck um 200 fl. Dienstgehalt zu der Hofhaltung sich begeben möchte. Respondetur. Es sei dießmalen keiner bei der Univ. der von hinnen zu ziehen bedacht. Gleichwohl sei einer hie unter der Stadt, D *Johann Schenk*. Ob aber solcher dahin zu vermögen, wisse Universitas nicht"

ließen demnach (11. März 1575) den persönlich dabei betheiligten Dr. Georg Meyer (von dem später) nach Ensisheim abgehen, um dem dortigen Canzler, unter mündlicher Erläuterung, ein Schreiben in dieser Sache zu überreichen. Ein ähnliches schickten sie unmittetbar nach Innspruck an den Erzherzog ab. Beide Briefe enthielten die gehässigsten Beschuldigungen Schenk's, in Folge derer ihn die Universität verbitten müsse. „Er sei, — so wurde angegeben, — der Hochschule abgeneigt, halte sich fern von ihr und erscheine bei keinem feierlichen Act derselben, wenn man ihn auch dazu einlade." Da jedoch die Schwäche dieser Gründe von selbst einleuchtete, so wurde noch, was freilich damals am meisten zog, beigefügt: „Schenk halte zu dem lutherisch gesinnten Stadtschreiber Schnepf, der sich auch feindlich gegen die Universität erweise, schmähe über Verwandte derselben u. s. w."

Auf solche Verdächtigung hin wurde Schenk aus der Liste der Commissarien gestrichen und höchstens in geheim berathen.

Dr. Schenk hatte es indessen thatsächlich bewiesen, daß er keineswegs beabsichte, sich von der Universität fern zu halten, indem er (ungeachtet aller, von daher gegen ihn geschehenen Schritte) am 19. Aug. 1576 um die medizinische Professur anhielt, welche durch den Abgang des Dr. Mock nach Ensisheim erledigt wurde. Wahrscheinlich hatte ihn die Regierung selbst hiezu ermuntert, und die Herren von der Universität waren überrascht, daß er von einem Austritt Kenntniß habe, der ihnen noch nicht angezeigt sei; weßhalb sie auch Schenks Eingabe vorläufig unberücksichtigt ließen.

Da jedoch Dr. Mock am 7. Sept. 1576 wirklich resignirte, so wurde beschlossen, dem Bittsteller zu antworten: „es hätten auch noch andre Doctoren der Medizin ihre Dienste

der Universität angeboten, in Betreff derer Nöthiges erhoben werden müsse."

Nun wurde an Dr. Mühlhauser nach Salzburg geschrieben und ihm die erledigte Stelle mit zweihundert Gulden Gehalt angeboten. Dieser antwortete jedoch: er könne seinen an ihn gewohnten alten Herrn, dem er schon über zwanzig Jahre diene, nicht aufgeben, würde auch kaum die Entlassung erhalten.

Erwünscht kam der Universität die Pest zu Hilfe, um dem Dr. Schenk, der öfter bei dem Rector auf Antwort drang, weder zu= noch abzusagen, sondern ihn hinauszuschieben *). Endlich zeigte sich auch Dr. Mock geneigt, seine Stelle zu Ensisheim aufzugeben, und wurde am 29. Aug. 1577, zu 150 Gulden Gehalt jährlich, wieder aufgenommen.

Dr. Schenk starb am 12. Nov. 1598. Sein Sohn, Dr. Joh. Georg, Angehöriger der Universität **), setzte am folgenden Tag dieselbe hievon mit der Bitte in Kenntniß, durch öffentlichen Anschlag die ihrigen aufzufodern, dem Leichenbegängniß seines Vaters beizuwohnen. Die gebietenden Herren giengen zwar hierauf ein; jedoch nur auf ein Blättchen ohne Siegel ***).

*) 14. Nov. 1576. „D. *Jo. Schenck* instetit iterum atque iterum apud Dnm. Rectorem, ut cum responso dignetur ad ejus petitionem. Quærit igitur Dns Rector quid illi respondendum sit. At quia res ita sese hoc tempore habeant ratione ingruentis *Pestis*, ut certi quicquam de ista persona statuere Universitas haud possit, nec adhuc de caeteris qui hanc lecturam ambire putantur constet cujus sint propositi; illi nec affirmativum nec negativum, sed suspensivum dandum esse responsum concludit." *Prot. Univ.*

**) „*Joh. Georg Schenk*, Friburgensis Const. Dioe. 20. Nov. 1595." *Matric. Univ.*

***) 13. Nov. 1598. „Junior *Schenk*, filius Doctor Medicinæ schedula scripta significat, parentem ejus Doctorem Medicinae civi-

Als ihnen ferner von demselben Sohn (nachmals Stadtarzt und Physikus zu Hagenau im Elsaß), die, zumal an arabischen und lateinischen Handschriften über Medizin reiche Bibliothek seines Vaters zum Kauf angeboten wurde *); wiesen sie solche unter dem Vorgeben zurück, daß die Universität schon manche darin befindliche Autoren besitze, folglich das Ganze nicht kaufen könne.

Von Dr. Joh. Schenk waren noch bei dessen Leben seine medizinischen Beobachtungen („**Observationes medicae rarae, novae, admirabiles et monstrosae, septem tomis distinctae**") zu Freiburg bei Bökler in verschiedenen Jahren gedruckt worden. Neubearbeitet lieferte sie sein Sohn i. J. 1600. Spätere Auflagen erschienen 1609, 1643 und 1665 **).

---

tati subditum e vivis decessisse, petitque ut Academici per sripturam publicam moneantur deducendo funeri ejusdem interesse."

„Decernitur: per schedulam *absque tamen sigillo* monendos subditos Universitatis ut efferendo ad tertiam horam funeri intersint, cum non fuerit subditus Universitatis, neque etiam Professor." *Prot. Univ.*

*) „Supersunt in bibliotheca *Schenkiana* codices manuscripti plurimi et nunquam publicati (de Arabum barbarorum et Latinorum penu) in chartis, membranis et pergomeo etc." *Joh. Georg. Schenkii* bibliotheca medica in præfatione ad Lectorem et pag. 342.

**) Bibliotheca medica pag. 335 sqq. Daselbst sind auch von S. 341 an die Schriften beigefügt, welche Dr. Joh. Georg Schenk aus dem Nachlaß seines Vaters herausgegeben. — Sprengel, Geschichte der Arzneikunde 2. A. III. 172 2c. sagt unter Anderm von ihm: „Johann Schenk ist mir, wie jedem Freunde der Kunst, ein verehrungswürdiger Name. Ohne seine Bemühung wären unzählige treffliche Beobachtungen verloren gegangen, die ihm viele deutsche Aerzte zusandten und die nirgend anderswo gedruckt sind. — Deutlich sieht man aus seinem Werke die weit stärkere Bemühung, frei und richtig zu denken, als durch griechische Gelehrsamkeit sich her-

Die Inschrift des Grabmals ist abgedruckt in «*Melch. Adami* vitae germanorum Medicorum pag. 160» *).

Gelang es dem berühmten Dr. Schenk nicht, an der Universität Freiburg Aufnahme zu finden; so rückte dagegen sein unberühmter Widersacher an derselben um so schneller voran.

Noch während Hohenstein lebte, sah sich die Universität um einen Stellvertreter für ihn um (oben S. 382). Zu gelegener Stunde (21. Dec. 1568) fand sich D. Georg Meyer, practischer Arzt von Straßburg ein**) und bot unter folgenden Bedingungen seine Dienste an: 1. Als Gehalt verlange er 100 Kronen (gleich 160 Gulden), die bewilligt wurden, obgleich er noch nie gelehrt habe. 2. Sollen ihm die Zugskosten erstattet werden; worauf jedoch der Senat nicht eingieng, ihm aber statt derselben ein halbes (später ein ganzes) Quartal seiner Besoldung vorhinein zugestand, 3. Wolle er um Johann Baptist 1569 eintreffen.

Schon nach einem Jahr rückte er in das zweite und nach Streisteimers Tod (1595) in das erste Ordinariat der medizinischen Facultät vor. An der Spitze der Universität befand er sich zehnmal als wirklicher Rector und viermal als Vicerector.

---

vorzuthun. Ungemein interessant ist auch sein Bestreben, eine systematische Ordnung in die besondre Pathologie einzuführen und die Krankheiten hauptsächlich nach ihren auffallenden Ursachen zu klassificiren u. s. w."

*) Darin wird besonders das Verdienst Schenks um Heilung pestartiger Krankheiten herausgehoben:

«Pestiferos morbos sanavit *Schenkius*; ingens
Arti Asclepiadum sic tulit auctor opem.»

**) Kurz zuvor findet sich sein Sohn in die Matrikel der Universität eingetragen: „12. Nov. 1568. *Michael Maier* Argentinensis, Clericus."

Am 20. Septbr. 1575 beschwerte er sich aufs äußerste („gravissima quaerela“), daß des Doctor Bilonius (oben S. 366) Sohn, Magister Jacob, auf ihn und seinen Sohn Michael, Licentiaten beider Rechte (nach Schnepfs Austritt Syndicus der Stadt Freiburg und erzherzoglicher Rath), Spottverse gemacht habe; weßhalb derselbe („ut ejus censurae exemplo caeteri horreant“) aufs schärfste zu strafen sei. Die Universität theilte jedoch seine Ansicht nicht und legte erst am 19. Jan. 1576 dem Mag. Bilonius eine „poena literaria“ auf.

Gefügiger bewies sie sich bei einer andern Veranlassung am 11. Nov. 1575. D. Meyer, der jetzt für den Grafen *Claude de Vergy* das Vicerectorat versah, trug den versammelten Vätern in höchster Aufregung vor: er habe aus dem Mühlgraben Wasser in den Fischteich seines Gartens richten wollen, da sei aus der benachbarten Mühle ein Knecht hinter ihn gekommen und habe ihn in den Bach geworfen. Er habe sich jedoch mit seinem Dolch gewehrt und dem Mühlknecht einen und den andern, wiewohl keinen gefährlichen Stich beigebracht. Da nun die höchste Behörde der Universität in ihm repräsentirt, so falle eine solche Schmach auf sie selbst zurück, und er beschwöre demnach seine Collegen, solche Unbild und Frechheit nach Gebühr zu rächen. Diese ließen auch sofort zwei Juristen aus ihrer Mitte mit dem Begehren an den Senat abgehen, die strengste Züchtigung über den frevelhaften Knecht zu verhängen.

Am 19. Jan. 1576 antwortete jedoch der Stadtrath: der Vicerector sei weit strafbarer als der Müllerknecht, da er diesen beinahe erstochen habe. Wenn nun die Universität zuvor jenen nach Gebühr strafe, so werde auch der Stadtrath das seinige thun. Nach langer Berathung riethen denn

doch jetzt die Herren ihrem Vicerector, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Dr. Meier starb 79 Jahre alt, am 17. Sept. 1609. Sein Sohn setzte ihm eine Denktafel *).

Jacob Mock, von Freiburg gebürtig, hatte daselbst die untern Schulen besucht, war am 24. Oct. 1559 zur Universität übergegangen **), und am 20. Juni 1561 Baccalaureus der freien Künste geworden. Von nun an hatte er sich der Arzneiwissenschaft (einige Zeit auch zu Montpellier) gewidmet, darin das Doctorat erlangt und war nach Hohensteins Tod (1570) als Tertiarius in die Facultät eingerückt.

Diese Stelle bekleidete er bis zum 7. Sept. 1576, da er auf den Ruf der Regierung sogleich nach der Abkündung seiner Stelle, — was der Universität sehr unangenehm war, — sich nach Ensisheim begab. Dennoch ließ sie ihn, — um Dr. Schenk zu beseitigen, — als er nach einem Jahr wieder zurückzukehren wünschte, am 12. Dec. 1577 neuerdings eintreten; wiewohl sie ihn zugleich ermahnte, bald zu kommen, und sich der vielen Reisen, namentlich in das Elsaß zu enthalten, aus dem er auch seine von Thann gebürtige Gemahlin herübergebracht hatte.

Mock bekleidete seine Lehrstelle, in welcher er nach und nach zum Primarius vorrückte, vierzig Jahre; war zweimal Rector und einmal Vicerector. Schenk selbst giebt ihm das Zeugniß großer und gründlicher Belesenheit, und versichert,

*) Münsterbuch. Beilagen S. 58.

) „*Jacbus Mock* **Laicus. Friburgens. 24. Oct. 1559.“ — Zwei Jahre zuvor hatte sich (wahrscheinlich sein älterer Bruder) eingeschrieben: ***Leonardus Mock*** **Friburg. Laicos 7. Dec. 1557.**“ ***Matric. Univ.***

daß er viele Bände eigner Aufzeichnungen in seinem Fach besitze *).

Wahrschenlich war es Mock's ausgebreitete Praxis, die ihn hinderte, mehr als die erste historische Abtheilung seines Werks über die Steinkrankheiten (1596) zu liefern. Später (1609) gab er nur noch eine Abhandlung über das Herz **).

Er starb, ohne Nachkommen zu hinterlassen, 76 Jahre alt, am 23. Febr. 1616 ***). Der Universität vermachte er in seinem letzten Willen einen Gedenkbecher und jedem Consistorialen einen Ducaten.

Seine Wittwe überlebte ihn nur neun Monate und bestimmte, ihrem beiderseitigen Uebereinkommen gemäß, den größten Theil ihres Nachlasses zu einer Stiftung für Studirende, zunächst aus ihren Familien †).

Schon früher (1604) hatten beide Eheleute die Wandfläche des großartigen Münsterportals zwischen den Bogenstellungen der Steinbilder, mit Darstellungen aus der sogenannten Armenbibel («**Biblia pauperum**») schmücken lassen. Diese verbleichten Gemälde wurden in neuerer Zeit übertüncht, auch die Brustbilder der Stifter entfernt ††).

Nur kurze Zeit gehörte **D.** Bernhardinus Freibur-

---

*) „*Jacobus Mockius* Phil. et Medic. Archigymnasii Friburgensiis Professor, multae et eruditae lectionis, scripsit de morbis totius fere corporis humani ex bolari et sabulosa substantia excitatis, partem primam historicam. Superest edenda ejusdem argumenti Pars secunda, lapidosae concretionis causas sinceriores continens. Idem servat tomos adversariorum plures, varia lectione medica refertos, unde alia atque alia in utilitatem Medicinae depompturus erat." *Bibliotheca medica.* Pag. 258.

**) „De constitutione cordis. Frib. 1609."

***) Münsterbuch. Beilagen S. 160.

†) Stiftungsurkunden S. 421 ff.

††) Münsterbuch. Beil. S. 36 ff.

ger von Rottweil der medizinischen Facultät an. Er war am 16. April 1585 zur Universität gekommen und am 30. Septbr. 1586 Baccalaureus geworden *); hatte sich hierauf der Arzneiwissenschaft gewidmet und das Physicat der Stadt Villingen erlangt.

Nach Dr. Streitsteimers Tod (oben S. 381) meldete er sich am 25. Sept. 1596 um die, durch das Vorrücken der zwei übrigen Professoren erledigte dritte Lehrstelle an der medizinischen Facultät, die ihm auch sofort zuerkannt wurde. Am 16. Mai 1604 wird schon dessen Wittwe aufgeführt.

Ungewöhnlich lange Zeit fristete sich dagegen sein Nachfolger Dr. Johann Fautsch von Damerkirch an der Universität; bei der er am 18. Oct. 1589 eintrat **), und in den Jahren 1590 und 1593 die beiden philosophischen Würden erlangte.

Vorerst versah er vom 27. Sept. 1595 an die lateinische Grammatik und die Stelle des Conventors der Burse; wobei er schon Vorliebe für die Dichtkunst bewies. Noch mehr wurde diese genährt, als Dr. Moosmüller (oben S. 192) von der Professur der Poesie abtrat und solche (16. April 1597) auf Fautsch übergieng. Nun lieferte er mit ungewöhnlicher Fruchtbarkeit eine Reihe von Jahren hindurch die Theaterstücke für die Schaubühne der Universität (oben S. 77); größtentheils Mysterien, wie sie die Zeit mit sich brachte ***).

---

*) „*Bernhardus Freiburger* Rottwilanus. 16. April. 1585." *Matric. Univ.* „*Bernhardinus Freiburger* Rottwilanus, prima laurea donatus 30. Sept. 1586." *Matric. Fac. Artist*

**) „*Joannes Fautsch* ex Damerkirch. Diœc. Basil. 18. Oct. 1589." *Matric. Univ.*

***) 22. Aug. 1597. „Mag. *Joh. Fautsch* Poeseos Professor exhibuit M. D. Rectori Comoediam *S. Catharinae* a se compositam,

So beliebt diese Stücke waren, so wurde doch ihr Verfasser zugleich ermahnt, darüber sein Studium der Arzneiwissenschaft nicht zu vernachlässigen, in welchem er auch, noch als Lehrer der Dichtkunst (1601) zum Doctor befördert wurde.

Nun gieng er (29. März 1602) zur Professur der Physik „um sich auch hierin zu üben;" und nach Dr. Bernhardin's Tod als Tertiarius zur medizinischen Facultät über. Im Jahr 1509 gelangte er zur zweiten Lehrstelle in derselben; während ihm auf einige Jahre Dr. Joh. Wolfgang von Dienheim*) nachrückte.

---

quam cupit publice proponere. — Placet ut exhibeatur. — Conficiendum quoque theatrum et sedilia sumtibus Universitatis, quae omnia custodiae Syndici committentur sub inventario." — 3. Oct. 1597. „Dni decernunt ei — autori et actori — viginti thaleros." — 3. April 1598. „Professor Poeseos M. *Fautsch* cupit exhibere Comoediam *de Virtute et Vitio*. Jubendus exhibere copias ejus Universitati." — 21. Aug. 1598. „M. *Joh. Fautsch* poeseos Professor suo et M. *Renneri* Grammatici Professoris nomine supplicat pro honorario exhibitae Comoediae de *Triumpho Justitiae*, quibus decernuntur 30 floren." — „Monendus *Fautschius* ejusmodi exercitiis insistere et pergere ulterius, ita tamen ut coeptum studium *medicum* non omittat, quo nomine ejus personae non professioni annuatim aliquod muneris dandum foret Libellos in eadem Comoedia pro exercitiis discipulis donatos, jubetur Facult. Art. solvere ne iidem actores graventur." — 4. Maji 1599. „M. *Joh. Fautsch* poeta proxima feria post Corporis Christi exhibiturus comoediam *Hester*, petit ut liceat tunc exhibere. Conceditur. Accipit 28 fl." *Prot. Univ.*

*) „*Johannes Wolfgangus a Dienheim* Niedersalheimensis, *Everhardus* ejusdem frater. 13. Jun. 1610." *Matr Univ.* — Schon früher waren aus dieser Familie immatriculirt worden: „*Petrus a Dienheim* ex Krütznach Canonicus Pleustattensis Collegii, Dioec. Mogunt. 16. Maji 1549." — „*Johannes a Dienheim* ex Kreutznach Canonic. Moguntin. 5. Jan. 1556." — „*Eberhardus a Dienheim*

Im Jahr 1616 wurde er Primarius seiner Facultät und behauptete diese Stelle unter den drückendsten Verhältnissen des dreißigjährigen Kriegs, bis zu seinem Tod, den 6. August 1651. Während dieser Zeit war er nicht weniger als zweiundzwanzigmal (das letztemal im Sommerhalbjahr 1550) Rector und Vicerector.

Von ihm erschienen 1618: »Conclusiones medicae de affectu hydropico.«

Nicht so viele Jahre dauerten seine jungern Collegen aus.

Jacob Walter aus Sand bei Benfelden im Elsaß gebürtig, wurde am 3. Dec. 1600 in das Album der Hochschule eingetragen *); erhielt in den Jahren 1601 und 1603 die philosophischen Würden; wurde sodann Alumnus und Präses im Battmannischen Collegium (oben S. 267), „wobei er gut Haus gehalten;" studirte zugleich Medizin, in welcher er auch das Doctorat nahm, und gelangte im Jahr 1611 zur Professur der Physik (oben S. 267), die fortan mit der dritten medizinischen Lehrstelle verbunden bleiben sollte. Diese erhielt Dr. Walter als Ordinarius am 15. April 1616.

Das Rectorat der Universität bekleidete er dreimal, nicht immer zur Zufriedenheit derselben. Er scheint nämlich seine Frau zu viel mit amtlichen Vorgängen bekannt gemacht und, gemeinschaftlich mit derselben, seine Unzufriedenheit über verzögerte Bezahlung seiner Besoldung geäußert zu haben. Schon im Mai 1644 wurde ihm dieses, unter Androhung schwerer Strafe verwiesen; worauf (3. Juni d. J.) Dr. Walter für sich und seine Frau um Verzeihung bat. Als sich jedoch

---

Dioec. et Canon. Spirensis Cler. 22. Jan. 1560" und ***Renhardus a Dienheim*** **sub Palatino, Laicus. 10. Jul. 1566."** ***Ibidem.***

*) „***Jacobus Walterus*** **Santensis Alsata. Stud. Phil. 3. Dec. 1600"** ***Matric. Univ.***

von ihrer Seite schmähende Aeußerungen gegen die Universität neuerdings wiederholten; so gab diese unterm 24. April 1645 ihrem Professor zu erkennen:

„Wenn Hr. **D.** *Walter* fürbas sich bei der Universität nicht wie andre Herren **Senatoren** mit dem wolle contentiren lassen, was mit Glück kann eingebracht werden und vermeint seine Nahrung nicht dabei zu haben; daß ihm seine Wohlfart anderswo zu verbessern frei stehen solle. Auch soll er seiner Frau von demjenigen was **in Senatu** gehandelt wird oder was **negotia academica** sind, im Geringsten nichts communiciren, bei Straf **amissionis officii Professoris.**"

Er starb im März 1656.

Joh. Caspar Helbling, von Freiburg gebürtig, wurde am 22. Oct. 1599 immatriculirt*); erhielt 1601 die **prima Laurea** und 1603 das **Magisterium** in der Philosophie; widmete sich hierauf der Arzneiwissenschaft und wurde, — nach erlangtem Doctorat in derselben, — als Professor der Anatomie und Physiologie, Anfangs provisorisch, später als Ordinarius angestellt**). Im Jahr 1616 rückte er als Secundarius der Facultät zugleich in den Rath der Universität ein.

Neunmal bekleidete er das Rectorat und nebstdem die Stelle als erster Leibarzt (**Medicus Cubicularius primus**) bei dem Erzherzog Leopold und der Erzherzogin Claudia.

Er starb am 11. Sept. 1643 an der epidemischen Dissenterie, welche damals unter der französischen Besatzung herrschte, 61 Jahre alt; als Vater von vierzehn Kindern. Die Universität bewahrt noch sein Brustbild.

*) „*Casparus Helbling*, **Frib. Brisg.** 22. **Oct.** 1599." *Ibidem.*

) 8. **Jun. 1612. „Herrn **Dr.** Helbling sind wegen Anatomie eines Mannes 5 fl. Unkosten restituirt worden." — Eine „**disputatio medica de affectibus cordis**" lieferte er 1617.

XVIII.

Die Jesuiten und ihre Zeit. Wiederholte Versuche derselben, sich in Freiburg festzusetzen. Einführung durch Erzherzog Leopold. Die Universität läuft Gefahr der Sodalität einverleibt zu werden. Blick auf deren Leistungen, zumal in der philosophischen Facultät. Politisches Treiben, Ausweisung und Rückkehr der Jesuiten. Traurige Lage der Hochschule, ihre Theilung zu Constanz und Freiburg, Schicksale und Wiederherstellung. Endlicher Vergleich mit der Gesellschaft Jesu. Leben der Professoren und Studenten.

Der erste mißglückte Versuch, sich in Freiburg festzusetzen (oben S. 309), hatte die Jesuiten keineswegs zurückgeschreckt; dennoch verlief beinahe ein halbes Jahrhundert, bis sie ihre Absicht erreichten.

Neue Veranlassung hiezu gab das kirchliche Jubiläum vom Jahr 1617, und die Vorliebe des Münsterpfarrers Christoph Pistorius für ihren Orden; indem er sich wegen Aushilfe in dieser Zeit an das inzwischen (1615) errichtete Collegium zu Ensisheim wandte, und von daher zwei Sodalen als Prediger und Beichtiger erhielt. Sie fanden bei der Bürgerschaft um so mehr Anklang als Pistorius selbst von der Canzel herab weniger über das Fest sprach, als die Societät

empfahl *). Fortan vertrat auch dieser glaubenseifrige Geistliche (oben S. 125), — apostolische Notar, erzherzogliche Rath, Canonicus des Domstifts Basel u. s. w. — das Interesse der Gesellschaft Jesu in einem solchen Grade, daß ihm der Senat der Hochschule sogar den Vorwurf machte: „wie man vernehme, so beschreibe er die Patres, was unzeitig und von höchster Gefahr sei." Worauf sich Pistorius dahin entschuldigte: „er habe nur dem Landesfürsten zugesagt, daß er ihnen, falls sie nach Freiburg kämen, alle Ehre erweisen und sie predigen und catechisiren lassen werde."

Nachdem auf solche Weise die Einleitung getroffen war, so beauftragte Erzherzog Maximilian seine obersten Beamten in Vorderöstreich, — Graf Froben von Helfenstein Landvogt, Hanns Christoph von Stadion Statthalter und Dr. Johann Lindner Canzler zu Ensisheim, — durch mündliche Unterhandlung die Universität zur Aufnahme der Gesellschaft Jesu zu bewegen. Zugleich schrieb er aus Innspruck (6. Febr. 1618) an dieselbe: „sie habe nicht nur diesen Herren Glauben zu schenken, sondern auch deren Werk zu fördern; sowohl im Ganzen als jedes einzelne ihrer Mitglieder, wie es ihm der Eifer zur Propagation seiner wahren, allein salvirenden Religion von selbst eingeben werde."

Dieses, — oder mit andern Worten, kirchliche Polemik gegen die Evangelischen, — war auch der Punkt, auf welchen die am 27. März 1618 in Freiburg erschienene Commission das meiste Gewicht legte, den aber der Senat damit beseitigte: „daß Freiburg sattsam katholisch sei

*) „Pondus addidit oratio *Parochi*, qui et ipse ascendens in concionem non de dierum illorum religione magis, quam in *commendationem Societatis* peroravit." *Kropf* historia provinciae S. J. IV. 175

und es daselbst keiner weitern Pflanzung der Religion bedürfe; daß auch keine andern Bekenntnisses mehr dahin kommen, welche etwa bekehrt werden könnten." Zudem — so fuhr derselbe fort, — „dürfte Mängeln in der philosophischen Facultät durch Besserstellung der Professoren und neue Berufungen abgeholfen, sie selbst aber nicht von dem übrigen Körper abgeschnitten werden. Sie sei die Mutter (*«prima mater»*), von ihr der Beginn der Hochschule (*«initium Universitatis»*) ausgegangen; ein einverleibtes Glied der Universität, das sich eigener Statuten bediene." — „Nebstdem wollten die Väter der Societät Niemanden gehorchen, ihre Schüler seien unverträglich u. s. w., kurz, man finde nicht, wie man in deren Aufnahme einwilligen könne oder solle."

Mit dieser Antwort giengen die Commissarien unverrichteter Sache wieder ab. Vergeblich war auch ein sehr energisches Ermunterungs-Schreiben des Erzherzogs Leopold, seit 1601 Bischofs zu Straßburg u. s. w., an Maximilian *); erst als die Regentschaft der vorderöstreichischen Lande an ihn selbst übergieng, wurde jeder Widerstand gebrochen und die Aufnahme der Jesuiten durchgeführt. Dazu diente besonders seine öftere persönliche Anwesenheit zu Freiburg; ganz geeignet, die regierenden Herren der Universität einzuschüchtern.

*) *Historia* IV. 236. — Eine neue landesherrliche Commission, welche am 8. Aug. 1618 in Freiburg erschien und an der Dr. Lindner wieder Theil nahm, untersuchte die Einkünfte der Universität, wovon sie jedoch keineswegs befriedigt war. Ein hieher bezügliches Archivstück der Hochschule bemerkt: „Persuasum erat Patribus Societatis, Academiam habere nescio quos *aureos montes*, pro *se* et *Patrum familia* alendis. Sed nondum res confecta fuit. Cognita nam, praeter spem, nostra *tenuitate*, iterum nostrae excusationi acquiescere videbantur." *Deductio* de successiva introductione Patrum S. J. „Haec inter *secreta secretorum* reservanda sunt, nec ulli communicanda, nisi qui sincerus est Patronus *Academiae veteris*."

Am 9. März 1620 ließ er den Senat (mit Ausschluß der übrigen Professoren) sich vorstellen und erklärte demselben, daß er im nächsten Mai Abgeordnete hieher schicken werde, um wegen Einführung der Gesellschaft Jesu abzuschließen. „Schon jetzt, — so besagt das Protocoll, — hat ein Theil der Herren mit ja geantwortet." Da jedoch zur Zeit das Elsaß von feindlichen Truppen durchzogen wurde, so verlegte der Erzherzog die angeordnete Conferenz auf den folgenden Monat und stellte sich selbst wieder dabei ein. Den Senat berief er am 13. Juni in den Gasthof zum Wildenmann, wobei der Rector Dr. Hacker, Professor der Theologie, schon so entmuthigt war, daß er seine Collegen bat, ihn des Wortes an den Fürsten zu entheben. Der Jurist Dr. Metzger übernahm es, dasselbe zu führen. Auch der Jurist Dr. Martini beklagte sich: „der Erzherzog habe es ihm vorläufig verwiesen, daß er gegen die Patres handle, Schriften gegen sie verfasse und Andere übel verleite. Er bitte den Senat um Zeugniß („Kundschaft") daß er nur sein Stimmrecht («liberum votum») behaupte."

In Gegenwart des Erzherzogs trug Canzler Dr. Lindner vor: „es sei des Fürsten Wille, daß die Societät auf nächsten Michaels- oder Lucastag von der Universität in der Weise aufgenommen werde, daß sie alsbald die untern Schulen und die Philosophie vollständig und in der Theologie zwei Stellen, — beim Abgang der jetzigen weltlichen Theologen aber auch deren Canzeln, — mit ihren Lehrern besetze *). Bedenkzeit sich hierüber zu äußern, wurde dem Senat bis auf den folgenden Tag zugestanden.

*) „Ea tamen conditione, ut si Professores Theologi jam praesentes quacunque occasione mutarentur, alii deinceps non succederent quam *Societatis* homines." *Deductio* etc.

„Was konnte, — so bemerkt eine gleichzeitige Aufzeichnung — derselbe gegen einen so bestimmt ausgesprochenen fürstlichen Willen thun; es handelte sich für ihn nur noch darum, möglichst günstige Bedingungen zu erhalten."

Und dennoch hatte sich **Dr. Lindner** hier eine absichtliche Täuschung der Professoren erlaubt. Denn als diese abgetreten waren, fragte der Erzherzog seine Vertrauten: „wer hat es dem Canzler befohlen, jetzt schon Theologie und Philosophie (für die Gesellschaft Jesu) zu verlangen? Das ist niemals beschlossen worden" *). Die Meinung des Fürsten, seines Beichtigers und vieler Andern war nämlich dahin gegangen, die Jesuiten nach und nach einzuführen; ihnen anfänglich nur die humanistischen Studien und erst später, — bei gutem Erfolg und mehr Geneigtheit der Professoren, — auch die höhern Fächer zu übertragen. Dagegen wurde geantwortet: „man könne jetzt bequem Alles auf einmal erhalten." „Nun wir wollen sehen, — erwiederte der Erzherzog, — was die Herren von der Universität einwenden werden."

Diese wünschten zwar noch eine Frist von sechs Wochen zur Berathung, sowohl mit der Stadt als mit ihrem Ordinarius **) und Canzler (den Bischöfen von Constanz und Basel); **Dr. Lindner** befand sich jedoch zu sehr im Vortheil, als daß er nicht jede Weiterung, als „aufzügliche Einwendung" abgelehnt hätte. Vergebens wurde ihm unter Anderm bemerkt: „die philosophische Facultät werde niemals in

*) „Quis, ajebat Archidux, Cancellario jussit peti in praesens *Theologiam* et *Philosophiam?* Non fuit hoc unquam conclusum." — „*Versute* tunc temporis nobiscum actum." *Deductio* etc.

**) Zwar hatte der Erzherzog seinen Rath, Jacob Märgel, Weihbischof und Statthalter der Domprobstei zu Constanz, als Mitcommissär gleichfalls nach Freiburg berufen; dieser sich jedoch wegen Gicht („podagra impeditus") entschuldigt.

eine solche Aenderung einwilligen, und es könne vermög der Privilegien keine Facultät ohne ihren Consens geändert werden." Der Canzler wies darauf hin, daß die Facultisten auch ohne Interposition der Universität „abzudanken" wären. Uebrigens werde der Erzherzog für sie sorgen, nebstdem die Gehalte der übrigen Professoren verbessern; auch sollten der Universität Rechte und Privilegien nicht geschmälert werden.

So ließ man es denn bei der Einführung der Väter der Societät, dem vorgeblichen Willen des Fürsten gemäß bewenden und die älteste, durch berühmte Namen ausgezeichnete philosophische Facultät zu Grabe tragen. (**«Artisticam facultatem sepelire.»**)

Am 15. Juni 1620 reichte die Universität ihren Vorschlag ein, wie die abgehenden Collegen untergebracht werden könnten. Mag. Johann Arnold von Villingen, Licenziat der Theologie und Professor der Metaphysik, — wie Gundersheim scherzte, als Decan der erste und letzte dieses Stammes und Namens, — wurde für ein Domstift empfohlen; Mag. Joh. Andreas Mechtersheim, Professor des Organons und der Dialectik, für eine höhere bürgerliche Stelle. Arbogast Hochherr, der Mathematik und Ethik vortrug, könne als Doctor der Rechte für eine juristische; der Professor der Physik, Jacob Walter, als Doctor der Arzneikunde für eine medizinische Lehrstelle verwendet werden. Dem Professor der Rhetorik und griechischen Sprache, Mag. Georgius Nicolasius, wäre bei seinem hohen Alter die seitherige Besoldung als Ruhegehalt zu belassen. Endlich seien der Professor der Poesie Gerhard Brenzinger der Rechte Doctor, und der Professor der Syntax und Grammatik Mag. Bartholomäus Gasser der Rechte Candidat, für Secretariate, Stadtschreibereien u. s. w. geeignet.

Schließlich bittet der Senat den Erzherzog „väterlichst zu erwägen, daß diese Professoren seit vielen Jahren ihre Zeit bei der Universität in Armuth zugebracht und successive mehr zu erhalten verhofft, auch sich dazu würdig gemacht hätten. Dieselben in ihrem Einkommen besser stellen, sei deßhalb ein hochverdienstliches Werk der Barmherzigkeit."

Die Einführungs-Urkunde der Jesuiten selbst wurde erst am 16. Nov. 1620 mit den Unterschriften und Siegeln des Erzherzogs, der Bischöfe von Constanz und Basel, des damaligen Rectors der Universität **Med. Dr.** Jo. Casp. Helbling (Oben S. 396) und des Provinzials in Oberdeutschland Pat. Christoph Grenzing in folgenden Vertragspunkten ausgefertigt: *)

1. Mit dem laufenden Schuljahr fangen die Väter der Gesellschaft an, die humanistischen Studien nebst der Philosophie vollständig und in der Theologie vorläufig zwei Stellen, mit ihren Lehrern zu besetzen.

2. Damit jedoch das **Corpus academicum** nicht geschwächt werde, (auch wegen des Rectorats, der Quästur u. s. w., womit die Patres nicht zu beladen); sollen in der theologischen Facultät wenigstens zwei weltliche Professoren (später ausdrücklich als ***S. Scripturae*** und ***Controversiarum fidei*** bezeichnet) verbleiben. Die übrigen Stellen sollen, so viel es die Nothdurft erfodert, mit den Vätern der Societät bestellt werden; diese mit den weltlichen bei der Facultät gleiches Recht haben, mit denselben ein Collegium bilden, und, — außerhalb des Rectorats und andrer dem Institut der Gesellschaft ungemäßen Geschäfte, — gleich gehalten werden.

3. Weil den Vätern die humanistischen Studien

*) Libell in Folio von acht Pergamentblättern mit den Siegeln an seidenen Schnüren. Universitäts-Archiv.

und die Philosophie vollständig eingeräumt sind, wird es ihnen auch überlassen, solche nach ihrer Weise anzuordnen; die Prüfungen und Promotionen, wie zu Ingolstadt und andern Orten, ihrer Bequemlichkeit nach vorzunehmen; die feierlichen Acte der Magisterien und Doctorate, wie bei dieser Universität herkömmlich in der Kirche anzustellen; wie nicht weniger alle Privilegien u. s. w., welche bis jetzt jedem Mitglied der philosophischen und theologischen Facultät zustehen, zu genießen.

4. Für den Unterhalt der theologischen Professoren aus der Gesellschaft Jesu wird der Erzherzog die nöthige Vorkehrung treffen. (Dieselben erhielten auch wirklich am 12. März 1621 von demselben zu diesem Zweck die Klöster und Propsteien im Elsaß St. Morand und St. Ulrich, wozu nach fünf Jahren auch noch das ehemalige Augustiner Chorherrenstift Oelenberg kam. Die Urkunden der Uebergabe wurden zu Rom i. J. 1626 ausgefertigt.)

5. In Betreff der philosophischen Professoren ist es billig, daß sie auch die **Salaria** und **Commoda** an Wein, Früchten und Anderm von denjenigen erhalten, an deren Stelle sie treten. Daher soll der Senat der Universität solche Besoldungen (sie wurden auf jährlich 400 Gulden gesetzt) verzeichnen. Auch das ***Peculium facultatis artisticae*** (nämlich: „16,000 Gulden Capital, welches das ganze ***Corpus*** besagter Facultät war," wovon 10,000 Gulden auf dem Schloß zu Schramberg *), soll den Vätern eingehändigt werden.

*) Am 8. März des nächsten Jahrs (1621) drangen die Jesuiten durch Canzler Lindner darauf: „daß diese 10,000 Gulden auf dem Schramberg auch richtig gemacht und ettliche Zinse, so der Facultät beschwerlich, durch den Syndicus eingezogen würden." Die Universität bat, sie hiemit, als einer ausschließlichen Facultätssache, zu verschonen.

6. Zur Wohnung oder Residenz des Collegiums wird, jedoch ohne Belästigung des Aerariums der Universität, den Vätern die Burse zugerichtet, mit solchem Vorbehalt: daß falls sie anderwärts eine ständige Wohnung erbauen oder sonst der Burse nicht mehr bedürfen, dieselbe wieder der Universität, wie zuvor, zustehe. Die Auslagen für die Herstellung dieser Residenz, so wie der drei philosophischen Auditorien im Universitätsgebäude werden von dem Erzherzog bestritten. (Derselbe wies auch im folgenden März 130 Gulden für Erbauung einer Sternwarte auf dem Dache daselbst, »pro specula mathematica supra tectum« an).

7. Das Silbergeschirr der Artisten-Facultät, bisher deren Quästor anvertraut, soll zwar der Universität in Verwahr gelassen und zu öffentlichen Mahlzeiten gebraucht werden, jedoch so: daß sich in Sachen der Facultät die Väter nichts vergeben, sondern sich Alles gebührend vorbehalten haben wollen. (Das Silbergeschirr der Universität wurde im dreißigjährigen Krieg theils zu Contributionen verwendet, theils unter die Professoren zur Entrichtung ihres Gehalts vertheilt). *)

8. Bei den feierlichen Aufzügen des Rectors soll auch das Scepter der philosophischen Facultät wie bisher vorgetragen und sowohl dem Decan als den übrigen Professoren die ihnen gebührende Stelle eingeräumt werden **).

---

*) „Inter quae haud dubie etiam fuerunt vasa argentea et pocula *facultatis Artium*, quae a tempore introductionis Patrum Societatis in custodia Universitatis manserunt."

**) Dieses Scepter gab in der Folge zu manchen Verdrüßlichkeiten Anlaß. So beschwerte sich am 3. Dec. 1644 der damalige Rector: „daß bei der Münster-Prozession in festo S. Catharinae der Pulsator mit demselben nicht vor ihm und dem philosophischen Decan in der Mitte, sondern recta linea vor diesem gegangen; ja sogar bei der Opferung hinter ihm als Magnificus und geradeaus vor dem Decan

9. Alle neu eintretende Studenten haben sich bei dem Rector der Universität zur Immatriculation zu stellen und ihm in demjenigen, was ihm zusteht («in iis, quae sunt ipsius fori et potestatis»), Gehorsam zu geloben. Derselbe übt auch über die Studenten der Jesuiten die Gerichtsbarkeit aus («quoad criminalia et causas civiles, quando juridice sunt decidendae»). Oeffentliche Zeugnisse werden von dem Notar der Universität und in deren Namen ausgefertigt.

10. Dagegen weiset der Studien-Präfect die betreffenden Neulinge in diejenigen Vorlesungen ein, für welche er sie geeignet hält. Dieselben geloben, sich der Studien-Ordnung und der Disciplin zu unterwerfen, wie solche in den gemeinsamen Statuten der Societät («juxta regulas communes Societatis») vorgezeichnet sind. Diese kann auch ihre sämmtlichen Zuhörer zum täglichen, Sonn- und festtäglichen Gottesdienst, so wie zu den Predigten und auf bestimmte Zeit zur Beicht anhalten. Ueber Vergehungen derselben in und ausserhalb der Schule, welche keiner gerichtlichen Behandlung unterliegen, verhängt sie gewöhnliche Disciplinarstrafen; stößt auch, unabhängig von dem Rector der Universität, Widerspänstige und Unverbesserliche aus ihren Schulen aus. (Da jedoch dieser Artikel, „als würde dadurch eine dem academischen Senat präjudicirliche Jurisdiction gesucht," sofort großes Bedenken erregte; so giengen die Patres darauf ein: „solche von ihnen aus ihren Schulen ausgeschlossene Personen mit deren Excessen dem Rector zu denunciren; dem es alsdann zustände, dieselben ferner an der Universität, doch

---

zum Altar geschritten." Dieser (Pater *Adam*) erwiederte hierauf: „Das Scepter gehöre der Facultät. Zu Ingolstadt gehe sogar in festo S. Catharinae der Decan dem Rector vor, der alsdann bei der Prozession nicht erscheine 2c." *Prot. Univ.*

außerhalb den Schulen der Sodalität zu dulden oder sie als ausgeschlossen der Stadt anzuzeigen.")

Noch kamen die zwei wichtigen Fragen zur Sprache: ob sich die lehrenden Väter der Sodalität auch der Universität eidlich verpflichten, und was für einen Richter, bei etwaigen Streitigkeiten mit derselben sie anerkennen wollten?

Auf die erste Frage war ihre Antwort: Studenten seien sie nicht; als Professoren könnten sie sich ihren Ordens-Obern gegenüber nicht dazu verbindlich machen, ohne Erlaubniß des Rectors oder Senats keine Lehrstunde auszusetzen und ihre Stellen jederzeit ein halbes Jahr vor deren Abgabe zu künden. Den Eid als Senatoren wollten sie jedoch leisten. Rücksichtlich der zweiten Frage erkannten sie zwar «in Realibus» den Bischof von Constanz, dagegen »in Personalibus» nur ihre Obern als Richter an. Da dieser Gegenstand weitläufig verhandelt wurde, so drängte Dr. Lindner darüber hinwegzugehen und zu unterschreiben *).

Schon am 23. Juli (1620) hatte Pfarrer Pistorius den Decan der philosophischen Facultät angegangen, die Burse zu räumen und die Schlüssel zur Bibliothek abzugeben **). Es wurde beschlossen sofort auszuziehen, aber auch die Bücher aufzunehmen und sie zur gemeinsamen Bibliothek zu verwenden.

Am 5. Oct. ließ sich das zum Lehramt bestimmte Personal der Gesellschaft Jesu in die Matrikel der Universität eintragen. Es bestand aus folgenden Mitgliedern: für Theologie

*) „Rebus diu agitatis tandem *Cancellarius* nos pepulit, ut nostris postulatis abstineremus et literas transactionis subscriberemus." *Deductio* etc.

**) „Negotium dedit Archidux *Pistorio* Parocho, ut quicquid laxandae instruendaeque habitationi esset, curaret. Is, ut erat rerum nostrarum *perstudiosus*, diligenter omnia perfecit etc." *Kropf*, l. c. IV. 237.

P. Hugo Rot, Rector des Collegiums und P. Simon Felix. Für Philosophie P. Christoph Scheiner (Mathematik), P. Andreas Brunner (Ethik), P. Franciscus Chesintonus (Metaphysik), P. Wolfgang Grafeneck (Physik), P. Christian Baumann (Logik). Für das Gymnasium, P. Conrad Bürgi (Rhetorik), M. Georg Zimmerer (Poetik), M. Franz Diethel (Syntax), M. Joh. Kiderle (Grammatik), M. Wilhelm Pfeffer (Rudiment).

Für unglückliche Vorbedeutung wurde es gehalten, daß in diesem Jahr Schaaren von Würmern die Weinberge rings um Freiburg verwüsteten. Anfangs machten sich die Evangelischen darüber lustig; nach und nach wanderten jedoch die verderblichen Gäste auch bei ihnen ein, was catholischer Seits einem abgehaltenen Bittgang zugeschrieben wurde *).

Indessen nahte der Tag des hl. Leopold, zugleich Geburts- und Namensfest des regierenden Erzherzogs (15. Nov.) heran, welchen dieser zur feierlichen Einführung der Jesuiten bestimmt hatte und durch seine Anwesenheit verherrlichen wollte. Als Ort hiezu war die neu hergerichtete Aula der Burse (des jetzigen Collegiums der Societät) ersehen, in deren Vorgrund sich Leopold zwischen seinem Bruder Erzherzog Karl, Bischof von Breslau und Brixen, Deutschordensmeister, und dem Fürsten von Heitersheim Johann Friedrich Hund von Saulheim, Meister des Johanniterordens in Deutschland, niederließ. Beide Seiten nahmen die Abgeordneten der Bischöfe von Constanz und Basel, zahlreiche Adeliche, Geistliche und Studenten ein. Den Fürsten gegenüber befanden sich Rector und Professoren der Universität **), so wie Pro-

*) *Kropf*, l. c. IV. 237.

) 1. Rector **Med. Dr. Helbling. 2. **Theol. Prof. Dr.** Hacker und 3. **Dr.** Zimmermann. 4. **Jur. Prof. Dr.** Metzger. 5. **Dr.** Martini, 6. **Dr.** Wittum und 7. **Dr.** Claßmann. 8. **Med. Prof. Dr.** Fautsch. 9. **Fac. philos. Decanus Dr.** Arnold.

vinzial, Rector und Professoren der Jesuiten; im Hintergrund der Magistrat der Stadt und Bürger.

Die Versammlung wurde von Canzler Lindner mit Angabe der Gründe eröffnet, welche den Erzherzog bewogen hätten, die Gesellschaft Jesu auch in Freiburg einzuführen. Ihm antwortete Prof. Helbling, als derzeitiger Rector der Universität, „mit unterthänigster Danksagung für solche Gnade und der Versicherung Frieden und Einigkeit zu wahren; so wie mit den besten Wünschen für das Haus Oestreich.“ Namens der Stadt wünschte deren Syndicus, Dr. Häring, den Vätern Glück und versicherte sie alles Besten „insofern nur die Verträge zwischen Stadt und Hochschule gehalten würden.“ Hierauf dankte der Provinzial P. Christoph Grentzing von Seite der Gesellschaft Jesu und der Professor der scholastischen Theologie, P. Simon Felix, schloß in lateinischer Sprache mit einer Lobpreisung des Erzherzogs Leopold.

Als sich die Versammlung wieder erhob, donnerte das Geschütz der Bürger vom Schloßberg herab. Mittags gab der Erzherzog ein glänzendes Festessen im Collegium der Societät; Abends ließ diese ein Theaterstück aufführen, welches die Fürsten vollkommen befriedigte *).

Am 24. Nov. fiengen die Väter in den drei neuen Hörsälen des Universitätsgebäudes ihre Vorlesungen an. Um sogleich eine große Schülerzahl aufweisen zu können, ließen sie auch unreife und unvorbereitete Knaben bei ihnen eintreten. Als dieser Unfug am 7. Dec. (1620) im Senat zur Sprache kam, wurde die Immatriculation derselben nur mit der Bedingung zugestanden: „daß solche pueri Einen mitbringen, der ihnen das Juramentum studiosorum deutsch explicire.“

*) Die Deductio etc. schließt ihren Bericht mit den Worten: „*Tanti conatus fuit, introducere Patres.*“

Der Erzherzog, hocherfreut über seinen unerwartet glänzenden Sieg, gab Versprechen nach allen Seiten hin, fand sich öfter in Freiburg ein, und besuchte sogar, umgeben von Adelichen (2. Juni 1625), die einzelnen Vorlesungen. Hand in Hand hiemit giengen zahlreiche Schenkungen. So von dem P. Provinzial 2400 fl., von den Jesuiten-Collegien zu Ensisheim und Constanz 2000 fl., von dem Rector zu München 300 fl., von dem Bischof von Basel 100 fl., von einer adelichen Dame 2000 fl., von dem Fürsten zu Heitersheim ein Wagen Wein; aus dem Schloß Schramberg Theaterkleidung (vestes Comoediis aptas); sogar von dem Professor der Theologie Dr. Jacob Hacker 40 fl. und ein Faß Wein u. s. w.

Dennoch vergieng kein halbes Jahr, als sich schon (8. März 1621), die Väter der Gesellschaft, unter der Vermittlung des Canzlers Dr. Lindner, mit fünfzehn Beschwerdepunkten gegen die Universität an den Erzherzog wendeten. Ihre Hauptklage gieng dahin, daß sie noch immer Dienste versehen müßten, wofür die entfernten Professoren Gehalte bezögen. Diese sollten sich selbst um passende Stellen umsehen („von selbst auf Gelegenheit trachten"), damit die Väter nicht um den Lohn ihrer Arbeit gebracht würden. Der Erzherzog, persönlich zu Freiburg anwesend, entschied auf den Bericht einer Commission (des vorderöstreichischen Statthalters Joh. Christoph von Stadion und des Canzlers Isaak Volmar), vom 23. April 1621 dahin: „daß die entlassenen Professoren ihre Besoldungen noch ein Jahr lang inne haben mögen; während dessen auf ihre anderweitige Beförderung möglichst Bedacht genommen, und sobald dieselbe erfolgt, das erledigte Salarium und nach Verfluß eines Jahrs sämmtliches dem Collegio Patrum Societatis ausgefolgt werden und bleiben solle."

Ferner beschwerten sich die Väter der Gesellschaft, daß ihr Decan der philosophischen Facultät noch nicht in den Senat berufen worden sei. Dieser wies nach, daß der Wechsel mit dem Maitag stattfinde. Am 30. April (1621) beurlaubte sich auch statutengemäß der bisherige Mag. Arnold*) und seine Stelle gieng an P. Chesinton über.

Die herkömmliche Angabe von Versäumnissen, — so fuhren sie fort, — sei für Einzelne zu lästig. „So möge, wurde ihnen erwiedert, der Rector des Collegiums solche für Alle übernehmen."

Ettliche Studenten wollten ihre Lectionen nicht hören. — „Die Studia an der Universität müßten frei sein; exceptis Stipendiatis, quos fundatio obligat.»

Der Lohn des Pedells sei zu hoch; nebstdem bedürften sie eines eignen. — „Jener sei salarium; gegen die Anschaffung eines kleinen Pedells habe man nichts."

Die Studenten würden von Haus- und Tischwirthen übernommen. — „Gehe die Stadt an."

Auch die Mahlzeiten bei Ertheilung des Baccalaureats seien lästig. — „Es stehe bei ihnen, diese zu halten oder nicht."

Es würde Unnützes in Freiburg gedruckt; solches sei abzuschaffen und nichts ausgehen zu lassen, was nicht zuvor von den Theologen approbirt wäre. — „Sie sollten sich auch deßhalb an die Stadt wenden."

Kaum waren diese und andere völlig nichtige Beschwerden zurückgewiesen, so traten von Seite der Gesellschaft Jesu neue Anforderungen wegen des Predigtamts in dem Münster und der Theilnahme ihrer Mitglieder an dem Senat der Universität hervor.

*) «Antiquus Decanus valedixit Senatui, qui *summo favore* dimissus est.» *Prot. Univ.*

Die Erstern hatte ihr eifriger Gönner, Pfarrer Pistorius selbst dadurch veranlaßt, daß er die Jesuiten vor und nach ihrer Aufnahme an der Hochschule, nach ihrem Belieben in der Hauptkirche predigen und in der Spitalkirche Religions-Unterricht ertheilen lies. Diese bloß persönliche Vergünstigung, — welche die Wirksamkeit des Pfarrers und seiner Helfer großentheils aufhob, — nahmen sie in kurzem als Recht für sich in Anspruch, und wendeten sich, als die Universität pflichtmäßig Einhalt thun wollte, unter Beschuldigungen derselben wieder an den Erzherzog, bei dem durchzusetzen, sie im voraus überzeugt waren. Der hiedurch entstandene Streit währte mehrere Jahre, bis endlich der Senat am 17. Sept. 1629 folgenden Beschluß faßte: „Wenn es bei den, von der Universität für ihren Pfarrverweser verlangten achtzehn Vormittags-Predigten jährlich, (wobei alle übrigen den Patribus überlassen würden), sein Bewenden habe; so wolle man es in Gottes Namen also geschehen lassen, doch unter der Bedingung, daß der Universität Patronat unangetastet bleibe. (Der Pater Rector hatte nämlich die Antwort des Erzherzogs hinterbracht: „er habe recht gethan, daß er nicht mehr bewilligt; auch schon zu viel angeboten"). Zugleich verlangte der Senat, daß ihm der von der Gesellschaft ernannte Prediger „präsentirt" werde, keine Vergütung in Anspruch nehme, und dieser Zustand nur so lange währe, bis die Gesellschaft eine eigne Kirche gebaut hätte. (Er währte jedoch, bis die Gesellschaft selbst aufgehoben wurde). Auch die Besetzung der Nachmittags- und Fasten-Predigten, deren Vergebung dem Magistrat der Stadt oblag, ließ sich derselbe nicht ohne, wiewohl vergeblichen Widerstand entziehen.

Noch länger dauerte der Kampf um die Theilnahme der

Jesuiten an dem Senat der Universität. Nachdem nämlich ihr Decan der philosophischen Facultät eingetreten war, verlangten sie auch die Aufnahme ihrer Professoren der theologischen Facultät in denselben. Vergebens wurde nachgewiesen: es könnten statutenmäßig nur zwei Ordinarien aus jeder obern Facultät in die Regentschaft der Hochschule gewählt werden, und eine Stelle davon müsse den weltlichen Professoren der Theologie vorbehalten bleiben *). Die ehrwürdigen Väter hörten so wenig auf, bei jeder Gelegenheit ihre Ansprüche zu erneuern, daß ein gleichzeitiger Berichterstatter bemerkt: es komme dahin, daß, — wie schon Manche es vorhersagten, — nach und nach die Rechte der Universität in die Hände der Sodalität übergehen würden (»fore ut paulatim academica jura in mauus Societatis sint deventura«).

Je drückender, in Folge des dreißigjährigen Kriegs, die Zeiten für die Universität wurden; je weniger es ihr gelang, mit ihren ursprünglichen Fonds die Gehalte ihrer Lehrer zu bestreiten: um so mehr suchten die Jesuiten diesen Nothstand zu ihren Gunsten auszubeuten.

Erzherzog Ferdinad Carl hatte im Jahr 1656 der Universität einen jährlichen Zuschuß („eine Interimsfundation“) von 5,200 fl. auf östreichische Aemter (später auf die Saline Hall, dann auch auf die Türkensteuer u. s. w.)

*) »Senatorum electio steht in arbitrio *Senatus*, juxta statuta et inveteratam consuetudinem et ipsam rei exigentiam. Dennoch haben die *Patres* sich mit einem Senator nicht contentiren, sondern zwei Senatores ex Theologis Societatis behaupten wollen und dieses sogar an kaiserliche Majestät gelangen lassen.“ Specification &c.

Jährlich erhielten sie für ihre zwei Senatoren (den Decan der philosophischen und einen Professor der theologischen Facultät): „Zwei Fuder oder 16 Saum Wein, 20 Mutt Waizen, 22 Mutt Roggen, 6 Mutt Gersten und 4 Mutt Haber.“ Daselbst.

angewiesen. Da jedoch die Zahlungen unrichtig einliefen, häufig betrieben werden mußten und zumal seinen Bruder und Nachfolger (Erzherzog Siegmund Franz, Bischof zu Augsburg, Gurk, Brixen und Trient) belästigten; so wendeten sich die Jesuiten heimlich an diesen mit dem Antrag: „ohne weitern Zuschuß die Professoren-Gehalte der Universität zu übernehmen, wenn deren Einkünfte, die sie besser verwalten könnten, dem Orden überlassen würden." Schon war diese Sache zum Abschluß reif, als die übrigen Professoren einen Wink davon erhielten, und sie wo möglich noch zu hintertreiben suchten.

Vor Allen trat der damalige Bischof von Constanz (Johann Franz aus dem Geschlecht der Vögte von Altensummerau und Prasberg), kräftig für sie in die Schranken. Dieser schrieb schon unterm 16. Juli 1665 aus seiner Residenz Mörsburg „an die weltlichen Rector und Regenten der Hochschule:" Sogleich nach Empfang ihres Schreibens (vom 7. Juli d. J.) habe er mit dem Pater Rector des Collegiums zu Constanz, als er zur (Ordens-) Congregation nach Landsberg abgegangen, wegen der zu besorgenden Transferirung des Fonds der Universität ernstlich gesprochen und demselben „repräsentirt, was Un- und Widerwillen die löbliche Societät durch Behauptung solcher Incorporation und daraus erfolgender gänzlicher Dismembration der Universität bei hohen und niedern Standes auf sich ziehen würde. Er möge daher zu Landsberg daran sein, daß Alles im alten Stand belassen werde." Hierauf habe ihm der Pater nur das Wenige geantwortet: „daß der plötzlich erfolgte (für den Orden) höchst schädliche Todesfall des Erzherzogs Siegmund Franz, wie in Anderm, so vermuthlich auch bei diesem Geschäft viel ändern, oder wenigstens stecken werde."

„Dem sei aber, — so fuhr der Bischof in seinem Schreiben fort, — wie ihm wolle, so wird es nichts desto weniger die Nothdurft erfodern, daß sowohl die Universität selbst sich unmittelbar an den Kaiser wende, als daß auch die Stadt demselben vorstelle: was an guter Subsistenz ihres Frontière-Platzes gelegen; wie die in den Kriegszeiten ruinirten Bürger und umliegenden Landschaften nicht den geringern Theil ihrer Nahrung von der Universität ziehen, und wie deßhalb eine aus solcher Mutation sich ergebende Dissolution in allweg zu verhüten sei. Sonder Zweifel werde der kaiserliche Hof seine Reflexionen darüber machen, und wenigstens mit der Execution nicht eilen. Er (der Bischof) werde jede Eingabe eifrigst secundiren."

Zugleich foderte derselbe auch den Bischof Johann Conrad von Basel zur Unterstützung auf; wie dieser den 17. Aug. 1665 aus Schloß Pruntrut den weltlichen Professoren vertraulich anzeigte.

Diese äußern sich in ihrer unmittelbaren Eingabe an den Kaiser vom 20. Juli 1665 unter Anderm dahin: „wie sie vor kurzem schmerzlichst vernommen, daß Erzherzog Siegmund Franz dahin gebracht worden und entschlossen gewesen sei, dem Collegium der Societät Jesu zu Freiburg die Universität daselbst zu überlassen und *jure proprietatis* einzuhändigen. Durch solche Translation könnte jedoch nichts anderes, als der völlige Ruin dieses erzfürstlichen Kleinods erfolgen; indem geistliche und weltliche Glieder in beständigem Widerwillen gegen einander sich befinden, die juristische und medizinische Facultät in Abgang gerathen, die weltlichen Professoren verschimpft, die ausländischen Studenten abgehalten und auch die Landeskinder, zu der Erbländer Schaden, auf andre Universitäten gezogen werden müßten. Zudem sei die Fundation der Universität gar

nicht auf die **Patres Societatis** (wovon damals noch keiner **in rerum Natura** existirt), sondern auf die weltlichen **et non religiosos** gestellt worden rc."

Da sich auch die Stadt Freiburg in gleichem Sinne verwendete, und ein früherer juristischer Professor der Universität, der nunmehrige Reichshofrath Dr. Johann Michael Sonner, das Gutachten in dieser wichtigen Angelegenheit erstattete; so wurden diesesmal und sohin auf längere Zeit, die für die Universität verderblichen Umtriebe („die verschränkten Weisen") der Jesuiten unschädlich gemacht, wobei es jedoch steter Wachsamkeit bedurfte, um nicht von ihnen überlistet zu werden *).

War nun schon früher, — auch abgesehen von confessionellen Hemmungen, — der allzu häufige Wechsel der Professoren eine Hauptursache, daß Lehrfächer an der Universität hinter den Anfoderungen der Zeit und der Wissenschaft zurückblieben; — so hatte sich dieses mit dem Eintritt der Jesuiten keineswegs gebessert, sondern vielmehr verschlimmert. Wie früher geringe Besoldungen, so trieben jetzt die Befehle der Ordensobern bessere Lehrer fort, um anderswo mit ihnen glänzen zu können. In solcher Weise fand sich Pater Christoph Scheiner bei dem Einführungsact selbst, als der bei weitem Ausgezeichnetste unter seinen Mitbrüdern **), der Erzherzog wies das Geld zum Bau einer kleinen Sternwarte für ihn an (oben S. 405), die Bücher und Instrumente seines Vorgängers Joseph Langius (oben S. 263) wurden für ihn erkauft; aber noch während des ersten Halbjahrs wurde er abgerufen und durch unbe-

*) »**Attendite Posteri**; ***requiescit*** **enim hic ipsorum** (***Jesuitarum***) **spiritus, sed** ***non dormitabit***.«

**) Kobolt, baierisches Gelehrten-Lexicon S. 589 ff. und Ergänzungen dazu S. 259.

deutende Nachfolger ersetzt *). Von einer vorläufigen Kündung der Professur, wie die Statuten sie verlangten, konnte unter solchen Umständen keine Rede mehr sein; die Lehrer wechselten ohne Urlaub und Zustimmung der Universität. Ebensowenig durfte sich diese in Bezug auf Lehrbücher und Lehrmethode eine Einsprache erlauben; beide waren durch die bekannten und häufig gedruckten Ordensschriften festgestellt.

Wie wenig die Patres, wenn es ihnen nicht gelegen kam, die Disciplin der Universität in Acht nahmen, ergiebt sich, unter manchem andern, auch aus folgendem Vorfall. Am 12. December 1670 wollte der damalige Rector der Universität den Pedell der philosophischen Facultät (»*Pedellum philosophicum*«) wegen schlechten Betragens in den Carzer stecken lassen. Da ließ ihn Pater Willi (wie zum Hohn) neben sich zu seiner Vorlesung in dem Universitätsgebäude, und von da wieder in die Sicherheit (das Collegium der Jesuiten) zurück gehen; wobei er sich äußerte: „er wolle hoffen, daß man den Pedellum, den er brauche, nicht von seiner Seite wegführe." Der sofort versammelte Senat faßte denn doch den Beschluß: „weil diese Abführung mit Unrecht, **contra mandatum Rectoris et jura Universitatis** geschehen; so wolle man zwar des P. Willi Excusation für jetzt annehmen, den ***Pedellum philosophicum*** aber, wenn nicht mit Güte, mit Gewalt **ad Carceres** führen lassen."

Kaum hatten die Jesuiten den Vortritt vor den übrigen Professoren durchgesetzt, als sie auch das Quaterniat

*) »In locum R. P. *Christophori Scheineri* Math. Prof. succedit R. P. *Georgius Scheinberger*. 27. April 1621.« *Matric. Univ.* — Auf diesen folgte P. *Theodericus Bösch*, Mathematicus etc. etc.

(das sie gleichfalls erhielten) und das Rectorat für sich in Anspruch nahmen. Am 30. Oct. 1646 trug P. Leonhard Bildstein im Senat vor: „Obgleich die Patres bei ihrer Einführung der Würde des Rectorats sich begeben, so sei doch solches aus einer sonderlichen Bescheidenheit geschehen. Und weil der Nutzen der Universität es erfodere, daß sie ebenfalls hiezu gelassen werden, wie an andern Orten, so solle dieses auch in Freiburg geschehen."

Der Senat bewies durch sofortige Wahl des **Dr. Med.** Fautsch (**pluralitate votorum**), daß er keineswegs geneigt sei, dem alten **Corpus academicum** gegen alle Verträge noch dieses letzte Vorrecht entziehen zu lassen. Auf seine Vorstellung erklärte denn der Pater Provinzial, was P. Bildstein unterm 30. April 1647 selbst eröffnete: «**hanc (Rectoratus) dignitatem Patribus esse denegatam.**»

Auch hatte dieser Orden die Universität dahin gebracht, daß nicht nur wieder jeder Professor und neu creirte Doctor (5. Aug. 1660) das catholische Glaubensbekenntniß beschwören, und jeder Decan von den Studenten seiner Facultät die österlichen Beichtzeddel in Empfang nehmen (27. März 1665); sondern daß auch jeder Universitätsangehörige sich durch jährlichen Eid verbindlich machen mußte, die von der Gesellschaft Jesu ausgesprochene unbefleckte Empfängniß Mariä häuslich und öffentlich zu lehren und zu vertheidigen. Zum erstenmal wurde hiezu Mariä Heimsuchung (2. Juli 1660) bestimmt und das Fest unter Theilnahme bischöflicher Abgeordneten und des Generals Garnier, mit Rede und musicirtem Hochamt höchst feierlich im Münster begangen. Die geschriebenen «***Vota* ratione immaculatae Conceptionis**» wurden nach dem Credo von dem celebrirenden **Pater Theologus** gesammelt und bei dem **Offertorium** in einen Korb gelegt. Noch wurde es den Stu-

denten frei gestellt, ob sie sich dabei betheiligen wollten. Aber schon im folgenden Jahr, als die Feierlichkeit auf das Fest der Empfängniß selbst (8. Dec. 1661) übertragen wurde, legte Baron Hornstein, als Präfect der (gleichfalls von den Jesuiten gestifteten) academischen Congregation das Votum mündlich für die Studenten ab. Und als vollends, zwei Jahre später, die Juristen bei dem Feste sich gar nicht eingefunden hatten, erließ der Senat (19. Dec. 1663) die Verfügung: „daß künftig die Mandate deßhalb unter Strafe affigirt und exequirt werden sollen." Nachmals wurden die Vota gedruckt und am Vorabend vor der Vesper durch den Pedellen zur Unterschrift ausgetheilt. Da es den Professoren der Theologie nach und nach lästig fiel, die Festrede zu halten, so wurde solche auch den Studenten dieser Facultät überlassen, falls es nur mit Anstand («decenti modo») geschah. Mit der Societät selbst gieng auch dieses Fest vorüber.

Was die lehramtliche Thätigkeit der Väter der Societät betrifft, so war die theologische Facultät anfänglich von zwei derselben, einem Scholastiker und einem Controversisten besetzt. Da es sich jedoch schon aus den Predigten ergab, daß man die kirchliche Polemik unmöglich in den Händen der Sodalen belassen könne *); so übertrugen die neuen Statuten der theologischen Facultät vom Jahr 1632 **) dieselbe und zugleich das Bibelstudium

*) So kam den 3. Juli 1632 die Predigt des P. *Felix* in festo S. S. Petri et Pauli mit Entrüstung im Senat zur Sprache. Man nannte sie schändlich, dürfe nicht darüber hinweggehen ꝛc. — 31. Oct. 1632. «P. *Felix* resignat honores et munera senatoria, petitque de offensione veniam etc.» *Prot. Univ.*

**) «Statuta *Facultatis theologicae* Frib. Brisg., ex ejusdem potestate et unanimi Regentium consensu in praesentem ordinem digesta. Anno 1632.» *Act. Facult.*

den weltlichen Professoren der Theologie; während nun die Scholastik mit zwei Vätern, einem Antemeridianus und einem Pomeridianus besetzt wurde, die beide über den Thomas von Aquin vortrugen und jene Subtilität im Disputiren erzweckten, welche der Orthodoxie vorzugsweise dienstlich schien *). Einem dritten Lehrer aus ihrer Mitte wurde noch die Moral oder vielmehr Casuistik mit dem Probabilitäts-System der Jesuiten anvertraut **). Was in diesen Fächern und wie sie es vortrugen, ist bekannt und wurde schon vielfältig zur Sprache gebracht.

Von der philosophischen Facultät der Universität Freiburg liegt die ganze Zeit hindurch, da solche von der Gesellschaft Jesu besetzt war, kein Actenbuch (wie bis dahin und nachmals wieder) vor. Nur die Matrikel dieser Facultät erlitt keine Unterbrechung. Glücklicherweise finden sich, nebst den Namen der jedesmaligen Lehrer und Schüler, darin auch diejenigen Fragen eingetragen, welche bei Ertheilung der philosophischen Würden (des Baccalaureats und Magisteriums) den Candidaten vorgelegt, und mit denselben öffentlich verhandelt wurden. Da sich diese Fragen auf sämmtliche Lehrfächer erstrecken, so läßt sich (in Verbindung mit den bekannten Lehrbüchern des Or-

*) »Intelligant sui esse muneris, solidam disputandi subtilitatem ita cum orthodoxa fide ac pietate conjungere, ut huic inprimis illa serviat. Sequantur doctrinam S. *Thomae*, eumque ut Doctorem proprium habeant. — De conceptione B. Virginis ac solennitate votorum sequantur sententiam, quae magis hoc tempore communis est magisque recepta apud Theologos.« *Statuta*. (Der Curs dieser speculativen Theologie währte vier Jahre.).

**) »Prof. theologiæ practicæ, sine casuum Conscientiæ — ita suas opiniones confirmet, ut si qua alia fuerit probabilis et bonis autoribus munita, eam etiam probabilem esse significet. Studeat singulis bienniis totam theologiam practicam absolvere.« *Ibidem*.

dens), daraus ungefähr ermessen, was die Jesuiten zu Freiburg als Philosophie lehrten und für geeignet hielten, ihren ausgezeichnetsten Zöglingen, zur Prüfung von Scharfsinn und Kenntnissen vorgelegt zu werden. Gewöhnlich wurden diese Fragen unter einem Heiligenbild (von dem man sie benannte) abgedruckt, und den Candidaten zur Vorbereitung und als Andenken in die Hand gegeben. Früher fanden sich noch viele dergleichen in Familien vor, jetzt sind sie selten geworden.

Am 17. Sept. 1621, bei der ersten Ertheilung der Magisterwürde durch die Väter der Societät wurden folgende Fragen vorgelegt: 1. Wie konnte dem Arianischen König Theoderich des von ihm unschuldig hingerichteten Symmachus Haupt im Kopfe eines gekochten Fischs erscheinen? — 2. Durch welche Kraft oder Gnade vermochte es Boëthius sein, von demselben König abgeschlagenes Haupt, damit noch sprechend, in seinen Händen zur nächsten Kirche zu tragen? — 3. Welcher Art waren jene Feuertöpfe, in welche dieser Theoderich nach seinem Tod von Papst Johannes und Symmachus geschleudert wurde, und wodurch wurde ihr Feuer unterhalten?

Am 19. Juli 1622 wurde darüber verhandelt: 1. Konnte der hl. Ignatius, indem er zu öftern Malen sieben Tage lang keine Speise zu sich nahm, dieses durch Naturkraft aushalten? — 2. War er unter den Bettlern von Manresa oder den Doctoren von Paris gelehrter geworden? — 3. Kann nach seinem Beispiel das Naturell umgewandelt und der Sinn für Angenehmes erstickt werden?

Am 26. April 1623 wurde gefragt: War Kaiser Julian seinem Leben nach in der That Philosoph; erfuhr er, was in weiter Ferne vorgieng, ohne sterbliche Boten; wurde sein Leichnam durch natürliche Kraft von der Erde ausgeworfen? —

Am folgenden 12. Juni (1623) stritten sich sechsunddreißig Magistranden darüber: 1. Ob und wo ein Niedergang zur Hölle sei? — 2. Ob das Gewürm, das der Verdammten Leiber zernagt, durch Naturkraft im Feuer leben könne? — 3. Durch welche Kunstgriffe («quanam arte») die Teufel die Gestalten von Centauren, Lamien, Satyrn u. s. w. zum Entsetzen der Höllenbewohner annehmen können? — 4. Ob es probabel sei, daß vom Höllenfeuer Quellen erwärmt und die Metalle gekocht würden; wie der hl. Priester und Martyrer Pionius versichere.

Am 7. Sept. 1629 disputirten achtundzwanzig Baccalaureanden über die Fragen: 1. Ob wirklich nichts so widersinnig sei, was nicht von einem Philosophen behauptet werde? — 2. Ob die Schlußfolge probabel sei: er verwendet keine Sorgfalt auf seinen Anzug, also ist er ein Genie?

Die Tendenz der einzigen Aufgabe für die Magistranden vom Jahr 1631 läßt sich leicht errathen: Mit welchen Waffen haben gute und böse Engel in dem seitherigen Krieg gekämpft?

Unterm 4. Juli 1657 und 23. Juli 1658 giengen die Väter der Gesellschaft auf deren weibliche Patronen über: 1. Welcher Promotor hat der Jungfrau Maria die Magisterwürde ertheilt? — 2. Ist der Mantel, womit sie ihre Schützlinge deckt, der philosophische («pallium philosophicum»)? — 3. Welcher philosophischen Secte gehörte St. Catharina, die Patronin der Philosophen an? — 4. Um wie viel mehr, als jene Sieben Griechenlands, verdient sie den Namen der Weisen? — 5. War der Blitz, der das Rad womit sie zerfleischt werden sollte, verbrannte, ein natürlicher?

Zwischen hinein (12. Dec. 1657) mußten die Baccalaureanden ihre Kenntnisse darüber ausweisen: 1. Was die Phi-

losophie des hl. Xaverius Japan genutzt und 2. was sich folgsamer gegen ihn bewiesen habe, ob Erde, Meer oder Luft?

Das Magisterthema vom 18. Juli 1661 ist schon deßhalb nicht ohne Interesse, weil es unter achtzehn Candidaten auch von Johann Caspar Böck von Rottenburg besprochen wurde, der (einem spätern Zusatz zufolge), in die Societät eintrat, als Missionär nach Amerika geschickt und im Jahr 1684 daselbst von den Caraiben unmenschlich («immani laniena») abgeschlachtet wurde. 1. Ist in dieser Welt der Philosoph allein zu Hause? — 2. Auf welche Köpfe paßt vorzugsweise der philosophische Lorbeerkranz? — 3. Ist wohl, und wie weit Alles in der Welt eitel?

Regelmäßig wurden diese Magisterien, unter prunkvollem Aufzug und Vortritt der Musik, in dem Münster gehalten; worauf für die Gäste das Magistermahl folgte. Erschien dieses den Candidaten zu kostspielig, so konnten sie sich mit zwei Gulden für jeden Professor und Offizial der Universität davon loskaufen. Die Musiker verlangten für ihre Bemühung einen Ducaten. War die Zahl der Magistranden gar zu gering, so „mochte sich der Pater Promotor bewerben, daß er noch einige von seinen Schülern dazu persuadire." So geschah es, unter Anderm, den 21. Juli 1717. Es hatte sich nur ein Candidat gemeldet, für welchen hälftiger Nachlaß der Gebühren von Facultät und Universität decretirt wurde. Da jedoch schon den 26. Juli „fünf Candidaten eingewilligt hatten, den Gradum Magisterii zu nehmen" und die Facultät nun nichts mehr nachsehen wollte, so beschloß der Senat seinerseits: „es bleibt bei der Hälfte."

Mitunter kamen auch anzügliche Fragen vor. 13. Dec. 1666. 1. Was ist vom Verstand mancher Heiligen zu halten, welche die Philosophie verachtet zu haben scheinen? — 2. Ist das gemeine Schmähwort: „der arme (Philosoph) muß zu

Fuß gehen, («**Pauper Aristoteles cogitur ire pedes**») nicht das höchste Lob für die Philosophie? — Damit steht in Verbindung 16. Aug. 1695: Wer verdient es eher belacht zu werden, der Philosoph im Faß oder der reiche Esel auf dem Sopha (Spiel mit **dolio** und **solio**). — 13. Juli 1711. Ist der Philosoph oder Dichter in größerer Gefahr zu lügen («**in majori mentiendi periculo**»). — 1715. Haben die Catholiken einst mit Recht gebetet: vor Augustins Logik bewahre uns o Herr («**a Logica Augustini libera nos Domine**»). — 4. Aug. 1727: **Quinam Philosophorum Clamores, qui Amores, qui Mores**? (Als Wortspiel nicht zu übersetzen.) — Bei solchen Gelegenheiten mag wohl das Münster, worauf es freilich abgesehen war, von Gelächter ertönt haben.

Den Stand der physikalischen Lehrvorträge und Kenntnisse dürften unter Andern folgende Fragen beurkunden. 29. Jan. 1674: 1. Zeigt die Haselgerte (Wünschelruthe) auf natürliche Weise verborgene Schätze an? — 2. Heilt die Waffensalbe («**unguentum armarium**») durch natürliche Sympathie die Wunden von Abwesenden? — 3. Warum kocht das Blut («**ebullit**») in einem erschlagenen Menschen auf, wenn sich ihm sein Mörder nähert? — 16. Juli 1687. 1. Laßt sich den Schwaben ihre Geschwätzigkeit übel deuten? — 2. Besprechen sich auch die Thiere untereinander? — 3. Ist ein redseliger Hypochonder mehr ein Wunder der Natur oder Kunst? — 17. Aug. 1743. 1. Wurden die heutigen Zustände schon von Aristoteles vorhergesehen? 2., von dem vorjährigen Comet angekündet? —

Der letzte Eintrag für die Magistranden war vom 7. Aug. 1767 und behandelte die Nothwendigkeit der Physik für alle Fächer.

Da die meisten dieser Aufgaben für Doctoren der

Philosophie („Magistri, qui et *Doctores* appellantur"), — nach absolvirtem, anfänglich drei= später zweijährigem Curs, — doch allzu läppisch klangen, so begreift es sich leicht, daß am 4. Juli 1697 der Candidat Frehner seinem Promotor Pater Eder „die hl. Barbara mit ihren Fragen (oben S. 421) vor die Füße werfen und beifügen konnte: er mache ihm darauf." Obgleich dieser darin eine Blasphemie erblickte, so sah der Senat, vor welchen der Fall gebracht wurde, doch weniger schwarz; glaubte dem Schuldigen, daß er nur andere Fragen („*beatissimae Virginis Mariae*") gewollt, und verurtheilte ihn, nebst Abbitte, zu zweistündigem Carzer.

Je werthloser (mit wenig Ausnahmen in der Mathematik), die wissenschaftlichen Leistungen des Jesuiten=Collegiums zu Freiburg für die Universität waren; um so mehr suchte sich dasselbe von politischer Seite der Regierung zu empfehlen und unentbehrlich zu machen. Leider boten die unseligen Kriege des siebzehnten Jahrhunderts nur zu viel Gelegenheit dazu. Ausführliches darüber wurde bereits in des Verfassers Geschichte der Stadt Freiburg (IV. 1 ff.) mitgetheilt; hier ist nur Einiges nachzutragen, was sich unmittelbar auf die Universität bezieht.

Selbstverständlich mußte es dieser sehr unangenehm sein, durch das Treiben der geistlichen Väter bei Freunden und Feinden gleich verdächtigt zu werden.

Als sich die Schweden zum erstenmal näherten, wollte der Senat der Hochschule dieselbe schließen und die Studenten aus Freiburg, als einem nicht haltbaren Ort, entlassen. Die vorderöstreichische Regierung, welche damals zu Breisach in Sicherheit saß, befahl: „mit Haltung der Schulen fortzufahren, widrigenfalls es die Universität vor dem Erzherzog vielleicht schwer zu verantworten haben werde." In

Uebereinstimmung hiemit schmähten die Jesuiten von den Kirchencanzeln auf die Häupter der Stadt und Hochschule.

Während der dreitägigen Belagerung (26. bis 28. Dec. 1632) standen zwei Professoren der Jesuiten (die Patres Theoderich und Leonhard), in bürgerlicher Kleidung gegen den Feind, machten sich jedoch sofort über den Schwarzwald flüchtig. Obgleich Feldmarschall Horn hievon Kenntniß erhielt, so setzte er sich doch mit der Aeußerung, daß man unter diesen Ordensleuten auch „Kriegscameraden" antreffe, darüber hinweg.

So leicht gieng es ihnen jedoch nicht mehr hin, als es sich bald herausstellte, daß mit den Kaiserlichen zu Breisach ein geheimer Briefwechsel, der bei der Huldigung an Schweden feierlich abgeschworen worden war, durch sie geführt werde. Man brachte den Rector und die übrigen Mitglieder des Collegiums anfänglich in den St. Martins-Thurm (das Criminalgefängniß), sodann nächtlicher Weile aus der Stadt und entließ sie auf dem Schwarzwald *).

Da nun der schwedische Reichscanzler Oxenstierna auf dem Convent zu Heilbronn (März und April 1633) die vorderöstreichischen Lande diesseits des Rheins an den Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach abgetreten hatte, und dieser die Schulen wieder in Gang zu bringen wünschte; so mußte vor Allem auf die schleunige Wiederbesetzung der von

*) Kropf (Historia V. 144) versichert zwar: „*Academici Proceres* gravissimis semet pro iisdem obligabant *sponsionibus;* usque eo, ut opes etiam suas, *fortunasque omnes* pignori hostibus, atque in mulctam daturos, si dimissi *domum suam* Patres vadimonii fidem fefellissent, pollicitarentur." — Dagegen besagt das officielle Universitäts-Protocoll wörtlich: 26. Aug. 1633. „Decretum. Es sei zwar für die Patres zu bitten, aber so, daß sich die Universität für sie in keine Caution einlasse."

den Jesuiten ingehabten Stellen Bedacht genommen werden. Von freien Stücken hatten sich für das Gymnasium mehrere Meister der freien Künste (Vogler Pfarrer zu Lehen, Leutsch, Lonäus und Diel) gemeldet, deren Erbieten die Universität gern annahm. Wegen der Poesie, griechischen Sprache, Philosophie und Mathematik hatte sich der Markgraf selbst nach Tübingen und an Gelehrte in der Schweiz gewendet. Das Gebäude des Collegiums war, durch die Vorsorge des Obristlieutenants Weiller („der dafür wohl zwei silberne Trinkbecher verdient zu haben glaubte") unbeschädigt geblieben, und das Gymnasium konnte mit der gewöhnlichen Feierlichkeit auf dem großen Saal, am 2. Octob. 1633 wieder eröffnet werden.

Anders verhielt es sich mit den Vorlesungen in der philosophischen Facultät. Die von dem Markgrafen dazu berufenen Lehrer kehrten, bei der Annäherung der kaiserlichen Truppen wieder in ihre Heimath zurück. Johann Reutner, aus Würzburg vertrieben und für die Theologie bestimmt, starb an der damals herrschenden Pestseuche, ehe er den Lehrstuhl bestieg. Auch die Lehrer der Rhetorik und untern Grammatik fielen nach kurzer Zeit als Opfer der Ansteckung.

Zu Ende des October (1633) verließen die Schweden Freiburg; bald darauf zog der Herzog v. Feria mit seiner Heeresabtheilung ein. Am 16. Novemb. nahmen die Jesuiten wieder von dem Collegium und den Schulen Besitz, zum Ueberfluß mit neuen Gewaltsbriefen des Hauses Oestreich ausgerüstet. Die Regierung bewies ihnen alle Aufmerksamkeit, während sie Stadt und Universität sehr barsch behandelte. Auf die Bitte der Letztern, mit Bezug auf ihre Privilegien von der Einquartirung befreit zu bleiben, hatte ihren Abgeordneten der Canzler erwiedert: „gleiche Bürde breche

gleichen Hals; bei ihm sei nicht zu disputiren, sondern auf der Schule."

Auf gleiche Weise gieng es den übrigen dreißigjährigen Krieg hindurch. Als Freiburg im folgenden Frühjahr den schwedischen Truppen wieder in die Hände fiel, hatten sich schon die Jesuiten daraus flüchtig gemacht und ihren Mitbürgern die ganze Last der feindlichen Besatzung überlassen *). Erst nach der Schlacht von Nördlingen (6. Sept. 1634) kehrten sie wieder dahin zurück.

Auch vor der dritten Belagerung der Stadt und deren Einnahme durch den Herzog Bernhard von Weimar (11. April 1638) waren die meisten Väter der Gesellschaft ausgewandert; ein Theil davon, mit den Studenten der Theologie, nach Freiburg in der Schweiz. Dennoch wurden sie keineswegs von dem Herzog verfolgt, vielmehr von demselben in Schutz genommen **). Auch nach seinem Tod (18. Juli 1639), unter den Befehlshabern der fürstlich Sächsischen und königlich Französischen Regierung erlitten sie keine Störung; konnten jedoch nicht dahin gebracht werden, die der Universität auferlegten Kriegssteuern (Contributionen) zu einem Drittel mitzutragen ***). Diese hatten jeden Monat,

---

*) »Ingressus hostis nihil habuit prius, quam *Jesuitas* ut quæreret, atque ante omnes Rectorem. Ea spe delusus, in *Oppidanos* iracundiam vertit etc. etc.« *Historia* V. 242.

**) »Clementia certe atque humanitate singulari *Weimarius* nostros, cum primum officii causa sese stitissent, complexus, data dextra, non *aequum modo judicem*, sed et *patronum* se fore professus est.« *Historia* V. 407.

***) 10. März 1640. „Wiewohl ihnen (den Jesuiten) nicht unbillig der dritte Theil der Contribution assignirt, haben sie bisher nichts davon erlegt, sondern die Universität Alles erstattet. Und doch haben sie durch ansehnliche Güter und Anderes Mittel genug, sich wieder zu erholen u. s. w." *Prot. Univ.*

vom Januar an bis April 1639, einhundert und fünfzig Reichsthaler betragen; waren sodann drei Monate lang auf einhundert, hierauf bis October 1642 auf fünf und siebenzig und endlich (durch Dissonville's Vermittlung), bis zum Abzug der feindlichen Besatzung im Juli 1645, auf dreißig Thaler ermäßigt worden.

Selbstverständlich konnten diese Steuern nicht aus den Einkünften der Universität, die von allen Seiten gesperrt waren, bestritten werden. Noch am 4. Aug. 1646 schrieb der Schaffner zu Biberach: „wie die Schwedische Obrigkeit die Universitätischen Zehentholden so hoch bedränge, daß wenn nicht remedirt würde, die Unterthanen von Haus lassen müßten."

Anfänglich veräußerte die Universität ihr ganzes Silbergeschirr, ohne nur die Gehalte ihrer Professoren bezahlen zu können. Es kam, — wie sie es i. J. 1635 dem Kaiser Ferdinand wehmüthig klagte, — durch Theurung und Kriegsläufe so weit: „daß sich sogar etliche Weiber und Kinder ihrer Lehrer des Bettelns nicht erwehren mochten." Indem die Noth immer mehr zunahm, wurden auch die Kelche aus der Sapienzcapelle versetzt *) und Capitalbriefe der Universität mit den ausstehenden Zinsen, so gut es gieng, verkauft oder als Besoldung veräußert. Einen solchen zu dreitausend zweihundert Gulden auf das Kloster St. Blasien erhielt am 25. Mai 1642 der Jude Jäklin für sechshundert achtzig Gulden baares Geld **); ein anderer, mit den

*) 5. Nov. 1640. „Um die Contribution für den verflossenen Monat abzureichen, ist kein anderes Mittel zur Hand, als aus der Sapienz einige Kelche zu versetzen, worauf 60 fl. geliehen worden." *Prot. Univ.* — 31. Dec. 1640. „Von Zinsen und Gefällen ist nichts einzubringen, die Professoren stecken in höchster Dürftigkeit." Daselbst.

**) „Zuerst abgeschlagen, hernach aber doch aus dringender Noth wegen der Contribution anzunehmen beschlossen." Daselbst.

Zinsen zu neunhundert zwanzig Gulden auf das Kloster St. Peter, wurde am 11. März 1643, — später (1653) einer von tausend Gulden auf die Herrschaft Lichteneck, — den «*Patribus Societatis* **in partem Salarii**» eingehändigt. Am 20. März 1643 wurden von dem Stadtschreiber sechzig Gulden gegen Zinsbrief zu hundert Gulden auf ein Stück Reben in der Neuburg geboten und angenommen.

Am 3. April 1643 wurde sogar beschlossen: „weil zur monatlichen-Contribution (wegen welcher Rector Fautsch schon früher militärisch exequirt worden war), weder Mittel vorhanden noch etwas aufzubringen; so sind zu Abwendung größerer Gefahr und gänzlicher Zertrümmerung des Universitätischen Wesens, auch Briefe aus den *Collegiis* und *Fundationibus* mit dem anzugreifen und zu versilbern, daß, weil die **Fundationes** mit dem **Corpus Universitatis** angelegt, künftig hierin eine Proportion gemacht, und was das Eine zu viel hergeschossen vom Andern wieder ersetzt werde."

So wanderte denn, um die Hälfte oder noch darunter, eine Anzahl von Zinsbriefen verschiedener Stiftungen, in die Hände von Kaufleuten und Rentnern, deren Geld alsbald an das Militär abgeliefert wurde. Nur ein einziger Executor, der Professor der Medizin **Dr.** Walter, hatte sich geweigert, einen ihm anvertrauten Zinsbrief, behufs der Kriegssteuer abzugeben. Am 5. Juni 1643 beschloß der Senat: „er habe denselben innerhalb vierundzwanzig Stunden zu liefern, widrigenfalls er seiner Stelle privirt sei."

Als wenn es mit solchem Jammer für wissenschaftlich thätige Männer nicht genügt hatte, so mußten sich bei der Rückkehr der Stadt unter Oestreich, die weltlichen Professoren vor einem landesherrlichen Commissär noch darüber verantworten: „Warum die *saeculares* **Professores** nach feindlicher Occupation bei der Universität verharrt?" Sie erwie-

derten: „Weil dadurch sowohl die Gebäulichkeiten als die Briefschaften der Universität *) und einzelner Lehrer gerettet, die Bürger vor noch größerm Schrecken bewahrt und doch mehrere Studenten unterrichtet worden seien. Auch habe man stets geglaubt, die baldige Wiedereroberung der Stadt erwarten zu dürfen."

Diese war auch am 27. Juli 1644 durch die Reichsarmee unter Feldmarschall Mercy erfolgt, worauf am 23. Aug. der damaligen Landesfürstin, Erzherzogin Claudia, von der Universität deßhalb Glück gewünscht und dieselbe zugleich dringend gebeten wurde, die seit vielen Jahren durch die vorderöstreichische Regierung eingezogenen Zehenden von Villingen und andere Gefälle wieder folgen zu lassen. Obgleich die Erzherzogin hiezu nicht abgeneigt war, so wurden, bei dem andauernden Kriegszustande, die Einkünfte doch nur höchst langsam und spärlich beigebracht. Was einkam, so gering es war, wurde alsbald vertheilt **). Das Meiste

*) Die Universität hatte zwar ihr Archiv zeitig nach Rheinfelden und von da nach Breisach geflüchtet, da jedoch auch diese Stadt von dem Herzog Bernhard genommen wurde, so konnte dasselbe nur durch die persönliche Verwendung des Senats bei dem Fürsten gerettet und endlich (22. Dec. 1639) von Generalmajor v. Erlach wieder zurück erhalten werden.

**) So am 12. Febr. 1649 fünf und vierzig Gulden. Die Jesuiten erhielten für ihre zwei Professoren der Philosophie 9 fl., die fünf weltlichen Professoren (jeder 4½) zusammen 22 fl. 30 Batz. Notar und Syndicus (jeder 4 fl.) zus. 8 fl. Zwei Wittwen (zu 2 fl.) 4 fl. endlich der Pedell 1 fl. 30 Batz.

Am 20. Juni 1649 traf aus Villingen der Erlös der vorjährigen Zehendfrüchte mit 102 fl. ein. Die Patres erhielten wieder zwei Theile = 20 fl. 10 Batz. Vier weltliche Professoren (Kiefer, Streit, Fautsch und Walter) jeder 10 fl. 5 Batz. = 40 fl. 20 B. Die Wittwe des erst kürzlich verstorbenen Prof. Arbogast 10 fl. Notar und Syndicus, jeder 9 fl., = 18 fl. Die Wittwen

blieb in den Ortschaften selbst zurück, deren Bewohner ausgesogen, Pfarrhäuser (wie zu Burgheim und Jechtingen) unbewohnbar, Kirchen (wie zu Warthausen) verbrannt waren. Die Universität schätzte sich glücklich, als sie am 25. Juni 1647 für die Stadt Ehingen, ohne von daher etwas anzusprechen, nur wieder einen Pfarrer («cum onere et commodo») auf weitere drei Jahre erhielt.

Wie mit den Gemeinden, so verhielt es sich in diesen traurigen Zeiten mit Fürsten und Grafen, welche an die Universität und deren Stiftungen schuldeten. Ihre Protocolle besagen darüber:

15. Dec. 1649. „Dem Grafen von Fürstenberg und dem Markgrafen von Baden-Durlach soll geschrieben werden, daß, wofern sie nicht etwas in Abschlag der Zinse liefern, man andre Mittel vor die Hand nehmen werde."

23. Dec. 1650. „Weil hiesiger Stadtmagistrat sich difficultirt, wider die Fürstenbergischen Beamten mit Arrest zu procediren, ist der Erzherzog zu bitten, es der Stadt zu befehlen." — 9. Mai 1651. „Erzfürstlicher Befehl an die Stadt wegen Arrestation Fürstenbergischer Unterthanen." — 15. Nov. 1652. „Was die Fürstenb. Amtleute wegen Zahlung der Zinse mit Fischen vorschlagen, ist abgelesen und erkannt: daß man über fünfzig Gulden und nur in zweipfündigen Karpfen anzunehmen nicht bedacht, die sie auf ihre Kosten und Gefahr anher zu liefern in dem Werth, wie sie die Fischer von der Universität annehmen würden." — 23. Nov. 1657. „Graf Hermann Egon von Donauöschingen anerbietet einen halben

---

Helbling und Lautherius zu 4½ fl. = 9 fl. Der Pedell 3 fl. — Margaretha Schreckenfuchs, die nächste noch lebende Verwandte des Stifters Laurentius Schreckenfuchs (oben S. 263), erhielt am 11. Dec. 1649 „aus dessen Stipendium sechs Batzen Almosen."

Zins von viertausend Gulden Capital, mit Früchten das Malter zu 4 fl. 12 Batz. Ist man dergestalt anzunehmen nicht gedacht."

13. Dec. 1652. „Was die Grafen, Herren und Standespersonen verzinsen, soll ausgezogen und sowohl kaiserl. Majestät als erzfürstl. Durchlaucht übersendet werden." — 20. Nov. 1654. „Der Landgraf von Stühlingen erbietet sich, sechs Jahre lang einen halben Zins folgen zu lassen, sodann wieder ganz zu zinsen. Wird nicht angenommen, soll sein Versprechen halten. Soll auch der Erzherzog dieser Schuld wegen avisirt werden."

23. März 1656. „Der Markgraf von Baden-Durlach laßt berichten, daß falls ihm die Zinse und halbes Capital nachgelassen werden, er zu zinsen bereit sei." Beschlossen. „Mit dem Hrn. Markgrafen soll durch Deputirte so gut möglich, jedoch auf annehmlichere Wege tractirt werden."

31. März 1659. „Vorderöstreichische Cammer zu Ensisheim hat der Universität auf zwanzigtausend Gulden Capital zu verzinsen. Prof. Kiefer bittet in Abschlag seines ausstehenden Salars um eine Cession von zehntausend Gulden an verfallenen Zinsen auf diese Cammer." „Wird genehmigt."

17. Nov. 1673. „Der Graf von Sulz bietet Eisen zu ungefähr tausend Gulden zu Abschlag seiner Schuld von 4,047 fl. an." — „Wird angenommen mit der Aenderung, es betrage seine Schuld 13,347 fl. 18 kr.; doch wolle man sich auf 4,047 fl. einlassen, wenn solche terminsweise ordentlich bezahlt werden. Junker Joh. Jac. Peyer zu Schafhausen übernimmt den Centner Eisen zu fünf Gulden u. s. w."

Die Universität hatte nun seit mehr als zehn Jahren Berichte und Bitten um Abhilfe eines so unerträglichen Zustandes, höhern und höchsten Ortes verschwendet; da beschloß sie endlich (6. April 1656) ein letztes verzweifeltes Mittel zu

ergreifen und auf unbestimmte Zeit die Schulen zu schließen. Was von ihren Gefällen inzwischen eingieng, sollte wie seither vertheilt und der Professor und Beamte, so lange er aushielt, auf den halben Gehalt gestellt werden. Aber auch dieses Mittel drohte, an dem Widerstand der Jesuiten zu scheitern. Vergebens wurde ihnen durch Abgeordnete vorgestellt, daß in diesem Falle die Universität zusammenwirken müsse, um die Regierung zu zwingen, etwas zur Unterstützung für sie zu thun; die Patres schoben ihre Antwort auf den Rector und dieser auf den Provinzial, der schon damals die Absicht gehabt zu haben scheint, die Hochschule Freiburg, durch immer größere Entkräftung derselben, ganz in die Hände der Gesellschaft Jesu zu bringen. Vorerst genügte es noch, daß ihr die Lehrstelle der theologischen Polemik (**Professura Controversiarum**) und dadurch auch die theologische Facultät, bis auf die Canzel der hl. Schrift, eingeräumt wurde. Auf den Erzherzog hatte aber doch das Vorhaben der weltlichen Professoren, als ihm solches zu Ohren kam, den glücklichen Eindruck gemacht, daß er sich endlich zu einem Zuschuß für die Universität verstand, wovon bereits im Obigen (oben S. 413) die Rede ist, der wenigstens zur Fristung der Universität ausreichte, bis neue Kriegsereignisse eine Aenderung mit derselben herbeiführten.

Durch den Frieden von Nimwegen (5. Febr. 1679) wurde nämlich die Stadt Freiburg an die Krone Frankreich abgetreten und blieb unter derselben bis zum Frieden von Ryswick (30. Octob. 1697). Zwar hatte sich, — wie die vorderöstreichische Regierung nach Waldshut, — so die Universität, nicht ohne Gefahr, nach Constanz, wohin sie verlegt werden sollte, geflüchtet*); König Lud-

*) „Die dem Erzhaus Oestreich devot gebliebenen Professoren,

wig **XIV.** wünschte jedoch auch eine Universität in seiner neuen Eroberung beizubehalten, wozu ihm zunächst die Jesuiten ihre Hand boten.

Ungeachtet die Frage: „ob die Universität ein **Adpertinens** der Stadt Freiburg sei?" auf dem Reichstag zu Regensburg verneinend entschieden, und dieselbe als «*Corpus independens*» anerkannt wurde; so widersetzten sich doch die Jesuiten in geheim und öffentlich, sogar in Congregationspredigten und ließen ihren geschickten Unterhändler, Pater Migazzi, nach Versaille abgehen, wo er bei Hof bestens aufgenommen und reichlich mit Geld versehen wurde. „So haben es meistens diese Väter dahingebracht, daß neben der deutschen Universität zu Constanz auch noch eine französische («**studium gallicum**») zu Freiburg errichtet und in diese die Gefälle von jener und ihren Stiftungen im Elsaß und Breisgau gezogen wurden. Wodurch sie nicht nur ein völliges Prädominium über die weltlichen Professoren, sondern auch noch andere Prärogative, die sie vormals nie gehabt und auch nie haben konnten, erhalten" *).

Nachdem der bisherige Stadtpfarrer **Dr.** Julier zum Rector der neuen Hochschule von Freiburg gewählt worden war, wurde dieselbe am 6. Novemb. 1684 in dem Münster eröffnet. Um 10 Uhr Morgens bewegte sich aus dem Universitätsgebäude der feierliche Zug dahin; voran der Pe-

wovon **Dr.** Kiefer und **Dr.** Helbling noch am Leben, haben die mehrern **Acta** und **Documenta Universitatis unacum sceptris academicis**, durch die französische Armee hindurch mit Gefahr ihres Lebens salvirt; womit die östreichische Universität aus- und abgezogen, auch selbige nach Constanz zu transferiren im Werk gewesen." **Dr.** Rosenzweig (Syndicus der Univers.) kurzer Bericht u. s. w. Archiv d. Univ.

*) Rosenzweig a. a. O.

dell mit dem Scepter über dem die königliche Lilie prangte, sodann zur Seite des Rectors der Commandant *Du Fay*. Hierauf der Königslieutenant mit einem Kriegscommissär, welche von dem Intendanten *La Grange* *) hiezu befehligt worden waren. Die neuangekommenen ***Patres Societatis*** als Professoren der Theologie, begleitet von dem Deutschordens-Comthur und dem Propst von Allerheiligen. **Dr.** Vogel, **primarius in Jure** und **Dr.** Preiß der ältere, **primarius in Medicina**, zur Seite die Stadthäupter. Sodann der Pandectist Preiß der jüngere zugleich Stadtschreiber und der Institutionist **Dr.** Mayer zugleich Gerichtsschreiber miteinander. Endlich ein Professor der Medizin aus Frankreich und wieder zwei Jesuiten als Professoren der Philosophie. (Im Ganzen zehn Professoren). Den Schluß machten zwei Amtherren der Stadt und gegen zwanzig Studenten in Mänteln.

Nach dem musicirten Hochamt, wobei Rector Julier celebrirte, hielt der **Pater primarius Theologiae** eine lateinische Rede, worin er die Verdienste des allerchristlichsten Königs um Freiburg heraushob, welches fortan nicht nur wegen seiner herrlichen Festung, sondern auch seiner neugegründeten Universität („Association aller Wissenschaften"), allenthalben werde gepriesen werden. Die besten Früchte seien zu gewärtigen u. s. w.

„Von Seite der zu diesem Fest durch Expresse eingeladenen Bischöfe von Constanz und Basel war Niemand erschienen."

Erst zwei Jahre später (Novemb. 1686) konnte die Universität zu Constanz officiell eröffnet werden. Kaiser Leo-

*) Derselbe schrieb sich unterm 20. März 1689: »**Nous *Louis de la Grange*, Conseiller du Roi, chevalier d'honneur en son conseil souverain d'Alsace, Abbée de Münster et *Recteur magnifique de l'Université de Fribourg*.**«

pold I. hatte Mitglieder der oberöstreichischen Regierung zu Innspruck hiezu bevollmächtigt. Eines derselben, Jo. Franz Freiherr v. Landsee, welcher fortan die Geschäfte dieser Universität vorzugsweise besorgte, trug seinen Namen zuerst in deren Matrikel ein *). Auf ihn folgten noch fünf neue Professoren (worunter vier Jesuiten), der neuernannte Syndicus und 145 Studenten. Die Matrikel des nächsten Rectorats weiset jedoch nur 65 Namen auf. Damals lehrten die Jesuiten Pfetten und Adelmann in der theologischen, Panuini und Zienast in der philosophischen Facultät. Die juristische war mit den Doctoren Weigel und Schmidt, die medizinische mit Doctor Köfferlin besetzt.

Sehr unangenehm für die Universität war es, daß sie neuerdings Streitigkeiten mit der Stadtbehörde, welche bei Freiburg längst geschlichtet waren, durchmachen mußte. Diese wollte nicht nur den Vorrang, sondern auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit, zumal über Wittwen der Professoren, Sprach-, Tanz- und Fechtmeister; ferner Gemeindeumlagen, Ungeld u. s. w. hartnäckig geltend machen. Als unter Anderm den 1. März 1689 der Bischof Johann Franz (oben S. 414) gestorben und die Universität zu dessen Leichenzug in die Domkirche eingeladen war; sah sie den Münsterhof auf Verlangen der städtischen Behörde mit Soldaten besetzt und vernahm zugleich: „daß dieselbe nicht weichen, sondern die Präcedenz mit Gewalt behaupten werde.“ Das hierauf bezügliche Protocoll vom 11. März besagt wörtlich: „Bei solcher Beschaffenheit sind wir gezwungen gewesen, bei diesem Actus auszubleiben, doch aber wider solche Gewalt uns protestirend zu verwahren. Ob nun bei dieser höchsten

*) „10. Nov. 1686. *Jo. Franc. L. B. de Landsee* S. C. M. Consiliarius intimus et in restabilitione Universitatis Commissarius.“ *Matric. Univ.*

und bei keiner Universität erhörten scandalösen Beschimpfung und Gewaltthätigkeit noch zu dociren, ja noch länger hier zu subsistiren, steht dahin u. s. w."

Von Ablesung der Albertina und Beschwörung derselben durch die Stadthäupter war Jahre lang keine Rede; gegen alle Vorstellungen der medizinischen Facultät trieben Marktschreier ihr Unwesen, die Einfuhr des Weins für Angehörige der Universität wurde erschwert u. s. w.; so daß es nicht schien, „daß die Stadt den Decreten der Regierung zu Innspruck nachleben und die Universität so behandeln wolle, wie es zu Freiburg geschehen." Sogar der an die Universität abgegebene Neubau (unweit des Thors an der Ringmauer gegen das Paradies), wofür diese allerdings nur geringen Miethzins (40 fl.) zahlte, wurde aus militärischem Gesichtspunct Gegenstand des Streits. Erst in den letzten Jahren ihres Aufenthalts zu Constanz besserten sich diese Verhältnisse; dennoch sah sich die Universität noch am 30. April 1696 veranlaßt, ihrem neugewählten Rector einzuschärfen: „er möge sich ja nicht mit den Städtischen gemein machen."

Nicht viel erfreulicher waren, zumal anfänglich, die Verhältnisse zum Domcapitel. Dieses hatte, — wie das Protocoll vom 21. Juli 1687 berichtet, — sich in zwei Sitzungen dahin erklärt: „daß es nicht nur im Ganzen, sondern auch jedes einzelne Mitglied den Vorrang vor dem Rector verlange. Gehe die Hochschule hierauf ein, so werde man ihr das Münster für ihre Acte und als Pfarrkirche zugestehen, anders durchaus nicht." Sogar auf die Mahlzeit bei einem Doctorat («Convivium doctorale») bezog sich dieser Anspruch und die Universität berieth (7. Juli 1687) „über einen runden Tisch oder ein besseres Expediens, das in Zukunft der Universität nicht präjudicirlich wäre." Und als vollends (29. April 1690) der Pedell den Studenten Rink

v. Baldenstein in dessen Wohnung bei dem Domherrn v. Schreckenstein zu dem Rector berufen wollte, stürzte der Domherr auf ihn mit den Worten zu: „wenn er sich wieder erfrechen sollte, seinen Hof zu betreten, so werde er was anders erfahren." Nicht nur das Domcapitel stimmte (1. Mai) hierin seinem Mitglied bei, sondern auch der Bischof selbst erklärte (5. Mai): „er könne gleichfalls nicht gestatten, daß der Pedell einen Hof der Herren **Canonicorum** betrete, um dortige Studenten **ad Rectorem** oder **Senatum** zu citiren."

Wo möglich noch schlimmer war die Universität mit der östreichischen Besatzung zu Constanz daran.

Als sie den Lehrer der französischen Sprache, ***Theod. Bovens***, anstellte, ließ der Stadtcommandant dem Rector sagen: „er werde ihn, da er ein Franzose sei, nicht in die Stadt einlassen." Die Universität erwiederte vergeblich: „derselbe sei nicht des Königs, sondern des Papsts Unterthan aus Avignon; auch der Constanzer Tanzmeister sei ein Franzose. Ferner lasse der König bei dem **studium generale** aller Orten die Deutschen passiren; weßhalb zu besorgen, daß bei Ausschließung der Franzosen Repressalien gebraucht und die Gefälle der Universität (im Elsaß) in Gefahr gesetzt würden." — „Erst als der Abt von Kempten den Linguisten dem General recommandirte, gieng dieser von seiner Decision ab."

Auf Studenten wurde vollends keine Rücksicht genommen.

14. Febr. 1689. „Obgleich der Student Grießhaber des Studierens wegen hieher gekommen, so hat ihn doch Excell. Hr. General bedeuten lassen, da er aus Freiburg sei, könne er ihn nicht dulden, er möge sich augenblicklich fortbegeben; was Grießhaber unter Bitte bei dem Rector um Schutz auch that. Beschlossen: Die Universität könne sich zur Zeit dieser Sache nicht annehmen." Dasselbe begegnete

(28. April 1691) zwei Studenten aus dem Elsaß, welche von dem Militär abgefaßt, auf die Hauptwache verbracht und sodann, ungeachtet sie ihre Zeugnisse vorlegten, ausgewiesen wurden.

Ueber die Behandlung der einheimischen Studenten durch das Militär, sprechen sich unter andern folgende Einträge der Universitätsprotocolle aus.

Am 15. Dec. 1686 Abends nach 6 Uhr waren, den Kaplan Fink zu St. Johann begleitend, einige Studenten aus einem Bierhause singend die Straße gegangen und der Patrouille begegnet, von der sie angehalten wurden, um auf die Hauptwache gebracht zu werden. Da der Geistliche Einsprache that, so wurde er mit Musketenkolben zweimal zur Erde geworfen. Als die Universität sofort eine Deputation an den Obristlieutenant schickte, „um solchen Exorbitantien zu steuern und Satisfaction zu verlangen", erklärte sich dieser dahin: „wenn ein Student Abends ausgehe, so habe er entweder ein Licht zu tragen, oder sich gutwillig auf die Wache führen zu lassen." Natürlich wurde ein solches Ansinnen nur verspottet, und als eines Abends (22. März 1687) einige Studenten noch vor ihrer Wohnung standen und angerufen wurden, antworteten sie: „Studenten ohne Latern" und schlossen die Thüre hinter sich ab. Als bei einer solchen Gelegenheit auch der Diener eines Domherrn ohne Laterne auf die Wache gebracht wurde, entließ ihn der Offizier (v. Freising) mit den Worten: „man habe vermeint, er sei nur ein Student."

Am 3. Mai 1687 ließ der Obristlieutenant bei einer ähnlichen Veranlassung dem Senat sagen: „Er sei in particulari eines jeden Professors Diener, die Universität aber — lasse er in ihrem Werth." — Vergebliche Klagen zu Innspruck.

17. Jan. 1688. „Hr. General hat berichten lassen, weil gestern einige Studenten in Schlitten gefahren und dieser Tag

(Freitag) vor andern geheiligt werden müsse; so ersuche er, daß an diesem Tag das Schlittenfahren eingestellt werde. Beschlossen. Anzuschlagen, daß künftig in die Veneris keine Schlittenfahrt mehr abgehalten werden dürfe."

Am 2. Juni 1689 Abends saß der Student *Brugger* vor einem Bäckerhause. Da kamen drei Offiziere die Gasse daher, wovon der mittlere mit einer Feder auf dem Hut ihn anrief: wer er sei? Auf die Antwort: „ein armer Student", zog Hauptmann v. *Planta* seinen Degen und stieß ihn dem Studenten in den Leib, der auch bald darauf starb. Zwar wurde der Thäter von dem Obristlieutenant eingesetzt, machte sich jedoch, bei der allgemeinen Erbitterung flüchtig. Einige Monate später fand er sich mit des Ermordeten Eltern um 275 fl. ab.

Neben solchen Bedrängnissen von Aussen, denen auch die *Regierung* keineswegs mit Nachdruck zu steuern suchte; währte der Streit der Universität *Constanz* in ihrem *Innern* und mit ihrer Rivalin zu *Freiburg* unabläßig fort. Ersterer war durch die *Jesuiten* veranlaßt worden.

Bei dem anfänglichen Widerstand der Gesellschaft Jesu gegen die Verlegung der Universität nach *Constanz* und dem späten Eintreffen ihrer Professoren daselbst, hatten sich die *Dominicaner* neuerdings und nun unmittelbar bei der *Regierung* zu Innspruck für *speculative Theologie* („ihrem Gebrauch noch in via Thomistica") und *Philosophie*, von freien Stücken und ohne Bezahlung angeboten. Diese stellte das Memorial des Ordens der Universität, bei der es lange Zeit liegen blieb, zum Gutachten zu; insbesondre war es den *Jesuiten* unangenehm, welche die beantragten Stellen als ihnen zuständig ansahen und sofort besetzten. Um jedoch die vom *Papst* begünstigten Dominicaner zum Scheine freundschaftlich zu behandeln, riethen sie denselben, ihr Aner-

bieten auf die noch unbesetzten Lehrstellen der theologischen Polemik (»Professura Controversiarum«) und der Ethik zu übertragen. Gelangten die Dominicaner zu diesen Stellen, so hatten die Väter der Gesellschaft zugleich einen weltlichen Professor aus der theologischen Facultät beseitigt und darin das entschiedenste Uebergewicht erlangt; während sie den Senat glauben machen wollten, sie hätten die Dominicaner nur deßhalb auf die Polemik gewiesen, um sie desto sicherer fortzubringen *).

Die weltlichen Professoren durchschauten jedoch den hinterlistigen Plan, und ernannten zur Vereitlung desselben sofort (17. Dec. 1689) einen, von dem Bischof von Constanz ihnen empfohlenen Weltgeistlichen zum Controversisten, was jedoch von der Regierung sehr übel genommen wurde **).

Zum Glück befand sich in diesen Tagen der damalige Rector der Hochschule **Dr.** Köfferlin, wegen der Mißhelligkeiten mit der Stadt Constanz, an dem kaiserlichen Hoflager zu Augsburg, wo er persönlich das Ansuchen des Senats unterstützte: „Dominicaner und Jesuiten zugleich abzuweisen, indem die Erstern andre Stellen beabsichteten, als wofür sie sich gemeldet; Letztere aber die Weltlichen zu unterdrücken und sich der Universität ganz zu bemächtigten suchten."

---

*) 15. Dec. 1689. „**Dr.** Helbling referirt, daß er vom Pater Rector Collegii Soc. Jesu wäre verständigt worden, daß den Dominicanern die **Professura Controversiarum** allein aus Einrathen der *Patrum Societatis* sei angetragen und hiezu von ihm, Pater Rector, der meiste Vorschub geleistet worden; damit sie sich der Dominicaner entledigten. Wenn nun die **Saeculares** mit ihnen Jesuiten zu halten verlangten, wollten sie die Dominicaner gänzlich abtreiben, daß sie nicht **ad docendum in Universitate** admittirt werden." *Prot. Univ.*

**) „Demnach die Universität wegen der Dominicaner bei allerhöchsten Orten sehr eingehauen rc. rc." Daselbst.

Dessen ungeachtet wurde, aus Rücksicht auf den Papst der bisherige kaiserliche Commissär, Freiherr v. Landsee (8. Febr. 1690) beauftragt, den Dominicanern die Controverse („welche sie doch auf andre Manier als Dr. Bildstein dociren wollten") und die Ethik zu übergeben; ließ sich jedoch, und später nochmals, bei seinem Wohlwollen für die Universität durch deren Protestation, welcher sich Bischof und Domcapitel anschlossen, wieder abtreiben. Und als sich endlich die Dominicaner selbst bei dem Rector zur Immatriculation meldeten, schlug er ihnen diese geradezu ab; wobei von andrer Seite bemerkt wurde: „daß sie das **Juramentum immaculatae Conceptionis** schwerlich ablegen würden *); auch ihr Pater Provinzial gar nicht qualificirt sei, Doctoren zu creiren, deren Anerkennung ein, nach der Observanz aller Universitäten, unverantwortliches Präjudiz herbeiführen würde."

Der Universität Freiburg gegenüber waren es vor Allem die Gefälle im Breisgau und auf dem Schwarzwald, welche das Zerwürfniß mit derselben herbeiführten. Selbstverständlich hatte die östreichische Regierung solche der Hochschule in Constanz zugewiesen, dafür auch die Schaffner in Pflicht genommen; der König von Frankreich aber für die Universität Freiburg sperren und, wo es immer gieng, militärisch beitreiben lassen **). Wo die Franzosen nicht unmittelbar zum

*) Hierin wichen bekanntlich die Dominicaner von den Jesuiten ab. Letztere hatte es auch in Constanz durchgesetzt, daß daselbst das Fest der unbefleckten Empfängniß von der Universität „*cum oblatione votorum*" gefeiert wurde. „Die **formulae nomine** ***Senatus*** sollen von dem **Rector Univers., nomine** ***Studiosorum*** **ab abliquo illorum** offerirt werden." ***Prot. Univ.***

) **Lettre de Mr. Commandant de Fribourg a Messieurs les grands Baillifs, Conseil.[rs] et Officiers de Mr. le ***Comte de Furstenberg.*** **Messkirch. De Fribourg ce 16[me] 9[bre] 1688.**

Ziele gelangten, versuchten sie es durch Umwege. So bei der Stadt Villingen, deren angehörige Ortschaften sie (22. Dec. 1688) abzubrennen drohten, wenn sie nicht nach Freiburg zinse. Villingen war genöthigt, sich mit dem abgeschickten Commando um 140 fl. abzufinden, welche der dortige Universitäts-Schaffner der Stadtcasse vergüten mußte. Besonders wurde es den Jesuiten übel genommen, daß sie, — deren theologische Facultäten die Gefälle der Propsteien im Elsaß ungeschmälert einnahmen, — nicht nur sechshundert Gulden für ihre philosophische Facultät zu Constanz bezogen, sondern auch noch durch jene zu Freiburg „die Breisgauischen Gefälle verzehrten, und somit über Gebühr bezalt würden.“ Am 14. Febr. 1690 wurde deßhalb dem Pater Rector des Collegiums in Constanz rundaus erklärt: „daß, wenn von ihrer Seite nicht zur Remedur dieses Uebelstandes beigetragen würde, sie auch (für ihre Lehrer der Philosophie) kein Salarium mehr erhalten würden.“

Von Jahr zu Jahr wurde das Verhältniß zu der „sich anmaßenden“ Freiburger-Universität herber und nicht einmal mehr auf deren Zeugnisse Rücksicht genommen *). Zum

---

Messieurs.

L'intention du Roi estant que l'Université de Fribourg jouisse de tous ses revenus, je vous écris ces mots, pour vous prier de lui payer ce que vous lui devez d'arrerages de rentes dans huit jours; faute de quoi je serai obligé de faire proceder par toutes sortes de voies militaires. Je suis

Messieurs — Votre tres humble et obeiss. serviteur

Du Fay.

*) 3. Febr. 1694. „Auf das Anbringen löbl. Juristenfacultæt, ob Hrn. *Ryker*, so zu *Paris*, *Strassburg* u. *Freiburg* seine Studia absolvirt, der verlangte Gradus Licentiatus zu conferiren, hat Senatus academ. die intention dahin eröffnet: daß, weil er *Ryker* hievor schon immatriculirt worden und auf bemeldeten Universitäten studirt haben

Glück machte der **Ryswiker-Friede** (30. Oct. 1697), der Freiburg an Oestreich zurückbrachte, diesen bedauerlichen Gehässigkeiten ein Ende, indem auch die Universität von Constanz wieder dahin zurückkehrte.

Am 9. Aug. 1698 traf die landesherrliche Commission zur Aufnahme der Erbhuldigung, Einrichtung der Festungen Freiburg und Breisach und Regulirung des Justiz-, Cameral- und Militärwesens von Innspruck zu **Constanz** ein, wurde hier von Stadt und Universität feierlich empfangen und von Letzterer mit zwei Eimern des besten Weins und Confect beschenkt. Die hierüber sehr erfreuten Herren sprachen sich dahin aus: „sie würden das Corpus *gallicum* ex integro cassiren, den von Frankreich gesetzten Professoren alles Dociren verbieten, Schulen und Universität schließen, die Documente versiegeln und von den Einkünften nichts mehr an sie abgeben." Sogar ihr Andenken schien man vertilgen zu wollen; denn von ihren Matrikeln und Protocollen ist auch kein Blatt mehr übrig. Das Album aus **Constanz** vom 10. Nov. 1686 bis 11. Juni 1698 weiset beinahe tausend (994) Namen von Professoren, Beamten und Studenten der Universität (darunter zumal viel Novitzen aus Klöstern, dagegen sehr wenig Mediziner) aus.

Obgleich jetzt die Universität ihren alten Sitz wieder behauptete, so war doch keineswegs auch der collegialische Friede mit ihr dahin eingezogen.

Schon am 12. Nov. 1698 wendete sich Pater **Migazzi** als Sprecher seiner Collegen an den damaligen Rector Dr. **Dreyer** mit dem Ansinnen: „daß man den Vätern der Societät den

---

solle, man ihm *non attentis testimoniis Friburgensibus* den Gradum wohl conferiren könne; bevor, da er von **Straßburg** einiges testimonium jurium seu aliud haben würde."

Vorrang vor den übrigen Professoren zugestehen solle; widrigen unverhofften Falls sie bei keinem Act der Universität mehr erscheinen könnten noch würden." Der Senat beschloß, die Patres möchten ihr Verlangen schriftlich und mit Namens-Unterschrift einreichen; worauf jedoch diese wieder mündlich (13. Nov.) erwiedern ließen: „sie würden ihr **Petitum** nicht schriftlich eingeben; wenn man ihnen willfahren wolle, so könne es ohne diese Weitläufigkeit geschehen."

Dieses war das Vorspiel zu mehr als anderthalbjährigen Verhandlungen, welche beiderseits durch besondre Abgeordnete (von Seite der Universität Professor Stapf und Syndicus Rosenzweig) zu Wien geführt und durch einen von Kaiser Leopold I. (Schloß Laxenburg am 2. Juni 1700) bestätigten Vergleich geendet wurden. Gegen alles Vermuthen hatten nämlich die Jesuiten (an ihrer Spitze der damalige Rector ihres Collegiums Pater Leopold Schlechten und die Patres Migazzi und Zanna) eine ausführliche Klagschrift gegen die Universität unmittelbar bei Hof eingereicht, welche von demselben auch angenommen wurde. Diese, in Verbindung mit den großen Kosten, welche der Aufenthalt ihrer Abgeordneten in Wien verursachte, bewog die Universität, sich unterm 3. Dec. 1699 gleichfalls unmittelbar an den General der Gesellschaft Jesu in Rom zu wenden und demselben vorzustellen: wie einige streitsüchtige und in Universitäts-Sachen oberflächliche Köpfe des Collegiums zu Freiburg es sich herausgenommen hätten, theils längst entschiedene Punkte wieder aufzuwärmen; theils in Bezug auf Vorrang, Primariat in den Facultäten, Wirthschaftsbehörde und dergleichen mit Ansprüchen hervorzutreten, welche sich weder für eine Hochschule noch für ihren Orden eigneten. Und dieses Alles, während sie nicht nur in ihrer lehramtlichen Thätigkeit ungestört seien, sondern auch ein mehr als genugsames Einkommen, das Erträgniß einiger

Propsteien, ein ganzes Dorf (Märzhausen) in der Nähe der Stadt und von der Universität selbst jährlich 60 Säcke verschiedener Früchte, 60 Ohm Wein und 1,150 Gulden baares Geld besäßen. Dadurch bestehe zwischen diesen Vätern und der Universität ein nicht geringes und vielfältig nachtheiliges *), sogar den Bestand der Universität bedrohendes **) Zerwürfniß. Die Bitte der Hochschule gehe deßhalb dahin, daß diesen rang- und streitsüchtigen Vätern andere Stellungen angewiesen und sie durch solche ersetzt würden, welche Frieden und Eintracht, für Ordensleute ganz besonders geeignet, erhielten.

Ohne Zweifel trug dieses Schreiben wesentlich dazu bei, daß von den Jesuiten nun auf den Weg gütlicher Unterhandlung eingelenkt wurde. Auf solchem kam denn auch der endliche Vergleich (*«Transactio Viennensis»*) in vierzig Punkten zu Stande, welcher (mit geringen Aenderungen) dasjenige wiederholt, was bereits in der Einführungsurkunde und einigen Nachträgen zu derselben, den Jesuiten zugestanden worden war.

Das Rectorat erhalten sie nicht, auch bei Aufzügen soll die alte Observanz gelten; erst der Rector, dann die Adelichen, der Senat, die Facultäten und bei jeder ihre Doctoren und Licentiaten (34). Nur das Primariat in der theologischen Facultät soll der Gleichheit wegen (nach **D.** Helblings Tod) abgeschafft werden (33). Aus den drei obern Facultäten werden zwei Professoren, aus der philosophischen nur der Decan, auf herkömmliche Weise zu

*) „Unde ipsos Patres inter et nos non levis discordia, in populo scandalum grave, in concionibus fructus exiguus, nocumentum animarum ac studiorum diminutio exoritur."

**) „Periculum est, ne perantiquae ac celeberimae Universitatis nostrae corpus et facultates etc. labefactentur aut totalis ruina sequatur."

Senatoren gewählt und denselben die Gebühren verabfolgt (32). Im übrigen genießen die Väter der Societät alle Rechte, Vortheile, Immunitäten ihrer Vorgänger und andrer Professoren (1).

Sie leisten nur den Eid als Senatoren (3), und verfügen bei ihren Zuhörern über Studien und Disciplin; in bürgerlichen und peinlichen Sachen schreiten Rector und Senat ein (4).

Dem Verlangen, daß kein Student ohne Zeugniß von ihnen immatriculirt werde, kann nicht entsprochen werden. *Academiae sunt scholae publicae* (6). Zeugnisse werden wie bisher vom Notar der Universität ausgefertigt (7).

Die Burse wird den Vätern um 3000 fl. zu Eigenthum verkauft (2). Ihr jährlicher Gehalt von 1,150 auf 1200 fl. und drei Senatorien in Wein und Früchten erhöht (8). In Betreff der Wirthschaft der Universität bleibt es beim Alten (15); ein besonderer Quästor für die Patres wäre nur nachtheilig (35). Ausstände von den Kriegszeiten her werden liquidirt (9).

Will der Rector einen Gymnasisten aus der Burse durch den Pedellen citiren, so soll eine Requisition bei dem Pater Rector oder Präfect vorangehen (11).

Es bleibt bei der freien Wahl des Decans der theologischen Facultät (25). Das von ihr gewählte Mitglied des Senats wird auch in denselben aufgenommen (29). Neu errichtete Statuten von Facultäten unterliegen der Genehmigung des Senats (13). Auf Verlangen ihres Generals mögen die Patres fortfahren, drei Jahre ihrem Unterricht in der Philosophie zu widmen (16).

Zu öffentlichen Disputationen soll der Rector der Universität, unter Ueberreichung der Sätze, eingeladen werden (26). Schmausereien nach denselben stehen jedem frei (27); doch

sollen sie nicht mit Tanz bis in die Nacht dauern und für den zweiten Tag abgestellt sein (28).

Jährliche Feier des ***Votum pro immaculata*** und der ***Communio paschalis*** der Studenten **in templo Societatis** (22 und 23).

Fleißiges Erscheinen der Regenten im Senat; vorläufige Kenntnißnahme des Rectors von Allem, was besprochen werden will; Abtreten der dabei Betheiligten; genaue Führung der Protocolle (38 ff.).

„Obgleich der Kaiser nicht unbillig Bedenken trägt, eines und das andere in diesem Vergleich zu approbiren, indem landesherrliche Entscheidungen keiner weitern Willkühr unterliegen sollten; so thut er es doch aus Liebe zum Frieden und zu gänzlicher Tilgung der schädlichen Spänne zwischen den Gliedern der Universität. Er will aber auch, daß an diesem Rezeß als einer unverbrüchlichen Norm gehalten und derselbe, als Fundamentalgesetz neben der Albertina jedes Jahr im Senat der Universität vorgelesen werde."

Von nun an, bis zur Aufhebung ihres Ordens durch Clemens **XIV.** (21. Jul. 1773) unterfiengen sich die Jesuiten zu Freiburg nicht mehr, den Frieden und das Gedeihen der Universität durch ihre Angriffe zu stören. Am 4. Jan. 1754 trug die Hochschule ihre, noch aus den schweren Kriegszeiten herübergekommene Schuld an dieselben mit 8000 fl. rheinisch, in Wein, Früchten und Geld ab. Ihre damaligen Unterhändler bedingten zur Baarzahlung französisches oder spanisches Gold; auch dieses wurde ihnen zugestanden.

Schon mit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts gieng übrigens die Zeit der Jesuiten an der Universität Freiburg vorüber: sie konnten oder wollten nicht mehr deren Studienreformen folgen. Sogar die Klagen der Väter wegen des,

nun von drei Jahren auf zwei herabgesetzten philosophischen Curses, blieben ohne Beachtung *).

Ueber das Leben der Professoren und Studenten während des siebzehnten Jahrhunderts zu Freiburg und Constanz, läßt sich kaum mehr sagen, als daß jenes zu ärmlich, dieses zu bewegt war. Gelangten nach langem Harren, die Lehrer der Hochschule wieder zu einiger Zahlung; so erhielten sie (wie am 16. Febr. 1688) „schlechte Guldiner, die sie durch alle Mittel zu distrahiren suchen mußten." Ihre Besoldungen erschienen Jahrzehende lang nur auf dem Papier und giengen auf solchem nicht selten auf späte Nachkommen über. So jene des juristischen Professors Andreas Streitl, der 1651 von der Universität in den Civildienst nach München abgegangen war. Nach mehr als einem Jahrhundert (22. Mai 1753) wurde auf den vierten Theil seines „alten Salariums-Ausstandes" mit den Erben des Carl Gerose zu Augsburg abgeschlossen; wobei die Universität «ex mera gratia et misericordia» zulegte. Noch übler waren die entfernten Erben des medizinischen Professors Johann Fautsch daran, der sich während eines beinahe fünfzigjährigen Lehramts (oben S. 393) vielfache Verdienste um die Universität erworben hatte. Als sie am 1. Juni 1741 sich überzeugt zu haben glaubten: „daß sie an der alten Schuld doch nichts mehr erlangen könnten," so baten sie um ein Almosen. Die Universität ließ ihnen zwei Mutt Gerste und 1 Mutt Roggen abreichen.

Was die Studenten betrifft, so mußten dieselben wäh-

*) Schon im Jahr 1670 hatte die Universität, nach dem Vorgang anderer Hochschulen, diese Herabsetzung, wiewohl vergeblich begehrt und zugleich beigefügt: „die Patres möchten sonderlich die Mathematik practischer einrichten, damit die Zuhörer qualificirter würden, mit der Geometrie und dem Fortificationswesen Nutzen zu schaffen."

rend der endlosen Kriege stets gefaßt sein, aus den Hörsälen auf die Stadtmauern und Wachposten abgerufen zu werden. So in Freiburg und Constanz, von Freund und Feind. Zahlreiche Belege hiefür und die Tapferkeit der gut eingeübten Schaaren, gibt der vierte Band der Geschichte von Freiburg, in so weit es dessen Vertheidigung gegen die Schweden betrifft. Aber auch von diesen wurden sie gedrängt, in ihren Reihen zu fechten, und nur schleunige Flucht oder das besondere Wohlwollen eines Commandanten schützte sie gegen solche Zumuthungen. So ließ unter Anderm am 18. Mai 1638 der schwedische Stadtcommandant von Freiburg Obrist Kanofski, durch einen Offizier der Universität die Ordre zugehen: „weil sich die Studenten bei der Belagerung der Stadt gegen die Schwedischen brauchen lassen und zur Wehr gestanden; so hätten sie sich auch jetzt, wo eine Belagerung durch die Kaiserlichen bevorstehe, zu stellen.“ umsonst versuchte es der Syndicus im Namen der Universität, dieses Ansinnen zweimal „abzubitten;“ auch die Studenten sprachen sich dahin aus: „Früher hätten sie, meistens Bürgersöhne, das Vaterland vertheidigt, jetzt seien kaum mehr zehn unter ihnen, welche die Waffen zu führen wüßten; alle übrigen seien gefangen oder entflohen und hinweggezogen.“ Glücklicher Weise waren es diesmal nur Streifpartheien, welche vor der Stadt erschienen.

Auch der Commandant der Reichstruppen, Obristlieutenant v. Neveu, foderte, — als Anfangs Juni 1648 Erlach von Breisach her auf Freiburg anrückte, — die Angehörigen der Universität zur Vertheidigung der Stadt auf. Als der Senat dagegen Einsprache versuchte, ließ er demselben melden: „er werde, mit Ausnahme der Väter der Gesellschaft Jesu, jeden die Stiege herunterwerfen lassen, der ihn deßhalb weiter belästige.“ Die Studenten ordneten sich daher

neuerdings unter eignen Offizieren im Universitätsgebäude als ihrer Hauptwache. Da jedoch die Feinde bald wieder abzogen (Geschichte der Stadt **IV**. 162 ff.), schimpften die Studenten über diese „lüderliche Belagerung, bei der sich kein Ernst zeige" und verlangten, daß die Vorlesungen wieder angefangen würden.

Sogar in Constanz, wo die Studenten von dem Militär höchst übermüthig behandelt wurden, wendete sich der dortige General und Stadtcommandant am 17. Nov. 1688 mit der Anfrage an die Universität: „ob man sich im Nothfall ihrer Angehörigen bedienen könne?" Die Antwort war, man wolle ihm, — da man es wegen Mißbrauch öffentlich nicht thun könne, — in geheim ihr Verzeichniß einhändigen. Hierauf erklärte der General am folgenden Tag: „er werde die Studenten mit Gewehren versehen; man möge sie nur mit guten Worten anfrischen, daß sie sich willig exerciren lassen."

Diese stete Uebung in den Waffen mußte dahinführen, daß während dieses Zeitraums auch durch dieselben gewöhnlich die Streitigkeiten unter den Studenten abgethan wurden. Duelle kamen an die Tagesordnung und zwar meistens nach französischer Manier auf den Stich; kosteten auch, wenn sie verhindert wurden oder keinen tödlichen Ausgang hatten, nur noch einen bis fünf Reichsthaler. Fiel einer von den Duellanten, so floh sein Gegenpart in eines der vielen stets offenen Asyle, bis er sich mit Geld abfinden konnte. So unter Andern am 17. Febr. 1665 Stephan Franz Favi aus Welschtyrol, der Rhetorik studirte und den Hieronymus Meyer von Rheinfelden, der Physik hörte, niedergestoßen hatte. Die Augustiner, zu denen er geflohen war, wollten ihn nicht herausgeben; eine vor das Kloster gestellte Wache wurde insultirt und zog wieder ab. Da Favi er-

klärte, die Universität verlassen und in einen Orden treten zu wollen, so wurden ihm nebst den Kosten und fünf Tagen Carzer, noch eine Wallfahrt nach Einsiedeln oder einige Messen dafür zuerkannt. Als Caution war seine Anweisung von 131 fl. auf den Markt in Botzen angenommen und ihm wieder auszugehen erlaubt worden.

Erfolglos war es auch, daß von Zeit zu Zeit den Studenten alles Tragen von Waffen verboten wurde. Obristlieutenant v. Rost hatte sogar 7. Aug. 1699 verlangt, daß dieselben auch ihre Stöcke ablegen sollten. Die Universität schlug am schwarzen Brett an: „daß den **Philosophis, extra Praenobiles et Barones**, das Stocktragen inhibirt werde; den übrigen Facultäten stehe es frei.“

Auch der Aberglaube regte sich mitunter in Bezug auf das Waffenspiel. Der Student Ott in Constanz galt dafür, daß er die Kunst des Festmachens („der Gefrehrniß“) verstehe. Er bewies sie eines Abends in einer Bierkneipe an einem Kameraden, auf den er mit einem spitzigen Messer stieß, ohne daß dieses eindrang. Sogleich (15. Juni 1697) ließ ihn der Senat vorrufen und stellte die Frage an ihn: „ob er noch mehr solcher Künste verstehe?“ Ott war ehrlich genug zu bekennen, „daß er gar nichts derartiges wisse.“

Waren die Studenten gewöhnlich zu schwach, sich auf andere Weise gegen das Militär Genugthuung zu verschaffen, so geschah es doch mitunter dadurch, daß sie demselben „den Korb aufspielten“ (Katzenmusik machten). Bis die Wache erschien, waren die boshaften Gesellen verschwunden und Niemand wußte deren Namen anzugeben. Am 25. Jan. 1649 war Obristlieutenant v. Neveu so erbost darüber, daß er voll Zorn ausrief: „der Churfürst von Baiern habe keinen Narren zum Commandanten in Freiburg gesetzt u. s. w.;“ worauf er unter Trommelschlag verkünden ließ: „wenn

künftig nach dem Zapfenstreich ein Student leichtfertig tumultuire, so werde er ihn so tractiren lassen, daß Andere ein Exempel daran nähmen."

Auch die Scharwächter ließen nicht in fremder Sprache mit sich spassen. Am 23. März 1665 hatte Freiherr v. Ulm mit einigen andern Studenten in französischen Liedern Ständchen gebracht; wozu diese guten Deutschen mit ihren Stangen den Tact und die galanten Sänger aus dem Feld schlagen zu müssen glaubten.

XIX.

Theologische Facultät.

Uebersicht der Jesuiten. Weltliche Professoren:

Henrici, Feucht, Julier, Helbling, Türk, Bildstein, Storer, Egermaier, Vicari, Stapf, Montfort, Ruetsch, Berchtold, Berier, Hildebrand, Kreißer.

Indem die Professoren aus der Gesellschaft Jesu in der theologischen wie in der philosophischen Facultät ihrem Orden und nicht der Universität angehörten; waren sie auch jenem unabläßigen Wechsel (oben S. 416) unterworfen, welchen ihre Ordens-Obern aus Grundsatz oder Willkühr über sie verhängten. Daher kam es, daß in den 153 Jahren ihres Bestands an der Albertina (von 1620 bis 1773), — bei 17 weltlichen Professoren für hl. Schrift und Controverse, — in die theologische Facultät nicht weniger als 119, (wovon vier nach mehreren Jahren zum zweitenmal), also eigentlich 123 Jesuiten versetzt wurden. Als Träger der Wissenschaft an der Universität Freiburg, haben sie kaum mehr als leere Namen hinterlassen*).

*) Diese sind: Simon Felix, Hugo Roth, Andreas Capitel, Franz Chesinthon, Wolfgang Metzger, Daniel Feldner, Caspar Rudhart, Leonhard Bildstein, Nico-

Während des dreißigjährigen Kriegs besetzten zwei Welt-
geistliche, Doctoren der Theologie, Sebastian Feucht und

---

laus Winsing, Michael Henneweg, Paulus Grandinger, Rochus Peyer, Adam Griesser, Christoph Haunold, Johann Fuchs, Heinrich Mayer, Johann Tanner, Adam Burghaber, Johann Schirmböck, Mathäus Stolz, Joh. Anton, Laurent. Gerwig, Jacob Willi, Christoph Bechtlin, Jacob Demenou, Christian Weiß, Gotthard Luca, Joseph Frank, Wolfgang Obermayr, Claudius Frere, Basilius Meretoud, Caspar Scheierl, Anton Cottet, Peter Pithon, Johann Banholzer, Joh. Hader, Joachim Kiefer, Ignatius Pfetten, Caspar Adelmann, Peter Chenier, Bernard Sonnenberg, Maximilian Raßler Johann Männlin, Jacob Prugger, Georg Prugger, Leopold Schlechten, Franz Bryat, Theobald Rieden, Michael Lindner, Franz Muleto, Adam Ehrenreich, Jacob Bandelié, Vincentius Migazzi, Franz Payr, Simon Zanna, Joseph Vogler, Conrad Vogler, Franz Xav. Pfister, Johann Wiser, Caspar Kirchmaier, Conrad Herdegen, Anton Mayr, Franz Steinhart, Joh. Evang. Raßler, Peter Pfister, Anton Heislinger, Jacob Spreng. Claudius Guelat, Florian Rieden, Leonhart Hausmann, Benedict Vogler, Vitus Friesl, Sebastian Flexeder, Meinrad Rosé, Franz Halden, Leopold Neustifter, Ferdinand Gaun, Joh. Evang. Bintler, Casimir Krieger, Mathias Stottlinger, Jacob Dedelley, Hieronym. Tschiderer, Joseph Fitterer, Carl Deuring, Augustin Diesbach, Sebastian Hundertpfund, Joh. Bapt. Mohr, Martin Denk, Franz Horaz, Anton Schallenberger, Anton Correth, Ignaz Rhomberg (von Gebratshofen im Algau, als Student der Logik am 11. Nov. 1724 immatriculirt. Als Jesuit wurde er Professor der Philosophie und Theologie zu Ingolstadt, Freiburg und Innspruck, Rector und Novizen-Meister zu Landsberg, Provinzial in Oberdeutschland; worauf er als »Assistens Germaniæ« nach Rom berufen und bei der Aufhebung des Ordens mit dessen General und Andern in die Engelsburg abge-

Thomas Heurici die Lehrstellen der hl. Schrift und Polemik. Ersterer war zugleich Stadtpfarrer, starb jedoch schon am 25. Sept. 1636. Letzterer, aus Luxenburg gebürtig, trat im Jahr 1623 als Professor ein, vereinigte längere Zeit in sich beide Lehrstellen, stand öfter als Rector an der Spitze der Universität; wurde Canonicus, Generalvicar und (1643) Decan des Domstifts Basel, und mußte sich öfter flüchtig machen, war jedoch bei der Rückkehr zur Uebernahme seiner Lehrstelle immer willkommen.

Bei dieser öftern Abwesenheit Henrici's und dem schlechten Zustand der Universitätscasse, wußten sich nun die Jesuiten auch der für Weltpriester bestimmten theologischen Lehrstellen nach und nach zu bemächtigen. Sie waren daher nicht wenig überrascht, als sich ein ehemaliger Schüler der Universität, der am 9. Aug. 1662 das Doctorat aus der Theologie erhalten hatte, Ludwig Julier von Biberach *), um die hl. Schrift und Controverse zugleich bewarb und am 19. Oct. 1666 beide Stellen, mit 400 fl. Gehalt, erhielt. Obgleich die, damals nur mit Jesuiten besetzte theologische Facultät dagegen protestirte und zumal die Controverse nicht abtreten wollte; so beharrte doch der Senat auf Julier's

---

führt wurde.), Aloysius Bellecius, Engelbert Belasi, Joseph Zwinger, Norbert Ruprecht, Benjamin Mühlgraben, Joh. Bapt. Fackler, Franz Xav. Mehlbaum, Amand Gronner, Franz Schauenburg, Sebastian Zinnal, Joseph Schwarz, Joseph Erhart, Thomas Aquinas Mayer, Carl Lachenmayer, Franz Borgias Fischer, Sales Widmann, Franz Xav. Fridl, Carl Bauer, Joseph Mouret, Heinrich Zillerberg, Carl Krauer, Franz Xav. Waldner, Joseph Wiedemann, Joh. Evang. Kronthaler, Jos. Unterrichter, Joh. Bapt. Hornstein, Jos. Zweisig.

*) »*Ludovicus Julier* Bibracensis Suevus. Metaphys. studiosus. 25. Octobr. 1657.« *Matric. Univ.*

Ernennung und drohte den Vätern: „insofern sie die Studenten ad Professuram Controversiarum berufen sollten, ihren Zettel zu entfernen und dafür ein Mandatum inhibitorium poenale zu affigiren." Sogar der damalige vorderöstreichische Statthalter Freiherr v. Pfirdt hatte sich dahin ausgesprochen: „die Väter der Gesellschaft besäßen einen langen Arm, stünden allenthalben bei Fürsten und Herren in Gnaden und könnten alles durchsetzen; die weltlichen Professoren dagegen seien sehr schwarz angeschrieben u. s. w." Aber auch hiedurch ließ sich der Senat nicht schrecken und fragte nur Dr. Julier, als er am 21. Jan. 1667 von Constanz aus sich stellte: „ob er auf jede Gefahr hin beide Canzeln übernehmen wolle?" Auf die bejahende Antwort des neuen Professors wurde derselbe wirklich eingesetzt und hielt am 31. Jan. seine feierliche Antrittsrede. Kaum hatte er jedoch seine Vorlesungen angeschlagen, so ließ der Decan der theologischen Facultat zweimal den Zettel abnehmen, und Pater Willi hatte bereits angefangen, über die hl. Schrift vorzutragen. Da beschlossen die Senatoren, Julier solle des folgenden Morgens unter ihrer Führung den Hörsaal betreten. Aber dieser war schon im Besitz seines Gegenparts, so daß er anderswo vorlesen mußte und der Senat den Befehl anschlug: „die Theologen müßten bei Julier die hl. Schrift hören." Aber auch dieses Mandat wurde aus Auftrag des Pater Rectors der Jesuiten von einem Studenten abgerissen; so daß dem Senat der Hochschule nichts übrig blieb, als seinem Schützling den Schlüssel zum Hörsal übergeben zu lassen. Vergeblich, denn in der Nacht war das Schloß zum Auditorium theologicum abgeschlagen worden und Pater Willi neuerdings im Besitz desselben.

Da nun die Senatoren es doch nicht wagten, bewaffnete Hilfe von Seite der Stadt in Anspruch zu nehmen,

so fuhren jetzt beide Gegner fort, über die hl. Schrift zu lesen; bis es endlich Abgeordneten der Bischöfe von Constanz und Basel gelang, am 12. März 1667 einen Vergleich zu bewirken, wornach Julier zwar im Besitz der hl. Schrift (mit 300 fl. Gehalt) blieb, auch in die theologische Facultät aufgenommen wurde, die Jesuiten aber für die nächste Zeit die Controverse (mit 100 fl. Gehalt) erhielten, obgleich sie es anerkennen mußten, daß solche wirklich den Weltgeistlichen zustehe. Im Frühjahr 1668 trat Julier, gegen alle Einsprache seiner Gegner, durch freie Wahl des Senats in denselben ein; für das nächste Winterhalbjahr wurde er zum Rector der Universität ernannt. Da jedoch, nach solchen Vorgängen seine Stellung wenig erfreulich sein konnnte, so übernahm er (9. Sept. 1670), — nebst unentgeldlicher Beibehaltung der hl. Schrift und einer jährlichen Recognition zu 30 fl., — die Pfarrstelle am Münster; verzichtete nun (3. Nov. 1670) auch officiell und in der Hoffnung auf die theologische Controverse, daß der Senat solche wieder einem Weltgeistlichen (»alicui ex Clero«) anvertrauen werde.

Dieses geschah denn auch, indem der bisherige Decan des Landcapitels Endingen und Pfarrer zu Saspach, Dr. Jacob Christoph Helbling am 25. Mai 1671 diese Professur erhielt und auch bald darauf antrat.

Bei der Belagerung Freiburgs im Jahr 1677 flüchtete sich Julier, — schon als Münsterpfarrer, — nicht mit den meisten Collegen nach Constanz; setzte daher auch seine bisherigen Vorträge über die hl. Schrift an der neu errichteten französischen Universität fort und bekleidete öfter das Rectorat an derselben. Als jedoch, in Folge des Friedens von Ryswick, die Universität wieder von Constanz nach Freiburg verlegt wurde, verlor auch Julier seine bisherige

Lehrstelle, und es berührt unangenehm zu lesen, wie er, — am 18. August 1699 zu einem theologischen Doctorat eingeladen, — des Vortritts wegen auf Professur und Rectorat sich berief und abschlägig beschieden wurde.

Von nun an widmete sich Julier ausschließlich der Seelsorge, fand auch 72 Jahre alt, in dieser Berufsthätigkeit seinen Tod. Als er nämlich am 30. Mai 1707, am ersten Tag der Bittwoche, den sogenannten Kreuzgang in das Münster zurückführte, wurde er mitten im Langhaus von einem herabfallenden Maurerkübel erschlagen. Ein ungewöhnlicher Ausgang nach einem viel bewegten Leben.*)

Sogar seine Verlassenschaft entgieng dem erbitterten Streite der Partheien nicht. Der Stadtschreiber **Dr.** Mayer hatte bereits die Siegel angelegt, die zwar am 2. Juni von der Universität abgenommen, aber noch am nämlichen Tag, unter Aufzug bewaffneter Mannschaft, von der Stadt wieder mit den ihrigen vertauscht wurden. Der nun von der Hochschule als Richter aufgerufene Bischof von Constanz entschied dahin: „daß keiner der streitenden Theile zu obsigniren und inventiren, sondern der Cammerer des Capitels (Pfarrer Schindler zu Neuershausen) dieses Geschäft in seinem (des Bischofs) Namen zu besorgen habe."

Da sich auf Befehl seiner Obern, der Stadtschreiber hieran nicht kehrte, so wurde er am 23. Juli von dem Official zu Constanz excommunicirt. Ehe jedoch das Mandat in Freiburg öffentlich verkündet wurde, hatte sich **Dr.** Mayer von der Nunziatur zu Luzern schon ein Inhibitorium dagegen und zugleich auf Anweisung derselben in einem Kloster die Absolution verschafft. Zugleich hatte die Stadt eine feierliche Protestation an die schwarze Tafel bei der Kirchenthüre (4.

*) Grabschrift, Münsterbuch, Beilagen S. 65.

März 1708) angeheftet. Diese wie die Excommunication von bischöflicher Seite, die gleichfalls angeheftet worden war, wurden nächtlicher Weile abgerissen.

Jetzt schritt auch noch die vorderöstreichische Regierung ein, weil dadurch, daß sich die Universität an den Bischof gewendet und die Excommunication veranlaßt habe, gegen ihre Rechte («jura austriaca») gefehlt worden sei. „Die Universität, — so fügte sie bei, — habe von allem Bisherigen abzustehen und die landesherrliche Jurisdiction anzuerkennen, sonst würden ihre Gefälle, — was auch sofort geschah, — mit Beschlag belegt werden." Obschon nun die Universität dafür hielt, sie sei eine unabhängige Körperschaft («Corpus independens») und die Regierung wolle sie jetzt zur abhängigen («dependens») machen; so mußte sie sich, — um ihre sequestrirten Gefälle wieder frei zu machen, — doch (8. September 1709), dem „kaiserlichen Befehl allerunterthänigst submittiren und das Forum der vorderöstreichischen Regierung und Cammer allertreugehorsamst agnosciren." Hiemit waren denn diese Streithändel, die bis in das dritte Jahr hinein (noch 10. Januar 1710) gewährt hatten, der Hauptsache nach entschieden.

Jacob Christoph Helbling von Hirzfeld und zu Buchholz wurde am 26. Juli 1640 zu Freiburg geboren, studierte hier Theologie und wurde 1664 zum Priester geweiht. Hierauf hatte er anfänglich die Universitätspfarreien zu Jechtingen und Lehen versehen und war sodann von der Pfarrei Sasbach (oben S. 459) zur Canzel der kirchlichen Polemik («Professura Controversiarum») abgerufen worden.

Zu Constanz tauschte er solche mit jener der hl. Schrift aus, während neben ihm in den wenig Jahren des dortigen Aufenthalts der Universität, auf besondere Empfehlung des Bischofs, Dr. Ignat. Türk (vom 10. November 1686 bis

21. Juni 1688), sodann Dr. Joseph Ignat. v. Bildstein aus Bregenz, Domherr, später Propst zu St. Stephan (bis 31. August 1695), endlich Dr. Franz Karl Storer bischöflicher Rath, Pfarrer und Domherr zu St. Johann, (bis 18. Juli 1699) als Controversisten auftraten.

Nach Freiburg zurückgekehrt, behielt Helbling die Lehrstelle der hl. Schrift bei, wurde kaiserlicher Hofrath und apostolischer Notar, später infulirter Abt des Stifts Madosc in Ungarn, vielmaliger Rector der Universität und Decan seiner Facultät; wobei er zugleich noch, seit Juliers Tod, die Stelle als Münsterpfarrer übernommen hatte. Er starb im achtzigsten Altersjahre am 5. September 1719, nachdem er vier Jubiläen als Priester, Decan, Doctor und Professor gefeiert hatte*).

Auch die Verhandlung über seine Verlassenschaft gieng nicht ohne Streitigkeiten vorüber. Denn kaum hatte die Universität ihre Siegel angelegt, so geschah dieses auch, unter Einsprache, von dem vorderöstreichischen Ritterstand, weil diesem das Recht zustehe, bei seinen Mitgliedern zu obsigniren. Endlich legte noch die Stadt ihre Siegel an, wogegen Beide protestirten, weßhalb sie solche wieder abnehmen mußte. Universität und Ritterschaft vertrugen sich nun miteinander und nahmen das Weitere gemeinschaftlich vor.

In seinem Testament vom 22. Juli 1712 hatte Jac. Christoph Helbling, nebst andern milden Legaten, auch mit einem Capital von 2000 fl. ein Stipendium für studierende Blutsverwandte und in deren Abgang für Convertiten gestiftet**). Der Fond ist inzwischen auf das dreifache gestiegen.

---

*) Grabschrift daselbst. S. 68.

**) Stiftungsurkunden S. 532.

Auf Dr. Storers Verzichtleistung wurde dem Pfarrer zu St. Georgen, Franz Joseph Egermaier von Freiburg, Lizentiaten der Theologie, am 9. August 1699, dessen Lehrstelle der Controversen, und nach Helbling's Tod (5. September 1719) die Professur der hl. Schrift, mit 400 fl. Gehalt übertragen. Zugleich war er daran erinnert worden: „daß in Folge kaiserlicher Resolutionen die Lectionen explicando et non dictando vorzutragen seien.“ Egermaier entschuldigte sich „kein Lehrbuch für seinen Unterricht zu finden.“

Später wurde er auch bischöflicher Commissär und Propst des St. Margarethenstifts zu Waldkirch mit Sitz und Stimme unter dem vorderöstreichischen Prälaten. Er starb am 12. April 1737.

Sein Nachfolger, anfänglich als Controversist und sodann als Scripturist, war Dr. Johann Jacob Vicari, der auch nach Helbling's Tod (30. November 1719), die Stelle als Pfarrrector (oder, wie die Protocolle sich ausdrücken als „Pfarrvicar der Universität“) am Münster übernommen hatte. Uebrigens war es diese letztere Stelle, welche ein vieljähriges Zerwürfniß zwischen ihm und der Universität herbeiführte.

Am 23. November 1735 wurde nämlich von dieser beschlossen: da die Jesuiten nun in ihrer eigenen Kirche deren Patrocinium, das Fest der unbefleckten Empfängniß (oben S. 418) feierten, folglich nicht mehr auf diesen Tag im Münster erscheinen könnten, nebstdem das andächtige Publicum sich theilte; so werde die Universität Zug und Fest Tags zuvor, wie gewöhnlich am Morgen mit Hochamt und Jurament, Nachmittags mit Vesper und Lobrede abhalten.

Sogleich schickte Vicari gegen diesen Beschluß eine schriftliche Protestation ein, und wiederholte, da sie nicht

angenommen wurde,*) dieselbe mit dem Beifügen: „als Stadtpfarrer stehe er unter dem bischöflichen Ordinariat**).“ Bei diesem beklagte er sich nun auch, worauf es der Hochschule den Wunsch ausdrückte, daß von ihr das Marienfest gleichfalls am Tage selbst gehalten werde.

Der Senat gieng jedoch hierauf nicht ein, und da Vicari (nach Egermaiers Tod) am 16. August und 12. December 1737 um Aufnahme in denselben ansuchte, wurde er als unfolgsam mit seiner Bitte abgewiesen und ihm sein jüngerer College, der Controversist Dr. Stapf vorgezogen. Um so rühriger setzte jetzt Vicari seine Verwahrungen, sogar in einer, zu Ulm 1738 erschienenen Druckschrift***) und am kaiserlichen Hofe fort, welcher durch eine Immediat-Commission am 28. November 1738 dahin entschied: „daß das eidliche Gelöbniß («juramentum de tuenda immaculata conceptione») am Tag und Ort wie früher vorzunehmen, auch dem Dr. Vicari der Sitz im Senat (den er endlich am 1. December 1740 erhielt) zuzutheilen sei.“ Er starb am 9. Mai 1745.

Gottfried Magnus Maria Stapf, der Theologie Doctor, war am 16. Mai 1737 von der Universität zum Controversisten ernannt und von derselben mehrfach begünstigt worden. Als Lehrer scheint er Genüge geleistet zu haben;

---

*) 9. December. 1735. „Conclusum per unanimia, diese unanständige Protestation nicht anzunehmen, sondern zurückzuschicken“. *Prot. Univ.*

**) 19. Januar. 1736. „Neues nervoses Decretum an ihn, nervose et punctatim ihn widerlegend mit der Adresse: Pfarrrectori seu Vicario“. Daselbst.

***) 21. Juni. 1738. „Sothanes schamloses Werk soll durch Dr. *Stapf* senior aller Orten hin widerlegt und Senatus defendirt werden.“ — 28. Juli. „Dessen Refutatio famosi libelli wird paucis mutatis approbirt.“ Daselbst.

doch wurde von ihm in Erfahrung gebracht, daß er sich manche Nacht außerhalb der Stadt bei einer verdächtigen Person aufhalte und diese sogar in seine Wohnung aufgenommen habe. Die Väter der Hochschule beauftragten nun den Jesuiten, Pater Vintler, als Mitglied der theologischen Facultät, seinen Collegen dahin zu bringen, solche in der Stille fortzuschaffen. Da er von Stapf nicht vorgelassen wurde, so ließ er am folgenden Tag durch einen städtischen Schlosser dessen Wohnung öffnen und führte das in der Bibliothek versteckte Mädchen mit sich hinweg. Sie fand jedoch wieder Aufnahme und führte sogar einen öffentlichen Streit zwischen Stapf und seinem Vater (vorderöstreichischem Regierungscanzler) herbei; weßhalb jener vom Senat suspendirt und bald darauf, — da er sich vor demselben nicht stellen wollte, — seiner Professur entsetzt wurde *).

Stapf begab sich nun zur Verantwortung nach Wien, wo ihm jedoch die Universität durch ihren Hofagenten Dr. Seger schon zuvorgekommen war und die Unterstützung seines Vaters ohne Erfolg blieb. Zu Freiburg wurde ohnehin die Stimmung immer gereizter **). Es erschien als das Beste,

*) 14. März 1741. „Stadtpfarrer Dr. Vicari verlangt (wohl als Commissär des Bischofs) Cassation des Dr. Stapf. Der Pedell wird abgeschickt, ihn ad Senatum vorzuladen; er sei unpäßlich. — 16. März. Procedatur secundum viam Juris — 13. April. Er erklärt schriftlich: daß er coram Senatu niemals, wohl aber vor einem höheren Richter erscheinen werde. Conclusum. Weil sein Ungehorsam allzu insolent, soll er a Professura wirklich entsetzt sein. — 22. April. Regierungscanzler beschwert sich, daß man die Dimission seines Sohnes übereilt und er dessen Recurs adhäriren werde."

**) 29. Dezember 1742. „Dr. Seger hofft alles Gute, wenn die Universität nicht mit Zuziehung der Bischöfe, zum Verdruß des Hofs, die Sache allzuhitzig betriebe u. s. w."

den Handel, welchen die Universität auf sechshundert Gulden Unkosten anschlug, „verliegen" und Stapf nach mehreren Jahren auf sein Canonicat zu Waldkirch abgehen zu lassen.

Um einer ungünstigen Verfügung des Hofs zuvorzukommen, hatte die Universität schon am 28. Juli 1741 den geistlichen Rath des Bischofs von Basel, Dr. Knupfer, zum Professor Controversiarum ernannt; der jedoch bei genauerer Erkundigung, am 22. November d. J. auf die ihm angebotene Stelle Verzicht leistete.

Nun wurde von der theologischen Facultät Dr. Karl Joseph Anton Montfort als Controversist präsentirt und am 5. Dezember 1741 von dem Senat einstimmig ernannt. Nach Dr. Vicari's Tod erhielt er auch die Stelle als bischöflicher Commissär. Mit ihm gerieth jedoch die Universität aus dem Regen auf eine solche Weise in die Traufe, daß sie ihn am 24. Mai 1748 „wegen schändlicher und grober Mißhandlungen von Personen andern Geschlechts" sowohl der Senators- als Professors-Stelle entsetzte; wobei ihn der Bischof zugleich auf ein Jahr ad poenitentiam in Seminario mit wöchentlich dreitägigem Fasten bei Wasser und Brod verwies und in alle Kosten verfällte *).

Auch die Wahl des Dr. Anton Ruetsch, Canonicus des St. Margarethenstifts zu Waldkirch am 22. November 1745 für die theologische Controverse war nicht glücklich. Dieser alte und gelehrte Herr lebte zwar noch bis zum 29.

*) Als Commissarius episcopalis war er besonders beschwert: „daß die Weibsbilder, welche mit ihm in Ehesachen zu handeln gehabt, von ihm sollicitirt wurden. Seine Köchin Regina hatte er nach Straßburg gebracht, die Cäcilia Baumann die er deflorirt, war in das Kloster Wonnenthal (bei Kenzingen), die Secunda nach Buchheim geflüchtet u. s. w." *Prot. Univ.*

October 1748, vermochte es aber nicht mehr, der Universität Dienste zu leisten *).

Ebensowenig entsprach **Dr. Anton Ignaz Berchtold**, der sich mit Beibehaltung seiner Pfarrei Kirchzarten am 5. December 1748 der Controverse unterzog, aber, — da er sich derselben nicht gewachsen fühlte, — schon im nächsten Jahr darauf verzichtete. Statt seiner trat am 30. December 1749 der bisherige Pfarrverweser der Universität zu Burgheim, Johann Peter Berier ein, dem die theologische Facultät am 12. Januar 1750 das Doctorat ertheilte. Er starb schon am 30. September 1757. Auf ihn folgte am 22. October d. J. **Dr. Caspar Hildebrand**, damals Canonicus zu Horb am Neckar; später zugleich Pfarrer zu Merzhausen. Er bekleidete diese Stelle bis zu seinem Tod am 26. März 1772.

Zu den Vorlesungen über die hl. Schrift war am 5. December 1748 der damalige Pfarrer in Feldkirch und Decan des Landcapitels Breisach Johann Friedrich Kreißer, von Hammelburg in Franken, ernannt worden; nachdem die theologische Facultät sein Doctordiplom aus Perugia für genügend erklärt hätte. Später trat er auch als Pfarrrector am Münster ein. Bei dieser Veranlassung tauchte der Plan aus den Jahren 1479 und 1572 wieder auf, das Münster in eine Stiftskirche umzuwandeln. Das bischöfliche Ordinariat ließ sich jedoch unterm 6. Juli 1751 dahin vernehmen: „Mit der *Collegiata* stehe es noch im weiten Feld; käme sie aber auch zu Stande, so würden doch alle Gefälle zusammengeworfen nicht hinreichen, die Pfarrei von der Propstei zu sondern und einen Propst nach Gebühr zu sala-

*) „Cathedram non ascendit neque Senatum frequentavit; vir in re literaria eruditissimus." *Matric. Univ.*

riren" Dr. Kreißer starb, 78 Jahre alt, am 11. November 1774; ein Jahr nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens. Ein von ihm empfohlener Stellvertreter seines Lehrfachs, Dr. Vögele, mußte schnell entfernt werden, weil er sich zur beabsichteten Hebung eines Schatzes, mit dem Christoffelgebet eingefunden hatte.

XX.
Juristische Facultät.

1. Pascha, Meister, Schaup, Mauch, Hochherr, Zeller, Sonner, Streitl, Kiefer, Wild, Sack, Hug, Heitzmann, Vogel.

Ohne Vergleich tüchtiger, als die philosophische und theologische Facultät, wovon die Erstere ganz, die Letztere größtentheils mit Jesuiten besetzt war, erwies sich in dieser Periode die juristische Facultät; wenn sie sich auch nicht auf jener Höhe zu behaupten vermochte, zu welcher sie einst durch Zasius und seine berühmte Rechtsschule gelangt war.

Erasmus Pascha aus Soltwedel in der Mark Brandenburg, hatte sich schon im Jahr 1595 an die Universität Freiburg begeben*), war hier bei den Artisten Baccalaureus und Magister, so wie 1605 Professor der Rhetorik geworden; worauf er sich zugleich dem Studium der Rechte widmete, das Doctorat darin und am 10. Juni 1619 die kaiserlichen Institutionen zum Vortrag erhielt.

Es vergiengen nicht zwei Jahre, so wurde er vom Bischof von Constanz zu seinem Canzler ernannt und (13. März 1621) „von der Universität mit gutem Willen entlassen.“

---

*) »*Erasmus Pascha* Soliquellensis ex Marchionatu Brandenburgico. 10. April. 1595.« *Matr. Univ.*

Nach eilf Jahren (10. Juli 1632) kehrte er jedoch, von Erzherzog Leopold berufen, wieder an dieselbe zurück; worauf ihm, „der jetzt etliche fünfzig Jahre alt war", bei der Vertheilung der Lehrfächer am 4. Januar 1634, das Kirchenrecht übertragen wurde.

Neuerdings trieb ihn die Noth während des dreißigjährigen Kriegs und zwar nach Ingolstadt fort, wohin ihm die Universität auf sein Schreiben vom 2. Aug. 1639 unterm 1. October d. J. antwortete: „Sie lasse seine Annahme einer Professur daselbst auf sich beruhen; denn man könne dieses ihm und Andern, so ihre Wohlfahrt aus dringender Noth suchen, nicht verdenken. Abrechnen werde man mit ihm bei seiner Abreise und inzwischen seine Hausfrau nach Möglichkeit unter den Schirm der Universität nehmen." Im Jahr 1647 wird derselben als Wittwe gedacht. Wahrscheinlich begab sie sich in das Frauenkloster Zofingen bei Constanz, in welches die Universität noch im folgenden Jahrhundert 3,300 fl. ausständiges Salarium für **Dr.** Pascha schuldete. Als endlich der Bischof selbst auf Zahlung drang, wurde ihm (23. Januar 1726) erwiedert:

„**Senatus academicus** excusire sich mit der Unmöglichkeit solche alte Schulden abzuführen, da den **Professoribus actu docentibus** der Ausstand ihrer Salarien in die vier Jahre erwachsen und **vigore** kaiserlicher Resolution vorher zu bezahlen sei. Das Gotteshaus sei auf bessere Zeiten zur Geduld zu verweisen" *).

Als **Dr.** Pascha i. J. 1621 nach Constanz abgieng,

*) Schriften: „**Assertiones juridicae de nobili et multum usitata Juridictionis materia. Frib. 1620. — Conclusiones juridicae de Jure emphyteutico. Ibid. — De jure connubiorum. Ibid. — Disputatio juridica de Fidejussionibus. Ibid. 1621. — De Privilegiis. — Themata juris de Legibus. Ibid. 1621**".

meldete sich ein anderer Zögling, seit 1611 Notar der Universität, Dr. Adam Meister,*) für dessen Lehrstelle der Institutionen. Er erhielt sie auch am 19. März d. J., so wie drei Jahre später die Pandecten; während die Institutionen an Dr. Thomas Schaup**) übergiengen.

Im Jahr 1630 rückte Meister zum Codicisten vor und Dr. Thomas Mauch,***) Canzler und Rath des Abts von St. Blasien, als Pandectist an seine Stelle.

Meister starb am 6. November 1633, um die Universität mehrfach verdient †).

Mit seinem Tod und der Rückkehr des Dr. Pascha von Constanz wurde eine neue Austheilung der juristischen Lehrfächer nöthig, welche von dem Senat der Universität verfügt und wobei auch auf den, noch immer außer Dienst befindlichen Dr. Joh. Arbogast Hochherr Rücksicht genommen wurde.

Dieser war schon im Jahr 1587 in das Album der Universität eingetragen worden ††), hatte sämmtliche Würden der philosophischen und juristischen Facultät erlangt und bis zur Einführung der Jesuiten Ethik und Mathematik (oben

*) „*Adamus Meister* Füzensis prope Schaffhusen. Laicus Dioec. Const. 20. Octbr. 1606.“ *Matr. Univ.*

**) „*M. Thomas Schaup* Bambergensis. 20. Oct. 1623.“ Ibidem.

***) „*M. Thomas Mauch* Hainstettensis Dioec. Constant. 17. Febr. 1610. *Matr. Univ.* (Magister 1607. J. U. Doctor 1618).

†) „Disputatio juridica ex lege Julia de adulteriis. Frib. 1624. — Theses jurid. desumtae ex libr. 2. Digest. tit. 1. de Assertiones Juridictione. 1626. — Conclusiones jurid. de Jure emphyteutico. 1628. — Assertiones jurid. de Regalibus. 1628. — De Probationibus — De Locato et Conducto. — Heptadecas canonica-civilis de Jurejurando. 1630.“

††) „*Joannes Arbogastus Hochherr* ex valle Mazonis. 12. Oct. 1587.“ *Matric. Univ.*

S. 236) gelehrt; war aber sodann mit seinen übrigen Collegen in der philosophischen Facultät beseitigt worden und, — da er sich durchaus weigerte, in die Praxis zu übergehen, — seither auf Wartgeld geblieben.

Die Juristen sahen zwar seinen Eintritt in ihre Facultät nicht gern, es wurde ihnen jedoch (4. Januar 1634) wörtlich erklärt: „Die Aufnahme der Professoren stehe völlig bei **Senatu academico**, der sich nur der Information über die Qualitäten der Subjecte wegen an die Facultäten wende. Da sie (die Juristen) nun Dr. Arbogast für tauglich erklärt hätten, so habe es bei der Zuweisung der Lecturen sein Bewenden; die Canones für Dr. Pascha, der Codex für Dr. Mauch, die Pandecten für Dr. Schaup und die Institutionen für Dr. Arbogast.

Dieser Letztere, 1637 zum Pandectisten und 1646 zum Codicisten befördert, versah auch diese juristischen Lehrstellen mit Beifall bis zu seinem Tod im Mai 1649. Sein Sohn Johann Paul Hochherr wurde Obristcanzler des Kaisers Leopold I. und von demselben in den Freiherrenstand erhoben.

Dr. Mauch starb als Codicist i. J. 1646.*) Dr. Schaup war schon am 2. November 1636 als Canzler in Fürstlich Hohenzollerische Dienste übergetreten. Er hatte 1634 an die Stadt Freiburg das Gutachten ausgestellt, dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach den Huldigungseid zu leisten**).

Am 13. März 1637 wurde auf den Vortrag der Juristenfacultät, Johann Theobald Zeller von Freiburg,

*) „Conclusiones ex utroque jure de executione rei judicatæ. Frib. 1631.“

**) „Theses canonico-juridicæ de immunitate ecclesiastica. Frib. 1629.“

(Baccalaureus 1626, Magister 1627), als Institutionist zur Probe aufgenommen. Er gieng jedoch schon im Jahr 1642 an die oberöstreichische Regierung zu Innspruck als Rath, später als Canzler über.

Denselben Gang schlug mit noch mehr Erfolg, Joh. Michael Sonner von Elzach ein, der seine Studien zu Freiburg begonnen *) und zu Ingolstadt, Straßburg und Orleans fortgesetzt hatte. Man säh es an der Albertina mit Wohlgefallen, daß er sich noch als Candidat beider Rechte am 4. September 1648 für die Institutionen meldete, und übertrug ihm auch solche am 21. Mai des folgenden Jahrs. Rasch wurde nun der neucreirte Doctor (1651) zum Pandectisten und (1653) mit 400 fl. Gehalt zum Codicisten, so wie zum bischöflichen Commissär in Ehesachen und zum Regierungsrath befördert. Unter Vorbehalt seiner Professur auf zwei Jahre gieng er im Januar 1657 als Vicecanzler nach Innspruck ab **).

Dr. Andreas Streitl, bisher Sachwalter („forensis Practicus") zu Landshut, war im Verlauf der Besetzung Freiburgs durch churbaierische Truppen dahin gekommen, hatte um eine Stelle in der Juristenfacultät angesucht und zu Anfang des Jahrs 1647 die Pandecten erhalten ***); nachdem die ihm zugesagten Institutionen, wegen verspäteter Rückkehr, an Dr. Kiefer abgegeben worden waren. Im Jahr 1649 erhielt er den Coder, 1650 das Kirchenrecht und zum Drittenmal

---

*) „*Joh. Mich. Sonner* Elzachensis, humanista 29. April 1639." *Matr. Univ.*

**) Schriften: „Tractatus theoretico-practicus de transactionibus. Frib. 1651. — De negotiis gestis. 1652. — De feudis. 1655. — De foro competente ecclesiastico et seculari. 1656".

***) „Dom. *Andreas Streitl* J. U. D. Professor Pandectarum. 21. Januar 1647." *Matr. Univ.*

das Rectorat der Hochschule. Es gieng jedoch immer weniger mit ihm, da er es nicht vermochte: „seine hitzige Weise und freventliche Calumnien abzulegen.“ Daher kehrte er schon im folgenden Jahr (1651) als Hofrath nach Baiern zurück; wendete sich jedoch neuerdings 1665 wegen einer Professur an die Universität. Diese beschloß unterm 20. Februar d. J. „Dr. Streitl sei nicht mehr zu admittiren; es sei zu bekannt, wie schimpflich man Scepter, Epomis und Siegel (die Insignien des Rectorats) ihm abgenommen“.

Joh. Georg Kiefer hatte seine Universitätsstudien größtentheils in Freiburg zurückgelegt*), sodann Ingolstadt und Orleans bezogen; am 20. November 1646 an der Hochschule seiner Vaterstadt die Institutionen und im folgenden Monat das Doctorat aus beiden Rechten erhalten. Am 16. October 1649 wurde er Pandectist und am 4. October 1651 Canonist; später wurde ihm auch die von dem Kaiser neugegründete Lehrstelle «Juris publici» übertragen.

Da jedoch die Gehalte der Professoren damals jahrelang nur spärlich oder gar nicht entrichtet wurden, Kiefer aber kein eigenes Vermögen mehr besaß; so war er (1664) genöthigt, auf seine Lehrstellen an der Hochschule Verzicht zu leisten und bei der Stadt Freiburg die Stelle als deren Consulent und Sachwalter zu übernehmen**). Hiemit war

---

*) «*Joh. Georgius Kiefer* Friburgensis. 20. Octob. 1629“. *Matr. Univ.*

**) 12. December 1664. „Dr. Kiefer begert categoricam resolutionem: ob und wie die Universität ihn sowohl ratione praeteriti als futuri salarii bezalen wolle? Conclusum. Da Andere dasselbe zu prätendiren haben und dennoch die Lectionen fortsetzen, wolle man es auch von ihm hoffen. Antwort: er wolle dociren, wenn er wisse, wer ihn salarire.“ — 19. Dezember 1664. „Dr. Kiefer resignirt Professuram

nun besonders der Kaiser unzufrieden und befahl ihm „die **Professura** ***juris publici*** bis auf anderweite Verordnung zu continuiren." Die **Professura** ***Canonum*** wurde von der Universität auf den damaligen Codicisten **Dr.** Joh. Augustin Wild*) übertragen. Da jedoch dieser schon im April 1669 starb, so mußte Kiefer auch das Kirchenrecht neuerdings übernehmen: „obschon er noch eine Dependenz bei der Stadt hatte."

Obgleich er nun neuerdings immatriculirt wurde **), so

---

juris canonici et publici, will noch einige Zeit lesen; bittet um Assecuration ratione exstantis salarii und, falls er hier bleiben sollte, eine sepultura in tumbis academicis.» *Prot. Univ.*

*) „*Joannes Augustinus Wild*, Heymersdorfensis Suntgoius, J. U. D. et Institutionum imperialium Professor. 19. Juni 1650.» *Matr. Universit.*

Im Jahr 1652 wurde Dr. Wild Pandectist; 1657 Codicist. Am 19. October 1666 bestätigte ihn der Kaiser als Professor Canonum et Juris feudalis. Den Titel „Regierungsrath" hatte er gemeinschaftlich mit Dr. Kiefer 1654 erhalten.

Von ihm erschienen: «Discursus juridicus ex universo jure desumtus Frib. 1660. — De legibus in genere. 1663. — De obligationibus et actionibus. 1667. — Disputatio juridica ex utroque jure depromta. 1667.

**) «Praenobilis, eximius et clarissimus D. *Joannes Georgius Kiefer* J. U. D. Sacrorum Canonum et Juris publici Professor. Friburg. Br. 6. November 1669.» *Matr. Univ.* — «*Primus* fuit, qui Academicos inter Friburgenses scripsit et typis edidit quoddam Juris publici austriaci enucleandi conamen.» Späterer Zusatz.

Schriften. «De Imperio romano. Frib. 1662. — De Imperio et Legibus. 1664. — De collectis. 1664. — De jure publico 1665. — Assertiones canonicae de postulatione et electione Praelatorum. 1665. — De sacri Romani Imperii Electorum origine et potestate Regem Roman. eligendi. Argent. 1671. — De serenissima Habsburgo-Austriaco-Germanica domo ejusque regnis, ducatibus et praerogativis. 1671. — De pactis 1671. — De praescriptionibus. 1671. —

wollte er dennoch dem Dienste der Stadt nicht ganz entsagen und mußte durch kaiserliche Resolution vom 21. Mai 1676 „erinnert" werden, die **Professura Canonum** bei der Universität zu besorgen, wozu er sich unter der Bedingung bereit erklärt habe: „daß ihm das Salarium nicht aus der Universität Bezahlungs-Mitteln, sondern von der vorderöstreichischen Kammer verabfolgt werde". — Damals wurde Kiefer auch zum eilftenmal als Rector der Universität ausgezeichnet; im folgenden Jahr gieng Freiburg an Frankreich über.

Heinrich Eberhard Sack von Minden war im Jahr 1659 an die Albertina gekommen*) und hatte 1661 die Institutionen erhalten, gieng jedoch aus Mangel schon 1664 wieder ab. Seine Ausstände betrieb er jahrelang vergeblich**).

Auch **Dr.** Franz Jacob Hug von Breisach, Zögling der Universität Freiburg und 1664 an Sack's Stelle eingetreten***), sodann auf kaiserlichen Befehl (23. Juli 1670) Pandectist, mußte 1677 sein Auskommen anderwärts (wahrscheinlich in Salzburg) suchen†).

De jurisdictione. 1672. — De in integrum restitutione. 1672. — De testamentis 1672. — De deposito. 1672. — De summo pontifice 1674. — De S. C. Majestatis summis reservatis. 1674. — De apellationibus. 1674. — De legatis. 1674. — Tractatus ad jus publicum sacri Rom. Imp. Oenipont. 1681. — De antiqua et moderna forma regendi Roman. Imperium. (s. l. et a.)".

*) „*Heinricus Eberhardus Sack* Westphalus, Jur. Stud. 12. Maji 1659." *Matr. Univ.*

**) „Disputatio juridica de concursu. Frib. 1663. — Successio allodialis et feudalis. 1664.

***) „*Franc. Jacobus Haug* (sic) Brisacensis, humanista. 1651. — Nobilis et clariss. Dom. *Fr. Jac. Hug* Instit. Prof. 1664." *Matr. Univ.*

†) „Disput jurid. ex illustrioribus Juris publici, canonici, ci

Ebenso Joh. Georg Heitzmann von Steig auf dem Schwarzwald *), der 1670 die Institutionen erhielt und bei der Belagerung Freiburgs nach Innspruck abgieng, wo er an der Hochschule als Pandectist angestellt wurde **).

Nur Dr. Christoph Ludwig Vogel (zu Bickenreuthe und Steinbach), von Donauöschingen gebürtig ***), im Jahr 1656 Institutionist, 1661 Pandectist, 1667 Codizist und 1669 zugleich Feudalist, blieb auch an der französischen Universität zu Freiburg (oben S. 435) zurück, wo er im Jahr 1688 starb †).

---

vilis et feudalis capitibus. Frib. 1674. — De testamentis ordinandis. 1677.

*) „*Joh. Georg Heitzmann* ex Steig herc. silv. rudim. 1. Dec. 1656." *Matr. Univ.*

**) „Disput. jurid. de mandato. Frib. 1674. — De mandato et ratihabitione. 1675."

***) „*Christophorus Ludovicus Vogel* Donauöschingensis. J. U. Candidatus. 23. Jun. 1653. *Matr. Univ.*

†) Schriften: „De testamento. Frib. 1667. — De causis criminalibus. 1668. — De delictis privatis. 1668. — De jure feudali. 1668. — De testibus. 1670. — De servitutibus realibus. 1672. — De culpa et contractibus. 1673. — Controversiæ juris feudalis. 1674. — De præscriptionibus. 1677. — De actionibus. 1685 et 1688."

2. Spengler, Dreier, Schmidt, Weigel, Joh. Siegmund, Joh. Jacob und Joh. Georg Siegmund Stapf, Mader, Klotz, Einhorn, Obrist, Bueb, Walgram, Waizenegger, v. Thurnfels.

Von den Professoren der juristischen Facultät, — wovon, bei der Besitznahme Freiburgs durch die Franzosen, mehrere sich anderwärts zerstreuten (oben S. 476), — war keiner nach Constanz ausgewandert; weßhalb diese Facultät daselbst neu besetzt werden mußte. Dieses geschah in den Jahren 1686 bis 1688, durch frühere Zöglinge der Universität Freiburg.

Joh. Georg Spengler von Constanz, war schon im Jahr 1669 als Juris Studiosus bei derselben eingeschrieben worden*), und erhielt nun (23. Septemb. 1687) die Institutionen unter den Bedingungen: „daß er ein Halbjahr gratis lese, sich sodann mit 200 fl. Gehalt begnüge und alsbald das Doctorat nehme" **).

Er wurde, nachdem er hierin Genüge geleistet, schon im nächsten Jahr Senator und (22. Aug. 1688) Pandectist, später Regierungsrath, Canonist und Feudalist, auf

---

*) „Mag. *Joh. Georg Spengler* Constantiensis Acronianus. Jur. Utr. Studios. 24. Dec. 1669." *Matr. Univ.*

**) „Dom. *Joh. Georgius Spengler* Constantiensis J. U. L., Institutionum imperialium Professor designatus, 23. Sept. 1687." *Ibidem.*

welche Stellen er am 13. Jan. 1704, nicht lange vor seinem Tod, Verzicht leistete.

In seine sämmtlichen Fächer rückte Georg Alban Dreier von Freiburg ein*), der gleichfalls erst als Professor der Institutionen das Doctorat aus beiden Rechten nahm; 1691 Senator, 1704 Canonist wurde, und am 21. April 1721, nach langer Krankheit starb.

Die Pandecten wurden dem Dr. Bernhard Franz Schmidt übergeben, der sie jedoch schon 1688 an Spengler abtrat, sich nur den Codex vorbehielt und als Procurator zur vorderöstreichischen Cammer übergieng.

Das Kirchenrecht wurde auf besondre Empfehlung des Bischofs dem Dr. Leonhard Heinrich Weigel von Weingarten anvertraut**). Er behielt diese Lehrstelle bis 1691. Das Rectorat bekleidete er zweimal; doch wurde schon bei Uebertragung desselben am 31. Oct. 1690 zu Protocoll bemerkt: „daß er Studenten und Professoren anständig behandeln und Eintracht erhalten möge." Obwohl er nun mit Heftigkeit (9. Dec.) den Strich dieses Eintrags verlangte und denselben für Verläumdung erklärte; so gieng der Senat (der ihn einstimmig beschlossen hatte) nicht nur nicht darauf ein, sondern verlangte noch überdieß Abbitte und Unterzeichnung des vom Notar darüber aufgenommenen Protocolls. Falls nicht Folge geleistet würde, war Suspension Weigels in Aussicht gestellt. Dieser erzürnte sich so sehr darüber, daß er (15. Dec.) durch den Syndicus antworten ließ: „er als Rector suspendire den Senat, der ihm abbitten müsse."

*) »Dom. *Georgius Albanus Dreyer* Frib. Brisg., Institut. imper. Prof. designat. 23. Aug. 1688.« *Matric. Univ.*

**) »*Leonhard. Heinr. Weigel* Weingartensis J. U. St. 21. Oct. 1667.« — »Dom. *Leonh. Heinr. Weigel* J. U. D. sacrorum Canonum Professor. 10. Nov. 1686.« *Ibidem.*

Da jedoch der Regierungscommissär Freiherr v. Landsee den Senatoren beistimmte, und Weigel die Insignien des Rectorats nicht gutwillig ausliefern wollte; so erhielt er Stadtarrest, bis er endlich am 3. Jan. 1691 vollständig resignirte und was er von Universitäts-Sachen besaß auslieferte, „worauf er noch ein Viaticum von 275 fl. erhielt und ihm die Thore wieder geöffnet wurden" *).

Nicht weniger heftig als der Vater scheint auch der Sohn Aloysius gewesen zu sein, der zu Wien im Streit einen andern Studenten niederstieß und deßhalb nach Raab zum Schellenwerk verurtheilt wurde. Umsonst richtete die Wittwe Weigel zweimal (1. Juli und 20. Dec. 1701) die Bitte an die Universität, sich bei dem kaiserlichen Hof für Milderung der Strafe des Unglücklichen zu verwenden.

Als am 5. Jan. 1688 die oberöstreichische Hofcammer darüber Bericht verlangte: ob die Universität nicht auch einen «**Professorem Juris publici**» aufstellen werde; so wurde ihr erwiedert: „man könne die dermaligen Lehrer nicht salariren; wenn der Kaiser einen weitern haben und bezahlen wolle, lasse man es dahingestellt."

Erst am 27. Jan. 1691 wurde wieder ein, und zwar vielfach ausgezeichneter Professor an der juristischen Facultät, zunächst für die Institutionen angestellt, **Dr.** Johann Siegmund Stapf von Hopferau im Algau **). Länger als ein halbes Jahrhundert der Universität angehörig, und den verbesserten Lehrplan seiner Facultät (wovon weiter unten)

*) «Dissertatio de processu judiciario civili. Constant. 1688.»

**) «Dom. *Joann. Sigismund. Stapf* Hopferaviensis Algoicus, J. U. D. Institutionum imperialium Professor designatus. 3. Mart. 1691.» *Matric. Univ.* — «Huic Academia nostra, ob præclara in res suas literarias tum et domesticas merita perenne in Basilica D. Virgin. monumentum posuit.» Späterer Zusatz.

wesentlich fördernd; wurde er 1699 Pandectist*), 1704 Codizist und Feudalist, trug 1716 auf der Universität Freiburg zuerst das Natur- und Völkerrecht vor und übernahm 1721 das Kirchenrecht und gemeine Landrecht. Ungebeugt während eines wechselvollen Lebens, (»variis casibus agitatus, nunquam prostratus«) starb er am 5. Dec. 1742, sieben und siebenzig Jahre alt, wovon er zweinndfünfzig gelehrt hatte. Das Rectorat der Universität hatte er zweiundzwanzigmal bekleidet**).

Prof. Waizenegger hielt am 16. Jan. 1743 die Trauerrede auf den Hingeschiedenen, welche auch gedruckt erschien. Die Hochschule setzte ihm eine Denktafel von Bronze in ihrer Münstercapelle ***).

---

*) Damals wurden (22. Aug. 1699) die juristischen Professuren auf folgende Weise vertheilt. Der Canonist Spengler (oben S. 478) erhielt noch das *Jus publicum* mit 150 fl. Zulage; Dreier den Codex nebst dem *Jus feudale*, wenn Procurator Schmidt, — was auch der Fall war, — keinen Anspruch mehr darauf mache; Stapf die Pandecten. Für die Institutionen wurde Philipp Ferdinand Mader (J. U. D. ac Comes Palatinus) bestimmt, der zwar noch 1704 die Pandecten übernahm, aber bald darauf als Syndicus des Domcapitels nach Constanz, später als Canzler nach Sigmaringen übergieng. Auf ihn war Dr. Joh. Franz Kloß von Hof am Neckar am 15. Nov. 1704 als Institutionist gefolgt; war aber auch 1706 wieder abgegangen. Mader wiederholte mehrmal die Bitte, ihm endlich sein rückständiges Salarium zu bezahlen; noch 1726 geschah dasselbe durch seinen Sohn.

**) Schriften: »De actionibus in genere. Frib. 1699. — De modis acquirendi dominium 1702. — Assertiones ex universo jure selectæ. 1703. — De tutela mulierum. 1704. — De testamento solenni. 1706. — De testamentis non solennibus. 1712. — De Majestate. 1719. — De principiis juris Naturæ et Gentium. 1719. — Jus Naturæ et Gentium in duos divisum tractatus. Mogunt. 1735.«

***) Inschrift im Münsterbuch. Beilagen S. 71.

Sein Bruder Johann Jacob Stapf wurde am 12. Jan. 1707 Institutionist; nahm jedoch schon am 29. Nov. 1710 die ihm von dem V.Ö. Ritterstand angetragene Syndicatstelle an. Die Universität „bedauerte die Resignation eines eben so trefflichen Juristen als eifrigen Lehrers."

Von seinen Söhnen trat der ältere (1726) als Pater Werner in den Capuzinerorden ein. Der jüngere, Johann Georg Siegmund, widmete sich der Rechtswissenschaft; erhielt, als Doctor beider Rechte 1731 die Institutionen, 1735 die Pandecten mit dem Lehenrecht, und am 5. Jan. 1743 (nach seines Vaters Tod), unter Beibehaltung des Letztern, das Kirchenrecht nebst dem Natur- und Völkerrecht. Er starb erst 53 Jahre alt, ebenfalls sehr betrauert, am 8. März 1755.

Einige andere Professoren der Juristenfacultät aus dieser Zeit giengen schnell vorüber.

Franz Joseph Michael Einhorn von Leonstein in Oestreich, 1715 Institutionist und im folgenden Jahr Pandectist, starb schon 1721 *).

Johann Baptist Obrist aus Tirol, am 13. Dec. 1716 «*Institutionum imperialium et Processus civilis cameralis* Professor designatus, nec non Camerae imperialis Advocatus et Procurator ordinarius,» verzichtete, — angeblich „wegen Brustbeschwerden durch das viele Expliciren," — am 25. Sept. 1725 auf seine Lehrstelle, um wieder zur Cammerprocuratur in Wetzlar zurückzutreten **).

Johann Carl Bueb aus dem Algau, Referendär und

---

*) «Principium et finis Jurisprudentiae, seu de justitia. Frib. 1718.»

**) «Breviculum theoretico-practicum processus Cameræ imperialis, secundum ordinem titulorum breviculi praxis imperialis. Frib. 1725.»

Secretär der Stadt Augsburg, übernahm den 9. Febr. 1722 die Pandecten, das Lehenrecht und den Criminalprozeß; folgte aber schon 1731 dem Ruf des Bischofs von Augsburg als Canzler nach Dillingen.

Joseph Walgram von St. Lambert in Steiermark, der schon einige Jahre zu Salzburg und Wien als Repetent Dienste geleistet und die Institutionen am 20. Dec. 1725, nach Bueb's Abgang auch die Pandecten, erhalten hatte; starb am 12. Aug. 1735 plötzlich im Bad Glotterthal und wurde in der dortigen Pfarrkirche beerdigt *).

Länger und eingreifender wirkte ein vieljähriger Zögling der Universität, Franz Leopold Waizenegger von Laufenburg, der 1723 Baccalaureus und im folgenden Jahr Magister in der philosophischen Facultät geworden war. Von nun an widmete er sich der Rechtswissenschaft, nahm auch das Doctorat in beiden Rechten, versah von 1735 an, vorerst provisorisch, nach einigen Jahren definitiv die Institutionen, von 1743 an die Pandecten und das *Jus publicum*, endlich von 1750 an, mit diesem den Codex bis zu seinem Tode am 1. April 1753 **).

Auf ihn folgte am 17. Febr. 1743 als Professor der Institutionen und am 6. Nov. 1751 der Pandecten, Dr. Franz Anton Virgilius Reinhart von Thurnfels von Innspruck. Da am 17. April 1756 durch einstimmigen Beschluß

*) „Dissert. juridica de prælegatis. Frib. 1724. — Pandectarum Justiniani Pars I. et II. Tubing. 1734. — Commentatio nova ad Pandectas Justiniani. Ibid. 1735.“

**) „Vir, de nostro Athenæo pluribus ex titulis meritissimus.“ Er schrieb, nebst der Trauerrede auf Joh. Siegm. Stapf, Freib. 1743, und einer Abhandlung: „De justis, injustis et dubiis bellorum causis. Frib. 1744;“ ein „Corpus juris publici S. R. Imperii academicum; in sich fassend die fürnehmsten Grundgesetze des deutschen Reichs. Freib. 1750.“

des Senats die bisher ordentliche Lehrstelle des Codex in eine außerordentliche und jene des *Jus publicum* in eine ordentliche umgewandelt wurde; so erhielt „der bisherige Professor Digestorum Dr. *Reinhardt* die Cathedra *Juris canonici* mit dem alten Salarium von 600 fl. und dazu pro cathedra secundaria, statt dem jus publicum welches sonst insgemein dem canonicum beigegeben gewesen, die Professura *Codicis* mit 300 fl.; wobei es ihm unbenommen bleiben sollte, sich bei den Landständen um die von ihnen abhängige cathedra *juris Naturae et Gentium* (die er auch erhielt) zu melden."

Am 6. Febr. 1765 verzichtete er, als nunmehriger Gubernial- und Revisionsrath zu Innspruck sowohl auf seine Lehrfächer als seine Stelle im Senat. Dieser erkannte ihm „wegen seiner 22 Jahre lang rühmlichst geleisteten Dienste eine Verehrung, allenfalls mit einem silbernen Lavoir zu."

XXI.

Medizinische Facultät.

Joh. Casp. Helbling (Sohn), Brunk, Köfferlin, Preiß, Maximil. und Joh. Ignaz Egermaier, Matth. und Joh. Friedr. Blau, Joh. Jac. und Franz Jos. Vicari, Strobel.

Länger, und bei ihrer Praxis auch leichter als andre weltliche Professoren, hatten die Mitglieder der medizinischen Facultät die Noth des dreißigjährigen Kriegs durchgemacht.

Am 20. April 1646 wurde der jüngere Dr. Johann Caspar Helbling von dem Senat als „dritter Medicus" (neben Fautsch und Walter, oben S. 393) unter der Bedingung aufgenommen: „daß er, bis der liebe Gott den Frieden und Mittel, die Professoren zu salariren, schicke, gratis dociren wolle." Es zeigte sich jedoch bald, daß er in solcher Weise auf die Dauer nicht auskomme; weßhalb er am 31. Mai 1647 neuerdings dem Senat den Vorschlag machte, ihn auf drei Jahre zu beurlauben, für welche Zeit er sich zu dem Fürstabt von St. Gallen als Leibmedicus

---

*) »**Casparus Helbling. Frib. Brisg. 22. Oct. 1599.**« *Matric. Univ.* — »**Baccalaureus 18 Dec. 1601. Magister 10. Jun. 1603.**« *Matric. Fac. Art.*

in Dienst begeben würde. Die Herren sagten zwar zu, ihm seine Lehrstelle inzwischen vorzubehalten; da sich jedoch wieder Zuhörer einstellten und die ältern Professoren nicht mehr genügten, so mußten sie sich anderwärts um Hilfe umsehen.

Es wurde somit Dr. Joh. Christoph Brunk als academischer Bürger *) und einstweiliger »Professor *institutionum medicarum*« aufgenommen; zugleich aber auch Helbling dringend ersucht, sich wieder einzustellen. Dieser erschien endlich am 24. Oct. 1650 „befremdet darüber, daß man ihm so scharfe Citationen zugeschickt;" erhielt sogar noch auf ein halbes Jahr Urlaub.

Inzwischen starb der Senior der Facultät (Dr. Fautsch), Helbling rückte in deren zweite Professur ein, und fieng den 10. Aug. 1651 an, vorzulesen; während Brunk die bisher versehene dritte Lehrstelle beibehielt.

Aber nun bekam auch dieser einen Urlaub von zwei Jahren, während dessen (7. Jun. 1652) die Studenten der Medizin sich beklagten: „es werde ihnen gar zu schlecht vorgelesen; weßhalb sie, wenn keine Aenderung erfolge, sich im nächsten Schuljahr anderswohin begeben müßten." Sofort wurde Helbling ermahnt: „sich fleißiger einzustellen, indem sonst die Universität verschrieen werde." Dieser antwortete jedoch rund heraus: „Walter könne und Brunk, wie es scheine, wolle nicht mehr lesen, wenn man ihn nicht zuvor seines Salariums wegen sicher stelle; er selbst müsse auswärts sein Brod suchen, man möge ihn zufrieden lassen, er leide das Kalmausen und Filzen nicht."

Am 6. Nov. 1654 wurden dem Dr. Walter, als emeritus, auf Lebenszeit 200 fl. und das halbe Senatorium in Wein und Früchten „aus Gnaden" zuerkannt.

*) »Dns *Joannes Christoph. Brunk* Med. Dr. in civem academicum susceptus est. 4. Jan. 1649.« *Matric. Univ.*

Helbling war nun Primarius (mit jährlich 500 fl.) und Brunk Secundarius in der Facultät. Letzterm, der wieder zurückgekehrt war, wurde sogar zugemuthet, mit einem Tertiarius, wenn ein solcher angestellt werden wollte, seine geringe Besoldung zu theilen. Er starb im Februar, Helbling im Mai 1668.

Nun mußte die medizinische Fakultät neu besetzt werden. Am 17. December 1668 setzte die vorderöstreichische Regierung und Cammer davon in Kenntniß: „daß die Aufnahme des Dr. Köfferlin zur ersten, des Dr. Preiß zur zweiten und des Dr. Egermaier zur dritten Professur in dieser Facultät, gegen jährliche Besoldung von 400, 300 und 200 fl. von kaiserlicher Majestät resolvirt worden sei".

Ersterer, von Zurzach gebürtig, hatte sich 1652 bei der Universität als Student einschreiben lassen*) und 1666 das Ordinariat der medizinischen Institutionen erhalten**).

Auch gegen ihn wurde die Klage laut, daß er öfter ohne Urlaub verreise, daher auch an seiner Besoldung Abzug erleiden sollte. Er war der einzige medizinische Professor der nach Constanz abgieng, daselbst mehrmal Rector, zugleich kaiserlicher Rath und Physicus der vorderöstreichischen Regierung wurde. Er starb am 1. Februar 1692.

Joh. Franz Preiß von Rheinfelden, hatte gleichfalls seine Studien an der Universität Freiburg gemacht***) und sich

---

*) „*Joh. Henricus Köfferlin* Zurzachensis Physic. et medicar. institut. studios. 8. November 1652." *Matr. Univ.*

**) „Dom. *J. H. Köfferlin* M. D. Institut. med. Prof. ordin. 22. October 1666." *Ibidem.*

***) „*Joannes Francisc. Preiss* Rheinfeldensis Logices Stud. 21. October 1649." *Matr. Univ.*

„Dom. *J. Fr. Preiss* M. D. et Pathologiæ med. Prof. Ord. 3. Januar 1669." *Ibidem.*

daselbst als beliebter praktischer Arzt niedergelassen. Er beharrte auch, bei der Auswanderung der meisten Professoren daselbst; übernahm an der französischen Hochschule das Primariat seiner Facultät und trat nach dem Ryswiker Frieden wieder in seine früheren Verhältnisse zurück.

Maximilian Heinrich Egermaier von München, immatriculirt 1660, der als Doctor der Medizin 1668 Tertiarius in der Facultät wurde, bekleidete seine Lehrstelle nicht lange. Am 1. December 1676 trug er im Senat vor: „weil keine Studenten der Medizin hier angelangt, so habe die Facultät ihre Lectionen eingestellt."

Es war wohl sein Sohn, Dr. Johann Ignaz Egermaier, der am 22. August 1699 die Professur der medizinischen Institutionen erhielt, aber schon, nach schwerer Krankheit, am 12. März 1705 starb.

Bei der Besetzung der Lehrstellen an der Universität zu Constanz, verwendete sich der dortige Domherr und Official Dr. Blau, um eine medizinische Professur für seinen Bruder, der zugleich ein Ersuchen deßhalb eingeschickt hatte. Die Senatoren hielten es zwar für bedenklich auf solche Empfehlungen einzugehen; doch erlangte die Aussicht, um so mehr durch das Domcapitel unterstützt zu werden («causae satis praegnantes»), das Uebergewicht und Matthäus Blau, der Philosophie und Medizin Dr., wurde am 28. März 1690, mit 200 fl. Gehalt, zum Professor der medizinischen Institutionen ernannt. Nach Köfferlin's Tod Primarius seiner Facultät geworden, führte er als solcher und damaliger (1698) Rector, die Universität wieder nach Freiburg zurück, wo er am 6. Februar 1710 sein Leben beschloß.

Am 2. März 1716 trat sein Sohn, Johann Friedr. Blau, gleichfalls bei der medizinischen Facultät als Pro-

fessor ein *), durchlief deren Fächer= und Rangstufen, war vierzehnmal Rector der Universität, zugleich Physicus der Stadt Freiburg, und starb am 26. März 1750.

Johann Jacob Franz Vicari von Lauffenburg, hatte am 25. April 1692 zu Constanz die medizinischen Institutionen erhalten und war am 22. August 1699 zum Pathologen befördert worden.

Das Protocoll der Universität vom 22. Februar 1710 besagt von ihm: „**Dr.** Vicarius ist von der **Facultas medica** zu der (durch Matth. Blau's Tod) apert gewordenen **Cathedra** ***therapeutices*** präsentirt und ihm dieselbe, sowohl wegen seiner durch 18 Jahre erwiesenen trefflichen Scienz und Experienz als anderer Meriten für die Universität dergestalt conferirt, daß er sich noch ein halbes Jahr mit seinem bisherigen Salarium begnüge. Und weil die Universität **propter injuriam temporum** in solche Unvermögenheit gesunken, daß selbe die Salarien der Professoren nicht bestreiten kann, sondern allbereits einen dreijährigen Ausstand hat erwachsen lassen müssen; so ist zugleich beschlossen und von ihm ***Vicario*** approbirt, daß bis **ad meliora tempora** die dritte Stelle **in Facultate medica**, — gleichwie vor Uebergabe Freiburgs und zu Constanz **ex hac causa** mit kaiserlicher Genehmhaltung geschehen, — jedoch **citra praejudicium** vacant gelassen werde; damit diese uralte Universität, welche überdieß noch mit vielen alten Besoldungs-Erstanzen onerirt ist, nicht in gänzlichen Ruin gerathe".

Dr. Vicari bekleidete neunmal das Rectorat der Universität, war Physicus der Regierung, und unter dem Namen

*) „**Dom.** ***Jo. Frid. Blau*** **Biberacensis Suevus M. D.** ejusque **Institutionum designatus Professor,** qui eodem die solenne principium habuit. 2. Mart. 1716.“ ***Matr. Univ.***

Anaximander Mitglied der kaiserl. Leopoldinischen Academie der Naturforscher*). Am 17. Januar 1716 starb er**).

Sein Sohn, **Dr.** Franz Joseph Vicari war am 22. April 1705 Professor der medizinischen Institutionen und, als 1710 der Vater zum Primariat in der Facultät vorrückte, Secundarius in derselben geworden. Da nun die dritte Stelle zur Zeit nicht wieder besetzt wurde, so befand sich bis zum Tod des Vaters (1716), das Lehrerpersonal der medizinischen Facultät in ihnen vereinigt. Nun rückte auch der jüngere **Dr.** Vicari in die erste Stelle ein, die er bis zu seinem Tod am 5. Februar 1735 bekleidete. Achtmal Rector der Universität, wurde er wie sein Vater, Physicus der V. Ö. Regierung und zugleich der kaiserl. Besatzung zu Freiburg.

Dr. Philipp Joseph Strobel von Hechingen (immatriculirt 1726***), trat am 4. Mai 1735 als Professor der Institutionen seiner Facultät ein und bekleidete in einer langen Reihe von Dienstjahren alle Stellen derselben.

Dreizehnmal Rector der Hochschule und seit 1736 Quaternarius, war er zugleich Physicus der Stadt Freiburg und, in Folge der Neugestaltung der Universität, — wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein wird, — mit dem Titel als kaiserlicher Rath, der erste Direktor des medizinischen Studiums zu Freiburg. Er starb am 17. Februar 1769.

---

*) „Vir, ævo pro re medica illustriore quam suum fuerat, dignus. Edidit Lucubratiunculas quasdam medicas, a Posteris etiam non illaudatas.“ Späterer Zusatz in der Universitäts-Matrikel.

**) Schriften: „Basis universæ Medicinæ. Constant. 1698. — Edit. II. Argent. 1710. — Hydrophilacium novum, seu discursus de aquis salutaribus mineralibus. Ulmæ 1699.“

***) „*Phil. Jos. Strobel* Hechingensis Med. Stud. 21. Mart. 1726.“ *Matr. Univ.*

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

III. Theil.

Von Aufhebung der Jesuiten bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Freiburg.
Verlag von Fr. Xav. Wangler.
1868.

Inhalt.

Seite

XXII. Die Universität in der Belagerung von Freiburg 1713. Stiftungen neuer, juristischer, medizinischer und philosophischer Lehrstellen durch die Landstände des Breisgaus. Studienplan von 1752; Widerstand dagegen auf Einrathen des Bischofs von Constanz. Strafe und Einstellung des Senats der Hochschule 1

XXIII. Vierfaches Consistorium der Universität. Directoren der Facultäten. Studienconseß. Aufhebung der Gesellschaft Jesu; deren Collegium zu Freiburg und Priorate im Elsaß. Die Hochschule als Landstand. Studienreform von 1774. Censurwesen. Zeitschriften. Verdächtigung der theologischen Facultät und Umtriebe der Benedictiner, dieselbe unter ihren Orden nach Constanz zu ziehen. Gutachten über Wiehrl's Lehrsätze und die Amtsverrichtungen der geschwornen Geistlichen in Frankreich. Ueberwachung der Professoren 35

Seite

XXIV. Kriegsereignisse. Verlust der Besitzungen im Elsaß. Uebertragung des Rectorats der Universität auf den östreichischen Feldherrn, Erzherzog Carl. Künstler als academische Bürger. Züge aus dem Freiburger Studentenleben im achtzehnten Jahrhundert . . . 74

XXV. Philosophische Facultät.

1. Mathematiker, Physiker, Mechaniker, Architecten. Zanner (mathematisch-physicalisches Cabinet). Sturm. Steinmeyer. Giuliani. v. Heinze. Eberenz. Rinderle. Seipel. 108
2. Naturhistoriker. Technologen. Cameralisten. Wüllberz (Naturaliencabinet). Albrecht. Bob. 119
3. Historiker. Numismatiker. Archäologen. De Benedictis. Rottler. v. Weissenek. (Münz-Sammlung). Preiß. v. Rotteck. 127
4. Logiker und Metaphysiker. Aesthetiker. Sauter. Huber. Jacobi. 136
5. Sprachlehrer und Exercitienmeister. Camuzi. Diderot — Girard. Michon. Pet. Morin. — Bertrand. Dupont. le Blanc. Labart. — Baranlais. Bomier. Gallheau. Colignon 144

XXVI. Theologische Facultät.

1. Orientalisten. Gräzisten. Scripturisten. Neugart. Will. Hayd. Perger. Haßler. Goriup. Hug 147
2. Kirchenhistoriker. Wilhelm. Dannenmayer. Schinzinger. 154
3. Dogmatiker. Moraltheologen. Pastoralisten. Würth. Klüpfel. Frings. Wanker. Wegscheider. Schwarzl. . 159

Seite

XXVII. Juristische Facultät.

1. Canonisten. v. Riegger. Petzeck. 172

2. Civilisten und Criminalisten. v. Fröhlichsburg. v. Rummelsfelden. Terpin. Jellenz. Fölsch. Ruef (Universitäts-Bibliothek). Mertens. Schneller. v. Lugo. 180

XXVIII. Medizinische Facultät

1. Botaniker. Chemiker. Institutionisten. Bader. Lipp (botanischer Garten). Menzinger (chemisches Laboratorium) 193

2. Anatomen. Physiologen. Mayer. Jos. Rodecker (anatomisches Theater). Gebhard (chirurgische Instrumenten-Sammlung). Staravasnig. Ruefer. Laumayer. . 201

3. Pathologen. Therapeuten. Cliniker. Carl Rodecker. Schill. Ferd. Morin. Gall. Müller. 211

4. Chirurgen. Geburtshelfer. Thierärzte. v. Mederer. Veit Carl. Ecker. Schmiderer. 216

n by Google

XXII.

Die Universität in der Belagerung von Freiburg 1713. Stiftungen neuer juristischer, medizinischer und philosophischer Lehrstellen durch die Landstände des Breisgaus. Studienplan von 1752; hartnäckiger Widerstand dagegen auf Einrathen des Bischofs von Constanz. Strafe und Aufhebung des Senats der Hochschule.

Wie früher im sechzehnten Jahrhundert (Band II. S. 128 ff.), so kamen endlich auch im achtzehnten die unerläßlichen Reformen der Studien und neue Lehrpläne wieder an die Reihe. Anfänglich nicht von Seite der Regierung; indem diese theils durch Begünstigung der Jesuiten zu sehr gehemmt, theils durch die endlosen Kriege zu erschöpft war, als daß sie Wissenschaften und Schulen zur Zeit hätte fördern können.

Aber auch von Seite der Universität selbst konnte, nach ihrer damaligen Lage, nichts erwartet werden. Ohnehin von allen Seiten schwer bedrängt, mußte sie im Jahr 1713 noch die Belagerung der Stadt Freiburg und deren Einnahme durch die Franzosen unter Marschall Villars mit-

bestehen*). Ihre Schulen waren geschlossen, ihre Häuser in Magazine und Casernen, ihre Sapienz in ein Militärspital umgewandelt; ihr Vorrath von Früchten und Wein, sogar theilweise ihre Bibliothek, verschleudert. Als Lösegeld waren ihr sechstausend Franken, — die sie am 3. Februar 1714 entrichtete, — auferlegt worden**); ohne daß es ihr nur gelungen war, hiemit Sicherheit zu erkaufen. Denn mit dem Feinde hatte sich auch ein ehemaliger Notar der französischen Universität zu Freiburg (Lamy, II. 435) eingefunden, welcher jetzt seine rückständige Besoldung von zweitausend Franken in Anspruch nahm und dem Abzug der Universität nach Constanz sich so lange widersetzte***), bis ihm diese eine Anweisung der verlangten Summe auf den Markgrafen von Baden-Durlach ausstellte †). Glücklicher

*) Ausführlich behandelt in der Geschichte der Stadt Freiburg, Thl. IV. S. 235 ff.

**) Die ursprünglich verlangte Summe war viel größer, und der französische General d'Asfeld versicherte mit Bitterkeit den Abgeordneten: „dieselbe sei nur deßhalb so weit ermäßigt worden, weil man die große Glocke geläutet", d. i. sich unmittelbar an den Marschall und den königlichen Intendanten gewendet habe. Prot. d. Univ. vom 15. Dec. 1713.

***) 22. Jan. 1714: „Commissär Baudouin meldet, daß mit Hrn. Lamy, seiner Anfoderung halb, die Universität eine Richtigkeit machen müsse; sonst derselben Abzug von hier nicht gestattet würde." — 3. Febr. 1714: „Sich bei dem commandirenden General de Sully zu melden, um die zum Abzug der Universität nöthigen Passeports zu erhalten." Daselbst.

†) Diese Anweisung scheint jedoch nicht berücksichtigt worden zu sein, denn das Protocoll der Universität vom 30. April 1715 besagt: „Hochfürstliche Durchlaucht zu bitten, es möge die erpreßte Assignation, wenn noch nichts darauf bezalt sei, nicht ungnädig aufgenommen werden." Daselbst.

Weise war der Friede Frankreichs mit dem Kaiser am 6. März 1714 zu Rastatt und am 7. Sept. d. J. mit dem deutschen Reich zu Baden (in der Schweiz) abgeschlossen und dadurch ein neues Bedrängniß von der Universität abgewendet worden. Denn die Stadt Constanz hatte sich bereits an den Kaiser mit dem Ersuchen gewendet, die Universität bei ihr zu belassen, und die oberöstreichische Regierung dasselbe unterstützt*); was die Universität gegenseitig zu „standhaften Berichten" mit dem Erfolg veranlaßte, daß sie für das Schuljahr 1715 ihre Vorlesungen wieder zu Freiburg eröffnen konnte.

Stadt und Land waren auch für solche Anhänglichkeit und die damit verbundenen Opfer, zumal der weltlichen Professoren, keineswegs unempfindlich. Obgleich sie selbst von den Nachwehen des Kriegs schwer zu leiden hatten, so hielten sie es doch für ihre Aufgabe, der Universität im Ganzen und deren Lehrern im Einzelnen hilfreiche Hand zu bieten. Indem damals der eigentliche Schwerpunkt der Universität in ihrer Juristenfacultät lag, so war es auch zunächst und vorzugsweise diese, welcher die drei vorderöstreichischen Landstände des Breisgau's (Prälaten, Adel, Städte und Landschaften) ihre Unterstützung zuwandten.

Hiernach entschloßen sie sich, — wie ihr Rezeß vom 22. Aug. 1716 sich ausdrückt, — „aus eigner Bewegniß und freiem Willen, allein der gemeinen Sache zum Guten, mit eignen Mitteln, nicht nur die bisherigen Lehrfächer

*) 31. Dec. 1714: „Magnificus proponirt: es habe auch noch die Ob.Oest. Regierung und Cammer (zu Innspruck) ex falso motivo ein Parere gegeben, als ob in Freiburg kein locus docendi mehr vorhanden, folglich die Universität in Constanz zu belassen. Was zu thun u. s. w." Prot. d. Univ.

dieser Facultät zu fördern, sondern auch neue in derselben zu gründen."

An die Spitze der Bisherigen stellten sie die Pandecten (**«Professura Pandectarum seu Digestorum»**) mit 400 fl., welche aus Mangel von Mitteln*) seit einer Reihe von Jahren nicht mehr besetzt werden konnten. Dahin gehörten ferner: das deutsche Staatsrecht (**«Jus publicum»**), das Lehenrecht (**«Jus feudale»**), und der Civil- und Criminalprozeß, („ersterer **ad stylum et praxin Cameralem**"); jedes dieser vier Fächer mit Zuschuß von 150 fl. Neu gründeten sie das Natur- und Völkerrecht (**«Jus Naturae et Gentium»**), welches sie mit jährlichem Gehalt von 400 fl. dem damaligen Codizisten **Dr.** Joh. Sigm. Stapf (**II.** 480) übertrugen.

In Uebereinstimmung hiemit weckten sie auch die einst tüchtig besetzte Lehrstelle der Geschichte (**«Professura Historiae cum Geographia et Genealogia»**) aus ihrem hundertjährigen Grabe an der Albertina auf. „Mit dem Uebergang der philosophischen Facultät an die Väter der Gesellschaft Jesu war nämlich diese Professur, so wie jene der hebräischen Sprache supprimirt; die Ethik ebenfalls gar nicht mehr oder nicht durch einen besondern Professor tradirt worden." Begreiflicher Weise zogen nun die Jesuiten diese Lehrstelle mit den dafür ausgesetzten 300 fl. an sich; mußten sich aber zugleich von den Landständen die Foderung gefallen lassen: „daß für die Geschichte ein eigener, mit andern Lectionen unbeladener Mann, ohne die sonst gewohnte allzu baldige Abwechslung auserlesen werde."

*) Zu dieser Zeit wurden nur die ausständigen „versessenen Zinse" der Universität auf 128,540 Gulden angeschlagen; „wovon ohne besondre hohe Assistenz wenig einzucassiren." Daselbst.

Auch die Lehrstelle der „Militär- und Civilbaukunst" wurde von den Landständen gegründet und vorläufig dem kaiserl. Zeuglieutenant v. Heinze anvertraut. Nicht minder nahmen sie die Salarirung der italienischen und französischen Sprachlehrer, so wie der Fecht- und Tanzmeister auf sich. Unter einem machte sich die Stadt Freiburg dazu verbindlich, einen eignen Tanz- und Fecht-Saal herrichten zu lassen; an dessen Ausführung sie übrigens noch am 28. Juli 1727 erinnert werden mußte.

Um einen hinlänglichen Fonds für diese damals nicht unbeträchtliche Auslagen zu gewinnen, legten die patriotischen Landstände auf jede auszuschenkende Maß Wein noch einen sechsten Heller (»sextum Obolum«), Ungeld, — jährlich zu beiläufig 6000 fl.; — dessen Verwaltung sowohl, als die Ernennung der von ihnen besoldeten außerordentlichen Professoren, Lectoren und Exercitienmeister sie sich vorbehielten*).

Zu gleicher Zeit erlaubten sie es sich aber auch gemeinschaftlich mit der Universität, noch einige andere Verbesserungen in deren Facultäten durchzuführen.

---

*) Nur die Besoldung der Pandectisten wurde auf die Abrechnung an den Divisionsschulden überwiesen. Hienach hatten sich unterm 6. Sept. 1716 die Landstände verbindlich gemacht: „den Professor Digestorum, dessen Aufnahme bei dem *antiquo* Corpore zu verbleiben, aus diesen Schulden, jedoch in defalcationem des Capitals der Universität (von 10,000 fl.) zu salariren." Aus dem Elsaß war an diesen Schulden nichts zu bekommen.

Erst unterm 25. Mai 1803 erklärte sich der landständische Deputationsconvent officiell dahin: „daß er mit seinem Ernennungs- und Vorschlagsrecht zu Lehrstellen und Exercitien an der Universität, derselben ein Opfer bringe und hierwegen nichts mehr in Anspruch nehme." Prot. d. Univ.

Von den weltlichen Theologen, — zugleich Pfarrherren, — verlangten sie, daß sowohl die hl. Schrift als die Controverse „wöchentlich wenigstens dreimal öffentlich gelesen und dabei nicht mehr dictirt sondern explicirt werde; in welches Verlangen die Universität gar gern willigte.“ Letzteres und zugleich die Abhaltung öffentlicher Disputationen statt geheimer Prüfungen setzten sie auch den Juristen zur Aufgabe, die von freien Stücken erklärten: „daß sie dessen kein Bedenken hätten.“

Hierin bestanden nun die ersten Maßregeln und Opfer, welche von den Landständen des Breisgaus zum Wiederaufblühen der Universität ausgiengen; sofort auch (9. Jan. 1717 aus Innspruck) die Genehmigung erhielten. In Letzterer hatte sich der Kaiser ausdrücklich vorbehalten: „daß von den Ständen diese neuen Lehrcanzeln anders nicht beschränkt oder abgethan werden dürften, außer es seien ihm die Ursachen angezeigt und solche für relevant erkannt worden.“

Als neue Verordnung, wogegen sich die Jesuiten hartnäckig sträubten, wurde beigefügt:

„Der philosophische Lehrcurs solle, wie es anderswo nützlich observirt sei, künftig in zwei Jahren mit Gewinn der Zeit und Unkosten absolvirt werden. Doch werde deßhalb noch ein Gutachten erwartet.“ Wirklich bedurfte es eines zweiten entschiedenern Befehls vom 11. Jan. 1718, bis endlich am 12. Juni 1719 in voller Versammlung der Universitätsprofessoren das **Biennium philosophicum** durchgesetzt wurde. Erst am 20. April 1722 berichtete die Universität an die Regierung auf deren wiederholte Anfrage: „daß bei dem nunmehr zweijährigen philosophischen Studium weit mehr Zuhörer als bei dem vorigen dreijährigen gezählt würden; die Beibehaltung desselben auch um so nöthiger sei, als in

den benachbarten Orten, Straßburg, Ensisheim, Colmar und Molsheim, die Philosophie in zwei Jahren absolvirt werde."

Von nun an verstrich eine geraume Zeit, bis neuerdings durchgreifende Verbesserungen an der Universität vorgenommen wurden. Kaiser Karl VI. war am 20. October 1740 gestorben. Seine große Tochter, Maria Theresia, sogleich in den Erbfolgekrieg verwickelt, — in welchem, nach der Belagerung und Einnahme von 1744, Freiburg seine Festungswerke verlor; — war erst durch den Frieden von Aachen (23. Oct. 1748) zu jener Ruhe gelangt, welche es ihr vergönnte, auch den wissenschaftlichen Anstalten im Innern des Reichs ihre Sorgfalt zu widmen. Eines der ersten Ergebnisse derselben war der in mehrfacher Beziehung wichtige allgemeine Lehrplan, sowohl für die untern Schulen als für die Philosophie und Theologie, Wien 25. Juni 1752. Zunächst gegen die seitherige Einrichtung und Lehrweise der Jesuiten gerichtet, griff er dieselbe so schlagend an, daß er den ganzen Widerstand der Väter der Gesellschaft und ihrer Gönner, zumal in entferntern Landestheilen, rege machen mußte.

Mit Beziehung darauf, daß einer frühern Verordnung Karls VI. zu nützlicherer Einrichtung der humanistischen Studien (1735) „die gehörige Folge nicht geleistet worden", befiehlt nunmehr die Kaiseriu:

I. An den Mittelschulen, bei deren sechs Classen man es bewenden lasse, sollten künftig keine Anfänger mehr, sondern im reinen Lateinischen und Deutschen wohlunterrichtete, bestandene Lehrer angestellt werden. Insbesondre sollten künftig in Poesie und Rhetorik die Professoren nicht mehr jährlich wechseln, sondern wenigstens zwei Jahre lang bei solchem Unterricht belassen werden.

Die Schulen sollten künftig nicht mehr mit unfähigen, sonderlich mittellosen Knaben, zu gemeinsamem Nachtheil und zur Last des Publikums angehäuft; sondern solche schon im ersten Jahr ausgeschieden, nicht einmal zu den academischen Schulen angenommen werden, wenn sie nicht sauber und einigermaßen richtig schrieben und die ersten Grundregeln des Lateinischen nicht schon besäßen. Welcher Schüler sich nicht später über die Mittelmäßigkeit erhebe oder schlechte Sitten ausweise, derselbe solle gleichfalls entfernt werden. Ein landesherrlicher Commissär werde deßhalb zu Ende eines jeden Schuljahrs eine Visitation im Collegium der Societät vornehmen.

Die Lehrer sollten die Jugend keineswegs mit bloßem Auswendiglernen beschweren; sondern solche vielmehr in der eignen Muttersprache und einer reinen Schreibart unterrichten, auch sie zum Selbstdenken anleiten. Längstens bis nach einem Jahr sollten sie eine deutsche Sprachlehre zu verfassen und einzuführen trachten*).

---

*) In den höhern Schulen gelangte die Muttersprache erst nach Jahrzehnden und sodann nur theilweise zu ihrem Recht. So verfügte ein Hofdecret vom 12. Juli 1784: „Mit Anfang des nächsten Schuljahrs solle auch zu Freiburg (wie zu Wien), bei öffentlichen Vorlesungen die deutsche Sprache gebraucht werden. Namentlich in der theologischen Facultät bei der Pastoral; in der juristischen bei allen Fächern, nur das geistliche Recht ausgenommen. Bei den strengen Prüfungen, den öffentlichen Disputationen und der Abhandlung pro Gradu bleibe die Wahl der Sprache noch einige Zeit freigestellt. In der medizinischen Facultät, wo ohnehin Naturgeschichte und Unterricht für Wundärzte und Hebammen von jeher in der Muttersprache gegeben worden seien, solle nach und nach die deutsche Sprache bei allen Gegenständen eingeführt und sogleich mit jenen des ersten Jahrs, Botanik, Chemie und Anatomie, der Anfang ge-

In der fünften Classe solle neben der Poesie die Geographie übersichtlich und in der sechsten (Rhetorik) die Arithmetik; die griechische Sprache aber wegen ihres Nutzens sowohl als zur Zierde einer Universität in den untern Schulen nicht mehr vertheilt, sondern von demselben Fachlehrer, etwa zugleich dem Professor der hebräischen Sprache, gegeben werden.

Es werde zwar den Vätern der Gesellschaft Jesu überlassen, wie sie während der Schuljahre die Lehrstunden eintheilen wollten; doch solle künftig die Ferienzeit erst um Matthäi angefangen und während der Schulzeit nur dann, wenn kein Feiertag in die Woche falle, ein Recreationstag verstattet werden.

II. Bei dem philosophischen Studium müsse von der bisherigen Lehrart um so mehr abgegangen werden, „als die jeweiligen Lehrmeister dieses an sich gar ersprießliche Studium lediglich mit Subtilitäten angefüllt, die nützlicheren Fragen nur obenhin berührt oder ganz übergangen und anbei die hiezu anberaumt gewesene dreijährige Frist bloß mit Dictiren durchgebracht hätten.“

Es würden daher künftig für die Philosophie zwei Jahre, und für jeden Schultag vier Stunden gewidmet sein.

Erstes Jahr. Anfänglich: Vorkenntnisse der Philosophie. Sodann ächte Logik, welche die Lehrjünger zu richtigen Begriffen, Urtheilen und Schlüssen anleite, mit Beseitigung unnützer Fragen. Später Metaphysik mit Psychologie. Zugleich täglich zwei Stunden Mathematik.

---

macht werden. In der philosophischen Facultät habe sich der Gebrauch der deutschen Sprache sogleich auf alle Lehrfächer zu erstrecken.“

Zugleich wurde ein Verzeichniß von Vorlesebüchern in der Muttersprache angeschlossen.

Zweites Jahr. Physik, theoretisch und experimental, und Naturgeschichte, welche ohne metaphysische Abschweifungen und Wortgefechte zu behandeln seien. Es sei bisher zu bedauern gewesen, daß die Naturgeschichte den Professoren ganz unnöthig schien oder unbekannt blieb, und die Schüler nach dreijähriger Betrachtung der großen und kleinen Welt noch gar keinen Begriff von den gemeinsten, in Haushalt, Gewerb, Handel u. s. w. unentbehrlichen Naturgegenständen hatten. Sodann die practische Philosophie, Ethik oder Sittenlehre.

Die unnützen Recreationstage („**Festa Aristotelica**") sollten abgestellt, und die Disputationen auf Sonn- und Feiertage verlegt werden.

Kein Professor solle die kostbare Schulzeit mit Dictiren verbringen, sondern seinen Ordensregeln gemäß einen Autor wählen, zu dem er nur eine Viertelstunde lang Noten zu dictiren habe.

„Keine Lehre solle hinfort auf die bloße Autorität des Aristoteles oder eines andern Autors gegründet werden. Die Lehre des Aristoteles sei von den meisten Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte verworfen und seine ganze Philosophie verboten worden; beinebens könne in der Weltweisheit keine menschliche Autorität ein größeres Gewicht einer Lehre beisetzen, als ihre Gründe in sich enthielten*)"

---

*) Besonders war es der zweimalige Provincial der Jesuiten in Oberdeutschland, Mag. Georg Hermann von Schwandorf, immatriculirt zu Freiburg am 22. Oct. 1715, nachmals Professor zu Ingolstadt u. s. w., der sich als der heftigste Verfolger aller neuern Philosophie auswies. „***Ultimus inter suos comprovinciales Socios*** **erat Philosophiæ Arabo-Peripateticæ stator et tutor, omnem illustrius cum Neotericis philosophandi methodum angue pejus exosus; ne eam** ***Subditi sui*** **persequerentur,** ***omnem in modum ut poterat, prohibuit.*** **Vir cætera probæ omnino et commodæ indolis.**" ***Matric. Univers.***

„Auch jener Mißbrauch werde hinfür eingestellt, da manche Professoren sich bestrebten, alle ihre natürlichen Lehren mit der hl. Schrift in Verbindung zu bringen. Hiedurch kämen die Schüler in unnöthige Glaubenszweifel; die Schrift aber in Verachtung. Es würde wohl ungereimt scheinen, wenn die Gesellschaft Jesu in jenen Lehren für die Religion besorgt sein wollte, in welchen der römische Stuhl kein Bedenken trage, gänzliche Freiheit zu gestatten."

Die Würden der philosophischen Facultät (»Gradus philosophici«) sollten nicht mehr jährlich ertheilt, sondern nach Art der übrigen Facultäten von dem philosophischen Decan Wenigen und Verdienten verliehen werden. „Hiemit würden die Professoren einer Last entbunden; das schändliche Geldsammeln von den schlechtesten Subjecten werde aufhören und die Philosophie zu mehr Ehre gelangen, deren Magistri seither ohne Zahl, ohne achtungswürdige Gelehrsamkeit, auch ohne Hoffnung künftiger Versorgung geblieben."

Damit Niemand ohne Aneiferung gelassen werde, sollten von dem zu ernennenden Director der philosophischen Facultät und vier Examinatoren, deren Schüler jährlich im Monat Juli geprüft und dieselben nach Ordnung ihrer Verdienste öffentlich abgelesen werden.

III. Theologische Facultät. Bevor, nach zurückgelegten philosophischen Studien, der Aspirant in dieselbe aufgenommen werden dürfe, habe er ein Jahr lang griechische Sprache, geistliche Beredsamkeit und Kirchengeschichte zu hören. (Auch von dem eintretenden Juristen wird verlangt, daß er Weltgeschichte und profane Beredsamkeit; von dem Mediziner, daß er die griechische Sprache sich eigen gemacht habe).

Der theologische Curs daure vier Jahre, während welcher „die speculative oder höhere Theologie" von

zwei Professoren, einem *Scholasticus* der Vormittags lehre („*Antemeridianus*“), nach Gebrauch der Sorbonne und Löwener-Hochschule mit Dictiren; und einem *Dogmaticus* der Nachmittags lehre („*Pomeridianus*“), durch Vorlesen aus einem gedruckten Autor (*Turnelius*, *Simonettus*, *Habert etc.*) abgehandelt werde.

Die gewöhnlichen Uebungen („*Circuli* oder *Schabella*“ genannt) sollten wechselweise jeden Vormittag vorgenommen; die Fragen jedoch, — damit nichts undienliches behandelt werde, — der theologischen Facultät und durch diese ihrem zu ernennenden Director vorgelegt werden.

Die polemische Theologie solle aus einem gedruckten Controversisten, z. B. Becanus, Pichler oder eignen Compositionen täglich vorgelesen und in zwei Jahren beendet werden.

Der Moraltheolog solle täglich zwei Stunden lang einen beliebigen Autor vorlesen, examiniren und Casus setzen, und sein Fach gleichfalls in zwei Jahren vollführen.

Im geistlichen Recht sei der Text der Decretalen mit einem gedruckten Commentar zu verbinden; zuvor aber seien die Zuhörer in den kaiserlichen Institutionen wohl zu gründen. Curs auch zwei Jahre.

Hebräisch täglich, alle vier Jahre hindurch, damit der Text des Alten Testaments vollständig gelesen werde.

Griechisch, der Societät freigestellt, ob sie es mit dem Hebräischen verbinden wolle. Ebenso Kirchen- mit der Profan-Geschichte.

Die hl. Schrift solle jeden Sonn- und Feiertag von 10 — 11 und 3 — 4 Uhr alle vier Jahre hindurch gelesen und wie die Polemik, von allen am Ort anwesenden müßigen Priestern (die keine Pfründen mit Seelsorge versehen), Hauscaplänen, Messelesern u. s. w. besucht werden.

Patristik einmal wöchentlich; ebenso Liturgik.

„Alle vorhandene Doctoren der Theologie sollten sich monatlich zweimal bei gelehrten Versammlungen einfinden, für welche der, von kaiserl. Majestät aufgestellte Director die Gegenstände vorlege. Dieselben würden bei Verleihung der Benefizien besonders berücksichtigt werden."

Es ließ sich voraussehen, daß diese, obgleich sach- und zeitgemäße Studienreform hartnäckigen Widerstand finden werde. Der Senat der Universität Freiburg ließ das kaiserliche Rescript am 31. Oct. 1752 an die philosophische und theologische Facultät (im Grunde an die Gesellschaft Jesu) zum Vorbericht abgehen; worauf diese unterm 24. Juli 1753 sich dahin aussprachen:

Für den Unterricht in der philosophischen Facultät seien täglich vier Stunden zu viel, drei genügten. Für Experimental-Physik seien erst die Instrumente und dazu ein neuer Fonds anzuschaffen*); ebenso eine Bibliothek für die Geschichte. Das „Beschwerlichste aber, was die meisten Studenten, — die aus Lothringen, dem Elsaß, der Schweiz und den Reichsherrschaften in Schwaben kämen, — vertreiben würde, sei das Intercalarjahr (zwischen Philosophie und Fachstudien); worin Einer Sprachen und Eloquenz, ein Andrer Geschichte, ein Dritter wieder andre Vorlesungen hören solle." In Ertheilung der academischen Würden dürfe vollends keine Neuerung vorgenommen werden. Daß übrigens die Facultät genugsam in der Philosophie vorschreite, beweise die neue «**Methodus docendi et schema totius Philosophiae Patris *Pancratii Schrötter* S. J.**», deren sie sich mit Nutzen bediene.

---

*) Der erste Unterricht darin war zu Wien und Prag im Jahr 1745 ertheilt worden. (*Jgnat. de Luca*, gelehrtes Oestreich Bd. II. S. 444.)

Nicht mindere Bedenken ergäben sich in Betreff der theologischen Facultät.

Sollte der Professor der Moraltheologie täglich zwei Stunden (jeder Andre nur eine) vorlesen, so müßte man denselben auch doppelt salariren, oder noch einen zweiten Moralisten aufstellen. Ferner sei es unthunlich, daß der Scripturist und Controversist an Sonn- und Feiertagen lehrten; denn Beide hätten wegen unzulänglicher Besoldung an der Hochschule zugleich Seelsorge übernommen, welcher sie diese Tage widmen müßten. Nebstdem sei die bisherige Einrichtung von dem Bischof zu Constanz gutgeheißen und könne ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden. Für das Hebräische, die Kirchengeschichte und geistliche Beredsamkeit, seien erst die nöthigen Mittel ausfindig zu machen.

Ein „Memorial" des Senats nahm diese ablehnenden Berichte wörtlich auf und gieng endlich am 17. Sept. 1753 an den Hofagenten der Universität nach Wien. Da sich der Senat darin verbindlich gemacht hatte, für „thunlichste Adaptirung" der neuen Lehrart Sorge zu tragen; so glaubte auch die Kaiserin, sich vorläufig mit dieser Versicherung begnügen zu dürfen, und verfügte deßhalb unterm 13. October d. J. (1753) an die k. k. Repräsentation zu Constanz:

„Da Wir gnädigst erwogen haben, daß die angeführten Umstände allerdings erheblich, und zu Stabilirung neuer Lehrcanzeln die nöthigen Mittel der Zeit nicht vorhanden, die Sache auch sonst wegen der Fremden Anstände hat; so lassen wir es bei dem dermaligen Gebrauch *connivendo*, der Zeit bewenden. Deßhalb wird dem Rector und den Regenten (der Universität Freiburg), welche Unsre Willensmeinung nach Möglichkeit zu erfüllen sich angeboten, nur die thun-

lichste Vollziehung dessen, so unsre Generalverordnung mit sich bringt, nachdrucksamst einzuprägen sein *)"

Es vergieng jedoch ein volles Jahrzehend, bis der damalige Rector in der Sitzung vom 16. Aug. 1763 an den versammelten Senat die Gewissensfrage richtete: „Indem schon 1752 und sodann wieder 1760 und 1761 wegen Reformation der Studien von Hof aus Ansinnen an die Universität gemacht worden seien, wogegen man zwar remonstrirt, dennoch aber zugesichert habe, allerhöchster Intention nach Möglichkeit nachzuleben; so frage er, ob man solches Versprechen ingenugsame Erfüllung gebracht und ob nicht auch wegen der Disciplin mehr geschehen sollte?"

Der Beschluß lautete:

„Daß es freilich sehr nützlich sein dürfte, einige Reformationen vorzunehmen; es solle daher solches Geschäft nach den Ferien, da die Regenten wieder beisammen, sobald immer möglich vorgenommen werden."

Die Stunde der Reformen für die philosophische und theologische Facultät zu Freiburg, kam jedoch erst nach einem neuen Jahrzehend und nach hartnäckigem Widerstand, mit der Aufhebung des Jesuitenordens.

Dagegen hatte sich, gemeinschaftlich mit der juristischen auch die medizinische Facultät der Verbesserung ihrer Studien zugewendet und nun ebenfalls die Breisgauischen Landstände zu ihrer Unterstützung bereitwillig gefunden. Diese ernannten und besoldeten nicht nur vom Jahr 1749 an einen eignen außerordentlichen Professor für Anatomie,

*) Unterm 22. Novbr. 1753 dankte der Hofagent für die „als Discretion erhaltenen einhundert Thaler." Zugleich fügt er bei: „daß Baron v. Buol zu dem glücklichen Ausschlag das Meiste beigetragen." *Prot. Univ.*

dem sie in der Conferenz vom 9. Oct. 1755 auch die Geburtshilfe zutheilten; sondern sie stellten nebstdem einen zu Straßburg gebildeten Chirurgen mit der Verbindlichkeit an, während des Winters zugleich den Dienst als anatomischer Prosector zu versehen. Auch die Clinik, gerichtliche Arzneikunde, Botanik und Chemie traten in die Reihe der medizinischen Vorlesungen zur Zeit noch durch Privatunterricht, wozu sich die vier Professoren der Facultät erboten, ein. Für die öffentlichen Collegien wurden Boerhave's Werke (»**Institutiones medicæ**« und »**Aphorismi de cognoscendis et curandis morbis**« nach dem Commentar des Leibarztes der Kaiserin, Gerard van Swieten), die »**Historia remediorum**« nach ***Linnei*** **Syst. nat.**, die Anatomie nach Winslow angekündet*). Die Facultät selbst betrieb die Vermehrung ihres Lehrerpersonals mit Nachdruck und beantragte, falls der landständische Zuschuß nicht ausreiche, unterm 5. Dec. 1754 bei der V.Oestr. Repräsentation und Cammer zu Constanz, einen von der Universität herauszugebenden Calender, für welchen ein Privilegium zu ertheilen und dessen Erträgniß zur Errichtung neuer Lehrstellen zu verwenden wäre.

Sogar die Herstellung des anatomischen Auditoriums und Theaters im Universitätsgebäude hatten die Landstände übernommen und sich unterm 9. Jan. 1759 noch überdieß verbindlich gemacht: „dazu und für anato-

---

*) Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Freiburg in: Jos. Ant. v. Bandel, stummer Advocat auf das Jahr 1755. S. 54 ff. — Eine frühere »**Designatio Professorum Universitatis Friburgensis. 18. Jun. 1736**,« erschien in dem auf das Jahr 1737 zu Frankfurt herausgegebenen ***Calendarium academicum***, welcher auch die Abdrücke von den Siegeln der Universitäten enthielt.

mische Instrumente, zehn Jahre lang, jedes Jahr einhundert Reichsthaler verabfolgen zu lassen." Dagegen hatte sich unter Einem die Universität verpflichtet: „so lange es mit der Anatomie abseiten der Landstände seinen Fortgang habe, die Lehrer der Botanik, Chemie, Clinik und gerichtlichen Arzneikunde ihrerseits aufzustellen und aus eignen Mitteln zu besolden" *).

Im Jahr 1763 kam auch das Studium der Mineralogie, zumal rücksichtlich des Bergbaus an die Reihe und wurde zugleich auf einen geschickten Lehrer aus der Bergschule zu Chemnitz, welcher dieses Lehrfach in deutscher Sprache vortrüge, aufmerksam gemacht. Die philosophische Facultät fand dagegen (7. Sept. 1763) jedes Ansinnen solcher Art sehr bedenklich; indem, wenn einmal ein Professor einer Facultät aufgebürdet sei, dasselbe auch andern Facultäten begegnen und somit die Universität ihrer Rechte verlustig werden könnte. Wäre jedoch in diesem Fall nicht auszuweichen, so möchte ein solcher Professor der medizinischen Facultät, welche in der **Materia medica** ohnehin von Mineralien handle, zugewiesen werden. Der Beschluß des Senats fiel dahin aus: daß der Professor der Physik nebenbei auch von den Mineralien handeln und „sich allerhöchster Intention thunlichst conformiren solle."

In derselben Senatssitzung (7. Sept. 1763) hinterbrachte der Decan der philosophischen Facultät, Pater Aquinas Mayer: „Der Prior der Dominicaner sei von dem Prä-

*) Dieses geschah wirklich schon am 15. Jan. 1759: „In Folge eingestellter Präsentation **facultatis saluberrimae** wird Se. Magnif. Hr. Rector ***Bader***, **Materiae medicae Prof. ord. ad cathedram** ***Botanicae*** et ***Chemiae*** und Hr. **Dr.** ***Strobel***, **Therapeutices Prof. ord. ad cathedram** ***Clinicae*** et ***Medicinae legalis***, jeder mit 150 fl. Gehalt **unanimiter** aufgenommen." ***Prot. Univ.***

sidenten v. Sumerau ermahnt worden, tüchtige Mitglieder seines Ordens für theologische Lehrstellen bereit zu halten; Gleiches werde wohl auch bei den Augustinern geschehen. Darunter sei vielleicht etwas für die Universität, durch Errichtung neuer Lehrstellen Nachtheiliges verborgen." Es wurde beschlossen, deßhalb an den nunmehrigen Hofagenten v. Schwannasini zu schreiben, der jedoch sofort antwortete: „Seit zwei Jahren sei wegen der Universität Freiburg nichts mehr zu Rath gebracht worden. Doch möge man wachsam sein und ihm von Allem vertraulichst Nachricht geben."

Bald darauf (5. Dec. 1763) stellte die Regierung zu Freiburg an den Senat die Anfrage: „ob nicht auch, wie zu Wien, ein Lehrstuhl für Polizei- und Cameral-Wissenschaften an der Universität errichtet werden wollte; indem diejenigen, welche in der Staatswirthschaft einen guten Fortgang gemacht, vor Andern in die landesherrlichen Dienste aufgenommen werden würden" *). Nach reiflicher Ueberlegung wurde zu antworten beschlossen: „Die Universität wünschte zwar eine Lehrcanzel von einem so edeln Gegenstand als Zierde zu besitzen; hohe Stelle werde jedoch selbst ermessen, ob der davon zu hoffende Nutzen in Freiburg den nöthigen Aufwand lohnen würde. Ohnehin wären keine Mittel zur Besoldung des Professors vorhanden u. s. w. Unter

*) Schon eine k. k. Resolution vom 30. Mai 1748 hatte dahin verfügt: „daß künftig Niemand, der nicht auf den Oestreichischen Universitäten zu Innspruck, Freiburg, Prag oder Wien seine *Studia juridica* sammt dem *Jure publico* in specie absolvirt und darüber Attestata beibringe, zu einem kais. oder königl. Rath wie auch zu Landschreiberdiensten aufgenommen werden solle; diejenigen so zu geringern Diensten, als Gerichtschreiber ꝛc. affectiren, wenigstens die Attestata wegen absolvirtem *Studio juridico cum Processu criminali* beizubringen haben." *Conclus.* Ad valvas academ. zu affigiren ꝛc. *Prot. Univ.*

Einem sei es höflich zu ahnden, daß schon auf mehrern Rescripten die bisher übliche Titulatur des Senats abgekürzt worden." Da seither alle Befehle von Oben und alle Zusagen dahin, nicht einmal das zeitraubende und einschläfernde Dictiren in der philosophischen und theologischen Facultät zu beseitigen vermocht hatten; so reichten jetzt (3. Jan. 1764) die Zuhörer der Logik selbst eine Bittschrift um Abschaffung desselben unmittelbar bei dem Senat ein. Ihr Vortrag führte einen gewaltigen Sturm herbei. Der Decan der philosophischen Facultät erklärte nämlich: „er habe sich mit seinen Collegen deßhalb an ihren Pater Provinzial gewendet, welcher die Continuation des Dictirens an Orten, wo es noch nicht abgebracht sei, anbefohlen." Gegenseitig wurde jedoch geltend gemacht: „daß in der juristischen und medizinischen Facultät schon längst mit großem Nutzen explicirt, die Zeit geschont, der Zuhörer erleichtert und der Vortrag des Lehrers besser aufgefaßt werde; daß ferner hierin, abgesehen von jedem äußern Befehl, die Universität für sich von dem Recht, ihre Studien zu reformiren, Gebrauch machen könne." Es wurde somit beschlossen, daß in der philosophischen Facultät künftig ein Lehrbuch zur Hand genommen und erklärt werden solle; wobei es jedoch dem Pater Professor frei stehe, noch die letzte Viertelstunde seine von dem Autor abweichende Meinung durch die Zuhörer niederschreiben zu lassen.

Dasselbe wurde auch von den Theologen verlangt. Diese gaben jedoch erst nach einem halben Jahr (18. Aug. 1764) ihre Aeußerung dahin: „es ergäben sich bei ihnen Bedenklichkeiten, welche eine Aenderung der bisherigen Lehrart dissuadirten. Zudem habe ihre Facultät ein besonderes Privilegium über ihre Lehrart *privative* zu determiniren."

Dieses war übrigens nur das Vorspiel zu einer Wider-

setzlichkeit gegen jede Studienreform in den genannten zwei Facultäten, und andre Verordnungen der Regierung; in welche die Jesuiten nach und nach auch die übrigen damaligen Senatoren zu verwickeln wußten.

Durch den Tod seines Vaters (18. Aug. 1765) war Joseph II. deutscher Kaiser und Mitregent seiner Mutter in den Erbstaaten geworden. Sein Eintritt in die Regierung machte sich nach allen Seiten hin bemerkbar. Auch bei der Universität Freiburg wurde die ihr auferlegte Studienreform mit mehr Nachdruck betrieben und (10. Sept. 1765) von ihr verlangt: „sich bei der zur Hebung der Studien und Wissenschaften errichteten Hofcommission, über die stattgehabte Einführung der gründlichern Lehrart, wie solche zu Wien, Prag und Innspruck bestehe, in ihren Schulen auszuweisen, und damit zugleich einen Bericht über ihre Fonds, die Zahl und Besoldungen ihrer Professoren u. s. w. zu verbinden."

Da der Senat der Universität hiemit neuerdings zögerte, und zugleich jede Conferenz mit der landesherrlichen Regierung ablehnte; veranlaßte diese, als vorläufiges Zwangsmittel, die Sperrung des landständischen Zuschusses für die Besoldungen mehrerer Professoren. Auf die Beschwerde derselben wurde (15. Nov. 1765) von dem Senat erwiedert: „sie sollten nur zu lesen fortfahren. Für den Fall, daß die Suspension dieser Salarien länger andaure, oder gar nicht cessire, werde **Senatus academicus tam pro retro quam pro futuro, ex aequo et bono** gegen sie handeln."

Somit blieb es beim Alten, bis am 5. Dec. d. J. (1765) ein neues Rescript der V.Oest. Regierung den kaiserlichen Befehl eröffnete: „der Freiburger Universität, wenn solche den verlangten Bericht über ihren dermaligen Zustand

noch nicht erstattet habe, eine letzte Frist von acht Tagen zu setzen; nach deren Verlauf aber mit Sequestrirung ihrer sämmtlichen Einkünfte ohne Weiteres und bei Vermeidung selbsteigner Verantwortung vorzugehen; über den Erfolg nach Hof Bericht zu erstatten und darin jene Professoren, welche an dem Ungehorsam gegen die allerhöchsten Befehle die meiste Schuld trügen, zur Bestrafung namentlich anzuzeigen." Jetzt wurde doch endlich beschlossen: „es sollten die Facultäten zusammentreten und deliberiren, in wie weit noch die neue Lehrart hier eingeführt werden könne, und ihr Project dem Senat vorlegen. Solches sei sodann Sr. Eminenz nach Mörsburg zur Rathserholung einzusenden, ob man nach der alten Art zu lehren fortfahren oder nach den neu projectirten Aenderungen ohne Nachtheil für das Wesen und die Verfassung der Universität, die Vorlesungen, Examina u. s. w. einrichten könne. Inzwischen hätten die Professoren noch die alte Art zu beobachten."

Am 17. Dec. erstatteten die Facultäten ihre Berichte, wornach Juristen und Mediziner sich bereitwillig erklärten, mit dem Neujahr nach der neuen Methode zu lehren; Theologen und Philosophen aber, unter Versicherung „daß sie hier Alles und auf dieselbe Art wie zu Wien und Innspruck behandelten", es dem Senat anheimstellten: „ob die cathedræ Theologiae Thomisticæ, Augustinianæ, purioris Moralis, item linguae hebraicae et graecae auch hier errichtet werden sollten oder könnten."

Es wurde beschlossen, die ins Reine gebrachten Entwürfe der Facultäten einer Remonstration ad Augustissimam anzuschließen; aber sowohl von dem botanischen Garten und besserer Einrichtung des anatomischen Theaters, als von der Lehrstelle der Ethik Umgang zu nehmen, damit nicht „die

Einsicht in den Vermögensstand der Universität gewünscht und nach dessen Befund Weiteres verordnet würde."

Vorher gieng jedoch Alles noch an den damaligen Bischof von Constanz, Cardinal Franz Conrad Freiherrn von Rodt, der unterm 24. Febr. 1766 dahin sich aussprach: „Er erkenne sowohl die Gründlichkeit der Universitäts-Remonstration, als die Richtigkeit des Satzes an, daß bei der Freiburger Hochschule, sowohl wegen ihrer Lage als ihres Ursprungs und ihrer Verfassung jene Maßnahmen, welche anderwärts bei ungleichen Verhältnissen eingeführt worden, niemal mit Nutzen anschlagen mögen. Er habe dieses auch ihrer Majestät unmittelbar in privato anzumerken nicht ermangelt."

Ein weiteres Zwangsmittel für die Universität wurde ihr unterm 8. Juli 1766 damit eröffnet: „daß die zu Freiburg in allen Facultäten promovirten Subjecte jenen, die auf andern östreichischen Universitäten den Gradus erhalten, sowohl in Benefizien als weltlichen Bedienstungen so lange nachgesetzt werden würden, bis die allenthalben mit bestem Erfolg und Vermehrung der Zuhörer eingeführte Art zu lehren, zu examiniren und zu promoviren auch in Freiburg werkthätig angenommen sei."

Ferner wurde (nach Reziminal-Rescript vom 28. Juli d. J.) verfügt: „daß keiner mehr zu einer landesfürstlichen Bedienstung zugelassen werden solle, der sich nicht zuvor die Polizei- und Cameralwissenschaft eigen gemacht habe." Im Zusammenhang hiemit stand die Verordnung: „daß die Studenten der Jurisprudenz zu Ende eines jeden Schuljahrs aus dem Natur-, Völker- und allgemeinen Staatsrecht, den Cameral- und Polizeiwissenschaften, so wie aus dem Mercantile examinirt, und deren Zeugnisse hierüber von den Professoren an die Regierung zur Beförderung höchsten Orts eingeliefert werden sollten." Der Senat beschloß „hier-

wegen an die Regierung nichts zu erlassen, sondern die Verordnung völlig zu dissimuliren. Die Zeugnisse würden schon von den Candidaten um eine Stelle producirt werden."

Sogar der nunmehrige Hofagent der Universität, v. Müller rieth derselben (9. Aug. 1766) „dem Hof nur in etwas entgegenzukommen, wodurch sie nicht nur alle Privilegien der erbländischen Universitäten gewinnen, sondern auch alles übrige in statu quo bleiben würde."

„Die theologische Facultät möge expliciren anstatt zu dictiren; ihre Lehrbücher übrigens selbst bestimmen."

„In der Juristen-Facultät sollten dem Kirchenrechtslehrer das **Jus canonicum**, **Jus publicum ecclesiasticum** und **ecclesiasticum Germaniae**; dem Staatsrechtslehrer das **Jus publicum tam universale quam particulare**, ferner das **Feudale** mit Hintansetzung des **Processus Camerae**; dem Digestisten die **Pandecten** sammt dem **Jus criminale** mit Auslassung des **Codex**; dem Institutionisten das **Jus Naturae** und die **Institutiones**; einem Extraordinarius endlich die neue Cameral- und Polizei-Stelle übertragen und die Lehrzeit nebst den Prüfungen wie zu Wien gehalten werden."

„Bei der medizinischen Facultät zu Wien seien zwei Examina eingeführt, und werde nach vorgeschriebenen Autoren gelesen."

Die Universität nahm nun diesen Vorschlag an*), worauf

*) Der Vertheilung ihrer Lehrfächer gemäß sollten nun die Professoren an der Juristen-Facultät folgende Besoldungen erhalten:

	Aus der Universitätscasse.	Von den Landständen.	
Senior Facultatis	fl. 800.	300 =	1,100.
Prof. Jur. publici	„ 600.	300 =	900.
„ **Pandectar.**	„ 400.	400 =	800.
„ **Institution.**	„ 300.	400 =	700.
„ **Extraordin.**	„ 200.	— =	200.
	2,300.	1,400 =	3,700.

die V.Oest. Regierung ihrerseits die Salariensperre aufhob; die Landstände jedoch aus andern Gründen sich weigerten, sofort Zahlung zu leisten.

Es hatte sich nämlich in letzter Zeit bei der Universität nicht allein um die Reform ihrer Studien, sondern auch um die Entrichtung der allgemein angeordneten landesherrlichen Steuern gehandelt.

Vorerst regte die Häusersteuer der Universitätsangehörigen zur Widersetzlichkeit auf. Der Hochschule waren nämlich, in Folge früherer Concordate, von der Stadt sechsundzwanzig Häuser in der Weise als „exemt" zugesichert worden, daß sich dieselbe auch aller Jurisdiction dahin begeben hatte. Hiedurch unterschieden sich diese Häuser von andern gleichfalls steuerfreien adelichen u. s. w., welche das Satzbürger-Recht jährlich mit drei Kronen oder einem Rathmal erkauften; über welche jedoch die Stadtbehörde noch immer, wenigstens über die dortigen Domestiken, die Gerichtsbarkeit ausübte. Da nun aber auch die Häuser der Universitätsangehörigen auf höhern Befehl durch städtische Werkleute abgeschätzt werden sollten, so trat diesen und dem an ihrer Spitze befindlichen Deputationsrath der damalige Rector mit der Erklärung entgegen: „er werde ihnen keine Thüre öffnen und lachend zusehen, wenn sie Gewalt brauchten." Nun gedieh, nach weitläufigen Verhandlungen, die Sache an die landesherrliche Regierung, welche dahin entschied: „die ehemalige städtische Befreiung habe jetzt, da es sich um eine allgemeine Steuer als Sache des Landesfürsten handle, keine Bedeutung mehr. Man könne jedoch immerhin die Protestation einlegen: daß man den zur Schätzung Abgeordneten nicht als einer städtischen,

sondern als einer landesherrlichen Deputation die Häuser öffne" *).

Von größerm Belang war die Widersetzlichkeit gegen die Capitalien- und Erbschaft-Steuer. Auch hievon glaubte die Universität in Bezug auf ihre Angehörigen für immer befreit zu sein, obgleich ihr Hofagent aus Wien bestimmt versicherte: „wo es auf Geld ankomme, fruchteten alte Privilegien nichts."

Sie wendete sich also neuerdings an ihren Ordinarius nach Mörsburg, der ihr den Rath ertheilte: „nicht zu zahlen; indem man seiner vollsten Ueberzeugung nach keineswegs, wie angedroht war, executorisch gegen sie verfahren werde."

Unterm 18. März 1766 eröffnete jedoch ein Regierungsrescript dem Senat: „daß die supplicirende Universität (laut Hofdecret vom 25. Febr. d. J.) mit ihrem Gesuch ab- und dahin zu weisen sei, sich dem publicirten Patent ohne Weiteres zu fügen. Somit habe der Senat ohne Verzug die Fassionen auszustellen und den Erlag an den landständischen Conseß zu befördern, um es nicht auf unnachsichtliche Execution ankommen zu lassen" **).

*) Collegien und Stiftungshäuser der Universität blieben noch einige Zeit steuerfrei. Erst unterm 2. Sept. 1777 besagen deren Protocolle: „Von dem großen und kleinen Universitätsgebäude, den vier Stiftungshäusern, dem Collegium und Gymnasium und der Universität Zehendscheuern, als sogenannten Dominicalgebäuden, ist eine Steuer von jährlich 29 fl. 51¾ kr. zu entrichten. Eine neue Abgabe, über die sich der Administrator genauer erkundigen soll."

**) Schon unterm 15. Jan. 1759 hatte der landständische Conseß der Universität eröffnet: „daß kaiserliche Majestät zwar auf die Kriegssteuer verzichte, dagegen auf der Capitalsteuer absolut beharre; weßhalb die Hochschule an baldigster Einstellung derer Fassionen sammt dem patentmäßigen Beitrag keinen Anstand mehr nehmen sollte."

Jetzt hielt es der Senat für nöthig, den Syndicus der Universität persönlich an den Cardinal-Bischof abzuschicken, von welchem er die Antwort zurückbrachte: „wenn es wider Vermuthen auf die Execution ankommen sollte, so sei es nach der Lage der Sachen räthlicher, mit deren Vollzug gegen sich vorfahren zu lassen, als die angesonnene Abgabe gutwillig zu reichen.“

Die Execution blieb nicht aus. Abgesehen davon, daß nun auch der landständische Consefs, — zudem noch über die Nichtverwendung des Stempelpapiers von Seite der Professoren unzufrieden*), — von Zahlungen der suspendirten Besoldungen nichts wissen wollte; fragte schon in der

---

Als im Jahr 1765 von demselben Consefs an alle Geistliche und Klöster ein Circular ergieng, von ihren Gütern, falls solches noch nicht geschehen sein sollte, eine ordentliche Fassion einzureichen; schickte die Universität (unterm 6. Mai d. J.) das ihr zugekommene Exemplar ununterschrieben mit dem Beifügen zurück: „da Universitas weder ad *Clerum regularem* noch ad *saecularem* gehöre, so dürfte sie in allerhöchster Verordnung nicht gemeint sein. Sie sei vermög ihrer Privilegien steuerfrei u. s. w.“.

Als endlich am 18. Juli 1768 die Anfrage zur Sprache kam: „wie viel Türkensteuer die Universität bis dahin gegeben habe?“ war die Antwort: „keine.“ Prot. d. Univ.

*) 15. Juli 1766. „Präsident und Verordnete der vereinigten drei Landstände V.O. Breisgauischen Gestades geben anher: Nachdem Universität, ungeachtet der wiederholten Zwangsbedrohungen, weder die Schuldensteuer-Fassionen in der gesetzten Frist eingestellt, weder den hienach ausfallenden Steuerbetrag für 1765 und 1766 entrichtet; auch seit dem verkündeten Stempelpapier-Patent noch kein Siegelpapier abgelangt hat: so wollen sie anmit nicht bergen, daß sie die aus der landständischen Einnehmerei zu erhebenden Professoren-Besoldungen neuerdings in Beschlag nehmen und selben nicht eher ausfolgen lassen, bis man von Seite der Universität der Schuldensteuer- und Stempelpapier-Verordnung Folge geleistet hat.“ *Prot. Univ.*

Sitzung vom 18. Aug. 1766 der damalige Rector bei dem Senat an: „wie er sich zu verhalten habe, wenn Militär bei ihm eingelegt werde; der bischöfliche Commissär und Mitsenator Dr. Kreisser habe bereits drei Dragoner.“ Es wurde ihm zugestanden, die vier Fußgänger, die er ebenfalls erhielt, durch den Pedellen, wöchentlich zu 2½ fl. verpflegen zu lassen. Man beschloß jedoch, diesen Soldaten wieder „aufzukünden“, als nach einigen Tagen die Weisung des Cardinals, — welche auch sofort der Regierung mitgetheilt wurde, — eintraf: „der eingelegten Executions-Mannschaft weder mit freiwilliger Einräumung des Quartiers, noch mit Reichung der Kost und Löhnungsgelder zu begegnen, sondern eher die Gewalt zu erwarten.“

Selbstverständlich war die V.Ö. Regierung und Cammer hierüber aufgebracht und verbot der Universität (25. Aug. 1766) „ernstlich, sich mit dem Cardinal-Bischof in dieser Sache weiter einzulassen; indem es ihm, wenn er auch, was doch unglaublich scheine, Richter der Universität wäre*), doch niemals zustehen könne, eine Edictalcitation von Mörsburg und dahin ergehen zu lassen.“ In Uebereinstimmung hiemit verfügte ein Hofdecret vom 13. Septbr. 1766, „daß es bei der frühern Verordnung, keine Exemtionen gelten zu lassen, verbleibe; daher auch auf die von der Universität gegen die Belegung ihrer Güter allegirten Exemtionsprivilegien, um so weniger Rücksicht genommen

*) „Was die Jurisdictionem *civilem* betrifft, so hat sich das Erzhaus Oestreich derselben gegen die Universität begeben. Solche ist sodann tractu temporis auf einen jeweiligen Bischof von Constanz derivirt worden, wie mehrere actus exercitii vorhanden. Woraus folgt, daß solche Jurisdictio *civilis* den Bischöfen von Constanz keineswegs a *sede romana* delegirt worden, sondern per prorogationem spontaneam *Universitatis* auf sie gekommen.“ Daselbst.

werden könne, als derlei *Privilegia Principis* den **Successorem** nicht binden; auch in **praejudicium** der übrigen Mitglieder gegeben worden seien, folglich keine Gültigkeit haben. Wornach die Universität Freiburg mit ihrem Freilassungsgesuch abzuweisen."

Neuerdings wurde jedoch der Syndicus der Universität nach Mörsburg geschickt, und unterm 16. Decbr. 1766 dahin die Bitte gestellt: „weil gar leicht die Rathsversammlungen der Universität in Bälde untersagt werden, oder die öftern Zusammenkünfte zu viel Aufsehen machen dürften; so möge Eminentissimus seinen hiesigen Quart-Amtmann befehligen, daß er sich über die Vorfälle bei der Universität von einem ihrer Regenten informiren lasse und, bei der Gefährlichkeit öffentlicher Correspondenz, jeweils die Expeditionen übernehme."

Wirklich war auch der Syndicus, wegen seiner Mission an den Cardinal-Bischof vor den Präsidenten der Regierung, Freiherrn v. Sumerau geladen; ihm jedoch von dem Senat verboten worden, „sich freiwillig zu stellen."

Als auf solche Weise Ladung und Verbot dreimal erfolgt, der Syndicus sogar von Haus gewichen war, um der Abführung zu entgehen; bedrohte endlich (5. Jan. 1767) die landesherrliche Stelle den academischen Senat mit einer Strafe von einhundert Ducaten, nach fruchtlosem Verlauf des Termins fällig, wenn der Syndicus nicht (am 13. Jan.) zum Verhör auf das Regierungshaus verschafft werde.

Anstatt unmehr Folge zu leisten, wendete sich der Senat neuerdings (durch den Capitelboten) an den Bischof, um mit seiner Unterstützung „ein **Inhibitorium** gegen das weitere Vorgehen der Regierung zu erwirken." Zugleich setzte er aber auch diese davon in Kenntniß: „daß er durch solche

Drangsale und Verfolgungen sich gemüßigt sehe, sich ad *Augustissimam* selbst zu wenden; indem er dieselben nicht mit der allergnädigsten Versicherung vereinbaren könne, daß ihre Majestät den Universitäts-Privilegien nicht den mindesten Abbruch thun würden."

Vergebens rieth Hofagent v. Müller: „sich doch nicht der höchsten Ungnade auszusetzen und den Syndicus auf die Regierung zu stellen; indem es nur um ein Verhör über das von seiner Principalität ihm ertheilte Commissorium zu thun sei. Sonst möchte man auf den Gedanken verfallen, daß der Syndicus besondre geheime Aufträge gehabt habe. Dem Hof dürfe in solchen Steuersachen kein Anlaß gegeben werden *jure regio* vorzugehen; sonst könne man die Privilegien der Universität unmöglich salviren. Auch möge man baldigst die Einführung der neuen Lehrart nach Wienerfuß anzeigen" *).

Inzwischen war durch ein Hofdecret vom 10. Jan. 1767 befohlen worden: „den nähern activ- und passiv- Stand der Universität, über welche dem Constanzer Ordinariat *in Publicis, Judicialibus et Canonicis* nicht die mindeste Dependenz zu gestatten, dem Regierungsrath

*) 5. Febr. 1767. „Obgleich Hr. Agent in diesem Schreiben klar genug offenbart, daß er es vielmehr mit denen, die wider die Universität laboriren halte, als für dieselbe sich verwenden wolle, und es deßhalb bereits concludirte Sache war, ihm ein Douceur von 12 Ducaten zu machen und zu verstehen zu geben, daß das zu ihm gefaßte Zutrauen ziemlich abgenommen; so wurde doch endlich beschlossen, daß dermal noch zu dissimuliren und ihm höflich zu schreiben sei, daß die Universität den von ihm eingerathenen Weg nicht einschlagen könne. Er möge sich Mühe geben, einen andern annehmlichen aufzufinden und anzuzeigen. Unterdessen wegen eines andern Agenten mit dem Hrn. Prälaten von St. Peter zu sprechen." Prot. der Univ.

v. Greiffenegg*) als hiezu landesherrlichem Commissär, mit gehörigen Manualien und Documenten vorzulegen. Künftig seien die Universitäts-Rechnungen jährlich von der Regierung einzufodern, durch die Buchhalterei zu bemängeln und eine Tabelle über den Stand der Hochschule nach Hof einzusenden; zugleich alle eigenmächtigen Austheilungen von Lehrcanzeln und Besoldungen an die Professoren von nun an gänzlich einzustellen."

Auch hiegegen wurde zu remonstriren beschlossen: „daß dergleichen Untersuchungen bei der Universität nicht von dem Landesherrn einseitig, sondern mit Zuzug der Bischöfe von Constanz und Basel vorgenommen, ja diese Bischöfe von dem Landesherrn selbst dazu berufen würden. Es möge daher hohe Stelle vorerst die Sache mit denselben austragen; die Universität wolle sich nach allen Seiten vor Verantwortung sicher stellen." Insbesondre war es Prof. Kreisser, der sich als Stadtpfarrer, Capitelsdecan und Commissär des Bischofs verpflichtet fühlte, dessen was immer für Rechte (»jura quaecunque«) mit feierlichster Protestation zu verwahren.

Es vergiengen jedoch nur wenig Tage, so traf das entscheidende Hofdecret vom 4. Febr. 1767 aus Wien an die V.Oestr. Regierung ein, welches sich dahin aussprach:

„Man habe aus derselben (Regierung) Bericht mißfällig ersehen, was maßen einerseits der academische Senat seine vermessene Widersetzlichkeit auf das höchste treibe; andrerseits die Regierung solchen Frevel mit einer ganz unbegreiflichen Lauheit dulde und nach fünfmaliger Nicht-

*) »Prænobilis Dn. *Hermannus Josephus Edmundus Nepomucenus Troendlin de Greiffenegg* Weingartensis, Logicæ Studiosus. 10. Jan. 1754.« *Matr Univ.* — »Ad officium *Consiliarii* in hujate excelso dicasterio erectus, per annos plures *Directorem juridicae facultatis* simul egit« Späterer Zusatz.

befolgung ihrer Befehle erst noch anfrage, ob sie die verfallene Geldstrafe von den Schuldigen einbringen lassen solle. Man könne nicht umhin ihr (der Regierung), ein so befremdliches Betragen nachdrucksamst zu verheben und sie zu künftiger standhafter Behauptung der ihr anvertrauten landesfürstlichen Autorität unter der ausdrücklichen Warnung anzuweisen, daß sie widrigens sich selbst die allerhöchste Ungnade zuziehen werde."

„Für dermal habe die Regierung:

1) sogleich nach Empfang dieses und ohne weiteres Decret, den Syndicus ganz unvermuthet durch Militärwache abholen zu lassen und selbigen insonderheit über die Fragen zu constituiren: ob und was er nebst dem nach Mörsburg überbrachten Schreiben etwa sonst noch für einen Auftrag und von Wem gehabt und zurück empfangen? Warum er sich auf die an ihn, sogar unter Militärwache ergangenen Vorladungen nicht gestellt? Ob er die Regierung nicht für die ihre k. k. Majestät repräsentirende Landesstelle, und sich wie jeden Unterthan ohne Unterschied zum Gehorsam gegen ihre Befehle für verpflichtet anerkenne? u. s. w. Ertheile nun der Syndicus die abgefoderte Auskunft getreulich und gelobe er für die Zukunft Gehorsam, so sei er für diesesmal zu entlassen; widrigens zu arretiren und ab officio et salario zu suspendiren."

2) „Habe die Regierung sogleich den Verwalter der Universitäts-Einkünfte vorzuladen und dahin anzuweisen, daß er nicht nur dem, zu künftiger Führung des Universitäts-Referats hiemit ernannten Regierungsrath v. Greiffenegg den dermaligen Stand aller Einkünfte und Ausgaben nebst dem baaren Cassavorrath der Universität vorlege, respective zur Censur übergebe; sondern auch künftig zur Zeit unmittelbar von der

Regierung dependire, folglich von dem dermaligen Rector und Senat weiter keine Befehle noch Geldanschaffungen anzunehmen habe. Leistet dieser Einnehmer nicht sofort Gehorsam, so ist auf der Stelle die Casse nebst Rechnungsführung einem Regierungs-Officianten zu übergeben und sind an diesen die Verwalter der Universitätsgüter anzuweisen."

3) „Habe die Regierung die verwirkte Strafe von einhundert Ducaten alsofort einzutreiben und davon der dermalige Rector zum voraus ein Viertel, der gesammte Senat aber (mit Inbegriff des Rectors) drei Viertel in gleichen Raten zu entrichten. Dieses Strafgeld sei **ad Depositum** zu nehmen, und werde demnächst der Regierung der Befehl zukommen, auf welche Art man es zum Besten der Universität zu verwenden gedenke."

„Uebrigens sei die Universität überhaupt zu versichern, daß ihre k. k. Majestät gegen dieselbe keineswegs eine Ungnade geschöpft hätten; vielmehr ihr ganzes Absehen dahin gehe, solche durch bessere Einrichtung und Anstellung gelehrter und wohlbesoldeter Männer und dermalen noch mangelnde Anstalten in gehörigen Flor zu bringen."

„Dem dermaligen sogenannten Senat aber, dessen Mitglieder man namentlich zu wissen verlange, sei abermals sein Ungehorsam auf das schärffte zu verweisen, solchem seine unterm 2. Jan. eingereichte vermessene Gegenvorstellung zerrissen zurückzugeben und derselbe, besonders dessen Rector, von aller weitern Widersetzlichkeit unter Vermeidung empfindlichster persönlicher Strafe nachdrücklich abzuwarnen."

Unterm 14. März d. J. (1767) erfolgte noch der weitere Befehl vom Hof: „daß der dermalige **Senatus academicus** suspendirt und derselbe provisorisch mit andern Pro-

fessoren besetzt werden solle." Er bestand aus dem Rector **Dr.** Haas und den Senatoren: **Dr.** Kreisser, Pater Thom. Aquinas Meyer, **Dr.** v. Rummelsfelden, **Dr.** Strobel, **Dr.** Bader und Pater Oberer.

Am 3. April wurde der neue Senat in den Rathssaal der Universität eingeführt und von den landesherrlichen Abgeordneten (v. Wittenbach und Greiffenegg) dahin verpflichtet: „nicht nur den Befehlen der allergnädigsten Souverainin selbst, sondern auch jenen der, solche repräsentirenden Landesstelle ohne Widerrede, und ohne von Jemanden, wer es auch sei, sich abhalten zu lassen, Folge zu leisten; ferner den Nutzen der Universität zu fördern u. s. w." Das Rectorat wurde dem Professor der Pandecten Fröhlich v. Fröhlichsburg übergeben; als Senatoren traten ihm zur Seite: die Theologen **P.** Mouret und **P.** Crauer **S. J.**, der Jurist **Dr.** Riegger, der Mediziner **Dr.** Rodecker und der Prof. der Geschichte de Benedictis. Die Quästur, welche bisher von einem Professor versehen worden war, wurde auf den Oberschaffner, später Administrator Stiebinger, der sich bereits um die Universität verdient gemacht hatte, übertragen; das eine Zeit lang von **Dr.** Riegger besorgte Syndicat gieng wieder an den vorigen Beamten zurück.

Am 13. Juli (1767) wurde die Verpflichtung sämmtlicher Professoren vorgenommen und denselben unterm 28. d. M. bei abgelegtem Eid eingeschärft: „mit Niemand, wer es immer sei, in Sachen der Universität, welche deren **Politicum, Judiciale** und **Oeconomicum** beträfen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Landesstelle, direct oder indirect eine Correspondenz zu führen." Unterm 23. Sept. d. J. eröffnete auch ein Regiminal-Rescript die höchste Resolution: „daß künftig von den Ordinarien keine päpstliche Bulle mehr

sine praevio Placito regio in den Provinzen promulgirt werden dürfe."

Sehr fiel es auf, daß (am 1. Oct. 1767) unerwartet alle drei Väter der Gesellschaft Jesu, welche am 3. April zu Senatoren ernannt worden waren, abgerufen wurden. Man sprach von Anzeige bei der Regierung; die anwesenden Patres erklärten jedoch zu Protocoll: „daß sie an einem solchen Beschluß keinen Theil haben wollten, es vielmehr wünschten, daß die freieste Verfügung ihrer eigenen Obern («liberrima dispositio Superiorum suorum»), wie sie denselben zustehen möge und könne, immer unangetastet bleibe." Statt ihrer trat der Controversist Dr. Hildebrand (obgleich er durch auswärtige Pfarreigeschäfte sehr in Anspruch genommen war), und der Mathematiker P. Ignat. Zanner S. J. ein. Der Scripturist und bischöfliche Commissär Dr. Kreisser war „anderwärts mildest bedacht;" zugleich aber auch offiziell (per Decretum) den Prioren der Augustiner und Dominicaner in Freiburg eröffnet worden, baldigst für das Lehramt taugliche Männer zu bestellen *).

*) Damals war unter Anderm auch die Frage aufgeworfen worden: „ob man nicht die theologischen Facultäten den Bischöfen überlassen sollte?" Die Antwort fiel dahin aus: „Da die Bischöfe die kaiserlichen Befehle, welche auf Verbesserung des Studienwesens gehen, so sehr zu hintertreiben suchen; so kann man sich leicht vorstellen, wie es gehen würde, wenn sie allein zu walten hätten. Wir würden in einem Jahr wieder dahin kommen, wo wir vor zwanzig Jahren angefangen haben; denn da besonders in Deutschland sehr wenig Bischöfe zu finden, die nicht blinde Anhänger der Jesuiten sind, was wäre wohl da für eine Theologie zu erwarten?" Universitätsarchiv.

XXIII.

Vierfaches Consistorium der Universität. Directoren der Facultäten. Studienconseß. Aufhebung der Gesellschaft Jesu; deren Collegium zu Freiburg und Priorate im Elsaß. Die Hochschule als Landstand. Studienreform von 1774. Censurwesen. Zeitschriften. Verdächtigung der theologischen Facultät und Umtriebe der Benedictiner, dieselbe unter ihren Orden nach Constanz zu ziehen. Gutachten über Wiehrl's Lehrsätze und die Amtsverrichtungen der geschwornen Geistlichen in Frankreich. Ueberwachung der Professoren.

Die Einrichtungen an der Universität Freiburg, welche so lange durch deren bisherigen Senat verzögert worden waren, nahmen endlich im Jahr 1768 unter dem neugesetzten Consistorium*) ihren raschen und tief eingreifenden Fortgang**). Zwar wurde dadurch allerdings manches Eigenthümliche und Verbriefte aus früherer Zeit beseitigt; die-

*) Dieser Name gieng jetzt auf alle Universitätsbehörden über. Auch die bisherige Unterschrift Rector und Regenten fiel hinweg.

**) „Allerhöchste Einrichtungs-Resolution de datis 21. Nov. und 26. Dec. 1767; präsentat. 7. März 1768." Universitäts-Archiv

ses hatte sich jedoch überlebt und machte Aenderungen Platz, welche dem Bedürfniß der Wissenschaften und den Fortschritten der Zeit angemessen waren.

Vor Allem hatte es sich darum gehandelt, Einflüssen von Außen, welche sich zumal in letzter Zeit nachtheilig erwiesen hatten, zu steuern und sämmtliche Mitglieder der Hochschule sowohl zu deren Angelegenheiten als zur Landesregierung in ein engeres Verhältniß zu setzen. Es geschah dieses durch eine vierfache oberste Geschäftsbehörde der Hochschule: das *Consistorium ordinarium*, *juridicum*, *oeconomicum* und *plenum*, nebst den Directoren der Facultäten und der spätern Studiencommission. Darüber wurde folgendes verfügt:

1) Das *Consistorium ordinarium*, von dem Rector, den vier Decanen der Facultäten nebst dem Syndicus als Actuar besetzt, behandelt fortan das *Politicum* der Universität, deren Disciplin und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, Angehörigen und Untergebenen. Hierunter sind alle graduirten Personen, welche nicht in andern Pflichten stehen, so wie Buchdrucker und Buchhändler, die von der Universität allein aufgenommen werden, begriffen. Sonstige Buchdrucker und Buchhändler, Apotheker, Wundärzte, Hebammen, Maler und Bildhauer unterstehen nur in Sachen ihrer Kunst der Gerichtsbarkeit der Universität, in allem Uebrigen ihren ordentlichen Obrigkeiten.

Der Rector, nach Ordnung der Facultäten Anfangs Juli von dem *Plenum* gewählt, und zur Genehmigung bei der Regierung angezeigt, tritt mit dem 1. November sein Amt an, welches ein Jahr lang dauert*). Die Landes-

*) Die Umwandlung des halbjährigen Rectorats in ein jähriges war schon unter dem frühern Senat vor sich gegangen. Das

stelle giebt ihm den Titel „Herr"*); die Kaiserin fügt zu seiner Auszeichnung eine goldene Kette nebst einer Medaille mit ihrem Brustbilde bei**).

Die Decane, von sämmtlichen ordentlichen Professoren ihrer Facultät gleichfalls zu Anfang Juli auf ein Jahr gewählt, führen deren Rechnungen, unterzeichnen die Diplome und Zeugnisse u. s. w. Sie haben den Rang vor allen Professoren, auch der andern Facultäten; erhalten jedoch als Consistorialen keinen Gehalt mehr.

2) *Juridicum.* Alle wichtigere Civil- und Criminalsachen, wobei ein förmlicher Civil- oder Inquisitionsprozeß verhandelt wird, sind der juristischen Facultät, in Kirchensachen mit Zuzug geistlicher Personen, übertragen. Die Referate über vorkommende Civilprozesse und Criminalinquisitionen sollen nach dem Turnus vertheilt werden. Die von der Juristenfacultät abgefaßten Urtheile können von dem **Consist. ordin. in prima instantia** publicirt und kann die

---

Protocoll der Universität besagt unterm 31. Oct. 1764: „Prof. Strobel resignirt sein Rectorat, was jedoch von den **Patribus regentibus** nicht angenommen wird. Es wird förmlich beschlossen, daß künftig auch bei der hiesigen Hochschule, wie an andern, das Rectorat ein ganzes Jahr dauern soll."

*) Damals noch eine, dem Rector eigene Auszeichnung. Erst das Hofdirectorialdecret vom 28. Dec. 1792 eröffnete der Regierung: „daß die unterm 18. Oct. d. J. bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, vermög welcher den Universitäts-Lehrern der Rechtswissenschaft in amtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beigelegt, auch ihnen, wenn sie bei einer Gerichts- oder andern Stelle erscheinen, ein Sitz gestattet werden soll, sich auf alle Universitäts-Lehrer zu erstrecken habe."

) 30. Dec. 1768. „Regiminalrescript vom 13. Oct. wornach k. k. apost. Majestät die bei der neuen Einrichtung für einen jeweiligen **Rector magnificus zugesagte goldene Kette allergnädigst haben anschließen lassen."

Appellation an die V. Ö. Regierung und Cammer genommen werden *).

Geringere Studentenhändel hat der Rector allein oder mit Zuzug des Syndicus zu schlichten.

3) *Oeconomicum*. Da die Einkünfte der Universität meistens in Naturalien bestehen und eine kluge und treue Besorgung nöthig machen; so ist zur Besorgung des Oeco=

---

*) Regierungs=Rescript vom 17. Jan. 1776: „Das *Consistorium juridicum* sei in Civilibus et Criminalibus majoris momenti nichts weiter befugt, als die vorkommenden Causas nach dem Weg Rechtens zu instruiren; sohin die rechtlichen Gutachten darüber abzugeben, nach welchen sodann die Universität die förmlichen Urtheile zu sprechen habe." — Zu Beisitzern dieses Consistor. jurid. wurden am 25. Jan. 1776 einstimmig gewählt: die Professoren v. Riegger, Haas, v. Fröhlichsburg, v. Rummelsfelden, Eberenz, Sauter, der Syndicus Leiner und Actuar Franz Weber. Prot. der Univ. — Im Jahr 1784 wurde die bisherige Gerichtsbarkeit der Universität abgenommen." V. Oestr. Landrechte verlangen unterm 12. Mai 1784 ein Verzeichniß, sowohl aller Adelichen überhaupt, welche bisher unter der nun aufgehobenen Gerichtsbarkeit der Universität gestanden, als insbesondere der adelichen Pupillen und der ihnen zugegebenen Vormünder. — Uebrigens hätten die Professoren unter der studirenden Jugend auch künftighin gute Sitten und Ordnung zu erhalten; indem den öffentlichen Lehrern die *Disciplina scholaris et domestica* wie vorher obliege."

Auf eine besondre Anfrage vom 26. Juni 1784: „wie weit das Consistorium noch mit Correcturen sich verfehlender Schüler gehen dürfe," erläuterte die V.Oestr. Regierung die *Disciplina studentium* dahin: „daß nur jene Fälle, welche Schulzucht und Ordnung, oder andre geringe, nicht zum Land= oder bürgerlichen oder adelichen Gericht gehörende, sondern nur Correctionem respective *paternam* verdienende Vergehen betreffen, von der Universität abzuwandeln seien. Bei größern Verbrechen könne die Ausstoßung aus der Schule, sobald das Criminalgericht solche als geeignet erachte, vorgenommen werden." Prot. d. Univ.

nomicum eine besondre Wirthschaft-Deputation unter dem Vorsitz des Rectors, mit Zuzug des Wirthschaft-Administrators aufgestellt. Die vier Beisitzer werden, je einer aus jeder Facultät, für beständig ernannt und erhalten jährlich 25 fl. Honorar. Für den Anfang: aus der theologischen Prof. Hildebrand, aus der juristischen v. Riegger, der medizinischen Bader und der philosophischen Eberenz. Wenn einer von diesen Beisitzern abgeht, ist die Wahl eines andern aus derselben Facultät, jedoch mit Ausschluß der Ordensgeistlichen, von dem **plenum Consistorium** vorzunehmen. Die eigentliche Verwaltung wird nicht mehr wie bisher, einem Professor als Quästor überlassen, sondern geht an den gegenwärtigen Oberschaffner mit dem Titel eines Administrators über. Die Rechnungen sind jährlich, nachdem sie von dem **Oeconomicum** und **Ordinarium** adjustirt worden, an die V. Ö. Regierung und Cammer zur Einsicht und Bemänglung einzustellen.

4) ***Plenum.*** An demselben nehmen sämmtliche ordentliche Professoren außer den Vätern der Gesellschaft, wovon nur Einer aus der theologischen und Einer aus der philosophischen Facultät beizuziehen, Antheil. Dieses Consistorium ist überhaupt bei allen Vorfällen, welche das ganze **Corpus academicum** betreffen, so wie bei Eröffnung von allerhöchsten Resolutionen und Regierungsbefehlen, welche sämmtlichen Lehrern zu wissen nöthig, zu versammeln. Insbesondre steht demselben die Vergebung der dreizehn Pfarreien, zwei Canonicate und einer Caplanei, wovon die Hochschule das **Jus collaturae** hat; ferner die Aufnahme der Universitäts-Subalternen, des Syndicus, Administrators, Pedellen, wie auch der academischen Bürger, außer den Studenten, zu. Es ist billig, daß diejenigen, so einerlei Amt,

gleiche Mühe und Arbeit haben, auch an der Ehre und dem Ansehen, so durch diese Vorrechte der Universität zugeht, gleichen Antheil nehmen. Die erste Sitzung des **Plenum** hatte am 12. März 1768 statt *).

Die Directoren der Facultäten, welche von ihrer Majestät ernannt werden, haben den Rang sowohl vor den Decanen als den übrigen Professoren. Es wird daher auch dem Directorat der medicinischen Facultät der k. k. Rathscharakter einverleibt. Sie stehen den Facultäten vor und lassen in deren Angelegenheiten (Decanswahl, Verleihung der Würden u. s. w.) die Mitglieder versammeln. Sie halten die Lehrer zur Beobachtung ihrer Instructionen an; berufen sie zu dem Ende zu sich, ermahnen sie und zeigen vorkommende Gebrechen der V. Ö. Regierung zu weiterer Begleitung an. Auch haben sie sich zu Zeiten bei den Vorlesungen unversehens einzufinden und in Augenschein zu nehmen, ob die Lehrer gründlich vortragen und die Zuhörer fleißig frequentiren. Am Schluß der Vorlesungen läßt der Director von dem Lehrer in seiner Gegenwart, hauptsächlich mit den östreichischen Zuhörern, kurze Prüfungen vornehmen, merkt deren Noten an und schickt die Verzeichnisse zu allerhöchster Einsicht. Auch die Approbation der Zeugnisse und die Censur der Lehrsätze, welche zur Vertheidignng kommen, sind Directorialgeschäfte. Zu solchen landesherrlichen Commissarien waren für den Anfang ernannt worden: der Referent in Universitätssachen, v. Greiffenegg für die juristische und philosophische, der Prälat von St. Peter (bald darauf Abt Michael Speckle zu St. Märgen von 1770 — 1792)

*) Bald wurde es jedoch „aus wesentlichen Ursachen für besser gefunden, jeweils Consistoria plena zu halten und alle Vorkommnisse darin abzuhandeln; insofern solche nur fleißiger besucht würden.“ Prot. vom 9. Nov. 1780.

für die theologische und der Senior der Hochschule, Professor Strobel für die medizinische Facultät *).

Die Professoren dürfen künftig ihr Lehramt nicht mehr ändern und in andre Canzeln vorrücken; der Rang unter den Lehrern einer Facultät wird deshalb nach dem Alter ihres Eintritts in dieselbe bestimmt. Wenn künftig eine Lehrstelle in Erledigung kommt, ist keine Facultät befugt, solche eignen Gefallens wieder zu besetzen; sondern die Directoren haben den Abgang sogleich an die V.Ö. Regierung und diese höchsten Orts anzuzeigen. Wird nicht unmittelbar von daher die erledigte Canzel besetzt, so hat jeder Candidat, der ohnehin schon auf einer östreichischen Universität graduirt sein muß, eine **disputatio pro Cathedra sine Praeside** zu halten, wobei Director und Professoren derselben Facultät opponiren, die sodann auch ihr Gutachten darüber höhern Orts einreichen. Den Vorlesungen soll immer das **Principium solenne** vorangehen. Jeder Professor soll täglich zwei Stunden vorlesen. Auf seine Besoldung darf nur von höchstem Ort ein Verbot geschlagen werden; es wäre denn, daß solches Schulden halber **in via juris** geschehen würde. Schmähworte und anzügliche Redensarten von Lehrern gegen einander sind aufs schärfste, sogar bei Cassationsstrafe verboten.

*) „Nach Decret **ex Cancellaria aulica** vom 4ten **præs.** 22. April 1772 will die Kaiserin nicht, daß Studiensachen bei der Regierung vorkommen, ohne vorher bei einer Studien-Commission behandelt zu werden. Sie errichtet deshalb in Freiburg eine solche unter dem Präsidium des Regierungsraths Freiherrn v. Kageneck aus sämmtlichen Directoren der Facultäten." Prot. d. Univ. — Unter Kaiser Leopold II. wurde durch Hofdecret vom 4. Oct. 1790 in allen Universitätsstädten ein Studien-Conseß, — aus einem Mitglied jeder Facultät, dem Director des Gymnasiums und dem Normalschullehrer, unter Vorsitz des Rectors der Hochschule, — angeordnet.

Jeder Professor soll monatlich eine Privatdisputation in der Lehrstunde statt einer Vorlesung dergestalt abhalten, daß ein Zuhörer zwölf Thesen vertheidigt und Mitschüler ihm opponiren. Dem Pater Provinzial und den übrigen geistlichen Vorstehern ist neuerdings zu intimiren, daß sie ohne Vorwissen und Einwilligung allerhöchsten Orts Professoren nicht abändern, in diesem Fall aber drei andre taugliche Subjecte durch die V.O. Regierung und Cammer, welche ihr Gutachten beifügt, vorschlagen.

Die Ergebnisse der gleichzeitigen Untersuchung des Vermögensstandes der Universität (1768) wiesen sich wieder bedeutend günstiger aus. Ihre Einnahme mit Einschluß der 3,913 fl. aus der landständischen Einnehmerei, betrug 19,153 fl.; ihre Ausgabe 16,277 fl., darunter 14,795 fl. für Besoldungen. Bei dem Bevor von beinahe dreitausend Gulden wurde es der Regierung ermöglicht, einige neue Professoren anzustellen und dadurch zumal dem seitherigen Uebergewicht der Gesellschaft Jesu in der philosophischen und theologischen Facultät entgegen zu wirken. In jene trat jetzt für Mechanik, Civil- und Militärbaukunst Prof. Eberenz (mit 600 fl. Gehalt), für Wohlredenheit, Cameral- und Polizeiwissenschaft Prof. Bob (mit 800 fl.) ein; nebstdem wurde noch in Wenzel Scio, ein eigner Lector für die deutsche Sprache (mit 300 fl.) bestellt *). Die Lehrstelle der Welt-

*) 29. Oct. 1768: „Regiminal-Rescript vom 11. Sept. eröffnet den allerhöchsten Befehl, daß alle diejenigen, welche zu öffentlichen Diensten gelangen wollen, sich auf eine gründliche Erlernung ihrer Muttersprache, mithin auf eine reine und klare Schreibart befleißen sollen. Das Consistorium habe daher die hiesigen Jesuiten nachdrücklichst anzuweisen, daß sie die Schulen mit solchen Lehrern besetzen, welche selbst ihrer Muttersprache nach deren

geschichte, seither von „*Patribus Societatis*“ besetzt, wurde dagegen (2. Mai 1768) vorläufig aufgehoben *). In der theologischen Facultät erhielt neben der jesuitischen Scholastik nun auch die Augustinische und Thomistische Dogmatik durch die Professoren Klüpfel und Würth (jeder mit 150 fl.), eine reinere Moral durch Prof. Frings (mit 100 fl.), und die griechische und hebräische Sprache durch Prof. Neugart (anfänglich gratis, später mit 200 fl.) Eingang.

In der Instruction für die theologische Facultät vom 19. Jan. 1768 wurde es besonders herausgehoben: „daß das Dictiren in deren Vorlesungen gänzlich aufhören und von den zwei Professoren in der scholastischen Theologie künftig (statt des P. Monschein), — bis der von ihnen versprochene neue cursus theologicus zum Vorschein komme, — P. Antoine S. J. (auch für die Moral) gebraucht werden müsse. Die Professores Theologiae *Augustiniano-Thomisticæ* hätten sich des P. *Gazaniga* Ord. Praed. und P. *Gervasius* Ord. Eremit. S. Augustini zu bedienen. Dabei habe der Director „ein sehr wachsames Aug darauf zu haben, daß der den Jesuiten so beliebte, in sich aber so schädliche als verwerfliche Probabilismus **) weder direct noch indirect gelehrt, oder auf was immer für eine Art der Jugend beigebracht werde. Hierin habe er cum summo rigore zu verfahren.“ Die bisher ganz

ächten Regeln kundig sind oder dahin zu gelangen trachten.“ Prot. d. Univ.

*) Daselbst.

**) »*Bilinguis Probabilismus*, ferale illud doctrinæ christianæ monstrum et morum pestis, cum *infamiæ* nota perpetuo mulctandus exilio.« *Klüpfel*, necrologium sodalium et amicorum. *Simon. Ambr. de Stock*, Episcop. Roson. et Director rei theolog. Pag. 29.

außer Acht gelassene Kirchengeschichte habe der Professor der hl. Schrift einstweilen zu übernehmen; in Betreff der deutschen Wohlredenheit seien die Theologen an den Professor dieses Fachs in der philosophischen Facultät zu weisen, welcher denselben vorzugsweise geistliche Reden zur Ausarbeitung aufzulegen habe.

Die Instruction für die philosophische Facultät von demselben Tag (19. Jan. 1768), schreibt als „Schulbuch in *Philosophicis*, statt des bisher gebrauchten **P.** Mangold die zu Prag herausgekommenen Werke des **P.** ***Poohl*** **S. J.** vor; verlangt jedoch zugleich, daß den Zuhörern während der Vorlesungen die Werke von ***Mallebranche***, ***Locke***, ***Leibnitz***, ***Wolf***, ***Böhm***, ***Baumgarten***, ***Newton***, ***Muschenbröck*** u. s. w. zum Nachlesen bekannt gemacht und empfohlen werden. Eberenz und Bob sollen ihre Vorlesungen in deutscher Sprache halten. Von dem Director der Facultät wird erwartet, daß er mit den philosophischen Wissenschaften vorwärts schreite und sich über neue Ansichten und Entdeckungen mit den Professoren benehme; auch für die zur Mathematik und Physik nöthigen Apparate besorgt sei. Bei Dissertationen und Promotionen dieser Facultät dürfen bisher übliche Heiligenbildchen mit vorzulegenden Fragen (Thl. II. S. 421) nicht mehr ausgegeben werden.

In der gleichzeitigen Instruction für die medizinische Facultät wird kurz darauf hingewiesen: „daß sie zu den bisherigen vier Canzeln auch noch eine fünfte für Chirurgie und Hebammmenkunst erhalte; ihr jeweiliger Director folglich nur darüber zu wachen habe, daß jeder Professor seiner Schuldigkeit Genüge leiste.*)"

---

*) Nach Bericht vom 26. Juli 1786 hatte die medizinische Facultät ihre Lehrfächer auf folgende Weise vertheilt: 1. Naturge-

Immer mehr näherte sich, so sehr die Kaiserin Maria Theresia deßhalb zögerte, auch in Oestreich die Entscheidung für den Orden der Gesellschaft Jesu. Derselbe war schon im Jahr 1759, wegen Theilnahme an einer Verschwörung gegen den König, aus Portugal verbannt worden. In einer Nacht (auf den 1. April 1767) hatte man die Jesuiten aus Spanien abgeführt; 1764 waren sie in Frankreich aufgehoben worden. In Folge der päpstlichen Bulle vom 21. Juli 1773 „wurde ihnen nun auch, — wie der Hofagent der Universität sogleich an dieselbe berichtete, — unterm 7. Sept. in Wien angekündet, daß sie ihre Collegien zu verlassen und sich nach andern Wohnungen umzusehen hätten."

Damals befand sich Professor v. Riegger als Rector an der Spitze der Universität, der, die Wichtigkeit des Zeitpunkts erkennend, (25. Sept.) die weltlichen Professoren versammelte, um ihnen vorzutragen: „jetzt handle es sich darum, St. Morand, St. Ulrich und Oelenberg im Elsaß, welche Besitzungen einst den Jesuiten zum Unterhalt ihrer theologischen Professoren an der Universität verliehen worden seien (Thl. II. 404), möglicher Weise an diese zu bringen; wenn es gelänge, in deren Besitzergreifung Frankreich zuvorzukommen". Zwar wurde dieser Vorschlag anfänglich von Seite der V.Oestr. Regierung abgelehnt, am 23. Octob. d. J. jedoch mit der Beschränkung genehmigt:

---

schichte, Wüllberz. 2. Chemie und Botanik, Menzinger. 3. Chirurgie und Hebammenkunst, Mederer. 4. Physiologie und höhere Anatomie, Gebhard. 5. Pathologie und Materia medica, Staravasnig. 6. Doppelte clinische Praxis, Morin. Der hochbejahrte Chirurg Michael Harstrich, der schon sechsunddreißig Jahre als Prosector Dienste geleistet hatte, sollte zur Ruhe gesetzt werden. Die Magistri Chirurgiæ Johann Gutmann und Alois Rueffer wurden für Anatomie und Chirurgie als Gehilfen empfohlen.

„wenn bis zur Publication der päpstlichen Bulle*) in dem hiesigen Collegium eine allerhöchste Resolution noch nicht erfolgt sein sollte". Diese gieng unterm 10. Sept. des nächsten Jahrs (1774) dahin: „daß zwar durch Vertrag die Propstei St. Morand dem König von Frankreich pleno jure überlassen werde; dagegen die Priorate St. Ulrich und Oelenberg zu Handen der Freiburger Universität, wie solche die Hochschule oder das gewesene Collegium vom Jahr 1626 an genossen, auf ewige Zeiten abgetreten seien". Sofort wurden zwei Professoren nebst dem Syndicus zu deren Besitznahme abgeordnet. Der anfänglich nur als sehr gering bezeichnete Ertrag derselben, stellte sich bei näherer Untersuchung als beachtenswerther heraus und vermehrte sich durch zweckdienliche Verwaltung**).

In derselben Sitzung vom 25. Sept. 1773 machte Rector v. Riegger auch darauf aufmerksam: „wie wünschenswerth

*) „18. Nov. 1773 ist die Publication der päpstlichen Bulle, die gänzliche Dissolution der Societät Jesu betreffend, von den hiezu beordneten Commissarien; von Seite der Landesfürstin, den Freiherren und Regierungsräthen v. Sumerau und v. Mayer, und von Seite des Ordinarius, dem Offizial der bischöflichen Curie Labhart und Canonicus Müller vorgenommen worden." Protoc. der Univ.

**) „Allerhöchste Resolution v. 26. Juli 1776, wornach der Universität, welche vorgebe, von der Vereinigung der Priorate mit ihrem Fonds keinen Nutzen zu hoffen, diese Mißkennung der ihr zugegangenen Wohlthat, (durch die V.Oestr. Regierung) nachdrücklich zu verheben und, gleichwie die gute Wirthschaft der Universität die Verpachtungen ihrer alten Güter erheische, auch ein Gleiches in Ansehung der Propsteien anzuordnen sei." Protoc. d. Univ.

15. April 1777. „Regiminal-Rescript v. 18. Febr., wornach man „in Betreff der Einnahme aus den Elsäßer Prioraten nichts erinnert; da der jährliche Ertrag nach den zwei Tabellen, die schon 1774 darüber entworfen worden, mit 7,494 fl. 50 kr. angenommen ist." Daselbst.

bei ihren beschränkten Räumen, für die Universität die Gebäulichkeiten der Jesuiten zu Freiburg wären und wie sie jetzt veranlaßt sei, zunächst im Namen der philosophischen Facultät darauf Ansprüche zu machen. Auf dem Platze des jetzigen Collegiums und der Kirche sei bekanntlich vor Einführung der Väter die Burse, Eigenthum dieser Facultät und das Collegium des hl. Hieronymus (das sogenannte Carthäuserhaus) gestanden; nebstdem habe die Facultät ihr ganzes Vermögen von 16,000 fl. (II. 404) an die Jesuiten abtreten müssen*)". In Folge der hierauf beschlossenen und höchsten Orts gemachten Eingabe, wurde zwar das Gymnasiums- (zugleich bisheriges Congregations- und Theater-) Gebäude (jetzige Bibliothek), nebst den untern Schulen der Universität überlassen**); dagegen aber das eigentliche Collegium der Societät an den Meistbietenden versteigert und (24. Oct. 1774) „der Universität nur gegen den von der Stadt gebotenen Kaufschilling von 46,000 fl. zugesprochen***)." Endlich (29. Jul.

*) Zwar bemühte sich die philosophische Facultät in der Folge, dieses ihr Vermögen wieder zurück zu erhalten; wurde jedoch durch k. k. Hofdecret vom 9. Juli 1803 „mit ihrem Gesuch um Absonderung und Rückgabe ihres noch bei dem Jesuitenfonds befindlich sein sollenden Peculiums abgewiesen."

**) 14. Febr. 1775. „Vorgebracht wird, daß Einige vom Adel, ohne vorläufige Anzeige, in dem academischen Gymnasium eine Comödie spielen wollen." Beschluß: „General v. Jacquemin, welcher Director dieses Schauspiels sein soll, möge bei dem Rector um Erlaubniß dazu ansuchen."

20. Juni 1775. „Laut Regiminal-Rescript vom 7. d. M. hat die Hochschule das ihr überlassene Gymnasiumsgebäude auch zu unterhalten. Wobei es sich von selbst versteht, daß die Stadt den gewöhnlichen Heizbeitrag niemals absein werde." Daselbst.

***) 7. Dec. 1774. „Prof. Will, als Deputirter bei der Uebergabe des Collegiums an die Universität, legt derselben die von dem

1777) traf auch in dieser Beziehung die erfreuliche Nachricht ein: „daß die Universität von den verfallenen und künftigen Zinsen für das Collegiums-Gebäude jetzt um so mehr befreit werde, als sich die gänzliche Deckung des Jesuitenfonds herausgestellt habe und auf diesen Fall, vermög ausdrücklicher allerhöchster Entschließung, der Universität das Collegium unentgeldlich überlassen werden solle".

Diese sah sich nun in Stand gesetzt, ihre seitherigen Stiftungshäuser zu veräußern*) und deren Alumnen unter gehöriger Oberaufsicht zu vereinigen.

Zu gleicher Zeit (10. Aug. 1773) machte Rector v. Riegger darauf aufmerksam, daß gegenwärtig auch ein Gesuch der Universität Landstand zu werden, Gewährung finden dürfte. Es wurde beschlossen: „da solches der Universität zur Ehre gereiche, sie ohnehin alle Rustical- und Dominicalbeschwerden mittragen müsse, hingegen an den Vorzügen, welche den Herren Landständen bereits zugestanden seien und es noch würden, so lange nicht Theil haben könne bis sie deren Mitglied sei; so möge allerdings ein Ansuchen deßhalb an den landständischen Conseß gemacht werden."

Regierungs-Commissär empfangenen Schlüssel vor. Meldet zugleich, daß dreihundert Gulden Capital zur Fortsetzung der Herz-Jesu-Andacht nicht mehr vorfindig sein sollen; alles Festgemachte im Collegium abgerissen, dasselbe ausgeraubt und sogar manche Stücke, die in das Inventar eingetragen worden, fehlen. — Bericht deßhalb allerhöchsten Orts." Daselbst.

*) 7. Oct. 1775. „Vom Collegium *Sapientiae* in der Nußmannsgasse wurden am 3. d. M. bei dessen Steigerung 4,400 fl. Reichswährung erlöset."

22. Aug. 1775. „Vom städtischen Bauamt sind die Stiftungshäuser: das Gallmüllersche zu 1,800 fl., das Battmannsche zu 900 fl., das Bapstische zu 2,800 fl., das Collegium Pacis zu 2,100 fl. = 7,600 fl. rhein. geschätzt worden."

Dieser scheint jedoch nicht mehr die gehörige Vollmacht zur Gewährung gehabt zu haben, — obgleich sich die breisgauischen Landstände ursprünglich von selbst gebildet hatten *); — somit verzögerte sich diese Angelegenheit, bis von Kaiser Leopold II. (8. Febr. 1791) sämmtliche östreichische Hochschulen unter die Landstände ihrer Provinzen eingereiht wurden. Aber auch jetzt noch schoben die Herren Prälaten die Aufnahme der Universität in ihre Mitte bis zum 8. Juli 1793 hinaus, an welchem Tag sie endlich in deren voller Versammlung zu Krozingen, einer Statthalterei von St. Blasien, durch dessen Fürstabt stattfand **).

Die vorläufige Besetzung der durch die Aufhebung der Jesuiten erledigten Lehrstühle, war bereits durch Hofdecret vom 9. Oct. 1773 dahin verfügt worden:

1. Die sechs Classen des Gymnasiums bleiben, — bis zur Abhaltung eines Concurses, — mit seitherigen Lehrern (zu 350 fl. Jahresgehalt, der Präfect zu 400 fl.), besetzt ***);

*) Während der Verpfändung des Landes an Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Geschichte der Stadt Freiburg. III. 172 ff.

**) Das feierliche Gelobniß des damaligen Rectors, Namens der Universität, umfaßte folgende Punkte: «1. Silentium in rebus, quas silentio premere oportet. 2. Annuum tributum 9. Flor. 43 xr. ad cassam Prælatorum. 3. Conatus ac studium, honorem atque emolumenta statuum Brisgoicorum præcipue ecclesiasticorum promovendi. 4. Universitatem ultimam sedem inter status ecclesiasticos occupaturam fore, ni forte status aliqui per Deputatos tantum comparcant.» *Matric. Univ.*

***) «*Andreas Vicari* ad Rhetoricam II., *Ferdinandus Imberi* ad Rhetor. I., *Heinricus Sautier* ad Syntaxin, *Joh. Leopold. Honsel* ad Grammaticam, *Joh. Mich. Mietinger* ad Rudimenta, *Michael Heckle* ad Principia.» — Der bisherige Præfectus Studiorum humaniorum *Franeisc. Würth* wird bestätigt. — Durch Hofdecret vom 8. Nov. 1774 soll jedoch „die Präfectur des Gymnasiums von einem

übrigens sind alle Residenzen oder Missionen der ehemaligen Jesuiten, die bisher nur zwei, drei oder vier Schulen hatten, gänzlich aufgehoben. Der Religions-Unterricht ist von keinem Exjesuiten, sondern einem Weltpriester (mit 200 fl. Gehalt) zu versehen.

2. In der philosophischen Facultät wird Logik und Metaphysik, unter Entlassung des Priesters Phil. Steinmeyer*) dem Dr. Philos. Jos. Ant. Sauter (der sein bisheriges Geschäft als Universitäts-Secretär aufgiebt**), anvertraut. Die zwei Exjesuiten Sturm und Zanner bleiben bei ihren bisherigen Lehrstellen der Physik und Mathematik.

3. In der theologischen Facultät werden den Exjesuiten alle Lehrämter abgenommen, dagegen die bisherigen Lehrer neben denselben: der Dominicaner Florian Würth und der Augustiner Engelbert Klüpfel für dogmatisch-

---

Lehrer der Theologie übernommen, sofort der dermalige Präfect entlassen werden." Er erhielt nun die Stelle als Universitätsbibliothecar.

Zu Ende des Jahrs 1775 wurde Caspar Ruef für die obern Classen des Gymnasiums (mit 400 fl. Gehalt; denselben erhielt nun auch Sautier) angestellt. Ignaz Felner, der ihn während seiner Abwesenheit zu Wien, neun Monate lang ersetzt hatte, wurde (3. Febr. 1778) Professor der dritten Grammatik mit 350 fl. Am 28. Febr. 1778 wurde die Universität angewiesen, die nunmehrigen fünf Lehrer des Gymnasiums aus ihrer Casse zu bezahlen. Prot. d. Univ.

*) Derselbe wurde jedoch unterm 28. Jan. 1775 als außerordentlicher Lehrer der höhern mathematischen Wissenschaften (mit 150 fl. Zulage aus dem Universitätsfonds zu seiner Pension von 300 fl.), und am 30. März d. J. an Sturm's Stelle als Professor der Physik wieder angestellt.

**) Statt seiner wird Dr. Leiner als Secretär mit 400 fl. und Studiosus Herzog als Registrant oder zweiter Canzlist mit 200 fl. angestellt.

scholastische Theologie, deßgleichen der Franciscaner Cyprian Frings für Moral bestätigt. Letzterer übernimmt zugleich das Griechische und Hebräische und wird in den orientalischen Sprachen durch einen ehemaligen Rabbiner, als Repetitor, unterstützt*). Neu angestellt werden: Dr. Mathias Dannenmayr für Kirchengeschichte und Polemik und Dr. Nicolaus Will für die hl. Schrift.

Bald zeigte es sich auch (15. Nov. 1774): „daß ein Lehrer für geistliche Beredsamkeit und Pastoral unentbehrlich und somit Prof. Bob von der Canzel der Wohlredenheit zu dispensiren sei." Für beide Fächer wurde sofort der Chorherr von Beuron Fidel Wegscheider; so wie zu gleicher Zeit für Patristik und Polemik der Chorherr von Kreuzlingen Wilhelmus Wilhelm und bald darauf für Hermeneutik des Neuen Testaments und griechische Sprache der Benedictiner von Zwifalten P. Stephan Hayd berufen.

Im Einklang hiemit stand „die neue Instruction für alle theologische Facultäten in den kais. königl. Erblanden 1776", welche den berühmten Stephan Rautenstrauch zum Verfasser hatte und die Umgestaltung der theologischen Studien in den östreichischen Staaten durchführte**).

Dieser ebenso kenntnißreiche als freisinnige Benedictiner war der Kaiserin Maria Theresia durch den Freiherrn

---

*) 12. Jan. 1774. „Anton Glückselig, gewesener Rabbiner und aufgestellter Repetitor in den orientalischen Sprachen, bittet bei der Niederkunft seiner Frau um eine Kindbettgabe. Beschlossen: Sind ihm 15 fl. per modum Elemosynæ zu geben. — 5. Febr. 1744. Er wird wegen Schuldenmachen entlassen." Prot. d. Univ.

**) Acta historico-ecclesiastica nostri temporis. Tom. III. Pag. 743 sqq. — Zweite vermehrte Auflage. Wien. 1784.

van Swieten und den Bischof von Stock empfohlen, und von ihr sowohl zum Abt seines Klosters Braunau, als zum Director der theologischen Facultät zu Prag und (1774) zu Wien befördert worden. An dieser Stelle gieng seine Hauptabsicht dahin: „mit Beseitigung der scholastischen Spitzfindigkeiten die theologischen Wissenschaften auf die hl. Schrift zu gründen, die Casuistik zu verbannen und aus der Uebereinstimmung der Schrift und Philosophie eine reine Sittenlehre herzuleiten."*)

Von den Directoren der theologischen Facultäten, als landesherrlichen Vorständen derselben, verlangt er unter Anderm: „daß sie weder durch übereilte Verurtheilung den Muth der Lehrer niederschlagen, noch durch Unthätigkeit oder Nachsicht wichtige Gebrechen und besonders gefährliches Zurückbleiben in dem Fortgang der Wissenschaften, zum Verfall des Studiums um sich greifen lassen. Das Reich der Meinungen, welches in der Theologie schwerlich jemals aufhören werde, sollen sie durch wohlgewählte Balancirung in Ruhe und Stille zu erhalten suchen."

Für den theologischen Curs werden fortan noch fünf Jahre verwendet.

Gegenstände der ersten zwei Jahre sind vor Allem die biblischen Studien, daher nicht nur das Hebräische, in Verbindung mit seiner reichern Schwester, dem Arabischen; sondern auch das Bibel-griechische in seinen Abweichungen von dem Classisch-griechischen, welch Letzteres schon auf den untern Schulen gelehrt wird. Zugleich biblische Hermeneutik vollständig, mit Anwendung auf schwierige Schrift-

*) Postquam (*Viennæ*) omne tulit punctum, jussus est exequi, quæ præformaverat. *Klüpfel* l. c. *Franc. Steph. Rautenstrauch.* Pag. 59.

stellen. Die Erklärung einzelner Bücher bleibt Privatvorlesungen überlassen. (In Freiburg Dr. Will und P. Hayd) *).

Ferner Kirchengeschichte, „wobei immer auf den wahren Geist der Religion und besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie viel die Cultur der Menschheit, die geselligen Tugenden und die bürgerliche Gesellschaft durch sie gewinnen; wenn man nur nicht die Fehler ihrer Diener ungerecht auf ihre Rechnung schreibt.“ (Dr. Dannenmayr, nach Berti).

Endlich Patristik und Literargeschichte der Theologie. (Dr. Wilhelm.)

Erst im dritten und vierten Jahr hört der Theolog Dogmatik, welche von zwei Lehrern nicht mehr nach ordnungslosen Tractaten, dieser Geburt des chaotischen Mittelalters, sondern nach einem natürlichen System, das sich auf die Oeconomie unsers Heils gründet, gelehrt wird. (Würth und Klüpfel).

In das dritte Jahr fällt noch die Moraltheologie, „in der bisher Alles untereinander lag. Gänzlich zu verlassen sind die vorgefaßten Ansichten der sogenannten alten Moral, die aber beinahe nichts Anderes als Casuistik war; die Materien sind genau zu scheiden und in keine andre Disciplin hinüberzuschweifen. Bis man mit einem angemessenen Vorlesebuch versehen ist, bleibt die Behandlung dieses Fachs nach bisherigen Werken mit Auswahl dem Lehrer überlassen.“ (P. Frings.)

Im vierten Jahr wird noch das Kirchenrecht von einem Lehrer der juristischen Facultät, nicht mehr nach der Ordnung der Decretalen, sondern nach einem verbesserten System vorgetragen. (Dr. v. Riegger.)

*) »Ordo Prælectionum in Academia *Albertina* a die 4. Nov. 1775 ad 8. Sept. 1776 habendarum.«

Das praktische oder fünfte Jahr ist der Pastoraltheologie nach ihrem ganzen Umfang gewidmet; der Ascetik, „welche nicht mit spanisch-brausenden Schwärmereien, sondern mit der sanften Wärme des Evangeliums die Pflichten des Christen mit jenen des Menschen, Bürgers und Hausvaters vereinigt"; der Catechetik, „welche, bisher schändlich vernachläßigt, der Jugend die ersten Samen des Christenthums auf die fruchtbarste Art beibringt"; der Homiletik oder geistlichen Beredsamkeit; dem Hirtenamt im Beichtstuhl, am Krankenbett u. s. w." (Wegscheider.)

„Zuletzt wird noch das Studium der Polemik vorgenommen; nicht stückweise wie bisher, sondern unter Anführung und Widerlegung des ganzen Systems jeder Secte." (Wilhelm.)

„Wenn nun, — so schließt Rautenstrauch, — *alle* diese Einrichtungen der Majestät der Religion wirklich angemessen sind, so wird es die Nachwelt denselben zuschreiben, daß der ganzen Theologie ein neuer Geist und die nöthige Richtung auf das thätige Christenthum gegeben; hingegen dem so schädlichen Dämon der Streitsucht und dem Reich der Meinungen die gehörigen Gränzen gesetzt werden. Dieser evangelische Geist des Christenthums wird sich durch den Unterricht nicht allein zu den niedern Classen der Menschen herablassen; sondern auch zu den Thronen der Mächtigen sich erheben. Auch wird eine genauere Kenntniß der reinen Disciplin und der großartigen Einfachheit des Alterthums unsre Kirchenhäupter zur Wiederherstellung dieses himmlischen Glanzes, statt jenes irdischen Pomps und weltlichen Getümmels veranlassen, welche noch verschiedene Zweige unsrer geistlichen Institute verunstalten. Hoffentlich führt auch eine sanfte Polemik jenen glücklichen Zeitpunkt näher herbei, wo man in unserm Deutschland die Spal-

tungen der Christen durch stille Beilegung weniger Irrungen vereinigen wird."

Mit unwesentlichen Aenderungen ist bei der theologischen Facultät zu Freiburg diese Reform ihres Studiums bis auf die neuere Zeit maßgebend geblieben *). Als am 16. Juni 1785 ihr Lehrcurs auf vier Jahre beschränkt wurde, machte es ein Hofdecret vom 23. Juni d. J. ihren Zöglingen zur Aufgabe: „sich nunmehr auch eine genaue Kenntniß der Normalschulmethode überhaupt und der ächten Catechisirart insbesondere" zu erwerben. Hiemit stand zugleich der Unterricht in der Pädagogik in Verbindung, welcher bis 1808 von einem Hauptlehrer der Normalschule (Joh. Mich. Fay) ertheilt, und am 24. Nov. d. J. der philosophischen Facultät zugewiesen wurde.

Auch ein fleißiges Studium der Naturgeschichte und der damit in Verbindung gesetzten Landwirthschaft, als Gegenstand des fünften Cursjahrs, wurde zu gleicher Zeit (23. Juni 1785) den Theologen, — zumal den Alumnen des General-Seminariums, welches am 4. Nov. 1783 in dem ehemaligen Jesuiten-Collegium eröffnet worden war, — eingeschärft.

Durch Hofdecret vom 26. Aug. 1788 wurde der theologische

*) Neuerdings bestätigt wurde sie aus Wien am 15. Jan. 1791, nur mit geänderten Lehrbüchern: „Kirchengeschichte nach Dannenmayr, Hebräisch nach Schröder und Michaelis, hebräische Alterthümer nach Faber, Griechisch nach Trendelenburg, biblische Auslegungskunde nach Mayer, Dogmatik nach Klüpfel, Kirchenrecht nach Pehem, Moral nach Schanza, Katechetik nach Schmidt, Pastoral nach Giftschütz". — Universitäts-Archiv. Abdruck bei Petzek, systematisch-chronologische Sammlung aller Gesetze und Verordnungen für die V.Oestr. Lande bis 1794. Bd. V. Abth. I. Studiensachen. Nro. 1013.

Lehrgang auf drei Jahre, und der ganze, zur sittlichen und wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Zöglinge in den Generalseminarien *) vorgeschriebene Zeitraum von anfänglich sechs Jahren auf vier beschränkt. Hiebei fiel ein besonderer Lehrer für die Polemik, welche fortan mit der Dogmatik vereinigt wurde, hinweg.

Besonders förderlich für das Emporblühen der theologischen Facultät (so wie der Universität überhaupt) wurde, wenn auch nicht volle Beseitigung doch Milderung des bisherigen Censurwesens. Zwar hatte van Swieten dasselbe den Jesuiten entrissen, verfuhr aber selbst mit solcher Strenge dabei, daß Bücher, welche in Rom öffentlich verkauft wurden, in Wien verboten waren **).

Zunächst in Freiburg verhielt es sich hiemit folgendermaßen:

Am 29. Oct. 1744 wurde der Universität das Bischöflich-Constanzische Mandat übermacht: „daß ohne Approbation der theologischen Facultät nichts in Druck gegeben werden

---

*) Diese Bursenartigen Institute, in welchen alle Candidaten des geistlichen Standes unter landesherrlicher Aufsicht (einem von dem Kaiser gesetzten Rector), ihre Bildung theoretisch und practisch abschließen sollten; hatte Joseph II. im Jahr 1783 an sämmtlichen höhern Lehranstalten seiner Erbstaaten (zu Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, Pesth, Preßburg, Graz, Innspruck, Freiburg, Pavia und Löwen) errichtet. Sie waren dazu bestimmt, die von dem Tridentinum (Sitz. XXIII. Cap. 18) verlangten Seminarien für jüngere Geistliche zu ersetzen und zugleich die Erziehung und den Unterricht dieser Angehörigen des Staats in dessen Hand zu erhalten. Weßhalb sie auch hochkirchlicher Seits angefeindet und nach des großen Kaisers Tod, durch dessen Nachfolger Leopold II., auf Ansuchen von Bischöfen im Jahr 1790 wieder aufgehoben wurden.

**) Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. Bd. II. S. 87.

dürfe". Mit Bezug hierauf beschwerte sich (13. Nov. 1754) Pater Amandus Gronner S. J. als theologischer Decan darüber: „daß am letzten Martini-Markt bei Censurirung und Visirung der Bücher, sogar des academischen Buchführers Wagner, der Stadtschreiber nomine *Civitatis* sich eingefunden; worauf die Visitation ausgesetzt worden." Beschlossen wurde: „indem die Büchervisitation ab celsissimo Ordinariatu der theologischen Facultät *privative* aufgetragen worden, auch solcher concursus simultaneus zumal bei a foro civico befreiten Personen Ungelegenheiten die Hand biete; so sei deßhalb an die hohe Repräsentation zu Constanz eine schriftliche Vorstellung einzureichen".

Diese Regierungsbehörde hatte übrigens selbst schon dem Stadtrath befohlen: „verbotene Bücher (wie z. B. den abgefertigten Jesuiten, den höllischen Intelligenz-Zettel u. s. w.) auf den Jahrmärkten ohne Unterschied (indiscriminatim) wegnehmen zu lassen"; zugleich (19. Febr. 1754) hatte sie aber auch an den Senat der Universität ein „gedrucktes Verzeichniß der von dem Censur-Conseß zu Wien verbotenen Bücher, mit dem Anfügen geschickt, dasselbe genau zu verwahren, an keine Particularen mitzutheilen und auf vollständige Hintanhaltung der darin bemerkten Bücher Bedacht zu nehmen". Ein neuer derartiger Catalog erschien im Jahr 1765; bald darauf (8. Jul. 1767) wurde durch Hofdecret auch zu Freiburg eine Büchercensur-Commission unter Regierungsrath Freiherrn v. Kageneck mit folgenden Professoren als Beisitzern ernannt: für Theologie Hildebrand, für Kirchenrecht, Jurisprudenz und Belletristik v. Riegger, für Medizin Bader, für Philosophie Eberenz. Die ausschließliche Censur von theologischer Seite war hiemit abgethan.

Unter Kaiser Joseph II. wurden nun auch (11. Jun.

1781, 4. Dec. 1782 u. s. w.) sämmtliche Censurbehörden in den einzelnen Ländern aufgehoben und statt derselben Bücherrevisions-Aemter beibehalten, welche den landesfürstlichen Regierungen unterstanden. Zwar blieb noch eine Centralcommission für Büchercensur zu Wien in Thätigkeit, hatte jedoch den ausdrücklichen Befehl: „keine Critiken, sie möchten treffen wen sie wollten, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, zu verbieten, besonders wenn der Verfasser seinen Namen nenne und sich dadurch für die Wahrheit der Sache als Bürgen darstelle; da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein müsse, wenn ihm solche auch auf diesem Wege zukomme *)".

Durch eine solche freiere Bewegung unterstützt, hob sich die theologische Facultät zu Freiburg, um deren Aufgaben es sich jetzt vorzugsweise handelte, zu ruhmwürdiger Auszeichnung. Zumal waren es die historisch-critischen und reformatorischen Zeitschriften, welche damals gewichtig in die Wagschale fielen; Klüpfels **Bibliotheca ecclesiastica**, Ruefs Freimüthiger u. s. w., von welchem Schlözer in Göttingen (Staatsanzeiger 1783. Hft. XI. S. 348) urtheilte: „dieser sei nach den jetzigen Zeitläufen allein eine Universität werth".

Hatte die Kaiserin Maria Theresia schon früher, — zumal durch die neue Einrichtung von 1767 (oben S. 33. ff.), — die nicht mehr zeitgemäße Zuziehung des Bischofs von Constanz zu Verwaltungs- und Rechtssachen der Universität beseitigt; so geschah dieses auch 1785 in Betreff des Bischofs von Basel, indem Kaiser Joseph **II.**

---

*) Das Verzeichniß der von 1783 bis 1794 von der k. k. Hofbüchercensur verbotenen Bücher, liefert Petzek a. a. O. Bd. V. S. 313 ff.

das Recht, academische Würden ertheilen zu lassen, als Ausfluß landesherrlicher Oberhoheit geltend machte. Bisher hatte bei solchen Gelegenheiten die Formel dahin gelautet: «**Auctoritate, loco et nomine reverendissimi ac celsissimi S. R. J. Principis ac** ***Episcopi Basileensis etc.***"; in Folge Hofdecrets vom 27. April 1785 sprach sich der Promotor fortan dahin aus: «**Auctoritate muneri meo ab** ***Augusto*** **collata etc.**»; zugleich gieng der bisher übliche Eid in eine feierliche Angelobung («**Sponsio solennis**») über, welche je nach den Facultäten ihren eigenthümlichen durchaus freisinnigen Inhalt erhielt *). Hiemit hörte natürlich die Einlösung dieses Rechts um zehn Goldgulden nebst Canzleitaxe nach jedem Jahrzehend von selbst auf, wovon die Universität unterm 4. Aug. d. J. den Fürstbischof von Basel mit dem Beifügen in Kenntniß setzte: „daß der bei solchen Gelegenheiten gemachte Aufwand nunmehr in Er-

*) So für den Theologen: «**Spondebis, te Religionem christianam a** ***spuriis cultibus*** **integram servaturum, disciplinas theologicas a** ***jejunis Scholasticorum opinionibus*** **repurgaturum; veram, quæ ad mentem** ***Jesu Christi*** **sit, Theologiam exculturum, illamque ad usus** ***vitae humanae*** **constanter et sollicite traditurum.**» — Für den Juristen: «**Linguam, stylum, conatus tuos,** ***Patriae, Principis, Civium juribus tutandis,*** **consulendo, respondendo, patrocinando dedicaturum.**» — Für den Medibiner: «**Artem salutarem quam adeptus es, in Aegrotorum solamen honeste, solerter exerciturum,** ***quantumque in te erit aucturum.*** **Eadem sollicitudine ac animi æquitate** ***pauperi atque diviti*** **operam medicam laturum etc.**» — Zu gleicher Zeit (3. April 1785) war befohlen worden: „daß bei Ertheilung der Doctorwürde in allen Facultäten und beim Antritt was immer für eines Lehramts, Alles was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich sei, also auch das Glaubensbekenntniß und der Eid des Gehorsams gegen den römischen Stuhl, wo er noch üblich, wegzubleiben habe."

sparniß falle". In seiner Antwort vom 14. Sept. d. J. erklärt der Bischof von Basel: „daß er sich zu fügen habe und es den Herren nicht übel aufnehmen könne, wenn dieselben wegen Prorogirung des Subcancellariats nicht mehr an seinem Hoflager erschienen; so lieb und vergnüglich es ihm gewesen wäre, dieselben bei sich zu sehen *)."

Während nun die theologische Facultät zu Freiburg eine, für unbefangene Zeitgenossen und Nachkommen achtbare Wirksamkeit entwickelte; zog sich über ihr im Stillen ein Gewitter zusammen, welches neuerdings daran war, für sie verderblich zu werden. Es hatten nämlich von jeher die zahlreichen geistlichen Orden, — zunächst für den Unterricht der ihrigen, nebstdem aber auch für Auswärtige, — in einzelnen Klöstern nicht nur die untern Schulen sondern auch Philosophie und Theologie gelehrt und ihre Zöglinge jenen der Universitäten gleichzustellen gesucht. Diesem Unwesen trat nun die Regierung theils durch ablehnende Verordnungen**), theils dadurch entgegen, daß sie nach Aufhebung

*) Auch der jährliche Eid der Stadthäupter von Freiburg, die Universität in ihren Privilegien zu schützen, der zu manchen Weitläufigkeiten Anlaß gegeben hatte, war seit der neuen Einrichtung der Universität (1767) weggefallen.

**) Wien, 23. Febr. 1754: „Da die Mendicanten-Klöster das Studium der Theologie noch auf altem Fuß beizubehalten suchen und solchergestalt eine gleiche Doctrin nicht zu erreichen; so soll in gesammten Erblanden bei den Medicanten-Klöstern keiner mehr ad lecturam *Theologiae* zugelassen werden, der nicht vorher aus der ganzen Theologie auf dieselbe Art, wie diejenigen so ad Doctoratum adspiriren von dem Director *studii theolog.* und den ihm zugegebenen Examinatoren der Universität desjenigen Landes, worin das Kloster liegt, öffentlich und gratis geprüft worden." — Verordnung kais. Majest. v. 31. Juli 1756: „daß diejenigen Subjecte der Societät Jesu, welche nach der Würde des Doctorats in der Theologie streben, ohne Unter-

der Jesuiten, mitunter solche Schulen, durch Beiziehung von Weltgeistlichen und Laien verbesserte und der allgemeinen Studienordnung möglichst annäherte. Letzteres war namentlich mit dem Lyzeum zu Constanz der Fall, zu dessen Untersuchung 1775 Hofrath und Prof. v. Riegger beauftragt wurde, der auch eine besondre Instruction für die damit verbundenen theologischen Studien ausarbeitete. Diese blieben jedoch fortwährend mangelhaft, *) weßhalb noch

---

schied, wie weltliche und Ordens-Geistliche, sich den von kais. Maj. de reformatione studii theologici vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen sollen u. s. w." Universitäts-Archiv.

*) „Zwei Lehrer machen in Constanz die ganze, uneigentlich sogenannte theologische Facultät aus; einer lehrt Kirchenrecht, der andere Moral und Polemik. Die Vorbereitungs-Wissenschaften, nämlich Kirchengeschichte mit Rücksicht auf Patrologie und theologische Literargeschichte, morgenländische Sprachen, hebräische Alterthümer und Auslegungskunde der hl. Schrift werden daselbst nicht gelehrt. Auch für Pastoral', Dogmatik und Catechetik sind keine Lehrer aufgestellt. Der ganze theologische Curs, wenn er je diesen Namen verdient, wird innerhalb eines Jahrs vollendet. Der Professor der Moral und Polemik ist nicht Doctor der Theologie, nicht einmal für diese Würde geprüft." Bericht der theologischen Facultät zu Freiburg vom 18. Juli 1793.

Aus der Antwort der Regierung zu Constanz vom 16. Dec. 1793 ist unter Anderm ersichtlich: „daß das theologische Studium daselbst aus einem eigens dazu von der Reichsritterschaft gestifteten Fonds sich erhalte, übrigens Professor Jac. Frick mit Unrecht den Titel als Director sich anmaße; indem bei einem nur mit zwei Lehrern besetzten Studium der Director jedenfalls so unbedeutend als unnöthig sei, überhaupt durch die Errichtung der Studienconsesse dergleichen Directorate außer Gang gekommen, daher derselbe sich dieses Prädicats nicht mehr zu bedienen habe ꝛc." Acten der theologischen Facultät.

am 9. Jan. 1791 ein Hofdecret verfügte: „indem die zur inländischen Seelsorge bestimmten Geistlichen nach dem vorgeschriebenen vollständigen Lehrplan ihre Bildung erhalten sollen; könne es ihnen nicht freigelassen werden, den unvollkommenen Unterricht in Constanz zu nehmen. Sie seien deßwegen gehalten, die Theologie an der hohen Schule zu Freiburg oder an einer andern inländischen öffentlichen Lehranstalt, wo das Studium vollständig eingerichtet ist, zu hören; ohne dieses geleistet und sich mit den gehörigen Zeugnissen darüber ausgewiesen zu haben, sollen sie zur Seelsorge im östreichischen Gebiet nicht verwendet werden."

Es vergieng kurze Zeit, so wurde von verschiedenen Seiten darauf hingearbeitet, dieses Verhältniß zu ändern und die theologische Facultät selbst von Freiburg hinweg und nach Constanz zu ziehen. Indem das wissenschaftliche Aufstreben der Josephinischen Periode überhaupt einen gewaltigen Rückschlag erlitten hatte, konnte es auch hier im Einzelnen nicht an Vorwänden fehlen, um eine so verderbliche Maßregel zu beschönigen. Man machte dafür namentlich die unmittelbare Aufsicht des Bischofs über das Studium der Theologie, die angebliche Neuerungssucht der Professoren zu Freiburg und eine zweckmäßigere Verwendung des ehemaligen Collegiums der Jesuiten geltend. Im Grunde war es aber nur darum zu thun, nebst den untern Schulen auch die theologische und mit ihr die philosophische Facultät wieder den Mönchen, — wie einst den Jesuiten, nunmehr den Benedictinern, — in die Hand zu spielen. Zu diesem Zweck waren bereits alle bisherigen Lehrer des Gymnasiums zu Freiburg entlassen und deren Stellen durch Hofdecret vom 12. März 1792 Benedictinern aus vorderöstreichischen Klöstern

eingeräumt worden *). Das Gelingen dieses ersten Schrittes ermunterte bei den damaligen Zeitläufen, begünstigt durch den Schrecken vor der französischen Revolution, weiter zu gehen. Passende Gelegenheit hiefür ergab sich bei der Einweihung des, nach Gerbert's Tod am 17. Mai 1793 von den Capitularen gewählten Fürstabts zu St. Blasien, Mauritius I. aus dem Geschlecht Ripple. Bei dieser Feierlichkeit fanden sich nebst dem Landespräsidenten Freiherrn von Sumerau, zahlreiche Adeliche und sämmtliche Prälaten des Breisgaus ein; deren Verhandlungen zwar möglichst geheim gehalten wurden und längstens bis Ende Juli unmittelbar an das Cabinet zu Wien abgehen sollten; jedoch zum Glück noch zeitig genug der Universität hinterbracht wurden.

Dieser mußte selbstverständlich Alles daran liegen, den gegentheiligen Anträgen zuvorzukommen, und so gieng auch alsbald (4. Juli 1793) jene Verwahrung der Hochschule, welche ihr stets zur Ehre gereichen wird, gleichfalls unmittelbar an den Kaiser Franz ab, der am 1. März 1792, nach dem Hinscheiden seines Vaters Leopold II. die Regierung sämmtlicher Erbstaaten angetreten hatte. Rector und Consistorium gehen hiebei von dem Satze aus: „daß schon die so

*) „Die Herren Prälaten sollen Nachricht von Wien haben, daß man mit ihrer Uebernahme der Gymnasien sehr wohl zufrieden sei, und die ihnen noch beschwerlichen Verordnungen schon mildern werde; sie möchten nur temporisiren.“ Daselbst. — Die von ihnen nach Freiburg abgegebenen Lehrer waren: Pater Beda Litschgi aus St. Peter, Studienpräfect; P. Anselm Buß aus St. Blasien, Prof. der Poesie; P. Leopold Egle aus Schuttern, Prof. der Rhetorik; P. Trudpert Buz aus St. Trudpert, Prof. der Syntax; P. Leopold Hildebrand aus Thennenbach (Cisterzienser), Prof. der Grammatik; P. Fortunat Vok aus Wiblingen, Prof. der Rudiment. Matric. Univ.

rasche Entlassung der hiesigen Gymnasiallehrer von einem ähnlichen Vorhaben mit Lehrern der Hochschule überzeuge, und mehrern Mitgliedern derselben die traurige Aussicht eröffne, ebenso ungehört und unverschuldet ihres Amtes entsetzt zu werden, um Benedictinern Platz zu machen." Sodann fahren sie fort:

1) „Das theologische Studium soll nach Constanz übersetzt und daselbst unter der Aufsicht der bischöflichen Curie ein Erziehungshaus für angehende Theologen errichtet werden."

„Diese Versetzung der theologischen Facultät würde die Verstümmlung, vielleicht baldige Auflösung der ganzen Universität nach sich ziehen, welche seit ihrer Entstehung einen rühmlichen Platz unter den deutschen Hochschulen behauptete, seit beinahe vierthalbhundert Jahren aus eignen Stiftungsgütern ihre Mitglieder besoldete; jederzeit von Ausländern, nicht ohne großen Vortheil der hiesigen Einwohner besucht wurde und in den neuesten Zeiten mehrere Professoren der Theologie zählte, welche an der Verbesserung des theologischen Studienplans nicht ohne höchsten Beifall mitarbeiteten. — Ob Erziehungshäuser für angehende Theologen ein, allgemein oder nur für die östreichischen Vorlande, nothwendiges Mittel seien, die Ehre der Religion zu erhalten; in was für einem Verhältniß die Vortheile und Nachtheile dergleichen Häuser gegen einander stehen; ob von einer der Aufsicht einer bischöflichen Curie untergeordneten theologischen Lehranstalt wahre Gelehrsamkeit, — freilich ohne Neuerungssucht aber nicht ohne den sogenannten Curialismus, der in den ehemaligen Jahrhunderten Kirche und Staat so sehr erschütterte, daß man darüber der geheiligten Rechte der Majestät vergaß, — zu erwarten sei; wollen die hiesigen theologischen Leh-

rer*), wenn Ew. Maj. es befehlen, in einem besondern Aufsatze vorlegen. Sie können sich wenigstens nicht überreden, daß eine den Mönchen anvertraute Erziehung der Weltpriester, unter der Leitung eines ausländischen Bischofs, für die inländische östreichische Geistlichkeit zweckmäßig sein werde."

2) „Sollen für jetzt die theologischen, und wie es im Plane der Ordensleute zu liegen scheint, in Bälde auch die philosophischen Lehrcanzeln den Benedictinern eingeräumt und die wirklichen Lehrer unter dem Vorwand der Neuerungssucht von ihrem öffentlichen Amt entlassen werden."

„Die Benedictiner suchen also das Monopol der, für bescheidene und vernünftige Volksaufklärung nothwendigen Wissenschaften, der Humaniora, Philosophie und Theologie an sich zu bringen. Wird aber eine solche Erziehung nicht zu einseitig, nicht dem Interesse dieses Körpers, wo nicht gänzlich doch meistens angemessen sein? Wird nicht jenes des Staats darüber entweder vergessen oder doch dem Erstern untergeordnet werden? Werden einzelne Glieder hinlängliche Freiheit haben, ohne welche nichts oder wenig Gedeihliches bei den Wissenschaften zu erwarten ist? Muß nicht der Staat, wenn man die Sache ökonomisch betrachtet, allemal zehn Menschen nähren, bis Einer oder der Andere wirkliche Dienste leistet? „„Wenn ein solcher Körper, um seine Absichten zu erreichen, einen gewissen Grad von Unwissenheit geflissentlich unterhält; wenn sogar Ordensregeln und hergebrachte Maximen

*) Schinzinger, damals zugleich Rector der Universität, von dessen Hand auch der Entwurf obiger Eingabe an den Kaiser bei den Acten liegt, Klüpfel, Schwarzel, Wanker, Hug (kurz zuvor angestellt) und der Lehrer des Kirchenrechts Petzeck.

Digitized by Google

einzelnen Ordensgliedern in den Wissenschaften weiter fortzuschreiten verbieten, als hätten die Vorgänger bereits Alles erschöpft; wenn er mit dem Geist zu herrschen behaftet ist; wenn er Alles was ihm entgegensteht durch sein Gewicht und Ansehen oder auch geheime Kunstgriffe vielmehr unterdrücken als durch Belehrung und sanftes Betragen gewinnen will: wird wohl die wahre und für die Menschheit so wohlthätige Absicht einer guten Nationalerziehung dadurch erreicht werden?"" Dieses mit noch mehr Bemerkungen verknüpfte Urtheil fällt der berühmte Gelehrte kais. kön. Hofrath Schmid (neuere Geschichte der Deutschen I. 23), über das den Jesuiten ehemals eigne Monopol der genannten Wissenschaften. Sollte es nicht auf die Benedictiner um so mehr anwendbar sein, da jene ihre jungen Leute sofort mit dem öffentlichen Unterricht beschäftigten, diese nur hie und da einen Priester dem Lehrfach widmen?"

„Die Anstellung der Benedictiner zöge die Entlassung der wirklichen Professoren nach sich; so wie mit Anfang dieses Schuljahrs die Gymnasiallehrer ungeprüften Mitgliedern dieses Ordens weichen mußten. Wie schwer und empfindlich würde dieses Männern fallen, die sich durch strenge Prüfungen den Weg zum öffentlichen Lehramt bahnten; unter denen die Aeltern durch literarische Werke rühmlich bekannt sind; deren Einige aus Liebe zum Lehramt einträglichere Versorgungen ausschlugen; die sich schmeicheln, ihre Pflichten als öffentliche Lehrer im ganzen Umfang stets genau erfüllt zu haben; die sich getrost nicht nur auf die Zeugnisse ihrer jetzigen und ehemaligen Schüler, sondern auch der Gemeinden, welchen diese schon als Seelsorger vorstehen, berufen zu dürfen glauben? — Neuerungssucht soll ihnen zur Last gelegt werden. Ein Vor-

wurf, der den hiesigen Professoren der Theologie, — weil sie sich genau an den vorgeschriebenen Lehrplan und die angewiesenen Vorlesebücher halten, — aus dem Mund von gewissen Leuten nicht unerwartet kommt; nämlich theils von bischöflichen Räthen und Ordensobern, die den in den östreichischen Staaten verbesserten theologischen Studienplan und die bezüglichen Vorlesebücher nur dem Namen nach kennen, Veränderung der Lehrmethode für Veränderung der Lehrsätze, und die weisesten Verordnungen ihrer k. k. Majestäten, Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. glorreichsten Gedächtnisses, als Eingriffe in die Rechte der Kirche ansehen: theils von Männern, welche sich niemals mit der Prüfung nützlicher Lehranstalten abgaben, und deswegen ohne Grund die Benedictiner-Schulen für die besten ansehen; ja welche vielleicht alle Fortschritte in den Wissenschaften für Neuerung und alle Verbesserungen, — durch welche man das wahre Christenthum vom Mönchswesen abzusondern, und von den Schlacken des Mittelalters zu reinigen trachtet, — für schädlich ansehen; vielleicht schon diese wenigen Ausdrücke als Neuerungssucht verdammen. Nur ein Blick in die Geschichte des gegenwärtigen Zeitalters und man sieht, daß nur jene Provinzen des Erzhauses Oestreich zur Empörung geneigt waren, die sich, vermuthlich aus Mangel des nöthigen Unterrichts, den heilsamsten Verordnungen Joseph II. widersetzten."

3) „Das ehemalige Jesuitencollegium, das Hauptgebäude der Hochschule, soll den als Gymnasiumslehrer angestellten und nach dem Plane auch an der Hochschule anzustellenden Benedictinern eingeräumt werden."

„Die Hochschule brachte 1774 dieses Gebäude käuflich an sich, dessen Kaufpreis die Kaiserin Maria Theresia

gnädigst nachließ. Nun verwendete die Universität beträchtliche Kosten, um es zu ihrem Gebrauch einzurichten; trat jedoch 1783 einen großen Theil desselben unentgeldlich für das k. k. Generalseminarium ab und mußte deshalb mit großem Aufwand die Bibliothek in das Gymnasialgebäude verlegen. Nach Auflösung der Generalseminarien fand sie sich, weil die V. Oestr. Regierung und Cammer Ansprüche auf das Gebäude machte, genöthigt, den Recurs an den Hof zu ergreifen; worauf es ihr neuerdings (28. Jan. 1791) durch Kaiser Leopold II. bestätigt wurde. Und jetzt soll es, obgleich es der Hochschule unentbehrlich ist, wider den ausdrücklchen Befehl, daß die gemeinsame Wohnung der am Gymnasium angestellten Benedictiner in kein Kloster ausarte*), den Prälaten zu willkührlichem Gebrauch, vielleicht ohne Ersatz überlassen werden! Wäre es möglich, diese Herren (Prälaten) dächten so unedel, daß sie das Unglück der Hochschule, — die wegen des gegenwärtigen Kriegs einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte vermißt und zu den Staatsbedürfnissen das Frühere nicht mehr beitragen kann, — sich zur Erweiterung ihres Ansehens und besonders des Einflusses auf die Erziehung und Bildung der Jugend zu Nutzen zu machen trachteten und deswegen aus ihren Stiftern für kurze Zeit auf eigne Kosten, nachhin aber auf Rechnung

---

*) Dieses war eine von den Bedingungen, welche bei der Einführung der Benedictiner an das Gymnasium zu Freiburg den Prälaten von Hof aus gestellt wurden: »Confirmavit eos dein augustissimus Princeps die 30. Mart. 1793 his tamen conditionibus, ut suo ære vivant, subsint in rebus ad scientias spectantibus studiorum consessui, utque eorum domus mensaque communis in Coenobium non degeneret. Aliud decretum aulicum d. d. 30. Maji ipsos a tentamine, quod concursum vocant, absolvit.« *Matric. Univ.*

der Hochschule, ungeprüfte Lehrer der Theologie, entweder an dem zu Constanz zu errichtenden Seminarium oder zu Freiburg, vielleicht auch Lehrer der Philosophie aufzustellen versprächen: so geruhen Ew. Maj. allergnädigst zu erwägen, daß jener Verlust der Hochschule an ihrem Einkommen nur vorübergehend ist; daß sich durch die ruhmvollen Fortschritte der Waffen Ew. Maj. der Besitz der Güter im Elsaß bald wieder erwerben laßt; daß alsdann die Hochschule die ihr vorgeschossene Summe, die sich nicht höher als auf 2000 fl. belauft, mit innigstem Dankgefühl dem V. Oestr. Studienfond ersetzen werde. Voll der Zuversicht u. s. w."

Der Hofagent der Universität, Ritter v. Breßlern wurde sofort beauftragt, diese Vorstellung dem Kaiser selbst zu überreichen, und zugleich den Freiherrn van Swieten und Martini so wie dem Hofrath v. Birkenstock Abschriften davon einzuhändigen. „Hofrath v. Fechtig sei zwar der Hochschule nicht abgeneigt; aber die Mönche seien von ihm noch mehr begünstigt." Zugleich versicherte das Consistorium den Agenten im voraus „einer Erkenntlichkeit von hundert Ducaten, wenn durch seine Bemühungen die bösen Anschläge der Mönche glücklich vereitelt würden."

Schon unterm 10. August (1793) „eröffnete v. Breßlern zur erfreulichen Wissenschaft, daß Regierungspräsident Freiherr v. Sumerau höchsten Orts angewiesen werde, die Vorschläge der Herren Prälaten als nicht annehmbar von selbst zu entfernen. Sollten sie daher noch nicht auf dem Wege an das Cabinet sein, so möchten sie nunmehr wohl zurückbleiben."

Dieses war nun auch wirklich der Fall und die ruhmwürdige Einigkeit sämmtlicher Professoren der Universität hatte jetzt einen glänzenden Sieg errungen. Zwar

fehlte es auch später nicht an wiederholten Angriffen auf die Neuerer, gegen welche jedoch am Ende nichts weiter als eine beschränkte Aufsicht über ihre Lehrvorträge eingeräumt wurde. Ein Hofdecret „wegen Aufrechthaltung der catholischen Religion in den Oestr. Vorlanden," — eröffnet unterm 26. März 1795, — gestand es nämlich zu: „daß ein bischöfliches Subject, zur Beruhigung des Ordinarius, den öffentlichen Vorlesungen an der Universität Freiburg nach Belieben, jedoch ohne allen weitern Anspruch auf ausgezeichnete Vorzüge beiwohne. Doch schließe dieses nicht aus, daß demselben mit gebührender Achtung begegnet und ihm in der Nähe der Canzel ein besondrer Sitz zugerichtet werde; wozu sämmtliche theologische Lehrer, ihrer fortdauernden alleinigen Abhängigkeit von der bestehenden Behörde und Oberstudienleitung unbeschadet, anzuweisen seien."

Zu gleicher Zeit bestanden aber auch die Landesbehörden darauf, daß solche Lehrer ordnungsmäßig geprüft würden, welche man zu theologischen Anstalten in Klöstern verwenden wolle *).

*) „Auf die Bitte des Hrn. Prälaten von Wiblingen, ein theologisches Studium in seinem Stift errichten und solches mit dortigen Religiosen als Lehrern, ohne weitere Prüfung versehen zu dürfen machen wir höchste Entschließung mittels Directorial-Hofdecrets vom 5. Decbr. mit dem bekannt: daß wir das in seinem Stift anzuordnende theologische Studium so lange nicht anerkennen werden und können, bis nicht die in Vorschlag gebrachten drei Lehrer dafür der vorgeschriebenen Prüfung aus dem Fache, welches sie lehren sollen, bei einer erbländischen Lehranstalt, wo die Theologie vollständig gelehrt wird, sich werden unterzogen haben und sie darüber zum Lehramt approbirt sein werden. Worüber sich anher auszuweisen Constanz am 2. Jan. 1795. Gr. Bissing. v. Metz." — „Durch Directorial-Hofdecret vom 27. Mai abhin ist anher eröffnet worden:

Einen neuen Beweis *) nicht nur von Gelehrsamkeit sondern zugleich von muthiger Selbstständigkeit, lieferte die damalige theologische Facultät in ihrem „Gutachten über die Amtsverrichtungen der französischen catholischen Geistlichen, die den Eid auf die Verfassung und Gesetze der Republik leisteten" **).

Noch während des Kriegs zwischen Oestreich und Frankreich hatte sich eine Menge von ausgewanderten Geistlichen diesseits des Rheins niedergelassen und in die Seelsorge eingemengt, obgleich dieses durch kaiserliche Verordnung ausdrücklich verboten war. Vollends nach hergestelltem Frieden von Campo Formio (17. Oct. 1797) strömten catholische Elsäßer haufenweise herüber, brachten ihre Kinder zur Taufe, verlangten Einsegnungen der Ehe und erkundigten sich bei den breisgauischen Pfarrern: ob sie denn von ihren beeidigten Priestern die Sacramente gültig empfangen, ob

---

da die theologische Facultät zu Freiburg die Geistlichen des Stifts Wiblingen, Ulrich Keck, Werner und Roman Zängerle, bei der mit ihnen vorgenommenen schriftlichen und mündlichen Prüfung für die Lehrämter, wozu sie von ihrem Prälaten vorgeschlagen worden, theils per unanimia theils per majora fähig und geeignet befunden habe; so werde für dieselben ohne Anstand die Bestätigung ertheilt, und können hiernach sie in gedachtem Stift als Lehrer der ihnen zugedachten Lehrämter angestellt werden. Constanz, den 4. Juli 1796. Gr. Bissing. M. v. Gleichenstein. An den vorderöstreichischen Studienconseß an der hohen Schule zu Freiburg."

*) Von dem frühern Gutachten über Prof. Wiehrl's Lehrsätze (1780), welches die philosophische Facultät zu Freiburg gemeinschaftlich mit der theologischen daselbst erstattete, wird weiter unten bei dem Hauptverfasser desselben, dem damaligen Lehrer der Philosophie nachmals des Kirchenrechts, Prof. Sauter, die Rede sein.

**) Mit Einleitung, ungedruckten Actenstücken, Uebersetzungen und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Heinr. Amann. Freiburg 1832.

sie und ihre Kinder dem christlichen Unterricht derselben beiwohnen dürften u. s. w. Leider war bereits (1. Febr. 1798) von Seite der bischöflichen Curie zu Constanz eine Erklärung ausgegangen, wornach die geschwornen Priester, welche in die Stellen der ausgewanderten eingesetzt worden waren, als Eindringlinge und deren Amtsverrichtungen als ungesetzlich und ungültig behandelt wurden *). Eine „Privatbelehrung," die später von der Curie selbst als unhaltbar anerkannt wurde; indem sie, als ihr die Catholiken in der Schweiz die nämlichen Anfragen unter den nämlichen Umständen vorlegten, denselben eine Entscheidung zukommen ließ, welche derjenigen, die sie in Betreff der Elsäßer gegeben hatte, geradezu widersprach.

Unter solchen Umständen war es natürlich, daß sich die inländischen Pfarrer, gleichfalls durch den hierin am meisten betheiligten Decan des Breisacher Capitels, Thom. Müller, auch an ihre frühern Professoren um Belehrung wendeten, und ihnen solche von diesen bereitwillig ertheilt wurde.

Das Responsum der theologischen Facultät vom 20. März 1798, redigirt von Klüpfel, unterzeichnet von Wanker, Schwarzel, Schinzinger, Hug und Petzeck, stellt vor Allem die Beweise für den Satz auf: „daß die Priester, welche sich eidlich zum Gehorsam gegen die Gesetze der Republik verpflichteten, weder Häretiker noch Schismatiker (schon in Folge ihrer National-Synode zu Versailles vom Jahr 1797), noch Eindringlinge seien. Letzteres nicht, weil diejenigen, welche den Eid nicht leisten wollten, entweder von selbst ihre Stellen niederlegten und auswanderten, oder durch Staatsbehörden verbannt und so ihre Stellen erledigt wurden; ohne daß ihre Nachfolger

*) »Quidquid hi (*intrusi*) jurisdictionis exercere praesumserint, illud et *invalidum* et *illicitum* fuit.« *Cancellaria episcopalis etc.*

am Verzicht der Einen oder an der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen Verbannung der Andern Antheil gehabt hätten. Von selbst ergab es sich hieraus: daß auch die geschwornen Priester wahre und rechtmäßige Seelenhirten seien und daß von ihnen die Gläubigen in Frankreichs kirchlichen Gemeinden zu jeder Zeit, auch ohne Nothfall, die Sacramente verlangen und empfangen könnten *).

Wie es sich voraussehen ließ, wurde dieses Gutachten, bei vielfacher Anerkennung, von manchen Seiten mißliebig aufgenommen. Kaiser Franz selbst ließ (17. Nov. 1798) die theologische Facultät zu Freiburg bedeuten: „daß sie ihres Amts unnachsichtlich werde entsetzt werden, wenn sie künftig über ähnliche Gegenstände sich öffentlich zu äußern beigehen lassen sollte; ohne vorläufig die Weisung der Landesstelle eingeholt zu haben."

Auch die nachgesuchte Erlaubniß zur Widerlegung eines gehässigen Sendschreibens gegen ihr Gutachten, wurde ihr unterm 31. März 1799 verweigert. **Per sacram caesaream Majestatem.**

*) »Probe autem et aequa lance exploratis omnibus, visum est nobis, quod hisce declaramus, *veros* esse *legitimosque pastores* (jurati sacerdotes), a quibus fideles in Franciae ecclesiis quovis tempore, etsi non urgeat necessitatis casus, et petere et recipere sacramenta licite possint; quandoquidem nec *haeterici* sint, neque *schismatici* aut *intrusi*.« Respos. §. 8.

XXIV.

Kriegsereignisse. Verlust der Besitzungen im Elsaß. Uebertragung des Rectorats der Universität auf den östreichischen Feldherrn Erzherzog Karl. Künstler als academische Bürger. Züge aus dem Freiburger Studentenleben im achtzehnten Jahrhundert.

Die französische Revolution schlug sogleich bei ihrem Ausbruch der Universität Freiburg eine schwere Wunde dadurch, daß sie auch deren Besitzungen im Elsaß für Nationalgut erklärte. Schon zu Anfang des Jahrs 1792 hatte Verwalter Leclerc berichtet: „man gehe damit um, mit Delenberg und St. Ulrich die Nationalcasse zu füttern." Umsonst wendete sich die Hochschule deßhalb an den kaiserlichen Obersthofcanzler Grafen v. Collowrat; seine Antwort v. 13. April d. J. (1792) lautete dahin: „es verstehe sich von selbst, daß bei dem ausgebrochenen Krieg Alles lediglich auf sich beruhe."

Da nun von dieser Seite keine Hilfe zu hoffen war, so rieth (21. Oct. 1792) der vorderöstreichische Regierungspräsident Freiherr v. Sumerau selbst: „die Universität möge,

jedoch bloß in ihrem Namen, dem Nationalconvent vorstellen: „es handle sich hier um Besitzungen einer nützlichen weltlichen Stiftung, auf welche auch während des Kriegs, keine Nation zu greifen gewohnt sei". Handelsmann Franz Ant. Mainone meldete unterm 26. Dec. (1792) aus Straßburg, diese Eingabe richtig erhalten und an einen seiner Freunde in Paris zur Uebergabe befördert zu haben. Leclerc war als Vaterlandsverräther eingesetzt worden.

Aber auch dieser Schritt war vergeblich. Bald fand sich eine Gesellschaft zum Ankauf dieser Güter, in deren Waldungen bereits von den Bauern die Marksteine ausgehoben worden waren. Erst mit dem Friedenscongreß zu Rastatt schien wenigstens eine Entschädigung für den schweren Verlust der Universität erzielt werden zu können. Auf Verlangen des bevollmächtigten kaiserlichen Ministers Grafen v. Lehrbach waren von Seite der Universität (6. Jan. 1798) die Professoren Petzeck und Mertens nebst dem Syndicus Leiner mit ausführlichen Denkschriften dahin abgegangen; verweilten drei Wochen daselbst mit beinahe 1500 fl. Unkosten und kehrten mit leeren Hofbescheiden zurück. Bei ihrem Abgang versicherte der Graf: „er werde die Angelegenheit der Hochschule bei der französischen Gesandtschaft in Bewegung erhalten und nicht anstehen, die Entschließungen darüber mitzutheilen".

Ebenso erfolglos war das Erinnerungsschreiben an den kaiserlichen Minister Grafen von Cobenzl nach Lüneville (Febr. 1801)*), und die Bemühung der Universität bei der Reichsdeputation zu Regensburg. Von Letzterer

---

*) »Traité de paix entre la République Françoise, sa Majesté 'Empereur et le Corps germanique, signé à Luneville le 9 Fevrier 1801. Art. VI. etc.« *Martens*, recueil des principaux traités etc. VII. 540 etc.

berichtete Freiherr v. Fahnenberg unterm 29. Nov. 1802: „Alle Bemühungen seien unvermögend gewesen, die Besitzungen der Universität im Elsaß den begierigen Händen der französischen Regierung zu entziehen. Er habe zwar alle Mitglieder der Deputation von der Ungerechtigkeit im Entschädigungsplan gegen die Universität überzeugt; sie hätten aber wie in viel andern mißfälligen Dingen nachgeben und Anträge sanctioniren müssen, die sie für gerecht zu halten sich nicht überreden konnten."

„So ist denn, — fügt das Protocoll der Universität mit Bitterkeit bei, — Alles mißlungen und die Hochschule hat sowohl wegen der ihr im Elsaß entzogenen Gefälle als wegen der Trennung des Fricktals vom Breisgau (in Betreff des sechsten Obolus) einen jährlichen Verlust von zehntausend Gulden *)."

Inzwischen hatte die Universität auch noch die Last der mehrmaligen feindlichen Einfälle und Besitznamen des Landes, so wie der jahrelang zuvor dagegen ergriffenen Maßregeln mitgetragen.

So bedrängt sie selbst rücksichtlich ihrer Einkünfte war, so zögerte sie doch nicht, das ihrige zu thun und (19. Febr. 1793) ihren kleinen Kirchenschatz als freiwillige patriotische

---

*) Zwar sollte auch jetzt (d. i. mit Ausschluß des linken Rheinufers) „das sechste rauhe Ort des Ungeldes" noch 5500 fl. für die Universität abwerfen; da jedoch wegen der fortwährenden Kriege dieses Geld nicht eingieng, so hatte das landständische Directorium schon unterm 11. Febr. 1797 der Hochschule eröffnet: „wenn solche dieses Betrags wieder benöthigt sei, so könne dessen Abführung aus der ständischen Casse anders nicht als mit Bewilligung des Hofs geschehen, woher dem Directorium auch die nöthige Bedeckung von 1793 bis 1795 zugekommen sei."

Gabe für den Krieg anzubieten. Sobald diese angenommen war, wanderten die silbernen Geräthe, sogar die Verzierungen des Tabernakels in die Münze zu Günzburg, wo sie, nach Abzug der Kosten, noch 2757 fl. 38 kr. für die Kriegscasse abwarfen.

Der Kaiser war durch diesen Beweis von Treue und Opferwilligkeit so gerührt, daß er am 6. Sept. d. J. (1793), gegen einen ihm gemachten Antrag dahin entschied: „die Universität Freiburg dürfe nicht verstümmelt werden; weßhalb es von Einziehung einiger (von den Landständen bezalten) Lehrcanzeln abzukommen habe, und bei hergestelltem Frieden das Mangelhafte an dieser Anstalt zu verbessern und deren Ruf im Ausland zu vergrößern sei. Der Ausfall des Universitätsfonds sei aus dem allgemeinen Studienfonds zu Wien, ohne Rückersatz, so lange der Krieg daure, jährlich zu ergänzen."

Noch mehr. Da in dem Dominicaner-Kloster zu Freiburg nur noch vier alte und kränkliche Priester und zwei Laienbrüder am Leben waren und diese selbst dessen Aufhebung wünschten; so sprach er auch unterm 4. Juli 1794 diese endgültig mit dem Befehl aus: „daß dessen Vermögen, mit den darauf haftenden Lasten der Freiburger Universität, rücksichtlich ihrer dermaligen Lage und zu weiterer Dotirung, gegen ordnungsmäßige Pensionirung, durch förmliche Urkunde übergeben werden solle". Nicht minder ließ Markgraf Karl Friedrich von Baden (14. Jan. 1795) die in seinem Land befindlichen Gefälle dieses Dominicaner-Klosters auf die Universität Freiburg übergehen, wobei er diese zugleich „seiner vollkommensten Hochachtung" versicherte.

Sogar der Feind behandelte, als er im Juni 1796 bei Kehl über den Rhein setzte und landaufwärts rückte, die Universität mit damals nicht gewöhnlicher Schonung. Nicht nur

gewährte ihr, die jetzt ganz auf sich beschränkt war*), General Ferino schon von Kenzingen aus die erbetene Schutzwache, sondern stellte überdieß keine besondern Anfoderungen an sie; eine Begünstigung, welche ihr auch nach dem zweiten Einfall des Feindes im März 1799 zu Theil wurde. Damals erließ der General-Commissär der französischen Donau-Armee Vaillant unterm 17. März (1799) aus Stockach folgenden Beschluß. „In Erwägung, daß die Universität zu Freiburg den größern Theil ihrer Einkünfte durch die Veräußerung ihrer Güter in dem vormaligen Elsaß verloren hat und es bekannt ist, daß sie in ihren gegenwärtigen Umständen die betreffenden Salarien nicht bestreiten kann; ferner in Betracht, daß es in den Grundsätzen der (französischen) Regierung liegt, Künsten und Wissenschaften ihre besondre Protection angedeihen zu lassen, und daß aus diesen Beweggründen die Universität schon bei dem ersten Rheinübergang der französischen Armee, nach Ordre der Regierung von allen Requisitionen und Contributionen dispensirt worden ist, beschließt der Civil-Commissär der Donau-Armee: die Universität Freiburg soll von allen Requisitionen an Naturalien und Contributionen in Geld dispensirt bleiben. Es werde daher den Landständen und dem Magistrat der Stadt Freiburg verboten, auf die dortige Universität etwas an Requisitionen oder Contributionen zu repartiren."

Damals betrug die Contribution des Breisgau's

---

*) Als sich Rector Morin am 26. Sept. 1795 mit dem Landespräsidenten wegen des zu besorgenden feindlichen Ueberfalls besprach, antwortete ihm dieser geradezu: „er müsse es der Hochschule lediglich anheimstellen, was sie für Maßregeln ergreifen wolle. Er als Landeschef müsse es sich ebenfalls gefallen lassen, mit Zurücklassung seiner Habseligkeit, sich und seine Familie zu retten so gut er könne."

200,000 Franken, welche durch freiwillige Beiträge eingebracht wurden (Schreiben des Consesses vom 9. April 1799).

Die Verluste, welche dessen ungeachtet die Universität im Jahr 1796 erlitt, waren den allgemeinen gegenüber nicht in Anschlag zu bringen. Commissär Metternich hatte sich durch eine Vollmacht ausgewiesen, daß ihm alle Kirchen, Museen und Bibliotheken, wo sich Gegenstände der Kunst und Wissenschaft fänden, aufgeschlossen werden müßten. So ließ er (24. Juli 1796) sowohl die Holbein'schen Bilder in der Capelle der Universität im Münster, als Baldungs Flucht der hl. Familie vom Hochaltar daselbst abführen, welche jedoch später wieder zurück erhalten wurden. Nur ein mumienartiger Kopf (für jenen des burgundischen Landvogts Peter v. Hagenbach ausgegeben) kehrte nicht wieder und befindet sich noch gegenwärtig auf der Stadtbibliothek zu Colmar. Eben so hatte er aus der Universitätsbibliothek einen großen Stadtplan von Wien mitgenommen; für die Erhaltung der chirurgischen Instrumente, wornach der Commissär besonders lüstern war, hatte der damalige Extraordinarius Veit Karl Sorge getragen.

Schon am 14. Sept. 1796 hatte Generaldirector Parcus die Ankündigung der Vorlesungen für das nächste Schuljahr sich vorlegen lassen und dieselben genehmigt.

Inzwischen nöthigte der Erzherzog Karl von Oestreich den französischen Feldherrn Moreau, seinen berühmten Rückzug über den Schwarzwald durch den Höllenpaß zu nehmen, verlegte ihm durch die Schlacht von Endingen (19. Oct. 1796) den Weg nach Kehl, und säuberte durch die Schlacht von Schliengen (24. Oct.) den diesseitigen Oberrhein bis nach Kehl von den Feinden. Die Anerkennung und Begeisterung für den damaligen Retter Deutschlands war in diesen Gegenden allgemein. Auch die Universität glaubte, ihrerseits dazu einen

Beitrag liefern zu müssen, und that dieses dadurch, daß sie dem gepriesenen Sieger die höchste Ehre zuerkannte, die sie zu ertheilen vermochte; ihn nämlich bei der gleichzeitig vorzunehmenden Wahl eines neuen Rectors, einstimmig als **Rector perpetuus** an ihre Spitze stellte.

Erzherzog Karl nahm diese, ebenso herzliche als damals noch seltene Auszeichnung, welche ihm am 2. Nov. durch den letzten Exrector (Weißegger) und den ersten Prorector (Wanker) eröffnet wurde, mit Wohlwollen und Dank auf; wiederholte auch diesen, als er nach der Eroberung Kehls am 30. Jan. 1797 in die Mitte seiner Professoren und Studenten eintrat und hier, wie allenthalben, mit endlosem Jubel begrüßt wurde *). Dieselbe Gesinnung bethätigte der Erzherzog noch nach Jahren, als er am 10. Aug. 1804 nicht nur sein wohlgetroffenes Standbild, zur Zierde des Sitzungssaals an die Universität übersandte, sondern auch in seinem eigenhändigen Schreiben die denkwürdigen Worte beifügte:

„Mein einziger Zweck bei Uebersendung meines Portraits ist erreicht, wenn die Mitglieder der Universität dasselbe als ein Zeichen meiner ausgezeichneten Theilnahme an einem wissenschaftlichen Institut ansehen werden, welches selbst während der Unruhen des Kriegs meine besondre Aufmerksamkeit so sehr auf sich gezogen hat, daß ich gern Verpflichtungen für seine Erhaltung und seinen Flor zu sorgen, auf mich genommen habe.“

Weniger günstig, als früher, hatte sich die Lage der Universität bei dem neuen Einmarsch der Franzosen am 25. April 1800 gestaltet. General Tarreau nahm nicht nur auf deren

*) »Studiosi Rectoris sui adventum nervorum vocumque cantu, carminibusque celebraverunt quæ in serico impressa benignissime acceptavit Archidux etc.« *Matr. Univ.*

frühere Befreiungen keine Rücksicht, sondern drohte auch die Professoren Albrecht und Weißegger, auf welche das Loos gefallen war, als Geißeln abzuführen; wenn nicht die verlangte Contribution von 100,000 kleinen französischen Thalern in kürzester Frist geliefert würde. Vergebens boten sich unverehlichte Collegen (Hug und Mertens) als deren Stellvertreter an; der General beorderte Wachen in ihre Wohnungen und gieng nicht vom Loose ab, bis durch eine Sammlung von Haus zu Haus die gefoderte Summe vollzählig beigebracht war.

Als nun auch noch, rascherer Geschäftsführung wegen, ein landständischer Ausschuß nach Altbreisach verlangt wurde, war es wieder der damalige Prorector Albrecht, welcher wegen seiner Kenntniß, sowohl der Verhältnisse als der französischen Sprache dahin beordert wurde; dem es aber auch daselbst nicht gelang, eine neue von Obergeneral Moreau selbst (4. Sept. 1800) ausgesetzte Contribution, welche mit aller Schärfe beigetrieben wurde, zu mildern. Am 7. Nov. d. J. gieng der landständische Präsident, Freiherr v. Baden, selbst nach Lüneville ab, um dem dortigen kaiserlichen Minister (Grafen v. Cobenzl) die Angelegenheit des Breisgaus, das ungleich mehr als das östreichische Schwaben gelitten hatte, dringend zu empfehlen.

Uebrigens war während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts das academische Bürgerrecht, wegen des Schutzes und sonstiger Vortheile, die es gewährte, noch immer gesucht. Durch dasselbe wurde es ermöglicht, an den Johann Georg Felner, der bei der Buchdruckerwittwe Lucia Schaal als Factor in Diensten stand, — ungeachtet aller Einsprache des Stadtmagistrats gegen ihn als Lutheraner, — im Jahr 1751 deren Geschäft zu übertragen. Sein Nachfolger wurde Andreas Satron aus Bamberg

(immatriculirt den 11. Juli 1760), während Johann Ignaz und nach ihm sein Bruder Peter Anton Wagner aus Augsburg, den Buchhandel der Universität, unter deren Bürger aufgenommen, betrieben.

Von Bildnern erhielt Joseph Hör aus Blasiwald im Jahr 1764 diese Auszeichnung; wiewohl nur gegen den Revers, daß er seine Kunst nie handwerksmäßig betreiben werde.

Unter den ältern Malern befinden sich als academische Bürger: Benedict Gams (1751), Peter Mayer, zugleich Kupferstecher und Franz Jos. Rösch (1756). Nur bei der Versieglung des Nachlasses von diesem Letztern versuchte es die Stadt, einzuschreiten; was jedoch die Universität nicht abhielt, vorzufahren. Mit Vergnügen nahm sie am 18. Nov. 1779 den Maler Jos. Hermann „weil ihr seine Kunst wohl anstehe" unter die ihrigen auf. Von ihm besitzt die Hochschule die lebensgroßen Bildnisse ihres Stifters (Albert) und seiner Gemahlin (Mathilde), nebst dem Brustbild des Professors de Benedictis. Auf ihn folgte Xaver Keller, Historien- und Portrait-Maler (5. Jul. 1781), und am 14. Febr. 1799, Joseph Zoll von Möhringen, der zugleich Aesthetik bei Jacobi hörte, und als Director der Mannheimer Gallerie starb.

Von Instrumentenmachern finden sich zwei, nämlich Franz Bizzala aus Como, unterm 15. Dec. 1772, und Peter May unterm 27. Mai 1790, als Bürger der Hochschule aufgeführt. Professor Zanner bediente sich ihrer und hatte den Erstern für optische, den Letztern für mathematische Werkzeuge empfohlen *).

*) Bei dieser Veranlassung bemerkte die Universität ausdrücklich: „Der Grund ihres Privilegiums sei die Beförderung der freien Künste, die Ausnahme ihrer Bürger von der städtischen Gerichtsbarkeit nur Folge davon".

Was das Leben der Freiburger Studenten im achtzehnten Jahrhundert betrifft, so treten in demselben zwei bedeutend von einander verschiedene Perioden hervor.

So lange die Jesuiten übermächtig waren, suchten sie, — wie die übrige Einwohnerschaft durch die Bürger- und Gesellen-Congregation *), so — die Angehörigen der Universität durch die kleinere lateinische und die größere academische Congregation mit Marianischem Pact, an deren Letzterer nebst Adel und Militär auch die Regierungsherren theilnahmen, zu beherrschen.

„Kein Student, — diesen Beschluß setzten sie in der Senatssitzung vom 18. Sept. 1737 durch, — soll hinfür an der Universität geduldet werden, der nicht zugleich Sodalis ist. Dieses soll den Studenten jährlich entweder bei der Immatriculation oder den Inscriptionen angezeigt werden. Würde ein Student von der Universität relegirt oder excludirt, so ist er auch von der Congregation ausgeschlossen. Wird er aber von dieser excludirt, so sollen die Gründe dem Senat angezeigt werden, ob er noch an der Universität zu dulden oder mit oder ohne Zeugniß zu dimittiren sei."

Hand in Hand hiemit giengen die zahlreichen Feste in der „Empfängnißkirche" der Jesuiten; die prunkvollen Züge der Sodalität durch die ganze Stadt, und das „marianische Theater" in dem Hauptsaale des Gymnasiums (der jetzigen Universitätsbibliothek). An den Hauptfesten wurde der Pedell zur Abnahme der Beichtzeddel aufgestellt und sogar, wenn diese nicht pünktlich einliefen, der jedesmalige Facultätsdecan damit behelligt. **)

*) Geschichte der Stadt Freiburg. IV. 275 ff.

**) Als am 9. Aprill 1717 die Franziskaner um eine Beisteuer für ihre Kirche einkamen, wurde wieder der Pedell „mit einem Sparhafen" unter den Studenten umhergeschickt. Die Universität ließ sich

Hiebei waren die ehrwürdigen Väter so eifersüchtig und streng, daß sie sogar kirchliche Censuren bis über das Grab hinaus zu verhängen suchten.

Im Juni 1723 starb der Student der Philosophie Kirchmaier, der sich bei seinem frühern Aufenthalt zu Augsburg mit der dortigen Congregation überworfen hatte. Obschon er sich in jener von Freiburg tadellos benommen hatte, so verbot es doch deren Präses, Pater Benedict Vogler den Sodalen für ihren hingeschiedenen Freund die üblichen Exequien zu veranstalten. Diese ließen sich jedoch nicht abhalten, verlegten solche in die Dominicanerkirche und auf Stunden, in denen keine Vorlesungen gehalten wurden. Der Senat, um ein Verbot deßhalb angegangen, hielt es seiner Mehrzahl nach nicht für geeignet: „einen Act der Pietät der Studenten gegen ihren verstorbenen Mitbruder zu stören". Hievon durch den Syndicus in Kenntniß gesetzt, suchte der Pater Rector des Collegiums Emanuel Koffler denn doch auf folgende Weise durchzugreifen. Er befahl nämlich den Eltern von zwei Zuhörern der Philosophie (Frieß und Burckhart), von denen die kirchliche Feier vorzugsweise betrieben wurde, ihre Söhne einige Tage lang zu Haus zu behalten, weil Soldaten denselben auflauerten um sie zu mißhandeln. Kaum hatte jedoch der Rector der Universität, **Dr.** Blau, Professor der Medizin (Bd. **II.** S. 488) hievon Kenntniß erhalten, als er diese Studenten sofort zu sich beschied

---

auf Betreiben der Jesuiten sogar herbei, für die „wieder aufgenommene Heiligsprechung der guten Betha (*Elisabetha bona*) aus dem Kloster Reute nächst Waldsee" ein besonderes Bittschreiben an den Papst gelangen zu lassen. Es war ihr dieses in der Sitzung vom 23. Oct. 1762 von den Senatoren der Societät „als eine für die Ehre der Hochschule, der wahren Kirche, ja des höchsten Gottes selbst wichtige Sache" dringend empfohlen worden. Prot. d. Univ.

„und es ihnen auferlegte, ohne Sorge auszugehen und in der Stadt umherzuwandeln." (Prot. d. Univ. vom 28. Juni 1723).

Einige Studenten, Mitglieder der Congregation wünschten, außerhalb der Vorstellungen derselben, noch ein weltliches Schauspiel gegen Eintrittsgeld in ihrem Theatersaal aufzuführen. Obgleich der Senat hiemit vollkommen einverstanden war, so erlangte doch der Vorstand der größern Congregation von der vorderöstreichischen Regierung mit dem ein Verbot dagegen: „es sei allerdings unanständig, daß solche Schauspiele, und zwar um Geld, auf dem zur Ehre Gottes und seiner Mutter Maria gewidmeten Theater aufgeführt würden. Es seien demnach die Studenten auf die Metzig zu verweisen *)".

In der Faschingszeit von 1737 beabsichteten Juristen und Mediziner sogenannte Redouten (Abendunterhaltungen mit Musik und Tanz) unter sich einzuführen. Voll Entrüstung zeigte Pater Rosé S. J. „als Präses der academischen Congregation und Professor der Theologie" dieses am 23. Frbr. d. J. dem Senat an und verlangte ein Verbot dagegen: „da sogar der Name Redouten bisher an der Universität unerhört gewesen sei." Der Senat, hierin verständiger, suchte nur dem Mißbrauch zu steuern, ohne harmlosen Unterhaltungen selbst entgegenzutreten.

Nicht geringe Verlegenheit brachte (1748) eine andre

---

*) Auf gleiche Weise wurde den Studenten auch das Tanzen an Sonn- und Festtagen, und zwar unter den strengsten Strafen (21. Jan. 1746) verboten. »Si quis *Choreas* diebus dominicis, beatissimæ Virginis et frequentare aut musica adjuvare præsumserit, prima vice *gravissima* poena se sciat esse mulctandum; qui vero secunda illius transgressor extiterit, certissime noverit, se ipso facto ab Academia nostra esse *relegatum*. Quam sanctionem, *perpetuo* valituram, ad valvas Universitatis affigendam decrevit Senatus«.

Klage von dieser Seite im Senat hervor: „Vermummte Studenten hätten am Aschenmittwoch-Abend die Gestalt einer menschlichen Leiche auf einer schwarz behängten Bahre, hinter der ein Geistlicher im Ornat gegangen, mit Fakeln, unter Singen und Jammern in der Stadt umhergetragen, dadurch die in der catholischen Kirche bei Begräbnissen üblichen Gebräuche entehrt u. s. w." Der Senat, anstatt sich daran zu erinnern, daß hier das urdeutsche Todaustragen, später Faschingbegraben genannt, vielleicht auf eine nicht ganz passende Weise gefeiert werden wollte; drohte den Studenten Münzer, Landwehr und Thomann als Anführern: „daß sie, wenn sie noch ein Verbrechen gegen Gott und den Nebenmenschen sich zu Schulden kommen ließen, ipso facto von der Universität ausgeschlossen, ihre Namen aus der Matrikel getilgt und sie der Stadt ausgeantwortet werden würden."

Sogar das, gleichfalls aus den ältesten Zeiten herübergekommene Johannisfeuer wurde nicht nur den Studenten verboten, sondern man bediente sich (15. Jul. 1755) selbst der Wache, um sie fort zu treiben. Schon hatten sie zur Vertheidigung ihre Degen gezogen, als eine gegen den Hauptmann geschleuderte Rakete demselben unter der Nase platzte und die muntre Gesellschaft lachend auseinander stäubte *).

Offiziere und Soldaten hatten ihre Bälle und Tänze. Als

*) Rücksichtlich des bekannten Posselns zur Zeit der Winter-Sonnenwende war die Universität (24. Dec. 1771) von der Regierung beauftragt worden, ein Verbot desselben mit der Drohung anzuschlagen: „daß Uebertreter die Ausschließung von dem Universitäts-Forum unnachsichtlich auf sich zögen, der Stadt zu weiterer Strafverhängung und wohl gar an das Militär oder in das Zuchthaus nach Altbreisach übergeben würden". Die Universität erließ zwar nach Befehl das Possel-Programm, behielt sich aber doch die Strafe vor „die nach Umständen recht sein werde".

die Studenten am 23. Jan. 1742 mit Beziehung darauf, nur um die Erlaubniß baten einen Umzug halten zu dürfen; sollten sie zuvor das „Thema desselben" bis ins Einzelne vorlegen und sich verbindlich machen keine Maske zu verwenden, „worauf man ihnen concediren werde, was **intra limites modestiæ** bestehen könne". Schwerlich hatten auf diesen Bescheid hin die Bittsteller noch Lust einen Zug auszuführen; dagegen wünschten sich am folgenden 13. Februar die Senatoren gegenseitig „eine gesunde und verdienstliche heilige Fasten".

Neben solchem Druck nach unten, machte sich nach oben die Schmeichelei mit ihrem hohlen Prunk geltend. Dieses war insbesondere bei Promotionen von Adelichen der Fall. Statt vieler andern nur ein Beleg.

Freiherr v. Tannenberg vertheidigte Sätze aus der Philosophie, welche man dem Kaiser widmen ließ. Sofort wurde Freiherr v. Sickingen als dessen Commissär bestellt, der nun am 25. Juni 1727 Morgens sechsspännig von einer Garde Grenadiers und vielen Chaisen begleitet, am Münster vorfuhr; daselbst von dem versammelten Senat mit Anrede begrüßt und zu seinem Lehnstuhl im Chor geführt wurde. Ihm gegenüber stand hier auf einem verzierten Catheder der Defendens, der jetzt herabstieg, mit dreimaliger Kniebeugung seine Thesen vor dem seitwärts unter Baldachin aufgehängten Bild des Kaisers niederlegte, und sich sodann auf die Angriffe seiner Opponenten, — zuerst des Paters Präses und sodann des Commissärs selbst, — gefaßt machte. Dasselbe Schauspiel wiederholte sich, mit Gegnern in absteigender Linie Nachmittags; worauf der Sieger im Triumph zu einem „Tractament auf dem Kaufhaus der Stadt" geführt und daselbst, versteht sich auf seine Kosten, unter Trompeten- und Paukenschall bis in die Nacht hinein bewirthet wurde. So war es auch bei der Promotion des Freiherrn Anton Franz v. Buol, Sohnes

des geheimen Referendärs v. Buol und anderer adelichen Candidaten gehalten worden.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß sich das bürgerliche Element gegenseitig, allerdings oft unpassend, Luft machte. Sahen nämlich Jesuiten und Adel übermüthig auf die größere Zahl der Studenten herab*), so vergalten es diese gegenseitig mit Spott und Hohn.

Der Congregation mit marianischem Pact setzten sie in geheim eine „Tabak-Congregation" entgegen. Da jedoch diese schon im Mai 1713 verrathen wurde, so ließ der Senat deren „Rädelsführer" vorladen und verbot ihnen solche Conventikel aufs strengste.

Während von Medizinern und Juristen, rücksichtlich des Verhaltens gegen ihre Professoren, keine Klagen einliefen, mußten die Väter der Gesellschaft gegen ihre eignen Zöglinge, mitunter durch strengste Bestrafung derselben sicher gestellt werden**).

Zu keiner Zeit gab es so viel nächtliche Strohkränze an den Thüren und so viel Katzenmusiken als in dieser Periode. Sogar die höchsten, kirchlich besonders devoten Kreise blieben nicht verschont.

Die Prinzessin Elisabeth von Baden-Baden hatte (ihren

*) 30. Oct. 1723. „Kein Studiosus qui revera *Comes* vel *Baro* non est, soll sich unterfangen, bei den actibus publicis zu Anfang derselben sich in die academische Rathstube hinauf zu begeben, oder in Conductibus sich einem jeweiligen *Rectori magnifico* zu associeren." Prot. d. Univ.

**) So unter Anderm: „23. März 1729. *Logici* benehmen sich insolent gegen ihren Professor. Da solche Seditiones pessimi exempli streng zu strafen, wird Häusler als der ärgste davon, von der Universität dimittirt, die übrigen Coriphäen kommen in die Keuche und müssen abbitten u. s. w." Prot. d. Univ.

Sitz in Riegel verlassend), unter Spalier der Bürger und Böllerschüssen, vorerst Monate lang eine Wohnung bei dem Freiherrn v. Sickingen bezogen. Am 23. Mai 1766 brachten daselbst Musiker mit verstimmten Instrumenten ein Ständchen, wobei sie die Verse eines üblichen Missionsliedes:

„Nur kein Todsünd,
Ach nicht eine kleine Sünd,"

dahin umgeändert sangen:

„Nur kein todt Kind,
Ach nicht ein kleines Kind" u. s. w.

Als sich die Prinzessin selbst am offenen Fenster zeigte, „machten die Studenten sofort mit Händeklatschen einen Plausch" und entfernten sich*).

Eine weitere, von der Societät herbeigeführte Folge ihres Einflusses auf die Studenten, war deren Intoleranz gegen andere kirchliche Bekenntnisse. Diese steigerte sich zu dem Grade; daß sie, — wie die Protocolle der Universität wörtlich versichern, — bei dem Begräbniß des General-Feldwachtmeisters von Häuser (1753) sogar in der Kirche des benachbarten markgräflichen Dorfes Haslach zu „enormen Excessen" führte**).

*) Schon früher war auch dem Regierungspräsidenten v. Sickingen eine „Spottmusik" gebracht worden.

**) Ein ähnlicher Exceß fand im Mai 1776 bei der Beerdigung der Gemahlin des Regierungsraths v. Gebler statt; da sich Studenten in die Kirche zu Haslach eindrängen wollten, jedoch von der aufgestellten Bauernwache zurückgewiesen wurden, worauf sie große Steine durch die Fenster in die Kirche schleuderten. Damals verlangte die Regierung sofort Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen; weßhalb die Universität, da nichts auf Einzelne herauskam, sämmtliche Studenten vorlud und denselben ein so „unanständiges Betragen" verwies. Hiemit war jedoch die Regierung nicht zufrieden, welche nun „eine scharfe Ahndung gegen die Hochschule selbst aussprach, da

Einige Tage später (30. April 1753) ergriffen Studenten am Fastenmarkt auf dem sogenannten Capuziner-Winkel (jetzigen Carlsplatz) eine Convertitin, welche sie mit Ruthen strichen und sonst mißhandelten. Zwei derselben strafte der Senat mit mehrtägiger Keuche bei schmaler Kost und Gebetbüchern, worauf sie excludirt wurden. „Ignatius Freiherr v. Schönau zu Zell und Franz Joseph v. Rottenburg von Waldkirch, mußten, weil sie mit Degen zugeschlagen hatten, drei Tage und Nächte bei den Franziscanern, ohne Jemand zu sehen, mittelst geistlicher Exercitien ihre Schuld eluiren und hierwegen Zeugnisse beibringen. Da sich Schönau weigerte diese Strafe, als seiner Ehre zuwider, zu erstehen, wurde ihm bemerkt, daß er sich selbst ausschließe und Alles seinem Vater berichtet werde. Worauf er sich fügte."

Nebenbei schlichen Studenten (wie unter Andern im Febr. 1769, Michael Ersing) in Wirthshäusern benachbarter catholischer Dörfer umher, und lockten mit Christophelgebet und Amuletten den Bauern das Geld ab.

Je mehr sich die jungen Leute zu Hause beengt fühlten, um so ausgelassener bewiesen sie sich, wenn sie sich selbst überlassen waren.

Zu Anfang des August 1728 hatte der Pfarrherr der Stadt Endingen auf einige Ferientage Alumnen des Sapienz-Collegiums zu sich eingeladen. Schon am ersten Abend führten sie sich so „muthwillig" auf, daß die Bürger veranlaßt waren, „sie mit Ohrfeigen in den Pfarrhof zurück zu schicken." Solche Behandlung schien ihnen Rache zu verlangen, weshalb sie am nächsten Wochenmarkt den Endingern aufpaßten und wirklich eines ihrer Bürger (des Weiß-

diese den Haslacher-Handel nur obenhin untersucht habe." u. s. w. Prot. d. Univ.

gerbers Martin Wissert) unfern des Heidenhofs bei Freiburg habhaft wurden, den sie mit zweiundzwanzig gefährlichen Wunden, an denen er auch starb, niederwarfen. Die Untersuchung zog sich, während Endingen nun gegenseitig den Studenten drohte, in die Länge; bis man endlich im Juli des folgenden Jahrs mit der Wittwe auf eine Entschädigung von 200 Gulden rauher Währung übereinkam, wodurch dieser arge Handel beigelegt wurde.

Im Juli 1748 kehrten zwei Theologen, wohlbezecht, von der Kirchweihe zu Scherzingen nach Freiburg zurück; geriethen unterwegs mit Bauern von Wolfenweiler in Streit, und wurden von denselben in das Bürgerstübchen gesetzt. Da es einem von ihnen gelang zu entwischen, so rief er noch in später Nachtzeit die Studenten zur Befreiung des Gefangenen (Joh. Bern. Haag) aus ihren Betten auf; Trompeter durchzogen die Straßen und es bildete sich sofort der Zug in das lutherische Wolfenweiler.

Nun schickte aber auch der Rector den Abgezogenen den Pedellen nach, der sie glücklicher Weise noch außerhalb St. Georgen einholte und ihnen die Gefahr ihres durch die Reichssatzungen streng verpönten Unternehmens vorstellte. Dadurch, und durch das Versprechen, daß der Arrestant sofort von dem Senat befreit werden würde, bewog er den Zug zur Rückkehr. Hofrath Salzer, Oberamtmann zu Mühlheim, war auch sogleich bereitwillig, den Befehl zur Freigebung des Eingesetzten unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Universität ihrerseits für Bestrafung der Schuldigen und Sicherheit der Landleute Sorge trage. Da zur Zeit kein Militär in Freiburg war, so verstärkte die Stadt ihre Thorwachen, zu deren Sold sie die Universität um einen Beitrag, den jedoch diese zurückwies, anging. „Es sei, — so versichern die Protocolle, — in ganz Europa noch nie-

mal erhört worden, daß man Universitäten eine solche Prästation zugemuthet habe."

Im Februar 1763 hatte sich der Theolog Joh. Bapt. Rupf von Ochsenhausen, durch einen Bauern zu St. Georgen (bei Freiburg) als Soldat anwerben lassen. Da es ihn bald reute, so machte er den Studenten Bericht, ihn zu befreien. Diese zogen wirklich in Masse hinaus und brachten den Recruten in die Stadt zurück, wobei sie sich große Excesse erlaubten. Inzwischen läuteten die Bauern Sturm, jagten den Abziehenden nach und ergriffen noch einen von ihnen, den sie jedoch auf Befehl ihres (Deutschordens-) Amtmanns zu Wendlingen wieder entließen. Rupf entfloh in die Schweiz; nebst ihm wurden noch zwei relegirt, von denen der Logiker Franz Xav. Maienfisch im nächsten Jahr wieder Aufnahme fand. Als die gegen anderthalb hundert Gulden aufgelaufenen Kosten vertheilt werden sollten, rotteten sich die Studenten neuerdings zusammen und warfen Professoren die Fenster ein.

Sogar das bürgerliche Gefängniß zu Freiburg (der sogenannte Stadtthurm), war von ihnen am Abend vom 2. März 1749 durch Ueberraschung genommen worden; um einen daselbst eingesetzten Studenten Namens Collin, der sich eines Mords wegen aus Besançon flüchtig gemacht hatte, zu befreien. Sie brachten ihn triumphirend zu den Franziscanern in die Freiheit; der vom Rector abgeschickte Pedell war zu spät gekommen. Als nun der französische Gesandte zu Stuttgart, de la Nucée, (29. März) dessen Auslieferung, als die eines schweren Verbrechers, von der Universität verlangte, antwortete ihm diese: „der Flüchtling gehe sie nichts an, und über das Asyl habe der Ordinarius (Bischof von Constanz) zu verfügen" *).

*) Kürzer wurde es mit einem französischen Deserteur

Während derartige Tumulte Stadt und Nachbarschaft aufregten, schlichen Spielsucht und geschlechtliche Ausschweifungen unter den Studenten in der Stille umher. Mitunter kamen auch Entführungen vor, wie jene einer Fräulein von Freiberg (1717), deren Untersuchungsacten auf Verwenden des Pater Rectors der Sodalität unterdrückt wurden. Keinen solchen Beschützer fand später Franz Xav. Theubet von St. Ursanne, der mit der Schauspielerin Augusta Linde durchgieng, zu Hechingen aufgefangen und nach Basel an seinen Vater abgeliefert wurde; während die wandernde Geliebte im Stadtthurm büßen mußte.

Da Geldstrafen und Carzer hierin nichts fruchteten, so beschloß der Senat (29. April 1752) einstimmig: „wenn sich hinfür auch ein Student verheirathe, solches aber ohne specielle Erlaubniß geschehe, so sei derselbe ipso facto von dem Forum der Universität ausgeschlossen." Eine eigne Anwendung hievon blieb nicht lange aus, indem der Rector einem Paar, das sich vor ihm auf die Kniee warf, erwiederte: „verehlichten sie sich, so werde der Student der Stadt überwiesen; verehlichten sie sich nicht, so komme er auf acht Tage in die Keuche." Zugleich wurde an den Bischof zu Constanz ein Requisitionsschreiben erlassen: „daß er, nach dem Exempel der Universitäten Mainz, Würzburg und Ingolstadt, auch zu Freiburg die Sponsalien der Studenten irritiren und für null und nichtig erklären lassen wolle" *).

---

gehalten, der sich im Mai 1757 nach Freiburg und hier in das Kloster der Dominicaner geflüchtet hatte. Als ihn diese nicht freiwillig herausgeben wollten, ließ die Regierung das Kloster mit Militär besetzen und demselben die Lebensmittel sperren. Einige Zeit lang vergeblich; denn nun regnete es, auf herausgeschmuggeltes Verlangen der Mönche, Laibe Brod und andre Lebensmittel in ihren Klostergarten; was namentlich der Universität sehr übel genommen wurde.

*) Zugleich nahmen auch die Herausfoderungen unter den

Noch schlimmer sah es in Bezug auf die Nichtachtung fremden Eigenthums in der damaligen Periode aus.

Zum erstenmal kamen jetzt, nebst zahlreichen andern, auch Kirchendiebstähle von Studenten an die Reihe. „26. März 1718. Ein Student hat bei den Dominicanern ein Rauchfaß und bei den Augustinern einen Communicanten-Becher entwendet; weshalb der Rector den Pedellen beauftragte, denselben handfest zu machen. Der Thäter hatte jedoch schon die Stadt verlassen." Beschluß: „Sei in diesen Sachen geschehen was sich gebührt, und weil der Studiosus entwichen, werde ferner nichts vorzukehren sein." (Prot. d. Univ.)

Da sich der Lothringer *Bourgignon*, Schüler der Rhetorik, mehrerer Kirchendiebstähle verdächtig gemacht hatte, so brachte ihn die Stadt in der Voraussetzung, daß die Universität keine Jurisdiction über die Gymnasisten anspreche, in ihr Gefängniß. Der Senat verlangte ihn jedoch durch den Syndicus ab und ließ ihn in dem Carzer verwahren, aus dem er nächtlicher Weile entwich. Nun wurden Steckbriefe nach Neuenburg, Breisach und Kappel abgeschickt, indem man voraussetzte, daß Bourgignon an einem dieser Orte über den Rhein setzen werde.

Dieser saß jedoch auf dem Mundenhof bei Lehen und benachrichtete hievon seinen Freund *Houillon* mit dem Auftrage, ihn zu besuchen. Das Briefchen kam in die Hand des Syndicus, der sich alsbald mit Berittenen auf den Weg machte und den Flüchtling neuerdings an die Universität ablieferte, wo er in Fesseln gelegt wurde. Aber auch dieser

---

Studenten mehr als jemals zu. „30. April 1735. Geschärftes Duell-Mandat, sowohl gegen die Provocantes als deren Instigatores et Comparentes, sub gravissima poena, ad valvas academicas. — 10. Jul. 1736. Neuerdings wegen des unter den Studiosen gemein werden wollenden Duellirens u. s. w." Prot. d. Univ.

entledigte er sich nächtlicher Weile, brach durch zwei Mauern hindurch und verschwand nun für immer. Inzwischen hatte die Stadt auch bei einem andern Burgunder und Studenten der Rhetorik, *Sermonet*, der sich gleichfalls flüchtig gemacht hatte, Haussuchung vorgenommen und daselbst, nebst allerlei silbernen Votivstücken, einen Pack Tuch aufgefunden; worauf diesem ebenfalls Steckbriefe nachgeschickt wurden. Man erfuhr jedoch aus seiner Heimath, daß er sich nur eine Nacht daselbst aufgehalten und von da nach Holland begeben habe.

Von dem einundzwanzigjährigen Studenten der Logik und Metaphysik, Joseph Lang aus Edelstätten in Schwaben wurden nicht weniger als „während anderthalb Jahren, zweiundzwanzig Diebstähle von Geld, Uhren und Granaten (im Werth 304 fl.), so wie sacrilegischer Mißbrauch von geweihten Hostien und andere Sortilegien, nebst lüderlichem Lebenswandel amtlich erhoben*). Und doch hatte ihn Joseph Rhein aus Trochtelfingen in Schwaben, gleichfalls Student der Logik, noch dadurch übertroffen, daß er nicht anstand, seinen Diebereien absichtlichen Mord beizufügen.

Am 19. Jan. 1726 zeigte Sapienzschaffner Weber an, daß sein Vetter Joseph Vogler, Schüler der Syntax, in der Hauscloake todt gefunden worden; Blutspuren im Vorhaus jedoch darauf hindeuteten, daß der Unglückliche gewaltsam umgekommen sei. Zwar hatte die erste Untersuchung keinen Erfolg, wurde auch bald wieder eingestellt; doch blieb es nicht unbemerkt, daß nebstdem manche dem Hause und einzelnen Alumnen zugehörige Gegenstände ab Handen gekommen waren. Auch des Ermordeten Mantel hatte sich nicht mehr vorgefunden und nur zufällig brachte man in Erfah-

*) Die »*poena laquei*,« welcher er verfallen war, wandelte die Gnade der Kaiserin in sechsjährige Zuchthausstrafe um.

Digitized by Google

rung, daß ein Bauer aus dem Oberamt Waldkirch auf dem Wochenmarkt einen solchen erkauft habe, den man alsbald als Vogler's Mantel erkannte.

Jetzt trat die Untersuchungs-Commission, aus zwei juristischen Professoren und dem Syndicus bestehend, wieder in Thätigkeit, und bald waren auf den in den Ferien abwesenden Rhein so viele Verdachtsgründe gefallen, daß man sich, als er zurückgekehrt war, seiner versicherte, und ihn nach Anordnung des bischöflichen Commissärs, — da Criminalfälle an der Universität damals noch dem Ordinarius zugewiesen wurden, — von zwei Männern bewachen ließ. Am 17. Juli 1726 lief endlich die Antwort des Bischofs selbst ein: „daß Studiosus Rhein der Immunität des Sapienzhauses nicht gaudire und der Universität zur Fortführung des Prozesses zu übergeben sei."

Diese brachte nun, ohne Tortur, das grauenvolle Geständniß an den Tag, daß Rhein seinen Mitschüler, dem er lange aufgelauert, mit einem Stein auf den Kopf geschlagen; demselben, als er sich von der ersten Ohnmacht erholte, bis er kein Lebenszeichen mehr gab, auf Brust und Hals getreten und gestanden; ihn hierauf in die Cloake gestürzt und kaum eine Stunde später dessen Mantel verkauft habe.

Die Universität stimmte dem Antrag ihrer Juristenfacultät auf Todesstrafe für den Maleficanten bei und ersuchte den Bischof, solchen baldigst zu übernehmen. Hierauf gieng jedoch dessen Regierung nicht ein, sondern verfügte unter Genehmigung des Todesurtheils, daß dessen Publication durch die Universität, die Execution aber durch die Stadt Freiburg vorgenommen werde. Erstere fand auch am 22., letztere am 25. Oct. statt *).

---

*) Bei der Eifersucht der Stadt auf ihre Gerichtsbarkeit, den

Auch das Verhältniß zur Besatzung von Freiburg, so lange dieses Festung war, wirkte nachtheilig auf die Studenten der Universität zurück. Zumal war es das Erlach'sche oder Schweizer-Regiment, womit sie in vielfältige Stöße geriethen. Dieses, meistens aus Protestanten bestehend, befand sich ohnehin ungern in einer Stadt, worin deren geborne Gegner, die Jesuiten, unaufhörlich die Unduldsamkeit schürten und sogar die ihm, durch kaiserliche Capi-

---

Behörden gegenüber, mußte Alles so gehalten werden, wie wenn der Maleficant ihr angehörte; nur auf eingelegte Bitte von Studenten, als solcher, wurde Rücksicht genommen.

Vom Stadtthurm aus, wo Rhein gefangen saß, eröffnete sich nach uralter Weise der Zug mit zwei geharnischten Reitern, jeder den Eisenhammer in der Hand. Auf sie folgte, gleichfalls zu Pferd, der Stellvertreter des Schultheißen mit dem Gerichtsstab, zwischen zwei Rathsherren der Stadt. Sodann eine Compagnie Bürgermiliz mit Ober- und Untergewehr. Der Wagen, auf dem der arme Sünder, weißgekleidet, zwischen dem Rector der Jesuiten und einem Vierherrn des Münsters saß, umgeben von Pikenmännern. Den Schluß machte eine zweite Compagnie bewaffneter Bürger.

Bei der Kirchthüre des hl. Geist Spitals (wo jetzt das Museum steht), trank der Maleficant den ihm, vom dortigen Pfarrer gereichten St. Johannis-Segen; von dort bewegte sich der Zug durch die Hauptstraße nach der alten Richtstätte auf dem Metzgergrün. Daselbst angekommen, übernahmen vermummte Studenten den Unglücklichen, setzten ihn auf den Stuhl und zogen ihm die Kappe über die Augen, worauf der Scharfrichter, wiewohl erst mit dem dritten Hieb, den Kopf vom Rumpfe trennte. Während nun der Pater Rector die Versammelten ansprach, legten die Vermummten den Leichnam in einen Sarg, schlugen ein Bartuch darüber und trugen ihn, gefolgt von dem Vierherrn und Sängern, welche das Dies iræ etc. anstimmten, über das Glacis der Festung auf den Soldaten-Gottesacker, wo er, ohne Widerspruch des Militärs, unter den üblichen Gebeten beerdigt wurde.

tulation zugesicherte Religions-Uebung, zu verhindern wußten *).

So kam es, daß die Erlacher um so mehr auf den Ansprüchen hielten, welche sie machen zu dürfen glaubten und ihre Offiziere, namentlich Hauptmann Hurter, den Studenten, welche nicht grüßten, die Hüte von den Köpfen schlugen, oder sie sonst mißhandelten. Diese Begegnung traf übrigens Adeliche wie Bürgerliche. So saßen am 27. Juni 1706 Abends die Studenten Bär und v. Wessenberg**)

*) 15. Dec. 1704. Das Erlach'sche Regiment intentionirt, kraft kaiserlicher Capitulation, wornach den Evangelischen ein anständiger Ort zur Privatübung ihrer Religion gestattet werden solle, das exercitium Religionis allhier zu introduciren." Beschluß: „Sei dergleichen niemals geschehene, höchst nachtheilige Introduction zu evitiren; daher an Kais. Majestät, dero oberöstreichischen Geheimen Rath, ihro hochfürstl. Gnaden Ordinarius rc. in scriptis zu repräsentiren, solches nicht zu gestatten." — „24. Jan. 1705. Verschiedene, sowohl von Wien als Innspruck eingekommene Communicata lauten dahin, daß das vom Erlach'schen Regiment vorgehabte exercitium Religionis in Freiburg nicht gestattet werde."

Wegen des Fleischessens zur Fastenzeit hatte sich die Stadt (1711) an den Bischof von Constanz um allgemeine Dispens gewendet; von demselben jedoch die Antwort erhalten: „daß das Kirchengebot der Fasten in allweg gehalten, und demselben nachgelebt werden müsse." Indem Rector Helbling dieses dem Senat vortrug, fügte er zugleich bei: „es seien jedoch schon unterm 12. Febr. von dem Generalvicar (gegen Geld einlösliche) Dispensbriefe eingeschickt und bereits auch von der Canzel promulgirt worden." Da nun die Stadt neuerdings eine Staffette an den Bischof abschicke, so werde wohl Senatus academicus das Attestatum geben müssen: „daß sowohl wegen Mangel an Fastenspeisen dahier, als wegen Verhütung von Confusion und Scandal bei lutherischen und calvinischen Mannschaften hiesiger Garnison, die Fleischspeisen nothwendig erlaubt werden möchten." Prot. der Univ.

**) *„Joannes, Franciscus, Florianus etc. L. B de Wessenberg et Ampringen etc." Matric Univ.*

im Gasthaus zum Adler ruhig an einem Seitentische, als Lieutenant Bonstetten mit andern Offizieren hereintrat; denselben, da sie nicht grüßten, die Degen wegnahm und, während Wessenberg entwischte, Bär auf die Wache bringen ließ. Als sich Ersterer nach einiger Zeit sicher glaubte und sein Versteck verließ, fiel er einem, mit andern Soldaten, ihm auflauernden Corporal in die Hände, der ihn zu Boden warf, im Bach herumzog, und ihm einen Hieb auf den Kopf beibrachte, an dem er noch folgenden Tags im Gasthaus schwer niederlag. Begreiflicher Weise suchten sich die Studenten, da von oben herab nicht durchgegriffen wurde, selbst Genugthuung zu verschaffen und schon gieng das Gerede, sie seien mit dem gleichzeitig in Garnison gelegenen Salzburgischen Regiment übereingekommen, bei nächster Veranlassung gemeinschaftlich die Eidgenössischen mürbe zu machen; was glücklicher Weise noch durch einen besondern Commissär, welchen Prinz Louis von Baden nach Freiburg abschickte, verhindert wurde.

Nachdem einige Jahre lang Ruhe geherrscht hatte und die militärische Disciplin mit Ernst gehandhabt worden war *), fiengen die Neckereien gegen die Angehörigen der Universität aufs Neue an. Mitunter nur im Scherz. So hatte am 25. Juni 1724 Abends die Runde einen Studenten aufgegriffen und zur Hauptwache geliefert, welchen der Rector durch den Pedellen abverlangen ließ. Dieser, ein sehr alter Mann

*) So erklärte am 9. Febr. 1711 der Obrist des Hildesheimischen Regiments dem Lieutenant von Schaden, der den Studenten Franz Benedict v. Holzing ohne Veranlassung beleidigt hatte, „daß er demselben noch vor Aufzug der Wache Genugthuung zu leisten habe, widrigenfalls er ihn in Eisen schlagen lassen werde.“ v. Holzing, zum Rector berufen, war so gutmüthig zu bitten, „daß man wegen seiner den Lieutenant nicht so scharf ansehen möge u. s. w.“

schon über vierzig Jahre im Dienst, ließ sich durch die dortigen Offiziere beschwatzen, so lange Wein mit ihnen zu trinken, bis sie ihn im Gesicht schwarz machen und seinen Haarzopf abschneiden konnten, den sie ihm nun, statt des Studenten mitgaben. Am folgenden Morgen stellte er sich auch wirklich, seinen Zopf in der Hand, mit Wehklagen dem Rector vor, der ihm rieth, ja zu schweigen, um nicht zum Schaden auch noch ausgelacht zu werden.

Im Jahr 1725 und den folgenden war der Graf v. Hohenzollern Festungscommandant, unter dem sich die Besatzung wieder mehr erlauben durfte. So hatte Hauptmann v. Künsberg vom Regiment Müffling, nachdem er vor der Caserne einen Soldaten prügeln ließ, einen unbesonnen zusehenden Studenten, gleichfalls zu einiger Abwandlung auf die Bank legen lassen. Der Commandant, deshalb um Satisfaction angegangen, lud des folgenden Tags den Rector der Universität nebst dem betreffenden Hauptmann zu sich, und verwies nach der Tafel Letzterm nur in Gegenwart des Erstern: „daß er diesesmal doch zu viel gethan habe.“

Da andre Thätlichkeiten, auch neuerdings wegen des Hutabziehens sich mehrten, so lehnte der Professor der hl. Schrift Dr. Egermeyer (30. April 1725) die auf ihn gefallene Wahl zum Vorstand der Hochschule mit dem Bemerken ab: „indem die Garnison mehrentheils lutherisch sei, so würde sie einen geistlichen Rector der Universität wenig respectiren.“

Als nun ähnliche Excesse von Seite des Militärs sich wieder mehrten und „des General-Feldmarschalls und Commandanten hochgräflichen Excellenz“ (17. Juni 1727) bei der Abführung eines ganz schuldlosen Studenten auf die Hauptwache zurück erbieten ließ: „der Student sei zwar etwas abgeprügelt worden, es thäte ihm aber nichts schaden;“ so wurde

die Universität zu einer neuen Beschwerde an den Hofkriegsrath veranlaßt, worauf unterm 4. Oct. 1727 der Bescheid erfolgte: „es würden solche Exzesse des Militärs de praeterito abgestraft und pro futuro zum Trost des Publicums, welchem an der Aufrechthaltung der Universität besonders gelegen sei, cum effectu abgestellt werden." Die Studenten hatten schon angefangen, jeden in Verruf zu erklären, der noch vor einem Offizier den Hut abziehe.

Im Jahr 1733 langte als neuer Commandant General Tillier an, dessen erste Ordre (18. Juli d. J.) „bei den Actibus Universitatis ohne seine Erlaubniß Trompeten und Pauken zu brauchen verbot, weil dieses kriegerische Instrumente «instrumenta bellica» seien." Am 14. Jan. 1737 setzte er die Universität davon in Kenntniß: „daß er jeden Studenten, den man während der Fastnachtszeit in Maske ertappe, als Feind behandeln lassen werde. Die Universität beeilte sich, sowohl dem Unheil von dieser Seite als dem wieder überhand nehmenden Duellwesen, durch scharfe Mandate am schwarzen Brett zu steuern.

Nach der letzten Einnahme und Demolirung der Festung (1744) blieb Freiburg einige Zeit ohne Besatzung, mithin ruhig; aber schon am 16. April 1750 Abends gieng, unter dem Commando des Obrist-Lieutenants Grafen von Migazzi von dem tyrolischen Land- und Feldregiment ein Soldaten-Crawall vor sich, der auf gleiche Weise Stadt und Universität aufregte. Vier Studenten hatten sich nach Tisch aus ihrem Kosthaus in ihre Wohnung begeben wollen, und wurden bei dem Regierungshaus von einer daselbst stehenden (wie es sich herausstellte, betrunkenen) Wache angerufen. Sie antworteten mit dem üblichen „gut Freund," womit jedoch der Soldat nicht zufrieden weiter wissen wollte: wer der gut Freund sei, und als er nicht sogleich Antwort er-

hielt, ohne zu treffen, Feuer gab. Der Schuß brachte jedoch sowohl die Besatzung als die Einwohnerschaft in Unruhe; Erstere hielt sich für angegriffen und die Hauptwache stürmte mit aufgepflanztem Bajonet herbei. Vergebens suchte man sich mit dem wälschen Lieutenant *Fraporta* zu verständigen; er lief in das Quartier des Obristlieutenants und brachte die Ordre zurück, den Auflauf durch Schüsse auseinander zu treiben. Migazzi selbst, dem sein Bedienter die geladenen Pistolen nachtrug, kam nach einiger Weile herbei. Nun stoben allerdings die Anwesenden, worunter Weiber und Kinder, auseinander; hiemit jedoch nicht zufrieden, machten die Soldaten auf männiglich Jagd, über hundert Schüsse fielen und Viele wurden verwundet. Unter den Fliehenden war auch der Theolog Joh. Evang. Heim, der von mehrern Kugeln getroffen, an der Hospitalkirche niederstürzte, und noch mit Flintenkolben mißhandelt, bald seinen Geist aufgab. *Fraporta* ließ sich durch seinen blinden Eifer so weit fortreißen, daß er noch in der Wachstube einem aufgegriffenen Studenten eine Muskete mit den Worten vorhielt: „ihr Hunde müßt alle sterben." Einem Barbier des Chirurgen Rodecker wurde ein Auge beinahe ausgestoßen, in die Gebäude der Universität, auch in Bürgershäuser deren Fensterläden nicht zugeschlagen waren, geschossen; so daß sich die ganze Stadt in Schrecken befand. Schon am folgenden Morgen erschienen Abgeordnete von Seite des Magistrats in dem Senat zu gemeinschaftlicher Berathung einer Beschwerdeschrift an den Hof, während Migazzi sich dadurch zu entschuldigen suchte: er habe wohl zum Schießen den Befehl gegeben, aber nicht auf solche Weise. Die Studenten waren so erbittert, daß sie kaum mehr dazu gebracht werden konnten, vor erhaltener Genugthuung die Vorlesungen zu besuchen. Es wurde nun zwar eine Immediat-Commission zur

Untersuchung dieser Vorfälle aufgestellt, welche die Erbitterten möglichst zu beschwichtigen suchte; doch giengen einige Jahre vorüber, bis endlich (4. Jan. 1754) nur die Mutter Heim's zum Ersatz der „Leichenkosten für ihren Sohn aus dem allerhöchsten Aerarium" gelangte.

Ein lächerlicher Vorfall zwischen Militär und Universität ereignete sich im März 1771. Der von Löffingen gebürtige Student Greif, hatte sich nämlich bei einem Soldaten des nunmehrigen Regiments Migazzi, in Beisein Anderer erkundigt: „ob auch Fürstenberger mit ihm dienten", und dabei zufällig fallen lassen: „daß ihr Fürst ein eignes Regiment für den Kaiser errichte." Diese Aeußerung, von den Soldaten ihren Offizieren hinterbracht, wurde von denselben als Auffoderung zur Desertion gedeutet; weßhalb Greif noch gegen Mitternacht von einem Commando aufgehoben, dennoch aber, da der neue Pedell mit dem Scepter der Universität ins Mittel trat, auf diese und nicht auf die Wache abgeführt wurde. Das Verhör am folgenden Morgen, welches sogleich dem Militär mitgetheilt wurde, stellte die Schuldlosigkeit des Eingesetzten klar heraus; weßhalb ihn auch der Rector auf Ehrenwort, sich nicht von Freiburg zu entfernen, entließ. Dagegen lief alsbald von Seite des Militärs folgende Zuschrift ein: „Das löbliche Graf Migazzische Regiment erkenne zur Satisfaction dem Studiosus Greif die Relegation zu; was es der Universität ganz freundschaftlich in Wissenschaft gebe. Freib. 20. März 1771. Unterzeichn. Graf Kuon, Major."

Der erste Eindruck dieses Relegations-Patents war allgemeine Heiterkeit; doch hielt man es für zweckmäßig, dasselbe der Regierung mitzutheilen, welche zwar ihrerseits den Studenten von „Falschwerbung" frei sprach, ihn aber doch wegen „Unbesonnenheit" («in causa summi Principis») zu achttägigem Arrest, den er bei dem Pedellen bestand, verurtheilte.

Zwar gab es noch mitunter kleine Reibungen mit dem Militär; dennoch wurde, als Feindesgefahr das Vaterland bedrohte, von Seite der Studenten jeder Zwiespalt mit demselben vergessen und zum gemeinsamen Kampfe bereitwillig die Hand gereicht.

Am 12. Nov. 1793 boten sie sich selbst dazu an, die Rheinlinie gegen die Franzosen zu beziehen, und die Bürger in Versehung der Stadtwachen zu erleichtern. Als sodann der allgemeine Landsturm eingerichtet und es von den Studenten beabsichtet wurde (12. Mai 1794), eine eigene Freicompagnie zu bilden; schlug ihnen zwar die Regierung dieses ab, vergönnte es ihnen aber, sich in das bürgerliche Scharfschützencorps einzureihen, was nun von vielen geschah.

Um hiebei nicht ganz im Allgemeinen stehen zu bleiben, mögen nur einzelne bekanntere Namen von Angehörigen der Universität Freiburg genannt werden, welche sich jetzt um die Vertheidigung des Vaterlands besonders verdient machten. So die Brüder Franz Carl und Jos. Anton Caluri, von denen Ersterer als Stadtrath und Major an dem denkwürdigen Tag vom 7. Jul. 1796 die Freiwilligen von Freiburg befehligte *). Der Jurist Franz Julius Schneller (nachmals Professor der Philosophie zu Freiburg), Mitanführer des Landsturms der Hauensteiner. Der Theolog Pantaleon Roßmann **) (als Decan und Stadtpfarrer in Breisach gestorben), der als Offizier der Artillerie zur Einnahme Breisachs am 12. Oct. 1796 mitwirkte und eine feindliche Fahne eroberte; sein Mitbürger von Rottweil,

---

*) Sein Andenken bewahrt die Inschrift auf der innern Seite des Martinsthors zu Freiburg. — Gesch. der Stadt Freiburg IV. 377 ff.

**) »*Rossmann Pantaleon*, Oberrottwilanus Brisgoius. Rhetorices Studiosus. 28. Jan. 1794.« *Matric. Univers.*

Faustin Ens*) (nachmals Professor zu Troppau in Schlesien), der einige Zeit (1799) in den Casematten von Neubreisach schmachtete u. s. w.

Noch am 6. April 1800 gab das Landespräsidium „sein besonderes Wohlgefallen darüber zu erkennen, daß beim letzten feindlichen Allarm vom 14. März, Studenten, ohne Eingeborne und zum Ausrücken gehalten zu sein, freiwillig und in beträchtlicher Zahl zu den Waffen gegriffen und sich zur Vertheidigung des Landes und der Stadt mit den hiesigen Bürgerssöhnen vereinigt."

Nur auf kurze Zeit (1797) hatte ein sogenannter Americaner-Bund an der Universität bestanden, welcher der Regierung Besorgniß einflößte.

Daß während der Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph auch die, so lange durch die Jesuiten gehegte Intoleranz gegen andere Confessionen ihr Ende erreichte, versteht sich wohl von selbst. Störungslos machten wieder deutsche Protestanten und russische Griechen zu Freiburg ihre Studien; und als der Mediziner Johann Orlov aus Moskau**) am 4. Jan. 1781 einer Krankheit erlag, trugen ihn nicht nur zwölf Freunde, mit Fackelträgern an der Seite, zu Grabe, sondern sämmtliche Studenten der Mittel- und Hochschule schloßen sich dem Zuge an, Musiker sangen unter Waldhornbegleitung Trauerlieder und das vorgetragene Kreuz wurde auf des Beerdigten Grabhügel aufgesteckt.

---

*) »*Faustinus Ens*, Rottwilanus Brisgoius. Gymnasista. 1. Mart. 1798.« *Ibidem*.

**) »Nobilis *Joannes Orlov* Moscoviensis Russus et nobilis Basilius *Kludscharew* Mosc. a Russorum Imperatrice sumtibus imperatoriis in has terras missi, ut studio medico operam darent, ac initiati Doctoratus gradu reverterentur. 6. Nov. 1780.« *Matr. Univ.*

Auch gegen ausgewanderte Franzosen, obgleich man deren politische Zwecke nicht verkannte*), wurde von allen Seiten mit Rücksicht zu Werke gegangen; die Universität immatriculirte sie und das General-Commando ertheilte ihnen darauf hin Aufenthaltscarten. Sogar als Prinz Heinrich v. Rohan-Rochefort verwegen genug war, (1799) nach Frankreich zurückzukehren, wo er als Emigrirter verhaftet und zu Grenoble in's Gefängniß gebracht wurde; versuchte es die Universität, ihn durch ein Zeugniß von ihrer Seite noch zu retten. Er bedurfte nämlich eines amtlichen Nachweises, daß er, nachdem er zu Ende des Jahrs 1788 das Collegium zu Molsheim verlassen, in Freiburg seine Studien fortgesetzt habe. Nun lag aber hier aus dieser Zeit keine Matrikel vor, indem die Schuldigkeit sich eintragen zu lassen, durch Hofdecret vom 29. Mai 1784 aufgehoben und erst unterm 27. Nov. 1789 neuerdings eingeführt wurde. Die Universität ließ also eidliche Aussagen von Bürgern, daß der Prinz damals wirklich in Freiburg gewesen, für diesen Fall gelten und stellte darnach ihr Zeugniß aus.

Um so unverantwortlicher ist es, daß so wohlwollend behandelte Flüchtlinge das ihnen zugestandene Gastrecht dahin mißbrauchten, an öffentlichen Orten sowohl über die Universität im Ganzen, als deren theologische Facultät insbesondre, mit Schmähungen loszuziehen, und sogar die Schüler der Letztern (zumal nach dem Gutachten über die geschwornen Priester, oben S. 71) von ihr abwendig zu machen. Die

*) 22. Nov. 1792. „Rector Schinzinger referirt, es meldeten sich so Viele aus dem Elsaß und dem innern Frankreich zur Immatriculation, offenbar nur in der Absicht, um durch deren Zeugniß die Entfernung aus dem Vaterland bei ihrer Rückkehr zu rechtfertigen und nicht als Ausgewanderte behandelt zu werden u. s. w." Prot. der Univ.

vorderöstreichische Regierung selbst war über dieses Betragen so entrüstet, daß sie unterm 2. Juni 1798 „die emigrirten Braneuf von Nancy und Brucker von Colmar des bisher genossenen Schutzes für unwürdig erklärte; rücksichtlich der Uebrigen die verwirkte Strafe der Landesverweisung dahin milderte, daß der Prorector (Mertens) sie vorrufe und ihnen ihr Vergehen mit der Warnung vorhebe, man werde sie genau beobachten lassen und, wofern sie sich noch durch Reden oder Handlungen strafbar machten, ohne alle Nachsicht gegen sie verfahren."

Nicht uninteressant ist es auch, daß jetzt am Schlusse des Jahrhunderts, von den Offizieren der republicanischen Armee, die Freiburg besetzt hielten, und Freiheit und Gleichheit im Munde führten, den Studenten dieselben Zumuthungen gemacht wurden, wie am Anfang des Jahrhunderts von jenen der kaiserlichen. So beschwerte sich General-Adjutant *Coëhorn* (3. Jan. 1801) bei dem damaligen Prorector: „daß Studenten, an denen er vorübergehe, die Hüte auf dem Kopf und die Tabakpfeiffen im Munde behielten. Auf die Bemerkung des Prorectors, daß sie ihn vielleicht nicht gekannt hätten, erwiederte der Offizier: im Gegentheil, er habe sie gefragt, ob sie wüßten wer er sei; worauf sie, ohne die Hüte zu rücken oder die Pfeiffe abzusetzen, mit ja geantwortet."

XXV.

Philosophische Facultät.

I. Mathematiker. Physiker. Mechaniker. Architecten.

Zanner (mathematisch-physicalisches Cabinet). Sturm. Steinmeyer. Giuliani. v. Heinze. Eberenz. Rinderle. Seipel.

Von den bisherigen Professoren der philosophischen Facultät zu Freiburg waren, nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu, nur deren zwei Lehrer der Mathematik und Physik in ihren Stellen belassen worden. Der ausgezeichnetere darunter, der sich auch sein ganzes Leben hindurch an die Universität anschloß, war Ignaz Zanner, gebürtig von Eichstett in Franken.

Am 11. Oct. 1759 in die Matrikel der Hochschule als Professor der Mathematik eingetragen *), behielt er zwanzig Jahre lang diese Lehrstelle bei; worauf ihm jene der Physik übergeben wurde, welche er dreizehn Jahre hindurch bekleidete. Im Jahr 1792 zog er sich, — verdienstvoll als Lehrer und Förderer des mathematisch-physicalischen

---

*) »Plur. rever. religiosiss. ac clariss. in Christo Pater *Dominicus Ignatius Zanner* S. J. Matheseos Professor.«

Cabinets,*) — in die Ruhe zurück; am 10. Aug. 1801 starb er. Achtmal hatte ihn seine Facultät zum Decan, einmal auch die Universität zu ihrem Rector gewählt. Nebstdem war er

*) „Ein Apparat, der nicht gerade reich, doch auch nicht ärmlich war und dem Bedürfniß jener Zeit so ziemlich entsprach. Noch jetzt erübrigen aus der damaligen Sammlung einzelne Stücke, z. B. eine zu Augsburg 1743 verfertigte Luftpumpe, eine Scheiben-Electrisirmaschine aus gleicher Zeit, eine von Filling gearbeitete astronomische Pendeluhr, ein pneumatischer Quecksilberapparat u. s. w. Schade, daß nach Zanner's Hingang auf diesem wohlgelegten Fundament nicht mit umsichtigem Eifer fortgebaut wurde." Wucherer in: Freiburg mit seinen Umgebungen. III. A. S. 957 &c.

Um Fonds für dieses Cabinet zu gewinnen, sollte vom 29. April 1752 an, in der philosophischen Facultät jeder Baccalauraus 15 kr. und jeder Magister das Doppelte; in den übrigen Facultäten aber, bei denen die Promotionen seltener vorkamen, jeder Aspirant für das Doctorat einen Species-Ducaten, auch jeder Lehenmann der Universität beim Antritt seines Lehns ebensoviel erlegen.

Obgleich nun der Pater Rector der Societät sich erbot, diese Sammlung in deren Collegium aufzunehmen; so wurde doch am 5. Juni 1756 beschlossen: „Die mathematisch-physikalischen Instrumente, so aus Mitteln der Universität angeschafft worden, sollten in deren Gebäude bleiben und zur Sommerszeit Experimenta physica, zum Nutzen der Studierenden und zur Ehre der Universität, in dem Cabinet selbst gegeben werden. Wobei jedoch die Patres diejenigen Instrumente, welche sie zur Hand nöthig hätten, jederzeit gegen Empfangschein mit sich nehmen könnten." Prot. d. Univ.

Mit dem mathematisch-physikalischen Cabinet wurde später auch die von Prof. Eberenz angelegte Maschinen-Sammlung vereinigt, worüber Zanner unterm 22. April 1784 seinen Bericht dahin erstattete: „Einiges scheine ihm zu hoch, Anderes zu nieder angesetzt; doch lasse sich eine genaue Schätzung nicht wohl vornehmen, da sich zu Freiburg noch kein Instrumentenmacher befinde und manches Stück gar theuer bezalt werden müsse." Daselbst.

bis zum Jahr 1780 der alleinige Vorstand der (in das jetzige neue Universitätsgebäude verlegten) Sapientisten *).

Joseph Wilhelm Sturm wurde am 28. Oct. 1737 zu Constanz geboren, wo er nach zurückgelegtem Gymnasium in den Jesuiten-Orden aufgenommen wurde. Längere Zeit Professor der Rhetorik daselbst, studirte er auch die philosophischen und theologischen Wissenschaften, erhielt die Priesterweihe, später das Doctorat aus der Philosophie und Theologie, und trat im Jahr 1768 zu Freiburg als Professor der Physik ein **), welche Stelle er übrigens nur sechs Jahre lang bekleidete.

Am 4. Dec. 1774 beförderte ihn, als ausgezeichneten Canzelredner ***) die Universität auf die Münsterpfarre, welcher er fünfzehn Jahre hindurch vorstand. Seine letzte Predigt hielt er mit allgemeinem Beifall bei der Todtenfeier Kaisers Joseph II. Am 24. Juli 1790 trat er das erstemal als wirklicher geistlicher Rath mit Sitz und Stimme in die bischöfliche Regierung zu Constanz ein. Er beschloß sein Leben am 6. Mai 1815 †).

---

*) 16. Nov 1780. „Prof. Zanner, Præses Collegii Sapientiæ zeigt an, er habe den Theol. Cand. Ferdinand Wanker, Alumnum Sapientialem, zum Vicepräses ernannt. — Genehmigt." — Prot. d. Univ.

Schriften: »Elementa Geometriæ planæ, rigida quidem veterum sed faciliore methodo demonstrata. Frib. 1770. — Propositiones selectæ ad uberiorem Geometriæ planae tractatum pertinentes.« Frib. 1770.

**) »Plur. rev. Pater *Guilielmus Sturm* S. J. Constantiensi, Acronianus, Phil. Doct. et Physices Prof. 1. Nov. 1768.« *Matr Univ.*

***) »Insigni, quo præditus est, concionandi dono.« Präsentations-Urkunde der Universität.

†) Von Sturm sind nur einige Gelegenheits-Predigten gedruckt. — Das Sautier'sche Institut zur Ausbildung und Aus-

Philipp Steinmeyer*), geb. zu Würzburg am 6. Octob. 1710, durchlief daselbst die untern Schulen, trat 1726 in den Jesuiten-Orden und erscheint in dessen Collegium zu Freiburg bereits 1738 als Student der Theologie**). Hierauf lehrte er, wie es in diesem Orden herkömmlich war, an verschiedenen Mittelschulen, namentlich zu München und Innspruck; sodann an der philosophischen Facultät zu Freiburg, — wo er das Decanat in den Jahren 1747 bis 1752 viermal bekleidete, — Mathematik. Hierauf wurde er als Lehrer der Logik und Metaphysik unter Anderm nach Landsperg, später wieder nach Freiburg versetzt, wo ihm nach Pater Fr. Xav. Gugler's Abgang (1769) diese Fächer gleichfalls übertragen wurden. Dieselben sagten jedoch seiner Neigung keineswegs in der Weise zu, wie er solche nach der Vorschrift und den Lehrbüchern seines Ordens behandeln mußte. Es eckelte ihn deren veraltete Philosophie an, auf die er schwören mußte; während ihm Wolf's Werke Besseres boten. Allerdings mußte er dieselben, die ihm von treuen Freunden zugesteckt wurden, in dem Strohsack seines Bettes verbergen, und im größten Geheimniß den Hallischen Philosophen selbst um briefliche Lösung einzelner Zweifel bitten. Durch die Aufhebung seines Ordens (1773) wurde er endlich von dieser Geistestirannei befreit***).

---

stattung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen in Freiburg unterstützte er 1806 durch einen Beitrag von eintausend Gulden; so wie er auch für die Dürftigen zu Constanz bedeutende Vermächtnisse hinterließ. Waitzenegger, Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon der deutschen katholischen Geistlichkeit. III. 379 ff.

*) Aus einer ursprünglich in Freiburg ansäßigen Familie.

**) »R. D. Magister *Philippus Steinmeyer* Herbipolensis, Theol. ert. anni Stud. S. J. 26. Oct. 1738.« *Matr. Univ.*

***) Nauseabat rancidas dapes obsoletæ Philosophiæ sibi obtru-

Zwar wurde er jetzt der Vorträge über Philosophie ganz enthoben; dagegen aber am 30. März 1775 an des ausgetretenen Sturm Stelle für Physik berufen. Doch auch diese tauschte er schon im vierten Jahr an Zanner aus, welcher ihm dafür sein eigentliches Fach, die höhere Mathematik, übergab. Diese lehrte er nun ununterbrochen, mit aller Schärfe des Verstandes und Frische des Gedächtnisses, bis er sich 1792 in den Ruhestand zurückzog. Am 23. Jan. 1797 starb der mehr als achtzigjährige Greis an Altersschwäche. Er hatte gegen sechzig Jahre Unterricht ertheilt und sich in gelehrten Werken*), zumal auch in seinen Bei-

---

sas; cum *Wolfius* offeret longe meliora etc.« *Klüpfel,* necrologium Sodalium et Amicorum. Pag. 180.

*) »Regulæ præcipuæ methodi mathematicæ s. scientificæ. Aug. Vind. 1750. — Tabulæ mnemonicæ ex primis Matheseos elementis concinnatæ. Ibid. e. a. — Elementa Matheseos universæ. 5. Voll Ibid. 1763 — 65. — Tirocinium arithmeticum. Ibid. 1763. — Mathesis succincta. 2 Voll. Ibid. 1767. — Brevis introductio in Philosophiam. Frib. 1771. — Institutiones Logicæ eclecticæ. Ibid. e. a. — Institutiones Methaphysicae universæ. Ibid. e. a. — N. E 1779. — Institutiones physicæ Wolfianæ. Aug. Vind. 1774. — Rupert, Abt von Duitz, Auslegung der Offenbarung Johannis. Aus dem Lateinischen übers. 2 Bde. Augsb. 1788 u. s. w.“

Die Angaben über Ph. Steinmeyer bei Meusel, Lexicon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller XIII. 347. sind durch Obiges berichtigt. — Klüpfel, a. a. O. S. 182 giebt dessen Grabschrift auf dem Gottesacker zu Freiburg. In dem beigefügten Gedichte drängt er seines Freundes Anerkennung als scharfer Denker in die wenigen Worte zusammen:

»Qui cum funereum gelidus ferretur in antrum,
Unus erat, tales qui dedit ore sonos:
Heu miseros! hodie *Logicam* tumulavimus. Esto
Effatum hoc instar funebris elogii.«

trägen zu Klüpfel's Zeitschrift, als gründlicher und freisinniger Denker ausgewiesen («ut est hominis liberalis et ingenui»).

Geringen Erfolg hatte der Innsprucker Exjesuit Paris Giuliani, der im Jahr 1776 die mathematische Lehrstelle aushilfsweise versah*). Schon unterm 7. Aug. 1777 bat er um sein rückständiges Salarium oder um Vorschuß, um einen Theil seiner Schulden zu zahlen und nach Wien abreisen zu können, wohin er von Hofrath v. Martini berufen worden sei. Die Universität bewilligte ihm vierhundert Gulden Vorschuß.

Schon lange zuvor, ehe der Jesuiten-Orden aufgehoben worden war, hatte das Bedürfniß dahin geführt, in der Stadt und Festung Freiburg einen Lehrer der bürgerlichen und Kriegsbaukunst aufzustellen. Die breisgauischen Landstände hatten dieses Amt anfänglich dem Zeug- später Obristlieutenant v. Heinze (oben S. 5) übertragen; nach dessen Tod war es mehrere Jahre erledigt geblieben. Endlich fand sich in Joh. Bapt. Eberenz wieder ein Gelehrter, dem sie dasselbe mit Beruhigung anvertrauen konnten.

Geboren am 11. Juli 1723 zu Saspach am Rhein im Breisgau, hatte er seine humanistischen und philosophischen Studien zu Freiburg gemacht und sich der Rechtswissenschaft zu widmen angefangen; als ihn die Belagerung von 1744 von da nach Straßburg vertrieb, wo er sich vorzugsweise der Mathematik widmete und seit 1747 bei dem königlichen Cadettencorps daselbst als öffentlicher Repetent Dienste leistete.

Nach einigen Jahren in seine Heimath zurückgekehrt, wurde

*) «Plur. rev. Dom. *Paris Giuliani* sacerdos, Professor Matheseos sublimioris. 4. Jan. 1776» *Matr. Univ.*

**) «*Joann. Bapt. Eberenz* Saspacensis Brisg. Logicus. 13. Dec. 1742.» *Matric. Univ.*

er vorerst als landständischer Wasserbaudirector und Inspector der Rheininseln, sodann auch, 1756, als öffentlicher Lehrer der bürgerlichen und Kriegsbaukunst angestellt *). Unterm 14. Mai d. J. empfahlen ihn die Landstände der Universität, worauf ihm von dieser der Hörsal der Juristen für seine Vorträge angewiesen wurde.

Nun fieng aber für ihn die Noth recht an. Fürs Erste wieß ihn die mit lauter Jesuiten besetzte philosophische Facultät so oft ab, als er sich um Aufnahme in dieselbe meldete; bis diese nach zwölf Jahren, bei der allgemeinen Studienreform (oben S. 42) von Hof aus durchgesetzt wurde **). Die auf ihr Monopol fußenden und an ihr Collegienlatein gewohnten Väter entsetzten sich nicht nur darüber, daß ein Laie es wagen wolle in ihren geistlichen Kreis einzutreten, in welchem er nach wenig Jahren Senior werden würde ***); sondern haßten es nicht weniger, daß er auf höhern Befehl seinen Unterricht in der Muttersprache ertheile und in denselben sogar lernbegierige Handwerker, — allerdings eine bis dahin einzige Erscheinung in der Matrikel der Universität, — aufzunehmen habe †).

---

*) „*J. B. Eberenz* AA. LL. et Phil. Magist., ab inclytis Statibus A. A. Senatui academico Architecturæ militaris et civilis Professor præsentatus. 18. Mai 1756.“ *Matric. Univ.*

**) „Prænob. et excell. D. *J. B. Eberenz* Saspac. Brisg. Architecturæ civilis et Mechanicæ Prof. 22. Mart. 1768.“ *Ibidem.*

***) „Inita cum *nostris* consultatione, unanimi conclusum voto: *nullatenus permittendam novitatem hanc* admodum periculosam; pauculos enim post annos hominem hunc fore Facultatis (philosophicæ) *Seniorem* et continuo ad tempus vitæ fore etc.“

†) „Jos. Sigmund Hilby, Maurergesell von Dornbüren, studirt die Baukunst. — Ebenso: Aloys Rittinger von Kirchen im Thal bei Donauöschingen und Jacob Rolle von Ettenheimmünster. 4. Jul. 1772 u. s. w.“ *Matric. Univers.* — 12. Aug. 1784“ „Con-

Sodann gelangte Eberenz nur sehr schwer dahin, seine ursprüngliche Besoldung von dreihundert Gulden zu verbessern. Zwar hatte er es bis zum Jahr 1768 auf das Doppelte gebracht; aber nun wurden ihm unübersteigliche Hindernisse entgegengehalten. Das Consistorium rechnete unterm 3. Aug. d. J. ihm vor: „daß die Dominical-Steuer von den Breisgauischen Gefällen jährlich 160 fl., von den Schwäbischen noch mehr betrage; daß, da St. Blasien abgebrannt sei, nun auch der Professor der orientalischen Sprachen (Neugart) der Universitätscasse zur Last falle u. s. w."

Doch hatte sich mit diesem Jahr die Lage von Eberenz bedeutend gebessert. Unter dem Vorsitz des von der Regierung ernannten Directors (v. Greiffenegg) nahm er, nebst seinem Collegen Bob, unter den Jesuiten der philosophischen Facultät seinen Platz ein, wurde für das Schuljahr 17⁶⁹/₇₀ als Laie der erste (später noch öfter) Decan, und vom Jahr 1779 (nach v. Riegger's Abgang) sogar lebenslänglicher Director derselben; nebstdem hatte sich auch sein Lehrkreis durch das Fach der Mechanik erweitert.

Nach einer längern Krankheit beschloß er sein Leben am 8. Febr. 1788 *).

---

sistorium academ. obmisit regiminale intimatum decreti augustissimi dd. 12. Jul., quo imperatur, ut deinceps prælectiones publicæ in facult. philosoph. *omnes* lingua vernacula habeantur." *Act. fac. phil.*

*) Schriften: „Geometria plana, Trigonometria rectilinea et sphærica. Frib. 1757. — Algebra, Analysis et præparatio ad Geometriam sublimiorem. Ibid. 1758. — Regulæ præcipuæ methodi Hydrographiæ. Aug. Vind. et Frib. 1761. — Gründliche Anweisung zu der bürgerlichen Baukunst. Augsb. u. Freib. 1761. — Erste Gründe der Wasserbaukunst an reißenden Flüssen. Theoretischer Theil. Freib. 1767. — Practischer Theil. Das. 1767. Mit Kupfern. — Erste Gründe der Mechanik. 1773. — Erste Gründe der Epicyclometrie,

Thaddäus Rinderle, geboren den 3. Febr. 1748 zu Staufen am Eingang des Münsterthals auf den Schwarzwald, hatte seine erste Bildung in der Schule des Benedictiner-Stifts St. Peter gewonnen; war daselbst als Noviz (später Ordenspriester) eingetreten, und von seinen Obern nach Salzburg befördert worden, um sich auf der Hochschule daselbst den höhern, zumal mathematischen Studien, wozu er ebensoviel Anlage als Vorliebe hatte, zu widmen*).

Mit diesen ausgerüstet, beschäftigte er sich in seiner Zelle zu St. Peter vor Allem damit, die aufblühende Uhrenindustrie unter den Schwarzwäldern zu heben; zu welchem Zweck er eine astronomisch-geographische Pendeluhr eigenhändig verfertigte, welche mit großer Genauigkeit eine Menge von Aufgaben lösete und in ihrem Bau dennoch die Fassungskraft tüchtiger Arbeiter nicht überstieg**). In Verbindung damit stand ein Bohrgeschirr, welches er erfand und selbst ausarbeitete***). Bald ersann er auch einen neuen Meßtisch, eine Rechnungsmaschine, mehrere Nivellirungsmaschinen, eine Reihe von optischen Werkzeugen, wozu er das Glas selbst schliff und theilte u. s. w. Zwei mächtige Globen, der Erde und des Himmels, vollständig von seiner Hand ausgeführt, zieren noch das Armarium der Universität.

---

aus seinen lateinischen Elementen ausgezogen. Frankf. a. M. 1777. Mit Kupf. — Anweisung zur Zahlenrechenkunst. Daselbst 1781. — Kunstgriffe, die Finsternisse zu berechnen. Freib. 1781.

*) Geometria sublimior Chr. *Caillii* tyronum captui accomodata a R. P. *Dominico Beck*, dum ipso praesidente theses ex universa Mathesi defenderent D. P. *Anselmus Dörflinger* et Fr. *Thaddaeus Rinderle* die 29. Jul. 1771. Salisburgi.

**) Ausführlich beschrieben von „Steyrer, Geschichte der Schwarzwälder Uhrenmacherkunst. Freib. 1796. Dritter Absatz. S. 23 ff."

***) Daselbst S. 33.

Bald verbreitete sich Rinderle's Ruf weit über den Wald hinaus. Nicht nur dessen Uhrenmacher suchten bei ihm Belehrung und neue Spielwerke in lustigen und ernsten Tonstücken; sondern auch das aufstrebende Stift Salem stellte eine Reihe von Arbeitern unter seinen Befehl und erhielt unter seiner Mitwirkung ein mathematisches und physicalisches Museum nebst einer Sternwarte. Als nun zu Freiburg Eberenz rettungslos niederlag, wußte die philosophische Facultät (3. Sept. 1787) keinen bessern Stellvertreter für ihn vorzuschlagen als Rinderle, „dessen Verdienste allgemein anerkannt seien"; der auch am 6. Mai 1788 als dessen wirklicher Nachfolger in der angewandten Mathematik eingesetzt wurde *).

Die Antrittsrede, welche er am 9. Sept. d. J. hielt, spricht die Liebe und Begeisterung für sein Lehrfach in den wärmsten Worten aus. „Nicht, — so sagt er unter Anderm, — Sehnsucht nach einem freiern und ungezwungenern Leben, nicht Eckel vor der Einsamkeit, nicht der Kitzel der Ehre; sondern bloß die frohe Aussicht, meinem unwiderstehlichen Hang zur Mathematik ein Genüge zu leisten und die erworbenen Kenntnisse zum allgemeinen Besten anwenden zu können, macht mich jetzt so glücklich. Kenner allein wissen es, was für eine Zauberkraft die mathematischen Wissenschaften auf das menschliche Herz ausüben, das ihre Annehmlichkeiten einmal gekostet hat u. s. w. **)".

Auch fortan blieb Rinderle nicht bloß im Kreis seiner Schüler thätig; er wurde nur zu oft veranlaßt, in das öffent-

---

*) „Plur. rev. Dom. *Thaddaeus Rinderle* O. S. B. ex monasterio ad St. Petrum, in Mathesi applicata Professorem p. o. 6. Maji 1788 promotus." *Matr. Univ.*

**) Ruef, Freiburger Beiträge. B. II. H. 6. S. 548 rc.

liche Leben hinauszugreifen. „Wenn große, sogar fürstliche Gutsbesitzer über Grenzen in Rechtsstreit geriethen, ward er gerufen, und in seine Entscheidung setzte Niemand einen Zweifel der Einsicht oder Wahrhaftigkeit. Wenn Baumstämme oder Massen aus unwegsamem Gebirg heraus gebracht werden mußten, zeigte seine Entscheidung gewiß den wohlfeilsten Landweg oder die kürzeste Wasserstraße. Als die anschwellenden Wogen des Rheins bei Saspach Dorf und Kirche zu untergraben und wegzureißen drohten, wurden nach seiner Entscheidung Damm und Wehre in den Strom gelegt und Dorf und Kirche gerettet *)".

So lange sich übrigens Steinmeyer noch den Vorträgen über reine Mathematik unterziehen konnte, blieb auch Rinderle den mit dem angewandten Theil derselben verbundenen vielen Geschäften gewachsen. Als aber jener (1792) jubilirt und nun die ganze Mathematik jahrelang auf seinen Collegen übertragen wurde, stellte dieser doch (1795) wegen Kränklichkeit an die philosophische Facultät das Ansuchen, ihm einen Gehilfen zuzutheilen. Diese fand, — wie ihr Protocoll besagt, — „solches Begehren gegründet und schlug den pensionirten Lehrer des Gymnasiums zu Constanz, Andreas Seipel, dazu vor. Vom Hofe jedoch wurde dieser nicht als Gehilfe sondern als provisorischer Professor der reinen Mathematik noch im nämlichen Jahr angestellt." Er wurde 1820 zur Ruhe gesetzt. Rinderle starb hochbejahrt am 7. Oct. 1824.

*) Schneller, Rede auf Thaddäus Rinderle, bei dessen academischer Todtenfeier am 10. Nov. 1825. Freib. 1826. S. 16.

2. Naturhistoriker. Technologen. Cameralisten.

Wüllberz (Naturalien-Cabinet). Albrecht. Bob.

„Erst das achtzehnte Jahrhundert führte die Naturgeschichte als selbstständige Wissenschaft in den Lehrkreis der Universitäten ein. Längst hatte man zwar die Botanik mit Sorgfalt und Eifer, jedoch lediglich als einen Zweig der Heilkunde, d. h. bloß zum Behuf der Kenntniß der Arzneigewächse, gepflegt und den Unterricht in derselben durch Anlegung botanischer Gärten gefördert; von Mineralogie und Zoologie hingegen kamen nur dürftige und vereinzelte Bruchstücke als Ingredienzien der Arzneimittel-Lehre zur Sprache. Indeß war, unabhängig vom academischen Lehrgang, schon seit der Wiederbelebung des Studiums der altclassischen Literatur, namentlich der naturhistorischen Werke von Aristoteles, Theophrast, Plinius u. s. w.; so wie seit der Entdeckung der neuen Welt mit ihren wunderbaren Erzeugnissen, ein vielseitiges Interesse für naturgeschichtliche Kenntniß erwacht und eine neuere ziemlich reichhaltige Literatur derselben hervorgerufen worden. Auch Naturaliencabinete waren da und dort an Höfen oder bei reichen Privatleuten entstanden, meist nur Curiositäten-Sammlungen aus beiden Indien; oder Schaustellungen von glänzendem Gestein und buntem Muschelwerk zur Gemüths- und Augenergötzung. Der Arzt, der Apotheker schmückte seine Studier-

stube und Offizin mit einem Krokodil oder Haifisch an der Decke, einer Schildkröte und Kokosnuß an der Wand; mitunter hatte wohl selbst schon ein Professor einen kleinen Schatz mannigfaltiger Naturalien für wissenschaftliche Zwecke zusammengestellt. Als aber endlich der unsterbliche Reformator der Naturgeschichte, Linné, dieser Wissenschaft die Gestaltung gab, durch welche sie zuerst in formeller Einheit erschien; entstand auch fast plötzlich von dem Werth und der Wichtigkeit derselben für allgemeine Bildung, eine mehr oder minder klare Vorstellung, deren Wirkungen alsbald, ungefähr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, auf den Universitäten sichtbar zu werden begannen *)."

Zu Freiburg wurde ein Lehrstuhl der „Naturgeschichte und ökonomischen Wissenschaften" im Jahr 1775 errichtet. Der damalige Stadtphysicus Joseph Benedict Wüllberz, der Philosophie und Medizin Doctor, erhielt als außerordentlicher Professor diese Stelle **). Von dieser Zeit an datiren die Anfänge des Naturaliencabinets der Hochschule. Der damals mit Tod abgegangene Professor der Medizin Dr. Lipp (von dem weiter unten die Rede sein wird), hatte eine Privatsammlung, meistens von Mineralien hinterlassen, welche auf Anordnung der Regierung aus Mitteln des sogenannten Jesuiten- oder Studienfonds am 4. Sept. 1775 um fünfzig Louisd'or angekauft, und womit eine schon früher durch Vermächtniß des gleichfalls medizinischen Professors Dr. Bader, der Universität zugefallene Sammlung von Mineralien, Petrefacten und Conchylien nunmehr vereinigt wurde.

*) Perleb, das Naturaliencabinet zu Freiburg. I. 1.

**) „Praenob. Dom. *Jos. Benedictus Wüllberz* Phil. et Med. Doctor, Oeconom. camer. Prof. extraordinarius, urbis Friburgensis Physicus. 14. Jun. 1775." *Matr. Univ.*

Bald darauf erließ die Hofcanzlei zu Wien an sämmtliche Bergämter der Erbstaaten einen Befehl, von allen in den k. k. Bergwerken einbrechenden Mineralien Stücke unentgeldlich an die Universität Freiburg einzuliefern. Es kamen nun auch Sendungen aus Ungarn, Siebenbürgen *), Steiermark und Krain; aber sie waren nicht reichhaltig und andrerseits fand sich das Universitäts-Aerar durch die bedeutenden Frachtkosten so belästigt, daß man nicht auf Vervollständigung drang.

Professor Wüllberz stellte die auf solche Art entstandene Sammlung auf, vermehrte sie noch mit breisgauischen Mineralien, zumal des Kaiserstuhls, fieng an die Insecten der Gegend zu sammeln, und beabsichtete überhaupt, auch auf Bildung einer zoologischen Sammlung hinzuwirken. Nicht minder war der Regierung die Förderung dieses Instituts angelegen, für welches jährlich einhundert Gulden aus der Universitätscasse bestimmt wurden **).

Gleichwohl nahm, aus Mangel an Geldmitteln, das Cabinet nur langsam zu; nicht einmal die dafür ausgesetzte Jahresquote wurde regelmäßig bezalt, worüber sich Wüllberz so wie über seine ganze Stellung oftmal bitter beschwerte. Um Letztere zu verbessern, verlangte die Regierung Bericht über ihn, der auch von zwei Facultäten erstattet wurde. Unterm

*) 18. April 1776. „Eine aus Siebenbürgen angekündete Stufensammlung für die Universität soll an den außerordentlichen Lehrer der Naturgeschichte Dr. Wüllberz gegen Recepisse übergeben werden u. s. w." Prot. d. Univ.

**) Im Ganzen wurden durch Hofresolution vom 26. Juli 1776 angewiesen:

Für die Bibliothek 500 fl., das physicalische Cabinet 300 fl., den botanischen Garten 150 fl., das anatomische Theater 100 fl., das chemische Laboratorium 150 fl., das Naturaliencabinet 100 fl.; zusammen 1300 fl.

26. Aug. 1779 versicherte die philosophische, welcher Wüllberz seither angehörte: „seine Zuhörer machten, wie die Endprüfungen auswiesen, gute Fortschritte, auch würden seine Vorlesungen von allen Philosophen des zweiten Jahrs besucht". Die medizinische Facultät, ohne sich hierauf einzulassen, behauptete: „das Naturaliencabinet sei, schon wegen des Bader'schen Vermächtnisses, ihr Eigenthum; sie habe es nur an Dr. Wüllberz zu öffentlichem Gebrauch überlassen."

In Folge dieser Berichte wurde nun durch Hofdecret vom 10. Jan. 1780 dem Professor der Naturgeschichte das Ordinariat, und zwar in der medizinischen Facultät, — die es jedoch, weil er nur ein Nebenfach lehre, nicht anerkennen wollte, — mit einer Gehaltszulage von dreihundert Gulden zuerkannt *). In den Lehramtsverhältnissen von Wüllberz gieng inzwischen keine Aenderung vor, die Zuhörer der Philosophie blieben auf ihn angewiesen; bis im Jahr 1785 **Dr.** Jos. Albrecht, von Brixen in Tirol gebürtig, zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie bei der philosophischen Facultät ernannt wurde **). Hiemit erhielt Wüllberz eine veränderte Auf-

---

*) Das Protocoll der philosophischen Facultät besagt hierüber nur: „Prof. extraord. *Wüllberz*, qui hucusque facultatis nostrae membrum extraordinarium habitus fuerat, ad *normam caeterarum Universitatum austriacarum* facultati medicae adscriptus est."

**) „D. *Jos. Albrecht*, historiae naturalis universalis et technologiae Professor extraordinarius. 12. Jan. 1785." *Matr. Univ.* „Die 25. Octobr. 1794 debilitate senili fractus pie in Domino obdormivit illustris ac magnificus in *Rectorem* 13tia ejusdem mensis electus Dom. *Jos. Benedict. Wüllberz* AA. LL. et Philosophiae nec non Medicinae Doctor, Historiae naturalis specialis et Scientiarum oeconomicarum Prof. publ. ord. Aetatis suae anno 62. Funus ejus

gabe, indem er fortan als Professor der speziellen Naturgeschichte aufgeführt wird. Er erlebte noch die, allerdings geringe Entschädigung für jahrelangen Kampf um Anerkennung, daß er am 13. Oct. 1794 auf das nächste Schuljahr zum Rector der Universität gewählt wurde. Am 25. d. M. war er schon eine Leiche.

Sein Nachfolger im Lehrfach und in der Direction des Naturaliencabinets, wurde der Professor der Chemie und Botanik, Menzinger, — (von dem später bei der medizinischen Facultät die Rede sein wird), — welcher die Naturgeschichte ganz speciell behandelte. Zu diesem Zweck trug er Mineralogie nach Werner's System, und Zoologie nach Blumenbach vor; wobei er sich nebst der academischen seiner eignen Sammlung von Naturalien und der Kupferwerke seiner Privatbibliothek, zu Demonstrationen bediente.

Menzinger gegenüber gab Albrecht eine Philosophie der Naturgeschichte, ohne auf Einzelnes, das er voraussetzte, einzugehen. Es war ihm nicht sowohl um die Beschreibung (das Wie) der Naturalien, als um Nachweisung der ihnen zum Grunde liegenden Naturgesetze (das Warum) derselben zu thun. In diesem Sinne trug er auch als Entwicklung des Gesetzes der Bevölkerung, eine botanische und zoologische Geographie vor u. s. w. Seine Vorträge über Technologie waren dagegen speciell und wurden jedesmal durch das bekannte Prachtkupferwerk der französischen Academie u. s. w. erläutert. Daß er nebstdem noch das Lehramt der Physik, von 1792—1807 übernehmen mußte *),

---

efferebatur die subsequente, ritu solito et sub conductu omnium fere Professorum solenni." *Matric. Univ.*

*) Er selbst spricht sich in seiner Eingabe vom 4. Nov. 1801 dahin

war von Albrecht zu viel verlangt. Solche Cumulation der Lehrfächer war allerdings damals eine Maßregel der Noth, indem die öconomischen Verhältnisse der Universität jede mögliche Einschränkung der Ausgaben gebieterisch foderten, um nur die unerläßlichsten leisten zu können.

Albrecht starb, 61 Jahre alt, am 7. Mai 1813 *).

Franz Jos. Bob, der Philosophie und beider Rechte Doctor, geboren am 31. Oct. 1733 zu Dauchingen unweit Villingen, hatte sich in dieser Stadt und in der Reichsstadt Rottweil den humanistischen Studien, zu Solothurn der Philosophie und zu Freiburg drei Jahre hindurch der Theologie gewidmet; war hierauf zur Rechtsgelehrsamkeit in Wien übergegangen, wo er im Jahr 1760 seinen juristischen Curs vollendete und bei den städtischen Behörden seine erste Anstellung erhielt. Im Jahr 1768 kam er als ordentlicher Professor der Cameral- und Polizei-Wissenschaften und der weltlichen Beredsamkeit (nebst Eberenz oben S. 42) an die noch mit Jesuiten besetzte philosophische Facultät zu Freiburg **), und bekleidete öfter das Decanat

aus: „Ohne mein Ansuchen und ohne das geringste Einschreiten meinerseits wurde ich durch Hofbefehl (24. Mai 1792) angewiesen, zu meinem bisherigen Lehrfach auch die Physik zu übernehmen.“ Als er diese (1807) abgeben konnte, „wurde ihm aufgetragen, statt derselben die allgemeine Literargeschichte zu lehren“.

*) De singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Deductio historico-literaria. Frib. 1808.“

„Ea quae defuncto Professori *Albrecht* incubuerant docendi munera, per rescripta aulica tum professori extraordinario *ab Ittner*, tum extraordinario prius Physices Professori *Wucherer*, ad dignitatem ordinarii professoris nunc evecto, injuncta fuerunt.“ *Matr. Univ.*

**) „Praenob. et excellent. D. *Franciscus Josephus Bob* Dauchinganus e ditione Rottwilana, Politiae et scientiarum Cameralium ac Eloquentiae Prof. ord. ac publ. 1. Nov. 1768.“ *Matr. Univ.*

derselben. In kurzer Zeit wurde er mit dem Titel als kaiserlicher Rath, Director des academischen Gymnasiums und der vorderöstreichischen Normalschulen, außerordentlicher Professor der juristischen Praxis (wogegen er das Lehrfach der Beredsamkeit abtrat), und für das Schuljahr 1775 — 76 Rector der Universität.

Bob's Stellung an der Spitze des Gymnasiums war übrigens mehrseitig schwierig. Ihm war diese Mittelschule in Studiensachen, der Universität in Disciplinar- und Jurisdictions-Sachen untergeben. Grund genug zur Eifersucht, weßhalb auch die Hochschule unterm 27. Nov. 1777 ihren Hofagenten zu Wien vor dem eignen Professor warnte: „weil Bob, als Director des Gymnasiums in Vorfällen, wo es sich um die Gerechtsame der Universität handle, wo nicht gegen dieselbe doch nicht für sie sei. Man könne dieses mit Beispielen belegen u. s. w."

Weniger beargwohnt wurde seine Wirksamkeit in Betreff der neu errichteten Normalschulen, welche zumal für die, in der Bildung noch zurück gebliebenen Theile des Kaiserstaats von unberechenbarem Nutzen waren. Die Regierung von Vorderöstreich erklärte in ihrem Erlaß vom 30. Aug. 1773, „daß, sobald die deutsche Normalschule hier in Fortgang komme, keiner, der nicht dieselbe besucht und darin die Prüfung bestanden habe, in eine lateinische Schule aufgenommen oder bei einem Handwerk aufgedingt und ledig gesprochen werden dürfe." Auch die Universität hatte nicht nur sogleich (1773) „zum Behuf der in Freiburg gedruckten Normalschul-Bücher fünfhundert Gulden vorgeliehen, sondern sich noch weiter verbindlich gemacht, zu gleichem Zweck eintausend Gulden unverzinslich vorzustrecken, welche erst aus dem Verschleiß dieser Bücher wieder zu ersetzen wären."

Diese Anstalt wirkte ihrer Bestimmung gemäß bis in das

laufende Jahrhundert hinein, zu Freiburg: „als Richtschnur für alle übrigen Schulen der Provinz, und als Institut für die Bildung und Prüfung der Lehrer anderer deutschen Schulen *)".

Am 4. Nov. 1784 gieng Bob von der philosophischen Facultät, an welcher er beinahe siebzehn Jahre lang gelehrt hatte, jedoch nur auf kurze Zeit, zur juristischen über. Denn schon am 14. Sept. 1786 nahm der neuernannte „Oberaufseher sämmtlicher vorderöstreichischen deutschen Schulen und Director der Freiburger Normalschule" von der Universität für immer Abschied. Durch Hofdecret v. 18. April 1793 trat er „für den Normalschulkörper als Repräsentant in den Studienconseß ein." Von der, durch Riegger 1761 zu Wien gestifteten „deutschen Gesellschaft" war Bob Mitglied**).

*) Wien 6. Dec. 1774. — Petzek, Sammlung aller Gesetze und Verordnungen für die vord.östr. Lande bis 1794. Bd. V. Abth. I. S. 514 ff.

**) Schriften: „Anleitung zur deutschen Rechtschreibung. Wien. 1768. — Antrittsrede von dem Vorurtheil wider die Neuerung in den Wissenschaften. Freib. 1768. — N. A. Das. 1779. — Philosophische Betrachtungen von dem, was die Menschen Humor nennen. Freib. 1769. — N. A. Das. 1779. 2 Thle. — Die nothwendigsten Grundsätze der deutschen Sprachkunst. Freib. 1771. 2 Thle. — Auszüge der nöthigsten Grundsätze u. s. w. Ulm. 1778. — Von dem System der Polizeiwissenschaft. Freib. 1779. — Erste Anfangsgründe der deutschen Sprache, mit einem orthographischen Wörterbuch. Das. 1780. — Aufsätze in: der Welt, dem östreichischen Patrioten, dem Wiener Diarium 1765 und 1766 u. s. w. Gradmann, das gelehrte Schwaben, oder Lexicon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller. Ravensburg. 1802. S. 42.

3. Historiker. Numismatiker. Archäologen.

De Benedictis. Rottler. v. Weisseneck (Münzsammsammlung). **Preisz. v. Rotteck.**

Als die Breisgauischen Landstände im Jahr 1716 die Lehrstelle der Geschichte neuerdings gründeten (oben S. 4), und die Jesuiten solche alsbald an sich zogen; war es Pater Gregor Kolb von Oberwalbach in Schwaben, der sie zuerst (29. Oct. d. J.) erhielt*) und von welchem sie in schneller Folge auf die Väter: Schwarz, Sauvage, Eha u. s. w. übergieng. Im Jahr 1750 war sie von P. Maximilian Peintner, im folgenden von P. Franz de Benedictis besetzt**).

Dieser, von tirolischem Adel aus Loverno („Loverberg"), wurde am 21. Mai 1721 zu Rottenburg am Neckar geboren, wo sein Vater die Stelle eines Oberamtsraths bekleidete. Den humanistischen Studien widmete er sich theils in dem Benedictinerstift Wiblingen bei Ulm, theils zu Mindelheim in der öffentlichen Schule. Die Philosophie hörte er zu Innspruck, wo er auch das Doctorat daraus nahm, bei den Jesuiten eintrat und von denselben an verschiedenen Or-

---

*) „Primus fuit, qui coeptam aere Statuum Brisgoviorum historiae cathedram obtinuit. Scripsit series Imperatorum et Pontificum romanorum." *Matric. Univ.*

**) „P. *Francisc. de Benedictis* S. J. Historiarum Prof. 2. Nov. 1760." *Ibidem.*

ten als Gymnasiallehrer verwendet wurde. Theologie studirte er zu Freiburg*) und Ingolstadt und erhielt gleichfalls das Doctorat aus derselben. Die Lehrstelle der Geschichte zu Freiburg blieb ihm bis zum 1. Oct. 1767 eingeräumt**), an welchem Tag er (mit noch zwei Collegen) von seinen Obern unerwartet aus dem geänderten Senat der Universität abgerufen wurde (oben S. 34).

Folge hievon war: daß die Professur der Geschichte selbst auf höhern Befehl jahrelang eingestellt wurde***), während ihr seitheriger Lehrer Moral und Kirchenrecht abwechselnd zu Luzern, Augsburg, Eichstett und Rottenburg lehren mußte. Erst nach Aufhebung seines Ordens kehrte Benedictis wieder nach Freiburg zurück, wo ihm (15. Mai 1774) die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte nebst der Statistik zugetheilt und er, nach erlangtem Doctorat aus dem Kirchen-

---

*) „Magister *Franc. de Benedictis* S. J. Rottenburgensis ad Nicarum Suevo-Austriacus, primi anni Theolog. Stud. 17. Octobr. 1746.“ *Matric. Univ.* — „Rottenburgi quidem fuit natus, sed paterna origine et continuo civitatis jure *Loverensis* Ananiensis Dioec. Trident.“ *Ibid.*

**) Die Promotion eines Ordensgenossen, welche er unter Andern, während dieser Zeit vorzunehmen hatte, ist mehrfach von Interesse: „Anno 1765 die 50 mens. Octobr. Decano et Promotore P. *Franc. de Benedictis* Historiarum Professore in *hypocausto recreationis*, praesentibus Professoribus nostris, item Syndico et Notario Universitatis, Doctore *Martino Haas* ac substituto Pedelli, sceptrum minus, tanquam *specialiter facultati nostrae proprium* praeferente, primo Baccalaureus, tum Licentiatus, denique Magister A. A. L. L. et Doctor Philosophiae est creatus: P. *Ignatius Girard* e societate nostra, Friburg. Nuith. Dioec. Lausannens., futurus postbac in Gymnasio hujate academico Rhetoricae Professor.“ *Matric. Univ.*

***) „Durch Regiminal-Rescript vom 26. März 1768 ist die Aufhebung der Lehrcanzel der Historie intimirt worden.“ Prot. d. Univ.

recht, am 4. Nov. 1784 in die juristische Facultät versetzt wurde.

Oefter Decan seiner Facultäten wurde er noch als Greis von 72 Jahren: 1793 — 94, zum Rector der Universität erwählt. Er starb am 8. Sept. 1800; im achtzigsten Jahr seines Alters. Zum Universalerben hatte er die Universität eingesetzt; in Betracht: „daß ihn diese so zahlreiche Jahre in ihrer Gemeinde mit Nachsicht geduldet, und ihn aus ihrem Fonds kommlich genährt.“ Sein Grabstein, — so verordnete er, — sollte keine andere Aufschrift tragen, als die Worte: „hier liegt ein Christ“ *).

Bei seinem Austritt aus der philosophischen Facultät wurde, 13. Nov. 1784, für die Lehrfächer der Diplomatik, Heraldik, Numismatik und Archäologie, der Capitular des fürstlichen Stifts St. Blasien P. Berthold Rottler, geboren zu Obereschach bei Villingen, mit 400 fl. Gehalt aufgestellt **). Sein damaliger Abt Gerbert hatte ihn „als tüchtiges Subject für diese Fächer“ bezeichnet; doch rief ihn dessen Nachfolger Mauritius I. nach einem nicht vollen Jahrzehend wieder zurück. „Er gieng, — wie es die Protocolle wörtlich rügen, — **insalutato hospite** und ohne es nur der Facultät anzuzeigen, ab“ ***). Am 19. Novbr.

*) *Klüpfel*, necrologium pag. 237. sqq. — In dem beigefügten Gedichte bemerkt der Verfasser von ihm unter Anderm:

„Mitis erat, lenis, facilisque, humanus in omnes
Quos semel elegit; fidus amicus erat.
Pacis amans fugit lites ortasque diremit;
Providus et prudens, consilioque potens etc.“

**) „*Bertholdus Rottler*, Capitularis principalis Abbatiae ad div. Blas. in silva hercynia, Philos. Doctor, Prof. extraord. Diplomaticae, Heraldicae, Numismaticae et Archaeologiae.“

***) Ein Directorial-Hofdecret vom 22. Octobr. 1793 bewilligte „Rottler's Rückkehr in sein Stift, ohne in die Ursachen und

1801 würde Rottler selbst, als Berthold III. zum Fürstabt von St. Blasien gewählt und siedelte nachmals bei der Aufhebung dieses Stifts (1806), mit mehreren Capitularen nach St. Paul in Kärnthen über.

Zu derselben Zeit, da Rottler für die historischen Hilfswissenschaften eintrat, wurde der Doctor der Philosophie Johann Maria Weissegger, geboren zu Rieggersburg in Untersteiermark am 12. Juli 1755, der zu Graz und Wien seine Studien gemacht hatte, als Professor der Weltgeschichte angestellt *). Die Universität war bereits unterm 6. Juli 1784 davon in Kenntniß gesetzt worden, daß „für die mangelnden Lehrstühle der allgemeinen Geschichte und schönen Wissenschaften von Hof aus Vorsehung geschehen werde." Seine Antrittsrede hielt er am 6. Dec. d. J.

Als Rottler unerwartet abgieng, übernahm Weissegger zur Weltgeschichte dessen Fächer (1793), mit einer jährlichen Zulage von zweihundert Gulden: „indem man bei schon eingetretenem Schuljahr nicht wohl einen Concurs deshalb ausschreiben könne." Nebstdem wurde ihm die Aufsicht über das Münzcabinet der Universität anvertraut, wozu bereits am 18. März 1779, durch Ankauf der römischen Münzen des Regierungsraths v. Greiffenegg um 150 Ducaten, der Grund gelegt worden war. Im Jahr 1792 hatte Weissegger auch, nach bestandenen strengen Prüfungen zu Freiburg das Doctorat aus beiden Rechten erhalten.

Dreimal bekleidete er das Decanat der philosophischen Facultät; während des Schuljahrs 1795 auf 96 auch das Rectorat der Universität. In Folge seiner

---

Gründe einzugehen, aus welchen der Fürstabt ihn abgerufen." Univ. Arch.

*) „D. *Joh. Maria Weissegger* histor. universal. Prof. p. o. 12. Jan. 1785." *Matr. Univ.*

„rühmlichen Führung desselben während des feindlichen Einfalls in Vorderöstreich," wurde ihm durch Hofdecret vom 18. Jan. 1797 „das Wohlgefallen des Kaisers zu erkennen gegeben und eine einträglichere Lehrcanzel, wozu er die nöthigen Fähigkeiten besitze, in Aussicht gestellt." Damals war nämlich der Schrecken vor den Neufranken so groß gewesen, daß sich die Bewohner des Breisgaus massenhaft flüchteten, und auch die Universität in den allgemeinen Strudel hineingezogen wurde. Bei der Unmöglichkeit, während dieser drangvollen Zeit Consistorien zusammenzubringen, übertrug die Hochschule (mit Genehmigung der Regierung), die ganze Vollmacht derselben einem Ausschuß ihrer Professoren, welche sich verbindlich machten, Freiburg unter keinen Umständen zu verlassen. Diese Ehrenmänner waren, unter Vorsitz Weisseggers als Rector, Schwarzel, Petzeck, Jellenz, Mertens und Jacobi. Ihren vereinigten Bemühungen gelang es nicht nur, alle Geschäfte der Universität fortzuführen, sondern auch dieselbe, während der Besitznahme der Stadt durch die Franzosen, mit seltenem Glück (**«miranda quadam felicitate»**) vor Schaden zu bewahren.

Schon am 22. Aug. 1797 ergab sich durch die Jubilirung des seitherigen Lehrers des Naturrechts, Franz Borgias Schneller, für die Regierung eine Gelegenheit, Weissegger, — unter Beibehaltung seiner Vorträge über die historischen Hilfswissenschaften, — zur Professur des Natur-, Staats-, Völker- und peinlichen Rechts, und dadurch in die juristische Faculität zu befördern. Noch mehr wurde er nach Beendigung seiner „historischen Gemälde, oder biographischen Schilderungen aller Herrscher und Prinzen des Erzhauses Habsburg-Oestreich, 5 Bde. Kempten 1800 ff.", der Frucht seiner geschichtlichen Studien, ausgezeichnet. Durch Handbillet vom 9. Oct. 1804 erhob ihn nämlich Kaiser

Franz „zur Belohnung seiner Verdienste um Staat und Vaterland, sammt seinen ehelichen Nachkommen in den Adelstand des hl. römischen Reichs und der östreichischen Erblande mit dem Prädicat v. Weisseneck, unter Erlassung aller Taxen."

Eine ausführliche Angabe seiner Schriften findet sich in: Gradmann, a. a. O. S. 762. Er starb am 14. März 1817.

Sein Nachfolger, Carl Wenzeslaus Rodecker, wurde am 18. Juli 1775 zu Freiburg geboren. Von dessen Vater Karl Ant. Rodecker, wird weiter unten bei den Professoren der medizinischen Facultät die Rede sein; Kaiser Joseph II. hatte ihn im Jahr 1789, in Anerkennung seiner Verdienste, mit seinen vier Kindern, unter dem Namen Rodecker von Rotteck in den erblichen Adelstand erhoben.

Bei dem hohen Alter seines Vaters wurde die Erziehung des Knaben vorzugsweise durch dessen vortreffliche Mutter Charlotte geborne Poirot d'Ogeron aus Remiremont in Lothringen geleitet.

Seine Studien machte er sämmtlich in seiner Vaterstadt, wo er auch schon am 29. März 1786 als Schüler der untersten Gymnasialclasse, zur Erleichterung seiner Eltern, ein Battmannisches Stipendium erhalten hatte. Durch fleißiges Studium sowohl der alten Classiker als trefflicher Schriftsteller der Neuzeit, in deutscher, französischer und englischer Sprache, legte er zumal den Grund zu der ausgezeichneten Darstellungsgabe, wodurch er als Mann in Schrift und Rede so mächtig wirkte.

Während seiner Universitätsjahre hatte er das Glück, in den engern freundschaftlichen Kreis des Dichters Jacobi aufgenommen zu werden. Daraus giengen, unter seines Lehrers Durchsicht, jene trefflichen Aufsätze in der Iris her-

vor, welche zu dem in der Form Vollendetsten gehören, was wir von Rotteck besitzen.

Zum Fachstudium hatte er sich die Rechtswissenschaft gewählt und daraus 1797 das Doctorat erhalten. Als Inauguraldissertation behandelte er die „Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers, die Verträge seiner Vorfahren, besonders die von denselben errichteten Vergleiche zu halten." Obgleich er sich nun, als Auscultant bei dem städtischen Magistrat, der juristischen Praxis widmete, so zog ihn doch diese ebensowenig als das positive Recht überhaupt an; um so mehr dagegen die Rechtsphilosophie in ihrer Beziehung auf jede Zeit. Es war ihm vor Allem darum zu thun, was stets nach den Anfoderungen der gesunden Vernunft sein sollte; demjenigen gegenüber, was hergebrachtermaßen ist. Daher wurde auch durch die Lehrstelle der Weltgeschichte und vergleichenden Geographie, welche er als Sieger in dem darüber eröffneten Concurs, unterm 12. Nov. 1798 erhielt, sein Innerstes ergriffen und auf die ihm naturgemäße Bahn geführt.

Zwar glaubte Rotteck nicht, das Gebiet dieser Wissenschaft, — was höchst selten einem Forscher gelingt, — durch neue große Thatsachen bereichern zu können; begnügte sich deshalb auch zu deren Feststellung, mit dem Studium bewährter Geschichtschreiber des Alterthums und der Neuzeit; um so mehr bestrebte er sich aber, nicht nur seine Vorträge durch den Reiz der Darstellung anziehend, sondern zugleich durch vernunftgemäße Beurtheilung die Vergangenheit lehrreich und fruchtbringend zu machen.

Es war dieses das erste, ebenso neue als erfolgreiche Stadium von Rottecks Wirksamkeit; die Anwendung der Rechtsphilosophie auf die Geschichte, wodurch er seiner Facultät nicht bloß äußerlich, sondern im innersten

angehörte. Daher die Aufmerksamkeit und Begeisterung der Zuhörer in seinen Lehrstunden; daher auch der ungewöhnliche Beifall, womit seine „allgemeine Geschichte" bei ihrem Erscheinen allenthalben begrüßt wurde. In mehr als hunderttausend Exemplaren hat sie sich, so weit die deutsche Zunge reicht und weiter, in Ausgaben, Uebersetzungen, Nachdrücken und Auszügen, bis in die Wohnungen des Landmanns verbreitet. Kaum irgend ein Werk hat so vielseitig auf politische Einsicht und Ueberzeugung gewirkt, wie Rottecks Weltgeschichte. War ihm doch diese, wie er sich selbst ausdrückte, nur „treue Rathgeberin in den ewig heiligen Angelegenheiten der Menschen; vor Allem Pflegerin politischer Weisheit und Tugend und unbestechliche Richterin, deren hehre Aussprüche die letzte Hoffnung sind für das, der trotzigen Gewalt sonst preisgegebene Recht."

Mit dem Uebergang Rotteck's aus der philosophischen zur juristischen Facultät, als Lehrer des Naturrechts und der Staatswissenschaften (1818 *), beginnt das zweite Stadium seiner ungewöhnlichen Wirksamkeit; die unmittelbare Anwendung der Rechtsphilosophie auf Leben und Gesetzgebung selbst. Die Würdigung dessen, was der geniale Lehrer auch hierin, im Kreise seiner Schüler, als Schriftsteller und in den beiden Cammern der Ständeversammlungen des Großherzogthums Baden geleistet hat, liegt außerhalb des Zeitraums dieser Geschichte. „Er stand beharrlich und unerschütterlich, als rüstiger Vorkämpfer für das freie Wort und für die Freiheit eines großen, einigen und starken Deutschlands. Durchdrungen von der Reinheit seiner

*) Am 5. Octob. d. J. beurlaubte er sich als Decan der philosophischen Facultät, „welcher er seit zwanzig Jahren anzugehören das Glück hatte," von seinen bisherigen Collegen.

Sache, widmete er ihr die volle Kraft des Mannes und scheute für sie kein Opfer. Selbst die gegen ihn ausgesprochene Pensionirung und Entfernung von seinem Lehrstuhl, konnte ihn nicht wankend machen in seiner Richtung. Rotteck blieb derselbe.“ Er starb am 26. Nov. 1840 *).

*) Lebensbeschreibung von Münch, Ehrentempel von Leon, Gedächtnißrede von Fritz u. s. w.

4. Logiker und Metaphysiker. Aesthetiker.

Sauter. Huber. Jacobi.

Joseph Anton Sauter, einer der scharfsinnigsten und zugleich gelehrtesten Denker, welche die Universität Freiburg zu den ihrigen zählte, wurde im Jahr 1742 zu Riedlingen in Schwaben geboren. Von Wien aus der Hochschule zur Besetzung ihres Secretariats empfohlen, trat er zwar am 29. Juli 1773 dieses Amt an, vertauschte es jedoch schon am 1. Nov. d. J. (oben S. 50) gegen die ihm von der Regierung übertragene Lehrstelle der Logik und Metaphysik (bald auch der Moralphilosophie), welche er, mit geringer Unterbrechung (1778), bis zum Jahr 1801 bekleidete.

Bald ergab sich für Sauter Gelegenheit, auch in weitern Kreisen seine Tüchtigkeit als Gelehrter und Lehrer geltend zu machen.

Der Professor der Philosophie am Lyceum zu Baden-Baden, Martin Wiehrl, Geistlicher aus der Diöcese Speier, hatte nämlich im Jahr 1780 Sätze der practischen Philosophie drucken lassen, welche von zwei Schülern öffentlich vertheidigt werden sollten. Diese Sätze, sämmtlich aus dem Lehrbuch des Professors Feder zu Göttingen entlehnt, wurden von dem Bischof zu Speier für anstößig und der catholischen Glaubens- und Sittenlehre widersprechend, und diesem zufolge Prof. Wiehrl, noch ungehört, für unfähig

erklärt, irgend ein öffentliches Lehramt, außer dem Seminarium in Bruchsal, zu bekleiden.

Solche Willkühr konnte die Genehmigung des Markgrafen Carl Friedrich nicht erlangen, der deshalb auch die philosophische und theologische Facultät von Freiburg zu Erstattung von Gutachten auffoderte. Jenes der Erstern (2. Nov. 1780) wurde von Sauter*), der Letztern, — mit Bezug auf das philosophische, — (11. Nov. 1780) von Dannenmayr unter Mitwirkung von Klüpfel, beiderseits in deutscher Sprache verfaßt**). Ihre Entscheidung gieng dahin: es finde sich in den Lehrsätzen nichts wider die guten Sitten oder die Lehre der catholischen Kirche, nicht einmal etwas Neues; denn sie kämen in allen bessern Schulbüchern vor, und würden an den östreichischen Universitäten und Lyceen, auf landesfürstlichen Befehl, unter den Augen eifrigster Bischöfe, ohne Widerrede öffentlich gelehrt.

Inzwischen hatte sich auch der Bischof von Speier verdammende Gutachten über diese Sätze, von den catholisch-theologischen Facultäten zu Heidelberg (28. Nov. 1780) und Straßburg (22. Dec. 1780) in lateinischer Sprache verschafft***). Dadurch wurden die Freiburger Facultäten veranlaßt (9. und 10. Febr. 1781) gemeinschaftlich und gleichfalls lateinisch zu antworten†); worauf zwar die

*) „Scripta, quae *Facultatis* nomine in causa *Wiehrliana* prodierunt, autorem habent Dominum *Jos. Ant. Sauter*, Logicae, Metaphysicae et Philosophiae practicae Professorem." Acta *facult. philos.* ab anno 1780 in annum 1781.

**) „Collectio scriptorum, ad theses philosophicas Badenses de die 16. Mart. 1780 spectantium. Sammlung der Schriften u. s. w. 1781." S. 33 ff.

***) „Collectio etc Pag. 9 sqq."

†) „Vollständiger Abdruck zweier, von der philosophischen und

Straßburger (15. Febr. und 3. März), und die Heidelberger (6. März 1781) sich zur Wehr setzten*), jedoch durch die „Rechtfertigung der Freiburgischen philosophisch-theologischen Gutachten (2. und 4. Sept.)" vollends zurückgewiesen und eigentlich an den literarischen Pranger gestellt wurden**).

Sauter warf bei dieser Veranlassung auch einen Rückblick auf die Philosophie, wie solche von den Jesuiten behandelt worden war. Er sagt hierüber wörtlich: „Es ist nur zu bekannt, daß man in catholischen Schulen bis in die Jahre 1760 von keiner andern, als von einer erbärmlich schlechten scholastischen Philosophie etwas hörte. Dedelley, Dutrieu, Jos. und Maxim. Mangold, Redlhamer, Ant. Mayer u. a. d. waren die Werkzeuge, womit der Grund zur Bildung catholischer Jugend gelegt wurde. Die Dialectik von Dutrieu war auch unser Schulbuch, in der zweiten Auflage von 1620. Man erwäge, von 1620 bis 1760, beinahe anderthalb Jahrhunderte, thaten unsre philosophische Schulen nicht einen Schritt vorwärts. Die Logik und Metaphysik wurden immer äußerst schlecht gelehrt; jene war nichts andres, als eine dürre Syllogistik, diese bestand in Barbarismen, Grillenfängereien

theologischen cathol. Facultät der k. k. V. Oestr. Academie zu Freiburg im Br. gestellten Bedenken und einer nachgefolgten ausführlichen Rechtfertigung derselben u. s. w. Carlsruhe bei Mich. Maclot. 1781." — Das auf der Universitäts-Bibliothek vorfindliche Exemplar dieses Abdrucks ist besonders dadurch von Werth, daß es durch jedesmalige Randnoten angiebt, wie weit die gemeinschaftlichen „Vindiciae judicii philosophico-theologici Friburgensis" von philosophischer Seite bearbeitet sind.

*) „Collectio etc. Pag, 46 sqq."

**) „Zugabe zur Sammlung der Schriften über die Baden'schen Lehrsätze aus der practischen Philosophie. Freib. 1781."

und leeren Distinctionen. Die practische Philosophie hatte man ausgemustert, und das unentbehrliche Studium der Mathematik hielt man für ein höchst zufälliges Nebending." „Die neuere und bessere Philosophie, die wir meistens von Protestanten erlernt haben, ist den Herren Censoren (zu Straßburg und Heidelberg) ein solches Aergerniß, daß catholische Lehrer sie nicht einmal nennen sollten. Um so weniger, wähnen die unphilosophischen Theologen, lassen sich die Wiehrl'schen Sätze und das Feder'sche Lehrbuch entschuldigen, weil sie von dieser ketzerischen Philosophie abstammen u. s. w.*).

Dem Gutachten von Freiburg traten nun auch (Jun. 1781) jene der philosophischen und theologischen Facultäten von Prag, Fulda und Salzburg bei. Ersteres drückt sich zum Schlusse dahin aus: „Was sind denn diese Sätze? Fruchtbare, brauchbare, in der Masse menschlicher, psychologischer, moralischer Wahrheiten richtige und werthe Sätze sind es." Und der Director der theologischen Facultät zu Wien, der gelehrte Abt Rautenstrauch, schrieb in seiner Aeußerung über die von dem Markgrafen dahin gesendeten Abdrücke der Gutachten: „Das von Vorurtheilen reine, auf Religion und Vernunft gegründete Urtheil der philosophischen und theologischen Facultät zu Freiburg zwingt jedem aufgeklärten und rechtschaffenen Mann Beifall ab, und bestätigt den vortheilhaften Ruf der Freiburger Hochschule" **).

Endlich befahl auch der Kaiser selbst (12. Jan. 1782), den Professoren Sauter und Dannenmayr „wegen der wohlgerathenen Rechtfertigung der, über die Wiehrl'schen

---

*) Daselbst. S. 28 ff.

**) „Weitere Beleuchtung der Wiehrl'schen Sache. 1782. S. 1 ff.

Lehrsätze ausgestellten Gutachten, ein allerhöchstes Belobungs-decret zu ertheilen; hingegen über die Anzüglichkeiten des Straßburger Professors Louis hinauszugehen" *).

Als Mitarbeiter am Freimüthigen, in welchen er unter der Chiffer des *Zeno eleaticus* von den gediegensten Aufsätzen lieferte, bewies Sauter so lange Ausdauer, bis er unter geänderten Regierungs-Verhältnissen „zum Lohn seiner Bemühungen noch verfolgt, in Gefahr gerieth, Brod und Ehre zu verlieren."

Dieses war wohl auch der Hauptgrund, warum er über Philosophie nichts unter seinem Namen veröffentlichte; während er, nach Petzeck's Abgang (2. Jan. 1801) zum Lehrer des Kirchenrechts befördert, keinen Anstand mehr nahm, wenigstens in seinen lateinischen Schriften sich zu nennen **). Er starb am 6. April 1817.

Die Stelle der schönen Wissenschaften zu Freiburg wurde 1775 zum erstenmal wieder nach anderthalb hundert Jahren mit einem Lehrer besetzt.

Johann Albert Huber, am 27. Dec. 1744 zu Graz in Steiermark geboren, hatte seine Studien in Philosophie und Theologie zu Wien gemacht und war 1769 zum Priester geweiht worden. Er ist als der erste Weltgeistliche bezeichnet, der es wagte, nicht nur den Vorlesungen über

*) Prot. d. Univ.

) „Positiones de summo Pontifice seu Episcopo romano, ejusque curia et legatis. Frib. 1803. — Ueber den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankf. u. Leipz. 1804. — **Fundamenta Juris ecclesiastici Catholicorum. Frib. P. I et II. 1805. (N. E, 1810). **P. III et IV.** 1812. **V et VI.** 1816. — **Oratio, qua in Academia Albertina praelectiones publicas Juris eccles. nonis Aprilis** 1805 **auspicatus est. Ibid.** u. s. w." — Gradmann S. 536 rc.

verbesserte Schuleinrichtung beizuwohnen; sondern dieselben auch in öffentlicher, der Kaiserin Maria Theresia gewidmeter Disputation zu vertheidigen. Dadurch bahnte er sich den Weg, vorerst (1774) als Catechet an die Normalschule und das Jahr darauf als außerordentlicher Lehrer an die Universität Freiburg *). Er bekleidete diese Stelle mehrere Jahre, bis dieselbe durch Kaiser Joseph mit einem ganz ausgezeichneten ordentlichen Lehrer besetzt wurde.

Johann Georg Jacobi wurde am 2. Sept. 1740 in Düsseldorf geboren. Theologische und juristische Studien machte er zu Göttingen; da ihn jedoch keines dieser Brodfächer ansprach, so widmete er sich zu Halle als Docent, später (von 1769 an) zu Halberstadt als Canonicus ausschließlich der Philologie und den schönen Wissenschaften. Mitglied des Dichterkreises von Gleim, Michaelis, Clamer Schmidt, Wieland, der Sophie Laroche u. s. w., gelangte er schon damals zur Auszeichnung und wurden Arbeiten von ihm in das Französische übertragen **). Die Uebersetzer „bewunderten seine lebhafte und heitere Einbildungskraft; besonders aber jene Zartheit und Tiefe des Gefühls, welches ihn mit allen Wesen, die ihn umgaben, in die innigste Verbindung setzte."

---

*) „Plur. rev. *Albertus Huber* Styrus Graecensis liberal. art. Prof. extraord. 14. Jun. 1775." *Matric. Univ.*

Schriften: „Ueber den Nutzen der Felbiger'schen Lehrart in den Normalschulen für beide Geschlechter. Freib. 1774. — Die glückliche Verwandlung der Menschen. Das. — Erwin und Elmire, ein Schauspiel von Göthe. Frankf. 1775, nachgedruckt zu Wien 1776. — Elfride v. Bertuch in Weimar, für das Nationaltheater in Wien. 1776. — Reden u. s. w."

**) „Traductions de diverses oeuvres composées en Allemand, en vers et en prose par Mr. *Jacobi*, chanoine d'Halberstadt. Paris 1771."

Jacobi war zum Dichter geboren, erkannte und erfüllte auch diesen seinen Beruf, wie die Kraft dazu in ihm lag.

„Seine Phantasie hatte nicht den Homerischen Schwung, nicht den kühnen Flug der Pindarischen Ode; sie war weder düster noch menschenfeindlich, und hätte so wenig die nächtlichen Klagen eines Young als Swifts beißende Satyren erzeugt. Ihr eigenthümlicher Charakter war Harmlosigkeit, Freundlichkeit und Freude. Nicht nur in Schriften, auch im Reden und Thun, in der beständig heitern Stimmung des Gemüths spiegelte sich dieser Charakter. Den dürftigsten Gegenstand wußte der liebliche Sänger mit Reizen auszustatten; was Andern öde und düster erschien, dem gewann er mit Leichtigkeit eine anmuthige Seite ab. Die „Beschreibung seines Wohnzimmers," „die Winterreise," — in dem Kranz seiner frühern Dichtungen eine der lieblichsten Blumen, — und so viele andere, sind Proben dieser holden und zauberischen Phantasie."

Von Halberstadt aus lieferte Jacobi (1773—75) eine neue Ausgabe seiner Schriften in drei Bänden, (1774 ff.) acht Bändchen älterer Iris, die neuere erschien zu Freiburg, (seit 1777), Beiträge zum deutschen Mercur u. s. w.

Solche Leistungen bewogen den Kaiser Joseph, diesen gefeierten Dichter, — den ersten Protestanten auf einem Lehrstuhle zu Freiburg, — unterm 13. August 1784, als öffentlichen ordentlichen Lehrer der schönen Wissenschaften, mit tausend Gulden Gehalt, an die Albertina zu berufen *).

Schon nach kurzer Zeit erwarb sich Jacobi durch seine Lehrvorträge bleibende Verdienste. Neben den theoretischen

*) „D. *Georg. Jacobi*, humaniorum literarum Prof. p. o. 12. Jan. 1785." *Matric. Univ.*

hatte er practische eingerichtet, in denen Studierende aus allen Facultäten mitwirkten. Jeder wählte sich nach Belieben einen Gegenstand zur Bearbeitung; die Aufsätze wurden sodann vorgelesen und nach Inhalt und Form beurtheilt. Die Classiker, besonders Virgil und Horaz, erklärte er mit musterhafter Bestimmtheit und ästhetischer Einsicht. Dabei war es unverkennbar, daß dieser treffliche Lehrer nicht nur wissenschaftlich auf die Gesammtheit der Zuhörer, sondern auch auf die Verschönerung ihrer Lebensweise und ihrer Sitten mit Glück wirkte. Unausgesetzt erfreute er sich eines, nicht minder zahlreichen als für ihn begeisterten Kreises von Schülern. Die Verehrung für Jacobi pflanzte sich unter ihnen, wie eine fromme Ueberlieferung fort.

Als zunehmende Kränklichkeit es ihm nicht mehr erlaubte, in den großen academischen Hörsälen vorzutragen, drängten sich die Zuhörer in ein Zimmer seiner Wohnung zusammen und lauschten den Worten des geliebten Lehrers. Wer, — der damals zugegen war, — gedächte nicht mit Rührung seiner Abschiedsrede und des letzten Zurufs: „Bleiben Sie den schönen Wissenschaften treu, ohne sich durch das Geschwätz des gelehrten und ungelehrten Pöbels abschrecken zu lassen. Studieren Sie die Alten, als die Quelle alles Schönen, und die Natur, die man nie ungestraft verläßt, und unter den Schriftstellern diejenigen, welche der Natur am sorgfältigsten folgen."

Jacobi starb 73 Jahre alt, am 4. Jan. 1814 *).

*) Schriften: J. G. Jacobi's sämmtliche Werke, mit dessen Leben von einem seiner Freunde (v. Ittner). Sechs Bände. Zürich 1819—22." — Verzeichniß im Einzelnen bei Gradmann a. a. O. S. 259 ff. — C. v. Rotteck, Gedächtnißrede auf Jacobi, bei dessen academischer Todtenfeier. Freib. 1814 u. s. w."

5. Sprachlehrer und Exercitienmeister.

Camuzi. Diderot. — Girard. Michon. Pet. Morin. — Bertrand. Dupont. Leblanc. Labart. — Baranlais. Vomier. Gallheau. Colignon.

Anstellung und Besoldung der Lectoren und Exercitienmeister an der Universität Freiburg, hatten sich (Oben S. 5) während des achtzehnten Jahrhunderts, die Breisgauischen Landstände vorbehalten.

Mit Vorliebe pflegten sie die italienische Sprache und Literatur, wofür zuerst der Präsentiar am Münster, Camuzi aus Lugano *), später Leblanc (zugleich Fechtmeister), sodann Jos. Ant. Diderot u. s. w. eintraten.

Auch für die französische Sprache, welche bis dahin nur einem Privatlehrer **) überlassen war, stellten sie zuerst den Weltgeistlichen Michon aus Savoyen ***) und nach dessen Tod den Candidaten der Rechte, Peter Morin

---

*) „*Carolus Ferdinandus Camuzius* Luganensis Helvetus, Praesentiarius templi majoris hujatis et linguae italicae Prof. 3. Febr. 1718." *Matr. Univ.*

**) „*Joannes Girard*, linguae gallicae Instructor. 21. Apr. 1700." *Ibidem.*

***) „*Joseph. Michon* de St. George Sabaudus Presbyter, linguae gallicae Professor. 24. Febr. 1717." *Ibid.*

aus Nancy an*). Dieser suchte zu der damals weniger beliebten französischen Sprache mehr Lust dadurch zu wecken, daß er die Universität veranlaßte, von 1766 an, für seine tüchtigsten Schüler Bücher als Belohnung auszusetzen und dafür eigne Preisrichter zu ernennen.

Mit Eifer wurde die ritterliche Fechtkunst unter den Meistern Bertrand**), Dupont***), Labart†) und Leblanc††) betrieben und von der Universität gleichfalls durch entsprechende Auszeichnung unterstützt.

Am 29. März 1757 entstand die Frage: ob auch der absolvirte Jurist Jäger, der am besten fechte, sich um den Preis mitbewerben dürfe? Die Antwort fiel verneinend aus, indem nur eigentliche Studenten («actu Studentes») gemeint seien. Dadurch errang Freiherr v. Neuenstein den auf der Fechtschule ausgesetzten Degen, auf den, — zufolge seiner Bitte, — durch den Kupferstecher Mayer eingegraben wurde, daß er ihm als Preis von der Universität zuerkannt worden sei.

Wie das Fechten, so wurde das Tanzen, ausdrücklich schon wegen der zahlreichen Adelichen, welche die Universität Freiburg fortwährend besuchten, von den Landständen

*) „*Petrus Morin*, Nancejanus Lotharingus, in utroque jure Licentiatus in Universitate Mussipontana (Pont à Mousson) creatus, Professor linguæ gallicæ a statibus hujat. designatus. 31. Dec. 1745.» *Matr. Univ.*

**) „*Joann Andr. Bertrandus* ex Civitate Comensi, Armorum Magister. 27. April 1717.“ *Ibidem.*

***) „*Franc. Claud. Dupont* Parisiensis, futurus Artis gladiatoriæ Magister. 28. Jul. 1739.“ *Ibid.*

†) «Civis academicus. 5 Dec. 1748.» *Prot. Univ.*

††) «*Guillaume Blanc* de Narbonne en Languedoc, Maître en faits d'armes des états du Brisgau et de l'université de Fribourg. 27. Mai. 1758.“ *Matr. Univ.*

begünstigt. Es waren unter Andern: die Reichsgrafen von Hodiz und Tenzin, von der Leien, von Schaumburg, die Freiherren und Edeln von Andlau, Baden, Beroldingen, Brandenstein, Buol, Carignani, Duminique, Fahnenberg, Gleichenstein, Greiffenegg, Herbstenburg, Hornstein, Jacquemin, Kageneck, Landsee, Liebenstein, Löwenberg, Pfirt, Reischach, Rink, Roll, Roth, Schrofenberg, Sickingen, Summerau, Tannenberg, Theuring, Wessenberg, Wittenbach, Zweier u. s. w. Des später auch nach Freiburg ausgewanderten und daselbst ansäßig gewordenen französischen hohen und niedern Adels nicht zu gedenken.

Die Reihe der von den Landständen aufgestellten öffentlichen Tanzmeister eröffneten, wie die Mode es nicht anders zuließ, die Franzosen Baranlais*), Vomier**), Gallheau und Colignon; erst später tritt auch deutsches Blut mit dem viel angefeindeten Vögele***) und der Familie Schönwald ein, welche in einer Reihe von Generationen bis auf die neuere Zeit Fecht- und Tanzmeister lieferte.

*) «*Ant. Franç. Baranlais* de St. Omère, Artis saltatoriæ Magister. 20. Maj. 1737.» *Matr. Univ.*

**) *Joann. Bapt. Vomier* d'Auvergne à St. Hippolite, Art. saltat. Mag. 5. Sept. 1751.» *Ibidem.*

***) „*Franc. Jos. Frider. Vögele* Friburg. Brisg., Art. saltat. Mag. 22. April. 1766.» *Ibid.*

XXVI.

Theologische Facultät.

I. Orientalisten. Gräzisten. Scripturisten.

Neugart. Will. Haid. Hassler. Goriup. Perger. Hug.

Während der Periode der Jesuiten waren die Sprachen des Morgenlandes vernachläßigt worden. Erst durch die Studienreform vom Jahr 1767 gelang es der Universität, nach anderthalb Jahrhunderten, in der Person von Trudpert Neugart, wieder eines Orientalisten theilhaft zu werden.

Derselbe wurde zu Villingen auf dem Schwarzwald am 23. Febr. 1742 geboren, durchlief bei den Benedictinern daselbst die humanistischen Studien und wurde von ihnen den Ordensbrüdern im Stift St. Blasien empfohlen. Hier legte er (13. Nov. 1759) die feierlichen Gelübde ab, widmete sich der Philosophie und Theologie, ganz besonders aber den biblischen Sprachen und erhielt am 1. Jun. 1765 die Priesterweihe. Bereits hatte er die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, welche ihn unter Genehmigung seines Fürstabts, als öffentlichen Lehrer dafür, an die Universität Freiburg beförderte*). Daß er seinen Collegen

---

*) „Pl. rev. Pat. *Trudpertus Neugart* Ord. S. Benedicti ad S. Blasium professus, Villingens. Suevus, linguarum Orientalium Professor neodesignatus. 1. Dec. 1767.“ *Matr. Univ*,

aus der Societät Jesu daselbst nicht erwünscht kam, geht schon aus ihrem Widerstand hervor, ihm das theologische Doctorat, angeblich weil er das philosophische noch nicht besaß, zu ertheilen.

Unter solchen Umständen sah er sich veranlaßt, schon unterm 12. Jul. 1770 auf seine Stelle zu verzichten und in sein Stift zurück zu kehren, wo ihm vorerst das Lehramt der Theologie für seine jüngern Ordensbrüder zugetheilt wurde. Erst als Martin Gerbert und sein Nachfolger es unternehmen wollten, eine *Germania sacra* zu Tag zu fördern, wurde (nebst Ussermann und Eichhorn) auch Neugart auf eine, seinen Kräften und Neigungen mehr entsprechende Weise für dieses großartige Unternehmen, zunächst für das Bisthum Constanz verwendet *).

Im Jahr 1807 wanderte er mit seinem Fürstabt nach St. Paul in Kärnthen aus, wo er fortfuhr, für die dortige Geschichte thätig zu sein.

Neugart's Nachfolger als Scripturist wurde Joh. Georg. Nicolaus Will. Geboren zu Freiburg am 30. Jan. 1740, hatte er sämmtliche Studien an der Universität daselbst gemacht, fünf Jahre lang die Regentschaft im Sapienzhause bekleidet, hierauf das theologische Doctorat erhalten und die Universitäts-Pfarrei Essendorf in Schwaben übernommen. Von da als Professor der hl. Schrift zurückberufen, lehrte er dieselbe vom Jahr 1772 an provisorisch, bald darauf definitiv **); tauschte sie jedoch nach einigen

*) „*Neugart* Codex diplomaticus Alemanniæ et Burgundiæ transjuranæ intra fines diœcesis Constantiensis. 2. Voll. 1791—95. — Episcopatus Constantiensis. Pars I. 1803 etc.“

**) „*Joannes Georgius Nicolaus Tolentinus Will* Frib. Brisg. Theol. D. et S. Scripturæ Prof. p. o. Parochus in Essendorf. 21. Mart. 1774.“ *Matr. Univ.*

Jahren gegen theologische Polemik, Literargeschichte und Patristik aus.

Als Kaiser Joseph II. das Generalseminarium zu Freiburg gründete, ernannte er (11. Sept. 1783) Dr. Will zu dessen Rector, sodann zum vorderöstreichischen Regierungsrath und Referenten in geistlichen Sachen u. s. w.; wodurch der Beförderte außer Stand gesetzt wurde, seine Lehrstelle an der Universität fernerhin zu versehen.

Will blieb Rector des Generalseminariums bis zu dessen Schluß (25. Aug. 1790); während der darauf folgenden Kriegszeit verließ er mit der Regierung Freiburg und flüchtete sich mit ihr von Stadt zu Stadt. Er starb am 6. März 1804 *).

An Will's Stelle trat 1775 der Benedictiner von Zwifalten, Pater Stephan Hayd, der die Universität Salzburg besucht hatte, als Lehrer der hl. Schrift ein **). Da er sich bald „durch Abfassung eines guten Vorlesebuchs bemerkbar machte", so wurde er (31. Dec. 1777) von der Kaiserin Maria Theresia durch einen „goldenen Gnadenpfenning" ausgezeichnet.

Seine schwächliche Gesundheit veranlaßte ihn jedoch schon am 7. Sept. 1784, sich von dem öffentlichen Lehramt in sein Stift zurückzuziehen; worauf ihm ein Hofdecret „zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit" eine Remuneration von fünfzig

---

*) „*Klüpfel*, necrologium l. c. pag. 285. sqq. — Von Will erschien im Druck: „Historia de vicissitudinibus Theologiæ. Constant. 1779."

**) „Plur. rev. Dns. Pater *Stephanus Hayd*, Alberwileranus Suevus, Ord. S. Benedicti professus in Zwifalten Monaster. imperial. Hermeneuticae Novi Testamenti et linguae graecae Prof. provisorie constitutus 14. Jun. 1775. Theologiae Doct. creatus 29. Aug." *Matr. Univ.*

Ducaten zuerkannte, welche auch an den „nunmehrigen Küchemeister zu Zwifalten" sofort entrichtet wurden *).

Nach Hayd's Abgang erschien es der Oberstudienbehörde räthlicher, für jedes Testament der hl. Schrift einen besondern Lehrer an die Universität Freiburg zu berufen. Es geschah dieses an demselben Tag, durch Hofdecret vom 6. Nov. 1784.

Für das Alte Testament und die hebräische Sprache wurde der reformirte Augustiner Ludwig Anton Haßler, — geboren zu Wien am 7. Jan. 1755, wo er sich auch dem Studium gewidmet hatte, — bestimmt. Er trat am 12. Jan. 1785 als Lehrer zu Freiburg ein**) und erhielt nach strengen Prüfungen die theologische Doctorwürde; nahm jedoch, als vier Jahre darauf das Studium der orientalischen Sprachen frei gegeben wurde, die ihm von der Universität angetragene Stadtpfarrei Rottenburg (17. Juli 1788) an, welche er, wegen zu beschwerlicher Seelsorge, am 13. Juli 1795 *gegen* die Stadtpfarrei Oberndorf austauschte.

Für das Neue Testament und die griechische Sprache, wurde der Minorit Dr. Augustin Goriup durch die Hofstudiencommission von Graz nach Freiburg versetzt ***). Aber auch mit ihm hatte es wenig Dauer. Denn schon im März 1787 sah sich die Universität veranlaßt, das von ihr abhängige Canonicat an dem Chorherren-Stift zu Rheinfelden diesem Professor zu ertheilen; wodurch dessen erledigte Canzel der theologischen Literargeschichte, griechischen Sprache und Hermeneutik des Neuen Testaments auf den 24. Mai 1787

---

*) *Klüpfel*, necrologium pag. 273 etc.

**) „Pl. rev. D. *Hassler* ex ordine Augustinianorum discalceatorum, Lector linguae hebraicae et Veteris Testamenti. 12. Jan. 1785." *Matric. Univ.*

***) Plur. rev. D. *Augustin. Goriup* O. S. Fr. conventual. Theol. Dr., linguae graecae et Novi Testam. Prof. p. o. 12. Jan. 1785." *Matr. Univ.*

der Ausschreibung und dem Concurs anheimfiel. Uebrigens zeigte Domherr Goriup schon am 20. März 1794 der Universität an, daß er sich seiner Gesundheit wegen auf einige Zeit in sein Vaterland begebe. Es wurde jedoch gleichzeitig berichtet, „daß derselbe obwaltender Umstände wegen nicht wieder in seinen Platz zurückkehren dürfte".

Länger besetzte der Dominicaner-Ordenspriester Theodor Perger aus Graz, — geboren 24. Jan. 1752, — die auf ihn unterm 23. August 1787 übergegangene Lehrstelle Goriups *). Er hatte sich schon an der Hochschule seiner Vaterstadt das theologische Doctorat erworben und an derselben eine Reihe von Fächern gelehrt, welche von seinen sowohl ausgebreiteten als gründlichen Kenntnissen Zeugniß gaben. Seine schwächliche Gesundheit hielt jedoch auf die Dauer eine solche Anstrengung nicht aus; er erlag ihr im vierzigsten Altersjahr am 2. Sept. 1792. Auch der populären Schrifterklärung an Sonn- und Festtagen für die Studierenden hatte er sich einige Jahre lang unterzogen **).

Jetzt gewann die Universität für die biblischen Wissenschaften überhaupt einen Gelehrten, der sich zu den Ausgezeichnetsten in diesem Gebiet erhob und als treu ergebener Sohn der hohen Mutter, ihr länger als ein halbes Jahrhundert hindurch Dienste leistete.

Johann Leonhard Hug wurde am 1. Juni 1765 zu Constanz geboren, wo er auch die Volks- und Mittelschule (die Philosophie unter Pitzenberger) besuchte. Mit der Eröffnung des Generalseminariums zu Freiburg im Herbst

*) „D. *Theodor Perger* ex Ord. Praedicator. Graecio huc vocatus 1787, docuit linguam graecam, hermeneuticam N. Test. et histor. literar. Theolog. Obiit 1792." *Acta facult. theol.*

**) *Klüpfel*, necrologium pag. 80 etc. — „Libros suos Bibliothecae acad. legavit, cui Senatus academ. grati animi ergo, iconem in eadem Bibliotheca fieri decrevit." *Matr. Univ.*

1783 trat er in dasselbe ein, wurde, nachdem er dessen Jahre durchlaufen, biblischer Repetitor und Studienpräfect darin, zeichnete sich in zwei Concursen für theologische Lehrstellen aus, erhielt am 20. Sept. 1789 die Priesterweihe, und gieng nun (nach Aufhebung des Generalseminars), mit dem hochbejahrten Pfarrer des benachbarten Dorfs Reute „wegen Besorgung seiner pfarrlichen Geschäfte" einen Vertrag ein, welchen die Hochschule, als Patron, am 28. Oct. 1790 genehmigte. Sie schlug ihn jedoch schon im nächsten Mai der Regierung für das alttestamentische Lehramt vor; worauf er auch durch Hofdecret vom 4. Nov. 1791 zum Professor der orientalischen Sprachen, hebräischen Alterthümer und der Einleitung in das Alte Testament mit dem systematisirten Gehalt von 500 fl. ernannt wurde. Da jedoch sein neutestamentischer College Perger schon im folgenden Jahr mit Tod abgieng, so erhielt er, auf den Antrag der theologischen *Facultät* vom 5. Sept. 1792, auch dessen Lehrstelle zu der *seinigen*.

In solcher Weise blieb nun der ganze Kreis der biblischen Wissenschaften in Hug's Hand, bis zu seinem Hintritt am 12. März 1846, volle vierundfünfzig Jahre vereinigt; und wer dessen Lehrvorträge noch in den letzten Jahren besuchte, vermißte nichts weder an der Gründlichkeit noch an der Lebendigkeit, deren seltenen Verein man schon früh bei diesem Lehrer bewunderte.

Hug war eine durchaus wissenschaftliche Natur, deren Hauptstärke in der Critik bestand; daher vorzugsweise negativ und für Wegräumung des Irrigen (ebendadurch zugleich für Anbahnung des Wahren) an einer Hochschule unschätzbar wirkte. Man sah ihn gewöhnlich in exegetischen Vorträgen Gegner, ohne daß er es sich mit ihnen leicht machte, durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit besiegen; sodann aber die Auffindung positiver Resultate

denkenden Schülern überlassen. Gleiche Critik übte er, durch Erfahrung auf vielen Reisen und feinen Tact geleitet, im Gebiete der Kunst. Sein Hauptwerk: „Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments", (vier Auflagen 1808 bis 1847), in's Französische und Englische übersetzt, wird sich unter den dahin bezüglichen Schriften aller Bekenntnisse ehrenwerth behaupten.

Denselben Gang, wie in den biblischen Schriften schlug seine Critik auch in profanen, namentlich humanistischen ein. Er war hierin Antipode und eben dadurch Ergänzer des Aesthetikers Jacobi. Nicht weniger als zwei und fünfzig Vorlesungen über die meisten griechischen und lateinischen Classiker hat Hug neben seinen obligaten Fächern gelesen; es war auch für die Studierenden eine der interessantesten Erscheinungen, aus seinen Vorträgen in jene von Jacobi zu übergehen. Dort vor Allem Prüfung des Texts dem Wort und der Sache nach, keine Stunde ohne ernste oder witzige Ausfälle auf Abschreiber, Herausgeber und Erklärer, stets lebhaft anregender Widerstreit; hier störungsloser Genuß des Erhabenen und Schönen, Wanderung an des Lehrers Hand durch einen Blumengarten, wo ohne deren Beihilfe Manches, was nun entzückte und begeisterte, vielleicht nicht aufgefunden worden wäre.

Durch letzten Willen vom 10. Sept. 1839, hatte Hug der Universität seine „Bücher, Münzen und antiquarischen Kleinigkeiten", sämmtlich zu 6624 fl. angeschlagen, — wovon sie den Verwandtschafts-Erben den vierten Theil „als Vergleichs-Summe" zu zahlen hatte, — vermacht.

Seine Schriften sind in Felder's Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon der deutschen catholischen Geistlichkeit, so wie in der Gedächtnißrede auf Hug von Adelb. Maier (Freib. 1847) u. s. w. verzeichnet.

2. Kirchenhistoriker.

Wilhelm. Dannenmayer. Schinzinger.

Wilhelmus Wilhelm, geboren zu Mengen, einem Städtchen in dem vormals östreichischen Schwaben, am 12. Jul. 1735, studierte zu Hofen am Ueberlinger-See bei den Benedictinern, zu Villingen bei den Minoriten und sodann zu Augsburg bei den Jesuiten. Hierauf that er Profeß bei den regulirten Chorherren zu Creuzlingen unweit Constanz, legte 1756 die Gelübde ab und widmete sich der Theologie. Im Jahr 1759 wurde er zum Priester geweiht und als Professor und Bibliothecar in seinem Stift angestellt; aber wegen seiner Schrift über die Aechtheit des Alten Testaments, seiner Lehrstelle entsetzt, auf einige Pfarreien verwiesen, endlich wieder als Kastner (der die Einnahme und Abgabe der Früchte u. s. w. besorgen mußte), zurückgerufen.

Im Jahr 1774 wurde er als Professor der theologischen Literargeschichte, Patrologie und Polemik an die Universität Freiburg berufen*), an welcher er im folgenden Jahr das Doctorat erhielt.

---

*) „Plur. rev. religios. Dom. Pater *Wilhelmus Wilhelm* Mengensis Suevus, Canonicus regularis Ord. S. Augustini, professus in Creuzlingen; Polemicae, Patristicae et Historiae theologicae Professor. 14. Dec. 1774. Hic. 16 Maji 1775 publice Doctor creatus, 18. Maji Principium solenne habuit.“ *Matr. Univ.*

Diese Lehrstelle bekleidete er bis zu Ende des Sommerhalbjahrs 1788, da durch Hofdecret vom 26. Aug. d. J. verordnet wurde, daß die Polemik künftig mit der Dogmatik zu vereinigen und Wilhelm in Ruhestand zu versetzen sei. Er starb am 28. Aug. 1790. Klüpfel hat in seinem Necrolog (S. 67 ff.) auch diesem Collegen ein ehrendes Wort gewidmet *).

Was die Kirchengeschichte selbst betraf, so hatte die Hofstudiencommission ursprünglich beabsichtet, dadurch die Weltgeschichte, — deren Vortrag an der Universität Freiburg i. J. 1768 vorläufig eingestellt wurde (oben S. 43), — mit ihrem Gehalt den Jesuiten zu entziehen und die historischen Vorträge auf einen Weltgeistlichen zu übertragen. Die vorderöstreichische Regierung glaubte jedoch, durch Rescript vom 14. Juni 1769 diese Absicht umgehen zu dürfen; worauf derselben durch Hofdecret vom 21. Mai 1772 unter Anderm in Betreff dieses Lehrfachs eröffnet wurde: „Ihre k. k. apost. Majestät habe es mißliebig vernommen, daß die Kirchengeschichte schon seit mehreren Jahren von den Jesuiten besetzt und die von der Landschaft (eigentlich für die Weltgeschichte, oben S. 4) gestifteten drei-

---

*) Schriften: „Ichnographia Philosophiae Creuzlingianae. Constant. 1764. — Parerga theologica. Ibidem 1768. — Authentia veteris Testamenti. Ibid. e. a. — („„Censor episcopalis, nescio, quid Monstrorum hoc in scripto veritus, ausam praebuit formidoloso Abbati, dimovendi *Wilhelmum* a munere professorio."" *Klüpfel.*) — Theologia physica Ibid 1772 — Patrologia ad usus academicos. — („„Inter *primos* fuit, qui Patrologiam publicaret typis."" *Klüpfel.*) — Patrologiae et histor literar. theologicae conspectus. Viennae 1776. — Theologiae dogmaticae, nova methodo tradendae pars prior. Constant. 1779. — Vulgata paraphrastica. Pars I et II. Constant. 1786."

hundert Gulden von denselben bezogen würden u. s. w.“ Jetzt handelte es sich dringend um einen geeigneten weltlichen Lehrer und dieser fand sich auch alsbald.

Mathias Dannenmayr wurde zu Oepfingen unfern Ehingen im Jahr 1744 geboren, besuchte dort bei den Benedictinern die untern Schulen und zu Augsburg bei den Jesuiten die Philosophie; hörte Dogmatik und Kirchenrecht zu Freiburg, nahm daselbst 1771 das Doctorat aus der Theologie und versuchte sich das Jahr darauf an dieser Hochschule in provisorischen Vorträgen „der Streit-Theologie“ (theologischen Polemik). Im Herbst 1773 wurde es ihm auch vergönnt, Kirchengeschichte zu lehren, welche Canzel er im folgenden Jahr als definitiver Professor erhielt *).

Hiemit war er ganz an seiner Stelle; beliebter, bald berühmter Lehrer, unermüdeter Schriftsteller, mehrmaliger Decan seiner Facultät und Rector der Hochschule.

Gemeinschaftlich mit Klüpfel und Riegger gründete er die **Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis**; für Rueſ's Freimüthigen lieferte er unter dem Namen „*Crantor*“ Beiträge, und den theologischen Theil des Gutachtens über Wiehrl's Lehrsätze hatte er allein verfaßt. Es waren seine kräftigsten und schönsten Jahre, die er in Freiburg zubrachte.

Am 23. Sept. 1786 wurde er an die Stelle Stöger's, der nach Löwen zum Directorat des theologischen Studiums befördert wurde, als Professor der Kirchengeschichte nach Wien berufen; wo zwar sein daselbst verfaßter Leitfaden dieses Lehrfachs sofort classisches Ansehen erhielt, seine Stellung aber nach Abschluß der Josephinischen Periode wesentlich verändert

---

*) „D. *Mathias Dannenmayr* Oepfingensis Suevus, Controversiarum fidei et Historiae ecclesiasticae Prof. P. O. 21. Mart. 1774.“ *Matr. Univ.*

wurde. Ohne ihn zu fragen, ernannte man ihn zum Bibliothecar der Universität; ein Triumph für seine Gegner, welche er durch alle Abschwächungen seiner Kirchengeschichte in zweiter Auflage, nicht hatte versöhnen können*).

Dannenmayr starb am 8. Juni 1805. Seine Schriften sind unter Andern bei Meusel verzeichnet.

Nach seinem Abgang von Freiburg wurde für die dortige Professur der Kirchengeschichte am 23. Nov. 1786 ein Concurs eröffnet und dieselbe auf einen nicht unwürdigen Nachfolger, Dr. Jos. Ant. Schinzinger übertragen.

Dieser, zu Freiburg am 22. Nov. 1753 geboren, hatte sich daselbst den Studien gewidmet, war jedoch den Jesuiten nicht entgangen, welche ihn schon im sechzehnten Altersjahr mit dem Gewand des hl. Ignatius bekleideten.

Nur vier Jahre befand sich übrigens Schinzinger in dieser Gesellschaft; nach deren Aufhebung kehrte er wieder in das väterliche Haus zurück. Nunmehr sich mit verdoppeltem Eifer einer bessern Theologie als einer ihm neuen Welt widmend, hörte er die ausgezeichneten Lehrer derselben, nahm daraus das Doctorat, wurde unter die Vorstände des Generalseminariums eingereiht und erhielt zu Ende des Jahrs 1787 die Lehrstelle der Kirchengeschichte.

Es war eine schwere Aufgabe, Dannenmayr zu ersetzen, der eine Lehrgabe besaß wie Wenige. Schon im gewöhnlichen Leben ein unterhaltender Erzähler, hatte er diese

---

*) „Tandem triumphasse sibi visi sunt, quod cernerent, decreto solemni *Cathedram* permutasse cum munere *Bibliothecarii*, quod tum minime ambierat. Nova cum adornanda erat editio historiae suae ecclesiasticae, monitus, alia omittenda esse, alia addenda, paruit, novamque editionem absolvit paucis ante obitum diebus. Quid sit discriminis veterem inter et novam, *prudens* lector facile intelliget, utramque si contulerit.“ *Klüpfel* necrologium pag. 310 etc.

Eigenschaft auf den Lehrstuhl mitgebracht; unterstützt von einer angenehmen Stimme und einer gewandten Sprache. Schinzinger erreichte ihn hierin nicht; zeichnete sich aber durch glückliches Gedächtniß, emsiges Forschen, unbestechliche Liebe zur Wahrheit und wohlwollende Schonung Andersdenkender aus.

Ohne hiebei Ausweise seiner Gelehrsamkeit durch die Presse zu geben, bewies er sich vierzig Jahre hindurch als Lehrer und in den Verwaltungsgeschäften der Hochschule unermüdet. Er erhielt endlich am 4. Mai 1824 seinen Ruhestand mit huldvollen Aeußerungen der Zufriedenheit seiner obersten Behörde. Im vierundsiebenzigsten Altersjahr, am 29. Sept. 1827 starb er. Sein College Hug hielt ihm am folgenden 20. Dec. die Gedächtnißrede.

3. Dogmatiker. Moraltheologen. Pastoralisten.

Klüpfel. Würth. Frings. Wanker. Wegscheider. Schwarzel.

Als es sich, bei der Widersetzlichkeit des Senats der Universität Freiburg gegen die von der Regierung der Kaiserin Maria Theresia beabsichtete Studienreform (oben S. 13 ff.) darum handelte, die Uebermacht der Jesuiten zu brechen; so geschah es vorerst dadurch, daß man ihnen im Gebiete der Dogmatik und Moraltheologie tüchtige Professoren aus andern Orden an die Seite stellte, im ersten Lehrfach zwei, im andern einen.

Johann Andreas (später als Ordensmann Engelbert) Klüpfel, wurde am 18. Jan. 1733 in der Heimath des berühmten Conrad Celtis, dem Marktflecken Wipfeld zwischen Würzburg und Schweinfurt geboren. Als den jüngsten von sechs Söhnen bestimmte ihn sein Vater zum Studiren, womit er zu Würzburg den Anfang machte. Schon daselbst trat er (1750) in den Eremiten-Orden des hl. Augustin ein, in dem er im folgenden Jahr die feierlichen Gelübde ablegte.

Nachdem er an verschiedenen Orten die philosophischen und theologischon Studien zurückgelegt, auch am Gymnasium zu Münnerstadt, welches den Augustinern oblag, fünf Jahre lang Unterricht ertheilt hatte; wurde er, aus Auftrag des

kaiserlichen Hofs, von seinen Obern befehligt, die Lehrstelle der Augustinischen Dogmatik, neben der scholastischen der Jesuiten, an der Universität Freiburg zu übernehmen *). Zu gleicher Zeit erhielt auch der Dominicaner Florian Würth die Anweisung, die Dogmatik seines Ordens an der Hochschule zu vertreten **).

Wie gefährlich für beide neue Lehrer ihre Aufgabe war, ergab sich schon daraus, daß Klüpfel, ohne Vergleich der tüchtigere unter ihnen, bei seiner Vorlage von Thesen über die menschliche Natur (4. Aug. 1768), von dem Professor der Jesuiten Franz Xav. Waldner auf's heftigste bestritten und als Jausenist verschrien wurde. Durch seine geschickte Vertheidigung entledigte sich zwar der Angegriffene dieses Gegners; aber nun suchte man ihm (und sonstigen Lehrern seines Ordens an Hochschulen), auf andere Weise ihr Amt zu entleiden. Es kam nämlich unterm 5. März 1772 ein Hofcanzlei-Decret ein, wornach zu Wien „die Anzeige gemacht worden, daß es den Professoren vom Orden des hl. Augustin gänzlich an Zuhörern fehle, und daß wider die öfters ergangenen allerhöchsten Befehle alle geistlichen Beneficien und Stipendien den Zuhörern der andern Schulen ertheilt würden. Man verlange hierüber schleunigsten Bericht u. s. w."

Die Aufhebung der Societät im nächsten Jahr befreite endlich die angefeindeten Professoren von ihren gefährlichen Gegnern; dennoch gab Klüpfel's dogmatischer College P. Florian Wirth schon zu Ende 1776 seine bisherige Lehr-

*) „Plur. rev. ac religios. Pater *Engelbertus Klüpfel* Würzburgensis Franco, Theologiae *Augustinianae* Baccalaureus et Professor designatus, Ordin. St. Augustini 2. Dec. 1767." *Matr. Univ.*

**) „Plur. rev. etc. Pater *Florianus Würth* Gundelfingensis Neopalatinus Ordinis Praedicatorum, Theologiae *Thomisticae* Professor neodesignatus. 1. Dec 1767." *Ibidem*.

stelle auf, indem er in das Kloster Möbling als Prior berufen wurde. Nun trat zwar der Patristiker **Wilhelm** (oben S. 154) aushilfsweise ein; bei dessen Zuruhesetzung (1788) übernahm aber **Klüpfel** zur Dogmatik auch noch die Polemik und „versah fortan beide Fächer so unverdrossen, daß er nur aus den wichtigsten Gründen eine Stunde ausließ" *).

Nebstdem war er, als er durch die Aufhebung der Societät Jesu freiere Hand erhielt, mit der ersten critisch-theologischen Zeitschrift im catholischen Deutschland aufgetreten, welche nicht nur die einschlägige Literatur seiner eigenen, sondern auch der protestantischen Kirche umfaßte **).

Dieselbe erhielt solchen Beifall, daß sie schon durch Hofdecret vom 27. Dec. 1777 belobt, und den Mitarbeitern alle Unterstützung sowohl in Büchern als Geldvorschüssen durch die vorderöstreichische Regierung zugesichert wurde. Unterm 3. Mai 1780 erhielt auch der Herausgeber die goldne Ehrenmedaille mit dem Brustbilde der Kaiserin und ihres Sohns.

Inzwischen waren von **Klüpfel** auch einzelne Abhandlungen historischen und polemischen Inhalts erschienen; im Jahr 1789 verließ die erste Auflage seiner Dogmatik (**«Institutiones theologiae dogmaticae»**) in zwei Bänden zu Wien die Presse. Am theologischen Theile des Gutachtens für Prof. **Wiehrl** hatte er mitgearbeitet; jenes in der

*) „Bericht der **theologischen Facultät** vom 19. Aug. 1805, **Klüpfel** betreffend."

) „Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis** 1775 — 1790." (Im Ganzen sieben Bände, jeder zu vier Fascikeln in Octav. — Im Jahr 1780 lieferte er auch den ersten Theil seiner „**Vetus bibliotheca ecclesiastica**," welche vorzugsweise **historischen** Mittheilungen gewidmet sein sollte).

Sache der geschwornen Priester war ganz von ihm verfaßt. Sein ausführliches Werk über Leben und Schriften des Conrad Celtis, ersten gekrönten Dichters in Deutschland und eines der vorzüglichsten Beförderer der classischen Literatur, wurde nach seinem Tod in Universitäts-Programmen veröffentlicht.

Selbstverständlich konnte ein ebenso gelehrter als freisinniger Theolog *) nicht ohne vielfache persönliche Anfeindungen, — auch außerhalb des Kreises jesuitischer Collegen, — bleiben. Noch ist das Wort unvergessen, welches (1775), den Pöbel aufregend, ein bigotter Präsident vom Balcon seines Hauses herab, dem vorübergehenden Universitäts-Lehrer nachrief: „da geht er, der Luther von Freiburg"**).

Erst mit Ende des Schuljahrs 1805 legte Klüpfel sein Lehramt nieder.

„Die erzherzoglich östreichische Regierung und Cammer, — so äußert sich die theologische Facultät unterm 22. Juli 1806, — übertrug ohne unser Vorwissen das Provisorium der Dogmatik dem Pater Remigius Dors aus dem fürstlichen Stift St. Blasien, der am 27. Novbr. vorigen Jahrs seine Vorlesungen eröffnete. Die Facultät ist es ihrer Dienstpflicht schuldig zu bekennen, daß er, ihren Erforschungen zufolge,

*) Die Matrikel der Universität besagt von ihm: „Theologus insignis, fuci sophistici, studiique partium osor; apricae cultor veritatis imperterritus, *eximium Academiae nostrae decus*. Vaste eruditus, indefesse industrius, multifarium scripsit ad theologica praeprimis scita expolienda accomodum. Compendium Dogmaticae, quod ad usum Auditorum edidit, *Vienna* classicum in scholis austriacis esse jussit."

**) *Ruef*, de vita et scriptis Conradi Celtis. Partic. I. 1813. pag. 19 sqq. — *Hug*, Elogium *Engelb. Klüpfelii*. 1811 etc. — Ein vollständiges Verzeichniß von Klüpfels Schriften liefert Gradmann, das gelehrte Schwaben S. 295 ff.

in einem andern Wirkungskreis mehr nützen würde, als auf einem theologischen Lehrstuhl"*).

Klüpfel starb im 79ten Altersjahr; am 8. Juli 1811.

Noch wesentlicher, als die Besetzung der Dogmatik mit Lehrern aus andern Orden neben den Jesuiten, mußte jene der Moraltheologie erscheinen. Dennoch hatte die V. Östr. Regierung hierin weniger gut gegriffen, indem sie den, von dem Provinzial der Franciscaner vorgeschlagenen Pater Cyprian Frings aus dem Convent zu Freiburg für diese Lehrstelle wählte.

Im Winterhalbjahr 1768 auf 1769 trat er sein Amt

---

*) Interessant, — um der seltenen Freimüthigkeit willen, — ist das Ansuchen des Pfarrers Keller von Pfaffenweiler, Verfassers der „Stunden der Andacht" vom 6. Nov. 1821, um die damals wieder erledigte Lehrstelle der Dogmatik. „Ich bin zwar, — so spricht er sich aus, — kein schulgerechter Theolog mehr, und habe die Schulbrille längstens mit Unwillen von mir geworfen; weil ich durch vieljähriges Selbstdenken die Ueberzeugung gewonnen habe, Schulweisheit verschiebe den gesunden Menschenverstand und trübe den hellen Blick, der nirgends nöthiger ist, als im heiligen Gebiete der christlichen Religion. Um so bestimmter und reiner aber glaube ich den Geist des Christenthums aufgefaßt zu haben, und darf mir schmeicheln, daß mir in der Gabe der Mittheilung nicht leicht ein geübter Schulmann den Rang ablaufen werde. Dasjenige, wozu die Dogmatik durch eine Reihe von Jahrhunderten entartete, würde ich freilich nicht lehren; denn in dieser Entartung blieb sie nichts weiter, als ein unterschobenes Kind der Offenbarung, dem jeder, der die Mutter kennt, sogleich die Fremdheit ansieht. Soll das Lehrfach wieder zu Ansehen kommen, so muß es von den Schlacken der Schule geschieden werden. Zuhörer, mit geläuterten Grundsätzen der Philosophie vertraut, würden schon zum voraus Ekel haben vor einer Berufswissenschaft, in welche so viel Fremdartiges, man darf wohl sagen so viel Alfanz hineingetragen ist u. s. w." Acten der theolog. Facult.

an *), das er sieben Jahre lang (bis zum Schluß des Sommerhalbjahrs 1776) ziemlich unangefochten **) bekleidete. Neben ihm hatten die Jesuiten Hornstein und Zweißig dasselbe Fach gelehrt.

Es zeigte sich aber, daß Frings den fortschreitenden Anfoderungen seiner Wissenschaft zu genügen, immer weniger im Stande sei; weßhalb ein Concurs zu neuer Besetzung der Lehrstelle ausgeschrieben werden und jeder Theilnehmer daran einen „gründlichen Entwurf der Moraltheologie nebst einer Methodik derselben" vorlegen sollte. Dieses, — was Frings äußerst aufbrachte und was er der Gehässigkeit des Referenten in Studiensachen gegen ihn zuschrieb, — war jedoch in den östreichischen Staaten, wo man tüchtige theologische Professoren erst heranbilden mußte, nicht so leicht ausführbar. Daher blieb es noch Jahre lang beim Alten, und auch die nächstfolgende Wahl fiel nicht glücklicher *aus*.

Pater Raimund Pelz, Cisterzienser Ordens, *wurde* (1785) von der Hofstudien-Commission nach Freiburg abgeschickt, um daselbst die Moraltheologie als ordentlicher Lehrer zu übernehmen. Er trat sofort in das Consistorium ein

*) „Plur. rev. Pater *Cyprianus Frings* Argensis Acronianus Dioec. Constant. Ord. S. Francisci Recollectorum, Theologiae moralis Professor. 1. Nov. 1768." *Matric. Univ.* — „Theologiae Doctor creatus. 10. Nov 1768." *Act. fac. theol.*

**) Aber auch ohne Besoldung. „23. Nov. 1768. Dem Patri Guardiano der Franciscaner zu Kenzingen, der um ein Frucht-Almosen anhält, soll geantwortet werden, daß nunmehr Einer aus dem hiesigen Kloster seines Ordens bei der Universität als Professor stehe; daher diesem Kloster mit Almosen an die Hand zu gehen sei."

Die Väter der Societät trugen übrigens weder Frings, noch seiner Collegen Klüpfel und Würth Namen in das Verzeichniß der theologischen Professoren, so lange dasselbe in ihrer Hand war, ein.

und eröffnete seine Vorlesungen. Aber schon unterm 25. März 1787 machte Rector Mederer bei der V. Östr. Regierung die Anzeige: „daß Professor Pelz mit deutlichen Spuren von Wahnsinn seine Wohnung verlassen habe und in der Stadt umherirre. Man möge doch, zu Auffindung und Besorgung desselben das Nöthige vorkehren.“ Weiter wurde noch beigefügt: „er habe schon wochenlang verwirrtes Zeug geschwazt, die Gemälde aus seinem Zimmer entfernt, dafür Wände, Thüren und Ofen mit Kreuzen bestrichen, das Seinige verschenkt in Erwartung von großen Gütern, die man ihm nur noch vorenthalte u. s. w.“

Der Unglückliche wurde, sobald es thunlich war, über Wien in sein Kloster zurückgebracht, und die Versehung seines Lehrfachs dem Subrector an dem kaiserlichen General-Seminarium übertragen.

Dieser, Ferdinand Geminian Wanker, war am 1. Oct. 1758 in Freiburg zu früh geboren und schon für todt bei Seite geschoben worden. Gegen Vermuthen nahm man noch Lebenszeichen an ihm wahr, rettete ihn und erzog ihn mit größter Sorgfalt. Obgleich schwächlich und klein, entwickelte der Knabe doch bald ein reges inneres Leben, vielverheißende Fähigkeiten und Liebe zum Lernen.

Normalschule, Gymnasium*) und Hochschule legte er in seiner Vaterstadt, unterstützt von der Sapienzstiftung, zurück, welcher er noch (31. Jan. 1782) vom bischöflichen Seminar zu Mörsburg aus, für den ihm geleisteten Vorschuß seinen Dank entrichtete.

Am 25. Mai 1782 zum Priester geweiht, erhielt er innerhalb sechzehn Monaten nicht weniger als vier Stellen.

---

*) „*Ferdinandus Wanker* **Frib. Brisg. Principista, 13. annor. 17. Dec. 1772.**“ *Matric. Univ.*

Vorerst ein Vicariat im Dorf Feldkirch, sodann die Hofmeisterstelle bei einem jungen Adelichen; am 16. Sept. 1783 durch Verleihung der Hochschule die Pfarrei Wendelsheim, die er jedoch nie bezog; endlich am 3. Oct. d. J. das erste Subrectorat in dem Josephinischen Seminar. Dieses Amt war es, dem er vorzugsweise seine wissenschaftliche Befähigung und die Bildung seines Charakters verdankte.

Nach der Standestabelle dieser neu gegründeten Staatsanstalt, war dieselbe am 22. Jul. 1784 mit nicht weniger als einundachtzig Studierenden der Theologie (69 Oestreichern und 12 Ausländern); darunter eilf Welt- und dreiundzwanzig Ordens-Geistlichen (denn auch diese mußten sich jetzt den Studien in solchen Seminarien unterziehen) besetzt. Wanker's Aufgabe war hier (gleich der des zweiten Subrectors Schinzinger, oben S. 157), mit den ihm zugewiesenen Zöglingen, die Vorträge, welche sie an der Universität gehört hatten, zu wiederholen; das Wichtigere davon herauszuheben und mit ihnen zu besprechen; ihre schriftlichen, zumal catechetischen und homiletischen Uebungen zu leiten, und zugleich ihrer Denkart eine vorurtheilsfreie, humane und christliche Richtung zu geben. Anregung war hier gegenseitig; vor Allem mußten sich die jungen Lehrer tüchtig in die Wissenschaften hineinarbeiten, deren Pflege ihnen anvertraut war. „Die Generalseminarien, so kurze Zeit sie bestanden, entschieden für die Bildung des Clerus in Oestreich, und über den Zustand der theologischen Wissenschaft daselbst und bei uns" *).

In diesen Jahren, voll wissenschaftlicher Ermunterung, versuchte sich Wanker vorerst in Abfassung eines Lehrbuchs

*) Hug, Gedächtnißrede auf Schinzinger S. 12.

der Pastoral (das er später wieder aufgab), und in dem Entwurf eines Lehrbuchs der christlichen Sittenlehre, welcher zu Wien (30. April 1788) „im Wesentlichen so zweckmäßig befunden wurde, daß er sich bei Ausarbeitung eines Lehrbuchs in lateinischer Sprache daran halten könne. So lange dieses nicht vollendet sei, müsse er sich des bisher gebrauchten Schanza bedienen".

Am 30. Aug. d. J. (1788) wurde ihm auch die Lehrstelle der Moraltheologie, mit Beibehaltung seines bisherigen Amts als Subrector des General-Seminariums, und nach dessen Aufhebung (21. Octob. 1790) die ganze damalige Besoldung eines Professors der Theologie mit 600 fl. zuerkannt. Obgleich er, gegen den frühern Auftrag sein Lehrbuch in der Muttersprache geschrieben hatte, so wurde es ihm doch (21. März 1794) erlaubt: „dasselbe beim Unterricht zu gebrauchen".

Es erschienen davon, unter Wanker's eigner Leitung drei Auflagen; die ersten zwei (1794 und 1803) zu Ulm, die dritte (1810) zu Wien. Ferner ist es als erster und zweiter Band in dessen gesammelten Schriften, mit Wanker's Biographie von E. Münch (Sulzbach. Vier Bände. 1830 bis 1833), aufgenommen.

Treffend hat in der „Rede bei dessen Todtenfeier" (S. 9) sein College Hug des Verewigten Lehrvorträge mit folgenden Worten gezeichnet: „Nie hielt Wanker etwas im Halbdunkel, oder nebelte um sich her, um die Einbildungskraft aufzuregen und unsichere Gestalten hinter dem mystischen Flor ahnen zu lassen, die man dann mit hochklingenden Worten beschwört, bis sie auch von Andern gesehen werden. Nein, auf lichtem heitern Pfade der Erkenntniß führte er die Zöglinge Schritt vor Schritt in das Gebiet der Wissenschaft ein, und bewirkte durch die Klarheit und den schulgerechten Gang

seiner Vorträge bei ihnen Ueberzeugung. Wenn er aber ein Ziel erreicht, die Gerechtsame der christlichen Pflicht und Tugend vor aller Augen dargethan hatte; dann sprach er mit Gefühl und Wärme, und belehrte nicht bloß, sondern besserte und veredelte seine Zuhörer."

Als Professor, Decan und Prorector hielt er fest zu seinen Collegen, und trug wesentlich bei, die Universität, welche er liebte, durch die gewaltsamen Stürme der Kriege und die noch gefährlicheren Ränke einer Nach-Josephinischen Periode durchzuführen.

Er starb am 19. Jan. 1824.

Mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu, trat auch an der Hochschule Freiburg ein bis dahin vernachläßigtes wichtiges Lehrfach der Theologie, die Pastoral, in's Leben, deren erster Vertreter der regulirte Augustiner-Chorherr von Beuron Pater Fidel Wegscheider wurde. Er bekleidete sein Nominalfach, — aushilfsweise auch die Moraltheologie, — zehn Jahre lang, vom 18. Jan. 1775*) bis 1. Nov. 1785; worauf er die ihm von dem Kaiser in der Reichsgrafschaft Tettnang zuerkannte Pfarrei Willpertsweiler antrat.

Sein Nachfolger in dem Lehramt der Pastoral wurde Dr. Carl Schwarzl, bis dahin Professor der Patrologie und Polemik, Büchercensor und Bibliothecar am Lyceum zu Innspruck, wie auch geistlicher Rath des Bischofs von Brixen; geboren zu Eggendorf in Niederöstreich am 19. Februar 1746.

Nicht uninteressant ist es, daß derselbe zu Innspruck die zufällige Veranlassung wurde, den bisher noch an den

*) »Plur. rev. relig. Dom. Pater *Fidelis Wegscheider* Beuronensis Suevus, Canonicus regularis Ord. St. Augustini professus in Beuron, Theologiæ pastoralis Professor. 18. Jan. 1775. — 16. Maji publice Doctor creatus, 18. Princip. solenne habuit.« *Matr. Univ.*

Schulen üblichen Eid in Betreff der unbefleckten Empfängniß der Mutter Gottes aufzuheben.

Als er nämlich solchen am 8. Dec. 1781 gemeinschaftlich mit seinen Collegen schwören sollte, weigerte er sich dessen und verfaßte eine eigene Eidesformel, welche er vortrug *).

Darüber entstand unter den Partheien eine Aufregung, welche sich dem gemeinen Volk mittheilte und sogar die persönliche Sicherheit des Professors gefährdete. Man verklagte ihn bei dem Bischof von Brixen, der auch gegen ihn entschied. Allein das Landesgubernium mischte sich in den Streit und gab die schriftliche Verantwortung Schwarzl's an die Hofstudien-Commission, welche darüber an den Kaiser Bericht erstattete. Joseph **II.** erließ hierauf am 3. Juni 1782 die Weisung:

„„Man solle dem Professor Schwarzl allergnädigst zu erkennen geben, daß er besser gethan haben würde, wenn er gar nicht geschworen, sondern seine dießfalls gefaßten Bedenken der Behörde angezeigt hätte; seinen Klägern hingegen solle man einen scharfen Verweis geben.""

In Folge dieses Vorfalls ergieng unterm 5. Juni d. J. folgende Verordnung:

---

*) Die allgemein eingeführte lautete: «Ego spondeo, voveo ac juro, me juxta summorum pontificum Pauli V. et *Gregorii XV.* constitutiones publice ac privatim velle pie tenere et asserere, beatissimam Virginem *Mariam*, Dei genitricem *absque originalis peccati macula* conceptam esse; donec aliter a sede apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adjuvet et hæc sancta Dei evangelia.»

„Dieser Eid war unter Papst Paul V. durch die Jesuiten eingeführt worden, deren nächste Absicht dahin gieng, die Dominicaner und Jansenisten, welche nicht an diesen Satz glaubten, von den Universitäten zu entfernen, indem sie eine reine Controvers-Frage zum Glaubensartikel erhoben." (Vergl. Gesch. d. Univ. II. 418 und 443).

„„Da die Wichtigkeit eines Eides erfodert, daß solcher nur alsdann abgelegt werde, wenn er eine gewisse Wahrheit zum Stoff und die Noth zum Beweggrunde hat; so soll die Ablegung des Eides de immaculata conceptione bei allen Universitäten, Lyceen, Doctorpromotionen und größern lateinischen Congregationen, wo sie üblich ist, künftig weggelassen werden u. s. w.““

Als daher der damalige Rector der Universität Freiburg (Prof. Gebhard) am 3. Dec. 1782 in ihrer Rathssitzung die Frage stellte: „ob dieses Verbots unerachtet doch das gewöhnliche Amt im Münster zu halten und dabei in corpore zu erscheinen sei?“ — so wurde beschlossen: „den Stadtpfarrer zu verständigen, daß er mit dem Gottesdienst nicht allenfalls zuwarte *)“.

Schwarzl trat an der Hochschule zu Freiburg am 2. Dec. 1783 ein**) und lehrte volle zwanzig Jahre an derselben; worauf er noch Stadtpfarrer am Münster wurde, in welcher Eigenschaft er am 4. März 1809 starb.

Von ihm erschien auch durch die Presse viel, und für seine Zeit anerkannt Tüchtiges: „Practischer Religions-Unterricht zum Gebrauch catechetischer Vorlesungen. 2. Bde. Ulm 1796. — Anleitung zu einer vollständigen Pastoral-Theologie. 3

*) Prot. d. Univ. — Schlözer, Staatsanzeigen. I. 248. — Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. II. 176 ff. u. s. w.

**) «Dom. *Carolus Schwarzel* Theol. D. Patrologiæ, histor. literar. et polem. Theolog. Prof. p. o., Bibliothecarius emeritus cæsareo-regius, celmi principis Brixin. Consil. ecclesiast., Roboretanæ Lentorum Academiae sub nomine *Melanii* socius, Oenipoute huc translatus 2. Dec. 1783. Post principium solenne 9. Dec. in Aula albertina celebratum, 11. Dec. in Consistor. academ. plenum introductus.» *Matr. Univ.*

Bde. Augsburg. 1799—1800. — Ueber die Nothwendigkeit der catholischen Kirchenversammlungen, sammt einem Anhang von den päpstlichen Concordaten. Ein Wort zu seiner Zeit. Das. 1808. — **Acta congregationis Archiepiscoporum et Episcoporum Hetruriæ, Florentiæ anno 1787, ex italico in latinum translata.** 6. **tomi. Bambergæ** 1790—1795, u. s. w. **).

Der practische Unterricht in Pädagogik und Catechetik für die Studenten der Theologie, wurde vom 5. Juni 1792 an, in der Normalschule (ersterer durch den Hauptlehrer Fay bis zu dessen Tod) gegeben. Mit dem 25. Oct. 1794 wurde durch das Landespräsidium die sonntägliche Catechese „für junge Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, die nicht mehr die Schule besuchten, bis in deren zwanzigstes Jahr" eingeführt. Der neu errichtete Universitäts-Gottesdienst wurde am Weihnachtfest 1799 mit einer dahin bezüglichen (im folgenden Jahr gedruckten) Rede von Schwarzl feierlich eröffnet.

**) Ein Verzeichniß von Schwarzel's Schriften liefert unter Andern Meusel VII. 415. — Ferner Gradmann S. 605 u. s. w

XXVII.

Juristische Facultät.

1. Canonisten.

v. Riegger. Petzeck (academisches Musikinstitut).

An den Namen v. Riegger knüpft sich die Befreiung der Universität Freiburg von mehr als anderthalbhundertjährigem Druck eines übermächtigen Ordens, und ihr Wiedererwachen zu wissenschaftlich freier und erfolgreicher Wirksamkeit.

Die Familie Riegger gehört der Stadt Freiburg an. Daselbst wurde (29. Juni 1705) Paul Joseph Riegger geboren, nach zurückgelegtem Gymnasium *) an der dortigen Hochschule (19. Aug. 1722) Magister der freien Künste und (15. Jul. 1733) Doctor der Rechte. In demselben Jahr

---

*) „*Joannes Paulus Riegger* Friburgens. Brisg., Humanista. 19. Oct. 1718." *Matr. Univ.* — Ein seltener Zufall brachte nach langen Jahren (31. Oct. 1796) die Thesen, welche Joh. Paul Riegger bei seinem Doctorat aus beiden Rechten (1733) vertheidigt hatte, auf Atlas gedruckt in die Hand der Universität zurück. Der damalige Rector Weissegger hatte sie nämlich einem östreichischen Soldaten, der sie einem von ihm gefangenen Franzosen abgenommen, um einen Thaler abgekauft. Die Universität beschloß, unter Ersatz der Auslage, dieselben als Andenken an einen ihrer achtbarsten Zöglinge einrahmen und in ihrer Bibliothek aufhängen zu lassen. Prot. d. Univ.

kam er als ordentlicher Professor des Natur-, Staats- und Völkerrechts und der deutschen Reichsgeschichte nach Innspruck; 1753 aber als ordentlicher Professor des Kirchenrechts, als Hofrath bei der Oestreichischen und Böhmischen Hofcanzlei, wie auch als Studien-Director bei der Savoy'schen Ritteracademie und dem Theresianum nach Wien. Hier ertheilte i. J. 1764 die Kaiserin Maria Theresia dem trefflichen Gelehrten, Geschäftsmann und fruchtbaren Schriftsteller, nebst seiner ganzen Familie den Reichsadel. Er starb am 6. Dec. 1775.

Ihm wurde am 13. Febr. 1742 sein noch ausgezeichneterer ältester Sohn, Joseph Anton Stephan, zu Innspruck geboren, den er bei seiner Uebersetzung nach Wien dahin mitnahm. Hier wurde derselbe unter seiner Aufsicht sorgfältig erzogen, lernte neuere und ältere Sprachen und machte sich schon in seinem fünfzehnten Altersjahr, als Schriftsteller über seine Lieblinge Terenz und Plautus bemerkbar*). Philosophie, (besonders Mathematik), betrieb er eifrigst und nahm daraus 1761 das Doctorat. Auf der Hochschule zu Wien widmete er sich auch der Jurisprudenz, hauptsächlich wie sein Vater dem Kirchenrecht, ohne die schöne Literatur bei Seite zu setzen. Mit dem vierten Jahr endete er seinen juristischen Curs, wurde sofort als Privatlehrer der Rechte und bald darauf als wirklicher Professor des Kirchenrechts am Theresianum angestellt. Zugleich stiftete er eine deutsche Gesellschaft, wozu sich Wiens bessere Köpfe vereinigten.

Im Jahr 1765 erhielt er die erledigte Professur der kaiserlichen Institutionen und des peinlichen Rechts,

---

*) „**Historia latinorum majoris nominis Poetarum. Specimen I: de *M. Accio Plauto* et *P. Terentio Afro*. Vindobonae. 1757.**"

auf der Universität Freiburg, zu gleicher Zeit daselbst das Doctorat aus beiden Rechten *); wozu unterm 8. Jan. 1767 von Seite der vorderöstreichischen Landstände (oben S. 4) das Natur- und Völkerrecht kam.

In den zwei folgenden Jahren ernannte ihn die Kaiserin Maria Theresia „aus allerhöchstem Gutbefinden" zum Professor des Kirchenrechts, vorderöstreichischen Regierungs- und Cammerrath, Director des Gymnasiums und der Universitäts-Canzlei, mit der Auflage „die Protocolle zu revidiren." Unterm 10. Nov. 1772 erhielt er, als Nachfolger des Regierungsraths Hermann v. Greiffenegg das Directorat der philosophischen Facultät, während jenes des Gymnasiums auf den Professor Bob (oben S. 125) übergieng.

Von nun an wurde v. Riegger der Mittelpunkt für alle Verbesserungen und Anstellungen an der Universität. Diese selbst ernannte ihn für die wichtigen Studienjahre 1772 bis 1774, — in welche die Aufhebung der Jesuiten, mit der Erwerbung ihres Collegiums-Gebäudes zu Freiburg und ihrer Priorate im Elsaß (oben S. 45 ff.), so wie eine Reihe neuer Berufungen fiel, — zu ihrem Rector. Allerdings nicht ohne gehässige Einsprache des Med. Dr. Bader, welcher sich, weil man ihn übergieng in seinen Rechten verkürzt glaubte; worauf Riegger sogleich Verzicht

*) „Praenob. et clar^mus Dom. *Jos. Anton. Riegger* Oenipontanus Tyrol., eques austriacus, caesar. reg. Academiae socius, anteaque Vindobonae in collegio Theresiano Juris ecclesiastici, jam vero in hujate alma Univ. ad cathedram Institut. imperial. et Juris criminalis publicus et ordinarius designatus Professor 22. Mart. 1765. Qui die 26. Mart. summis ex utroque Jure Doctoratus honoribus insignitus, principium suum solenne die 26. ejusdem mensis habuit." *Matr. Univ.*

leistete, aber nochmals einstimmig gewählt (13. Sept. 1773) zwar erklärte, das Rectorat zu Ende zu bringen, aber fernerhin kein derartiges Amt mehr anzunehmen. „Wer die Wissenschaften und seine Bücher liebe, gebe sich nicht gern mit unwürdigen Balgereien ab, die jeden vernünftigen Menschen entehren".

Es war nur gerechte Anerkennung seiner vielfachen Verdienste, daß unterm 20. Jan. 1776 die Kaiserin, — „in Anbetracht seines bei der Verbesserung der Universität bezeigten Eifers und seiner Willfährigkeit; dann, daß er das ihm anvertraute mühsame Hauptstudienreferat und das Correferat *in Jesuiticis* mit unermüdetem Fleiß versieht, auch durch verschiedene zum Druck beförderte gelehrte Werke zu mehrerm Ruhm der Hochschule Freiburg nicht wenig beiträgt, — ihm eine persönliche Zulage von jährlich dreihundert Gulden aus dem Universitätsfond zu verwilligen geruhte*)".

Als Rector der Universität nahm v. Riegger, da nun das Gymnasium wieder seinen ursprünglichen Character eines academischen erhielt, auch dessen Schüler in die gemeinsame Matrikel der Hochschule auf. Sein erstes Rectorat zeigt dadurch im Ganzen 305, sein zweites 206 Einträge. So wurde es gehalten, bis diese Mittelschule in neuerer Zeit wieder von der Universität getrennt wurde. Die letzten Einträge ihrer Schüler (54) bei derselben, reichen bis zum 15. Jan. 1807.

Obgleich diese Periode Riegger's mit Lehrvorträgen, juristischen Gutachten, Regierungs- und Directorial-Geschäften

*) Prot. d. Univ., so auch *Rieggeriana* I. 145. — Daselbst (I. 138) ist auch das Hofdecret vom 7. April 1775 abgedruckt, wodurch die Regierungsräthe, Freiherr v. Mayer und Ritter v. Riegger, als Uebernahm-Commissäre des von der Freiburger Regierung und Camer zu verwaltenden dortigen Jesuiten-Vermögens aufgestellt wurden

u. s. w. überhäuft war; so wußte der unermüdet thätige Mann doch noch Zeit zu gewinnen, seine ohnehin schon zahlreichen Druckschriften durch neue, sowohl juristische als historische, — zumal für die Universität Freiburg höchst erwünschte, — zu vermehren*). Und dennoch brachte er es zu keinem Dank in seinem nächsten Wirkungskreis; von allen Seiten trat ihm Beschränktheit und Mißgunst hemmend entgegen. So wurde er nach und nach seiner Stellung in Freiburg müde und bewarb sich um die bei der Universität Prag erledigte Professur des Staatsrechts, die er am 30. April 1778, zugleich mit dem Character als wirklicher böhmischer Gubernialrath erhielt. Treffend bemerkt hiezu einer seiner Freunde: „daß mit Riegger nun auch dort, wie früher zu Freiburg, ein guter Stern aufgegangen sei."

Den Haupttheil seiner von ihm so hochgehaltenen Bibliothek mußte er übrigens (um 8500 fl.) verkaufen, so wie auch wegen des damals an der böhmischen Grenze geführten Baierischen Erbfolgekriegs seine Familie längere Zeit zurücklassen. Unterm 17. Nov. 1778 händigte die Universität Freiburg derselben sechs Lichtstöcke sammt einer Kaffeekanne von Silber (Augsburger Arbeit) als Andenken ein.

Riegger's fernere Geschichte gehört um so weniger hieher, als dieselbe längst eine mehrseitige und würdige Bearbeitung gefunden hat**).

*) Dahin gehören: „Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Ulm. 1774. — Analecta Academiae Friburgensis. Ibidem e. a. — Udalrici Zasii epistolae. Ibid. e. a. — Amoenitates literariae Friburgenses. Ibid. 1775 et 1776. — Bibliotheca Rieggeriana Friburgensis. Ibid. 1776. — Oblectamenta historiae et juris ecclesiastici. Ibid. e. a. — Bernardi praepositi Papiensis breviarium extravagantium. Frib. 1778. — Antheil an der Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis. Ibid. 1775 et 1776 etc."

**) „Jos. Wander v. Grünwald, Biographie der beiden

Nur ein, die Manen dieses, einst um die Universität Freiburg so verdienstvollen Gelehrten und Lehrers *) berührender Eintrag, findet sich noch unterm 30. Dec. 1802 in deren Protocollen vor: „Die verwittwete Frau Gubernialrath v. Riegger, geborne Freisinger, bittet durch Schreiben aus Prag vom 23. Nov. 1802, mit Beischluß eines ärztlichen Zeugnisses über ihre Kränklichkeit, in ihren bedürftigen Umständen, um eine milde Aushilfe und Unterstützung. Beschluß. Sei die Frau Bittstellerin wegen diesseitiger Unvermögenheit durch ein höfliches Schreiben mit ihrem Gesuch abzuweisen und auf bessere Zeiten zu vertrösten."

Nach Riegger's Abgang von Freiburg wurde zu Besetzung seiner Lehrstelle des Kirchenrechts ein Concurs in Wien abgehalten, und dieselbe dem **Dr.** Jos. Ant. Petzeck, geboren 1745 zu Trautnau in Böhmen, als dem dafür am meisten Befähigten, unterm 13. Oct. 1778 zuerkannt **).

Ritter v. Riegger. Prag und Wien. 1797. — Schlichtegroll, Necrolog auf das Jahr 1795. Gotha. 1797. S. 75 ff. — Meusel, Lexicon der von 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. XI. 322 ff. — ***Klüpfel*, necrologium pag. 132 sqq.**

*) „Wenn Riegger gar kein anderes Verdienst durch beinahe fünfzehn Jahre in Freiburg sich erworben hätte, so blieb ihm doch dieses unstreitig übrig, daß er sich ganz dem Staat, dem Vaterland und den Wissenschaften aufgeopfert, daß er viel zur Aufmunterung und Nacheiferung der studierenden Jugend geleistet; daß er nichts anderes, als nur sich und se ne Familie vergessen hatte. Amtsarbeit war seine ganze Beschäftigung, von andern Vergnügen wußte er nichts." ***Rieggeriana*** I. 166.

) „D. *Josephus Petzeck* Boemus Trauttenaviensis, cathedra Juris ecclesiastici post concursum Viennae institutum ab Augustissima donatus 13. Octob. 1778, principium solenne publica oratione, de necessitate Juris canonici in ecclesiastico et civili statu, celebra-**

Da ihm seine Eltern keine Unterstützung für die Studien gewähren konnten, so trat er frühzeitig in den Jesuitenorden ein, in dem er bereits an untern Schulen Unterricht ertheilte. Nach dessen Aufhebung widmete er sich der Rechtswissenschaft zu Olmüz und Prag und erhielt zu Wien daraus die Doctorwürde.

Zu Freiburg bewies er sich seines ausgezeichneten Vorgängers würdig; durch Naturanlagen und Fleiß mit allen zum Lehramt erwünschten Eigenschaften ausgerüstet. „Lebhaft und deutlich in seinem mündlichen Vortrag, unerschrocken und gefaßt bei dem heftigsten Angriff, entwickelte er die Grundsätze des Kirchenrechts; verbreitete Licht über das Dunkel des Mittelalters, zernichtete verjährte Irrthümer, bestritt ultramontane Anmaßungen, setzte die Grenzen zwischen Staat und Kirche fest und wußte bei allen Zuhörern, Juristen wie Theologen, bleibendes Interesse für seine Wissenschaft zu wecken."

Neben dem Kirchenrecht versah Petzeck noch (seit dem 8. Sept. 1791) das außerordentliche Lehramt des östreichischen Privatrechts und der juristischen Praxis (mit 400 fl. Zulage). Zugleich war er vorder-östreichischer Bücher-Revisor und Examinator bei Concurs-Prüfungen für geistliche Pfründen. Durch eine Reihe gründlicher Abhandlungen machte er sich auch im Ausland bekannt, arbeitete die Gerichtsordnung um und veranstaltete in fünf Bänden eine systematisch-chronologische Gesetzsammlung für die vorderöstreichischen Lande.

---

vit 24. Octob. et 26. ejusdem praestito debito juramento ad Consistorium academicum intromissus est." *Matric. Univ.*

Sein Gehalt wurde sogleich auf 1000 fl. nebst Natural-Deputat gesetzt: „in Anbetracht, daß Petzeck nicht nur in allen scharfen Prüfungen einstimmig wohl bestanden, sondern auch einen deutlichen und lehrreichen Vortrag besitzt, überhaupt sich von ihm, als einem gesetzten und gesitteten Mann viel Gutes versprechen laßt."

Im Jahr 1791 wurde er, mit Beibehaltung seines Lehramts, N.Oestr. Appellationsrath und zeichnete sich auch in dieser Eigenschaft als erfahrener, unbestechlicher Richter aus.

Durch ihn, — der sich wie seine Landsleute überhaupt in der Tonkunst auszeichnete, — wurde auch ein academisches Musikinstitut gegründet. Als er in der Sitzung der Universität vom 28. Jan. 1796 hierüber Bericht erstattete, fand diese „keinen Anstand, ein in mehrfacher Hinsicht nützliches Institut mit dem Vorbehalt zu genehmigen, daß es ihr keine Auslagen verursache und sich in Alles füge, was man ihm, nach Umständen, durch seinen Director vorzuschreiben für nöthig finden werde."

Mit dem Schluß des Jahrhunderts (23. Dec. 1799) erhielt Petzeck den Ruf als Lehrer des Kirchenrechts (an des verstorbenen Pehem Stelle, mit systematisirtem Gehalt von 2000 fl.) und als Appellationsrath nach Wien. Er leistete demselben Folge; doch setzte er nicht volle vier Jahre seine Berufsarbeiten in der Kaiserstadt fort. Am 19. Juli 1804 raffte ihn eine Leberverhärtung dahin *).

*) Schriftverzeichniß bei Gradmann a. a. O. S. 445.

2. Civilisten und Criminalisten.

Haas. v. Fröhlichsburg. v. Rummelsfelden. Terpin. Jellenz. Fölsch. Ruef. (Universitäts-Bibliothek). Mertens. Schneller. Lugo.

Längere Zeit waren in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts „aus Abgang der nöthigen Mittel" Institutionen und Codex erledigt geblieben; endlich gelang es doch der Juristen-Facultät (19. Nov. 1750), den Senat der Universität zur Wiederbesetzung dieser beiden Lehrstellen und zwar der erstern durch Dr. Andreas Haas von Schramberg zu vermögen *).

Am 5. Juni 1756 trat dieser auch in den Senat ein, und später fünfmal als Rector an die Spitze desselben; übernahm 1765 das Kirchenrecht, sodann (als dieses an Riegger übergieng), die Pandecten und das Criminalrecht; wurde kaiserlicher Rath, und starb nach dreißigjähriger Dienstleistung, als Senior der Universität, am 27. März 1781. Er wurde im Münster beerdigt, Petzeck hielt die Trauerrede.

Der Codex gieng am 20. Juli 1753 an den „adelichen

---

*) „D. *Andreas Haas* J. U. D. Schrambergensis Suevus Institutionum imperial. Professor susceptus 17. Dec. 1750." *Matric. Univ.*

Landmann aus Tyrol" Fröhlich von Fröhlichsburg*), geboren zu Stockach, — welcher nach seiner Ernennung sofort die Doctorwürde in beiden Rechten erhielt, — über. Er versah denselben nebst dem Lehenrecht dreiundzwanzig Jahre lang, und, — so bezeichnet ihn ein Eintrag in der Universitäts-Matrikel, — „obgleich er keine Druckwerke hinterließ, so war er doch in der theoretischen und practischen Jurisprudenz ausgezeichnet; reinster Priester der Gerechtigkeit, ohne viel Worte u. s. w." Er starb am 27. Octob. 1776.

Jos. v. Rummelsfelden aus Clausenburg in Siebenbürgen hatte anfänglich auf der Universität Freiburg Theologie studirt**); war sodann zur Jurisprudenz übergegangen, aus der er am 17. Nov. 1751 das Doctorat in beiden Rechten erhielt; hierauf als Secretär bei der V. Oestr. Regierung eingetreten, und wurde am 2. Juni 1756 zum ordentlichen Professor des Staatsrechts***) (nach Fröhlich's Tod auch des Lehenrechts) befördert. Er starb, „allgemein beliebt," am 28. Nov. 1780. Petzeck war auch bei ihm Trauerredner.

In kurzen Zwischenräumen nacheinander wurden jetzt mehrere juristische Professoren angestellt.

---

*) „Praenob. et consult^mus^ Dns. *Joannes Christophorus Fröhlich de et in Fröhlichsburg* Stockachensis, nobilis provincialis Tyrolensis. U. J. D et Codicis in hac Universitate Prof. public." *Matric. Univ.*

**) „Praenob. *Jos. de Rummelsfelden* Claudiopolitanus Transsylvanus, Theolog. et SS. Canonum Studiosus. 13. Dec. 1746." *Matric. Univ.*

***) „Praenob. et consult^mus^ Dns. *Jos. Franc. Xav. Aloys. Laurent. de Rummelsfelden* Claudiopolitanus S. R. J. Eques, qui 17. April. prox. elapsi a Facultate consultissima more consueto praesentatus, 2. Jun, 1756 ad cathedram Juris publi. Imp. Rom. Germ. Prof. o. et p. designatus est. etc." *Ibidem.*

Als Rummelsfelden's Nachfolger im Staats- und Lehenrecht, Dr. Joh. Bernh. Fölsch, geboren zu Wien 1757. Nachdem er daselbst seine Studien zurückgelegt und am Lyceum zu Linz (welches 1782 aufgehoben wurde) diese Fächer gelehrt hatte, wurde er nach Freiburg versetzt *): wo er im Februar 1783 eintraf, am 4. d. M. seine Antrittsrede „über den Ursprung der Lehen" hielt und sodann in das Consistorium aufgenommen wurde. Er besuchte dieses aber schon am 27. Juli 1786 zum letztenmal, indem er jetzt als Professor der Juristen-Facultät, deren Präses er später wurde, an die Universität Wien übergieng.

Für die erledigten Institutionen und das Natur- und Völkerrecht wurde „durch allerhöchste Resolution vom 3. Mai 1777 Dr. Georg Terpin, bis dahin Advocat bei den Wienerischen untern Gerichtsstellen, nach rühmlich bestandenem Concurs," an die Albertina befördert **).

Am 13. Nov. 1777 hielt er seine Antrittsrede, bekleidete von 1781 bis 1782 das Rectorat der Universität, starb jedoch schon am 18. März 1785.

Von Innspruck, wo er einige Jahre hindurch Kirchenrecht gelesen hatte, wurde Dr. Franz Xaver Jellenz, — geboren 1749 zu Eisnern im Herzogthum Krain, — als Professor des römisch-bürgerlichen und zugleich des Criminal-Rechts (12. Nov. 1782) an die Universität Freiburg versetzt ***).

*) „Dom. *Joann. Bern. Fölsch*, juris omnigeni Doctor Viennensis; Juris publici universalis, particularis Germaniae ac Feudalis Prof. p. o., a lyceo Aureliano tum sublato, ubi dictas Juris partes docebat, translatus per decretum 21. Nov. 1782." *Matr. Univ.*

**) „Illustris consultissimus Dns. *Georgius Terpin* Goritiensis ex foro Julio J. U. D. Juris naturalis et Institutionum imperial. Prof. p. o. 12. Nov. 1777." *Ibidem.*

***) „D. *Franc. Xav. Jellenz* J. U. D. Juris civilis et crimi-

Ein begeisterter Verehrer der Kaiserin Maria Theresia, sprach er sich als Rector der Leopoldinischen Hochschule, in seiner Trauerrede auf dieselbe, am 20. Dec. 1780 unter Anderm dahin aus; „Durch diese, unsre Mutter, fieng es an, im südlichen Deutschland zu tagen. Sie hat die Weltweisheit, die unter der Tyrannei der Scholastik so lange seufzte, in ihre natürliche Freiheit gestellt. Sie hat für die Kunst der Künste, das Leben der Menschen zu erhalten, die erfahrensten Lehrer gewählt, kostbare botanische Gärten angelegt, unzählige Siechenhäuser gestiftet, und dem angehenden Arzt am Bette der Kranken seine Kunst zu prüfen geboten. Sie hat die Jurisprudenz von der Schicane gesondert, sie zum Heiligthum der Gesetze, zur Lehrerin der Rechtlichkeit, zur Schule der menschlichen Pflichten geweiht. Durch sie redet die Religion nicht mehr durch laue Casuisten zu uns; erklärt uns Gottes Geheimnisse, ist nicht mehr selbst Geheimniß, ist uns Führerin durch das Leben, die Klippen zeigend woran Andere gestoßen sind. Unter ihrem Einfluß lernten wir erst die Schätze unsrer Länder kennen und Ost- und West-Indien hat unter Theresia Oestreichs Flagge gesehen u. s. w."

Am 15. Febr. 1797 wurde Jellenz nach Innspruck, an das Appellationsgericht, zurückberufen. Ungern schied er von Freiburg und nur die bessere Aussicht für seine

---

nalis Prof. p. o , Academiae operosorum Labacensium membrum, ab Universitate Oenipontana *tum sublata*, ubi Jus ecclesiasticum per triennium publicus Professor docebat, translatus. 12. Nov. 1782. Qui 12 Nov. principio solenni peracto, in Consistorium academicum plenum introductus est." *Matric Univ.* — „Ea occasione de poenis arbitrariis e jure criminali tollendis *lingua vernaeula* eleganter disseruit." *Acta fac. phil.*

zahlreichen Kinder bewog ihn, Folge zu leisten. Er starb daselbst am 19. April 1805.

An ihm verlor die wissenschaftliche Welt einen gründlichen Gelehrten, der Staat einen seiner verdienstvollsten Beamten.

Fölsch's Nachfolger auf dem Lehrstuhl des Staats- und Lehen-Rechts wurde Dr. Joh. Ant. Mertens, geboren am 10. Juni 1755 zu Wüstenrode im Limburgischen. Seine gelehrte Bildung, in Gymnasium und Philosophie, erhielt er zu Bonn, in der Rechtswissenschaft zu Wien, wohin er sich i. J. 1777 als Begleiter eines jungen Adelichen begab. Nach einigen Jahren fleißigen Studiums, wodurch sich Mertens auch (31. Juli 1784) das Doctorat in beiden Rechten erwarb, trat er als Correpetitor des Staatsrechts und der Reichsgeschichte am Theresianum ein; dieser sorgsam gepflegten Bildungsanstalt für die adeliche Jugend der Monarchie, und Pflanzschule für Universitätslehrer.

Seine Tüchtigkeit erhielt daselbst volle Anerkennung und schon nach Jahresfrist konnte er zwischen dem Lehrstuhl des Kirchenrechts auf einer ungarischen Hochschule und zwischen dem des Staatsrechts an der Albertina wählen. Er verwarf den Erstern, „weil er den ungarischen Geistlichen noch keine Empfänglichkeit für eine freisinnigere Lehre zutraute," und entschied sich für Freiburg, den heitern Musensitz eines heitern Landes. In dem kaiserlichen Anstellungsdecret vom 17. Octob. 1786 ist es ausdrücklich gesagt, daß ihm „in Ansehung seiner vorzüglichen Eigenschaften" diese Stelle verliehen worden sei*).

*) „Dns. *Joann. Mertens* Belga Wüstenradensis, universi Juris Doctor, in hac Universitate Prof. o. p. Juris publici universalis, gentium, feudalis et particularis publ. Germaniae, recens constitutus ab aula Viennensi. 21. Nov. 1786." *Matric. Univ.*

Von nun an, volle vierzig Jahre hindurch, widmete Mertens seine treuen Dienste der Hochschule, war neunmal Decan seiner Fakultät und zweimal, in schwierigen Zeiten, Prorector. Nebst dem, ihm zuerst übertragenen deutschen Staatsrecht, las er noch Lehenrecht, deutsche Staatsgeschichte, deutsches und vorderöstreichisches Privatrecht, juristische Praxis, den *Code Napoléon* und das badische Landrecht, und bewies sich dabei in allen Sphären der juristischen Wissenschaften einheimisch und tüchtig.

Nebstdem verfocht er in frühern Jahren eine Menge Rechtssachen von Höfen und Privaten, am Reichstag und vor Gericht; später versah er eine Zeit lang auch das Universitätsamt.

Bei so gehäuften Beschäftigungen konnte Mertens nur wenig Zeit zu schriftstellerischer Thätigkeit übrig bleiben. Gleichwohl schrieb er bei besondern Anläßen verschiedene Abhandlungen; worunnter eine „gegen den Gebrauch der lateinischen Sprache zum Unterricht in den Wissenschaften," den Mann ohne Vorurtheil charakterisirt; während er selbst reines Latein schrieb, was er in seiner «**Memoria Tobiae Paurmeisteri a Kochstett**» (1809) bewies. Eine andre Abhandlung „über den Zustand der deutschen Gesetzgebung" (1803) brachte das Bedürfniß einer „zeitgemäßen nationalen Rechtsgesetzgebung für Deutschland," die noch zur Zeit ein Gegenstand frommer Wünsche ist, dringend zur Sprache. Nebstdem lieferte er als Hauptwerke die Lehrbücher über die von ihm vorgetragenen Wissenschaften, des Lehenrechts (1789) und der Geschichte der Deutschen (1810). Der Charakter dieser Werke und aller übrigen Schriften von Mertens ist, — wie es jener des Schriftstellers selbst war, — ruhige Klarheit, Verständigkeit, leicht überschauliche Gediegenheit, ohne Wortkram und Schaustellung überflüssiger Gelehrtheit. Er

starb nach wiederholtem längern Leiden am 25. April 1827. Sein College und Freund v. Rotteck sprach am 9. Juni d. J. die Gedächtnißrede auf den Hingeschiedenen *).

An die Stelle von Jellenz trat Joh. Casp. Ruef, dessen Leben und Wirksamkeit in Freiburg zu den wechselvollsten, aber auch zu den nützlichsten und erfolgreichsten daselbst gehört.

Er wurde zu Ehingen am 6. Jan. 1748 geboren, wo er auch die Volksschule und das Lyceum, überall durch den ersten Preis ausgezeichnet, durchlief.

Im Winterhalbjahr 1764 bezog er die Universität Freiburg, an welcher er den theologischen Curs in seinem zwanzigsten Jahr beendigte und den damals noch üblichen ersten Grad von der Facultät erhielt. Da ihm das zum Presbyterat erfoderliche Alter fehlte, so besuchte er inzwischen juristische Vorlesungen und widmete sich bald vollständig der Jurisprudenz, deren Curs er ebenfalls (1774) vollendete.

Wenig Monate nach Aufhebung der Jesuiten wurde Ruef von der V. Oestr. Regierung nach Wien geschickt, um sich daselbst mit einem neuen Schulplan, der für alle Provincial-Gymnasien gelten sollte, vertraut zu machen. Dieser kam zwar nicht zur Ausführung; doch hatte der längere Aufenthalt in der Kaiserstadt und ein tieferes Studium der griechischen Sprache, für Ruef zunächst die gute Folge, daß er nun am academischen Gymnasium (1776) als Classenlehrer der Poetik **), und bald darauf (1788) als Fachlehrer des Griechischen, mit 400 fl. Gehalt angestellt

*) Schriftenverzeichniß bei Gradmann a. a. O. S. 379 ꝛc.

) „D. *Joann. Casp. Ruef* **Ehinganus Suevus, AA. LL. et Phil. Magister, Jurium Candidatus, Rhetoricae I. Professor. 14. Dec. 1776." *Matric. Univ.*

wurde. Zwei Jahre später (1780) erhielt er auch die Stelle eines zweiten Bibliothekars der Universitat mit 200 fl. Zulage.

Jetzt säumte Ruef nicht, auch als Schriftsteller und sogleich (in Gemeinschaft mit seinen Freunden Sauter und Dannenmayr), mit einer Zeitschrift aufzutreten, welche den Angelegenheiten der Religion, Kirche und der Lehranstalten gewidmet, den Zweck hatte: „verkannte Wahrheiten zu verbreiten, schädliche Vorurtheile, abergläubische Thorheiten und Mißbräuche zu bestreiten; Menschenliebe und Duldung allgemeiner zu machen, überhaupt zur Aufklärung des Verstandes und Besserung des Herzens beizutragen". In dieser Richtung erschienen vom „Freimüthigen" 1782—1787 vier Bände, jeder zu zwei Stücken, mit einem Bändchen Beilagen; welche nicht nur den Beifall des Publicums, sondern auch des damaligen Hofs erhielten, wo man: „die Urtheile darin gründlich und bescheiden, auch die Sprache rein und dem Gegenstand angemessen fand, daher allergnädigst befahl, den drei betreffenden Professoren die allerhöchste Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben."

Als Fortsetzung des Freimüthigen erschienen von Ruef (1788—1793 in vierundzwanzig Heften, zusammen in acht Bänden) die „Freiburger Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums und der neuesten Philosophie"; ferner zur Ergänzung derselben durch Recensionen und Anzeigen (von 1790 an) das „Repertorium der neuesten philosophischen und theologischen Literatur des catholischen Deutschlands für Freunde der Aufklärung".

Während nun auch diesen Leistungen Ruefs und seiner Freunde von allen Helldenkenden Beifall gezollt wurde; hatten sich die Dunkelmänner des geänderten kaiserlichen Hofs bemächtigt, daselbst (1792) die Uebergabe des Gymnasiums zu Freiburg an die Benedictiner durchgesetzt, und für

das folgende Jahr auch die Uebertragung der theologischen Facultät nach Constanz beabsichtet, welche nur durch rasches und kräftiges Einschreiten der Universität verhindert werden konnte. (Oben S. 63 ff.) Ueber Ruef insbesondere, der hiebei auch seine Lehrstelle des Griechischen am Gymnasium verloren hatte, brach der Sturm noch dadurch los, daß durch Hofdecret vom 15. März 1793 die V.Oestr. Provinz-Regierung befehligt wurde: „dessen Freiburger Beiträge allgemein zu verbieten, den fernern Verkauf des ganzen Werks nicht zu gestatten, und dem Ruef daher nicht nur die weitere Fortsetzung desselben, sondern auch die Herausgabe ähnlicher Werke und Schriften, bei Vermeidung der schärfsten Bestrafung zu untersagen".

Glücklicher Weise hatten sich inzwischen die Verhältnisse dieses ausgezeichneten Gelehrten an der Universitäts-Bibliothek so gebessert, daß er vorläufig darin Schutz und einige Entschädigung finden konnte.

Durch die Aufhebung der Jesuiten (und mancher Klöster von andern Orden in den östreichischen Vorlanden), war nämlich die Hochschule Freiburg nicht nur zu einer großen Bereicherung ihrer Büchersammlung, sondern auch zu einem dafür besonders geeigneten Local gelangt. Innerhalb wenig Jahren waren ihr die ehemaligen Bibliotheken der Jesuiten zu Freiburg, Rottenburg und Feldkirch, der aufgehobenen Carthäuser zu Freiburg, der regulirten Chorherren zu Waldsee, der Franciscaner zu Horb und Pauliner zu Rohrhalden; so wie einer Menge von Nonnenklöstern, der Clarisserinnen zu Freiburg, der Frauenklöster zu Säckingen, Mosheim, Laiz und Sipplingen, Günzburg, Görheim, Uetingen, Riedlingen, Warthausen, Munderkingen, Waldsee u. s. w. zugekommen.

Für solchen Zuwachs, — in Verbindung mit theilweise großen Ankäufen, wie jener der v. Riegger'schen Bibliothek, und

manchen Vermächtnissen, — genügte auch das seitherige enge und dunkle Local im alten Universitätsgebäude nicht mehr; man kam schon im Jahr 1779 auf den Gedanken: „die Congregation in die Kirche und das Gymnasium in das Gebäude des Collegiums zu verlegen", somit der Bibliothek das ihr später vollständig eingeräumte und nach dem Plane des Bildners Hör (oben S. 82) vorzüglich hergestellte Haus zu widmen.

Nun hatte zwar die Universität (9. Nov. 1774) den Exjesuiten Priester Franz Würth, ehemaligen Präfecten des Gymnasiums (mit einer Zulage von 150 fl. zu seiner Pension von 300 fl.) als Bibliothecar übernommen, demselben auch anfänglich den Buchführer Wagner, später Professor Ruef zur Unterstützung zugetheilt; Würths Kräfte reichten jedoch nicht hin, die immer mehr zuströmenden Massen von Büchern in Ordnung zu bringen und brauchbar zu machen, weßhalb er (6. April 1786) wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand versetzt wurde und Ruef, an dessen Stelle befördert, in dem Verschmelzen der Bibliothek-Theile, dem Abfassen der Cataloge und den laufenden Geschäften freie Hand erhielt. Ihm ist daher vorzugsweise die ursprüngliche Bewältigung und Einrichtung der Universitäts-Bibliothek zu verdanken; und es mochte wohl eine der erfreulichsten Stunden für ihn sein, als er am 26. Aug. 1788 dem Consistorium die Anzeige machte: „die Cataloge (systematisch und alphabetisch) seien nun so weit vorgerückt, daß der Bücherschatz der Universität nicht mehr nur den Professoren, sondern auch den Studenten und dem gesammten Publicum zugänglich sei". Die erste Aufsichtbehörde durch eine Bibliothek-Commission aus Mitgliedern aller Facultäten, war am 17. Dec. 1776 (fortlaufend erst mit dem 26. Nov. 1795) in's Leben getreten.

Im Jahr 1785 hatte Ruef auch die juristische Doctor-

würde und, als Jellenz nach Innspruck abgegangen war (oben S. 183), mit Belassung an der Bibliothecarstelle (22. Aug. 1797) das erledigte Lehramt des römischen Civilrechts erhalten. „Wir sehen den Greis in seinem siebzigsten Jahr zwei neue Lehrfächer, Kirchenrecht und Criminalrecht übernehmen; das bisherige römische Civilrecht blieb ihm zwei Jahre hindurch noch daneben übertragen. Er unterlag. Gegen Ostern 1820 sah er sich genöthigt, um Versetzung in den Ruhestand zu bitten, der ihm nun auch gewährt wurde. Schmerzlos war sein Entschlafen am 25. Jan. 1825; drei Wochen früher hatte er das siebenundsiebenzigste Lebensjahr vollendet *)".

Franz Borgias Schneller erscheint an der Universität Freiburg zum erstenmal unterm 12. Jan. 1774, da er als geprüfter Jurist und öffentlicher Repetent darum bittet: „ohne Gehalt und anderes Recht, in ihre Canzlei freien Zutritt zu erhalten, um sich daselbst in den Geschäften zu üben." Nach dem Tod des Professors von Fröhlichsburg (27. Oct. 1776) wurden ihm die kaiserlichen Institutionen und das Naturrecht, als außerordentliche Lehrstelle mit 300 fl. Gehalt provisorisch, und unterm 27. April 1785 definitiv übergeben; wobei es ihm erlaubt wurde: „auch fernerhin deutsches Privatrecht und Alterthümer des römischen Rechts, wiewohl nur in Privatvorlesungen zu geben." Inzwischen hatte sich Schneller schon im September 1777 „ohne dem Rector oder Consistorium die schuldige Anzeige davon zu machen", verehlicht; was von Seite dieses Letztern (18. Sept.)

*) Amann, zur Erinnerung an Dr. Caspar Ruef. Mit Auszügen aus seinen Schriften. Freib. 1836. — Literärisches Freiburg. Anhang zur ersten Auflage von: Schreiber, Freiburg mit seinen Umgebungen. 1825. S. 380 ff. — Gradmann a. a. O. S. 526.

den Beschluß zur Folge hatte: „daß er wegen solcher gesetzwidrigen Handluug zur Verantwortung gezogen werden solle."

Unterm 10. Aug. 1780 bat Schneller um das Ordinariat und 300 fl. Zulage. Es wurde beschlossen: „das Consistorium könne nicht sowohl seine Verdienste anrühmen als bezeugen, daß er eines größern Salariums bedürftig sei."

Unterm 29. Dec. 1796 wurde berichtet: „es sei keine Hoffnung mehr, ihn wieder herzustellen." Dr. Franz Ant. Preiß erhielt den Auftrag, seine Lehrstelle zu versehen, die nach seinem Hinscheiden am 21. Aug. 1799 auf den Professor der allgemeinen Weltgeschichte, Dr. Weissegger übergieng, der hiemit aus der philosophischen in die juristische Facultät eintrat.

Sein Sohn Franz Julius Schneller, unter des Vaters Augen erzogen und unterrichtet, lehrte Anfangs Weltgeschichte zu Linz und Graz, später Philosophie an der Universität Freiburg, wo er am 13. Mai 1832 starb.

Als Professor Bob auf seine Lehrstelle der Polizei- und Cameralwissenschaften an der Universität Verzicht leistete (oben S. 126), wurde dieselbe dem Correpetitor bei der Theresianischen Academie zu Wien, Johann Alphons Lugo, geboren zu Wien 1745, allergnädigst bewilligt. Derselbe ist vom Winterhalbjahr (31. Oct.) 1786 an als: „ordentlicher öffentlicher Lehrer der Staatswissenschaften und des Geschäftstyls" bezeichnet.

Am 6. Dec. d. J. bat er um das juristische Doctorat, indem die V.Oestr. Regierung sich dahin äußerte: „er habe vor Erlangung dieser Würde seine Stelle mit der Obliegenheit erhalten, die scharfen Prüfungen und übrigen Leistungen dafür nachzutragen".

Durch Hofdecret vom 16. Dec. 1792 „wurde er bedeutet, daß er einen Leitfaden für den Unterricht über die Verfassung

der östreichischen Vorlande zu bearbeiten habe. Hiezu werde ihm eine Jahresfrist bewilligt, und der Studienconseß verständigt, diesen Professor zur schuldigen Folgeleistung anzuweisen.

Nachdem *de Benedictis* (oben S. 129) mit Tod abgegangen war, meldete sich Lugo (13. Sept. 1800) „auch zur Uebernahme der Statistik mit der Hälfte des ordentlichen Gehalts"; welche er durch Hofentschluß vom 24. Jan. 1801 provisorisch erhielt.

Er starb am 29. Mai 1816, siebenzig Jahre alt am Schlagfluß *).

---

*) „Grundsätze des Geschäftstyls. Dritte umgearbeitete Auflage. Auch unter dem Titel: Systematisches Handbuch für Jedermann, der Geschäfts-Aufsätze zu entwerfen hat. **I.** Thl. Für Privatpersonen. **II.** Thl. Für Amtspersonen. Wien. 1783. Vierte und fünfte Auflage (1790) daselbst." Meusel **IV.** 542.

XXVIII.

Medizinische Facultät.

I. Botaniker. Chemiker. Institutionisten.

Bader. Lipp (botanischer Garten). **Menzinger** (chemisches Laboratorium).

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts bestand nach dem Tod der beiden Vicari (Bd. **II**. S. 489 ff.) die medizinische Facultät zu Freiburg, wegen Mangel an Geldmitteln, aus dem einzigen ordentlichen Professor der practischen Arzneikunde, **Dr.** Strobel (das. S. 490), nebst einigen Gehilfen. Damals zugleich Rector der Universität, übergab er am 2. Juni 1750 „kraft des ihm allein zustehenden Rechtes, die schriftliche Präsentation eines Professors für die theoretische Medizin; wobei er zugleich Gott zum Zeugen nahm, daß er sich verpflichtet gefühlt habe, diesen Competenten, sowohl seiner Studienzeugnisse als sechsjährigen Praxis wegen, den übrigen vorzuziehen."

Dr. Franz Jos. Lambert Bader, am 2. Aug. 1723 zu Freiburg geboren, hatte seine medizinischen Studien sowohl daselbst, als zu Innspruck, wo er das Doctorat nahm, und zu Wien unter van Swieten durchgemacht und sich zugleich in dem Armenspital der Kaiserstadt als Assistenzarzt weiter ausgebildet.

Es schien daher unzweifelhaft, daß die auf ihn gefallene Präsentation um so mehr einstimmig genehmigt werden würde, als Bader schon angefangen hatte, die medizinischen Institutionen provisorisch zu versehen. Allein unerwartet trat Pater Aloysius Bellezius, der erst vor kurzem (1746) aus Paraguay (dem Jesuitenstaat in Südamerika) nach Europa zurückgekehrt und jetzt Decan der theologischen Facultät zu Freiburg war, (ohne Zweifel, weil er von dem jungen Mann Gefahr für seinen Orden, wiewohl ohne Grund besorgte), gegen Bader auf und verlangte nochmalige Revision des Antrags. Da jedoch Prof. Strobel (10. Juni) neuerdings auf demselben beharrte und solche Einmengung von Theologen mit Empfindlichkeit rügte *); so versicherte sein Gegner mit aller Dreistigkeit: „die Studenten seien nicht mit Bader zufrieden, weigerten sich, seine Dictate nachzuschreiben u. s. w." Als aber (auf Bader's Verlangen selbst) sämmtliche Zuhörer desselben, — darunter nachmals ausgezeichnete Männer, wie Joseph Guarin **) aus Wien, Franz Jos. Rehmann aus Zell am Untersee, Caspar Oberlin von Hagenau u. s. w. — einzeln und amtlich vernommen wurden; „erklärten sie sich alle mit ihrem Lehrer zufrieden und wünschten nur, daß er ihnen, statt des Dictirens, was sofort auch geschah, Boerhave's Lehrbuch selbst erläutern möchte."

So gelang es endlich, den Präsentirten mit Stimmenmehrheit in dem Senat (zu einem Jahresgehalt von 300 fl.)

*) »Res facultatem *medicam*, imo ipsa Universitatis et cujuslibet facultatis jura tangit.« *Prot. Univ.*

**) »6. Aug. 1751. Disputatio medica, defendente sine praeside Domino *Guarini*, sub cujus nomine prodiit dissertatio de insectis. — 16. Aug Promotore D. *Bader* Prof. instit. medic. suprema laurea decorati sunt D. *Guarini* et tres alii.«

durchzubringen *), der bald auch die **Materia medica**, Chemie, Botanik und Naturgeschichte; später die Pathologie und medizinische Praxis an den Krankenbetten im Armenspital lehrte; kaiserlicher Sanitätsrath, Protomedicus der östreichischen Vorlande und Director der medicinischen Facultät wurde.

Bader starb am 10. Nov. 1773 in einem Alter von 63 Jahren. In seinem letzten Willen vermachte er dem Krankenspital in Freiburg 5000 Gulden, damit daselbst unentgeldlich und in besonderm Zimmer auch kranke Studierende aufgenommen und gepflegt werden möchten. Nach Uebereinkommen vom 3. Aug. 1799 mit der Stadt wurden zwei Betten für arme Studenten der hohen und niedern Schulen im Krankenspital aus dieser Stiftung hergerichtet **).

Bader's Nachfolger wurde unterm 1. Novbr. 1768 Dr. Franz Jos. Lipp ***), gleichfalls zu Freiburg am 20. Mai 1734 geboren. Zu Wien wurde er 1765 Doctor der Medizin und bewies schon durch sein botanisches Handbuch, als Inaugural-Schrift †), welchem Studium er vorzugsweise zugethan sei. Seine Bestrebungen in diesem Fach wurden auch durch das nach ihm benannte Pflanzen-

---

*) »Praenob. ac experient^mus D. *Jos. Lamb. Bader* Frib. Brisg. AA. L.L. et Med. Doctor, Senatui academico pro vacante cathedra *Institutionum medicarum* a facultate medica more antiquo praesentatus, qui vigore decreti fuit susceptus 9. Jul. 1750. Die 17. Jul. principium suum solenne habuit.« *Matric. Univ.*

**) »Observationes medicae, incisionibus cadaverum anatomicis illustratae. Frib. 1762.«

***) „Praenob. et excellent. D. *Franc. Jos. Lipp* Frib. Brisg. Materiae medicae Professor. 1. Nov. 1768.“ *Matric. Univ.*

†) „Enchiridion botanicum, sistens delineationem plantae *Carol. a Linné*, definitam et exemplis et figuris illustratam. Vindob. 1765.“

geschlecht «*Lippia*» anerkannt und in den wissenschaftlichen Kreisen erhalten.

Als er im November 1768 in Freiburg eintraf, stellte er es dem Senat daselbst schriftlich vor: „was für Unkosten er im vergangenen Sommer auf seiner mühsamen und gefährlichen Reise in Ungarn und den Carpathen gehabt habe, um zum Nutzen der Studierenden eine Sammlung von Pflanzen und Mineralien anzulegen; weshalb er mindestens um einen Ersatz von 300 fl. bitte, der ihm, nach einigen Bedenklichkeiten auch gewährt wurde."

Obgleich er mehrere Fächer, nebst der Arzneimittellehre, Chemie, Naturgeschichte und Botanik zu lehren hatte, so blieb doch seine Vorliebe stets der Letztern zugewendet und dadurch wurde er auch der eigentliche Begründer des neuern botanischen Gartens in Freiburg.

Der ältere (Bd. **II.** S. 147 ff.) war bei der Befestigung der Stadt durch die Franzosen in deren Umkreis gezogen und während der vielen Kriege, Belagerungen und Auswanderungen so vergessen worden, daß man nicht einmal mehr den Platz, wo er gestanden hatte, nachzuweisen vermochte. Die Universität sah sich daher genöthigt, ein neues Grundstück für denselben anzukaufen. Dieses geschah dadurch, daß sie den Garten des Bürgermeisters Kreisser vor dem Breisacherthor links der Dreisam in öffentlicher Steigerung am 20. März 1766 um 3040 fl. und sodann „zur Sicherung vor gefährlicher Nachbarschaft," die Mühle daneben von dessen Bruder, damaligem Professor und Stadtpfarrer **Dr.** Friedr. Kreisser (Band **II.** S. 467) um 1500 fl., also das Ganze um 4,540 fl. Reichswährung erwarb.

Schon Bader, obwohl bloßer Autodidact der Botanik (**«quam sine Magistro didicerat»**), hatte in diesem Garten

gewirthschaftet, der erst durch Lipp seine eigentliche Bestimmung, mit getheilten Vierteln, Glaskästen u. s. w. nebst eigenem Gärtner erhielt, und bereits im Jahr 1770 ungefähr achthundert Arten von Pflanzen beherbergte *). Der Gärtner (mit 150 fl. Gehalt) wurde in der Mühle untergebracht und für den Bedarf des Gartens, nebst dem Ertrag von Obst und Gras, ein Aversum von 100 fl. bestimmt. Lipp ließ es sich in der eifrigen Pflege seiner neuen Schöpfung gefallen, daß die nothwendige Ueberschreitung dieser kleinen Summe von der Universität bei Rechnungs-Abhören gerügt wurde. Unermüdet war er mit seinen Schülern in botanischen Ausflügen, auf denen ihn mitunter Freund Klüpfel begleitete **). Sein Augenmerk hiebei war auf die Herausgabe einer «*Flora Brisgoica*» gerichtet, wozu er schon bedeutende Vorarbeiten gemacht hatte; als den trefflichen Lehrer, kaiserlichen Sanitätsrath, Protomedicus der V. Oestr. Erblande und Director der medizinischen Facultät, noch nicht volle vierzig Jahre alt, am 8. Febr. 1775 der Tod dahinraffte.

Schon nach wenig Tagen (11. Febr. 1775) hielt der Candidat der Medizin, Franz Ignaz Menzinger, mit Bezug auf seine dafür gemachten Studien, um Lipp's erledigte Lehrstellen an. Geboren zu Mößkirch am 19. Nov. 1745, hatte er das Gymnasium zu Ueberlingen, (als der vorzüglichste der dortigen Schüler), sodann die chemischen Vorträge bei Spielmann in Straßburg besucht, sich da-

*) *Perleb*, **historia botanici Friburgensis.** 1829. Pag. 14.

**) Dankbar erkannte dieser auch Lipp's Verdienste um das Studium der Botanik zu Freiburg an:

„Invexit *Floram* nostras is primus in oras,
Vosque ejus docuit noscere primus opes.“

Necrolog. pag. 37.

selbst und in Lauterburg einige Jahre lang in chemischen Arbeiten geübt; hierauf in Wien bei v. Jacquin Chemie wiederholt und Botanik, so wie daselbst bei de Wall Zoologie und Mineralogie gehört. Als nun sofort der Concurs für die Wiederbesetzung der Lehrstellen zu Freiburg in Wien gehalten wurde, trug Menzinger den Sieg davon. Am 14. Octob. 1775 ertheilte ihm die dortige Universität „wegen der wahrhaft professorischen" Geschicklichkeit, die er, besonders in Chemie und Botanik, öffentlich und zu allgemeinem Beifall bewiesen habe," die medizinische Doctorwürde und die Licenz zur Praxis in den östreichischen Staaten, durch Ant. de Haen als Promotor. Am nämlichen Tag übertrug ihm auch die Kaiserin Maria Theresia die Professur zu Freiburg, mit der Erlaubniß, vor dem Antritt derselben eine wissenschaftliche Reise durch Ungarn, Böhmen und das nördliche Deutschland zu machen.

Im Sommer 1776 traf Menzinger zu Freiburg ein, wo er seine Amtsthätigkeit im nächsten Winterhalbjahr mit einer lateinischen Antrittsrede eröffnete*). Zur Chemie und Botanik kamen bald auch die Vorlesungen über Zoologie, Mineralogie und Pharmacie, wofür er sich theilweise Sammlungen auf eigene Kosten anschaffen mußte.

Nebstdem lagen ihm drei wichtige Anstalten der Universität ob, von denen zwei, Naturalien-Cabinet und botanischer Garten zwar schon gegründet waren, aber seiner nachhelfenden Hand noch sehr bedurften; das chemische Laboratorium aber von ihm ganz neu hergerichtet werden mußte. Wie viel Schwierigkeiten schon hiemit verbunden waren, geht sattsam daraus hervor, daß es die vorderöstreichische Regierung (11. Nov. 1777) für genügend erachtete: „wenn sich Men-

*) „D. *Franc. Ignat. Menzinger* Mœskirchensis Suevus, Med. D. Botanices et Chemiae Prof. p. o. 14. Dec. 1776." *Matric. Univ.*

zinger für seinen Unterricht in der Chemie einer Apotheke der Stadt oder einer Küche in seiner Wohnung zu Versuchen bediene" *). Unwillig hierüber erwiederte Menzinger: „bei der Unstatthaftigkeit, hierauf einzugehen, werde er, wiewohl mit möglichstem Fleiß fortfahren, die Chemie nur theoretisch vorzutragen."

Auch in Bezug auf den botanischen Garten ergaben sich unerwartet Einsprachen. Man fand das Grundstück desselben für das Bedürfniß des Unterrichts zu groß und ruhte nicht eher, bis mehr als dessen Hälfte mit der zugehörigen Mühle (bisherigen Gärtnerwohnung) im Mai 1791 um viertausend Gulden verkauft war. Menzinger benutzte jedoch diese Gelegenheit, um höhern Orts begünstigt, aus dem Erlös ein Gewächshaus mit andern Gebäulichkeiten zu errichten, das Feld zweckmäßiger einzutheilen und es durch eine Baumpflanzung gegen rauhe Winde zu schützen. Schon unter ihm zählte der Garten gegen zweitausend Pflanzenarten, welche unter seinem Nachfolger (Prof. Perleb) über das Doppelte vermehrt wurden.

Endlich gelang es dem unermüdeten Lehrer auch, ein selbstständiges Laboratorium für Chemie durchzusetzen, welches in seiner Einrichtung und einer beträchtlichen Sammlung von Präparaten bald verdienten Beifall erhielt.

Menzinger war der erste, der zu Freiburg die Mine-

---

*) In dem Bericht der medizinischen Facultät vom 30. Juli 1770 über ihre Bedürfnisse, heißt es wörtlich: „Da die Chemie aus Abgang eines Laboratoriums, nur theoretisch gelehrt wird, für Experimente nichts." — Noch unterm 31. Oct. 1777 versicherte das Consistorium: „Laboratorium chemicum haben wir keines; Risse und Ueberschläge giengen an die Regierung, aber dort ist, warum wissen wir nicht, die Sache in's Stocken gerathen." Prot. der Univ.

ralogie nach Werner, dessen persönliche Bekanntschaft er gemacht hatte, lehrte. Der N. Oestr. Regierung erstattete er zahlreiche Gutachten aus chemischen Untersuchungen, auch erschienen mehrere Abhandlungen von ihm in gelehrten Zeitschriften. So: „über das Mutterkorn, die Alkornok-Rinde, die Fabrikation des Zuckers u. s. w.“

Er genoß das seltene Glück, mit noch ungeschwächter Geisteskraft sein fünfzigjähriges Doctor- und Professor-Jubiläum zu begehen; welches am 23. Febr. 1826 unter allgemeiner Theilnahme der Universität und Stadt gefeiert und durch mehrfache literarische Gaben von Collegen ausgezeichnet wurde. Am 20. Jan. 1830 starb er.

2. Anatomen. Physiologen.

Mayer. Jos. Rodecker (anatomisches Theater). Gebhard (Instrumenten-Sammlung). Staravasnig. Nuefer. Laumayer.

Auch nach Zerstörung des frühern botanischen Gartens und des darin der Anatomie gewidmeten Gebäudes (Bd. II. S. 147), wurde zwar diese Wissenschaft an der Universität Freiburg fortgelehrt; in welcher Weise es jedoch geschah, ergiebt sich aus folgendem Protocoll. Auszug vom 18. Dec. 1704: „Dr. Blau hat einen Cadaver erkauft, ihn ohne Licenz auf die Universität transferirt und erst nachgehends Sr. Magnificenz die Anzeige davon gemacht. Auf die hierüber schriftlich eingelangten Stimmen ist beschlossen, daß, wenn die medizinische Facultät kein Bedenken trage, man mit der Anatomie vorfahren könne; so aber selbige nicht zufrieden, solle der Cadaver wieder auswärts transferirt oder vergraben werden. Die **Professores Facultatis**, deren Mitglied Blau war (Bd. II. S. 488), haben die an sie gestellte Frage unbeantwortet gelassen. Da jedoch Dr. Blau seiner Meinung inhärirt, so ist beschlossen, er könne mit der Anatomie vorfahren aber also, daß selbige bis auf den Vorabend vor Dreikönig absolvirt werde."

Erst durch die vorderöstreichischen Landstände wurde dieses wichtige Lehrfach dadurch zu mehr Aufnahme

gebracht, daß sie einen außerordentlichen Professor dafür anstellten und aus ihrer Casse besoldeten.

Dr. Franz Ferdinand Mayer hatte zwar schon seit einer Reihe von Jahren Theile dieses Studiums in seiner Wohnung gelehrt, so im Winterhalbjahr 1741 auf 42, Ostrologie; jedoch „diese Collegia privata nicht ad valvas academicas affigiren dürfen.“

Dieses änderte sich nun mit seiner Ernennung zum Extraordinarius am 30. Oct. 1749 und wurde durch kaiserliche Entschließung vom 11. Dec. d. J. wesentlich gefördert, wornach „alle in den östreichischen Vorlanden justificirte Körper ad Anatomiam gratis eingeliefert; in Abgang derer aber die Leiber von den Soldaten, welche an keiner ansteckenden Krankheit verstorben, zu dem Ende hergegeben werden sollten.“

Dafür aber ergab sich eine neue und lange andauernde Schwierigkeit wegen des Locals. Die Landstände wiesen zwar sogleich auf das noch jetzt dafür benutzte (einst Hörsal der Logik, nachmals Fruchtschütte), welches sie herstellen zu lassen sich erboten; dessen ungeachtet währte der Kampf um dasselbe, — besonders weil noch theologische Vorlesungen in demselben Hause gegeben wurden, — mehrere Jahre lang. Als Dr. Mayer die Leiche des zu Au enthaupteten Hexenweibchens zur Stelle brachte, wurde ihm vorgeschrieben: „zu seinen Demonstrationen keinen Andern als Medicos et Chirurgos zuzulassen, beide Thüren zu verschließen und zwar die innere mit dem Riegel, die Fenster mit Tüchern zu verhängen; damit sich nichts Anstößiges ergebe.“

Dasselbe wurde am 14. Dec. 1753 zur Bedingung gemacht „als auf Ansuchen des Ritterschafts-Präsidenten Baron v. Sickingen, Namens sämmtlicher V. Oestr. drei Herren Landstände, des justificirten Maleficanten Corpus ad Ana-

tomiam aufgenommen worden; und zwar nur für diesesmal («pro hac vice»). Gestalten in futurum die Herren Landstände dem Prof. Mayer eine Zulage zu thun gesinnt, mittels derer er sowohl einen anderwärtigen Ort sich bestellen als die erfoderlichen Instrumente anschaffen könnte."

Auf Mayer folgte, anfänglich als außerordentlicher, sodann (1768) als ordentlicher Professor der Anatomie Jos. Anton Lambert Rodecker*), durch dessen Bemühungen das anatomische Theater gegründet wurde. Schon unterm 28. Nov. 1767 berichtete er an das Consistorium: „daß ihm ein Scelet von wunderbarer Schönheit für das Cabinet zu zwölf Louisd'ors angetragen worden. Da jedoch das jährliche Aversum für die Anatomie zu fünfzig Gulden nicht zureiche; so bittte er, das Geld für das schöne Präparat, desgleichen kaum eines mehr in der Welt sein werde, aus der Casse der Universität zu bewilligen. Auch mache sich der Künstler anheischig, das Geheimniß zu entdecken, wodurch das schöne Stück so unnachahmlich gemacht worden." Beschluß: „Möge sich gedulden." — 10. März 1768: „Soll gekauft werden."

Mit ehrenwerthem Selbstgefühl machte es **Med. Doct.** und **Anatomiae Prof.** Rodecker bei einer solchen Gelegenheit bemerklich: „daß das Anatomie-Cabinet in den dermaligen ansehnlichen Stand durch ihn gesetzt worden." Zugleich ließ er eine Druckschrift: „Verzeichniß derjenigen Stücke, welche in dem anatomischen Cabinet der hohen Schule zu Freiburg im Breisgau zu sehen sind. Freib. 1768" erscheinen**).

---

*) „**Praenob. et excellent. Dns *Jos. Ant. Lambert. Rodecker* Frib. Brisg. Anatomiae Professor. 22. Mart. 1768.**" ***Matr. Univ.***

**) Schon früher hatte er der Presse übergeben: „Beschreibung das Bades zu Oberschaffhausen in der Cranzenau. Freib. 1766."

Als jedoch (24. Aug. 1769) eine neue „beträchtliche" Rechnung dafür einlief; so beschloß das Consistorium: „ordinäre Ausgaben für Transport der Cadaver und deren Beerdigung möge der Professor ohne Anfrage machen; wegen der Präparate aber sich zuvor an den Director der Facultät halten und mit ihm Nothwendiges und Nützliches jederzeit zum Augenmerk nehmen."

Jos. Ant. Lamb. Rodecker starb unverehlicht am 28. April 1772.

Sein Nachfolger, Franz Carl Anton Gebhard, von Mainz gebürtig, hatte schon eine Reihe von Jahren als kaiserlicher Feldarzt gedient, ehe er (1768) als Professor der Chirurgie und Hebammenkunst zu Freiburg angestellt wurde*). Sein Gehalt betrug damals 600 fl.; dringend nöthige Instrumente hatte er aus eigenen Mitteln zu Wien angeschafft. Ein selbstständiges Armarium für Anatomie und Chirurgie erhielt die Universität erst auf sein Betreiben und durch Vermittlung des Freiherrn v. Störk (18. Nov. 1779) um 525 Gulden.

Nach Rodecker's Tod versah Gebhard die erledigte Anatomie, welche ihm unterm 23. März 1773, (später mit derselben auch die Physiologie), als ordentliches Lehrfach übertragen wurde, während sein bisheriges an Mederer übergieng.

Durch diese neue Stellung gerieth er jedoch in allerlei Mißverhältnisse; sowohl mit der medizinischen Facultät selbst wegen seines nunmehrigen Rangs in derselben, als mit der

*) „Prænob. et excell. D. *Franc. Carol. Ant. Gebhard* Moguntinus, Chirurgiae et Artis obstetriciae Prof. 1. Nov. 1786." *Matr. Univ.* — Den Gradus doctoralis erhielt er am 9. Nov. 1768, gegen die herkömmliche Uebung, nicht im Münster, sondern auf seine Bitte in der Aula der Universität.

Hof=Studiencommission zu Wien, wegen Zurückweisung des von ihr vorgeschriebenen Lehrbuchs der Anatomie.

Gebhard war, bei ausgezeichneten Kenntnissen und großem Selbstgefühl, zugleich eine derbe Natur, welche leicht in Schmähungen ausbrach; was die Folge hatte, daß er durch Hofdecret vom 20. Sept 1777 der Ehrenämter bei der Universität für verlustig erklärt und auf sein Lehrfach beschränkt wurde. Auf seine Bitte um Aufhebung dieser Verfügung, wurde unterm 18. April 1778 erwiedert: „es scheine, dieser Professor sei durch die allerhöchste Verordnung noch nicht sattsam getroffen und gebessert, weil er geflissener Weise sich nicht nach dem allgemein vorgeschriebenen Lesbuch füge, sondern sich zum Nachtheil der Lehrlinge an seine Hefte halte. Man könne daher seinem Ansuchen so lange nicht stattgeben, bis er nach zureichender Zeit und dem Zeugniß seines Facultäts=Directors die gedruckte Anatomie des Prof. Leber seinen Schülern empfohlen und dessen Ordnung im Vorlesen genau beobachtet habe."

Endlich erfolgte unterm 24. Juli 1780 ein Hofdecret des Inhalts: „da der ordentliche öffentliche Lehrer der Anatomie, Franz Gebhard, seit zwei Jahren sein voriges unruhiges Betragen vollständig geändert habe, auch in seinem Lehramt den allerhöchsten Verordnungen gemäß sich benehme; so werde er zu Erhaltung und Bekleidung aller Ehrenämter bei der Freiburger Universität wieder für gut und fähig erklärt."

Am 26. Aug. 1792 erhielt er nun auch eine jährliche Zulage von 300 fl. Am 3. April 1797 wurde er (da er über vierzig Jahre gedient hatte) mit ganzem Gehalt aus dem Studienfonds in Ruhestand versetzt; worauf er seine anatomischen Präparate der Universität hinterließ und sich nach Wien begab, wo er am 11. April 1811 starb.

Das Lehramt der Physiologie und Arzneimittel=

lehre war im Jahr 1774 auf Georg Carl Staravasnig (wendisch, deutsch Neuhofer), übergegangen *).

Geboren zu Stein im Herzogthum Krain am 2. April 1748, hatte er zu Wien studiert, daselbst die Doctorate aus der Philosophie und Medizin erhalten und einige gelehrte Abhandlungen, auf die sofort andre zu Freiburg folgten, in Druck gegeben **).

Da machte am 26. Jan. 1775 Director Bob in der Sitzung des Consistoriums der Universität darauf aufmerksam: „es befinde sich zu Dunningen, einem der Reichsstadt Rottweil zugehörigen Flecken, Monica Mutschler, des Anton Ohnmacht Eheweib, schon vier Jahre zu Bett; ohne, dem Vernehmen nach, zu essen, zu trinken und zu schlafen. Ob nicht einige Professoren der medizinischen Facultät diese Sache gründlich untersuchen und darüber berichten sollten?" Die Väter der Hochschule giengen hierauf ein, und die medizinische Facultät schickte, auf Kosten der Universität, ihren damaligen Decan Staravasnig mit seinem Collegen Gebhard nach Dunningen. Das von ihnen aufgenommene Untersuchungs-Protocoll blieb länger als drei Jahre bei dem Letztern, — der dessen Veröffentlichung hindern wollte, — liegen, bis er es endlich, auf wiederholten Befehl, vollständig dem Erstern überließ; worauf dieser nicht nur am 22. Dec. 1778 dem Consistorium daraus Be-

*) „D. *Georgius Carolus Staravasnig* Carniolus Lithopolitanus, Physiologiae et Materiae medicae Prof. p. o. 10. Mart. 1774." *Matr. Univ.*

**) „Dissertatio inauguralis medica, sistens animadversiones in praecipuas viscerum inflammationes. Viennae 1773. — Dissert. de reconvalescentibus. Ibid. e. a. — De inflammatione uteri. Ibid. e. a. — De erroribus, fraudibus ac inertia medicorum. Frib. 1774. — De debilitate in genere. Ibid. 1775.

richt erstattete; sondern auch, — mit Zuziehung eines frühern Protocolls der Stadt Rottweil und eines ärztlichen Gutachtens von da,*) — den ersten Theil seiner „Abhandlung von dem außerordentlichen Fasten der Maria Monica Mutschler Freib. 1780" dem Druck übergab und sich dahin aussprach: „daß dieser Zustand zwar außerordentlich, doch aber wahrhaft und ganz natürlich sei."

Ein solches Votum ermangelte nicht, Aufsehen zu machen, wurde einerseits (sogar durch Hofdecret vom 15. Sept. 1780 „als mühsam und gelehrt") belobt, andrerseits streng getadelt. Unter Andern war es auch dem Leibarzt des Churfürsten von Mainz (v. Ittner, Oheim des Staatsraths und ersten Curators der Universität Freiburg) in die Hände gefallen, der alsbald erklärte, „daß dieses Fasten betrüglich sei und sich als solches herausstellen werde, wenn man seinen Vorschriften Folge leiste." Die Universität sah sich dadurch veranlaßt, den Stadtrath zu Rottweil (10. Juli 1780) zu neuer, strengerer Untersuchung der Mutschler aufzufodern: „Obwohl sich, — so sagt sie unter Anderm, — die Wahrheit dieser Geschichte aus der Geschichte selbst entwickelt; so sind doch in derlei Fällen so viel Betrügereien möglich, daß man auch mit der größten Behutsamkeit kaum darauf kommen kann. Es würde also dem ganzen Gemein-

*) In seinem gedruckten „Auszug der Lebens- und Krankheitsgeschichte der wunderbaren M. Mon. Mutschler. Rottweil 1777." hatte Dr. Hofer (20. Dec. 1776) versichert: „nun sind es fünf Jahre, daß sie nicht mehr schläft, vier Jahre, daß sie immer liegt oder vielmehr sitzt ohne wund zu werden; drei Jahre, daß sie weder etwas ißt noch trinkt, mithin auch keinen Abgang hat, ferner alle acht Tage das hochheilige Abendmahl empfängt. — Sie ist eine Person, die vor vielen andern verdient besucht zu werden, um von ihr Geduld, Ergebenheit und Buße zu lernen u. s. w."

wesen und unsrer hohen Schule insbesondre ein unvergeßlicher Dienst erwiesen, wenn die Kranke aufs Neue und von geschickten Männern mehrere Tage lang unausgesetzt genau beobachtet würde. Welchen Dank wären wir nicht für so vorsichtige Anstalten schuldig, wenn wir der Nachwelt zu ihrem Nutzen eine wahrhafte Geschichte einer so seltsam krankliegenden Person zurücklassen könnten?"

Da Ittner's Vorschrift beobachtet, die Kranke in das Spital zu Rottweil gebracht und eine sorgfältige Bewachung derselben veranstaltet wurde; so entdeckte sich schon nach zweiundsiebenzig Stunden der gespielte Betrug, „indem die verstellte Fasterin nach dieser Zeit trank, aß, schlief und Nothdurft verrichtete, wie andre gesunde Menschen." (Protoc. der Univ. vom 9. Jan. 1781).

Staravasnig lieferte nun einen zweiten Theil seiner „Abhandlung von dem außerordentlichen Fasten ꝛc. Wien 1782," worin er die hieher bezüglichen Untersuchungs-Acten der Stadt Rottweil selbst mittheilte und seine Angaben im ersten Theil zu entschuldigen suchte.

Das „Fragment zur Berichtigung der Mutschler'schen Geschichte, 1781," spricht deshalb sowohl über ihn, als über das endliche Urtheil genannter Reichsstadt in dieser Sache bittern Tadel aus. So heißt es in letzterer Beziehung S. 28: „In keinem peinlichen Halsgericht, weder in der Carolina noch in der Theresiana war zu finden, wie man einen Menschen, der neun Jahre lang vom Pöbel angebetet, von der Geistlichkeit unterstützt, mit Bewilligung der Polizei und Gutheißung der Aerzte, die Welt betrügt und alle acht Tage einen Gottesraub mit Andacht verrichtet, strafen soll. Deswegen legten die Rottweiler selbst eine willkührliche Strafe auf, und am 24. März 1781 wurde die Monica auf dem Markt zur Schandschau ausgestellt; ihre

Bettstatt umgab ein gemalter Heiligenschein und neben ihr standen ihre zwei Töchter mit angehängten Tafeln; ihr Vermögen wurde confiscirt, denn die Richter wollten bezalt sein, und ihr Mann für unschuldig erkannt. Sodann schickte man wieder Alle nach Hause u. s. w."

Staravasnig gieng durch Hofdecret vom 26. Oct. 1786 zur Clinik für Aerzte und Chirurgen über, während sein College Gebhard zur Anatomie die Physiologie übernahm. Er schrieb auch um diese Zeit noch einige lateinische Abhandlungen *), starb jedoch schon im vierundvierzigsten Altersjahr am 26. März 1792. Er hatte sich durch Ansteckung in seiner ärztlichen Praxis, durch die er allgemein beliebt war**), den Tod zugezogen.

Nach Gebhard's Tod (oben S. 205) wurde die Physiologie und höhere Anatomie durch Concurs dem Doctor der Philosophie und Medizin Anton Laumayer, geboren 1765, übertragen; welcher die Philosophie noch zu Baden gehört, die übrigen Studien aber (von 1790 an) zu Freiburg zurückgelegt hatte. Als Ordinarius hielt er am 9. Aug. 1798 seine Antrittsrede. In der Folge übernahm er auch noch Pharmacologie und Receptirkunst.

---

*) „Dissertatio de sterilitate humana. Frib. 1781. — De constitutione anni 1782 totius et anni 1783 ad solstitium aestivum usque, cum observationibus nonnullis circa morbos per eum occurrentes; praecipue biliosos, catarrhum epidemicum, scarlatinam et morbillos. *Ibid.* 1783."

**) „*Funus* prosecuta est innumerabilis ex omnibus ordinibus turma, maxime Pauperum amare lacrymantium, quos consilio medico gratis et medicina suomet aere exsoluta fovere est solitus. *Hospitale pauperum* tum aegrotorum tum praxeos clinicae meliore commodo restauravit prudentissimis statutis, quae perennia esse Viennensis aula voluit." *Matric. Univ.* — *Klüpfel*, necrologium. Pag. 75 etc.

Ein Schlagfluß raffte ihn, der besonders als Augenarzt gesucht war, im neunundvierzigsten Altersjahr, am 22. Juni 1814 dahin.

Ihm zur Seite wirkte unermüdet Aloys Nuefer, seit 1785 Assistent des chirurgischen Professors, seit 1789 Prosector und später Extraordinarius der Anatomie. Die medizinische Facultät erkannte in ihrer Sitzung vom 28. März 1803 an: „daß das anatomische Museum dem Fleiß und der Geschicklichkeit Nuefer's seine gegenwärtige Einrichtung und Bereicherung verdanke, und daß er seit dreizehn Jahren die Anatomie, zur Zufriedenheit der Facultät und zum Nutzen der Schüler lehre." Er starb am 15. Mai 1822.

3. Pathologen. Therapeuten. Cliniker.

Carl Rodecker. Schill. Ferd. Morin. Gall. Müller.

Als am 7. Jan. 1754 die medizinische Facultät beauftragt wurde, einen tauglichen Lehrer „für die über ein halbes Jahrhundert lang unbesetzt gebliebene Professur der Pathologie zu präsentiren und ihre Wahl auf den Institutionisten **Dr.** Bader (oben S. 193) fiel; gieng dessen bisheriges Lehrfach unterm 30. April 1754 auf den Doctor der Philosophie und Medizin Franz Carl Anton Rodecker über *).

Dieser, aus Freiburg gebürtig, hatte daselbst seine Studien gemacht und seine Grade genommen; so wie er nun an der medizinischen Facultät daselbst nach und nach die meisten Fächer lehrte.

Im Jahr 1768 übernahm er zum erstenmal gerichtliche Arzneikunde, und versah bis zu seinem Ruhestand (Ende 1773) Pathologie und clinische Praxis. Kaiser Joseph **II.** ernannte ihn zum Director der medizinischen Facultät, Sanitätsrath, Protomedicus in den östreichischen Vorlanden; und erhob ihn im Jahr 1789, in Anerkennung

---

*) »Praenob. ac experient^{mus} vir Dns. *Franc. Car. Ant. Rodecker* Frib. Brisg. Med. D. in hac Universitate Institutionum medicarum Professor susceptus. 30. April. 1754. Principium solenne habuit 18. Nov. 1754.« *Matric. Univ.*

seiner Verdienste, mit seinen vier Kindern unter dem **Namen Rodecker v. Rotteck** in den erblichen Adelstand. Er **starb**, 74 Jahre alt, am 28. Febr. 1791.

Rodeckers Nachfolger in den medizinischen Institutionen (1768)*), so wie in der Pathologie und clinischen Praxis (1774) wurde **Jos. Marc. Schill**, gleichfalls aus Freiburg gebürtig, Doctor der Philosophie und Arzneikunde, der jedoch schon am 19. April 1784 starb.

Seine Lehrstelle wurde nun durch Concurs vergeben, worin sich der damalige Stadtphysicus von Lauffenburg, **Ferdinand Peter Morin** besonders auszeichnete; deshalb durch Hofdecret vom 28. Oct. 1784 zum ordentlichen Lehrer der **Pathologie und clinischen Praxis** (später auch der **Arzneimittellehre**) ernannt wurde**).

Als Sohn des französischen Sprachlehrers **Peter Morin** hatte er an der Universität **Freiburg** studirt und graduirt, war auch von derselben, wegen ausgezeichneter Anlagen und Fortschritte, so wie tadelloser Aufführung, fortwährend durch Stipendien unterstützt worden. Auch seiner braven Schwester, **Lucia Morin**, die einen guten Dienst verließ, um den kranken vermögenslosen Vater zu pflegen, hatte nach dessen Tod die Hochschule eine wohlthätige Beisteuer nicht versagt.

Schon im Jahr 1797 fieng **Ferd. Morin** zu kränkeln an, wurde jedoch erst nach mehrern Jahren zur Ruhe gesetzt und starb am 17. Aug. 1809.

Eine neue außerordentliche Lehrstelle des **theoretisch-**

---

*) »Praenob. et excellent. Dns. *Jos. Marcus Schill*, Frib. Brisg. Institut. medic. Prof. 22. Mart. 1768.«

**) »D. *Ferd. Petr. Morin*, Frib. Brisg. Philos. et Med. Dr. Pathologiae et Praxeos clinicae Prof. p. o. 11. Dec. 1784. *Matric. Univ.*

medizinischen Unterrichts für Civil- und Landwundärzte, wurde im Jahr 1786 dem Dr. Joh. Mich. Gall übertragen.

Geboren 1741 in der ehemaligen Reichsstadt Weil, wo sein Vater Wundarzt und Geburtshelfer war, — woher auch der durch seine Theorie des Gehirns und Schädelbaus berühmt gewordene Arzt Gall stammte, — erhielt er seine erste wissenschaftliche Bildung sowohl zu Hause, als auf einigen Mittelschulen; zuletzt auf jener von Freiburg, die er im neunzehnten Altersjahr wieder verließ, um Capuziner zu Markdorf zu werden. Da jedoch sein strebsamer Geist für das klösterliche Leben nicht geeignet war, so trat er bald (1761) wieder aus und sah sich nun von aller Welt verlassen. Es blieb ihm nichts übrig, als sich bei dem kaiserlichen Cuirassier-Regiment Voghera anwerben zu lassen, mit dem er 1763 nach Ungarn kam, wo er durch seine Kenntnisse der lateinisch-classischen Literatur, — er las in Freistunden Virgil und Horaz, wie einst unter ähnlichen Verhältnissen (Bd. II. S. 197) Hartung seinen Homer, — die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich zog und zum Unteroffizier befördert wurde.

Im Jahr 1768 nahm er seinen Abschied und verlegte sich mit den geringen Mitteln, die er sich als Soldat erworben hatte, zu Wien auf das Studium der Arzneiwissenschaft, das er zu Freiburg fortsetzte *). Aber auch hier mußte er, um sich durchzubringen, auf Nebenerwerb, — anfänglich als Hauslehrer, sodann als Professor der Anfänger am Gymnasium **) — denken, bis es ihm endlich gelang, nach er-

*) »*Joannes Mich.* *Gall* Weilerstadtensis Suevus. Medic. Studiosus 6. Mart. 1770.« *Matric, Univ.*

**) »*Joh. Mich. Gall* Medic. Candidatus. Professor Parvorum, 10 Nov. 1774.« *Ibidem.*

standenen strengen Prüfungen im 36. Jahr seines Alters (1777) die Doctorwürde in der Medizin (jene aus der Philosophie besaß er schon länger), zu erhalten; worauf er sich als ausübender, bald gesuchter Arzt in Freiburg niederließ.

Das ihm anvertraute neue Lehrfach in der medizinischen Facultät besorgte er bis zu seinem Tod am 9. Febr. 1805; ohne daß es ihm als Extraordinarius gelang, — was er öfter wünschte, — zum Besten seiner Facultät, an den Sitzungen der Väter der Albertina Theil zu nehmen.

Gedruckt erschien von ihm nur eine medizinische Abhandlung *); dagegen wetteiferte er, bei seiner Gewandtheit in lateinischer Poesie, gelegentlich mit dem damals ausgezeichneten Epigrammatisten, P. Basilius Mägle, der auch gegenseitig mehrere Sinngedichte zu Ehren Gall's verfaßte.

Jahrelang war die Canzel der doppelten Clinik für Aerzte und Wundärzte erledigt geblieben, und nur nebenbei (von Dr. Schmiderer) versehen worden; da wurde endlich auf den 25. Juli 1797 für deren Besetzung ein Concurs ausgeschrieben, bei dem es sich die V. Oestr. Regierung ausdrücklich vorbehielt, nebst den sich meldenden Bewerbern auch noch andre durch Kenntnisse und Praxis rühmlich bekannte Aerzte in Vorschlag zu bringen. Unter *solchen* befand sich Schmiderer selbst, welcher sich (10. Juli 1797) dazu erbot, „wenn ihm das Lehramt der Clinik ohne Concurs bestätigt würde.“

Das Hofdecret vom 25. März 1798 zog es jedoch vor: „den rühmlich bekannten Kreisphysicus der Herrschaft Hohenburg zu Rottenburg am Neckar, Anton Müller, Doctor der Philosophie und Medizin, zum Cliniker zu ernennen

*) »Dissertatio inauguralis medica, sistens criticen prophylaxeos Siphylidis. Frib. 1777.«

und dem Dr. Schmiderer, als bisherigen Supplenten dieses Fachs, die dafür bezogenen 300 fl. aus dem Studienfonds in Ansehung seiner Verdienste zu belassen."

Müller trat „wegen übernommener Verbindlichkeiten und häuslicher Umstände" erst im Herbst 1798 ein, und eröffnete am 18. Dec. d. J. seine Vorlesungen mit einer Antrittsrede „über die Geschichte der Arzneiwissenschaft überhaupt und das Brown'sche System derselben insbesondre."

Als practischer Arzt sehr geachtet und beliebt, starb er am 8. April 1808. Sein Nachfolger wurde (22. Febr. 1809) der Physicus von Ettlingen, Dr. Joh. Adam Theophil Schaffroth, königlich preußischer Hofrath.

4. Chirurgen. Geburtshelfer. Thierärzte.

v. Mederer. Veit Carl. Ecker. Schmiderer.

Unter die bedeutendsten Mitglieder der medizinischen Facultät zu Freiburg reiht sich Mederer um so mehr ein, als sein Nominalfach bei seiner Uebernahme desselben, noch keineswegs den übrigen seiner Facultät ebenbürtig geachtet und behandelt wurde.

Die Geringschätzung der Chirurgen, den Medizinern gegenüber, schreibt sich aus alter Zeit, da sie noch als bürgerliche Gewerbsleute ein Realrecht auf irgend eine Barbierstube nachweisen mußten.

Als am 23. Febr. 1763 durch höchste Verordnung den Handwerkern das Tragen der Degen verboten wurde, nahmen sogleich drei Mediziner einem Chirurgen, — ihn ebenfalls zu den Handwerkern zählend, — seinen Degen ab; wogegen aber doch der Senat dahin entschied: „daß es am wenigsten Studenten zustehe, irgend Jemand gewaltsam seines Degens zu berauben."

Die Stellung der Wundärzte wurde besonders unter Kaiser Joseph II. verbessert. Er verordnete (21. Oct. 1783): „daß das chirurgische Studium, gleich dem medizinischen, als ein freies anzusehen und Niemand davon abzuhalten sei, wenn er auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden habe". Ferner: „daß sich die Landwundärzte mit Behandlung innerlicher Krankheiten vertraut zu machen hätten;

darüber zu prüfen und, wenn sie sich besonders fähig zeigten, als Doctoren der Chirurgie auszuzeichnen und auf erbländischen Universitäten den übrigen Graduirten gleich zu achten seien*)."

Eine der wichtigsten Einrichtungen des Kaisers und musterhaftesten Lehranstalten, wurde (1786) seine medizinisch-chirurgische Militäracademie (das Josephinum); woraus auch für die Universität Freiburg ausgezeichnete Kräfte gewonnen wurden.

Mederer erhielt übrigens seine Anstellung daselbst als Wund- und Hebarzt schon viel früher, nämlich im Jahr 1773 mit 800 fl. Gehalt**); nachdem er in seiner Geburtsstadt Wien die Arzneiwissenschaft vollständig studirt und bereits sechzehn Jahre im Feld, darunter eilf Jahre als Regiments-Chirurg gedient hatte.

Wie empfindlich ihm die Zurücksetzung fiel, die er noch damals erleiden mußte, geht schon aus seinem Ansuchen vom 4. März 1775 um die durch Lipp's Tod erledigte Canzel der Chemie und Botanik heror. Er sagt darin unter Anderm: „Bekanntlich sei der ordentliche öffentliche Lehrer der Chirurgie von allen academischen Ehrenämtern ausgeschlossen; ein Ausschluß, der zwar dem Amt, nicht aber der Person anklebe. Doch könne er nicht bergen, daß ihm dieses unvorgesehene Schicksal sehr schmerzlich sei u. s. w."

Die Väter der Hochschule empfahlen sogar (9. März 1775) diese Bitte Mederer's „als würdigen Collegen, der seine

*) Petzeck, Gesetz-Sammlung. Bd. V. Abth. I. S. 151 ff., wo auch die Gegenstände einzeln angegeben sind, aus denen für das Doctorat der Chirurgie geprüft wurde.

**) »Matthæus Mederer Vindobonensis Artis obstetriciæ et Chirurgiæ D. et Prof., reg. Maj. Polon. Consiliarius. 7. Dec. 1773.« *Matr. Univ.*

großen Kenntnisse schon zwei Jahre öffentlich sattsam bewiesen, dem Erzhaus unmittelbar lange treue Dienste geleistet, große Chemiker, Jacquin, Menghini, Hohenwart, Laugier gehört habe; verträglich sei und bei dem Publicum in Achtung stehe u. s. w." Dessen ungeachtet wurde höchsten Orts nicht darauf eingegangen, sondern erst nach Jahren (17. Sept. 1782) erwiedert: „da der Supplicant Doctor der Chirurgie und wirkliches Mitglied der medizinischen Facultät zu Freiburg sei, so könne er ohne Anstand zum Rector der Universität gewählt werden, hingegen das Decanat der medizinischen Facultät niemal bekleiden".

Als vollends obiges Hofdecret (S. 216), „daß auch die Chirurgie eine freie Kunst sei", am schwarzen Brett der Universität veröffentlicht wurde, fand sich am folgenden Morgen dieses Wort mit Nägeln ausgekrazt; bei der nächsten Fronleichnams-Prozession wurden die Chirurgen von den Medizinern zurückgewiesen, sogar von diesen Mederer selbst mit Mißhandlungen bedroht. Eine deßhalb verfügte Sperrung der Zeugnisse hatte keinen Erfolg, indem die am meisten gravirten Mediziner, Flacco von Ueberlingen und Grieß aus dem Vorarlberg, die ihrigen bereits erhalten und sich davon gemacht hatten.

Endlich sprach sich, von dem Consistorium aufgefodert, die medizinische Facultät selbst unterm 27. Aug. 1785 dahin aus: „Seien die Gesellen in Barbierstuben, wenn sie Vorlesungen aus der Chirurgie besuchten, von gleichem Gehalt wie die Studenten der übrigen Facultäten, so müsse der Rang durchgängig gleich sein. Seien hingegen jene anzusehen wie Gesellen bei bürgerlichen Werkmeistern, welche auch öffentliche Vorlesungen über Mechanik u. s. w. besuchten, deßwegen aber den andern Studenten in der philosophischen Facultät keineswegs gleich geachtet würden; so

könnten sie mit den Medizinern nicht auch gleichen Rang haben. Darüber könne nur der Gesetzgeber bestimmen, die Facultät dürfe es nicht." Auch das Consistorium wies seinerseits eine Verfügung hierüber ab: „da es nicht von der Hochschule abhänge, in diesem Stück etwas Verfängliches vorzukehren."

Erst unterm 24. Aug. 1795 erfolgte der ausdrückliche Befehl: „daß in der medicinischen Facultät ein Lehrer dem andern gleichgestellt; somit auch Mederer zu den medizinischen wie chirurgischen strengen Prüfungen gezogen werden solle".

Inzwischen war er für das Schuljahr 1786 — 87 zum Rector der Universität ernannt, und noch im Verlauf desselben wegen seiner vielen Verdienste, — namentlich auch in Bezug auf die von ihm angegebenen Mittel gegen venerische Krankheiten, Pest und Hundswuth, — unter dem Namen Mederer von Wuthwehr in Adelstand erhoben worden. Zugleich (4. Jan. 1787) erhielt er eine Zulage von 400 fl. aus dem Studienfonds: „da er nach der neuen Einrichtung fernerhin auch den chirurgisch-practischen Unterricht im Spital, sowohl den Schülern der Arznei als der Wundarznei zu ertheilen habe."

Vom König von Polen war er zum Hofrath, und von zehn gelehrten Gesellschaften zum Mitglied ernannt worden. Schon im Jahr 1780 hatte er dem Kriegsminister einen Vorschlag zu einer besondern Bildungsschule für Militär-Aerzte eingereicht, und am 19. Febr. 1795 den Ruf nach Wien zur Hofcommission, wegen Beurtheilung der Preisschriften über Vereinfachung des Arzneiwesens bei dem Militär, erhalten.

Mederer kehrte nicht mehr auf längere Zeit nach Freiburg zurück; unterm 13. Dec. 1795 bestellte ihn der Kaiser

zum Oberstfeldarzt sämmtlicher Armeen, mit Gehalt von 3000 Gulden. Am 18. Jan. 1796 nahm er von der Universität Abschied, dankte für die ihm in das dreiundzwanzigste Jahr bewiesene collegialische Freundschaft und empfahl seine neun Kinder „die früher oder später doch ihre Zuflucht nach Freiburg, ihren Geburtsort, nehmen dürften".

Allerdings nahm sein ältester Sohn Franz, im 22. Altersjahr schon Regimentsarzt, nur zu bald seinen Aufenthalt in Freiburg, wo er seit dem 1. Sept. 1797 auf dem Gottesacker ruht.

Den scheidenden Vater hatte die medizinische Facultät (22. April 1796) noch mit ihrem Doctorat, das Diplom mit silberner Kapsel, beehrt. Er starb im Jahr 1805.

Als Mederer's Gehilfe war am 25. Januar 1790 Veit Carl angestellt worden. Während dieses Professors öftern Verhinderungen hatte er die Uebungen in den chirurgischen Operationen, der Verbandlehre und Geburtshilfe, mit den Schülern allein vorgenommen; auch nach dessen Abgang anderthalb Jahre lang dessen Stelle vollständig versehen.

Da wendete sich denn doch (14. Jan. 1797) die Universität an die vorderöstreichische Regierung mit dem Ersuchen: „es möge von höchstem Ort aus dem Cumuliren und Suppliren der Lehrfächer ein Ende gemacht werden. Gegenwärtig würden neun ordentliche, früher von eignen Lehrern besetzte Canzeln, seit dem Verlust, den die Universität im Elsaß erlitten, cumulirt oder supplirt. Bei einigen Fächern, die als Einleitung und Vorbereitung dienten, gienge dieses wohl an; z. B. bei den historischen Hilfswissenschaften und der allgemeinen Geschichte, bei der speciellen Naturgeschichte und der Botanik u. s. w. Hauptfächer aber foderten ihren Mann.

Ueberdieß stehe es hier mit der medizinischen Praxis übel,

welche nur von zwei ordentlichen Professoren (Schmiderer und dem kranken Morin, unterstützt von dem Extraordinarius Gall; Prof. Menzinger gebe sich damit nicht ab), betrieben werde. Die Wund- und Hebarzneikunde werde von Veit Carl gelehrt; man könne jedoch guter Gehilfe sein, ohne die Eigenschaften eines guten Professors zu besitzen. Clinik für Aerzte und Wundärzte sei mit der Thierarzneikunde cumulirt. Jedes Fach, letzteres besonders in diesen Kriegszeiten, verlange seinen Mann.

Solle das Ansehen der medizinischen Facultät nicht in eben dem Maß sinken als es seither emporgestiegen; so müsse man mit dem bisherigen Verfahren einhalten und die Canzeln wieder mit besondern Professoren besetzen. Entstehe dadurch auch ein öconomischer Nachtheil, so werde er doch durch den wissenschaftlichen Vortheil weit überwogen."

In Folge dieser Vorstellung wurde denn doch Mederer's Stelle wieder mit einem ordentlichen Professor besetzt.

Am 11. Aug. 1811 erhielt der chirurgische Assistent und Oberhebarzt Veit Carl den Charakter als Extraordinarius der Hebammenkunst und Chirurgie. Im Jahr 1818 wurde er zur Ruhe gesetzt, am 7. Febr. 1822 starb er.

Mathias Alexander Ecker wurde zu Tynhersow oder Bischofsteinitz in Böhmen am 26. Febr. 1766 von bürgerlichen Eltern und Freileuten geboren. Seine Studien machte er auf dem Gymnasium und der Hochschule zu Prag; worauf er im Feldzug gegen die Türken als Unterarzt beim Regiment Colloredo eintrat. Nach Vollendung desselben und des Feldzugs von 1791, unterwarf er sich an der Josephinischen Militär-Academie zu Wien den strengen Prüfungen und wurde am 3. März 1792 feierlich als «**Artis medico-chirurgicæ Doctor**» erklärt.

Nun trat er (2. Juli 1792) als Regimentsarzt bei dem Infanterie-Regiment Fürst Kaunitz ein, bei dem er wieder einige Feldzüge mitmachte und zwei von dem Josephinum aufgestellte Preisaufgaben zu lösen das Glück hatte. Die eine dieser Arbeiten wird noch jetzt als trefflich anerkannt. Sie handelt von den Ursachen, welche bei einer geringen, durch scharfe oder stumpfe Werkzeuge verursachten Wunde, gefährliche oder tödtliche Folgen hervorzubringen im Stande sind. Die andere bezieht sich auf Verbesserung des Militär-Sanitätswesens.

In Anerkennung dieser literarischen Leistungen und seiner practischen Tüchtigkeit wurde Ecker durch Hofdirectorial-Decret vom 3. April 1797, ohne Concurs, zum ordentlichen öffentlichen Professor der Wund- und Hebarzneikunde zu Freiburg (mit jährlich 800 fl. aus der Universitätscasse und dem Naturaliendeputat) ernannt. Am 20. Juli d. J. hielt er seine Antrittsrede.

Von nun an bis zum Ende seines Lebens (5. Aug. 1829) gehörte er dieser Lehranstalt an, für welche er mit dem Aufgebot aller seiner Kräfte und auf mannigfaltige Weise thätig war. Er lehrte an derselben: Chirurgische Nosologie, Geburtshilfe, gerichtliche Arzneikunde, über Hippocrates, Geschichte der Medizin, chirurgische und geburtshilfliche Clinik und Kranken-Examen; verwaltete dreimal das Prorectorat, öfter das Decanat seiner Facultät; war Mitglied der Bibliothek-Commission und der Wirthschaft-Deputation (Jahre lang auch Director der Letztern); zweimal Vertreter der Universität in der ersten Cammer der großh. badischen Landstände, und erübrigte noch Zeit, eine Reihe gelehrter Abhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen und eine ausgebreitete ärztliche Praxis zu besorgen. Ihm verdankt das anatomische Theater der Hochschule manche seiner schönsten Präparate und

das großartige neue, zugleich dem clinischen Unterricht gewidmete Krankenspital der Stadt vorzugsweise seine Entstehung. Seit einer langen Reihe von Jahren hatte er die Nothwendigkeit dieses Baus und die Bedürfnisse seiner Einrichtung dargethan; endlich gelang es ihm, denselben durchzusetzen und dessen Ausführung bis auf die innere Ausstattung zu erleben *).

„Möge die Universität immer viele Mitglieder zählen, welche mit kindlicher Anhänglichkeit an ihr festhalten, ihr mit aufrichtiger Hingebung ihre Kräfte widmen. Möge immer ein brüderlicher Sinn die Söhne der alma Mater zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihres Wohls beseelen. Eine solche Verbrüderung war es, welche die Seele des Hingeschiedenen erfüllte; ein solcher Zweck, dem er seine Kräfte eifrig und erfolgreich widmete **)."

Erst im Jahr 1783 wurde auf der Universität Freiburg eine Lehrstelle für Thierarzneikunde mit 600 fl. Gehalt eröffnet, welcher aus der vorder-östreichischen Landständischen Casse bezalt wurde: „weil Besoldungen dieser Art auf die Landschaftcassen radizirt seien***)". Für den Lehrer wurde bei der medizinischen Facultät der Rang, gleich jenem der Uebrigen, nach dem Alter bestimmt, und durch Hofdecret vom 2. Sept. 1785 jeder, der deßhalb Unruhe anfangen werde, mit Sperrung seines Gehalts bedroht."

Die Universität wies nun zwar „zur Zergliederung der zur Landes-Oeconomie gehörigen Viehgattungen" ihr Gebäude

---

*) „Chronik der Universität Freiburg vom Sommerhalbjahr 1824 bis dahin 1832. 2 Hfte."

**) „Beck, Gedächtnißrede auf Math. Alex. Ecker bei dessen Todtenfeier ein Jahr nach seinem Hintritt, am 5. Aug. 1830. Freib." S. 22; wo auch Ecker's Schriften einzeln angegeben sind.

***) Bericht der Universität vom 7. Aug. 1804.

(früher Mühle) beim botanischen Garten und ein besonderes Zimmer zur Aufbewahrung der thierärztlichen Präparate an; verlangte jedoch für Letzteres einen Miethzins: „indem die Lehrcanzel der Vieharzneikunde mit der Universität eben so wenig in Verbindung stehe, als die vor einiger Zeit noch bestandene der Forstwissenschaft. Die Stände bezahlten den Professor und seien verbunden, ihm alle zu seinem Lehramt erfoderlichen Requisiten auf ihre Kosten anzuschaffen."

Da jedoch diese Foderung bei den Landständen großes Mißfallen verursachte, so sah sich die Universität veranlaßt, darauf zu verzichten; verwahrte sich aber zugleich „gegen die Zumuthung eines allfälligen Viehspitals oder andre Erfodernisse."

Zum ersten Professor der Thierarzneikunde wurde, durch Hofdecret vom 29. Sept. 1783 Joseph Ignaz Schmiderer ernannt.

Geboren zu Freiburg am 22. Mai 1755, hatte er daselbst alle Schulen durchgemacht, 1771 die Universität bezogen*), und die philosophischen Grade mit Auszeichnung erlangt; 1773 sich der medizinischen Facultät zugewendet, sodann größere Reisen nach Oberitalien und Frankreich unternommen; worauf er 1778 als Oberarzt im Hauptfeldspital zu Prag eintrat, 1779 nach Wien versetzt wurde, wo er seine medizinischen Studien abschloß, und am 8. Mai 1781 promovirt wurde.

Schon zwei Tage später erhielt er das Anstellungsdecret für Thierarzneikunde, welcher er sich nun noch zwei Jahre widmete; nach deren Ablauf er wieder in Freiburg eintraf und als Professor dieses Fachs in die Matrikel der Hochschule eingetragen wurde **).

---

*) »*Ignatius Schmiderer*, Friburg. Brisg. Logic. Stud. 4. Dec. 1771.« *Matr. Univ.*

**) »Dom. *Ignat. Schmiderer*, Philos. et Med. Dr. Professor Artis veterinariæ. 16. Nov. 1783.« *Ibidem.*

Von nun an gehörte auch Schmiderer (gleich seinem oben erwähnten jüngern Collegen Ecker) ganz der Stadt und Universität an. Er übernahm an dieser aushilfsweise Physiologie und Arzneimittellehre, sodann (nach Staravasnig's Tod 1793 — 1797), allgemeine Pathologie und Therapie nebst der doppelten Clinik; seine Hauptaufgabe blieben jedoch die Vorträge über die Krankheiten der Hausthiere, thierärztliche Landwirthschaft u. s. w., mit einem Wort die Bemühungen, eine tüchtige Thierarzneischule, unentbehrlich für Förderung der Viehzucht, in seiner Heimath zu gründen*).

Für das Schuljahr 1794 — 95 mußte er das ihm angetragene Rectorat der Universität aus dem Grund ablehnen, weil er nun auch das Pferdespital der kaiserlichen vorderöstreichischen (später auch jenes der französischen) Armee, jährlich zu mehr als sechshundert kranken Pferden, (und zwar unentgeldlich) zu besorgen hatte.

Am 25. Oct. 1794 war ferner der Professor der speciellen Naturgeschichte Dr. Wüllberz gestorben und die Reihe, eine Trauerrede auf denselben zu halten, traf seinen Collegen Schmiderer. Inzwischen erschien ein Hofdecret, wornach künftig jede öffentliche Rede eines Professors vier Wochen vor ihrer Abhaltung dem Studienconseß und durch diesen mit Gutachten der Regierung überreicht werden sollte: „damit von dort aus über Zulassung, Versagung oder Aenderungen der Redner belehrt werden könne." Schmiderer, damals zugleich Decan der medizinischen Facultät erklärte sofort, und wiederholte diese Erklärung unterm 5. Mai des folgenden

*) Im Jahr 1796 lieferte er auch sein dahin bezügliches gedrucktes: „thierärztliches Gutachten über die allgemein ausgebrochene Rindviehseuche; nebst Angabe der ärztlichen und polizeilichen Maßregeln dagegen."

Jahrs (1795): „daß er keineswegs geneigt sei, eine solche Rede vorläufigen Zensuren zu unterwerfen"; worauf sie auch unterblieb.

Zu gleicher Zeit übernahm er aber auch die Einrichtung und Leitung des zu Freiburg (in dem gegenwärtigen Zucht- und Arbeitshause) errichteten Militärspitals mit zwei Chirurgen und 64 Krankenwärtern, wohin nach den Schlachten von Stockach und Hohenlinden täglich bis 500 und mehr Verwundete (im Ganzen bis Ende October 1801 nicht weniger als 5368 Mann) gebracht wurden.

Mit gleicher Humanität und Aufopferung sorgte Schmiderer hiebei für Freund und Feind; was auch beiderseits durch Belobungen, und sowohl durch die östreichische Civilverdienst-Medaille (1797), als den königl. französischen Michael-Orden (1823) anerkannt wurde.

Dieser unermüdete Lehrer und menschenfreundliche Arzt, von 1806 an zugleich Referent bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises, erlebte noch das Jubelfest seines fünfzigjährigen Staatsdienstes, welches am 30. Juli 1829 unter allgemeinfreudiger Theilnahme begangen wurde. Die dabei erschienenen zahlreichen Schriften und Glückwünsche seiner Collegen sind in der Chronik der Universität von 1829—1832 verzeichnet. Am 15. Februar 1830 starb er.

Alphabetisches Register

zur Geschichte der

Universität Freiburg

in drei Theilen.

Abegg, Rudolph, von Bregenz. II. 102 ff.
Ablaßbriefe. I. 239 ff.
Acanthius, Georg, von Kelheim. II. 173.
Adel, Eifersucht unter demselben. II. 113 ff.
Alamannische Brüder. I. 234.
Alber, Matthäus, von Reutlingen. II. 2.
Albericus, Montanus. II. 88.
Albert VI. von Oestreich und seine Gemahlin Mathilde. I. 6. — Die Albertina. I. 11 ff.
Albrecht, Jos. von Brixen. III. 122 ff.
Amelius, Georg. II. 46. — 353 ff. — Martin und Georg, dessen Söhne. II. 356 ff.
Amerbach, Bonifazius. II. 323 ff.
Anatomie, Lehrstelle. III. 15. — Theater. II. 147 — III. 202 ff.
Angerer, Christoph, von Eßlingen. II. 350 ff.
Anhauser, Jos. Gaudentius. II. 170.
Antracius, Johannes II. 172.
Anwyl, Joh. Alb. v. II. 148.
Apascuanus, Anton. II 86.

Apotheken. II. 148 ff.
Arabische Hochschulen. I. 1 ff.
Armbruster, Joh., von Freib. II. 233.
Arnold, Conrad, von Schorndorf. I. 49—52.
Artopäus, Joh. von Speier. II. 362 ff.
Arzneikunde, gerichtliche. III. 16.
Asyle. Im Deutschordens-Haus. II. 98.—102. — 123. — Bei den Wilhelmiten II. 110. — 119. — 123. — Franciscanern. III. 92. — Augustinern in Constanz. II. 452.
Atrocianus, Joh., II. 172.
Austrius, Sebast., von Ruffach. II. 169. — 378 ff.

Baden, Hieronym. v. II. 361.
Bader, Franz Jos. v. Freib. III. 193 ff.
Bär, Ludw. II. 155.
Bärtler, die. II. 207.
Baldung, Pius, Hieron. I. 82 ff. — Caspar. I. 84 ff. — Christoph II. 203. — Hans. 204 ff.
Bapst, Theobald, von Gebweiler. II. 332 ff.
Baranlais, Ant. Franz. III. 146.
Basel, Bischof von. Canzler. Auslösung seines Amts. I. 14. — Aufhebung. III. 58 ff. — Domstift. Aufnahme. Betragen der Domherren. II. 27.
Baukunst, Professur derselben. III. 5.
Beanen, ihr Tanz. II. 97.
Bedrotus, Jac. II. 194.
Beck, Ant., von Ihringen. II. 270 ff.
Benedictiner, Umtriebe derselben. III. 63 ff.
Benedictis, Franz de. III. 127 ff.
Berchtold, Ant. II. 467.
Berier, Joh. Pet. II. 467.
Bertrand, Joh. Andr., von Como. III. 145.
Besoldungen. II. 51.
Bestätigungsrecht. II. 49.
Besutio, Angelus de. I. 182 ff.
Beurer, Joh. Jac. II. 236 ff.
Beutelbronn, Wendel. I. 100.
Bibliothek der Univ. II. 153 ff. — III. 188 ff.
Bibra, Joh. v. II. 95.
Bildstein, Jos. Ign. v. II. 462.

Digitized by Google

Bilonius, Jac. II. 366 ff.
Blarer, Thomas. I. 89. II. 1 ff.
Blau, Matthäus. II. 488. — Joh. Friedr. 489.
Blenderer, Conrad. I. 91.
Blonay, Franz v. II. 122. — Gabriel und Jacob. 123 ff.
Blumeneck, Gaudenz v. I. 142 ff.
Bob, Franz Jos. III. 124 ff.
Bolanus, Joh. I. 154.
Bombast, Jac. II. 73.
Bonaventura am Rain. II. 33.
Bosch, Jac., von Kinseck. II. 186.
Botanik. Lehrstelle. III. 16. — Garten. II. 147 ff. — III. 196 ff.
Brenzinger, Erhart. II. 193.
Brisgoicus, Joh. I. 151 ff. — II. 5. — 269 ff.
Brunk, Joh. Christoph. II. 486.
Brunner, Joh. II. 215.
Buchdruck und Buchhandel. I. 240 ff. — Visitationen. II. 37 ff. — III. 56 ff.
Bueb, Joh. II. 482.
Bürger, academische. III. 81 ff.
Buol, Ant. v. III. 87.
Burkhart, Appollinaris. II. 185.
Bursen. Einrichtung und Disciplin. I. 36 ff. — Verfall. II. 54. — Leben der Bursanten. II. 67. ff. — Gespenst. Mord. II. 74 ff. Theater. 77 ff. — Umwandlung der Bursen in das Collegium der Jesuiten. II. 405—448 ff.

Caluri, Franz und Jos. III. 104.
Camuzi, Carl, von Lugano. III. 144.
Canisius, Petrus. II. 307.
Capito, Wolfgang. I. 97 ff. — II. 17. — 168.
Carl, Veit. III. 220.
Casean, Caspar. II. 223. — Christoph. 291 ff. — Mathias. II. 313.
Castel, Conrad, Graf v. II. 84. — 355.
Chabot, Gabriel v. Chambery. I. 179 ff.
Chemie. III. 16. — Laboratorium. III. 198 ff.
Chiromantie. II. 233.
Chirurgie. III. 216 ff.
Christoph, Carmeliter. II. 6.

Digitized by Google

Cittadinus, Paulus. I. 182 ff.
Clara-Kloster. Teufelsspuck. I. 232. — Nonnen treten aus. II. 7.
Clinik. III. 16 ff.
Collegienhäuser. I. 37 ff.
Concordate mit der Stadt. II. 58 ff.
Consistorium, vierfaches. III. 35 ff.
Croy, Graf v. II. 115.
Curtinus, Petrus. II. 234.

Däle, Mich. von Aach. II. 212.
Dalberg, Balthas. v. II. 120.
Dankwart, Jonas, II. 109.
Dannenmayer. III. 156 ff.
Degenfeld, Mart. v. II, 101.
Derrer, Sebast. II. 330.
Diderot, Jos. Ant. III. 144.
Dienheim, Wolfgang v. II 394.
Dinner, Conrad. II. 173.
Directoren der Facultäten. III. 40 ff.
Disciplinar-Gesetze. I. 32 ff.
Dominicaner-Kloster. III. 77 ff.
Domuncularii. II. 81.
Dornvogel, Michael. II. 219.
Dors, Remigius. III. 162.
Dotation, ursprüngliche. I. 8.
Dreier, Georg. II. 479.
Duell, erstes. II. 117 ff.
Dumpart, Joh. II. 219. — 336 ff.
Dupont, Franz, von Paris. III. 145.

Eberenz, Joh. Bapt. III. 113 ff.
Ecker, Math. Alex. III. 221.
Eckius, Joh. (Maier, von Eck). I. 155 ff.
Egermaier, Franz Jos. II 463. — Max. Heinr. II. 488. — Joh. Ignaz. Daselbst.
Eichhorn, Blasius, von Sonnenberg. I. 201.
Einhorn, Franz Jos., von Leonstein. II. 482.
Eliner, Christoph. II. 284 ff.
Eller, Herrmann v. II. 189.

Digitized by Google

Engentinus, Phil. I. 85.
Ens, Faustin. III. 105.
Entführungen. II. 92. — III. 93.
Eppendorf, Heinr. v. II. 99.
Erasmus, von Rotterdam. II. 27 ff.

Fabri, Joh. (Heigerlin). II. 10.—20 ff. — Valentin II. 282 ff.
Faller, Andreas. II. 338 ff.
Fautsch, Joh. II. 192. — 393 ff. — 450.
Federkrieg. II. 84 ff.
Ferdinand, Kaiser. II. 55 ff.
Festessen, von 1574. I. 173.
Feucht, Sebast. II. 456.
Fichart, Joh., von Frankfurt. II. 329 ff.
Fischer, Kilian (**Piscator**). I. 243.
Fölsch, Joh. Bernh. III. 182.
Frauenhaus. II. 112.
Frei, Joh. von Lauterburg. II. 348.
Freiberg, Christoph v. II. 108. -- Otto 111. — Günther. 118.
Freiburger, Bernhardin. II. 392 ff.
Freigius, Nicolaus. II. 221. — Joh. Thomas. II, 36. — 220 ff.
Frings, Cyprian. III. 163.
Frischlin, Nicodemus. II. 187 ff.
Fröhlich v. Fröhlichsburg. III. 181.
Fromm, Vitus. II. 110.
Frosch, Franz. II. 100.
Fuchs v. Fuchsberg. II. 5.
Fürstenberg, Grafen v. II. 124.

Gäßlin, Paul. II. 177.
Gallicum corpus. II. 435 ff.
Gebhard, Franz, Carl. III. 204 ff.
Geiler, Joh. I. 125.
Geistliche. II. 104.
Gemusäus, Hieron. II. 377.
Gerichtsbarkeit. I. 12. — 29. — 41. — Peinliche. II. 48. — Bürgerliche. III. 27. — **Consistorium juridicum.** III. 37 ff.
Geschichte. III. 4.
Gesellschaften, gelehrte. I. 119 ff.

Digitized by Google

Giuliani, Paris. III. 113.
Glarean, Heinr. (Loriti). II. 178 ff.
Glaubensbekenntniß. II. 36.
Glückshafen. II. 92.
Götz, Paul. II. 375 ff.
Goriup, Augustin. III. 150.
Grafenstein, Cuno v. II. 118.
Greber, Caspar. II. 197.
Grünwald, Casp. I. 93. — 129 ff.
Guillimann, Franz. II. 244 ff.
Gundelfinger, Heinr. I. 68.
Gymnasium. II. 131. — Reform. III. 7 ff.

Haas, Joh. I. 232. — Andreas. III. 180.
Hänlin, Georg. II. 315.
Häring, Joh. II. 219.
Hagen, Ludwig v. II. 195.
Hager, Michael. II. 313. — Johannes und Laurentius. 314. — Gallus und Conrad. II. 339 ff.
Haid, Stephan. III. 149.
Hartung, Joh. II. 197 ff.
Harzesser, Georg. I. 92.
Haßler, Ludwig. III. 150.
Hatstadt, Oswald v. II. 100.
Hauser, Hieronym. II. 100.
Haushalt der Univers. II. 50 ff.
Hedio, Caspar. I. 96.
Heideck, Joh. v. II. 203.
Heinze, Prof. III. 5.
Heitzmann, Joh. Georg. III. 477.
Helbling, Joh. Casp. II. 396. — 485 ff. — Christoph. II. 461 ff.
Helfenstein, Graf v. II. 398.
Henneberg, Graf Poppo v. II. 105.
Hennehofen, Walter v. II. 107.
Henrici, Thomas. II. 457.
Henricius, Hugo. II. 120.
Heresbach, Conrad v. I. 100. — II. 6. — 193.
Herlin, Christian. I. 100.
Herter, Matthäus (Duretus). II. 175.

Heynlin, Joh. vom Stein (de Lapide) I. 233 ff.
Hildebrand, Casp. II. 467.
Hippocratis juramentum. I. 221.
Hochherr, Joh. Arbogast. II. 471 ff.
Hochzeiten. II. 90.
Hohenstein, Georg. II. 382.
Holzapfel, Mart. II. 236. — Ulrich. II. 348.
Huber, Joh. Albert. III. 140.
Hug, Franz, Jac. II. 476. — Joh. Leonhard. III. 151 ff.
Humanisten. I. 118.
Hummel, Matth. I. 9. — 13. — 20 ff. — 32 ff. — 211 ff.
Hund, Blasius. II. 176.
Hutten, Moritz v. II. 105.

Jacobi, Joh. Georg. III. 141 ff.
Jellenz, Franz Xav. III. 182 ff.
Jesuiten. Erste Versuche, sie nach Freiburg zu bringen. II. 307 ff. — Wiederholung derselben. 397 ff. — Einführung durch Erzherzog Leopold. 399. — Gehalte. 410. — Zerwürfnisse. 411. — Gefahr für die Hochschule, der Sodalität einverleibt zu werden. 414 ff. — Disciplin. 417 ff. — Fest der Empfängniß. 418. — Aufhebung des Votums dabei. III. 169 ff. — Congregationen. II. 419. — III. 83. — Professoren der Theologie. II. 419. — 455. Der Philosophie. 408. — 420. — Thesen bei Ertheilung der Würden. 421 ff. — Politisches Treiben. 425 ff. — Ausweisung und Rückkehr der Jesuiten. 426 ff. — Streit mit den Dominicanern. 442 ff. — Wiener-Vertrag. 447 ff. — Aufhebung. III. 45. — Urtheile. III. 138 ff.
Immenhaber, Jac. II. 284 ff.
Instrumenten-Sammlung. II. 156. — III. 109.
Intercalarjahr. III. 13.
Intoleranz. III. 89 ff.
Jud, Hieron. II 324 ff.
Julier, Ludwig. II. 457 ff.
Juristische Facultät. Statuten. I. 171 ff. — Reform. II. 141 ff. — Neue Lehrstellen. III. 4 ff.

Kalifen-Schulen. I. 1 ff.
Kerer, Joh. I. 50 ff. — Statuten der Sapienz. 57. — Theoderich. 53.
Kiefer, Joh. Georg. II. 474.
Kleidung. I. 33 ff — Neue Ordnung. II. 83 ff.

Klotz, Joh. Franz. II. 481.
Klüpfel, Engelbert. III. 159 ff.
Knapp, Joh. I. 177 ff.
Knöringen, Joh. Egenolf v. II. 163.
Knoll, Conrad. I. 224 ff.
Köfferlin, Joh. Heinr. II. 487.
Kolherr, Heinr. I. 141.
Korb, auffspielen. II. 453.
Krämer, Dav. II. 372 ff.
Kraft, Ulrich. I. 180 ff.
Kreißer, Joh. Friedr. II. 467 ff.
Kügelin, Mart. II. 279 ff.

Lalosch, Stephan v. II. 116.
Landenberg, Hugo v. II. 107.
Lang, Jos. von Edelstätten. III. 95.
Langius, Jos. von Kaisersberg. II. 263 ff.
Landsee, Joh. Franz v. II. 437 ff.
Landstände. Stiftung von Lehrcanzeln und Dotationszuschuß. III. 3 ff. — Die Universität wird Landstand. 49.
Latomus, Barthol. II. 83. — 194 ff.
Laumayer, Anton. III. 209 ff.
Lehenrecht. III. 4.
Leiningen, Grafen v. II. 39.
Leo, von Meiningen. II. 7.
Ligny, Heinr. Graf v. II. 116.
Limberger, Tillmann. I. 146.
Link, Sebast. II. 170.
Lindner, Joh. II. 398.
Lipp, Franz Jos. III. 195 ff.
Locher, Jac. (Philomusus). I. 70 ff.
Lonicerus, Joh. I. 89 ff.
Lorentinus, Christoph und Laurentius. II. 164 ff.
Lorichius, Jodocus. II. 306 ff.
Lugo, Joh. Alphons. III. 191 ff.
Luther. Reichsacht. II. 3. — Verse für ihn. I. 90. — Angebereien. II. 5. — 35. — Gutachten der Universität. II. 10 ff. — Auszug aus seinen Schriften. II. 17 ff.

Digitized by Google

Machtolf, Joh. II. 100.
Mader, Philipp. II. 481.
Männlin, Fridolin. II. 176.
Mangolt, Gregor. II. 1.
Marius, Gallus. II. 251.
Marschall, Berthold v. — Johann v. II. 85 ff.
Marstaller, Gervasius. II. 3.
Martini, Friedrich. II. 367 ff.
Matz, Nicolaus. I. 115.
Mauch, Thomas. II. 471.
Mayer, Franz Ferd. III. 202 ff.
Mederer v. Wuthwehr. III. 216 ff.
Medizinische Facultät. Statuten. I. 216 ff. Reformen. II. 142 ff. — 150 ff.
Meister, Adam. II. 471.
Menzinger, Franz Ignaz. III. 197 ff.
Mertens, Jos. Ant. III. 184 ff.
Merula, Balthasar. II. 92.
Metzger, Wilh. II. 320. — Thomas. 369 ff.
Meyer, Georg. II. 389.
Militär und Studenten. III. 97 ff.
Mineralogie, III. 17.
Minsinger von Frundeck. II. 84 ff. — 459 ff.
Mock, Jac. II. 391 ff.
Mölfeld, Joh. I. 49. — 222. — Martin. I. 148.
Mönche, Unfugen derselben. II. 97. — 99. — 110.
Mösch, Joh. I. 112.
Molitoris, Joh. II. 213.
Moll, Andreas. II. 205. — 348.
Montfort, Carl. II. 466.
Moosmüller, Bernhard. II. 192.
Morin, Peter. III. 144. — Ferdinand. 212 ff.
Moses, Beatus. II. 185.
Mühlhauser, Melchior. II. 86. — 380 ff. 387.
Mülichius, Jac. II. 3.
Müller, Blasius. II. 33.
Münzcabinet. III. 130.
Murner, Thomas. I. 160 ff.
Musiklehrer. I. 67 ff.

Digitized by Google

Nachtigall, Otmar (Luscinius). II. 27. — 272 ff.
Narrenzunft und Narrenhäuschen. II. 89.
Nationalfarben. II. 119.
Naturalien-Cabinet III. 119 ff.
Natur- und Völkerrecht. III. 4.
Neubeck, Joh. Casp. II. 296 ff.
Neugart, Trudpert. III. 147 ff.
Nicolasius, Georg. II. 164 ff.
Nominalisten. II. 128.
Northofer, Georg. I. 132.
Nosch, Joh. II. 314.
Nuefer, Aloys. III. 210.

Ob, Mathias, von Worms. II. 219.
Obrist, Joh. Bapt. II. 482.
Obernheim, Conrad. I. 170 ff. — Johann. I. 177. — II. 4.
Oeler, Ludwig. II. 6.
Oettingen, Wolfgang, Graf v. II. 120.
Olzignanus, Hieronym. II. 342 ff.
Orlow, Joh. III. 105.
Ott, Hexenmeister. II. 453.
Oxiander, Mathias. II. 307.

Pädagogium. II. 130 ff.
Pantaleon, Heinr. II. 209.
Pascha, Erasmus. II. 469.
Pelz, Raimund. III. 164.
Perger, Theodor. III. 151.
Pestjahre. II. 143 ff.
Petzeck, Jos. Ant. III. 177 ff.
Pfalzgraf Philipp. II. 42.
Pfauser, Joh. II. 2.
Pfeffer, Joh. I. 109.
Pfirt, Simon v. II. 35.
Philesius, Mathias. I. 79.
Philomusus, Jac. I. 70 ff.
Philosophische Facultät. Statuten, Lehrfächer und Aemter. I. 42 ff. — Prima mater Universitatis. II. 399. — Kampf des Nominalismus und Realismus. I. 59 ff. — Reformen. II. 128 ff.

— III. 9 ff. — Widerstand dagegen. 13 ff. — 19 ff. — Neue Instruction. 44 ff.
Phrygio, Paul. I. 92. — II. 2.
Physicalisches Cabinet. III. 109 ff.
Pictorius, Georg. II. 157 ff.
Pistorius, Christoph. II. 125. — 397. — Johann. 241 ff.
Preiß, Joh. Franz. II. 487.
Priorat, der Franzosen. II. 119.
Priorate, der Universität. III. 45. — 74 ff.
Processus civilis et criminalis. III. 4.

Ramus, Petrus. II. 134. — Ramisten und Lullianer. 135. — 223 ff.
Ratcliff, Wilh. II. 235.
Rechberger, Georg. II. 95.
Rector der Universität. I. 12—29. — 31. — II 41. ff. — Assessores Rectoris. II. 45. — Rector perpetuus. III. 79 ff.
Redouten. III. 85.
Reformen der Studien. II. 129 ff.
Regius, Urbanus. I. 209. — II. 3. — Ulrich. II. 169. — 251. — 279.
Reifenstein, Theoderich II. 331 ff.
Reisch, Gregor. I. 63 ff.
Religionsgespräch zu Zürch. II. 9. — zu Baden. — 19.
Reuchlin, Joh. I. 123.
Riederer, Friedr. von Mühlhausen. I. 241 ff.
Riegger, Paul, Jos. III. 172. — Jos. Ant. Stephan. 173 ff.
Riescher, Laurentius. II. 369.
Rinderle, Thaddäus. III. 116 ff.
Rodecker, Jos. Ant. III. 203 ff. — Franz, Carl. 211 ff. — Carl, Wenzeslaus v. Rotteck. III. 132 ff.
Rosalechius, Joachim. II. 189 ff.
Roßmann, Pantaleon. III. 104.
Rotmaier, Valentin. II. 186.
Rottler, Berthold. III. 129 ff.
Roy, Marcus. II. 125 ff.
Ruef, Joh. Casp. III. 186 ff.
Rümelin, Stephan. II. 111. — Joh. Bernhard. II. 339 ff.
Ruetsch, Ant. II. 466.
Rummelsfelden, Jos. Franz v. III. 181.

Digitized by Google

Sack, Heinr. Eberh. II. 476.
Salamanca, Anton. v. II. 104.
Sapienz. Stifter und Statuten. I. 56 ff.
Sattler, Georg. II. 34.
Sauter, Jos. Ant. III. 136 ff.
Scepter der Universität. II. 43.
Schaup, Thomas. II. 471.
Schauspiele. II. 77 ff.
Schenk, Joh. von Grafenberg. II. 36. — 56. — 384 ff. — Joh. Georg. II. 387.
Schenkelius, Lambert. II. 233.
Schertlin, Sebastian. II. 94.
Schiller, Bernhard. I. 228. — Joachim. I. 231. — II. 373 ff.
Schinzinger, Jos. Ant. III. 157 ff.
Schmiderer, Ignaz. III. 224 ff.
Schmidlin, David. II. 365 ff.
Schmidt, Bernhard. II. 479.
Schmotzer, Georg. II. 8. — 321 ff.
Schneller, Franz Borgias. III. 190. — Franz Julius. Daselbst.
Schnepf, Paul. II. 36.
Schönaich, Hanns v. II. 204.
Scholl, Balthasar. I. 129. — Johann. II. 117.
Schopper, Hartmann. II. 112.
Schreckenfuchs, Erasmus, Oswald. II. 253 ff. — Laurentius. 254. — 257 ff.
Schreckius, Joh. II. 251.
Schütz, Joh. Ulrich. II. 362.
Schwalbach, Georg v. II. 108.
Schwanbach, Joh. Andr. v. II. 224.
Schwarzl, Carl. III. 168 ff.
Schwende, Jos. Wilh. v. II. 109.
Scotisten. II. 128.
Senat der Universität. I. 28. — III. 30 ff.
Seulnhofer, Joh. I. 49.
Simonis, Joh. II. 8.
Sichard, Joh. II. 7. — 327 ff.
Sonner, Michael. II. 473.
Sopher, Gervasius. II. 1. — 7.
Spengler, Peter. II. 8. — Joh. Georg. II. 478 ff.

Digitized by Google

Spiegel, Jacob. II. 47.
Spottlieder. II. 88. — III. 89 ff.
Staatsrecht, deutsches. III. 4.
Stadion, Hanns, Christoph v. II. 398.
Stadtschulen. I. 119 ff. — II. 164 ff.
Stählin, Matthäus. II. 7. -- 168.
Stapf, Gottfried. II. 464. — Johann, Siegmund. II. 480. — Joh. Jac. 482. — Joh. Georg. Daselbst.
Staravasnig, Georg. III. 206 ff.
Steckinger, Rudolph. II. 125.
Stehlin, Meinrad. II. 117.
Stein, Joh. von Schorndorf. I. 91. — Joh. v. (a Lapide). I. 233 ff. — II. 95.
Steinmeyer, Philipp. III. 111 ff.
Steuern der Universität. III. 24 ff.
Stiftungshäuser. II. 79 ff.
Storer, Franz. II. 462.
Sträulin, Athanasius. II. 111.
Strauß, Jac. II. 2.
Streit, Jac. II. 340 ff. — Wolfgang. 346 ff.
Streitsteimer, Gallus. II. 381 ff.
Streitl, Andreas. II. 450. — 473 ff.
Stribacher, Joh. II. 234 ff.
Strigel, Victorin. II. 2.
Strobel, Philipp. II. 490.
Studentenleben. II. 82 ff. — II. 450 ff. — III. 83 ff.
Studien-Commission. III. 41. — Confeß. Daselbst.
Stüblin, Caspar. II. 161 ff.
Stürzel, Conrad v I. 50. — 57 ff. — Jacob. I. 201.
Stumpf, Joh. II. 2.
Stupanus, Joh. II. 118.
Sturm, Jac. v. Sturmeck. I. 93 ff. — Jos. Wilh. III. 110 ff.
Suter, Jac. von Ravensburg. II. 214 ff.
Sutor, Joh. von Zurzach. II. 87.

Tabak-Congregation. III. 88.
Thamer, Theobald. II. 293 ff.
Tannenberg v. II. 108. — III. 87 ff.
Tegginger, Marcus. II. 220. 302 ff.

Theologische Facultät. Lehrmethode. Würden. Aemter. I. 102 ff. — Reformen. II. 138. — III. 6. — 11 ff — Widerstand. III. 14 ff. -- 19 ff. — Instructionen. III. 43 ff. — 50 ff. — Soll nach Constanz versetzt werden. III. 64 ff. — Gutachten derselben. III. 71 ff. — 136 ff.
Terpin, Georg. III. 182.
Tethinger, Joh. Ant. — Christoph und Joh. Pedius. II. 159 ff.
Theubet, Franz Xav. III. 93.
Thuilius, Joh. II. 193.
Trient, Caspar v. II. 87.
Trostel, Andreas. I. 91.
Tucher, Heinr. II. 176. — 351.
Thurnfels, Franz Ant. v. II. 483.
Turner, Robert. II. 316 ff.

Ulsenius, Theoder. I. 230.
Universitäten überhaupt. Entstehung. Wanderungen. Chronologisches Verzeichniß. I. 1 ff.
Universität Freiburg. Stiftung. Freiheiten. Canzler. I. 7 ff. — Eröffnungsrede. I. 15 ff. — Disciplinar-Gesetze. 32 ff. — Gebäude. II. 66 ff. — III. 47 ff. — Theilung. II. 434 ff. — Wiedervereinigung. 445 ff. — Vermögensstand. III. 42.
Ursinus, Caspar, Velius. II. 171.
Uxorati. II. 59 — 69 ff.

Vehus, Hieron. I. 185 ff. — Siegmund. II. 111.
Venatorius, Joh. II. 361 ff.
Vergy, Grafen v. II. 115.
Vicari, Joh. Jac. II. 463 ff. — Joh. Jac. Franz. II. 489. — Franz Jos. 490.
Visitationen. II. 51 ff. — 56 ff.
Vogel, Christoph. II. 477.
Volker, Marcus. II. 127.
Volmar, Isaak. II. 178.
Vomier, Joh. Bapt. II. 146

Digitized by Google

Wack, Jac. II. 348.
Wägelin, Georg. II. 16. — 271. — 279.
Wagner, Wolfgang. II. 98. — Christoph 101.
Waizenegger, Franz. II. 483.
Waldburg, Heinr. Freiherr v. II. 114.
Waldenfels, Wolfgang v. II. 107.
Waldseemüller, Martin. I. 236 ff.
Walgram, Jos. II. 483.
Walter, Jac. II. 395.
Wanker, Ferd. III. 165 ff.
Wegscheider, Fidel. III. 168.
Weigel, Leonhard. II. 479 ff.
Weiglin, Mich. II. 134 ff.
Weinkönige. II. 72. — 91.
Weiß, Joh. II. 121. — Jonas. 315.
Weißegger v. Weißeneck. III. 130 ff.
Wendelstein, Lazarus. II. 349 ff.
Wertheimer, Damian. II. 236.
Wertwein, Mathias. II. 310 ff.
Wessenberg, Joh. Franz. v. III. 98.
Westernach, Joh. Georg. v. II. 108.
Westerstetten, Christoph. v. II. 108. — Georg. 120.
Wicelius, Georg. II. 31.
Wickram, Pet. I. 95.
Widmann, Joh. I. 225 ff.
Wiehrl, Mart. III. 136 ff.
Wild, Joh. Augustin. II. 475.
Wilhelm, Wilhelm. III. 154.
Will, Georg. III. 148 ff.
Wimpheling, Joh. I. 122.
Windeck, Joh. Paul. II. 319 ff.
Winichius, Heinr. II. 299 ff.
Winkelhofer, Heinr. I. 92.
Wirthschaft der Universität. II. 45. — III. 38 ff.
Wittum, Siegmund. II. 352.
Wolf, Kilian. I. 49.
Wüllberz, Jos. III. 119 ff.
Würth, Franz. III. 189.
Wurer, Balthasar. II. 219.

Digitized by Google

Zanner, Ignaz. III. 108 ff.
Zasius, Ulrich. I. 190 ff. — Joh. Ulrich. 325 ff.
Zell, Matthäus. I. 95. — II. 168.
Zeller, Joh. Wilh. II. 214. — Joh. Theobald. II. 472.
Zimmermann, Joh. Andr. II. 317 ff.
Zink, Joh. II. 31. — 377 ff. — Phil. Jac. II. 174.
Zollern, Eitelfritz, Graf v. II. 104. — Eitelfritz, Georg und Ernst. II. 114.

Digitized by Google

Digitized by Google

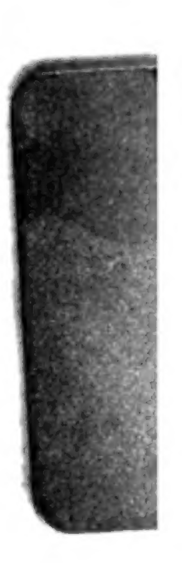

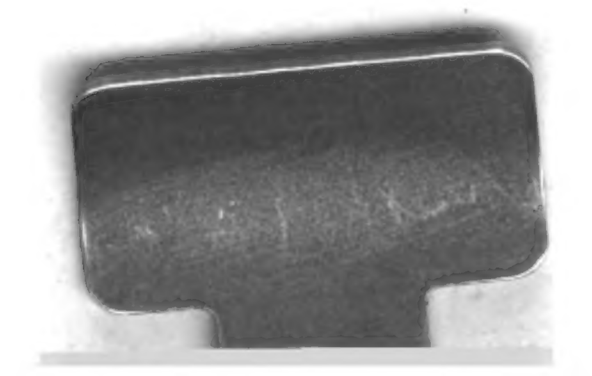

Digitized by Google

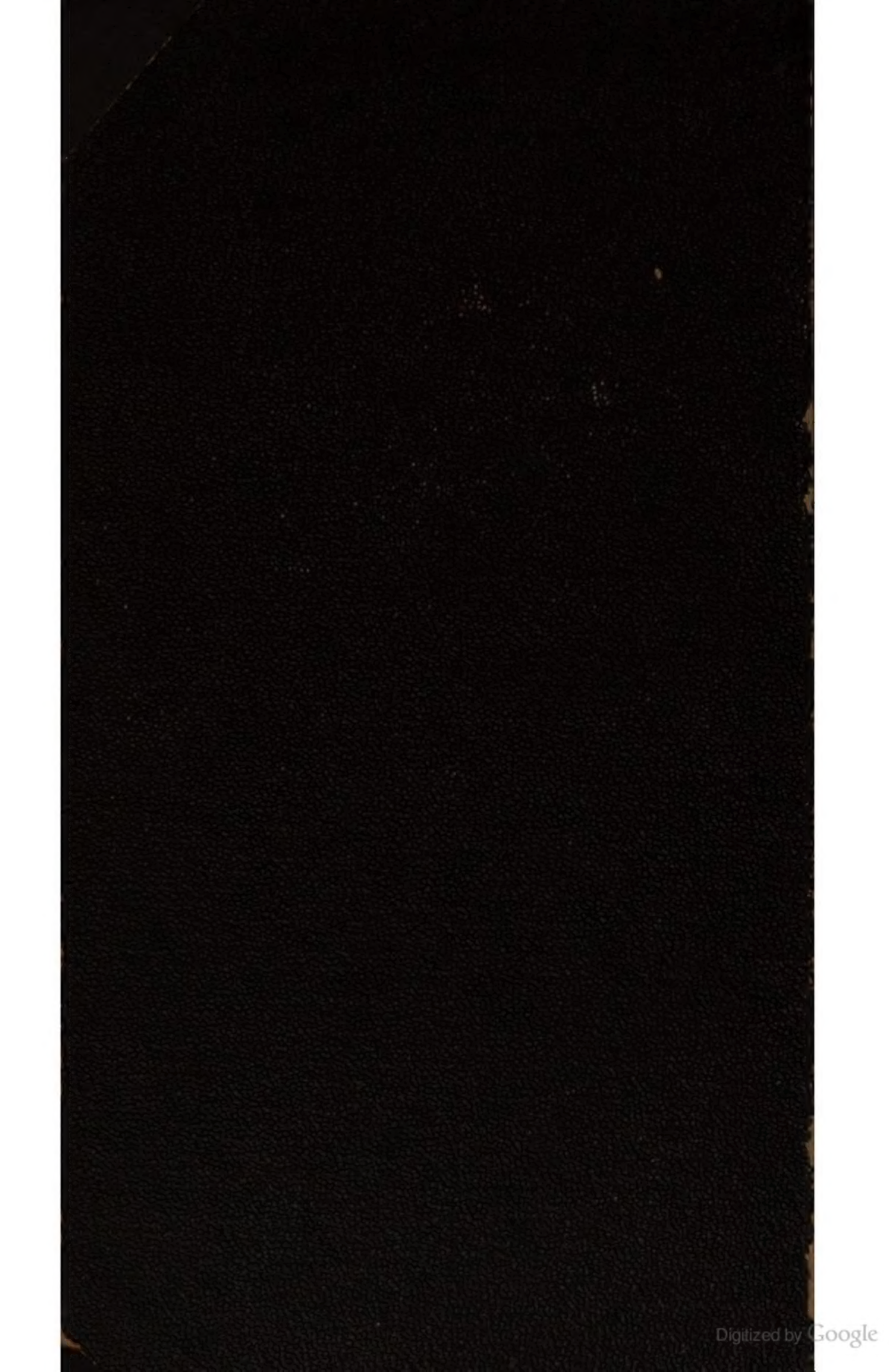

Digitized by Google